

Amts-Blatt

der

Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth a. d. O.

Jahrgang 1832.

Frankfurth an der Oder,
gedruckt bei Trowitzsch und Sohn, Königl. Hofbuchdrucker.


Gabe der Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft

Sach-Register

zum

Jahrgange 1832.

des

Amtsblatts der Königl. Preuß. Regierung

zu

Frankfurth a. d. Oder.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

L.

M.

Die

R.

Die

Amts-Blatt
der
Königl. Preuss. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№ 1.

Ausgegeben den 4ten Januar 1832.

Verordnung des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung, den Kommunal-Landtag der Kurmark betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 26sten September c. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der nächste Communal-Landtag der Kurmark am 23sten Januar k. J. eröffnet werden wird. Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, imgleichen die Kreise und Communen haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf dem Communal-Landtage zur Sprache zu bringen wünschen möchten, bei dem Vorsitzenden Herrn Domherrn von Erxleben auf Selbelang anzumelden, die Königlichen Behörden aber sich wegen dieser Gegenstände an mich zu wenden.

Berlin, den 27sten Dezember 1831.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. v. Bassewitz.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 1. Die Einführung der neuesten Ausgabe der Pharmacopoea borussica betreffend. 1. Abt. 1320. Dezember.

Mit Bezugnahme auf die von dem Königlichen Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem 29sten Juli 1827. erlassene Bekanntmachung (s. Amtsblatt pro 1827. Stück 34. No. 101. pag. 273.) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das gedachte Königl. Ministerium den ersten März k. J. als den Zeitpunkt festgesetzt hat, von welchem ab die Vorschriften der im Drucke erschienenen neuesten Ausgaben der Königlichen Preußischen Landes Pharmacopoe in allen Apotheken in Ausübung gebracht werden sollen. Eine Ausnahme soll nur allein bei den aus frischen Kräutern bereiteten Extrakten statt-

stattfinden, für welche der angeführte Termin bis zum ersten August k. J. hinausgesetzt wird.

Die sämmtlichen Herrn Apotheker werden angewiesen, sich pünktlich und überall nach dieser Bestimmung zu achten, mit dem Bemerken, daß bei den nächsten Revisionen der Apotheken genau untersucht werden wird, ob sie der ergangenen Anordnung gehörig Folge geleistet haben. Desgleichen werden die Herrn Kreis-Physiker beauftragt, sorgfältig darüber zu wachen, daß in den Apotheken ihres Geschäftskreises der erlassenen Bestimmung gemäß verfahren werde.

Frankfurth a. d. O., den 28sten Dezember 1831.

No. 2. Wegen des Beitritts des Kurfürstenthums Hessen zum diesseitigen Zollverbande. No. 561. Dez.

Mit Bezugnahme auf:

a) den durch die Gesetzsammlung Seite 227. verkündigten Vertrag über den Beitritt des Kurfürstenthums Hessen zum Preußisch-Hessischen Zollverbande (vom 25sten August 1831.);

b) die Bekanntmachung vom 6ten Dezember 1831. in der extraordinairen Beilage zu No. 50. des hiesigen Amtsblatts;

wird es hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der erwähnte Beitritt, wie vertragsmäßig bestimmt worden ist, mit dem 1sten Januar 1832. zur Ausführung kommt, und damit auch der Beitritt des Fürstenthums Waldeck zum Vollzuge gelangt.

Zugleich wird bemerkt, daß im Kurfürstenthume Hessen folgende Haupt-Zoll- und Neben-Zoll-Aemter 1ster Ordnung errichtet werden:

1) an der Grenze gegen Hannover:
   das Haupt-Zoll-Amt zu Carlshafen an der Weser mit Niederlagerecht;
   das Haupt-Zoll-Amt zu Cassel mit Niederlagerecht;
   das Neben-Zoll-Amt I. zu Gieselwerder an der Weser;
   " " " " Gestenbach an der Werra;
   " " " " Marshausen oder Hebenhausen auf der Straße von Göttingen nach Witzenhausen;

2) an der Grenze gegen die Sächsischen Herzogthümer:
   das Haupt-Zoll-Amt zu Rasdorf ohne Niederlagerecht auf der Straße von Eisenach nach Fulda;
   das Neben-Zoll-Amt I. zu Netra auf der Straße von Eisenach nach Cassel;
   das Neben-Zoll-Amt I. zu Philipsthal auf der Straße von Vacha nach Hersfeld;

3) an der Grenze gegen Baiern:
   das Neben-Zoll-Amt I. zu Dolbach;
   " " " " Gelnhausen mit einem detachirten Assistenten zu Sahlmünster, hauptsächlich wegen der Passage durch das Baierische auf der großen Straße nach Frankfurt a. M.;

das

das Haupt-Zoll-Amt zu Hanau mit Niederlagerecht;

4) gegen das Frankfurter a. M. Gebiet:
jenes Haupt-Zoll-Amt zu Hanau mit einem Ansageposten,
und Neben-Zoll-Amt I. zu Mainkur;
das „ „ „ „ Bockenhain.

Auch wird im Großherzogthum Hessen gegen Frankfurt a. M. zu Rödelheim ein Neben-Zoll-Amt I. errichtet.

5) Im Innern des Kurfürstenthums:
das Haupt-Steuer-Amt zu Marburg ohne Niederlagerecht.

Dagegen werden folgende Zollstellen als solche gegen das Kurfürstenthum Hessen gegen einige zeither ausgeschlossene Landestheile des Großherzogthums Hessen und gegen das Fürstenthum Waldeck mit dem 1sten Januar k. J. aufgehoben:

auf der Linie von Herstelle an der Weser bis Gladenbach im Großherzogthum Hessen;

auf der Linie von Hohen-Gandern bis Treffurt in der Provinz Sachsen; von welcher jedoch diejenigen Aemter, welche zugleich als solche gegen Hannover und die sächsischen Herzogthümer bestehen, in dieser Beziehung beibehalten bleiben;

auf der Linie von Lollar im Großherzogthum Hessen bis Velbel, dieses ausgeschlossen; und bleibt das dasige Haupt-Zoll-Amt künftig als gegen das Frankfurter a. M. Gebiet errichtet, bestehen.

Frankfurth a. d. O., den 31sten Dezember 1831.

Verordnungen des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 1.

Ich will auf den Bericht des Justiz-Ministerii vom 17ten d. Mts. alle diejenigen, welche die zur Abwehrung der Cholera erlassenen Verordnungen ohne Verletzung besonderer Pflichten, übertreten haben, und nach dem jetzt außer Anwendung tretenden Gesetz vom 15ten Juni d. J. in sämmtlichen betreffenden Provinzen bereits zur Strafe verurtheilt sind, gänzlich begnadigen, genehmige auch, daß die noch anhängigen Untersuchungen niedergeschlagen werden.

Berlin, den 22sten November 1831.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
das Justiz-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 24sten Dezember 1831.

No. 2. Seine Königl. Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 7ten d. Mts. allergnädigst festzustellen geruht, daß die von Allerhöchstdenenselben den ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen der durch die vormalige Westphälische Regierung aufgehobenen Stifter bewilligten Pensionen und Kompetenzen nach den Grundsätzen des §. 66. des Reichs-Deputations-Schlusses beurtheilt werden und daher keiner Arrestlegung unterworfen sein sollen.

Sämmtliche Gerichts-Behörden des Departements haben sich in vorkommenden Fällen nach dieser allerhöchsten Bestimmung zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 21sten Dezember 1831.

Personal-Chronik.

Den Königl. Domainenbeamten Bente zu Marienwalde und Bayer zu Carzig ist der Charakter eines Königl. Oberamtmanns und dem Domainenpächter Lansky zu Tornow der Charakter eines Königl. Amtmanns von des Herrn Finanzministers Exzellenz beigelegt worden.

Frankfurth a. d. O., den 29sten Dezember 1831.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Der hiesige zweite Oberlandesgerichts-Präsident Bötticher ist zum Chef-Präsidenten des Oberlandesgerichts zu Stettin und der Geheime Ober-Tribunalsrath v. Gerlach zum Vice-Präsidenten des hiesigen Oberlandesgerichts ernannt. Der Oberlandesgerichts-Assessor v. Keller ist als Rath bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg und der Oberlandesgerichts-Assessor Müller zu Landsberg a. d. W. als Rath bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor ernannt. Der hier beschäftigte Kammergerichts-Assessor v. Rohr ist zum Oberlandesgericht zu Magdeburg versetzt. Der Justizrath Metzke zu Breslau und der Kammergerichts-Assessor Hecker sind als Räthe beim hiesigen Oberlandesgericht ernannt. Der Oberlandesgerichts-Referendarius Hering ist als Kammergerichts-Assessor und die Referendarien Kühnemann und Schulz sind als Oberlandesgerichts-Assessoren bestellt. Der Oberlandesgerichts-Assessor Lehmann ist als Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Driesen angestellt. Der Land- und Stadtgerichts-Assessor v. d. Borne zu Fürstenwalde ist zum Land- und Stadtgericht zu Küstrin versetzt. Die Auskultatoren Schreiner, Geisler, Schramm, Krüger, Mäder, Detring, Gerlach, Bösener, Plank und Beyer sind als Oberlandesgerichts-Referendarien bestätigt, und ist der letztere zum Landgericht zu Posen versetzt. Die Kammergerichts-Referendarien Hennig, Ladwig und Ellwangen sind zum hiesigen Oberlandesgericht, der Oberlandesgerichts-Referendarius Pfotenhauer ist zum Oberlandesgericht zu Naumburg und die Referendarien

darien Flittner und Runkel sind zum Kammergericht versetzt. Der Auskultator Lübbe ist als Referendarius bestätigt und auf sein Ansuchen aus dem Justizdienst entlassen. Der Auskultator Massow beim Stadtgericht zu Berlin ist zum Land- und Stadtgericht Driesen, der Referendarius Döring zu Brandenburg zum hiesigen Oberlandesgericht und der Auskultator Vogt zum Landgericht zu Coblenz versetzt. Der Salarien-Kassen-Gehülfe Höhne ist als Salarien-Kassen-Assistent bei dem Landgericht zu Lübben und der Unteroffizier Blüdorn als Kanzlist und Protokollführer beim Stadtgericht zu Friedeberg angestellt.

Der Justiz-Kommissarius Schulze zu Reppen ist zugleich zum Notar ernannt. Der Oberlandesgerichts-Referendarius Kunze verwaltet das Justitiariat der Herrschaft Beutnitz. Der Invaliden-Unteroffizier Lehmann ist als Bote und Exekutor bei dem Land- und Stadtgericht zu Driesen angestellt. Der Justiz-Amtmann Guticke zu Grüneberg und der Gerichtsamts-Aktuar Tauerschmidt zu Luckau sind pensionirt.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Siedler zu Küstrin, der Land- und Stadtgerichts-Assessor Kirchner zu Driesen, der Justiz-Kommissarius Fleck zu Pförten, der Aktuar Reitsch zu Driesen, der Auskultator Lehmann hierselbst, der Exekutor Weise zu Driesen und der Kanzlist Petrini zu Friedeberg sind gestorben.

Bei dem vom 1sten Januar 1832. ab, eingerichteten Land- und Stadtgericht zu Sorau sind angestellt: Der Gerichts-Amtmann Mewes als Land- und Stadtrichter, der Oberlandesgerichts-Assessor Schulz zu Marienwerder als erster Assessor, der Gerichts-Amtmann Uhse als zweiter Assessor, der Gerichtsamts-Aktuar Gebhard als erster Sekretair, Hypothekenbuchführer, Ingrossator, Hypothekenregistrator und Kanzlist, der Gerichtsamts-Aktuarius Worgitzky als zweiter Sekretair und Kalkulator, der Registratur-Assistent Arndt als Registrator, der Salarien-Kassen-Assistent Berkofsky zu Lübben als Salarien- und Deposital-Kassen-Rendant, der Salarien-Kassen-Assistent Fromme zu Cottbus als Kanzlist, Salarien-Kassen-Kontrolleur und Protokollführer, der Gerichtsamts-Bote Grematta zu Christianstadt, als erster Bote und die Gerichtsamts-Boten Hennig und Krüger als Boten.

Frankfurth a. d. O., den 28sten Dezember 1831.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Die nachstehenden Bekanntmachungen der Königl. Sächsischen Immediat-Kommission zur Abwehrung der Cholera vom 3ten und 7ten d. M. werden hiermit zur Kenntniß des dabei interessirten Publikums gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 28sten Dezember 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung,

die, mit Rücksicht auf die Leipziger Neujahrsmesse, gegen das Einschleppen der Asiatischen Cholera zu ergreifenden Maaßregeln betreffend;

vom 3ten Dezember 1831.

Da das Herannahen der Neujahrsmesse zu Leipzig, und das mit solcher daselbst entstehende Zusammendrängen einer größern Anzahl von Menschen und Waaren aus den verschiedensten Gegenden, erhöhete Vorsicht gegen das Einschleppen der Asiatischen Cholera gebietet, so wird hierdurch, wie solches in ähnlicher Maße bereits, mittelst Verordnung vom 22sten August d. J., rücksichtlich der Michaelismesse geschehen, Nachstehendes verordnet:

1. Vom 18ten December 1831. bis mit dem 24sten Januar 1832. werden Personen und Waaren, ohne Unterschied, nach Leipzig nur dann eingelassen, wenn sie sich überhaupt über ihren unverdächtigen Gesundheitszustand vollständig auszuweisen vermögen.

Kommen sie aus dem Auslande, so müssen sie, und zwar Reisende sowohl, als Waarenführer, folgende Straßen inne halten und an dem dabei bemerkten Anmeldungsorte ihre Legitimation, zu Prüfung und Bescheinigung des Eintritts, vorweisen.

	Straßen.	Anmeldungsorte.
1.)	auf der Grottau-Zittauer . .	Zittau,
2.)	- - Neustadt-Rumburger . .	Langenburkersdorf,
3.)	- - Pirna-Peterswalder . .	Höllendorf,
4.)	- - Reitzenhainer . . .	Reitzenhain,
5.)	- - Annaberg-Karlsbader . .	Wiesenthal,
6.)	- - Schneeberg-Karlsbader .	Wildenthal,
7.)	- - Eger-Adorfer . . .	Unter-Brambach,
8.)	- - Höfer	Ullitz und Gassenreuth,
9.)	- - Görlitz-Reichenbacher . .	Oelisch,
10.)	- - Elsterwerda-Großenhainer .	die Pfeife bei Frauenhain,
11.)	- - Torgau-Eilenburger . .	Taucha,
12.)	- - Delitzscher	Wiederitzsch,
13.)	- - Halleschen	Haynichen,
14.)	- - Cassel-Merseburger . .	die holländische Windmühle,
15.)	- - Frankfurt-Lützener . .	Markranstädt,
16.)	- - Zeitz-Pegauer . . .	Pegau und Zwenkau,
17.)	- - Altenburg-Bornaischen .	Borna.

2. Ueberdies haben Alle, welche aus angesteckten oder verdächtigen Orten kommen, oder dergleichen auf ihrer Reise berührt haben, sich der vorgeschriebenen Con-

Contumaz, wobei ihnen jedoch der Aufenthalt in unverdächtigen angerechnet wird, so wie der Reinigung in den hierzu verordneten Anstalten zu unterwerfen.

Dergleichen Anstalten bestehen dermalen zu:

Reitzenhain, an der §. 1. unter 4. benannten Straße, zu Oelisch an der Straße unter 9.

auf der Pfeife bei Großenhain, an der Straße unter 10., und

zu Lützschena, an der unter 13. aufgeführten Straße.

3. Diejenigen In- oder Ausländer, welche auf der Wurzner, Grimmaischen oder Reitzenhainer Straße nach Leipzig kommen, haben sich überdies einer resp. anderweiten Prüfung ihrer Legitimationen bei den zu

Borsdorf, Liebertwolkwitz und Wachau

errichteten Anmeldungsposten zu unterwerfen.

Sollte hierbei befunden werden, daß Reisende, oder Führer von Waarentransporten, welche aus dem Auslande kommen, die §. 1. und 2. gegebenen Vorschriften hinterzogen hätten, so wird wider solche, nach der bestehenden allgemeinen gesetzlichen Anordnung, auch, nach Befinden, mit deren gänzlichen Zurückweisung verfahren werden.

4. Personen und Waarentransporte, welche, ohne sich auf einem der §. 1. und 3. vorgeschriebenen Anmeldungsorte ausgewiesen zu haben, sich Leipzig nahen, werden unbedingt und ohne Ausnahme, gleichviel, ob sie übrigens mit gnügender Legitimation versehen sind, oder nicht, an den Thoren der Stadt auf die Anmeldungsposten zurückgewiesen.

5. Die Einwohner solcher inländischen Ortschaften, welche auf ihrem Wege nach Leipzig keine Anmeldungsposten berühren, werden zwar, auch ohne einen solchen Posten passirt zu haben, nach Leipzig eingelassen, müssen jedoch ebenfalls mit den, in der Generalverordnung vom 13ten August d. J., für Inländer vorgeschriebenen Legitimationskarten versehen seyn, selbst wenn sie nicht in Leipzig übernachten wollen. Sie haben diese Karten in den äußern Thoren Leipzigs vorzuweisen.

6. Pack-, Bündel- oder sogenannte Trödel-Juden und Musikanten, ingleichen Aequilibristen, Marionettenspieler und andre in diese Klasse gehörige Personen werden gar nicht in die Stadt gelassen, und sind daher sofort an den Grenzen, oder an den §. 3. bemerkten Anmeldungsposten, oder an dem Stadtthore, welches sie passiren wollen, ohne Rücksicht auf ihre etwaige Legitimation, zurückzuweisen.

7. Eben so ist der Hausirhandel während der diesmaligen Messe verboten, und werden die denselben betreibenden Personen, dafern sie in die Stadt selbst gelangt seyn sollten, aus derselben gewiesen werden. Es wird aber die städtische Behörde dafür sorgen, daß den Inländern, in Hinsicht auf die Erlangung von Meßständen und sonst, thunlichste Erleichterung verschafft werde, damit sie, anstatt zu hausiren, den Kleinhandel an gewöhnlichen Meßständen betreiben können.

8. Aus-

8. Ausländische israelitische Kauf- und Handels-Leute, welche in Leipzig die Messe besuchen, haben sich, wenn sie nicht auf andre Weise hinsichtlich ihres Vermögens sich legitimiren können, oder sonst schon in Leipzig als wohlhabend bekannt und accreditirt sind, durch Production eines baaren Vermögens von wenigstens ein Hundert Thalern oder Werth, bei der städtischen Polizeibehörde, welcher diese Prüfung lediglich überlassen bleibt, auszuweisen; widrigenfalls werden sie sofort von der Stadt gebracht.

9. Alle in die Stadt Leipzig kommende inländische und ausländische Fremde haben sofort bei ihrem Eintritte ihre Pässe am Thore abzugeben, und dagegen längstens binnen 24 Stunden die Aufenthalts- und Sicherheits-Karten bei der Sicherheitsbehörde persönlich abzuholen.

10. Wer die äußern Thore der Stadt, wenn auch nur auf kurze Zeit, verlassen will, hat bei seiner Rückkehr im Thore seine Sicherheitskarte vorzuzeigen.

Es haben sich daher zu diesem Behufe auch die Einwohner Leipzigs, ohne Unterschied und mit Inbegriff der Studirenden, insofern sie die äußern Stadtthore verlassen wollen, dergleichen Sicherheitskarten, resp. von der städtischen und akademischen Behörde, zu verschaffen.

11. Diese Sicherheitskarten werden ein für allemal auf die Dauer der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Maaßregeln, und unentgeldlich, insofern nicht damit die bisher schon üblich und zu bezahlen gewesene Aufenthaltskarte verbunden wird, welchenfalls es wegen der Bezahlung bei dem Herkommen bewendet, ertheilt.

12. Jeder Mangel an hinlänglicher Legitimation, worin er auch immer bestehe, hat die Zurückweisung der Person oder Waare zur Folge.

Einheimische oder Fremde, die sich ohne Sicherheitskarte aus der Stadt entfernt haben, werden, wenn sie nicht auf andere glaubhafte Weise ihre Identität nachzuweisen vermögen, nicht wieder hereingelassen.

13. Alle Polizeibehörden, ingleichen die an den Grenzen und Anmeldungsposten angestellten Officianten, werden hiermit zur genauesten Aufmerksamkeit angewiesen, und es ist insbesondere die Prüfung der Legitimationen aller Reisenden des In- und Auslandes, ingleichen aller Vieh- und Waaren-Transporte, mit Sorgfalt und Strenge zu bewerkstelligen.

Die Gleits- und Accis-Commissarien haben daher, während dieser Zeit, vorzüglich den ihrer Aufsicht untergebenen Bezirk öfters zu revidiren und vorkommende Ungebührnisse oder Nachlässigkeiten sofort abzustellen, oder schleunigst zur Anzeige bei der vorgesetzten Behörde zu bringen.

14. Auch werden die städtischen Accisofficianten andurch angewiesen, der Polizeibehörde, bei Ausführung der hier angeordneten gesundheitspolizeilichen Maaßregeln,

regeln, kräftigst Beistand zu leisten und sich den dieserhalb an sie ergehenden Anordnungen gemäß zu bezeigen.

15. Alle vorstehend getroffenen Bestimmungen leiden auch auf die mit Post kommenden Personen und Waaren Anwendung. Es erfolgt jedoch die Prüfung der Legitimationen der mit den ordinairen Fahrposten, Diligencen, Packposten und Eilwagen ankommenden Güter nicht bei den Anmeldungs-Büreau's, sondern durch die Postbehörde; als weshalb das Oberpostamt zu Leipzig die deshalb erforderlichen Anordnungen zu treffen hat.

16. Das Visiren der Pässe und Zeugnisse an den Grenzen, auf den Anmeldungsposten und in den Thoren geschieht unentgeldlich.

Nach vorstehender Verordnung, welche, nach Maaßgabe des Generalis vom 13ten Juli 1796. und des Mandats vom 9ten März 1818., zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und welcher außerdem möglichste Publicität zu geben ist, haben sich alle Bezirks- und Orts-Behörden, die Grenzwachten und Officianten der Control-Büreau's, Accis- und Gleits-Beamten, und Alle, die es sonst angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 3ten December 1831.

Die wegen der Maaßregeln gegen die Asiatische Cholera verordnete Immediat-Kommission.

Verordnung,

die Herabsetzung der Contumazzeit für die Communication auf dem Lande und die Erlassung einiger Strafbestimmungen betreffend;

vom 7ten December 1831.

Fortgesetzte ärztliche Beobachtungen haben ergeben, daß der Ansteckungsstoff der Asiatischen Cholera mehr flüchtiger Natur ist und seine Wirkungen deshalb, soviel die Communication zu Lande anlangt, mit sehr seltenen Ausnahmen, bereits in den ersten drei bis sieben Tagen äußert, während solcher auf dem Wasser sich längere Zeit zu verhalten pflegt.

Auf den Grund dieser Erfahrung sowohl, als zu thunlichster Erleichterung des Verkehrs, haben daher Se. Königliche Majestät und Se. des Prinzen Mitregenten Königliche Hoheit zu genehmigen geruhet, daß die, durch die früheren gesetzlichen Bestimmungen und zuletzt durch die Bekanntmachung vom 27sten October dieses Jahres vorgeschriebene Contumazzeit, soviel den Landweg betrifft, auf die Hälfte der jetzt bestimmten Frist herabgesetzt werde.

Zu dem Ende, sowie zu wirksamerer Handhabung der, in Folge dieser Milderung, zu vollziehenden Schutzmaaßregeln gegen das Eindringen gedachter Krankheit, wird hiermit verordnet, wie folget:

§. 1. Die angeordnete Contumazzeit wird andurch

a) für Reisende, Viehtransporte oder Waaren, welche zu Lande aus Orten kommen, oder dergleichen auf ihrem Wege berührt haben, die von der Asiatischen Cholera angesteckt sind,

auf zehn Tage,

b) für Diejenigen, welche zu Lande aus einer verdächtigen Gegend kommen, (worunter der Umkreis eines angesteckten Ortes von drei Meilen verstanden wird,) oder eine solche auf ihrem Wege berührt haben,

auf fünf Tage

bestimmt. In beiden Fällen wird jedoch die Zeit des Aufenthalts und der Reise in unverdächtigen Gegenden angerechnet.

§. 2. Im Betreff der Desinfection und aller übrigen Sicherungsmaaßregeln, namentlich hinsichtlich des Schiffverkehrs, bewendet es allenthalben lediglich bei den jetzt bestehenden Vorschriften.

§. 3. Wer sich, aus angesteckten oder verdächtigen Orten kommend, diesseits der, gegen die Königl. Preußischen, Kaiserl. Königl. Oesterreichischen und Fürstl. Reuß-Schleiz- und Lobensteinschen Grenzen, gezogenen militairischen Beobachtungslinien innerhalb des Landes betreten läßt, ohne auf einer hierländischen Contumaz- oder Desinfections-Anstalt den freien Eintritt erlangt zu haben, wird mit Gefängniß bestraft, welches mindestens den dreifachen Zeitraum der in der gegenwärtigen Verordnung vorgeschriebenen Contumaz umfaßt, nach Beschaffenheit der Umstände aber auch bis auf acht Wochen gesteigert werden kann.

§. 4. Wer durch eine sonstige Handlung oder Unterlassung eine, wider das Einbringen oder die Weiterverbreitung der Asiatischen Cholera bestehende, polizeiliche Vorschrift verletzt, wird, nach Maaßgabe der dabei bewiesenen Gefährde und des daher für den Gesundheitszustand hiesiger Lande zu besorgenden oder bereits entstandenen Nachtheils, falls ihm ein weiteres, überdies noch mit Criminalstrafe zu belegendes, Vergehen nicht zur Last fällt, mit einer Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu acht Wochen, oder, nach Befinden, mit einer Geldbuße von fünf bis zu funfzig Thalern belegt.

§. 5. Wer vorschriftswidrig und wissentlich Personen, Viehtransporte oder Waaren, welche aus dem Auslande kommen, ohne durch eine Grenzpolizeibehörde, mittelst Visirung ihrer Legitimation, zum Eintritte in hiesige Lande ausdrücklich ermächtiget worden zu seyn, aufnimmt, verheimlicht, oder zu deren Fortkommen behülflich ist, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Wochen, oder, nach Befinden, mit Geldbuße von zehn bis funfzig Thalern bestraft.

Gastwirthe, Herbergsväter, oder andere zum Beherbergen berechtigte Perso-

nen haben überdies, nach Befinden, die Einziehung ihres diesfallsigen Rechts auf gewisse Zeit zu erwarten.

§. 6. Obrigkeiten, so wie alle Civil-Polizeiofficianten, letztere mögen bleibend, oder nur für die Dauer der gegenwärtigen Schutzanstalten angestellt seyn, haben, bei Vernachläßigung irgend einer ihrer polizeilichen Obliegenheiten im Betreff gedachter Sicherungsmaaßregeln, die strengste Ahndung, auch, nach Befinden, zeitige oder selbst immerwährende Entsetzung von ihren Aemtern zu erwarten.

Ueberdies werden solche zu Uebertragung aller, in Folge einer Vernachläßigung dieser Art, bei andern Behörden entstehenden Gerichts- und andern Kosten aus eignen Mitteln angehalten werden.

Hiernach haben sich Alle, die solches angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 7ten December 1831.

Die wegen der Maaßregeln gegen die Asiatische Cholera allerhöchst verordnete Kommission.

Nachdem die Cholera in dem hiesigen Regierungs-Bezirke überall, wo sie erschienen war, aufgehört hatte, so daß den 8ten Dezember kein einziger Cholerakranker irgendwo mehr vorhanden war; hat sich dieselbe von neuem auf der Amtsfischerei bei Crossen gezeigt, wo vom 23sten bis zum 29sten Dezember v. J. 6 Personen an derselben erkrankt sind, von welchen eine den 24sten des gedachten Monats gestorben ist.

Frankfurth a. d. O., den 2ten Januar 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Gericht sind in Folge des Gesetzes vom 5ten Juni 1821. zur Untersuchung und Aburtelung der vorkommenden Holzdefraudationen die Termine für das Jahr 1832. für das Clossowsche Revier auf

den 4ten April, den 4ten Juli, den 26sten September, den 12ten Dezember,

und für das Stolpchen-Zellinsche Revier auf

den 11ten April, den 11ten Juli, den 3ten Oktober, den 19ten Dezember,

Vormittags 9 Uhr in der Gerichtsstube hierselbst angesetzt.

Bärwalde i. d. N., den 31sten Dezember 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Das Sachregister zum Amtsblatte pro 1831. wird noch in der laufenden Woche die Presse verlassen, daher ich sämmtliche resp. Behörden, die Herrn Superintendenten, Prediger, Forstbeamten, so wie jeden, der des Sachregisters bedarf, hierdurch ergebenst ersuche, ihre Bestellungen entweder bei den Königl. Wohllöbl.

Post-

Postämtern oder bei mir selbst zu machen. Um unnöthige Schreiberei und Postporto zu ersparen, bitte ich sämmtliche resp. Interessenten, die Zahl der benöthigten Sachregister zum Amtsblatte ein für allemal zu bestellen, wo sie ihnen dann in jedem Jahre ohne Weiteres zugesandt werden sollen. Sämmtliche Königliche Wohllöbl. Postämter ersuche ich ganz ergebenst, die bei Ihnen einkommenden Bestellungen gefälligst annehmen und mir offen zugehen lassen zu wollen. Der Preis des Sachregisters ist wie bisher 7 sgr. 6 pf. für das Exemplar. Auch sind noch Exemplare pro 1817. bis 1830. vorhanden.

Frankfurth a. d. O., den 2ten Januar 1832.

Sachse, Königl. Prof. und Reg. Sekr.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der nachstehend näher signalisirte Rekrut Martin Scheming, von der 7ten Kompagnie 14ten Infanterie-Regiments, ist am 21sten Dezember c. Abends 7 Uhr aus dem Garnisonort Soldin desertirt.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden resp. ersucht und angewiesen, auf denselben vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Begleitung nach Soldin abliefern zu lassen.

Frankfurth a. d. O., den 27sten Dezember 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Der ꝛc. Martin Scheming ist aus Konia, Schubiner Kreises, Provinz Posen gebürtig, evangelischer Religion, 22 Jahr 2 Monat alt, 3 Zoll 3 Strich groß, hat weiße Haare, dergleiche Augenbraunen, blaue Augen, etwas breite und stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, gesunde Zähne, rundes Kinn, bleiche Gesichtsfarbe, schwachen Bart, ist schlanker Statur, spricht deutsch und polnisch und hat keine besonderen Kennzeichen.

Bekleidet war derselbe mit einer blautuchenen Militair-Mütze mit rothem Streife und ohne Schirm, einem blauen Civil-Ueberrock, einem Paar grauen Militair-Hosen mit rothen Biesen, einer schwarztuchenen Halsbinde, einem leinenen Kommißhemde und einem Paar Kommißhalbstiefeln. Außerdem hatte er wahrscheinlich noch ein Bündel bei sich, worin ein Paar blaue Tuchhosen und ein Hemde befindlich waren.

Der Schuhmacher-Lehrling Martin Friedrich Kühn, 22 Jahr alt, aus Fürstenwalde gebürtig, welcher von uns wegen Verdachts, einen gewaltsamen Diebstahl verübt zu haben, zur Untersuchung gezogen worden, ist in der Nacht vom 25sten zum 26sten Dezember c. mittelst gewaltsamen Ausbruchs aus unserem Criminal-Gefängnisse entflohen.

Wir ersuchen hierdurch alle resp. Königliche Behörden dienstergebenst, auf diesen höchst gefährlichen Verbrecher zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und uns denselben gut geschlossen, mittelst Bedeckung, gegen Erstattung der Kosten überliefern zu lassen.

Fürstenwalde, den 26sten Dezember 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Der rc. Martin Friedrich Kühn ist 22 Jahr alt, schlanker Gestalt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat braune kurz abgeschnittene Haare, ein länglich blasses Gesicht mit feinen Pockennarben und ohne Bart. Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einem weiß werchenen Hemde (auf welchem der Name Kühn Nro. 3. mit schwarzer Farbe steht), einer weiß wollenen gestrickten Jacke, einem weiß batistenen Halstuche, einer weißen Piquée-Weste, einer blau tuchenen Jacke ohne Schöße, einem Paar langen grautuchenen Unterhosen, einem Paar langen schwarztuchenen Hosen über die Stiefeln, einem grau ledernen Hosenträger und kurzen kalbledernen Stiefeln, mit hohen Absätzen und Stiefeleisen versehen.

Inkulpat pflegt sich, wenn er ein vagabondirendes Leben führt, mit Uhren-Reparaturen zu beschäftigen.

Steckbrief.

Der nachstehend näher bezeichnete Knecht Gottlieb Fiedler, welcher wegen Verdachts der Abtreibung der Leibesfrucht von uns zur Untersuchung gezogen werden sollte, hat sich derselben durch seine am 23sten d. Mts. aus seinem Dienstorte Borke statt gefundene heimliche Entfernung zu entziehen gesucht. Es ist uns an der Wiederergreifung dieses Menschen gelegen, weshalb wir sämmtliche Civil- und Militair-Behörden daher dienstergebenst ersuchen, auf denselben vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und an uns unter sicherer Begleitung abliefern zu lassen.

Züllichau, den 29sten Dezember 1831.

Das Patrimonial-Gericht über Bork.

Signalement.

Der Knecht Gottlieb Fiedler ist 26 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat dunkelbraune Haare, blaue oder blaugraue Augen, ist schwächlicher hagerer Statur und hat als Folge einer Krankheit ein sehr kränkliches Ansehen. Bekleidet war er bei seiner Entfernung mit einem neuen Pelze und einer runden Tuchmütze.

Bekanntmachung.

Der nachstehend näher signalisirte Korbmachergesell Julius Ferdinand Salzmann hat am 7ten d. Mts. hieselbst seinen, ihm vom Königl. Polizei-Präsidio zu Berlin im März d. J. auf 6 Monate ertheilten, zuletzt am 5ten d. Mts. in Frankfurth a. d. O. visirten Reisepaß verloren. Indem derselbe hiermit für ungültig er-

erklärt wird, wird bemerkt, daß wir den Salzmann mit Reise-Route in seine Heimath gewiesen haben.

Fürstenwalde, den 24sten Dezember 1831.

Der Polizei-Magistrat.

Signalement.

Der rc. Salzmann ist aus Berlin gebürtig, evangelischer Religion, 26 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braune Haare, freie Stirn, braune Augenbraunen, bräunliche Augen, breite Nase, etwas aufgeworfenen Mund, braunen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und hat als besonderes Kennzeichen auf der rechten Backe mehrere Narben.

Da der Rekrut Johann Siadack in Koloskowa Schubiner Kreises wieder ergriffen worden ist, so fällt der hinter denselben im Amtsblatte J. 1831. S. 489. erlassene Steckbrief nunmehro fort.

Frankfurth a. d. O., den 28sten Dezember 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der durch Steckbrief verfolgte Militair-Sträfling Ernst Friedrich Marggraf ist wieder ergriffen und heute hier eingeliefert worden.

Cüstrin, den 27sten Dezember 1831.

Königl. Preuß. Kommandantur. Köhn v. Jaski.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuss. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№. 2.

Ausgegeben den 11ten Januar 1832.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1831.

No. 19. enthält (No. 1329.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 23sten November 1831., wegen Bestrafung der Schiffer, welche Schiffsleute ohne Losschein heuern, oder unwahre Losscheine ausstellen.

(No. 1330.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 4ten Dezember 1831., betreffend die genauere Beobachtung der Gränzen zwischen landeshoheitlichen und fiskalischen Rechtsverhältnissen.

Verordnung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 3. Die Einsendung der Final-Abschlüsse und Spezial-Rechnungen pro 1831. betreffend. Nro. 63. K. Januar.

Sämmtliche von uns ressortirenden Spezial-Kassen des Regierungs-Bezirks werden hierdurch erinnert, die bestehenden Verordnungen über die Anfertigung der Final-Abschlüsse und Rechnungen auch rücksichtlich des eben verflossenen Jahres, 1831. auf das sorgfältigste zu beachten.

Alle mit der Regierungs-Haupt-Kasse in unmittelbarer Abrechnung stehenden Spezial-Kassen haben daher pünktlich am 31sten d. Mts., die mit letzteren Kassen in Abrechnung stehenden Unter-Recepturen aber am 26sten d. Mts. ihre Bücher pro 1831. abzuschließen und alles so vorzubereiten, daß die Abschlüsse mit den nöthigen Beilagen demnächst ungesäumt und wo möglich noch an demselben Tage resp. an gedachte Spezial-Kassen und die Regierungs-Haupt-Kasse auf dem kürzesten Wege zum Abgang befördert werden.

Sofort nach dem Abgang der Final-Abschlüsse muß alsdann auch zur Aufstellung der Jahres-Rechnungen, welche mit den Abschlüssen auf das genaueste übereinstimmen müssen, geschritten werden, und sind die Rechnungen demnächst

 ganz

ganz unfehlbar bis zum 15ten März hierher zu befördern, besondere Umstände aber, welche die pünktlichste Einhaltung dieses Termins ausnahmsweise unmöglich machen sollten, sofort rechtfertigend anzuzeigen, da jede Verabsäumung dieses und der übrigen vorstehend gedachten Termine unnachsichtlich auf das strengste gerügt werden wird.

Den Haupt-Steuer-Aemtern, den Haupt-Forst- und Kreis-Steuer-Kassen wird übrigens überlassen, sich mit ihren Unter-Recepturen wegen prompter und vollständiger Abrechnung noch besonders nach Lage der Umstände zu vernehmen, damit jede Stockung vermieden werde.

Frankfurth a. d. O., den 9ten Januar 1832.

Verordnungen des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 3. Sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden werden in Folge der Verfügung Eines Hohen Justiz-Ministerii vom 24sten v. M. hierdurch angewiesen, eine Uebersicht der Cautionen, welche die bei ihnen angestellten Rendanten, Auctionscommissarien, Boten, Executoren, oder andere Beamten bestellt haben, nach dem beifolgenden Schema schleunigst einzureichen.

Frankfurth a. d. O., den 4ten Januar 1832.

Uebersicht der deponirten Dienst-Cautionen.

1.	2.	3.						
Name und Amt des Cautions-Bestellers.	Bezeichnung der Kasse, bei welcher die Cautionen deponirt sind.	Betrag der Cautionen und zwar:						Bemerkungen.
		a. der in Papiere au porteur bestellten				b. der durch Hypothekverschreibung, Bürgschaft ꝛc. bestellten.	Ueberhaupt.	
		aa. in Staatsschuldscheinen.	bb. in andern eigentlichen Staatseffecten.	cc. in landschaftlichen Pfandbriefen.	dd. in andern Papieren.			
		Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	

Durch

No. 4.

Durch die Verfügungen Eines Hohen Justiz-Ministerii vom 12ten November und 17ten Dezember d. J. ist uns eröffnet worden, wie es aus der Zusammenstellung mehrerer einzelnen Vorschriften der Criminal-Ordnung, und aus den in diesem Gesetz überhaupt herrschenden Grundsätzen folge, daß jeder Angeschuldigte die Befugniß habe, eine Abschrift der wider ihn ergangenen Erkenntnisse, mit den dazu gehörigen Gründen, so weit sie ihn betreffen, zu verlangen, um davon zu seiner Vertheidigung oder Ausführung seiner Unschuld den erforderlichen Gebrauch zu machen. Hiernach haben sämmtliche Gerichte für die Folge zu verfahren.

Frankfurth a. d. O., den 28sten Dezember 1831.

Personal-Chronik.

Von dem Königlichen Konsistorio der Provinz Brandenburg sind die Predigtamts-Candidaten:

Carl Ludwig Wilhelm Robert Bieck aus Königsberg in der Neumark,
Gustav Ernst Brühl aus Alach in Thüringen,
Johann Wilhelm Christian Kamladen aus Beeskow,
Adolph Heinrich Alexander Karbe aus Gramzow,
Ernst Rudolph Orth aus Joachimsthal,
Johann Andreas Rascher aus Prenzlau,
Franz Ludwig Reinhardt aus Hindenburg bei Prenzlau,
August Julius Ferdinand Scheringer aus Graudenz,
Eduard Adolph Friedrich Schumacher aus Golzow,
Carl Wilhelm Schultze aus Schrepkow in der Priegnitz,
Johann Carl Stahn aus Berlin,
Friedrich Wilhelm Tismer aus Cüstrin,
Ernst Gustav Wilhelm Torffstecher aus Fergitz bei Potsdam,
Gottlieb Friedrich Ernst Wildegans aus Kyritz gebürtig,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 31sten Dezember 1831.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Der Seminarlehrer Carl Wilhelm Emil Bormann ist zugleich zum Inspektor des Kornmesserschen Waisenhauses bestellt worden.

Berlin, den 30sten Dezember 1831.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Vermischte Nachrichten.

Empfehlung eines Werks über den Bau von Gefässen. I. Abth. 962. Dezember.

Von dem Rechnungsrathe Neisch und Oberzoll-Inspektor Winkler, ist eine neue Ausgabe der, durch Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 8ten März v. J., den Steuer-Behörden zum amtlichen Gebrauche in die Hand gegebenen Ta-

Tabellen für den Quart-Inhalt der Bottige und Fässer, und der darin befindlichen Flüssigkeit, veranlaßt worden.

Das Werk hat in dieser Ausgabe, dem Vorworte gemäß, einige zusätzliche Anleitungen erhalten, für Böttiger, Behufs des Baues der Gefäße auf bestimmten Raum-Inhalt, und dürfte dadurch an Gemeinnützigkeit gewonnen haben.

Auf höhere Veranlassung wird das Erscheinen dieses Werkes hiermit empfehlend bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 5ten Januar 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. Abth. 89. Januar.

Es soll für den Spremberger Kreis ein Kreischirurgus mit dem etatsmäßigen Gehalte von Einhundert Thalern angestellt werden.

Qualifizirte Wundärzte erster Klasse, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Qualifikations-Zeugnisse bei uns zu melden.

Frankfurth a. d. O., den 5ten Januar 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Königlichen Gerichts-Amt wird hierdurch bekannt gemacht, daß zur Untersuchung und Aburtelung der Holzdiebstähle und anderer Forstvergehen im Forstrevier Groß-Särchen, in Folge des Edikts vom 7ten Juni 1821. die Forstgerichtstage für das laufende 1832ste Jahr auf „den 10ten März, 9ten Juni, 15ten September und 17ten November" angesetzt worden sind.

Triebel, am 4ten Januar 1832.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Bekanntmachung.

Bei dem unterzeichneten Gerichte stehen im Jahre 1832. folgende Termine zur Untersuchung und Aburtelung der Holzdiebstähle und Forstkontraventionen, jedesmal Vormittags 8 Uhr an:

1) aus den Monaten September und Oktober 1831.
   a. vom Jakobsdorffer, Kersdorffer und Hangelsberger Revier, auf den 2ten Januar,
   b. vom Fürstenwalder Revier, auf den 4ten Januar;
2) aus den Monaten November und Dezember 1831.
   a. vom Jakobsdorffer, Kersdorffer und Hangelsberger Revier, auf den 5ten März,
   b. von Fürstenwalde auf den 7ten März;
3) aus den Monaten Januar und Februar 1832.
   a. aus den ad 1.a gedachten Revieren auf den 7ten Mai,
   b. von Fürstenwalde den 9ten Mai;

4) aus den Monaten März und April 1832.
a. von den ad 1.a gedachten Revieren den 2ten July,
b. von Fürstenwalde den 4ten July;
5) aus den Monaten Mai und Juny 1832.
a. von den ad 1.a benannten Revieren den 3ten September,
b. von Fürstenwalde den 5ten September;
6) aus den Monaten July und August 1832.
a. von den ad 1.a erwähnten Revieren den 5ten November,
b. von Fürstenwalde den 7ten November.

Fürstenwalde, den 2ten Januar 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

Zur Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle und Forstcontraventionen haben wir für das laufende Jahr

1) für die Königl. Forstreviere Alt-Lietzegöricke, Zäckerick und Güstebiese
den 13ten Februar,
den 7ten Mai,
den 28sten August,
den 12ten November,

jedesmal Vormittags 9 Uhr auf der Gerichtsstube in Zehden;

2) für das Königl. Forstrevier Brahlitz
den 18ten Februar,
den 19ten Mai,
den 25sten August,
den 10ten November,

jedesmal Vormittags 8 Uhr auf der Gerichtsstube zu Neuenhagen Termine angesetzt und bringen dieselben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Zehden, den 4ten Januar 1832.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Zehden, Grüneberg und Neuenhagen.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 7ten Juni 1821. haben wir zur Untersuchung und Aburtelung der in den Königl. Biegenbrück-, Kaysermühl- und Junckerfeldschen Forstrevieren verübten Holzdiebstähle und anderer Forstvergehen, die Forstgerichtstage für das Jahr 1832. auf

den 24sten März,
den 30sten Juny,
den 6ten Oktober,
und den 22sten Dezember c.,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr angesetzt, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Müllrose, den 2ten Januar 1832.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Biegen.

Bekanntmachung.

Die Hypothekenbücher der Dörfer Naundorf, Brieske, Buchwalde und Rauno sind angelegt. Es treten jetzt die im Allgemeinen Landrechte, der Gerichts- und Hypothekenordnung enthaltenen Bestimmungen ein. Zugleich bemerken wir, daß die Hypothekenbücher von sämmtlichen geschlossenen Grundstücken im hiesigen Gerichtsbezirk regulirt sind.

Senftenberg, den 31sten Dezember 1831.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.

Sicherheits-Polizei.

Der nachstehend bezeichnete Webergeselle Kräusel, welcher vom 26sten v. M. bei dem Bauer Wollenberg in Dielo gearbeitet, hat sich am 1sten d. M. heimlich entfernt, und entwendet: 1) einen blautuchenen neuen Oberrock mit Kragen, kameelgarnen Knöpfen und Unterfutter von gekochter Leinewand, 2) eine schwarzmanchesterne Weste mit weißen Knöpfen von Metall, 3) drei Stück Halstücher, ein schwarz seidenes, ein buntes und ein weißes Unterbindetuch, 4) eine kurze blautuchene schon getragene Oberziehjacke mit Aermeln und kameelgarnen Knöpfen, 5) eine rothbunte baumwollene Schürze, 6) einen runden schwarzen Filzhut, 7) drei Stück neue Tücher, welche nicht bezeichnet werden können.

Der ꝛc. Kräusel hat seinen Weg über Guben genommen, und hatte einen seit 8 Wochen nicht visirten Paß bei sich.

Wir bringen diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß und ersuchen alle Wohllöblichen Militair- und Civil-Behörden dienstergebenst, auf den ꝛc. Kräusel zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle anzuhalten, ihm die bei sich führenden entwendeten Kleidungsstücke abzunehmen, und ihn gefälligst zur Untersuchung und Bestrafung ziehen zu lassen, auch uns davon in Kenntniß zu setzen.

Neuenzelle, den 3ten Januar 1832.

Herrschaftl. Polizeiamt.

Signalement.

Der Webergeselle Samuel Heinrich Kräusel ist aus Prenzlau gebürtig, evangelischer Religion, 26 Jahr alt, hat blondes Haar, eine freie Stirn, rundes Gesicht, blaugraue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gesunde Gesichtsfarbe, ist hagerer Statur und von mittlerer Größe. Als besonderes Kennzeichen dient, daß derselbe einen weißen Haarfleck auf dem Hinterhaupte hat. Bekleidet ist der ꝛc. Kräusel mit Leinewandhosen, einer alten blauen Tuchjacke und wahrscheinlich dem ad 6. der entwendeten Sachen angegebenen Hute. Er führt einen alten Sack statt Felleisens bei sich.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuss. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№ 3.

Ausgegeben den 18ten Januar 1832.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 4.
Die Zulassung jüdischer Handelsleute zu den Jahrmärkten betreffend.
1. Abth. 41. Dezember.
Ch.

Da die Besorgnisse verschwunden sind, welche das Vorhandensein der Cholera früherhin herbeiführen mußte, auch die Seuche überall in dem hiesigen Regierungs-Bezirke aufgehört hat; so fallen nunmehr alle polizeilichen Beschränkungen weg, welche hinsichtlich des Marktverkehrs stattgefunden haben. Es ist demgemäß auch kein Grund mehr vorhanden, den sogenannten Pack- und Bündeljuden den Zutritt zu den Jahrmärkten zu versagen, weshalb die darauf bezüglichen Verfügungen vom 21sten September und 14ten Oktober v. J. (Siehe Amtsblatt pro 1831. Stück 39. und 41.) aufgehoben werden und hiemit bestimmt wird, daß allen Handelsjuden ohne Unterschied, wenn sie mit gehörigen Legitimations-Zeugnissen versehen sind, der Besuch der Jahrmärkte, wie früherhin, erlaubt sein soll. Damit aber dem unbefugten Hereintreiben solcher jüdischen Handelsleute, welche unter dem Vorwande, die Jahrmärkte zu besuchen, sich oft auf lange Zeit aus ihrer Heimath entfernen, gesteuert werde, und eine fortwährende polizeiliche Kontrolle derselben stattfinden könne, wird denselben zur Pflicht gemacht, ihre Pässe und Legitimations-Zeugnisse in jedem Nachtquartier der Orts-Polizei-Behörde zur Visirung vorzulegen. Die sämmtlichen Orts-Polizei-Behörden werden angewiesen, mit Aufmerksamkeit darauf zu sehen, ob dieser Vorschrift auch pünktlich Folge geleistet werde und in allen Fällen, wo sie Kontraventionen wahrnehmen, die betreffenden Individuen unnachsichtlich mittelst eines Zwangpasses in ihre Heimath zu verweisen.

Auch muß das letztere in allen Fällen geschehen, wo jüdische Handelsleute hausirend betroffen werden.

Wir erwarten, daß sämmtliche Polizei-Behörden in der Beaufsichtigung und Kontrolle fremder jüdischer Handelsleute, besonders der sogenannten Pack- und Bün-

Bündeljuden mit Sorgfalt und Strenge zu Werke gehen werden, um sich nicht einer Verantwortlichkeit auszusetzen, welche überall, wo sie zu unserer Kenntniß kommt, Strafverfügungen zur Folge haben würden. Frankfurth a. d. O., den 14ten Januar 1832.

No. 5.
Die Form der Gewerbescheine betreffend, welche bisher für den Handel mit groben kurzen Waaren ertheilt worden sind.
III. c. Nro. 25. Januar.

In der von des Königs Majestät unterm 31sten Oktober v. J. vollzogenen Erhebungsrolle für 183¾. (Gesetzsammlung No. 1313.) ist der in den frühern Rollen stattgefundene Unterschied zwischen groben und feinen kurzen Waaren nicht beibehalten, vielmehr sind unter der Position 20. der zweiten Abtheilung „kurze Waaren" nur diejenigen zusammengestellt, welche bei dem jetzt aufgehobenen Unterschiede zu den feinen kurzen Waaren gehört haben würden, und mithin nicht zu den Gegenständen gehören, mit welchen ein Handel im Umherziehen zu treiben, durch §. 14. des Regulativs vom 28sten April 1824. (Gesetzsammlung No. 873.) gestattet ist; wogegen diejenigen Waaren, welche zu den groben kurzen Waaren der sonstigen Tarife gehört haben, jetzt in verschiedene Tarifpositionen vertheilt sind. In Folge dieser Einrichtung der Erhebungsrolle werden daher fernerweit keine Gewerbescheine auf den Handel mit kurzen Waaren oder mit groben kurzen Waaren lautend, ausgefertigt, sondern es wird den Waaren, welche sonst unter dem Namen „grobe kurze Waaren" geführt worden, jetzt in den Gewerbescheinen der Name „Kramwaaren" gegeben werden. Welche Waaren zu diesen zu rechnen sind, ist in dem nachfolgenden Verzeichnisse näher angegeben, die für dieselben Jahre, welche die Erhebungsrolle für 183¾. umfaßt, gültig ist.

Ein Abdruck dieses Verzeichnisses wird allen Gewerbescheinen beigefügt sein, welche für 1832. und die folgenden Jahre etwa noch auf grobe kurze Waaren nachgesucht werden möchten. Der Gewerbeschein selbst wird also mit den Worten ausgefertigt werden:

„zum Handel im Umherziehen mit Kramwaaren, worunter die in der gedruckten und beigefügten Anlage verzeichneten Waaren verstanden sind."

Damit nun die Gewerbescheine, welche auf das Jahr 1832. bereits für den Handel mit solchen kurzen Waaren, die nach Abtheilung II. Position 20. Litt. a. der Erhebungsrolle der Abgaben für 18²⁸⁄₃₁. vom 30sten Oktober 1827. zu den groben kurzen Waaren gehörten, ertheilt worden sind, den obigen Bestimmungen gemäß berichtigt werden können, werden die Inhaber solcher Gewerbescheine von den Behörden ihres Rollenbezirks aufgefordert werden, dieselben Behufs des Austausches gegen die nach oben bemerkten neuern Bestimmungen ausgefertigten Gewerbescheine abzugeben. Frankfurth a. d. O., den 10ten Januar 1832.

V e r z e i c h n i ß
derjenigen Waaren, welche zu den Kramwaaren gerechnet werden.

Kramwaaren sind alle Waaren, gefertigt, ganz oder theilweise, aus Alabaster, Marmor und Speckstein, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gyps, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, lohgarem Leder und Juchten, Meerschaum, unedlen Metallen, Papier, Schildpatt und Stroh; oder theilweise aus Email, Glas, Fayance, oder weißem Porzellan, in Verbindung mit unedlen Metallen, oder Anfangs genann-

nannten Urstoffen gefertigt, als: feine Holzwaaren, feine Bürstenbinder-, Drechsler-, Kammmacher-, Korbflechter-, Siebmacher-, Schnitz-Waaren, und sogenannte Nürnberger-Waaren aller Art; feine Eisen-, Guß- und andere Waaren; feine Blei-, Zinn-, Kupfer-, Messing- und dergleichen grob lackirte Waaren; Gürtler- und Nadler-Waaren, Buchbinder-Arbeiten aus Papier und Pappe, grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen; feine bossirte Wachswaaren; Blei- und Rothstifte, Fingerhüte, Kämme, Knöpfe, Messer, Näh- und Stricknadeln, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisches Pflaster und Siegellack, Parfümerien, Pfeifenköpfe aus Holz, Meerschaum, Erdgeschirr, Fayanze, weißem Porzellan ꝛc., mit unechten Beschlägen, Pfeifenröhre, Scheeren, Schnallen, Streichen, feine Seife, in Täfelchen und Kugeln, Spielzeug, Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh; Fischbein-, Spahn- und Rohr-Hüte, ohne Garnirung; Glas und unechte Steine, in Verbindung mit unedlen Metallen, Holzuhren, Spiegel, feine Werkzeuge ꝛc., überhaupt alle dahin gehörende Waaren, außer Verbindung mit Gespinnsten, Gold, Silber, Platina, Semilor, oder anderen feinen Metallgemischen, Perlmutter, Perlen und echten Steinen.

Verordnung des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 5.

Die sämmtlichen Königl. Untergerichte des Departements werden, mit Bezug auf die Verordnung vom 10ten Februar 1829. (Amtsblatt pro 1829. pag. 54.) angewiesen, die Salarien-Kassen- und Sportel-Rechnungen für das Jahr 1831. vom 1sten April bis Ende Juni d. J. successive einzureichen, und wird nach Ablauf dieser Frist gegen den säumigen Rendanten eine Strafe von Fünf Thalern festgesetzt werden. Frankfurth a. d. O., den 10ten Januar 1832.

Vermischte Nachrichten.

Beschäl-Stationen. 1. Abth. 612. Januar.

Für die Dauer der diesjährigen Beschälzeit werden nachbenannte Stationen:

1) Königsberg i. d. N. im Königsberger Kreise,
2) Sellin " " "
3) Guhden " " "
4) Zäckerick " " "
5) Clossow " " "
6) Mannheim " Sternberger "
7) Langmeil " Züllichauer "
8) Crossen " Crossener "
9) Sorge " " "
10) Oegeln " Gubener "
11) Luckau " Luckauer "
12) Breitenau " " "
13) Lübben " Lübbener "
14) Reddern " Calauer "

mit

mit Beschälern des Königl. Landgestüts in Gradiß besetzt werden, und die Beschäler am 1sten März d. J. von letzterem Orte nach den Stationen abgehen, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 10ten Januar 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

2. Abth. 501. Januar.

Am 31sten Dezember v. J. beschloß der Königl. Consistorial-Rath, Superintendent und erste Prediger an der hiesigen reformirten Kirche, Ritter des rothen Adlerordens 3ter Klasse, Dr. Philipp Ludwig Muzel seine mit den dankenswerthesten Verdiensten bezeichnete irrdische Laufbahn. Geboren am 24sten November 1756. zu Prenzlau, zu dem theologischen Fache auf den Universitäten zu Halle und Frankfurth, und noch weiterhin auf einer durch Deutschland, Holland und die Schweiz unternommenen wissenschaftlichen Reise ausgebildet, begann er seine amtliche Laufbahn als Lehrer des Joachimsthalschen Gymnasiums in Berlin, ward bald darauf zum Professor der Theologie in Duisburg und von da im Jahre 1784. als solcher an die damalige hiesige Universität und zugleich als Inspektor und erster Prediger bei der hiesigen reformirten Kirche berufen, und vertauschte bei der Verlegung der Universität von hier seine Professur an derselben, mit der Stelle eines Consistorialrathes in der Neumärkischen Regierung, mit welcher er im Jahre 1815. von Königsberg i. d. N. hieher zurückkam, und der er bis auf wenige Wochen vor seinem Tode die ununterbrochenste Thätigkeit widmete. Mit welcher Treue und Geschicklichkeit er in allen diesen Verhältnissen dem Staate und der Kirche diente, und wie viel des Segens er darin wirkte, das ist längst und wird noch fortwährend von allen denen, die als Vorgesetzte, Kollegen, Untergebene, oder als Zuhörer und Schüler mit ihm in Verbindung standen, auf das Dankbarste erkannt. Was aber seinen Einfluß auf Andere besonders segensreich machte, das war die hohe Würde seines sittlichen Wesens, dessen Grundlage die lebendigste und thätigste jeden Moment des Lebens begleitende Frömmigkeit war, und das in der reinsten Liebe zur Wahrheit, in dem edelsten und unerschrockensten Eifer für das, was er als wahr und recht erkannte, in strenger Unpartheilichkeit, in Liebe, Wohlwollen, schonender Duldung gegen Andere, in Bescheidenheit und in einer stillen Heiterkeit, welche die letzten Tage und Stunden seines Lebens zu einer wahrhaft erhebenden Freudigkeit verklärten, besonders sichtbar hervortrat. Indem wir daher den Verlust dieses hochverehrten Mannes für uns und unsern Verwaltungsbezirk tief betrauern, sind wir demnach gewiß, daß ein so reiches und so edles Leben auch noch über die Gränzen seiner irrdischen Dauer hinaus seine wohlthätigen Wirkungen zu äußern fortfahren, und besonders die Diener des Staats und der Kirche zur Nachahmung eines so trefflichen Musterbildes, als dasselbe darbietet, noch lange auf das Kräftigste ermuntern wird.

Frankfurth a. d. O., den 12ten Januar 1832.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Tabelle

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Kreis-Städten der Provinz Brandenburg Frankfurther Regierungs-Departement pro Monat December 1831.

No	Namen der Städte.	Getreide-Preise. Weitzen für den Scheffel.			Roggen für den Scheffel.			Gerste Große für den Scheffel.			Gerste Kleine für den Scheffel.			Hafer für den Scheffel.			Erbsen für den Scheffel.			Kartoffeln für den Scheffel.			Rauch-Futter. Heu für den Centner.			Stroh für das Schock.		
		rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
1	Arnswalde	2	8	—	1	25	—	—	—	—	1	8	—	—	25	—	1	25	—	—	10	—	—	12	6	5	10	—
2	Cottbus .	2	15	4	2	—	11	1	11	7	—	—	—	—	22	6	2	—	4	—	11	11	—	14	5	5	—	—
3	Crossen . .	2	17	3	2	2	6	1	18	9	1	10	3	—	24	1	1	27	7	—	9	6	—	22	6	4	15	—
4	Cüstrin . .	—	—	—	1	26	—	1	6	9	1	6	9	—	23	4	1	24	—	—	10	—	—	10	—	5	15	—
5	Frankfurth	2	14	5	2	3	1	1	9	—	1	7	8	—	25	6	1	19	6	—	9	6	—	12	10	3	25	9
6	Friedeberg	2	19	9	1	24	2	—	—	—	1	5	—	—	22	6	1	22	6	—	8	9	—	9	—	4	—	—
7	Guben . .	2	16	3	2	1	3	1	13	9	1	11	3	—	26	3	2	2	6	—	10	6	—	23	9	5	5	—
8	Calau . .	2	10	11	2	1	3	1	9	4	—	—	—	—	24	1	2	—	—	—	10	—	—	22	6	3	1	3
9	Königsberg	2	9	7	1	27	7	1	7	9	1	6	4	—	21	2	1	21	3	—	11	6	—	—	—	—	—	—
10	Landsberg.	2	9	4	1	27	—	1	8	9	1	5	6	—	23	—	1	18	5	—	10	—	—	10	—	4	7	6
11	Lübben . .	2	15	—	2	5	—	1	7	6	—	—	—	—	27	6	2	—	—	—	10	—	—	17	6	5	—	—
12	Luckau . .	2	7	—	1	25	11	1	6	8	—	—	—	—	21	10	2	4	—	—	10	—	—	25	—	5	—	—
13	Soldin . .	2	11	—	1	28	6	1	10	6	1	7	—	—	24	6	1	21	4	—	10	—	—	15	—	4	—	—
14	Sorau . .	2	6	3	1	24	—	1	7	6	—	—	—	—	22	6	1	22	6	—	10	—	—	17	6	3	15	—
15	Spremberg	2	17	6	2	1	—	1	12	6	—	—	—	—	27	8	1	15	—	—	12	6	—	26	3	5	7	6
16	Zielenzig .	2	22	6	1	28	2	—	—	—	1	6	7	—	22	7	1	28	9	—	14	9	—	14	10	4	8	6
17	Züllichau .	2	14	6	1	28	3	—	—	—	1	8	5	—	25	8	1	20	5	—	9	3	—	16	—	4	5	—
	Summa . . .	39	4	7	33	9	7	17	10	4	13	22	9	13	9	8	31	3	1	5	28	2	8	29	7	71	25	6
	Im Durchschnitt	2	13	4	1	28	10	1	10	—	1	7	6	—	23	6	1	24	10	—	10	6	—	16	10	4	14	8

Wir

Bekanntmachung.

Wir beabsichtigen, den Transport des für die hiesige Königl. Eisengießerei und für die Königl. Kalkbrennerei zu Rüdersdorff erforderlichen Bedarfs an Torf, von der Königl. Pieskoer Torfgräberei unweit Lieberose nach bestimmten, im Laufe von drei Jahren unabänderlichen Frachtsätzen, vom Frühjahr 1832. ab zu verdingen und demjenigen in Entreprise zu überlassen, welcher dafür die billigsten Forderungen macht, solche aber auch mit einer genügenden Kaution sicher stellen kann.

Unternehmungsfähigen Schiffern machen wir dies mit dem Bemerken bekannt, daß die desfallsigen näheren Bedingungen in unserer Registratur (Lindenstraße No. 46.) und bei der Königl. Torf-Faktorei zu Piesko niedergelegt sind, wo sie solche einsehen können, um demnächst ihre Forderungen in einem versiegelten Schreiben

„spätestens bis zum 1sten März d. J.“

an uns einzureichen und zu gewärtigen, daß mit demjenigen von ihnen der Kontrakt werde abgeschlossen werden, welcher, neben einer hinlänglichen Kaution, die für uns vortheilhaftesten Bedingungen stellt.

Berlin, den 5ten Januar 1832.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Bekanntmachung.

In Bezug auf unsere, unterm 19ten März 1830. erlassene öffentliche Bekanntmachung wegen Bestimmung der Verkaufspreise für die Kalksteine in den Königl. Kalksteinbrüchen zu Rüdersdorff, bringen wir es hiermit zur Kenntniß des betreffenden Publikums, daß von jetzt ab der Verkaufspreis für die Kalkstein-Kothen auf Funfzehn Silbergroschen und auf die Zwittersteine auf Einen Thaler für die Klafter ermäßigt worden ist, um die Anwendung der ersteren Steingattung zum Kalkbrennen, der letzteren zu Fundament-Bauten, noch mehr zu erleichtern.

Berlin, den 10ten Januar 1832.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Avertissement

Bei der in Drossen am 21sten v. M. erfolgten Arretirung des Tagelöhners Johann Heinrich Paul aus St. Johannes, welcher Diebstahlshalber zur Untersuchung gezogen ist, sind 1 Stück flächsene Leinewand von 9¾ Ellen, 1 Stück klein wergne von 9 Ellen, 2 Stück Sackleinewand von 5 und resp. 7 Ellen als muthmaßlich gestohlen in Beschlag genommen worden. Der rechtmäßige Eigenthümer derselben wird aufgefordert, sich mündlich oder schriftlich hier zu melden und sein Eigenthumsrecht nachzuweisen. Kosten werden deshalb nicht verursacht.

Sonnenburg, den 10ten Januar 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 7ten Juni 1821. macht das unterzeichnete Gericht hiermit bekannt, daß zur Untersuchung und Bestrafung der in den Königl. Forstverwaltungen des Crossen-, Braschen- und Sablather Reviers begangenen

Forst-

Forstvergehen die Gerichtstage für das laufende Jahr auf „den 13ten März, 5ten Juni, 11ten September und 11ten Dezember d. J." an gewöhnlicher Gerichtsstelle hierselbst angesetzt worden sind.

Crossen, den 2ten Januar 1832.

Königl. Preuß. Gerichtsamt für den Land-Bezirk.

Publikandum

In Gemäßheit des Gesetzes vom 7ten Juni 1821. werden die Forstgerichts-Tage für die Herrschaft Lieberose in diesem Jahre

den 20sten Juni und
den 14ten Dezember

an hiesiger Gerichtsstelle abgehalten werden.

Lieberose, den 2ten Januar 1832.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.

Publikandum

In Gemäßheit des Gesetzes vom 7ten Juni 1821. werden die Forstgerichts-Tage für das Dammendorffer Forstrevier in diesem Jahre

den 28sten Juni und
den 6ten Dezember

an Gerichtsstelle in Friedland abgehalten werden.

Lieberose, den 2ten Januar 1832.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die in dem Jahre 1832. für das Forstrevier Börnichen abzuhaltenden Forstgerichte auf folgende Tage festgesetzt sind:

pro I. Quartal	vom Amte Lübben den 28sten	vom Amte Neuzauche den 29sten	März,
„ II. „	vom Amte Lübben den 28sten	vom Amte Neuzauche den 29sten	Juni,
„ III. „	vom Amte Lübben den 27sten	vom Amte Neuzauche den 28sten	September,
„ IV.	vom Amte Lübben den 28sten	vom Amte Neuzauche den 29sten	Dezember,

Vormittags 9 Uhr.

Lübben, den 2ten Januar 1832.

Königl. Preuß. Gerichtsamt für den Land-Bezirk.

Bekanntmachung.

Zur Untersuchung und Aburtelung der in den Königl. Tauer- und Taubendorffschen Forstrevieren verübten Holzdiebstähle haben wir für das Jahr 1832. die Forstgerichtstage auf

den 8ten März,
den 7ten Juni,
den 6ten September,
den 22sten November,

jedes-

jedesmal Vormittags 8 Uhr anberaumt, und bringen solche hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Peitz, den 14ten Januar 1832.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.

Bekanntmachung.

Die Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. hat der hiesigen Stadt einen Wochenmarkt bewilligt, welcher an jedem Freitage auf unserm Marktplatze abgehalten werden soll. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, laden wir Verkäufer von Lebensmitteln ein, solche hier zum Verkauf zu stellen.

Seelow, den 4ten Januar 1832.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen hiesigen Krammärkte fallen

1) auf den 22sten Februar,
2) " " 4ten April,
3) " " 16ten Juli,
4) " " 16ten November,

und wird am Tage vorher Vieh- und Pferdemarkt abgehalten werden.

Da der am 16ten Juli statthabende Krammarkt auf einen Montag fällt, so wird der Vieh- und Pferdemarkt gleichfalls am 16ten Juli stattfinden. Von dem Rindvieh, welches an den 4 Märkten hier eintrifft und von den Pferden, welche zu den beiden letzten Märkten kommen, wird während dreier Jahre kein Dammzoll erhoben werden.

Schönfließ i. d. N., den 5ten Januar 1832.

Der Magistrat.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

In der Nacht vom 25sten zum 26sten Dezember pr. sind dem Krüger Neumann in Zorndorff mehrere Kleidungsstücke aus einem verschlossenen Kasten entwendet worden.

Die unten näher signalisirte Wittwe Becker mit ihren beiden Söhnen hat sich dieses Diebstahls dringend verdächtig gemacht, sofort aber die Flucht ergriffen, weshalb wir alle resp. Civil- und Militair-Behörden ersuchen, auf die Wittwe Becker und ihre beiden Söhne zu vigiliren, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und uns gegen sofortige Erstattung der Kosten zu übersenden.

Quartschen, den 5ten Januar 1832.

Königl. Preuß. Justizamt.

Signalement.

Die Wittwe Becker, aus Schöneberg im Soldinschen Kreise gebürtig, ist 4 Fuß 10 Zoll groß, von starkem Körperbau, gesunder Gesichtsfarbe und hat rothe triefende Augen, ist ohngefähr 40 Jahr alt, hat braunes Haar und einen sehr starken Unterleib.

Bei

Bei Verübung des Diebstahls war sie mit einer blau tuchenen Jacke, weißem Halstuche, einer Schürze von blau gestreifter Leinewand, einem Rock von blaugedruckter Leinewand, weißen Strümpfen, dergleichen Mütze und schwarzem Kopftuche bekleidet.

Ihr ältester Sohn, ungefähr 15 Jahr alt, ist 4 Fuß groß, hat ein bleiches langes Gesicht, braunes Haar, und war mit einem Kittel von blauer Leinewand, Strümpfen und neuen Schuhen bekleidet; auch trägt derselbe einen schwarzen neuen Hut, und es fehlt ihm der Zeigefinger der linken Hand.

Ihr jüngster Sohn, ungefähr 11 Jahr alt, ist 3 Fuß 4 Zoll groß und war mit einer blau tuchenen Jacke, dergleichen Beinkleidern, Holzpantoffeln und einem alten Hute bekleidet.

Historische Nachrichten aus dem hiesigen Regierungsbezirke für den Monat Dezember. 1. Abt. 408. Januar.

Witterung. Das Ende des Novembers eingetretene Frostwetter währte die ersten Tage des verflossenen Monats noch fort, ging dann aber in trübe unbeständige Witterung über, die öfter mit Schnee und Regen abwechselte. Nur einige Tage zeigten hellen Sonnenschein, sonst war der Himmel fast immer bewölkt, die Atmosphäre feucht und neblig, die Temperatur aber für die Jahreszeit ungewöhnlich mild. Das Thermometer zeigte an einigen Tagen um die Mittagszeit noch 7 bis 8°, ja am 9ten sogar $10\frac{1}{2}$° Wärme. Erst im letzten Viertel des Monats stellte sich Frost mit Schnee ein, doch stieg die Kälte nur am 30sten bis zu — 11° R. Die Witterung erwies sich den späteren Wintersaaten besonders günstig, die vollständig nachgewachsen sind; auch konnten noch Arbeiten in Gärten und Feldern verrichtet, und die Heerden ausgetrieben werden, wodurch wesentliche Vortheile in Ersparung an Futter erreicht wurden.

Vorherrschend waren Südwest- und Südostwinde.

Der höchste Barometerstand war den 27sten Morgens	=	28″ 7‴
„ niedrigste den 2ten Abends	=	27″ $8\frac{8}{10}$‴
„ höchste Thermometerstand den 9ten Mittags	=	+ $10\frac{1}{2}$° R.
„ niedrigste den 30sten Morgens	=	— 11° R.
„ höchste Hygrometerstand war den 4ten Abends	=	8[illegible] d. L.
„ niedrigste den 1sten Mittags	=	64° d. L.

Fruchtpreise. Die Preise der Lebensmittel, woran es nicht mangelte, sind von denen des Novembers nur unbedeutend abgewichen.

Gesundheits-Zustand. Die herrschenden Krankheiten waren rheumatisch-katarrhalischen Charakters, daher dergleichen Fieber, Schnupfen, Husten, Brustbeschwerden, Seitenstechen, Koliken, Rheumatismen akuter und chronischer Art, Kopf- und Gliederreißen, Gichtbeschwerden und Hämorrhoidal-Affektionen in verschiedenen Formen häufig vorkamen. Kongestionen nach Kopf, Brust und Unterleib waren sehr gewöhnlich, bei alten Leuten entstanden Schlag- und Stickflüsse, die zuweilen schnell tödteten. Das kindliche Alter litt an Scrofeln und Hautausschlägen. Auch beobachtete man immer noch Masern mit sehr gutartigem Cha-

Charakter. Wechselfieber dauerten zwar fort, doch in milderem Grade, besonders wurden viertägige Fieber bemerkt. Nervöse Fieberformen, ohne Bösartigkeit, zeigten sich hin und wieder. Im Ganzen war die Anzahl der Kranken nicht bedeutend, und die Sterblichkeit überschritt nicht das gewöhnliche Verhältniß.

Die Cholera, welche in allen ergriffenen Ortschaften des Regierungsbezirks in dem Maaße aufgehört hatte, daß seit dem 8ten Dezember in dem ganzen Regierungsbezirke kein Cholera-Kranker mehr vorhanden war, brach am 23sten auf der Amtsfischerei zu Crossen aufs Neue aus. Es kamen daselbst bis zum 31sten überhaupt sechs Erkrankungsfälle vor, von welchen 2 tödtlich wurden, 2 in Genesung übergingen und 2 am Schlusse des Monats die Genesung hoffen ließen. Die Krankheit ist übrigens nur auf diesen Ort beschränkt geblieben, und nicht zu fürchten, daß sie an Umfang zunehmen oder sich weiter verbreiten werde.

Der Gesundheits-Zustand der Hausthiere hat sich gut erhalten.

Erhebliche Unglücksfälle und Selbstmorde. Bei einem Streite zwischen 2 Männern, die sich eben auf einer über einen Graben führenden Brücke befanden, wurde der eine von seinem Gegner über das Brückengeländer in den Graben geworfen, wobei er den Wirbelknochen zerbrach, welches seinen Tod zur Folge hatte. Der Thäter ist zur Haft gebracht und die Untersuchung gegen ihn eingeleitet. Ein Tagelöhner wurde, vom Schlage gerührt, auf dem Felde todt gefunden. Der 12jährige Sohn eines Schiffers wurde auf dem Kahne von dem umstürzenden Seegelbaume erschlagen. In einem Anfalle von Geisteszerrüttung entleibten sich 2 Personen durch Schnitte in den Hals und durch Erhängen. Vier Menschen ertranken. Fünf Selbstmorde wurden verübt, und zwar einer durch Vergiften mit Blausäure, 3 durch Erhängen und einer durch Zerschneiden der Halsadern.

Polizei-Angelegenheiten. Von den angezeigten 22 Bränden, wovon 2, ohne erheblichen Schaden anzurichten, gelöscht wurden, ist nur der in Buckow, Lebuser Kreises, von einiger Bedeutung, woselbst am 15ten Dezember 8 Wohnhäuser und eine Scheune niederbrannten. Die Entstehungsursache hat bis jetzt nicht ermittelt werden können.

In Cottbus ist eine Anstalt für arme Kinder des Orts durch Beiträge dortiger Einwohner begründet worden, die mit dem Anfange d. J. eröffnet werden und gegen 120 Kindern in zwei Klassen freien Schul- und Unterricht in nützlichen Arbeiten gewähren wird.

Frankfurth a. d. O., den 2ten Januar 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Berichtigung.

Nach den Martini-Marktpreisen pro 1831. in der Stadt Luckau kostet der Scheffel Roggen nicht 1 Rthlr. 16 Sgr., sondern nur 1 Rthlr. 12 Sgr. 10 Pf.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuſs. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№ 4.

Ausgegeben den 25sten Januar 1832.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1832.

No. 1. enthält (No. 1331.) Tarif, nach welchem das Brückengeld bei den Bartschbrücken zu Rützen zu erheben ist. Vom 12ten November 1831.

(No. 1332.) Allerhöchste Kabinets-Order vom 11ten Dezember 1831., betreffend die Allerhöchsten Bestimmungen hinsichtlich der Abpfändung baarer Gelder gegen Civil-Beamte, so wie Offiziere und Militair-Beamte, imgleichen wegen deren Anwendung auf die Pensionen der Offiziere, der Militair- und Civil-Beamten.

(No. 1333.) Gesetz über Präklusion fiskalischer Ansprüche in der Rheinprovinz. Vom 18ten Dezember 1831.

Verordnung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 6. Betreffend die Einreichung unstatthafter Addressen bei der deutschen Bundes-Versammlung. 1. Abth. 416. Januar.

Die deutsche Bundes-Versammlung hat in Folge mehrerer, bei ihr eingereichten, von Einwohnern einzelner deutscher Städte unterzeichneten ganz unstatthaften Addressen sich bewogen gefunden, in ihrer 36sten Sitzung vom 27sten Oktober v. J. folgenden Beschluß zu fassen:

da der Bundes-Versammlung gemeinschaftliche Vorstellungen oder Addressen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes eingereicht worden sind, eine Befugniß hierzu aber in der Bundes-Verfassung nicht begründet ist, das Sammeln der Unterschriften zu dergleichen Addressen vielmehr nur als ein, die Autorität der Bundes-Regierungen und die öffentliche Ordnung und Ruhe gefährdender Versuch, auf die gemeinsamen Angelegenheiten

ten und die Verhältnisse Deutschlands einen ungesetzlichen, mit der Stellung der Unterthanen zu ihren Regierungen und dieser letztern zum Bunde unvereinbaren Einfluß zu üben, anzusehen ist, so erklärt die Bundes-Versammlung, daß alle dergleichen Addressen als unstatthaft zurückzuweisen seien.

Die Bundes-Regierungen werden diesen Beschluß öffentlich bekannt machen, und wegen Beobachtung desselben die geeigneten Verfügungen treffen.

Der hierauf sich beziehenden Allerhöchsten Bestimmung Sr. Majestät des Königs vom 13ten Dezember v. J. gemäß, wird vorstehender Bundestags-Beschluß vom 27sten Oktober v. J., zufolge höherer Anweisung, zur Kenntnißnahme und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 9ten Januar 1832.

Personal-Chronik.

Bei der im August v. J. im Schullehrer-Seminar zu Neuzelle gehaltenen Abgangs-Prüfung sind die Seminaristen

1) Wilhelm Bredereck aus Bernau,
2) Traugott Apelt aus Laubnitz bei Sorau,
3) Traugott Rehnisch aus Laubnitz bei Sorau,
4) Wilhelm Bölke aus Johanneshof bei Landsberg a. d. W.,
5) Wilhelm Lua aus Wilhelmsaue bei Küstrin,
6) Friedrich Buchholz aus Neudamm,
7) Christian Piater aus Tranitz bei Cottbus,
8) Julius Becker aus Landsberg a. d. W.,
9) Julius Schmidt aus Burschen bei Zielenzig,
10) Ferdinand Kanzler aus Trebatsch bei Beeskow,
11) Erdmann Rackwitz aus Diebau bei Naumburg am Bober
12) Friedrich Jentsch aus Prosmark bei Sonnewalde,
13) Wilhelm Kümlau aus Wilsnack,
14) August Reichert aus Karge,
15) Adolph Brödtler aus Schwiebus,
16) Gottfried Müller aus Reichwalde bei Muskau,
17) Ferdinand Knuth aus Brenkenhofffließ bei Drossen,
18) Gottlob Knabe aus Klein-Kölzig bei Forste,
19) Christian Seiler aus Krämersborn,
20) Ferdinand Gattig aus Stargardt bei Guben,
21) Ferdinand Dreher aus Berlin,
22) Gustav Zimmermann aus Lasow bei Vetschau,
23) Gottlieb Weiße aus Lasow bei Lieberose,

24) Karl

24) Karl Fettke aus Kohlo bei Pförten,
25) Friedrich Pötzsch aus Fürstenwalde,
26) Johann Schulz aus Lieberose,
27) Karl Friedrich Recksch aus Lippen bei Crossen,
28) Wilhelm August Hensel aus Golssen,

für anstellungsfähig erklärt worden.

Berlin, den 13ten Januar 1832.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Das Königl. Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat dem Organisten Wiegers zu Königsberg i. d. N. das Prädikat eines Musik-Direktors ertheilt.

Frankfurth a. d. O., den 6ten Januar 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Dem Regierungs-Kondukteur Bilfinger, welcher im Jahre 1827 zum Vermessungs-Revisor für den Luckauer Kreis von uns bestellt worden ist, können Vermessungs-Revisionen auch in den übrigen Kreisen unseres Verwaltungs-Bezirks übertragen werden.

Der Landrichter Freiherr von Houwald, Besitzer der Standesherrschaft Straupitz und der Rittergutsbesitzer König auf Steinkirchen, sind zu Kreis-Deputirten des Lübben-Beeskowschen Kreises gewählt und als solche bestätigt worden; auch ist der erstere beauftragt, die Stellvertretung des Landraths des Kreises zu übernehmen, so oft derselbe durch Krankheit oder durch anderweite Geschäfte außerhalb des Kreises verhindert seyn sollte, die landräthlichen Geschäfte selbst zu besorgen.

Frankfurth a. d. O., den 18ten Januar 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

1. Abt. 1197. Januar.

Da auch in den Ortschaften Neudorff und Chelmce, Inowraclawer und Broniewice Mogilnower Kreises, im Bromberger Regierungsbezirke die Rinderpest ausgebrochen ist; so wird dies, mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom vom 21sten November, 4ten und 21sten Dezember v. J. zur Kenntniß der Polizei-Behörden und des Publikums gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 18ten Januar 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Proklama. Für das Jahr 1832. sind die Forstgerichtstage zur Aburtelung der Forstdefraudationen und Contraventionen

1) des Königl. Neumühlschen Forstreviers
auf den 9ten und 10ten März früh 9 Uhr
" " 10ten und 11ten September " " "
" " 3ten und 4ten Dezember " " "

2) des Königl. Zicherschen Forstreviers
auf den 17ten und 18ten März früh 9 Uhr,
" " 12ten und 13ten November " " "

im hiesigen Gerichts-Lokale angesetzt, was hiermit, höherer Anordnung gemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Quartschen, den 28sten Dezember 1831.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Publikandum. In Gemäßheit des Gesetzes vom 7ten Juni 1821. wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei dem unterzeichneten Gerichte zur Untersuchung und Aburtelung der in den Revieren Driesen, Schlanow und Lubiathfließ begangenen Holzdiebstähle und andern Forst-Vergehen, der letzte Sonnabend eines jeden Monats für das laufende Jahr festgesetzt ist.

Driesen, den 7ten Januar 1832.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.

Von dem unterzeichneten Gerichtsamte sind zur Untersuchung und Aburtelung der vorkommenden Holzdefraudationen die Termine für das Jahr 1832. auf den 23sten März, 22sten Juni, 21sten September und 14ten Dezember bestimmt worden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Fürstenberg, den 15ten Januar 1832.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.

Die Forstgerichtstage für das Jahr 1832. haben wir

1) für die Gubener Heide auf „den 1sten März, 24sten Mai, 30sten August und 29sten November c. Vormittags 9 Uhr."
2) für die Königl. Forstreviere Braschen, Taubendorff und Neuzelle, so weit sie unter unserer Jurisdiction liegen, auf „den 8ten März, 7ten Juni, 6ten September und 6ten Dezember c. Vormittags 9 Uhr"

ange-

angesetzt, welches wir dem Gesetze vom 7ten Juni 1821. gemäß hierdurch bekannt machen.

Guben, den 15ten Januar 1832.

Königl. Preuß. Gerichtsamt für den Land-Bezirk.

Nachstehend aufgeführte Sachen sind als muthmaßlich gestohlen hieselbst in Beschlag genommen, nämlich: 1) ein Ende blaues Tuch $4\frac{1}{2}$ Ellen. 2) ein dergleichen. 3) zwei Tuchmützen mit Pelzbrähm. 4) ein Ende blaues Tuch von 2 Ellen. 5) ein schwarztuchnes Umschlagetuch. 6) ein rothbunt kattunes Tuch. 7) ein Ende blaues Tuch von $2\frac{1}{4}$ Ellen. 8) ein dergleichen von $1\frac{3}{4}$ Ellen. 9) ein dreieckigtes schwarztuchenes Umschlagetuch. 10) einige verschiedene Tuchlappen. 11) ein Ende schwarzes Tuch von $3\frac{3}{4}$ Ellen. 12) ein Paar blautuchene Beinkleider. 13) eine zugeschnittene blaue Tuchjacke. 14) ein brauntuchner Frauensrock. 15a.) ein Ende blaues Tuch von $3\frac{1}{2}$ Ellen. 15b.) ein Ende von fünf Ellen schwarzes Tuch. 16) ein Ende blaues Tuch von $3\frac{1}{2}$ Ellen. 17) ein kattunes Tuch. 18) ein weiß gestreifter Kopfkissenüberzug. 19) ein Ende blaues Tuch von $5\frac{1}{2}$ Ellen. 20) ein dergleichen von $1\frac{1}{2}$ Ellen. 21) ein Ende grünes Tuch von $1\frac{1}{2}$ Elle. 22) ein Ende blaues Tuch von $3\frac{1}{2}$ Ellen. 23) ein Paar schwarztuchene Beinkleider. 24) ein zugeschnittner schwarztuchner Klappenrock. 25) ein Ende schwarzes Tuch von 3 Ellen. 26) ein dergleichen von $3\frac{1}{4}$ Ellen. 27) ein dergleichen grünes Tuch von 5 Ellen. 28) ein goldner Ring mit Platte gez. H. S. 29) ein breiter gestreifter goldner Ring ohne Signum. 30) ein schmaler Ring mit weißen Steinen. 31) ein goldner Ring mit 3 weißen Steinen u. einem Portrait. 32) ein goldner Ring, an welchem der Stein ausgebrochen ist. 33) ein goldner Ring mit zwei weißen Steinen, der mittelste ausgebrochen. 34) zwei weiße Steine. 35) ein goldnes Petschaft ohne Stein. 36) eine Kassen-Anweisung zu 1 Rthlr. 37) zwei Pommersche Bankscheine à 1 Rthlr. 38) ein Sächs. Species-Thaler (1 Rthlr. 8 gGr.) 39) neun Stück 20 Kreuzer. 40) zwei gehenkelte Geldstücke. 41) drei Stück 10 Kreuzer. 42) ein Stück von einem 20 Kreuzer. 43) zwei Sächs. $\frac{1}{3}$ Thalerstücke. 44) 4 Ellen grünes Tuch. 45) $1\frac{1}{4}$ Elle schwarzes Tuch ohne Leiste. 46) ein Stückchen schwarzes Tuch. 47) eine Elle grünes Tuch ohne Leiste. 48) eine Menge Tuchleisten von verschiedener Art. 49) zwei Strehnen weiß wollen Garn. 50) ein Paar baumwollene Strümpfe mit dem Zeichen C. H. 51) ein Hakkemesser. 52) ein zinnerner Teller mit den Buchstaben (C. D. L.) 53) eine Brille mit silbernem Bügel. 54) zwölf Thaler 5 Sgr. preuß. Court. 55) ein goldener Ring mit weißen Steinen. 56) drei silberne Eßlöffel ohne Zeichen. 57) ein dergleichen C. W. Z. gezeichnet. 58) ein dergleichen M. F. Z. gezeichnet. 59) 24 Stück silberne Theelöffel ohne Zeichen. 60) ein zinnerner Leuchter gezeichnet S. A. v. W. G. O. 61) ein zinnerner Vorlegelöffel mit hölzernem Stiel C. O. gezeichnet. 62) ein Stück graue Leinwand von einer Tuchkappe. 63) ein roth und weiß gewürfelter Bettüberzug und zwei dergleichen Kopfkissenüberzüge. 64) ein dergl. Bettüberzug und zwei dergleichen Kopfkissenüberzüge. 65) ein roth und weiß karirter Bettüberzug und drei dergl. Kopfkissenüberzüge. 66) zwei roth und weiß gewürfelte Bett- und drei dergleichen Kopfkissenüberzüge. 67) 6 leinene Bettlacken. 68) ein weiß leinener Bettüberzug und zwei dergl. Kopfkissenüberzüge. 69) vier Tischtücher. 70) ein großes Tafeltuch. 71) $17\frac{1}{2}$ Ellen leinenes Bettinlettzeug, blau und weiß gestreift. 72) ein dergleichen Inlett. 73) ein Stück feine weiße Leinewand von 5 Ellen. 74) ein dergleichen von 6 Ellen. 75) ein Tischtuch, gezeichnet J. G. J. I.

76) ein

76) ein Ende blau Tuch von 2 Ellen. 77) 13 Handtücher ohne Zeichen. 78) 12 Paar Baumwollene Strümpfe ohne Zeichen. 79) 8 Servietten ohne Zeichen. 80) 7 Tischtücher. 81) eine weiß und roth karirte Bettgardine 82) 16 Frauenhemden. 83) ein Ende blaues Tuch von 5½ Ellen. 84) eine Serviette, gezeichnet C. 85) eine dergleichen, der Name ausgetrennt. 86) eine dergleichen, gezeichnet K. 87) eine dergleichen, gezeichnet Z. 6. 88) ein Handtuch mit dem Zeichen F. G. 2. 89) ein dergleichen mit dem Zeichen M. L. 2. 90) ein Stück rothgestreiftes Inlettzeug. 91) 1½ Elle dunkelblaues Tuch. 92) ein durchbrochnes Fruchtkörbchen von Glas. 93) eine Caravine mit Stöpsel. 94) ein gläserner Trinkkrug mit Deckel. 95) eine dergleichen Wasserflasche. 96) 4 Stück Biergläser. 97) 6 Stück Weingläser. 98) 3 Ober- und 2 Untertassen 99) eine porzellainene Kaffeekanne mit Deckel und Milchtopf. 100) eine kleine Zuckerschaale. 101) 4 Stück kleine Gläser von verschiedener Farbe. 102) eine Zuckerstreubüchse. 103) eine Zuckerschaale. 104) ein kleiner Leuchter und 3 kleine Töpfe von Porzellain. 105) ein schwarzlackirtes Kaffeebrett. 106) 3 Stück Hauben. 107) ein roth lackirtes Kaffeebrett. 108) eine zinnerne Warmflasche, gezeichnet E. E. O. 109) ein Päckchen weiße Schaafwolle. 110) 4 Stücken graue Leinewand von Tuchkappen. 111) eine große zinnerne Schüssel ohne Zeichen. 112) 3 dergleichen kleinere ohne Zeichen. 113) 12 dergleichen Teller ohne Zeichen 114) 2 dergleichen Assietten, eine mit G. E. T. gezeichnet. 115) 2 dergleichen Teller, M. C. G. L. gezeichnet. 116) eine dergleichen mit M. E. K. gezeichnet. 117) eine dergleichen mit C. M. Z. gezeichnet. 118) eine dergleichen mit J. E. E. gezeichnet. 119) eine dergleichen mit M. C. G. L. gezeichnet. 120) zwei kupferne Topfstürzen 121) ein Stück feine Leinewand von 22 Ellen. 122) ein dergleichen von 16 Ellen. 123) ein dergleichen von 18 Ellen. 124) ein Stück Drillig von 11¾ Ellen. 125) ein Stück weiße Leinewand von 17¼ Ellen. 126) ein dergleichen von 13 Ellen. 127) ein Stück Drillig von 11 Ellen. 128) zwei roth und weiß gegatterte Bettüberzüge. 129) 4 dergleichen Kopfkissenüberzüge. 130) 2 roth, weiß und braun gegatterte Bettüberzüge. 131) 4 dergleichen Kopfkissenüberzüge. 132) ein weißes Kleid. 133) 7 Stück kattunene Schnupftücher verschiedener Art. 134) ein Tischtuch und 135) 2 Bettlacken. 136) ein Frauenhemde. 137) eine grau kattunene Bettdecke mit Frangen. 138) ein weiß roth und brauner Bettüberzug und 139) 2 dergleichen Kopfkissenüberzüge. 140) 2½ Ellen weißes Zeug. 141) ein Stück wollblaues Tuch, 5½ Ellen. 142) 3 blaue Stuhlkappen. 143) 6 blaue leinene Schürzen. 144) 3 Frauenhemden. 145) 5 Mannshemden. 146) ein Stück Drillig von 10 Ellen. 147) 2 Bettlaken. 148) ein Tischtuch. 149) eine Serviette. 150) ein Handtuch. 151) eine Serviette. 152) 2 Kopfkissenüberzüge. 153) ein roth und weiß gestreifter Kopfkissenüberzug. 154) 2 Ellen blau und weiß gestreiftes Inlettzeug. 155) 9 Tücher verschiedener Art. 156) eine braun und roth gestreifte Schürze. 157) ein großes weißes mousselines Tuch. 158) ein dergleichen. 159) einige Bänder und Spitzen in ein Tuch gebunden. 160) 2 Ellen roth und weiß gestreiftes Baumwollenzeug. 161) ein silberner Eßlöffel ohne Zeichen. 162) 3 dergleichen Kaffeelöffel. 163) ein dergleichen, gezeichnet C. B. 164) ein Ende goldene Kette, 2 Zoll lang. 165) 2 Untertheile eines Kaffeelöffels. 166) 2 Stückchen von einem Stiel eines silbernen Kaffeelöffels. 167) ein Georgsd'or. 168) ein holländischer Dukaten. 169) zwei 20 Kr. 170) 4 Thaler 20 Silbergroschen Preuß. Courant. 171) eine braune Tuchjacke. 172) ¼ Elle rothen Kattun. 173) ein leinener Beutel mit mehreren Tuchfäden. 174) 4¼ Ellen schwarzes Tuch.

Diejenigen, welche Eigenthumsansprüche an diese Sachen haben, oder über deren Entwendung etwas angeben können, werden hiermit aufgefordert, sich in dem Ge-

Geschäfts-Lokale des unterzeichneten Gerichts in den nächstfolgenden 14 Tagen bis 3 Wochen täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 10 — 12 Uhr Vormittags und von 3 — 4 Uhr Nachmittags einzufinden und diese Sachen in Augenschein zu nehmen. Kosten werden den Interessenten dadurch auf keinen Fall veranlaßt.

Cottbus, den 14ten Januar 1832.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.

Bekanntmachung.

Seit ungefähr anderthalb Jahren sind in der Packkammer des unterzeichneten Amtes nachstehend verzeichnete Packete unabgefordert lagern geblieben:

		Pfd.	Loth.
1)	ein schwarzseidener Hut mit buntem Futter	—	10
2)	ein dergleichen Schleth & S. in Potsdam	—	11
3)	eine bunte Hutschachtel mit einem Hute mit blauleinenem Futter	1	18
4)	ein Paar Stiefeln, } ohne Zeichen	2	26
5)	" " " } ohne Zeichen	3	6
6)	ein Packet in Wachsleinen H. S. & G.	7	4
7)	ein desgl. W. M.	6	22
8)	ein desgl. C. S. 2.	5	25
9)	ein desgl. in weißen Leinen H. S.	3	4
10)	ein desgl. F. F.	1	4
11)	ein desgl. G.	1	16
12)	ein desgl. in grau Leinen H. S.	—	24
13)	ein desgl. H. P.	—	24
14)	ein desgl. F. v. K.	—	14
15)	ein desgl. in Papier Salbach	2	—

Es wird solches der Vorschrift gemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, gedachte Packete gegen Vorzeigung der Adresse oder sonstige genügende Legitimation und gegen Erlegung des Lagergeldes binnen 3 Monaten abzufordern, widrigenfalls solche gesetzlich zum Besten der Post-Armen-Kasse verkauft werden müssen.

Frankfurth a. d. O., den 18ten Januar 1832.

Königl. Preuß. Post-Amt.

Sicherheits-Polizei.

Verlorner Reisepaß.

Der Böttchergeselle Gottlieb Hannemann aus Cottbus gebürtig, evangelischen Glaubens, 23½ Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, brauner Haare, Augen und Augenbraunen, bedeckter Stirn, gewöhnlicher Nase und Mund, wenig Bart, gewöhnliches Kinn, gesunder Gesichtsfarbe und mittler Statur, hat seinen ihm an-

geb-

geblich in Zerpenschleuse unterm 9ten Oktober v. J. ausgestellten, auf 1 Jahr gültigen, am 22sten December v. J. in Rusdorff, Liebenwalder Amts zuletzt visirten Reisepaß, auf dem Wege von Hoffnungsbay nach Cottbus verloren, was hierdurch zur Verhütung eines Mißbrauchs bekannt gemacht wird.

Cottbus, den 17ten Januar 1832.

Der Magistrat.

Der am 13ten d. M. von hier entlassene unten näher bezeichnete Webergesell Gottlob Urban hat den ihm auf zwei Monat gültig, unter No. 31. ertheilten Reisepaß nach Fürstenwalde u. s. w. zur Nachsuchung seines Unterkommens auf dem Wege nach Fürstenwalde am 14ten d. M. angeblich verloren, welches wir hiermit bekannt machen und den gedachten Paß für ungültig erklären.

Landarmen- und Invalidenhaus zu Strausberg, den 16ten Januar 1832.

Die Inspektion.

Signalement.

Der Gottlob Urban ist aus Drebkow in der Niederlausitz gebürtig, 36 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarzes Haar, bedeckte Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, kleinen Mund, gesunde Zähne, schwarzen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und auf dem rechten Arm desselben befinden sich die Buchstaben G. U. mit der Jahreszahl 1822. mit rother Farbe eingeätzt.

Die im 51sten Stück des Amtsblatts pro 1831. steckbrieflich verfolgte Vagabondin Pauline Grunert ist zu Halbau aufgegriffen und an den Ort ihrer Bestimmung abgeliefert worden, was zur Erledigung des Steckbriefes hierdurch bekannt gemacht wird.

Sorau, den 2ten Januar 1832.

Das Königl. Polizei-Amt.

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatte No. 4. der Königlich Preußischen Regierung zu Frankfurth a. d. O. gehörig.

Ausgegeben den 25sten Januar 1832.

Ueber die Verwaltung des kurmärkischen Landarmen-wesens für das Jahr 1830.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 13ten November 1830. (Amtsblatt 1831. Stück 8.) werden über die Verwaltung des kurmärkischen Landarmenfonds, und insbesondere auch des Landarmen- und Invalidenhauses zu Strausberg und der Land-Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin, für das Jahr 1830. folgende Nachrichten vorschriftsmäßig hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. In dem Landarmenhause zu Strausberg

	Bettler, Corrigenden ꝛc.	Pfleglinge		Kinder.	Summa.
		blödsinnige	sonstige.		
verblieben am Schlusse des Jahres 1829. in Bestand	272	65	29	90	456
Im Laufe des Jahres 1830. sind neu eingeliefert worden	807	18	21	40	886
Summa	1079	83	50	130	1342
Davon sind:					
1) gestorben	36	15	18	5	74
2) entwichen (jedoch wieder eingebracht)	2	—	—	—	2
3) als Ausländer über die Landesgrenze gewiesen	67	—	—	—	67
4) nach ihren Angehörigkeitsorten entlassen	247	—	—	25	272
5) Handwerker auf die Wanderschaft entlassen	378	—	—	—	378
6) in Dienst, in die Lehre ꝛc. untergebracht	13	—	—	10	23
7) nach andern Anstalten translocirt	23	—	—	1	24
Es sind also im Jahre 1830. zusammen abgegangen	766	15	18	41	840
Und am Schlusse des Jahres 1830. in Bestand geblieben	313	68	32	89	502
	413.				

Unter den 413 Erwachsenen haben sich 307 Männer und 106 Weiber, unter den 89 Kindern aber 58 Knaben und 31 Mädchen befunden. Die Durchschnittszahl der im Jahre 1830. in der Anstalt befindlich gewesenen Personen hat für jeden Tag 440 Köpfe

betragen, worunter:

a. Kranke 38
b. Kinder 86
c. Haus-Domestiken und Oekonomie-Gehülfen . . 37
zusammen . . 161

Hiernach sind zur Arbeit übrig geblieben 279
und davon 141
Blödsinnige und Krüppel mit Wolleverlesen, Strumpfstricken und Federnreißen beschäftigt worden. Von den übrigen 138
haben einige Handwerksgesellen in den Werkstätten der Anstalt als Schneider, Schuhmacher, Tuchweber 2c. gearbeitet und haben namentlich letztere 4628 Ellen Tuch gefertigt; alle andere arbeitsfähige Häuslinge sind theils bei der Landwollen-Maschinenspinnerei und theils bei der Handspinnerei beschäftigt worden. — In der Industrie-Schule haben die Kinder kleine Handarbeiten, z. B. Stuhlflechten, Nähen, Stricken, Spinnen 2c. verrichten müssen. An reinem Arbeitslohn ist, nach Abzug des für die fleißigen Häuslinge bestimmten Ueberverdienstes, baar eingekommen:

a. bei der Maschinenspinnerei . . 3113 Rthlr. 18 sgr. 9 pf.
b. = = Handspinnerei . . . 394 — 16 — 3 —
c. für sonstige Arbeiten . . . . 527 — 27 — 6 —
zusammen . 4036 Rthlr. 2 sgr. 6 pf.

Hierunter ist dasjenige, was durch Arbeiten zum eigenen Verbrauch der Anstalt, besonders bei den Bekleidungs-, Nachtlager- und sonstigen Gegenständen von den Häuslingen verdient worden, nicht mit begriffen.

Im Vergleich mit früheren Jahren haben sich die Einlieferungen in dem Jahre 1830. vermehrt; es sind nämlich an Individuen eingebracht worden:

a. im Jahre 1827. zusammen 413. und durchschnittlich pro Tag 405. in der Anstalt gewesen;
b. = = 1828. zusammen 610. = = = = 424.
c. = = 1829. = 718. = = = = 435.
d. = = 1830. = 886. = = = = 440.

Wegen bewiesener Thätigkeit beim Aufgreifen von Bettlern haben für das Jahr 1830. resp. zehn Gensd'armen und ein Polizeidiener Prämien erhalten.

II. An Invaliden

	im Strausberger Invalidenhause.	mit Verpflegungsgeld Entlassene.	Summa.
verblieben am Schlusse des Jahres 1829. in Bestand . .	43	194	237
Hierzu kommen:			
die im Laufe des Jahres 1830. in das Invalidenhaus zu Strausberg aufgenommene Individuen	3	—	3
Summa . .	46	194	240

Davon gehen ab:	im Strausberger Invalidenhause.	mit Verpflegungsgeld Entlassene.	Summa.
die im Jahre 1830. gestorbenen	6	12	18
Es sind daher am Schlusse des Jahres 1830. Bestand geblieben	40	182	222

Invalide einschließlich deren Weiber und Kinder.

Die Verpflegungsgelder, welche an die im Invalidenhause nicht unterhaltenen Individuen gezahlt worden sind, haben sich im Jahr 1830. auf 7448 Rtl. 15 sgr. 9 pf. belaufen, folglich gegen das Jahr 1829., in welchem die Ausgabe . . . . 7804 = 9 = 11 =
betrug, weniger . . . . 355 Rtl. 24 sgr. 2 pf.
und gegen das Jahr 1828. (in welchem an dergleichen Verpflegungsgeldern 7789 Rthlr. gezahlt waren) 341 Rthlr. 15 sgr. 9 pf. weniger.

III. In der Land-Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin

	Männer.	Weiber.	Ueberhaupt.
verblieben am Schlusse des Jahres 1829. in Bestand:			
a. den Kommunen des diesseitigen Verbandes angehörige Geisteskranke	56	45	101
b. verschiedenen bei diesem Verbande nicht associirten Ortschaften angehörige, gegen Zahlung der Unterhaltungskosten aufgenommene Geisteskranke	25	10	35
=	81	55	136
Im Laufe des Jahres 1830. sind neu eingeliefert worden . .	16	12	28
Summa .	97	67	164
Davon sind:			
1) als geheilt entlassen	3	1	4
2) gestorben	16	10	26
3) nach andern Anstalten translocirt	—	2	2
Es sind also im Jahre 1830. aus der Anstalt abgegangen . .	19	13	32
Und am Schluße des Jahres 1830. in Bestand geblieben . .	78	54	132

nämlich 101 Individuen, welche Ortschaften des diesseitigen Land-Armen-Verbandes angehören und 31 gegen volle Bezahlung aufgenommene fremde Kostgänger. — Die Durchschnittszahl der in der Anstalt befindlich gewesenen Pfleglinge (welche sich im Jahre 1829. auf 136 belief) hat im Jahre 1830. 132
für jeden Tag betragen, wovon
a. zu jeder Beschäftigung unfähig gewesen sind 30
b. und nur nutzlos haben beschäftigt werden können . . 8   38

=

die übrigen 94

haben hingegen periodisch zu nützlichen Arbeiten angehalten werden können, und an baarem Arbeitslohn . . . . 979 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf.
so wie durch Ersparniß an Ausgaben für verschiedene Verrichtungen in der Anstalt . . . . . 729 „ 12 „ 10 „
im Ganzen also . . 1708 Rthlr. 25 Sgr. 4 Pf.

eingebracht.

	Strausberg. Rtl.	sgr.	pf.	Neu-Ruppin. Rtl.	sgr.	pf.
IV. Die Unterhaltungskosten sowohl an Verpflegungs- und Bekleidungs-, als an allgemeinen Administrationskosten, haben sich im Jahre 1830.						
a) in dem Landarmen- und Invalidenhause, für im Durchschnitt täglich verpflegte 37 Invaliden und 440 andere Häuslinge auf	29636	27	8			
b) in der Land-Irren-Anstalt für 132 durchschnittlich pro Tag unterhaltene Pfleglinge auf . .	—	—	—	10193	24	3
belaufen; folglich gegen das Jahr 1829., in welchem die Ausgaben betrugen:						
ad a. für 43 Invaliden und 435 andere Häuslinge	29137	27	11			
ad b. für 136 Pfleglinge	—	—	—	10441	1	6
im Jahre 1830. mehr . .	498	29	9			
und weniger	—	—	—	247	7	3

Nach Repartition sämmtlicher gewöhnlichen Verpflegungs-Kosten für das Jahr 1830. fallen, unter Abzug des Arbeits-Verdienstes, auf ein Individuum im Invalidenhause . . . . 69 Rthlr. 8 Sgr. 5 Pf.
im Landarmenhause . . . . 50 „ 8 „ 5 „ und
in der Land-Irren-Anstalt . . . . 71 „ 13 „ 5½ „

V. An Armen-Unterstützungen und erstatteten Kur- und Verpflegungskosten sind im Jahre 1830. 1144 Rthlr. 2 Sgr. 10 Pf. aus dem diesseitigen Landarmen-Fonds an Kommunen, Privaten und andern Anstalten gezahlt worden.

VI. Der Abschluß des	Kapital-Vermögen. Rthlr.	sgr.	pf.	Werth der Naturalbestände. Rthlr.	sgr.	pf.
Vermögenszustandes des kurmärkischen Landarmenfonds ergab am Schlusse des Jahres 1829. einen Bestand von	19725	—	—	4805	—	—
und weiset am 31sten Dezember 1830. einen Bestand nach von	22309	15	4	5551	—	—
Das Gesammt-Vermögen hat sich daher um . . .	2584	15	4	746	—	—

vermehrt, obwohl nach der Bekanntmachung vom 13ten November 1830. zur völligen Deckung der Ausgaben pro 1829. circa 530 Rthlr. haben entnommen werden müssen. Es ergiebt sich also gegen den Etat pro 1830., nach welchem nur auf einen Ueberschuß für den Kapital-Fonds von 1277 Rthlr. 20 Sgr. gerechnet war, ein Plus von 1306 Rthlr. 25 Sgr. 4 Pf., welches günstige Resultat hauptsächlich dadurch erreicht worden ist, daß die aus den Jahren 1822. und 1823. herrührende Defecten-Forderung des diesseitigen Landarmenfonds von 1541 Rthlr. an die erbschaftliche Liquidations-Masse des vormaligen Land-Irrenhaus-Inspektors Wölfer mit c. 1400 Rthlr., mithin zum größten Theil im Monat Juli 1830. eingegangen ist, und zum Ankauf von Kurmärk. Ständischen Kriegs-Schulden-Obligationen hat verwendet werden können, und daß bei den Verpflegungs-Geldern für die Invaliden ein Ersparniß eingetreten ist. Das am Schlusse des Jahres 1830. in Bestand verbliebene Kapital-Vermögen besteht aus 9500 Rthlr. in Kur- und Neumärk. Pfandbriefen, 10225 Rthlr. in Staatsschuldscheinen und 1400 Rthlr. in Kurmärk. Ständischen Kriegs-Schulden-Obligationen. Die übrigen 1184 Rthlr. 15 Sgr. 4 Pf. sind in baarem Bestande aus dem Rechnungs-Jahre 1830. verblieben. Von den, Ende des gedachten Jahres verbliebenen Natural-Beständen im Werthe von 5551 Rthlr. haben sich für 4511 Rthlr. im Land-Armen- und Invalidenhause zu Strausberg und für 1040 Rthlr. in der Land-Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin befunden.

Berlin, den 21sten Dezember 1831.

Ständische Landarmen-Direktion der Kurmark.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuſs. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№. 5.

Ausgegeben den 1sten Februar 1832.

Verordnung des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung, den Kommunal-Landtag der Neumark betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 10ten Oktober pr. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der nächste Kommunal-Landtag der Neumark am 29sten Februar c. eröffnet werden wird. Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, imgleichen die Kreise und Kommunen haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf dem Kommunal-Landtage zur Sprache zu bringen wünschen möchten, bei dem Vorsitzenden, Herrn Landrath von Waldow auf Fürstenau, anzumelden, die Königlichen Behörden aber sich wegen dieser Gegenstände an mich zu wenden.

Berlin, den 20sten Januar 1832.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. v. Bassewitz.

Verordnung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 7. Die Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst betreffend. I. Abt. 21. 15. Januar.

Die Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste für den diesseitigen Regierungsbezirk wird, zur Wahrnehmung ihrer Geschäfte, in Gemäßheit der Verordnung vom 31sten März 1826. (Amtsblatt Jahrgang 1826. S. 109.) am 2ten März d. J. wieder zusammentreten. Die Aeltern und Vormünder derjenigen jungen Leute, welche auf den einjährigen freiwilligen Militairdienst Anspruch machen, fordern wir daher auf, ihre Kinder und Mündel,

del, welche in gedachtem Termin zur Prüfung zu gelangen wünschen, unter Beifügung der vorgeschriebenen Atteste bei der gedachten Kommission vorher anzumelden.

Frankfurth a. d. O., den 30sten Januar 1832.

Verordnung des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 6. Bei der großen Zahl derjenigen, welche sich dem Staatsdienste als Juristen widmen, ist es nothwendig, diejenigen davon abzuhalten, welche weder durch Talente begünstigt sind, noch durch Fleiß zu den Erwartungen berechtigt haben, welche eine unerläßliche Bedingung ihrer künftigen Beförderung sind. Diejenigen, welche bis zu ihrem ersten Eintritte in den Staatsdienst weder die Kraft und das Talent, noch die Anstrengung besitzen, wegen ihrer Schulstudien sich das Zeugniß No. 2. zu erwerben, gewähren keine Hoffnung für die im Staatsdienst erforderliche Anstrengung und Ausdauer. Das Justiz-Ministerium verordnet daher, daß derjenige, welcher beim Abgange von Gymnasien nur No. 3. erhalten, und auch während der akademischen Studien keine höhere Qualifikation durch die Prüfung bei den wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen der Universitäten erworben hat, mit dem Gesuch um Zulassung zur ersten juristischen Prüfung zurückgewiesen werden soll.

Diese Maaßregel soll mit dem Oktober künftigen Jahres in Wirksamkeit treten, und bis dahin werden Dispensations-Gesuche vom vollständigen triennio academico der inzwischen mit No. 3. versehenen Abgegangenen, nicht berücksichtigt werden.

Das Königl. Oberlandesgericht hat sich hiernach zu achten, und diese Verfügung durch das Amtsblatt seines Departements zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30sten Dezember 1831.

Für den Justiz-Minister vermöge Allerhöchsten Auftrags.
v. Kamptz.

Das vorstehende Rescript des Königlichen Justiz-Ministerii wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 20sten Januar 1832.

Personal-Chronik.

Dem Ober-Steuer-Kontroleur Wernicke zu Cottbus, ist von Sr. Excellenz dem Herrn Finanz-Minister, das Prädikat als Steuer-Inspektor beigelegt worden.

Frankfurth a. d. O., den 26sten Januar 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Nachdem die asiatische Cholera in den Königl. Preuß. Provinzen rechts der Elbe beinahe allenthalben theils ganz aufgehört hat, theils im Erlöschen begriffen ist, hat es angemessen geschienen, die militairische Besetzung der diesseitigen Grenze gegen das Königreich Preußen vom Dorfe Neudorf an der Spree an bis zu den laut Bekanntmachung vom 3ten Dezember vorigen Jahres um Leipzig aufgestellten Anmeldungs-Posten gänzlich einzuziehen, so wie auch die Kontumaz-Anstalt auf der Pfeiffe bei Großenhain einstweilen wieder aufzulösen.

Dagegen wird die zufolge nur gedachter Bekanntmachung im Umkreise Leipzigs, namentlich auch gegen Halle und Magdeburg getroffene Einrichtung, so wie die von der Spree bis zur böhmischen Grenze, imgleichen die gegen das Königreich Böhmen gezogene militairische Beobachtungs-Linie vor der Hand annoch unverändert beibehalten.

Auch bewendet es allenthalben bei den durch die Verordnungen vom 27sten Oktober und 7ten Dezember vorigen Jahres in Betreff derjenigen Personen, Waaren und Viehtransporte, welche aus angesteckten oder verdächtigen Orten kommen, ertheilten Vorschriften, und es haben daher dergleichen Reisende, Waarenführer oder Viehtransporteurs fortwährend wie bisher einer zehn- oder beziehungsweise fünftägigen Contumaz in einer der an der sächsisch-preußischen Grenze noch bestehenden Kontumaz-Anstalten sich zu unterwerfen, oder einen eben so langen Aufenthalt in unverdächtigen Gegenden (nach welchem es übrigens künftig keiner Desinfizirung mehr bedarf) nachzuweisen, bevor ihnen der Eintritt in hiesige Lande gestattet ist.

Uebertretungen obgedachter Vorschriften werden mit den durch die Verordnung vom 7ten Dezember vorigen Jahres festgesetzten Strafen unnachsichtlich und zwar um so unfehlbarer geahndet werden, als wegen erhöheter Polizei-Aufsicht im Innern Anordnung getroffen worden ist, weshalb alle Reisenden im Zweifelsfalle über ihre Berechtigung zum Eintritte in hiesige Lande bei der nächsten Grenzbehörde oder sonst Erkundigungen einzuziehen haben.

Hinsichtlich der aus Berlin kommenden Personen oder Transporte, wird zur Vermeidung aller Ungewißheit andurch bekannt gemacht, daß solchen der freie Eintritt in hiesige Lande erst von dem Zeitpunkte an gestattet werden kann, zu welchem die Königl. Preuß. Behörde selbst gedachte Residenz für völlig gesund erklärt haben wird.

Von vorstehenden Anordnungen werden übrigens die betreffenden ausländischen Behörden gleichzeitig in Kenntniß gesetzt.

Dresden, den 16ten Januar 1832.

Die wegen der Maasregeln gegen die asiatische Cholera allerhöchst verordnete Kommission.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß des Publikums gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 30sten Januar 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Fortgesetzte ärztliche Beobachtungen über die Verbreitung der asiatischen Cholera haben ergeben, daß die durch die Bekanntmachung vom 27sten Oktober 1831. §. IX. bestimmte Ausdehnung, innerhalb welcher der Umkreis angesteckter Orte als verdächtig anzusehen ist, unbedenklich annoch einer Einschränkung unterworfen werden könne.

Es wird daher andurch Folgendes verordnet:

§. 1. Nur der Umkreis einer Meile von einem von der asiatischen Cholera angesteckten Orte wird fernerhin als verdächtig behandelt.

§. 2. Personen, Waaren- und Vieh-Transporte aber, welche den Verdächtigkeitskreis eines angesteckten Ortes nur auf der Durchreise berührt, jedoch innerhalb desselben weder übernachtet noch beziehungsweise gelagert haben, oder aus der Emballage genommen worden sind, sollen dieserhalb nicht weiter für verdächtig angesehen, mithin auch der durch die Verordnung vom 7ten Dezember vorigen Jahres §. 1. vorgeschriebenen fünftägigen Kontumaz oder äußern Desinficirung nicht mehr unterworfen werden.

Dresden, den 16ten Januar 1832.

Die wegen der Maasregeln gegen die asiatische Cholera allerhöchst verordnete Kommission.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß des Publikums gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 30sten Januar 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

2. Abth. 914. Januar.

Der Küster und Schullehrer Niewaß zu Altklücken im Arnswalder Kreise, hat das Unglück gehabt, bei dem daselbst am 15ten November 1831. stattgefundenen Brande, wobei seine Amts-Wohnung gänzlich eingeäschert worden, nach eidlicher Aussage von Zeugen über ein Viertel seines beweglichen Vermögens zu verlieren; er ist also zu einer Entschädigung von 50 Rthlr. aus der Schullehrer-Mobiliar-Brandversicherungs-Kasse berechtigt.

Dazu haben die jetzt vorhandenen Mitglieder dieser Anstalt unsers Regierungs-Bezirks:

a) bei den Stadtschulen in den ehemals Kurmärkischen Städten jeder derselben . . . . 1 Sgr. 9 Pf.

b) bei

b) bei den Stadtschulen in den übrigen Theilen unseres Verwaltungsbezirks, imgleichen bei sämmtlichen Landschulen jeder derselben . . . . 1 Sgr. 2 Pf.

beizutragen.

Die hiernach über den gegenwärtigen Bedarf aufkommenden 4 Rthlr. 24 Sgr. 5 Pf. werden zu der nächsten sich ereignenden Entschädigung verwandt werden.

Sämmtliche Herrn Superintendenten unsers Verwaltungsbezirks werden hierdurch aufgefordert, diese Beiträge einzuziehen und spätestens zum 25sten März c. an unsere Instituten-Kasse einzusenden und daß dies geschehen uns gleichzeitig mittelst Berichts anzuzeigen. Der Instituten-Kasse ist zugleich ein namentliches Verzeichniß derer, welche den Beitrag entrichtet haben, und die etwa damit im Rückstande geblieben sind, zu überschicken.

Frankfurth a. d. O., den 25sten Januar 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

---

1. Abth. 1494. Januar.

Das Königl. Ober-Censur-Kollegium hat für die nachstehenden vier, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes erschienenen Schriften:

1) „M. Tullii Ciceronis orator Brutus Topica etc. recens. J. C. Orellius. Zürich bei Orell, Füßli ꝛc. 1830.“

2) „Hegetschweiler, Beiträge zu einer kritischen Aufzählung der Schweizerpflanzen. Ebendaselbst 1831.“

3) „Phaedri Aug. Liberti Fabulae Aesopicae, rec. F. C. Orelli. Ebendaselbst 1831.“

4) „M. Kirchhofer. Das Leben Wilhelm Farels. Ebendaselbst 1831.“

unter dem 9ten d. M. die Debits-Erlaubniß ertheilt, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 23sten Januar 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Es ist an uns ein Stück Leinewand von 33 Berliner Ellen Länge und etwas breiter als eine Elle, blau und weiß quarrirt, abgeliefert. Der Eigenthümer derselben, welchem die Leinewand sehr wahrscheinlich am letzten hiesigen Jahrmarkte entwendet worden, wird aufgefordert, sich bei uns zu melden. Kosten werden dadurch nicht veranlaßt.

Züllichau, den 25sten Januar 1832.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.

Die

Die Forstgerichtstage für das Jahr 1832. haben wir

1) für die Stadt Lübben auf den 2ten und 3ten April, 25sten und 26sten Juni, 24sten und 25sten September und 10ten und 11ten Dezember;
2) für das Cossenblatter Revier den 25sten und 26sten April und 5ten und 6ten November;

angesetzt, welches wir dem Gesetze vom 7ten Juni 1821. gemäß hiermit bekannt machen.

Lübben, den 25sten Januar 1832.

Königl. Preuß. Gerichtsamt für den Stadtbezirk.

Bekanntmachung.

Seit ungefähr anderthalb Jahren sind in der Packkammer des unterzeichneten Amtes nachstehend verzeichnete Packete unabgefordert lagern geblieben:

		Pfd.	Loth.
1)	ein schwarzseidener Hut mit buntem Futter	—	10
2)	ein dergleichen Schleth & S. in Potsdam	—	11
3)	eine bunte Hutschachtel mit einem Hute mit blauleinenem Futter	1	18
4)	ein Paar Stiefeln, } ohne Zeichen	2	26
5)	" " "	3	6
6)	ein Packet in Wachsleinen H. S. & G.	7	4
7)	ein desgl. W. M.	6	22
8)	ein desgl. C. S 2.	5	25
9)	ein desgl. in weißen Leinen H. S.	3	4
10)	ein desgl. F. F.	1	4
11)	ein desgl. G.	1	16
12)	ein desgl. in grau Leinen H. S.	—	24
13)	ein desgl. H. P.	—	24
14)	ein desgl. F. v. K.	—	14
15)	ein desgl. in Papier Salbach	2	—

Es wird solches der Vorschrift gemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, gedachte Packete gegen Vorzeigung der Adresse oder sonstige genügende Legitimation und gegen Erlegung des Lagergeldes binnen 3 Monaten abzufordern, widrigenfalls solche gesetzlich zum Besten der Post-Armen-Kasse verkauft werden müssen.

Frankfurth a. d. O., den 18ten Januar 1832.

Königl. Preuß. Post-Amt.

Das Sachregister zum Amtsblatte pro 1831. hat bereits die Presse verlassen, daher ich sämmtliche resp. Behörden, die Herrn Superintendenten, Prediger, Forstbeamten, so wie jeden, der des Sachregisters bedarf, hierdurch ergebenst ersuche, ihre

ihre Bestellungen entweder bei den Königl. Wohllöbl. Postämtern oder bei mir selbst zu machen. Um unnöthige Schreiberei und Postporto zu ersparen, bitte ich sämmtliche resp. Interessenten, die Zahl der benöthigten Sachregister zum Amtsblatte ein für allemal zu bestellen, wo sie ihnen dann in jedem Jahre ohne Weiteres zugesandt werden sollen. Sämmtliche Königlichen Wohllöbl. Postämter ersuche ich ganz ergebenst, die bei ihnen einkommenden Bestellungen gefälligst annehmen und mit offen zugehen lassen zu wollen. Der Preis des Sachregisters ist wie bisher 7 sgr. 6 pf. für das Exemplar. Auch sind noch Exemplare pro 1817. bis 1830. vorhanden.

Frankfurth a. d. O., den 31sten Januar 1832.

Sachse, Königl. Prof. und Reg. Sekr.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der hier wegen großen gemeinen Diebstahls verhaftete Schuhmachergesell Carl Ludwig Röhl, hat gestern Nachmittag Gelegenheit gefunden, aus dem Gefangenhause zu entspringen.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden hiermit dienstergebenst ersucht, den unten näher signalisirten Röhl, falls er sich irgendwo betreten lassen sollte, sofort zu arretiren, und uns per Transport zu übersenden.

Cüstrin, den 23sten Januar 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Der Carl Ludwig Röhl aus Balz gebürtig, evangelischer Religion, 23 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, mit blonden Haaren, platter Stirn, blonden Augenbraunen, blauen Augen, starker Nase, aufgeworfenem Munde, sehr kleinem Bart, vollständigen Zähnen, rundem Kinn, gewöhnlicher Gsichtsbildung, blasser Gesichtsfarbe, kleiner starker Statur, war bei seiner Entweichung mit grautuchenen Beinkleidern, einem noch ziemlich neuen rein gewaschenen Hemde ohne Zeichen, leinenen Tragebändern, ziemlich neuen wollenen Strümpfen, mit Holzpantoffeln bekleidet, und in Hemds-Aermeln.

Er hat aller Wahrscheinlichkeit nach, eine graue, ziemlich neue Tuchjacke, mit Knöpfen vom nämlichen Zeuge, einen alten runden Filzhut und alte lange Stiefeln, einen gelbblauen und roth gestreiften wollenen Shawl, auch eine halbwollene, halbbaumwollene, roth, gelb und weiß karirte Weste, mitgenommen, die hier vermißt worden.

Steckbrief.

Die bei uns wegen Diebstahls in Haft und Untersuchung gewesene, unten näher signalisirte unverehl. Johanne Caroline Horst, hat am 21sten d. M. Abends Gelegenheit gefunden, aus dem hiesigen Stockhause zu entspringen. Wir ersuchen daher

alle

alle resp. Polizei-Behörden des In- und Auslandes, auf diese Johanne Caroline Horst zu vigiliren, und wo sie sich betreten läßt, zu arretiren und an uns per Transport gegen Erstattung der Kosten abzuliefern.

Cottbus, den 23sten Januar 1832.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.

Signalement.

Johanne Caroline Horst, aus Lübbenau gebürtig, evangelischen Glaubens, 19 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat hellbraune Haare, eine breite Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, eine große spitze Nase, einen breiten Mund und vollständige Zähne, ein ovales Kinn, eine längliche Gesichtsbildung, eine gesunde, jedoch blasse Gesichtsfarbe, eine große und starke Statur, und spricht nur deutsch.

Bekleidet war dieselbe bei ihrer Entweichung mit einer braunen Tuchjacke, einer gelbstreifigen Gingham-Schürze mit zwei Taschen, einer blau gedruckten Leinewandschürze, einem weißen flanellenen Unterrock, einem braunen Merino-Ueberrock, einem bunten und gelben Halstuche von Kameelgarn, einem Paar weißen wollenen Strümpfen, einem Paar dergl. blauen, einem Paar grüntuchenen Schuhen mit Lederbesatz, einem gelbgestreiften Kattunkleide und einem Hemde.

Verlorner Reisepaß.

Der Schuhmachergesell August Friedrich Ehleder aus Neu-Ruppin, unten näher signalisirt, hat angeblich seinen von dem Magistrate zu Neu-Ruppin am 19ten oder 20sten Oktober v. J. ausgestellten, auf sechs Monate gültigen Reisepaß, zwischen Neuhardenberg und Friedland verloren, was ich hiermit mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß ich den Ehleder mittelst einer auf 8 Tage gültigen Reiseroute in seine Heimath gewiesen habe.

Frankfurth a. d. O., den 26sten Januar 1832.

Königl. Landrath Lebuser Kreises. (gez.) Karbe.

Signalement.

Der Ehleder ist aus Neu-Ruppin gebürtig, evangelischer Religion, 35 Jahr alt, 5 Fuß 5½ Zoll groß, hat braunes Haar, freie Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und hat Blatternarben als besonderes Kennzeichen.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuss. Regierung

zu Frankfurt an der Oder.

№. 6.

Ausgegeben den 8ten Februar 1832.

Verordnungen des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Verordnung

die Handhabung der Feuer-Polizei und die zu verbessernde Einrichtung der Lösch-Anstalten in den zu einer Versicherungs-Societät verbundenen Städten der Kur- und Neumark betreffend.

Einleitung.

In Folge der von den Kommunal-Landtags-Versammlungen der Kur- und Neumark gemachten Anträge, wegen Handhabung der Feuer-Polizei und Einrichtung der Löschanstalten in den, zu einer Feuer-Societät verbundenen Städten der gedachten beiden Bezirke, hat, unter Zuziehung der Königlichen Regierungen zu Potsdam und Frankfurth a. d. O., auf den Grund der desfallsigen frühern Verordnungen, eine Zusammenstellung der dieserhalb zu befolgenden Vorschriften statt gefunden, und diese wird, nachdem dazu Seitens des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei unterm 2ten d. M. die Genehmigung ertheilt worden, hierdurch, behufs künftiger Befolgung, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Gleichzeitig werden sämmtliche Magisträte und sonstige Orts-Polizei-Behörden in den associirten Kur- und Neumärk. Städten angewiesen, nach Maaßgabe dieser Vorschriften mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse des Orts, eine besondere Lokal-Feuer-Polizei und Löschordnung zu entwerfen und, nach dazu eingeholter Genehmigung der betreffenden Königlichen Regierung, zur Publication und Ausführung zu bringen.

Erster

Abschnitt I.

Erster Abschnitt.

Vorschriften, welche die Verhütung von Feuersbrünsten zum Zweck haben.

Allgemeiner Grundsatz.

§. 1. Jeder Einwohner der Stadt ist schuldig, Vorsicht anzuwenden, damit durch sein Zuthun oder durch seine Veranlassung oder Verabsäumung kein Feuerschade entstehe.

Baupolizeiliche Vorschriften.

§. 2. Wer einen Bau oder eine Haupt-Reparatur unternehmen, insbesondere eine neue Feuerung errichten oder eine bereits bestehende nach einem andern Orte verlegen will, hat sich nach den dieserhalb bestehenden Vorschriften genau zu achten, die durch eine besondere Verordnung vom heutigen Tage in Erinnerung gebracht worden sind.

Feuerstellen und Schornsteine.

§. 3. Jeder Hauswirth ist schuldig, dafür zu sorgen, daß die Feuerstellen und Schornsteine in seinem Hause beständig in baulichem, brandsichern Stande unterhalten, insbesondere auch die letztern zur gesetzten Zeit ordentlich gefegt werden.

§. 4. Besonders müssen die Schornsteinfeger, nach Maaßgabe ihrer Instruktion dafür haften, daß die Reinigung der Schornsteine gehörig erfolge, und, falls der Eigenthümer oder Einwohner auf ihre Erinnerung nicht achtet, sogleich der Polizei-Obrigkeit Anzeige machen.

Leicht feuerfangende Gegenstände.

§. 5. Alle sich von selbst entzündende oder leicht Feuer fangende Waaren, Materialien und andere Vorräthe, müssen an Oertern und in Behältnissen, wo ihre Entzündung möglichst verhütet werden oder, wenn sie dennoch erfolgt, nicht Gefahr bringen kann, vorsichtig aufbewahrt werden.

Hierzu gehört vornehmlich das Schießpulver, wovon selbst diejenigen, welche damit handeln, bei 10 bis 20 Rthlr. Strafe innerhalb der Stadt nur geringe Vorräthe halten, und solche nur an den von der Orts-Polizei-Behörde besonders zu bestimmenden Orten aufbewahren dürfen; zur Aufbewahrung größerer Bestände, muß außerhalb der Stadt an abgelegenen sichern Orten möglichst Gelegenheit verschafft werden.

Eben so dürfen zu große Vorräthe von Holz in den Gehöften nicht geduldet werden, besonders wo sich außerhalb der Stadt sichere Aufbewahrungs-Orte oder Holzhöfe befinden, deren Anlegung deshalb möglichst zu begünstigen ist.

Heu und Stroh darf auf den Hausböden gar nicht, in den Ställen nur, insoweit es zum fortlaufenden Gebrauch erforderlich ist, in größern Quantitäten aber stets nur außerhalb der Stadt in den Scheunen aufbewahrt werden. Dasselbe gilt von Flachs, Hede, Hanf und ähnlichen Stoffen.

Größere Vorräthe von Speck, Fett rc., dürfen in den obern Gemächern, oder auf den Hausböden, außer in vorschriftsmäßig angelegten Rauchkammern nicht geduldet werden.

Torfasche ist bei 2 bis 5 Rthlr. Strafe nur in irdenen, steinernen oder metallenen Gefäßen zu sammeln, jedesmal sogleich mit Wasser zu begießen, und in aus-

ge-

gemauerten, wohl verschlossenen Gruben oder Kellern aufzuschütten, bis sie aus der Stadt entfernt werden kann. Auch Holzasche darf bei gleicher Strafe nicht unmittelbar vom Heerde oder aus den Oefen in hölzerne Gefäße gethan und nicht auf dem Boden, sondern nur an sichern Orten aufbewahrt werden.

§. 6. Waaren, welche, wie Hanf und Pech, ohne Gefahr der Selbst-Entzündung nicht bei einander liegen dürfen, müssen, außer der Aufbewahrung an einem sichern Orte, auch noch bei 2 bis 10 Rthlr. Strafe von einander getrennt gehalten werden.

Selbstzünder.

§. 7. In Ansehung des Feuers und Lichtes ist Jedermann schuldig überall die genaueste Vorsicht zu beobachten.

Vorsicht mit Feuer u. Licht.

§. 8. In Scheunen und Ställen, auf Böden oder in solchen Behältnissen, wo feuerfangende Sachen befindlich zu sein pflegen, soll bei 2 bis 5 Rthlr. Strafe, sich Niemand mit bloßem Feuer oder Licht, mit brennenden Kienspänen oder Fakkeln betreten lassen, vielmehr Jedermann sich des Lichts oder der Oel-Lampen in gehörig verwahrten Laternen bedienen.

§. 9. An den vorbenannten Orten und überall innerhalb der Städte und Vorstädte, wo nach dem Ermessen der Orts-Polizei-Behörde leicht Feuer dadurch entstehen könnte, ist auch das Tabackrauchen bei 2 Rthlr. Strafe untersagt.

Tabackrauchen.

§. 10. Auf freien Plätzen darf in einer gefährlichen Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen bei 2 bis 10 Rthlr. Strafe kein Feuer angemacht werden. Auf Schiffen und Kähnen ist das Feuer-Anmachen innerhalb der Städte bei gleicher Strafe nur in den Oefen der Kajüten und auch da nur dann erlaubt, wenn diese ganz sicher eingerichtet sind und das Fahrzeug weder leicht feuerfangende Sachen geladen, noch an einem feuergefährlichen Orte angelegt hat.

Feuer-Anmachen außerhalb der Häuser.

§. 11. Niemand soll bei 1 bis 5 Rthlr. Strafe Kohlenbecken oder andere Feuer-Behältnisse an solchen Orten über Nacht stehen lassen, wo dadurch Brand veranlaßt werden könnte.

Kohlenbecken

§. 12. Des Schießens mit Feuergewehren, des Raketenwerfens und Abbrennens anderer Feuerwerke hat Jedermann in der Nähe von Gebäuden oder andern leicht entzündbaren Sachen, bei 5 bis 50 Rthlr. Strafe sich zu enthalten.

Schießen.

§. 13. Das Trockenen, Reinmachen und Schwingen des Flachses, darf bei 2 bis 10 Rthlr. Strafe nur vor den Thoren, das Hecheln desselben zwar innerhalb der Stadt, aber nur bei Tage und nicht bei Lichte vorgenommen werden.

Bearbeiten des Flachses rc.

§. 14. Gewerbe und Verrichtungen, die mit besonderer Feuersgefahr verbunden sind, wie z. B. das Bereiten des Pechs, Theers, Terpentins, Firnisses der Buchdruckerschwärze rc., dürfen bei 10 bis 50 Rthlr. Strafe nicht innerhalb der Städte oder überhaupt in der Nähe von Gebäuden, sondern nur an ganz sichern, außerhalb der Stadt belegenen und von der Orts-Polizei-Behörde ausdrücklich vorher zu genehmigenden Orten betrieben werden.

Gefährliche Verrichtungen.

§. 15. Gewerbetreibende, welche in Feuer arbeiten, oder, wie die Bäcker, Brauer, Branntweinbrenner, Seifensieder rc. starke Feuerungen haben, müssen sich

Gewerbe mit starker Feuerung.

sich bei 2 bis 10 Rthlr. Strafe rücksichtlich der Art und Weise und der Zeit ihres Geschäfts-Betriebes, den Beschränkungen unterwerfen, welche zur Verhütung von Feuersgefahr nothwendig sind.

Holz-Arbeiter

§. 16. Diejenigen, welche in Holz arbeiten, wie die Böttticher, Tischler, Drechsler, Stell- und Rademacher ꝛc. sind zur besondern Vorsicht verpflichtet. Bei 2 bis 10 Rthlr. Strafe dürfen sie nicht in der Nähe der Kamine arbeiten, und müssen ihre Werkstätten von Spänen und Abgängen fleißig reinigen, diese auch nur an sichern Orten aufbewahren. — Es ist möglichst dahin zu wirken, daß solche Gewerbe und die der Feuer-Arbeiter nicht dicht neben einander betrieben werden.

Pflichten der Hausväter und Dienstherrschaften.

§. 17. Hausväter und Dienstherrschaften sind schuldig auf ihre Familie und auf ihr Gesinde wegen behutsamen Verhaltens mit Feuer und Licht sorgfältig Aufsicht zu führen.

Der Hauswirthe.

§. 18. Ein gleiches liegt in Ansehung der Miethsleute und einquartierten Soldaten den Hauswirthen und in Ansehung der Fremden und Reisenden, denjenigen ob, welche dieselben aufnehmen und beherbergen.

Der Vice-Wirthe.

§. 19. Eigenthümer, die ihre Häuser nicht selbst bewohnen, müssen einen geeigneten Stellvertreter ernennen, der ihre Verpflichtungen in dieser Hinsicht erfüllt und solchen den Bewohnern des Hauses, so wie der Polizei-Behörde namhaft machen.

Eine gleiche Verbindlichkeit liegt den Gerichten oder den von ihnen bestellten Administratoren ob, wenn sie Häuser unter Sequestration nehmen.

§. 20. Sobald die nach §. 17. bis 19. zu besonderer Aufmerksamkeit verpflichteten Personen wahrnehmen, daß diejenigen, welche in dieser Hinsicht unter ihrer Aufsicht stehen, mit Feuer und Licht fahrlässig umgehen, müssen sie solchen sofort nachdrücklich steuern oder der Obrigkeit davon Anzeige machen.

§. 21. Verabsäumungen vorstehender Vorschriften (§. 17 — 20.) sollen mit einer Strafe von 2 bis 10 Rthlr. geahndet werden.

Beaufsichtigung der Feuer-Versicherungen.

§. 22. Damit eine übermäßig hohe oder mehrfache Versicherung böswilliger Menschen keine Veranlassung geben könne, durch vorsätzliche Handlungen oder Vernachlässigung ihrer Obliegenheiten Feuersbrünste entweder herbeizuführen oder um sich greifen zu lassen, ist das ganze Versicherungswesen, insonderheit rücksichtlich der Mobiliar- und anderer Privat-Assekuranz-Gesellschaften und der dabei beschäftigten Agenten einer sorgfältigen Beaufsichtigung und Kontrolle zu unterwerfen und überall streng nach den dieserhalb bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Abschnitt II.

Zweiter Abschnitt.

Von den Anstalten und Einrichtungen, welche die Unterdrückung und Löschung eines ausgebrochenen Feuers zum Zweck haben.

Grundsatz.

§. 23. Um einem ausgebrochenen Feuer und dessen Verbreitung mit Wirksam-

samkeit entgegen treten zu können, ist jede zu dem Verbande gehörige Stadt verpflichtet, auf ihre eigene Kosten die nöthigen Löschanstalten bei sich zu begründen und fortwährend im gehörigen Stande zu erhalten, auch darüber, wie dies geschehen, sich jederzeit auszuweisen.

§. 24. Damit entstehende Brände oder Fahrlässigkeiten und Handlungen, wodurch solche herbeigeführt werden können, auch zur Nachtzeit sogleich entdeckt und die nöthigen Vorkehrungen sofort getroffen werden können, sind in allen Städten die erforderlichen Nachtwächter, wo es üblich oder ausführbar ist, außerdem auch noch Thürmer anzustellen und mit einer vollständigen Instruktion über ihre Obliegenheiten zu versehen.

Nachtwächter und Thürmer.

Von den Zeichen, durch welche dieselben ein entstehendes Feuer kund zu machen haben, sind die Einwohner gehörig zu unterrichten.

§. 25. In jeder Stadt, wenn sie auch nur 150, oder noch weniger Feuerstellen hat, müssen wenigstens zwei fahrbare Spritzen und darunter eine Schlauchspritze vorhanden seyn.

Oeffentliche Löschgeräthschaften. Spritzen.

Bei größern Städten ist für jede 150 Feuerstellen eine Spritze mehr erforderlich, wobei 75 überschießende Häuser und mehr für volle 150 gerechnet werden. Mindestens ⅔ der sämmtlichen Spritzen müssen mit Schläuchen versehen seyn.

§. 26. Die Schlauchspritzen müssen Windkessel, zweiarmige Druckbäume und nicht nur einen 60 bis 70 Fuß langen, sondern auch einen ganz kurzen, mit einem Rohre versehenen Schlauch haben, so daß nach den Umständen der eine oder andere angeschraubt werden kann, jedenfalls aber so beschaffen seyn, daß sie einen Wasserstrahl 6 bis 8 Linien stark, 80 bis 100 Fuß weit werfen.

§. 27. In dem Kasten jeder Spritze müssen sich, außer den Mundstücken folgende Utensilien befinden:

- eine Axt,
- eine Zange,
- ein Nagelbohrer,
- Nägel verschiedener Art,
- ein starkes Messer,
- ein Schraubenschlüssel,
- Leder zum Verbinden schadhafter Schläuche,
- stark gewichster Bindfaden,
- Packnadeln,
- eine Laterne, Licht und Feuerzeug,
- ein Spannnagel.

§. 28. Die Spritzen sind in besondern Lokalen sicher aufzubewahren. Zu denselben müssen mehrere Schlüssel vorhanden seyn, und solche an verschiedene, bei den Löschanstalten beschäftigte Personen vertheilt werden, um bei dem Oeffnen jeden Aufenthalt zu vermeiden.

Spritzenhäuser.

§. 29. Für jede Spritze ist ein zuverlässiger Mann, der damit umzugehen weiß,

Spritzenmeister.

weiß, als Spritzenmeister zu bestellen, der zugleich ihre fortwährende Beaufsichtigung übernehmen und für ihre beständige Brauchbarkeit Sorge tragen muß.

Feuer-Eimer, Hacken, Leitern etc.

§. 30. Außer den Spritzen muß jede Stadt die erforderliche Anzahl von Feuereimern, von Feuerhacken zu 24 Fuß Länge und von Feuerleitern zu 30 bis 40 Fuß Länge, mit Rollen und Stützen versehen, anschaffen und unterhalten.

In den Städten, in welchen sich drei- und mehrstöckige Gebäude befinden, müssen einige Feuerleitern mit Rädern und besondern Vorrichtungen zum Verlängern und Verkürzen versehen seyn. Endlich sind an den öffentlichen Brunnen leicht transportable Wasser-Tienen aufzustellen.

Brunnen.

§. 31. In jeder Stadt muß eine hinreichende Anzahl öffentlicher Brunnen oder Pumpen befindlich sein, wobei man sich nach der größern oder geringern Anzahl der vorhandenen Privat-Brunnen, und nach der mehr oder minder günstigen Gelegenheit, das Wasser zum Löschen aus fließenden oder stehenden Gewässern zu entnehmen, zu richten hat. In der Regel wird in den Straßen auf 30 Ruthen ein Brunnen zu rechnen sein.

Brunnenmacher.

§. 32. Zur Instandhaltung der öffentlichen Brunnen hat jede Stadt einen oder mehrere zuverlässige Brunnenmacher anzunehmen.

Kosten.

§. 33. Die Kosten zur Anschaffung und Unterhaltung der vorstehend bezeichneten Lösch-Anstalten und Geräthe, müssen aus der Kämmerei oder Kommunal-Kasse getragen werden, und ist dazu ein ausreichendes Quantum auf den Etat zu bringen, über dessen Höhe die Königliche Regierung zu entscheiden hat.

Ganz unvermögenden Städten soll zur ersten Anschaffung der Spritzen, nach dem Ermessen der Königlichen Regierung, aus dem eisernen Bestande der Städte-Feuer-Societät ein Vorschuß gewährt werden, welcher in angemessenen Terminen zurückzuzahlen ist.

Privat-Lösch-Anstalten.

§. 34. Jeder Hauseigenthümer ist verpflichtet, die erforderlichen Privat-Löschgeräthschaften in seinem Hause vorräthig und im Stande zu erhalten, und soll nöthigenfalls durch Exekution dazu angehalten werden.

§. 35. Ist die Anschaffung oder Instandhaltung aus Nachlässigkeit oder unzeitiger Sparsamkeit unterblieben, so soll zur Strafe noch außerdem der doppelte Werth des fehlenden oder untauglichen Stücks entrichtet werden.

§. 36. An Löschgeräthschaften sind wenigstens erforderlich:

a) für ein größeres Haus
   - 3 bis 4 Feuereimer,
   - 1 Feuerhaken von 16 Fuß Länge,
   - 1 Leiter von 30 Fuß Länge,
   - 1 kleine Leiter unter dem Dache,
   - 1 — 2 Handspritzen,
   - 2 Laternen;

b) für ein kleineres Haus
   - 2 — 3 Feuereimer,

1 Feuer-

1 Feuerhaken,
1 Handleiter,
1 Leiter unter dem Dache,
1 Handspritze,
1 Laterne.

Bei Häusern und Etablissements von besonders großer Ausdehnung, können von der Orts-Polizei-Behörde nicht allein die angegebenen Stücke in größerer Anzahl, sondern auch noch andere Löschgeräthschaften verlangt werden.

§. 37. Insbesondere muß noch jedes Rohr-, Stroh- oder Schindeldach mit einer auf der Erde stehenden und bis zum Forst hinauf reichenden großen Dachleiter oder, wo diese nach der Oertlichkeit nicht angebracht werden kann, auf jeder Seite des Daches mit einer herabhängenden Leiter und mit einer kürzern Handleiter zum Ansetzen an diese, versehen sein. Auch sind in solchen Gebäuden Löschwische bereit zu halten.

Dritter Abschnitt.

Abschnitt III.

Von dem bei dem wirklichen Ausbruche eines Feuers zu beobachtenden Verfahren.

Kundmachung.

§. 38. Jeder, in dessen Wohnung oder Behausung ein Feuer ausbricht, welches leicht gefährlich werden könnte, ist den Vorfall sofort kund zu machen und die öffentliche Hülfe ohne Zeitverlust herbei zu rufen schuldig.

§. 39. Wer das ausgebrochene Feuer zu verheimlichen und mit den Seinigen in der Stille zu dämpfen unternimmt, soll, wenn es wirklich ohne weitern Schaden gelöscht worden, dennoch mit 5 bis 20 Rthlr. Geldstrafe belegt werden.

§. 40. Auch jeder Andere außer den Bewohnern des Hauses, der das Entstehen eines Feuers bemerkt, hat für die sofortige Kundmachung desselben zu sorgen. Zur Nachtzeit liegt eine ganz besondere Verpflichtung in dieser Beziehung den Nachtwächtern und Thürmern ob.

Beleuchtung der Straßen.

§. 41. In Städten, wo keine gehörige Straßenbeleuchtung statt findet, muß, wenn des Abends oder zur Nachtzeit Feuerlärm entsteht, sogleich Licht an die Fenster des untern Stockwerks gestellt werden.

Allgemeine Verpflichtung

§. 42 Im Allgemeinen ist jeder arbeitsfähige Einwohner der Stadt verpflichtet, zur Löschung und Unterdrückung eines ausgebrochenen Feuers durch seine Hülfsleistungen beizutragen, und gleichergestalt jeder Besitzer von Zugthieren, namentlich auch von Luxuspferden schuldig, dieselben zur Herbeischaffung der Löschgeräthschaften und des nöthigen Wassers zu gestellen.

Ausnahmen bei den Pferden.

§. 43. Die Dienstpferde des Militairs sind jedoch von dieser letzten Verpflichtung ausgenommen. Auch die Dienstpferde der Civil-Beamten, zwei Pferde für jeden Arzt und ein Pferd für jeden Wundarzt, so wie die Postpferde, sind nur im Fall einer sehr dringenden Hülfe heranzuziehen, und jedenfalls müssen dann so schleunig als möglich andere Pferde herbeigeschafft werden, welche die den vorbenannten Pferden eigentlich obliegende Bestimmung erfüllen können.

§. 44.

Vertheilung der Geschäfte.

§. 44. Damit beim Ausbruche eines Feuers Jedermann wisse, was er zu thun hat, und keine Unordnung entstehe, ist im Voraus mit Rücksicht auf Alter, Stand und Gewerbe ein für allemal zu bestimmen, wer bei dem Herbeischaffen der Löschgeräthschaften, wer bei den Brunnen und dem Zuführen des Wassers, wer bei jeder der verschiedenen Spritzen, wer bei der Rettung der Personen und Mobilien, wer bei deren Sicherstellung und Bewachung u. s. w. Hülfe leisten soll.

§. 45. Eine jede solche Abtheilung muß in der Person eines achtbaren und erfahrnen Bürgers einen Vorsteher erhalten, der die Anwesenheit und Thätigkeit der einzelnen Mitglieder controllirt und leitet. Bei den Spritzen thun dies die Spritzenmeister. Für Behinderungsfälle sind ihnen, wie den übrigen Vorstehern, Stellvertreter an die Seite zu setzen.

Reihefolge unter den Pferdebesitzern.

§. 46. Eben so ist nach einer gewissen Reihefolge im Voraus festzusetzen, welche Pferdebesitzer jedesmal während eines gewissen Zeitraums vorzugsweise und ohne weitere Aufforderung zum Transport der Löschgeräthschaften und des nöthigen Wassers verpflichtet und auf welchen Punkten die Pferde zu stellen sind.

Die Aufsicht und Kontrolle hierüber ist ebenfalls einem zuverlässigen Beamten, oder besondern Vorsteher zu übertragen. — Wenn solche Pferde, an denen die Reihe ist, über Nacht aus der Stadt abwesend sind, so muß jedesmal dem Beamten oder Vorsteher davon Anzeige gemacht und von diesem dafür ein anderes Gespann beordert werden.

Verpflichtungen beim Ausbruche eines Feuers.

§. 47. Sobald Feuerlärm entsteht, müssen sofort und ohne weitere Aufforderung die Pferdebesitzer, an denen die Reihe ist, ihre Pferde vor die Löschgeräthschaften vorlegen, die Einwohner, denen nach §. 44. ein bestimmtes Geschäft übertragen ist, sich auf ihre Posten begeben, die Wundärzte mit ihrem Verbindezeuge, die Bau-Gewerksmeister Behufs der Abbrechung der brennenden oder gefährdeten Gebäude, ingleichen die Schornsteinfeger nach Maaßgabe ihrer Instruktion mit ihren Gehülfen und dem nöthigen Handwerkszeuge, bei dem Feuer sich einfinden, dort der weitern Anweisungen gewärtigen und denselben so lange nachkommen, bis die Gefahr vorüber ist.

Kinder, gebrechliche Personen ꝛc.

§. 48. Alle Personen, von denen nach ihrem Alter und Geschlecht, wegen Gebrechlichkeit u. s. w., keine thätige Hülfe erwartet werden kann, müssen sich, so lange ihnen keine Gefahr droht, in ihren Wohnungen halten oder von den Ihrigen dort zurückgehalten werden, damit sie weder selbst zu Schaden kommen, noch Unordnungen und Störungen veranlassen.

Leitung der Löschanstalten

§. 49. Die oberste Leitung der Löschanstalten hat bei jedem Brande in den Städten, wo sich besondere Königliche Orts-Polizei-Behörden befinden, der Polizei-Direktor oder sonstige Vorsteher des Polizei-Amts, in den übrigen Städten in der Regel der dirigirende Bürgermeister oder eine sonstige, damit besonders beauftragte Magistratsperson. — Findet sich in den Städten der letzten Art der Kreis-Landrath bei dem Brande ein, so hat er sich sofort mit dem hierzu bestimmten Dirigenten über die getroffenen Anstalten zu verständigen. — Hält er es für nöthig, so ist

er

er befugt, die oberste Leitung, mit ihr aber auch die Verantwortlichkeit selbst zu übernehmen.

Gehorsam.

§. 50. Den Anordnungen und Befehlen desjenigen, dem hiernach die oberste Direktion zukommt, und der unter seiner Leitung stehenden Beamten und Vorsteher, (§. 45. und 46.) muß Jedermann während des Brandes pünktlich und ohne Widerrede Folge leisten, namentlich auch dann, wenn die Niederreißung von Gebäuden, Zäunen u. s. w. für nothwendig erachtet wird.

§. 51. Wer den Anordnungen im §. 40. bis 42., 46. bis 48. und 50. nicht pünktlich nachkommt, soll nach polizeilichem Ermessen in 20 Sgr. bis 10 Rthlr. Strafe genommen werden. — Wenn die Pferdebesitzer, die nach der Reihefolge vorzugsweise dazu verpflichtet sind, ihr Gespann nicht gestellen oder die im §. 46. vorgeschriebene Anzeige zur rechten Zeit nicht gemacht haben, so können außerdem auf ihre Kosten andere Pferde angenommen werden.

Militair.

§. 52. Das Verhalten des Militairs bei Feuersbrünsten ist bereits durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 29sten August 1818. (Gesetzsammlung p. 155.) vollständig angeordnet.

Abschnitt IV.

Vierter Abschnitt.

Von dem nach der Unterdrückung eines Feuers zu beobachtenden Verfahren.

Bewachung der Brandstätte.

§. 53. Nach der Dämpfung eines Feuers ist die Brandstätte, um den Wiederausbruch desselben zu verhüten, noch eine Zeit lang zu bewachen, auch ein Theil der Lösch-Geräthe dort zu belassen.

Aufräumung

§. 54. Auch ist die Aufräumung der Brandstättte, soweit es angeht, baldigst zu beginnen und möglichst zu beschleunigen.

Löschgeräthschaften.

§. 55. Die Löschgeräthschaften sind gehörig zu reinigen und wieder an Ort und Stelle zu bringen, schadhaft gewordene Stücke aber sogleich zu repariren oder neu anzuschaffen.

Untersuchung.

§. 56. Die Entstehungs-Ursachen des Feuers müssen sorgfältig ermittelt, die bei dem Löschen begangenen Fehler untersucht und bestraft und die desfallsigen Verhandlungen nebst einer Beschreibung des entstandenen Schadens, so wie des bei und nach dem Brande beobachteten Verfahrens und einer Handzeichnung der Brandstelle durch die landräthliche Behörde der Königlichen Regierung eingereicht werden. Von jedem stattgefundenen Brande ist jedoch schon vorher, gleich auf frischer That, von der Orts-Behörde eine vorläufige Anzeige an die Königliche Regierung zu machen.

Abschnitt V.

Fünfter Abschnitt.

Vorschriften um die Ausführung und Befolgung dieser Verordnung zu sichern und zu controlliren.

Pflichten der Magisträte.

§. 57. Die Magisträte und Orts-Polizei-Behörden werden dafür verantwortlich gemacht, und haben theils unmittelbar, theils durch die bestehenden oder nach Befinden zu errichtenden Deputationen für die Sicherungs-Anstalten dafür zu sor-

sorgen, daß alle in dieser allgemeinen Verordnung oder in der Lokal-Ordnung jeder Stadt zur Verhütung und Dämpfung von Feuersbrünsten gegebenen Vorschriften gehörig befolgt und die nöthigen Löschgeräthschaften fortwährend in gutem Stande erhalten werden.

Eine besondere Aufmerksamkeit haben sie dabei der Aufrechthaltung der baupolizeilichen Vorschriften und der Beaufsichtigung der Mobiliar-Versicherungen zu widmen.

Feuer-Visitationen.

§. 58. Abgesehen von dieser Verpflichtung zu steter Aufmerksamkeit, muß in jeder Stadt die besondere Polizei-Behörde oder der Magistrat durch die bei der Deputation für die Sicherungs-Anstalten beschäftigten oder besonders dazu zu ernennenden Mitglieder, mit Zuziehung sachverständiger Männer vierteljährlich eine genaue Feuer-Visitation vornehmen und insbesondere bei dieser Gelegenheit untersuchen, ob die örtlichen und allgemeinen Anordnungen, namentlich die zur Verhütung von Feuersbrünsten gegebenen (§. 1 — 22.) gehörig befolgt worden und ob sowohl die Privat- (§. 36. und 37.) als öffentlichen (§. 25. bis 32.) Löschanstalten in der vorgeschriebenen Anzahl und Beschaffenheit vorhanden sind, zu welchem Ende auch mindestens zweimal in jedem Jahre sämmtliche Spritzen probirt werden müssen. Ueber den Befund der Visitation ist eine Verhandlung aufzunehmen und dem Magistrate zu überreichen, der das Nöthige darauf zu veranlassen hat.

Pflicht der Landräthe.

§. 59. Nächst den Magisträten sind die Landräthe verpflichtet, über die Befolgung der feuerpolizeilichen Anordnungen zu wachen, namentlich die Magistrats-Akten von Zeit zu Zeit einzusehen, sich zu überzeugen, ob die dreimonatliche Revision ordentlich abgehalten und auf Grund der Protokolle die nöthigen Verfügungen erlassen worden sind.

Vorgefundenen Mängeln haben sie Abhülfe zu verschaffen, oder nach Befinden davon der Königl. Regierung Anzeige zu machen.

Außerordentliche Revisionen.

§. 60. Damit aber auch sämmtlichen zu einem Verbande vereinigten Städten die Ueberzeugung von der Befolgung der bestehenden Vorschriften verschafft werde, sollen außer den gewöhnlichen Visitationen auch noch außerordentliche Revisionen durch den Kreis-Landrath, oder, wenn der Orts-Polizei-Dirigent der Beaufsichtigung desselben nicht unterworfen ist, durch diesen, mit Zuziehung des betreffenden Bau-Inspektors und zweier Deputirten der associirten Städte abgehalten werden.

§. 61. Zu dem Ende werden auf dem nächsten Kommunal-Landtage der Kurmark, desgleichen auf dem der Neumark von den städtischen Abgeordneten für jeden landräthlichen Kreis, aus den Magistratspersonen der associirten Städte zwei Deputirte und für Behinderungsfälle zwei Stellvertreter derselben durch Stimmenmehrheit für die nächsten 6 Jahre ernannt. Auf dem letzten Landtage vor Ablauf dieses 6jährigen Zeitraums, findet eine neue Wahl statt. Sollte in der Zwischenzeit ein Deputirter oder Stellvertreter mit Tode abgehen oder aufhören Magistrats-Mitglied zu seyn, so ist auf dem nächsten Landtage für den noch übrigen Theil der 6jährigen Periode ein neuer Deputirter oder Stellvertreter zu wählen.

§. 62.

§. 62. Eine solche Revision erfolgt in einer Stadt, sobald die vorgesetzte Königl. Regierung es für nöthig erachtet und den betreffenden Kreis-Landrath oder den unmittelbar unter ihr stehenden Orts-Polizei-Dirigenten, der als Vorsitzender der Kommission die übrigen Mitglieder zu benachrichtigen hat, damit beauftragt. Dieselbe ist dabei an keine bestimmte Termine gebunden, doch soll der Zeitraum von einer Revision bis zur andern niemals über 3 Jahre betragen.

§. 63. Diese Revisionen erstrecken sich auf alle Gegenstände, worüber in der gegenwärtigen Verordnung und den zu erlassenden Lokal-Ordnungen, Bestimmungen enthalten sind, auf die Beobachtung der baupolizeilichen Vorschriften und endlich auf die angemessene Abschätzung der bei dem Societäts-Verbande versicherten Gebäude.

§. 64. Die Revisions-Kommission ist berechtigt, von dem Magistrate der zu revidirenden Stadt die Vorlegung der über die vierteljährigen Visitationen verhandelten Akten und alle sonst nöthige Auskunft zu verlangen. Bei der Revision selbst hat sie die Magistratspersonen, welche die regelmäßigen Visitationen leiten, zuzuziehen, demnächst über das ganze Geschäft, eine vollständige Verhandlung aufzunehmen und diese mit den geeigneten Anträgen zur Abhülfe der etwa vorgefundenen Mängel der Königl. Regierung zu überreichen.

§. 65. Dem betreffenden Kommunal-Landtage wird jährlich eine kurze Uebersicht der vorgenommenen Revisionen auf verfassungsmäßigem Wege vorgelegt werden.

§. 66. Der Bau-Inspektor und jeder der beiden städtischen Deputirten erhalten für die Revision täglich 1 Rthlr. 15 Sgr. Diäten und falls sie nicht die Nothwendigkeit und wirkliche Verausgabung höherer Fuhrkosten nach §. 12. der Verordnung vom 28sten Juni 1825. nachweisen, für jede Meile 15 Sgr. Fuhrkosten. Diese Diäten und Fuhrkosten werden aus dem Feuer-Societäts-Fond gezahlt.

§. 67. Die Orts-Polizei-Behörden sind so berechtigt als verpflichtet, die in dieser Verordnung erwähnten und in den Lokal-Ordnungen nach Befinden genauer abzugrenzenden Geldstrafen nach vorgängiger Untersuchung der stattgefundenen Polizei-Kontraventionen durch ein Resolut festzusetzen.

An die Stelle der Geldstrafe tritt im Unvermögensfalle eine nach dem gesetzlich feststehenden Verhältnisse abzumessende Gefängnißstrafe.

Gegen die Resolute der Orts-Polizei-Behörden ist, wenn die Geldstrafe den Betrag von fünf Thalern nicht übersteigt, nur der Rekurs an die vorgesetzte Königl. Regierung zulässig.

Ist aber auf eine Geldstrafe erkannt worden, die mehr als fünf Thaler beträgt, so stehet dem Kontravenienten die Wahl frei, ob er den Rekurs an die Königl. Regierung ergreifen oder auf gerichtliche Entscheidung provociren will.

Die Orts-Polizei-Behörden sind ferner befugt, die rücksichtlich der Handhabung der Feuerpolizei unter ihrer Leitung stehenden Beamten und Vorsteher, bei Versäumnissen oder Nachlässigkeiten in eine Ordnungsstrafe von einem bis zehn Thaler zu nehmen.

 Gegen

Gegen Resolute der letztgedachten Art findet jedoch überall, ohne Rücksicht auf das Strafmaaß, folglich auch bei Strafen über fünf Thaler nur der Rekurs an die Königl. Regierung, nicht aber Provocation auf gerichtliche Entscheidung statt.

Berlin, den 20sten Januar 1832.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
v. Bassewitz.

Bekanntmachung
der, in den zu einer Feuer-Societät verbundenen Städten der Kur- und Neumark zur Verhütung der Feuersgefahr zu befolgenden baupolizeilichen Vorschriften.

Einleitung.

In Folge der von den Kommunal-Landtags-Versammlungen der Kur- und Neumark gemachten Anträge in Betreff der Baupolizei, zur Verhütung von Feuers-Gefahr in den zu einer Feuer-Societät verbundenen Städten beider Bezirke, werden nach Zuziehung der Königl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurth a. d. O., mit Bezug auf die Seitens des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei unterm 2ten d. M. dazu ertheilte Genehmigung, folgende aus den desfallsigen frühern Verordnungen entnommenen Vorschriften Behufs künftiger Befolgung, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schriftliche Bau-Consense.

§. 1. Wer in den Städten einen Neubau oder eine größere Reparatur vornehmen, insbesondere eine neue Feuerung errichten oder eine bereits bestehende, an einen andern Ort zu verlegen beabsichtigt, muß davon zuvor dem Magistrate oder der sonstigen Orts-Polizei-Behörde unter Beifügung des Anschlags oder Bauplanes, oder einer Zeichnung, Anzeige machen.

§. 2. Findet sich nach vorgenommener Prüfung und Lokal-Besichtigung gegen den Plan des Bauenden Nichts zu erinnern, so ist die Ausführung desselben schriftlich zu genehmigen. Finden sich dabei Bedenklichkeiten, denen nach dem Urtheile der Sachverständigen bei der Ausführung abgeholfen werden kann, so ist in dem Erlaubnißschein ausdrücklich zur Bedingung zu machen, daß und wie dies geschehen müsse.

§. 3. Nach beträchtlichen Bränden insbesondere auch bei Scheunen, muß die Orts-Polizei-Behörde den Retablissementsplan der vorgesetzten Königl. Regierung zur Bestätigung überreichen.

Standort und Zwischenräume zwischen den Gebäuden, und davon abhängige Art der Bedachung. a) innerhalb der Städte.

§. 4. Alle Gebäude, welche innerhalb der Städte und Vorstädte befindlich, oder von den Ringmauern oder sonstigen Umgrenzungs-Linien, oder endlich von der Grenze der äußersten bebauten Grundstücke derselben, nicht über 100 Fuß entfernt sind, oder zu stehen kommen, müssen beim Neubau oder falls eine Umdeckung von dem Eigenthümer beabsichtigt, oder von der Polizei-Behörde nach technischen Grundsätzen für nothwendig erachtet wird, ohne Unterschied ihrer Bestimmung, jederzeit mit einem Ziegel-, Schiefer- oder Metall-Dache versehen werden.

§. 5

§. 5. Davon kann nur in solchen Fällen eine Ausnahme gemacht werden, wo das Urtheil der Sachverständigen ergiebt, daß ein umzudeckendes, bisher mit einem Rohr-, Stroh-, Bretter- oder Schindeldach versehenes Gebäude, ein Ziegeldach nicht zu tragen vermag. Doch ist dann immer die ausdrückliche Zustimmung der Königl Regierung erforderlich.

§. 6. Wo der Raum es gestattet ist möglichst dahin zu wirken, daß Ställe, Schuppen ꝛc. von den Wohnhäusern entfernt, und nicht zu sehr in einander gebaut werden.

b) außerhalb der Städte.

1. Scheunen.

§. 7. Die Erbauung neuer Scheunen ist in den Städten und Vorstädten gänzlich untersagt und außerhalb derselben nur an geeigneten Stellen dergestalt zulässig, daß sie von den Ringmauern oder sonstigen Umgrenzungs-Linien oder von der Grenze des letzten bebauten Grundstücks der Stadt oder Vorstadt mindestens über 100 Fuß, und von den außerhalb etwa schon vorhandenen Gebäuden mit Feuerung eben so weit, von andern aber wo möglich 60 oder mindestens 30 Fuß entfernt bleiben, auch im Fall eines Brandes von allen Seiten die Annäherung der Lösch-Geräthschaften gestatten. Rohr- oder Strohdächer sind bei ihnen zwar nachgelassen, doch dürfen nach Maaßgabe ihrer Größe niemals mehr als 3 bis 6 Stück in unmittelbarem Zusammenhange erbaut werden. Die Zwischenräume zwischen solchen Abtheilungen und die Gassen zwischen den verschiedenen Reihen müssen wo möglich 60, mindestens aber 30 Fuß betragen. — Wo aber auch dies nach der Lokalität schlechterdings nicht zulässig ist, da ist die Königliche Regierung, deren Erlaubniß dann allemal eingeholt werden muß, berechtigt, Ziegelbedachung und nach Befinden auch massive Brandgiebel zur Bedingung zu machen.

2. andere Gebäude.

§. 8. Andere Gebäude und ganze Gehöfte, die auf städtischem Grund und Boden in einer Entfernung von mehr als 100 Fuß von den Ringmauern oder sonstigen Umgrenzungslinien oder von der Grenze des letzten Gebäudes und bebauten Grundstücks der Stadt oder Vorstadt erbaut werden, können für jetzt ebenfalls noch Rohr- oder Strohdächer erhalten. Wenn sie mit Feuerung versehen sind, müssen sie aber von den vorgedachten Scheunenreihen mindestens 100 Fuß, von einzelnen zu ihnen oder zu andern Gehöften gehörigen Scheunen mindestens 60 Fuß, und von Ställen oder ähnlichen Gebäuden mindestens 30 Fuß entfernt bleiben. Sind diese Zwischenräume nach der Lokalität nicht möglich, so kann der Bau-Consens ausnahmsweise nur unter der Bedingung ertheilt werden, daß bei den Wohnhäusern, oder nach Befinden bei sämmtlichen Gebäuden, Ziegeldächer zur Anwendung kommen. — Daß Scheunen und Ställe mit solchen auf städtischer Feldmark belegenen Wohngebäuden unter einem Dache erbaut werden, ist in der Regel unzulässig und kann nur in besondern Fällen mit spezieller Genehmigung der Königl. Regierung geschehen, die dabei die vollständige Absonderung durch einen feuersichern Giebel zur Bedingung zu machen hat.

Bretter- und Schindel-Dächer.

§. 9. Bretter- und Schindel-Dächer dürfen innerhalb und außerhalb der Städte weder neu angelegt, noch, wo sie vorhanden sind, erneuert werden.

§. 10.

Massiver Wiederbau.

§. 10. Statt eines abgebrannten massiven Gebäudes muß allemal wieder ein massives erbaut werden.

Feuergefährliche Gebäude.

§. 11. Schmieden, Backhäuser, Malzdarren, Brauhäuser, Brennereien, Oelmühlen und andere mit besonderer Feuergefährlichkeit verbundene Anlagen, sind wo möglich massiv und gewölbt zu erbauen. — Ist dies nicht zu erreichen, so muß wenigstens bei den Feuerungen doppelte Vorsicht angewendet, und der Bauplan vor der Ausführung von dem Bau-Inspektor gegen billige Gebühren geprüft, die Anweisung dieses letzteren aber genau befolgt werden.

Brandgiebel.

§. 12. Wer — es sei auf einer alten Baustelle oder auf einem bisher unbebauten Platze — ein neues Haus errichtet, muß dasselbe mit gehörigen Brandgiebeln versehen, außer wenn die benachbarten Häuser solche bereits besitzen oder mindestens 30 Fuß entfernt sind.

§. 13. Ein solcher Brandgiebel darf, damit er die Mittheilung des Feuers möglichst verhindere, keine Oeffnung haben, ist von Grunde aus jedenfalls ganz massiv aufzuführen, und kann höchstens oberhalb der Dachbalken blos aus einer, auf einen halben Stein verblendeten Holzwand bestehen. Die Dachlatten dürfen nur bis an denselben, nicht aber hinein oder hindurch gehen.

§. 14. Bauten mit dem Giebel nach der Straße sind wegen ihrer anerkannten Unzweckmäßigkeit möglichst zu vermeiden. Wenn bei solchen Häusern die dazwischen nothwendigen Dachrinnen erneuert oder dergleichen neu angelegt werden sollen, so dürfen letztere niemals ausgepicht, sondern nur mit Blech ausgeschlagen seyn.

Brand-Mauern.

§. 15. Alle Mauern, an denen eine Feuerung stattfindet, und die Wände neben den Oefen müssen nicht verblendet, sondern ganz massiv aufgeführt werden.

Schornsteine.

§. 16. Neue Schornsteine müssen in allen Fällen ganz massiv erbaut, die noch vorhandenen hölzernen aber, sobald sie nach dem Urtheil der Sachverständigen schadhaft und feuergefährlich sind, in massive umgewandelt werden.

§. 17. Im Uebrigen ist bei der Anlage der Schornsteine und Feuerstellen, ingleichen der Rauchkammern, genau nach den Regeln und Vorschriften zu verfahren, welche in der von der Königl. Regierung zu Potsdam unterm 14ten Juli 1812. (Amtsblatt No. 362. pag. 326.) und von der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. unterm 6ten Februar 1824. (Amtsblatt No. 21. pag. 45.) bekannt gemachten Geschäfts-Anweisung für die Schornsteinfeger, und in der Instruktion zur Anlage enger, von Schornsteinfegern nicht zu befahrenden Schornsteinröhren, vom 14ten Januar 1822. (Gesetzsammlung No. 703. pag. 43.) enthalten sind.

Lokal-Verordnungen.

§. 18. Wenn in den bereits bestehenden Lokal-Verordnungen Vorschriften vorkommen sollten, die beschränkender und für die feuersichere Bauart zuträglicher sind, als die vorstehenden, so bleiben dieselben für den Ort gültig und in Kraft.

Strafen.

§. 19. Wenn Maurer, Zimmerleute, Töpfer ꝛc., welche die Ausführung eines Baues oder einer Reparatur übernommen haben, sich Abweichungen von den vorstehenden Regeln erlauben, die in dem Bau-Consense nicht ausdrücklich genehmigt

migt sind, oder wenn sie die in letzterm etwa gemachten Bedingungen nicht genau erfüllen, so sind sie in 1 bis 5 Rthlr. Strafe zu nehmen. Beginnen sie aber einen Bau oder eine Haupt-Reparatur (§. 1.) ganz ohne schriftlichen Bau-Consens, so haben sie sowohl als der Bauherr jeder eine Strafe von 5 bis 10 Rthlr. verwirkt.

Abänderung vorgekommener Fehler.

§. 20. Die vorstehend angedrohten Strafen sind selbst dann verwirkt, wenn die ohne Erlaubniß begonnenen Bauten für untadelhaft, oder die Abweichungen von den baupolizeilichen Vorschriften und den besonders gemachten Bedingungen für zulässig und gefahrlos erachtet werden müssen. Im entgegengesetzten Falle hat die Orts-Polizei-Behörde, welche sich dieserhalb an den Bauherren zu halten unbedingt berechtigt ist, außerdem noch dafür zu sorgen, daß durch zweckmäßige Abänderung oder nöthigenfalls durch gänzliche Abbrechung und Wegschaffung der gemachten Anlage, jede Feuersgefahr entfernt wird.

Ausführung und Kontrolle.

§. 21. Die Magistrate und sonstigen Orts-Polizei-Behörden haben bei Vermeidung nachdrücklicher Ordnungsstrafen, die in dieser Verordnung eingeschärften Vorschriften, wenn nicht einzelne Ausnahmen bei besonderen, in der Lokalität begründeten Schwierigkeiten von der Königl. Regierung ausdrücklich genehmigt werden, überall pünktlich zur Ausführung zu bringen, zur Entdeckung etwa begangener Kontraventionen und stattfindenden Mängel, insbesondere auch die vierteljährigen Feuer-Visitationen regelmäßig abzuhalten, die verwirkten Geld-, oder im Unvermögensfalle die denselben zu substituirenden Gefängnißstrafen, jederzeit festzusetzen und die etwa nöthigen Abänderungen ꝛc. sofort zu veranlassen.

Außerdem haben die Landräthe und Bau-Inspektoren über die Beobachtung der baupolizeilichen Vorschriften in den Städten ihres Bezirks beständig zu wachen.

Zur Vervollständigung der Kontrolle sollen endlich nach den anderweitig ergangenen Bestimmungen, auch noch besondere Revisionen von Zeit zu Zeit in sämmtlichen associirten Städten abgehalten werden.

Berlin, den 20sten Januar 1832.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

v. Bassewitz.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 8. Die Arznei-Taxe für die Apotheker betreffend. I. Abt. 2185. Januar.

Die im Laufe der Zeit eingetretene Gestaltung mannigfacher Verhältnisse hat einen so wesentlichen Einfluß auf den Betrieb des Kunstgewerbes der Apotheker gehabt, daß die, der bisherigen Arznei-Taxe zum Grunde gelegten Prinzipien, nicht ferner anwendbar sind. Durch das Erscheinen der neuen Landes-Pharmakopoe, die mit dem ersten März k. J. in Wirksamkeit tritt, ist gleichfalls eine gänzliche Umarbeitung dieser Taxe nothwendig geworden. Es ist demnach eine neue Arznei-Taxe, bei deren Bearbeitung eine richtige Würdigung der zur Zeit obwaltenden Verhältnisse und eine gleiche Wahrnehmung des Interesse, sowohl des Publikums als der Apotheker, die Haupt-Rücksichten gebildet haben, auf Veranlassung des unterzeichneten Ministerii aufgestellt worden. Nach dieser Taxe haben sich die Apotheker des

Königl-

Königlich Preußischen Staats, vom 1sten März 1832. ab überall, bei Vermeidung der im Medizinal-Edikte vom 27sten September 1725. festgesetzten Strafe von Fünf und Zwanzig Thalern, genau zu richten, sämmtliche dabei betheiligte Behörden aber über deren Befolgung mit pflichtmäßiger Strenge zu wachen.

Berlin, den 24sten Dezember 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Altenstein.

Indem wir das vorstehende Publikandum hiermit zur öffentlichen Kenntniß der Apotheker, Medizinal-Beamten und des Publikums bringen, werden in Betreff der neuen Arznei-Taxe noch folgende Bemerkungen und Bestimmungen erlassen:

1) Bei der Feststellung der Preise für das Chinium, Chinium sulphuricum, Cinchonium sulphuricum, Morphium, Morphium aceticum, Strychnium nitricum, in der Arznei-Taxe sind die Fabrik-Preise zum Grunde gelegt worden, weshalb auch den Apothekern die käufliche Beschaffung dieser Präparate unter den in der Vorrede zu der neuen Pharmakopoe festgesetzten Bedingungen verstattet sein soll.

2) Bei dem Aether sulphuricus ist in der Taxe, statt des vorgeschriebenen Spiritus Vini alcoholisatus der käufliche Spiritus Vini rectificatissimus zu 90 Prozent Tralles, und eben so bei denjenigen Extrakten, zu deren Bereitung Weingeist in Anwendung kommt, statt des von den Apothekern selbst zu bereitenden Spiritus, käuflicher Spiritus in Anrechnung gebracht worden. Es soll daher auch den Apothekern verstattet sein, zur Bereitung der angeführten Präparate den in der Taxe in Anrechnung gebrachten Spiritus in Anwendung zu ziehen.

3) Bei nachfolgenden Syrupen: Syrupus Balsami peruviani, Capitum papaveris, Chamomillae, Cinnamomi, Corticum Aurantiorum, Croci, Glycyrrhiza, Ipecacuanhae, Mannae, Menthae, Rhei, Rhoeados, Senegae, Sennae, Succi Citri ist statt des vorgeschriebenen Sacharum albissimum in der Taxe des Sacharum album in Anrechnung gebracht, weshalb von den Apothekern auch nur letzteres zur Bereitung der genannten Syrupe zu verwenden ist.

4) Für die Blutegel soll der Taxpreis noch vor dem 1sten März d. J. bestimmt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Die neue Arznei-Taxe ist übrigens bei dem Rendanten unserer Gebühren-Kasse, Lange, bei dem Buchhändler E. F. Plahn zu Berlin und in allen Buchhandlungen für den Preis von Zehn Silbergroschen zu bekommen.

Da es die Absicht ist, alljährlich eine neue vollständige Arznei-Taxe erscheinen und im Laufe jeden Jahres die durch die etwa eingetretenen Verhältnisse bedingten Abänderungen derselben außerdem besonders bekannt werden zu lassen, so ist es zur Erreichung dieses Zweckes erforderlich, daß das Königliche Ministerium der geistlichen,

lichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von dem Stande der Droguen-Preise in den verschiedenen Provinzen fortwährend genaue Kenntniß erhalte. Die Inhaber von Droguerie-Handlungen und chemischen Fabriken in dem hiesigen Regierungs-Bezirke werden demzufolge angewiesen, alle und jede Preis-Courante, welche sie ausgeben, unfehlbar und ungesäumt an uns zur weitern Beförderung einzureichen.

Frankfurth a. d. O., den 5ten Februar 1832.

No. 9. Unterrichts-Anstalt für die Schäfer. 1. Abth. 1645. Januar.

Bei der Unterrichtsanstalt für die Schäfer, die auf der Königl. Stammschäferei in Frankenfelde bei Wriezen a. d. O. bestehet, beginnt mit der Mitte des Monats Mai d. J. ein neuer Lehr-Kursus.

Indem wir dies hiermit zur Kenntniß des dabei interessirten Publikums bringen, und wegen der Bedingungen, unter welchen Lehrlinge in jene Anstalt aufgenommen werden, auf die Bekanntmachung im Amtsblatte von 1827. Seite 58. verweisen, bemerken wir zugleich, daß Anmeldungen zur Aufnahme von Lehrlingen bis Ende März bei der Administration der Königl. Stammschäferei gemacht werden, und die Kompetenten die Antwort derselben wegen ihrer Zulassung abwarten müssen.

Frankfurth a. d. O., den 25sten Januar 1832.

Verordnungen des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 7.

Die sämmtlichen Untergerichte des Departements werden mit Bezug auf die wegen Vollstreckung der Exekutionen in die bei Militair-Personen, Beamten und Pensionairs vorgefundenen baaren Gelder ergangene allerhöchste Kabinetsordre vom 11ten Dezember 1831. — Gesetzsammlung de 1832. pag. 2. — aufgefordert, die Exekutoren anzuweisen, daß sie die hiernach dem Beschlage nicht unterworfenen Gelder nicht in Beschlag zu nehmen haben, sobald sie durch Vorzeigung der Bestallung oder sonst auf glaubwürdige Weise von der, der Exekution nicht unterworfenen, Summe in Kenntniß gesetzt worden.

Bei Objekten über 50 Rthlr. ist der Exekutor auch zu dirigiren.

Frankfurth a. d. O., den 27sten Januar 1832.

No. 8.

Die Inquisitoriate und sämmtliche Untergerichte des Departements werden in Gemäßheit des Reskripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 19ten d. M. angewiesen, die Untersuchungen wegen Holzdiebstahls in der Nachweisung sämmtlicher Untersuchungen als Kriminal-Untersuchungen mit aufzuführen.

Frankfurth a. d. O., den 31sten Januar 1832.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Unter Zustimmung des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten soll die seit dem Tode des Schullehrers Trautmann eingegangene Schule auf der Friedrichsstadt in der Eigenschaft einer Lehranstalt für Töch-

Töchter aus den gebildeten Ständen wieder hergestellt und in dem für dieselbe einzurichtenden Lokal, Schützenstraße No. 8., im April d. J. eröffnet werden. Für diejenigen Eltern, welche ihre Töchter dieser Anstalt anzuvertrauen geneigt sein möchten, haben wir einen Auszug aus dem Einrichtungs-Lehrplan derselben abdrukken lassen, welchen der Herr Consistorial-Rath Marot, Friedrichsstraße No. 213., der Herr Superintendent Hoßbach, Mohrenstraße No. 55., und der Herr Prediger Deibel, Schützenstraße No. 26., auf Verlangen mitzutheilen übernommen haben

Berlin, den 26sten Januar 1832.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Durch gewaltsamen Einbruch sind in der Nacht vom 28sten und 29sten d. M. aus der Wohnung des Tuchmachermeisters Flickschuh in Schlaben folgende Gegenstände entwendet worden: 1) ein Strohkästchen, worin sich befunden haben: a) einige alte Preußische Guldenstücke, b) einige Oesterreichische Thalerstücke, c) ein Bayerscher Kronen-Thaler, d) ein dergl. alter französischer Kronenthaler mit Lilien, e) ein dergl. von Carl X., f) ein Fünffrankenstück von Napoleon, g) ein goldener Trauring mit dem Namen entweder des Damnifikaten, oder dessen Ehefrau Christiane geb. Pfaff, h) 2 silberne vergoldete Ohrringe, i) 1 russischer Silberrubel, k) ein spanischer Thaler; 2) eine Rolle von 50 Rthlr. Courant in 1 Thalerstücken, sign. G. A. C; 3) ein leinewandnes Säckchen mit 80 Rthlr. in sächs. Species-Thalern; 4) 4 Rollen à 20 Rthlr. in $\frac{1}{6}$ Stücken Courant, sign. G. A. C.; 5) 1 Rolle von 10 Rthlr. Courant in $\frac{1}{12}$, sign. G. A. C; 6) 1 Oesterreichischer $\frac{1}{4}$ Kronenthaler; 7) 1 preuß. Thalerstück; 8) eine Schachtel mit einigen Speciesthalern, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Stücken sächs. Geld; 9) ein kleines Kästchen, worin sich befunden: a) ein geöhrter Kremnitzer Dukaten, b) ein dergleichen Päbstlicher, c) 3 ungeöhrte Dukaten, unter diesen ein holländischer, d) ein vergoldetes 24 Mariengroschenstück, e) ein längliches ausgeschweiftes vergoldetes Silberstück mit dem Bildnisse des heiligen Johannes Nepomuk.

Wir warnen vor der Erwerbung dieser Gegenstände und fordern zugleich Jeden, dem sie zu Gesicht kommen möchten, hiermit auf, entweder seiner Gerichtsbehörde, oder uns davon schleunigst Anzeige zu machen, und zur Entdeckung des Diebes und Herbeischaffung des Gestohlenen nach Kräften behilflich zu sein. Kosten entstehen daraus nicht.

Neuzelle, den 29sten Januar 1832.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.

Bekanntmachung.

Seit ungefähr anderthalb Jahren sind in der Packkammer des unterzeichneten Amtes nachstehend verzeichnete Packete unabgefordert lagern geblieben:

1) ein schwarzseidener Hut mit buntem Futter . . . — Pfd. 10 Loth.
2) ein dergleichen Schleth & S. in Potsdam . . . — „ 11 „

3) ein

3)	eine bunte Hutschachtel mit einem Hute mit blauleinenem Futter	1	Pfd.	18	Lth.
4)	ein Paar Stiefeln, } ohne Zeichen	2	„	26	„
5)	„ „ „ } ohne Zeichen	3	„	6	„
6)	ein Packet in Wachsleinen H. S. & G.	7	„	4	„
7)	ein desgl. W. M.	6	„	22	„
8)	ein desgl. C. S. 2.	5	„	25	„
9)	ein desgl. in weißen Leinen H. S.	3	„	4	„
10)	ein desgl. F. F.	1	„	4	„
11)	ein desgl. G.	1	„	16	„
12)	ein desgl. in grau Leinen H. S.	—	„	24	„
13)	ein desgl. H. P.	—	„	24	„
14)	ein desgl. F. v. K.	—	„	14	„
15)	ein desgl. in Papier Salbach	—	„	2	„

Es wird solches der Vorschrift gemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, gedachte Packete gegen Vorzeigung der Adresse oder sonstige genügende Legitimation und gegen Erlegung des Lagergeldes binnen 3 Monaten abzufordern, widrigenfalls solche gesetzlich zum Besten der Post-Armen-Kasse verkauft werden müssen.

Frankfurth a. d. O., den 18ten Januar 1832.

Königl. Preuß. Post-Amt.

Avertissement

Der vormals bei einer Schützenabtheilung am Rheine gestandene, aus Görlitz gebürtige Karl Wiersig, über dessen Aufenthalt die Nachrichten fehlen, wird hierdurch aufgefordert, wegen eines ihm ex testamento seines verstorbenen Oheims, des vormaligen Stadtgartenbesitzers Peter Wiersig allhier, de publ. den 19ten Dezember 1831. zugefallenen Legats, von Zehn Thalern, durch seine resp. Orts-Behörde, dem Unterzeichneten, seinen jetzigen Wohnort anzuzeigen, und zugleich seine Erklärung über die Annahme des gedachten Legats abzugeben.

Görlitz, am 26sten Januar 1832.

Lindmar,
Königl. Stadtgerichts-Amts-Aktuarius.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung.

Der Schneidergesell Robert Berndt, von hier gebürtig, hat seinen, am 6ten September 1830. vom Magistrate zu Frankfurth a. d. O. ausgestellten, auf ein Jahr gültigen Reisepaß, welcher am 26sten Januar c. zuletzt in Sommerfeld visirt worden, auf dem Wege von Sommerfeld nach Luckau angeblich verloren.

Es wird derselbe hiermit, zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs, für ungültig erklärt, da dem rc. Berndt bereits ein neuer Reise-Paß ausgefertigt worden.

Lübben, den 31sten Januar 1832.

Der Magistrat.

Signalement.

Der rc. Berndt ist 22 Jahr alt, evangelischer Religion, 4 Fuß 11 Zoll groß, hat schwarzes Haar, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, blaugraue Augen, spitze Nase, proportionirten Mund, schwarzen Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist kleiner Statur und hat keine besondere Kennzeichen.

Die am 21sten Januar c. aus dem hiesigen Stockhause entsprungene, und mittelst Steckbriefs vom 23sten Januar c. verfolgte, unverehelichte Johanne Karoline Herst ist am 26sten Januar c. wiederum ergriffen und zur gefänglichen Haft gebracht.

Cottbus, den 28sten Januar 1832.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.

Bekanntmachung.

Die im dritten Stück des diesjährigen Amtsblatts steckbrieflich verfolgte Wittwe Becker ist nebst ihren beiden Söhnen ergriffen und an uns abgeliefert worden, wodurch sich der gedachte Steckbrief erledigt.

Quartschen, den 27sten Januar 1832.

Königl. Preuß. Justizamt.

Berichtigung. In der Stadt Friedeberg hat der Scheffel Weizen im Monat Dezember v. J. nicht 2 Rthlr. 19 sgr. 9 pf., sondern nur 2 Rthlr. 12 Sgr. 9 Pf. gegolten, wonach die Getreidepreis-Tabelle pro Dezember v. J. (Amtsblatt pro 1832. Seite 25.) zu berichtigen ist.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuss. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№. 7.

Ausgegeben den 15ten Februar 1832.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1832.

No. 2. enthält (No. 1334.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 9ten Juli 1831., wegen des durch die Regierung in Coblenz zu erlassenden öffentlichen Aufgebots der Anspruchsberechtigten auf die Polcher Dingtagsbesitzungen.

(No. 1335.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 17ten Dezember 1831., wegen Erweiterung der von der Direktion der See-Assekuranz-Kompagnie zu Stettin auszustellenden Vollmacht.

(No. 1336.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 4ten Januar d. J., wegen Einführung der revidirten Städte-Ordnung in der Stadt Posen.

(No. 1337.) Anhang zur Erweiterungs-Urkunde für die Königlich Preußischen Orden und Ehrenzeichen vom 18ten Januar 1810. d. d. den 22sten Januar 1832.

Verordnung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 10. Die Anmeldung der Klassen- und Provinzial-Kriegesschuldensteuer-Reklamationen für 1832. betreffend. III. c. No. 2. Februar.

Unter Bezug auf die Verordnung vom 1sten Februar vorigen Jahres (Amtsblatt für 1831., 6tes Stück No. 17.) wird der Termin, bis zu welchem die Beschwerden gegen die Veranlagung zur Klassen-, so wie zur neumärkschen, kurmärkschen und niederlausitzschen Kriegesschuldensteuer für das Jahr 1832. unter Vermeidung der Präklusion bei den Königl. Landraths-Aemtern angemeldet seyn müssen, auf

„den 15ten April d. J."

hierdurch festgesetzt.

Frankfurth a. d. O., den 1sten Februar 1832.

Per-

Personal-Chronik.

Der bisherige Kämmerer Steinhausen zu Woldenberg ist zum besoldeten Rathsherrn in Küstrin, der bisherige Domainen-Aktuarius Pohle gleichfalls zum besoldeten Rathsherrn in Landsberg a. d. W., der Rathsherr, Apotheker Moderow daselbst, wieder als solcher; der Brennereibesitzer Belitz und der Kaufmann Schulz zu Königsberg i. d. N. als Rathsherrn; der bisherige Stadtverordneten-Vorsteher Ekerl zu Schwiebus, der Apotheker Runge zu Drossen, der Kaufmann Baruch Burchardt und der Schornsteinfegermeister Ehricht zu Sonnenburg zu Rathsmännern; der Seifensiedermeister Pohland zu Bobersberg, der bisherige Privat-Sekretair Schneiderreit zu Woldenberg als Kämmerer, und der bisherige Kämmerer Abraham zu Lippehne wieder als solcher gewählt und bestätigt worden.

Frankfurth a. d. O., den 9ten Februar 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, dem bei der unterzeichneten Behörde beschäftigten Kreis-Oekonomie-Kommissario Zander hieselbst, den Charakter als Oekonomie-Kommissions-Rath zu verleihen.

Soldin, den 24sten Januar 1832.

Königl. Preuß. General-Kommission.

Vermischte Nachrichten.

1. Abt. 1517. Januar.

Der im diesjährigen Marktverzeichniß bei Seelow auf Dienstag den 20sten März angesetzte Krammarkt wird nicht an diesem Tage, sondern, wie die Monatstafel April des vereinigten Haushaltungs- und Garten-Kalenders von Trowitzsch und Sohn richtig nachweiset, Dienstag den 3ten April c. abgehalten werden, was zur Vermeidung von Irrungen hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 10ten Februar 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Am 6ten d. M. ist der nachstehend beschriebene weibliche Leichnam an der ungefähr 3000 Schritte von der Oder entfernten sogenannten Bucht auf der Lebusischen Feldmark unweit der Clessiner Grenze gefunden worden. Wer über die Person der Verstorbenen Aufschluß geben kann, wird aufgefordert, sich bei uns zu melden. Kosten erwachsen dadurch nicht.

Frankfurth a. d. O., den 17ten Januar 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Be-

B e s c h r e i b u n g.

Der Leichnam war weiblichen Geschlechts, ungefähr 30 Jahr alt, 5 Fuß groß, zum Theil in Verwesung übergegangen. Das Gesicht und ein Theil des Kopfes und der Hals waren bis auf die Knochen vom Fleische entblößt. Die Zähne waren, mit Ausschluß des vordersten Backzahns, auf der rechten Seite der unteren Kinnlade vollzählig. Sie waren weiß und gut erhalten. Das Haar, so weit es noch vorhanden war, ungefähr 1½ Fuß lang, war blond, fast bräunlich; der rechte Arm bis zur Hälfte des Oberarms und die fleischigen Theile des linken Oberschenkels so wie zum Theil des Unterleibes fehlten. Uebrigens war der Körper gut gebildet. Bekleidet war derselbe mit folgenden, größtentheils zerlumpten Kleidungsstücken: mit einer alten blauen Tuchjacke, einem dunkelgrünen, alten groben Friesrocke, einem weißen groben Friesrocke darunter, einem groben, sehr geflickten Hemde und einem grünen Tuchlappen um den Hals. Strümpfe und Schuhe fehlten.

Bekanntmachung.

Das Publikum wird hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß in den ersten Tagen des Monats März c. Königliche Landbeschäler des Posenschen Land-Gestüts in nachbenannten Stationsorten aufgestellt seyn werden, und daß demnächst die Beschälung unter den üblichen Bedingungen daselbst ihren Anfang nehmen kann:

1) im Landsberger Kreise, zu Loppow;
2) = = = = Pollichen-Holländer;
3) = Friedeberger = = Netzbruch;
4) = = = = Dolgen;
5) = Soldiner = = Adamsdorf;
6) = Arnswalder = = Fürstenau.

Zirke, den 1sten Februar 1832.

Königl. Preuß. Posensches Land-Gestüt.

Durch die, im Brandenburger Land-Gestüt-Marstalle Lindenau bei Neustadt a. d. Dosse befindlichen Königl. Land-Beschäler, ist während der Beschälzeit im Jahre 1831. folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, wovon der beste Erfolg zu erwarten steht, und welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

1) Zu Amt Kienitz	Küstriner Kreises	70 Stück, wovon 3 Stuten Freischeine erhalten haben;
2) Remonte-Depot Friedrichsaue		236 Stück, wovon 11 Stuten Freischeine erhalten haben.
Summa der bedeckten Stuten .		306 Stück, wovon 14 Stuten Freischeine erhalten haben.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 4ten Februar 1832.

Der Landstallmeister Strubberg.

Tabelle

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Kreis-Städten der Provinz Brandenburg Frankfurther Regierungs-Departement pro Monat Januar 1832.

No	Namen der Städte.	Getreide-Preise.																					Rauch-Futter.					
		Weitzen für den Scheffel.			Roggen für den Scheffel.			Gerste Große für den Scheffel.			Gerste Kleine für den Scheffel.			Hafer für den Scheffel.			Erbsen für den Scheffel.			Kartofeln für den Scheffel.			Heu für den Centner.			Stroh für das Schock.		
		rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
1	Arnswalde	2	11	3	1	22	6	—	—	—	1	7	6	—	22	6	1	22	6	—	12	6	—	12	6	5	10	—
2	Cottbus .	2	14	5	1	27	10	1	11	3	—	—	—	—	24	8	1	23	8	—	12	6	—	19	3	5	10	—
3	Crossen . .	2	13	4	2	—	1	1	14	—	1	8	—	—	26	11	1	25	4	—	10	4	—	22	6	4	15	—
4	Cüstrin . .	—	—	—	1	27	10	1	7	—	1	6	5	—	25	—	1	24	—	—	10	—	—	12	6	3	15	—
5	Frankfurth	2	10	8	2	1	4	1	8	6	1	5	9	—	25	9	1	22	8	—	9	6	—	13	9	3	20	—
6	Friedeberg	2	13	10	1	25	3	—	—	—	1	6	2	—	24	—	1	22	6	—	9	—	—	9	—	4	—	—
7	Guben . .	2	10	8	1	25	—	1	11	3	1	8	2	—	24	5	2	2	6	—	11	3	—	23	9	4	27	6
8	Calau . .	2	10	—	1	24	4	1	5	7	—	—	—	—	25	—	1	—	—	—	10	—	—	17	6	3	16	3
9	Königsberg	2	8	6	1	27	1	1	9	1	1	7	2	—	23	1	1	22	7	—	12	—	—	—	—	—	—	—
10	Landsberg .	2	9	—	1	28	7	1	10	5	1	6	9	—	23	—	1	19	—	—	10	—	—	10	—	4	7	6
11	Lübben . .	2	15	—	2	—	—	1	12	6	1	7	6	—	27	6	2	—	—	—	10	—	—	17	6	5	15	—
12	Luckau . .	2	7	1	1	27	6	1	7	6	—	—	—	—	22	10	2	4	—	—	10	—	—	25	—	5	—	—
13	Soldin . .	2	9	8	1	27	6	1	9	9	1	8	—	—	24	3	1	21	9	—	10	3	—	15	—	4	—	—
14	Sorau . .	2	8	—	1	22	3	1	7	6	—	—	—	—	23	9	1	20	—	—	10	—	—	20	—	3	20	—
15	Spremberg	2	17	6	1	27	9	1	7	6	—	—	—	—	27	6	2	—	—	—	11	3	—	26	3	5	7	6
16	Zielenzig .	2	20	6	1	25	3	—	—	—	1	6	9	—	25	—	2	—	—	—	12	9	—	14	—	4	12	6
17	Züllichau .	2	15	10	1	28	4	—	—	—	1	8	8	—	24	6	1	16	8	—	10	1	—	15	8	4	1	8
	Summa . .	38	15	3	32	8	5	17	1	10	14	26	10	13	29	8	30	7	2	6	1	5	9	4	2	70	27	11
	Im Durchschnitt	2	12	2	1	27	—	1	4	4	1	7	2	—	24	8	1	23	4	—	10	8	—	17	5	4	13	—

Dem Publiko wird bekannt gemacht, daß seit dem 1sten Januar d. J. die Verkaufspreise für die Gesetzsammlung aus früherer Zeit abermals bedeutend herabgesetzt worden. Ein vollständiges Exemplar auf Druck-Papier von 1806. bis zum Jahre 1830. einschließlich, kömmt jetzt nur auf 10 Rthlr. 15 Sgr. zu stehen, und der Preis für nicht bis zu diesem Zeitraume reichende Exemplare regulirt sich dergestalt, daß für jeden Jahrgang der von 1830. zurückgehend weniger verlangt wird, insofern die Bestellung auf eine ununterbrochene Jahres-Folge gerichtet ist, 15 Sgr. weniger zu bezahlen sind; daher 1 Exemplar von 1806. bis 1829. nur 10 Rthlr., und eins von 1806. bis 1828. 9 Rthlr. 15 Sgr. u. s. f. kostet. Schreibpapier-Exemplare werden mit einem Aufschlage von 50 p. c. des Preises für Druck-Papier-Exemplare erlassen.

Bei dieser Gelegenheit glaubt das unterzeichnete Comtoir auch die Nachricht erneuern zu müssen,

daß zu der Gesetzsammlung von 1806. bis 1830. ein vollständiges und gründlich ausgearbeitetes Sachregister, 43 Bogen stark, erschienen ist und zu 20 Sgr. das Exemplar auf Druck-Papier von allen Post-Anstalten der Monarchie, ohne den geringsten Aufschlag, zu beziehen ist.

Berlin, im Februar 1832.

Vereinigtes Gesetzsammlungs- und Zeitungs-Debits-Comtoir.

Bekanntmachung.

Die Stelle eines besoldeten Rathsherrn und Kämmerers wird mit ult. August c. erledigt. Mit dieser Stelle war bisher ein Gehalt von 600 Rthlr. verbunden. Qualifizirte Subjekte werden ersucht, sich bis zum 15ten März c., unter Einreichung der erforderlichen Legitimationsatteste, um diese Stelle bei der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung zu bewerben. Der zu Erwählende hat sämmtliche städtischen Kassen und Rezepturen ohne besondere Vergütung zu verwalten und eine Kaution von 2000 Rtl. zu bestellen. Außer den erforderlichen Kenntnissen in Kassen- und Rechnungssachen hat sich der zu Erwählende aber auch noch darüber auszuweisen, daß er mit dem städtischen Kommunalwesen bekannt und in Polizeiangelegenheiten nicht unerfahren sei.

Küstrin, den 7ten Februar 1832.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen hiesigen Krammärkte fallen

1) auf den 22sten Februar,
2) " " 4ten April,
3) " " 16ten Juli,
4) " " 16ten November,

und wird am Tage vorher Vieh- und Pferdemarkt abgehalten werden.

Da der am 16ten Juli statthabende Krammarkt auf einen Montag fällt, so wird der Vieh- und Pferdemarkt gleichfalls am 16ten Juli stattfinden. Von dem Rindvieh, welches an den 4 Märkten hier eintrifft, und von den Pferden, welche zu den beiden letzten Märkten kommen, wird während dreier Jahre kein Dammzoll erhoben werden.

Schönfließ i. d. N., den 5ten Januar 1832.

Der Magistrat.

Publikandum

Es wird in Gemäßheit des Gesetzes vom 7ten Juni 1821. hierdurch bekannt gemacht, daß für das Jahr 1832. folgende Tage, als

„der 28ste März,
„der 26ste September,
„der 19te Dezember“

zur Haltung des Forstgerichts wegen der in den zur Herrschaft Forst und Pförten gehörigen Waldungen verübten Holzdiebstähle anberaumt worden ist.

Pförten, am 9ten Februar 1832.

Die Gräflich Brühlsche Forst-Gerichts-Expedition.

In das hiesige Waisenhaus können nach neueren Einrichtungen einige Knaben, welche in dem Alter zwischen 6 und 12 Jahren stehen, als Pensionaire zugelassen werden. Dergleichen Kinder werden eine sorgfältige leibliche und sittliche Pflege erfahren, wie solche den Zöglingen jener Anstalt zu Theil wird und diejenige Schulbildung erlangen können, welcher ein reicher, umfassender, wohlgeordneter und aufmerksam geleiteter Volksschulunterricht zu geben im Stande ist. Die erste Aufnahme von Pensionairen wird zu Ostern d. J. erfolgen. Eltern oder Vormünder, welche geneigt seyn möchten, ihre Pflegebefohlenen erwähntem Institute anzuvertrauen, wollen mit ihren etwaigen Fragen oder Wünschen in der Sache sich an Unterzeichneten wenden. Die jährliche Pension beträgt 50 Thaler. Für Kleidung, Schulbücher und etwaige Krankheitskosten werden die Angehörigen der Kinder außerdem zu sorgen haben. An chronischen Krankheiten leidende, stark gebrechliche oder sittlich verwahrlosete Knaben sind von der Aufnahme ausgeschlossen; auch muß bei der Anmeldung nachgewiesen werden, daß die Aufzunehmenden die natürlichen oder die Schutzblattern überstanden haben.

Neuzelle, den 27sten Januar 1832.

Im Auftrage des Königlichen Schul-Kollegii der Provinz Brandenburg.

Krüger,
Seminar-Direktor und Prediger.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung.

Der Obsthändler Gottfried Wiedlich von Oberstaucha in Sachsen, ist am 26sten

pr. in der 3ten Nachmittagsstunde, auf dem Wege vom Jagdhause nach Prieschka, 300 Schritt südlich von der Poststraße von Elsterwerda nach Dobrilugk, eine Meile östlich von hier, im Walde von 3 Mannspersonen überfallen, blutig geschlagen, an Händen und Füßen gebunden und seiner Baarschaft, an 130 Rthlr. in 2 Sächsisch. Species, 50 Preuß. Thalern, übrigens in Preuß. Vier- und Achtgroschenstücken bestehend, in einer braunen Lederkatze mit runder Eisenschnalle, beraubt worden.

Er beschreibt die 3 Räuber mittler Jahre und starker, doch nicht sehr langer Statur, bekleidet mit Mützen von dunklem Tuch und Ohrlappen, auch vorn und hinten mit Aufschlägen von schwarzem Pelz, und mit Mänteln, daran lange Kragen, einer von blauem und zwei von dunklem Tuche. Zwei der Räuber haben Larven von schwarzem Papier, mit 2 Augen-, einem Mund- und einem Nasenloch getragen. Die Räuber sind noch nicht ermittelt, noch etwas der geraubten Sachen herbeigeschafft. Wir fordern Jedermann auf, dafür möglichst mitzuwirken und deshalb behufige Anzeigen uns unmittelbar, oder durch die nächste Ortsbehörde schleunigst zugehen zu lassen.

Liebenwerda, den 4ten Februar 1832.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachung.

Die Dienstmagd Anna Sophie Krüger, separirte Speck, aus Frankfurth a. d. O. gebürtig, welche im Dienst des hiesigen Schneidermeister Bänitz gestanden, hat sich heut Morgen aus ihrem Dienste entfernt und folgende Sachen entwendet:

1) einen Ueberrock von blauem Tuche mit blau seidenem Futter und einem Kragen mit Frangen besetzt;
2) eine wattirte Jacke von schwarzem Sammetmanchester, mit rothem Kattun gefüttert;
3) zwei Kleider, ein gelbes und ein braunes von Kattun;
4) ein dergleichen, weiß und gelb;
5) ein dergleichen, blau und weiß gestreift, unten zweimal besetzt;
6) ein dergleichen von Gingham, roth und weiß gestreift;
7) ein Ueberrock von gelbem Kattun mit Parchent gefüttert;
8) ein dergleichen von braunem Gingham mit Knöpfen besetzt;
9) zwei Unterröcke, einen von weißem Kattun, den andern von Parchent;
10) einen dergleichen von Flanell;
11) mehrere Paar wollene Strümpfe;
12) ein Tuch von buntem Bastard;
13) ein Paar neue Schnürstiefeln;
14) drei Hauben mit Strichen von Filet;
15) ein Bettüberzug von weißer Leinewand nebst Laken, gezeichnet H. H.;
16) vier Frauenshemden, mit pommerschen Kanten besetzt, L. W.;
17) drei Mannshemden, gezeichnet B.;
18) sechs Servietten von verschiedenen Mustern;

19) vier

19) vier Paar Frauenstrümpfe von Baumwolle;
20) ein Tuch von grauer Wolle mit Frangen;
21) eine Schürze von schwarzem Merino;
22) drei Dauerwürste;
23) eine Metze Backobst;
24) baar Geld 3 Thaler in $\frac{1}{1}$.

Indem wir diesen Diebstahl zur allgemeinen Kenntniß bringen, ersuchen wir alle Wohllöbl. Militair- und Civil-Behörden dienstergebenst, die nachstehend signalisirte Speck, die, so viel uns bekannt, mit keiner Legitimation versehen ist, wo sie betroffen wird, verhaften, sie mit den bei ihr gefundenen Effekten hierher transportieren und an uns abliefern zu lassen. Wir erlauben uns noch zu bemerken, daß in den letzten 13 Jahren diese gefährliche Verbrecherin, außer dem Untersuchungsarreste, in 3 verschiedenen Malen zehnjährige Zuchthausstrafe erduldet hat.

Signalement.

Die ꝛc. Anna Sophie Speck ist aus Frankfurth a. d. O. gebürtig, hielt sich in Landsberg a. d. W. auf, evangelischer Religion, 32 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, ist etwas pockennarbig, von blasser Gesichtsfarbe, mittler Gestalt, spricht deutsch und hat keine besonderen Kennzeichen.

Die Bekleidung kann nicht angegeben werden, da die Diebin sich wahrscheinlich mit den gestohlenen Sachen bekleiden wird.

Auch kann sie nicht schreiben.

Landsberg a. d. W., den 3ten Februar 1832.

Der Magistrat.

Steckbrief. Der nachstehend näher signalisirte Müllergeselle August Brendel von hier, welcher wegen beabsichtigten Betrugs und Anfertigung eines falschen Attests zur Untersuchung gezogen werden sollte, hat sich vor seiner Verhaftung heimlich von hier vor 14 Tagen entfernt.

Wir ersuchen alle Militair- und Civilbehörden hierdurch dienstergebenst, auf den ꝛc. Brendel vigiliren und ihn im Betretungsfalle mittelst Transports an uns abliefern zu lassen.

Reppen, den 10ten Februar 1832.

Der Magistrat.

Signalement.

Der Müllergeselle Brendel hat ungefähr 6 Jahr hier gewohnt, ist 36 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat krause blonde Haare, halbbedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase, blonden Bart, ovales hageres Gesicht und blasse Gesichtsfarbe.

Als besonderes Kennzeichen dient eine starke Narbe am Halse.

Bekleidet war er bei seinem Abgange mit einem alten gelblich und hellgrauen tuchenen Mantel und einem dergleichen Ueberrock.

Bekanntmachung.

Der von uns mittelst Steckbriefes vom 26sten Dezember 1831. verfolgte Schuhmacherlehrling Martin Friedrich Kühn, ist bei Ausübung eines wiederholten gewaltsamen Diebstahls im hiesigen Rathhause, gestern Abend um 11 Uhr ergriffen und in unser Kriminal-Gefängniß wieder abgeliefert worden.

Fürstenwalde, den 10ten Februar 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Historische Nachrichten aus dem hiesigen Regierungsbezirke für den Monat Januar. I. Abth. 445. Februar.

Witterung. Die Witterung des verflossenen Monats war, mit Ausnahme der ersten Tage, an welchen die Kälte bis zu 10° R. stieg, der Jahreszeit nach ungewöhnlich gelinde. Der wenige Schnee, womit das Land bedeckt war, hatte keine Dauer, und wurde durch den mehrmals eingetretenen Regen bald wieder aufgelöset; demnächst wechselten Thau- und gelindes Frostwetter häufig ab, welches letztere nur hinreichte, den Eisstand zu erhalten, der bereits zu weichen anfing, und auf einigen Strömen wirklich schon abgegangen ist.

Mehrere Tage von früh bis Abend war der Horizont von außerordentlich starken Nebeln verhüllt, wie sie im Herbste gewöhnlich sind.

Den Schäfereibesitzern gestattete die günstige Witterung die Weidetrift auf den Wintersaaten, die überall recht erwünscht stehen, und gewährte ihnen nicht unbeträchtliche Vortheile in Futterersparung.

Vorherrschend waren Südost- und Westwinde.

Der höchste Barometerstand war den 23sten Abends = $28'' \, 8\frac{1}{10}'''$.
Der niedrigste den 10ten Mittags = $27'' \, 10\frac{8}{10}'''$.
Der höchste Thermometerstand den 10ten Abends = $+ 3\frac{1}{2}°$ R.
Der niedrigste den 4ten Morgens = $- 10°$ R.
Der höchste Hygrometerstand den 11ten Morgens = 86° de Luc.
Der niedrigste den 15ten Mittags = 63° de Luc.

Fruchtpreise. Die Preise der Lebensmittel, woran kein Mangel war, sind von denen des Decembers nicht bedeutend abgewichen.

Gesundheits-Zustand. Die Krankheiten waren meistens katarrhalischen und rheumatischen Charakters. Nasen- und Lungenkatarrhe, Katarrhalfieber, Husten, Tonsillarbräunen, Zahnschmerzen und Zahngeschwüre, Brustaffectionen, Ohrenbrausen, Kopfschmerzen, Rheumatismen mit und ohne Fieber, Gichtanfälle, Störungen der Verdauung, Magenkrampf, Kolikschmerzen und Hämorrhoidalleiden kamen häufig vor; desgleichen waren Blutkongestionen, vorzüglich nach dem Kopfe, sehr gewöhnlich. Hin und wieder zeigten sich Pleuresieen und nervöse Fieberformen

 mit

mit Gehirnaffectionen. Die Wechselfieber nahmen gewöhnlich den Quartantypus an, entstanden aber selten neu. Rheumatische und scrophulöse Augenentzündungen beobachtete man nicht selten. Aeltere Personen klagten oft über asthmatische Beschwerden, so wie unter denselben hin und wieder Apoplexien vorkamen. Das kindliche Alter litt an Husten, Keichhusten, Scrofeln und Wurmzufällen. Alle diese Uebel zeigten sich indeß in einem nicht übermäßigen Grade, die Anzahl der Kranken war nicht ungewöhnlich, und die Sterblichkeit überschritt nicht die natürlichen Gränzen. Die Cholera scheint mit dem abgelaufenen Jahre aus dem hiesigen Regierungs-Bezirke ganz verschwunden zu seyn. Die zuletzt auf der Amtsfischerei bei Crossen bemerkten Erkrankungen hörten in den letzten Tagen des Dezembers v. J. auf, und seitdem ist im Laufe des Monats Januar nirgend eine Spur der Cholera bemerkt worden.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere ist gut geblieben.

Erhebliche Unglücksfälle und Selbstmorde. Zwei Personen wurden durch zu frühes Verschließen der Ofenröhre vom Kohlendampfe erstickt. Ein Tagearbeiter ward bei dem Fällen einer Eiche von derselben erschlagen. Ein 6jähriger Knabe fiel in einen Kessel kochenden Wassers und verbrühte sich so, daß er Tages darauf starb. Ein 15jähriges Mädchen starb an dem Genusse von Schwefelsäure. Ob sie solche aus Unkunde oder vorsätzlich zu sich genommen, ist nicht angegeben. Fünf Menschen wurden im Freien, ohne Zeichen äußerer Gewalt, todt gefunden, und waren theils erstarrt, theils vom Schlage gerührt worden. Sechs Menschen ertranken. Von vier Selbstmördern tödteten sich einer durch Erdrosseln, einer durch Schnitte in den Hals und zwei durch Erschießen.

Polizei-Angelegenheiten. Es sind 10 Brände angezeigt worden, wovon einer im Entstehen gelöscht wurde, die übrigen aber von keiner Bedeutung sind.

Frankfurth a. d. O., den 1sten Februar 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuſs. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№. 8.

Ausgegeben den 22sten Februar 1832.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1832.

No. 3. enthält (No. 1338.) Verordnung wegen der, nach dem Gesetze vom 27sten März 1824. die Anordnung der Provinzialstände im Großherzogthum Posen betreffend, vorbehaltenen Bestimmungen. Vom 15ten Dezember 1830.

(No. 1339.) Deklaration der §§. 17. und 18. des Gesetzes vom 21sten April 1825., wegen der den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse rc. in den Landestheilen, welche vormals zum Königreiche Westphalen gehört haben. Vom 15ten Januar d. J.

(No. 1340.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 9ten Februar d. J., betreffend die Ernennung des wirklichen Geheimen-Rath v. Kamptz und des Ober-Landesgerichts-Vice-Präsidenten Mühler in Breslau zu Justizministern.

Verordnung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 11. Wegen der Rinderpest im Regierungs-Bezirke Bromberg. 1. Abth. 745. Februar.

Mit Hinweisung auf die erlassenen Bekanntmachungen vom 21sten November, 4ten und 21sten Dezember v. J. und 18ten Januar d. J. wird hiermit zur Kenntniß der Polizei-Behörden und des Publikums gebracht, daß die Rinderpest auch in den Ortschaften Kasprol und Jerzyce, hart an der polnischen Grenze im Inowrazlawer Kreise, Bromberger Regierungsbezirks, ausgebrochen ist.

Frankfurth a. d. O., den 14ten Februar 1832.

Personal-Chronik.

Der Unterförster Kühl zu Moderwiese in der Oberförsterei Lubiathfließ, ist gestorben, und der Dienst desselben dem invaliden Jäger Dühmke provisorisch übertragen worden.

Frankfurth a. d. O., den 13ten Februar 1832.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Es sind berufen worden:

der evangelische Küster und Schullehrer Krause in Schlanow zum ev. Schullehrer zu Vordamm, Superintendentur Friedeberg; der Schulamts-Kandidat Engel zum ev. Küster und Schullehrer zu Lotzen, Superintendentur Landsberg a. d. W.; der 2te Schullehrer Wollenberg in Lebus zum ev. Küster und 1sten Schullehrer zu Kriescht, 1ste Sternberger Supr.; der Seminarist Rehnisch zum 3ten Schullehrer zu Bernstein, Sup. Soldin; der Schullehrer Rackow in Klein-Rade bei Drossen zum ev. Küster und Schullehrer zu Darmitzel, Superintendentur Cüstrin; der Küster und Schullehrer Buchholz in Diebelbruch zum evangelischen Küster und Schullehrer zu Lämmersdorf, Superintendentur Arnswalde; der Seminarist Wulknitz zum evangelischen Schullehrer zu Drössigk, Superintendentur Dobrilugk und der Schullehreradjunkt Naumann zu Langenpfuhl, Amts Lagow, zum evangelischen Schullehreradjunkt zu Maltha, 1ste Sternberger Superintendentur.

Bestätigt sind:

der Schullehrer Paulisch in Meuro bei Senftenberg, als evangelischer Küster und Schullehrer zu Groß-Lübbenau, Superintendentur Calau; der interimistische Schullehrer Winzer in Suschow, Superintendentur Calau, als 2ter Lehrer an der evangelischen Elementar-Schule der Spremberger Vorstadt zu Cottbus; der Seminarist Ludwig als evangelischer Küster und Schullehrer zu Johanneswunsch, Superintendentur Landsberg a. d. W.; der Schullehrer Miculey in Falkenberg als evangelischer Küster und Schullehrer zu Willmersdorf, IIte Frankfurther Superintendentur und der Schullehrer Koalenz in Naundorf bei Calau, als evangelischer Schullehrer zu Raddusch, Superintendentur Calau.

Gestorben sind:

der evangelisch reformirte Schloßprediger Henning in Züllichau, der evangelisch reformirte Hof-Prediger Grüel in Crossen, der evangelische

lische Pastor Primarius und emeritirte Superintendent M. Fabricius in Calau, der evangelische Prediger Muthmann in Warnitz, Superintendentur Königsberg i. d. N.; die evangelischen Küster und Schullehrer Daniel in Warnitz, Superintendentur Königsberg i. d. N.; Brettschneider in Tankow, Superintendentur Friedeberg i. d. N.; Ullrich in Grabow, IIte Sternberger Superintendentur; Schade in Drehnow and Franz in Zettitz, Superintendentur Crossen; die evangelischen Schullehrer Richter in Rietzneundorf, Superintendentur Luckau und Schulz in Brinsdorf, Superintendentur Sorau; die emeritirten Küster und Schullehrer Willberg und Grunow bei Drossen, Lange in Drehnow bei Cottbus, Heinrich und Pohlitz bei Neuzelle und Karraß in Gr. Buckow bei Spremberg.

Frankfurth a. d. O., den 17ten Februar 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Vermischte Nachrichten.

Debits-Erlaubniß. 1. Abt. 2148. Januar.

Das Königl. Ober-Censur-Kollegium hat für die in St. Petersburg in Deutscher Sprache erschienene Schrift:

Kurze historische Darstellung des gegenwärtigen Zustandes des Armenischen Volks. St. Petersburg bei Brieff. 1831.

unter dem 11ten Januar d. J. die Debits-Erlaubniß ertheilt, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 31sten Januar 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. Abt. 1416. Januar.

In dem Marktverzeichniß des vereinigten Geschichts-, Haushaltungs- und Garten-Kalenders von Trowitzsch und Sohn ist der erste Krammarkt zu Bernstein ganz richtig auf Freitag den 23sten März d. J. angesetzt, in der dem Kalender beigefügten Monatstafel aber auf den 23sten Februar gestellt worden. Es wird daher zur Vermeidung von Irrthümern hierdurch bekannt gemacht, daß die Abhaltung dieses Krammarktes auf den 23sten März c. statt finden wird.

Hiernächst wird noch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der 3te Krammarkt zu Königsberg i. d. N. nicht, wie er im Kalender auf den 24sten Oktober c. angesetzt ist, sondern auf Mittwoch vor dem Tage Allerheiligen den 31sten Oktober c. abgehalten werden wird und Tages vorher wie gewöhnlich Viehmarkt statt findet.

Frankfurth a. d. O., den 17ten Februar 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der

Verlegung des Wohnorts des Bau-Inspektors Eckner von Cüstrin nach Königsberg i. d. N. 1. Abth. 520. Februar.

Der Wohnort des Bau-Inspektors Eckner ist vom 1sten April d. J. ab, von Cüstrin nach Königsberg i. d. N. verlegt worden.

Frankfurth a. d. O., den 10ten Februar 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung.

Ein Knabe, Franz Witte, 11 Jahr alt, jugendlicher Verbrecher, ist bereits seit Anfang August v. J. seinen Eltern entlaufen und hat sich beruflos umhergetrieben. Nach vielfältigen Nachforschungen in der Gegend, ist er endlich Neujahr a. c. ergriffen, nach vorhergegangener Ermahnung seinen Eltern übergeben, allein denselben sofort wieder entlaufen, und führt seit dieser Zeit einen vagabondirenden Lebenswandel. Sämmtliche Polizeibehörden werden dienstergebenst ersucht, auf diesen Knaben gefälligst zu vigiliren, und so wie er betroffen wird denselben zu verhaften und an uns abliefern zu lassen. Das Signalement desselben folgt nachstehend.

Landsberg a. d. W., den 7ten Februar 1832.

Der Magistrat.

Signalement.

Der ꝛc. Witte ist aus Landsberg a. d. W. gebürtig und hielt sich auch daselbst auf, ist evangelischer Religion, 11 Jahr alt, 4 Fuß groß, hat blonde mehr weiße kurz abgeschnittene Haare, freie Stirn, blonde Augenbraunen, schwarzgraue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gute vollständige Zähne, rundes Kinn, gute Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist kleiner Gestalt, spricht deutsch und hat keine besonderen Kennzeichen.

(Hierzu eine außerordentliche Beilage.)

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt №. 8. der Königlich Preußischen Regierung zu Frankfurth a. d. O.

Ausgegeben den 22sten Februar 1832.

Verordnung des Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung wegen des Aufhörens der Cholera in der Provinz Brandenburg.

Nachdem die Cholera-Krankheit in der ganzen Provinz Brandenburg nunmehr aufgehört hat, sind die unter A. und B. beigefügten zwei Uebersichten aufgestellt worden:

A. B.

Die Uebersicht sub A. zeigt den Gang und Umfang der Cholera in den einzelnen Ortschaften der Provinz seit dem am 9ten August 1831. stattgefundenen Ausbruche der Krankheit bis ult. Januar 1832.

und

die summarische Uebersicht B. ergiebt die Zahl der in den Regierungs-Bezirken und deren einzelnen Kreisen in dem gedachten Zeitraume Erkrankten, Gestorbenen und Genesenen.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 14ten September v. J. anzuordnen geruhet, daß an allen Orten, wo die Cholera aufgehört hat, die Feier des Gottesdienstes durch das Te Deum erhöht werde, und das Königliche Consistorium der Provinz Brandenburg hat in Folge dessen die Herren Superintendenten unterm 3ten Oktober v. J. beauftragt, die Herren Geistlichen ihrer Sprengel anzuweisen, nach vorgängigem Vernehmen mit der Sanitäts-Behörde des Orts, an einem der nächsten Sonntage, nachdem die Cholera aufgehört hat, und solches von der betreffenden Königlichen Regierungs-Behörde anerkannt worden, eine angemessene kirchliche Danksagung zu veranstalten. Diese wird daher da, wo sie noch nicht stattgefunden hat, annoch gehalten werden.

Berlin, den 10ten Februar 1832.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

v. Bassewitz.

A.

Ueber=

des Ganges und Umfanges der Cholera in den einzelnen Ortschaften der Ausbruche der Krankheit

No.	Namen der Orte, Städte,	Dörfer, Flecken, Colonien ꝛc.	Benennung des Kreises in welchem solche belegen.	Benennung des Regierungs-Bezirks.	Lage der Orte.
1	—	Rathsschäferei bei Cüstrin	Cüstriner	Frankfurth	in geringer Entfernung von der Oder,
2	—	Dorf Schlanow	Friedeberger	—	auf der Straße von Woldenberg nach Driesen . . . .
3	—	Dorf Groß-Neuendorf	Cüstriner	—	an der Oder . .
4	—	D. Nieder-Finow	Angermünde	Potsdam	am Finow-Kanal
5	St. Landsberg	—	Landsberger	Frankfurth	an der Warthe .
6	„ Seelow	—	Lebuser .	—	an der Chaussee zwischen Küstrin und Müncheberg . .
7	„ Driesen	—	Friedeberger	—	an der Netze . .
8	Schwedt .	—	Angermünde	Potsdam	an der Oder . .
9	—	D. Zerpenschleuse	Nd. Barnim	—	am Finow-Kanal
10	—	Dorf Heinersdorf	Landsberg	Frankfurth	nahe bei Cladow und Landsberg a. d. W.
11	Woldenberg	—	Friedeberg	—	auf der von Preußen komenden Chaussee-Straße . . .
12	—	Dorf Alt-Beelitz	dito	—	an der Netze . .
13	—	Colonie Mühlendorff	dito	—	in der Nähe von Driesen . . .
14	—	Dorf Cladow .	Landsberg	—	nahe bei Landsberg a. d. W. . . .
15	—	Dorf Hägermühle	Ob. Barnim	Potsdam	am Finow-Kanal .
16	—	Hüttenw. Kupferhammer	dito	—	desgl.
17	—	Fabrik Messingwerk	dito	—	desgl.
18	Charlottenburg	—	Teltow	—	an der Spree . .
19	—	Dorf und Vorwerk Marienwerder	Nd. Barnim	Potsdam	am Finow-Kanal .
20	—	Flecken Stolpe	Angermünde	=	an der Oder . .

Latus .

sicht

Provinz Brandenburg seit dem am 9ten August 1831. stattgefundenen bis ult. Januar 1832.

Zahl der Einwohner. *	Tag des Ausbruchs der Cholera.	Bis ult. Januar 1832. sind in Summa				Die Krankheit hat aufgehört	Bemerkungen. * Die Zahl der Einwohner ist angenommen: im Regierungs-Bezirk Frankfurt nach der statistischen Tabelle von 1828, in der Stadt Berlin von . . . 1828, im Regierungs-Bezirk Potsdam nach der Aufnahme von . . . 1830.
		erkrankt.	gestorben.	genesen.	noch in der Behandl.		
20	9. August	9	8	1	—	27. August.	
582	13. ejd.	51	32	19	—	17. Septbr.	
1217	19. „	22	18	4	—	6. Oktober	
648	20. „	23	14	9	—	4. Septbr.	
9542	21. „	58	37	21	—	6. Novbr.	
1790	23. „	29	11	18	—	23. Septbr.	
3029	eod.	159	93	66	—	16. Oktober.	
5295	24. August	4	4	—	—	8. Septbr.	
1277	eod.	20	17	3	—	19. ejd.	
364	27. ejd.	67	31	36	—	5. Oktober.	
2454	eod.	120	77	43	—	11. ejd.	
459	28. ejd.	67	21	46	—	25. Septbr.	
186	eod.	10	9	1	—	17. ejd.	
770	29. ejd.	68	29	39	—	21. „	
356	eod.	4	4	—	—	5. „	
133	„	5	4	1	—	20. „	
423	„	3	3	—	—	5. „	
5983	„	28	21	7	—	10. Novbr.	
652	30. August	46	29	17	—	26. Septbr.	
617	eod.	21	21	—	—	18. ejd.	
. . . .		814	483	331	—		

No.	Namen der Orte, Städte,	Dörfer, Flecken, Colonien 2c.	Benennung des Kreises in welchem solche belegen.	Benennung des Regierungs-Bezirks.	Lage der Orte.
					Transport
21	—	Dorf Steinfurth	Ob. Barnim	Potsdam	am Finow-Kanal
22	—	auf Schiffen b. dem Dorfe Brieskow	Lebus	Frankfurth	Friedrich-Wilhelms-Kanal
23	Fürstenwalde	—	desgl.	—	an der Spree
24	—	Colonie Amalienhoff	Ob. Barnim	Potsdam	im Oderbruch
25	—	auf den Schiffen im Bezirk des Rentamts Spandow	Osthavelland	—	- - - - - -
26	Berlin	—	—	—	an der Spree
27	—	Dorf Vietz	Landsberg	Frankfurth	auf der Chaussee-Straße von Landsberg a. d. W. nach Küstrin
28	Lebus	—	Lebus	—	an der Oder
29	—	Dorf Aurith	Sternberg	—	desgl.
30	Neust. Eberswalde	—	Ob. Barnim	Potsdam	am Finow-Kanal und der Stettiner Chaussee
31	—	Dorf Schöpfurth	desgl.	—	am Finow-Kanal
32	—	Papier-Fabrik Wolfswinkel	desgl.	—	desgl.
33	—	Colonie Neu-Kietz bei Freienwalde	desgl.	—	an der alten Oder
34	—	Dorf Malz	Nd. Barnim	—	an der Havel
35	—	auf den Gewässern im Kreise	Nd. Barnim	—	- - - - - -
36	—	auf dem Werbellin-See	Angermünde	—	- - - - - -
37	Spandow und	Colon. Tiefwerder	Osthavelland	—	an der Havel
38	—	D. Trebisch und Salz-Kossäthen	Friedeberg	Frankfurth	an der Netze
39	—	Col. Seelsgrund	desgl.	—	in der Nähe v. Driesen
40	—	Dorf Zantoch	Landsberg	—	an der Warthe
41	—	Dorf Alt Wietzen	Ob. Barnim	Potsdam	an der Oder
42	Wrietzen	—	desgl.	—	an der alten Oder
43	—	Dorf und Vorwerk Biesdorf	Nd. Barnim	—	auf der Chaussee von Berlin nach Frankfurth a. d. O.
					Latus

Zahl der Einwohner. *	Tag des Ausbruchs der Cholera.	Bis ult. Januar 1832. sind in Summa erkrankt.	gestorben.	genesen.	noch in der Behandl.	Die Krankheit hat aufgehört	Bemerkungen. * Die Zahl der Einwohner ist angenommen im Regierungs-Bezirk Frankfurt nach der statistischen Tabelle von 1828, in der Stadt Berlin … von 1828, im Regierungs-Bezirk Potsdam nach der Aufnahme von … 1830.
		814	483	331	—		
494	30. August.	12	11	1	—	10. Septbr.	
—	eod.	22	19	3	—	22. Oktober.	zum Theil auf Schiffen.
3655	31. ejd.	9	8	1	—	eod.	
299	eod.	54	14	40	—	1. ejd.	
—	„	11	11	—	—	15. Septbr.	
236830 incl. Milit.	„	2271	1426	845	—	28. Jan. 32.	
1519	1. Septbr.	2	2	—	—	1. Septbr.	
1426	2. ejd.	42	29	13	—	3. Oktober.	
671	eod.	29	16	13	—	20. Septbr.	
4431	„	15	9	6	—	eod.	
320	„	5	2	3	—	1. Oktober.	
476	3. Septbr.	13	8	5	—	20. Septbr.	
202	eod.	1	1	—	—	4. ejd.	
322	„	7	6	1	—	21. „	
—	„	3	3	—	—	15. „	
—	„	1	1	—	—	3. „	
5589	„	49	40	9	—	22. Oktober.	
[illegible]	„	39	4	35	—	16. ejd.	
79	„	3	2	1	—	17. Septbr.	
838	„	29	10	19	—	21. ejd.	
428	5. Septbr.	1	1	—	—	5. „	
5038	6. ejd.	111	59	52	—	26. Oktober.	
362	eod.	2	2	—	—	12. Septbr.	
		3545	2167	1378	—		

No.	Namen der Orte,		Benennung des Kreises in welchem solche belegen.	Benennung des Regierungs-Bezirks.	Lage der Orte.
	Städte,	Dörfer, Flecken, Colonien 2c.			
					Transport .
44	Oranienburg	—	Nd. Barnim	Potsdam	an der Havel . .
45	Frankfurth .	—	Lebus .	Frankfurth	an der Oder . .
46	—	Dorf Cunitz	desgl.	—	desgl.
47	—	Erbpachtsvorwerk Havelhausen	Nd. Barnim	Potsdam	an der Havel . .
48	—	Dorf Neu-Erbach	Friedeberg	Frankfurth	in der Nähe von Driesen . . .
49	—	Dorf Kriescht	Sternberg	—	in der Nähe der Warthe . . .
50	Neuwedell .	—	Arnswalde	—	in der Niederung an einem großen See
51	—	Wiesenhaus bei Birkenwerder Amts Rüdersdorf	Nd. Barnim	Potsdam	unfern der Spree
52	—	Dorf Birkenwerder Amts Bötzow	desgl.	—	¼ Meile von der Havel . . . .
53	—	Kalkberge bei Rüdersdorf	desgl.	—	am Kalkfließ unweit des sogenannten Kalksees . . . .
54	Oderberg .	—	Angermünde	—	an der Oder . . .
55	—	Kietz bei Driesen	Friedeberg	Frankfurth	an der Netze . .
56	—	D. Neu-Anspach	desgl.	—	in der Nähe von Friedeberg und der Chaussee-Straße von Landsberg a. d. W. nach Preußen .
57	—	Zanziner Theerofen	Landsberg	—	an der Warthe .
58	—	Himmelstädter Hammer	desgl.	—	nahe bei Himmelstädt . . . .
59	Crossen . .	—	Crossen .	—	Chaussee an der Oder . . . .
60	—	Dorf Mariendorff	Teltow Storkow	Potsdam	an der Straße von Berlin nach Trebbin eine Meile von Berlin
61	—	Loppowsches Wiesenhaus	Landsberg	Frankfurth	in der Nähe der Warthe . . . .
62	Drossen . .	—	Sternberg	—	auf der Straße von Frankfurth a. d. O. nach dem Großherzogthum Posen .
					Latus .

Zahl der Einwohner. *	Tag des Ausbruchs der Cholera.	Bis ult. Januar 1832. sind in Summa erkrankt.	gestorben.	genesen.	noch in der Behandl.	Die Krankheit hat aufgehört	Bemerkungen. * Die Zahl der Einwohner ist angenommen: im Regierungs-Bezirk Frankfurt nach der statistischen Tabelle von 1828, in der Stadt Berlin von . . 1828, im Regierungs-Bezirk Potsdam nach der Aufnahme von . . . 1830.
. .	. . .	3545	2167	1378	—		
2653	6. Septbr.	10	9	1	—	14. Septbr.	
20280	eod.	51	33	18	—	8. Oktober.	
492	„	3	3	—	—	20. Septbr.	
62	8. ejd.	2	2	—	—	9. ejd.	
362	9. ejd.	2	1	1	—	17. „	
863	10. ejd.	2	2	—	—	10. „	
1715	eod.	306	161	145	—	15. Oktober.	
5	„	5	5	—	—	15. Septbr.	
327	„	1	1	—	—	eod.	
865	11. ejd.	3	2	1	—	17. ejd.	
2758	eod.	5	3	2	—	eod.	
435	„	33	21	12	—	19. Oktober.	
659	„	5	3	2	—	25. Septbr.	
56	13. ejd.	5	4	1	—	21. ejd.	
118	eod.	2	1	1	—	eod.	
4617	„	25	13	12	—	24. Novbr.	zum Theil auf Schiffen.
282	„	2	2	—	—	13. Septbr.	
41	14. ejd.	1	1	—	—	14. ejd.	
3436	eod.	10	6	4	—	28. „	
. . . .		4018	2440	1578	—		

Nr.	Namen der Orte, Städte,	Dörfer, Flecken, Colonien rc.	Benennung des Kreises in welchem solche belegen.	Benennung des Regierungs-Bezirks.	Lage der Orte.
					Transport
63	—	Dorf Stützkow	Angermünde	Potsdam	an der Oder . .
64	—	Neuhaferwiese	Friedeberg	Frankfurth	in der Nähe der Netze
65	Züllichau .	—	Züllichau	—	nicht weit von der Oder . . . .
66	—	Dorf Goldbruch	Friedeberg	—	in der Nähe der Netze . . . .
67	—	Drath-Hammer-Schleuse	Ob. Barnim	Potsdam	am Finow-Kanal .
68	—	Dorf und Gut Lichterfelde	dito	—	½ Meile vom Finow-Kanal . . . .
69	Cöpnick und	Kietz	Teltow Storkow	—	an der Spree und der Dahme . .
70	—	Dorf Matschdorf	Sternberg	Frankfurth	nahe bei Drossen
71	—	Dorf Booßen	Lebus .	—	auf der Chaussee von Frankfurth nach Berlin . . . .
72	Rathenow .	—	Westhavelland .	Potsdam	an der Havel . .
73	—	Dorf Rieplos	Teltow Storkow	—	in der Nähe eines Sees . . . .
74	—	Dorf Zechow	Landsberg	Frankfurth	an der Warthe .
75	—	Dorf Fürstenau	Arnswalde	—	in der Nähe von Neuwedell an der Drage . . . .
76	—	Dorf Bleckwinkel	Landsberg	—	in der Nähe der Warthe . . . .
77	—	Dorf Giesen	dito	—	an der Warthe .
78	—	Dorf Liebenthal	dito	—	in der Nähe des Warthebruchs .
79	—	Flecken Königswusterhausen	Teltow Storkow . .	Potsdam	am Nottefließ . .
80	—	Dorf Beyersdorff	Landsberg	Frankfurth	in der Nähe der Warthe . . .
81	—	Dorf Rostenberg	Arnswalde	—	nahe bei Neuwedell
82	—	Dorf und Vorwerk Felchow	Angermünde	Potsdam	an der Stettiner Chaussee . . .
83	Reppen . .	—	Sternberg	Frankfurth	in einer Niederung an der Eilang .
84	—	auf einem Schiffe bei Dorf Bindow	Crossen .	—	an der Oder . .
					Latus . .

Zahl der Einwohner. *	Tag des Ausbruchs der Cholera.	Bis ult. Januar 1832. sind in Summa erkrankt.	gestorben.	genesen.	noch in der Behandl.	Die Krankheit hat aufgehört	Bemerkungen. * Die Zahl der Einwohner ist angenommen: im Regierungs-Bezirk Frankfurt nach der statistischen Tabelle von 1828, in der Stadt Berlin von . . 1828, im Regierungs-Bezirk Potsdam nach der Aufnahme von . . . 1830.
. .	. . .	4018	2440	1578	—		
199	15. Septbr.	22	10	12	—	1. Novbr.	
265	eod.	3	3	—	—	15. Septbr.	
4168	16. ejd.	1	1	—	—	16. ejd.	in der Contumaz.
10	17. "	4	2	2	—	26. "	
4	eod.	1	1	—	—	17. "	
482	18. ejd.	4	4	—	—	24. "	
2285	eod.	8	7	1	—	5. Novbr.	
323	"	13	10	3	—	20. Oktober.	
624	19. ejd.	28	16	12	—	26. ejd.	
5211	eod.	16	12	4	—	1. Oktober.	
132	"	31	17	14	—	18. ejd.	
290	20. ejd.	2	2	—	—	21. Septbr.	
662	eod.	18	12	6	—	15. Oktober.	
657	21. ejd.	5	3	2	—	2. Oktober.	
166	eod.	5	3	2	—	5. ejd.	
174	"	1	1	—	—	21. Septbr.	
564	"	2	2	—	—	24. ejd.	
345	22. Septbr.	16	6	10	—	5. Oktober.	
101	eod.	6	5	1	—	10. ejd.	
326	24. "	43	31	12	—	10. Novbr.	
2497	25. "	213	105	108	—	26. Oktober.	
243	27. "	1	1	—	—	27. Septbr.	
. . . .		4461	2694	1767	—		

No.	Namen der Orte, Städte,	Dörfer, Flecken, Colonien 2c.	Benennung des Kreises in welchem solche belegen.	Benennung des Regierungs-Bezirks.	Lage der Orte.
					Transport .
85	—	Dorf Gatow	Osthavelland	Potsdam	an der Havel . .
86	—	Dorf Sprecnhagen	Teltow Storkow	—	½ Meile von der Spree an der Havel
87	Potsdam .	—	—	—	an der Havel und den Chausseen von Berlin nach Leipzig, Magdeburg und Dresden . . .
88	—	Dorf und Gut Lichterfelde	Ob. Barnim	—	½ vom Finow-Kanal
89	—	Dorf Arensdorff	Sternberg	Frankfurth	in einer flachen Gegend . . . .
90	Cüstrin . .	—	Cüstrin	—	an der Oder . .
91	—	Colnie Neu-Karlshoff	Königsberg	—	im Oderbruche .
92	—	Dorf Drachendorf	Lübben-Beskow	—	in der Nähe von Beeskow und der Spree . . . .
93	—	Dorf Liepe	Angermünde	Potsdam	am Finow-Kanal
94	Liebenwalde	—	Nd. Barnim	—	daselbst und an der Havel . . . .
95	—	Dorf und Gut Leuenberg	Ob. Barnim	—	auf der Chaussee von Berlin nach Freienwalde . . . .
96	—	auf einem Kahne	in der Spree	zwischen	Berlin und Stralow
97	—	Dorf Hohensaten	Angermünde	Potsdam	an der Oder . .
98	—	Dorf Cloppitz	Sternberg	Frankfurth	daselbst
99	—	Dorf Steinbusch	Arnswalde	—	in einer waldigen Gegend . . .
100	—	Dorf Willmersdorf	Teltow	Potsdam	eine halbe Meile von Berlin . . . .
101	—	Dorf Gottschimmerbruch	Friedeberg	Frankfurth	nahe an der Netze
102	—	Kolonie Mühlendorff	desgl.	—	in der Nähe von Driesen . . .
103	—	Dorf Güntersberg	Crossen	—	an der Oder und an der Chaussee . .
104	—	Dorf Rahnsdorff	Nd. Barnim	Potsdam	an der Spree und dem Müggelsee
105	Schwedt .	—	Angermünde	—	an der Oder . .
					Latus .

Zahl der Einwohner. *	Tag des Ausbruchs der Cholera.	Bis ult. Januar 1832. sind in Summa erkrankt.	gestorben.	genesen.	noch in der Behandl.	Die Krankheit hat aufgehört	Bemerkungen. * Die Zahl der Einwohner ist angenommen: im Regierungs-Bezirk Frankfurt nach der statistischen Tabelle von 1828. in der Stadt Berlin . . . von 1829. im Regierungs-Bezirk Potsdam nach der Aufnahme von . . . 1830.
. .	. . .	4461	2694	1767	—		
236	28. ejd.	2	2	—	—	30. Septbr.	
412	eod.	28	17	11	—	17. Oktober.	
33454 inc. Mil.	:	51	40	11	—	27. Novbr.	
482	:	17	9	8	—	26. Oktober.	2ter Ausbruch conf. No. 68.
301	29. ejd.	10	8	2	—	16. Oktober.	
5242	30. :	34	20	14	—	23. Novbr.	
265	1. Oktober.	2	2	—	—	6. Oktober.	
85	eod.	9	7	2	—	4. Novbr.	
710	:	7	5	2	—	6. Oktober.	
2126	2. ejd.	9	6	3	—	11. Oktober.	
410	3. :	82	26	56	—	9. Novbr.	
—	3. :	1	1	—	—	3. Oktober.	
312	4. :	2	2	—	—	6. ejd.	
370	5. :	45	36	9	—	27. :	
402	eod.	3	3	—	—	6. :	
489	6. ejd.	3	2	1	—	20. :	
688	7. :	4	2	2	—	15. :	
186	8. :	5	4	1	—	19. :	2ter Ausbruch conf. No. 13.
621	8. :	8	6	2	—	26. :	
170	9. :	1	—	1	—	11. :	
5295	10. :	17	14	3	—	7. Novbr.	2ter Ausbruch conf. No. 8.
. . . .		4801	2906	1895	—		

2*

№	Namen der Orte, Städte,	Dörfer, Flecken, Colonien ꝛc.	Benennung des Kreises in welchem solche belegen.	Benennung des Regierungs-Bezirks.	Lage der Orte.
					Transport .
106	—	Dorf Rufen	Soldin	Frankfurth	zwischen zwei Seen
107	—	Dorf Friedrichsdorff	Friedeberg	—	in der Nähe von Friedeberg und der preußischen Chaussee-Straße . . .
108	—	Dorf Hammer	Sternberg	—	in der Nähe des Warthebruchs .
109	—	Kolonie- und Erbzinsgut Gosen	Teltow Storkow	Potsdam	an 2 Seen unfern der Spree . . .
110	—	Dorf Storkow	Lebus	Frankfurth	in der Nähe von Reppen . . . .
111	—	Dorf Mehrenthin	Friedeberg	—	nahe bei Woldenberg
112	—	Dorf Liebenthal	Landsberg	—	in der Nähe des Warthebruchs .
113	—	Kolonie Jangschleuse	Nd. Barnim	Potsdam	in der Nähe von einem Fließ und See unweit der Spree . . . .
114	—	Dorf Pankow	desgl.	—	an der Panke . .
115	—	Kossens Hof bei Ganzen, einzelnes Gehöft	Ruppin	Potsdam	im Rhin-Bruche am Rhin-Kanal . .
116	—	Dorf Beyersdorf	Landsberg	Frankfurth	in der Nähe der Warthe . . .
117	—	Dorf Zechow	Königsberg	—	in der Nähe der Oder . . . .
118	—	Erbzinsgut Fischerhof	Ruppin	Potsdam	im Rhinbruche am Rhin-Kanal . .
119	—	Wachthaus am Elbdeich bei Jagel	Westpriegnitz	—	an der Elbe . .
120	—	Dorf Röddelin	Templin	—	zwischen 2 Seen
121	—	Berge vor Havelberg und zwar in Köpernberg Saldernberg und Schönberg	Westpriegnitz	—	an der Havel . .
122	—	Dorf Toppel	desgl.	—	desgl.
123	—	Dorf und Vorw. Mittenwalde	Templin	—	auf der Straße von Templin u. Prenzlow

Latus .

Zahl der Einwohner. *	Tag des Ausbruchs der Cholera.	Bis ult. Januar 1832. sind in Summa				Die Krankheit hat aufgehört	Bemerkungen. * Die Zahl der Einwohner ist angenommen: im Regierungs-Bezirk Frankfurt nach der statistischen Tabelle von 1828, in der Stadt Berlin von . . 1828, im Regierungs-Bezirk Potsdam nach der Aufnahme von . . . 1830.
		erkrankt.	gestorben.	genesen.	noch in der Behandl.		
. .	. . .	4801	2906	1895	—		
265	10. Oktober.	5	5	—	—	24. Oktober.	
400	11. ejd.	24	5	19	—	1. Novbr.	
356	eod.	5	4	1	—	16. Oktober.	
629	"	1	1	—	—	12. Novbr.	
193	12. ejd.	1	1	—	—	13. Oktober.	
461	eod.	19	11	8	—	6. Novbr.	
174	14. ejd.	3	1	2	—	21. Oktober.	2ter Ausbruch conf. No. 78.
77	eod.	1	1	—	—	16. Novbr.	
596	16. ejd.	2	1	1	—	16. Oktober.	
6	17. "	4	2	2	—	22. Oktober.	
345	eod.	3	1	2	—	26. ejd.	2ter Ausbruch conf. No. 80.
264	"	2	2	—	—	23. "	
25	18. ejd.	1	—	1	—	21. "	
145	eod.	2	2	—	—	20. "	
362	"	13	7	6	—	5. Novbr.	
1414	"	9	15	4	—	5. Dezbr.	
159	19. ejd.	1	1	—	—	20. Oktober.	
187	eod.	1	1	—	—	eod.	
. . . .		4898	2967	1941	—		

No.	Namen der Orte, Städte,	Dörfer, Flecken, Colonien ꝛc.	Benennung des Kreises in welchem solche belegen.	Benennung des Regierungs-Bezirks.	Lage der Orte.
					Transport .
124	—	Dorf Kutzdorf	Cüstrin .	Frankfurth	an der Mietzel . .
125	—	Dorf Lawitz	Guben .	—	in der Nähe der Oder
126	Rathenow	—	Westhavelland	Potsdam	an der Havel . .
127	—	Dorf und Amts-Vorwerk Alt-Geltow	Osthavelland	—	desgl.
128	—	Friedrichsberg	Nd. Barnim	—	¼ Meile von Berlin . . . . .
129	—	Etablissement bei Neuendorff	Lebus .	Frankfurth	in einer waldigen Gegend . . .
130	—	Dorf Tellinchen	Königsberg	—	in der Nähe von Bärwalde . . .
131	—	Dorf und Gut Stolpe	Nd. Barnim	Potsdam	in einer waldigen Gegend . . . .
132	—	Dorf und 3 Güter Retzow	Westhavelland	—	¼ Meile von der Chaussee von Berlin nach Hamburg
133	—	auf den Gewässern	im Nd. Barnimschen Kr.	—	. . . .
134	Oderberg .	—	Angermünde	—	an der Oder . .
135	—	Dorf Gaudenitz	Templin	—	in einer waldigen Gegend . . . .
136	Plaue . .	—	Westhavelland	—	an der Havel . .
137	—	Kolonie Münchwinkel	Nd. Barnim	—	an der Spree . .
138	—	auf dem Ruppiner Kanal	dito	—	. . . .
139	—	Dorf Traunsdorf	Telt. Stork.	—	Waldgegend . .
140	—	Krummendorf	Züllichau	Frankfurth	dicht bei Züllichau unfern der Oder .
141	Bei Fürstenberg auf einem Schiffe	—	Guben .	—	an der Oder . .
142	Friesack . .	—	Westhavelland	Potsdam	am alten Rhin und auf der Hamburger Chaussee
143	—	Dorf Altenfließ	Friedeberg	Frankfurth	in der Nähe von Friedeberg . . .
					Latus .

Zahl der Einwohner. *	Tag des Ausbruchs der Cholera.	Bis ult. Januar 1832. sind in Summa erkrankt.	gestorben.	genesen.	noch in der Behandl.	Die Krankheit hat aufgehört	Bemerkungen. * Die Zahl der Einwohner ist angenommen: im Regierungs-Bezirk Frankfurt nach der statistischen Tabelle von 1828. in der Stadt Berlin von . . 1828. im Regierungs-Bezirk Potsdam nach der Aufnahme von . . . 1830.
. .	. . .	4898	2967	1941	—		
269	19. Oktober	11	4	7	—	21. Novbr.	
308	20. ejd.	11	7	4	—	12. ejd.	
5211	eod.	13	6	7	—	8. „	2ter Ausbruch conf. No. 72.
252	21. Oktober.	1	1	—	—	22. Oktober.	
42	eod.	1	—	1	—	21. ejd.	
231	22. ejd.	13	7	6	—	30. Novbr.	
436	eod.	4	3	1	—	27. Oktober.	
327	23. ejd.	4	3	1	—	12. Novbr.	
438	24. „	19	9	10	—	7. ejd.	
—	25. „	1	1	—	—	26. Oktober.	
2288	eod.	89	40	49	—	19. Dezbr.	2ter Ausbruch conf. No. 54.
320	26. ejd.	2	2	—	—	30. Oktober.	
1045	eod.	1	1	—	—	27. ejd.	
57	27. ejd.	2	2	—	—	28. Novbr.	
—	eod.	1	1	—	—	29. Oktober.	
167	28. ejd.	1	1	—	—	29. ejd.	
309	31. „	3	—	3	—	3. Novbr.	
1712	eod.	1	1	—	—	31. Oktober.	
1880	1. Novbr.	1	1	—	—	2. Novbr.	
477	2. ejd.	2	2	—	—	6. ejd.	
. . . .	. . .	5089	3059	2030	—		

No.	Namen des Orts, Städte,	Dörfer, Flecken, Colonien 2c.	Benennung des Kreises in welchem solche belegen.	Benennung des Regierungs Bezirks.	Lage der Orte.
					Transport .
144	—	Gurkow	Friedeberg	Frankfurth	an der Netze . .
145	—	Corsica	Sternberg	—	nahe an der Warthe
146	—	Fabriken=Etablissement Messingwerk	Ob. Barnim	Potsdam	am Finow=Kanal
147	Reppen	—	Sternberg	Frankfurth	Niederung an der Eilang . . . . .
148	—	Dorf Deutsch=Netkow	Crossen	—	an der Oder . .
149	Königsberg	—	Königsberg	—	in einer ebenen Gegend . . . .
150	—	Dorf Krummendorf	Züllichau	—	unfern der Oder
151	—	Marienwalder Glashütte	Arnswalde	—	nahe an einem großen See . . . . .
152	Spandau	—	Osthavelland	Potsdam	an der Havel . .
153	—	Kietz bei Küstrin	Küstrin	Frankfurth	Chaussee, Oder .
154	—	Dorf Drewitz	dito	—	in der Nähe der Oder . . . .
155	—	Dorf Altenfließ	Friedeberg	—	in der Nähe von Friedeberg . . . .
156	—	Kalkberge bei Rüdersdorff	Nieder=Barnim	Potsdam	am Kalkfließ unweit des sogenannten Kalksees . . .
157	—	Dorf Welsow	Angermünde	—	unfern des Welse=Flusses . . . . .
158	—	Forsthaus Moderlake bei Havelberg	Westpriegnitz	—	in der Havelbergschen Forst . .
159	—	auf den Gewässern im	Niederbarnimschen Kreise	—	. . . .
160	—	Dorf Liepe	Angermünde	—	am Finow=Kanal .
161	Angermünde	—	dito	—	auf der Stettiner Chaussee an einem See . . . . . .
162	—	Dorf und Vorwerk Wilsikow	Prenzlow	—	in einer flachen Gegend . . . .
163	—	Kutzdorffer Eisenhammer	Küstrin	Frankfurth	an der Mietzel .
					Latus .

Zahl der Einwohner. *	Tag des Ausbruchs der Cholera.	Bis ult. Januar 1832. sind in Summa				Die Krankheit hat aufgehört	Bemerkungen. * Die Zahl der Einwohner ist angenommen: im Regierungs-Bezirk Frankfurt nach der statistischen Tabelle von 1828. in der Stadt Berlin von . . 1828. im Regierungs-Bezirk Potsdam nach der Aufnahme von . . . 1830.
		erkrankt.	gestorben.	genesen.	noch in der Behandl.		
. .	. . .	5089	3059	2030	—		
523	2. Novbr.	6	4	2	—	8. Novbr.	
127	eod.	6	4	2	—	5. ejd.	
423	5. ejd.	1	1	—	—	5. „	2ter Ausbruch conf. No. 17.
2497	6. „	2	1	1	—	8. „	2ter Ausbruch conf. No. 83.
832	7. „	3	2	1	—	23. „	
4516	9. „	14	9	5	—	30. „	
309	12. „	2	1	1	—	18. „	2. Ausbruch conf. No. 140.
738	13. „	6	2	4	—	19. „	
5589	eod.	2	2	—	—	19. „	2ter Ausbruch conf. No. 37.
592	16. ejd.	1	1	—	—	16. „	
602	eod.	3	2	1	—	19. „	
477	21. ejd.	12	6	6	—	7. Dezbr.	2. Ausbruch conf. No. 143.
865	21. Novbr.	1	1	—	—	29. Novbr.	2ter Ausbruch conf. No. 53.
167	eod.	2	1	1	—	22. ejd.	
8	„	1	—	1	—	28. „	
—	22. ejd.	1	1	—	—	23. „	
601	23. „	1	1	—	—	25. „	2ter Ausbruch conf. No. 93.
3329	eod.	5	4	1	—	27. „	
967	25. ejd.	62	14	48	—	6. Jan. 32.	
114	26. „	1	—	1	—	30. Dezbr.	
. . . . . .		5221	3116	2105	—		

Nr.	Namen der Orte, Städte,	Dörfer, Flecken, Colonien &c.	Benennung des Kreises in welchem solche belegen.	Benennung des Regierungs-Bezirks.	Lage der Orte.
					Transport
164	Woldenberg	—	Friedeberg	Frankfurth	auf der von Preußen komenden Chausseestraße . . . .
165	—	Dorf Krummendorf	Züllichau	—	unfern der Oder
166	Strasburg	—	Prenzlow	Potsdam	in einer flachen Gegend . . . .
167	—	Vorwerk Neuhoff	dito	—	desgl.
168	Crossen, auf der Amtsfischerei	—	Crossen	Frankfurth	Chaussee an der Oder
					Summa .

B. Summarische Uebersicht der in den Regierungs-Departements und deren stattgefundenen Ausbruche der Cholera bis ult. Januar

Hauptnummer	Spezielle Nummer.	Benennung der Regierungs-Departements und der einzelnen Kreise in denselben.	Vom 9ten August 1831, bis letzten Januar 1832, sind überhaupt erkrankt.	gestorben.	genesen.
I.		Regierungs-Bezirk Potsdam.			
	1	Stadt Potsdam	51	40	11
	2	Kreis Angermünde	242	151	91
	3	„ Nieder-Barnim	124	94	30
	4	„ Ober-Barnim	329	157	172
	5	„ Ost-Havelland	65	56	9
	6	„ Teltow-Storkow	104	70	34
	7	„ West-Havelland	50	29	21
	8	„ Ruppin	5	2	3
	9	„ Westpriegnitz	23	18	5
	10	„ Templin	16	10	6
	11	„ Prenzlow	97	36	61
		Summa I. Regierungs-Bezirk Potsdam	1106	663	443
II.		In der Stadt Berlin	2271	1426	845
		Summa II. per se.			

Zahl der Einwohner.	Tag des Ausbruchs der Cholera.	Bis ult. Januar 1832. sind in Summa erkrankt.	gestorben.	genesen.	noch in der Behandl.	Die Krankheit hat aufgehört	Bemerkungen. * Die Zahl der Einwohner ist angenommen: im Regierungs-Bezirk Frankfurt nach der statistischen Tabelle von 1828. in der Stadt Berlin von . . 1828. im Regierungs-Bezirk Potsdam nach der Aufnahme von . . . 1830.
. . .	. . . .	5221	3116	2105	—		
2454	26. Novbr.	2	2	—	—	27. Dezbr.	2ter Ausbruch conf. No. 11.
309	28. ejd.	6	3	3	—	8. ejd.	3ter Ausbruch conf. No. 140. und 150.
3556	11. Dezbr.	28	18	10	—	1. Jan. 32.	
40	19. ejd.	7	4	3	—	4. ejd.	
4617	23. ejd.	6	2	4	—	—	2ter Ausbruch conf. No. 59.
. . . .		5270	3145	2125	—		

einzelnen Kreisen der Provinz Brandenburg seit dem am 9ten August 1831. 1832. an derselben Erkrankten, Gestorbenen und Genesenen.

Hauptnummer.	Spezielle Nummer.	Benennung der Regierungs-Departements und der einzelnen Kreise in denselben.	Vom 9ten August 1831. bis letzten Januar 1832. sind überhaupt erkrankt.	gestorben.	genesen.
III.		Regierungs-Bezirk Frankfurth.			
	1	Kreis Cüstrin	81	53	28
	2	" Friedeberg	570	304	266
	3	" Landsberg	267	132	135
	4	" Lebus	198	127	71
	5	" Sternberg	335	192	143
	6	" Arnswalde	339	183	156
	7	" Crossen	43	24	19
	8	" Züllichau	12	5	7
	9	" Königsberg	22	16	6
	10	" Lübben-Beeskow	9	7	2
	11	" Soldin	5	5	—
	12	" Guben	12	8	4
		Summa III. Regierungs-Bezirk Frankfurth . . .	1893	1056	837
		Wiederholung.			
I.	—	Regierungs-Bezirk Potsdam	1106	663	443
II.	—	In der Stadt Berlin	2271	1426	845
III.	—	Regierungs-Bezirk Frankfurth	1893	1056	837
		Total-Summe . .	5270	3145	2125

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staats-Papiere als amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Staats-Schuld-Scheine.

Des Dokuments				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
№.	Litt.	Geld-Sorte.	Betrag. Rthl.	
49,050	E.	Courant.	50	vom 2ten September 1830.
13,803	D.	—	200	vom 20sten Dezember 1830.
40,087	Y.	—	25	vom 14ten Februar 1831.
61,737	Q.	—	25	
45,053	E.	—	50	
42,688	W.	—	50	
49,612	X.	—	25	vom 17ten März 1831.
70,229	F.	—	100	
121,698	F.	—	25	
132,841	H.	—	25	
5,167	A.	—	100	vom 21sten Juli 1831.
49,569	Y.	—	25	
49,570	F.	—	25	
49,583	D.	—	25	
49,570	M.	—	25	
49,583	E.	—	25	
32,811	G.	—	100	vom 14ten Oktober 1830.
34,054	A.	—	1000	vom 31sten Oktober 1831.
55,567	A.	—	1000	
55,568	A.	—	1000	
25,081	A.	—	500	
7,809	A.	—	400	
11,893	D.	—	100	
12,902	E.	—	100	
21,161	E.	—	100	
18,026	F.	—	25	
18,026	G.	—	25	
18,026	J.	—	25	
18,026	K.	—	25	

Berlin, den 31sten Dezember 1831.

Kontrolle der Staats-Papiere.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuſs. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№. 9.

Ausgegeben den 29sten Februar 1832.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1832.

No. 4. enthält (No. 1341.) Die Stelle einer mit der Großherzoglich Hessischen Regierung erneueten Militair-Durchmarsch- und Etappen-Konvention vertretende Ministerial-Erklärung vom 7ten Oktober 1828.

(No. 1342.) Die Stelle einer mit der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachschen Regierung erneueten Militair-Durchmarsch- und Etappen-Konvention vertretende Ministerial-Erklärung, d. d. Berlin den 12ten Januar 1830.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 12. Bekanntmachung.

Da die wichtigsten auswärtigen Handelsplätze, mit welchen das Königreich Sachsen in Geschäftsverbindungen steht, wie Magdeburg, Hamburg, Stettin u. a. insgesammt wieder von der asiatischen Cholera befreit sind, auch ohnehin nach neuerlichen Erfahrungen und den Ansichten fast aller Aerzte eine Weiterverbreitung der Krankheit durch Waaren nicht mehr anzunehmen ist, so wird nunmehr der Waarenverkehr ganz frei gegeben, und die Ein- und Durchfuhr von Gütern ohne Desinficirung und Contumazirung gestattet.

Dagegen bleibt das Einbringen von Lumpen und der Handel mit alten Kleidern zur Zeit noch streng verboten, so wie es auch bei Personen, Vieh und solchen Effekten, welche unmittelbar den Menschen zum Gebrauch gedient haben, z. B. Kleider, Wäsche, Betten, imgleichen bei Waaren, die von herumziehenden Personen zum Verkauf ausgegeben werden, bei den deshalb bestehenden Vorschriften noch bewendet.

Da

Da hiernächst neuerlich auch Breslau, so wie fast die ganze Provinz Schlesien von der asiatischen Cholera frei geworden ist, so wird die bei Oelsch an der sächs. preuß. Grenze errichtete Contumaz-Anstalt für Personen und Waaren wieder aufgehoben.

Es wird daher solches andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 7ten Februar 1832.

Die wegen der Maaßregeln gegen die asiatische Cholera allerhöchst verordnete Commission.

(gez.) v. Wintersheim. S. L. Hausmann, S.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß des Publikums gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 23sten Februar 1832.

No. 13.
Taxpreise der Blutegel in den Apotheken.
1. Abt. 2158. Januar.

Mit Bezugnahme auf die im 6ten Stücke des diesjährigen Amtsblatts erlassene Verfügung vom 5ten d. M. wird hiermit bestimmt, daß der Taxpreis der Blutegel in den Apotheken unsers Verwaltungs-Bezirks bis auf anderweitige Abänderung, in den Monaten Mai bis Oktober Neun Pfennige und in den Monaten November bis April Ein Silbergroschen Sechs Pfennige für das Stück sein soll. Hiernach haben sich die sämmtlichen Apotheker zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 24sten Februar 1832.

Personal-Chronik.

Der Kandidat Herr Otto Wilhelm Baumeister, aus Görlitz gebürtig, ist für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 17ten Februar 1832.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Der Schulamts-Kandidat Carl Krügermann ist als Unterlehrer bei der Ritter-Akademie zu Brandenburg an der Havel angestellt worden.

Berlin, den 15ten Februar 1832.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Der Justiz-Commissions-Rath Empich auf Radorff ist als zweiter Kreis-Deputirte gewählt und bestätigt worden.

Der als ausübender Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. medicinae Ernst Christian Sigismund Hoffmann hat sich zu Berlinchen niedergelassen.

Der Kandidat der Mathematik, Johann Theodor Richard Mente, ist zum Regierungs-Kondukteur und Feldmesser bestellt und als solcher heute von uns verpflichtet worden.

Frankfurth a. d. O., den 15ten Februar 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Preis von hundert Dukaten
für die bewährteste praktische Auflösung folgender Aufgabe, nämlich:

einen solchen Heitz- und Sparofen zu construiren, der ohne versteckte und sichtbare Ofenröhrenklappen und frei von jeder der Gesundheit und dem Leben des Menschen nachtheiligen und gefährlichen Einrichtung mit dem wenigsten Brennmaterial die erforderliche Wärme am längsten gewährt.

Bei der Menge von Heitz- und Sparöfen, die seit 1666. erfunden worden sind, vermißt man noch immer die möglichst vollkommene Auflösung dieses Problems, die aber auch wohl nur den vereinten Bemühungen der Baukünstler, Chemiker und praktischen Physiker gelingen dürfte. Dem bisherigen Mangel an diesem Verein mag es wohl mit Recht zugeschrieben werden können, daß selbst die ausgemachtesten Erfahrungen über Wärmehalter und Wärmeleiter in Rücksicht der Auskleidung heitzbarer Räume und der Wahl der Materie zu Oefen nicht in dem ausführbaren Grade benutzt worden sind. Der Luxus, der so gern das Wesentliche zerstört oder vergessen läßt, trieb zur Ungebühr sein Spiel. So findet man noch immer glasurte Kacheln, die bekanntlich schlechte Wärmeleiter sind, und Wände, Decken aus Material, welches die Wärme durchläßt. Die Ofenfabrikanten, die gleichsam die Baumängel heitzbarer Räume zu decken suchten, trafen bei ihren Oefen oft Einrichtungen, die auf die Gesundheit und das Leben der Menschen zerstörend wirkten. Dies gilt nun besonders von den Ofenröhrenklappen. Wenn diese zu früh geschlossen werden, so dringt der Kohlendampf in die Wohnung, beraubt die Menschen, die ihn einathmen müssen, da sie gewöhnlich des Nachts in diesen Fall kommen, aller zur Selbsthülfe nöthigen Besinnung, und hat, wenn ein seltnes Glück ihren Zustand noch entdecken läßt, entweder alle Rettungsversuche bereits vergeblich gemacht, oder wenn er sein Opfer noch nicht erstickte, meistentheils eine immerwährende Kränklichkeit und ein näheres Lebensende entschieden. Tief erschütternd ist die Gewißheit, daß, so lange jenes Ofenklappen-Schließen bestehen darf, noch viele Menschen Gesundheit und Leben verlieren werden. Denn die menschenfreundlichsten Belehrungen über die schädlichen und tödtenden Wirkungen des Kohlendampfs wirken, so wie das Androhen der Strafe von Seiten der Polizei, und selbst der gräßliche Anblick im Kohlendampf Erstickter, entweder gar nichts oder nur vorübergehend, wo die Bequemlichkeit das Schließen der Ofenröhrenklappen unkundigen, dummen und vergeßlichen Dienstboten überläßt, wo der Geiz sein Holz noch gewisser als sein Leben bedroht glaubt, wo endlich der Zufall alle Berechnungen nicht nur eingebildeter, sondern auch wirklicher Vorsicht vereiteln kann. In der That, wir können diese wichtige Angelegenheit der Sicherheitspolizei nur dann für erledigt, und die Einrichtung der Oefen für gefahrlos halten, wenn

die Einwirkung des Kohlendampfs verhütet, und dies durch Abschaffen der Ofenröhrenklappen bewirkt wird.

Die Preiskontribuenten setzen, um das Abschaffen der Ofenröhrenklappen zu veranlassen, ihre ganze Hoffnung auf deutschen Erfindungsgeist und Kunstfleiß, zu einer Zeit, wo Chemie und Physik zur sichern Bearbeitung dieses Gegenstandes mehr als je die Hände biethen und die Auflösung obiger Aufgabe erleichtern können.

Wer diese Aufgabe zur Zufriedenheit Eines Königl. Preuß. Hohen Ministerii des Innern praktisch löst, dadurch den Gebrauch der Ofenröhrenklappen völlig ausschließt, und darüber von Einer Königl. Hochlöbl. technischen Deputation für Gewerbe, welcher die Prüfung der Bewerbungen und die Zuerkennung des Preises übertragen worden ist, bei dem hiesigen Königl. Hochlöbl. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz ein Zeugniß vorlegt, dem werden hundert vollwichtige holländische Dukaten sogleich ausgezahlt werden.

Groß-Glogau, den 25sten Dezember 1831.

Im Namen der Preiskontribuenten.

Dr. Vogel, Königl. Medizinal-Rath.

Bekanntmachung.

Der Barbier Carl Friedrich Ludwig von Werner ist durch rechtskräftiges von Sr. Majestät Allerhöchst bestätigtes Erkenntniß, wegen verübten Diebstahls, des Adels für verlustig erklärt worden.

Frankfurth a. d. O., den 30sten Januar 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der nachstehend näher signalisirte Militairsträfling Caspar Friedrich Rathnow hat heute Gelegenheit gefunden, von der hiesigen Festungs-Arbeit zu entweichen.

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf denselben genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Begleitung an die unterzeichnete Kommandantur abliefern zu lassen.

Küstrin, den 21sten Februar 1832.

Königl. Preuß. Kommandantur. Köhn v. Jaski.

Signalement.

Der ꝛc. Caspar Friedrich Rathnow, von Profession Zimmermann, ist aus Bergsdorff, Templiner Kreises, Potsdamer Departement, gebürtig, lutherischer Religion, 31 Jahr 4 Monat alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, untersetzter Statur, hat braune Haare, bedeckte Stirn, dunkelblonde Augenbraunen, blaue Augen, dicke und breite Nase, aufgeworfenen Mund, gute Zähne, starken und dunkelblonden Bart, ovales Kinn, breite Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, spricht plattdeutsch und hat keine besonderen Kennzeichen.

Die

Die Bekleidung bestand in einer grünen Tuchmütze mit Schirm und Klappen, einer alten blauen Tuchjacke, einem Paar grauen Tuchhosen, einem Hemde und einem Paar Halbstiefeln.

Steckbrief.

Aus der hiesigen Strafanstalt ist der nachstehend bezeichnete lebenswierige Sträfling Johann Carl Preuß, welcher wegen Mordes auf Lebenszeit in Verhaft gewesen, heute Abend entsprungen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften, und an uns abliefern zu lassen.

Görlitz, den 22sten Februar 1832.

Königl. Zuchthaus-Direktion.

S i g n a l e m e n t.

Der ꝛc. Preuß, welcher Scharfrichter war, ist aus Kornik im Großherzogthum Posen gebürtig, katholischer Religion, 43 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarze Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, volle Zähne, dunklen Bart, spitzes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, längliche Gesichtsbildung, ist schlanker Statur, spricht den märkischen Dialekt und hat als besonderes Kennzeichen am rechten Arm von einem Brande eine Narbe, ½ Zoll lang und 1 Zoll breit.

Bekleidet war derselbe mit einer halb gelben und halb grauen Jacke, dergleichen Weste, Hosen und Mütze.

Steckbrief.

Aus der hiesigen Strafanstalt ist der nachstehend bezeichnete Sträfling Carl Friedrich Dückersheim, welcher wegen wiederholten gewaltsamen Diebstahls auf 25 Jahre in Verhaft gewesen, heute entsprungen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an uns abliefern zu lassen.

Görlitz, den 22sten Februar 1832.

Königl. Zuchthaus-Direktion.

S i g n a l e m e n t.

Der ꝛc. Dückersheim, welcher Dienstknecht war, ist aus Bärwalde i. d. N. gebürtig, evangelischer Religion, 30 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, gewölbte Stirn, dunkelbraune Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, kleinen Mund, volle und gute Zähne, braunen Bart, breites Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, längliche Gesichtsbildung, ist untersetzter Statur, spricht den märkischen Dialekt und hat als besonderes Kennzeichen über dem Knöchel des linken Zeigefingers eine Narbe und am linken Fuß fehlen die Zehen.

Bekleidet war derselbe mit einer halb grauen und halb schwarzen Jacke und dergl. Weste, einem Paar Drillig-Hosen, einem Paar Schuhen, einer grauen Tuchmütze und hatte er außerdem noch eine grau- und schwarztuchene Mütze bei sich.

Steckbrief.

Aus der hiesigen Strafanstalt ist der nachstehend bezeichnete Sträfling Johann

 Czura,

Czura, welcher wegen Raubes in Banden zu 15 Jahr Zuchthausstrafe in Verhaft gewesen, heute Abend entsprungen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Görlitz, den 22sten Februar 1832.

Königl. Zuchthaus-Direktion.

Signalement.

Der ꝛc. Czura ist aus Heinrichsdorf in Oberschlesien gebürtig, katholischer Religion, von Profession Schuhmacher, 39 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat hellbraunes Haar, niedrige und bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaugraue Augen, starke und längliche Nase, aufgeworfene Lippen, fehlerhafte Zähne, — es fehlen deren vier — hellbraunen Bart, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, längliche Gesichtsbildung, ist großer und schlanker Statur und spricht deutsch und polnisch. Als besondere Kennzeichen dienen, daß derselbe ein Grübchen im Kinn, 2 Schuß- und Stichwunden auf der Hüfte, 2 Säbelhiebwunden am Kopfe, hinter dem Ohre vernarbte Drüsen-Geschwüre und beide Arme mit Figuren geätzt hat.

Bekleidet war derselbe mit einer Jacke von halb gelb und halb grauem Tuche, dergl. Weste und Hosen, einer tuchnen Mütze und einer grauen und schwarzen Tuchweste.

Steckbrief. Aus der hiesigen Strafanstalt ist der nachstehend bezeichnete Sträfling Michael Radke, welcher wegen Desertion und Diebstahls zu noch 4jähriger Zuchthausstrafe in Verhaft gewesen, heute Abend entsprungen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Görlitz, den 22sten Februar 1832.

Königl. Zuchthaus-Direktion.

Signalement.

Der ꝛc. Radke ist aus Königsberg oder Warschau gebürtig, evangelischer Religion, von Profession Tischler, 25 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, hohe Stirn, dunkelbraune Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, kleinen Mund, vollständige Zähne, braunen Bart, rundes Kinn, blasse Gesichtsfarbe, volle Gesichtsbildung, ist schlanker Statur und spricht deutsch und polnisch.

Als besonderes Kennzeichen dient, daß derselbe eine Hiebwunde am linken Daumen und auf dem linken Arm A. O. R. und das Tischlerwappen eingeätzt hat.

Bekleidet war derselbe mit einer Jacke von halb gelb und halb grauem Tuche, dergleichen Weste und Hosen und einer grau tuchnen Mütze.

Bekanntmachung. Der von uns mittelst Steckbriefs vom 10ten d. M. (Amtsblatt No. 7. pag. 74.) verfolgte Müllergeselle Brendel ist bereits hier wieder ergriffen und zur gefänglichen Haft gebracht worden.

Reppen, den 21sten Februar 1832.

Der Magistrat.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuſs. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№ 10.

Ausgegeben den 7ten März 1832.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1832.

No. 5. enthält (No. 1343.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 5ten Februar d. J., enthaltend die Bestätigung der Instruction über das in Betreff der asiatischen Cholera in allen Provinzen des Preuß. Staats zu beobachtende Verfahren, nebst dieser Instruction selbst.

No. 6. enthält (No. 1344.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 11ten Februar 1832., wegen Regulirung des Kautionswesens für die Staats-, Kassen- und Magazin-Beamten.

(No. 1345.) Deklaration des §. 30. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 2ten November 1810., d. d. den 19ten Februar 1832.

(No. 1346.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 25sten Februar d. J., womit der Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1832. publizirt wird.

Verordnung des Königl. Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 16ten November v. J., bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Aufnahme-Prüfung für das hiesige Seminar für Stadtschulen vom 21sten k. M. Statt finden wird.

Berlin, den 22sten Februar 1832.

Königliches Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 14.
1. Abt. 1626.
Februar.

In Hinsicht der Feldmesser, welche sich dem Baufache im Dienste des Staats widmen, und vor dem 8ten September 1831. die Feldmesserprüfung bestanden haben, bestimme ich Folgendes:

1) Ein Zeugniß, wodurch dem Feldmesser nur zulängliche Kenntniße bescheinigt worden sind, wird nur als ein bedingtes Fähigkeitszeugniß betrachtet, erfüllt mithin die Bedingung §. 9. der Vorschriften vom 8ten September 1831. nicht; es berechtigt mithin weder zur Zulassung zur Allgemeinen Bau-Schule noch zur Zulassung zur Vorprüfung, in der Absicht in den Staats-Dienst zu treten.

   Solchen Feldmessern bleibt es überlassen, sich einer nochmaligen Feldmesserprüfung zu unterwerfen und dadurch ein unbedingtes Fähigkeitszeugniß zu erlangen.

2) Den, vor dem 8ten September 1831. geprüften Feldmessern sollen die Bauausführungen, mit welchen sie bis zu diesem Zeitpunkt beschäftigt worden, eben so angerechnet werden, als wenn sie in Gemäßheit der §. 11. und 18. der Vorschriften von jenem Tage, nach der Vorprüfung Statt gefunden hätten.

   Hieraus folgt, daß diejenigen, welche dadurch jenen Vorschriften hinsichtlich der Zeit, oder der Art der Beschäftigung nicht vollständig genügt haben, nur das Fehlende nach überstandener Vorprüfung nachzuholen brauchen, um sich zur Nachprüfung melden zu können.

3) Sollten Feldmesser von der transitorischen Bestimmung §. 29. der Vorschriften vom 8ten September 1831. keinen Gebrauch machen wollen, und sich der Prüfung nach den neuen Bestimmungen unterwerfen; so wird die Königl. Oberbau-Deputation die bereits früher ertheilten Probearbeiten danach erforderlichen Falls, auf Verlangen, modifiziren.

Im Allgemeinen wird auf die Anfrage, wie der, mit einem unbedingten Fähigkeits-Zeugnisse versehene Feldmesser, den §. 9. vorgeschriebenen Nachweis, daß er sich als Feldmesser bewährt habe, führen müsse, bestimmt, daß die Bescheinigungen darüber, von Königl. Beamten gültig ausgestellt werden können, welche im Baufache angestellt sind, oder die Aufsicht auf die Kataster-Vermessungen oder über Gemeinheitstheilungen, oder bei Landesvermessungen führen.

Die Königl. Regierung hat diese Bestimmungen durch ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 15ten Februar 1832.

Der Minister des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.
unterz. v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung
zu Frankfurth a. d. O.

Vor-

Vorstehende Bestimmungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 26sten Februar 1832.

No. 15.

Die in einer außerordentlichen Beilage zu diesem Stücke des Amtsblatts abgedruckte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5ten Februar d. J., enthaltend die Bestätigung der Instruktion über das, in Betreff der asiatischen Cholera in allen Provinzen des Preußischen Staats zu beobachtende Verfahren, nebst dieser Instruktion vom 31sten Januar d. J. selbst, werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 1sten März 1832.

No. 16.
Gewinnung des Bürgerrechts Behufs der Aufnahme in eine Zunft.
1ste Abt. 190. Februar.

Nach den in den vormals sächsischen Gebietstheilen unseres Bezirks noch geltenden General-Innungs-Artikeln vom 8ten Januar 1780. ist im Kapitel III. §. 13. die Erlangung des Bürgerrechts, als Bedingung der Aufnahme in eine Zunft, mithin auch als Bedingung der Betreibung eines der zünftigen Gewerbe, aufgestellt.

Da indeß nach der revidirten Städteordnung vom 17ten März 1831. §. 15. das Bürgerrecht von allen denjenigen, die nicht ein besonderes Vermögen besitzen, nicht eher erworben werden kann, als bis sie aus einem stehenden Gewerbe ein bestimmtes Einkommen nachzuweisen vermögen, folglich die Möglichkeit des Gewerbebetriebs vor Erlangung des Bürgerrechts, für sie nothwendig vorausgesetzt ist, diese Möglichkeit aber bei der Fortdauer jenes Grundsatzes der sächsischen Gewerbeverfassung, ausgeschlossen sein würde, so erscheint die obige Bestimmung der General-Innungs-Artikel mit der Städteordnung ganz unvereinbar, und muß daher, so wie die gleichlautenden Bestimmungen der einzelnen Spezial-Innungs-Artikel, durch die Einführung der Städteordnung in die Niederlausitz selbstredend als aufgehoben angesehen werden.

Es kann daher fortan nur der Grundsatz der revidirten Städteordnung §. 26., wonach auch Schutzverwandte Gewerbe betreiben können, zur Anwendung kommen, und soweit der Besitz des Bürgerrechts weder der Bedingung des Gewerbebetriebs selbst, noch als Bedingung der Aufnahme in eine Innung angesehen werden, weshalb künftig keine Innung in einer Stadt, wo das neue Gesetz eingeführt ist, die Ertheilung des Meisterrechts, wegen Mangel des Bürgerrechts, versagen darf.

Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, weisen wir die Innungen an, sich darnach genau zu achten, die betreffenden Magisträte aber, für die Befolgung dieser Bestimmung Sorge zu tragen. Den letzten wird zugleich bekannt gemacht, daß keine Stadt-Behörde mehr für befugt zu erachten ist, die Erwerbung

städti-

städtischer Grundstücke von Seiten Auswärtiger zu beschränken, oder die früher etwa erhobenen Konzessions-Gebühren ferner zu erheben.

Beide vorstehenden Bestimmungen gründen sich in einer Verfügung der Königl. Ministerien des Innern für Handel und Gewerbe und des Innern und der Polizei vom 11ten d. M.

Frankfurth a. d. O., den 24sten Februar 1832.

Personal-Chronik.

Bei der Einführung der revidirten Städte-Ordnung vom 17ten März a. pr. sind:

I. in Spremberg

zum Bürgermeister: der zeitherige Stadt-Secretair Ahlemann aus Lübben, zu unbesoldeten Rathsherrn: der Organist Richter, der Tuchfabrikant Schmidt, der Seifensiedermeister Krüger;

II. in Calau

zum Bürgermeister: der bisherige interimistische Bürgermeister Schmeerbauch daselbst, zu unbesoldeten Rathsherrn: der Kaufmann Meichert, der Gastwirth Heyde, der Bäckermeister Handt;

III. in Luckau

zum Bürgermeister: der zeitherige Syndikus Reußner zu Königsberg in der Neumark, zu unbesoldeten Rathsherrn: der Kaufmann Mohrstedt, der Apotheker Mehnert, der Lohgerbermeister Mittig;

erwählt und bestätigt worden. Die Einsetzung dieser neuen Magistrats-Kollegien hat, beziehungsweise am 27sten, am 29sten Februar und am 2ten März c., unter angemessener Feierlichkeit stattgefunden.

Der Pharmaceut Gottlob Ludwig Rabenhorst ist als Apotheker erster Klasse approbirt und verpflichtet worden und hat sich in Luckau niedergelassen.

Frankfurth a. d. O., den 4ten März 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Der Kreis-Physicats-Posten im Wreschener Kreise, wird durch den freiwilligen, durch fortwährende Krankheit bedingten Zurücktritt des jetzigen Kreis-Physici erlediget.

Es werden daher qualificirte Aerzte, denen an einer Anstellung gelegen, oder bereits angestellte Physiker, denen eine Versetzung wünschenswerth ist, aufgefordert, sich

sich bei uns unter Einreichung ihrer Qualifikations-Zeugnisse, binnen 6 Wochen zu melden.

Posen, den 24sten Februar 1832.

Königlich Preußische Regierung.

Landbeschälung im Jahre 1832.

Den Pferdezüchtern in dem Frankfurther Regierungs-Bezirk, verfehle ich nicht hiermit wiederholend anzuzeigen, an welchen Orten Hengste aus dem Königlichen Brandenburger Landgestüt zur nächsten Beschälzeit aufgestellt werden sollen, und ferner an welchen Tagen die Bedeckung daselbst ihren Anfang nimmt.

Nummer.	Namen der Beschälstationen.	Die Bedeckung der Stuten nimmt daselbst ihren Anfang.
1	Remonte-Depot Friedrichsaue	den 9ten März.
2	Amt Kienitz	desgl.
3	Dorf Alt-Mädewitz } bei Wriezen a. d. O.	desgl.
4	Dorf Neu-Trebbin } bei Wriezen a. d. O.	desgl.

Wenn gleich die Stationen No. 3. und 4. nicht zu dem Frankfurther Regierungs-Bezirk gehören; so können dennoch gute Stuten dahin gebracht werden.

Die Gestellungs- und Aufzeichnungs-Termine der zu bedeckenden Stuten, sind bereits bei Gelegenheit der Fohlen-Brenn-Termine abgehalten worden. Die Pferdezüchter der Umgegend sämmtlicher Stationen fordere ich daher hiermit auf, von gegenwärtiger Anzeige Notiz zu nehmen, und die diesjährige Landbeschälung möglichst zu benutzen.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse, den 3ten Februar 1832.

Der Landstallmeister Strubberg.

Bekanntmachung.

Zu Anfange des Monats Mai 1831. ist auf dem am hiesigen Stadtsee belegenen Kirschwall ein goldner Trauring, bezeichnet „ G. M. P. S. „ A. M. M. W. „ 1658. gefunden worden. Etwanige Eigenthums-Ansprüche müssen spätestens in termino „den 12ten April c." Vormittags 9 Uhr in der hiesigen Gerichtsstube angemeldet und bescheinigt werden, weil sonst der Ring dem Finder zugesprochen werden wird.

Schönfließ i. d. N., den 19ten Februar 1832.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 7ten Juni 1821. wird hiermit bekannt gemacht, daß die Termine zur Untersuchung und Aburtelung der Holz-Diebstähle und Forst-Contraventionen vom Neubrückschen und Alt-Gobaschen Königlichen Reviere für das Jahr 1832.

auf den 18ten April,
" 18ten Juli,
" 26sten September,
" 5ten Dezember c.,

jedesmal um 8 Uhr des Vormittags anstehen.

Beeskow, den 1sten März 1832.

Königlich Preußisches Gerichtsamt.

Sicherheits-Polizei.

Publikandum

Der mittelst Steckbriefs vom 4ten December 1830. verfolgte Hausmann Gottlieb Silbernagel aus Langens Theerofen bei Driesen, ist wieder bei uns Angebracht.

Friedeberg, den 28sten Februar 1832.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Den Wohllöblichen Landraths-Aemtern und Magistråten empfehlen wir Formulare zu Klassensteuer-Reklamations-Nachweisungen das Rieß zu 5¼ Rthlr.

Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn
in Frankfurth a. d. O.

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatte No. 10. der Königlich Preußischen Regierung zu Frankfurth a. d. O.

Ausgegeben den 7ten März 1832.

Allerhöchste Kabinetsordre

vom 5ten Februar 1832.,

enthaltend die Bestätigung der Instruction über das, in Betreff der asiatischen Cholera in allen Provinzen des Preußischen Staats zu beobachtende Verfahren.

Die Erfahrungen, welche über die asiatische Cholera, seit ihrer Erscheinung, in den betroffenen Provinzen der Monarchie gesammelt sind, haben zu Resultaten geführt, die theils eine Aufhebung, theils eine erweiterte Beschränkung der Maaßregeln begründen, welche vor und bei dem Ausbruche der Krankheit eingeleitet, und unter mehrern, später verfügten Modificationen bisher in Anwendung gebracht worden sind. Ich habe in Folge dieser Erfahrungen durch die von Mir angeordnete Immediat-Commission über das fernerhin zu beobachtende Verfahren diejenige Instruktion ausarbeiten lassen und genehmigt, welche das Staats-Ministerium anliegend empfängt, und Ich will, daß, abgesehen von allen entgegenstehenden Ansichten der Aerzte über die zur Zeit noch unerforschte Natur der Krankheit, den Vorschriften dieser unterm 31sten v. M. von dem Chef der Immediat-Commission vollzogenen Instruction von Seiten sämmtlicher Behörden und aller Einwohner des Staats pünktlich und bei Vermeidung der gesetzlichen Ahndung nachgelebt werde, weshalb Ich hierdurch noch besonders festsetze:

1) Wider öffentliche Beamte, welche bei Ausführung und Anwendung der Instruction den Anordnungen derselben vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit entgegen handeln, wird nach den wegen Uebertretung der Amtspflichten vorgeschriebenen Untersuchungs-Formen und Strafbestimmungen verfahren.

2) Einschwärzungen von Gegenständen, deren Einfuhr aus dem Auslande durch §. 23. der Instruction untersagt ist, werden nach Maaßgabe der Vorschriften im §. 111. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26sten Mai 1818. bestraft.

3) An-

3) Anderweitige Vergehungen gegen die Festsetzungen der Instruction sollen als Uebertretung eines Polizei-Gesetzes zur Untersuchung und Bestrafung gezogen, und in der Regel mit einer Geldbuße von 10 Rthlr. oder 14tägigem Gefängnisse geahndet, diese Strafe insonderheit auch auf denjenigen angewendet werden, der im Falle des §. 9. der Instruction von seinem Aufenthaltsorte ohne Paß oder Legitimationskarte abreist, und zu solchen Personen gehört, denen der Paß oder die Legitimationskarte nicht ertheilt werden durfte.

4) Ausnahmen von dieser Regel (No. 3.) finden Statt, und es soll eine Geldbuße von 10 bis 50 Rthlr. oder Gefängniß von 14 Tagen bis 6 Wochen gegen diejenigen erkannt werden, welche die im §. 5. angeordnete Anzeige eines Krankheits- oder Todesfalls unterlassen, wenn ihnen bekannt war, daß der Kranke an der asiatischen Cholera gelitten, gegen diejenigen, die mit Verletzung einer, von der Behörde angeordneten Kranken-Isolirung den Vorschriften der §§. 13. 14. zuwider handeln, und gegen den Schiffer, der die im §. 24. angeordnete Anzeige vom Ausbruche der asiatischen Cholera auf seinem Schiff unterläßt, die Quarantaine verletzt, oder sonst die Vorschriften in den §§. 29. 30. übertritt.

Die von Mir genehmigten Ministerial-Erlasse vom 5ten April und 1sten Junius v. J., die nachträglichen Bestimmungen der Immediat-Commission vom 5ten und 22sten August, 12ten September, 7ten, 16ten und 25sten Oktober v. J., so wie Meine wegen der Legitimations-Karten ergangene Ordre vom 6ten Juni v. J., und die darauf bezügliche Ministerial-Verfügung von demselben Tage, werden, in so weit sie in die Instruction vom 31sten v. M. nicht ausdrücklich wieder aufgenommen sind, aufgehoben und außer Kraft gesetzt. Ich beauftrage das Staats-Ministerium, gegenwärtigen Erlaß nebst der Instruction und deren Beilage durch die Gesetzsammlung und durch die Amtsblätter der Regierungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 5ten Februar 1832.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Instruction
über
das in Betreff der asiatischen Cholera in allen Provinzen des Preußischen Staates zu beobachtende Verfahren.

Orts- und Kreis-Commissionen.

§. 1. Da die Natur der Cholera, die Ursachen ihrer Erscheinung und die Wege ihrer Verbreitung noch immer nicht genügend haben erforscht werden können, so sind, in allen Theilen der Monarchie für den besorglichen Fall des Eintritts oder der Wiederkehr dieser Krankheit, vorbereitende Anstalten einzurichten und zu unterhalten, um, wo das Bedürfniß eintritt, sogleich in Thätigkeit gesetzt werden zu können.

Wo daher nicht schon Sanitäts-Commissionen zu diesem Zweck organisirt sind, sind solche überall sogleich und zwar:

a. in allen zu keinem landräthlichen Kreise gehörigen Städten,

b. in allen landräthlichen Kreisen,

besondere Sanitäts-Commissionen in dem Maaße zu bilden, daß das dazu zu wählende Personal unverzüglich in Wirksamkeit treten kann, sobald solches nach verständigem Ermessen der betreffenden Verwaltungs-Behörde nöthig wird. Sowohl die schon bestehenden als die noch zu bildenden Sanitäts-Commissionen, bleiben fortdauernd organisirt, bis sie durch eine allgemeine Verordnung wieder aufgehoben werden.

Diese Commissionen bestehen in den ad a. bezeichneten Städten:

aus dem zugleich den Vorsitz führenden Vorstande der Orts-Polizeibehörde;

wo dieselbe nicht zugleich die Ortsverwaltungs-Behörde ist, auch aus dem Vorstande oder einem von demselben zu deputirenden Mitgliede der letztern;

aus einem oder mehreren von der Ortspolizei-Behörde zu bestimmenden Aerzten;

aus mindestens drei von den Vertretern der Commune (Stadtverordneten oder Gemeinde-Rath), zu erwählenden angesehenen Einwohnern der Stadt;

in Garnisonorten aber außerdem noch aus einem oder mehreren von den Militair-Befehlshabern zu bestimmenden Offizieren.

In den ad b. gedachten Kreisen bestehen sie aus dem den Vorsitz führenden Landrath oder Verwalter des landräthlichen Amtes, dem Kreis-Physikus und mehreren auf dem Kreistage zu erwählenden Eingesessenen des Kreises.

Bezirks- und Revier-Commissionen.

§. 2. In den Kreisen müssen für die einzelnen Ortschaften, von denen jedoch nach dem Ermessen des Landraths mehrere zu einem Bezirk vereinigt werden können, ähnliche besondere Orts- oder Bezirks-Commissionen, welche der Kreis-Commission untergeordnet sind, gebildet werden und zwar in den Städten, durch die Orts-Ver-

waltungs-Behörden, auf dem Lande durch die Landräthe. Die Vorstände der Polizei-Verwaltung gehören von selbst zu diesen Commissionen; auch gebühret selbigen in den Städten der Vorsitz. Ob in größeren Städten, mögen sie nun zu einem Kreise gehören oder nicht, außer der Orts-Sanitäts-Commission noch besondere Spezial-(Schutz- oder Revier-) Commissionen zu bilden, hängt von der Orts-Verwaltungs-Behörde ab. Diese Special-Commissionen, zu deren jeder wenigstens ein Arzt oder Wundarzt, ein Polizei- oder Communal-Beamter und mehrere von den Vertretern der Commune zu erwählende Mitglieder der Bürgerschaft gehören müssen, sind der Orts-Commission untergeordnet. Wo das Personal nicht zureicht, können dieselben Aerzte und Beamten gleichzeitig bei mehreren Commissionen angestellt werden.

Obliegenheiten der Commission, so lange die Krankheit entfernt ist.

§. 3. Dem vorsichtigen und verständigen Ermessen der Verwaltungs-Behörden ist es nach §. 1. überlassen, den Zeitpunkt zu bestimmen, wann die vorbereitenden Einleitungen zu den für den Ausbruch der Cholera erforderlichen Anstalten an jedem Ort zu beginnen und zu diesem Zweck die Sanitäts-Commissionen in Wirksamkeit zu setzen sind, so wie sie auch, bei größerer Annäherung der Gefahr zu bestimmen haben (§. 4.) wann diese vorbereiteten Veranstaltungen, immer in möglichst zu beschränkendem, die Verhältnisse des Orts berücksichtigendem Maaße, in Thätigkeit gesetzt werden müssen. In der ersteren Periode beschränkt sich die Wirksamkeit der Sanitäts-Commissionen hauptsächlich darauf:

daß dieselben auf den Gesundheitszustand des Orts oder Bezirks, für welchen sie gebildet sind, im Allgemeinen wachen;

alle Ursachen, welche die Empfänglichkeit für die Krankheit vermehren, wohin z. B. Unreinlichkeit in jeder Beziehung, Mangel an geräumigen Wohnungen, reiner Luft, gesunden Nahrungsmitteln und warmer Bekleidung gehört, möglichst entfernen;

das Publikum über die Symptome der Krankheit und das bei deren Ausbruch zu beobachtende Verfahren mit umsichtiger Schonung belehren;

die für den Fall des Ausbruchs der Krankheit erforderlichen Heil- und Verpflegungs-Anstalten ermitteln und deren Einrichtung vorbereiten und

die Polizei-Behörden überhaupt in allen, die Verhütung des Ausbruchs und der Verbreitung der Krankheit betreffenden Angelegenheiten unterstützen.

Da, wo die erforderlichen Vorbereitungen Communal-Mittel in Anspruch nehmen, haben die Sanitäts-Commissionen sich darüber mit der Communal-Behörde zu vernehmen, und ihr die nach den Lokal-Verhältnissen zweckmäßigste Erledigung derselben anheim zu geben, wenn diese sich aber hierbei säumig bezeigen sollte, unverzüglich der vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen und Remedur nachzusuchen.

Desgleichen bei größerer Annäherung.

§. 4. Bei größerer Annäherung der Gefahr werden die Sanitäts-Commissionen nicht nur im Allgemeinen zu einer erhöhten Aufmerksamkeit und Fürsorge hinsichtlich des Gesundheitszustandes verbunden, sondern auch berechtigt und verpflichtet, selbstständig in den Grenzen der Lokal-Polizei-Gewalt, die erforderlichen

sani-

sanitäts-polizeilichen Anordnungen zu treffen, namentlich aber, die Einrichtung zweckmäßiger nicht zu entfernt gelegener und gehörig vertheilter Krankenanstalten, die Beschaffung der nöthigen Arzneimittel und Utensilien, desgleichen die Ermittelung des erforderlichen Personals an Aerzten, Krankenwärtern ꝛc. schleunigst zu vollenden, ferner für besondere Begräbnißplätze, falls solche nach den unten folgenden Bestimmungen überhaupt nöthig sein möchten, zu sorgen.

Fortsetzung.

§. 5. Sobald der im §. 4. gedachte Fall eingetreten, und durch die Orts-Commission zur Kenntniß des Publikums gebracht ist, sind alle Familienhäupter, Hauswirthe und Medizinal-Personen schuldig, von jedem in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis vorkommenden, der Cholera verdächtigen oder auch nur plötzlich eingetretenen, Erkrankungs- oder Todesfalle, der betreffenden Revier-, Orts- oder Bezirks-Commission ungesäumt, schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen, und diese muß alsdann den Fall durch den Commissionsarzt oder eine andere Medizinal-Person, wo es irgend möglich ist, näher untersuchen lassen.

Die Beerdigung des Todten darf in einem solchen Falle nur auf die schriftliche Erlaubniß des Arztes erfolgen. Konnte eine ärztliche Untersuchung nicht statt finden, so ist zur Beerdigung die Erlaubniß des Ortsvorstehers erforderlich.

Auch müssen sich alsdann alle Sanitäts-Commissionen, deren Mitglieder an einem Orte wohnen, täglich, die übrigen aber wenigstens zweimal wöchentlich, zu einer bestimmten Zeit etwa nöthigen Berathungen versammeln und wöchentlich wenigstens einmal der vorgesetzten Behörde, mithin die städtischen Spezial-Commissionen der Orts-Commission, die Orts- und Bezirks-Commissionen in den landräthlichen Kreisen der Kreis-Commission und diese, so wie die unmittelbaren städtischen Sanitäts-Commissionen wieder der Provinzial-Regierung, letztere aber dem Ober-Präsidenten Bericht über den Gesundheitszustand erstatten.

Schutzvereine

§. 6. Außer den Gesundheits-Commissionen sind bei Annäherung der Gefahr eines Ausbruchs der Cholera nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörde in den Städten auch Schutzvereine zu organisiren, welche unter besonderen dazu bestellten Vorstehern die Verpflichtung übernehmen, die Sanitäts-Commissionen und Polizei-Behörden nach näherer Anweisung derselben, in deren Bemühungen für die Erhaltung des Gesundheitszustandes zu unterstützen, überhaupt auf Ausführung aller sanitätspolizeilichen Vorschriften, während der Dauer der Gefahr, und noch mehr nach dem Ausbruch der Krankheit zu wachen, auch sich den zu diesem Behufe erforderlichen Dienstleistungen, soweit sie nicht mit einem unmittelbaren Verkehr mit Kranken verbunden, oder nicht auf andere Weise zweckmäßig zu beschaffen sind, zu unterziehen, wenn die Sanitäts-Commission in Uebereinstimmung der Orts-verwaltungs-Behörde solches für nöthig hält. Der Vorsteher des Schutzvereins wird durch seine desfallsige Ernennung zugleich Mitglied der Orts-Sanitäts-Commission.

Wo mehrere besondere Revier- (Schutz-) Commissionen existiren, ist auch der Schutzverein in Abtheilungen zu theilen und jeder Revier-Commission ein Abtheilungs-

lungsvorsteher, welcher allenfalls auch bei mehreren derselben zugleich fungiren kann, beizugeben.

Die Wahl und Zahl der Mitglieder der Schutzvereine und deren Vorsteher bleibt den Orts-Obrigkeiten überlassen, sie dürfen aber dabei nur auf solche Ortseinwohner Rücksicht nehmen, welche das Amt nicht gegen Entgelt, sondern aus reinem Bürgersinn übernehmen und deren Persönlichkeit dafür Bürgschaft leistet.

Obliegenheiten der Commissionen bei dem Ausbruche der Cholera.

§. 7. Auf die erste Nachricht davon, daß Jemand im Orte an der asiatischen Cholera erkrankt oder verstorben sey, hat die betreffende Revier-, Orts- oder Bezirks-Commission, das wirkliche Dasein der Krankheit durch ihren Arzt konstatiren zu lassen, und wenn das Gutachten desselben die Nachricht bestätigt, außer den übrigen und nach den unten folgenden Bestimmungen zu ergreifenden Maaßregeln unverzüglich davon ihrer unmittelbar vorgesetzten Behörde und der Provinzial-Regierung, Anzeige zu machen; auch Abschrift derselben an den Ober-Präsidenten einzusenden, und die Bewohner des Orts davon in Kenntniß zu setzen.

Sobald dem ersten Erkrankungsfalle ein zweiter oder wohl gar ein dritter nachfolgt, sind die Sanitäts-Commissionen schuldig, außer den erneuerten Berichten an die vorgesetzten Behörden, auch den benachbarten Sanitäts-Commissionen schleunigst auf geeignete Weise von der Erscheinung der Krankheit Nachricht zu geben, die Ober-Präsidenten und Provinzial-Regierungen aber verpflichtet, selbige durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Journalführung und Berichterstattung während der Dauer der Krankheit.

§. 8. Von dem ersten, als Cholera konstatirten Erkrankungs- oder Todesfalle an, hat die Sanitäts-Commission Einrichtungen zu treffen, daß in ihrem Lokale zu jeder Zeit wenigstens ein Mitglied anwesend sei, welches bei Gefahr im Verzuge so befugt als verpflichtet ist, die erforderlichen Anordnungen sogleich zu treffen. Auch ist durch den Arzt der Commission ein Journal über alle Cholerakranke zu führen, in welchem der Name, das Alter, die Religion, der Stand oder das Gewerbe und die Wohnung des Kranken, so wie der Zeitpunkt der Erkrankung und die muthmaaßliche Veranlassung zu derselben angegeben, außerdem aber vermerkt werden muß, wo und durch wen der Kranke behandelt werde, und wann er genesen oder verstorben sei.

Auch ist darin täglich die Zahl der vom vorigen Tage übrig gebliebenen, so wie die Zahl der neu hinzu gekommenen Kranken, ingleichen der genesenen und verstorbenen summarisch anzugeben, auch die Witterung zu vermerken, und wöchentlich zweimal ein solcher summarischer Extrakt an die Provinzial-Regierung einzusenden und zwar von den Commissionen, welche unmittelbar unter derselben stehen, direkt, sonst aber durch die nächst vorgesetzte Orts- oder Kreis-Commission.

Wirkungen der Erklärung daß ein Ort angesteckt sei und Dauer derselben.

§. 9. Mit dem nach §. 7. konstatirten Dasein der Cholera an einem Ort tritt dieser in die Categorie der inficirten, und bleibt darin, bis nach der Beerdigung oder der vollständigen Genesung des letzten Kranken 10 volle Tage verstrichen, und alle vorgeschriebenen Reinigungen bewirkt sind, ohne daß sich ein neuer Erkrankungsfall ereignet hätte.

Wäh-

Während dieses Zeitraums dürfen überhaupt an solchen Orten nur solche Reisepässe und Legitimationskarten ausgegeben werden, in denen das Dasein der Cholera am Orte gewissenhaft angegeben ist, und auch diese nur an solche Personen, denen die betreffende Revier-, Orts- oder Bezirks-Commission bescheinigt hat, daß sie jetzt noch gesund auch soweit der Commission es bekannt ist, in den letzten 5 Tagen mit keinem Cholerakranken in irgend einem unmittelbaren Verkehr gewesen sind, oder in einem Hause gewohnt haben, worin während dieser Zeit Cholerakranke sich befanden.

Verhütung ungewöhnlicher Anhäufungen von Menschen.

§. 10. Während des Bestehens der Krankheit an einem Orte, haben die Sanitäts-Commissionen alle ungewöhnliche Anhäufungen von Menschen auf einem engen Raum, möglichst zu verhüten. Breitet sich die Krankheit erheblich aus, so können die Orts-Commissionen nach Umständen auch die Schließung der öffentlichen Vergnügungs- und andern Versammlungsorte, mit Ausschluß der Kirchen, ingleichen die Aufhebung der Wochenmärkte anordnen, oder geeignete Modifikationen, Behufs der Verminderung der Gefahr der Ansteckung, vorschreiben. Jahrmärkte können nur auf Veranlassung des Ober-Präsidenten der Provinz, Messen nur durch Verfügung der betreffenden Ministerien aufgehoben werden.

Bestimmungen über die Schulen.

§. 11. Hinsichtlich der Schulen sollen zwar die gesetzlichen Bestimmungen, den Schulbesuch betreffend, in keinem von der Cholera inficirten Orte zur strengen Anwendung kommen, doch soll auch die gänzliche Schließung der Schulen nicht ohne dringende Noth erfolgen, und nur von den Sanitäts-Commissionen besonders darauf gewacht werden, daß in den Schulzimmern stets eine reine Luft erhalten und die Ueberfüllung vermieden werde.

Behandlung der Kranken a) im Allgemeinen.

§. 12. Bei der Behandlung der Cholerakranken kommt es vor allem darauf an, ihnen die schleunigste und zugleich dauernd wirksamste Hülfe zu gewähren.

Die Beurtheilung, ob ihnen diese in ihrer Wohnung oder in einer zu diesem Zwecke eingerichteten Krankenanstalt am angemessensten zu Theil werden kann, hängt hauptsächlich von dem Krankheits-Zustande, der Beschaffenheit der Wohnung und den sonstigen Verhältnissen des Kranken, ingleichen von der Einrichtung und Entfernung der Krankenanstalt ab; doch darf in der Regel kein Kranker wider den Willen des Familienhaupts aus seiner Wohnung entfernt werden, und in zweifelhaften Fällen darf solches immer erst auf den Beschluß der betreffenden Revier- oder Orts-Commission geschehen, welche übrigens jedenfalls im Voraus dafür zu sorgen hat, daß der Transport auf eine für den Kranken nicht gefährliche, und jedes Aufsehen vermeidende Weise, durch besondere, zu diesem Behufe anzustellende, mit den nöthigen Vorsichtsmaaßregeln bekannt zu machende, und nach jedesmaliger Beendigung ihres Geschäfts zu desinficirende Personen, bewirkt werde. Wie diese und alle im Verfolg dieser Instruktion noch vorgeschriebenen Desinfectionen zu bewirken sind, ist in der hier beiliegenden Anweisung bestimmt.

§. 13.

b) wenn der Kranke in seiner Wohnung bleibt.

§. 13. Will und kann der Kranke in seiner Wohnung bleiben, so hängt auch die Wahl des Arztes insofern von ihm und seinen Angehörigen ab, als er überhaupt die Kosten seiner Krankenpflege selbst zu tragen im Stande ist; der Commissionsarzt ist aber jedenfalls befugt und verpflichtet, die Befolgung der sanitäts-polizeilichen Vorschriften zu kontrolliren, wofür übrigens aber auch der behandelnde Arzt verantwortlich bleibt. Letzterem liegt zugleich ob, die Orts- (oder Revier-) Sanitäts-Commission unverzüglich von dem Krankheitsfall zu benachrichtigen, damit diese die im §. 14. bestimmte Anordnungen treffen kann.

Fortsetzung. Absonderung der Kranken.

§. 14. Diese Anordnungen haben den Schutz und die Sicherstellung der übrigen Bewohner des Hauses und der Nachbarschaft zum Zwecke, und bestehen:

a) in der Absonderung des Kranken und seiner nächsten Umgebung,

b) in dem anzuwendenden Reinigungs-Verfahren.

Da in vielen Fällen die Erfahrung gemacht worden ist, daß an Orten, wo zu einer schleunigen und sorgfältigen Absperrung des ganzen Hauses geschritten ward, in welchem der erste Erkrankungsfall sich ereignete, die Krankheit sich nicht weiter verbreitet hat, so werden die Sanitäts-Commissionen wohl thun, solche Absperrungen da, wo sie mit keinen besondern Schwierigkeiten verknüpft seyn sollten, in den ersten Erkrankungsfällen versuchsweise zu unternehmen. Es wird solches namentlich auf dem Lande und in wenig bewohnten Häusern oft thunlich seyn. Außerdem aber und überall, wo eine Unterdrückung der Krankheit gleich bei ihrem Entstehen nicht hat gelingen wollen, ist die Absonderung des Kranken weder auf das ganze Haus noch unbedingt auf ganze Wohnungen auszudehnen. Vielmehr kann solche auf einen Theil der letztern beschränkt werden, sobald dieser die nöthigen Bedingungen erfüllt. Dies ist allenthalben der Fall, wo der zu isolirende Theil des Hauses oder auch nur einer Wohnung so beschaffen ist, daß er von den übrigen in demselben Hause befindlichen bewohnten Räumen ganz abgesondert werden kann, und also einen eigenen, nicht durch andere bewohnte Zimmer führenden Eingang besitzt oder sogleich erhalten kann. In vielen Fällen, wo die Localität an sich die Beschaffung eines solchen isolirten Raumes nicht zulässig macht, wird solches durch freiwillige zeitige Entfernung oder Ausmiethung einzelner Personen bewirkt werden können.

Es wird sodann der Kranke selbst mit den zu seiner Wartung und Pflege erforderlichen Personen und denjenigen seiner Angehörigen, die sich nicht von ihm trennen wollen, von den sämmtlichen übrigen Bewohnern des Hauses in der Art abgesondert, daß jede unmittelbare Communication mit denselben, so wie jeder unmittelbare Verkehr nach Außen sicher dadurch verhindert wird.

Die übrigen mit dem Kranken nicht zugleich abgesonderten Bewohner des Hauses, die zu dem Hausstande des Kranken gehören, so wie alle andere Personen, welche bis dahin mit demselben in Verbindung gekommen sind, müssen sowohl hinsichtlich ihrer Personen als auch ihrer Kleider vorschriftsmäßig desinficirt werden, wonach ihnen der freie Verkehr mit Andern ohne Weiteres zu verstatten ist.

Den

Den Orts- (oder Revier-) Sanitäts-Commissionen liegt die Ausführung und Aufrechthaltung dieser Maaßregeln zunächst ob; die Mittel, welche sie dazu anwenden wollen, bleiben ihrem Ermessen, unter billiger und humaner Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse überlassen. Die Ortspolizei-Behörde hat außerdem die Ausführung aller dieser Schutzmaaßregeln zu controlliren.

Wenn während der Dauer der Absonderung des Krankenzimmers jemand von den mit den Kranken isolirten Personen die Wohnung aus triftigen Gründen verlassen muß, so darf dies nur mit Vorwissen und unter Genehmigung der Sanitäts-Commission oder eines von ihr Beauftragten geschehen, welchem dann die Veranlassung zu der erforderlichen Desinfection des austretenden Individuums obliegt, ehe demselben der freie Verkehr gestattet werden kann. Gleiches gilt von der Zulassung aller derer, welche in dringenden Geschäften, oder aus andern persönlichen Interessen den Cholerakranken oder die ihn umgebenden Personen in der abgesperrten Wohnung aufzusuchen und mit ihnen in Communikation zu treten, genöthigt sind. Nur die den Kranken besuchenden Aerzte und Geistlichen sind zu jeder Zeit, ohne vorherige Genehmigung der Sanitäts-Commission, so wie die Mitglieder der Commission selbst, welche von Amtswegen in der Krankenwohnung zu thun haben, sowohl zum Eintritt in dieselbe, als zu der ungehinderten Entfernung aus derselben befugt, und nur auf ihre Amtspflicht verbunden, unmittelbar nach jedem solchen Besuch sich und ihre Kleider vorschriftsmäßig zu reinigen.

Die Absonderung der Krankenwohnung dauert so lange, als der Kranke sich darin befindet, und bis nach seiner Entfernung daraus oder nach seiner durch den Arzt erklärten völligen Genesung, die Reinigung sowohl seiner als aller mit ihm abgesondert gewesenen Personen, auch die der Wohnung und der Effecten vollständig und gründlich unter amtlicher Aufsicht bewirkt worden ist.

c) wenn der Kranke in das Hospital gebracht wird.

§. 15. Kann der Kranke dagegen in seiner Wohnung nicht bleiben, und wird derselbe nach §. 12. Behufs seiner Behandlung in eine Heilanstalt gebracht; so unterliegen alle Personen, welche mit ihm seit seiner Erkrankung in näherer Verbindung gestanden, z. B. ihm die vorläufige Hülfe geleistet haben, so wie die von ihm seitdem bewohnten Räume und gebrauchten Effecten, nur einer gründlichen Reinigung und Desinfection, ehe den ersteren der freie Verkehr mit andern Personen verstattet werden kann, oder die Letztern zur anderweitigen Benutzung, frei gegeben werden dürfen.

Desinfections-Anstalten.

§. 16. Die in den voranstehenden §. §. 14. und 15. verordneten Desinfectionen der Personen, ihrer Effecten rc., können zwar an Ort und Stelle und sogleich durch den Schutz-Commissionsarzt oder unter Aufsicht eines Deputirten der Schutz-Commission von einem andern Sachverständigen vollführt werden; es wird aber am zweckmäßigsten seyn, an jedem Orte, wo es nur immer ausführbar ist, ein oder mehrere Desinfections-Büreaus zu organisiren und besondere Desinfections-Commissionen unter der Leitung eines Polizei- oder Communal-Beamten, und unter der Mitwirkung eines Apothekers oder sonstigen Sachverständigen zu ernennen,

nen, unter deren amtlicher Aufsicht dieses Geschäft auf jedesmaliges Erfordern der Sanitäts-Commission, theils an Ort und Stelle, theils in besonders dazu eingerichteten Localien vollführt wird. Die Kosten des Desinfectionsverfahrens werden lediglich von der Commune getragen.

Verpflegung abgesonderter Personen.

§. 17. Dafür, daß es den Bewohnern isolirter Räume an den nöthigen Bedürfnissen nicht fehle, hat die betreffende Sanitäts-Commission zu sorgen und solche Einrichtungen zu treffen, daß sie von diesen Bedürfnissen regelmäßig unterrichtet wird. Jede unmittelbare Berührung zwischen den Abgesonderten und denen, welche ihnen ihre Bedürfnisse zutragen, ist jedoch zu vermeiden.

Fehlt es den Isolirten an den nöthigen Geldmitteln, so hat die Commune denselben die nothwendigen Lebensbedürfnisse, mit Einschluß der Arzneien vorschußweise, und im Fall wirklicher Armuth, unentgeltlich zu liefern.

Die etwanige nähere Erörterung darüber, ist jedenfalls bis nach Aufhebung der getroffenen polizeilichen Maaßregeln auszusetzen.

Behandlung der Leichen; Entfernung der Angehörigen.

§. 18. Die Leichname der in Privat-Wohnungen an der Cholera Verstorbenen sind, sobald die ärztliche Anerkennung des wirklich erfolgten Todes statt gefunden hat, in besondere möglichst isolirte Räume zu bringen und bis zur Beerdigung nach der Desinfections-Instruction zu behandeln.

Jede desfallsige Anordnung des Commissionsarztes muß pünktlich befolgt werden. Die mit dem Verstorbenen in Gemeinschaft gewesenen Angehörigen müssen gleich nach dem erfolgten Tode aus dem Krankenzimmer entfernt und nöthigenfalls bis nach dessen gänzlicher Reinigung anderweitig untergebracht werden.

Beerdigung der Todten.

§. 19. Die Beerdigung der an der Cholera Verstorbenen, darf vor Ablauf der allgemein gesetzlich bestimmten Zeit nur dann erfolgen, wenn der Arzt die dringende Nothwendigkeit der frühern Beerdigung pflichtmäßig bescheinigt. Sie geschieht unter Beobachtung der von den Sanitäts-Commissionen vorzuschreibenden Vorsichtsmaaßregeln, in der Regel nach eingetretener Dunkelheit und erfolgt auf den gewöhnlichen Kirchhöfen, sofern dieselben entweder außerhalb des Orts oder in nicht sehr eng umbauten Theilen desselben liegen. Wo dies nicht der Fall ist, müssen die Orts- oder Kreis-Sanitäts-Commissionen im Voraus für die Ermittelung und Befriedigung anständiger Beerdigungsplätze, für deren Abtheilung nach den etwa vorhandenen verschiedenen Religions-Partheien und für ihre Einweihung nach dem Ritus der betreffenden Confession sorgen. Die Särge müssen verpicht werden und die Gräber, wo möglich, eine Tiefe von mindestens 6 Fuß erhalten. Für diejenigen Personen, welche die Leichen behandeln und einsargen, gelten dieselben Vorschriften, wie für diejenigen, welche mit Cholerakranken in Gemeinschaft gestanden haben.

Besondere Anstalten in Hospitälern.

§. 20. In den Krankenanstalten müssen die Kranken, sobald sie für genesen erklärt und der vollständigen Reinigung ihrer Personen und Effekten unterworfen worden sind, noch auf mehrere Tage in einen von den Krankenzimmern abgesonderten Raum gebracht und daselbst vor ihrer gänzlichen Entlassung beobachtet werden.

Die

Die Krankenanstalten sind, wie sich von selbst versteht, nach der Aufnahme des ersten Cholerakranken zu sperren, und sodann erst nach völliger Räumung und demnächstiger Reinigung und Desinfection aller Räume und Utensilien, wieder zu entsperren.

§. 21. Hinsichtlich des Reiseverkehrs im Inlande bleibt es zwar im Uebrigen bei den Bestimmungen des allgemeinen Paß-Edicts vom 22sten Juni 1817., doch werden für diejenigen Provinzen, in welchen die Cholera entweder zum Ausbruch gekommen ist, oder welche von derselben nahe bedroht sind, mit Bezug auf die Bestimmungen des §. 9., für jetzt folgende Modificationen angeordnet:

Reiseverkehr im Inlande.

1) In den Pässen muß der Gesundheitszustand des Ausstellungsorts angegeben und wenn letzterer zu den inficirten Orten gehört, zugleich erwähnt seyn, daß der Paßinhaber vor seiner Abreise den im §. 9. erwähnten Nachweis geführt habe.
2) Wer nicht paßpflichtig ist und eine Reise unternehmen will, auf welcher er eine ohne mehrere Nächte außerhalb seines Wohnorts zubringt, muß, sofern er auf der Reise gesunde Orte berührt, mit einer von der Ortspolizei-Behörde unentgeltlich auszustellenden Legitimationskarte versehen seyn, in welcher der Name, Stand, Wohnort und das Alter des Inhabers, ingleichen der Gesundheitszustand des Ausstellungsorts anzugeben, und in infizirten Orten zugleich die Führung des im §. 9. vorgeschriebenen Nachweises zu erwähnen ist.
3) Oeffentliche Beamte jeder Art, welche sich auf Dienstreisen befinden, ingleichen commandirte Militair-Personen und ganze Militair-Commando's bedürfen keiner Legitimationskarten, sondern nur ihrer Dienstordre oder Marschroute, und auch diese ist bei solchen Beamten, zu deren gewöhnliche Dienstverrichtungen Reisen in gewissen Bezirken gehören, z. B. Landräthe, Kreis-Physiker, Grenzbeamten, Gensd'armen, Postschirrmeister und Postillons, innerhalb dieser Bezirke, nicht erforderlich.
4) Pässe, wenn sie in sanitätspolizeilicher Hinsicht Gültigkeit behalten sollen, desgleichen die ad 2. gedachten Legitimationskarten, müssen an jedem Orte, wo der Reisende übernachtet, von der Ortspolizei-Behörde unter Angabe des Gesundheitszustandes visirt werden, und das Visa ist an inficirten Orten nur dann zu ertheilen, wenn der Reisende sich in einem cholerafreien Hause aufgehalten hat, und soviel bekannt, nicht mit Cholerakranken in Communikation gewesen ist, oder wenn nachher (oder nach dem Aufenthalt in einem inficirten Hause) fünf Tage verstrichen sind.
5) Denjenigen, welche weder mit einem solchergestalt eingerichteten Paß oder einer solchen Legitimations-Karte versehen sind, sich auch nicht in dem sub No. 3. angegebenen Falle befinden, kann in jedem gesunden Orte der Aufenthalt verweigert werden.

Dem Ministerio des Innern und der Polizei bleibt die nähere Bestimmung über-

überlassen, wann und in welchen Provinzen oder Landestheilen diese Modifikationen der allgemeinen Paß-Gesetzgebung eingeführt werden, oder wieder aufhören sollen.

Reiseverkehr mit dem Auslande.

§. 22. Hinsichtlich des Eingangs von Reisenden aus dem Auslande, werden zwar nach den Umständen besondere Bestimmungen für die Zukunft noch vorbehalten, für jetzt aber wird darüber Folgendes verordnet:

1) Alle über die Landesgrenzen, aus Ländern, in denen die Cholera herrscht, unmittelbar eingehende Personen, müssen nicht nur mit gehörigen Eingangspässen, nach Maaßgabe des Paß-Edikts vom 22sten Juni 1817., versehen sein, sondern sich auch durch amtliche Bescheinigungen darüber ausweisen, daß sie aus gesunden Orten kommen, oder wenigstens in den letzten fünf Tagen ihrer Reise sich an gesunden Orten aufgehalten haben. In Hinsicht der über See ankommenden Personen genügt dasjenige, was in den §§. 29. und 30. angeordnet ist.
2) Bei Reisenden aus angesteckten Ländern, welche unmittelbar vor ihrem Eintritt ins Land durch Nachbarstaaten gekommen sind, in denen die Cholera noch nicht herrscht, und welche an ihren Grenzen ein gleiches Sicherungsverfahren angeordnet haben, soll für ihre Zulassung der Nachweis, daß sie daselbst die dieserhalb gemachten Anforderungen erfüllt haben, genügen, so fern ihre Pässe übrigens in Ordnung sind.
3) Für den unmittelbaren nachbarlichen Grenzverkehr genügt, in sanitätspolizeilicher Hinsicht, die sichere persönliche Kunde der diesseitigen Grenz-Polizei-Behörde, und der Ausweis des grenznachbarlichen Ortsverstandes über den dortigen Gesundheits-Zustand.
4) Allen Personen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht zu entsprechen vermögen, ist der Eingang in das Land ganz untersagt.
5) Bei weiterer Fortsetzung der Reise gelten hinsichtlich der Ausländer dieselben Vorschriften, welche im §. 21. hinsichtlich der Inländer gegeben sind.

Waarenverkehr.

§. 23. Da die bisherigen Erfahrungen nicht ergeben haben, daß durch Waaren, Briefe und Gelder eine Verschleppung der Krankheit veranlaßt worden, so unterliegt der Waarenverkehr, unter der im §. 27. gemachten Ausnahme, so wenig an den Grenzen, als im Innern des Staats, einer Beschränkung. Da jedoch mit der ferneren Benutzung von Kleidungsstücken, Betten und ähnlichen Gegenständen, welche zum unmittelbaren Gebrauch von Cholera-Kranken gedient haben, so lange Gefahr verbunden ist, bis solche vollständig gereinigt und desinficirt worden, so wird die Einbringung von bereits gebrauchten Betten und getragenen Kleidungsstücken, desgleichen von Lumpen, als Handelsartikel aus Ländern, in denen die Cholera herrscht oder innerhalb der letzten 2 Monate geherrscht hat, ganz untersagt. Gegenstände dieser Art, welche die nach den vorstehenden Bestimmungen zuzulassenden Reisenden zu ihrem eigenen persönlichen Gebrauch bei sich führen, sind aber zum Eingange gestattet.

Für

Für das Innere des Landes wird bestimmt, daß alle Gegenstände, welche mit Cholera-Kranken in unmittelbare Berührung gekommen sind, nicht eher wieder in den Verkehr kommen, oder von einem Orte zum andern versandt werden dürfen, bis die Reinigung, nach Anleitung der Desinfektions-Instruktion, erfolgt ist; dafür, daß dies ordnungsmäßig geschieht, sind die Sanitäts-Commissionen verantwortlich, und in der Voraussetzung, daß diese ihre Pflichten in dieser Beziehung vollständig erfüllen, wird der Verkehr mit den gedachten Gegenständen im Innern des Landes keinen weitern Beschränkungen unterworfen.

Bestimmungen für die inländische Flußschifffahrt. a) im Allgemeinen.

§. 24. Für die inländische Flußschifffahrt sind auf allen Wasserstraßen an bestimmten, von den Ober-Präsidenten zu bezeichnenden Punkten, genaue Revisionen des Gesundheits-Zustandes der auf den Schiffen befindlichen Mannschaft durch die Orts-Polizei-Behörden oder andere geeignete, speziell damit beauftragte Beamte, und wo es möglich ist, unter Zuziehung eines Arztes, anzuordnen.

Jedem inländischen Flußschiffer muß von der Polizei-Behörde seines Abgangsorts ein Gesundheitschein ertheilt werden, in welchem die auf dem Schiffe befindliche Mannschaft mit verzeichnet wird, und welcher an jedem Revisions-Orte visirt werden muß. Wenn Personen während der Fahrt von dem Fahrzeuge entlassen oder durch andere ersetzt werden, so darf dies nur unter Vorwissen der Polizei-Behörde des Orts, wo die Entlassung oder der Wechsel statt findet, geschehen, und muß von derselben in den Gesundheitsschein unter Beidrückung des Amtssiegels eingetragen und zugleich bescheinigt werden, daß der Entlassene im unverdächtigen Gesundheitszustande gewesen ist.

b) In Erkrankungsfällen auf den Schiffen.

§. 25. Wenn auf einem Flußfahrzeuge während der Reise die Cholera ausbricht, so ist der Schiffer oder dessen Vertreter verpflichtet, dies der Polizei-Behörde des nächsten Orts, welchen er auf seiner Fahrt zu berühren hat, anzuzeigen, das Fahrzeug selbst aber noch in einiger Entfernung von diesem Orte anzuhalten. Von Seiten der gedachten Polizei-Behörde ist sodann das Schiff sofort zu isoliren und unter Observation zu stellen, auch dafür zu sorgen, daß die Mannschaft mit deren etwanigen Bedürfnissen unter den erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln versehen werde.

Die Freilassung des Schiffes erfolgt erst, wenn der Krankheitszustand auf demselben gehoben, die Mannschaft sammt ihren Effekten vorschriftsmäßig gereinigt und innerhalb 5 Tagen kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen ist, was in dem Gesundheitsschein attestirt werden muß.

Nähere Bestimmung über die Gesundheitsscheine der Schiffer.

§. 26. Die Gesundheitsscheine der Schiffer müssen eine ausdrückliche Anweisung zur Befolgung desjenigen enthalten, wozu sie nach vorstehenden §§. 24. und 25. verpflichtet sind.

Desinfection der Waaren auf Schiffen.

§. 27. Die auf einem Fahrzeuge, worauf die Cholera sich gezeigt hat (§. 25.) befindlichen Waaren, werden am Ausladeorte, soweit sie mit den Erkrankten in Berührung gekommen sein können, was in jedem einzelnen Falle dem pflichtmäßigen Ermessen der Orts-Sanitäts-Commissionen zur Beurtheilung überlassen bleibt,

bleibt, wie solche Gegenstände behandelt, welche sich in der Wohnung eines Cholerakranken befunden haben; sie dürfen daher den Empfängern nicht eher verabfolgt werden, bevor sie nicht durch die gedachten Commissionen der vorschriftsmäßigen Desinfection, und zwar in Ermangelung besonderer Lokale dazu, auf den Schiffen selbst, unterworfen worden sind.

Die Schiffsmannschaft muß sich am Orte der Ausladung ebenfalls einer nochmaligen Reinigung ihrer Personen unterwerfen, und auch das Schiff muß durch Abwaschen, Scheuern, Lüften und Räucherung gereinigt werden. Die Ortspolizei-Behörden haben auf die Beobachtung dieser Vorschriften zu wachen und in allen Fällen, wo es erforderlich ist, die Sanitäts-Commissionen zum sofortigen Einschreiten aufzufordern.

Beobachtungs-Quarantaine der Seeschiffe und der aus dem Auslande kommenden Flußschiffe.

§. 28. Alle über See eingehenden Schiffe werden ohne Ausnahme einer viertägigen Beobachtungs-Quarantaine unterworfen. Nur in denjenigen Häfen, welche selbst von der Cholera ergriffen sind, ist es den Behörden gestattet, diese Observations-Quarantaine zu erlassen.

Eben so werden die Flußfahrzeuge, welche aus Gegenden des Auslandes kommen, wo die Cholera herrscht, an dem Eingangspunkte auf der Grenze fünf Tage hindurch unter Observation gestellt.

Behandlung derselben nach Beendigung der Quarantaine.

§. 29. Hat sich während dieser Observation kein bedenklicher Erkrankungsfall auf dem Schiffe ergeben, und hat dasselbe auch während der Reise keine Cholerakranken an Bord gehabt, worüber durch Einsicht der Schiffspapiere und Vernehmung des Schiffsführers und der Mannschaft, die möglichste Ueberzeugung gewonnen werden muß, so sind die Seeschiffe zur Praktik in dem Hafen, die eingehenden Flußfahrzeuge aber zur Fortsetzung ihrer Reise zu verstatten.

Hat aber das Schiff Cholerakranke an Bord gehabt, kommt es mit selbigen an, oder zeigt sich diese Krankheit unter der Mannschaft oder den Reisenden während der Observations-Quarantaine; so ist damit bei den an der Grenze in Quarantaine liegenden Flußfahrzeugen nach §. 25., und bei den vor dem Hafen angekommenen Seeschiffen, nachdem der Kranke von dem Schiffe entfernt worden ist, nach Vorschrift des §. 27., jedoch mit der Maaßgabe zu verfahren, daß eine Desinfektion der in den Lagerungsräumen der Seeschiffe befindlichen Handlungsgüter niemals Statt findet.

Ausnahmen für ausländische Flußschiffer.

§. 30. Auf denjenigen Strömen, auf welchen die Handelsschifffahrt, in Folge der unter den betheiligten Uferstaaten darüber abgeschlossenen Vereinbarungen, für frei erklärt worden ist, sollen die fremden Schiffer, welche nicht Cholerakranke an Bord haben und ohne im Preußischen Gebiete ein- oder ausladen oder sonstigen Verkehr treiben zu wollen, lediglich die freie Durchfahrt in Anspruch nehmen, wider ihren Willen zu einer Observations-Quarantaine an der Grenze nicht angehalten werden.

Dergleichen Schiffern ist alsdann jedoch jedes Betreten der Ufer, selbst zum Behufe des Treidelns, zu untersagen; sie sind bei ihrem Eintritte in das Preußische Gebiet darüber zu vernehmen, ob sie unter diesen Bedingungen die Befreiung von

der

der Observations-Quarantaine verlangen, und im Falle der Bejahung, mit einer besondern, während ihrer Durchfahrt auf dem Mastbaume zu führenden, Flagge zu versehen, damit bei Erhebung der Gebühren und andern etwanigen Veranlassungen mit der gehörigen Vorsicht gegen sie verfahren werden könne.

Berlin, den 31sten Januar 1832.

Die wegen der Maaßregeln zur Abwehrung der Cholera niedergesetzte Immediat-Commission.

Der Chef.
(gez.) v. Thile I.

Beilage.

Anweisung
zum Desinfections-Verfahren.

I. Mittel zur Desinfection.

Die Mittel, welche den Ansteckungsstoff zu zerstören vermögen, sind verschieden nach der Verschiedenheit der zu reinigenden Gegenstände, und bestehen im Allgemeinen in:

A. Waschungen mit gewissen Flüssigkeiten,
B. Räucherungen und
C. Durchlüften der zu reinigenden Dinge.

A. Zu den Waschungen dienen:

1) Die starke Chlorkalksolution, bestehend aus einer Auflösung von 4 Loth Chlorkalk in einem Quart Wasser, die man von dem Rückstande abgießen kann;
2) die schwache Chlorkalksolution, aus einem Lothe Chlorkalk in einem Quart Wasser aufgelöst und von dem Rückstande abgegossen;
3) scharfe Aschenlauge;
4) Auflösung von weißer und grüner Seife in Wasser.

B. Die Räucherungen werden gemacht:

1) mittelst Chlorgas,

a) man nimmt 9 Theile gepulverten Kochsalzes, 8 Theile gepulverten Braunsteins nnd 16 bis 18 Theile concentrirter Schwefelsäure. Das Pulver des Braunsteins reibt man in einem vertieften Gefäße von Glas, Porzellan oder Steingut, mit dem Kochsalze zusammen und gießt dann die Schwefelsäure nach und nach hinzu, indem man das Gefäß sanft bewegt, oder die Mischung mit einem tönernen Pfeifenstiele oder Glasstabe umrührt;

b) wo nicht große Räume und große Massen mit Chlorgas zu durchräuchern sind, auch wo man Chlorkalk in hinreichender Menge haben kann, ist folgendes Verfahren zu empfehlen: Man vermischt 2 bis 3 Theile concentrirter Salzsäure von 1,150 mit einem Theile Chlorkalk, indem man den letztern nach und nach in ein hin-

hinlänglich tiefes Glas oder Gefäß von Porzellan oder Steingut, in welchem die Salzsäure enthalten ist, schüttet und dabei das Gefäß bewegt.

2) Mittelst salpetersaurer Dämpfe. In eine Schaale von Glas, Porzellan oder Steingut, schüttet man einen Theil gepulverten Salpeter, und gießt mit gehöriger Vorsicht nach und nach etwas mehr, als die Hälfte weißer oder nicht sehr braun gefärbter concentrirter Schwefelsäure (Vitriolöl) hinzu, indem man das Gemisch von Zeit zu Zeit mit einem Stabe von Glas oder mit einem thönernen Pfeifenstiel umrührt. Die bei diesem Verfahren sich entwickelnden Dämpfe sind von weißer Farbe, und können ohne sonderliche Beschwerde eingeathmet werden. Sollte man sich zum Umrühren eines aus Metall oder Holz bestehenden Stabes bedienen, so würden für die Lungen sehr schädliche schweflichte und salpetrigsaure Dämpfe entstehen.

C. Das Durchlüften geschieht, indem man die zu reinigenden Gegenstände einer freien Zugluft aussetzt.

II. Verfahren bei der Desinfection.

A. Desinfection der Personen.

Diese findet statt:

1) bei den von der Cholera Genesenen;
2) bei den mit den Cholerakranken (in ihren Wohnungen oder in den Heilanstalten) abgesondert gewesenen, den Wärtern und Angehörigen der Kranken, die mit ihnen zusammen geblieben sind;
3) bei denen, die auch nur kürzere Zeit zu den Kranken gekommen sind, wie z. B. den Aerzten, Geistlichen, den Mitgliedern der Schutz-Commissionen, so wie denjenigen Personen, welche die Wohnung vor der Sperre verlassen wollen, und überhaupt allen, welche mit den Kranken in Verbindung gekommen sind;
4) bei den Cholera-Krankenträgern und Todten-Gräbern;
5) bei denjenigen Personen, welche sich auf Schiffen befinden, auf denen während der Reise (oder während der Observations-Quarantaine) Cholerakranke vorgekommen sind.

Das Verfahren selbst besteht in Folgendem:

ad 1. Personen, welche von der Cholera genesen sind, müssen in Seifwasser gebadet oder wenigstens über den ganzen Körper vollständig abgewaschen werden. Ihre Kleidung muß auf die weiter unten angegebene Weise desinficirt werden.

ad 2. Personen, welche mit den Kranken abgesondert waren, unterliegen demselben Verfahren,

ad 3. Personen, die nur kurze Zeit in der inficirten Wohnung sich aufgehalten haben, müssen, bevor sie dieselbe verlassen, die Hände und das Gesicht mit gewöhnlichem Seifenwasser waschen. Hierauf werden die Kleidungsstücke, einschließlich die Kopfbedeckung mit salpetersauren Dämpfen oder bei gehöriger Vorsicht mit Chlorgas einige Minuten lang durchräuchert, wozu ein Loth Salzsäure und ein Quentchen Chlorkalk mehr als hinreichend ist.

ad 4.

ad 4. Die Cholera-Krankenträger und Todtengräber müssen sich nach jedesmaliger Beendigung ihres Geschäftes mit der schwachen Chlorkalk-Solution waschen, worauf ihre Kleidungsstücke, wie sub 3. angegeben, zu durchräuchern sind. Auch müssen dieselben, wenn die Umstände es gestatten, von Zeit zu Zeit ein lauwarmes Seifenbad nehmen.

ad 5. Bei den Personen, die sich auf Schiffen befinden, wo Cholerakranke vorgekommen sind, ist das sub No. 4. angegebene Verfahren zu beobachten.

Anmerkung. Die Leichen von an der Cholera Verstorbenen werden, mit Freilassung des Gesichts, in große Betttücher eingeschlagen, die in eine starke Chlorkalksolution getaucht sind.

B. Desinfection der Wohnungen.

Die Wohnungen müssen theils, während die Kranken sich in denselben befinden, öfters gereinigt, theils, nachdem die Kranken daraus entfernt sind, gründlich desinficirt werden.

1) Verfahren, während die Kranken sich in den Wohnungen befinden.

In den Zimmern, in welchen Cholerakranke liegen, sind täglich vorzunehmende salpetersaure Räucherungen besonders zu empfehlen. Statt derselben kann man auch Tücher, welche in die starke Chlorkalksolution getaucht sind, im Zimmer aufhängen. Zu demselben Zwecke ist auch folgende Vorrichtung brauchbar:

ein aus Latten angefertigter, etwa 6 Fuß langer und 3 Fuß breiter auf Füßen stehender Rahmen wird mit Leinewand überspannt, die alle 2 Stunden mit der starken Chlorkalksolution mittelst eines Borstenpinsels überstrichen wird. Hierdurch wird eine schwache und allmähliche Räucherung bewirkt, welche den Lungen nicht beschwerlich ist. Will man dieselbe verstärken, so darf man die Leinewand nur mit dem in Essig getauchten Pinsel überstreichen.

Anmerkung. Rathsam ist es, dergleichen Räucherungen von Zeit zu Zeit auch in den übrigen nicht abgesonderten Räumen der Häuser, in welchen sich Cholerakranke befinden, vorzunehmen. Alle von den Kranken ausgeleerten Materien müssen baldigst fortgeschafft, und die Geschirre, in denen sie enthalten waren, mit der starken Chlorkalksolution ausgespült werden. In Häusern, wo keine Colerakranke sich befinden, sind indessen solche Räucherungen zwecklos und deshalb zu widerrathen, da sie blos als Desinfections- nicht als Schutz-Mittel dienen können und sollen.

2) Verfahren, nachdem die Kranken aus den Wohnungen entfernt sind.

Solche Wohnungen werden mit den in ihnen befindlichen Meubeln und andern Effekten, bei geschlossenen Thüren und Fenstern, mit Chlorgas stark durchräuchert. (Metallsachen können vorher aus den Wohnungen entfernt oder mit Oel überstrichen werden, da selbst echte Vergoldungen durch Chlorgas anlaufen.) Auf ein Zimmer, welches 20 Fuß tief, 15 Fuß breit und 10 Fuß hoch ist, mithin 3000 Kubikfuß enthält, nimmt man ein Gemenge von 16 Loth Braunstein, 18 Loth Kochsalz und 36 Loth Schwefelsäure.

Nach vollendeter Räucherung wird das Zimmer einige Stunden hindurch dem Zugange der freien Luft ausgesetzt, ehe es zum Aufenthalt von Menschen benutzt werden darf.

Sodann werden Thüren, Fenster, Fußböden und überhaupt alles nicht polirte, lackirte oder gebeizte Holzwerk mit Lauge gescheuert.

Anmerkung. Die Räume in den Schiffen, in denen sich Cholerakranke befinden oder befunden haben, unterliegen demselben Desinfections-Verfahren wie die Wohnungen. Doch sind im letztern Falle die Chlorräucherungen noch stärker vorzunehmen, und mehrmals, 3 Tage hinter einander, zu wiederholen.

C. Desinfection der Betten, Kleider und sonstigen Effekten, welche mit den Kranken in unmittelbare Berührung gekommen sind.

1) Betten.

a) Federbetten. Diese werden zuerst einige Stunden hindurch in verschlossenem Raum mit Chlorgas durchräuchert, alsdann aufgeschnitten, die Federn gekesselt und hierauf dem Zutritt der freien Luft ausgesetzt. 3 b) Ma-

b) **Matratzen** werden wie die Betten in einer verschlossenen Kammer mit Chlor stark durchräuchert und sodann dem Zutritt der freien Luft ausgesetzt.

Seegras, Heu, Heckerling u. dgl., wenn solche zum Ausstopfen der Matratze gebraucht worden sind, werden am besten verbrannt. Eben so das Stroh aus den Strohsäcken.

c) **Wollene Decken** werden in einem verschlossenen Raume stark mit Chlorgas durchräuchert, und hierauf sorgfältig gewaschen oder wo möglich gewalkt.

d) **Das Bettzeug** muß zuerst in der schwachen Chlorkalksolution, 3 Stunden hindurch, eingeweicht und sodann gewaschen und ausgespült, oder wenigstens mit einer starken Lauge sorgfältig und gründlich gereinigt werden.

2) **Kleidungsstücke.**

a) **Leinene Kleidungsstücke und Wäsche** werden wie Bettzeug behandelt.

b) **Wollene und baumwollene nicht waschbare Zeuge, Pelzwerk** u. dgl., werden in verschlossenem Raume stark mit Chlorgas oder mit salpetersauren Dämpfen durchräuchert und sodann durchlüftet. Die waschbaren Zeuge dagegen werden mit Seife gewaschen.

c) **Seidene Stoffe** werden, wenn sie dieselbe ertragen, einer schwächeren Chlorräucherung unterworfen, jedenfalls aber durchlüftet.

d) **Schuhe und Stiefeln** und andere Bekleidungsstücke von Leder, müssen mit der schwachen Chlorkalksolution gewaschen und dann durchlüftet werden.

3) **Sonstige Effekten,** die mit den Kranken in unmittelbare Berührung gekommen sind.

a) **Alle nicht polirte, lakirte oder gebeizte und mit Oelfarbe angestrichene Meubeln,** z. B. Bettstellen, werden mit der schwachen Chlorkalksolution und darauf mit Wasser gewaschen.

b) **Bett und Fenstervorhänge, Fußdecken** und dergleichen Dinge werden nach ihrer Beschaffenheit entweder blos geräuchert, oder geräuchert und gewaschen.

c) **Leibstühle, Nachtgeschirre, Steckbecken** werden mit der starken Chorkalksolution ausgespült und hierauf mit Wasser und Sand oder mit Aschenlauge ausgescheuert.

d) **Chirurgische u. s. w. Instrumente** werden mit Seifenwasser abgewaschen und getrocknet.

e) **Metallgeld** wird mit Seifenwasser abgewaschen.

f) **Bücher und andere Papiere** werden bei der Durchräucherung des Zimmers der Einwirkung des Chlors ausgesetzt.

Anmerkung. Sachen ohne Werth, mit denen der Kranke in unmittelbare Berührung gekommen ist, müssen verbrannt oder tief vergraben werden.

D. Desinfection der Waaren.

Von den Waaren, falls sie mit Cholerakranken in unmittelbare Berührung gekommen wären (§. 27. und 29. der Instruktion), bedürfen, besonders: Bett- und Schreibfedern, thierische Haare, Flachs, Hanf, Werg, Wolle und Baumwolle, rohe Häute und Felle, so wie Pelzwerk jeder Art, einer sorgfältigen Desinfection. Diese wird bewirkt, indem sie mit **Chlor durchräuchert** und sodann **gelüftet** werden, wobei sie aus ihrer etwanigen Emballage heraus genommen und so gelagert werden müssen, daß sie sowohl dem Chlorgase als auch der Luft hinreichend ausgesetzt sind.

Bei den übrigen mit Cholerakranken in unmittelbare Berührung gekommenen Waaren genügt eine **äußere Reinigung der Emballage,** durch Abspülung der Fässer und Kisten mit Wasser, und Durchräucherung oder Vertauschung der abgenutzten, aus altem Tauwerk, Stricken, Matten, Packleinen u. dgl. bestehenden Emballagen, mit neuer Verpackung, unter welchen Mitteln den Umständen nach zu wählen ist.

E. Desinfection der Kranken-Tragekörbe, Transport-Wagen und Leichenwagen; sie müssen stark mit Chlorgas durchräuchert und äußerlich mit der schwachen Chlorkalksolution abgewaschen werden.

Schluß-Anmerkung. Alle Räucherungen in verschlossenen Räumen müssen so vollzogen werden, daß die dabei beschäftigten Personen sich den Chlordämpfen nicht mit aussetzen. Letztere müssen sich daher, sobald die Dämpfe sich zu entwickeln anfangen, sogleich aus dem Räucherungs-Lokale entfernen, auch selbes nicht eher wieder betreten, als bis durch Eröffnung der Thüren und hierauf der Fenster, die Dämpfe sich verzogen haben. Berlin, den 31sten Januar 1832.

Die wegen der Maaßregeln zur Abwehrung der Cholera niedergesetzte Immediat-Commission.

Der Chef. v. Thile I.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuss. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№ 11.

Ausgegeben den 14ten März 1832.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 17. Das zu erlegende Aufzugs-Geld bei der Netz-Kanalbrücke zu Vordamm bei Driesen. I. No. 321. März.

Das für den Aufzug der Netz-Kanal-Brücke zu Vordamm bei Driesen für jeden durch dieselbe passirenden Kahn zu erlegende Aufzuggeld ist vom 1sten April d. J. ab, von 1 Sgr. 3 Pf. auf 6 Pfennige ermäßigt worden; welches dem Schiffahrttreibenden Publiko hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 7ten März 1832.

No. 18. Gewerbesteuer-Reklamationen betreffend. III. c. No. 151. März.

Es ist durchaus erforderlich, daß die Beseitigung der gegen die Gewerbesteuer-Veranlagung erhobenen Beschwerden, welche nach der im 4ten Stücke des vorjährigen Amtsblatts unter No. 11. enthaltenen Bekanntmachung Königl. Regierung vom 19ten Januar v. J. aus den Rollen-Bezirken der IV. Abtheilung bei den Königl. Landraths-Aemtern und aus den Städten der II. und III. Abtheilung bei den Magisträten angemeldet werden müssen, mehr als es seither geschehen, beschleunigt wird.

Die Königl. Landraths-Aemter und die Magisträte werden daher hierdurch, unter Bezug auf die Cirkular-Verfügung vom 12ten Mai 1821. (II. Abtheilung No. 2. Mai 1821.) veranlaßt, mit Untersuchung der bei ihnen angemeldeten Gewerbesteuer-Reklamationen ohne allen Verzug vorzugehen, und dieselbe dergestalt zu beschleunigen, daß die Beschwerden auf die vorgeschriebene Nachweisung des Monats, in welchem die Anmeldung erfolgt ist, gebracht, oder Falls die erforderlichen Nachrichten bis dahin nicht zu beschaffen seyn sollten, sie auf die Nachweisung des nächstfolgenden Monats übernommen werden können.

Uebrigens wird noch die Bestimmung in Erinnerung gebracht, daß die zweite Spalte der Nachweisungen den Tag enthalten muß, an welchem die Reklamation bei der Aufnahme-Behörde eingegangen ist.

Die Beläge sind zu heften und zu foliiren.

Frankfurth a. d. O., den 7ten März 1832.

No. 19. Bekanntmachung. III. b. 555. Februar.

Nach einer Bestimmung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei ist die für die Erlegung eines jungen Wolfs in der Periode vom 1sten Juni bis ult. September festgesetzte Prämie von 8 Rthlr. auf 4 Rthlr., wie für einen Nestwolf, herabgesetzt, welches hierdurch mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 13ten Februar 1817. No. 10. des Amtsblatts pro 1817. bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 7ten März 1832.

No. 20. Bekanntmachung.

Gemäß der Rechnung über die Tilgung der älteren kur- und neumärkschen Zins-Coupons und Zinsscheine resp. aus dem Zeitraum vor dem 1sten Mai und 1sten Juli 1818. sind für die beiden Jahre 1831. und 1832. an dergleichen Effekten

429,819 Rtl. 16 sgr. 7 pf. incl. 6398 Rtl. 7 sgr. 6 pf. Gold,

zum Börsencourse angekauft und demnächst kassirt worden, so daß mit Hinzurechnung der nach unserer Bekanntmachung vom 12ten Januar v. J. (allgemeine Pr. Staatszeitung Jahrgang 1831. No. 21.) bereits früher eingelösten . . . 1,436,912 Rtl. 16 sgr. 8 pf. incl. 69,310 Rtl. 5 sgr. — pf. Gold

bis jetzt überhaupt . 1,866,732 Rtl. 3 sgr. 3 pf. incl. 75,708 Rtl. 12 sgr. 6 pf. Gold.

in alten kur- und neumärkschen Coupons und Zinsscheinen zur Tilgung gelangt sind, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 5ten März 1832.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 12ten März 1832.

Verordnung des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 9.

Die sämmtlichen Gerichte des Departements werden darauf aufmerksam gemacht, daß alle lettres au porteur, die in ihren Depositorien als Cautionen von Be-

Beamten, oder auch aus andern Gründen sich befinden, außer Cours zu setzen sind. Frankfurth a. d. O., den 28sten Februar 1832.

Personal-Chronik.

Dem Obersteuer-Kontrolleur Hoyer zu Fürstenwalde ist das Prädikat als Steuer-Inspektor beigelegt worden.

Frankfurth a. d. O., den 10ten März 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Der Pharmazeut Theodor Emil Salbach ist als Apotheker erster Klasse approbirt und verpflichtet worden, und hat sich in Sonnenburg niedergelassen.

Frankfurth a. d. O., den 28sten Februar 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Die Königl. Immediat Kommission zur Abwehrung der Cholera hat auf Allerhöchste Veranlassung durch ihre technischen Mitglieder eine populäre Anleitung zur Verhütung und Behandlung der Cholera in gedrängter und leicht übersichtlicher Form zusammenstellen lassen. Indem wir dies zur Kenntniß des Publikums bringen, bemerken wir, daß diese Anleitung der Mittlerschen Buchhandlung in Berlin zum Debit überlassen worden, und in allen Buchhandlungen, auch in der Trowitzschschen Hofbuchdruckerei zu Frankfurth a. d. O. für den geringen Preis von 1 Sgr. zu haben ist. Frankfurth a. d. O., den 8ten März 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die im Jahre 1830—31. in den Kur- und Neumärkschen Städten des hiesigen Regierungs-Bezirks statt gefundenen Brände betreffend. No. 894. Jan.

In den, zum kur- und neumärkschen Feuer-Societäts-Verbande gehörigen Städten des hiesigen Regierungs-Bezirks haben in dem Societäts-Jahre vom 1sten Mai 18$\frac{30}{31}$. 40 Brände Statt gefunden, von welchen 3 durch den Blitz, 1 durch Verwahrlosung, 2 durch muthmaßliche Brandstiftung und 34 durch nicht ermittelte Ursachen veranlaßt worden sind.

Bei diesen Bränden haben 86 Associirte an ihren Gebäuden Schaden gelitten, und es sind denselben

21 Wohnhäuser, 29 Seiten- und Stallgebäude, 2 Brauhäuser, 32 Scheunen und 1 Windmühle gänzlich abgebrannt und außerdem

24 Wohnhäuser, 23 Seiten- und Stallgebäude, 1 Brauhaus, 3 Scheunen, 5 Schuppen und 1 Ziegelofen mehr oder weniger beschädigt worden.

Vorstehende Nachweisung schließt sich an unsere Bekanntmachung vom 9ten August 1830. (Amtsblatt S. 331.) an. Sie soll indessen von jetzt an nach dem Kalender-Jahre gegeben werden.

In dem Jahre 1830. haben zwei und sechzig Brände Statt gefunden. Davon sind 5 durch den Blitz, 2 durch muthmaaßliche aber nicht ermittelte Brandstiftung, 3 durch Fahrlässigkeit und 52 durch nicht ermittelte Ursachen entstanden, und dadurch

150 associirten Grundstücksbesitzern 26 Wohnhäuser, 37 Seiten- und Stallgebäude, 2 Brauhäuser, 35 Scheunen, 1 Roß- und 1 Windmühle ganz eingeäschert und

37 Wohnhäuser, 27 Seiten- und Stallgebäude, 2 Brauhäuser, 4 Scheunen, 5 Schuppen und 1 Ziegelofen mehr oder weniger beschädigt worden.

Die dafür ausgeschriebene Vergütigung beträgt

a) für versicherte Gebäude . . .	56,211 Rthlr.	21 Sgr.	8 Pf.
b) für nicht versicherte Gegenstände incl. der Wiederherstellungskosten für die beschädigten Feuerlöschgeräthschaften	1868 »	24 »	— »
zusammen .	58,080 Rthlr.	15 Sgr.	8 Pf.

Frankfurth a. d. O., den 29sten Februar 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bevölkerungs-Nachrichten pro 1831. 1. Abth. 1641. Februar.

Die Bevölkerungslisten des hiesigen Regierungs-Bezirks für das Jahr 1831. ergeben folgende Resultate:

1) Geboren sind

a) bei dem Civilstande		
in den Städten	7297	Kinder,
auf dem platten Lande	17254	»
b) bei dem Militair	218	»
überhaupt .	24769	Kinder.
Im Jahre 1830. waren	24778	»
pro 1831. also weniger	9	Kinder.

In den Städten war das 9te und auf dem platten Lande das 12te Kind unehelicher Geburt. Außerdem sind 2 Drillings- und 301 Zwillings-Geburten vorgekommen.

2) Getraut sind

a) bei dem Civilstande		
in den Städten	1350	Paar,
auf dem platten Lande	3851	»
b) bei dem Militair	80	»
überhaupt .	5281	Paar.
Im Jahre 1830. waren	5636	»
pro 1831. weniger	355	Paar.

3) Gestorben sind

a) bei dem Civilstande

in

in den Städten	6736	Menschen,
auf dem platten Lande	14555	"
b) bei dem Militair	356	"
überhaupt .	21647	Menschen.
Im Jahre 1830. waren	17235	"
pro 1831. also mehr	4412	Menschen.

Unter den Gestorbenen sind 594 über 80 Jahr, 280 über 85 Jahr und 76 über 90 Jahr alt geworden.

An den natürlichen Pocken starben 6; durch allerlei Unglücksfälle verloren 347 das Leben; durch Selbstmord haben dasselbe geendet 95 Personen, nemlich 74 männliche und 21 weibliche. 213 Mütter starben bei der Niederkunft und im Kindbette.

4) Gegen	24769	Kinder,
welche geboren worden, sind	21647	Menschen
gestorben. Die Bevölkerung hat also um .	3122	Menschen
zugenommen. Nach der Bekanntmachung vom 24sten März a. p. betrug die Bevölkerung am Schluß des Jahres 1830.	669480	"
und beläuft sich demnach die gesammte Bevölkerung am Schluß des Jahres 1831. auf .	672602	Seelen.

Legt man diese Volkszahl zum Grunde, so fällt pro 1831. auf 27 Lebende 1 Geburt, auf 63 Personen 1 Trauung und auf 31 Personen 1 Todesfall.

Im Jahre 1830. kam auf 27 Lebende 1 Geburt, auf 60 Personen 1 Trauung und auf 38 Personen 1 Todesfall.

Frankfurth a. d. O., den 24sten Februar 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent.

Dem Kaufmann Karl Wilhelm Heinrich Apel zu Delitzsch ist ein Patent

auf eine von dem Inspektor des physikalischen Apparats an der Universität Leipzig, August Wilhelm Fuchs, angegebene Presse, mit zusammengesetzten Hebeln und veränderlichen Stützpunkten in ihrer ganzen, mittelst Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Zusammensetzung, jedoch ohne Jemand in der Anwendung der einzelnen bekannten Theile derselben, allein oder in einer andern Zusammensetzung, zu beschränken,

auf sechs hintereinander folgende Jahre, vom 16. Februar 1832., dem Tage der Ausfertigung, an gerechnet, und für den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Tabelle

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Kreis-Städten der Provinz Brandenburg Frankfurther Regierungs-Departement pro Monat Februar 1832.

No	Namen der Städte.	Getreide-Preise.																					Rauch-Futter.					
		Weitzen für den Scheffel.			Roggen für den Scheffel.			Gerste, Große für den Scheffel.			Gerste, Kleine für den Scheffel.			Hafer für den Scheffel.			Erbsen für den Scheffel.			Kartoffeln für den Scheffel.			Heu für den Centner.			Stroh für das Schock.		
		rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
1	Arnswalde	2	11	6	1	22	3	—	—	—	1	10	—	—	23	9	1	22	6	—	13	—	—	12	6	5	10	—
2	Cottbus	2	11	11	1	26	3	1	8	5	—	—	—	—	25	9	1	25	4	—	12	6	—	13	9	5	7	6
3	Crossen	2	9	10	1	28	1	1	11	—	1	8	—	—	27	8	1	21	10	—	10	6	—	20	—	4	15	—
4	Cüstrin	—	—	—	1	25	4	1	7	6	1	6	3	—	24	5	1	24	—	—	10	—	—	12	6	3	7	6
5	Frankfurth	2	9	8	1	27	7	1	9	7	1	7	3	—	25	11	1	22	—	—	10	—	—	12	8	3	23	—
6	Friedeberg	2	14	4	1	24	5	—	—	—	1	6	9	—	24	8	1	13	4	—	9	2	—	9	—	4	—	—
7	Guben	2	6	3	1	23	9	1	10	8	1	6	3	—	25	8	2	—	—	—	11	3	—	22	6	4	26	4
8	Calau	2	10	—	1	26	3	1	4	4	—	—	—	—	26	3	—	26	10	—	10	11	—	16	10	3	28	9
9	Königsberg	2	6	11	1	25	9	1	11	1	1	7	11	—	24	7	1	23	10	—	11	6	—	—	—	—	—	—
10	Landsberg	2	7	6	1	24	10	1	11	3	1	7	5	—	25	4	1	17	8	—	11	—	—	10	—	4	7	6
11	Lübben	2	15	—	2	—	—	1	15	—	1	5	—	—	27	6	2	—	—	—	10	—	—	17	6	5	15	—
12	Luckau	2	6	1	1	25	7	1	8	9	—	—	—	—	23	7	2	4	—	—	10	—	—	25	—	5	—	—
13	Soldin	2	9	—	1	26	6	1	11	—	1	7	6	—	27	—	1	23	4	—	10	6	—	12	—	4	—	—
14	Sorau	2	5	—	1	21	3	1	7	6	—	—	—	—	22	6	1	20	—	—	10	—	—	15	6	3	20	—
15	Spremberg	2	15	—	1	25	2	1	10	—	—	—	—	—	26	7	2	—	—	—	11	3	—	26	3	5	7	6
16	Zielenzig	2	21	3	1	21	10	—	—	—	1	7	4	—	25	3	1	26	3	—	10	9	—	14	—	4	10	7
17	Züllichau	2	14	10	1	22	7	—	—	—	1	8	4	—	25	10	1	15	10	—	9	10	—	15	5	4	2	10
	Summa	37	14	1	29	6	5	17	6	1	14	28	—	14	12	—	29	16	9	6	2	2	8	15	5	71	1	6
	Im Durchschnitt	2	10	3	1	21	6	1	9	9	1	7	4	—	25	5	1	22	2	—	10	9	—	15	11	4	13	3

Dem

Dem Oberlandesgerichts-Rath Moritz Bachmann zu Paderborn ist unter dem 21sten Januar 1832. ein Patent

auf den von demselben durch Zeichnungen und Beschreibung erläuterten Authodographen, oder eine Maschine zur Verzeichnung einer mit ihr durchlaufenen Bahn mit allen Winkeln und Krümmungen im verkleinerten Maßstabe, und in Verbindung mit einer Maschine zur Verzeichnung der Abweichungen der Bahn von der Horizontal-Ebene im Profil, in beliebig gewähltem Maßstabe, in ihrer ganzen Zusammensetzung,

gültig für den Zeitraum von acht hinter einander folgenden Jahren, vom Ausfertigungstage an gerechnet, und im ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen hiesigen Krammärkte fallen

1) auf den 22sten Februar,
2) " " 4ten April,
3) " " 16ten Juli,
4) " " 16ten November,

und wird am Tage vorher Vieh- und Pferdemarkt abgehalten werden.

Da der am 16ten Juli statthabende Krammarkt auf einen Montag fällt, so wird der Vieh- und Pferdemarkt gleichfalls am 16ten Juli stattfinden. Von dem Rindviehe, welches an den 4 Märkten hier eintrifft und von den Pferden, welche zu den beiden letzten Märkten kommen, wird während dreier Jahre kein Dammzoll erhoben werden.

Schönfließ i. d. N., den 5ten Januar 1832.

Der Magistrat.

Verlegung der Vieh- und Krammärkte.

Eine Königl. Hochpreisl. Regierung zu Liegnitz hat laut Rescript vom 19ten Februar a. c. genehmiget, daß die diesjährigen Vieh- und Krammärkte nicht nach dem Kalender, sondern auf „den 4ten April, 4ten Juli, 12ten September und 19ten Dezember c. verlegt werden, welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Rothenburg a. d. O., den 5ten März 1832.

Der Magistrat.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung.

Der unten näher bezeichnete ehemalige Husar, jetzige Arbeitsmann Kunike wurde am 7ten v. M. in dem zum hiesigen Kreise gehörigen Dorfe Mallnow wegen mangelnder Legitimation angehalten und am 8ten desselben Monats von mir mittelst einer auf 3 Tage gültigen Reise-Route nach dem, zur Landsberger Kämmerei gehörigen Dorfe Liebenthal, als seiner Heimath, gewiesen Nach einer Benachrichtigung des Magistrats zu Landsberg vom 28sten Februar c. ist der Kunike in Liebenthal

thal jedoch nicht eingetroffen, daher ich sämmtliche Wohllöbl. Behörden ersuche, auf denselben zu vigiliren, und wenn er irgendwo betroffen werden sollte, ihn, da er des muthwilligen Vagabondirens ergeben schien, mit geschärften Anweisungen nach Liebenthal zu weisen, auch dem Magistrate zu Landsberg davon Mittheilung zu machen.

Frankfurth a. d. O., den 6ten März 1832.

Königl. Landrath Lebuser Kreises.

(gez.) Karbe.

Signalement.

Der Friedrich Kunike ist 52 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 2 Zoll 3 Strich groß, hat braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, große Nase, mittlen Mund, braunen Bart, rundes Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur und trug zur Zeit einen Stutzbart.

Verlorner Reisepaß.

Der Arbeitsmann Johann August Klein, aus Landsberg a. d. W. gebürtig, giebt vor, seinen Reisepaß, welcher ihm am 16ten Juni 1831. auf 1 Jahr lautend, um Arbeit bei Chaussee-Baüten zu suchen, von uns ausgestellt, am 20sten Februar c. von uns zu einer Reise nach Küstrin visirt, und am 23sten Februar mit der Visa des Magistrats zu Crossen zur Reise hierher versehen worden, zwischen Guben und Crossen, in der Nähe von Märzwiese, am 29sten Februar c. verloren zu haben. Es wird dieser Reisepaß hiermit für ungültig erklärt.

Landsberg a. d. W., den 5ten März 1832.

Der Magistrat.

Signalement.

Der Arbeitsmann Johann August Klein ist evangelischer Confession, 19 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat schwarzes Haar, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, blaue Augen, proportionirte Nase und Mund, schwarzen Bart, gute Zähne, rundes Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist schlanker Statur.

Die im 9ten Stück des Frankfurther Amtsblatts (Pag. 85. und 86. steckbrieflich verfolgten Sträflinge

Johann Karl Preuß,
Karl Friedrich Duckersheim, und
Michael Radke,

sind bereits wieder eingebracht worden, nur der Sträfling

Johann Czura

befindet sich noch auf flüchtigen Füßen.

Görlitz, den 4ten März 1832.

Königl. Zuchthaus-Direktion.

Wi-

Historische Nachrichten aus dem hiesigen Regierungsbezirke für den Monat Februar. 1. Abth. 573. März.

Witterung. Der Monat Februar zeichnete sich durch heiteres, trockenes und mildes Wetter aus. Im ersten Drittheile wechselten zwar Thau- und gelindes Frostwetter mehrmals ab, wobei der Himmel bewölkt war; mit dem 13ten aber heiterte derselbe sich auf, und es folgte nun eine Reihe heller, schöner Tage, die besonders um die Mittagszeit, wo man belebende Sommerwärme empfand, große Annehmlichkeit gewährte. Der Frost hielt nur in den Nächten an, war aber immer mäßig, und ging gegen Mittag fast täglich in mehrere Grad Wärme über. An einigen Tagen gab es starke Nebel, die von früh bis Nachmittags den Horizont verhüllten. Schnee fiel gar nicht, weshalb denn auch die Wintersaaten, wie im Januar mit den Schaafen behütet werden konnten, welches den Schäfereibesitzern sehr zu statten kam, da im vorigen Jahre nicht eben ein Ueberfluß an Futter, besonders an Stroh, gewonnen worden ist. Die Saaten haben sich bei dem gelinden Froste sehr gut erhalten, und es ist bis jetzt kein Nachtheil an denselben sichtbar.

Vorherrschend waren Südostwinde.

Der höchste Barometerstand war den 20sten Morgens .	$= 28'' \, 9\frac{1}{2}'''$
» niedrigste den 2ten Mittags und Abends	$= 27'' \, 10\frac{2}{10}'''$
» höchste Thermometerstand den 21sten Mittags . .	$= + 6°$ R.
» niedrigste den 14ten Morgens	$= - 7\frac{1}{2}°$ R.
» höchste Hygrometerstand den 8ten Morgens . . .	$= 82°$ d. L.
» niedrigste den 21sten Mittags	$= 40°$ d. L.

Fruchtpreise. Die Preise der Lebensmittel, woran kein Mangel war, sind denen des Januar ziemlich gleich geblieben.

Gesundheitszustand. Die herrschenden Krankheiten waren rheumatisch-katarrhalischen Charakters, daher Katarrhe, katarrhalisch-rheumatische Fieber, Brustschmerzen, Husten, Keichhusten, Rheumatismen, vorzüglich der Gliedmaßen und des Kopfs, Gichtparoxismen, Pleuresieen, asthmatische Affectionen, Halsbräunen und Augenentzündungen sehr häufig waren. Sodann beobachtete man Blutkongestionen nach Kopf, Brust und Unterleib, Apoplexien, Hämorrhoidal-Beschwerden, Koliken, Verdauungsübel, nervöse Fieberformen. Die Wechselfieber aus dem Herbste hielten sich einzeln immer noch, auch kamen hin und wieder neu entstandene vor. Das kindliche Alter litt an Scropheln und Wurmzufällen.

Im Ganzen war der Gesundheitszustand gegen sonst ziemlich befriedigend, indem die herrschenden Krankheiten keine bedeutende Sterblichkeit herbeiführten, dieselbe verblieb vielmehr in den gewöhnlichen Gränzen.

Von neuen Ausbrüchen der Cholera ist kein einziger Fall vorgekommen, und die Seuche scheint sonach im hiesigen Regierungs-Bezirke gänzlich verschwunden zu seyn.

Mit Ausnahme der Räude und Klauenseuche, die in einigen Schaafheerden herrschen, sind sonstige Krankheiten unter den Hausthieren nicht bemerkt worden, und deren Gesundheitszustand stellt sich im Allgemeinen günstig dar.

Erhebliche Unglücksfälle und Selbstmorde. Zwei Knaben, 11 und 14 Jahr alt, hatten sich auf der Rückkehr von einer Treibjagd in der Forst verirrt, vor großer Ermüdung niedergelegt und wurden am folgenden Tage erfroren gefunden. Es gelang zwar, den jüngern Knaben ins Leben zurück zu bringen, er starb aber dennoch nach 48 Stunden. Bei einem Brande wurden 3 Personen vom Feuer stark beschädigt, von denen eine Frau an den Brandwunden starb. Ein fünfjähriger Knabe fiel in die mit kochendem Wasser angefüllte Brandweinblase, und verbrühete sich so sehr, daß er nach einigen Stunden starb. Der Sohn eines Büdners wurde auf dem Felde mit Zeichen äußerer Verletzungen todt gefunden, und war, wie die Obduction des Leichnams ergeben hat, von fremder Hand getödtet worden. Die bisherigen Nachforschungen haben noch nicht zur Entdeckung des Thäters geführt. Drei Menschen wurden im Freien todt gefunden, von denen 2 am Schlage und einer an Entkräftung gestorben waren. Ein Mann erhängte sich im Zustande gestörter Geistesfunktionen. Vier Menschen ertranken, und zwar 3 durch Einbrechen auf dem Eise. Von 3 Selbstmördern tödteten sich 2 durch Erhängen und einer durch Zerschneiden der Halsadern.

Polizei-Angelegenheiten. Es sind 22 Brände angezeigt worden, wovon 4, ohne erheblichen Schaden anzurichten, im Entstehen gelöscht werden konnten. Die größte Feuersbrunst ereignete sich im Dorfe Weissagk, Sorauer Kreises, woselbst am 26sten Februar Abends gegen 8 Uhr., durch unbekannte Veranlassung, 8 Bauer-, 3 Halbbauer- und 7 Gärtnernahrungen, mit sämmtlichen Wirthschaftsgebäuden, die Schmiede und zwei herrschaftliche Stallgebäude in Asche gelegt wurden. Ein anderer bedeutender Brand traf das Dorf Carzig, Soldiner Kreises, indem dort am 22sten Februar, wahrscheinlich durch grobe Fahrlässigkeit eines Eigenthümers, der bei dem Häckselschneiden Kiehn gebrannt hatte, 5 Wohnhäuser, 2 Scheunen und 2 Ställe, mit 1125 Rthlr. versichert, niederbrannten. Auch in Buckow, Lebuser Kreises, wurden am 7ten Februar 8 Wohnhäuser und ein Stall ein Raub der Flammen. Die vorschriftsmäßigen Untersuchungen über die Entstehungs-Ursachen der Feuersbrunst sind eingeleitet.

Frankfurth a. d. O., den 1sten März 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuss. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№ 12.

Ausgegeben den 21sten März 1832.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1832.

No. 7. enthält (No. 1347.) Königlich Preußische Militair-Kirchen-Ordnung. Vom 12ten Februar 1832.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 21. Betreffend die Prüfung der Brunnen- und Pumpenmacher. Iste Abt. 1018. Februar.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 24sten Dezember 1831., das Erforderniß einer sachverständigen Prüfung der Pumpen- und Brunnenmacher auf die Verfertigung solcher Pumpen, welche mit Brunnen-Anlagen, Röhren, Strecken und andern Anlagen, bei deren unzuverlässigen Ausführung gemeine Gefahr obwalten kann, in Verbindung stehen, zu beschränken, dagegen die Verfertigung loser Pumpen, Schiffspumpen und dergleichen, ohne eine solche Prüfung der Geschicklichkeit, nachzugeben geruhet. In Folge eines Rescripts des Königl. Ministeriums für Handel- und Gewerbeangelegenheiten vom 7ten Febrnar c. wird diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 13ten März 1832.

No. 22. Berichtigung von Druckfehlern in der neuen Arznei-Taxe. Iste Abt. 802. März.

Bei dem Abdruck der neuen Arznei-Taxe haben sich in den ausgesetzten Preisen nachbenannter Arznei-Mittel Druckfehler eingeschlichen, die folgendermaßen zu berichtigen sind:

1) bei Acidum succinic. crud., 1 Drachma, muß der Preis heißen: 4 sgr. 4 pf.; 2) bei Adeps suillus, 1 Unze: 1 sgr. 4 pf.; 3) bei Cort. Ligni Sassafras. conc., 1 Unze: 2 sgr. 2 pf.; 4) bei Elaeos. Chamomillae, 1 Drachma: 3 sgr.; 5) bei Liquor Ammonii succinici, 1 Drachma: 1 sgr. 4 pf.; 6) bei Medulla Bovis,

Bovis, 1 Unze: 2 sgr. 6 pf.; 7) bei Mel rosatum, 1 Unze: 1 sgr. 8 pf.; 8) bei Morphium, 1 Gran: 2 sgr.; 9) bei Morphium aceticum, 1 Gran: 2 sgr.; 10) bei Oleum Cassiae cinnam., 1 Drachma: 2 sgr.; 11) bei Oleum Neroli, 1 Scrupel: 10 sgr. 8 pf.; 12) bei Radix Artemisiae conc., 1 Unze: 1 sgr. 8 pf.; 13) bei Radix Artemisiae subt. pulv., 1 Unze: 2 sgr. 8 pf.; 14) bei Tinctura Rhei aquosa, 1 Unze: 3 sgr. Endlich ist 15) zu bemerken, daß bei Secale cornutum die Zahl 4 in der Reihe Silbergroschen in mehreren Exemplaren der Taxe undeutlich oder gar nicht ausgedruckt ist.

In Verfolg eines Erlasses des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir diese Berichtigungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und fordern zugleich die Besitzer der Taxe zu deren Nachtragung in solcher mit dem Bemerken auf, daß von dem Buchhändler Plahn in Berlin ein Verzeichniß jener Druckfehler unentgeltlich geliefert wird.

Frankfurth a. d. O., den 13ten März 1832.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Die Brücke No. 78. über die Mietzel bei Kerstenbrügge soll neu gebaut werden, daher die Passage über dieselbe vom 26sten d. M. ab auf 4 Wochen gesperrt sein wird. Indem ich dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß die Straße, welche von Neudamm nach Landsberg a. d. W. über diese Brücke führt, während der Zeit des Baues derselben über die Neudammsche große Mühle zu nehmen ist.

Cüstrin, den 16ten März 1832.

Königl. Landrath des Cüstrinschen Kreises. (gez.) Hahn.

Bekanntmachung.

Am 7ten d. Mts. ist bei dem Dorfe Güntersberg in den sogenannten Werftsträuchern, in geringer Entfernung von der Oder, ein unbekannter Leichnam gefunden worden. Derselbe war durch Verwesung schon gänzlich zerstört, so daß eigentlich ein bloßes Scelet, an dem sich nur noch sehr wenige, aber bereits auch gänzlich in Verwesung übergegangene fleischige Theile befanden, vorgefunden wurde, weshalb sich auf ein schon vor langer Zeit erfolgtes Absterben schließen, dagegen weder Alter noch Geschlecht angeben läßt. In Bezug auf Letzteres läßt sich jedoch annehmen, daß der Verstorbene männlichen Geschlechts gewesen, weil dicht bei dem Leichnam ein Stück sogenanntes Tuchecke, worin Knopflöcher befindlich, also anscheinend ein Hosenträger, gefunden wurde.

An Kleidungsstücken war nur noch ein blaues Halstuch mit weißen Sternen kenntlich, welches der Leichnam um den Hals gebunden hatte, außerdem aber befanden sich auf der Brust in einem Knäuel zusammengedreht, und auch größtentheils schon verweset, einige Kleidungsstücke, die meistentheils aus grober Leinewand bestanden, sich jedoch nicht mehr genau unterscheiden ließen Ein Wäschzeichen war nicht zu bemerken, eben so wenig an dem Scelet Spuren einer äußern Gewalt sichtlich. Der rechte Unterschenkel und das linke Handgelenk fehlten gänzlich, der

Schädel

Schädel war ganz nackt, die Zähne vollständig, und bei diesen bemerkenswerth, daß der zweite Zahn vom rechten Augenzahn nach vorn zu gerechnet, auffallend kleiner war, als alle übrigen.

Nach Vorschrift der Gesetze werden alle, die den Verstorbenen kennen, oder Nachricht von demselben oder der Art seines Todes mitzutheilen im Stande sind, hierdurch aufgefordert, entweder dem unterzeichneten Gericht davon schriftliche Anzeige zu leisten, oder sich darüber

„den 9ten April d. J. Vormittags 9 Uhr“

in unserem Geschäfts-Lokale zu Protokoll vernehmen zu lassen. Kosten werden dadurch unter keinen Umständen veranlaßt.

Crossen, den 9ten März 1832.

Königl. Preuß. Gerichtsamt für den Land-Bezirk.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Hypotheken-Tabellen der eigenthümlichen Nahrungen des im Sorauer Kreise belegenen Dorfes Kleindüben angefertigt sind, und in unserer Registratur täglich eingesehen werden können.

Alle diejenigen, welche ein Interesse dabei haben, werden hierdurch aufgefordert, ihre etwanigen Erinnerungen dagegen binnen 2 Monaten und spätestens bis ult. Mai c. bei uns anzubringen, mit dem Bemerken, daß nach Ablauf dieser Frist mit Uebertragung der Tabellen in das Hypothekenbuch verfahren werden wird, und alsdann keine Erinnerungen dagegen mehr angebracht werden können.

Cottbus, den 15ten März 1832.

Das Patrimonialgericht Kleindüben.

Bekanntmachung.

An der Königl. medic. chirurg. Lehranstalt für Pommern, werden im kommenden Sommersemester folgende Vorlesungen gehalten:

1) Lateinisch, Prof. Dr. Schömann; Zöglinge des I. Cursus.
2) Botanik und Zoologie, Prof. Dr. Hornschuch; desgleichen.
3) Physik und Chemie, Prof. Dr. Hünefeld; desgleichen.
4) Osteologie und Syndesmologie, Prof. Hofrath Schultze; Zöglinge des I. und des II. Cursus, letztern zum zweiten Male.
5) Physiologie, derselbe; Zöglinge des I. und des II. Cursus, letztern zum zweiten Male.
6) Bandagenlehre, Prof. Dr. Seifert; Zöglinge des I. und des II. Cursus; letztern zum zweiten Male.
7) Die Lehre von den Fracturen und Luxationen, Prof. Direkt. Mandt; Zöglinge des II. Cursus.
8) Die spezielle Therapie 1ster Theil, Prof. Geheime-Rath Berndt; Zöglinge des II. und III. Cursus, letztern zum zweiten Male.
9) Die generelle und spezielle Chirurgie, 1ster Theil, Prof. Direktor Mandt; Zöglinge des II. und III. Cursus, letztern zum zweiten Male.

10) Pa-

10) Pathologische Anatomie, Prof. Hofrath Schultze; Zöglinge des III. Cursus.
11) Chirurgische und opthalmiatische Klinik, Prof. Direktor Mandt; Zöglinge des II. und III. Cursus, letzter als Praktikanten.
12) Medicinische Klinik, Prof. Geheime-Rath Berndt; Zöglinge des III. Cursus.
13) Geburtshülfe, Derselbe; Zöglinge des III. Cursus.
14) Augenheilkunde, Prof. Direktor Mandt; Zöglinge des III. Cursus.
15) Operationsübungen am Cadaver, Derselbe; Zöglinge des III. Cursus.

Es werden zugleich qualifizirte junge Leute, welche die Vortheile des Instituts für ihre Ausbildung zu Aerzten benutzen wollen, ersucht, sich bis zum 15ten April spätestens mit den Zeugnissen über ihre Schulbildung zu melden.

Greifswald, den 8ten März 1832.

Königl. medicin. chirurg. Lehr-Anstalt für Pommern.

Dr. Mandt, Direktor.

Sicherheits-Polizei.

Aus dem hiesigen Gefängnisse ist der nachstehend bezeichnete Knecht Carl Ludwig Kulike, welcher wegen Diebstahls in Verhaft gewesen, in der abgewichenen Nacht entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Gusow, den 12ten März 1832.

Fürstlich Schönburgsche Gerichte allhier.

Signalement.

Der Dienstknecht Carl Ludwig Kulike ist aus Bukow in der Kurmark gebürtig, gewöhnlich vagabondirend, evangelischer Religion, 35 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaugraue Augen, breite Nase, gewöhnlichen Mund, mangelhafte Zähne, schwachen und blonden Bart, rundes Kinn, blaße Gesichtsfarbe, runde Gesichtsbildung, ist untersetzter Statur und spricht leise.

Er hat, als besondere Kennzeichen, einen scheuen Blick, im linken Ohr einen weißen metallenen Ring, an der rechten Hand ist der mittelste Finger steif und auf der linken Seite des Gemächtes hat er einen unbedeutenden Bruchschaden.

Bekleidet war derselbe mit einem Paar kurzen wollenen Socken, langen weiß leinenen Unterziehhosen, langen grauen zerrissenen und geflickten Tuchhosen, einem Hemde, welches vorn an dem Schlitze mit Kulike 4. und mit schwarzer Farbe gezeichnet ist, blau tuchener Weste mit weiß leinenem Unterfutter und 5 weißen metallenen Knöpfen, grauer Tuchjacke mit einer Reihe knöcherner Knöpfe, einer dergleichen Tuchjacke mit rothem Flanell-Unterfutter und einem zerissenen blautuchenen Mantel.

Berichtigung. In No. 10. pag. 90. des Amtsblatts Zeile 16. von oben ist Statt Meichert — Reichert — zu lesen.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuſs. Regierung

zu Frankfurt an der Oder.

№. 13.

Ausgegeben den 28sten März 1832.

Verordnung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 23. Bekanntmachung. Den Remonte-Ankauf in den Marken, Pommern, Sachsen und Schlesien betreffend. 1ste Abt. 1055. März.

Die in diesem Jahre anberaumten Remonte-Ankaufs-Märkte, sollen wie früher durch eine Militair-Kommission, an nachbenannten Tagen abgehalten werden:

„den 24sten August in Driesen,"
„den 27sten ejusd. in Königsberg i. d. N."
„den 1sten September in Friedrichsaue."

Die erkauften Pferde werden wie gewöhnlich zur Stelle abgenommen und baar bezahlt, mit Ausnahme des Marktes von Königsberg i. d. N., von welchem die Herren Verkäufer die Güte haben wollen, an einem, ihnen vom Präses der Kommission näher zu bestimmenden Tage, ihre verkauften Pferde, an das Remonte-Depot zu Friedrichsaue selbst einzuliefern, wo dann nach erfolgter fehlerfreien Ablieferung, der bedungene Kaufpreis sofort erfolgt.

Ueber die erforderlichen Eigenschaften der zu gestellenden Pferde, und die sonstigen Bedingungen bei diesem Kauf, beziehe ich mich auf die in den frühern Jahren erlassenen Bekanntmachungen, ersuche aber die Herren Verkäufer nochmals, ihre etwa in der Formation zurück gebliebenen, sowie überhaupt alle zum Verkauf als Remonte bestimmten Pferde, nicht durch der Gesundheit nachtheilige Futterungsarten, im äußern Ansehen empor bringen zu wollen, weil sich in der Regel bei diesen Thieren, nach erfolgtem Futterwechsel in den Depots, Krankheiten entwickeln, die oft mit bedeutendem Verluste verbunden sind.

Sollten die Herren Pferdezüchter 4- und 5jährige, aber nicht ältere, große, starke, zum Artilleriezug-Dienst sich eignende Pferde besitzen, und gewilligt seyn, solche

solche zu verkaufen, so ersuche ich dieselben, sie der Remonte-Kommission zur Auswahl mit vorzustellen, bemerke aber noch, wie solche Pferde zwar gebraucht aber nicht verbraucht seyn dürfen.

Berlin, den 10ten März 1832.

Der General-Major und Remonte-Inspekteur.

(gez.) Beier.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß der diesjährige Remonte-Ankauf auf dieselbe Weise, wie in den früheren Jahren statt finden wird, und der Herr Major v. Gillern vom 7ten Kürassier-Regimente Präses der Militair-Kommission und der Herr Rittmeister v. Dassel ihm als erster Hülfs-Offizier mit gleichzeitiger Uebernahme des Zahlungsgeschäfts und zur Regulirung der Marschangelegenheiten beigegeben ist. Die Herren Landräthe unseres Verwaltungsbezirks, in deren Kreisen, oder nahe dabei gelegenen Ortschaften Märkte abgehalten werden sollen, haben dafür zu sorgen, daß die obige Bekanntmachung sowohl schon für jetzt möglichst zur allgemeinen Kenntniß gelange, als auch einige Wochen vor dem Eintritt der Märkte auf geeignete Weise den Einsassen wieder in Erinnerung gebracht werde, damit die Termine zum Nachtheile der Pferdebesitzer nicht versäumt werden. Die Herren Landräthe aber, für deren Kreise Marktorte bestimmt sind, werden insbesondere angewiesen, am Tage des Markts im Orte selbst zugegen zu seyn, oder sich amtlich vertreten zu lassen, da ihre Gegenwart sowohl zur Aufrechthaltung der so nothwendigen Ordnung, als auch zum Entwurfe der Marschrouten für die von den Märkten nach den Versammlungs- und Aufstellungs-Depots abgehenden Transporte, sowie zur Belehrung und Zurechtweisung bei unbegründeten Klagen durchaus erforderlich ist.

Frankfurth a. d. O., den 22sten März 1832.

Verordnung des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 10. Die Königl. Gerichte des Departements werden in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 14ten und des Reskripts des Herrn Justiz-Ministers vom 20sten Februar d. J. hierdurch angewiesen, mit der größten Sorgfalt für die Zukunft die Berechnung und Anweisung unzuläßiger Emolumente zu verhüten. Die Dirigenten der Gerichte werden dafür besonders verantwortlich gemacht, und sind verpflichtet, die desfallsigen Kassen-Ordres der sorgfältigsten Revision zu unterwerfen.

Frankfurth a. d. O., den 16ten März 1832.

Personal-Chronik.

Dem Haupt-Amts-Assistenten Jahn hieselbst ist das Prädikat als Obersteuer-Controlleur beigelegt worden.

Dem Obersteuer-Kontrolleur Oltmann zu Cüstrin ist das Prädikat als Steuer-Inspektor beigelegt worden.

Der

Der General-Bevollmächtigte der Gräflich Castelschen Güter, Stradow und Wolkenberg, Spremberger Kreises, Lieutenant Schlegel, ist als dritter Kreisverordneter dieses Kreises gewählt und bestätigt worden.

Frankfurth a. d. O., den 8ten März 1832.

Königlich Preußische Regierung.

Der Unterförster Gebler zu Fischwasser, in dem Forstrevier Schönborn, wird vom 1sten k. M. ab in den Ruhestand versetzt, dann dieser Dienst dem Waldwärter Herzog zu Wendisch-Sornow, in dem Forstrevier Grünhaus, verliehen und die Stelle des letztern dem Waldwärter Pech zu Deutsch-Sornow in der Revier-Verwaltung Schönborn von gedachtem Zeitpunkte ab übertragen werden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurth a. d. O., den 10ten März 1832.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Die von der neumärkschen Kommunal-Landtags-Versammlung veranlaßte, mittelst Erlasses des Herrn Oberpräsidenten v. Bassewitz Exzellenz vom 14ten d. M. bestätigte Wahl des Rittergutsbesitzer Herrn v. Waldow-Reitzenstein auf Hammer und Reitzenstein, zum Mitgliede der unterzeichneten Landarmen-Direktion, in Stelle des Herrn Rittmeister v. Klitzing auf Charlottenhof, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landsberg a. d. W., den 23sten März 1832.

Ständische Landarmen-Direktion der Neumark.

Vermischte Nachrichten.

Ortsbenennung. 1ste Abt. 1438. März.

Dem, bei Berlinchen in dem sogenannten Ruwenschen Felde belegenen, Etablissement des Eigenthümers Weinstrauch ist mit unserer Genehmigung, der Name

Wilhelmswunsch

beigelegt worden.

Frankfurth a. d. O., den 22sten März 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verlegung des Wohnsitzes des Bau-Inspektors Elckner von Küstrin nach Königsberg i. d. N. 1ste Abt. 1566. März.

Eingetretener Umstände wegen haben wir es für zweckmäßig erachtet, die in unserer Bekanntmachung vom 10ten v. M. angekündigte Verlegung des Wohnorts des Bau-Inspektors Elckner von Küstrin nach Königsberg i. d. N. dahin abzuändern, daß der Umzug des Elckner erst mit dem 1sten Juli d. J. stattfinden wird.

Frankfurth a. d. O., den 26sten März 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Debits-Erlaubniß. 1ste Abt. 1736 Februar.

Das Königl. Ober-Censur-Kollegium hat für die außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schrift:

„Fort-

„Fortsetzung der politischen Ansichten und belgischen Revolution, vom „Obrist v. Scheppeler, Rotterdam bei F. Hartmann jun. 1831."
unter dem 10ten Februar c. die Debits-Erlaubniß ertheilt, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 27sten Februar 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Der hiesige Zeichnenlehrer Röthig beabsichtigt eine Sammlung von Zeichnungen im Blumenfache herauszugeben, wovon das erste Heft, welches kürzlich erschienen ist, sich durch richtige und geschmackvolle Zeichnung der Blumen und durch vortreffliche Ausführung im Steindruck empfiehlt. Da dieses Werk bei dem Zeichenunterricht vorzüglich in höheren Töchterschulen mit Nutzen gebraucht werden kann, so haben wir die Vorsteher und Vorsteherinnen solcher Schulen hierauf aufmerksam zu machen uns gern veranlaßt gesehen.

Berlin, den 19ten März 1832.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

Der Tabacksfabrikant Ferdinand Schmidt aus Teterow in Mecklenburg, ist wegen Bettelns auf ein falsches Zeugniß rechtskräftig zu einjähriger Zuchthausstrafe und Landesverweisung verurtheilt worden. Die Zuchthausstrafe hat er in dem Zuchthause zu Görlitz verbüßt, von dort ist er am 26sten Dezember pr. auf den Transport gegeben und bei Wittstock über die Landesgränze wirklich gebracht worden. Die Rückkehr in die Königl. Preuß. Staaten ist ihm bei zweijähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe untersagt worden.

Sorau, den 20sten März 1832.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Signalement.

Der Ferdinand Schmidt ist evangelischer Confession, 27 Jahr alt, 5 Fuß 9 Zoll groß, hat blondes Haar, freie hohe Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, starke Nase, etwas aufgeworfenen Mund, blonden Bart, gute Zähne, ein ovales wenig gespaltenes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist schlanker Gestalt.

Den Kaufleuten L. Herrmann u. Comp. zu Berlin ist unter dem 26sten Januar 1832. ein vom Tage der Ausfertigung sechs hinter einander folgende Jahre und im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültiges Patent

auf ein von dem Seidenwirkermeister Fritzmann erdachtes, durch Beschreibung erläutertes und für neu und eigenthümlich erkanntes Werkzeug, um Pferdehaare in Gewebe aus diesem Material einzutragen,

ertheilt worden.

Dem Papier-Fabrikanten Johann Oechelhäuser zu Siegen ist unter dem 17ten Januar c. ein Patent:

1) auf

1) auf die Anwendung der für neu und eigenthümlich anerkannten, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Einrichtung zur Reinigung des Papierzeuges und zur Trennung des Ganzzeuges vom Halbzeuge, sowohl für sich, als in Verbindung mit den bekannten Holländern und Stampfen;
2) auf die ebenfalls durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Dampf-Trocken-Vorrichtung für die in der Bütte geschöpften und geformten Papierbogen, in ihrer ganzen Zusammensetzung,

für den Zeitraum von 10 nach einander folgenden Jahren und den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Sicherheits-Polizei.

Avertissement

Die nachstehend näher signalisirten Personen sind der Theilnahme an einem in der Oegnitzer Mühle in der Nacht vom 10ten zum 11ten d. M. verübten Bretterdiebstahl verdächtig und haben sich durch die Flucht der Untersuchung entzogen. Wir ersuchen daher alle resp. Polizei-Behörden ergebenst, auf gedachte Personen zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu arretiren und per Transport an uns abzuliefern.

Sonnenburg, den 22sten März 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Der Tischlergesell Wilhelm Habermann, 20½ Jahr alt, katholischer Religion, aus Sagan gebürtig, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat hellbraunes Haar, runde Stirn, schwache Augenbraunen, graue Augen, kurze stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, wenig Bart, rundes Kinn, ovales volles Gesicht mit Sommersprossen, gesunde Gesichtsfarbe und ist kleiner gedrungener Statur; er hat seinen Paß am 13ten d. M. von hier nach Crossen visiren lassen.

Der Müllergesell Johann Wollgast, aus Lauenburg gebürtig, evangelischen Glaubens, 23 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blondes Haar, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, proportionirten Mund, blonden Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, und als besonderes Kennzeichen Blatternarben; seinen Paß hat er am 12ten d. M. von hier nach Neustadt-Eberswalde visiren lassen.

Steckbrief.

Der nachstehend bezeichnete Schmiedegesell Joseph Hoffmann, welcher im Monat Januar d. J. wegen Verdacht eines Diebstahls zur Haft gezogen, wegen mangelnden Beweises aber nach einigen Tagen wieder freigelassen wurde, und von neuem die Wanderschaft ergriffen hat, ist jetzt dieses Diebstahls durch die Angabe eines Mitschuldigen dringend verdächtig.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die unterzeichnete Behörde nach Wriezen a. d. O. abliefern zu lassen.

Wriezen a. d. O., den 19ten März 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Der ꝛc. Joseph Hoffmann ist aus Deutsch-Wilka in Preußen gebürtig, hatte keinen bestimmten Aufenthaltsort, katholischer Religion, 30 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat blondes Haar, gewölbte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gesunde Zähne, röthlichen Bart, breites Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, runde Gesichtsbildung, ist untersetzter Statur, und dient als besonderes Kennzeichen, daß das rechte Auge kleiner als das linke ist, und besonders von dem obern Gliede bedeckt wird.

Bekleidet war derselbe mit einem braunen Tuchüberrocke mit schwarzem Sammetkragen, schwarzer Tuchweste mit blanken Knöpfen, schwarzen Tuchhosen, Stiefeln, einem Hut und einem rothbunten wollenen Shawl.

Steckbrief.

Die verehel. Zimmergesell Wilhelmine Reschke, Karoline geb. Heyduschk:, ist der Entwendung einer Ziege höchst dringend verdächtig, hat sich vor ihrer Verhaftung mit ihrem jüngsten Kinde von 3 Jahren, welches sie in einem Tragkorbe trug, von hier entfernt, und, so viel zu ermitteln gewesen, ihren Weg über Guben genommen.

Wir ersuchen deshalb alle resp. Militair- und Civil-Behörden, auf diese wegen wiederholter Diebstähle der öffentlichen Sicherheit gefährliche Weibsperson genau zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu verhaften und gegen Erstattung der Kosten an uns abzuliefern. Neuzelle, den 25sten März 1832.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.

Signalement.

Die ꝛc. Reschke ist aus Schlaben bei Neuzelle gebürtig, 25 bis 26 Jahr alt, katholischer Confession, hat dunkelbraunes Haar, dergleichen Augenbraunen, schwarze große Augen, längliche Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, rundes Kinn, blasse Gesichtsfarbe, ist kleiner schmächtiger Statur und spricht deutsch.

An geborgten Kleidungsstücken hat sie einen braun kattunenen Rock, einen dergleichen aschgrauen Gingham-Rock, ein Paar schwarzlederne Schuhe, eine grüne Tuchjacke, ein gelbes Halstuch mit Frangen, eine weiße Mütze mit breiten Streifen, ein Paar wollene und ein Paar zwirnene Strümpfe mitgenommen, und ist resp. damit bekleidet gewesen.

Bekanntmachung.

Der Kupferschmidtgeselle Karl Wilhelm Günther, zu Aschersleben geboren, hat seinen von uns unterm 11ten Februar d. J. auf vier Monate ausgestellten Reisepaß angeblich auf der Straße von Landsberg a. d. W. nach Friedeberg eingebüßt, und es wird dieser Paß hierdurch für ungültig erklärt.

Friedeberg i. d. N., den 22sten März 1832.

Der Magistrat.

Signalement.

Der ꝛc. Günther ist 21 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß groß, hat blondes Haar, freie Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, kleine Nase und Mund, blonden Bart, längliches Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist mittler Statur.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuſs. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№. 14.

Ausgegeben den 4ten April 1832.

Verordnung des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Wegen der Atteste zu den theologischen Prüfungen.

Diejenigen, welche bei dem unterzeichneten Königl. Consistorio die theologische Prüfung nachsuchen, werden hierdurch angewiesen, die hierzu erforderlichen Zeugnisse, welche sie künftig zu anderm Behuf zurück zu erbitten veranlaßt werden könnten, jederzeit, sowohl in den Originalien, als auch in simpler Abschrift einzureichen, damit ihnen jene sogleich bei Ertheilung der Aufgaben zu den schriftlichen Prüfungsarbeiten zurück gegeben werden können. Zugleich werden diese Examinanden erinnert, bei den stempelpflichtigen Attesten dieser Art, die bestehenden gesetzlichen Vorschriften genau zu beobachten, widrigenfalls sie in die auf die Stempel-Contraventionen gesetzte Strafe verfallen würden.

Berlin, den 26sten März 1832.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Personal-Chronik.

Der zeitherige Oberlehrer am Cöllnischen Real-Gymnasio, Dr. Friedrich Köhler, ist zum 2ten ordentlichen Lehrer an der hiesigen Gewerbeschule bestellt worden.

Berlin, den 22sten März 1832.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Die durch den Tod des Hegemeisters Sasse zu Neuendorff erledigte Stelle des Wege-Distrikts-Kommissarius im 12ten Bezirke des Lebuser Kreises, zu welchem die

die Ortschaften: Neuendorff nebst sämmtlichen Etablissements, Drenzig, Groß-Lübbichow, Kohlow und Zohlow gehören, ist dem Herrn Oberamtmann Sallbach zu Amt Neuendorff übertragen worden.

Frankfurth a. d. O., den 30sten März 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Kandidaten des Predigtamts Wachsmuth zu Frankfurth, Klotz zu Radach, Krümling zu Driesen, Conrad zu Triebel und Hörmcke zu Herzogswalde und der Kandidat des Schulamts Wegener zu Wormlage, sind in der am 10ten d. M. mit ihnen vorgenommenen Prüfung für anstellungsfähig als Rektoren oder Lehrer an allgemeinen Stadtschulen befunden worden.

Dem Superintendenten Kutzscher zu Luckau sind auf sein dringendes Ansuchen die Schulinspectionsgeschäfte in der Luckauer Diöces, mit Ausschluß der Schulen in Luckau selbst, abgenommen und solche dem Archidiakonus Krahmer übertragen worden.

Frankfurth a. d. O., den 23sten März 1832.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Vermischte Nachrichten.

Markt in Fürstenfelde. 1ste Abt. 1669. März.

Im diesjährigen Kalender ist bei dem zu Fürstenfelde am 18ten April c. abzuhaltenden Krammarkt auch zugleich Viehmarkt angesetzt; dieser findet aber nicht statt, da diesem Orte überhaupt nur zwei Viehmärkte verliehen worden, welche mit dem 2ten und 3ten Krammarkt abgehalten werden.

Es wird daher, zur Vermeidung von Irrthümern, hierdurch bekannt gemacht, daß am 18ten April c. zu Fürstenfelde weder Vieh- noch Pferdemarkt, sondern, wie bisher, bloß Krammarkt statt findet.

Frankfurth a. d. O., den 26sten März 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Belobung. 1ste Abt. 444. März.

Der Sohn des Bauern Schmidt in Zaue, Lübbenschen Kreises, Vornamens Johann Georg, 13 Jahr alt, rettete seinem Lehrer, dem Küster und Schullehrer Dietrich daselbst, das Leben, indem dieser mit seinem 11jährigen Sohne sich auf das jenseitige Ufer des Schwielugsees begeben wollte und das Unglück hatte, an einer gefährlichen Stelle durch das Eis zu brechen. Der Sohn des Dietrich versank, vom Schlage gerührt, in die Tiefe und konnte nicht gerettet werden, die Rettung des Vaters aber vollführte der Knabe Schmidt, mit eben so viel Entschlossenheit als eigener Lebensgefahr, und erwies sich demnächst auch noch sehr hülfreich durch Heimschaffung des Geretteten und Herbeiholung ärztlicher Hülfe. Wir nehmen gern Veranlassung, diese lobenswerthe Handlung des Knaben zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Frankfurth a. d. O., den 12ten März 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Unter

No. 639. März.

Unter dem Titel:

„Der kleine Sänger"

hat der Seminar-Lehrer Zschiesche zu Neuzelle eine Sammlung von 50 einstimmigen Gesängen für Volksschulen herausgegeben und den Preis dafür auf 7 Sgr. 6 Pf. bestimmt, will aber für Schulen, wenn 12 oder mehrere Exemplare genommen werden, das Exemplar für 5 Sgr. verkaufen. Die Wahl der Lieder ist sehr passend für Schulen, und nehmen wir daher keinen Anstand diese Liedersammlung namentlich zur Anschaffung und zum Gebrauch für Elementarschulen zu empfehlen.

Frankfurth a. d. O., den 24sten März 1832.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

III. c. No. 641. März.

Dem Viehhändler Ludwig Siewert zu Neu-Lietzegöricke im Königsberger Kreise, ist der ihm für das Jahr 1832. unter No. 768. zu dem jährlichen Steuersatze von 12 Thalern ausgefertigte Gewerbeschein zum Viehhandel, gültig auf die Regierungsbezirke Frankfurth, Potsdam und Stettin, angeblich im Kruge des an der Landstraße nach Berlin belegenen Dorfes Arensfelde am 22sten d. M. gestohlen worden. Dieser Gewerbeschein wird daher zur Vermeidung eines Mißbrauchs für ungültig erklärt, mit dem Bemerken, daß dem 2c. Siewert heute ein Duplikat-Gewerbeschein unter No. 768. ertheilt worden ist.

Frankfurth a. d. O., den 29sten März 1832.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Da folgende Staatspapiere ihren Eigenthümern angeblich abhänden gekommen sind, als: 1) die kurmärkisch ständische Obligation Litt. E. No. 3477. über 50 Rthlr. der Wittwe Anne Marie Hengensch zu Ranzig bei Beeskow; 2) das Prämien-Loos No. 6262. über 25 Rthlr., welches dem verstorbenen Floßmeister Paul Wancke zu Trebitsch bei Driesen am 30sten August 1810. beim Brande seines Wohnhauses und Gehöftes verloren gegangen ist; so werden auf den Antrag der oben benannten Verlierer oder ihrer Erben, alle diejenigen, welche an diese Staatspapiere als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber oder deren Erben, Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich vorgeladen, in dem vor dem Herrn Kammergerichts-Referendarius v. Gontard auf „den 21sten Juli 1832." Vormittags um 11 Uhr hier anberaumten Termine zu gestellen und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, sie mit ihren Ansprüchen daran präkludirt und gedachte Staatspapiere für amortisirt erklärt werden sollen. Den Auswärtigen werden die Justiz-Kommissarien Nobiling, Robert und Dr. Amelang zu Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 6ten Juni 1831.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Bekanntmachung.

Als muthmaßlich gestohlen sind nachstehende Gegenstände in Beschlag genommen worden:

1) drei Stück alte Schlüssel; 2) ein Vorlegeschloß; 3) zwei Stemmeisen, von welchen an dem Stiele des einen Stücke abgebrochen sind; 4) ein Bohrer; 5) zwei versilberte Theelöffel; 6) zwei große Holzsägeblätter, in welchem an dem einen Holzsägenblatte, und zwar an den beiden Enden desselben, resp. 4 und 3 Einschnitte sich befinden; 7) zwei Stück dergleichen Biegel, an dem schwachen Ende des einen befinden sich 3 kleine hölzerne Nägel, an dem andern aber ist zum Theil die Borke noch daran; 8) ein Spaten mit neuem Stiel; 9) eine Axt, gez. □) und an beiden Seiten des Rückens mit ringelförmigen Einschnitten; 10) ein neues blaues baumwollenes Tuch mit Franzen und eingewirkter roth und weiß bunter seidener Kante; 11) ein altes grünes Tuch mit roth bunter Kante; 12) eine neue rothe Gingham-Schürze; 13) ein neues weiß leinenes Chemiset; 14) 11½ Elle neue gebleichte klein-werchene Leinewand; 15) blauer und brauner Zwirn und buntes Leinewandband; 16) eine Serviette von Damast; 17) ein schwarz seidenes Kopftuch, in welchem an 2 Zipfeln desselben ein kleines rundes ausgenähtes Loch sich befindet; 18) eine mit einem Stern gezeichnete Serviette von Damast; 19) ein altes Chemiset; 20) drei Stück Kragen; 21) eine weiße Frauenmütze; 22) ein neuer blauer und grün geblümter kattunener Rock, in welchem vorne ein Stück blau gedruckte Leinewand eingenäht ist; 23) drei Stücken bunter Kattun; 24) eine Serviette.

Die Eigenthümer werden vorgeladen, in dem auf

„den 13ten April c. Vormittags 10 Uhr"

anstehenden Termine ihr Eigenthum näher nachzuweisen. Kosten werden dadurch nicht verursacht.

Müllrose, den 31sten März 1832.

Das Patrimonialgericht über Lossow.

Bekanntmachung.

Der Eigenthümer George Roll zu Kienitzsche Etablissements hiesigen Kreises, hat seinen für das Jahr 1832. gültigen und unter No. 870. ausgefertigten Gewerbeschein zum Hausirhandel mit landwirthschaftlichen rohen Produkten aller Art und Vieh vor etwa 4 Wochen auf der Reise nach Berlin zwischen Seelow und Jahnsfelde verloren.

Indem ich dies hiermit öffentlich bekannt mache, erkläre ich zugleich den qu. Gewerbeschein für ungültig.

Küstrin, den 29sten März 1832.

Königl. Landrath des Cüstrinschen Kreises. (gez.) Hahn.

Aufforderung

Der ehemalige Musketier Jakob Kube, aus Radstock, Kreis Lebus, Regierungsbezirk Frankfurth a. d. O., gebürtig, welcher vom 4ten März 1813. an, bis zum 21sten November 1818. bei der 7ten Kompagnie des diesseitigen Regiments ge-

stan-

standen und sodann an das damalige Garnison-Bataillon No. 9. abgegeben worden ist, dessen gegenwärtiger Aufenthalt nicht hat ermittelt werden können, wird hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten bei dem Regimente schriftlich zu melden, indem er jetzt zur Ererbung des eisernen Kreuzes 2ter Klasse in Vorschlag gebracht werden soll. Alle diejenigen, welche vom Leben, Aufenthalt oder Tode des Jakob Kube Kenntniß haben sollten, werden ersucht, davon dem genannten Regimente baldigst Mittheilung zu machen.

Kreuznach, den 22sten März 1832.

Der Kommandeur des 19ten Infanterie-Regiments.
v. Grabowski, Oberstlieutenant.

Ueber die Unzweckmäßigkeit des Köpfens der Weidenbäume von dem Kunstgärtner und Stadtverordneten Herrn Pierre Bouché.

Fast allgemein verbreitet und besonders üblich in holzarmen Gegenden ist das Anpflanzen der Weidenbäume an Landstraßen, Triften und Plätzen bei den Dörfern, um sie als leicht und schnellwachsende Holzgewächse vorzüglich zu Brennmaterial zu benutzen. Fünf bis sechs Jahre, nachdem sie gesteckt sind, werden sie geköpft, d. h. die jungen Triebe werden bis dicht auf den Stamm weggehauen und diese Operation wird alle 4—5 Jahre wiederholt. Werden die Bäume älter, so entsteht in ihnen eine Stockung des reichlichen Saftes, von dem sie erfüllt werden und der sich nicht in die abgehauenen Zweige verbreiten kann, ferner sammelt sich das Regenwasser auf dem breitern kopfförmigen Ende des Stammes, und beides giebt Gelegenheit zum Faulen desselben. Daher trifft man die älteren Stämme theilweise mehr und mehr erstorben an, was lediglich eine Folge des Abhauens der Zweige bis an den Stamm ist. Um diesem Uebelstande abzuhelfen würde folgendes Verfahren zweckmäßig seyn, da der Holzgewinn nicht nur derselbe bleibt, sondern auch ein jeder Baum, da er gesund bleibt, viel länger und stärker benutzbar ist.

Man haue also zur bestimmten Zeit nur ein Drittel oder die Hälfte der Zweige herunter und nach einigen Jahren die übrigen, überdies lasse man beim Abhauen 2 Fuß von den Trieben am Stamme stehen. So findet der Saft stets Gelegenheit sich in die Zweige zu verbreiten und die unförmliche kopfförmige Verdickung des Stammes findet nicht statt.

Der gar nicht oder nur wenig geköpfte Weidenbaum bleibt länger gesund, liefert daher länger Holz und bietet dem Auge einen viel schöneren Anblick dar, als der auf gewöhnliche Weise geköpfte und verstümmelte.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der Müllergeselle Gottlob Haust aus Ney bei Löwenberg, hat in der Nacht vom 19ten zum 20sten d. M. in der Mühle zu Kemnitz die nachstehend angegebenen Kleidungs-

dungsstücke und Effekten dieblich entwendet und ist darauf über Muskau nach Spremberg weiter gewandert.

Derselbe ist 42 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat eine etwas dicke Nase und fehlen ihm 2 Vorderzähne. Bekleidet war er mit einem grautuchenen mit Mehl bekleisterten Rocke, und einer eben so beschmutzten grauen Tuchmütze mit ledernem Schirm. Er kaut sehr stark Taback. In der Gegend von Muskau ist er mit den gestohlenen Kleidungsstücken, namentlich dem blauen Tuchrocke und der weißen Zeugmütze bekleidet gesehen worden. In der Mühle zu Merke soll er sich auch Schuster genannt haben.

Im Betretungsfall ist derselbe zu verhaften und an das Patrimonialgericht über Kemnitz bei Triebel abzuliefern.

Sorau, den 31sten März 1832.

Königlicher Landrath Sorauer Kreises.

(gez.) v. Diederichs.

Verzeichniß der gestohlenen Kleidungsstücke und Effekten:

1) ein blauer Tuchrock mit blau überzogenen Knöpfen; 2) ein dergleichen, jedoch unten angestickt; 3) eine blaue Tuchweste mit weißen Perlmutterknöpfen, das Hintertheil von schwarzer Leinewand; 4) eine gelb und grün gestreifte Weste mit dergleichen Knöpfen; 5) eine weiße Zeugmütze mit Schild und mit Sturmband versehen; 6) ein Paar fahllederne Stiefeln; 7) eine Tabackspfeife mit Porzellankopf; 8) ein Paar wollene Strümpfe, unten mit Leinewand besetzt; 9) ein schwarz gedrucktes leinewandnes Tuch; 10) ein Ginghamtuch mit H. gezeichnet; 11) eine Kleiderbürste mit Drath eingezogen; 12) ein lederner Hosenträger mit Leinwand gefüttert und hat Schnallen; 13) ein weißes Tuch mit rother Kante und rothen Blümchen in den Ecken gezeichnet; 14) ein roth baumwollenes Tuch; 15) eine blaugefärbte Leinewand-Schürze; 16) einen Mehlsack; 17) ein leinenes Hemde, und 18) ein baumwollenes Tuch.

1ste Abt. 1659. März.

Die in dem 9ten Stücke unsers Amtsblattes abgedruckten, von der Zuchthaus-Direktion zu Görlitz hinsichtlich der entwichenen Sträflinge:

Johann Karl Preuß, Karl Friedrich Duckersheim, Johann Czura und Michael Radke,

erlassenen Steckbriefe vom 22sten v. M. werden, in Verfolg der vorläufigen Anzeige gedachter Direktion vom 4ten d. Mts. Amtsblatt No. 11. hiermit zurück genommen, da nun alle vier Verbrecher wieder aufgegriffen worden sind.

Frankfurth a. d. O., den 28sten März 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der steckbrieflich verfolgte Militair-Sträfling Caspar Friedrich Rathnow ist wieder ergriffen und bereits heute hier eingeliefert worden.

Cüstrin, den 30sten März 1832.

Königl. Preuß. Kommandantur. Köhn v. Jaski.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuſs. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№ 15.

Ausgegeben den 11ten April 1832.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 24. 1ste Abt. 675. Februar.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 10ten Januar d. J. (Amtsblatt S. 22.) wird hierdurch in Folge eines Erlasses der Königl. Ministerien vom 11ten Februar c. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer den daselbst aufgeführten Waaren, welche zu den Kramwaaren gerechnet werden, auch Regen- und Sonnenschirme von Leinen, Baumwolle und Wachsleinwand, welche früher ebenfalls zu den groben kurzen Waaren gehörten, hierher zu rechnen sind, und folglich Gewerbescheine zum Handel mit diesen Gegenständen im Umherziehen nach wie vor ertheilt werden. Sind sie mit seidenen Zeugen bezogen, so darf damit um Umherziehen nicht gehandelt werden.

Frankfurth a. d. O., den 4ten April 1832.

No. 25. 1ste Abt. 1931. März.

Von dem Königl. Ministerio des Innern für Handel und Gewerbe, ist unterm 17ten v. M. bestimmt worden:

1) daß die Prüfungen der Feldmesser, bei den betreffenden Regierungen, vierteljährlich in der ersten Woche des Monats Januar, April, Juli und Oktober abgehalten werden sollen, und zwar vom 1sten Juli d. J. ab;

2) daß die Kandidaten, welche ihre Probearbeiten acht Wochen vorher eingereicht haben, bis zum nächsten Prüfungstermin entweder zurück gewiesen, oder in diesem geprüft werden sollen;

welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Frankfurth a. d. O., den 5ten April 1832.

Da

No. 26.
Reise-Verkehr im Inlande in Beziehung auf die Cholera.
1ste Abt. 2208. März.

Da in der ganzen Provinz Brandenburg schon seit längerer Zeit kein Cholera-Kranker mehr vorhanden ist, so sind die durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 6ten Juni v. J. eingeführten, und durch die §. 21. der Instruktion vom 31sten Januar d. J. theilweise bestätigten Modifikationen der allgemeinen Paßgesetze in dieser Provinz, nach einer Bestimmung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 14ten v. M., nicht ferner nöthig, sondern daselbst, so wie in Pommern und Posen, bei der Reise der Inländer, lediglich die allgemeinen Paßgesetze zur Anwendung zu bringen.

Höherer Anordnung gemäß wird dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 5ten April 1832.

Verordnungen des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 11.

Durch das Rescript des Königl. Justiz-Ministerii vom 10ten Februar 1832. ist zur Erklärung §. 16. des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822. bestimmt worden:

daß grundsätzlich Erbschaften, welche durch den, einem dritten konstituirten Nießbrauch einstweilen noch beschwert sind, nicht blos hinsichts dieses Nießbrauchs von dem Nießbraucher, sondern auch hinsichts der Substanz von dem Substanzerben gleich nach dem Anfalle zu versteuern sind;

daß aber nicht der Werth der Substanz, so wie solche ohne die Last jenes Nießbrauchs sich ergeben würde, sondern nur derjenige Werth zu versteuern ist, den die Substanz um deshalb weniger hat, weil die Nutzung zur Zeit noch nicht gezogen werden kann;

daß über die Berechnung dieses Werths vorläufig und bis zur beendigten Revision des Stempelgesetzes, auf die allgemeinen Vorschriften §. 9. und §. 4. Litt. f. zu rekurriren, und wenn der Substanz-Erbe des Dafürhaltens ist, daß der auf dem Anfall lastende Nießbrauch ihn zu einem Abzuge von dem Werthe der Substanz in Bezug auf die Festsetzung des Erbschaftsstempels berechtige, über solche Anträge die Steuerbehörde zu hören;

daß der Steuerbehörde in diesem Falle, wenn eine Einigung zwischen ihr und dem Stempelpflichtigen über den Betrag des zu berichtigenden Erbschaftsstempels nicht eintritt, unbenommen bleibt, die Erhebung des Erbschaftsstempels nach dem vollen Werthe des Nachlasses und ohne Rücksicht auf den Nießbrauch bis zu des letztern Erledigung auszusetzen, und bis dahin nur Sicherheitsbestellung für den Betrag zu verlangen;

daß eine solche Befugniß, Sicherheitsbestellung zu begehren, ihr auch dann zusteht, wenn sie sich bewogen findet, dem Substanz-Erben zur Berichtigung der von ihm zu erlegenden Stempelsteuer Stundung zu bewilligen, als worüber sie auf den Antrag des Erben um Stundung jederzeit zu hören ist;

daß

daß endlich bei der ausdrücklichen Vorschrift des §. 16.

daß für den Erbschaftsstempel die ganze Erbschaftsmasse hafte,

diese Sicherstellung in beiden Fällen aus dem, dem Nießbrauche einstweilen noch unterworfenen, Nachlasse selbst gefordert werden kann.

„Nach diesen Bestimmungen haben die Untergerichte im Departement sich daher überall zu achten."

Frankfurth a. d. O., den 30sten März 1832.

No. 12.

Die Zuchthaus-Administration zu Görlitz hat sich darüber beschwert, daß häufig Verbrecher, welche mit ansteckenden Krankheiten, namentlich mit der Krätze behaftet sind, in das Zuchthaus eingeliefert würden. Es werden daher die Gerichte darauf aufmerksam gemacht, daß der Gesundheitszustand der abzuführenden Sträflinge sorgfältig zu beachten und bei einem sich in dieser Rücksicht ergebenden Bedenken durch ärztliche Begutachtung festzustellen ist. Derjenige Beamte, welchem hierbei eine Vernachlässigung zur Last fällt, ist für die Kosten der Heilung im Zuchthause oder der etwanigen Zurücksendung des Sträflings verhaftet.

Frankfurth a. d. O., den 30sten März 1832.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den Superintendenten Dr. Hoßbach hierselbst zum Konsistorialrath und Mitgliede des Konsistoriums der Provinz Brandenburg zu ernennen geruhet.

Berlin, den 2ten April 1832.

Der Wegebaumeister Kirsten ist zum Land-Bauinspektor für den Zielenziger Bezirk ernannt, wird aber noch bis Ende dieses Jahres in seiner bisherigen Funktion bleiben. Während dieser Zeit ist der Baukondukteur Röse zu Sternberg zum Stellvertreter des rc. Kirsten bestimmt.

Der Thierarzt zweiter Klasse Karl Friedrich Ochs ist als Kreisthierarzt der Kreise Calau und Luckau bestellt und verpflichtet worden.

Das Königl. Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe hat den bisherigen Bau-Kondukteur Krause mittelst Rescripts vom 30sten v. M. zum Deich-Inspektor im Oderbruche und Nachfolger des mit Pension in Ruhestand versetzten Deich-Inspektors Heyfelder zu Küstrin ernannt.

Frankfurth a. d. O., den 7ten April 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es sind berufen worden:

Der Prediger Hoffmann zu Merzwiese zum evangelischen Prediger in Pfaffendorf, Superintendentur Beeskow; der Prediger Richter in Neuendorf

 zum

zum evangelischen Prediger zu Merzwiese, Superintendentur Crossen; der Seminarist Kuhlisch zum 2ten evangelischen Schullehrer in Gorgast, II. Frankfurther Superintendentur und der Schullehrer Glöden in Blumenfelde zum evangelischen Küster und Schullehrer zu Schönfelde, Superintendentur Müncheberg.

Bestätigt sind:

Der Kandidat des Predigtamts Hoffmann als evangelischer Prediger in Schmarse, Superintendentur Züllichau; der Schullehrer Plenzig zu Theeren als evangelischer Küster und Schullehrer zu Nordhausen, Superintendentur Königsberg i. d. N.; der Elementarschullehrer Pechner zu Landsberg a. d. W. als evangelischer Küster und Schullehrer zu Weprits, Superintendentur Landsberg a. d. W.; der Schullehrer Wensky in Groß-Rade bei Drossen als evangelischer Schullehrer in Wildenhagen, II. Sternberger Superintendentur; der Lehrer und Erzieher am großen Militair-Waisenhause zu Potsdam Ernst Heinrich Richter als vierter evangelischer Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Landsberg a. d. W.; der Seminarist Wachner als evangelischer Elementarschullehrer an der kleinen Knabenschule im Schloßgarten zu Züllichau; der Küster und Schullehrer-Adjunkt Hinze in Craatzen als evangelischer Küster und Schullehrer zu Dieckow, Superintendentur Soldin und der Schulamts-Kandidat Knorr als evangelischer Küster und Schullehrer zu Zettitz, Superintendentur Crossen.

Gestorben sind:

Der evangelische Oberprediger Zimmermann in Friedeberg, die evangelischen Prediger Gebauer in Lietzen, II. Frankfurther Superintendentur und Metzner in Kurtschow, Superintendentur Crossen; der emeritirte evangelische Prediger Feist in Pätzig, Superintendentur Königsberg i. d. N.; die evangelischen Küster und Schullehrer Göttig zu Lietzegöricke, Superintendentur Königsberg i. d. N., Lebrecht zu Lindenberg, Superintendentur Beeskow und Reimann in Schwiebus, Superintendentur Züllichau; der evangelische Schullehrer Ihlenfeld in Blasdorf, Superintendentur Lübben; die emeritirten evangelischen Küster und Schullehrer Hoppe in Diedersdorf, Superintendentur Müncheberg und Rautenburg in Wilkersdorf, Superintendentur Küstrin und der interimistische Schullehrer und Organist Weslau in Mixdorf, Superintendentur Beeskow.

Frankfurth a. d. O., den 4ten April 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der bisherige Regierungs-Forst-Referendarius und Forst-Sekretair W. H. L. Wartenberg ist nach wohlbestandener höheren Prüfung zum Regierungs- und Forst-Assessor bei dem hiesigen Regierungs-Kollegium ernannt worden.

Ver.

Vermischte Nachrichten.

Der Wohnort des Bauinspektors Schiller wird am 1sten Juli d. J. von Crossen nach Sorau verlegt werden, welches hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 3ten April 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. 1ste Abth. 57. April.

Witterung. Die trockene und milde Witterung, wodurch sich der Monat Februar auszeichnete, währte auch in der ersten Hälfte des verflossenen Monats fort, indem der Frost nur in den Nächten anhielt, in der Regel jedoch nur 3 bis 4° erreichte und bei Tage größtentheils heiterem Sonnenschein weichen mußte, der an mehreren Tagen — am 31sten Mittags bei + $11\frac{1}{2}$° R. — belebende Frühlingswärme gewährte. Erst mit dem 17ten trat trübe oder eigentliche sogenannte April-Witterung ein; denn Regenschauer, mehrmals in Verbindung mit Schnee und Hagel, wechselten mit Sonnenschein und bewölktem Himmel öfters ab, wozu sich mitunter heftige Winde gesellten. Das lange Ausbleiben des Regens in diesem schneearmen Winter hatte schon eine Besorgniß erregende Trockenheit des Bodens herbeigeführt, der nun aber durch den Witterungsverlauf in der letzten Hälfte des Monats zur Zufriedenheit abgeholfen wurde, indem die Erde zureichende Feuchtigkeit erhielt, daß mit der Bestellung der Aecker und Gärten bereits hat vorgegangen werden können. Am 19ten wurde im Soldiner Kreise ein, von Hagel begleitetes, Gewitter bemerkt.

Historische Nachrichten aus dem hiesigen Regierungsbezirke für den Monat März. 1ste Abt. 323. April.

Die Schiffahrt auf den Strömen hat bereits begonnen, und zeigt sich recht lebhaft.

Vorherrschend waren Südost- und Südwestwinde.

Der höchste Barometerstand war den 2ten Morg. Mitt. Abends	= 28″ 7‴
der niedrigste den 20sten Mittags	= 27″ $5\frac{1}{2}$‴
„ höchste Thermometerstand den 31sten Mittags . . .	= + $11\frac{1}{2}$° R.
„ niedrigste den 16ten Morgens	= — $3\frac{1}{2}$° R.
„ höchste Hygrometerstand den 18ten Morgens . . .	= 82° de L.
„ niedrigste den 30sten Mittags	= 42° de L.

Fruchtpreise. Es war ein Mangel an Lebensmitteln überall nicht vorhanden, daher blieben auch deren Preise denen des Februars ziemlich gleich.

Gesundheitszustand. Die Krankheiten der Menschen waren im Allgemeinen katarrhalisch-rheumatischen und entzündlichen Charakters, daher Katarrhe, katarrhalisch-rheumatische Fieber, Brustschmerzen, Husten, Keichhusten, Rheumatismen, Gichtparoxismen, Pleuresieen, asthmatische Affektionen, Halsbräunen, Augenentzündungen ziemlich frequent waren. Nächstdem beobachtete man Blutkongestionen nach Kopf, Brust und Unterleib, Apoplexieen, Hämorrhoidalbeschwerden, Koliken, Fehler der Verdauung, mitunter auch nervöse Fieberformen. Die Wechselfieber wurden häufiger, Kinderkrankheiten, außer Scropheln und Wurm-

zu-

zufällen aber wurden weniger bemerkt. Die Sterblichkeit, die das natürliche Verhältniß nicht überschritt, erstreckte sich besonders auf das höhere Alter, wo organische Fehler oder langwieriges Siechthum vorhanden gewesen waren.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere ist durch Seuchen nicht gefährdet worden und hat sich recht gut erhalten.

Erhebliche Unglücksfälle und Selbstmorde. Ein Mann erschoß einen andern, seiner Angabe nach aus Nothwehr. Der nähere Zusammenhang ist noch nicht bekannt, der Thäter aber verhaftet und die Untersuchung gegen ihn eingeleitet. Ein Mann wurde durch Ueberfahren so schwer verletzt, daß er bald nachher starb. Ein Fuhrmann, dem die Schuld davon beigemessen wird, ist zur Untersuchung gezogen. Ein Tagelöhner fand durch Herabfallen von einem Baume den Tod, welches Schicksal auch einen anderen Tagelöhner traf, der von der Leiter auf die Scheunentenne herabfiel, und an den bedeutenden Kopfverletzungen nach wenigen Stunden starb. Eine Dienstmagd wurde von einer Kuh, die sich im Stalle losgerissen hatte, in den Unterleib schwer verwundet und starb acht Tage darauf. Drei Personen wurden im Freien todt gefunden, und waren vom Schlage gerührt worden. Funfzehn Menschen büßten durch Ertrinken das Leben ein, wovon vier durch Einbrechen auf dem Eise. Vier Selbstmorde wurden durch Erhängen ausgeführt, einer derselben jedoch im Zustande gestörter Geistes-Funktionen.

Polizei-Angelegenheiten. Es sind 27 Brände angezeigt worden, wovon glücklicher Weise die meisten nicht von sonderlichem Belange sind. Am härtesten wurde indeß die Stadt Königsberg durch Brandunglück heimgesucht, indem daselbst am 3ten März Abends 10 Uhr 11 Scheunen, mit 3425 Rthlr. versichert, und in der Nacht des 14ten 2 Wohnhäuser, 4 Mühlengebäude, 1 Scheune und 10 Ställe eingeäschert wurden. Im Dorfe Bornsdorf, Luckauer Kreises, brannten am 22sten 2 Wohnhäuser, 2 Scheunen, 3 Ställe und ein Backhaus ab, welche mit 1200 Rthlr. versichert waren. Die vorschriftsmäßigen Untersuchungen über die Entstehung der Feuersbrünste sind eingeleitet.

Frankfurth a. d. O., den 1sten April 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Am Jahr- und Viehmarktstage den 6ten März 1832. ist hierselbst ein Pferd von brauner Farbe zurück geblieben, zu welchem sich der Eigenthümer bis jetzt noch nicht gemeldet hat.

Wir fordern den rechtmäßigen Eigenthümer hiermit auf, sich binnen dato und 4 Wochen bei uns zu melden und das Eigenthumsrecht gehörig nachzuweisen; bemerken gleichzeitig aber auch, daß das Pferd bereits um den Preis von 12 Rthlr. verkauft ist, und nach geführtem Nachweis, die beim Verkauf gewonnenen Gelder, von welchen die Kosten in Abzug kommen, dem Eigenthümer des Pferdes ausgezahlt werden sollen.

Forst, den 30sten März 1832.

Der Magistrat.

Ta-

Tabelle

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Kreis-Städten der Provinz Brandenburg Frankfurther Regierungs-Departement pro Monat März 1832.

No	Namen der Städte	Getreide-Preise. Weitzen für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Roggen für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Gerste: Große für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Gerste: Kleine für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Hafer für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Erbsen für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Kartoffeln für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Rauch-Futter. Heu für den Centner. rtlr.	sgr.	pf.	Stroh für das Schock. rtlr.	sgr.	pf.
1	Arnswalde	2	12	—	1	20	—	—	—	—	1	10	—	—	25	—	1	25	—	—	13	—	—	10	—	5	—	—
2	Cottbus	2	11	10	1	24	6	1	9	8	—	—	—	—	26	10	1	23	1	—	12	6	—	13	5	5	1	10
3	Crossen	2	9	4	1	25	10	1	16	1	1	10	5	—	27	11	1	20	11	—	12	—	—	20	—	4	15	—
4	Cüstrin	—	—	—	1	25	4	1	10	—	1	9	3	—	25	11	1	29	—	—	10	—	—	12	6	3	7	6
5	Frankfurth	2	13	8	1	27	9	1	12	9	1	9	6	1	—	8	1	25	7	—	11	11	—	13	7	4	—	2
6	Friedeberg	2	14	5	1	24	3	—	—	—	1	7	10	—	25	4	1	22	11	—	10	1	—	9	—	4	—	—
7	Guben	2	12	6	1	23	9	1	14	5	1	9	5	—	28	9	1	25	—	—	13	6	—	22	6	4	12	6
8	Calau	2	10	—	1	27	10	1	1	10	—	—	—	—	25	7	—	—	—	—	11	10	—	15	—	4	3	4
9	Königsberg	2	5	3	1	25	10	1	12	8	1	10	—	—	25	—	1	24	3	—	13	—	—	—	—	—	—	—
10	Landsberg	2	6	6	1	23	9	1	27	2	1	8	2	—	25	7	1	19	2	—	11	—	—	10	—	3	22	6
11	Lübben	2	22	1	1	22	1	1	15	—	1	7	6	—	29	1	2	—	—	—	12	6	—	17	6	5	—	—
12	Luckau	2	6	1	1	25	2	1	9	8	—	—	—	—	26	1	2	4	—	—	10	—	—	25	—	5	—	—
13	Soldin	2	8	9	1	27	—	1	13	9	1	11	—	—	29	—	1	23	9	—	10	7	—	14	—	3	25	—
14	Sorau	2	21	9	2	3	9	1	8	9	—	—	—	—	22	6	1	17	6	—	10	—	—	20	—	4	15	—
15	Spremberg	2	13	9	1	23	9	1	10	—	1	7	6	—	27	6	—	—	—	—	11	3	—	25	—	5	7	6
16	Zielenzig	2	23	—	1	19	9	—	—	—	1	8	6	—	26	3	1	22	6	—	11	6	—	15	6	4	20	—
17	Züllichau	2	15	8	1	22	8	—	—	—	1	8	1	—	26	8	1	15	5	—	9	11	—	15	9	4	2	10
	Summa	38	26	7	31	8	—	18	11	9	16	27	2	15	3	8	26	28	1	6	14	7	8	18	9	70	13	2
	Im Durchschnitt	2	13	—	1	25	2	1	12	5	1	9	—	—	26	8	1	20	6	—	11	5	—	16	2	4	12	1

Sicher.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der zu zwölfmonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilte Amtmann Wilhelm Alexander Heinrich Pietzker, 53 Jahr alt, evangelischen Glaubens, hat sich von Senftenberg, wo er unter Observation stand, entfernt und sein jetziger Aufenthalt ist nicht zu ermitteln. Es werden daher unter dem Erbieten zu ähnlichen Gegendiensten alle resp. Behörden hiedurch ersucht, den rc. Pietzker, sobald er sich betreffen läßt, zu arretiren und mittelst Transports an das Königl. Inquisitoriat zu Sorau abzuliefern.

Derselbe hat sich in Sorau und Senftenberg aufgehalten und soll daran kenntlich seyn, daß seine linke Hand lahm ist, kann aber näher nicht bezeichnet werden.

Frankfurth a. d. O., den 29sten März 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Der nachstehend bezeichnete Dienstknecht Johann Gottlieb Noack ist dringend verdächtig, dem Schulzen-Sohne Gottlieb Schneider in Wellmitz entwendet zu haben: 1) einen blauen neuen Tuchmantel mit Halbtuch und Serge gefüttert; 2) einen schwarz-braunen Oberrock von Tuch mit schwarz seidenen Knöpfen; 3) eine blaue Tuchweste mit dergleichen Tuchknöpfen; 4) ein Paar veilchen-blaue lange Tuchhosen mit messingenen Knöpfen; 5) einen schwarzen Filzhut mit buntem Unterfutter und schwarz seidenem Bande; 6) ein Paar rindslederne Stiefeln, besohlt; 7) ein schwarzseidenes Halstuch mit bunten Ecken; 8) ein rothbuntes Halstuch von Bastard; 9) ein Paar wollene Fingerhandschuh von weißer Wolle; 10) ein Paar dergl. Fausthandschuh; 11) 3 und ½ Elle weiße Leinewand; 12) eine Elle graue Leinewand; 13) ein Paar graue gestreifte Nanquinhosen; 14) eine Hutbürste mit messingenem Drath; 15) ein weißes Vorhemdchen, glatt und ohne Besatz.

Der rc. Noack, welcher im vorigen Monate einige Tage in Wellmitz gedient, hat sich, mit einem Atteste des Schulzen Triepke zu Groß-Drenzig versehen, von Wellmitz nach Krebsjauche und von dort nach Frankfurth a. d. O. begeben, um einen Dienst zu suchen.

Wir bringen diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß und ersuchen alle Wohllöbl. Militair- und Civil-Behörden dienstergebenst, auf den rc. Noack zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle anzuhalten, ihm die bei sich führenden entwendeten Sachen abzunehmen und nebst letztern an uns gefälligst abzuliefern.

Neuenzelle, den 7ten April 1832.

Herrschaftliches Polizei-Amt.

Signalement.

Der Dienstknecht Johann Gottlieb Noack ist aus Groß-Drenzig gebürtig und hielt sich daselbst auf, evangelischer Religion, 22 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blondes Haar, hohe Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, proportionirte Nase und Mund, vollständige Zähne, blonden Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und hat keine besonderen Kennzeichen.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuss. Regierung

zu Frankfurt an der Oder.

№ 16.

Ausgegeben den 18ten April 1832.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1832.

No. 8. enthält (No. 1348.) Uebereinkunft zwischen der Königl. Preuß. und Herzoglich Sachsen-Altenburgschen Regierung wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. Vom 18ten Februar 1832.

(No. 1349.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 13ten April 1831., über die Einführung der Städteordnung vom 19ten November 1808. in die zum provinzial-ständischen Verbande des Königreichs Preußen gehörenden Städte, woselbst sie noch nicht eingeführt worden.

(No. 1350.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 26sten April 1831., über die Einführung der Städteordnung vom 19ten November 1808. in die zum provinzialständischen Verbande des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Preuß. Marggrafthums Oberlausitz gehörenden Städte.

(No. 1351.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 28sten Februar 1832., über das Verfahren bei Einführung der Städteordnung vom 19ten November 1808. in die mit derselben noch nicht versehenen Städte des Königreichs Preußen und in die Städte des Preuß. Marggrafthums Oberlausitz.

(No. 1352.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 8ten März 1832., über die Verpflichtung zur Wegräumung des Schnees von den Kunststraßen.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 27. Bekanntmachung.

Nachdem in der 38sten Sitzung der Deutschen Bundes-Versammlung vom 10ten November prt. wörtlich beschlossen worden ist:

Da sämmtliche Mitglieder des Deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander übernommen haben, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamen Ernste zu verfahren und diese Absicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde, in neuerer Zeit aber der Mißbrauch der periodisch-politischen Presse in einer höchst bedauerlichen Weise zugenommen hat; so bringt die Bundes-Versammlung sämmtlichen Bundes-Regierungen diese, bis zur Vereinbarung über ein definitives Preßgesetz, in voller Kraft verbleibende gegenseitige Verpflichtung mit dem Ersuchen in Erinnerung, die geeigneten Mittel und Vorkehrungen zu treffen, damit die Aufsicht über die in ihren Staaten erscheinenden Zeitblätter nach dem Sinn und Zweck der bestehenden Bundesbeschlüsse gehandhabt werde;

nachdem die Deutsche Bundes-Versammlung ferner in der 39sten Sitzung am 19ten November prt. den Beschluß gefaßt hat, laut welches

die Versendung und Verbreitung des in Straßburg bei G. Silbermann erscheinenden Zeitblattes: „das constitutionelle Deutschland" in allen Deutschen Bundesstaaten untersagt und die Regierungen ersucht werden, diesen Beschluß öffentlich bekannt zu machen, auch zur Handhabung desselben die geeigneten Verfügungen zu treffen und diese baldmöglichst zur Kenntniß der Bundes-Versammlung zu bringen;

nachdem endlich in der neunten diesjährigen Sitzung der Deutschen Bundes-Versammlung am 2ten d. M. folgender Beschluß gefaßt worden ist:

Die Bundes-Versammlung hat sich aus den von der Bundes-Kommission in Preß-Angelegenheiten erstatteten Vorträgen und vorgelegten Artikeln der in Rheinbaiern erscheinenden Zeitblätter: die „Deutsche Tribune" und der „Westbote," so wie auch der in Hanau erscheinenden „neuen Zeitschwingen" überzeugt, daß diese Zeitblätter die Würde und Sicherheit des Bundes und einzelner Bundesstaaten verletzen und den Frieden und die Ruhe Deutschlands gefährden, die Bande des Vertrauens und der Anhänglichkeit zwischen Regenten und Volk aufzulösen sich bestreben, die Autorität der Regierungen zu vernichten trachten, die Unverletzlichkeit der Fürsten angreifen, Personen und Eigenthum durch Aufforderung zur Gewalt bedrohen, zum Aufruhr anreizen, eine politische Umgestaltung Deutschlands und Anarchie herbeizuführen und staatsgefährliche Vereine zu bilden und zu verbreiten suchen, — sie hat daher auf den Grund des provisorischen Preßgesetzes vom 20sten September 1819. §. 1, 6 und 7, welches nach den einstimmig und wiederholt gefaßten Beschlüssen aller Bundesglieder so lange in Kraft besteht, bis der Deutsche Bund sich über neue gesetzliche Maaßregeln vereinigt haben wird, so wie in pflichtmäßiger Fürsorge für die Erhaltung des Friedens und der Ruhe im Bunde, im Namen und aus Autorität desselben beschlossen:

1) Die in Rheinbaiern erscheinenden Zeitblätter, die „Deutsche Tribune" und der „Westbote," dann das zu Hanau erscheinende Zeitblatt: die „neuen Zeitschwingen," so wie diejenigen Zeitungen, die etwa an die Stelle der drei genannten, — unter was immer für einem Titel — treten sollten, werden hierdurch unterdrückt und in allen Deutschen Bundesstaaten verboten;
2) In Folge dessen dürfen die Herausgeber gedachter Zeitblätter, nemlich der Deutschen Tribune, Dr. Wirth, des Westboten, Dr. Siebenpfeiffer, und der Redacteur der neuen Zeitschwingen, angeblich George Stein, nach Vorschrift des §. 7. des Bundesbeschlusses vom 20sten September 1819. binnen fünf Jahren a dato in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden;
3) Die Bundes-Regierungen werden durch ihre Gesandtschaften ersucht, diesen Beschluß unverzüglich in den Gesetz- oder Amts-Blättern bekannt zu machen;
4) Sämmtliche Regierungen, besonders die Königl. Baiersche und die Kurfürstl. Hessische werden ersucht, diesen Beschluß zur Vollziehung zu bringen;
5) Die Gesandtschaften werden binnen vier Wochen die Bundes-Versammlung in Kenntniß setzen, daß und in welcher Weise diese Bekanntmachung und Vollziehung erfolgt ist;

so werden die vorstehenden Beschlüsse, dem Allerhöchsten Befehle Seiner Majestät gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 29sten März 1832.

Der Minister des Innern und der Polizei.

Freiherr v. Brenn.

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 16ten April 1832.

No. 28. Die Series medicaminum für die Apotheken betreffend. 1ste Abt. 386. April.

Das Königliche Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat eine Series medicaminum auf den Grund der eingeführten neuen Landes-Pharmakopoe herausgegeben, in welcher diejenigen Arzeneimittel bezeichnet sind, die beziehungsweise in den Apotheken größerer und kleinerer Städte jederzeit vorräthig gehalten werden sollen, und wornach bei der Revision der Apotheken verfahren werden wird. Diese im Drucke erschienene Series medicaminum ist bei dem Rendanten unserer Gebühren-Kasse, Lange hieselbst, für den Preis von 6 Sgr. pro Exemplar zu erhalten.

Die sämmtlichen Apotheker unsers Verwaltungsbezirks werden angewiesen, sich die erwähnte Series sofort anzuschaffen und die darin vorgeschriebenen Arzeneimittel, nach Verhältniß der groß- oder kleinstädtischen Kategorie ihrer Offizinen, zu allen Zeiten von untadelhafter Güte vorräthig zu halten.

No. 29.
1ſte Abt. 261.
April.

Auf den Antrag der General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt ist von dem Königl. Ministerio des Innern für Handel- und Gewerbe-Angelegenheiten genehmigt worden, daß, nachdem der Cours der Friedrichsd'or bei deren Einzahlung für Silbergeld an die Staatskassen allgemein auf dreizehn und ein drittel Prozent Agio bestimmt ist, eben dieser Cours von $13\frac{1}{3}$ Prozent auch bei den Zahlungen, welche in weniger als einem halben Friedrichsd'or bestehen, oder von Beamten, die in ihrem Gehalte keinen Gold-Antheil beziehen, in Silbergeld geleistet werden, von

„dem 1sten Juli dieses Jahres"

an bei der General-Wittwen-Kasse zur Anwendung gebracht werde.

Indem wir diese Bestimmung hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, werden zugleich sämmtliche Kassen, welche von Beamten bei Auszahlung der Gehälter und Diäten Beiträge für die allgemeine Wittwen-Anstalt in Quartal- oder Monats-Raten in Abzug zu bringen haben, veranlaßt, schon von dem 1sten April d. J. ab diese Agio-Vergütung mit $13\frac{1}{3}$ Prozent zu berücksichtigen, damit am 1sten Oktober d. J. die Beiträge der Beamten von der Kasse der General-Direktion ohne Hindernisse angenommen werden.

Frankfurth a. d. O., den 10ten April 1832.

No. 30.
Landes-vermessung.
1ſte Abt. 663.
April.

Auch in diesem Jahre wird mit der militairisch-topographischen Vermessung im hiesigen Regierungs-Bezirk unter Direktion des Majors v. Rau fortgefahren werden, und letzterer sich mit 15 Offizieren zu dem Ende am 1sten Juni c. in Driesen versammeln. Sämmtliche Kreis- und Orts-Behörden, Forst- und Baubedienten werden angewiesen, diesen mit der Vermessung beauftragten Offizieren alles dasjenige, was dieselben nach den ihnen mitgegebenen offenen Ordres, und nach dem Cirkulare an die Kreis-Behörden vom 12ten Januar 1824. zu fordern berechtigt sind, willig zu leisten. Zugleich fordern wir alle Eingesessenen, insbesondere aber die Herren Gutsbesitzer, Prediger ꝛc. auf, auch ihrerseits das Vermessungsgeschäft, so weit sich ihnen hierzu Gelegenheit darbietet, durch Mittheilung erforderlicher Notizen ꝛc. zu befördern.

Frankfurth a. d. O., den 16ten April 1832.

No. 31.
IV. No. 232.
März.

Die in den vergangenen Jahren eingetretenen Veränderungen des engern und äußern mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Bezirks der Stadt Königsberg i. d. N., verbunden mit den sonstigen örtlichen Verhältnissen, haben es nöthig gemacht, für diesen Ort ein neues Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ zu entwerfen. Dasselbe ist vom 20sten v. M. datirt, beim Steueramte zu Königsberg i. d. N. für den Druckkosten-Preis von 3 Sgr. 4 Pf. pro Exemplar zu haben und wird mit dem 1sten Juni d. J. in Kraft treten. Die darin enthaltenen Vorschriften sind sorgfältig zu beachten, und eben deswegen wird es gut seyn, wenn insbesondere die in und bei Königsberg i. d. N. wohnenden Müller, Bäcker, Schlächter und Händler mit Fleisch- und Mehlwaaren sich das neue Regulativ recht bald anschaffen.

Für solche Personen, welche des geringen Preises von 3 Sgr. 4 Pf. ungeachtet, das qu. Regulativ vom Steueramte zu Königsberg i. d. N. nicht kaufen wollen, werden Exemplare im Geschäfts-Gelaße der erwähnten Steuer-Erhebungs-Stelle und in der steueramtlichen Waage-Anstalt zur Einsicht resp. bereit liegen und aushängen.

Das frühere, vom 1sten September 1821. datirte Regulativ wird hierdurch aufgehoben und kommt vom 1sten Juni d. J. ab nicht ferner in Anwendung.

Frankfurth a. d. O., den 16ten April 1832.

Höherer Bestimmung zufolge wird die Hebestelle für den Damm- und Brückenzoll zu Dragebrück mit dem 1sten Mai c aufgehoben, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. No. 32. IV. No. 150. April.

Frankfurth a. d. O., den 10ten April 1832.

Verordnung des Kgl. Oberlandesgerichts, zu Frankfurth a. d. O.

Durch das Ministerial-Rescript vom 26sten März d. J. ist angeordnet, daß für vidimirte Abschriften der Dokumente zu den Grund-Akten keine Vidimations-Gebühren statt finden sollen. Die sämmtlichen Gerichte des Departements werden daher angewiesen, diese Gebühren nicht weiter anzusetzen. No. 13.

Frankfurth a. d. O., den 6ten April 1832.

Personal-Chronik.

Der zeitherige Streitsche Collaborator des Berlinischen Gymnasii, Dr. Droysen ist zum letzten ordentlichen Lehrer bei dieser gelehrten Schule gewählt und hiernächst bestätigt worden.

Berlin, den 6ten April 1832.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Der Apotheker Lademacher zu Schönfließ, der Lohgerbermeister Hesselbarth zu Berlinchen, der Ackerbürger Knospe, der Kaufmann Graßmann, der Schmiedemeister Rothenburg und der Tuchfabrikant Urban zu Königswalde, sind als Rathmänner, der Amtmann Zietelmann zu Königsberg, der Braueigener Böskfleisch zu Küstrin als Rathsherrn, der Rentier Reiß zu Frankfurth als Stadtrath, und der Ackerbürger Leidecke zu Göritz als Kämmerer gewählt und bestätigt worden.

Frankfurth a. d. O., den 14ten April 1832

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Von der landwirthschaftlichen Quartalschrift: die Gutsherrn-Zeitung betitelt, herausgegeben von dem Wirthschaftsrathe Nebbien in Königsberg i. Pr., ist nunmehr das erste Heft, und außerdem eine Beischrift unter dem Titel: Radikaler Liberalismus, Volksnoth und Verwandlung derselben in Volkswohlstand, erschienen. Herausgabe einer landwirthschaftlichen Quartalschrift. 1ste Abth. 133. April.

Unter Bezugnahme auf unsere früheren Bekanntmachungen vom 14ten Sep- tem-

tember und 14ten Dezember 1831. (Amtsblatt pro 1831. No. 39. Seite 353. und No. 52. Seite 495.) machen wir dies nachrichtlich hierdurch bekannt.

Frankfurth a. d. O., den 6ten April 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

18. Abth. 603. April.

Der diesjährige dritte Jahrmarkt zu Beeskow wird nicht, wie irrthümlich im Kalender angesetzt ist, am 29sten Juni, sondern Freitag den 10ten August c. abgehalten werden.

Frankfurth a. d. O., den 11ten April 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Verein zur Rettung verwahrloseter Kinder zu Königsberg in Preußen beabsichtiget, zur Förderung seines menschenfreundlichen Wirkens wiederum sechs Ansichten schöner und interessanter vaterländischer Gegenstände und Ansichten, schwarz und illuminirt, je nachdem solches gewünscht wird, gegen Subscription herauszugeben, nemlich: 1) das Kirchdorf Wargen mit der Aussicht auf den Berg Galtgarben, die höchste Spitze Ostpreußens; 2) das Schloß Friedrichstein; 3) die heilige Linde; 4) Klein-Kuhren, vom Wachtbudenberge an der Ostsee; 5) die Ansicht von Königsberg von der Chaussee vom Brandenburger Thore; 6) die Gegend von Arnau.

Jedes Blatt wird, schwarz lithographirt, 15 Sgr., illuminirt 1 Rthlr. kosten, und mit Ausschluß des Randes 11 Zoll Länge und 7½ Zoll Höhe betragen.

Die Herren Landräthe und Magisträte werden hierauf aufmerksam gemacht und angewiesen, Subscribenten auf eines oder mehrere dieser Blätter zu sammeln, und die Subscriptions-Listen an den mit deren Sammlen beauftragten Regierungs- und Präsidial-Sekretair Schöne hieselbst bis zum 1sten Juni d. J. einzusenden. Bemerkt wird hiebei noch, daß, wenn es gewünscht wird, der Verein den Subscribenten-Sammlern das 13te Exemplar gratis zugestehen wird, und daß die Blätter nicht postfrei zugesandt werden können, sondern die Subscribenten das Porto für solche zu tragen haben werden.

Frankfurth a. d. O., den 9ten April 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. c. No. 204. April.

Der für den Martin Friedrich Schütze zu Alt-Reetz im Königsberger Kreise unter No. 782. pro 1832. zum Viehhandel in den Regierungs-Bezirken Frankfurth, Potsdam und Stettin und zu dem Steuersatze von 12 Thalern ausgefertigte Gewerbeschein ist vor der Aushändigung an den Gewerbbetreibenden verloren gegangen. Zur Vermeidung eines Mißbrauchs wird daher gedachter Gewerbeschein hierdurch für ungültig erklärt, mit dem Bemerken: daß dem rc. Schütze heute ein Duplikat-Gewerbeschein unter sub No. 782. ertheilt worden ist.

Frankfurth a. d. O., den 10ten April 1832.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuſs. Regierung

zu Frankfurt an der Oder.

№. 17.

Ausgegeben den 25sten April 1832.

Verordnung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 33. Bekanntmachung, wegen Aufbewahrung von Maisch und Schlampe in den Destillir-Geräthschaften und Maisch-Reservoirs. IV. No. 305. April.

Nach den §§. 5. und 6. des Maischsteuer-Regulativs vom 1sten Dezember 1820. (Beilage zum 51sten Stück des Amtsblatts pro 1820.) darf in den Destillirgeräthen, namentlich in Blasen, Maischwärmern, Vorwärmern und Maisch-Reservoirs nur während derjenigen Zeit Maisch sich befinden, für welche die Blasen laut Betriebsnachweisung im Gange seyn sollen, und es müssen daher die erwähnten Geräthe außer der angemeldeten und von der Steuerbehörde genehmigten Betriebszeit leer stehen. Da in neuerer Zeit gegen diese Bestimmung öfter gefehlt und so die im §. 78. der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819. und §. 11. jenes Regulativs angedrohte Strafe verwirkt worden ist, wir es aber wünschen, daß die Branntweinbrenner unsers Verwaltungsbezirks sich vor den diesfallsigen ihnen erhebliche Ausgaben verursachenden Weiterungen fortan hüten mögen; so bringen wir denselben die obige Vorschrift mit folgenden Bemerkungen hierdurch in Erinnerung:

1) in Brennereien, welche mittelst eines Uebertriebs gleich Spiritus (starken Branntwein) aus der Maische gewinnen, und deren Blase, Maischwärmer und Vorwärmer mit einander in unzertrennlicher Verbindung stehen, auch täglich im Gebrauche sind, kann Seitens der Ober-Steuer-Inspektoren gestattet werden, daß außer der feststehenden Betriebszeit, also über Nacht
   a) die Blase mit Schlampe,
   b) der Maischwärmer mit Maisch, und
   c) der Vorwärmer mit Wasser

gefüllt stehen dürfen. Es ist jedoch für eine solche Bewilligung ausdrücklich bedungen, daß dieselbe, sobald sich während des Nichtbetriebes, folglich der

der Regel nach in der Zeit von 7 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens in der Blase oder dem Maischwärmer Maisch findet, oder sonst eine Steuer-Kontravention ergiebt, alsbald wieder zurückgenommen werde.

2) Solchen Brennereien, welche nicht zu der Kategorie ad 1. gehören, darf, wenn deren Besitzer sich durch ordnungsmäßigen und unverdächtigen Betrieb das Zutrauen der Steuerbehörde sichern, und zur Erhaltung ihres Viehes das demselben zu reichende Rauchfutter vorab mit heißer Schlampe bebrühen lassen, vom Ober-Steuer-Inspektor blos erlaubt werden: die Schlampe über Nacht in der warmen Blase aufzubewahren; es versteht sich aber von selbst, daß alsdann der Brenner den Helm von der Blase gleich nach beendigter Lutter-Destillation abzunehmen hat, und daß, um jeden Verdacht einer mißbräuchlichen Benutzung der Bewilligung zu entfernen, das Wasser im Kühlfasse am andern Morgen schon erkaltet seyn muß.

3) Die Maisch-Reservoirs dürfen niemals gährenden, sondern immer nur reifen Maisch enthalten, und Letzterer darf darin lediglich während derjenigen Stunden anzutreffen seyn, in welchen die Benutzung der Destillir-Geräthe gestattet ist. Ausnahmen von dieser, durch den §. 5. des Maischsteuer-Regulativs vom 1sten Dezember 1820. festgesetzten Regel, darf der Ober-Steuer-Inspektor des Bezirks auf den Wunsch der Brenner nur bezüglich der Aufbewahrung des reifen Maisches und lediglich für den Fall gestatten, wenn

   a) es die Konstruktion der Brenn-Geräthe an und für sich nöthig macht, daß reifer Maisch aus den verschiedenen steuerpflichtigen Bottigen bis zu dessen Aufbringung auf die Blasen, auch während des Stillstandes derselben in den Maischreservoirs aufbewahrt werde;

   b) die Brennerei täglich, also ohne betriebslose Zwischentage im Gange ist, und nur in der Nacht ruhet.

4) Brenner, welche die nach 1, 2 und 3 statthaften Bewilligungen zu erlangen wünschen, haben sich deswegen an den Ober-Steuer-Inspektor des Bezirks zu wenden, welcher für die erforderliche diesfallsige Notirung in den Brennereibetriebs-Nachweisungen zu sorgen verpflichtet ist. Fehlt in den Letzteren eine solche Notiz, so sind die Aufsicht-Beamten verbunden, die etwaigen Abweichungen von den bereits oben allegirten §§. 5. und 6. des Maischsteuer-Regulativs vom 1sten Dezember 1820. zu denunciren.

5) Branntweinbrennereien, welche in Folge der Bekanntmachung vom 29sten Oktober 1829., No. 126. Seite 473. des Amtsblatts pro 1829., die Erlaubniß erlangt haben, durch Tag und Nacht zu brennen, bedürfen solcher besonderen Zugeständnisse natürlich nicht, als oben unter 1, 2 und 3 erwähnt worden sind.

Frankfurth a. d. O., den 18ten April 1832.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Die Herausgabe einer Schrift über Feuer-Lösch-Anstalten. 1ste Abth. 7. April.

Der Hauptmann im Königl. Kriegs-Ministerium Dr. Moritz Meyer hat, bei Schlesinger in Berlin, eine kleine Schrift „die Feuer-Lösch-Anstalten in Paris und Mailand im Vergleiche mit den unsern“ herausgegeben, welche wir, wegen ihrer Zweckmäßigkeit, auf höhere Veranlassung, hiermit empfehlen.

Frankfurth a. d. O., den 15ten April 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Am 5ten April d. J. ist bei Schützensorge in einem aus der Warthe durch die Vietzer Wiesen führenden Kanal, ein männlicher Leichnam gefunden worden. Der Verstorbene hatte das Ansehen eines Mannes von 20 bis 30 Jahren, war circa 5 Fuß und 2 bis 3 Zoll groß und von robustem Körperbau. Bekleidet war derselbe: 1) mit einer schwarzen Manschesterweste, 2) mit einer blauen Tuchjacke, die unter der Weste getragen wurde, 3) einem ledernen Hosenträger, vorn mit messingenen Ringen, 4) einem weißen flächsenen noch guten Hemde ohne Abzeichen, 5) einem gelben kattunenen Halstuch mit Blumenguirlande, 6) blauen Tuchhosen in den Stiefeln und endlich 7) mit langen rindsledernen, anscheinend noch neuen Stiefeln. Da über die Verhältnisse und die Todesart des wahrscheinlich im Wasser Verunglückten bisher nichts Näheres ermittelt worden, so werden alle Diejenigen, welche: a) den Verstorbenen gekannt haben, und über seinen Wohnort, Namen und sonstige persönliche Verhältnisse, und b) welche über die Todesart desselben irgend Auskunft zu geben vermögen, hierdurch aufgefordert, dem unterzeichneten Gericht unverzüglich und spätestens in dem „am 26sten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr“ vor dem Herrn Assessor Meyer an hiesiger Gerichtsstelle angesetzten Termin davon Anzeige zu machen. Kosten werden daraus nicht erwachsen.

Landsberg a. d. W., den 17ten April 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Höhern Orts ist genehmigt worden, daß an den hier stattfindenden Jahrmarktstagen zugleich Vieh- und Pferdemärkte abgehalten werden können. Indem dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, muß bemerkt werden, daß die diesjährigen hiesigen Märkte „am 18ten Juni und 12ten November“ werden abgehalten werden.

Peitz, den 28sten März 1832.

Der Magistrat.

Dem Tischlermeister Karl August Badmeyer zu Berlin, ist unter dem 6ten April 1832. ein vom Ausfertigungstage fünf hintereinander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent, auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene für neu und eigenthümlich erkannte Zusammensetzung von Holzfußböden auf Gebälk ohne Nagelung, ertheilt worden.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der Tagearbeiter Johann Mürsch, welcher sich im Januar d. J. von Cottbus,

bus, wo er in der Luckauer Vorstadt zur Miethe gewohnt, entfernt hat, ist inzwischen eines kurz vor Weihnachten vorigen Jahres in Klein-Lieskow verübten gewaltsamen Diebstahls verdächtig geworden, weshalb er zur Untersuchung gezogen werden soll.

Da der ꝛc. Mürsch bisher nicht zu ermitteln gewesen ist, so werden sämmtliche Civil- und Militair-Behörden ersucht, auf ihn Acht zu geben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Lübben, den 17ten April 1832.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Signalement. Der ꝛc. Mürsch ist evangelischer Religion, 30 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat schwarzes Haar, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, lange und eingedrückte Nase, großen Mund, schwarzen Bart, vollständige und weiße Zähne, spitzes Kinn, volle und breite Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist starker und untersetzter Gestalt und spricht sowohl deutsch als wendisch. Auf dem rechten Unterarme ist sein Name roth eingebrannt.

Steckbrief. Der unterm 18ten Mai 1831. von dem Magistrat zu Lübben steckbrieflich verfolgte Dienstknecht Liebscher (siehe pagina 147. des Amtsblatts de anno 1831.) heißt eigentlich, wie sich inzwischen ermittelt hat, Friedrich Hübscher und ist aus Zantoch bei Landsberg a. d. W. gebürtig und nicht mit dem Dienstknecht Johann Gottlieb Liebscher zu verwechseln, welcher sich jetzt zu Thierbach bei Borna im Königreich Sachsen, bereits in Haft und Untersuchung befindet.

Die sonstigen Beziehungen im Steckbrief sind richtig.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf den ꝛc. Hübscher Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle mit seiner etwaigen Haabe und Baarschaft zu verhaften, seine Vermögensstücke einstweilen, wenn sie nicht füglich transportabel wären, zu asserviren, ihn aber an uns abliefern zu lassen, da die Justiz-Kanzlei zu Lübbenau die bezüglichen Untersuchungsverhandlungen an uns, als die competente Behörde, inzwischen eingesandt hat.

Lübben, den 21sten April 1832.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachung. Der Oekonom Ludwig Malinsky, aus Memel gebürtig, hat seine in Guben Ausgangs März ausgestellte Reiseroute angeblich auf dem Wege von Landsberg a. d. W. auf hier verloren und daher heute eine neue Reiseroute auf 4 Wochen gültig nach Memel erhalten, welches hierdurch bekannt gemacht und die verlorne Reiseroute für ungültig erklärt wird. Bernstein, den 14ten April 1832.

Der Magistrat.

Signalement. Der ꝛc. Malinsky ist 26 Jahr alt, 5 Fuß 8½ Zoll groß, hat blondes Haar, freie Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, rundes Kinn und Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und ist mittler Statur. Als besonderes Kennzeichen dient die Steifheit des Daumens an der rechten Hand.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuſs. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№. 18.

Ausgegeben den 2ten Mai 1832.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1832.

No. 9. enthält (No. 1353.) Börsenordnung für die Korporation der Kaufmannschaft zu Stettin. Vom 17ten März 1832.

(No. 1354.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7ten April 1832., wegen anderweitiger Verlängerung der Anmeldungsfrist für die Fideikommiß-Anwarter in den Landestheilen des ehemaligen Großherzogthums Berg bis zum 30sten April 1834.

Verordnung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 34. Betreffend die Anlage von Dampfmaschinen. 1ste Abt. 21 32. März.

Da die Frage in Anregung gekommen ist: Unter welchen Modificationen die Allerhöchste Kabinetsordre vom 1sten Januar v. J. wegen der Anlage von Dampfmaschinen, und die zur Vollziehung derselben unterm 13ten Oktober v. J. von den Königl. Ministerien des Innern erlassene Instruction, auch auf solche Dampfmaschinen anzuwenden seyen, welche unter unmittelbarer Aufsicht Königl. Behörden betrieben werden? so haben die gedachten Königl. Ministerien sich veranlaßt gefunden, unterm 24sten Februar d. J. Folgendes dieserhalb zu bestimmen: Bei dergleichen Anlagen ist eben so, wie bei den übrigen, die Einwirkung der ordentlichen Polizei-Behörde in vorgeschriebener Weise erforderlich, indessen sowohl bei der Feststellung der Zuläßigkeit als bei der Untersuchung über die bedingungsmäßig erfolgte Aufstellung der sachverständige Beamte (§. 1. der Instruction) von der Behörde, unter deren Aufsicht die Dampfmaschine betrieben werden soll, zu ernennen. Falls die Polizei-Behörde, auf dessen Gutachten, die Bescheinigung zu ertheilen Anstand nimmt, so hat sie der Behörde, von welcher der Beamte ernannt worden, und ihrer eigenen vorgesetzten Behörde die Ursachen anzuzeigen, damit eine gemeinschaftliche Entscheidung erfolge.

Diese Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Frankfurth a. d. O., den 13ten April 1832.

Verordnung des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 14. Die Königl. Gerichte des Departements werden in Gemäßheit der in der Gesetzsammlung enthaltenen allerhöchsten Cabinets-Ordre, vom 11ten Februar d. J., über die Kautions-Bestellungen der bei Staats-Kassen ꝛc. angestellten Beamten, hiermit angewiesen, sämmtliche Beamten, welche Amts-Kautionen bestellt haben, also auch die Deposital-Rendanten, zu der im §. 8. der allerhöchsten Kabinets-Ordre vorgeschriebenen Erklärung über die Belassung der schon bestellten, oder über die Bestellung neuer Kautionen in baarem Gelde aufzufordern und solche hiernächst einzureichen. Dabei ist zugleich der etatsmäßige oder nach dreijähriger Fraktion ermittelte Jahresbetrag der Einnahme, wofür Kaution geleistet worden, anzuzeigen, wobei bemerkt wird, daß bei den Deposital-Kassen nicht der Betrag der darin befindlichen Hypotheken-Dokumente, sondern nur die Lettres au porteur Behufs gedachter Ermittelung in Betracht zu ziehen sind. Die deßfallsigen Berichte werden bis Mitte Mai c. gewärtigt. Frankfurth a. d. O., den 18ten April 1832.

Vermischte Nachrichten.

1ste Abt. 1291. April.

Der vormalige Director der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Münster, jetzige Professor Dr. Wutzer, hat bei seinem Abgange von der gedachten Anstalt einen ausführlichen Bericht über den Zustand des von ihm 9 Jahre geleiteten anatomischen Instituts bei der Anstalt vorgelegt. Diese Abhandlung ist in Druck gegeben und in der Coppenrathschen Verlags-Handlung zu Münster zu dem Preise von $1\frac{1}{3}$ Rthlr. zu haben. Bei der Gediegenheit dieser Schrift machen wir, auf Veranlassung des Königl. Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, das medizinische Publikum auf dieselbe aufmerksam und empfehlen sie besonders den Medizinal-Beamten unsers Verwaltungs-Bezirks.

Frankfurth a. d. O., den 22sten April 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung 1ste Abt. 758. April.

Der Wundarzt Le Petit hat sich zu Friedland als ausübender Wundarzt niedergelassen. Frankfurth a. d. O., den 19ten April 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Wegen des Neubaues der herrschaftlichen Brücke bei der hiesigen Damm-Mühle, auf der Poststraße von Beeskow nach Lieberose, wird die Passage über dieselbe vom 22sten bis einschließlich den 26sten Mai c. gesperrt sein und der Weg für leichtes Fuhrwerk über den sogenannten alten Damm durch das Fließ, für schweres Fuhrwerk aber über Reudnitz genommen werden müssen, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Friedland, den 28sten April 1832.

Königliches Rent- und Polizei-Amt.

Unge-

Bekanntmachung.

Ungeachtet der im Porto-Tax-Regulative vom 18ten Dezember 1824., Abschnitt VI. §. 80 — 89. enthaltenen Vorschriften über die zweckmäßige Verpackung und die dauerhafte Bezeichnung der mit den Posten zu befördernden Päckereien und Gelder, welche Vorschriften durch die Amtsblätter bekannt gemacht worden sind, kommen doch häufig Fälle vor, in welchen durch unzweckmäßige Verpackung und mangelhafte Bezeichnung der Post-Stücke Beschädigungen, Verwechselungen und Verluste herbeigeführt werden, die Beschwerden und Entschädigungs-Ansprüche zur Folge haben.

Folgende Bestimmungen werden daher wiederholt in Erinnerung gebracht:

1) Alle mit den Posten zu versendende Packete, ohne Ausnahme, müssen dem Inhalte angemessen und nach Maaßgabe der Weite des Transports haltbar verpackt, gehörig verschnürt und versiegelt und die Emballage muß gut vernähet sein.

2) Dieselben sind mit einigen lesbaren, großen Buchstaben und allenfalls mit einer Nummer, desgleichen mit dem Bestimmungsorte, und wenn in diesem keine Post-Anstalt befindlich ist, mit dem Namen der nächsten Post-Anstalt, Geld-Packete aber außerdem mit der darin enthaltenen Summe, deutlich zu bezeichnen.

Mit Ausnahme der in Wachstuch, besonders wenn solches von schwarzer oder anderer dunkler Farbe ist, verpackten Sendungen ist in der Regel die schwarze Farbe zur Signatur anwendbar, wozu gute schwarze Dinte, oder eine Mischung von Mastix-Firniß, Terpentinöl und Kienruß oder aber von Kienruß mit Brandtwein aufgelöset und mit Kienöl oder Lackfirniß versetzt, benutzt werden kann.

Packete, deren Emballage aus Wachstuch bestehet, müssen hingegen auf der Glanz-Seite mit rother Farbe gezeichnet werden, wozu entweder eine Mischung von Zinnober oder Mennig, Kienöl und Lackfirniß, oder eine solche von Terpentinöl, Mastix-Firniß und Zinnober, zweckmäßig angewendet werden kann.

3) Bestehen die Sendungen aus Wild, Fischkörben rc., oder sind sie in Matten verpackt, so daß die Signatur nicht unmittelbar darauf angebracht werden kann, so muß ein hinreichend großes Stück Holz, Leder oder Leinewand an die Sendung oder an die Haupt-Emballage geheftet und zum Anbringen der deutlichen Signatur benutzt werden. Die Befestigung dieser Gegenstände erfordert aber eine besondere Aufmerksamkeit, damit das Ablösen oder Abscheuern unterweges vermieden wird.

Die Post-Anstalten sind wiederholt angewiesen worden, auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften bei den zur Post geliefert werdenden Gegenständen strenge zu halten und nur haltbar und vorschriftsmäßig sowohl verpackte als gezeichnete Päckereien rc. zur Beförderung anzunehmen. Jeder Absender, welchem wegen Nicht-Befolgung der gedachten Vorschriften eine Sendung zurück gewiesen wird, hat die daraus etwa entstehenden Nachtheile sich selbst beizumessen.

Eine

Eine Vervollständigung der Emballage kann, wegen der damit verbundenen Störung im Geschäfts-Betriebe, den Postbeamten nicht zugemuthet werden; dagegen werden dieselben in Fällen, wo dem Absender zur Ergänzung der mangelhaften Signatur die Gelegenheit fehlt, diese gegen eine Vergütung, welche für eine Signatur mit schwarzer Farbe auf 1 Sgr. und für eine solche mit rother Farbe auf 1½ Sgr. festgestellt worden ist, bewerkstelligen lassen.

Frankfurt am Main, den 7ten April 1832.

Der General-Postmeister. Nagler.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Die nachstehend näher signalisirten Militairsträflinge Kühn und Berthy haben heute Gelegenheit gefunden von der hiesigen Festung zu entweichen. Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf dieselben genau zu vigiliren, sie im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Begleitung an die unterzeichnete Kommandantur abliefern zu lassen.

Küstrin, den 23sten April 1832.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement.

Der Johann Gottfried Kühn ist aus Rackow, Züllichauer Kreises, in der Provinz Neumark, gebürtig, evangelischer Religion, hat keine Profession, ist 27 Jahr 8 Monat alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, mittler Statur, hat dunkelblondes Haar, freie Stirn, dunkelblonde Augenbraunen, graue Augen, proportionirte Nase, gewöhnlichen Mund, vollständige Zähne, blonden Bart, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und spricht deutsch. Als besonderes Kennzeichen hat derselbe auf dem linken Arme ein Herz mit dem Buchstaben G. K., darunter zwei gekreutzte Säbel und zwei gekreutzte Pistolen roth eingeätzt. Bekleidet war derselbe mit einer Tuchmütze mit Schirm, einer blauen Tuchjacke mit rothem Kragen, einer braunen Tuchweste, einem Paar langen grauen Tuchhosen, einem Hemde und einem Paar Halbstiefeln.

Der Ferdinand Berthy ist aus Stettin gebürtig, evangelischer Religion, von Profession Schneider, 26 Jahr zwei Monat alt, 5 Fuß 5 Zoll 3 Strich groß, schlanker Statur, hat dunkelblondes Haar, freie Stirn, dunkelblonde Augenbraunen, blaue Augen, lange und spitzige Nase, etwas aufgeworfenen Mund, vollständige Zähne, schwachen Bart, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, spricht deutsch und hat keine besonderen Kennzeichen. Bekleidet war derselbe mit einer schwarzen Tuchmütze mit Schirm, schwarzer Kuttka mit schwarzem Manschester-Kragen und gepreßten Horn-Jagd-Knöpfen, einer schwarzen Tuchweste, einem Paar langen grauen Tuchhosen, schwarz seidener Halsbinde, einem Hemde und einem Paar Halbstiefeln.

In der Nacht am 19ten d. M. sind zu Kunersdorf hiesigen Kreises, 3 fremde Menschen auf dem Boden des dasigen Schaafsstalles, wo sie ihr Nachtlager aufge-

geschlagen haben wollen, als verdächtig ergriffen worden. Die eine von diesen Personen hat darauf Gelegenheit erhalten zu entspringen. Sie befand sich im Besitz eines zurückgelassenen Reisepasses, d. d. Clausthal den 9ten Februar c., welcher auf den Forstmann Gottlieb Richter ausgestellt ist. Inhalts des im Passe bemerkten Signalements ist der rc. Richter 29 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll (wahrscheinlich hanöverisch Maas) groß und von schlanker Statur; er hat schwarzbraunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaugraue Augen, lange Nase, mittlen Mund, gesunde Zähne, rundes Kinn, braunen Bart, ovales Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe. Bekleidet war der Entwichene nach Angabe der Inhaftaten mit einer grünen neuen Tuchmütze, einem grüntuchenen Oberrock, schwarzseidenem Halstuche, hellgrautuchenen Pantalons und langen rindsledernen Stiefeln; er führte auch eine Jägertasche von Fahlleder bei sich. Dem Inhaftaten Koch soll der pflichtig gewordene rc. Richter eine Tabackspfeife, bestehend aus einem weißen Porzellain-Kopfe ohne Beschlag, einem Abgusse von schwarzem Horn, einem dergleichen kurzen Rohre mit zwei gelben Ringen und einer hörnernen Spitze, entwendet haben.

Die Namens Unterschrift in dem zurückgelassenen Reisepasse ist radirt und dieser Umstand sowohl, als daß sich der Entflohene seit mehreren Wochen in Gesellschaft des verhafteten angeblichen Seilergesellen Heinrich Koch — welcher mit dem sub No. 13245. und 13916. der Merkerschen Mittheilungen verfolgten Militair-Sträflinge gleichen Namens wahrscheinlich ident ist — auf dem Lande, mit Vermeidung der Städte, umhergetrieben, und bei dem letztern sich ein verfälschter Militair-Abschied vorgefunden hat, berechtigt zu der Vermuthung, daß der fragliche Reisepaß auf eine andere Person, als den letzten Inhaber desselben ausgestellt worden, daß dieser, wenn nicht ein Verbrecher, doch ein die Sicherheit gefährdender Vagabond, und — was nicht zu ermitteln gewesen — entweder noch mit andern Legimations-Documenten versehen ist, oder sich dieselben auf eine unerlaubte Weise zu verschaffen bemüht sein wird. Die Wohllöbl. Polizei-Behörden werden daher auf dieses verdächtige Individuum hiermit aufmerksam gemacht. Calau, den 21sten April 1832.

Königl. Landraths-Amt.

Steckbrief.

Der wegen zwecklosen Umhertreibens und Mangels irgend einer Legitimation hier zur Haft gebrachte, und mittelst einer, auf 2 Tage gültigen, unterm 8ten April c. ausgestellten Zwangsreiseroute in seinen Geburtsort Hoyerswerda zurückgewiesene Tagearbeiter Johann Gottlieb Schmaller, ist nach einer Benachrichtigung des Magistrats zu Hoyerswerda bis jetzt daselbst nicht eingetroffen, und treibt sich wahrscheinlich anderweit vagabondirend umher.

Alle Civil- und Militairbehörden werden daher dienstergebenst ersucht, auf den rc. Schmaller zu vigiliren, und wenn er sich irgendwo betreten lassen sollte, denselben dem Magistrat zu Hoyerswerda per Transport zu übersenden.

Cottbus, den 24sten April 1832.

Königl. Kreis-Landrath. von Pannwitz.

Signalement.

Der rc. Schmaller ist 28 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, freie Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, gew[illegible]nliche Nase und Mund, gute Zähne, braunen Bart, rundes Kinn, ovales Ge[illegible]cht, gesunde Gesichtsfarbe und ist untersetzter Statur.

Verlorner Reisepaß.

Der unten signalisirte Schiffknecht Paul David Ludwig aus Guben, hat seinen unterm 7ten März c. hierselbst bis Ende dieses Jahres gültig ausgestellten Reisepaß am 24. h. zwischen Merzwiese und Guben verloren, und es ist demselben ein bis ult. Dezember c. gültiger Paß zur Reise nach Stettin ertheilt worden, welches zur Vermeidung eines etwanigen Mißbrauchs mit dem verloren gegangenen Paß, hierdurch bekannt gemacht wird.

Guben, am 24sten April 1832.

Der Magistrat.

Signalement.

Der rc. Ludwig ist evangelischer Confession, 24 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blondes Haar, breite und bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaugraue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, rundes gegrübtes Kinn, ovales volles Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist starker Statur, und dient als besonderes Kennzeichen eine Narbe an der Stirn.

Der von uns mittelst Steckbriefs vom 29sten pr. m. verfolgte Amtmann Wilhelm Alexander Heinrich Pietzker ist am 15ten huj. m. an das Königl. Inquisitoriat zu Sorau abgeliefert worden.

Frankfurth a. d. O., den 26sten April 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Der unterm 31sten März c. von mir steckbrieflich verfolgte Müllergeselle Kurt oder Kust nicht Haust, aus Neuen, Bunzlauer Kreises, ist von dem Landräthl. Amt zu Rothenburg bereits ergriffen worden.

Sorau, den 26sten April 1832.

Königlicher Landrath Sorauer Kreises. v. Diederichs.

Bekanntmachung.

Der von uns mittelst Steckbriefs vom 7ten d. M. (Amtsblatt pro 1832. Stück 15. Seite 126.) verfolgte Dienstknecht Johann Gottlieb Noack ist bereits von dem Patrimonialgericht zu Tucheband wegen Diebstahls zur Haft gebracht worden. Neuenzelle, den 24sten April 1832.

Herrschaftliches Polizei-Amt.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung vom 18ten April d. J., wegen Aufbewahrung von Maisch und Schlampe in den Destillir-Geräthen, ist Zeile 2 von oben, Seite 134 des Amtsblatts statt Maischwärmer „Vorwärmer" zu lesen.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuss. Regierung

zu Frankfurt an der Oder.

№ 19.

Ausgegeben den 9ten Mai 1832.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 35. Die Wanderpflicht der Gesellen betr. 1ste Abt. 1825. April.

Auf Ihren Bericht vom 26sten Juni c. will Ich überall wo die Zunftverfassung mit mehr oder weniger Beschränkung in der Monarchie noch besteht, die in den Innungs-Artikeln zwangsweise vorgeschriebene Wanderpflicht der zünftigen Handwerksgesellen von jetzt an, gänzlich abgestellt wissen. Da jedoch mit der Bestimmung gewisser Wanderjahre beabsichtigt und der noch bestehende Zunftverband wesentlich darauf gerichtet ist, daß die Lehrlinge eines zünftigen Handwerks nach ihrer Lossprechung noch eine festgesetzte Zeit hindurch die erlernte Profession als Gesellen treiben, so soll kein zünftiger Handwerks-Geselle vor Ablauf der durch die einzelnen Innungs-Artikel zum Wandern bestimmten Zeit ohne ausdrückliche Genehmigung der betreffenden Provinzial-Regierung nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts, Theil II. Titel VIII. §. 329., zur Erlangung des zunftmäßigen Meisterrechts zugelassen werden.

Sie haben diese Bestimmung durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Töplitz, den 1sten August 1831.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für diejenigen Bezirke, in welchen keine Zünfte bestehen, die Publikation nur in der Absicht erfolgt, um Ansprüche auf Unterstützung, welche reisende Handwerker bisher unter dem Vorwande der Wanderpflicht an ihre Gewerbsgenossen oder an Gemeinen gemacht haben, mit desto größerem Rechte von nun an zurückzuweisen.

Frankfurth a. d. O., den 3ten Mai 1832.

No. 36.
816. April.

Zum Retablissement des im Jahr 1813. durch eine Feuersbrunst zerstörten evangelischen Pfarrhauses zu Polnisch-Wartenberg, im Breslauer Regierungsbezirk, ist Behufs Unterstützung der sehr armen evangelischen Kirchengemeine, höhern Orts eine evangelische Haus- und Kirchenkollecte bewilligt worden.

Wir fordern daher die Herrn Landräthe, Superintendenten und Magisträte in unserm Regierungs-Bezirk, mit Ausschluß der Niederlausitz und der Stadt Frankfurth, hierdurch auf, das Erforderliche deshalb zu veranlassen, und den Ertrag dieser Sammlung, nebst einem Verzeichniß der Münzsorten, bis zum 25sten Juni c. an die hiesige Instituten-Casse einzusenden, zugleich auch den abgeführten Betrag uns unmittelbar anzuzeigen.

Frankfurth a. d. O., den 25sten April 1832.

Personal-Chronik.

Von dem Königl. Consistorio der Provinz Brandenburg sind die Candidaten Ferdinand Valentin Arndt aus Berlin, Cadetten-Gouverneur zu Potsdam, Johann Nicolaus Behrens aus Bertingen, Johann Joachim Bunk aus Bertkow, George Friedrich Karl Dabelow aus Berlin, Friedrich Christian Heinrich Görold aus Quedlinburg, Karl Wilhelm Hanes aus Stendal, Johann Friedrich Hennig aus Belzig, Karl Heinrich Kypke aus Dramburg, Ludwig Otto Heinrich Oberheim aus Berlin, Friedrich Wilhelm Rahn aus Zellin, Gustav Schulze aus Kalzig und Otto Friedrich Ludwig Gustav Wiese aus Pinnow, für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 13ten März 1832.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Bei dem hiesigen Friedrich-Werderschen Gymnasio ist der Professor Engelhardt in das Prorectorat, der Professor Jäckel in das Conrectorat, der Professor Benkendorf in die erste Collaboratur, der Professor Lange in die zweite, der Professor Dove in die erste außerordentliche Lehrstelle, der Kantor Rust in die zweite und der Lehrer Bauer in die dritte außerordentliche Lehrstelle vorgerückt; auch hat der Schulamts-Candidat Dr. Jungk die vierte Lehrstelle dieser Art erhalten, so wie der Dr. Zimmermann vorzugsweise für den Französischen Unterricht in der oberen Klasse der genannten Lehranstalt berufen worden ist.

Der bisherige Alumnen-Inspektor am Joachimsthalschen Gymnasio, Seebeck, ist zum ordentlichen Lehrer an dieser gelehrten Schule ernannt, und dem bisherigen Oberlehrer an derselben Anstalt, Salomon, so wie dem Seebeck ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Berlin, den 24sten April 1832.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Die in Folge der revidirten Städte-Ordnung vom 17ten März v. J. eingesetzte Stadtverordneten-Versammlung zu Lübben hat zum Bürgermeister den zeither-

herigen Gerichtsamts-Aktuarius Wohlfarth daselbst, zu unbesoldeten Rathsherrn den Königl. Hofrath, Landesbestallten Mothes, den Buchdrucker Drjemel, den Kaufmann Pauli erwählt. Dies neue Magistrats-Kollegium ist nach erfolgter Bestätigung dieser Wahlen am 27sten April c. feierlich installirt worden.

Der Kandidat der Mathematik Eduard Wilhelm Ferdinand Bürkner ist zum Regierungs-Kondukteur und Feldmesser bestellt und deshalb heute von uns verpflichtet worden.

Der Militair-Invalide Sergeant Wilhelm Pätz, ist als Kreisbote Sternbergischen Kreises angestellt.

Der praktische Arzt Dr. Benjamin Wolff in Küstrin ist als ausübender Geburtshelfer approbirt und verpflichtet worden.

Frankfurth a. d. O., den 24sten April 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Oberlandes-Gerichts-Referendarien v. Perbandt und Augustin sind als Assessoren bei dem hiesigen Oberlandes-Gericht angestellt, hiernächst aber ersterer zum Land- und Stadt-Gericht zu Gumbinnen und letzterer zum Kammergericht versetzt.

Der Oberlandes-Gerichts-Assessor Straß zu Marienwerder, der Registratur-Assistent Schirmer zu Cottbus und der Kammergerichts-Referendarius Kurzan sind zum hiesigen Oberlandes-Gericht und der Oberlandes-Gerichts-Referendarius Henning ist zum Oberlandes-Gericht zu Stettin versetzt. Der Oberlandes-Gerichts-Salarien-Kassen-Buchhalter Hünke ist zum Controleur befördert und der Kassengehülfe Kleiner ist als Salarien-Kassen-Assistent, so wie der Invalide Unteroffizier Burchardt als Kanzlei-Diätarius bei dem hiesigen Oberlandes-Gericht angestellt.

Der Oberlandes-Gerichts-Referendarius Triepke ist als Assessor bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Fürstenwalde angestellt.

Die Oberlandes-Gerichts-Assessoren Mörs und Kühnemann sind, ersterer als Justiz-Commissarius zum Stadt-Gericht zu Berlin und letzterer als Assessor zum Oberlandes-Gericht zu Ratibor versetzt.

Der Kammergerichts-Assessor und Gerichts-Amtmann Merz zu Cottbus ist daselbst als Landgerichts-Rath und der Kammergerichts-Assessor Herrmann als Gerichts-Amtmann angestellt. Der Landgerichts-Rath Bauer zu Cottbus ist als Notarius nach Berlin versetzt.

Der Assessor von Oertzen bei dem Justiz-Amte Oppeln ist zum Land- und Stadt-Gericht zu Landsberg versetzt, auch sind bei demselben der Oberlandes-Gerichts-Registratur-Assistent Schirmer als Registrator, der freiwillige Jäger Nadler als Registratur-Assistent und der Kassen-Gehülfe Girndt, als Salarien-Kassen-Assistent angestellt. Der Gerichts-Amts-Aktuarius Eisermann zu Wittichenau ist zum Gerichts-Amte zu Luckau versetzt.

Der vormalige Justizkommissarius Schwarz ist als Sekretair bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Driesen angestellt.

Der

Der Invalide Unteroffizier Blödorn ist als Bote und der Invalide Unteroffizier Keller als interimistischer Exekutor bei dem hiesigen Land- und Stadt-Gericht und der Invalide Sergant Salzinger als Bote und Exekutor bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Küstrin angestellt.

Die Auskultatoren Beelitz und Nieschelski zu Landsberg, Krause und Felgentreu zu Berlin sind als Referendarien bestätigt, und die beiden letztern zum hiesigen Oberlandes-Gericht versetzt. Der Land- und Stadt-Gerichts-Registrator Preuß zu Landsberg und der Gerichts-Amts-Bote Schulz zu Kirchhayn sind pensionirt.

Der Gerichts-Amts-Aktuarius Wohlfarth zu Lübben hat die gesuchte Entlassung erhalten, indem er daselbst zum Bürgermeister gewählt worden.

Der Justiz-Rath Sembach hierselbst, der Justizkommissarius Petzold zu Krossen, der Kriminal-Direktor Pauli zu Lübben, der Depostal-Kassen-Rendant Wende zu Driesen, der Oberlandes-Gerichts-Kanzlist Schild, der Land- und Stadt-Gerichts-Bote Pinno hierselbst und der Gerichtsdiener Damm zu Küstrin sind gestorben.

Frankfurth a. d. O., den 25sten April 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Vermischte Nachrichten.

Sperre der Brücke über die alte Oder bei Quappendorf. 1ste Abt. 1744. April.

Die Brücke über die alte Oder bei Quappendorf ist so baufällig, daß durch das Dominium Neuhardenberg eine neue aufgeführt werden muß, und wird der Bau derselben vom 15ten May bis 15ten Juni c. währen.

In dieser Zeit wird die Passage über diese Brücke für Reisende zu Wagen und zu Pferde ganz gehemmt sein, und Passanten dieser Art werden ihren Weg über Paschenbrück bei Platikow nehmen müssen, Fußgänger werden dagegen mit Kähnen bei Quappendorf übergesetzt werden.

Frankfurth a. d. O., den 28sten April 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung

Die Hypothekentabellen sämmtlicher bäuerlichen Eigenthumsgrundstücke in dem Dorfe Radewiese (Spremberger Kreises) sind angefertigt, und können von den Interessenten während einer zweimonatlichen Frist in unserer Registratur eingesehen werden, nach deren Ablauf die Eintragung in das Hypothekenbuch erfolgt.

Spremberg, den 27sten April 1832.

Das Patrimonial-Gericht von Radewiese und Zubehör.

Bekanntmachung.

Die Hypothekentabellen sämmtlicher bäuerlichen Eigenthumsgrundstücke in dem Dorfe Reuthen (Spremberger Kreises) sind angefertigt, und können von den Interessenten während einer zweimonatlichen Frist in unserer Registratur eingesehen werden, nach deren Ablauf die Eintragung in das Hypothekenbuch erfolgt.

Spremberg, den 27sten April 1832.

Das Patrimonial-Gericht von Reuthen.

Bekanntmachung.

Ungeachtet der im Porto-Tax-Regulative vom 18ten Dezember 1824., Abschnitt VI. §. 80 — 89. enthaltenen Vorschriften über die zweckmäßige Verpackung und die dauerhafte Bezeichnung der mit den Posten zu befördernden Päckereien und Gelder, welche Vorschriften durch die Amtsblätter bekannt gemacht worden sind, kommen doch häufig Fälle vor, in welchen durch unzweckmäßige Verpackung und mangelhafte Bezeichnung der Post-Stücke Beschädigungen, Verwechselungen und Verluste herbeigeführt werden, die Beschwerden und Entschädigungs-Ansprüche zur Folge haben.

Folgende Bestimmungen werden daher wiederholt in Erinnerung gebracht:

1) Alle mit den Posten zu versendende Packete, ohne Ausnahme, müssen dem Inhalte angemessen und nach Maaßgabe der Weite des Transports haltbar verpackt, gehörig verschnürt und versiegelt und die Emballage muß gut vernähet sein.

2) Dieselben sind mit einigen lesbaren, großen Buchstaben und allenfalls mit einer Nummer, desgleichen mit dem Bestimmungsorte, und wenn in diesem keine Post-Anstalt befindlich ist, mit dem Namen der nächsten Post-Anstalt, Geld-Packete aber außerdem mit der darin enthaltenen Summe, deutlich zu bezeichnen.

Mit Ausnahme der in Wachstuch, besonders wenn solches von schwarzer oder anderer dunkler Farbe ist, verpackten Sendungen ist in der Regel die schwarze Farbe zur Signatur anwendbar, wozu gute schwarze Dinte, oder eine Mischung von Mastix-Firniß, Terpentinöl und Kienruß oder aber von Kienruß mit Brandtwein aufgelöset und mit Kienöl oder Lackfirniß versetzt, benutzt werden kann.

Packete, deren Emballage aus Wachstuch bestehet, müssen hingegen auf der Glanz-Seite mit rother Farbe gezeichnet werden, wozu entweder eine Mischung von Zinnober oder Mennig, Kienöl und Lackfirniß, oder eine solche von Terpentinöl, Mastix-Firniß und Zinnober, zweckmäßig angewendet werden kann.

3) Bestehen die Sendungen aus Wild, Fischkörben rc., oder sind sie in Matten verpackt, so daß die Signatur nicht unmittelbar darauf angebracht werden kann, so muß ein hinreichend großes Stück Holz, Leder oder Leinewand an die Sendung oder an die Haupt-Emballage geheftet und zum Anbringen der deutlichen Signatur benutzt werden. Die Befestigung dieser Gegenstände erfordert aber eine besondere Aufmerksamkeit, damit das Ablösen oder Abscheuern unterweges vermieden wird.

Die Post-Anstalten sind wiederholt angewiesen worden, auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften bei den zur Post geliefert werdenden Gegenständen strenge zu halten und nur haltbar und vorschriftsmäßig sowohl verpackte als gezeichnete Päckereien rc. zur Beförderung anzunehmen. Jeder Absender, welchem wegen Nicht-

Nicht-Befolgung der gedachten Vorschriften eine Sendung zurück gewiesen wird, hat die daraus etwa entstehenden Nachtheile sich selbst beizumessen.

Eine Vervollständigung der Emballage kann, wegen der damit verbundenen Störung im Geschäfts-Betriebe, den Postbeamten nicht zugemuthet werden; dagegen werden dieselben in Fällen, wo dem Absender zur Ergänzung der mangelhaften Signatur die Gelegenheit fehlt, diese gegen eine Vergütung, welche für eine Signatur mit schwarzer Farbe auf 1 Sgr. und für eine solche mit rother Farbe auf 1½ Sgr. festgestellt worden ist, bewerkstelligen lassen.

Frankfurt am Main, den 7ten April 1832.

Der General-Postmeister. Nagler.

Bekanntmachung.

Es ist am 13ten d. M. in dem, etwa 2 Stunden von hiesiger Stadt belegenen Seeser-Teiche ein unbekannter männlicher Leichnam aufgefunden worden, welcher bereits stark in Fäulniß übergegangen war, woraus sich auf ein schon vor längerer Zeit erfolgtes Ableben schließen läßt.

Der Leichnam war 5 Fuß 3 Zoll groß, starken untersetzten Körperbaues und in einem Alter von ohngefähr 40 Jahren. Die Haare waren braun und kurz abgeschnitten, die Zähne vollständig, das Gesicht aber von der Fäulniß so stark aufgetrieben, daß eine nähere Beschreibung desselben nicht möglich ist. Spuren äußerer Gewalt fehlten. Besondere Kennzeichen wurden nicht wahrgenommen. Die Bekleidung des Leichnams bestand in einem weißleinenen Hemde, einem blauen an mehreren Stellen zerrissenen Tuchüberrocke, einer bunt gestreiften Weste mit gelben Metallknöpfen, einem roth- und gelbbunten kattunenen Halstuche, einem schwarzledernen Hosenträger, einem Paar Leinwandhosen, zerrissenen Stiefeln und einer grau tuchenen Unterjacke mit schwarzen Bleiknöpfen.

Nach Vorschrift der Gesetze werden alle diejenigen, welche den Verstorbenen kennen, oder Nachricht von demselben oder der Art seines Todes mitzutheilen im Stande sind, hierdurch aufgefordert, dem unterzeichneten Gericht davon Anzeige zu machen. Kosten werden dadurch nicht verursacht.

Lübbenau, den 17ten April 1832.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Sicherheits-Polizei.

Der durch den Steckbrief vom 12ten vorigen Monats verfolgte Knecht Karl Ludwig Kulicke ist wieder ergriffen und an uns abgeliefert worden.

Gusow, den 30sten April 1832.

Fürstlich Schönburgsche Gerichte allhier.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuss. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№. 20.

Ausgegeben den 16ten Mai 1832.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1832.

No. 10. enthält (No. 1355.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 21sten Februar 1832., wegen Bekanntmachung der von der deutschen Bundes-Versammlung über die, den vormals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häusern beizulegenden Titel.

(No. 1356.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 10ten April 1832., wegen Anwendbarkeit der §. §. 48. bis 56. Tit. 30. Th. 1. der Allgemeinen Gerichtsordnung auf alle Arten von Assekuranzen.

Verordnung des Königl. Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 7ten März 1831. bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß, zufolge Verfügung des Königlichen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 16ten d. M., auch diejenigen Schüler, welche von der angeordneten Abiturienten-Prüfungs-Commission das Zeugniß No. III. erhalten haben, wenn sie sich nochmals als eines vortheilhaftern Zeugnisses würdig bei einer der wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen nachweisen wollen, sich nur binnen achtzehn Monaten von ihrer Immatrikulation an gerechnet und nur Ein Mal bei einer der vorgedachten Commissionen anmelden dürfen, falls sie in dieser zweiten Prüfung gleichfalls kein vortheilhafteres Zeugniß erhalten haben.

Berlin, den 25sten April 1832.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 37. Die Deklaration der mit Taback bepflanzten Ackerstücke betreffend. IV. No. 150. Mai.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß alle die Personen, welche eine Grundfläche von 6 und mehr Quadratruthen mit Taback bepflanzen, gesetzlich verpflichtet sind, vor Ablauf des Monats Juli demjenigen Steuer-Amte, in dessen Bezirk die Anpflanzung erfolgt, die bepflanzten Grundstücke einzeln, nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen, genau und wahrhaft anzugeben.

Jeder Tabackanbauer muß sich von der Größe des bepflanzten Tabacklandes vor der Anmeldung desselben beim Steuer-Amte gehörig versichern, weil unrichtige Angaben, gleich der gänzlich unterlassenen Anmeldung nach §. 7. des Gesetzes vom 29sten März 1828. No. 1136., Seite 39. der Gesetzsammlung pro 1828., Ahndung nach sich ziehen.

Damit diesfällige Kosten und Strafen den Tabackanbauer nicht treffen mögen, wird den Ortsbehörden dringend empfohlen, denjenigen Einwohnern, welche im Laufe dieses Jahres Taback pflanzen und das Amtsblatt weder halten noch lesen, den Inhalt dieser Bekanntmachung besonders mitzutheilen.

Frankfurth a. d. O., den 9ten Mai 1832.

No. 38. Feuerkassengelder-Ausschreiben für die Städte pro $18\frac{31}{32}$. 1ste Abth. 297. Mai.

Zur Vergütigung der bei der vereinigten Kur- und Neumärkschen Städte-Feuer-Sozietät seit dem vorigen Ausschreiben vom 12ten Dezember v. J., Amtsblatt von 1831. No. 50. Seite 467. ꝛc., liquidirten Brandschäden, wird hierdurch ein zweites, nach den Versicherungssummen des Hauptkatasters pro 1sten Mai $18\frac{31}{32}$. berechnetes Ausschreiben erlassen, und der Beitrag auf

„Eilf Silbergroschen"

von jedem Hundert der Versicherungssumme festgesetzt.

Die Haupt-Versicherungssumme pro $18\frac{31}{32}$. beträgt

„43,859,875 Thaler."

Davon kommen nach vorbemerktem Beitrage und nach Abrechnung von Zwei Prozent Rezepturgebühren ein:

„157,603 Rthlr. 4 Sgr. 7 Pf."

Hierzu tragen bei:

№	Namen der Städte.	Versicherungssumme pro 1sten Mai $18\frac{31}{32}$.	Beitrag à 11 Silbergroschen vom Hundert.			Davon ab 2 pro Cent Rezeptur-Gebühren.			Bleibt zur Instituten- und Kommunal-Kasse einzusenden.		
		Rtblr.	Rtblr.	sgr.	pf.	Rtblr.	sgr.	pf.	Rtblr.	sgr.	pf.
1	Arnswalde . . .	413275	1515	10	3	30	9	2	1485	1	1
2	Bärwalde . . .	322575	1182	23	3	23	19	8	1159	3	7
3	Beeskow . . .	295075	1081	28	3	21	19	2	1060	9	1
	Latus	1030925	3780	1	9	75	18	–	3704	13	9

Nr.	Namen der Städte.	Versicherungssumme pro 1sten Mai 18¼. Rthlr.	Beitrag à 11 Silbergroschen vom Hundert. Rthlr.	sgr.	pf.	Davon ab 2 pro Cent Rezeptur-Gebühren. Rthlr.	sgr.	pf.	Bleibt zur Instituten- und Kommunal-Kasse einzusenden. Rthlr.	sgr.	pf.
	Transport	1030925	3780	1	9	75	18	—	3704	13	9
4	Berlinchen . . .	212225	778	4	9	15	16	11	762	17	10
5	Bobersberg . .	68425	250	26	9	5	—	6	245	26	3
6	Bernstein	96125	352	13	9	7	1	6	345	12	3
7	Callies	116550	427	10	6	8	16	5	418	24	1
8	Cottbus	1079725	3958	29	9	79	5	5	3879	24	4
9	Crossen	390700	1432	17	—	28	19	6	1403	27	6
10	Cüstrin	883350	3238	28	6	64	23	4	3174	5	2
11	Dramburg . . .	223175	818	9	3	16	11	—	801	28	3
12	Driesen	322250	1181	17	6	23	19	1	1157	28	5
13	Drossen	322350	1181	28	6	23	19	2	1158	9	4
14	Falkenburg . . .	171650	629	11	6	12	17	8	616	23	10
15	Frankfurth . . .	3304475	12116	12	3	242	9	10	11874	2	5
16	Friedeberg . . .	411050	1507	5	6	30	4	4	1477	1	2
17	Fürstenfelde . .	178600	654	26	—	13	2	11	641	23	1
18	Fürstenwalde . .	552950	2027	14	6	40	16	6	1986	28	—
19	Göritz	188625	691	18	9	13	25	—	677	23	9
20	Königsberg . . .	557750	2045	2	6	40	27	1	2004	5	5
21	Königswalde . .	55775	204	15	3	4	2	8	200	12	7
22	Lagow	17800	65	8	—	1	9	2	63	28	10
23	Landsberg . . .	1092325	4005	5	9	80	3	1	3925	2	8
24	Lebus	220425	808	6	9	16	4	11	792	1	10
25	Liebenau	43225	158	14	9	3	5	1	155	9	8
26	Lippehne	225175	825	19	3	16	15	5	809	3	10
27	Mohrin	160625	588	28	9	11	23	4	577	5	5
28	Müllrose	160125	587	3	9	11	22	3	575	11	6
29	Müncheberg . .	318000	1166	—	—	23	9	7	1142	20	5
30	Neudamm . . .	225675	827	14	3	16	16	6	810	27	9
31	Neuwedell . . .	179925	659	21	9	13	5	10	646	15	11
32	Peitz	133875	490	26	3	9	24	6	481	1	9
33	Reetz	120550	442	—	6	8	25	3	433	5	4
34	Reppen	214050	784	25	6	15	20	11	769	4	7
35	Rothenburg. . . .	39400	144	14	—	2	26	8	141	17	4
36	Schievelbein . .	165600	607	6	—	12	4	4	595	1	8
37	Schermeisel . . .	42950	157	14	6	3	4	6	154	10	—
	Latus	13526400	49596	24	—	991	28	1	48604	25	11

Nr.	Namen der Städte.	Versicherungssumme pro 1sten Mai 18$\frac{31}{32}$. Rthlr.	Beitrag à 11 Silbergroschen vom Hundert. Rthlr.	sgr.	pf.	Davon ab 2 pro Cent Rezeptur-Gebühren. Rthlr.	sgr.	pf.	Bleibt zur Instituten- und Kommunal-Kasse einzusenden. Rthlr.	sgr.	pf.
	Transport	13526400	49596	24	—	991	28	1	48604	25	11
38	Schönfließ	216750	794	22	6	15	26	10	778	25	8
39	Schwiebus . . .	302325	1108	15	9	22	5	1	1086	10	8
40	Seelow	220400	808	4	—	16	4	11	791	29	1
41	Soldin	426325	1563	5	9	31	7	11	1531	27	10
42	Sommerfeld . . .	308850	1132	13	6	22	19	6	1109	24	—
43	Sonnenburg . . .	246100	902	11	—	18	1	5	884	9	7
44	Sternberg	86400	316	24	—	6	10	1	310	13	11
45	Trebschen	8150	29	26	6	—	17	11	29	8	7
46	Woldenberg . . .	192750	706	22	6	14	4	1	692	18	5
47	Zehden	131750	483	2	6	9	19	10	473	12	8
48	Zielenzig	340875	1249	26	3	24	29	11	1224	26	4
49	Züllichau	665700	2440	27	—	48	24	6	2392	2	6
	Summa A.	16672775	61133	15	3	1222	20	1	59910	25	2
	Die Städte der Kurmark . . .	27187100	99686	1	—	1993	21	7	97692	9	5
	Haupt-Summa	43859875	160819	16	3	3216	11	8	157603	4	7

Davon kommen zur Vergütigung:

	Rthlr.	sgr.	pf.
A. Für den diesseitigen Regierungs-Bezirk:			
Bärwalde.			
1) Für den Brand am 23sten November 1831.	855	—	—
Cottbus.			
2) desgleichen am 27sten August ejd.	287	9	3
Cüstrin.			
3) desgleichen am $\frac{1}{2}$. September ejd.	666	—	—
4) desgleichen am 3ten Dezember ejd.	28	12	9
5) desgleichen am 14ten Dezember ejd.	215	16	—
6) desgleichen am $\frac{28}{29}$. Januar 1832.	1078	18	1
Dramburg.			
7) desgleichen am 9ten August 1830. nachträglich . . .	62	28	2
8) desgleichen am 14ten Oktober 1830.	5	3	6
Driesen.			
9) desgleichen am 15ten September 1831. nachträglich . .	565	6	—
Latus	3764	3	9

	Rthlr.	sgr.	pf.
Transport	3764	3	9
Drossen.			
10) Für den Brand am 18ten November 1831.	7019	26	—
11) desgleichen am 26sten Dezember ejd.	413	24	10
12) desgleichen am 31sten Dezember ejd.	75	26	6
Frankfurth.			
13) desgleichen am 9ten Oktober 1831.	219	9	4
Görit.			
14) desgleichen am 12ten Dezember ejd.	2005	—	—
Mohrin.			
15) desgleichen am 6ten November ejd.	115	20	2
16) desgleichen am $\frac{24}{25}$. Januar 1832.	1088	19	5
Neuwedell.			
17) desgleichen am $\frac{14}{15}$. Januar 1829. nachträglich	122	27	3
Reetz.			
18) desgleichen am 30sten November 1831.	588	1	—
Soldin.			
19) desgleichen am 24sten November ejd.	328	28	5
Züllichau.			
20) desgleichen am $\frac{23}{24}$. Oktober 1831.	629	2	10
Summa für den diesseitigen Bezirk	16371	9	6
B. Für den Bezirk der Königl. Regierung zu Potsdam.			
Brandenburg.			
21) Für den Brand am 17ten Oktober 1831.	170	16	4
Charlottenburg.			
22) desgleichen am 18ten September ejd.	1387	—	—
23) desgleichen am 13ten Oktober ejd.	533	15	2
Cremmen.			
24) desgleichen am 2ten Dezember ejd.	785	18	6
25) desgleichen am $\frac{1}{2}$. März 1832.	15	25	11
Gransee.			
26) desgleichen am $\frac{23}{24}$. Oktober 1831.	460	18	8
Havelberg.			
27) desgleichen am $\frac{23}{24}$. Februar 1832.	6017	10	10
Joachimsthal.			
28) desgleichen am 13ten September 1831.	318	3	3
Kyritz.			
29) desgleichen am 31sten Januar 1832.	1315	3	6
Latus	11003	22	2

	Rthlr.	sgr.	pf.
Transport	11003	22	2
Liebenwalde.			
30) Für den Brand am 10ten April 1832. abschläglich . .	45000	—	—
Nauen.			
31) desgleichen am 27sten August 1831.	77	28	1
32) desgleichen am $\frac{22}{23}$. Februar 1832. abschläglich . . .	65000	—	—
Oranienburg.			
33) desgleichen am 9ten Januar 1832.	37	15	—
Perleberg.			
34) desgleichen am 12ten März 1831.	8	18	6
35) desgleichen am 11ten November ejd. abschläglich . . .	1500	—	—
Prenzlow.			
36) desgleichen am 31sten Oktober ejd.	19	4	6
37) desgleichen am 15ten Januar 1832.	761	25	6
Pritzerbe.			
38) desgleichen am 18ten November 1831.	1479	18	6
Pritzwalk.			
39) desgleichen am 28sten Juni ejd.	1507	11	4
Alt-Ruppin.			
40) desgleichen am 9ten April 1832. abschläglich	6000	—	—
Strausberg.			
41) desgleichen am $\frac{16}{17}$. Januar 1832.	6	5	—
Templin.			
42) desgleichen am 20sten Januar ejd.	7	19	3
Treuenbrietzen.			
43) desgleichen am 4ten Februar 1831. nachträglich . . .	5	11	8
44) desgleichen am 1sten Februar 1832. abschläglich . . .	2000	—	—
Vierraden.			
45) Prozeßkosten in Sachen des Städte-Feuer-Sozietäts-Fonds wider die Kämmerer Griepsche erbschaftliche Liquidationsmasse, wegen Feuerkassen-Defekte	5	22	—
Werder.			
46) Für den Brand am $\frac{14}{15}$. November 1831.	530	16	1
Wilsnack.			
47) desgleichen am 20sten Juni 1831.	578	19	5
und	4	10	—
Wrietzen.			
48) desgleichen am $\frac{1}{2}$. Januar 1832.	477	14	4
49) Für den Scheunenbrand am 20sten Februar ejd. abschläglich	6500	—	—
50) desgleichen am 9ten April ejd. abschläglich	3000	—	—
Latus	145511	21	4

	Rthlr.	sgr.	pf.
Transport	145511	21	4
Zehdenick.			
51) Prozeßkosten in Sachen der Städte-Feuer-Societäts-Fonds wider die Nachlaßmasse des verstorbenen Bürgermeisters Häger wegen Feuerkassen-Defekte	23	8	9
Ferner:			
52) Beitrag des Feuer-Societäts-Fonds zu den Verwaltungskosten der Instituten- und Kommunal-Kasse zu Potsdam pro 1832. nach Abrechnung der am 12ten Dezember 1831. bereits ausgeschriebenen 1072 Rthlr. nachträglich	392	—	4
Summa für den Bezirk der Königl. Regierung zu Potsdam	145927	—	5
Summa A. für den diesseitigen Bezirk	16371	9	6
Haupt-Summa . . .	162298	9	11
Auf das jetzige Ausschreiben kommen nach Abrechnung der Rezeptur-Gebühren ein	157603	4	7
Dazu den Bestand nach dem vorigen Ausschreiben vom 12ten Dezember v. J. mit	34258	20	9
Zusammen . .	191861	25	4
Die Haupt-Entschädigungs-Summe beträgt	162298	9	11
Es bleibt mithin zu den bereits vorgekommenen, jedoch noch nicht förmlich liquidirten Schäden, ein Bestand von . .	29563	15	5

Die Einzahlung der jetzt ausgeschriebenen Beiträge von den Städten des hiesigen Regierungs-Bezirks muß in der Art erfolgen, daß die erste Hälfte am 10ten Juli und die andere Hälfte am 10ten August d. J. an die hiesige Instituten- und Kommunal-Kasse abgeführt ist.

Sollte dies nicht geschehen, so haben die Herren Landräthe der dato erlaßnen Cirkular-Verfügung gemäß, ungesäumt die exekutivische Einziehung zu verfügen.

Frankfurth a. d. O., den 10ten Mai 1832.

Wir

No. 39. Versicherungen bei Privat-Feuer-Assekuranz-Gesellschaften. 1ste Abt. 783. Mai.

Wir finden uns veranlaßt, unsere Verordnungen vom 12ten September 1822., 25sten September 1823. und 13ten November 1824. (im Amts-Blatte von 1822. S. 303., von 1823. S. 313. und von 1824. S. 341.) wegen Anzeige von jeder, bei Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten des In- oder Auslandes genommenen, Versicherung an die Landräthe oder Magistrate hierdurch zur genausten Befolgung in Erinnerung zu bringen.

Die Strafe des inländischen Agenten und desjenigen, welcher ohne eine solche im Inlande wohnende Mittelsperson, einer Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft beitritt, wird für den Fall, daß die vorgeschriebene Anzeige nicht sogleich und binnen 8 Tagen geleistet wird, hierdurch auf zehn bis zwanzig Thaler bestimmt, und ist solche im Wiederholungsfalle zu verdoppeln.

Uebrigens wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß nach der zuletzt genannten Bekanntmachung, die Anzeige auch dann geschehen muß, wenn eine früher genommene Versicherung nach Ablauf der Zeit, für welche die polizeiliche Genehmigung ertheilt ist, erneuert werden soll, indem die frühere Zustimmung nicht auf einen spätern Zeitpunkt ausgedehnt werden kann.

Die Polizei-Behörden werden auf Befolgung dieser Vorschriften und der, ihnen schon früher zugekommenen Verfügungen wiederholt verwiesen.

Frankfurth a. d. O., den 12ten Mai 1832.

No. 40. Ausbruch der Rinderpest in Westpreußen. 1ste Abth. 304. Mai.

Mit Bezugnahme auf die durch das Amtsblatt erlassenen Bekanntmachungen vom 21sten November, 4ten und 21sten Dezember v. J., desgleichen vom 18ten Januar und 14ten Februar d. J., werden die Polizei-Behörden und das Publikum davon in Kenntniß gesetzt, daß auch im Regierungs-Bezirke Marienwerder und zwar in dem Dorfe Lanken, Flatower Kreises, die Rinderpest ausgebrochen ist. Die in der Verfügung vom 21sten November 1831. (Amtsblatt pro 1831. Stück 47.) enthaltenen Vorschriften werden daher wiederholt eingeschärft.

Frankfurth a. d. O., den 15ten Mai 1832.

Verordnungen des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 15.

Zufolge hohen Ministerial-Rescripts vom 2ten v. M. werden hierdurch alle Königlichen Gerichte des Departements angewiesen, binnen 6 Wochen hieher anzuzeigen:

1) bis zu welchem Jahre einschließlich der Rendant des Judizial- und Pupillar-Depositorii seine Decharge erhalten, und
2) wie weit von diesem Jahre zu 1) angerechnet, die Deposital-Rechnungen gelegt, monirt, oder abgenommen worden sind,

auch hierbei:

3) die Abschrift der letzten Rechnungs-Decharge einzureichen.

Außerdem wird zufolge gedachten hohen Rescripts bemerkten Gerichten hierdurch anbefohlen:

1) darauf zu sehen, das die Zinsen-Termine aller, aus den Depositorien gemachten Darlehne auf die Termine Johanni und Weihnachten jeden Jahres gestellt, und

und wenn sie nicht spätestens am zweiten Deposital-Tage im Monat Juli und Januar eingegangen sein sollten, die Kapitalien gekündigt werden. Es ist daher schon im Mai und November ein General-Mandat an das Depositorium zur Annahme der Zinsen sämmtlicher General-Deposital-Privat-Darlehne von dem Rendanten zu entwerfen, und von dem Gericht zu erlassen, woraus unter besondern, jedem einzelnen Darlehne gewidmeten Nummern der Name des Darlehns, die Kapitals-Summe, der Zinsfuß und der anzunehmende Geldbetrag der fälligen Zinsen aufgeführt sein muß. Gleichzeitig ist jeder der Darlehnsschuldner zu benachrichtigen, an welchem Tage und in welchem Betrage die Zahlung von ihm geleistet werden soll.

2) Ist die Eintragung der einzuzahlenden Zinsen im Mandaten-Buche so zu bewirken, daß daraus der Name des Darlehns und der davon einzuzahlende Zinsen-Betrag ersichtlich bleibt, damit jede wirkliche Zinsenzahlung besonders nachgetragen werden kann und der Präsident oder Rath, welcher das General-Decernat der Deposital-Angelegenheiten bearbeitet, sogleich zu übersehen im Stande ist, welche Zinsen im Rückstande verblieben sind, und wo der Fall der Kündigung eintritt.

3) Muß der Jahres-Schluß des Depositorii am letzten März oder April jeden Jahres erfolgen, und die Rechnung selbst innerhalb 8 Wochen gelegt werden.

4) Sind vom Rendanten oder dessen Gehülfen, vollständige Deposital-Extrakte aus den Manualien über die Verwaltung des letzten Jahres zu fertigen, und statt der bloßen Bestands-Anzeigen bei der Deposital-Session in Vortrag zu bringen, damit jeder Decernent den Deposital-Verkehr des verflossenen Deposital-Jahres zu prüfen im Stande ist; der Extrakt auch dem Vormunde oder Curator abschriftlich mitgetheilt werden kann. Für diese Deposital-Extrakte können keine Gebühren, bei gebührenpflichtigen Massen vielmehr nur Kopialien in Ansatz gebracht werden, welche von den einzelnen Massen an den Rendanten zu bezahlen sind, und deren Zahlung durch ein General-Mandat verfügt wird.

Ein solcher Deposital-Extrakt muß zugleich eine Nachweisung enthalten, worin der Bestand der Masse an Activis besteht, und zu welchem Zinsfuß die letztern ausgeliehen sind.

5) Statt der bisher eingeforderten Deposital-Tabellen und Bestands-Anzeigen sind von den Königl. Untergerichten spätestens im Monat September:
   a) der attestirte Jahres-Abschluß des Depositorii,
   b) das Verzeichniß der einzelnen Massen und ihres Bestandes, welcher aufgerechnet sein und mit dem Abschluß übereinstimmen muß,
   c) das Protokoll über die Deposital-Revision und
   d) das Protokoll über die erfolgte Abnahme der Deposital-Rechnung,

an uns in beglaubter Abschrift einzusenden. Beträgt die Anzahl der einzelnen Special-Massen des General-Depositorii über 300 Rthlr., so ist zu b) das Ver-

Verzeichniß der einzelnen Massen, so wie es zur Legung der Deposital-Rechnung oder zur Abhaltung der Deposital-Session erforderlich gewesen, im Original einzureichen.

Frankfurth a. d. O., den 1sten Mai 1832.

No. 16.

Die sämmtlichen Untergerichte unseres Departements werden hierdurch angewiesen, künftig in allen Fällen, wo von Seiten stempelpflichtiger Erben der Erbschaft zu Gunsten stempelfreier Erben entsagt wird, in den Erbschaftsstempel-Tabellen ausdrücklich zu bemerken, ob die Entsagung in der im allgemeinen Landrechte Th. I. Tit. 9. §. 398. und §. 399. vorgeschriebenen Form erfolgt ist.

Frankfurth a. d. O., den 28sten April 1832.

Personal-Chronik.

Der Kandidat des Predigtamtes J. G. Andrä ist zum Prediger am hiesigen Arbeitshause gewählt und bestellt worden.

Berlin, den 30sten April 1832.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

In Lübbenau sind bei Einführung der Städte-Ordnung vom 17ten März a. pr. zum Bürgermeister der zeitherige Registrator der dasigen Herrschafts-Kanzlei, Kurze, zu unbesoldeten Rathmännern: der Kaufmann Schlegel, der Oekonom Dori, der Garnwebermeister Barau von den Stadtverordneten erwählt, und von der Standesherrschaft bestätigt, und ist das neue Magistrats-Kollegium am 30sten April c. feierlich eingeführt worden.

Frankfurth a. d. O., den 8ten Mai 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Wollverkehr auf der Frankfurther Reminiscere-Messe 1832. 1ste Abt. 391. April.

Im Laufe der diesjährigen Reminiscere-Messe zu Frankfurth a. d. O. wurden

eingebracht	4059	Centner
von der vorigen Messe blieben lagern	144	"
zusammen	4203	"
verkauft wurden	4104	"
blieben auf dem Lager	99	Centner.

Die Verkaufspreise waren im Durchschnitt für den Centner zu 110 Pf. extrafeine 63 Rthlr. 7½ Sgr., feine 53 Rthlr. 18 Sgr., mittel 44 Rthlr. 28 Sgr., geringe 30 Rthlr. 8 Sgr.

Frankfurth a. d. O., den 5ten Mai 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Jahrmarkt in Finsterwalde. 1ste Abth. 465. Mai.

Der diesjährige 2te Jahrmarkt zu Finsterwalde wird nicht am 12ten Juni, wie im Kalender angesetzt, sondern am 15ten Juni c. abgehalten werden. Tages vorher

vorher ist wie gewöhnlich Viehmarkt und wird der auf den 15ten Juni daselbst angesetzte Wollmarkt am 16ten Juni c. stattfinden.

Frankfurth a. d. O., den 8ten Mai 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Mit Bezug auf unsere, Seite 123. des diesjährigen Amtsblattes No. 15., abgedruckte Bekanntmachung vom 3ten April d. J., bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß, eingetretener Umstände wegen, der Bau-Inspektor Schiller erst am 1sten Oktober d. J. seinen Wohnsitz von Crossen nach Sorau verlegen wird.

1ste Abt. 1219. April.

Frankfurth a. d. O., den 1sten Mai 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Der diesjährige Wollmarkt hieselbst wird wiederum in den Tagen:

„am 14ten, 15ten und 16ten Juni c."

abgehalten werden.

Derselbe fällt zwischen den Breslauer, der mit dem 6ten Juni c. aufhört, und den Berliner Wollmarkt, der am 19ten Juni seinen Anfang nimmt, und bleibt also bequeme Zeit, sowohl für Käufer, um noch von Breslau ab den hiesigen Markt zu besuchen, als auch für Verkäufer und Käufer, um zum Markt in Berlin anwesend zu seyn, in sofern sie dazu bestimmt seyn möchten.

Der Markt wird, wie im vorigen Jahre, auf den beiden großen Paradeplätzen zwischen dem Anclammer und Berliner Thore, wiederum stattfinden, und werden wir es an den erforderlichen Veranstaltungen für die Bequemlichkeit des Verkehrs, namentlich auch durch Besorgung guter Unterlagen zur Placirung der Wolle darauf, nicht fehlen lassen.

Die hiesigen Geld-Institute, so wie angesehene Handlungshäuser werden mit genügenden Geldmitteln versehen seyn, um die ergehenden Zahlungs-Anweisungen zu realisiren.

Die bekannte Lage des Orts bietet auch für das Wollgeschäft die Vortheile dar, daß die Wolle unmittelbar von hier ab, sowohl in Schiffen die Oder hinunter über See, als auch strom-aufwärts in verdeckten großen Oderkähnen transportirt werden kann, und ergeht daher hiemit wiederum unsere Einladung zum frequenten Besuche des Markts, sowohl an Verkäufer als Käufer.

Stettin, den 20sten April 1832.

Die Wollmarkts-Kommission.

Ruth. Gribel. Müller. D. W. Schultze. Ebert.

Tabelle

Tabelle

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Kreis-Städten der Provinz Brandenburg Frankfurther Regierungs-Departement pro Monat April 1832.

No	Namen der Städte	Getreide-Preise. Weitzen für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Roggen für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Gerste Große für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Gerste Kleine für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Hafer für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Erbsen für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Kartoffeln für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Rauch-Futter. Heu für den Centner. rtlr.	sgr.	pf.	Stroh für das Schock. rtlr.	sgr.	pf.
1	Arnswalde	2	12	6	1	27	6	—	—	—	1	15	—	1	1	3	2	3	—	—	15	—	—	14	—	4	15	—
2	Cottbus .	2	13	9	1	23	9	1	12	11	—	—	—	—	27	6	1	25	—	—	12	6	—	12	6	5	3	9
3	Crossen . .	2	11	9	1	28	4	1	17	7	1	9	9	—	29	10	1	20	3	—	12	6	—	20	—	4	15	—
4	Cüstrin . .	—	—	—	1	26	9	1	12	10	1	13	1	—	28	8	2	4	—	—	10	—	—	12	6	3	18	—
5	Frankfurth	2	14	7	2	1	2	1	13	10	1	12	—	1	3	10	2	1	10	—	13	6	—	14	6	4	2	2
6	Friedeberg	2	16	—	1	24	2	—	—	—	1	10	7	—	25	10	1	23	5	—	11	—	—	9	—	3	15	—
7	Guben . .	2	15	—	1	26	8	1	17	6	1	13	9	1	—	—	1	25	—	—	13	6	—	22	6	4	12	6
8	Calau . .	2	7	6	1	28	3	1	13	9	—	—	—	—	27	3	—	—	—	—	12	3	—	15	—	3	26	10
9	Königsberg	2	6	—	1	27	11	1	16	4	1	14	2	—	29	2	1	27	10	—	14	5	—	—	—	—	—	—
10	Landsberg .	2	7	3	1	25	6	1	11	3	1	9	6	—	26	—	1	22	1	—	11	—	—	10	—	3	12	6
11	Lübben . .	2	25	10	2	—	—	1	15	—	1	7	6	1	4	2	—	—	—	—	12	6	—	15	—	5	15	—
12	Luckau . .	2	9	1	1	26	6	1	11	8	—	—	—	—	27	6	2	4	—	—	12	6	—	25	—	5	—	—
13	Soldin . .	2	7	8	1	28	4	1	14	10	1	11	10	—	29	9	1	28	—	—	13	—	—	14	—	4	15	—
14	Sorau . .	2	4	6	1	20	6	1	10	—	—	—	—	—	22	6	1	21	3	—	11	—	—	20	—	4	15	—
15	Sprémberg	2	15	6	1	23	3	1	10	—	—	—	—	—	26	9	2	—	—	—	11	3	—	25	—	5	7	6
16	Zielenzig .	2	23	9	1	26	3	—	—	—	1	11	6	1	—	1	1	25	—	—	14	—	—	14	6	5	—	—
17	Züllichau .	2	13	8	1	22	6	—	—	—	1	9	5	—	27	5	1	16	8	—	9	10	—	15	5	4	2	6
	Summa . . .	38	14	4	31	27	4	18	27	6	16	18	1	16	7	6	28	7	4	6	29	9	8	18	11	70	25	9
	Im Durchschnitt	2	12	2	1	26	4	1	13	8	1	11	5	—	28	8	1	26	6	—	12	4	—	16	2	4	12	10

Da

Bekanntmachung.

Da eine Verlegung des diesjährigen hiesigen Wollmarktes des einfallenden Pfingstfestes ungeachtet, nicht möglich ist, weil dieselbe eine Verlegung der feststehenden übrigen Wollmärkte im Staate nothwendig gemacht haben würde, so beginnt der hiesige Wollmarkt zwar wie gewöhnlich mit dem 9ten Juni d. J.; es werden aber auch bei etwanigem früheren Eintreffen der Herren Wollverkäufer und Käufer, die nöthigen Vorbereitungen getroffen seyn, und dieselben Einrichtungen bestehen, wie sie in unseren frühern Bekanntmachungen, auf welche wir hiermit Bezug nehmen, angegeben und ihnen bekannt sind. Dabei versichern wir wiederholt unsere Bereitwilligkeit, billigen Wünschen der Herren Verkäufer und Käufer, die auf die Beförderung des Verkehrs auf unserm Wollmarkte und auf den Wiederbesuch desselben abzielen, nach Möglichkeit entgegen zu kommen.

Landsberg a. d. W., den 4ten Mai 1832.

Der Magistrat und die Deputation für die Wollmarkts-Angelegenheiten.

Bekanntmachung.

Der zeithero Sonnabend nach Mariä Heimsuchung hier abgehaltene Viehmarkt ist auf unsern Antrag auf den Montag nach Johanni verlegt, und vom hohen Ober-Präsidio der Provinz Brandenburg der hiesigen Stadt ein neuer vierter Krammarkt auf den darauf folgenden Dienstag jeden Jahres bewilligt worden, welche Märkte in diesem Jahre auf den 25sten und 26sten Juni abgehalten werden.

Das handeltreibende Publikum wird eingeladen, diese Märkte zu besuchen und hat zu gewärtigen, daß von dem unterzeichneten Dominio und der Kommun zur Förderung des Verkehrs alles Mögliche geschehen wird. Drebkau, den 1sten Mai 1832.

Das Dominium zu Drebkau.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der Müllergeselle August Schulze, dessen Signalement unten beigefügt stehet, ist, nachdem er heute die ihm zuerkannte Gefängnißstrafe wegen Diebstahls abgebüßt hat, und nunmehr als überführter Vagabonde seiner weitern Bestimmung zugefertigt werden sollte, in der vierten Stunde Nachmittags aus dem Vorhause zum Gefängniß, mit Wegnahme eines Spatens, entsprungen, und hat, aller Wahrscheinlichkeit nach, seine Richtung nach Frankfurth a. d. O. genommen.

Unter dem Erbieten zu ähnlichen Gegendiensten werden alle resp. Behörden hierdurch ersucht, auf den Schulze Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und an uns gefälligst abliefern zu lassen.

Groß-Leuthen, Lübbenschen Kreises, den 5ten Mai 1832.

Das Patrimonialgericht von Mittweide.

Signalement.

Der rc. Schulze ist aus Dessau gebürtig, evangelischer Religion, 49 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat schwarzes Haar, hohe Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, kleine und spitze Nase, kleinen Mund, vollständige Zähne, schwarzen Bart, breites Kinn, längliches Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, ist schlanker Statur und dient als besonderes Kennzeichen, daß derselbe pockennarbig ist.

Be-

Bekleidet war derselbe mit einem blautuchnen Ueberrock mit überspönnenen Knöpfen, auf der linken Seite fehlt der zweite Knopf von unten, einem hellrothen Gingham-Halstuche mit grauen Streifen, einer lederfarbnen Tuchweste mit gelb metallenen, gereiften Knöpfen, aschgrauen, ziemlich ungebrauchten Tuchhosen, kalbledernen zweinäthigen Stiefeln, weiß wollenen Strümpfen und einer blauen Tuchmütze mit ledernem Schirm, Besatz und Ohrklappen von Baranken.

Steckbrief. Die nachstehend näher signalisirte Wittwe Weber, Marie Louise geb. Eichbaum aus Neu-Blessin, welche wegen Theilnahme an einem gewaltsamen Diebstahl rechtskräftig zu einer sechsmonatlichen Zuchthausstrafe verurtheilt worden, hat sich der Vollstreckung der Strafe durch die Flucht entzogen. Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf dieselbe genau zu vigiliren, sie im Betretungsfalle arretiren und an uns gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen.

Bärwalde i. d. N., den 7ten Mai 1832.

Freiherrl. v. Oelsensches Patrimonial-Gericht über Blessin.

Signalement.

Die Wittwe Weber, Marie Louise geb. Eichbaum, die sich auch Kucke nennt, ist evangelischer Religion, 56 Jahr alt, mittler Statur, hat schwarzbraunes, grau untermischtes Haar, freie Stirn, graue Augenbraunen, blaue Augen, eingebogene Nase, gewöhnlichen Mund, fehlerhafte Zähne, spitzes Kinn, längliche Gesichtsbildung und spricht deutsch.

Die Bekleidung kann nicht angegeben werden.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Knabe Karl Klebsch, welcher wegen verübten Diebstahls mehrere Wochen in Sieversdorff, Lebuser Kreises, in gefänglicher Haft sich befunden, hat gestern auf der Tour hierher, zwischen Neuendorff und hier, Gelegenheit gefunden dem Transporteur zu entspringen. Alle resp. Polizei-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf den rc. Klebsch zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle mittelst Transports an uns abliefern zu lassen.

Reppen, den 10ten Mai 1832.

Der Magistrat.

Signalement.

Der Karl Klebsch ist 18 Jahr alt, evangelischer Religion, von hier gebürtig, hat braunes Haar, runde Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, vollständige Zähne und rundes Kinn.

Bekleidet war derselbe mit einer alten kurzen blauen Tuchjacke, zerrissenen weißen Leinewandhosen, einem Paar hellblauen wollenen Strümpfen, Schuhen von Stiefeln abgeschnitten und einer alten blau tuchnen Mütze ohne Schirm.

Bekanntmachung. Der Freihäusler und Schifferknecht Christian Schulz zu Schaumburg, hat angeblich seinen von uns unterm 9ten März c. auf 1 Jahr ausgestellten Reisepaß am

am 4ten d. M. in der Gegend von Schaumburg verloren, weshalb derselbe hiermit für ungültig erklärt wird. Quartschen, den 5ten Mai 1832.

Königl. Preuß. Domainenamt.

Signalement.

Der rc. Schulz ist 34 Jahr alt, 5 Fuß ¼ Zoll groß, hat braunes Haar, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und als besonderes Kennzeichen am linken Auge eine Narbe.

Historische Nachrichten aus dem diesigen Regierungsbezirke für den Monat April. 1ste Abt. 101. Mai.

Witterung. Die Witterung des verflossenen Monats war nur in den ersten Tagen fruchtbar, wo warme Regenstriche mit heiterem Sonnenscheine wechselten, sonst größtentheils trocken, und der Vegetation eben nicht günstig, da, mit Ausnahme einiger warmen Tage, die Temperatur der Luft bei fast fortwährenden scharfen Winden immer kalt war, besonders in den Nächten, deren mehrere starke Reife, einige sogar so bedeutenden Frost erzeugten, daß stehende Gewässer mit Eis bedeckt wurden. Die Hoffnung auf Regen wurde nur in sehr geringem Maaße erfüllt, denn die an einigen Tagen eintretenden Regenstriche waren bei weitem unzureichend, das trockene Erdreich zu erfrischen. Bei dem gänzlichen Mangel an Winterfeuchtigkeit wurde es durch die häufigen trockenen Winde noch mehr ausgezehrt, und dadurch, so wie durch Nachtfröste, die Vegetation so zurückgehalten, daß der Wuchs der Gräser und Saaten nur spärlich von Statten ging. Der Mangel an frischer Weide wurde den Viehbesitzern recht fühlbar, da die Futtervorräthe Vieler, ungeachtet des günstigen Winters, zum Theil schon ganz aufgezehrt sind. Der Wunsch, daß wärmere Witterung mit Regen eintreten möge, ist demnach allgemein. Den Anzeigen nach haben die Saaten von den Nachtfrösten zwar nicht gelitten, doch dürfte hin und wieder den Blüthen der Obstbäume einiger Schaden zugefügt worden seyn. Der niedrige Stand der Ströhme erschwert die Schiffahrt, die sonst recht lebhaft betrieben wird, insofern sehr, als die Kähne bei weitem nicht bis zu ihrer vollen Tragfähigkeit befrachtet werden können.

Vorherrschend waren Nordwest-, Südost-, Ost-, Nordost- und Nordwinde.

Der höchste Barometerstand war den 4ten Morgens . = 28″ 7$\frac{8}{10}$‴
- niedrigste den 30sten Abends . . . . = 27″ 7$\frac{4}{10}$‴
- höchste Thermometerstand den 16ten Mittags . . = + 17½° R.
- niedrigste den 10ten Morgens . . . . = — 2° R.
- höchste Hygrometerstand den 22sten Morgens . = 72° de Lüc
- niedrigste den 19ten Mittags . . . . = 40° de Lüc.

Fruchtpreise. Die Preise der Lebensmittel, woran kein Mangel war, sind bei einigen Fruchtarten gegen die vormatlichen um einiges gestiegen.

Gesundheitszustand. Die herrschenden Krankheiten waren meist entzündlich und katarrhalisch-rheumatisch, daher Pleuresieen, Anginen, Katarrhe, zum Theil mit starkem Husten, asthmatische Beschwerden, Verschlimmerung schwindsüchtiger Lungenleiden, akute und chronische Rheumatismen, Gichtparoxismen, Hüft-

Hüftweh mehr als sonst auftraten. Blutkongestionen nach Kopf, Brust und Unterleib, Apoplexieen, Hämorrhoidalbeschwerden, Koliken, Fehler der Verdauung waren ebenfalls nicht selten. Die Wechselfieber wurden häufiger, und waren zu Rezidiven geneigt. Im Ganzen war der Gesundheitszustand ziemlich befriedigend, indem die herrschenden Krankheiten keine bedeutendere Sterblichkeit herbeiführten, welche denn auch das gewöhnliche Verhältniß nicht überschritt.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere hat sich gut erhalten. Die Räude kam einzeln unter Pferden und Schaafen vor.

Erhebliche Unglücksfälle und Selbstmorde. Bei einem, am 8ten April in dem Vorwerke Bierfäßchen bei Sternberg ausgebrochenen, Feuer kamen 2 Kinder, 7 und 9 Jahre alt, in den Flammen um, welches Schicksal auch ein drittes vierjähriges Kind bei dem Brande in Haasow, am 20sten April, betraf. Ein dreijähriger Knabe fiel in ein Faß voll heißen Trankes, und starb am folgenden Tage an den Brandwunden. Ein Arbeitsmann verlor bei dem Bau des großen Spreewehrs unterhalb Cottbus das Leben, indem er von dem herabfallenden Rammthaue und daran befindlichen Kranze erschlagen wurde. Zwei Kinder von 3 und 4 Jahren erkrankten an dem Genusse von Wasserschierling, wovon das älteste nach einer Stunde starb, das jüngste aber am Leben erhalten wurde. Ein Tagelöhner fiel von einer hohen Leiter auf die Scheunentenne herab, und starb an den Folgen der Verletzungen nach zwei Stunden. Ein Dienstmädchen wurde von einem Dienstknechte aus Unvorsichtigkeit mit einer mit Schroot geladenen Flinte in die Seite geschossen, und starb unmittelbar nachher. Gegen den Thäter ist die Untersuchung eingeleitet. Eine Frau tödtete sich in der Geisteszerrüttung durch Schnitte in den Hals, und ein Mann erhängte sich in einem solchen Krankheitsanfalle. Ein Dienstknecht ertrank. Von drei Selbstmördern tödteten sich zwei durch Erhängen und einer durch Zerschneiden der Halsadern.

Feuersbrünste. Es sind 33 Brände angezeigt worden, wovon einige ohne erheblichen Schaden anzurichten gelöscht wurden. Einige andere sind von Bedeutung, namentlich der in Haasow, Cottbusser Kreises, woselbst in der Nacht vom 19ten zum 20sten April 11 Wohnhäuser, 10 Scheunen und 29 Stallgebäude in Flammen aufgingen. Mehreres Vieh, ein nicht unbedeutender Vorrath an Getreide und sämmtliche Haus- und Wirthschaftsgeräthe, wurden dabei vernichtet; leider verlor auch ein vierjähriges Kind das Leben. In Arnswalde brannten am 20sten April 9 Scheunen mit ansehnlichen Futtervorräthen, mit 2200 Rthlr. versichert, ab, und in Alt-Forste, Sorauer Kreises, wurden in der Nacht vom 24sten zum 25sten April 15 Hüfner-, Gärtner- und Häusler-Gehöfte durch Brand zerstört. Bei mehreren Bränden waltet dringender Verdacht vorsätzlicher Brandstiftung ob; es sind einige Personen deshalb zur Untersuchung gezogen worden, und es ist zu wünschen, daß dieselbe ein entsprechendes Resultat gewähren möge.

Frankfurth a. d. O., den 1sten Mai 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuss. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№. 21.

Ausgegeben den 23sten Mai 1832.

Personal-Chronik.

In Vetschau sind bei Einführung der Städte-Ordnung vom 17ten März v. J., der bei dem Landraths-Amt in Lübben angestellt gewesene Expedient Hänisch zum Bürgermeister, der Kaufmann Rocher, Bäckermeister Klahre, Kaufmann Müller zu unbesoldeten Rathmännern von der Stadtverordneten-Versammlung erwählt worden. Nach erfolgter Bestätigung dieser Wahlen durch die Standesherrschaft, ist das neue Magistrats-Kollegium am 7ten d. M. feierlich eingeführt worden.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 7ten v. M. (Amtsblatt S. 121.) wegen Wiederbesetzung der Land-Bau-Inspektor-Stelle für den Zielenziger-Bezirk durch den bisherigen Wege-Bau-Inspektor Kirsten wird nachträglich bemerkt, daß der Deich-Inspektor Zimmermann zu Kriescht auf seinen Antrag pensionirt und aus dem Dienst als Bau-Inspektor getreten ist.

Der Kammerherr v. Stutterheim auf Gosda und der Rittmeister v. Sommerfeld auf Pulsberg, sind als Kreisverordneten des Spremberger Kreises gewählt und bestätigt worden.

Folgende Personen sind als Feuer-Polizei-Distrikts-Kommissarien und Stellvertreter im Gubener Kreise ernannt worden:

Im IIIten Distrikt der Gerichtsschulze Schneider in Streichwitz als Stellvertreter an die Stelle des vom Gerichtsschulzen-Amte abgegangenen Schulz in Schiedlo.

Im Vten Distrikt der Gerichtsschulze Kunze in Groß-Brehsen als Stellvertreter an die Stelle des abgegangenen Verwalter Peckhold in Wilschwitz.

Im

Im VIten Distrikt der Oberförster Koch in Guben als Stellvertreter in die Stelle des aus dem Kreise gezogenen Gutsbesitzer Künzel.

Im VIIten Distrikt der Gutsbesitzer Lieuten. Stein in Wallwitz als Kommissarius an die Stelle des aus dem Kreise gezogenen Gutsbesitzer Köpstein, und der Gutsbesitzer Lieuten. Hällmigk in Klein-Drenzig als Stellvertreter an die Stelle des aus dem Kreise gezogenen Gutsbesitzer Wehle.

Im VIIIten Distrikt der bisherige Stellvertreter Mühlenmeister Bär in Atterwasch als Kommissarius an die Stelle des Gutsbesitzer Hällmigk in Deulowitz und als Stellvertreter der Lieuten. Hällmigk in Deulowitz, Sohn des dasigen Gutsbesitzers.

Im IXten Distrikt der Königl. Oberförster Lieuten. Groß in Taubendorff als Kommissarius in die Stelle des versetzten Förster Seidemann, und der Vorwerksbesitzer Hüfner in Grießen als Stellvertreter in die Stelle des aus dem Kreise gezogenen Vorwerksbesitzer Budig.

Im XIIten Distrikt der Rechnungsführer Kunzemüller in Tzschernowitz als Kommissarius in die Stelle des Landraths v. Carlsburg und der Wirthschaftsverwalter Schmidt in Schöneiche als Stellvertreter in die Stelle des verstorbenen Oekonomie-Inspektor Puchau.

Im XIIIten Distrikt der Oekonomie-Inspektor Voigt in Amtitz als Stellvertreter in die Stelle des verstorbenen Ober-Amtmann Pohl daselbst.

Im XIVten Distrikt der Gutsbesitzer Oberlandes-Gerichts-Referendarius v. Wiedebach in Beitsch als Kommissarius an die Stelle des Gutsbesitzer Lindner in Ossig.

Die durch den Abzug des Amtmann Thorein zu Wilhelminenwalde erledigte Stelle eines Feuer-Polizei-Kommissarius des 6ten Distrikts, im Soldiner Kreise, ist dem Oekonom Froreich zu Wusterwitz übertragen worden.

Frankfurth a. d. O., den 14ten Mai 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Unterförster Rätzer in Christianstadt ist vom 1sten April c. ab pensionirt, der Förster Kaufmann von Triebel an dessen Stelle versetzt, und der Invalide Garde-Jäger Karl Friedrich Kastner an des letztern Stelle als Förster in Triebel angestellt.

Die durch die Ernennung des Forst-Referendarius Arndt zum Oberförster in Rothebude, Regierungs-Bezirk Gumbinnen erledigte Assistenten Stelle zu Pyrehne, ist dem Forst-Referendarius von Bentheim bisher zu Rumbeck im Regierungs-Bezirk Arnsberg anderweitig übertragen worden.

Frankfurth a. d. O., den 15ten Mai 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Belobigung rühmlicher Auszeichnung bei dem Löschen eines Brandes. 1ste Abt. 730. Mai.

Bei dem in der Nacht zum 9ten März d. J. zu Driesen ausgebrochenen Feuer haben sich der Land- und Stadtgerichts-Assessor v. Rabenau, der Zimmermeister Schmidt, der Zimmergeselle Klopsteck und der Färbermeister und Stadtverordnete Horn daselbst, durch, zum Theil mit Lebensgefahr verbundene, Thätigkeit ganz besonders rühmlich ausgezeichnet, so, daß es fast allein ihren Anstrengungen zu verdanken ist, daß die Feuersbrunst nicht verheerender geworden ist, weshalb denselben hiermit eine wohlverdiente öffentliche Belobigung ertheilt wird.

Frankfurth a. d. O., den 14ten Mai 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bücheranzeige. 1ste Abth. 193. Mai.

Bei dem Buchhändler Kümmel zu Halle ist jetzt eine Schrift unter dem Titel:
„die Polen in und bei Elbing. Ein Beitrag zur Tagesgeschichte, von einem Augenzeugen."
erschienen, welche um so mehr gelesen zu werden verdient, als sie eine treue nähere Darlegung des diesseitigen Verfahrens gegen die übergetretenen polnischen Militairs und deren Benehmen in Preußen enthält, wodurch grundlose Gerüchte darüber widerlegt werden.

Frankfurth a. d. O., den 17ten Mai 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Bei der, unter Konkurrenz der zur diesseitigen Steuer-Kredit-Kasse verordneten Ständischen Herren Deputirten, heute Statt gehabten 21sten Verloosung der vormals Sächsischen Steuer-Kredit-Kassen-Obligationen sind folgende Nummern gezogen worden:

1) von Litt. A. à 1000 Rthlr.

No. 1170. 2600. 2901. 3029. 3588. 3867. 3939. 5050. 6425. 7446. 7562. 7851. 8645. 8993. 9361. 10,881. 11,626. 11,955. 12,548. 14,338. und 14,620.

2) von Litt. B. à 500 Rthlr.

No. 104. 1143. 1731. 2008. 2770. 3428. 4465. 4513. 5707. 5842. 6436. und 7176.

3) von Litt. D. à 100 Rthlr.

No. 1405. 2994. 3339. 3456. 4054. und 5262.

Die Einlösung dieser Obligationen wird Michaelis d. J. bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Talons und Coupons erfolgen.

Merseburg, den 8ten Mai 1832.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Königlich Preußische Regierungs-Präsident.

Rochow.

Für die Interessenten der Neumärk. Land-Feuer-Societät zur Nachricht.

Im Zeitraum vom 1sten November 1831. bis ult. April 1832. ereigneten sich 23 Brände, und zwar:

3 durch Verwahrlosung
3 „ muthmaaßliche Brandstiftung und von
17 blieb die Entstehungsart unermittelt.

I. Klasse 1 Haus und
1 Stall;
II. „ 1 Wohnhaus;
III. „ 33 Wohnhäuser,
32 Ställe,
23 Scheunen,
3 Nebenhäuser,
ein Kirchthurm ist nur beschädigt;
IV. „ 1 Wind- und } Mühle.
1 Walk- }

Die desfalls eingegangenen Liquidationen betrugen aus

Klasse I. . .	11,950 Rthlr.				
„ II. . .	600 „				
„ III. . .	16,208 „				
„ IV. . .	5,295 „	34,053 Rthlr.	— sgr.	— pf.	
dazu Spritzen-Prämien, Meilengelder und andere von der Totalität zu tragende Kosten . . .		747 „	3 „	3 „	
Summa der Liquidationen .		34,800 Rthlr.	3 sgr.	3 pf.	

Wegen Vergütigungen aber, welche die IIIte Klasse der Isten wegen des Kirchenbrandes zu Gurkow Friedebergschen Kreises im Jahr 1828. zu leisten hat, so wie wegen Ausgleichung des nach dem Klassen-Antheil-Tableau von der IIIten Klasse noch zu deckenden Saldos, und da die IIte Klasse ungeachtet des Minder-Bedarfs dem §. 79. des Reglements gemäß $\frac{1}{12}$tel Thaler pro Hundert aufbringen muß, sind zur Anlage gekommen:

die Iste Klasse bei einer Versicherung von . . .	1,129,400 Rthlr. pro Hundert mit	— Rthlr.	26 sgr.	2 pf.
die IIte Klasse	2,115,200 „ „ „	„ — „	2 „	— „
„ IIIte „	7,275,050 „ „ „	„ — „	8 „	7 „
„ IVte „	406,825 „ „ „	„ 1 „	9 „	3 „
	10,926,475 Rthlr.			

wodurch aufgebracht werden überhaupt . . .	37,398 Rthlr.	10 sgr.	11¼ pf.
da nun die Liquida	34,800 „	3 „	3 „
betragen, so werden mehr aufgebracht	2,598 Rthlr.	7 sgr.	8¼ pf.

welche

welche einstweilen der General-Kasse, die bei der vorigen Anlage 2,683 Rthlr. 27 sgr. ¾ pf. decken mußte, zufließen, eigentlich aber größtentheils der 2ten Klasse gehören, und dieser künftig zu Gute kommen müssen.

Weissig, den 13ten Mai 1832.

Neumärk. General-Land-Feuer-Societäts-Direktion.

Bekanntmachung.

Bei der heute in Merseburg erfolgten 21sten Verloosung der vormals Sächsischen Kammer-Kredit-Kassenscheine sind folgende Nummern gezogen worden, als:
von Litt. B. à 500 Rthlr. No. 13. 160. 171. 358. und 530.
- Litt. D. à 50 Rthlr. No. 556.
- Litt. A. à 1000 Rthlr. No. 315. 761. 966. 1168. 1373. 1553. 1712. 1727. 2072. 2436. 2511. 2797. und 3023.

Außerdem sind von den unzinsbaren Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Litt. E. à 25 Rthlr. die Scheine von No. 13,128 bis 13,861. zur Zahlung im Termin Michaelis 1832. ausgesetzt worden.

Die Inhaber der obigen verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden daher aufgefordert, nach erfolgtem Eintritt des Michaelis Termins 1832. die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Coupons bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 3ten Mai 1832.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Königlich Preußische Regierungs-Präsident.

Rochow.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Aus dem hiesigen Stadtgefängnisse ist der nachstehend bezeichnete Karl Gotthelf Hausding aus Vetschau, welcher wegen steckbrieflicher Verfolgung in Berlin arretirt, dort über Lübben nach Vetschau per Transport dirigirt und bei seinem Eintreffen allhier am 15ten Mai c. in Verhaft gewesen, in der Nacht zum 16ten ejd. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das Fürstlich Lynar'sche Polizei-Amt nach Vetschau abliefern zu lassen.

Lübben, den 16ten Mai 1832.

Der Magistrat.

Signalement.

Der rc. Hausding ist aus Vetschau gebürtig, woselbst er sich gewöhnlich als Tagelöhner aufhielt, ist evangelischer Religion, 40 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blondes Haar, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, blaugraue Augen, spitze

 und

und breite Nase, gewöhnlichen Mund, fehlerhafte Zähne, röthlichen Bart, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, ist untersetzter Statur und spricht deutsch. Als besonderes Kennzeichen dient, das demselben der linke Daumen fehlt.

Bekleidet war derselbe mit einem grauen Ueberrock, einer gelbbunten Weste, schwarzen Hosen, einem runden schwarzen Hute und rothwollenem Halstuche.

Bekanntmachung.

Dem Handelsmann Mann Markus Reißner aus Neustadt bei Posen, ist der von der Königl. Regierung zu Posen am 25sten Oktober v. J. ertheilte, auf ein Jahr gültige Paß, entweder hier auf dem Markte oder auf dem Wege von Küstrin bis Manschnow, verloren gegangen.

Der Paß war am 10ten d. hieselbst nach Strausberg visirt, und ist dem Reißner daher ein neuer Paß auf 4 Wochen, zuerst nach Strausberg, ertheilt worden.

Der verlorne Paß wird hierdurch für ungültig erklärt.

Küstrin, den 12ten Mai 1832.

Der Magistrat.

Der Müllergeselle Christian Wegner aus Stolzenburg bei Stettin gebürtig, dessen Signalement hier beigefügt ist, hat seinen zuletzt von uns unterm 7ten d. M. visirten Reisepaß, d. d. Seelow den 27sten März 1832., auf dem Wege von hier nach Woldenberg am 8ten Mai verloren.

Es ist demselben von uns eine Reise-Route mit der Weisung in seine Heimath ertheilt worden, und wird der verloren gegangene Reisepaß hierdurch für ungültig erklärt.

Driesen, den 12ten Mai 1832.

Der Magistrat.

Signalement.

Der rc. Wegner ist 61 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat weiße Haare, freie Stirn, graue Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, grauen Bart, ovales Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist mittler Statur.

Bekanntmachung.

Der mittelst Steckbriefes vom 17ten v. M. verfolgte Tagearbeiter Johann Mürsch ist ergriffen und an uns abgeliefert worden.

Lübben, den 17ten Mai 1832.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuss. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№ 22.

Ausgegeben den 30sten Mai 1832.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1832.

No. 11. enthält (No. 1357.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 14ten April 1832., wegen Abänderung der Bestimmungen im §. 5. litt. a. und b. des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822.

(No. 1358.) Gebühren-Taxe für die Superintendenten der Provinz Sachsen. Vom 21sten April 1832.

(No. 1359.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28sten April 1832., betreffend die Besoldungs-Zahlung an solche städtische Beamte, welche wegen eröffneten Konkurses oder verfügter Kuratel von ihrer Amtsverwaltung suspendirt sind.

(No. 1360.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 5ten Mai 1832., wodurch der §. 404. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung, die Nachgebote bei Subhastationen betreffend, aufgehoben wird.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 41. Disciplinarstrafverfahren in Ansehung des Ausbleibens von den nicht freiwilligen Uebungen der Landwehr. 1ste Abth. 432. Mai.

Es hat den Anschein, als wenn die früheren Bestimmungen, welche wegen der Sonntagsübungen in Folge der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 14ten Juli 1824. ergangen, bei mehreren Behörden in Vergessenheit gerathen sind, daher wir solche hiermit in Erinnerung bringen wollen.

Im Allgemeinen liegt es demjenigen Herrn Landwehr-Bataillons-Kommandeur, dessen Einberufungsordre unbefolgt geblieben, ob, nach den obwaltenden Umständen näher zu beurtheilen, ob das Vergehen sich zu einer gerichtlichen Untersuchung eignet, und in denjenigen Fällen, wo er solche nicht für nöthig erachtet, namentlich

mentlich bei dem bloßen Ausbleiben von der monatlichen eintägigen Uebung, ohne erschwerdende Nebenumstände, oder bei dem ersten Vergehen dieser Art, eine Disciplinar-Strafe ohne alle Weitläuftigkeit zu verfügen. Der Grad dieser Strafe ist auf höchstens drei Tage mittlern Arrest, welcher nach der Lokalität und der stattfindenden Entfernung, entweder bei dem Bataillonsstaabe, oder in der Heimath des Schuldigen vollstreckt werden soll, festgesetzt worden. Ist die Arreststrafe beim Bataillonsstaabe zu erleiden, was indeß wegen der sodann dem Militair-Fonds zur Last fallenden Transport- und Verpflegungskosten möglichst vermieden werden soll, so ersucht der betreffende Landwehr-Bataillons-Kommandeur, unter Mittheilung seiner disciplinarischen Strafbestimmung den Landrath, in dessen Kreise der Aufenthalt des schuldig gewordenen Landwehrmanns ist, um dessen Arretirung und Ablieferung in das Bataillons-Strafquartier, wonächst letztere sofort erfolgt. Soll aber die Arreststrafe am Aufenthaltsorte des Schuldigen vollstreckt werden, so läßt sie der Landrath auf Requisition des Bataillons-Kommandeurs ebenfalls sofort ausführen.

Auf das Ausbleiben von freiwilligen Sonntagsübungen der Landwehr findet dieses Disciplinar-Strafverfahren keine Anwendung, dagegen aber bei den auf Sonntage verlegten monatlichen eintägigen Uebungen; in allen Fällen geht indeß die Strafbestimmung von demjenigen Bataillons-Kommandeur aus, dessen Ordre nicht befolgt wurde.

In denjenigen Corpsbezirken, wo vierteljährige und halbjährige Landwehrversammlungen im Innern der Compagnie-Bezirke, Behufs Kontrolle der Mannschaften, in Stelle von sodann in dem nämlichen Monat ausfallenden monatlich eintägigen Uebungen, stattfinden, und an diesen vierteljährigen oder halbjährigen Landwehrversammlungen, Behufs der Kontrolle, auch die zur Kriegsreserve und zur Landwehr entlassenen Leute des Garde-Corps Theil nehmen, findet das gegen beorderte, aber sich nicht einstellende Gardemannschaften sodann nach den vorstehenden Bestimmungen eintretende Disciplinar-Strafverfahren Seitens der Bataillons-Kommandeure der Provinzial-Landwehr ihres Bezirks, welche sie beordert hatten, in vorgeschriebener Weise statt; worüber indeß den betreffenden Garde-Landwehr-Bataillons-Kommandeuren jedesmal die erforderliche Mittheilung zu machen ist. Die Bestrafung der von den Uebungen der Garde-Landwehr-Bataillone auf die Ordres der Kommandeure derselben ausbleibenden Garde-Landwehrmannschaften, bleibt dagegen nach, wie vor, Sache der Garde-Landwehr-Bataillons-Kommandeure.

Frankfurth a. d. O., den 17ten Mai 1832.

No. 42. Die sorgfältige Prüfung der Legitimationen der angeblich polni-

Es sind in den angränzenden Ländern verschiedentlich Fälle vorgekommen, daß Herumtreiber oder sonst lüderliche Subjekte sich für polnische Flüchtlinge ausgegeben, und auf diese Weise durch Erregung des Mitleids Geldsummen und andere Unterstützungen zu erlangen gewußt haben.

Indem

Indem wir daher das Publikum vor Abentheurern dieser Art warnen, geben wir sämmtlichen Polizei-Behörden auf, die Legitimationen der angeblich polnischen Flüchtlinge aufs sorgfältigste zu prüfen, damit ähnlichen Betrügereien vorgebeugt werde.

schen Flüchtlinge betreffend. 1ste Abt. 1022. Mai.

Frankfurth a. d. O., den 18ten Mai 1832.

Verordnungen des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 17.

Da neuerdings Beschwerden wegen verzögerter Erstattung von vorgeschossenen Transport-Kosten an Polizei-Behörden, welche Individuen zur weitern Untersuchung an die betreffenden Gerichte haben transportiren lassen, vorgekommen sind, so werden hierdurch sämmtliche Gerichte in Bezug auf §. 14. der General-Transport-Instruktion vom 16ten September 1816. (Beilage zu No. 43. des Amtsblatts pro 1816.) angewiesen, stets die ungesäumte Berichtigung jener Kosten zu bewerkstelligen, indem es namentlich nicht zulässig ist, solche bis dahin, daß die gesammten Kosten nach beendigter Untersuchung festgesetzt werden, zu verschieben, vielmehr jedes Gericht selbst die Richtigkeit des Betrages wie bei andern baaren Auslagen, die noch während der Untersuchung gezahlt werden müssen, zu prüfen hat.

Frankfurth a. d. O., den 18ten Mai 1832.

No. 18.

Den Gerichten unsers Departements wird die in No. 48. der Amtsblätter des vorigen Jahres bekannt gemachte Verfügung vom 18ten November 1831. in Erinnerung gebracht, nach welcher die wegen Feststellung des Thatbestandes von Feuersbrünsten aufgenommenen Verhandlungen nur dann beim Kriminal-Senat einzureichen sind, wenn das Gericht über die Einleitung der Untersuchung gegen ein bestimmtes Individuum zweifelhaft ist, oder wenn die Vorlegung der Akten Behufs der Festsetzung und Anweisung der Kosten erforderlich ist.

Frankfurth a. d. O., den 11ten Mai 1832.

Personal-Chronik.

Der bisherige Oberlehrer an dem Cöllnischen Real-Gymnasium Franz David Herter, ist zum Direktor der höheren Stadtschule auf der Königsstadt zu Berlin erwählt und als solcher bestätigt worden.

Berlin, den 21sten Mai 1832.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Der bei der Königl. Regierung zu Stettin beschäftigt gewesene Referendarius Haffer ist zum Regierungs-Assessor bei dem hiesigen Regierungs-Collegio ernannt worden.

Der

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Auskultator Vorsche ist, nach vorgängiger Prüfung, zum Referendarius bei der hiesigen Regierung bestellt worden.

Frankfurth a. d. O., den 23sten Mai 1832.

Der Regierungs-Präsident v. Wißmann.

Der Oberlandes-Gerichts-Referendarius Schwarzer hierselbst, ist im Einverständniß mit dem Königl. Ober-Landes-Gericht zu Frankfurth a. d. O., zum Kreis-Justiz-Kommissarius für den Küstriner Kreis, in den Geschäften unsers Ressorts, ernannt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Soldin, den 8ten Mai 1832.

Königl. Preuß. General-Kommission für den Frankfurther Regierungs-Bezirk und die Lausitz.

Vermischte Nachrichten.

Rekursverfahren in Land-Feuer-Societäts-Angelegenheiten. 1ste Abt. 763. Mai.

Nachstehende Instruktion, das, in Neumärkschen Land-Feuer-Societäts-Angelegenheiten, bei den, nach dem Reglement vom 29sten August 1825. §. 105., stattfindenden Beschwerden zu beobachtende Verfahren betreffend, ist mittelst Beschlusses des Kommunal-Landtags der Neumark vom 12ten März d. J. genehmigt, und höhern Orts dagegen nichts zu erinnern gefunden worden, weswegen solches, dem Verlangen gemäß, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurth a. d. O., den 28sten Mai 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Instruktion

für die General- und Special-Direktoren der Neumärkschen Land-Feuer-Societät, betreffend das von diesen zu beobachtende formelle Verfahren in den zum Ressort der Neumärkschen Land-Feuer-Societät gehörigen Angelegenheiten.

1) Der Special-Direktor leitet und führt in der Regel in seinem Kreise die schriftlichen Untersuchungen in allen daselbst vorkommenden, zum Ressort der Neumärk. Land-Feuer-Societät gehörigen, Angelegenheiten. Eben so erläßt derselbe darin

2) nach geschlossener Untersuchung, auf Grund der Verhandlungen, im Fall das Feuer-Societäts-Reglement es nicht ausdrücklich anders bestimmt, die erste administratorische Verfügung oder Resolution; er erkennt gleichsam in erster Instanz.

3) Von dem ergangenen Resolute erhält nicht allein der unmittelbar Betheiligte, sondern auch der General-Direktor als oberster Verwaltungs-Beamter der Societät, der besonders darauf zu wachen hat, daß die Societät in ihren Rechten nicht gefährdet wird, eine Abschrift.

4) Bei

4) Bei der Publikation des Resoluts, oder der in vim publicati geschehenen Zufertigung desselben, ist dem Betheiligten ausdrücklich bekannt zu machen:

daß ihm dagegen, Falls er sich durch die erfolgte Entscheidung, oder durch einige Punkte derselben gravirt halte, das Rechtsmittel des Recurses dagegen an die Associirten des Verbandes auf dem Kreistage zustehe, welches Rechtsmittel er jedoch innerhalb 10 Tagen unter genauer Angabe: gegen welche Punkte der Entscheidung er solches einzulegen beabsichtige, bei ihm, dem Special-Direktor anzumelden habe, widrigenfalls das Resolut die Rechtskraft beschreite und gegen ihn in Ausführung gebracht werde.

5) An die Associirten des Kreises steht auch dem General-Direktor das Rechtsmittel des Recurses gegen die erste Entscheidung binnen gleicher Frist und in gleichem Umfange zu, wenn er etwa die Societät durch die Entscheidung verletzt glaubt.

6) Wird das Rechtsmittel von dem unmittelbar Betheiligten angemeldet, so ist dies dem General-Direktor zu notifiziren, und so umgekehrt, wenn von diesem an die Associirten auf dem Kreistage recurrirt wird.

7) Dem Recurrenten kann zur Einreichung der Recursschrift eine nach den Umständen abzumessende, nicht ohne Grund länger als 4 Wochen auszudehnende Frist bewilligt werden.

8) Die Recursschrift muß, wenn bei der fernern Entscheidung darauf Rücksicht genommen werden soll, an den Spezial-Direktor, Behufs der weiteren Beförderung zum zweiten Spruch, eingereicht werden. Ist sie in der bestimmten Frist nicht eingegangen, so werden die Akten, so wie sie vorliegen, also ohne sie, zur Entscheidung der Associirten auf dem Kreistage vom Spezial-Direktor vorgelegt, welches dem Recurrenten zugleich zu notifiziren ist.

9) Die Entscheidung der Associirten auf dem Kreistage, woran der Spezial-Direktor keinen Theil genommen, weil er bereits in der ersten Entscheidung seine Meinung ausgesprochen, wird dem Spezial-Direktor zur Publikation zugefertigt, und hat derselbe hierbei dem Betheiligten wiederum bekannt zu machen:

daß ihm, im Falle der Beschwerde, das Rechtsmittel des Recurses an den Communal-Landtag dagegen noch offen stehe, welches er jedoch innerhalb 10 Tagen bei ihm, dem Spezial-Direktor bei Verlust desselben anzumelden habe.

10) Eine gleiche Befugniß zum Recurse an den Communal-Landtag steht auch dem General-Direktor binnen 10 Tagen, Namens der Societät zu.

11) Von der zweiten Entscheidung erhalten sowohl der Betheiligte, als der General-Direktor eine Abschrift.

12) Geschieht die Anmeldung des Recurses an den Kommunal-Landtag, so kann dem

dem Recurrenten, zur Ausführung seiner vermeintlichen Beschwerden, eine Frist von 14 Tagen bis 6 Wochen gestattet werden.

13) Die Recursschrift muß beim Spezial-Direktor eingereicht werden, dieser sendet die sämmtlichen Verhandlungen mit der Recursschrift, wenn eine eingegangen, sonst ohne sie, an die General-Direktion, und diese legt sie zur Abfassung der Entscheidung in höchster Instanz dem Communal-Landtage vor.

14) Ein Schriftwechsel, zur Widerlegung der Beschwerde und resp. Gegenausführung, ist in allen Fällen zulässig.

15) Die 1ste Entscheidung des Special-Direktors, so wie die 2te des Associirten auf dem Kreistage muß jederzeit mit Gründen, wodurch der Ausspruch gerechtfertigt wird, versehen sein.

16) Im Falle die Associirten auf dem Kreistage, oder der Kommunal-Landtag das Sachverhältniß, in einem oder dem andern Punkte, nicht vollständig genug erörtert finden, um auf Grund der Verhandlungen die 2te oder resp. 3te Entscheidung aussprechen zu können, so werden die Akten dem Special-Direktor zur Vervollständigung derselben zurück gesendet.

Küstrin, den 8ten März 1832.

Bekanntmachung.

Am 14ten d. M. ist in der neuen Oder unfern des Dorfes Alt-Cüstrinchen ein männlicher Leichnam angeschwommen. Er hatte 5 Fuß und einige Zoll Größe und war von der Verwesung bereits so zerstört, daß auf ein schon vor längerer Zeit erfolgtes Ableben zu schließen ist. Bekleidet war er mit einem alten leinenen Hemde ohne Zeichen, wollenen Strümpfen ohne Füßlinge, kurzen bis an das Knie reichenden leinenen Beinkleidern, einer alten buntkattunenen Weste und einem alten blautuchenen Oberrock mit metallenen Knöpfen und einem großen Holzschuh am rechten Fuß. Spuren äußerer Gewalt fehlten.

Jeder, welcher über die Person des Verstorbenen und die Art wie derselbe ums Leben gekommen, genauere Auskunft zu geben im Stande ist, wird aufgefordert, seine Wissenschaft mündlich oder schriftlich binnen vier Wochen bei dem unterzeichneten Königl. Justiz-Amt anzuzeigen. Kosten werden dadurch nicht verursacht.

Zehden, den 17ten Mai 1832.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Bekanntmachung.

Der zeithero Sonnabend nach Mariä Heimsuchung hier abgehaltene Viehmarkt ist auf unsern Antrag auf den Montag nach Johanni verlegt, und vom hohen Ober-Präsidio der Provinz Brandenburg der hiesigen Stadt ein neuer vierter Krammarkt auf den darauf folgenden Dienstag jeden Jahres bewilligt worden, welche Märkte in diesem Jahre auf den 25sten und 26sten Juni abgehalten werden.

Das handeltreibende Publikum wird eingeladen, diese Märkte zu besuchen und hat

hat zu gewärtigen, daß von dem unterzeichneten Dominio und der Kommun zur Förderung des Verkehrs alles Mögliche geschehen wird.

Drebkau, den 1sten Mai 1832.

Das Dominium zu Drebkau.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der Nagelschmidtgeselle Ferdinand Dürschnabel ist wegen Diebstahls zu 15 Peitschenhieben und achtwöchentlichem Gefängniß verurtheilt, hat sich im Laufe der Untersuchung aber von hier entfernt, weshalb wir alle Behörden ersuchen, denselben im Betretungsfalle zu arretiren, und uns mittelst Transports zu übersenden.

Arnswalde, den 21sten Mai 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Der ꝛc. Dürschnabel ist aus Arnswalde gebürtig, 19 Jahr alt, hat blondes Haar, freie Stirn, blaue Augen, dicke Nase, kleinen Mund, gesunde Zähne, rundes Kinn, gewöhnliche Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe und ist hagerer Statur.

Derselbe war bei seiner Abreise mit einem blau tuchenen Ueberrock mit blanken Knöpfen, einem grün überzogenen Hut, blautuchenen mit Leder besetzten Hosen und einem Paar Halbstiefeln bekleidet.

Bekanntmachung.

Der Stellmachergesell Friedrich Podlich aus Königsberg i. Pr., dessen Signalement nachstehend erfolgt, ist wegen Arbeitslosigkeit und zwecklosen Umhertreibens im hiesigen Kreise aufgehoben und mittelst einer beschränkten, auf 3 Wochen gültigen Reiseroute vom 15ten März c. in seine Heimath verwiesen. Dort aber ist er bis jetzt noch nicht eingetroffen und es stehet zu erwarten, daß er sich noch ferner zwecklos umhertreibt; weshalb ich auf denselben hierdurch aufmerksam mache und überlasse, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und seiner Bestimmung zuführen zu lassen.

Landsberg a. d. W., den 21sten Mai 1832.

Königl. Kreis-Landrath Sturm.

Signalement.

Der ꝛc. Podlich ist evangelischer Religion, 42 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blonde Haare, freie Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, blonden Bart, rundes Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist kleiner Statur.

Nach einer Mittheilung der Polizei-Kommission zu Hildesheim ist der in der Bekanntmachung vom 21sten v. M. (Amtsblatt S. 141. Mittheil. S. 6084.) signalisirte angebliche Forstmann Gottlieb Richter, wahrscheinlich mit einem für den

Seiler-

Seilergesellen Heinrich Koch aus Hildesheim ausgefertigten ältern Wanderbuche versehen, indem der letztere sich unterm 27sten Januar c. ein neues Wanderbuch hat ertheilen lassen und sein älteres Wanderbuch ebenfalls an sich behalten, dann aber in Gesellschaft des entflohenen ꝛc. Richter sich von Hildesheim entfernt hat.

Der hier inhaftirt gewesene Seilergesell Heinrich Koch ist übrigens für den zu Minden flüchtig gewordenen Militairsträfling gleiches Namens nicht anerkannt und deshalb mittelst Zwangspasses zurück in seine Heimath gewiesen worden.

Kalau, den 14ten Mai 1832.

Königl. Kreis-Landrath v. Stutterheim.

Steckbrief.

Aus Brandenburg an der Havel ist der nachstehend bezeichnete Schneidergeselle Abraham Eduard Siegmann, welcher hier durch Mißhandlungen den Tod eines Menschen veranlaßt zu haben verdächtig, am 14ten d. M. entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und uns davon zu benachrichtigen.

Brandenburg, den 18ten Mai 1832.

Der Magistrat.

Signalement.

Der ꝛc. Siegmann ist aus Königsberg i. Pr. gebürtig, evangelischer Religion, 22 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blondes Haar, runde Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, starke Nase, mittlen Mund, blonden Bart, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, runde Gesichtsbildung und ist mittler Statur.

Als besonderes Kennzeichen dient, daß die rechte Backe dick ist und derselbe auf dem rechten Fuße ein Ueberbein hat.

Bekleidet war derselbe mit einem dunkelgrünen Rock, schwarztuchner Weste, grau melirten Hosen, Schuhen und schwarzen Tuchkamaschen, einer brauntuchenen Mütze und einem schwarzseidenen Halstuche.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuss. Regierung

zu Frankfurt an der Oder.

№. 23.

Ausgegeben den 6ten Juni 1832.

Verordnung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 43. Die Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst betreffend. 1ste Abth. 218. Juni.

Die Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste im diesseitigen Regierungs-Departement wird zur Wahrnehmung ihrer Geschäfte, in Gemäßheit der Verordnung vom 31sten März 1826. (Amtsblatt Jahrgang 1826. S. 109.) am 3ten Juli d. J. wieder zusammentreten.

Die Eltern und Vormünder derjenigen jungen Leute, welche auf den einjährigen freiwilligen Militairdienst Anspruch machen, werden daher hierdurch aufgefordert, ihre Kinder und Mündel, welche zum vorgedachten Termine zur Prüfung zu gelangen wünschen, unter Beifügung der vorgeschriebenen Atteste zeitig bei der gedachten Kommission vorher anzumelden.

Frankfurth a. d. O., den 4ten Juni 1832.

Verordnung des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 19.

Es ist erforderlich, eine Uebersicht der von den Magisträten und Patrimonialgerichtsherrn im Departement des Kollegii, in den Jahren 1829., 1830. und 1831 in unvermögenden Untersuchungssachen gezahlten Kosten, so wie der von denselben gezogenen fructus jurisdictionis an Geldstrafen und dergleichen, nach folgenden Rubriken:

1) Benennung des Magistrats oder Patrimonialgerichts;
2) Zahl der Einwohner des Jurisdictionsbezirks;
3) Betrag der gezahlten Kosten:
   a) 1829., b) 1830., c) 1831., d) im Durchschnitt jährlich;

4) Be-

4) Betrag der fructuum jurisdictionis im dreijährigen Durchschnitte;
5) Bemerkungen,

zu erhalten

Es werden daher alle Magistrāte und Justitiarien bei Patrimonialgerichten im Departement hierdurch aufgefordert, schleunigst und zwar spätestens bis 1sten Juli d. J. nach vorstehenden Rubriken die gedachte Uebersicht einzureichen.

Frankfurth a. d. O., den 29sten Mai 1832.

Personal-Chronik.

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat, auf den Antrag des unterzeichneten Kollegii und mittelst Verfügung vom 11ten d. M., dem Rector Paalzow zu Prenzlau das Prädikat „Direktor" beigelegt.

Berlin, den 28sten Mai 1832.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Vermischte Nachrichten.

Hagel-Assekuranz-Gesellschaft in Berlin. 1ste Abt. 1637. Mai.

Das Publikum wird in Folge eines Befehls des Königl. Ministerii des Innern für Handel und Gewerbe davon in Kenntniß gesetzt, daß Se. Majestät der König durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 26sten April c. die Errichtung einer Hagel-Assekuranz-Kompagnie in Berlin, welche bereits mit dem laufenden Jahre in Wirksamkeit tritt, und vorläufig sich unter der Direktion des Herrn Benecke v. Gröditzberg, Joseph Mendelssohn und F. G. v. Halle konstituirt hat, genehmigt haben. Die der Kompagnie ertheilte Verfassungsurkunde enthält im Wesentlichen Folgendes:

Der Fonds, welcher bis auf 500,000 Rthlr. gebracht werden soll, ist jetzt auf 319,000 Rthlr. angewachsen. Dieser Fonds wird durch 500 Aktien à 1000 Rthlr. in der Art gebildet, daß jeder Interessent 200 Rthlr. baar einzahlt, und für die übrigen 800 Rthlr. Wechsel ausstellt. Se. Majestät haben besonders genehmigt, daß jeder Aktieninhaber, in Bezug auf dieses Geschäft, als wechselfähig anerkannt werden soll. Die baaren Einlagen à 200 Rthlr. werden übrigens den Interessenten mit 4 pro Cent verzinset. Die Verhaftung der Interessenten erstreckt sich nur auf den Betrag der Aktie. Ist ein Aktionär in Lieferung der etwa erforderlichen baaren Nachschüsse säumig: so kann die Direktion entweder den Wechselprozeß einleiten lassen, oder aber auf Herausgabe der Aktie klagen. In dem letztern Falle kann die Direktion die Aktie auf Kosten des Aktionärs an der Börse durch einen Mäkler veräußern lassen. Streitigkeiten der Direktion mit der Gesellschaft oder mit den Aktionärs oder deren Erben, werden allezeit durch den Ausspruch zweier Schiedsrichter, zu denen nöthigen Falls ein Obmann tritt, ohne ferneres Verfahren entschieden.

Drei Aktionäre, welche wenigstens jeder 10 Aktien auf eigenen Namen besitzen, werden in einer alljährlich zu haltenden Generalversammlung zu Direktoren gewählt,

gewählt, und deponiren ihre Aktien als Kaution bei der Anstalt. Für einen ausscheidenden oder mit Tode abgegangenen Direktor wird sogleich ein Substitut gewählt. Außerdem sind bei der Direktion ein sachverständiger Landwirth und ein, alle Versicherungen abschließender, Bevollmächtigter mit dem nöthigen Unterpersonal thätig, und überdies können auswärtige Agenten zur Erleichterung der Anmeldung und Deputirte zur Untersuchung der vorkommenden Hagelschäden ernannt werden. In Berlin wird regelmäßig am zweiten Mittwoch im Januar jeden Jahres eine Generalversammlung gehalten, in welcher:

Die Bilance des zurückgelegten Jahres — die Fortdauer oder Auflösung der Gesellschaft — die etwa erforderlichen Veränderungen in dem Verhältniß der Gesellschaft zu den Versicherten berathen, Direktoren und Substituten erwählt und Vorschläge wegen Verwaltung der Fonds gemacht werden. Die Aktionärs erscheinen hiebei in Person, und haben bis und für je 5 Aktien 1 Stimme. Die Assekuranzgesellschaft übernimmt Versicherung gegen Hagelschlag der den gewöhnlichen Getreidearten und Handelsgewächsen zugefügt wird; die Früchte mögen auf dem Halme stehen, oder in Schwaden liegen, oder bereits aufgesetzt sein, mit Ausnahme des Flachses und Hanfes, der mit der Wurzel noch in der Erde stehen muß. Ausgeschlossen von der Versicherung sind alle bereits anderweitig versicherte oder diejenigen Besitzer von Grundstücken, welche im laufenden Jahre bereits Hagelschadenvergütung erhalten haben. Dem Beitretenden ist die Schätzung des wahrscheinlichen Erndteertrages überlassen, sie muß aber genau nach dem Inhalt der Schläge und Feldstücke ausgedrückt werden und muß sich auf die Angabe der Flächen nach Magdeburger Morgen oder nach der Scheffelzahl der ausgesäeten Frucht, und zwar in Bezug auf ein, erforderlichen Falls zu beeidigendes, Saatregister gründen. Sobald die Direktion die eingereichten Angaben zur Versicherung mit ihrer Bescheinigung und Quittung versieht, wird das Geschäft abgeschlossen und der Anspruch auf Ersatz begründet.

Hat ein Versicherter Hagelschaden erlitten, so muß er, bei Verlust seines Rechts binnen drei Tagen der Direktion oder, wenn die Versicherung durch einen Agenten geschehen ist, diesem Anzeige machen. Diese dreitägige Frist versteht sich indeß nur von der Absendung der Anzeige. Der betreffende Deputirte der Gesellschaft untersucht den entstandenen Schaden und zwar in der Art, daß er einen und der Beschädigte einen andern erfahrenen Landwirth zur Taxation des Schadens wählt. Außer den allgemeinen gesetzlichen Erfordernissen muß auch ein zum Taxator erwählter Landwirth, im laufenden Jahre, keine Hagelschadenvergütigung erhalten haben.

Es muß ferner zu allen dergleichen Untersuchungen zur Leitung des Geschäfts ein zum Richteramt verpflichteter öffentlicher Beamter zugezogen werden, wenn der Beschädigte nicht im Voraus erklärt, daß der Schaden nicht über 200 Rthlr. betrage. Die Taxatoren richten ihr Gutachten darauf, ob der Schaden $\frac{3}{4}$ — $\frac{2}{3}$ — $\frac{1}{2}$ — $\frac{3}{8}$ — $\frac{1}{6}$ u. s. w. beträgt, oder für voll zu achten. Ist der Schade nur zu $\frac{1}{12}$ des

des in der Police angegebenen Werthes jeder einzelnen Getreidegattung anzusprechen, so wird eine Vergütigung nicht gewährt. Bei Aufnahme der Taxe ist der Beschädigte nicht gegenwärtig. Nach geschehener Besichtigung giebt jeder Taxator, ohne sich darüber mit dem Andern zu besprechen, sein Gutachten besonders ab, und bekräftigt es durch Eidesleistung. Bei abweichender Meinung bildet der Durchschnittssatz die Norm. Die Verhandlungen werden sogleich spätestens 14 Tage nach der Taxaufnahme der Direktion eingereicht.

Der Gesellschaft steht es zu, eine bereits erfolgte Abschätzung revidiren zu lassen, und der Beschädigte ist in diesem Fall verpflichtet, alle nöthige Auskunft dem Revisor zu geben. Können, nach dem Ausspruch der Taxatoren, die Früchte sich nicht wieder erholen, so kann der Beschädigte zu einer abermaligen Bestellung schreiten. Ein, diese zweite Bestellung treffender Schaden wird nicht vergütigt. Wird aber ein nur zum Theil verheertes Land, wofür noch keine Entschädigung geleistet ist, wiederholt vom Hagelschlag betroffen, so wird der gesammte Schaden nochmals gewürdigt, und der Ersatz nach dieser letzten Taxe geleistet. Erklären die Taxatoren, daß die Früchte sich erholen können, so bleibt die Taxe ausgesetzt, und der Beschädigte muß sich bei Verlust seines Rechts jeder Umpflügung oder anderweiten eigenmächtigen Disposition enthalten.

Die direkten Kosten der Abschätzung werden aus der Kasse des Instituts berichtigt. Zur Deckung dieser und der allgemeinen Kosten trägt der Beschädigte 5 pro Cent der Vergütigungssumme bei. Der Ersatz des Schadens erfolgt in Berlin.

Will ein Beschädigter sich bei der ermittelten Entschädigung nicht beruhigen, so muß er sich deshalb abermals spätestens in den nächsten 3 Monaten bei der Direktion melden.

Die Prämiensätze betragen für den hiesigen Regierungs-Bezirk ½ pro Cent für Getreide und 1 pro Cent für Handelsgewächse. Die Kreise Guben, Calau, Cottbus aber geben für Getreide ¾ und der Sorauer Kreis 1 pro Cent.

Dem landwirthschaftlichen Publikum machen wir diese wesentlichen Bestimmungen der Statuten mit der Bemerkung bekannt, daß jeder, der sich genauer zu unterrichten wünscht, die Statuten selbst in der Registratur der unterzeichneten Regierung einsehen kann.

Frankfurth a. d. O., den 30sten Mai 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Den auswärtigen Kaufleuten, Fabrikanten und Handwerkern, welche die hiesigen Jahrmärkte beziehen, wird es, mit Bezugnahme auf die frühere Bekanntmachung vom 2ten Mai 1825. hierdurch in Erinnerung gebracht, daß sie ihre Waaren:

a) nur in offenen Läden oder Buden,
b) nicht vor dem wirklichen Anfange des Jahrmarktes, also dem Montage der jedesmaligen Jahrmarkts-Woche verkaufen, auch diesen Handel (a. b.)

c) nicht

c) nicht außerhalb des für jeden Jahrmarkt speziell bestimmten Stadt-Reviers treiben dürfen.

Die Markt-Polizei-Beamten sind gemessenst angewiesen, genau darauf zu achten, daß dieser Bestimmung überall nachgekommen werde, und wird nur noch bemerkt, daß in Zukunft und auch schon für den nächsten hiesigen Jahrmarkt, nach ausdrücklicher Vorschrift eines Rescripts des Königl. Hohen Ministerii des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen, vom 24sten Mai d. J., auf keine Weise eine Ausnahme von dieser Vorschrift mehr gestattet werden darf.

Berlin, den 27sten Mai 1832.

Königl. Polizei-Präsidium.

Während der Nacht vom 26sten zum 27sten März d. J. sind aus dem Schenkhause zu Bahnsdorf im Schweinitzer Polizeikreise, unter andern: 1) eine Stutzuhr, und zwar eine Repetiruhr; das Werk ist von Stahl und Messing, das Gehäuse von Holz, nicht angestrichen, jedoch oben mit einem Biegel von Messing versehen. Das weiß lackirte Zifferblatt hat schwarze römische Ziffern. Der Durchmesser der Uhr beträgt etwa fünf Zoll und aus dem in Messing gefaßten Glase waren an einigen Stellen kleine Stückchen ausgesprungen; 2) eine zweigehäusige tombachene Taschenuhr, stark vergoldet und beide Gehäuse sind von Tombach. Das weiße Zifferblatt hat römische Ziffern und inwendig auf dem Werke stand der Name des Verfertigers. Auf der Mitte des äußern Gehäuses war die Vergoldung etwas abgeschabt. An der Uhr befand sich übrigens eine Kette und ein Petschaft von Semilor. In dem Petschaft befand sich der Buchstabe K. eingegraben; 3) eine Plattglocke von Messing, mit Stahl, ingleichen mit Vorstecker und Biegel von Messing, ohne Holz und andere Umgebung. Die Plattglocke mag etwa vier Zoll breit und eine Viertel Elle lang seyn; 4) eine Mannsjacke von dunkelblauem Tuch mit dergleichen Knöpfen, mit weißer Leinewand gefuttert und mit schwarzem Sammtkragen; 5) ein Paar Pantalons von veilchenblauem Tuche, und ist der Latz mit schwarzer Seide ausgenähet; 6) ein Paar lange schon abgetragene Unterhosen von hellblauer Leinewand; 7) ein Paar kurze zweinäthige kalblederne Stiefeln, nach dem Fuß gearbeitet und oben mit gelber Leder-Einfassung; 8) eine Mannsmütze von grünem Tuch, mit Lederschirm, oben schwarz und unten grün, der Deckel mit einer Quaste von Kameelgarn; 9) eine schwarzseidene Weste mit dergleichen Knöpfen, mit weißem Hamann gefüttert, auch schwarzleinenem Rücken. Das Westenzeug ist gewürfelt, theils mit Blumen und theils mit Ribbchen versehen; 10) zwei Mannshemden von schwäbischer Leinewand, mit Busenstreifen, das eine unter dem Busenstreif mit der Figur eines Herzens versehen. Sie sind schon getragen, hin und wieder ausgebessert und auf den Hintertheilen vom Hosenträger herrührende gelbliche Streifen; 11) zwei Mannshemden von ordinairer Leinewand ohne Busenstreifen, in dem Rücken sind auch vom Hosenträger herrührende gelbliche Streifen befindlich; 12) ein weißes Vorhemdchen von schwäbischer Leinewand mit Busenstreif, vorn offen; 13) ein Feder-Unterbette, einmännisch und über drei Ellen lang, das Inlet von blau und weißgestreiftem Parchent. Die blauen Streifen haben die Breite einer Hand und laufen in die Quere; 14) ein Feder-Deckbette, einmännisch, über drei Ellen lang, das Inlet von Drillig, woran die schmalen grünlichen und weißen Streifen in die Länge laufen; 15) eine Weibsjacke von dunkelblauem Tuch, unten und am Kragen mit schwarzem Sammtbesatz. Die Näthe sind hinten mit schwarzem Sammt benähet, vorn sind weiße Metallhefte, das Futter ist von grünlicher Leinewand und grünlichem Tuche; 16) ein schwarzseidenes Tuch mit grüner Kante; 17) ein seidenes Tuch, veilchenblau, mit

mit grün und gelben Streifen; 18) ein rothseidenes Tuch mit gelben Blümchen; 19) ein Saloppentuch von Kasimir mit rothem Grund und weißen und blauen Blumen, blau- und weißgeblümter Kante und mit rothen Franzen versehen; 20) ein baumwollenes Tuch mit dunkelblauem Grund, mit hellblauen Streifen und dergleichen Kante; 21) eine neue Weibsschürze von blauer Leinewand, mit Metallhesten hinten versehen; 22) zwei Enden flächsene Leinewand, ungebleicht, jedes zwölf Ellen lang; 23) ein Ende Leinewand von Werrig, ungebleicht und gegen 14 Ellen lang; 24) zwei Weibshemden von flächsener Leinewand, in gutem Zustande; 25) ein Paar ganz neue weißwollene Weiberstrümpfe, ohne Zeichen, doch oben mit rothen Rändern versehen; 26) zwei Kinderhemdchen von Hausleinewand, mit Aermeln von feiner Leinewand, ungezeichnet; 27) ein Kinderkleid von braunem Gingham, mit breiten, roth und grünen Streifen, unten angestickt; 28) eine Kinderschürze von braunem Gingham, mit hellblauen und weißen Streifen; 29) eine Serviette von Damast mit einer Krone und der Zahl 2. im Zipfel, blau gezeichnet; 30) eine zinnerne Schnupftabacksdose, oval und etwas gebogen; 31) eine Weibshalskrause von weißem feinen gestreiften Zeuge; 32) ein leinener Deckbetten-Ueberzug, das Unterblatt ist ganz weiß, das Oberblatt blau gedruckt mit weißen Gitterchen; entwendet und zur Zeit noch nicht wieder herbeigeschafft worden. Wir bringen solches zur gefälligen Kenntniß, warnen vor dem Erwerb der gedachten gestohlenen Sachen und fordern Jedermann auf, zur Ermittelung der Person des Diebes und zur Wiederherbeischaffung des gestohlenen Guts nach allen Kräften mitzuwirken.

Liebenwerda, am 23sten Mai 1832.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung.

Von dem Tagelöhner Schulze aus Clebow sind folgende bei ihm vorgefundene Sachen:

1) ein altes schlechtes Hemde; 2) ein rothbuntes baumwollenes Tuch;
3) eine halbe und eine ganze Matratze

entwendet, deren Eigenthümer aber vergeblich ausgeforscht worden. Ferner ist ein von dem Schulze entwendeter blauer Tuchmantel und ein Futtersack nicht herbeizuschaffen gewesen.

Es wird daher der unbekannte Eigenthümer obengenannter Sachen und derjenige, welcher von der Entwendung des Tuchmantels und Futtersacks Nachricht geben kann, aufgefordert, sich vor uns spätestens in termino „den 15ten Juni c." einzufinden, um dieselben in Augenschein zu nehmen, und die gewünschte Anzeige zu machen. Kosten werden dadurch nicht veranlaßt.

Reppen, den 20sten April 1832.

Das Patrimonialgericht Drehnow.

Steckbrief.

Der nachstehend näher signalisirte Militairsträfling Bauer, ein sehr gefährlicher Dieb, hat heute Gelegenheit gefunden, von der hiesigen Festungsarbeit zu entweichen.

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf denselben genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Begleitung an die unterzeichnete Kommandantur abliefern zu lassen, wofür dem-

demjenigen, der ihn aufgreift, das gesetzliche Fangegeld von 2 Rthlr. zugesichert wird. Küstrin, den 29sten Mai 1832.

Königl. Preuß. Kommandantur. Köhn v. Jaski.

Signalement.

Der Karl Heinrich Bauer ist aus Lotzen, Landsberger Kreises, Provinz Neumark gebürtig, evangelischer Religion, von Profession Zimmermann, 25 Jahr 3 Monat alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, schlanker Statur, hat dunkelblondes Haar, freie Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, längliche und spitze Nase, gewöhnlichen Mund, unvollständige Zähne, blonden Bart, rundes Kinn, regelmäßige Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und spricht deutsch. Als besonderes Kennzeichen dient, daß derselbe am linken Arme zwei Brandnarben hat und vorne im obern Kinnladen ihm ein Zahn fehlt.

Bekleidet war derselbe mit einer grauen Tuchmütze ohne Schirm, blauer Tuchjacke mit rothem Kragen und Achselklappen, grauen Tuchhosen, gelbgestreiftem Halstuche, grauer Tuchweste mit Aermeln, einem Hemde und Halbstiefeln.

Steckbrief.

Der nachstehend signalisirte Weber Johann Samuel Kunze, welcher verdächtig geworden ist, nicht nur den in der Nacht vom 3ten zum 4ten Oktober v. J. in Nieder-Linderode, hiesigen Kreises, entstandenen Brand, wodurch mehrere Gebäude eingeäschert worden sind, absichtlich gestiftet, sondern auch einen Dienstknecht, dessen Leichnam auf der Brandstelle größtentheils verbrannt gefunden worden, getödtet zu haben, ist am 24sten v. M., während seiner polizeilichen Verhaftung in Ruppendorff, Saganschen Kreises, seinen Wächtern entsprungen. Wir ersuchen daher alle Behörden dienstergebenst, diesem Inculpaten auf das Sorgfältigste nachspüren, ihn im Betretungsfalle sogleich verhaften und durch sichern Transport an uns abliefern zu lassen. Die entstandenen Auslagen werden wir sogleich erstatten.

Sorau in der Niederlausitz, den 23sten Mai 1832.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Signalement.

Der ꝛc. Kunze ist aus Ruppendorff, Saganschen Kreises, gebürtig und hat bis zu seiner Entweichung in Dubrau desselben Kreises gewohnt, ist 21 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 5½ Zoll groß, hat schwarzes Haar, runde und niedrige Stirn, schwarze Augenbraunen, hellbraune Augen, längliche Nase, proportionirten Mund, schwarzen Bart, gesunde und vollständige Zähne, spitzes Kinn, längliche Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist schlanker Statur, blatternarbig, stottert etwas und hat am linken Fuße einen dicken Zehen, weswegen er etwas lahm geht.

Bekleidet war derselbe mit blau leinenen Beinkleidern, Halbstiefeln, einer grauen Unterziehjacke, blauer Tuchweste, blautuchner Mütze mit Schirm, einem blautuchnen Mantel mit großem Kragen und einem roth und blauen Halstuche.

Bekanntmachung.

Der nachstehend signalisirte Woll- und Lederhändler Hirsch Kurzig aus Rackwitz, hat seinen von der unterzeichneten Behörde in der Martini-Messe 1831. ausgestellten,

ten, am 22sten d. M. zur Reise nach Rackwitz in Guben visirten Paß am Abend desselben Tages auf dem Wege zwischen Neuzelle und Fürstenberg angeblich verloren. Eben so ist dem Woll- und Tuchhändler Adolph Kurzig aus Rackwitz, Sohn des vorbenannten Hirsch Kurzig, dessen Signalement gleichfalls nachstehend erfolgt, zur selbigen Zeit und in selbiger Gegend sein vom landräthlichen Amte zu Wollstein im vorigen Monat ausgestellter und am 22sten d. M. in Guben visirter Paß angeblich verloren gegangen.

Zur Verhütung von Mißbrauch werden diese beiden Pässe hierdurch für ungültig erklärt. Frankfurth a. d. O., den 25sten Mai 1832.

Der Magistrat.

Signalement.

Der rc. Hirsch Kurzig ist mosaischer Religion, 54 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat weißliches Haar, bedeckte Stirn, graue Augenbraunen, dergleichen Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, weißen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur, spricht deutsch und hat keine besonderen Kennzeichen.

Der rc. Adolph Kurzig ist mosaischer Religion, 28 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat schwarzes Haar, freie Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur, spricht deutsch und hat als besonderes Kennzeichen unterm rechten Auge eine Narbe.

Bekanntmachung.

Der Tuchscheerergeselle August Kutter von hier, dessen Signalement nachstehend folgt, ist am 12ten Mai c. aus dem Zuchthause zu Luckau, woselbst er bis zum Nachweis des ehrlichen Erwerbes 12 Wochen lang detinirt war, entlassen worden, und am 14ten huj. auch wirklich hier eingetroffen. Derselbe hat sich aber wenige Tage nachher heimlich wieder fortbegeben, und treibt sich jetzt wahrscheinlich vagabondirend umher.

Wir finden uns daher veranlaßt, auf diesen der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Menschen aufmerksam zu machen. Spremberg, den 29sten Mai 1832.

Der Magistrat.

Signalement.

Der rc. August Kutter ist 26 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat dunkelblondes Haar, hohe und bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, proportionirte Nase, dicke Lippen, fehlerhafte Zähne, blonden Bart, breites Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur, spricht wendisch und deutsch, hat eine Narbe auf der Stirn und ein Feuermal am linken Backen.

Die unter dem 23sten April d. J. in dem Amtsblatte No. 18. steckbrieflich verfolgten Militair-Sträflinge Johann Gottfried Kühn und Ferdinand Berthy, sind bereits wieder ergriffen worden. Küstrin, den 31sten Mai 1832.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuss. Regierung

zu Frankfurt an der Oder.

№. 24.

Ausgegeben den 13ten Juni 1832.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1832.

No. 12. enthält (No. 1361.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 14ten Mai 1832., betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 11ten Juli 1822. über die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeinelasten, auf städtische, landschaftliche und andere nach der Bezeichnung des Landrechts §. 69. Tit. X. T. 2. als mittelbare Staatsdiener zu betrachtende Beamte.

(No. 1362.) Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg, den Beitritt des letztern zu dem, zwischen Preußen, Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, wegen gegenseitiger Aufhebung des Elbzolles unter d. 17ten Juli 1828. geschlossenen Vertrage, betreffend. Vom 17ten Mai 1831.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 44. Die Zurückweisung der ohne Pässe ankommenden polnischen Flüchtlinge von der Königl. sächsischen Gränze betreffend. 1ste Abth. 335. Juni.

Die Königl. Sächsische Regierung hat sich dadurch, daß einzelne polnische Flüchtlinge noch fortwährend in Dresden, meistens ohne Pässe ankommen, veranlaßt gefunden, der Gensd'armerie die sorgfältigste Aufmerksamkeit auf dergleichen Auswanderer anzuempfehlen und derselben zur Pflicht gemacht, die etwa ankommenden ohne alle Rücksicht an der Gränze sofort zurückzuweisen.

Indem wir solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir sämmtliche Polizeibehörden noch darauf aufmerksam, daß im Falle sich Rücktransporte der von der sächsischen Gränze zurückgewiesenen Individuen ereignen sollten, das Verfahren derjenigen Behörde, durch deren Unachtsamkeit es den Flüchtlingen möglich gewesen ist, die Gränze zu erreichen, streng gerügt werden wird, indem der zurückgewiesene polnische Flüchtling entweder sofort an der Gränze, oder am Sitze

Sitze der Königl. Regierung über die Tour, die er genommen, die Art und Weise, auf welche er die Mittel zur Reise erlangt hat ꝛc. vernommen werden wird.

Frankfurth a. d. O., den 6ten Juni 1832.

No. 45. Betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in Danzig. 1ste Abth. 980. Mai.

In der Stadt Danzig ist das Edikt vom 11ten März 1812. über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden, ohne besondere gesetzliche Publikation, wirklich eingeführt.

Es ist indessen jetzt Allerhöchst angeordnet worden:

daß diejenigen Juden, welche gegenwärtig ihren Wohnort, im rechtlichen Sinne, in Danzig haben, für sich und ihre Familie, als mit dem Staatsbürgerrechte versehen, nach dem Gesetze vom 11ten März 1812. auch ferner behandelt, und die Bestimmungen vom 8ten August 1830. auf sie nicht angewendet, selbige auch für berechtigt angenommen werden sollen, sich in den andern Provinzen und Ortschaften, in welchen das Gesetz vom 11ten März 1812. verbindliche Kraft hat, überzusiedeln, wogegen die städtischen Behörden zu Danzig, bis die Verhältnisse der Juden in den neuen und wieder erworbenen Provinzen vollständig regulirt seyn werden, befugt seyn sollen, anderen Juden, sie mögen das Staatsbürgerrecht besitzen oder nicht, die Aufnahme zu verweigern.

Diese Bestimmung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit vorkommenden Falls den jüdischen Staatsbürgern aus Danzig, wenn sie sich in einem Orte, in welchem das Gesetz vom 11ten März 1812. gilt, niederlassen wollen, kein Hinderniß in den Weg gelegt werde.

Frankfurth a. d. O., den 29sten Mai 1832.

Personal - Chronik.

Der Justiz-Commissionsrath Empich auf Radorff ist beauftragt, den Königl. Landrath des Landsberger Kreises zu vertreten, so oft derselbe auf länger als 14 Tage durch Krankheit oder anderweite Geschäfte außerhalb des Kreises verhindert werden sollte, die landräthlichen Geschäfte selbst zu besorgen.

Bei der Einführung der revidirten Städte-Ordnung vom 17ten März a. pr. in Triebel, sind der zeitherige interimistische Bürgermeister Neschke definitiv zum Bürgermeister, der Steuereinnehmer Dieckhoff und die Kaufleute Lehmann und Böhme aber zu unbesoldeten Rathmännern erwählt, und ist das neue Magistrats-Kollegium am 28sten v. M. feierlich eingesetzt worden.

Frankfurth a. d. O., den 3ten Juni 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es sind berufen worden:

Der Kandidat Hantzsch zum evangelischen Prediger in Zatten, Superintendentur Arnswalde; der Kandidat Henschker zum evangelischen Prediger in Neuendorf, Superintendentur Crossen; der interimistische Schullehrer

Schulze

Schulze zu Finsterwalde zum 2ten evangelischen Schullehrer in Lebus, Iste Frankfurther Superintendentur; der Lehrer Müller zum Oberlehrer an der evangelischen Waisenhaus-Schule zu Sorau, der Seminarist Apelt zum evangelischen Lehrer an derselben Schule, der Schullehrer Valentin zu Cobbeln zum evangelischen Schullehrer in Rießen, Superintendentur Guben und der interimistische Lehrer Gerasch als evangelischer Schullehrer in Neuendorf, Iste Sternberger Superintendentur.

Bestätigt sind:

Der Prediger Blobel in Sternberg als evangelischer Prediger zu Göritz und der Kandidat Kleiner als evangelischer Prediger zu Reipzig, Iste Frankfurther Superintendentur; der Lehrer Tausendfreude in Krauseiche als evangelischer Küster und Schullehrer zu Herrendorf, Superintendentur Königsberg i. d. N.; der Schullehrer Lücke in Rohrbruch als evangelischer Küster und Schullehrer zu Blumenfelde, Superintendentur Friedeberg; der evangelische Küster und Collaborator Cunradi in Senftenberg als evangelischer Hauptlehrer an der Mädchenschule daselbst, Superintendentur Spremberg; der Schullehrer Brendel in Braschen als evangelischer Schullehrer zu Schegeln, Superintendentur Crossen und der Kandidat Lehmann als Rektor der evangelischen Schule zu Neuwedell, Superintendentur Arnswalde.

Gestorben sind:

Die evangelischen Prediger Fabricius in Bukow, Superintendentur Züllichau; Bartsch in Birkholz, Superintendentur Friedeberg und Krahmer in Granow, Superintendentur Forste; der evangelische Küster und Schullehrer Winter in Bobersberg, Superintendentur Crossen; die evangelischen Schullehrer Lossow in Gräden, IIte Sternberger Superintendentur; Kaltschmidt in Stotthof, Superintendentur Calau; Luckan in Straupitz, Superintendentur Lübben; Reckin in Bischoffsee, Iste Frankfurther Superintendentur; Richter in Goschzschen und Kurras in Waldow, Superintendentur Lübben.

Frankfurth a. d. O., den 4ten Juni 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der Königliche Landrath Hahn zu Cüstrin hat seine Pensionirung nachgesucht, und mit Zustimmung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei ist dem Königl. Regierungs-Assessor von Petersdorf die Verwaltung des Landraths-Amts Cüstriner Kreises vorläufig übertragen worden.

Frankfurth a. d. O., den 4ten Juni 1832.

Der Regierungs-Präsident von Wißmann.

 Ver-

Vermischte Nachrichten.

Die Mineralquellen bei Frankfurth a. d. O. betreffend.

Da die bei der hiesigen Stadt befindlichen Mineralquellen auch in dem verflossenen Jahre ihre große Wirksamkeit und ihren vielfachen Nutzen bewährt haben, wo man sich derselben als Bäder in krankhaften Zuständen des Körpers bedient hat; so müssen wir uns um so mehr veranlaßt finden, das Publikum wiederholt darauf aufmerksam zu machen, als die gegenwärtigen Zeitverhältnisse dazu einladen, die einheimischen Heilquellen in Gebrauch zu ziehen, von welchen die Leidenden ebensowohl, als wie von entfernten ausländischen Bädern Hülfe oder Besserung erwarten können. Für die Heilkräftigkeit unserer Mineralquellen zeugt eine vieljährige Erfahrung. Besonders haben sie sich in rheumatischen und gichtischen, hysterischen und hypochondrischen Leiden und deren Folgen, Lähmungen, allgemeiner Schwäche des Körpers, Hämorrhoidalbeschwerden, unterdrückter oder unregelmäßiger Menstruation, Bleichsucht, weißem Flusse, scrophulösen Uebeln, chronischen Hautausschlägen, Neigung zu Magenkrampf und Durchfällen u. s. w., jederzeit äußerst wirksam bewiesen, so daß der Gebrauch unserer Mineralbäder mit vollem Rechte empfohlen zu werden verdient. Auch sind die getroffenen Einrichtungen, vorzüglich im Gröschkeschen Bade, vor dem Lebuser Thore, von der Art, daß sie einen jeden überall befriedigen werden, indem alle Rücksichten genommen worden, um eine zweckmäßige Konstruction und eine musterhafte Reinlichkeit mit Bequemlichkeit, schneller Bedienung und äußerer Annehmlichkeit in Verbindung zu setzen, wie denn auch ein sehr gut eingerichtetes russisches Dampfbad Gelegenheit darbietet, von dieser Art von Bädern beliebigen Gebrauch machen zu können.

Frankfurth a. d. O., den 10ten Juni 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Jahrmarkt in Sonnenburg. 1ste Abt. 1994. Mai.

Der diesjährige 4te Jahrmarkt zu Sonnenburg wird nicht am 24sten Oktober, wie er in dem Jahrmarkts-Verzeichniß des Kalenders angesetzt ist, sondern Montag den 29sten Oktober c. abgehalten werden.

Frankfurth a. d. O., den 5ten Juni 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Daß wir die Hypothekenfolien von den Domainen Sachsendorff, Beeskow, Biegen, Friedrichsaue, Golzow, Kienitz, Neuenhagen, Lebus, Fürstenwalde und Jakobsdorff, von den zu den Vorwerken Neuenhagen und Friedrichsaue gehörig gewesenen Ländereien, so wie von den Forstrevieren Biegenbrück und Kaysersmühle, Neu-Brück, Alt-Golm und Jakobsdorff, Neuenhagen und Lebus, welche sämmtlich für den landesherrlichen Fiscus eingetragen worden, geschlossen haben, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 30sten Mai 1832.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Tabell

Tabelle

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Kreis-Städten der Provinz Brandenburg Frankfurther Regierungs-Departement pro Monat Mai 1832.

No	Namen der Städte	Getreide-Preise. Weitzen für den Scheffel.			Roggen für den Scheffel.			Gerste Große für den Scheffel.			Gerste Kleine für den Scheffel.			Hafer für den Scheffel.			Erbsen für den Scheffel.			Kartoffeln für den Scheffel.			Rauch-Futter. Heu für den Centner.			Stroh für das Schock.		
		rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
1	Arnswalde	2	15	—	2	—	—	—	—	—	1	15	—	1	2	6	2	10	—	—	14	—	—	10	—	4	15	—
2	Cottbus	2	15	—	1	27	—	1	13	9	—	—	—	—	28	9	1	25	—	—	12	6	—	12	10	5	7	6
3	Crossen	2	11	6	2	2	—	—	—	—	1	13	9	1	1	10	1	25	3	—	12	6	—	22	6	4	15	—
4	Cüstrin	—	—	—	1	27	10	1	13	10	1	16	6	1	2	10	2	4	—	—	10	6	—	12	6	3	25	—
5	Frankfurth	2	15	9	2	—	5	1	13	10	1	12	9	1	3	10	2	—	—	—	13	8	—	15	6	4	6	4
6	Friedeberg	2	17	6	1	27	10	—	—	—	1	16	3	—	29	8	1	27	6	—	12	9	—	10	—	4	—	—
7	Guben	2	11	10	1	26	7	1	19	6	1	14	1	1	1	3	1	25	—	—	13	3	—	22	6	4	12	6
8	Calau	2	10	11	2	—	7	1	17	10	—	—	—	—	28	9	—	—	—	—	12	1	—	21	3	4	25	—
9	Königsberg	2	9	1	1	28	1	1	15	10	1	14	1	1	—	—	1	28	7	—	13	9	—	—	—	—	—	—
10	Landsberg	2	7	6	1	26	—	1	13	—	1	11	7	—	26	6	1	21	10	—	12	—	—	20	—	3	12	6
11	Lübben	2	22	6	2	5	—	1	15	—	1	10	—	1	7	6	—	—	—	—	12	6	—	26	—	5	20	—
12	Luckau	2	15	6	1	28	7	1	10	9	—	—	—	—	29	1	2	4	—	—	15	—	—	25	—	5	—	—
13	Soldin	2	9	6	1	29	6	1	16	3	1	13	6	1	2	8	1	29	6	—	13	5	—	14	—	4	15	—
14	Sorau	2	3	9	1	22	6	1	11	6	—	—	—	—	26	—	1	16	3	—	12	—	—	20	—	4	5	—
15	Spremberg	2	15	6	1	25	—	—	—	—	—	—	—	—	28	6	—	—	—	—	12	6	—	25	—	5	7	6
16	Zielenzig	2	22	6	2	—	—	—	—	—	1	8	6	1	—	10	1	25	—	—	14	3	—	14	—	5	—	—
17	Züllichau	2	16	3	1	27	1	—	—	—	1	22	2	—	29	2	1	19	7	—	9	8	—	14	—	4	2	6
	Summa	39	19	—	33	4	—	16	11	1	17	4	—	17	9	8	26	21	6	7	6	4	8	19	1	72	18	10
	Im Durchschnitt	2	14	4	1	28	6	1	14	8	1	12	10	1	—	7	1	27	3	—	12	9	—	16	2	4	16	2

Der

Bekanntmachung.

Der zeithero Sonnabend nach Mariä Heimsuchung hier abgehaltene Viehmarkt ist auf unsern Antrag auf den Montag nach Johanni verlegt, und vom hohen Ober-Präsidio der Provinz Brandenburg der hiesigen Stadt ein neuer vierter Krammarkt auf den darauf folgenden Dienstag jeden Jahres bewilligt worden, welche Märkte in diesem Jahre auf den 25sten und 26sten Juni abgehalten werden.

Das handeltreibende Publikum wird eingeladen, diese Märkte zu besuchen und hat zu gewärtigen, daß von dem unterzeichneten Dominio und der Kommun zur Förderung des Verkehrs alles Mögliche geschehen wird.

Drebkau, den 1sten Mai 1832.

Das Dominium zu Drebkau.

Bekanntmachung.

Auf hiesiger Amtsfeldmark ist heute ein braunes Pferd mit Stern, Wallach, etwa 14 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, ohne Zaum und Geschirr, weidend gefunden worden. Der rechtmäßige gehörig legitimirte Besitzer kann dasselbe gegen Erstattung der Kosten bis zum 26sten Juni c. hier in Empfang nehmen; nach Ablauf dieser Frist wird das Pferd als herrenloses Gut betrachtet, meistbietend verkauft und mit dem Kaufgelde gesetzlich weiter verfahren werden.

Zellin a. d. O., den 5ten Juni 1832.

Königl. Preuß. Domainenamt.

Sicherheits - Polizei.

Steckbrief.

Der nachstehend näher signalisirte Dienstknecht Friedrich Exner, aus Cottbus gebürtig, ist dringend verdächtig, am 16ten v. M. Mittags bei dem Kossäthen Jank zu Schmellwitz, Amts Cottbus, während der Abwesenheit der Bewohner, mittelst Einbruchs, eine Summe Geld von 41 Rthlr. incl. 1 doppelten Friedrichsd'or und 1 Feuerstahl, 1 Barbier- und 1 Tischmesser entwendet zu haben.

Gleich nach vollbrachter That hat der rc. Exner in der Stadt Cottbus früher gemachte Schulden bezahlt, auch sich bei einem Trödler ganz neu eingekleidet, und bei dieser Gelegenheit einen doppelten Friedrichsd'or ausgegeben, sodann den Weg nach Burg eingeschlagen, und ist seitdem keine Spur von ihm aufzufinden gewesen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf den rc. Exner Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und per Transport an das Königl. Polizei- und Rentamt zu Cottbus abliefern zu lassen.

Cottbus, den 6ten Juni 1832.

Königl. Kreis-Landrath v. Pannwitz.

Signalement.

Der rc. Exner ist aus Cottbus gebürtig, evangelischer Religion, 35 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarzbraunes Haar, freie Stirn, braune Augenbraunen, etwas starke Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, braunen und starken Bart, rundes Kinn, rothe Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur und spricht wendisch und deutsch.

Der

Bekanntmachung.

Der Bäckergeselle Karl Eduard Pätzel aus Bernau, hat angeblich seinen ihm von dem dortigen Magistrat unterm 19ten Dezember v. J. sub No. 454. ertheilten, auf ein Jahr gültigen, und unterm 12ten v. M. nach Breslau visirten Reisepaß in der Gegend von Müncheberg verloren. Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird dieser Paß hierdurch für ungültig erklärt.

Straußberg, den 2ten Juni 1832.

Der Magistrat.

Signalement.

Der ꝛc. Karl Eduard Pätzel ist evangelischer Religion, 18 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat braunblondes Haar, freie Stirn, braunblonde Augenbraunen, blaugraue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, keinen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und hat keine besonderen Kennzeichen.

Historische Nachrichten aus dem hiesigen Regierungs-Bezirk für den Monat Mai. 1ste Abth. 498. Juni.

Witterung. Die Witterung war, mit Ausnahme einiger warmen Tage, während des ganzen Monats ungewöhnlich kühl, und der Vegetation äußerst ungünstig. In einigen Nächten fror oder reifte es so stark, daß in manchen Gegenden dem Roggen, den jungen Saaten und den Blüthen der Obstbäume Schaden zugefügt wurde. Die häufigen kalten und trockenen Winde, die in den Tagen des 9ten, 10ten und 11ten in ziemlich heftige Stürme übergingen, zehrten das ohnehin trockene Erdreich noch mehr aus, und kein Regen erfrischte dasselbe, weshalb denn auch Feldfrüchte und Gemüse aller Art im Wachsthume sehr zurückgehalten wurden. Erst gegen das Ende des Monats traten wärmere Regentage ein, die auf die Saaten sehr gedeihlichen Einfluß äußerten und auch wohlthätig auf den Graswuchs einwirken dürften, der für die Jahreszeit so auffallend zurückgeblieben ist, daß er nur spärliche Weide gewährt, und die Klagen über Mangel an grünem Futter allgemein sind. Das Wintergetreide steht ungeachtet des ungünstigen Witterungsverlaufs doch im Ganzen gut, wenn gleich kurz von Halmen. Vorherrschend waren Nordwest-, Südwest- und Westwinde.

Der höchste Barometerstand war den 5ten Mittags = 28″ $4\frac{8}{10}$‴.
Der niedrigste den 1sten Morgens = 27″ $7\frac{1}{2}$‴.
Der höchste Thermometerstand den 31sten Mittags = + 22° Reaumür.
Der niedrigste den 28sten Morgens = + $1\frac{1}{2}$° Reaumür.
Der höchste Hygrometerstand den 6ten Abends = 82° de Lüc.
Der niedrigste den 22sten Mittags = 40° de Lüc.

Fruchtpreise. Die Preise der Lebensmittel, woran es nicht mangelte, sind gegen die vormonatlichen Etwas gestiegen.

Gesundheitszustand. Die Witterungsverhältnisse begünstigten besonders entzündliche und katarrhalisch-rheumatische Krankheiten, daher Katarrhe oft mit Brustleiden, Pleuresieen, Pneumonien, Anginen, Stockschnupfen, heftige, andauernde Husten, bei Kindern Keichhusten, Affektionen der Brust und Halsmuskeln, Hüftweh, acute und chronische Rheumatismen mehr als sonst auftraten.

Gicht-

Gichtanfälle kamen sehr häufig vor und waren zuweilen recht intensiv und hartnäckig. Blutkongestionen nach Kopf, Brust und Unterleib, Apoplexieen, Hämorrhoidalbeschwerden, Koliken, Fehler der Verdauung, bei Kindern Zahnruhren, waren ebenfalls nicht selten. Die Wechselfieber wurden häufiger und waren zu Rückfällen geneigt, traten auch hin und wieder in verlarvten Formen auf. Hin und wieder zeigten sich auch Pocken, die aber einen gutartigen Verlauf hatten. Im Allgemeinen war der Gesundheitszustand befriedigend und eine größere als die gewöhnliche Sterblichkeit nicht wahrzunehmen.

Der Gesundheits-Zustand der Hausthiere hat sich gut erhalten. Unter den Schaafen und Pferden kam zwar hie und da die Räude vor, bei den dagegen getroffenen Maaßregeln konnte aber eine seuchenartige Verbreitung des Uebels nicht eintreten.

Erhebliche Unglücksfälle und Selbstmorde. Bei einem heftigen Gewitter in der Nacht vom 8ten zum 9ten Mai wurde ein Fischer vom Blitze getödtet. Einem unbeaufsichtigt gelassenen dreijährigen Kinde wurden von einem Schweine ein Auge und ein Ohr ausgefressen, welche bedeutenden Verletzungen den Tod des Kindes zur Folge hatten. Auf verschiedene Weise verloren eilf Menschen durch Ertrinken das Leben, worunter vier durch Umschlagen des Kahns. Zwei unbekannte männliche Leichname wurden im Wasser gefunden. Sechs Selbstmorde wurden verübt; zwei durch Erhängen, zwei durch Erschießen und zwei durch Ersäufen.

Polizei-Angelegenheiten. Von den angezeigten 23 Bränden, deren die meisten durch Fahrlässigkeit und einige nicht ohne Verdacht absichtlicher Brandstiftung entstanden, ist nur der am 31sten v. M. in Neu-Lietzegöricke, Königsbergschen Kreises, aber dieser auch von desto größerer Bedeutung, indem, nach einer vorläufigen Anzeige, 32 Gehöfte in Asche gelegt und nur 6 Gehöfte und 3 einzelne Häuser stehen geblieben sind; auch ist die Kirche mit verbrannt. Die Versicherungs-Summe bei der Feuer-Societät soll 40,000 Rthlr. betragen und die Noth sehr groß sein, da die Verunglückten, während das Feuer sich schnell verbreitete, sehr wenig haben retten können. Die Entstehungsursache ist noch nicht bekannt.

Eine Tagelöhnerfrau hatte in einer Scheune Feuer angelegt, welches jedoch sehr bald entdeckt und im Entstehen gelöscht wurde. Sie befindet sich in gerichtlicher Untersuchung und hat die That bereits eingeräumt.

Die Obstbaumzucht hat im Soldiner Kreise im Jahre 1831. wieder erfreuliche Fortschritte gemacht, indem 5846 Stück Wildlinge gepflanzt, 4503 veredelt und 6971 schon veredelte Obstbäume verpflanzt worden sind.

Frankfurth a. d. O., den 4ten Juni 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuſs. Regierung

zu Frankfurt an der Oder.

№ 25.

Ausgegeben den 20ſten Juni 1832.

Verordnung des Königlichen Conſiſtoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Da Geſuche, Beſchwerdeſchriften, Bittſchriften und ſonſtige Eingaben an uns, welche ein Privat-Intereſſe zum Gegenſtand haben, nicht immer auf dem dazu erforderlichen Stempelbogen von 5 Sgr. geſchrieben werden, ſo bringen wir hierdurch die geſetzliche Beſtimmung in Erinnerung, nach welcher der Nichtgebrauch des vorſchriftsmäßigen Stempelbogens zu ſtempelpflichtigen Geſuchen und Bittſchriften dadurch beahndet wird, daß der tarifmäßige Stempel des Beſcheides auf ein ſolches Geſuch um 15 Sgr. erhöht, oder wenn die Beſcheidung außerdem ſtempelfrei geweſen wäre, ein Stempelbogen von 15 Sgr. dazu verbraucht wird.

Berlin, den 12ten Juni 1832.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 46. Polizeiliche Obſervation verdächtiger Individuen. 1ſte Abth. 142. Juni.

Es iſt bemerkt worden, daß die in dem Cirkular-Reſcripte des Königl. Polizei-Miniſterii vom 12ten September 1815. enthaltenen Beſtimmungen wegen polizeilicher Beaufſichtigung der entweder rückſichtlich ihres bisherigen Lebenswandels oder durch den freiwilligen oder nothwendigen Mangel eines rechtlichen Broderwerbs der öffentlichen oder Privat-Sicherheit gefährlichen Subjekte nicht gehörig beobachtet werden, indem theils die Vorſteher der Straf- und Beſſerungs-Anſtalten öfters Subjekte entlaſſen, ohne die Polizei-Behörde des Orts, wohin ſich dieſelben zu begeben gedenken, davon, ſo wie von den Verbrechen, welche die zu Entlaſſenden begangen haben, gehörig in Kenntniß zu ſetzen, theils aber die Polizei-Behörden dergleichen Benachrichtigungen, ſo wie die Mittheilungen der Gerichts-Behörden nicht

nicht gehörig beachten, die Ankunft der aus den Straf-Anstalten entlassenen Züchtlinge nicht controlliren, die Listen nicht genau führen, keine vollständige Akten über dieselben anlegen und sich so wenig um den bisherigen als den späteren Lebenswandel der zu beaufsichtigenden Subjekte bekümmern.

Einer Verfügung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 20sten v. M. zu Folge, werden daher die Vorsteher der Straf-Anstalten und sämmtliche Polizei-Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks zur genauen Befolgung gedachter Vorschriften hierdurch angewiesen. Die Herren Landräthe werden veranlaßt, hierüber sorgfältig zu wachen und die ihnen obliegenden Lokal-Revisionen darauf besonders mit zu richten, welches auch Seitens der von uns unmittelbar abzuordnenden Kommissarien geschehen wird. Jede Vernachlässigung, besonders die unterlassene Führung der §. II. vorgeschriebenen Listen, wird durch nachdrückliche Ordnungs-Strafen gerügt werden.

Das Cirkular-Reskript vom 12ten September 1815. findet sich in den v. Kamptzschen Jahrbüchern der Preußischen Gesetzgebung rc. Band VI. Seite 26. ff. abgedruckt, auch ist der Inhalt unterm 29sten September 1815. in unserem Amtsblatte Jahrgang 1815. Seite 341. bekannt gemacht; dasselbe wird jedoch, besonders auch für die Behörden in den neuen und wieder erworbenen Landestheilen, nachstehend nochmals zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wobei zugleich

> wegen der, über die, nach geführtem Nachweise eines ehrlichen Erwerbes, aus den Straf-Anstalten entlassenen, Verbrecher Seitens der Polizei-Behörden zu führenden strengen Aufsicht auf die Vorschriften der allgemeinen Criminal-Ordnung §. 569. ff. verwiesen und die sorgfältige Beobachtung dieser gesetzlichen Vorschriften in Erinnerung gebracht wird.

Frankfurth a. d. O., den 14ten Juni 1832.

Die Erfahrung hat die Unwirksamkeit der polizeilichen Observation der, der öffentlichen und Privat-Sicherheit gefährlichen Individuen so allgemein gelehrt, daß der Nutzen dieser Vorkehr zu den Ausnahmen gehört. Nächst der Leichtigkeit, mit welcher die Polizei-Behörden des platten Landes und der kleinen Städte diesen Gegenstand zu behandeln pflegen, ist theils die Unbekanntschaft der Polizei-Beamten mit den, gegen die observirten Individuen streitenden Verdachtsgründen, theils die unbemerkte Entfernung derselben aus einem Orte in den andern, die Veranlassung dieses Uebelstandes. Insonderheit hat die, im §. 410. der allgemeinen Criminal-Ordnung angeordnete polizeiliche Observation der, nur vorläufig von der Instanz frei gesprochenen Angeschuldigten in der Regel nur auf die Verhütung neuer Verbrechen sich beschränkt, auf das Verbrechen, wegen dessen die Absolutio ab instantia erfolgte, aber selten sich erstreckt und daher auch nicht leicht den Fall der Eröffnung einer neuen Untersuchung gegen den vorläufig frei gesprochenen Verbrecher bewirkt, weil die Polizei-Behörden mit den, gegen denselben bisher ausgemittelten Verdachtsgründen unbekannt waren. Des Herrn Justiz-Ministers Excel-

Excellenz hat auf den Antrag des Polizei-Ministeriums, um von Seiten der Justizgewalt den Polizei-Behörden die Beobachtung der zuletzt gedachten Gattung verdächtiger Individuen möglichst zu erleichtern, sämmtliche Ober-Landes-Gerichte und die Criminal-Deputation des Berlinischen Stadtgerichts unterm 2ten d. M. angewiesen, in allen Fällen, in welchen:

1) Verletzung der äußern Sicherheit des Staats,
2) Verletzung der innern Ruhe und Sicherheit des Staats,
3) Anmaaßung und Beeinträchtigung der vorbehaltenen Rechte des Staats, besonders Münzverbrechen,
4) Mord und Todschlag,
5) Raub und Diebstahl,
6) Betrug oder
7) vorsätzliche Brandstiftung;

Gegenstand der Untersuchung war, wenn:

a) der von der Instanz frei gesprochene Angeschuldigte einen beständigen Wohnsitz hat, und in denselben nach seiner Entlassung zurück kehrt, ihn der Polizei-Obrigkeit des Orts anzuzeigen und sie durch Mittheilung des Urtels oder, falls es verlangt wird, der vollständigen Untersuchungs-Akten in den Stand zu setzen, den Verdächtigen nicht blos im Allgemeinen, sondern auch in Rücksicht auf das, in der bisherigen Untersuchung nicht ganz ausgemittelte, Verbrechen zu beobachten; dagegen aber wenn
b) derselbe keinen festen Wohnsitz hat, hier jedoch in dem unter No. 5. gedachten Fall nur dann, wenn von einem Raube oder einem Diebstahl in Banden und in dem Fall unter No. 6. nur wenn von einem groben Betruge die Rede ist, überdies aber allemal bei der vorläufigen Freisprechung eines Staatsdieners, die Akten zum Polizei-Ministerium einzusenden, welches nach individueller Beschaffenheit eines jeden Falls wegen der polizeilichen Beobachtung des von der Instanz absolvirten Verdächtigen, weitere Bestimmungen erlassen wird.

Da hierdurch ein vorzügliches Hinderniß des glücklichen Erfolgs der polizeilichen Observationen beseitigt ist; so würden dieselben überhaupt ihren Zweck mehr erreichen, wenn von Seiten der Polizei-Behörden selbst dabei thätiger und umsichtiger, wie bisher hin und wieder geschehen ist, verfahren wird.

Die Polizei-Behörden haben zu dem Ende:

§. I. Auch ohne Aufforderung von Seiten der Justizbehörden und außer den obgedachten, vorläufig frei gesprochenen Angeschuldigten, von Amtswegen alle diejenigen Individuen polizeilich zu beobachten, die entweder wegen ihres bisherigen Lebenswandels, oder durch den freiwilligen oder nothwendigen Mangel eines rechtlichen Broderwerbes der öffentlichen oder Privat-Sicherheit gefährlich sind, mithin:

1) alle aus den Gefängnissen entlassene, eines bestimmten, der öffentlichen Sicherheit nachtheiligen Verbrechens bezüchtigte, Individuen;

2) die vorgedachten, ab instantia absolvirten, Angeschuldigten;
3) alle aus den Straf- oder öffentlichen Besserungs-Anstalten entlassene, eines bestimmten Verbrechens bereits überführte und dieserhalb bestrafte Individuen;
4) alle diejenigen Subjekte, denen ein bestimmter rechtlicher, für ihre Bedürfnisse ausreichender, Broderwerb fehlt, wohin insonderheit alle dienstlose Einländer oder Ausländer und alle, nicht in Arbeit stehende, Handwerksgesellen gehören.

§. II. Die Polizei-Behörden müssen über alle diese Individuen genaue Listen und über ein jedes derselben besondere Akten halten, zu welchen die Veranlassung und die Resultate der polizeilichen Observation, so wie überhaupt alle, für dieselbe interessante, Nachrichten zu bemerken sind.

§. III. Die Polizei-Behörden müssen sich eifrigst bemühen, aus den vorhandenen, ihnen mitgetheilten oder von ihnen zu requirirenden gerichtlichen Akten, durch Rücksprache mit den Justiz-Behörden und Vorstehern der öffentlichen Straf-, Besserungs- und Arbeits-Anstalten, durch Erkundigungen bei den Wirthen und Bekannten der Verdächtigen und auf andere Art über die, unter polizeiliche Beobachtung gestellte, Individuen, deren bisherigen und gegenwärtigen Lebenswandel, verbrecherische Neigungen und Verbindungen und andere Verhältnisse des beobachteten Individuums möglichst vollständige Kenntniß zu erhalten und damit ununterbrochen fortfahren, vorzüglich kommen hierbei die Verbindungen mit andern verdächtigen Individuen, die Erwerbmittel, die Ausgaben und das Verhältniß zwischen beiden; so wie die, den moralischen Lebenswandel erläuternden, Verhältnisse, in Betracht.

§. IV. Der Zweck der polizeilichen Aufmerksamkeit ist, zu verhüten, daß die, unter derselben stehenden, Individuen durch Criminal- oder Polizei-Verbrechen und Vergehungen dem Publikum nicht nachtheilig, sondern vielmehr zum redlichen Broderwerbe veranlaßt, daß die von ihnen dennoch begangenen, oder bezweckten Verbrechen und Vergehungen entdeckt und verhütet, und sie zur Haft gebracht werden. Bei den nur vorläufig frei gesprochenen Angeschuldigten tritt zu diesem Zweck noch der hinzu, daß durch fortgesetzte polizeiliche Beobachtung der Person und Verfolgung der, in der Criminal-Untersuchung bereits vorliegenden Verdachtsgründe ausgemittelt werde, ob der von der Instanz frei gesprochene Verdächtige das in Rede stehende Verbrechen, seines Läugnens ungeachtet, begangen habe, und daher in Gemäßheit des §. 411. der allgemeinen Criminal-Ordnung die Untersuchung wider ihn wieder zu eröffnen sei.

§. V. Der Grad der Beobachtung hängt von dem der Verdächtigkeit eines jeden Individuums ab; die Polizei-Beamten müssen dem Polizei-Dirigenten über die, bei der Observation gemachten Bemerkungen und erhaltenen Nachrichten fleißig Bericht erstatten.

§. VI. Auch die, im Orte gegenwärtige, Gensd'armerie ist über die, unter Observation gestellte Individuen in genaue Kenntniß zu setzen, und muß auf dieselben ihre Aufmerksamkeit richten und die in Erfahrung gebrachten bemerkenswerthen Umstände dem Polizei-Dirigenten anzeigen.

§. VII. Die Polizei-Behörden haben die, eine Criminal-Untersuchung, oder im Fall einer schon vorhandenen vorläufigen Freisprechung, die Erneuerung der Criminal-Untersuchung begründenden Anzeigen, nach geendigter polizeilicher Untersuchung der kompetenten Justiz-Behörde mitzutheilen und sich überhaupt angelegen sein zu lassen, derselben vorzuarbeiten und sie zu unterstützen.

§. VIII. Die Vorsteher der öffentlichen Straf- und Besserungs-Anstalten müssen die Polizei-Behörde des Orts, wohin ein aus denselben entlassenes Subjekt sich zu begeben gedenkt, davon zeitig benachrichtigen, und über das von demselben begangene Verbrechen und des Entlassenen größere oder mindere Gefährlichkeit in möglichst genaue Kenntniß setzen, die Polizei-Behörden dagegen aber, in Ansehung der polizeilichen Observation in Gemäßheit der gegenwärtigen Vorschriften verfahren, und wenn der Sträf- oder Züchtling bei ihnen zur angekündigten Zeit nicht eintrifft, deshalb mit der Direktion der Anstalt, den benachbarten Polizei-Behörden und der Gensd'armerie kommuniciren und alle Mittel anwenden, das Publikum vor demselben sicher zu stellen.

§. IX. Wenn ein, unter polizeiliche Observation gesetztes, Individuum seinen Wohnort verläßt und dieser Veränderung nichts entgegen steht, so muß die Polizei-Obrigkeit dieses bisherigen Wohnorts die des Orts, in welchen der Verdächtige zieht, unter Mittheilung der Akten von der bisherigen Observation und deren Grund und Resultaten benachrichtigen, und diese die polizeiliche Aufmerksamkeit fortsetzen.

Berlin, den 12ten September 1815.

In Abwesenheit des Herrn Staats- und Polizei-Ministers Durchlaucht.

gez. v. Kamptz.

An die Königl. Regierung von der Neumark zu Frankfurth a. d. O.

Cirkulare die polizeiliche Observation verdächtiger Individuen betreffend.

No. 47. Erhöhung des Verkaufspreises des Chinins und der China regia. 1ste Abt. 472. Juni.

In Folge des plötzlich gestiegenen Preises des Chinins und der China regia hat das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten den Verkaufspreis in den Apotheken von:

		Sgr.	Pf.
1 Scrupel Chinium sulphuricum auf	. . . .	7 Sgr.	2 Pf.
1 Unze Cortex Chinae regius contus. auf	. . . . .	4 =	4 =
1 = = = = gross. pulv. auf	. . . .	4 =	10 =
1 = = = = subtil. pulv. auf	. . . .	5 =	8 =
1 Drachma Extract. Cort. Chinae regiae auf	. . . .	3 =	2 =
1 = = = = = = frigide parat. auf		7 =	8 =

festgesetzt. Dies wird hiermit zur Kenntniß der Apotheker, der Aerzte und des Publikums gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 10ten Juni 1832.

Es

No. 48.
Die Anstellung von Invaliden betreffend.
1ste Abth. 58. Mai

Es wird in Beziehung auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4ten Oktober 1826. (bekannt gemacht im Amts-Blatte de 1827. S. 53.) hierdurch den Behörden in Erinnerung gebracht, daß die Anstellung eines mit dem Civil-Versorgungs-Schein versehenen, und im Genusse eines Gnadengehalts oder Wartegeldes sich befindenden Individui mit genauer Angabe des mit der Stelle verbundenen Einkommens, und zwar die unfixirten oder Natural-Emolumente nach dem bisherigen Durchschnittsbetrage oder resp. nach dem Lokalwerthe in Gelde gleichzeitig ausgedrückt, uns angezeigt werden muß, es mag nun diese Anstellung definitiv, versuchsweise, interimistisch oder auf Kündigung geschehen. Auch muß die Anzeige darüber in einem besondern Berichte und ohne Rücksicht auf die einzureichenden Tertiallisten geschehen, da letztere nur eine allgemeine Kontrolle gewähren sollen, die sogleich bei der Anstellung zu machende Anzeige aber nothwendig ist, um die Entscheidung wegen Beibehaltung oder Sistirung des Gnadengehalts oder Wartegeldes herbei zu führen. Sollten durch die unterbliebenen Anzeigen Ueberhebungen des Gnadengehalts oder Wartegeldes entstehen, so sind die Behörden, welche die Anzeige unterlassen, und dadurch Veranlassung zur Fortbeziehung des Gnadengehalts oder Wartegeldes gegeben haben, für die Erstattung desselben und zwar, einer Allerhöchsten Bestimmung zu Folge, aus eigenen Mitteln verantwortlich. Hiernach haben sich die betreffenden Behörden zu achten, und werden zugleich die Kassen, welche die Pensionen oder Wartegelder zahlen, hierdurch angewiesen, möglichst darauf zu sehen, daß an wiederangestellte Militairs oder Beamte keine Zahlung weiter erfolge, vielmehr, wenn ihnen die Anstellung bekannt wird, uns sogleich Anzeige zu machen.

Frankfurth a. d. O., den 4ten Juni 1832.

Verordnung des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 20.

Sämmtlichen Untergerichten in der Provinz wird der Verkauf der alten Akten und Einsendung der Intraden gegen den 1sten Oktober d. J. hiermit in Erinnerung gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 8ten Juni 1832.

Vermischte Nachrichten.

Dem Buchdrucker J. G. Ch. Brennecke zu Düsseldorf ist unter dem 26sten April d. J. ein acht hintereinander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Preußischen Staat gültiges Patent:

auf die alleinige Anfertigung und Benutzung einer durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Buch- und Zeug-Druck-Maschine in ihrer ganzen Zusammensetzung, so weit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden,

ertheilt worden.

Dem Bau-Inspektor Nünnecke zu Neustadt bei Magdeburg ist unter dem 25. Mai d. J. ein acht hintereinander folgende Jahre, vom Ausfertigungs-Tage an gerechnet, und im ganzen Umfange des Staats gültiges Patent:

auf

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte, Einrichtung der Zuströmung und Abführung des Feuers eines runden Backofens,

ertheilt worden.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

In der Nacht vom 28sten zum 29sten Mai c. ist der nachstehend näher bezeichnete, von uns wegen wiederholter Diebstähle zur Untersuchung gezogene Tagelöhnersohn August Wilhelm Ferdinand Koselofsky, aus dem hiesigen Gefängniße ausgebrochen und entsprungen. Sämmtliche Militair- und Civilbehörden werden daher ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und an uns gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen.

Friedeberg, den 5ten Juni 1832.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Signalement.

Der ic. Koselofsky ist aus Friedeberg i. d. N. gebürtig, hielt sich daselbst auf, evangelischer Religion, $16\frac{1}{2}$ Jahr alt, circa 5 Fuß groß, hat blondes Haar, freie Stirn, blonde und schwache Augenbraunen, braune Augen, gewöhnliche Nase und Mund, keinen Bart, gute Zähne, spitzes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Gestalt, spricht deutsch und hat auf der rechten Backe nahe am Auge eine kleine Narbe und auf der linken Hand eine kleine längliche Schnittnarbe.

Bekleidet war derselbe mit einem sehr ausgeblichenen blauen Tuch-Oberrocke mit überzogenen Knöpfen, einer blauen Tuchmütze mit Schirm, grauleinenen Beinkleidern, sehr zerrissener Weste, und ging barfuß.

Steckbrief.

Der unten näher beschriebene, von uns wegen gewaltsamen Diebstahls zur Untersuchung gezogene Schuhmachergeselle Carl August Kirchner ist in der Nacht vom 10ten zum 11ten huj. mittelst gewaltsamen Ausbruchs aus dem Criminal-Gefängnisse zu Hohenwalde entsprungen.

Es ist an der Habhaftwerdung dieses Verbrechers um so mehr gelegen, als er schon früher, mehrmals wegen Diebstahls bestraft und auch jetzt zu achtjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist. Wir ersuchen daher sämmtliche resp. Civil- und Militair-Behörden, denselben im Betretungsfalle sofort verhaften und an das Dominium zu Hohenwalde bei Landsberg a. d. W., gegen Erstattung aller entstandenen Kosten abliefern zu lassen.

Neudamm, den 11ten Juni 1832.

Das Patrimonial-Gericht Hohenwalde.

Signalement.

Der ic. Kirchner ist aus Dechsel gebürtig, evangelischer Religion, 30 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat blondes Haar, niedrige und ovale Stirn, dunkelblonde Augenbraunen, blaue tiefliegende Augen, kleine und aufgeworfene Nase, gewöhnlichen Mund,

Mund, gute Zähne, blonden Bart, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, ovale Gesichtsbildung und unter der Stirn eingedrückt, ist untersetzter Statur und spricht deutsch.

Als besonderes Kennzeichen dient, daß derselbe etwas pockennarbig ist.

Bekleidet war derselbe mit einem blautuchenen Ueberrock mit besponnenen Knöpfen, einem Paar graustreifigen Sommerhosen, einem buntseidenen Halstuche mit Binde, einer weißbunten Piquéeweste, einem schwarzseidenen Chemiset, leinenen Hemde, einem Paar langen rindsledernen Stiefeln und hohem schwarzen Filzhute.

Wegen Mangel an Legitimation wurde am 25sten v. M. von Schmölken, hiesigen Kreises, ein daselbst am Abend des vorhergehenden Tages im Kruge eingetroffener Handwerksgeselle hier eingebracht.

Bei seiner Vernehmung nannte er sich Karl Kutter, gab vor, aus Spremberg gebürtig zu seyn, die Tuchscheererprofession daselbst erlernt zu haben, und mit einem im vergangenen Jahre in Spremberg erhaltenen Reisepasse auf die Wanderschaft gegangen, zuletzt 11 Wochen und bis kurz vor Ostern in Forste in Arbeit gewesen und dann weiter gewandert zu seyn. Er will von Sorau, wo er seinen Paß zuletzt habe visiren lassen, über Christianstadt nach Karge gegangen seyn, und seinen Paß in der Entfernung von einer Meile von Fraustadt verloren haben.

Er wurde mit einer beschränkten Reiseroute nach Sorau gewiesen, woselbst er nach der Anzeige des Magistrats aber nicht angekommen ist, auch dort nicht habe visiren lassen. Derselbe treibt sich wahrscheinlich zwecklos umher, eben so läßt sich vermuthen, daß seine übrigen Angaben ungegründet sind.

Die Wohllöbl. Polizei-Behörden werden demnach auf diesen Menschen, dessen Signalement nachstehend folgt, hierdurch aufmerksam gemacht.

Züllichau, den 8ten Juni 1832.

Königl. Landraths-Amt.

Signalement.

Der ꝛc. Kutter ist 26 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braunes Haar, gewölbte Stirn, blonde Augenbraunen, blaugraue Augen, mittle Nase, geschlossenen Mund, braunen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und hat keine besonderen Kennzeichen.

Bekanntmachung.

Der unter dem 23sten v. M. von uns steckbrieflich verfolgte Weber Johann Samuel Kunze aus Ruppendorf, ist am 12ten d. M. in Dubrau ergriffen worden.

Sorau in der Niederlausitz, am 14ten Juni 1832.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachung.

Die mittelst Steckbriefs vom 25sten März c. (Amtsblatt No. 13.) verfolgte verehel. Zimmergesell Wilhelm Reschke, Caroline geborne Heyduschke ist ergriffen und an uns abgeliefert worden.

Neuzelle, den 17ten Juni 1832.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuss. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№ 26.

Ausgegeben den 27sten Juni 1832.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 49.
Verbindlichkeit zur Heilung erkrankter Reisender.
1ste Abt. 1636. Juni.

Es sind neuerlich mehrere Fälle vorgekommen, wo außer ihrer Heimath erkrankte Arme oder Hülflose, ohne ihnen Hülfe zu gewähren und ohne ihre Herstellung abzuwarten, mittelst Fuhre einer benachbarten Gemeinde zugeführt und so von Ort zu Ort weiter gebracht sind, wodurch ihr Zustand sich wesentlich verschlechtert hat und sogar ihr Tod herbeigeführt worden ist.

Dieses gefühllose, gegen alle Menschen- und Christenpflicht streitende Verfahren ist zugleich den Gesetzen entgegen, weshalb auf das Edikt vom 23sten Januar 1722. (Corp. Const. March. Part. II. Sect. V. Cap. 1. No. 52.) auf die Verordnung vom 7ten Januar 1783. (Edikten-Sammlung Band VII. Seite 1967.) auf die Instruktion vom 27sten März 1797. §. 13. (Edikten-Sammlung Band 9. Seite 1000., bestätigt durch die allgemeine Criminal-Ordnung §. 563.) und auf das Patent vom 8ten September 1804. §. 11. (Edikten-Sammlung Band XI. Seite 2691.), so wie für die ehemals sächsischen Landestheile auf das Mandat vom 14ten August 1772. §. V. verwiesen wird. Es darf daher solches durchaus nicht ferner geduldet werden, und wird daher hierdurch Folgendes verordnet:

1) Jede Gemeinde, in welcher oder in deren Feldmark ein Reisender, ohne Rücksicht, ob er In- oder Ausländer ist, erkrankt, oder bei welcher er krank ankommt, oder der er in einem solchen Zustande zugeführt wird, ist verpflichtet, sich seiner anzunehmen, und ihm die nöthige Pflege und, soweit solche zu seiner Herstellung erforderlich ist, ärztliche Hülfe zu verschaffen. Sie kann sich nicht entbrechen, deshalb einen Arzt oder Wund-arzt

arzt herbei zu holen und die Entlassung des Kranken ist nur erlaubt, wenn der Arzt oder Wundarzt solche ohne Nachtheil für denselben als zulässig erklärt.

2) Eine gleiche Bescheinigung des Arztes oder Wundarztes ist erforderlich, wenn der Kranke, der etwa geringern Kosten oder einer bessern Behandlung wegen, in die nächste Stadt gebracht werden soll.

3) Geschieht dies: so muß von der Ablieferung der städtischen Obrigkeit Anzeige gemacht und derselben zur Bestreitung der Kosten der nöthige Vorschuß gezahlt oder deshalb wenigstens bestimmte Verabredung mit ihr getroffen werden. Daß dies geschehe, dazu hat, auf Verlangen der städtischen Behörde, der Landrath des Kreises die Gemeinde ohne Weiteres anzuhalten.

4) Eines Hülfslosen oder Erkrankten hat sich, mit Vorbehalt ihres Rechts, die Gemeinde, wo er sich gerade befindet, in vorstehender Art anzunehmen, selbst wenn er, dieser Verordnung entgegen, schon durch eine andere Gemeinde weiter geschickt worden wäre, und ist eine Zurücksendung an die letztere durchaus nicht zulässig. Eben so soll die Entschuldigung, daß der Kranke den Weitertransport selbst verlangt habe, an sich niemals beachtet werden.

5) Auf die Uebertretung vorstehender Anordnungen bestimmen wir, in Beziehung auf unsere Instruktion vom 23sten Oktober 1817. §. 11. (Gesetz-Sammlung Seite 254.) selbst für den Fall, daß noch kein Schade geschehen wäre, gegen den Vorsteher der Gemeinde oder dessen Stellvertreter eine Ordnungsstrafe von Zehn Thalern.

6) Sollte aber dadurch der Hülfsbedürftige an seiner Gesundheit oder an seinem Leben wirklich verletzt worden sein, so ist von der Polizei-Obrigkeit, oder, wenn diese es vernachlässigt haben sollte, von dem Landrathe des Kreises sofort und ohne alle Verzögerung dem Gerichte des Orts Anzeige zu machen, damit dieses, in Beziehung auf den §. 777. Tit. 20. Theil 2. des allgemeinen Landrechts, mit Aufnahme des Thatbestandes und Eröffnung der Kriminal-Untersuchung gegen den Schuldigen verfahren könne.

7) Um wegen Erstattung der Kosten durch die Gemeinde, welcher sie gesetzlich zur Last fallen, oder, wenn der Hülfsbedürftige keinen Wohnsitz hatte, durch den Landarmenfond — wobei wir, so viel es irgend zulässig ist, behülflich seyn werden — jedem Anstande im Voraus zu begegnen, ist über die persönlichen und Domiziliar-Verhältnisse desselben sofort und soweit der Zustand des Kranken es erlaubt, eine Verhandlung aufzunehmen. Aus derselben muß zu entnehmen seyn:

a) der Name und das Gewerbe des Kranken;
b) sein Wohnort;
c) seine Vermögensverhältnisse;
d) ob und welche Verwandte er hat, welche gesetzlich sich seiner anzunehmen verpflichtet, auch ob sie dazu im Stande sind;
e) wo er zuerst krank geworden;
f) ob und welche Gemeinde ihn, schon krank, weiter transportirt hat und wie der Transport geschehen;
g) was sich sonst zur Beurtheilung des einzelnen Falles zu bemerken gefunden hat.

8) Diese Verhandlung ist der Gemeinde des Wohnorts des Kranken sofort mitzutheilen und dieselbe aufzufordern, den Kranken, sobald es sein Zustand gestattet, abholen zu lassen und die bis dahin aufgelaufenen Kosten zu ersetzen, für die noch erforderlichen aber einen angemessenen Vorschuß zu übersenden. Bei der Behandlung des Kranken sind, sobald der Zweck der baldigen Heilung es nicht nöthig macht, zu große Kosten zu vermeiden.

9) Der Landrath des Kreises ist von jedem Falle, wo die Verpflegung und Heilung eines Fremden erforderlich geworden, baldigst in Kenntniß zu setzen. Derselbe hat sich der Sache möglichst anzunehmen und für die Befolgung dieser Verordnung, besonders aber auch dafür zu sorgen, daß die Gemeinde-Vorsteher, welche, ihr entgegen, einen Kranken weiter geschickt haben, zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden.

In zweifelhaften oder besonders erheblichen Fällen ist an uns zu berichten.

Frankfurth a. d. O., den 25sten Juni 1832.

No. 50. Führung der Untersuchungen gegen Polizei-Vergehen. 1ste Abt. 1429. Juni.

In unserer Bekanntmachung vom 4ten August 1830. zu VII. (Amtsblatt Seite 324.) ist den Inhabern der Polizei-Gerichtsbarkeit gestattet worden:

die Untersuchungen gegen Polizei-Vergehen, wie bisher, auch ferner dem Landrathe zu überlassen.

Es ist dabei eine regelmäßigere Behandlung dieses Gegenstandes der Polizei-Verwaltung beabsichtigt, und davon ausgegangen, daß, in neuerer Zeit wenigstens, in den mehrsten Kreisen, die Herren Landräthe die gedachten Untersuchungen geführt haben.

Von einigen der letzteren sind indessen gegen diese Bestimmung, wodurch sich ihre ohnehin schon ausgedehnten Geschäfte noch vermehren würden, bei uns Vorstellungen gemacht worden. Es bestehet auch wirklich kein Gesetz, welches ihnen die Führung solcher Untersuchungen zur Pflicht machte. Nach dem Allgemeinen

Landrechte Theil II. Titel 17. §. 10. 11. 61. und der Allerhöchsten Deklaration vom 10ten Februar 1827. (Gesetzsammlung Seite 26.) so wie nach der bestehenden Verfassung, auch in den ehemals Sächsischen Kreisen, liegt vielmehr die Untersuchung und Bestrafung der, gegen Polizei-Gesetze begangenen, Uebertretungen den Gerichtsherren ob, und von dem Königl. Ministerium des Innern und der Polizei ist neuerlich darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Inhaber der Polizei-Gerichtsbarkeit nicht allein das Recht, sondern auch die Verpflichtung haben, für eine ordnungsmäßige Handhabung der Polizei zu sorgen, und daß, da ihnen die Vortheile, namentlich die Polizeistrafen, zustehen, auch die damit verbundenen Lasten von ihnen zu tragen sind.

Es wird daher die Eingangs gedachte Bestimmung hierdurch zurück genommen und den Herren Landräthen aufgegeben:

sich der Untersuchung und der Abfassung von Straf-Resoluten gegen die, in der Bekanntmachung vom 4ten August 1830. No. 1. bezeichneten, Vergehungen zu enthalten, beides vielmehr den Gerichtsherren zu überlassen;

wogegen es ferner zu ihrem Geschäftskreise gehört:

darauf zu wachen, daß die, den Gerichtsherren, in Beziehung auf die Polizei-Verwaltung, obliegenden Verpflichtungen von denselben gehörig erfüllt werden.

Frankfurth a. d. O., den 22sten Juni 1832.

Personal-Chronik.

Dem Vorsteher einer hiesigen Lehr-Anstalt für Töchter, Friedrich Schubart, ist von dem Königl. Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten das Prädikat eines „Direktors" beigelegt worden.

Berlin, den 14ten Junius 1832.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

In Guben sind bei der Einführung der Städteordnung vom 17ten März a. pr. zum Bürgermeister: der Regierungs-Referendarius Bothmer; zum Rathsherrn und Syndicus: der Oberlandesgerichts-Referendarius Schubke; für die 2te mit Besoldung verbundene Rathsherrn-Stelle: der Aktuarius Walther; zu unbesoldeten Rathsherren: der Seifensieder Michel, der Seiler Weise, der Kaufmann Wilke, der Tuchfabrikant Schlieff, der Tuchbereiter Hofrichter, der Gastwirth Schulz, von der Stadtverordneten-Versammlung erwählt, und ist, nach erfolgter Bestätigung dieser Wahlen, das neue Magistrats-Kollegium am 6ten d. M. unter angemessener Feierlichkeit installirt worden.

Der Amtmann Friedrich Säuberlich ist an die Stelle des abgegangenen Wirthschafts-Inspektor Dahlitz zu Groß-Leuthen zum Stellvertreter des Feuer-Polizei-Commissarius in der Herrschaft Leuthen ernannt worden.

In

In dem Niederlausitzischen Hebammen-Institute sind während des Winterlehrkurses d. J. nachstehende Frauen in der Geburtshülfe unterrichtet, und nach wohlbestandener Prüfung als Hebammen approbirt worden:

1) Marie Elisabeth verehel. Busch aus Sembten; 2) Johanne Louise verehel. Pelz aus Groß-Brehsen; 3) Anne Elisabeth verehel. Gebhard aus Mixdorf; 4) Johanne Christiane verehel. Kauna aus Steinkirchen; 5) Johanne Christiane verehel. Trümpler aus Waltersdorf; 6) Anne Marie verehel. Fröschke aus Wehnsdorf; 7) Hanne verehel. Koall aus Sedlitz; 8) Johanne verehel. Kuttig aus Lieberose.

Der Kandidat der Thierheilkunde Peter Schutt ist als Thierarzt zweiter Klasse approbirt und verpflichtet worden, und hat sich in Zechin, Cüstriner Kreises, niedergelassen.

Frankfurth a. d. O., den 17ten Juni 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der durch den Tod des Försters Märker erledigte Försterdienst zu Güstebiese in der Revierverwaltung Lietzegöricke ist dem invaliden Oberjäger Grunow provisorisch übertragen worden.

Die durch den Tod des Heege-Meister Sasse erledigte Försterstelle zu Neuendorf, im Forst-Reviere Reppen, ist vom 1sten Juni d. J. ab dem reitenden Feldjäger Karstädt mit dem Charakter als Heege-Meister verliehen worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurth a. d. O., den 7ten Juni 1832.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Auf den Antrag des Magistrats zu Spremberg ist höhern Orts genehmigt worden, daß daselbst, gleichzeitig mit dem zweiten Tage des nach dem Erndtefeste dort fallenden Wollmarkts, auch ein Viehmarkt abgehalten werden darf.

1I. Abth. 921. Juni.

Frankfurth a. d. O., den 17ten Juni 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der angestrengten Thätigkeit des Oberförsters von Motz, des Försters Klinkert und des Lehnschulzen Jädecke aus Gottschimm, besonders aber des Theerschwelers Kleist vom Gottschimmschen Theerofen, ist es gelungen, die weitere Verbreitung eines am 3ten d. M. im Königl. Lubiather Forstrevier entstandenen Waldbrandes zu

Oeffentliche Belobigung. III. b. No. 149. Juni.

zu verhindern, und wird das hierbei von den vorgenannten Personen gezeigte rühmliche Benehmen hierdurch öffentlich und belobigend anerkannt.

Frankfurth a. d. O., den 22sten Juni 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juni 1819. §. 6. (Gesetz-Sammlung No. 549.) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Herrn Justiz-Kommissarius Aschenborn zu Frankfurth a. d. O., der Staats-Schuld-Schein No. 24,573. Litt. B. über 500 Rthlr. angeblich abhänden gekommen ist.

Es werden daher diejenigen, welche sich jetzt im Besitz des oben bezeichneten Dokuments befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem Herrn rc. Aschenborn anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation desselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 18ten Juni 1832.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Publikandum

Der ehemalige Mühlenmeister August Seyffert hat Manual-Akten des verstorbenen Justiz-Commissarii Pezold bis jetzt zurück behalten, und es sind letztere erst jetzt bei dem Seyffert mit Beschlag belegt worden. Aus diesen Akten hat sich ergeben, daß viele Personen den Seyffert als zur Prozeß-Praxis befugt betrachten, demselben ihre Gerechtsame anvertrauen und Gebühren bezahlen.

Zur Warnung des Publikums wird demselben eröffnet, daß der Seyffert zu einer Praxis nicht befugt ist, und Zahlungen, welche die Pezoldsche Masse betreffen, an ihn mit Wirkung auch nicht geleistet werden können.

Die bei dem Seyffert vorgefundenen Manual-Akten sind an das Königl. Inquisitoriat zu Sorau übersandt, und haben die Interessenten, welche d' Ausantwortung der sie betreffenden Akten wünschen, sich deshalb an gedachte Behörde zu wenden.

Crossen, den 15ten Juni 1832.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 12ten zum 13ten d. M. ist aus der Wohnung des Pächter Schulz in Schwerzko, eine eingehäusige silberne Taschenuhr mit stählernen Weisern und emallirtem Zifferblatt, worauf sich unter der gewöhnlichen Stundenscheibe mit Stunden- und Minutenweiser, oben ein Datumanzeiger, links eine Sekundenscheibe und rechts die Stellscheibe befindet, nebst einem von rothen Garn geflochtenen Uhrbande entwendet worden.

Wir

Wir warnen vor dem Ankauf dieser Uhr, und fordern zugleich Jeden, dem sie zu Gesicht kommen sollte, hiermit auf, entweder seiner Gerichts-Behörde, oder uns davon schleunigst Anzeige zu machen, und zur Entdeckung des Diebes und Herbeischaffung der qu. Uhr nach Kräften behülflich zu sein. Kosten entstehen daraus nicht.

Neuzelle, den 18ten Juni 1832.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.

Bekanntmachung.

Die Lieferung des, zur Unterhaltung des Steinpflasters in den hiesigen Straßen erforderlichen Bedarfs an gewöhnlichen Feldsteinen, welcher jährlich zwischen 800 bis 1000 Schachtruthen beträgt, soll auf die Jahre 1833., 1834. und 1835. vorzugsweise dergestalt in Entreprise gegeben werden, daß von einem einzelnen Unternehmer der ganze jährliche Bedarf auf die ganze Zeit geliefert wird. Es können aber auch einzelne Quantitäten von 100 bis 200 Schachtruthen für ein oder mehrere Jahre angeboten und werden auch diese geeigneten Falls angenommen werden.

Die dieser Lieferung zum Grunde liegenden Bedingungen, sind in unserer Registratur — Nieder-Wallstraße No. 39. — zur Einsicht ausgelegt.

Diejenigen, welche die Lieferung entweder ganz oder theilweise zu übernehmen bereit sind, haben den Preis, wofür sie die Schachtruthe Feldsteine in der durch die schon gedachten Bedingungen festgesetzten Art, liefern wollen, bis zum 15ten August d. J. schriftlich an uns einzusenden.

Außerhalb wohnenden Theilnehmern wird auf postfrei eingehende Anträge, Abschrift der Bedingungen zugesandt werden.

Berlin, den 20sten Juni 1832.

Königl. Ministerial-Bau-Kommission.

Bekanntmachung.

Das Gemeinde-Siegel des Amtsdorfes Neuendorff ist am 14ten d. M. aus der Wohnung des Schulzen, mittelst gewaltsamen Einbruchs, entwendet worden. Indem wir dasselbe hiermit, zur Vermeidung von Mißbräuchen, für ungültig erklären, bemerken wir, daß in dem entwendeten Siegel der Königl. Preuß. Adler und die Umschrift:

„Gemeinde Neuendorff.“

in dem neu angefertigten aber, der Preuß. Adler, mit der Umschrift:

„Dorfgerichtssiegel der Gemeinde zu Neuendorff.“

gestochen ist.

Amt Cottbus, den 18ten Juni 1832.

Königl. Preuß. Rent-Amt.

Diejenigen jungen Leute welche gesonnen sind, ihre dreijährige Dienstpflicht freiwillig abzuleisten, und schon vorher mit Gewehren umzugehen gelernt haben, können

können sich sogleich bei mir zum Eintritt melden, müssen aber die Erlaubniß vom Landraths-Amt, und ein Zeugniß ihrer frühern guten Führung von der Ortsbehörde beibringen.

Lübben, den 24sten Juni 1832.

von Roeder,
Kapitain und Kommandeur der dritten Jäger-Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung.

Dem Müllergesellen Johann Gyschinsky aus Neu-Trebin, Ober-Barnimschen Kreises, gebürtig, ist der ihm von dem Magistrat zu Fehrbellin unterm 21sten November v. J. ertheilte, auf 1 Jahr gültige, zuletzt hier visirte Paß in dem Kruge zu Schlanow abhänden gekommen, was mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß dem Gyschinsky seinem Antrage gemäß, eine auf drei Tage gültige Reiseroute nach seiner Heimath heute ertheilt worden ist. Nach dem in dem erwähnten Passe enthaltenen Signalement, ist der Gyschinsky evangelischer Religion, 28 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blonde Augen, lange Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, langes Kinn, ovales Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe.

Friedeberg, den 15ten Juni 1832.

Der int. Landrath v. Waldow.

Der Handelsmann Johann Spreitzer aus Duschenthal, Herzogthum Krain, hat seinen, ihm von dem unterzeichneten Magistrate am 3ten Februar d. J. sub No. 691. ausgestellten Reisepaß vor circa 8 Tagen in Dessau angeblich verloren. Zur Verhütung von Mißbrauch wird dieser Paß hierdurch für ungültig erklärt.

Lübbenau, den 22sten Juni 1832.

Der Magistrat.

Signalement.

Der rc. Spreitzer ist katholischen Glaubens, 32 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarzes Haar, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnlichen Mund und Nase, schwarzen Bart, breites Kinn und ovale Gesichtsbildung.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuſs. Regierung

zu Frankfurt an der Oder.

№. 27.

Ausgegeben den 4ten Juli 1832.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1832.

No. 13. enthält (No. 1363.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 31sten März 1832., die revidirte Meß-Ordnung für die Messen zu Frankfurth a. d. O. betreffend. Desgleichen die Meß-Ordnung selbst.

Verordnung des Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung der Verhandlungen des, im Jahre 1831. gehaltenen vierten Landtags der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz.

In Gemäßheit einer Bestimmung des Königlichen Geheimen Staats-Ministeriums vom 10ten v. M. ist eine, von dem Landtags-Marschall, Herrn General-Lieutenant von der Marwitz, unterm 17ten März v. J. gelieferte Uebersicht der Verhandlungen der Stände der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Nieder-Lausitz auf dem vierten, im Jahre 1831. gehaltenen Provinzial-Landtage, nebst dem, von Seiner Majestät dem Könige Allerhöchst vollzogenen Landtags-Abschiede vom 27sten April d. J., dem Drucke übergeben worden. Diese Landtags-Verhandlungen sind hier zu Berlin bei dem Buchhändler Nauck (Hausvoigtei-Platz No. 1.) zu erhalten, und von demselben, sowie durch alle Buchhandlungen für den Preis von 10 Sgr. zu beziehen.

Berlin, den 18ten Juni 1832.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

v. Bassewitz.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 51. 1ste Abth. 25. Juni.

Da des Königs Majestät ungern bemerkt haben, daß seit einiger Zeit bei Allerhöchstdenenselben eine bedeutende Anzahl von Gesuchen um Aufnahme in die Kadetten-Anstalten eingeht, welche größten Theils zur Berücksichtigung gar nicht geeignet sind; so wird hierüber folgendes bekannt gemacht:

In

In das Kadetten-Corps, welches als rein militairisches Erziehungs-Institut zur Ausbildung für den Offizier-Stand bestimmt ist, werden nur Offizier-Söhne aufgenommen. Solche, deren Väter vor dem Feinde geblieben sind oder durch sonstige besondere Verhältnisse einen nähern Anspruch auf Berücksichtigung haben, erhalten hierbei den Vorzug.

Die Aufnahme zur Erziehung auf Kosten des Staats erfolgt nach Maaßgabe des Abgangs innerhalb der Gränzen der, durch den Etat ausgesetzten Freistellen, deren Ueberschreitung in keinem Falle zulässig ist.

Schon die Instruktion für das Kadetten-Corps vom 25sten August 1818. schreibt vor, daß die Gesuche um Aufnahme, unter Beifügung eines Taufscheins, eines Gesundheits- und Impfungs-Attestes, der Schulzeugnisse und einer Vermögens-Bescheinigung, an den Kommandeur sämmtlicher Kadetten-Anstalten, jetzt General-Major von Brause, gerichtet werden sollen, welcher sie nach den bestehenden Grundsätzen prüft, die Anspruchsberechtigten notirt, alljährlich die Liste aller auf dem Wege dieser Meldung entstandenen Expectanten Sr. Majestät dem Könige einreicht und auf den Grund derselben seine Vorschläge zur Besetzung der vakant gewordenen Stellen macht, worauf die Aufnahme nur nach erfolgter Allerhöchster Genehmigung geschehen darf.

Das receptionsfähige Alter ist das vollendete eilfte Lebensjahr, und die Anmeldung findet in einem einmaligen jährlichen Termine, und zwar immer im Monat Oktober, statt. In diesem Augenblicke sind aber bereits so viele Expectanten notirt, daß sie in den nächsten drei Jahren, also bis zum Jahre 1835., kaum alle zur Aufnahme gelangen können, und mithin die Expectanten-Listen für die Jahrgänge der gegenwärtig 11, 10, 9 und 8 Jahr alten Knaben als abgeschlossen betrachtet werden müssen, weil Knaben von 8 Jahren und darüber, wenn sie inzwischen auch noch aufgezeichnet werden möchten, bis dahin dann doch schon zu alt geworden sein würden, um noch in eine Vorbereitungs-Anstalt einzutreten.

Von jetzt ab und für die Folge dürfen daher in dem jährlichen Termine jedesmal nur noch Knaben in dem Alter zwischen 7 bis 8 Jahren zur Verzeichnung auf der Expectanten-Liste angemeldet werden. Aeltere Aspiranten haben durchaus keine Aussicht mehr.

Das Kriegs-Ministerium empfiehlt die Beachtung dieser Bemerkungen, damit die häufigen, unzulässigen, am ungehörigen Orte und zur unrechten Zeit angebrachten Gesuche künftighin vermieden werden mögen.

Berlin, den 3ten Juni 1832.

Kriegs-Ministerium. (gez.) Hake.

Vorstehende, auf Allerhöchste Veranlassung erlassene Bekanntmachung des Königl. Kriegs-Ministeriums bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Frankfurth a. d. O., den 27sten Juni 1832.

In

No. 52. 1ste Abt. 1577. Juni.

In Betreff der Censur derjenigen Werke, welche, wenn gleich nicht militairischen, geographischen oder statistischen Inhalts, doch mit Karten oder Plänen von Gegenden oder Städten des Inlandes als Beilagen versehen sind, haben die Königl. Ministerien des Krieges, des Innern und der Polizei bestimmt, daß es genügt, wenn dergleichen Pläne und Karten das Imprimatur entweder von Seiten des statistischen Bureaus oder von Seiten des dem Königl. Oberpräsidio zugetheilten Militair-Censors (gewöhnlich der Chef des General-Staabes des Armee-Corps) erhalten, und daß daher, wenn das statistische Bureau solchen Karten das Imprimatur gegeben hat, die Einholung der Genehmigung des Militair-Censors sowenig erforderlich ist, als es in dem Falle, wo das Imprimatur Seitens des Militair-Censors ertheilt worden, einer weiteren Druckerlaubniß des statistischen Bureaus bedarf. Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 18ten Mai 1830. (Amtsblatt No. 23. Seite 251.) wird diese Bestimmung den Polizeibehörden zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 27sten Juni 1832.

No. 53. 2te Abth. 570. Juni.

Am 22sten und nach Umständen auch am 23sten August d. J. wird in dem Seminar zu Neuzelle eine Prüfung solcher Elementarschulamtspräparanden für ihre Anstellungsfähigkeit stattfinden, welche ihre vollständige Ausbildung für das Schulfach *nicht* in einem Schullehrerseminar erhalten haben. Diejenigen Subjekte, welche diese Prüfung zu bestehen sich für geeignet halten, werden angewiesen, sich dazu sogleich bei den bezüglichen Superintendenten und Schulinspektoren unter Ueberreichung der nach der Bekanntmachung vom 10ten September v. J. (Amtsblatt 1831. S. 322.) vorgeschriebenen Zeugnisse anzumelden und von denselben den weitern Bescheid über ihre Zulassung zu der gedachten Prüfung zu erwarten.

Die Herrn Superintendenten und Schulinspektoren werden aufgefordert, die bei ihnen angebrachten Gesuche der Art zu prüfen und darüber unverzögert an uns gutachtlich zu berichten, damit die zur Prüfung angemeldeten Präparanden zeitig genug vorher von ihrer Zulassung oder Nichtzulassung zu der gedachten Prüfung unterrichtet werden können.

Frankfurth a. d. O., den 26sten Juni 1832.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung III. a. No. 786. Juni.

Das bisherige Domainen-Amt zu Biegen ist in Folge der Veräußerung der dazu gehörig gewesenen Vorwerke aufgelöst, und an dessen Stelle zu Müllrose ein Rent-Amt für den Biegenschen Amts-Bezirk errichtet worden, welches mit dem 1sten k. M. in Wirksamkeit tritt, und dessen Verwaltung dem Hauptmann außer Dienst Hoffmann einstweilen übertragen worden ist.

Frankfurth a. d. O., den 25sten Juni 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Wir

Bekanntmachung.

Wir machen hierdurch bekannt, daß der nach unserer Bekanntmachung vom 18ten d. M. (Amtsblatt No. 26.) dem Justiz-Commissarius Herrn Aschenborn zu Frankfurth a. d. O. angeblich abhanden gekommene Staatsschuldschein

No. 24,573. Litt. B. über 500 Rthlr.

wieder zum Vorschein gekommen ist.

Berlin, den 25sten Juni 1832.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Am 15ten d. M. zwischen 5 bis 7 Uhr Nachmittags sind aus der Wohnung des Krüger Kanig in Henzendorf circa 50 Rthlr. Geld darunter 6 sächsische Spezies Thaler, und eine zweigehäusige silberne Taschenuhr mit stählerner Kette, deren äußeres Gehäuse roth lakirt und mit einem silbernen Reifen eingefaßt ist, woran der Knopf des Schlosses fehlt, mittelst Einbruchs entwendet worden.

Wir warnen vor dem Ankauf der Uhr und der Annahme der Spezies-Thaler, und fordern zugleich Jeden, dem sie zu Gesicht kommen möchten, hiermit auf, entweder seiner Gerichtsbehörde oder uns davon schleunigst Anzeige zu machen, und zur Entdeckung des Diebes und Herbeischaffung des Gestohlnen nach Kräften behülflich zu sein. Kosten entstehen daraus nicht.

Neuzelle, den 22sten Juni 1832.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.

Avertissement

Am 8ten d. M. ist in der neuen Oder beim Dorfe Alt-Cüstrinchen ein männlicher von der Fäulniß bereits sehr zerstörter Leichnam angeschwommen. Der Verstorbene war 5 Fuß 2 Zoll groß, untersetzter Statur, hatte braunes vollständiges Haar und war bekleidet mit einem weißen auf der Brust geschlitzten Hemd ohne Zeichen, Schuhen ohne Strümpfe, leinenen geflickten Hosen mit breitem Latz und metallenen Knöpfen, einer gelbstreifigen Weste mit metallenen Knöpfen verschiedener Art, ledernen Hosenträgern mit messingenen Ringen und einem bunten wollenen Shawl. Spuren erlittener Gewalt waren nicht zu bemerken.

Wer über Namen, Herkunft und Todesart des Verstorbenen Auskunft geben kann, wird hierdurch aufgefordert, dem unterzeichneten Königl. Justiz-Amt das Nöthige binnen 4 Wochen mündlich oder schriftlich mitzutheilen. Kosten werden dadurch nicht veranlaßt.

Zehden, den 12ten Juni 1832.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Bekanntmachung.

Für die Königl. Fourage-Magazine zu Berlin, Potsdam, Charlottenburg und Spandau, soll eine Quantität Heu und Stroh in Entreprise gegeben werden.

Demnach fordern wir diejenigen Grund-Eigenthümer und Pächter, welche Lieferungen zu übernehmen wünschen, so wie auch andere Lieferungslustige hierdurch auf, ihre desfallsigen schriftlichen Soumissionen versiegelt mit der Bezeichnung:

„Lieferungs-Anerbieten"
spätestens bis zum 20sten Juli c. Abends 6 Uhr, bei uns (Oranienburger-Straße No. 69.) einzureichen.

In diesen Soumissionen ist mit Bestimmtheit anzugeben:

1) Name, Stand und Wohnort des Lieferungs-Anerbieters;
2) die Quantität des zu liefernden Naturals, und zu welchem Preise, auch wohin solches franco Magazin geliefert werden kann.

Rücksichtlich der Einlieferungs-Termine haben sich die Submittenten darüber zu erklären, ob sie bestimmte Termine zur Bedingung machen, oder es sich gefallen lassen, daß ihnen die Lieferungen nach Maaßgabe des Bedarfs, und der disponiblen Räume abgenommen werden.

Die bei früheren Lieferungen der Art von uns bekannt gemachten Bedingungen werden auch dieser Entreprise zum Grunde gelegt, und können übrigens täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Bis zum 28sten Juli c. bleibt jeder Submittent an seine Offerte gebunden.

Berlin, den 28sten Juni 1832.

Königl. Intendantur des Garde-Corps.

Des Königs Majestät haben zu befehlen geruht, daß diejenigen Jäger- und Schützen-Abtheilungen, welche den Etat von 402 Köpfen noch nicht erreicht haben, keine Einstellungen mehr vornehmen, um ihn zu erreichen.

Dies bringe ich hiermit zur Kenntniß derjenigen jungen Leute, welche vielleicht durch die von Seiten der dritten Jäger-Abtheilung am 24sten Juni c. erlassene Aufforderung bewogen wurden, sich zum Eintritt als Freiwillige zu melden.

Lübben, den 29sten Juni 1832.

Im Auftrage des Kommandeurs.
Küchler,
Kapitain und Kompagnie-Chef der dritten Jäger-Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Die nachstehend näher signalisirte Dienstmagd Marie Dorothee Lehmann, gebürtig aus Polenzig bei Crossen, welche hier im Dienst gewesen, ist in der Nacht vom 24sten zum 25sten huj. aus dem Hause ihrer Dienstherrschaft heimlich entwichen, und ist dringend verdächtig, folgende Sachen derselben gestohlen und mit sich genommen zu haben, als: 1) Ein Deckbette mit blau und weißgestreiftem Inlett, 2) ein Kopfkissen mit gleichem Inlett und Ueberzug, 3) ein Handtuch, 4) eine weißleinwandne Schürze, 5) ein Paar lange Zwirnstrümpfe, 6) ein Manns- und ein Frauenhemde und 7) einen neuen Tragkorb.

Dieselbe führt einen Dienstentlassungsschein des Kolonisten Wickfelder aus Jamaika bei Sonnenburg bei sich, welchen sie am Tage vor ihrer Entweichung durch List von ihrer hiesigen Herrschaft sich wieder zu verschaffen gewußt hat.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf die rc. Lehmann Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften, die etwa bei sich habenden oben bezeichneten Sachen in Beschlag zu nehmen und dieselbe mit den letztern an uns abliefern zu lassen.

Reppen, den 26sten Juni 1832.

Der Magistrat.

Signalement.

Die rc. Lehmann ist angeblich aus Polenzig bei Crossen gebürtig, hielt sich seit 12 Tagen hier auf, ist 31 Jahr alt, hat hellblondes Haar, erhabene Stirn, blonde Augenbraunen, blaugraue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, vollständige Zähne, rundes Kinn, ovales Gesicht, ist mittler untersetzter Statur, und dient als besonderes Kennzeichen, daß sie einen starken Kropf am Halse hat, den sie mit dem Halstuche gewöhnlich zu verdecken sucht.

Bekleidet war dieselbe mit einem halbwollen buntgestreiften Rock, einer Jacke von braunen Parchend mit weißen Punkten, blau leinwandner Schürze und ein Paar Pantoffeln.

Steckbrief.

Der Schneidergesell Johann George Berger, 41 Jahr alt und daran kenntlich, daß er einen Stelzfuß hat, indem ihm der rechte Fuß fehlt, ist von hier entwichen. Er stehet unter polizeilicher Aufsicht und ist wegen Vagabondirens schon mehrmals bestraft.

Wir ersuchen alle Wohllöbl. Behörden, auf den Berger zu vigiliren, und ihn im Betretungsfall entweder hieher oder an die Wohllöbl. Inspection des Landarmenhauses zu Landsberg a. d. W. gefälligst abliefern zu lassen.

Cüstrin, den 23sten Juni 1832.

Der Magistrat.

Der mittelst Steckbriefs vom 29sten Mai c. diesseits verfolgte Militair-Sträfling Carl Heinrich Bauer, ist bereits ergriffen und heute hier wieder eingeliefert worden.

Cüstrin, den 27sten Juni 1832.

Königl. Preuß. Kommandantur. Köhn v. Jaski.

Der durch den Steckbrief vom 6ten d. M. (Amtsblatt Stück 24. pag. 192.) wegen Diebstahl verfolgte Dienstknecht Friedrich Exner aus Cottbus, ist den 23sten d. M. in Peitz ergriffen und an das Königl. Rent- und Polizei-Amt hierselbst abgeliefert worden. Cottbus, den 25sten Juni 1832.

Königl. Kreis-Landrath.

Der Tuchscheerergeselle August Kutter, auf welchen wir mittelst Bekanntmachung vom 29sten Mai d. J. aufmerksam gemacht, ist in Cottbus wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogen, und an das Königl. Inquisitoriat Lübben abgeliefert worden. Spremberg, den 18ten Juni 1832.

Der Magistrat.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuss. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№. 28.

Ausgegeben den 11ten Juli 1832.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 54. Bekanntmachung. 1ste Abt. 1393. Juni.

Zum Einbrennen der in diesem Jahre von den Landbeschälern des Königl. Brandenburger-Landgestüts gefallenen Fohlen mit der Königl. Krone und dem Buchstaben B. sind nachstehende Termine angesetzt:

1)	Sonnabend	den 25sten August c.	früh 7 Uhr	zu Alt-Mädewitz,	Potsdamer Reg.-Bezirk,
2)	Montag	- 27 -	- - 7 -	- Neu-Trebbin,	
3)	Dienstag	- 28 -	- - 7 -	- Amt Kienitz,	Cüstriner-Kreis,
4)	Mittwoch	- 29 -	- - 7 -	- Rem.-Depot Friedrichsaue,	

welches den Besitzern diesjähriger Land-Gestüts-Fohlen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ein späteres Zeichnen der Fohlen nur mit Schwierigkeit verbunden ist.

Wenn übrigens gleich die vorstehend verzeichneten Oerter No. 1. und 2. Alt-Mädewitz und Neu-Trebbin nicht zum Frankfurther Regierungs-Bezirk gehören, so sind doch aus diesem Regierungs-Bezirke einige Stuten dort bedeckt worden.

Zur Erleichterung der Pferdezüchter — wegen des beschwerlichen Transports der tragenden Mutterstuten bei bösen Wegen im Frühjahre — sollen mit den diesjährigen oben bemerkten Brenn-Terminen gleichzeitig die im Jahre 1833., durch Königl. Landbeschäler zu bedeckenden Stuten auf den oben aufgeführten Beschäl-Stationen, ausgewählt und aufgezeichnet, auch wegen fernerweiter Ertheilung der Frei-Scheine das Nöthige festgestellt werden, da späterhin keine dergleichen Frei-Scheine für das Jahr 1833. weiter ertheilt werden dürfen.

Indem ich mich im Allgemeinen wegen Gestellung der zu bedeckenden Stuten rc. auf die unterm 26sten Januar 1830. im Amtsblatt erlassene Bekanntmachung beziehe,

beziehe, unterlasse ich nicht den Pferdezüchtern im Bezirke des Brandenburgischen Land-Gestüts hiermit noch anzuzeigen, wie des Königs Majestät allergnädigst geruht haben, für die Zukunft das Sprunggeld von 1½ Rthlr. auf 1 Rthlr. herunter zu setzen.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. D., den 16ten Juni 1832.

Der Landstallmeister Strubberg.

In Bezug auf vorstehende Anzeige werden die betreffenden Herrn Landräthe noch besonders aufgefordert, zur Bekanntwerdung dieser Termine mitzuwirken, da sich häufig Pferdezüchter damit entschuldigen sollen, die Termine nicht erfahren zu haben. Frankfurth a. d. O., den 27sten Juni 1832.

No. 55. 1te Abt. 106. Mai.

Mit Rücksicht auf den §. 1. der Vorschriften vom 8ten September v. J. über die Prüfung der Feldmesser wird, in Absicht der aus höhern Bürgerschulen mit Entlassungsscheinen völliger Reife abgegangenen Kandidaten der Feldmeßkunst, Folgendes bestimmt.

Nach der mit dem Königlichen Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten statt gefundenen Kommunikation kommen für jetzt nur die Bürgerschule zu Königsberg in Preußen, die Petrischule zu Danzig, die höhere Stadtschule zu Graudenz, die höhere Bürger- und Gewerbe-Schule zu Magdeburg, die höheren Bürger- und Stadtschulen zu Cöln, Elberfeld, Crefeld und Barmen in Betracht; jedoch auch nur in sofern, als die Abiturienten den Vorschriften der vorläufigen Instruktion des gedachten Ministeriums vom 8ten v. M. wegen der Entlassungs-Prüfungen, vollständig genügt haben.

Da indeß das Lateinische in einigen dieser höheren Bürgerschulen noch nicht in dem verlangten Umfange unter die öffentlichen Lehrgegenstände aufgenommen ist, von einem künftigen Staatsbeamten aber verlangt werden muß, daß er wenigstens die gewöhnlichsten, aus jener Sprache hergenommenen Ausdrücke verstehe; so werden die Schüler in den von den Abiturienten-Prüfungs-Kommissionen bei den sämmtlich oben erwähnten Schulen, ausgestellten Zeugnissen, unter der Rubrik „lateinische Sprache" nachzuweisen haben, daß sie die im §. 4. A. b. des Reglements geforderten Kenntnisse erlangt haben und es bleibt ihnen überlassen, durch Privat-Unterricht den Forderungen qu. zu entsprechen.

Berlin, den 22sten April 1832.

Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.

(unterz.) v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

Vorstehende Bestimmungen des Königl. Ministerii des Innern für Handel-, Gewerbe- und Bauwesen, werden den angehenden Geometern und Baumeistern zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Die

Die darin erwähnten Vorschriften über die Prüfung der Feldmesser und Baumeister sind im 41sten Stück unsers vorjährigen Amtsblattes abgedruckt worden.

Frankfurth a. d. O., den 3ten Juli 1832.

No. 56.
Allgemeines Register zur Gesetzsammlung.
1ste Abt. 1808.
Juni.

Wie schon anderweitig zur öffentlichen Kenntniß gekommen, ist kürzlich auf Veranlassung des Königl. General-Postamts das Haupt-Sachregister zur allgemeinen Gesetzsammlung, welches den Zeitraum vom Jahre 1806. bis incl. 1830. umfaßt, erschienen. Diese Unternehmung ist ohne die Erwartung eines finanziellen Vortheils und nur zur Erleichterung der Benutzung der Gesetzsammlung veranstaltet, weshalb auch die Kosten der Abfassung und des Druckes aus den öffentlichen Fonds gereicht und der Debit von dem Gesetzsammlungs-Debits-Comtoir übernommen worden ist. Da zugleich der Preis dieses Hauptregisters zur Erleichterung der Anschaffung desselben, auf das Mäßigste festgesetzt ist; (20 Sgr. für 43 Bogen) so werden sämmtliche Unterbehörden des Regierungs-Bezirks, so wie die übrigen Gesetzsammlungs-Interessenten darauf aufmerksam gemacht, daß das erschienene sehr ausführliche und vollständige Register für jeden Besitzer der Gesetzsammlung, namentlich für diejenigen, welche letztere häufig zur Hand nehmen müssen, ein großes Hülfsmittel ist, die Anschaffung desselben daher dringend empfohlen.

Frankfurth a. d. O., den 7ten Juli 1832.

No. 57.
III. b. No. 61.
Juli.

Den sämmtlichen Oberförstern und Forstkassen des Regierungs-Bezirkes wird die bisher nicht immer beachtete Bestimmung, wonach die Verzeichnisse der erforderlichen Drucksachen bis spätestens zum 1sten Oktober des vorhergehenden Jahres an das hiesige Formular-Magazin eingeschickt werden müssen, mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die später eingehenden Verzeichnisse nicht mehr berücksichtiget werden können, und die sich hierin saumselig bezeigenden Beamten die nöthigen Formulare sich liniren müssen.

Frankfurth a. d. O., den 5ten Juli 1832.

No. 58.
Wegen portopflichtiger Versendungen.
III. c. No. 632.
Juni.

In unseren Bekanntmachungen vom 27sten Mai 1825. (Amtsblatt pro 1825. No. 22.) und vom 7ten Februar 1826. (Amtsblatt pro 1826. No. 7.) haben wir die resp. mit der Instruktion der Steuer-Defraudations-Prozesse im summarischen Verfahren beauftragten Behörden, namentlich die Herren Landräthe und resp. Magistrate, dahin angewiesen, alle in Klassen- und Gewerbesteuer-Contraventions- und Defraudations-Prozessen mit der Post zu versendenden Verhandlungen ꝛc. zu frankiren.

Dieser Bestimmung wird fortdauernd entgegen gehandelt, indem häufig sowohl die zur Abfassung des Resoluts einzusendenden Akten als auch die Rekurs-Gesuche unter Herrschaftl. Rubrik bei uns eingehen.

Wir verweisen daher hiermit auf vorgedachte Bekanntmachungen mit dem Be-

Bemerken, daß eine fernere Nichtbeachtung derselben künftig ohne Weiteres als Post-Contravention bestraft werden wird.

Frankfurth a. d. O., den 28sten Juni 1832.

Verordnung des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 21. Sämmtliche Untergerichte des hiesigen Departements werden hiermit angewiesen, sich nach der Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 4ten d. M., Amtsblatt de 1832. pag. 200. No. 48., auf das Genaueste zu achten, und die betreffenden Kassen von der Anstellung eines mit einem Civilversorgungsscheine versehenen Invaliden, sei es als Bote oder als Hülfsbote, in Kenntniß zu setzen, und eventualiter den angestellten Invaliden den Fortgenuß des Gnaden-Gehalts bis nach erfolgter Bestimmung des Königl. Militair-Oeconomie-Departements zu untersagen. Frankfurth a. d. O., den 29sten Juni 1832.

Personal-Chronik.

Bei der Einführung der Städte-Ordnung vom 17ten März a. pr. sind weiter in Friedland: der Kaufmann Krause zum Bürgermeister, der Fleischermeister Heinrich, der Schmiedemeister Zeidler und der Bäckermeister Lehmann zu unbesoldeten Rathmännern; in Fürstenberg: der Wundarzt und zeitherige Senator Reinhard zum Bürgermeister, der Kaufmann Friedrich Kramer, der Kaufmann Bones und der Kaufmann Ernst Kramer zu unbesoldeten Rathmännern erwählt, bestätigt und beziehungsweise am 15ten und 18ten d. M. feierlich installirt worden.

Frankfurth a. d. O., den 28sten Juni 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der durch die Pensionirung des Förster Rätzer erledigte Försterdienst zu Sablath, im Forst-Reviere gleiches Namens, ist dem früher zu Triebel, in der Revier-Verwaltung Särchen angestellt gewesenen Förster Kaufmann übertragen und die durch den Abgang des letzteren erledigte Förster-Stelle zu Triebel dem invaliden Jäger Karl Friedrich Kastner vom 1sten Oktober dieses Jahres ab verliehen worden. Frankfurth a. d. O., den 28sten Juni 1832.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Wollverkehr zu Landsberg a. d. W. 1ste Abt. 1389. Juni.

Während des zu Landsberg a. d. W. vom 9ten bis 11ten Juni d. J. stattgefundenen Wollverkehrs sind eingebracht und sämmtlich verkauft worden überhaupt 8505 Centner 22 Pfund. Die Durchschnitts-Preise waren für den Centner

ordinaire	Wolle	. . . .	$42\frac{1}{8}$	Rthlr.
mittle	do.	. . . .	54	"
feine	do.	. . . .	65	"
do.	do.	auch	77	"

Frankfurth a. d. O., den 4ten Juli 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Tabelle

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Kreis-Städten der Provinz Brandenburg Frankfurther Regierungs-Departement pro Monat Juni 1832.

No	Namen der Städte.	Getreide-Preise.																					Rauch-Futter.					
		Weitzen für den Scheffel.			Roggen für den Scheffel.			Gerste Große für den Scheffel.			Gerste Kleine für den Scheffel.			Hafer für den Scheffel.			Erbsen für den Scheffel.			Kartoffeln für den Scheffel.			Heu für den Centner.			Stroh für das Schock.		
		rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
1	Arnswalde	3	3	—	1	28	2	—	—	—	1	15	6	1	4	1	2	3	8	—	14	4	—	10	—	5	3	4
2	Cottbus	2	15	—	1	25	8	1	12	6	—	—	—	1	—	2	1	25	—	—	12	6	—	13	9	5	—	—
3	Crossen	2	9	5	1	27	6	1	20	—	1	14	9	1	1	4	1	29	11	—	12	6	—	22	6	4	15	—
4	Cüstrin	—	—	—	1	25	4	1	13	7	1	15	10	1	2	2	2	4	—	—	12	10	—	15	—	3	29	—
5	Frankfurth	2	11	8	1	28	—	1	13	6	1	12	11	1	3	3	2	2	11	—	13	3	—	16	4	4	11	8
6	Friedeberg	2	20	—	1	29	8	—	—	—	1	16	7	1	—	10	2	—	—	—	13	8	—	10	—	4	—	—
7	Guben	2	13	9	1	26	8	1	19	2	1	15	—	1	2	10	1	25	—	—	14	—	—	22	6	4	12	6
8	Calau	2	20	—	1	27	—	1	19	7	—	—	—	—	29	3	2	4	8	—	11	—	—	23	—	5	4	—
9	Königsberg	2	12	8	1	28	2	1	16	2	1	13	7	1	—	9	1	25	7	—	17	—	—	—	—	—	—	—
10	Landsberg	2	15	—	1	25	—	1	14	—	1	12	3	—	26	6	1	23	6	—	14	—	—	10	6	3	22	6
11	Lübben	2	21	—	2	3	7	1	15	—	1	10	—	1	8	1	—	—	—	—	12	6	—	20	—	5	20	—
12	Luckau	2	16	9	1	28	4	1	13	9	—	—	—	1	2	6	2	12	—	—	16	3	—	25	—	5	—	—
13	Soldin	2	16	—	1	29	11	1	17	9	1	15	3	1	4	—	1	29	10	—	15	3	—	14	—	6	—	—
14	Sorau	2	1	—	1	23	9	1	12	6	—	—	—	—	25	—	1	16	—	—	12	—	—	20	—	4	15	—
15	Spremberg	2	16	—	1	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	6	—	26	—	5	7	6
16	Zielenzig	2	18	9	1	29	4	—	—	—	1	12	6	1	1	—	2	—	—	—	14	9	—	13	9	5	—	—
17	Züllichau	2	13	7	1	27	4	—	—	—	1	13	11	1	—	2	1	20	1	—	10	7	—	13	9	3	25	11
	Summa . . .	40	13	7	32	19	5	18	7	6	17	18	1	16	21	11	29	12	2	7	20	11	9	6	1	75	16	5
	Im Durchschnitt	2	15	10	1	27	7	1	15	7	1	14	—	1	1	4	1	21	10	—	13	6	—	17	3	4	21	8

Um

Bekanntmachung.

Um den Einwohnern der hiesigen Provinz bei dem, im August d. J. stattfindenden Herbst-Manövre des Königl. 3ten Armee-Corps die Gestellung von Vorspannfuhren möglichst zu erleichtern, beabsichtigen wir, den Transport a) der sämmtlichen Zelte und Lagergeräthe aus den Königl. Train-Remisen am schlesischen Thore nach dem Lagerplatze bei Teltow und von dort zurück, an Gewicht etwa 3000 bis 3500 Centner enthaltend; b) des Brod-, Reiß-, Salz-, Brandwein- und Hafer-Bedarfs für die Truppen aus den hiesigen Magazinen nach Teltow, wozu in den ersten 7 Tagen der Lagerung im Durchschnitt täglich die Gespanne zur Fortschaffung von circa 386 Centner und in den darauf folgenden 14 Tagen täglich dergleichen zu etwa 874 Centner erforderlich sind; c) der Kranken, von dem Lagerplatze bei Teltow nach den hiesigen Lazarethen, zu welchem Zwecke täglich 10 zweispännige Wagen bei Teltow bereit gehalten werden müssen, an den Mindestfordernden zu verdingen, unter Zusicherung der Befreiung vom Chausseegelde. Diejenigen cautionsfähigen Personen, welche diese Transporte übernehmen wollen, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Anerbietungen bis zum 15ten Juli c. bei uns (in der Taubenstraße No. 34.) einzureichen; woselbst auch die näheren Bedingungen jederzeit eingesehen werden können. In den Submissionen, welche nicht auf Stempelpapier geschrieben sein dürfen, ist die Frachtforderung ad a. pro Centner für die Fahrt nach dem Lagerplatze und für die von dort zurück; ad. b für jedes zu gestellende Fahrzeug zu 20 und resp. zu 10 Centner Fracht auf die ganze Tour und ad c. für jeden Tag und jeden während desselben bereit zu haltenden zweispännigen Wagen, außerdem aber der Name und die Wohnung des Submittenten genau anzugeben.

Berlin, den 30sten Juni 1832.

Königl. Intendantur des 3ten Armee-Corps.

Bekanntmachung.

Zu Deckung des in dem Zeitraume vom 1sten Oktober 1831. bis ult. März d. J. erforderlichen Bedarfs der Feuer-Sozietät des Herzogthums Sachsen sind besage des jetzt erlassenen Ausschreibens für den diesjährigen Ostertermin von den Sozietätsgenossen:

Rthlr.	Sgr.	Pf.	
134,522	29	3	zu Vergütung der Brandschäden
2,584	10	7	zu Vergütung der Feuergeräthsschäden
71	7	6	zu den Insinuationskosten des Ausschreibens
137,178	17	4	Summa

aufzubringen, und dazu von den vormals erbländischen Kreisen, den ehemaligen Stiftern Merseburg und Naumburg-Zeitz, von der Niederlausitz, so wie von den altpreußischen Cottbusschen und dem Schleusinger Kreise, ingleichen von dem Königl. Preuß. Antheile der Oberlausitz, von dem überhaupt

66,398,958¾ Rthlr.

betragenden Haupt-Subscriptionsquanto

Sechs Silbergroschen 4 Pf.

vom Hundert beizutragen.

Den

Den sämmtlichen Interessenten wird solches zu ihrer Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht und dabei zugleich bemerkt, daß sich in obgedachtem Zeitraume überhaupt

122 Brände

ereignet haben, wovon

5 durch Blitz,
6 „ Verwahrlosung,
21 „ muthmaßliche Brandstiftung,
90 „ unermittelte Zufälle,

entstanden und dadurch

340 associirten Grundstücksbesitzern

	total abgebrannt,	partiell beschädigt
Wohnhäuser	217	36
Seiten- und Stallgebäude	238	13
Scheunen	167	8
Schuppen	12	2
Brau- und Malzhäuser	2	1
Backhäuser	2	—
Schmiede	1	1
Ziegeleien	4	1
Wassermühlen	3	—
Windmühlen	6	—
Kirche	1	—
Summa	653	62

worden sind.

Merseburg, den 15ten Juni 1832.

Königl. Preuß. Feuer-Sozietäts-Directorial-Deputation für das Herzogthum Sachsen.

Bekanntmachung.

Für die Königl. Fourage-Magazine zu Berlin, Potsdam, Charlottenburg und Spandau, soll eine Quantität Heu und Stroh in Entreprise gegeben werden.

Demnach fordern wir diejenigen Grund-Eigenthümer und Pächter, welche Lieferungen zu übernehmen wünschen, so wie auch andere Lieferungslustige hierdurch auf, ihre desfallsigen schriftlichen Soumissionen versiegelt mit der Bezeichnung:

„Lieferungs-Anerbieten"

spätestens bis zum 20sten Juli c. Abends 6 Uhr, bei uns (Oranienburger-Straße No. 69.) einzureichen.

In diesen Soumissionen ist mit Bestimmtheit anzugeben:

1) Name, Stand und Wohnort des Lieferungs-Anerbieters;
2) die Quantität des zu liefernden Naturals, und zu welchem Preise, auch wohin solches franco Magazin geliefert werden kann.

Rücksichtlich der Einlieferungs-Termine haben sich die Submittenten darüber

zu

zu erklären, ob sie bestimmte Termine zur Bedingung machen, oder es sich gefallen lassen, daß ihnen die Lieferungen nach Maaßgabe des Bedarfs, und der disponiblen Räume abgenommen werden.

Die bei früheren Lieferungen der Art von uns bekannt gemachten Bedingungen werden auch dieser Entreprise zum Grunde gelegt, und können übrigens täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Bis zum 28sten Juli c. bleibt jeder Submittent an seine Offerte gebunden.

Berlin, den 28sten Juni 1832.

Königl. Intendantur des Garde-Corps.

Bekanntmachung.

Nach einer Bestimmung der Königl. Hochlöbl. Intendantur des 3ten Armee-Corps vom 30sten Juni 1832. soll die Lieferung des Bedarfs an Fleisch, Kartoffeln, Brandtwein, Rauchfutter und Lagerstroh, welcher für diejenigen Königl. Truppen, die Ende des Monats August d. J. zur Uebung in der Gegend bei Teltow zusammen gezogen werden sollen, erforderlich wird, an den Mindestfordernden verdungen werden.

Die zu liefernden Quantitäten werden muthmaßlich: 2070 Centner Fleisch, 266 Winspel Kartoffeln, 237 Ohm Brandtwein, 3271 Centner Heu und 768 Schock Stroh incl. zum Lagern, betragen, und muß die Lieferung des Fleisches, der Kartoffeln, des Rauchfutters und des Lagerstrohes unmittelbar an die Truppen nach den Lagerplätzen bei Teltow; der Brandtwein dagegen aber zu einer Stärke von 45 pro Cent Tralles in das hiesige Magazin erfolgen.

Es werden daher diejenigen Personen, welche sich zur Uebernahme eines solchen Geschäfts qualificirt fühlen und Sicherheit dafür nachzuweisen im Stande sind, hierdurch aufgefordert, ihre bezüglichen Offerten, deutlich abgefaßt und bestimmte Forderungen enthaltend, gehörig versiegelt und bezeichnet, spätestens bis zum 15ten d. M. Abends bei uns, Köpnickerstraße No. 17. einzureichen.

Die diesem Geschäfte zum Grunde gelegten Bedingungen sind in dem bezeichneten Geschäfts-Lokale ausgelegt, woselbst solche täglich eingesehen werden können. Es wird hierbei bemerkt, daß die Offerten auf die Uebernahme eines jeden einzelnen Artikels gerichtet werden können, wogegen die Ueberlassung sämmtlicher Verpflegungs-Gegenstände an einen General-Entrepreneur ebenfalls zulässig sein soll.

Submissionen, welche nach dem 15ten d. M. eingehen, sollen unberücksichtigt bleiben. Berlin, den 3ten Juli 1832.

Königl. Proviant-Amt.

Bekanntmachung.

Der Schlossermeister Johann Samuel Nitschke aus Guben, ist wegen Meineides von uns zur Untersuchung gezogen, und dieserhalb zu einer einjährigen Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilt worden, welches wir hiermit öffentlich bekannt machen.

Sorau, den 7ten Juli 1832.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Sicher-

Sicherheits-Polizei.

Der mittelst Steckbriefs vom 8ten Juni c. verfolgte Tuchmachergeselle August Kutter aus Spremberg, ist nach einem Schreiben des Königl. Inquisitoriats zu Lübben bereits wieder zur Haft gebracht worden.

Züllichau, den 5ten Juli 1832.

Der Landrath des Züllichauschen Kreises.

Der mittelst Steckbriefs vom 24sten April c. (Amtsblatt No. 18. pag. 141.) verfolgte Tagearbeiter Johann Gottlieb Schmaller, ist in Dresden ergriffen und an den Magistrat zu Hoyerswerda abgeliefert worden.

Cottbus, den 3ten Juli 1832.

Königl. Kreis-Landrath.

Historische Nachrichten aus dem Regierungsbezirk für den Monat Juni. 1ste Abt. 303. Juli.

Witterung. Die Witterung war in der ersten Hälfte des verflossenen Monats sehr fruchtbar, indem Regen und Wärme stets wechselten, wodurch die Vegetation, welche durch die kühle Witterung des Mai sehr zurückgeblieben war, bedeutenden Fortgang gewann, und alle Arten von Feld- und Gartenfrüchten sich rasch erhoben. Durch öftere Gewitter, die vielen Regen, mitunter auch Hagel mit sich führten, wurde späterhin die Temperatur abgekühlt; besonders waren die Nächte kalt, und in einigen fror und reifte es sogar, wodurch hin und wieder dem Getreide und anderen Gewächsen einiger Schaden zugefügt wurde. Auch durch Hagel wurden in einzelnen Gegenden die Fluren beschädigt. Das Wintergetreide steht fast durchgängig gut, in vielen Feldern sogar vorzüglich, wie dies auch bei den Sommerfrüchten, welche sich durch den günstigen Witterungsverlauf ungemein erholt haben, der Fall ist, so daß sich eine recht gute Ernte hoffen läßt.

Vorherrschend waren Nordwest- und Südostwinde.

Der höchste Barometerstand war den 30sten Mittags . . = 28″ $4\frac{2}{10}$‴
der niedrigste den 4ten Abends . . . . = 27″ $10\frac{1}{2}$‴
" höchste Thermometerstand den 3ten Mittags . . . . . = + 23° R.
" niedrigste den 18ten Morgens . . . . = + 6° R.
" höchste Hygrometerstand den 8ten Abends . . . . . . = 80° de L.
" niedrigste den 3ten Mittags . . . . = 40° de L.

Fruchtpreise. Die Preise der Lebensmittel, woran kein Mangel war, sind von den vormonatlichen nicht bedeutend abgewichen.

Gesundheitszustand. Die herrschenden Krankheiten waren rheumatisch-katarrhalischen Charakters, daher Katarrhe, oft mit Brustleiden, Pleuresieen, Pneumonieen, Anginen, Stockschnupfen, hartnäckige Husten mit Brustschmerzen, Kopf- und Gesichtsschmerz, Ohrenreißen, Zahnweh, Affektionen der Brust- und Halsmuskeln, so wie der Gliedmaßen, Hüftweh, akute und chronische Rheumatismen gewöhnlich waren. Ganz besonders beobachtete man bei

 den

den häufigen Temperaturwechseln und der für die Jahrszeit ungewöhnlichen sehr kühlen Witterung rheumatische und gichtische Leiden mit Fieberaffektionen, welche durch wandernde heftige Schmerzen die Erkrankten sehr quälten und längere Zeit andauerten, ehe sie beseitigt werden konnten. Blutkongestionen nach Kopf, Brust und Unterleib, Apoplexieen, Hämorrhoidalbeschwerden, Magenkrampf, Koliken, Brechruhren, Fehler der Verdauung, bei Kindern schweres Zahnen; Zahnruhren, Keichhusten kamen ebenfalls nicht selten vor. Die Wechselfieber waren sehr häufig, und verbreiteten sich ungemein. Sie machten heftige Anfälle, verschonten kein Alter und griffen die Erkrankten sehr an. Zum Theil erschienen sie in verlarvten Formen, waren aber bei einer angemessenen Behandlung nicht schwer zu heben, kehrten indessen bei einem nicht sorgfältigen Verhalten leicht zurück. In einigen Orten zeigten sich auch Pocken und Masern, die indeß einen gutartigen Verlauf hatten. Im Allgemeinen war der Gesundheitszustand befriedigend, und eine größere als die gewöhnliche Sterblichkeit nicht wahrzunehmen. Der Gesundheitszustand der Hausthiere ist im Ganzen gut geblieben, bloß unter der Rindviehheerde zu Lebus hat sich der Milzbrand gezeigt.

Erhebliche Unglücksfälle und Selbstmorde. Ein Tagelöhner wurde durch den Umsturz der Seegelstange eines Kahns erschlagen. Ein Dienstmädchen wurde bei dem Lehmgraben durch den Nachsturz einer Erdwand verschüttet; man fand sie bei dem Nachgraben zwar noch lebend, doch gab sie nach einer Stunde den Geist auf. Auf verschiedene Weise verloren neun Menschen durch Ertrinken das Leben. Von acht Selbstmördern tödteten sich drei durch Erhängen, zwei durch Ersäufen, zwei durch Erschießen und einer durch Schnitte in den Hals.

Feuersbrünste. Es sind 38 Brände angezeigt worden, wovon drei im Entstehen gelöscht wurden und einen der Blitz verursachte. Der größte Brand ereignete sich im Amtsdorfe Saspow, Cottbusser Kreises, woselbst in der Nacht vom 8ten zum 9ten Juni in einem, an der Dorfstraße stehenden, Viehstalle ein Feuer ausbrach, welches 21 Wohnhäuser einschließlich des Gemeine-Schulhauses, 8 Scheunen, 22 Stall- und andere Wirthschaftsgebäude, sämmtlich mit 5281 Rthlr. versichert, in Asche legte. Außer mehrerem Vieh verbrannte der größte Theil der Wirthschaftsgeräthe, Vorräthe und Kleidungsstücke, so daß die armen Bewohner fast Nichts gerettet haben. Die Entstehungsursache, weswegen die Untersuchung noch schwebt, ist bis jetzt nicht bekannt geworden.

Frankfurth a. d. O., den 4ten Juli 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuss. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№. 29.

Ausgegeben den 18ten Juli 1832.

Verordnung des Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

Zufolge einer Bestimmung der dem Censurwesen vorgesetzten Königl. Ministerien vom 28sten v. M., ist der Consistorial-Rath Herr Dr. Brescius auf seinen Antrag von der Censur der theologischen Schriften in der Provinz Brandenburg entbunden, und solche dem Consistorial-Rath Herrn Dr. Hoßbach übertragen worden. Diese Bestimmung wird mit dem 12ten Juli d. J. zur Ausführung gebracht werden, daher sich die Extrahenten der Censur theologischer Schriften von dem gedachten Tage ab an Herrn rc. Hoßbach (Mohrenstraße No. 55.) zu wenden haben.

Berlin, den 30sten Juni 1832.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
In dessen Abwesenheit und Auftrag der Vice-Präsident.
(gez.) Weil.

Verordnung des Königl. Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

In dem kürzlich neu organisirten Neben-Seminar zu Alt-Döbern bei Calau beginnt zu Michaelis d. J. ein neuer Lehrgang, und es wird die Prüfung der zu entlassenden, so wie der aufzunehmenden Zöglinge am 17ten und 18ten künftigen Monats statt finden. Diejenigen jungen Männer, welche die Aufnahme in diese Anstalt wünschen, haben sich unter Einreichung ihres Tauf- und Confirmations-Scheins, ihres Schulzeugnisses und eines Sittenzeugnisses bei dem Vorsteher des Seminars Superintendenten Köthe zu melden. Die Anforderungen, welche an die

die Aufzunehmenden gemacht werden, sind im Allgemeinen dieselben, welche auch für das Seminar zu Neu-Zelle vorgeschrieben sind.

Berlin, den 9ten Julius 1832.

Verordnung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 59. Berechtigung Preußischer Lohnkutscher in Leipzig und Dresden. 1ste Abt. 376. Juli.

Nach der, in dem Königreiche Sachsen, bestehenden Verfassung dürfen zu Leipzig und Dresden auswärtige Lohnkutscher, selbst wenn sie innerhalb des Königsreichs wohnhaft sind, nicht länger als 48 Stunden verweilen. Um aber die Befugniß, welche sächsischen Lohnkutschern in den diesseitigen Staaten zustehet, einigermaßen zu erwiedern, hat die Königl. Sächsische Landes-Regierung verfügt, daß preußischen Fuhrleuten, welche 15 Meilen und weiter resp. von Leipzig und Dresden entfernt sind, ein 8tägiger Aufenthalt daselbst gestattet seyn soll, um innerhalb desselben sich um Rückfracht von Personen und Gütern bewerben zu können.

Das betheiligte Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Frankfurth a. d. O., den 15ten Juli 1832.

Verordnungen des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 22. Es hat sich zu Berlin eine Hagelasseкuranz-Gesellschaft gebildet, welche unterm 26sten April d. J. die Allerhöchste Bestätigung erhalten. Nach der Verfassungsurkunde der Gesellschaft ist ein schiedsrichterliches Verfahren in Streitigkeiten der Anstalt mit den Aktionairs derselben und mit den Versicherten bestimmt und bei Aufnahme der Taxen der erfolgten Hagelschäden wird die richterliche Hülfe in Anspruch genommen.

Da nun auch hinsichts dieser Bestimmungen die Allerhöchste Genehmigung erfolgt ist, wird solches den Gerichten des Departements hierdurch zur Nachricht und Achtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß, wenn Anträge auf Grund gedachter Verfassungsurkunde bei ihnen gemacht werden, sie von den Interessenten die Beibringung dieser in den Druck gegebenen Urkunde zur näheren Einsicht in das Sachverhältniß zu erfordern haben.

Frankfurth a. d. O., den 6ten Juli 1832.

No. 23. Auf Veranlassung der Königl. Regierung hieselbst wird sämmtlichen Unter-Gerichten des Departements hierdurch aufgegeben, Behufs der Kontrolle wegen Verbrauchs des gehörigen Stempelpapiers, in sofern solches noch nicht der Fall, in den von ihnen zu führenden Sportel-Rechnungen bei dem ausgeworfenen Stempelbetrage mit dem Worte:

„Verbraucht, oder cassirt“

zu vermerken, daß auf die eine oder andere Weise dem Stempel-Edict genügt worden.

Frankfurth a. d. O., den 10ten Juli 1832.

Per-

Personal-Chronik.

Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:

Christian Friedrich Ferdinand Bahr aus Zschopau im Erzgebürge,
Gustav Carl Wilhelm Brunnemann aus dem Großherzogthum Posen,
Carl Julius Theodor Fintelmann aus Berlin,
August Theodor Wilhelm Finzelberg aus der Neumark,
Klamer Heinrich Anton Frantz aus dem Erfurthschen,
Carl Friedrich Franz Göbel aus Solingen,
Friedrich Ernst Carl Krohn aus Meklenburg-Schwerin,
Franz Louis Lippert aus Salzwedel,
Carl Ludwig Friedrich Ohnesorge aus der Priegnitz,
Ludwig August Ritter aus Gotha,
Carl Friedrich Theodor Ritthausen aus Züllichau,
Carl Christian Wegner aus Drebsdorff,
Emil Ekbert Weiß aus Rudelstadt,
Gustav Ludwig Winter aus Spandau und
Johann Friedrich David Wölfert aus Brandenburg,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 6ten Julius 1832.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Auktions-Commissarius in Soldin. 1ste Abt. 1020. Juli.

Der Commissionair Ferdinand Schnepel zu Soldin ist als außerordentlicher Auktions-Commissarius für die Stadt Soldin und deren Umgegend, unterm 9ten Juni c. durch uns bestellt und am 10ten d. M. als solcher vereidet worden.

Frankfurth a. d. O., den 16ten Juli 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung. III.b. No. 375. Juni.

Es haben sich beim Löschen des am 4ten v. M. in dem zum Forst-Revier Sablath gehörigen Forstbelaufe Neudorff ausgebrochenen Waldbrandes die Ortschaften Neudorf, Altwasser, Muckrow, Mallwitz, Leuthen, Tauchel, Seedorff, Jähnsdorff, Daube, Dachow, Cunow, Weissig, Sarkow, Legel, Kriebau, Tscheschau, Billendorff, Sablath, Rodstock, Meiersdorff und die Stadt Christianstadt, außerdem die Förster Reichel, Hildebrand und der Hülfsjäger Finne, besonders der Domainen-Pächter von Dallwitz mit seinen Wirthschaftern, der Administrator Schönwald von Tauchel und der Pächter Jäschke von Altwasser, so wie der Gensd'arm Thomas vorzüglich thätig bewiesen, daher wir diesen lobenswerthen Eifer hiermit sehr gern anerkennen.

Frankfurth a. d. O., den 5ten Juli 1832.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Das

Bekanntmachung.

Das General-Postamt hat von dem im Jahre 1826. erschienenen Postmeilenzeiger für den Preußischen Staat eine neue Auflage veranstaltet. Derselbe giebt die Entfernungen von einer jeden inländischen Poststation nach allen im Umkreise derselben befindlichen in- und ausländischen Postanstalten und Stationen genau an.

Dieser Meilenzeiger wird vom 1sten August c. an, bei Berechnung des Personengeldes der ordinairen Fahrposten, der Personenposten und Schnellposten, desgleichen bei Erhebung des Extrapost-, Courier- und Estafetten-Geldes zum Grunde gelegt.

Sauber cartonirte Exemplare dieses Meilenzeigers sind durch sämmtliche Preußische Postanstalten zu beziehen.

Der Preis eines Exemplars ist für Berlin und alle inländische Orte auf 20 Sgr. festgesetzt.

Veränderungen werden von Zeit zu Zeit durch den Besitzern des Post-Meilenzeigers gratis zu liefernde Nachträge öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 16ten Juni 1832.

General-Post-Amt.

Bekanntmachung.

Am 27sten Mai c. ist ein unbekannter, von der Verwesung bereits sehr zerstörter männlicher Leichnam in der Neiße bei Schenkendorff gefunden worden. Er war 5 Fuß groß, sein Gesicht wegen der Verwesung ganz unkenntlich und der Kopf von Haaren ganz entblößt. Spuren äußerer Gewalt fehlten und besondere Unterscheidungszeichen waren nicht zu bemerken. Die an dem Leichnam vorgefundenen Lappen lassen schließen, daß er mit einer blautuchnen Aermelweste oder Unterjacke und einem Mantel oder Rocke von dunkelfarbigem Tuche, bekleidet gewesen. An dem einen Lappen befand sich ein weißer metallner Knopf von der Größe eines Achtgroschenstücks. Außerdem war der Leichnam mit engen tuchnen Hosen, welche über den Knöcheln zugebunden waren, mit einem Hemde, an welchem kein Zeichen zu bemerken war, mit hohen einnäthigen Stiefeln und blau wollnen Socken bekleidet.

Da bisher nicht hat ermittelt werden können, wer der Verstorbene gewesen, so werden alle welche ihn kennen und über die Art seines Todes Auskunft zu geben im Stande sind, hierdurch aufgefordert, sofort schriftlich oder mündlich dem unterzeichneten Gerichte hiervon Anzeige zu machen, mit dem Bemerken, daß dem Anzeigenden dadurch keine Kosten entstehen.

Guben, den 11ten Juli 1832.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt für den Landbezirk.

Gestern in der Abendstunde ist dem Herrn Grafen Reichenbach auf Schegel aus der nicht verschlossenen Wohnstube eine silberne eingehäusige Cylinder-Uhr entwendet worden. Sie ist mit römischen Zahlen, zwei kleinen einfachen goldenen Zeigern und mit einem schwachen Goldrand versehen. An der Uhr befand sich eine seidene Rundschnur um den Hals zu hängen.

Die Hinterseite der Uhr war fein gilgoschirt.

Indem wir auf den Diebstahl aufmerksam machen, bitten wir, uns von Ermittelung desselben gefällige Nachricht zu ertheilen.

Frankfurth a. d. O., den 12ten Juli 1832.

Der Magistrat.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Die von uns unterm 22sten Dezember 1831. (Amtsblatt pag. 499. und Mittheilungen No. 1304. St. R. No. 13884.) verfolgte Anna Elisabeth Arlt aus Ochelhermsdorff hiesigen Kreises, ist bisher noch nicht ergriffen, oder an uns abgeliefert. Wir wiederholen hiermit ihre steckbriefliche Verfolgung.

Grünberg, den 11ten Juli 1832.

Königl. Landes-Inquisitoriat.

Signalement.

Die rc. Arlt ist 30 bis 38 Jahr alt, hat schwarze Haare, braune Augen, rundes volles Gesicht, dicke kurze Nase, einen dicken Hals mit Kropf, ist von kleiner untersetzter Statur und spricht mehr den Brandenburgschen als Schlesischen Dialekt.

Steckbrief.

Der nachstehend näher bezeichnete Schuhmachergeselle Haase hat in der Nacht vom 10ten zum 11ten dieses Monats dem Schuhmachergesellen Johann Bernhard Koch zu Schlaubehammer bei Müllerose nachstehende Kleidungsstücke, als:

1) einen grünen Tuchüberrock; 2) eine grüne Tuchmütze; 3) ein Paar schwarze Tuchbeinkleider; 4) einen blauen Tuchüberrock; 5) eine grüne Sommerweste mit schwarzen Streifen; 6) ein weißes und ein schwarzes Vorhemdchen; 7) ein rindledernes Felleisen; 8) eine Brieftasche mit der Kundschaft und dem Taufschein des rc. Koch,

entwendet, und hat sich mit den gestohlenen Sachen wahrscheinlich gleich nach verübter That entfernt, wohin ist aber nicht zu ermitteln gewesen. Ich ersuche deshalb und auch damit derselbe zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, sämmtliche Polizei-Behörden, auf den rc. Haase Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und mit den etwaigen Sachen per Transport hierher abliefern lassen zu wollen.

Frankfurth a. d. O., den 16ten Juli 1832.

Königl. Kreis-Landrath. Karbe.

Signalement.

Der rc. Haase soll zu Folge Angabe aus Ziebingen gebürtig sein, woselbst sein Vater Böttcher sein soll; er ist ferner 20 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braunes Haar, freie Stirn, regelmäßige Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von großer Gestalt, spricht deutsch und hat übrigens keine besonderen Kennzeichen.

Bekleidet war derselbe mit einem blauen Leibrock, streifigen Sommerbeinkleidern, einer Tuchmütze mit einem Sterne, kurzen Stiefeln, für jeden Fuß besonders gemacht.

Der unten näher bezeichnete Tuchmachergeselle Friedrich Wilhelm Thederjahn aus Wittstock, welcher laut des ihm abgenommenen Passes d. d. Kyritz, den 4ten Mai 1832., von der Königl. Kreis-Ersatz-Commission der Ost-Priegnitz Erlaubniß bis zum 15ten Juli a. c. zu wandern erhalten, von dem Magistrate zu Cottbus aber unterm 6ten d. M. wegen Arbeitslosigkeit die Weisung bekommen, über Lübben, Buchholz, Berlin in seine Heimath Wittstock zu gehen, ist heute von uns aus dem Grunde angehalten worden, weil er von der ihm vorgeschriebenen Tour weit abgewichen war. Als nun derselbe deshalb zur gefänglichen Haft gebracht werden sollte, hat er sofort die Flucht ergriffen und nicht wieder erlangt werden können.

Alle resp. Polizei-Behörden werden daher ersucht, auf diesen Thederjahn zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und mit geschärften Anweisungen nach Wittstock zu weisen, auch der dasigen Polizei-Behörde davon Mittheilung zu machen.

Drehnau bei Luckau, am 9ten Juli 1832.

Das Fürstl. zu Lynarsche-Polizei-Amt daselbst.

Signalement.

Der ꝛc. Friedrich Wilhelm Thederjahn ist 21 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blondes Haar, runde Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, dicke Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und ohne besondere Kennzeichen.

Seine Bekleidung bestand in einem abgetragenen blauen Tuchüberrock, einer schwarzen Tuchweste, langen schwarztuchnen übers Kreutz genähten Beinkleidern und einer schwarztuchnen Mütze mit Schirm.

Bekanntmachung.

Dem Bäckergesellen Friedrich Wilhelm Hucke aus Neustadt-Eberswalde ist sein am 8ten Februar d. J. in Neustadt-Eberswalde ausgefertigter, bis zum 1sten September 1832. gültiger Paß auf der Chaussee von hier nach Sonnenburg am 25sten Juni c. verloren gegangen. Er war zuletzt am 18ten Juni in Fehrbellin visirt.

Um jeden Mißbrauch zu vermeiden, wird der Verlust dieses Passes hiermit bekannt gemacht.

Sollte er irgendwo gefunden werden, so bitten wir, solchen dem Magistrat zu Sonnenburg zuzusenden, da der Hucke daselbst in Arbeit stehet.

Cüstrin, den 10ten Juli 1832.

Der Magistrat.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuss. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№ 30.

Ausgegeben den 25sten Juli 1832.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1832.

No. 14. enthält (No. 1364.) Gebühren-Tarif für die Königl. Preuß. Konsulate. Vom 10ten Mai 1832.

(No. 1365.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 4ten Juli 1832., wegen des Gerichtsstandes minderjähriger oder großjähriger, noch unter väterlicher Gewalt stehender, Personen, welche sich im Dienste Andrer befinden, so wie dergleichen Lehrlinge, Gesellen, Handlungsdiener, Kunstgehülfen, Hand- und Fabrik-Arbeiter.

(No. 1366.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 4ten Juli 1832., wodurch des Königs Majestät der Stadt Königsberg i. d. N., auf deren Antrag, die revidirte Städteordnung vom 17ten März 1831. an die Stelle der Städteordnung vom 19ten November 1808. zu verleihen geruhet haben.

(No. 1367.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 5ten Juli 1832., betreffend die Auslegung des §. 146. Tit. 24. der Prozeßordnung über die Dauer der Verhaftung eines Schuldgefangenen.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 60. Kur- und Neumärksche Städte-Feuer-Societäts-Angelegenheit. 1ste Abt. 1282. Juli.

Der, unterm 27sten April 1832. Allerhöchst vollzogene Landtags-Abschied für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz, enthält sub B. 1. die Gründe, aus welchen auf den Antrag der Stände, dem vorgelegten Feuer-Societäts-Reglement für die Kur- und Neumärkschen Städte, excl. Berlin, die Allerhöchste Sanction zu ertheilen, für jetzt nicht hat eingegangen werden können, gleichzeitig aber die Modifikationen, welche zu dem Reglement vom 30sten Mai 1800. einstweilen gestattet worden, und

1) in

1) in der Aufhebung der Verpflichtung zum Beitritt, soweit dadurch nicht die Sicherheit eingetragener Hypothek-Gläubiger gefährdet wird, so wie
2) in der Sonderung der sämmtlichen associirten Gebäude in 3 Klassen bestehen.

Zufolge einer Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 8ten v. Mts. wird diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch zur Kenntniß der Feuer-Societäts-Interessenten gebracht, und wird über die Ausführung derselben noch besondere Instruktion erfolgen.

Frankfurth a. d. O., den 23sten Juli 1832.

No. 61. Betrifft die im Artikel 19. des am 25sten August 1831. mit dem Kurfürstenthum Hessen abgeschlossenen Zoll- und Handels-Vertrages; den Handels-Reisenden zugesicherte Befreiung von der Gewerbesteuer. III.c. No.287. Juli.

Inländische Handlungs-Reisende, welche die im Artikel 19. des am 25sten August 1831. mit dem Kurfürstenthum Hessen abgeschlossenen Zoll- und Handels-Vertrages festgesetzte Begünstigung der Befreiung von der Gewerbesteuer im Umfange des gedachten Kurfürstenthums genießen wollen, haben sich mit dem ihnen diesseits ertheilten Gewerbescheine und ihrem Reisepasse bei der kurfürstlichen Provinzial-Regierung des Bezirks, den sie zuerst betraten, zu melden. Diese wird ihnen sodann einen Gewerbeschein unentgeldlich ausstellen, mittelst dessen ihnen auf die Dauer des diesseitigen Gewerbescheins die Befugniß zum Gewerbebetrieb im Bereiche des Kurstaats ohne weitere deshalbige Abgaben-Entrichtung zugestanden wird.

Frankfurth a. d. O., den 17ten Juli 1832.

No. 62. Die Rinderpest im Dorfe Lanken betreffend. 1ste Abt. 1148. Juli.

Nach einer Benachrichtigung der Königl. Regierung zu Marienwerder hat die Rinderpest in dem Dorfe Lanken, Flatauer Kreises, gänzlich aufgehört, weshalb die Sperre des Dorfes aufgehoben und die Abhaltung der Viehmärkte in der Umgegend wieder verstattet worden ist. Dies wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 20sten Juli 1832.

Verordnungen des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 24. Sämmtlichen Untergerichten des Departements wird hierdurch eröffnet, daß die durch die Bekanntmachungen vom 30sten Juli und 3ten Oktober 1817. verordnete Berichtserstattung zu Johannis und Weihnachten jeden Jahres über Regulirung des Hypothekenwesens, mit Rücksicht auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 31sten Oktober v. J., welche durch die Gesetzsammlung publicirt worden, für die Zukunft unterbleiben kann.

Frankfurth a. d. O., den 10ten Juli 1832.

No. 25. Es wird den Inquisitoriaten und sämmtlichen Gerichten unsers Departements hierdurch bekannt gemacht, daß die unterm 31sten Dezember 1830. erlassene und im 36sten Bande der v. Kamptzschen Jahrbücher Seite 348. abgedruckte Verfügung, betreffend die zu den Erkenntnissen in polizeimäßig geführten Untersuchungssachen zu verwendenden Stempel dahin modifizirt worden ist,

daß zu den gedachten Erkenntnissen ein Stempel von 15 Sgr. nur in solchen

Fäl-

Fällen zu verwenden, in welchen gegen Personen geringen Standes auf eine Geldstrafe von 50 Rthlr. oder darunter, oder auf Gefängniß von 4 Wochen oder weniger, oder auf eine mäßige körperliche Züchtigung erkannt worden, in allen übrigen Fällen es aber bei dem tarifmäßigen Stempel von 5 Rthlr. bis 50 Rthlr. verbleibt.

Frankfurth a. d. O., den 13ten Juli 1832.

No. 26.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 30sten März d. J., Amtsblatt pag. 120., wegen Anwendung des §. 16. des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822. wird in Gemäßheit der Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 29sten Juni c. hiermit verordnet, daß die bisher noch unerledigten Erbschaftsstempelfälle nach Maaßgabe der ergangenen Bestimmungen zu erledigen, indem diese Bestimmungen nicht als neu, sondern als deklaratorisch, mithin als rückwirkend betrachtet werden.

Frankfurth a. d. O., den 13ten Juli 1832.

No. 27.

Die Bestimmungen des Rescripts vom 12ten September 1815. (Jahrbücher Bd. 6. S. 26.), nach denen in den Untersuchungen, wegen der dort benannten Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit, die betreffenden Polizeibehörden durch Mittheilung des Urtheils, oder allenfalls der Akten zu benachrichtigen sind, wenn die vorläufige Freisprechung des Angeschuldigten erfolgt ist, werden den Gerichten, welche Untersuchungen führen, in Erinnerung gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 17ten Juli 1832.

Personal-Chronik.

Von der Königl. Militair-Intendantur des 2ten Armee-Corps ist der bisherige Militair-Intendant Herr Stricker von Sr. Majestät dem Könige zum Geheimen Kriegs-Rathe im Kriegs-Ministerio ernannt und demzufolge die Verwaltung der Stelle des Militair-Intendanten beim 2ten Armee-Corps, dessen Nachfolger, dem bisherigen Intendantur-Rathe des Garde-Corps, Herrn Laudien übergeben worden.

Bei der Einführung der Städte-Ordnung vom 17ten März a. p. sind ferner 1) in Sorau: der Land- und Stadtgerichts-Assessor Uhse zum Bürgermeister; der Wachsfabrikant Büttner, der Färber Ehrlich, der Buchdrucker Rauert und der Schuhmachermeister Schulz zu unbesoldeten Rathsherrn; 2) in Pförten: der Justiz-Commissarius Löscher zum Bürgermeister, der Postmeister Pohl, der Seifensieder Harmuth und der Kaufmann Jeschke zu unbesoldeten Rathsmännern; 3) in Senftenberg: der Justiz-Commissarius Kupz zum Bürgermeister, der Kaufmann Miersch, der Kaufmann Schütz und der Post-Expedient Karich zu unbesoldeten Rathsmännern erwählt worden. Die Einführung der neuen Magistrats-Collegien hat beziehungsweise am 22sten, am 29sten v. und am 3ten d. M., unter angemessener Feierlichkeit Statt gefunden.

Der Pharmazeut Karl August Julius Schmidt ist als Apotheker erster Klasse approbirt und verpflichtet worden, und hat sich in Lübben niedergelassen. Der

Der Wundarzt erster Klasse Friedrich August Gallus in Sommerfeld ist als praktischer Geburtshelfer approbirt und verpflichtet worden.

Der Kandidat der Mathematik August Julius Wilhelm Kümritz, ist zum Regierungs-Conducteur und Feldmesser bestellt und heute von uns verpflichtet worden.

Nachbenannte, in dem hiesigen Hebammen Lehr-Institute während des Wintersemesters 1831. bis 1832. unterrichtete und in der Prüfung wohlbestandene Frauen sind als Hebammen approbirt und verpflichtet worden: Johanne Kosel geborne Metzold aus Erbach, Johanne Zoch geborne Quade, Wilhelmine Hirsekorn geborne Deutschmann, Friederike Lehmann geborne Heise, Dorothea Schindler geborne Kien, sämmtlich aus Driesen; Dorothee Louise Wickert geborne Kringel aus Fahlenwerder, Anna Christiane Bürgel geborne Vogel aus Hohenziethen, Dorothee Elisabeth Schulz geborne Just aus Derschau, Friederike Schmidt geborne Winkelmann aus Vietze, Charlotte Vergens geborne Vorhaker aus Zorndorf, Friederike Kumbst geborne Schulz aus Orthwig, Marie Charlotte Lehder geborne Meinicke aus Kienitz, Dorothee Herrmann geb. Heicke aus Bernikow, Johanne Christiane Leder geborne Rau aus Klemzig, Anne Louise Pollack geborne Korn aus Lossow, Louise Kretschmer geborne Schulz aus Topper, Johanne Mrose geborne Schulz aus Sachsendorf, Caroline Bruskow geborne Bauer aus Soldin, Henriette Schulz geborne Schütz eben daher, Henriette Wilhelmine Kirchner geborne Ferger aus Landsberg a. d. W., Wilhelmine Hartmann geborne Bechert aus Kottbus, Eleonore Herrmann geborne Kerner aus Beeskow, Johanne Friederike Schöpke geborne Conzack aus Fürstenwalde.

Frankfurth a. d. O., den 10ten Juli 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Se. Majestät der König hat in die Stelle des verstorbenen Konsistorial-Raths Mutzel den bisherigen Pfarrer zu Ziebingen, Herrn Johann Gottfried Kadach zum Konsistorial-Rath bei der Königl. Regierung ernannt, und die Bestallung desselben unterm 28sten Mai d. J. allerhöchst vollzogen, worauf der Herr rc. Kadach heute in das Kollegium eingeführt ist.

Frankfurth a. d. O., den 18ten Juli 1832.

Der Regierungs-Präsident v. Wißmann.

Vermischte Nachrichten.

III. c. No. 198. Juli.

Dem Viehhändler Gottlob Richter zu Ober-Ullersdorf im Sorauer Kreise ist der ihm für das Jahr 1832. unter No. 1700. zu dem jährlichen Steuersatze von 12 Rthlr. ausgefertigte Gewerbeschein zum Viehhandel, gültig auf die Regierungs-Bezirke Frankfurth a. d. O., Liegnitz, Potsdam und Merseburg, angeblich auf dem Schweinemarkte zu Wittichenau verloren gegangen.

Zur Vermeidung eines Mißbrauchs wird daher dieser Gewerbeschein für ungültig

gültig erklärt, unter dem Bemerken, daß dem ꝛc. Richter heute ein Duplikat-Gewerbeschein unter No. 1700. ertheilt worden ist.

Frankfurth a. d. O., den 11ten Juli 1832.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

Das Polizei-Siegel des Ritterguts Klinge ist in der Nacht vom 17ten zum 18ten d. M. mittelst gewaltsamen Einbruchs gestohlen worden. Es enthielt den Preußischen Adler mit Reichsapfel und Scepter und darüber die Worte: „Polizei-Siegel" unten „zu Klinge." Zu Verhütung des Mißbrauchs wird solches und die Abänderung des neuen Siegels zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cottbus, den 20sten Juli 1832.

Königl. Kreis-Landrath v. Pannwitz.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der im nachstehenden Signalement näher bezeichnete Musketier Ferdinand Lange von der 6ten Kompagnie des 14ten Infanterie-Regiments, wurde unterm 3ten März c. bis ultimo Mai dieses Jahres ohne Gehalt nach Soldin beurlaubt. Derselbe hat sich unter Zurücklassung von Frau und Kindern bereits vor Ablauf des ihm zu Theil gewordenen Urlaubs von Soldin heimlich entfernt, ist auch bis dato nicht zum Bataillon zurückgekehrt, eben so sind die desfallsigen Requisitionen zur Ermittelung des gegenwärtigen Aufenthalts des ꝛc. Lange an die Landräthlichen Offizien des Soldiner und Inowraclawer Kreises bisher ohne Erfolg geblieben, daher der ꝛc. Lange nunmehr als Deserteur betrachtet und als solcher verfolgt wird.

Sämmtliche Militair- und Polizei-Behörden werden resp. ersucht und angewiesen, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und unter sicherer Begleitung nach Soldin abliefern zu lassen.

Frankfurth a. d. O., den 20sten Juli 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Der ꝛc. Lange ist 26 Jahr alt, hat 1 Jahr 8 Monat gedient, ist 5 Fuß 5 Zoll groß, aus Liszkowo, Inowraclawer Kreises, Bromberger Regierungsbezirkes, gebürtig und wurde in Minutsdorff Inowraclawer Kreises ausgehoben; er hat blonde Haare, etwas erhabene Stirn, blonde Augenbraunen, proportionirte Nase, Mund und Kinn, wenig Bart, blasses Gesicht, ist mittlerer Statur, von Profession ein Zimmermann und hat keine besonderen Kennzeichen.

Bekleidet war derselbe mit einer Montirung, einer blauen Tuchmütze, einem Paar grauen Tuchhosen, sämmtlich ausgetragene Stücke, einer Halsbinde, einem Paar Halbstiefeln und einem Hemde.

Bekanntmachung.

Der im nachstehenden Signalement näher bezeichnete Bäckergesell Christian Michaelis, angeblich aus Elisenhof bei Königsberg in Preußen gebürtig, dessen

Eltern

Eltern aber jetzt zu Regürtel, Amts Wormdit, wohnen, will seinen von dem Königl. Landrathsamte zu Teltow am 2ten August v. J. ausgestellten, auf 1 Jahr gültigen und zuletzt in Stettin in der Mitte des Monats März d. J. visirten Reisepaß auf der Straße von dem Dorfe Podelzig hierher verloren haben. Ich mache dies hiermit mit dem Bemerken bekannt, daß ich, da der Michaelis auf andere Weise sich nicht vollständig legitimiren konnte, denselben mittelst einer auf 14 Tage gültigen Reiseroute in seine Heimath gewiesen habe.

Frankfurth a. d. O., den 19ten Juli 1832.

Königl. Landrath Lebuser Kreises. Karbe.

Signalement.

Der Michaelis ist in Elisenhof geboren, 27 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 8½ Zoll groß, hat dunkelbraunes Haar, freie Stirn, braune Augenbraunen, dergleichen Augen, proportionirte Nase und Mund, braunen Bart, gute Zähne, rundes Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist robuster Statur, spricht deutsch und dient als besonderes Kennzeichen, daß der linke Arm etwas krumm ist.

Verlorner Reisepaß.

Der Schleifergesell Anton Rothe, aus Schweidnitz gebürtig, 32 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, untersetzter Statur und frischer Gesichtsfarbe, hat seinen unterm 9ten Februar c. vom Magistrat zu Chodziesen ausgestellten, am 8ten d. M. vom Magistrat zu Wrietzen nach Spandau visirten Reisepaß angeblich zwischen hier und Werneuchen verloren.

Der quaest. Paß wird, zur Vermeidung eines Mißbrauchs, hiermit für ungültig erklärt.

Freienwalde, am 13ten Juli 1832.

Der Landrath des Oberbarnimschen Kreises.

Verlorner Reisepaß.

Der Fleischergeselle Karl August Alexander Haase, gebürtig aus Cöslin, hat seinen vom Gränz-Polizeiamte zu Straßburg in der Ukermark unterm 22sten März c. ausgestellten und zuletzt in Regenwalde unterm 7ten d. M. visirten Paß hierselbst verloren.

Derselbe ist nun von uns mittelst einer auf 4 Wochen gültigen Reiseroute nach Flarchheim bei Mühlhausen in seine Heimath gewiesen worden, und wird daher der verloren gegangene Paß hiermit für ungültig erklärt.

Lippehne, den 14ten Juli 1832.

Der Magistrat.

Signalement.

Der ꝛc. Haase ist evangelischer Religion, 26 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat hellbraunes Haar, flache Stirn, braune Augenbraunen, blonde Augen, mittle Nase und Mund, dunkelblonden Bart, rundes Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist großer Statur, und dient als besonderes Kennzeichen, daß der Daumen der rechten Hand verkrüppelt ist.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuss. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№ 31.

Ausgegeben den 1sten August 1832.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1832.

No. 15. enthält (No. 1368.) Publikations-Patent, die Deklaration der Artikel IX. und XVIII. der allgemeinen Bundes Kartel-Konvention vom 10ten Februar 1831. betreffend. Vom 15ten Juni 1832.

(No. 1369.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 19ten Juni 1832., betreffend die Anwendbarkeit der Bestimmungen des allgemeinen Landrechts über die privilegirte Form der Testamente bei ansteckenden Krankheiten in der Provinz Neu-Vorpommern.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 63. Die Verbindlichkeiten der Kreisphysiker in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte betreffend. 1. ad No. 1233. Juli.

Nach einem Erlasse der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und der Polizei, und der Justiz, vom 30sten v. M., haben des Königs Majestät die Frage, wegen des Umfangs der amtlichen Verpflichtungen der Kreisphysiker, auf den Vortrag des Königl. Staats-Ministeriums, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 14ten April d. J. dahin zu entscheiden geruht, daß von den Kreisphysikern, als solchen, keine unentgeldliche Leistung begehrt werden darf, die ihnen nicht als Organen der Medizinal- und Sanitäts-Polizei obliegt; daß sie dagegen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte, auch in Beziehung auf die Armen-Kuren, denselben Verbindlichkeiten unterworfen sind, die jeder Arzt nach dem bei seiner Promotion und Approbation zu leistenden Eide mit seinem Berufe übernimmt. Demgemäß sind die Kreisphysiker, als solche, zu allen ihnen übertragenen, zum Gebiete der Medizinal- und Sanitäts-Polizei gehörenden Geschäften, von Amtswegen verpflichtet, und haben daher solche ohne Aus-

Ausnahme an ihrem Wohnorte unentgeldlich, bei damit verknüpften Reisen aber gegen die ihnen dafür bewilligte reglementsmäßige oder herkömmliche Vergütigung zu verrichten.

Was dagegen die kurative Behandlung armer Kranken betrifft, so sind die Kreisphysiker in der Beziehung, der obgedachten allerhöchsten Bestimmung gemäß, allen übrigen praktischen Aerzten ganz gleich gestellt, daher durch ihre Stellung als Medizinal-Beamte von der allen praktischen Aerzten gemeinsam hierunter obliegenden Verpflichtung nicht entbunden, eben so wenig aber auch zur unentgeldlichen Behandlung armer Kranken von Amtswegen verpflichtet. Es finden vielmehr die in Bezug hierauf, durch die gemeinschaftliche Cirkular-Verfügung der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei vom 10ten April 1821. erlassenen Bestimmungen, welche durch unsere Bekanntmachung vom 24sten Mai 1821. im 25sten Stücke des Amtsblatts für das genannte Jahr zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden sind, auf die Kreisphysiker, so wie auf alle übrige praktische Aerzte, eine gleiche Anwendung.

Dieser Grundsatz ist allgemein gültig, und erstreckt sich mithin auch auf die kurative Behandlung einzelner Kranken bei ansteckenden Krankheiten, so wie auf die Kur der in gefänglicher Haft befindlichen Personen.

In Betriff der den Kreisphysikern zu übertragenden gerichtlich-medizinischen Verrichtungen verbleibt es übrigens bis auf weitere diesfalls zu erlassende Festsetzungen, sowohl für den Fall, daß diese Geschäfte von den Kreisphysikern in ihren Wohnorten ausgeführt werden, als für den Fall einer dazu erforderlichen Reise, bei den Bestimmungen des Gesetzes und der Taxe vom 21sten Juni 1815.

Dies wird hiermit zur Kenntniß der betreffenden Behörden und der Kreisphysiker gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 24sten Juli 1832.

No. 64. Bekanntmachung der Consignations-Termine der pro 1833. zu deckenden Stuten und Einbrennen der in diesem Jahre geborenen Fohlen, im Bereiche des Königl. Preuß. Sächsischen Landgestüts. 1ste Abt. 1675. Juli.

Höhern Orts ist es auch wiederum für das folgende Jahr genehmigt, daß, im Bereiche des Königl. Pr. Sächsischen Land-Gestüts den auf den weiter unten festgesetzten Terminen sich stellenden fehlerfreien und vorzüglichern Mutterstuten der kleinern Grundbesitzer rc. für die Bedeckzeit pro 1833. Freischeine ertheilt werden können.

Zur Erleichterung der Pferdezüchter sollen diese deshalb nothwendig werdenden Consignationstermine pro 1833. in Vereinigung mit den Fohlenbrenn-Terminen schon in diesem Sommer abgehalten werden, damit eine zweite Gestellung der zu consignirenden Mutterstuten nicht im zeitigen Frühjahre, vor Abgang der Beschäler auf die resp. Stationen erforderlich wird.

Alle diejenigen Pferdezüchter, welche demzufolge ihre Mutterstuten für das nächstfolgende Jahr consigniren zu lassen wünschen, um sich dadurch, bei den nothwendig erforderlichen guten Eigenschaften ihrer Stuten, Anspruch auf einen Freischein zu erwerben, oder, im Fall dieser nicht ertheilt werden könnte, doch ihre

ihre Stuten in die Beschällisten eingetragen zu erhalten, wodurch ihnen ein Vorrecht vor den nicht zum Termine gestellten Stuten zu Theil wird, so wie diejenigen Pferdezüchter, welche ihre in diesem Jahre von Königl. Pr. Sächsischen Landbeschälern gefallenen Fohlen mit der Königl. Krone und dem Buchstaben S. durch den Brand gezeichnet zu erhalten wünschen, werden hierdurch aufgefordert, auf den nachstehend angesetzten Terminen ihre Mutterstuten und Fohlen zur beliebigen Consignation und Einbrennen zu gestellen, und zwar:

die Stuten und Fohlen der Station Breitenau den 11ten August in Breitenau,
. . . . . . Luckau . 13ten ejd. . Luckau,
. . . . . . Lübben . 14ten . . Lübben,
. . . . . . Reddern . 15ten . . Reddern,
. . . . . . Oegeln . 17ten . . Oegeln,
. . . . . . Sorge . 18ten . . Sorge;
die Fohlen der eingegangenen Station Niemaschkleba den 18ten Aug. in Sorge,
. Stuten und Fohlen der Station Langmeil den 21sten August in Langmeil,
. . . . . . Mannheim . 24sten . . Mannheim,
. . . . . . Clossow . 27sten . . Clossow,
. . . . . . Sellin . 28sten . . Sellin,
. . . . . . Königsberg . 30sten . . Königsberg,
. . . . . . Guhden . 31sten . . Guhden,
. . . . . . Zäckerick . 1sten Septbr. . Zäckerick,

woselbst allenthalben das Einbrennen der Fohlen früh 7 Uhr, das Consignationsgeschäft jedoch sofort nachher beginnen, dahingegen das Einbrennen der Fohlen:

der eingegangenen Station Carlshof den 1sten September c. in Zäckerick Nachmittags 4 Uhr erfolgen wird.

Da im verflossenen Jahre, wegen Ausbruch der Cholera, die Consignation und Fohlenbrenn-Termine nicht abgehalten werden konnten, so können auch die im verflossenen Jahre geborenen Fohlen auf den anberaumten Terminen eingebrannt werden, sobald dies den Pferdezüchtern wünschenswerth sein sollte.

Ein späteres Einbrennen der Fohlen ist nur mit Schwierigkeiten verbunden und können, außer diesen Terminen, keine Freischeine pro 1833. ertheilt werden, daher es sich ein jeder Pferdezüchter aus der Klasse der kleinern Grundbesitzer selbst zuzuschreiben hat, wenn er auf eine vielleicht sehr gute und ausgezeichnete Mutterstute keinen Freischein erhält.

Bei Austheilung der Freischeine ist dem consignirenden Gestüt-Offizianten aufgegeben, den dritten und bessern Theil der auf dem Consignations-Termine gestellten Mutterstuten der kleinern Grundbesitzer, als Freistuten in der Consignations-Liste zu verzeichnen, und erfolgen die desfallsigen Freischeine bei dem Abgange der Beschäler auf Stationen im Jahre 1833., welche den Herrn Stations-

Stations-Aufsehern, von Seiten der Gestüt-Direktion, zur Verabfolgung an die betreffenden Stuten-Eigenthümer, eingehändigt werden sollen.

Hauptgestüt Graditz, am 19ten Juli 1832.

Der Königl. Land-Stallmeister. gez. v. Thielau.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Frankfurth a. d. O., den 28sten Juli 1832.

No. 65. IV c. No. 100. Juli.

Die Zollerhebung, welche bisher für Benutzung der beiden, bei dem Dorfe Alt-Körtnitz, Amts Balster befindlichen Brücken Statt gefunden hat, ist, hoher Anordnung zufolge, seit dem 1sten Juli c. aufgehoben worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurth a. d. O., den 24sten Juli 1832.

Personal-Chronik.

Der Förster Klawe zu Polenzig, in dem Forst-Revier Reppen, wird vom 1sten Oktober c. ab nach Hermsdorf, Revier-Verwaltung Sorau, von da ab der Förster Umbach zu Nieder-Ullersdorf in letzterem Reviere, in die Stelle des Klawe versetzt, und der gegenwärtig als Hülfsjäger in der Revier-Verwaltung Neubrück beschäftigte invalide Jäger August Malitz von dem zuvor gedachten Zeitpunkte ab, als Förster zu Nieder-Ullersdorf angestellt werden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurth a. d. O., den 14ten Juli 1832.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Der Kaufmann Denzer zu Reetz, der Töpfermeister Wenner zu Bobersberg und der Apotheker Sala zu Soldin sind als Rathmänner; der Polizei-Direktor Reymann ist als Bürgermeister in Königsberg i. d. N., und der Bürgermeister Heydell in Soldin als solcher anderweit gewählt und bestätigt worden.

Frankfurth a. d. O., den 15ten Juli 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung wegen Sperrung des Friedrich-Wilhelms-Canals.

Der Friedrich-Wilhelms- oder Müllroser-Kanal wird, wegen nothwendiger Reparaturen

„vom 19ten August bis zum 10ten September d. J.“

für die Schifffahrt und Flößerei gesperrt werden, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 30sten Juli 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Avertissement

Unweit der Wohnung des Hausmannes Martin Buchholz zu Liependorff sind 1) 4 Ellen brauner Merino; 2) 12 Ellen blau gedruckte Leinewand; 3) 12 Ellen blau und rother Gingham; 4) ein altes Taschentuch, taxirt auf 4 Rthlr. 9 Sgr., schon im Juni v. J. aufgefunden und als muthmaßlich gestohlen an uns abgeliefert worden. Es hat aber der Eigenthümer bisher nicht ermittelt werden können, und fordern wir daher diejenigen auf, welche Eigenthumsrechte daran nachzuweisen vermögen, sich zu diesem Behuf in termino „den 20sten August c. Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle einzufinden. Kosten erwachsen ihnen hierdurch unter keinen Umständen.

Driesen, den 19ten Juli 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

In der Nacht vom 20sten zum 21sten d. M. sind dem Kaufmann Heymann David Herrmann hierselbst mittelst gewaltsamen Einbruchs aus dessen Laden nachstehende Gegenstände entwendet worden: 1) ungefähr 10 Pfund feiner weißer Zucker; 2) 6 Pfund Kochzucker; 3) 6 Pfund Rosinen; 4) ein Kasten mit Nähnadeln, Schieferstiften, knöchernen und hölzernen Knöpfen, Ohrringen und messingnen und bleiernen Gewichten; 5) drei Säcke; 6) 4 Rthlr. 15 Sgr. baar.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, warnen wir einen Jeden vor dem Ankaufe dieser Sachen, und ersuchen alle resp. Behörden, im Fall sie einige derselben entdecken sollten, uns schleunigst davon in Kenntniß zu setzen.

Sonnenburg, den 21sten Juli 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Zwischen den zu Pätzig gehörigen Vorwerken Neuenhoff und Brewitz, ist, 40 Schritte links von der von hier nach Neudamm, Küstrin und Frankfurth a. d. O. führenden Landstraße, und ungefähr 800 Schritte von dem Vorwerke Brewitz, das Skelett eines Menschen auf einem kleinen Sandhügel nur einige Zoll tief verscharrt vorgefunden worden. Die vorläufige Untersuchung hat ergeben, daß das Einscharren des Leichnams in den Monaten Mai oder Juni 1829 geschehen seyn muß, da jedoch nur das Gerippe und gar keine Spur von Kleidungsstücken vorgefunden worden, so ist eine nähere Beschreibung des Leichnams nicht möglich, jedoch wird bemerkt, daß in den Kinnladen sich nur 7 — 8 Zähne, woraus zu vermuthen, daß die Person schon bejahrt gewesen seyn muß, und daß bei dem Gerippe sich eine stark verrostete Schnalle von der Beschaffenheit, wie sie an ledernen Geldkatzen gewöhnlich ist, vorgefunden.

Alle diejenigen, welche über die Person des muthmaßlich Ermordeten und über den Thäter etwaige Auskunft zu ertheilen im Stande sind, werden daher aufgefordert, darüber dem unterzeichneten Gerichte entweder schriftlich Anzeige zu machen, oder ihre Erklärung mündlich in dem dazu auf „den 8ten September c. Vormittags 9 Uhr"

 auf

auf dem Rathhause zu Schönfließ anstehenden Termine zum Protokoll zu geben. Kosten werden dadurch durchaus nicht verursacht.

Schönfließ, den 18ten Juli 1832.

Das von Platensche Patrimonialgericht über Pätzig.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung.

Dem Schiffer Karl Wilhelm Röhl, aus Gottschimmerbruch hiesigen Kreises gebürtig und wohnhaft, ist der ihm diesseits unterm 5ten April c. ertheilte, auf dieses Jahr gültige und zuletzt in Landsberg a. d. W. visirte Reisepaß in seinem Wohnorte verloren gegangen, und es wird der gedachte Paß hierdurch für ungültig erklärt.

Nach dem in dem erwähnten Passe enthaltenen Signalement ist der ꝛc. Röhl evangelischer Religion, 25 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braunes Haar, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, braungraue Augen, etwas schiefe Nase, proportionirten Mund, gute Zähne, dunkelbraunen Bart, spitzes Kinn, breites Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und hat am rechten Handgelenk eine Narbe als besonderes Kennzeichen.

Friedeberg, den 22sten Juli 1832.

Der interimistische Landrath. v. Waldow.

Bekanntmachung.

Dem Tabacksspinner-Gesellen George Michael Pommer aus Strausberg, ist, wie hier nachgewiesen worden, sein am 22sten Juni in Küstrin ertheilter Paß, welcher über Landsberg nach Schwerin gestellt und auf 1 Jahr gültig war, auf der Chaussee von hier nach Tamsel am 17ten d. M. verloren gegangen. Der Paß war von dem Schulzen zu Schaumburg, wo der ꝛc. Pommer in Arbeit gestanden, am 17ten d. M. visirt. Dem ꝛc. Pommer ist daher heute ein neuer Paß nach Schwerin ertheilt, und wird der verloren gegangene hiermit für ungültig erklärt.

Küstrin, den 20sten Juli 1832.

Der Magistrat.

1ste Abt 1613. Juli.

Der im Amtsblatte Jahr 1832 Seite 237. hinter den Musketier Ferdinand Lange unterm 20sten d. M. erlassene Steckbrief cessirt, da das Verfahren gegen ihn als Deserteur ausgesetzt werden soll.

Frankfurth a. d. O., den 30sten Juli 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Der Paß des Bäckergesellen Karl Friedrich Hucke, welchen wir unterm 10ten d. M. (Amtsblatt pro 1832. pag. 232.) als verloren angezeigt, hat sich wiedergefunden, und ist dem Magistrat zu Sonnenburg übersandt worden.

Küstrin, den 21sten Juli 1832.

Der Magistrat.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuss. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№. 32.

Ausgegeben den 8ten August 1832.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 66.

Durch das Reskript vom 13ten November 1817. ist sub No. V. bestimmt worden, daß den Verurtheilten der Rekurs an die der erkennenden Polizei-Behörde vorgesetzte Regierung und von dieser an das Polizei-Ministerium zustehe. Ueber die Natur dieser zuletzt gedachten Berufung an das Ministerium herrschen verschiedene Ansichten, indem einige Behörden sie als ein ordentliches Rechtsmittel, welches dem Verurtheilten bei Publikation des Regierungs-Resoluts bekannt gemacht und von ihm innerhalb einer 10tägigen präclusivischen Frist ergriffen werden muß, andere dagegen als eine gewöhnliche, gegen das Strafresolut wie gegen jede andere Verfügung der Regierung zulässige, mithin weder ausdrücklich bekannt zu machende noch an eine präclusivische Frist gebundene Beschwerde betrachten. Für diese letztere Ansicht spricht, daß in dem, auf den Grund Allerhöchster Bestimmungen ergangenen Cirkulair-Rescripts vom 23sten Mai 1830. eines solchen wiederholten Recurses außer dem Recurse an die betreffende Regierung, als eines ordentlichen Rechtsmittels, nicht gedacht worden ist. Mit Rücksicht hierauf in Erwägung der Zweckmäßigkeit des letztern Verfahrens und da eine solche dritte Instanz durch kein Gesetz als nothwendig vorgeschrieben ist, wird daher hierdurch bestimmt:

> daß es in Polizei-Kontraventions-Sachen bei der Publikation des im Wege des Recurses abgefaßten Strafresoluts der Regierungen der ausdrücklichen Bekanntmachung der dem Verurtheilten zustehenden Beschwerdeführung bei dem Ministerium des Innern und der Polizei nicht bedarf, diese Beschwerde aber auch nach Ablauf der 10tägigen Frist, so lange die Vollstreckung der

Strafe

Strafe noch nicht stattgefunden hat, zuzulassen und dabei in gleicher Art, wie überhaupt bei Beschwerdeführungen, zu verfahren ist.

Hiernach hat sich die Königl. Regierung in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 12ten November 1831.

Der Minister des Innern und der Polizei.

(gez.) von Brenn.

An
die Königl. Regierung
zu
Frankfurth a. d. O.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 6ten August 1832.

No. 67. Die Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst betreffend. 1ste Abth. 203. August.

Wegen anderweiter Dienstverhältnisse der Mitglieder der Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst kann diesmal der diesjährige 3te Prüfungstermin am 1sten September d. J. nicht abgehalten werden. Indem wir solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, wollen wir die jungen Leute, welche künftig zur wissenschaftlichen Prüfung vorgeladen werden, noch darauf aufmerksam machen, daß sie sich gehörig vorbereiten, um in der Prüfung bestehen zu können, da von einem jeden verlangt wird, daß er diejenigen wissenschaftlichen Kenntnisse besitze, die sich von einem Schüler der 3ten Klasse eines Gymnasii erwarten lassen. Die Prüfung selbst erstreckt sich auf die deutsche, lateinische, französische Sprache, auf Arithmetik, Geometrie, Erdbeschreibung, Geschichte, Naturkunde, und je nachdem die zu Prüfenden sich besonderen Fächern widmen, auf Pharmacie, Oeconomie und Handlungswissenschaften.

Die Anmeldungen bei der Departements-Prüfungs-Commission müssen schriftlich geschehen, und dabei zugleich nachstehende Atteste eingereicht werden:

1) das Attest der geschehenen Anmeldung bei dem Landrathe des Kreises,
2) das Taufzeugniß,
3) das Schulzeugniß,
4) die Genehmigung des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung, die Kosten des einjährigen Dienstes in Rücksicht der Bekleidung und Verpflegung tragen zu wollen.
5) Auch kann das Attest des Kreisphysikus oder Hausarztes, wenn derselbe als praktischer Arzt vom Staate anerkannt ist, beigefügt werden, insofern der Angemeldete dadurch für gesund und dienstfähig anerkannt wird. Krankheits-Atteste brauchen nicht eingereicht zu werden, und sind überflüssig, da auf selbige keine Rücksicht genommen werden darf, indem in solchem Falle jedenfalls die nähere Untersuchung durch einen Militair-Arzt erfolgt.

Die Anmeldung darf vom vollendeten 17ten Jahre an bis zum 31sten Juli desjenigen Jahres, worin der Militairpflichtige das 20ste Jahr vollendet, geschehen.

Frankfurth a. d. O., den 1sten August 1832.

Die

Die Aushebung der in diesem Jahre aus unserm Verwaltungs-Bezirke zu stellenden Ersatzmannschaften durch die Departements-Ersatz-Commission wird an den nachfolgenden Tagen bewirkt werden:

No. 68. Das Aushebungsgeschäft der Departements-Ersatz-Commission betreffend. 1. Abt. 20. 11. Juli.

A. in dem diesseitigen Bezirke des 4ten Armee-Corps, welcher die Kreise Luckau, Lübben, (zum kleinen Theile) Calau, Spremberg und Cottbus in sich begreift,
den 5ten Oktober c. in Luckau, wohin auch der zum 4ten Armee-Corps gehörige Theil des Lübbener Kreises gleichzeitig seine Mannschaften stellt,
den 6ten Oktober in Calau,
" 8ten " " Cottbus,
" 9ten " " Spremberg;

B. in dem diesseitigen Bezirke des 3ten Armee-Corps, welcher die Kreise Cüstrin, Lebus, Sternberg, Lübben, (zum größten Theile) Guben, Sorau, Crossen und Züllichau in sich begreift,
den 15ten Oktober c. in Züllichau,
" 17ten " " Crossen,
" 19ten " " Sorau,
" 22sten " " Guben,
" 24sten " " Lübben,
" 26sten } " " Frankfurth a. d. O.,
" 27sten }
" 30sten " " Zielenzig,
" 1sten November c. " Cüstrin;

C. in dem diesseitigen Bezirke des 2ten Armee-Corps, welcher die Kreise Arnswalde, Friedeberg, Landsberg, Soldin und Königsberg in sich begreift,
den 5ten November c. in Arnswalde,
" 6ten " " Friedeberg,
" 7ten " " Landsberg,
" 8ten " " Soldin,
" 10ten " " Königsberg.

Wir bringen dies zur allgemeinen Kenntniß, damit diejenigen Personen, welche gegen die Entscheidung der Kreis-Ersatz-Commission reklamiren zu können glauben, ihre diesfälligen Anträge bei der Departements-Ersatz-Commission anzubringen nicht unterlassen, indem auf spätere Reklamationen der Art keine weitere Rücksicht genommen werden kann, und die Anträge nach erfolgter Vereidigung der zu reklamirenden Individuen zurückgewiesen werden müssen.

Frankfurth a. d. O., den 31sten Juli 1832.

Verordnungen des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 28.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vom 1sten Oktober d. J. an, das vereinigte Gericht zu Schönfließ und Görlsdorff die Benennung: „Land- und Stadt-Gericht" führen wird.

Frankfurth a. d. O., den 25sten Juli 1832.

In

No. 29. In der Bekanntmachung vom 1sten Mai c. im Amtsblatt No. 20. pag. 157. ist ein Druckfehler enthalten, indem ad passum 5. statt 300 — 300 Thaler — abgedruckt worden. Dieselbe wird daher bei diesem Punkt dahin berichtiget:

„beträgt die Anzahl der einzelnen Special-Massen des General-Depositorii über 300",

so daß hier von 300 Massen, aber nicht von 300 Thalern die Rede ist.

Frankfurth a. d. O., den 25sten Juli 1832.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Die in mehreren Gränzländern des Königreichs Sachsen, namentlich in Böhmen, Schlesien und dem Königl. Preuß. Herzogthum Sachsen wachsende und zum Theil sogar erneuerte Verbreitung der asiatischen Cholera, veranlaßt unterzeichnete Commission, die gegen das Eindringen dieser Krankheit durch den Verkehr mit dem Auslande annoch unverändert bestehenden gesundheitspolizeilichen Vorschriften, zum Behuf stracklicher Nachachtung, hierdurch anderweit in Erinnerung zu bringen:

1) Reisende, welche aus wirklich angesteckten Orten kommen, haben sich einer Contumazperiode von zehn Tagen zu unterwerfen. Doch wird hierbei die Reise durch und der Aufenthalt in unverdächtigen Gegenden mit angerechnet.
2) Reisende, welche dagegen lediglich aus der Ansteckung verdächtigen, d. h. innerhalb des Umkreises einer Meile von einem angesteckten Orte gelegenen Gegenden kommen, oder nachzuweisen vermögen, daß sie angesteckte Orte, ohne daselbst zu übernachten, lediglich auf der Durchreise berührt haben, werden nur einer fünftägigen Contumaz, mit gleicher Anrechnung des Verweilens in unverdächtigen Gegenden unterworfen.
3) Reisende, welche nur den Verdächtigkeitskreis eines angesteckten Orts, nicht aber diesen letztern selbst, ohne alles Verweilen daselbst, passirt haben, werden gar keiner Contumaz unterworfen.
4) Dieselben Grundsätze werden auch auf Thiere angewendet, welche nicht glatthärig sind.
5) Den slavonischen Topfstrickern und böhmischen Wetzsteinhändlern, so wie allen ausländischen Pack-, Bündel- und Trödeljuden, bleibt der Eintritt in hiesige Lande auch fernerhin gänzlich verboten.
6) Lumpen und alte zum Handel bestimmte Kleider werden gar nicht eingelassen.
7) Auf die den Reisenden unmittelbar zum Gebrauch dienenden Kleider und Effekten, sind die Contumaz- und Desinfections-Vorschriften anzuwenden und das Nämliche auch hinsichtlich solcher Waaren zu thun, welche im Umhertragen zum Verkauf ausgeboten werden.
8) Schaafwolle unterliegt lediglich in dem Falle den gegebenen Contumaz- und Des-

Desinfections-Vorschriften, wenn selbige sortirt und nicht nachgewiesen ist, daß die Sortirung in unverdächtigen Orten erfolgt sei.

9) Der gesammte übrige Waaren-Import ist in der obigen Beziehung keiner Beschränkung weiter unterworfen.

10) Geflissentliche Hinterziehungen der oben unter 1. und 2. gegebenen Vorschriften, werden mit Gefängniß bestraft, welches mindestens den dreifachen Zeitraum der vorgeschriebenen Contumaz umfaßt, nach Beschaffenheit der Umstände aber bis auf acht Wochen gesteigert werden kann.

11) Wer durch eine sonstige Handlung oder Unterlassung einer, wider das Einbringen, oder die Weiterverbreitung der asiatischen Cholera bestehende polizeiliche Vorschrift verletzt, wird, nach Maaßgabe der dabei bewiesenen Gefährde, und des daher für den Gesundheitszustand hiesiger Lande zu besorgenden, oder bereits entstandenen Nachtheils, falls ihm ein Weiteres, überdieß noch mit Kriminalstrafe zu belegendes, Vergehen nicht zur Last fällt, mit einer Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu acht Wochen, oder nach Befinden mit einer Geldbuße von fünf bis zu funfzig Thalern belegt.

12) Wer vorschriftswidrig und wissentlich Personen, Viehtransporte oder theils den Contumaz-Gesetzen unterworfene, theils gänzlich verbotene Waaren und Gegenstände, welche aus dem Auslande kommen, ohne durch eine Gränzpolizei-Behörde, mittelst Visirung der betreffenden Legitimationen zum Eintritt in hiesige Lande ausdrücklich ermächtiget worden zu seyn, aufnimmt, verheimlicht, oder zu deren Fortkommen behülflich ist, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Wochen, oder nach Befinden, mit Geldbuße von zehn bis funfzig Thalern bestraft.

Gastwirthe, Herbergsväter oder andere zum Beherbergen berechtigte Personen haben überdies, nach Befinden, die Einziehung ihres diesfallsigen Rechts auf gewisse Zeit zu erwarten.

13) Allen Reisenden und Führern von Vieh- und Waarentransporten, welche aus dem Auslande kommen, wird daher, wofern die Prüfung der Legitimationen nicht an der Gränze selbst erfolgen kann, aufs angelegentlichste anempfohlen, in dem nächsten diesseits der Gränze gelegenen Orte, wo sich eine Polizeibehörde befindet, bei letzterer sich zu melden, ihre Legitimationen vorzuzeigen und selbige visiren zu lassen, indem sie sich im Unterlassungsfalle die sie alsdann möglicherweise treffenden Unannehmlichkeiten selbst zuzuschreiben haben.

14) Den Obrigkeiten, so wie allen Civil-Polizei-Offizianten, letztere mögen bleibend oder nur für die Dauer der gegenwärtigen Schutzanstalten angestellt seyn, wird hierdurch nochmals eine erhöhte Vigilanz zur Pflicht gemacht, auch haben sich die Obrigkeiten, Ortskommissionen und Kommunen der Aufnahme verdächtiger oder erkrankender Reisender, sobald dieselbe nöthig erscheint, in die nach §. 5. der Verordnung vom 1sten September 1831. hierzu ausgemittelten und bereit zu haltenden Lokalien nicht zu entbrechen, die Obrigkeiten,

Orts-

Ortskommissionen und Polizei-Offizianten aber bei Vernachlässigung irgend einer ihrer polizeilichen Obliegenheiten in Betreff gedachter Sicherungsmaaßregeln die §. 6. der Verordnung vom 7ten Dezember v. J. angedrohte Ahndung zu erwarten.

Dresden, den 24sten Juli 1832.

Die wegen der Maaßregeln gegen die asiatische Cholera allerhöchst verordnete Kommission.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 6ten August 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung

Es sind an uns zwei muthmaßlich gestohlne silberne Theelöffel, deren einer $1\frac{1}{4}$ Loth schwer, auf der Rückseite des Stiels mit den eingestochenen Buchstaben G. E. v. L., an der Vorderseite mit $\frac{G.}{12.}$, der andere aber 1 Loth schwer, auf der Rückseite des Stiels mit einer bis in die Hälfte laufenden Blume und auf der Rundung des Löffels, wo der Stiel mit demselben verbunden ist, und zwar an der Außenseite ebenfalls mit einer gravirten Blume bezeichnet ist, abgegeben worden. Die rechtmäßigen Eigenthümer werden aufgefordert, sich binnen 6 Wochen und spätestens in term. den 18ten September c. V. 9 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle zu melden, und ihr Eigenthumsrecht nachzuweisen. Kosten entstehen für dieselben dadurch nicht.

Lieberose, den 24sten Juli 1832.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.

Bekanntmachung.

In der Königl. Neubrücker Forst unweit des sogenannten faulen Grabens ist am 30sten Juli c. ein erhängter unbekannter, etwa 20 Jahr alter, männlicher Leichnam, von mittler hagerer Statur, 5 Fuß 3 Zoll Größe, bräunlichem Haar, dergl. Augenbraunen, ohne Bart, kurzer aufgeworfener Nase, aufgeworfenen Lippen, blauen Augen, länglicher Gesichtsbildung, rundem Kinn, vollständigen Zähnen, welcher mit einem groben leinenen Hemde, dergl. Jacke und eben dergleichen langen Schifferbeinkleidern, einer grauschwarz und gelb gemusterten Piquée-Weste mit Parchent gefüttert, einer blau und gelb gestreiften mit Parchent gefütterten Unterziehjacke, braunen rindsledernen Hosenträgern mit kleinen weißen Schnallen, alten rindsledernen Schuhen ohne Strümpfe, einem weißen rothgeblümten kattunenen Halstuche, bekleidet war, außerdem im rechten Ohre einen messingenen Ohrring, in welchem ein Anker angebracht ist, trug, und 2 Tuchmützen, beide mit schwarz lackirten Lederschirmen, die eine von braunem Tuche mit Sturmriemen von schwarzlackirtem Leder und schwarz kattunenem Futter, die andere von dunkelblauem Tuche mit braunledernem Futter, bei sich hatte, gefunden worden. Da bei dem Verstorbenen, welcher dem Anscheine nach ein Schiffer gewesen, durchaus nichts vorgefunden worden, woraus über dessen Person und Verhältnisse einige Auskunft zu entnehmen gewesen, so werden alle diejenigen, welche darüber irgend einige Auskunft

zu

zu geben im Stande sind, hierdurch aufgefordert, diese ungesäumt an das unterzeichnete Gerichts-Amt gelangen zu lassen. Kosten werden dadurch in keinem Falle veranlaßt.

Beeskow, den 1sten August 1832.

Königliches Gerichts-Amt.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit §. 10. des Gesetzes vom 16ten Juni 1820., wegen Einrichtung des Hypothekenwesens, wird hiermit bekannt gemacht, daß das Hypothekenbuch von sämmtlichen bäuerlichen Eigenthumsgrundstücken in dem Dorfe Reuthen (Spremberger Kreises) vollendet ist.

Spremberg, den 27sten Juli 1832.

Das Patrimonial-Gericht von Reuthen.

Bekanntmachung.

Das Fürstlich Thurn- und Taxische Civil-Gericht 1ster Instanz zu Regensburg in Baiern, hat in einer bei demselben schwebenden Erbschafts-Sache uns um Nachricht ersucht, ob sich hierselbst vielleicht noch irgend eine Nachkommenschaft vorfinde von einem Zeugmacher Caspar Wißler, welcher in der Mitte des vorigen Jahrhunderts hier gelebt und seine Tochter Elisabeth an einen gewissen Valentin Roeder aus Bamberg nach Regensburg hin verheirathet haben soll.

Da uns über den Caspar Wißler und seine Familie nichts bekannt ist, so bringen wir die geschehene Anfrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und fordern Jedermann, der über diese Personen etwas anzugeben im Stande sein möchte, auf, uns darüber die nöthigen Mittheilungen zu machen.

Frankfurth a. d. O., den 29sten Juli 1832.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Einem hier wegen mangelnder Legitimation angehaltenen und überhaupt verdächtigen Menschen ist ein kleiner messingener Mörser nebst Keule, ein leinenes Mannshemde und ein altes Brodmesser abgenommen worden, weil er sich über den rechtmäßigen Besitz dieser Gegenstände nicht ausweisen konnte und dieselben gestohlen zu sein scheinen.

Indessen hat sich ein Diebstahl bis jetzt nicht feststellen lassen, und wir haben daher zu dieser öffentlichen Bekanntmachung schreiten müssen, in Folge deren wir den etwaigen Eigenthümer jener bis jetzt noch hierselbst verwahrten Sachen auffordern, sich dieserhalb bei uns baldigst zu melden.

Frankfurth a. d. O., den 1sten August 1832.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Einem von der letzten hiesigen Messe abreisenden Fremden sind auf dem Wege von hier nach Ziebingen folgende Waaren gestohlen worden:

1) ein Stück blaues Tuch, gezeichnet mit der No. 993.;
2) ein Stück olivenfarbenes Tuch, in einer schwefelgelben Kappe, gezeichnet mit No. 15.;

3) ein Stück schwarzes Tuch, gezeichnet mit der No. 2. und der Ellenzahl 17. oder 20.;

4) 13 Stück Pferde-Decken von quadrirtem Fries.

Jedermann wird vor dem Ankauf des gestohlenen Guts gewarnt und zur Mittheilung alles desjenigen, was er rücksichtlich des Diebstahls etwa in Erfahrung bringen möchte, aufgefordert.

Frankfurth a. d. O., den 1sten August 1832.

Der Magistrat.

Sicherheits-Polizei.

Die unten näher bezeichneten beiden Verbrecher, nämlich der Dienstknecht Georg Wirbel aus Kutschlau gebürtig, welcher wegen begangenen Diebstahls rechtskräftig zu einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden, und der Tischlergesell Karl Ludwig Mögelin aus Landsberg a. d. W., welcher wegen begangenen Diebstahls sich noch in Untersuchung befunden, sind in der Nacht vom 2ten zum 3ten August c. vermittelst gewaltsamen Oeffnens der Thüre, aus dem hiesigen Stockhause entsprungen, weshalb sämmtliche Polizei- und Militair-Behörden ersucht werden, auf dieselben zu vigiliren, im Betretungsfalle festzunehmen, und unter sicherer Begleitung anhero abzuliefern.

Schwiebus, den 4ten August 1832.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt. gez. Brescius.

Signalement des Dienstknechts Wirbel.

Der rc. Wirbel ist 19 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, aus Kutschlau, Züllichau-Schwiebusser Kreises gebürtig, hat braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, gewöhnliche Nase, kleinen Mund, gewöhnliches Kinn, keinen Bart, regelmäßiges, gefälliges und gesundes Gesicht, ist von kleiner Gestalt, spricht deutsch und hat keine besonderen Kennzeichen.

Bekleidet war derselbe mit einer blauen Tuchmütze mit rothen Streifen, roth und gelb kattunener Jacke, roth karrirtem Halstuche, blauer Tuchweste mit dergleichen Knöpfen, zwei Paar leinewandnen Hosen, wovon das obere Paar mit rothen Biesen besetzt ist, ledernen Hosenträgern, grob leinenem Hemde und guten kalbledernen Halbstiefeln. Außerdem hat Inkulpat noch einen grauen grobtuchenen Mantel und einen dunkelblau tuchenen Oberrock mit dergleichen Knöpfen bei seinem Entweichen mitgenommen.

Signalement des Tischlergesellen Mögelin.

Der rc. Mögelin ist 34 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, aus Landsberg a. d. W. gebürtig, hat dunkelbraune Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, gewöhnliche Nase, kleinen Mund und ovales Kinn, etwas starken und braunschwarzen Bart, längliches und gesundes Gesicht, ist schlanker Gestalt, von Profession ein Tischler, spricht deutsch und hat am Daumen der linken Hand eine Narbe.

Bekleidet war derselbe mit einem grau kattunenen Staubhemde, grün kasimir-

nen

nen Hosen, hellblauer Tuchweste mit messingenen Knöpfen, rothstreifigem Halstuche, einem Hemde, kalbledernen Halbstiefeln und einem abgetragenen Velpelhute.

Steckbrief.

Es ist die nachstehend näher bezeichnete separirte Pfennig geborne Mayer, welche wegen verschiedener in Pammin, Sellnow, Altsandow und Liebenow verübten Diebstähle zur Untersuchung gezogen und in dem Kriminal-Gefängnisse zu Liebenow verhaftet gewesen, gestern Abend den 26sten d. M. aus demselben entsprungen.

An der Wiederhabhaftwerdung dieser gefährlichen Diebin, welche schon wegen früherer Diebstähle in den Zuchthäusern zu Landsberg und Görlitz gesessen, ist viel gelegen, und wir ersuchen daher die resp. Behörden hierdurch ganz ergebenst, auf die Entsprungene geneigtst ein wachsames Auge zu richten, und uns dieselbe im Fall ihrer Betretung, unter sicherem Geleite, gegen Erstattung der Transport-Kosten, ausliefern zu lassen.

Reetz, am 27sten Juli 1832.

Das v. Albedyl-Liebenowsche Patrimonial-Gericht.

Signalement.

Die separirte Johanne Charlotte Pfennig geborne Mayer ist aus Rietzig gebürtig, hielt sich in Sandow auf, evangelischer Religion, 28 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat dunkelbraunes Haar, hohe Stirn, braune Augenbraunen, dunkelblaue Augen, spitze Nase, breiten Mund, gesunde Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist hagerer Statur, und spricht deutsch.

Als besonderes Kennzeichen dient, daß dieselbe pockennarbig ist.

Bekleidet war die Entsprungene mit einem schwarzseidenen Kopftuche, einer weißen Mütze, einem braunen Kattun-Tuche, blaugedruckten leinenen Kleide, weißwollenen Strümpfen, ledernen Schuhen, welche vorne mit schwarzem Bande und jeder Schuh mit einem weißen Knopfe von Blei oder Zinn verziert sind, einer blau und weißgestreiften Gingham-Schürze und trug dieselbe gewöhnlich ein braun Kattun-Tuch um den Kopf.

Der Schreiber Julius Stahlheuer, aus Königsberg i. d. N. gebürtig, evangelischer Confession, 22 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, welcher braunes Haar, freie Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gute Zähne, blonden Bart, rundes Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe hat und von schlanker Statur ist, auch als besonderes Kennzeichen eine Narbe vor der Stirn und eine an der linken Hand neben dem Vorderfinger hat, ist am 23sten d. M. wegen fehlender Legitimation mittelst beschränkter Reiseroute nach seinem letzten Aufenthaltsorte Soldin verwiesen worden; nach der jetzt erst ergangenen Berichtigung des Magistrats daselbst vom 25sten d. M. aber dort nicht eingetroffen, und treibt sich wahrscheinlich zwecklos umher, weshalb wir auf ihn aufmerksam machen. Pyritz, den 28sten Juli 1832.

Der Magistrat.

Steckbrief.

Der Tagelöhner Ludwig Ferdinand Weber aus Joachimsthal ist am 12ten d. M. wegen mangelnder Legitimation beim Amts-Dorfe Zechin angehalten, und mittelst beschränkter auf drei Tage gültiger Reise-Route nach Joachimsthal zurück gewiesen worden, aber dort nicht angekommen. Es wird daher auf denselben aufmerksam gemacht, um ihn im Betretungsfall zu arretiren, und seiner Bestimmung zuführen zu lassen. Cüstrin, den 30sten Juli 1832.

Königl. Rent- und Polizei-Amt Wollup.

Signalement.

Der ꝛc. Ludwig Ferdinand Weber ist aus Joachimsthal gebürtig, 30 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 2½ Zoll groß, hat bräunliches Haar, breite Stirn, graue Augenbraunen, blaue Augen, dicke Nase, gewöhnlichen Mund, vollständige Zähne, braunen Bart, rundes Kinn, volles starkes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist starker Statur und dient als besonderes Kennzeichen, daß drei Vorderzehen am rechten Fuß abgestutzt sind.

Bekanntmachung.

Am 14ten Juli d. J. wurde in Langmeil ein Mensch angehalten, der ohne alle Legitimation war, und vorgab, in Rackwitz, im Großherzogthum Posen, wohnhaft zu sein. Er nannte sich Joseph Helm und zog als Musikant umher, schien auch etwas gestört zu sein.

Dem zu Folge wurde er von der Orts-Polizei-Behörde mittelst Zwangspasses in seine Heimath gewiesen, nach der Benachrichtigung des Magistrats in Rackwitz aber ist er dort nicht eingetroffen.

Die Wohllöblichen Polizei-Behörden werden hierdurch dienstlichst ersucht, auf den ꝛc. Helm, dessen Persons-Beschreibung nachfolgt, zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und nach seinem Wohnorte zu senden.

Züllichau, den 4ten August 1832.

Königlich Landräthliches Amt.

Signalement.

Der ꝛc. Joseph Helm ist aus Kutschlau gebürtig, wohnte in Rackwitz, war früher Schullehrer, ist evangelischer Religion, angeblich 40 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braunes Haar, hohe und etwas platte Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, mittelmäßige Nase und Mund, gesunde Zähne, blonden Bart, spitzes Kinn, mageres Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittelmäßiger Statur und dient als besonderes Kennzeichen, daß er bei der ungewöhnlichen Hitze einen großen Fuchspelz trägt; auch schreibt derselbe recht gut deutsch und giebt sich für den Sohn des Stadt-Brauer Helm aus Rackwitz aus.

Erledigung.

Der von hier mit Zurücklassung seines Passes entlaufene und von uns verfolgte Tuchmachergeselle Friedrich Wilhelm Thederjahn aus Wittstock, hat auf sein Vorgeben, daß er seine Reise-Route verloren, von dem Wohllöbl. Magistrate zu Lübben einen Zwangspaß in seine Heimath bereits am 9ten d. M. erhalten.

Drehnau bei Luckau, am 30sten Juli 1832.

Das Fürstl. zu Lynarsche Polizei-Amt.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuss. Regierung

zu Frankfurt an der Oder.

№ 33.

Ausgegeben den 15ten August 1832.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1832.

No. 16. enthält (No. 1370.) Allerhöchste Kabinets-Order vom 4ten Juli 1832., die, die Städte-Ordnung vom 19ten November 1808. ergänzenden und erläuternden Bestimmungen betreffend.

(No. 1371.) Allerhöchste Kabinets-Order vom 17ten Juli 1832., wegen Verleihung der Städte-Ordnung vom 17ten März 1831., an die Städte Rawicz und Fraustadt.

(No. 1372.) Allerhöchste Kabinets-Order vom 19ten Juli 1832., den Geschäfts-Betrieb des Geheimen-Ober-Tribunals und die Ausfertigung der Revisions-Erkenntnisse mit den Entscheidungsgründen betreffend.

(No. 1373.) Gesetz, betreffend die Laudemien von Rustikalstellen in Schlesien. Vom 19ten Juli 1832.

(No. 1374.) Allerhöchste Kabinets-Order vom 22sten Juli 1832., betreffend die Bestrafung des Diebstahls an Sachen, die nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können.

(No. 1375.) Allerhöchste Kabinets-Order vom 22sten Juli 1832., betreffend die Appellationssummen in dem ostrheinischen Theile des Regierungs-Bezirks Coblenz.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 69.
1ste Abt. 332.
August.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

Nachdem Unsere getreuen Stände der Mark Brandenburg und des Markgrafenthums Niederlausitz, bei ihrer letzten Versammlung, darauf angetragen haben, daß Wir die in der Verordnung vom 14ten März 1805. enthaltenen Bestimmungen über die Einführung einer gleichen Wagenspur auch in denjenigen Theilen des Brandenburgischen Provinzial-Verbandes zur Ausführung

bringen

bringen lassen möchten, welche theils §. 6. der gedachten Verordnung ausgenommen worden, theils auch später erst in den Provinzial-Verband getreten sind; so verordnen Wir für alle die gedachten Landestheile, in welchen die Verordnung vom 14ten März 1805. resp. noch nicht ausgeführt oder noch nicht publicirt worden ist, dem Antrage Unserer getreuen Stände gemäß, und auf das Gutachten Unseres Staats-Ministerii, Folgendes:

§. 1. Von der Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung ab, sollen alle Achsen an neuen Kutschen, Post-, Fracht-, Bauer- und allen andern Arten von Wagen dergestalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengeleises von der Mitte der Felge des einen, bis zur Mitte der Felge des andern Rades, vier Fuß vier Zoll Preußisch beträgt.

§. 2. Den Stell- und Schirrmachern und andern Handwerkern, welche sich mit dieser Fabrikation beschäftigen, wird, bei drei Thaler Strafe, untersagt, eine Achse wider die Vorschrift des §. 1. einzurichten, und den Schmieden, bei gleicher Strafe, solche mit Beschlag zu versehen. Bei wiederholten Kontraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§. 3. Nach Ablauf von 6 Jahren, von Bekanntmachung dieser Verordnung an, soll im ganzen Provinzial-Verbande der Mark Brandenburg und des Markgrafenthums Niederlausitz kein Wagen gebraucht werden, welcher nicht die §. 1. bestimmte Eigenschaft hat.

§. 4. Wer sich, nach Ablauf dieser Frist, eines nicht nach obiger Vorschrift eingerichteten Wagens bedient, soll durch die Polizei- und Wegebeamten, so wie durch die Gensd'armerie, angehalten, zur nächsten Orts-Obrigkeit gebracht und in eine Geldstrafe von einem bis fünf Thaler für den ersten, und von zwei bis zehn Thaler für die folgenden Kontraventions-Fälle, genommen werden. Diese Strafe, welche in die Armenkasse des Orts fließt, wo die Kontravention entdeckt und bestraft wird, trifft den Eigenthümer des Wagens, soll jedoch von dem Reisenden, mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigenthümer, erlegt werden.

Für eine und dieselbe Reise bis zum nächsten Bestimmungs-Orte, soll nur einmal Strafe statt finden, und der Reisende, über deren Erlegung, mit einer Bescheinigung versehen werden.

§. 5. Von diesen Vorschriften sind allein ausgenommen:

a) sämmtliches Militairfuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, was Privat-Eigenthum einzelner Militairs ist;
b) fremde Reisende, oder Reisende aus solchen Provinzen des Preußischen Staats, in welchen keine, oder eine andere allgemeine Einrichtung der Wagen, vorgeschrieben ist.

§. 6. Diejenigen Vorschriften des Reglements vom 14ten März 1805., welche von den Vorschriften gegenwärtiger Verordnung abweichen, namentlich der §§. 2. und 3. des ersteren enthaltenen, erklären Wir hiermit für aufgehoben,

ben, indem, in den geeigneten Fällen, in dem ganzen Brandenburg-Lausitzischen Provinzial-Verbande lediglich die gegenwärtige Verordnung in Anwendung kommen soll.

§. 7. Wir befehlen allen Unsern Polizei- und Gerichtsbehörden, sich nach dieser Verordnung, welche sogleich und außerdem dreimal, während des sechsjährigen Zeitraums, durch die Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemacht werden soll, gebührend zu achten.

Gegeben Berlin, den 23sten August 1829.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

v. Schuckmann. Graf v. Lottum. Graf v. Dankelmann.

Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

Für den Kriegs-Minister.
v. Schöler.

Vorstehende Verordnung wird, mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 12ten Dezember 1829. (Amtsblatt Seite 518.) wiederholentlich zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit das Publikum in Zeiten sich vor Schaden wahren und sich späterhin nicht mit Unwissenheit entschuldigen könne, wenn die Verordnung auf das Strengste zur Ausführung gebracht wird. Den Herren Landräthen und allen Orts-Polizei-Behörden wird hiermit die Anweisung ertheilt, in ihren Geschäfts-Kreisen die Befolgung der obigen Verordnung unablässig zu beaufsichtigen und bei etwaigen Kontraventionen sogleich die Untersuchung eröffnen zu lassen.

Frankfurth a. d. O., den 8ten August 1832.

No. 70. Die Anmeldung zum Gewerbebetrieb im Umherziehen für das Jahr 1833. betreffend. III. c. No. 51. August.

Die Bestimmung im §. 10. des Regulativs über den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 28sten April 1824. (Gesetzsammlung No. 873.) wonach:

von den Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen fortdauernd betreiben, die Erneuerung ihrer Gewerbescheine für das nächstfolgende Jahr wenigstens drei Monate vor Ablauf des Jahres bei der Polizei-Behörde ihres Wohnorts nachgesucht werden muß;

wird den betreffenden Gewerbetreibenden hierdurch zur Nachachtung unter dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß diejenigen, welche ihr Gesuch wegen des Gewerbescheins verspäten, es sich selbst beimessen müssen, wenn sie den Gewerbeschein erst später im Laufe des künftigen Jahres erhalten, und doch auf die verspätete Aushändigung bei Entrichtung der Gewerbesteuer keine Rücksicht genommen werden kann. Aus demselben Grunde werden auch die Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen mit dem Jahre 1833. erst anfangen wollen, den Gewerbeschein bei der Polizei-Behörde ihres Wohnorts bis zum letzten September d. J. nachzusuchen haben.

Wegen Einsendung der Nachweisungen über die Personen, welche sich für das

 Jahr

Jahr 1833. zum Gewerbebetrieb im Umherziehen gemeldet haben, ist von den Königl. Landraths-Aemtern und den Magisträten der zur zweiten und dritten Gewerbesteuer-Abtheilung gehörigen Städte nach den bisherigen Bestimmungen zu verfahren. Frankfurth a. d. O., den 4ten August 1832.

Personal-Chronik.

Bei Einführung der revidirten Städteordnung vom 17ten März v. J. in Peitz sind: zum Bürgermeister der zeitherige Bürgermeister daselbst, Schäffer; zu unbesoldeten Rathmännern der Tuchfabrikant Eidiener, der Zimmermeister Schiffer und der Braueigen Wuslauck erwählt und von uns bestätigt worden.

Die Einsetzung dieses neuen Kollegiums ist am 24sten v. M. unter angemessener Feierlichkeit erfolgt.

Frankfurth a. d. O., den 1sten August 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Haupt-Forstkasse in Landsberg a. d. W. wird, höherer Bestimmung gemäß, mit dem 1sten September d. J. aufgelöset, und es sind von uns als Revier-Forst-Rendanten angestellt worden:

1) für das Forst-Revier Cladow der bisherige Kassengehülfe Altendorff in Landsberg a. d. W.,
2) für das Forst-Revier Neuhaus der Steuer-Einnehmer Fischer in Berlinchen,
3 für das Forst-Revier Pyrehne der Domainen-Aktuarius Stürmer in Fichtwerder,
4) für das Forst-Revier Staffelde der Kreis-Einnehmer Schmidt in Soldin,

welche von dem 1sten September c. an gerechnet, Jeder für das ihm überwiesene Forstrevier, die Erhebung und Verrechnung der Königl. Forst-Revenüen in gleicher Art besorgen werden, wie solches bisher von dem Haupt-Forstkassen-Rendanten in Landsberg a. d. W., für den ganzen Umfang des Bezirks geschehen ist.

Der Förster Ohrdorf zu Friedrich der Große, in der Revierverwaltung Limmritz, hat am 3ten d. M. sein 50jähriges Dienstjubiläum gefeiert, und ist demselben als Anerkenntniß der Zufriedenheit mit seiner lobenswerthen Dienstführung in diesem langen Zeitraum, der Charakter als Hegemeister ertheilt worden, was hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

In Folge der Veräußerung des Peitzer Amts-Vorwerks Turnow ist die Verwaltung der Aemter Cottbus und Peitz vereinigt, für beide Amts-Bezirke am erstern Orte ein Rentamt errichtet und dessen Verwaltung dem Rentbeamten Lieutenant Behlendorf übertragen worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Frankfurth a. d. O., den 8ten August 1832.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Es sind berufen worden:

der Rektor Rehfeld zu Zielenzig zum evangelischen Prediger in Tempel Iste

Stern-

Sternbergsche Superintendentur; der Consistorial- und Schul-Rath Ule zum ersten, der Consistorial-Rath Kadach zum zweiten Prediger an der evangelisch-reformirten Kirche zu Frankfurth a. d. O.; der Schulamtskandidat Schulze zum dritten evangelischen Lehrer in Letschin, IIte Frankfurther Superintendentur; der Schullehrer Grünenberg zu Sakro zum evangelischen Schullehrer in Radensdorf, Superintendentur Lübben; der Schulamtskandidat Rothe zum evangelischen Küster und Schullehrer in Regenthin, Superintendentur Arnswalde und der Schulamtskandidat Paulisch zum zweiten evangelischen Lehrer in Golzow, IIte Frankfurther Superintendentur.

Bestätigt sind:

der Kandidat Wildegans als evangelischer Prediger zu Pätzig, Superintendentur Königsberg i. d. N.; der Kandidat Vieck als evangelischer Prediger zu Warnitz, Superintendentur Königsberg i. d. N.; der interimistische Schullehrer Ritter, als evangelischer Küster und Schullehrer zu Dobberpfuhl, Superintendentur Königsberg i. d. N.; der Schullehrer Fleischer zu Brieske als evangelischer Küster und Schul-Collaborator zu Senftenberg, Superintendentur Spremberg; der interimistische Lehrer Nieschling als evangelischer Lehrer an der Schule in der Gubener-Vorstadt zu Frankfurth a. d. O.; der interimistische Lehrer Wolff als evangelischer Lehrer an der Dammvorstadt-Schule zu Frankfurth a. d. O.; der Schulamtskandidat Ebertin als evangelischer Lehrer zu Kutschlau, Superintendentur Züllichau und der Schullehrer Grawert zu Wartenberg, Superintendentur Königsberg i. d. N., als gleichzeitiger evangelischer Küster daselbst.

Gestorben sind:

der evangelische Prediger Mittag zu Waltersdorf, Superintendentur Luckau; der evangelische Catechet Liebstein zu Sabblath, Superintendentur Sorau; der evangelische reformirte Kantor Stumpf zu Cottbus; der evangelische Küster und Schullehrer Resag zu Dissen, Superintendentur Cottbus; der evangelische Schullehrer Lindner zu Walmersdorf, Superintendentur Züllichau und der emeritirte evangelische Schullehrer Wurm zu Baudach, Superintendentur Sorau.

Frankfurth a. d. O., den 9ten August 1832.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Vermischte Nachrichten.

Jahrmarkt in Crossen. 1ste Abth. 125. August.

Der in dem diesjährigen Kalender auf den 3ten und 4ten Oktober c. angesetzte Jahrmarkt zu Crossen wird, auf den Antrag des Magistrats daselbst, nicht an diesen Tagen, sondern 14 Tage früher, am 19ten und 20sten September c. abgehalten werden. Tages vorher ist wie gewöhnlich Viehmarkt.

Frankfurth a. d. O., den 4ten August 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Tabelle

Tabelle

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Kreis-Städten der Provinz Brandenburg Frankfurther Regierungs-Departement pro Monat Juli 1832.

No	Namen der Städte	Getreide-Preise: Weitzen für den Scheffel rtlr.	sgr.	pf.	Roggen für den Scheffel rtlr.	sgr.	pf.	Gerste: Große für den Scheffel rtlr.	sgr.	pf.	Gerste: Kleine für den Scheffel rtlr.	sgr.	pf.	Hafer für den Scheffel rtlr.	sgr.	pf.	Erbsen für den Scheffel rtlr.	sgr.	pf.	Kartoffeln für den Scheffel rtlr.	sgr.	pf.	Rauch-Futter: Heu für den Centner rtlr.	sgr.	pf.	Stroh für das Schock rtlr.	sgr.	pf.
1	Arnswalde	3	10	11	2	5	8	—	—	—	1	14	9	1	7	—	2	6	10	—	18	7	—	10	—	5	13	6
2	Cottbus .	2	11	3	1	18	2	1	11	3	—	—	—	—	29	5	1	25	—	—	12	10	—	12	5	5	—	—
3	Crossen . .	2	8	1	1	27	6	—	—	—	1	16	1	1	1	10	1	28	7	—	16	9	—	22	6	4	15	—
4	Cüstrin . .	—	—	—	1	23	9	1	12	6	1	9	7	1	—	5	2	4	—	—	18	6	—	12	6	3	21	3
5	Frankfurth	2	13	6	1	26	1	1	12	1	1	9	1	1	5	1	2	3	11	—	18	1	—	14	6	4	19	10
6	Friedeberg	3	—	—	2	1	1	—	—	—	—	—	—	1	2	11	2	—	—	—	18	5	—	10	—	4	—	—
7	Guben . .	2	9	8	1	26	6	1	18	2	1	12	3	1	2	3	1	25	—	—	20	—	—	18	9	4	22	6
8	Calau . .	2	28	1	1	21	10	1	14	10	—	—	—	1	—	4	2	7	6	—	14	6	—	23	—	4	14	4
9	Königsberg	2	22	3	1	28	3	1	15	9	1	14	1	1	—	1	2	2	4	—	28	4	—	—	—	—	—	—
10	Landsberg .	2	4	—	1	24	—	—	—	—	1	9	6	—	27	6	1	23	6	—	—	—	—	10	6	3	22	6
11	Lübben . .	2	15	—	1	15	8	1	15	—	1	10	—	1	10	6	—	—	—	—	16	—	—	20	—	5	20	—
12	Luckau . .	2	13	5	1	23	11	1	13	9	—	—	—	1	4	10	2	4	—	—	18	—	—	25	—	5	—	—
13	Soldin . .	2	26	6	2	3	6	1	19	—	1	17	6	1	5	8	2	10	2	—	19	6	—	14	—	6	—	—
14	Sorau . .	2	2	6	1	23	9	1	16	3	—	—	—	—	26	—	1	18	9	—	12	6	—	20	—	4	10	—
15	Spremberg	2	13	9	1	22	6	1	10	—	1	7	6	—	29	5	—	—	—	—	12	6	—	26	—	5	7	6
16	Zielenzig .	2	18	9	2	6	7	—	—	—	1	15	4	1	3	9	2	4	4	—	18	9	—	13	9	5	—	—
17	Züllichau .	2	9	6	1	26	7	—	—	—	1	13	4	1	2	3	1	19	9	—	13	10	—	13	1	3	23	5
	Summa . . .	46	27	2	31	21	4	16	8	7	16	29	—	18	9	3	30	3	8	9	—	1	8	16	—	75	9	10
	Im Durchschnitt	2	27	11	1	25	11	1	14	5	1	12	5	1	2	4	2	—	3	—	16	10	—	16	—	4	21	2

Avertissement

In der Wohnung der Böttcher Donnerschen Eheleute sind 3 ungezeichnete Mannshemden, ein leinewandner Sack, 6 Ellen grobe Leinewand und eine kleine Quantität Flachs vorgefunden worden; aller Wahrscheinlichkeit nach sind diese Gegenstände gestohlen und wir fordern daher die rechtmäßigen Eigenthümer auf, sich in dem „am 3ten September c.“ hierzu vor dem Referendarius Mäder angesetzten Termin, an hiesiger Gerichtsstelle zu melden und ihre Eigenthumsansprüche näher nachzuweisen.

Kosten entstehen dadurch nicht.

Drossen, den 9ten August 1832.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

Das Fürstlich Thurn- und Taxische Civil-Gericht 1ster Instanz zu Regensburg in Baiern, hat in einer bei demselben schwebenden Erbschafts-Sache uns um Nachricht ersucht, ob sich hierselbst vielleicht noch irgend eine Nachkommenschaft vorfinde von einem Zeugmacher Caspar Wißler, welcher in der Mitte des vorigen Jahrhunderts hier gelebt und seine Tochter Elisabeth an einen gewissen Valentin Roeder aus Bamberg nach Regensburg hin verheirathet haben soll.

Da uns über den Caspar Wißler und seine Familie nichts bekannt ist, so bringen wir die geschehene Anfrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und fordern Jedermann, der über diese Personen etwas anzugeben im Stande sein möchte, auf, uns darüber die nöthigen Mittheilungen zu machen.

Frankfurth a. d. O., den 29sten Juli 1832.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Seit dem 5ten d. Mts. ist der Tagearbeiter Johann Noack, bei dem seit einiger Zeit Spuren von Tiefsinn wahrgenommen worden sind, verschwunden, ohne daß bis jetzt zu ermitteln gewesen ist, wohin er gekommen sein mag.

Wir ersuchen daher einen Jeden, der über den Noack Auskunft zu geben vermag, uns solche sobald als möglich mitzutheilen.

Derselbe ist ungefähr 55 Jahr alt, kleiner untersetzter Statur, hat schwarze Haare, mangelhafte Zähne, blasse Gesichtsfarbe, und ist mit einem Bruchschaden behaftet.

Cottbus, den 6ten August 1832.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Wegen des Neubaues der Brücke bei der Oelsner Mühle auf der Straße von Cottbus nach Frankfurth a. d. O. wird die Passage über dieselbe vom 27sten bis einschließlich den 31sten August c. gesperrt sein.

Dieß wird mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß das Fuhrwerk während der 5tägigen Sperre den Weg von Großbriesen aus bei der vormaligen Schneide- jetzigen Walk-Mühle vorbei über Dammendorf und Mixdorf nach Frankfurth a. d. O. und so wieder zurück nehmen kann.

Friedland, den 10ten August 1832.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Dem

Dem Kaufmann **Karl Friedrich August Priem** in Berlin ist unter dem 13ten Juli 1832. ein, vom Ausfertigungs-Tage an gerechnet, acht hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Einführungs-Patent

auf das Robertsche Gewehr, insofern dasselbe besteht:

in einer mittelst Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbesserung des an dem sogenannten Paulyschen Gewehr (wobei die Ladung von hinten erfolgt) angebrachten Schlosses

und

auf eine gleichfalls durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Zusammensetzung einer Vorrichtung zur Fertigung von Zündröhrchen für dergleichen Gewehre

ertheilt worden.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der nachstehend näher signalisirte Dienstknecht Carl Hoffmann, welcher fünf Monate hier gedient, und sich eines Diebstahls schuldig gemacht hat, ist zu Ende Mai d. J. heimlicherweise von hier entwichen.

Da sein Aufenthalt bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen ist, so ersuchen wir alle Militair- und Civilbehörden, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Reppen, den 7ten August 1832.

Der Magistrat.

Signalement.

Der Dienstknecht Carl Hoffmann ist aus Heidau, Freystadtschen Kreises, gebürtig, 18 Jahr alt, 5 Fuß groß, untersetzter Statur, hat blondes Haar, niedrige Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, proportionirte Nase, aufgeworfenen Mund, gute Zähne, rundes Kinn, ovales Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe.

Die Bekleidung desselben kann nicht angegeben werden.

Bekanntmachung.

Die angebliche, nachstehend näher bezeichnete Ehefrau des Lehrers Hirsch, Henriette geborne Markus, will ihren vom Magistrate zu Culmsee unterm 16ten Juli c. erhaltenen, zuletzt in Schwerin visirten, auf 4 Monate gültigen, Reisepaß zwischen Zohlow und Cunersdorf hiesigen Kreises verloren haben. Zur Vermeidung eines Mißbrauchs mache ich diesen Paßverlust hiermit mit dem Bemerken bekannt, daß ich die Hirsch mit einer auf 14 Tage gültigen Reiseroute heute nach Culmsee zurückgewiesen habe.

Frankfurth a. d. O., den 10ten August 1832.

Königl. Landrath Lebuser-Kreises. **Karbe.**

Signalement.

Die ꝛc. Henriette Hirsch, geb. Markus ist aus Culmsee gebürtig und daselbst wohnhaft, mosaischer Religion, 30 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, hat schwarzbraunes Haar, bedeckte Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, schwarze Augen, gebogene Nase, mitteln Mund, fehlerhafte Zähne, rundes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur, spricht deutsch und hat keine besonderen Kennzeichen.

Historische Nachrichten aus dem Regierungsbezirke für den Monat Juli. 1ste Abt. 361. August.

Witterung. Die Witterung des Monats Juli war bei bewölktem Himmel fast durchgängig unbeständig und wechselte, besonders in der letzten Hälfte, häufig mit Regen und stürmischem Wetter; die Temperatur war für die Jahreszeit ungewöhnlich kühl und mehrere Tage nahmen einen rauhen und herbstlichen Charakter an. Die Nächte waren in der Regel kalt und in einigen derselben bemerkte man sogar Reif. Nur um die Mitte des Monats gab es heiße Tage, deren Temperatur sich, namentlich am 14ten, auf $27\frac{1}{2}°$ Reaumür steigerte, wodurch Gewitter erzeugt wurden, die wieder kühles Regenwetter herbeiführten. Der fast tägliche Regen förderte zwar den Pflanzenwuchs außerordentlich, war aber der Heu- und Roggenerndte nicht günstig, die dadurch bedeutend aufgehalten wurden; doch ist mit dem 30sten trockene, warme Sommerwitterung eingetreten, die bis jetzt sich beständig erhalten, und die bereits sehr herabgestimmten Hoffnungen aufs Neue belebt hat. Die Erndte geht erwünscht von Statten, und dürfte, allen Anzeigen nach, recht gesegnet ausfallen, wie denn auch der Stand der übrigen Fruchtarten nichts zu wünschen übrig läßt.

Vorherrschend waren Nordwestwinde.

Der höchste Barometerstand war den 31sten Abends . . = $28'' \; 4\frac{2}{10}'''$
der niedrigste den 18ten Mittags . . . . = $27'' \; 11'''$
" höchste Thermometerstand den 14ten Mittags . . . . . = $+ 27\frac{1}{2}°$ R.
" niedrigste den 26sten Morgens . . . . = $+ 7°$ R.
" höchste Hygrometerstand den 29sten Morgens . . . . . = 85° de L.
" niedrigste den 14ten Mittags . . . . = 45° de L.

Fruchtpreise. Die Preise der Lebensmittel, woran kein Mangel war, sind den vormonatlichen ziemlich gleich geblieben.

Gesundheitszustand. Wiewohl die für die Jahreszeit ungewöhnlich kühle Witterung Krankheiten sehr zu begünstigen geeignet war, so blieb deren Zahl doch gegen andere Monate im Allgemeinen immer sehr mäßig. Außer den gewöhnlichen rheumatisch-katarrhalischen Krankheitsformen bemerkte man insbesondere Blutkongestionen nach Kopf, Brust und Unterleib, Augen- und Halsentzündungen, Kopf- und Brustschmerzen, Stöhrungen der Verdauung, Magenkrampf, Koliken und Hämorrhoidal-Leiden; bei Kindern wurden Hautausschläge, hie und da auch

 Masern

Masern und das Scharlachfieber, jedoch ohne epidemische Verbreitung, angetroffen. Die Wechselfieber haben nicht allein fortgedauert, sondern auch an Frequenz gewonnen, mit welcher sie auch wahrscheinlich in den Herbst übergehen dürften. In verschiedenen Orten kamen einzeln Menschenpocken mit gutartigem Verlaufe zum Vorschein. Im Ganzen war der Gesundheitszustand gut und es wurde nirgends eine vermehrte Sterblichkeit wahrgenommen. Unter dem Rindvieh zeigte sich hin und wieder der Milzbrand, wogegen Maaßregeln angeordnet worden sind. Sonst ist der Gesundheitszustand der Hausthiere gut.

Erhebliche Unglücksfälle und Selbstmorde. Ein Hausmann verlor auf eine beklagenswerthe Weise das Leben. Er glitt nämlich von einem Heuhaufen herab, an dem sich eine Harke angelehnt befand, auf deren spitzigen Stiel er mit solcher Heftigkeit gerieth, daß dieser ihm durch den Leib drang, und dann abbrach. Der Unglückliche starb am dritten Tage unter großen Qualen. Ein Eigenthümer wurde bei dem Lehmgraben von einer nachstürzenden Erdwand verschüttet, und verlor so das Leben. Zwei Personen verloren durch Herabfallen von der Leiter das Leben. Ein Dienstknecht fiel von dem mit Steinen beladenen Wagen, der über ihn weg ging und ihn so beschädigte, daß er am folgenden Tage starb. Zwei Personen wurden auf dem Felde todt gefunden und waren vom Schlage gerührt worden. Ein 11jähriger Knabe wurde von einem Pferde so heftig an den Unterleib geschlagen, daß er nach 4 Stunden starb. Auf verschiedene Weise verloren 19 Menschen durch Ertrinken das Leben, worunter 4 bei dem Baden. Dreizehn Selbstmorde wurden verübt, und zwar fünf durch Ersäufen und acht durch Erhängen. Bei zweien sind gestörte Geistesfunktionen als Ursache angegeben.

Feuersbrünste. Es sind 32 Brände angezeigt worden, wovon vier durch den Blitz entstanden, mehrere andere aber, ohne erheblichen Schaden angerichtet zu haben, sogleich gelöscht wurden. Die meisten führte Fahrlässigkeit herbei, bei einigen aber ist Verdacht absichtlicher Brandstiftung vorhanden, weswegen die Untersuchungen eingeleitet sind. Der größte Brand ereignete sich in Guben, woselbst am 3ten Juli 8 Wohnhäuser, 12 Scheunen, 13 Ställe und 4 Schuppen gänzlich eingeäschert und 2 andere Gebäude bedeutend beschädigt wurden. Im Dorfe Lahmo, Gubener Kreises, verursachte am 7ten Juli ein Blitzstrahl eine Feuersbrunst, die 8 Wohnhäuser, 7 Scheunen, 19 Ställe und Schuppen, sämmtlich mit 3200 Rthlr. versichert, zerstörte.

Frankfurth a. d. O., den 4ten August 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuss. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№. 34.

Ausgegeben den 22sten August 1832.

Verordnung des Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg.

Zufolge einer Bestimmung der dem Censur-Wesen vorgesetzten Königl. Ministerien vom 9ten v. M., ist die in meinen Bekanntmachungen vom 30sten April 1830. und 29sten Mai 1831. enthaltene Vertheilung der Censur-Geschäfte in der Provinz Brandenburg in nachstehender Art abgeändert:

1) die nicht politischen Artikel der hiesigen Zeitungen und die Intelligenzblätter, alle Tags- und Flugblätter in dem Ressort des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, die belletristischen und sonstigen hier erscheinenden Zeitschriften, insoweit diese Zeitschriften bisher von dem Kammergerichtsrath Herrn Bardua censirt worden sind, werden fernerhin von dem zum Censor ernannten Geheimen Hofrath Herrn Dr. John censirt und
2) die juristischen Schriften, insoweit sie nicht Lehrzwecken gewidmet sind, und zur pädagogischen Censur gehören, werden von dem Kammergerichtsrath Herrn Bardua censirt werden.

Die Ausführung der vorstehenden Anordnungen beginnt mit dem 15ten d. M.

Berlin, den 4ten August 1832.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

(gez.) v. Bassewitz.

Verordnung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 71.
1ste Abth. 615. August.

Die Deutsche Bundesversammlung hat in ihrer 21sten diesjährigen Sitzung vom 4ten Juni d. J. beschlossen, den Regierungen anzuzeigen, daß bei der gepflogenen

genen nähern Untersuchung über die Verhältnisse der in Hanau erscheinenden und durch Bundes-Beschluß vom 2ten März d. J. unterdrückten „neuen Zeitschwingen" sich ergeben habe, daß Gustav Oehler die Vertretung und Verantwortlichkeit für den als Redacteur angegebenen Georg Stein übernommen, und daß daher Gustav Oehler als der eigentliche Redacteur zu betrachten und in Gemäßheit des §. 7. des Bundes-Beschlusses vom 20sten September 1819. binnen 5 Jahren bei der Redaction ähnlicher Schriften nicht zuzulassen sei, und daß die Regierungen ersucht worden sind, diesen Beschluß auf dieselbe Weise, wie den vom 2ten März d. J. nachträglich zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dessen Vollzug zu sichern.

In Verfolg eines Erlasses des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 16ten April d. J. (Amtsblatt No. 16.) bringen wir vorstehenden Beschluß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und weisen die Orts-Polizei-Behörden, in deren Bezirk Zeitschriften erscheinen, an, darauf zu halten, daß der Gustav Oehler innerhalb 5 Jahren bei der Redaction solcher Schriften nicht zugelassen werde.

Frankfurth a. d. O., den 13ten August 1832.

Personal-Chronik.

Der Kandidat der Pharmazie Robert Behlendorf ist als Apotheker erster Klasse approbirt und verpflichtet worden, und verwaltet die Apotheke zu Zielenzig.

Bei Einführung der Städteordnung vom 17ten März a. pr., sind ferner in Kirchhayn der vormalige Lieutenant Vogel zum Bürgermeister, der Tuchmachermeister Glöl, der Tuchmachermeister Dietze und der Tuchmachermeister Schober zu unbesoldeten Rathmännern gewählt, und am 5ten m. c. in ihre Aemter feierlich eingesetzt worden.

Der Kandidat der Mathematik, August Friedrich Ludwig Reincken, ist zum Regierungs-Conducteur und Feldmesser bestellt und verpflichtet worden.

Frankfurth a. d. O., den 10ten August 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Katechismus für die Stadtverordneten. 1ste Abth. 59. August.

Im Verlage des Buchhändler T. Trautwein zu Berlin ist neuerdings ein „Katechismus für Stadtverordnete der Preußischen Städte" erschienen, welcher eine sehr dankenswerthe Anweisung für die Stadtverordneten zur vollständigen Erfüllung des ihnen, durch die Städteordnung von 1808., wie durch die von 1831. vorgezeichneten Berufs, in faßlicher Darstellung enthält, und recht sehr von allen Stadtverordneten gelesen und insbesondere beherzigt zu werden verdient.

Wir haben demnach auf diesen Katechismus hiermit aufmerksam machen, und den Magisträten, wie auch den Herren Landräthen anempfehlen wollen, möglichst dahin

dahin zu wirken, daß demselben bei den Mitgliedern der Bürgerschaften recht ausgebreiteten Eingang verschafft werde.

Frankfurth a. d. O., den 13ten August 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III c. 173. August.

Der für den Martin Hertel zu Worfelde, im Sternberger Kreise, unter No. 1274. pro 1832. zum Handel mit Vieh, rohen Producten der Landwirthschaft, Backwaaren und Gemüse zu dem Steuersatze von zwölf Thalern ausgefertigte Gewerbeschein, ist demselben angeblich auf dem Wege zwischen Golzow und Letschin, Cüstriner Kreises, verloren gegangen.

Zur Vermeidung eines Mißbrauchs wird daher gedachter Gewerbeschein hierdurch für ungültig erklärt mit dem Bemerken: daß dem rc. Hertel heute ein Duplikat-Gewerbeschein unter No. 1274. ertheilt worden ist.

Frankfurth a. d. O., den 10ten August 1832.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 31sten Juli zum 1sten d. M. ist ein in dem Registratur- und Kanzleizimmer des hiesigen Gerichtshauses befindliches Spind erbrochen und sind daraus ungefähr fünf bis sechs Thaler in Kupfergeld, Silbergroschen, Zwei-, Vier- und Achtgroschenstücken, und eine zweigehäusige englische Taschenuhr mit römischen Ziffern, an welcher sich eine gewöhnliche stählerne Kette und an dieser ein ordinairer messingener Uhrschlüssel befunden, entwendet worden. An der Uhrkette waren außerdem noch zwei stählerne Glöckchen, welche zur Verzierung des daran befindlichen tombackenen Pettschafts ohne Stein dienten. Jedermann, der irgend einen auf dieses Verbrechen Bezug habenden Umstand anzugeben im Stande ist, wird hierdurch aufgefordert, dem unterzeichneten Königl. Justizamte davon schleunigst Anzeige zu machen und wird zugleich demjenigen, welcher den Thäter dergestalt genau bezeichnet, daß er zu überführen ist, eine Belohnung von Fünf Thalern zugesichert. Zehden, den 8ten August 1832.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung.

Der nachstehend bezeichnete Chirurgus und Barbier Johann Joachim Berlin aus Memel, hat von uns unter dem 24sten April c., nach erfolgter Bestrafung wegen Paß-Verfälschung, eine auf sechs Wochen gültige beschränkte Reise-Route zur Rückkehr über Reppen, Drossen, Landsberg rc. nach Memel erhalten. Der rc. Berlin ist zu Folge Benachrichtigung des Magistrats zu Memel dort bis jetzt nicht eingetroffen, daher wir uns veranlaßt finden, auf denselben aufmerksam zu machen.

Neuzelle, den 10ten August 1832.

Herrschaftliches Polizei-Amt.

Signalement.

Der rc. Berlin ist evangelischer Religion, 41 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat dunkelbraunes Haar, eine hohe Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, lange

lange und gebogene Nase, mittlen Mund, braunen Bart, defecte Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur, und hat eine Stichnarbe unter dem linken Ohre.

Bekanntmachung.

Am 27sten v. M. ist der aus Cüstrin gebürtige Schornsteinfegergesell August Wilhelm König in Quartschen angehalten und mittelst beschränkter Reiseroute hieher gewiesen. Derselbe ist hier bis jetzt nicht eingetroffen.

Da nun der rc. König, welcher überhaupt dem Vagabondiren ergeben ist, sich wahrscheinlich arbeitslos umhertreibt, so machen wir die Wohllöbl. Polizei-Behörden auf ihn aufmerksam, und ersuchen ganz ergebenst, den rc. König im Betretungsfall zu arretiren, und denselben entweder hieher oder an die Inspection des Land-Armenhauses zu Landsberg gefälligst abliefern zu lassen.

Cüstrin, den 15ten August 1832.

Der Magistrat.

Signalement.

Der rc. König ist evangelischer Religion, 44 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarze Haare, bedeckte Stirn, blaue Augen, breite Nase, schwarzen Bart, ist untersetzter Statur und dient als besonderes Kennzeichen: daß an der linken Hand der kleine Finger krumm und er am linken Fuß lahm ist.

Bekanntmachung.

Der hier inhaftirt gewesene und flüchtig gewordene Tischlergeselle Karl Ludwig Mögelin, aus Landsberg a. d. W. gebürtig, ist daselbst ergriffen und an uns wiederum abgeliefert worden, weshalb der von uns unterm 4ten d. M. erlassene, den rc. Mögelin betreffende Steckbrief cessirt.

Schwiebus, den 12ten August 1832.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.

Bekanntmachung.

Der unterm 4ten d. M. hinter den Dienstknecht Johann Georg Wirbel aus Kutschlau erlassene Steckbrief cessirt, da derselbe sich freiwillig wieder eingefunden.

Schwiebus, den 16ten August 1832.

Königliches Gerichts-Amt.

Bekanntmachung.

Der unterm 16ten Juli c., Amtsblatt Stück 29., von mir erlassene Steckbrief, hinter den Schuhmachergesellen Haase aus Ziebingen, wird hiermit widerrufen. Frankfurth a. d. O., den 17ten August 1832.

Königlicher Landrath Lebuser Kreises. Karbe.

Bekanntmachung.

Der Schuhmachergesell Heinrich Christian Buschhorn aus Braunschweig, hat das ihm vom Polizei-Directorio daselbst am 10ten Mai c. ertheilte, und vom Wohllöblichen Magistrat zu Cüstrin zur Wanderung nach Stolpe zuletzt unterm 28sten v. M. visirte Wanderbuch, am 1sten d. M., vorgeblich zwischen dem Dorfe Lauchstädt und hier, verloren. Zur Verhütung eines möglichen Mißbrauchs wird dasselbe hiermit für ungültig erklärt.

Woldenberg, den 13ten August 1832.

Der Magistrat.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuss. Regierung

zu Frankfurt an der Oder.

№ 35.

Ausgegeben den 29sten August 1832.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1832.

No. 17. enthält (No. 1376.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 5ten Juli 1832., die gesetzlichen Festtage in der Rheinprovinz betreffend.

(No. 1377.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24sten Juli 1832, die Einführung der revidirten Städte-Ordnung in der Stadt Wendisch-Buchholtz im Regierungs-Bezirke Potsdam, betreffend.

(No. 1378.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24sten Juli 1832., betreffend die Vertretung der Gemeinden des Herzogthums Westphalen, vor Gericht.

(No. 1379.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 8ten August 1832., betreffend das Rekursverfahren gegen Erkenntnisse der Untergerichte in Bagatellsachen.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 72. Publikations-Patent, die Deklaration der Artikel IX. und XVIII. der allgemeinen Bundes-Kartel-Konvention vom 10ten Februar 1831. betreffend. Vom 15ten Juni 1832.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen hierdurch, daß die von der deutschen Bundes-Versammlung in ihrer 17ten diesjährigen Sitzung durch einstimmigen Beschluß angenommene Deklaration der Artikel IX. und XVIII. der allgemeinen Bundes-Kartel-Konvention vom 10ten Februar 1831., welche wörtlich also lautet:

1) Nach den Bestimmungen des Artikels 9. der Kartel-Konvention vom 10ten Februar 1831. können Gensd'armen, Polizeidiener, Militair- oder Sicherheits-Wachen, und überhaupt alle obrigkeitliche Personen und Diener, sofern in ihrer Dienst-Obliegenheit die Wachsamkeit auf alle verdächtigen Individuen liegt, keine Prämie ansprechen, wenn sie Deserteure oder von diesen mitgenommene Pferde einliefern.

2) Allen

2) Allen vor Abschluß der allgemeinen Kartel-Konvention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln 1., 2., 3. und 12. bezeichneten, Individuen, sie mögen zu den Truppen oder in die Lande eines Bundesgliedes übergetreten, oder daselbst der ihnen obliegenden militairischen Dienstverbindlichkeit ausgewichen sein, kommt die im 18ten Artikel zugesicherte Amnestie zu.
3) Die am 10ten Februar d. J. abgelaufene einjährige Frist, binnen welcher sich diejenigen, denen die Amnestie zugestanden wird, in Gemäßheit des Artikels 18. der Kartel-Konvention zu erklären haben, ist durch den in der 11ten diesjährigen Sitzung gefaßten Beschluß, vom 5ten April l. J. an gerechnet, auf weitere 6 Monate — sonach bis zum 5ten Oktober 1832. — verlängert worden. In Absicht auf Deserteure, die sich in den übersee'schen Besitzungen einer europäischen Macht befinden, welche zugleich Bundes-Regierung ist, wird die angemessene Verlängerung des Amnestie-Termins dem billigen Ermessen der Regierungen überlassen.
4) Den in die Militairdienste eines andern Bundesgliedes übergetretenen Individuen steht frei, in denselben zur Ausdienung ihrer eingegangenen Kapitulation zu verbleiben, oder aus denselben zu treten, in welchem letztern Falle ihnen die Entlassung nicht verweigert werden darf.

   Die Regierungen werden den Militairbehörden auftragen, ihre Untergebenen mit dem Artikel 18. der Kartel-Konvention und dessen Erweiterung bekannt zu machen, und diejenigen Personen, welche die Wohlthat der Amnestie ansprechen wollen, haben, binnen der noch bis zum fünften Oktober 1832. verlängerten Frist, ihrer vorgesetzten Militairbehörde ihre Erklärung zu Protokoll abzugeben, widrigenfalls ihnen vor Ablauf der freiwillig übernommenen Dienstzeit die Entlassung versagt werden kann. Von dieser frei zu Protokoll abgegebenen Erklärung ist die Mittheilung an die Heimaths-Behörde zu machen.
5) Bei den Individuen, die in das Gebiet einer nicht zum Bunde gehörigen Macht desertirt sind, und sich von da in Bundesgebiet begeben haben, von welchem sie zurückkehren wollen, wird es der Beurtheilung der betreffenden Regierung überlassen, in wiefern sie nach den hierbei obwaltenden Verhältnissen die Wohlthat der Amnestie nach Artikel 18. auf dieselben anwendbar erachtet.
6) Die in dem Artikel 18. zugesicherte Amnestie, deren Frist durch Bundes-Beschluß vom 5ten April d. J. bis zum 5ten Oktober 1832. verlängert worden ist, steht den betreffenden Individuen auch in dem Falle zu, wenn sie in solche Staaten der Bundesglieder entwichen sind, mit welchen schon früher besondere Kartele bestanden haben.
7) Gegenwärtiger Beschluß soll öffentlich bekannt gemacht, auch in den Bundes-Staaten in die Amtsblätter und Gesetzsammlungen aufgenommen werden.

nachdem Wir derselben Allerhöchst Unsere Zustimmung ertheilt, in Unseren Staaten

Kraft

Kraft und Gültigkeit haben und in allen ihren Bestimmungen pünktlich zur Ausführung gebracht werden soll.

Gegeben Berlin, den 15ten Juni 1832.

Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Brenn. Ancillon. Für den Kriegsminister: v. Schöler.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Frankfurth a. d. O., den 23sten August 1832.

No. 73. Die Veränderungen der Arznei-Taxe pro 1832. betreffend. 1ste Abth. 944. August.

Die seit der Emanation der neuen Arznei-Taxe eingetretenen Veränderungen in den Preisen mehrerer Droguen haben eine gleichmäßige Veränderung in den Tax-Preisen mehrerer Arzneien nothwendig gemacht. Das Königl. Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat diese Abänderungen in den Preisen der Arzneien unter dem 27sten Juli d. J. bekannt gemacht und dabei bestimmt, daß dieselben in allen Apotheken mit dem 1sten Oktober d. J. in Wirksamkeit treten sollen.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß der sämmtlichen Apotheker und Medizinal-Beamten unsers Verwaltungs-Bezirks, so wie des Publikums bringen, weisen wir die erstern an, sich von dem genannten Zeitpunkte ab genau nach den erlassenen Preisbestimmungen zu achten. Die Preisveränderungen der Arznei-Taxe sind übrigens bei dem Rendanten unserer Gebühren-Kasse, Lange, bei dem Buchhändler C. F. Plahn zu Berlin und in allen übrigen Buchhandlungen zu dem Preise von Einem Silbergroschen für das Exemplar zu bekommen.

Wir nehmen hierbei Veranlassung, den sämmtlichen Apothekern des hiesigen Regierungs-Bezirks die durch unsere Bekanntmachung vom 28sten Dezember v. J. im ersten Stücke des Amtsblatts pro 1832. zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Vorschrift in Erinnerung zu bringen, daß die Extrakte aus frischen Kräutern vom 1sten August des laufenden Jahres ab nach den Vorschriften der neuesten Ausgabe der Pharmacopoea borussica bereitet vorräthig gehalten werden sollen, mit dem Bemerken, daß bei den Revisionen der Apotheken strenge darauf gesehen werden wird, ob diese Bestimmung auch gehörig befolgt worden ist, so wie auch nur für die so bereiteten Extrakte die in der neuesten Arznei-Taxe ausgeworfenen Preise in Anwendung kommen können.

Frankfurth a. d. O., den 24sten August 1832.

Personal-Chronik.

Mehrere Landbaubezirke unsers Departements haben eine Veränderung erlitten, und es besteht gegenwärtig

der 1ste Baubezirk:

dem der Bauinspektor Emmich hierselbst vorsteht, aus dem Lebuser und Lübbener Kreise. Die Landbaugeschäfte in dem vormaligen Frankfurther Kreise besorgt der Wasserbau-Inspektor Philippi hierselbst;

der

der 2te Baubezirk:
den der Bau-Inspektor Elckner zu Königsberg i. d. N. versieht, aus dem Königsberger und Cüstriner Kreise;

der 3te Baubezirk:
der dem Bau-Inspektor Schlieben zu Landsberg a. d. W. anvertraut ist, aus dem Friedeberger, Arnswalder und Soldiner Kreise und, mit Einschluß der Stadt Landsberg a. d. W., aus demjenigen Theile des Landsberger Kreises, welcher auf der rechten Seite der Netze und Warthe, und auf der rechten Seite der Straße von Landsberg a. d. W. nach Soldin gelegen ist. Die auf dieser Straße gelegenen Ortschaften gehören zum 6ten Baubezirk, mit Ausnahme des Vorwerks Merzdorf, welches dem 3ten Bezirke verbleibt;

der 4te Baubezirk:
aus dem auf dem linken Oderufer gelegenen Theile des Crossenschen Kreises und aus dem Gubener und Sorauer Kreise. Die Landbaugeschäfte in diesem Bezirke besorgt der Bau-Inspektor Schiller zu Crossen, der von Michaelis d. J. ab in Sorau wohnen wird;

der 5te Baubezirk:
welchem der Bau-Inspektor Brasch in Cottbus vorsteht, aus dem Cottbuser, Luckauer, Calauer und Spremberger Kreise, und

der 6te Baubezirk:
aus dem auf dem rechten Oderufer gelegenen Theile des Crossenschen Kreises, aus dem Züllichauer und Sternberger und, mit Ausschluß der Stadt Landsberg, aus dem auf der linken Seite der Netze und Warthe und auf der linken Seite der Straße von Landsberg a. d. W. nach Soldin gelegenen Theiles des Landsberger Kreises. Die auf dieser Straße gelegenen Ortschaften gehören ebenfalls zum 6ten Baubezirke mit Ausnahme des Vorwerkes Merzdorf, welches dem 3ten Bezirke verbleibt. Den 6ten Baubezirk versieht einstweilen der Bau-Conducteur Röse zu Sternberg.

In Folge der früheren, durch unser Amtsblatt geschehenen Bekanntmachungen vom 29sten März 1826. und vom 7ten April d. J. wird das Publikum auf obige Veränderungen der Baubezirke aufmerksam gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 14ten August 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Vakanz von Kreis-Chirurgen-Stellen.

In den Kreisen Stallupöhnen und Lötzen, hiesigen Regierungs-Bezirks, sind die Kreis-Chirurgen-Stellen mit den etatsmäßigen Gehältern von 100 Rthlr. erledigt.

Wir fordern zur Verwaltung solcher Stellen befähigte Medizinal-Personen daher auf, sich bald bei uns zu melden, und zugleich die erforderlichen Beweise über ihre Qualifikation und Anstellungs-Berechtigung beizubringen.

Gumbinnen, am 31sten Juli 1832.

Königliche Preuß. Regierung Abtheilung des Innern.

Am-

Am 13ten d. M. beschloß nach mehrwöchentlichen schweren Leiden der hiesige Ober-Prediger und Schul-Inspektor, Senior der Crossener Dioeces, Herr Magister Franz Volkmar Conrad Poppo, in einem Alter von 64 Jahren und 16 Tagen seine irdische Laufbahn.

Bei dem feierlichen Leichenbegängniß am 15ten d. M., zu welchem, außer der trauernden Familie und den hiesigen und benachbarten vertrauten Freunden des Verewigten, der Magistrat, die Stadtverordneten, die Jugend der zu unserer Parochie gehörigen Stadt- und Landschulen sammt ihren Herren Lehrern, und eine ungemein große Anzahl der hiesigen Bürger und Einwohner und die hieher eingepfarrten Mitglieder der Landgemeine sich versammelt hatten, sprach sich der innige Schmerz vieler ihn dankbar liebenden und verehrenden Herzen über den zu frühen Verlust des einsichtsvollen, erfahrnen, unermüdet thätigen, in einer mehr als 40jährigen gesegneten Amtsführung treubewährten Seelsorgers so wahr als rührend aus. In uns wird das Andenken an sein verdienstvolles Wirken nie erlöschen.

Den zahlreichen entfernteren Freunden und theilnehmenden Bekannten des Entschlafenen widmen diese Todesanzeige.

Sommerfeld, den 21sten August 1832.

Der Magistrat und die Stadtverordneten.

Am 20sten d. M. ist dicht bei dem von dem Hüttenwerke Peitz nach der Maustmühle führenden Fußsteige an einer Wasserpfütze im Gebüsch der Leichnam eines neugebornen Kindes männlichen Geschlechts aufgefunden worden. Derselbe war bereits in Verwesung übergegangen und in ein kleines rothblümiges und ein größeres roth und gelbgestreiftes kattunenes Tuch eingewickelt. Wir fordern hierdurch Jedermann auf, alles dasjenige, was zur Entdeckung der Mutter des Kindes und der Thäter beitragen kann, uns ungesäumt anzuzeigen, und bemerken zugleich, daß dadurch in keinem Falle Kosten erwachsen.

Peitz, den 20sten August 1832.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.

Bekanntmachung.

Dem Töpfermeister Johann Friedrich August Grubert aus Bobersberg, ist in der Nacht vom 19ten zum 20sten d. eine Brieftasche und darin der auf ihn lautende Gewerbeschein gestohlen worden.

Sollte der letztere irgendwo producirt werden, so ersuchen wir, den Inhaber anzuhalten und den Gewerbeschein dem Magistrat zu Bobersberg oder uns gefälligst zuzusenden. Cüstrin, den 22sten August 1832.

Der Magistrat.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung.

Der nachstehend näher bezeichnete hiesige Handelsmann Moses Israel Ohnstein, aus Bojanowo gebürtig, hat seinen von uns unterm 23sten Juni 1832. No. 139. ausgestellten Reisepaß nebst Gewerbesteuerzettel No. 176. auf dem Markte in Sonnen-

nenburg den 22sten d. M. verloren. Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird dieses hiermit bekannt gemacht.

Schwerin a. d. W., den 26sten August 1832.

Der Magistrat.

Signalement.

Der rc. Ohnstein ist mosaischer Religion, 24 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braunes Haar, niedrige Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, dicken Mund, braunen Bart, spitzes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und dient als besonderes Kennzeichen, daß derselbe stark pockennarbig ist.

Der Schlossergeselle Johann Simon Friedrich Höffelmann aus Horn bei Lippe-Dettmold, hat sein unterm 28sten Mai 1832. zu Hamburg ausgestelltes und gestern hier zur Reise nach Cottbus visirtes Wanderbuch angeblich verloren, und heute einen Paß bis 1sten Januar 1833. gültig erhalten.

Zur Vermeidung von Mißbräuchen wird das gedachte Wanderbuch hiermit für ungültig erklärt. Frankfurth a. d. O., den 17ten August 1832.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der unten signalisirte, hier 12 Wochen in Arbeit gestandene Tischler-Gesell Carl Schulz, hat seinen am 1sten Mai c. zu Mohrungen erhaltenen, von uns unterm 13ten m. c. zur Wanderung auf Landsberg a. d. W. visirten Reise-Paß, angeblich zwischen Friedeberg und Landsberg a. d. W. verloren, was wir zur Verhütung eines Mißbrauchs bekannt machen.

Woldenberg, den 20sten August 1832.

Der Magistrat.

Signalement.

Der rc. Schulz ist aus Bludiau bei Heiligenbeil gebürtig, 31 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, kleiner untersetzter Statur, hat blondes Haar, blonde Augenbraunen, graue Augen, starke lange Nase, blonden schwachen Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe. Besondere Kennzeichen fehlen.

Bekanntmachung.

Der mittelst Steckbriefs vom 23sten Juni c. verfolgte Schneidergesell Johann Georg Berger, ist in Danzig ergriffen und am 15ten d. M. auf den Transport nach Landsberg a. d. W. in die dortige Land-Armen-Anstalt gegeben worden, welches wir hierdurch bekannt machen. Cüstrin, den 23sten August 1832.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die von uns steckbrieflich verfolgte unverehl. Anna Elisabeth Arlt aus Hermsdorff Grünberger Kreises (Amtsblatt pro 1831. No. 52. und pro 1832. No. 29.) ist in Mohsau bei Züllichau ergriffen, und an uns abgeliefert worden.

Grünberg, den 18ten August 1832.

Königl. Landes-Inquisitoriat.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuss. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№ 36.

Ausgegeben den 5ten September 1832.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1832.

No. 18. enthält (No. 1380.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24sten Juli 1832., wonach die Bestimmungen des §. 2. des Gesetzes vom 23sten März 1828., wegen der, in dem zum vormaligen Großherzogthume Berg gehörig gewesenen Landestheile vor Einführung der französischen Gesetze bestandenen Fidei-Commisse, auch auf Erbtheilungen angewandt werden sollen.

(No. 1381.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 4ten August 1832., wegen Bestrafung der Diebstähle an Pferden, Zug- und Lastthieren, imgleichen an Nutzvieh.

(No. 1382.) Verordnung, betreffend die Bestimmungen des Edikts vom 18ten April 1792., §. XVIII. No. 15. Litt. a — i, in Bezug auf die Geldentschädigungen für zum Chaussee-Bau abgetretenen Grund und Boden. Vom 8ten August 1832.

(No. 1383.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11ten August 1832., wegen Anwendung der Strafgesetze über Amts-Vergehen und Verbrechen, ohne Unterschied, ob der betreffende Beamte einen Amtseid geleistet hat oder nicht.

Verordnung des Königlichen Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

Nach einer Bestimmung des Königl. Ministerii der geistlichen Angelegenheiten vom 4ten v. M. sollen die Kandidaten der Theologie und der höheren Schulämter verpflichtet seyn, bei ihrer Anmeldung zur Prüfung mit den für jede Prüfung vorgeschriebenen Originalzeugnissen zugleich einfache Abschriften derselben einzureichen, welche,

welche, wenn sie richtig befunden werden, zu den Akten genommen, die Originalzeugnisse aber den Einsendern zurückgegeben werden sollen.

Diejenigen Kandidaten, sowohl des Predigt- als des Schulamtes, welche ihre Prüfung pro licentia concionandi oder pro ministerio oder für das Schulfach bei uns, oder die Prüfung pro facultate docendi bei der wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission hierselbst nachsuchen, haben obige Bestimmung genau zu befolgen. Berlin, den 15ten August 1832.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 74. Bekanntmachung, wegen Aufbewahrung von Maisch und Schlampe in den Destillir-Geräthschaften und Maisch-Reservoirs. IV. No. 305. April.

Nach den §§. 5. und 6. des Maischsteuer-Regulativs vom 1sten Dezember 1820. (Beilage zum 51sten Stück des Amtsblatts pro 1820.) darf in den Destillirgeräthen, namentlich in Blasen, Maischwärmern, Vorwärmern und Maisch-Reservoirs nur während derjenigen Zeit Maisch sich befinden, für welche die Blasen laut Betriebsnachweisung im Gange sein sollen, und es müssen daher die erwähnten Geräthe außer der angemeldeten und von der Steuerbehörde genehmigten Betriebszeit leer stehen. Da in neuerer Zeit gegen diese Bestimmung öfter gefehlt und so die im §. 78. der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819. und §. 11. jenes Regulativs angedrohte Strafe verwirkt worden ist, wir es aber wünschen, daß die Branntweinbrenner unsers Verwaltungsbezirks sich vor den diesfallsigen ihnen erhebliche Ausgaben verursachenden Weiterungen fortan hüten mögen; so bringen wir denselben die obige Vorschrift mit folgenden Bemerkungen hierdurch in Erinnerung:

1) in Brennereien, welche mittelst eines Uebertriebs gleich Spiritus (starken Branntwein) aus der Maische gewinnen, und deren Blase, Maischwärmer und Vorwärmer mit einander in unzertrennlicher Verbindung stehen, auch täglich im Gebrauche sind, kann Seitens der Ober-Steuer-Inspektoren gestattet werden, daß außer der feststehenden Betriebszeit, also über Nacht
   a) die Blase mit Schlampe,
   b) der Maischwärmer mit Maisch, und
   c) der Vorwärmer mit Wasser

   gefüllt stehen dürfen. Es ist jedoch für eine solche Bewilligung ausdrücklich bedungen, daß dieselbe, sobald sich während des Nichtbetriebes, folglich der Regel nach in der Zeit von 7 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens in der Blase oder dem Vorwärmer Maisch findet, oder sonst eine Steuer-Kontravention ergiebt, alsbald wieder zurückgenommen werde.

2) Solchen Brennereien, welche nicht zu der Kategorie ad 1. gehören, darf, wenn deren Besitzer sich durch ordnungsmäßigen und unverdächtigen Betrieb das Zutrauen der Steuerbehörde sichern, und zur Erhaltung ihres Viehes das demselben zu reichende R[illegible]futter vorab mit heißer Schlampe bebrühen lassen, vom Ober-Steuer-Inspektor blos erlaubt werden: die Schlampe über Nacht in der warmen Blase aufzubewahren; es versteht sich aber von selbst, daß alsdann der Brenner den Helm von der Blase gleich nach beendigter

digter Lutter-Destillation abzunehmen hat, und daß, um jeden Verdacht einer mißbräuchlichen Benutzung der Bewilligung zu entfernen, das Wasser im Kühlfasse am andern Morgen schon erkaltet sein muß.

3) Die Maisch-Reservoirs dürfen niemals gährenden, sondern immer nur reifen Maisch enthalten, und letzterer darf darin lediglich während derjenigen Stunden anzutreffen sein, in welchen die Benutzung der Destillir-Geräthe gestattet ist. Ausnahmen von dieser, durch den §. 5. des Maischsteuer-Regulativs vom 1sten Dezember 1820. festgesetzten Regel, darf der Ober-Steuer-Inspektor des Bezirks auf den Wunsch der Brenner nur bezüglich der Aufbewahrung des reifen Maisches und lediglich für den Fall gestatten, wenn
   a) es die Konstruktion der Brenn-Geräthe an und für sich nöthig macht, daß reifer Maisch aus den verschiedenen steuerpflichtigen Bottigen bis zu dessen Aufbringung auf die Blasen, auch während des Stillstandes derselben in den Maischreservoirs aufbewahrt werde;
   b) die Brennerei täglich, also ohne betriebslose Zwischentage im Gange ist, und nur in der Nacht ruhet.

4) Brenner, welche die nach 1, 2 und 3 statthaften Bewilligungen zu erlangen wünschen, haben sich deswegen an den Ober-Steuer-Inspektor des Bezirks zu wenden, welcher für die erforderliche diesfallsige Notirung in den Brennereibetriebs-Nachweisungen zu sorgen verpflichtet ist. Fehlt in den Letzteren eine solche Notiz, so sind die Aufsicht-Beamten verbunden, die etwaigen Abweichungen von den bereits oben allegirten §§. 5. und 6. des Maischsteuer-Regulativs vom 1sten Dezember 1820. zu denunciren.

5) Branntweinbrennereien, welche in Folge der Bekanntmachung vom 29sten Oktober 1829., No. 126. Seite 473. des Amtsblatts pro 1829., die Erlaubniß erlangt haben, durch Tag und Nacht zu brennen, bedürfen solcher besonderen Zugeständnisse natürlich nicht, als oben unter 1, 2 und 3 erwähnt worden sind. Frankfurth a. d. O., den 18ten April 1832.

No. 75. Kur- und Neumärksche Städte-Feuer-Societäts-Angelegenheit.

Im Verfolge unserer vorläufigen Bekanntmachung vom 23sten Juli d. J. werden die, in dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz vom 27sten August d. J. zu B. 1. enthaltenen Bestimmungen, das Feuer-Societäts-Reglement für die Kur- und Neumärkschen Städte vom 30sten Mai 1800. betreffend, folgend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

„Auf den Antrag Unserer getreuen Stände, dem Uns zugleich im Entwurf vorgelegten neuen Feuer-Societäts-Reglement für die Kur- und Neumärkschen Städte excl. Berlin Unsere allerhöchste Sanction zu ertheilen, haben Wir zwar für jetzt noch nicht eingehen können, weil es nothwendig ist, daß dieser Entwurf zuvor im Zusammenhange mit den allgemeinen Grundsätzen der Feuer-Societäts-Gesetzgebung, worüber Wir auch die Stände aller übrigen

Provinzen Unserer Monarchie vernommen haben, einer näheren Prüfung, welche bereits eingeleitet ist, unterworfen werde. Indessen wollen Wir vorläufig, um den Wünschen Unserer getreuen Stände möglichst entgegen zu kommen, bewilligen:

1) daß die durch §. 2. des Feuer-Societäts-Reglements für die Kur- und Neumärkischen Städte vom 30sten Mai 1800. begründete Verpflichtung zum Beitritt vom nächsten Eintrittstermin ab in so weit aufhöre, als dadurch nicht die Sicherheit eingetragener Hypothekenforderungen gefährdet wird, und

2) daß bald möglichst eine Sonderung der sämmtlichen, bei der Kur- und Neumärkischen Städte-Feuer-Societät associirten, Gebäude in drei Klassen zu Stande gebracht werde, dergestalt, daß

   a) die erste Klasse nur die massiven Gebäude mit Stein- oder Metall-Bedachung — vorausgesetzt, daß sich darin nicht Mühlenwerke befinden, — und die Fachwerks-Gebäude mit Stein- oder Metall-Bedachung — vorausgesetzt, daß sie zugleich mit massiven Brandgiebeln versehen sind; — die zweite Klasse eben diese Gebäude, bei welchen die bemerkten Voraussetzungen nicht zutreffen; und die dritte Klasse alle mit Rohr, Stroh oder Holz gedeckten Gebäude, imgleichen Fachwerks- und hölzerne Gebäude, worin sich Mühlenwerke befinden, und alle Windmühlen in sich begreife, und

   b) in diesen Klassen die Beiträge nach einem verschiedenen Verhältnisse in der Art geleistet werden, daß, wenn in der ersten Klasse von jeden 100 Thalern Versicherungswerth, zwei Silbergroschen erhoben werden, alsdann vom gleichen Versicherungswerthe in der zweiten Klasse drei Silbergroschen und in der dritten Klasse vier Silbergroschen zu erheben sind.

Mit diesen Modifikationen muß es übrigens bei dem Reglement vom 30sten Mai 1800. einstweilen, und so lange, bis das neue Feuer-Societäts-Reglement nach vorgängiger Prüfung Unsere allerhöchste Sanction erhalten haben wird, sein Bewenden behalten, und ist für den Fall, daß sich bei der Ausführung obiger Modifikationen Schwierigkeiten zeigen sollten, Unser Minister des Innern und der Polizei zu deren Beseitigung ermächtigt."

Es ist nun beschlossen, diese Bestimmungen mit dem nächsten Feuer-Societäts-Jahre, dem 1sten Mai 1833., in Ausführung zu bringen, zu welchem Zwecke hierdurch Folgendes angeordnet wird:

1) Um zu 1. die Befugniß zum Austritt aus der Societät zu begründen, ist ein Attest der Hypothekenbehörde dahin erforderlich:

   daß entweder keine Hypothekenschulden auf den zu löschenden — genau zu bezeichnenden — Gebäuden haften, oder daß alle, darauf eingetragene, Gläubiger in deren Ausscheiden aus der Societät gewilligt haben, und

daß

daß der Vermerk über die bisherige Versicherung im Hypothekenbuche gelöscht worden sei.

2) Dieses Attest ist bis zum 1sten November d. J. an den Magistrat abzugeben und von diesem über den Antrag auf Ausscheidung ein Protokoll aufzunehmen, dem Besitzer über diese Anmeldung auch — auf Verlangen — eine Bescheinigung zu ertheilen, woraus die bisherige Versicherungs-Summe jedes einzelnen Gebäudes ersichtlich seyn muß. Geht die Anmeldung später ein, so kann darauf nur noch Rücksicht genommen werden, wenn das neue Kataster des Orts noch nicht zusammengestellt worden wäre.

3) Ohne die gedachten Atteste der Hypothekenbehörde, werden keine Anträge auf die Löschung des Gebäudes angenommen, indem auf eine Prüfung der etwa beigebrachten Hypothekenscheine oder Erklärungen der Gläubiger nicht eingegangen werden kann.

4) Die Magisträte haben die Löschungs-Anträge nach dem Kataster genau zu prüfen, und die betreffenden Gebäude in eine Abgangs-Nachweisung zu bringen, woraus ersichtlich sein muß:
   a) der Name und das Gewerbe des Besitzers;
   b) jedes einzelne Gebäude, welches gelöscht werden soll;
   c) die Nummer des Katasters oder des, näher zu bezeichnenden, Nachtrags;
   d) die bisherige Versicherungs-Summe jedes einzelnen Gebäudes;
   e) die Summe aller zu löschenden Gebäude desselben Besitzers.

   Diese Abgangs-Nachweisung ist mit den, zu 1. bemerkten, gerichtlichen Attesten und mit den Verhandlungen (zu 2.) zu belegen.

5) Nach dem Landtags-Rezesse gehören

in die erste Klasse:

   a) alle massiven Gebäude mit Stein- oder Metall-Bedachung;
   b) Fachwerks-Gebäude mit gleicher Bedachung, welche zugleich mit massiven Brandgiebeln versehen sind,

   vorausgesetzt, daß sich in beiden Gebäude-Arten (zu a. und b.) keine Mühlenwerke befinden;

in die zweite Klasse:

   a) Gebäude von der vorher zu a. und b. bemerkten Bauart, sobald darin Mühlenwerke sich befinden;
   b) Fachwerks-Gebäude mit Stein- oder Metall-Bedachung — ohne Mühlenwerke — sobald sie mit keinen massiven Brandgiebeln versehen sind;

in die dritte Klasse:

   a) alle mit Rohr, Stroh oder Holz gedeckten Gebäude;
   b) alle Fachwerks- und hölzernen Gebäude, worin sich Mühlenwerke befinden, wenn die Gebäude auch eine Stein- oder Metall-Bedachung, dagegen aber keine massiven Brandgiebel haben;
   c) alle Windmühlen.

Ob die, noch mit hölzernen Schornsteinen versehenen, Gebäude in die dritte Klasse zu verweisen, wenn sie auch, ihrer sonstigen Bauart nach, eine höhere Klasse sollten ansprechen können, darüber wird noch nähere Entscheidung erfolgen. Eben so: ob die Windlohmühlen nach der, zu §. 8. des Reglements ergangenen Königlichen Kabinets-Ordre vom 24sten Januar 1803. ferner doppelte Beiträge zu leisten haben.

6) Die bemerkten Bauarten betreffend, so werden:
   a) zu den massiven Gebäuden solche zu rechnen sein, deren Umfassungswände ganz von Feld- oder gebrannten Mauersteinen oder auch von gestampftem Lehm (pisé) aufgeführt sind. (Vergl. zu c.);
   b) Fachwerks-Gebäude sind solche, deren hölzerne Fachwerke mit Mauersteinen ausgemauert, oder gestaakt und gelehmt sind;
   c) ein massiver Brandgiebel darf — nach §. 13. der Bekanntmachung vom 20sten Januar d. J. (Amtsblatt Seite 60.) — keine Oeffnung haben, damit er die Mittheilung des Feuers möglichst verhindere; er muß von Grunde aus jedenfalls ganz massiv aufgeführt sein, und kann höchstens oberhalb der Dachbalken bloß aus einer, auf einen halben Stein verblendeten, Holzwand bestehen. Die Dachlatten dürfen nur bis an denselben, nicht aber hinein oder hindurchgehen.

      Bei den Giebeln der massiven Gebäude findet eben diese Bestimmung Anwendung;
   d) bei Gebäuden von gemischter Bau- oder Bedachungsart bestimmt der feuergefährlichere Theil die Klasse, zu welcher sie gehören.

7) Wegen der angeordneten Vertheilung der Gebäude in Klassen wird eine gänzliche Umarbeitung der Kataster nöthig, wozu den Magisträten ein besonderes Formular mitgetheilt werden wird, nach welchem sie die Kataster umzuschreiben und solche in zwei (nicht drei) gleichlautenden Exemplaren sobald als möglich zur Revision an uns einzureichen haben.

   Der späteste Termin, wo diese neuen Kataster hier eingegangen sein müssen, wird auf den 31sten Dezember d. J. festgesetzt, indem es sonst nicht möglich sein würde, solche von allen Städten gründlich zu revidiren und die zweiten Exemplare mit denselben zu vergleichen.

   Jeder Magistrat, von dem das vollständige Kataster am 31sten Dezember d. J. hier nicht eingegangen ist, wird ohne weiteres in eine, durch Postvorschuß einzuziehende, Ordnungsstrafe von Fünf Thalern genommen werden.

8) Mit dem Kataster gleichzeitig ist auch die oben (zu 4.) gedachte Abgangs-Nachweisung mit den, daselbst bezeichneten, Attesten und Verhandlungen belegt, bei uns einzureichen.

9) Dem, jetzt anzufertigenden, neuen Kataster ist das alte, mit den dazu gehörigen Nachträgen, pro 1sten Mai 18$\frac{22}{23}$. gültige Kataster zum Grunde zu legen. Die Hauptsumme des neuen Katasters muß — nach Zurechnung der Sum-

Summe der, zu 4. gedachten Abgangs-Nachweisung — mit der Haupt-Summe des Katasters pro 1sten Mai $18\frac{32}{33}$. übereinstimmen.

10) Behufs der Umschreibung des Katasters muß nun jetzt ohne alle Zögerung, jedes einzelne Gebäude durch die städtischen Taxanten, unter Zuziehung der Ortsbaudeputation, in Gegenwart des Besitzers des Gebäudes, nach dem jetzigen pro 1sten Mai $18\frac{32}{33}$. gültigen Kataster an Ort und Stelle besichtigt und nach dessen Bauart die Klasse bestimmt werden, in welche es aufzunehmen ist.

Ueber den Befund ist eine fortlaufende Verhandlung aufzunehmen, wobei es auf folgende Punkte ankommt, welche unzweifelhaft festgestellt werden müssen:

a) ob das Gebäude mit Ziegeln oder Metall oder nur mit Stroh, Rohr oder Holz gedeckt ist;
b) ob die Umfassungswände massiv oder von Fachwerk sind;
c) ob es in dem letztern Falle vorschriftsmäßige massive Brandgiebel hat;
d) ob sich in dem Gebäude ein Mühlenwerk befindet;
e) ob es noch mit einem nicht massiven Schornsteine versehen ist;
f) bei Windmühlen, ob es eine Lohwindmühle ist.

Die Länge und Breite des Gebäudes und die Zahl der Stockwerke muß sich schon aus dem bisherigen Kataster oder aus der Taxe ergeben, kann aber der bessern Uebersicht wegen in der Verhandlung mit bemerkt werden.

Die letztere muß von den Sachverständigen, von den zugezogenen Mitgliedern der Baudeputation und von den Besitzern der Gebäude unterzeichnet sein. Es kann dazu auch eine tabellarische Form nach den obigen Rubriken gewählt werden, wo dann die Unterschrift des Besitzers in einer besonderen (der letzten) Kolumne ihre Stelle findet.

11) Eine neue Abschätzung der Gebäude, Behufs der Umschreibung des Katasters, ist nicht erforderlich; solche ist indessen, bei Gelegenheit der Besichtigung, von solchen Gebäuden zu bewirken, von denen es sich zeigt, daß sie über den wahren Werth bisher versichert gewesen sind.

12) Von den, bei den nicht ausscheidenden Gebäuden seit dem 1sten Mai d. J. vorgekommenen, oder nöthig gewordenen Veränderungen gegen das Kataster pro 1sten Mai $18\frac{32}{33}$. müssen, um Verwirrung zu vermeiden, besondere Nachweisungen aufgenommen, und sollen über die Form derselben die Magistrâte noch mit näherer Instruktion versehen werden.

13) Die Formulare zu den neuen Katastern werden wir auf Kosten der Societät drucken und jedem Magistrate den wirklichen Bedarf überschicken lassen. Was über den letzteren gefordert wird, dafür muß der Kostenpreis der Societät ersetzt werden.

14) Um auch den Magisträten bei diesem außergewöhnlichen Geschäfte einige Hülfe zu gewähren, und dem Einwande, daß die Arbeit bis zu dem ad 7. festgesetzten Termin von ihnen allein nicht zu beschaffen gewesen sei, zu begegnen,

werden

werden ihnen für einen sich selbst anzunehmenden Gehülfen die üblichen Schreibgebühren mit 2½ Sgr. pro Bogen, sowohl für das Concept, als für die zur Revision hierher einzusendenden beiden Exemplare des vollständigen Katasters bewilligt, worüber sie, sowie über die Kosten für das Einbinden derselben, und über die Diäten der Taxanten und, soweit es zulässig ist, zweier Mitglieder der Orts-Bau-Deputationen für die ad 1. gedachten Gebäuderevisionen, die betreffenden Liquidationen — letztere hinsichtlich der auf das Geschäft verwendeten Tagezahl vom Magistrat bescheinigt — mit den Katastern gleichzeitig an uns einzureichen haben. Diese vorgedachten Kosten sollen, nach erfolgter Festsetzung, aus dem Städte-Feuersocietäts-Fonds vorschußweise gezahlt, und demnächst mit ausgeschrieben werden, um eine besondere Repartition und Aufbringung derselben von den Societäts-Mitgliedern für jede einzelne Stadt zu vermeiden.

15) Die Gebühren für nöthig werdende neue Abschätzungen einzelner Gebäude oder Revisionen der vorhandenen Taxen — es mögen solche von den Besitzern verlangt oder von Amtswegen angeordnet werden — fallen den Gebäudebesitzern, wie bisher allein zur Last.

Frankfurth a. d. O., den 1sten September 1832.

No. 76. Die Annahme von Vagabonden und Verbrechern im Königreiche Hannover betreffend. 1ste Abt. 1620. August.

Die Königlich Hannöverschen Gränzbehörden sind durch eine von dem dortigen Ministerio des Innern am 21sten v. M. in Betreff der Fortschaffung der Landstreicher und Verbrecher erlassene Verordnung angewiesen worden, die von Seiten auswärtiger Behörden ihnen zugeführten Transportaten nur dann anzunehmen und resp. weiter zu befördern, wenn die Angehörigkeit derselben vor der Ueberlieferung festgestellt, und unzweifelhaft nachgewiesen wird, daß ihre Annahme von der betreffenden Ortsbehörde entweder des Königreichs Hannover, oder des hinterliegenden Staats, welchem sie angehören, nicht verweigert werden wird. Hiernach haben sich sämmtliche Polizei-Behörden zu achten, und bei Transportaten der Art die Absendung derselben nicht eher einzuleiten, bevor die Annahme derselben durch die Zustimmung der betreffenden Orts- oder Landes-Behörde ganz sicher feststeht.

Frankfurth a. d. O., den 31sten August 1832.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

An den nachstehend verzeichneten Orten und dabei bemerkten Tagen, jedesmal in den Vormittags-Stunden von 9 Uhr an, wird die Verzeichnung derjenigen Stuten, deren Besitzer die Bedeckung Königl. Landbeschäler im künftigen Frühjahr wünschen, so wie auch zugleich das Einbrennen der Fohlen, welche in Folge der vorjährigen Bedeckung durch Königl. Hengste geboren sind, letzteres jedoch nur gegen Vorzeigung der erhaltenen Sprungzettel, stattfinden, und haben diejenigen Stutenbesitzer, welche den Termin versäumen, es sich selbst beizumessen, wenn ihre Stuten bei der nächsten Bedeckung unberücksichtigt bleiben.

1) in Pollichen-Holländer (Kreis Landsberg a. d. W.) den 22sten Oktober,

2) in

2) in Loppow (Kreis Landsberg a. d. W.) . . . den 23sten October,
3) • Adamsdorf (Kreis Soldin) . . . . . . den 24sten •
4) • Fürstenau (Kreis Arnswalde) . . . . . den 2ten November,
5) • Dolgen (Kreis Friedeberg) . . . . . . den 5ten •
6) • Netzbruch desgl. . . . . . . den 6ten •

Obschon die drei Jahre vorüber sind, während welcher die unentgeltliche Bedeckung der bessern Stuten der kleinern Grundbesitzer erfolgen sollte, so ist die einstweilige Fortsetzung dieses Verfahrens zum Besten des Landes höhern Orts genehmigt worden, daher auch bei der bevorstehenden Stuten-Consignation die Vertheilung von Freischeinen, unter den bisher üblichen Bedingungen, wieder stattfinden wird.

Zirke, den 27sten August 1832.

Königl. Preuß. Posensches Landgestüt. Der Land-Stallmeister v. d. Brincken.

Bekanntmachung.

Für die unten benannten Militair-Magazine sollen die dort angegebenen Quantitäten an Roggen, Hafer und Rauchfutter dem Mindestfordernden zu liefern überlassen werden. Die wesentlichen Bedingungen sind folgende:

1) Sämmtliche Naturalien müssen von untadelhafter, vorschriftsmäßiger Beschaffenheit sein. Der Scheffel Roggen muß dabei mindestens 80½ Pfund, der Hafer 45½ Pfund wiegen, und der Wispel zu 25 Scheffel, der zu Wasser ankommende Hafer aber zu 26 Scheffel pro Wispel gestrichenen Maaßes abgeliefert werden.
2) Das Heu wird lose nach Gewicht, das Stroh aber in Bunden zu 20 Pfund, das Schock zu 60 solcher Bunde eingeliefert.
3) Bald nach Einsendung der Ablieferungs-Bescheinigung der betreffenden Magazin-Verwaltung wird die Zahlung prompt auf die nächste Königliche Kasse angewiesen.
4) Der Zuschlag wird dem Königlichen Militair-Oekonomie-Departement des hohen Krieges-Ministerii vorbehalten. Jeder Submittent aber bleibt, vom 25sten September c. ab gerechnet, 14 Tage lang an sein Gebot gebunden, und hat anzunehmen, daß dasselbe nicht für angemessen erachtet worden, wenn bis zu jenem Tage von hier aus kein Bescheid an ihn erlassen werden sollte.
5) Die unbedeutenden Kosten dieser Bekanntmachung, so wie diejenigen des Contrakt-Stempels, werden von dem Mindestfordernden getragen, insoweit er die Lieferungen wirklich übernimmt.

Hiernach werden Producenten und andere zuverlässige Personen, welche geneigt sein möchten, sich auf das Lieferungs-Geschäft einzulassen, hiermit aufgefordert, der unterzeichneten Behörde ihre desfallsigen Anerbietungen mit bestimmter Angabe der mindesten Preisforderungen in stempelfreien, jedoch frankirten Briefen bis spätestens den 25sten September c. einzureichen.

Die Gebote können für einzelne, oder für alle Magazine, auch für kleinere Quantitäten gemacht werden. Berlin, den 30sten August 1832.

Königliche Intendantur des 3ten Armee-Corps.

 Es

		Es werden verlangt:				Davon sind einzuliefern:		
		Roggen. Wispl.	Hafer. Wispl.	Heu. Ctnr.	Stroh. Schock.	Roggen. Wispl.	Hafer. Wispl.	bis zum
1.	Brandenburg.	281	1000	6100	888	70	250	1. Dezbr. 1832.
						70	250	1. März 1833.
						141	500	1. Juni do.
2.	Rathenow.	—	700	5000	750	—	200	1. Januar 1833.
						—	250	1. April do.
						—	250	1. Juli do.
3.	Schwedt.	60	950	5500	800	20	250	1. Dezbr. 1832.
						20	250	1. März 1833.
						20	450	1. Juni do.
4.	Cüstrin.	300	—	283	40	100	—	wie vor.
						100	—	
						100	—	
5.	Landsberg.	65	950	5500	800	15	250	desgleichen.
						25	250	
						25	450	
6.	Friedeberg.	36	450	2500	375	12	150	desgleichen.
						12	150	
						12	150	
7.	Woldenberg.	30	450	2500	375	10	150	desgleichen.
						10	150	
						10	150	
8.	Frankfurth.	340	330	1900	290	140	130	desgleichen.
						100	100	
						100	100	
9.	Crossen.	132	15	248	36	52	—	desgleichen.
						40	15	
						40	—	
10.	Beeskow.	60	750	4000	750	20	100	desgleichen.
						20	250	
						20	400	
11.	Fürstenwalde.	65	800	4500	800	25	150	desgleichen.
						20	250	
						20	400	

Heu

Heu und Stroh werden überall nach Maasgabe des Magazingelasses zum 1sten Dezember 1832., zum 1sten Februar, 1sten April, 1sten Juni, 1sten August, 1sten Oktober 1833. jedesmal mit dem 6ten Theile des oben angegebenen Bedarfes, und wenn es für erforderlich erachtet werden sollte, auch in größeren Quantitäten, eingeliefert.

Bekanntmachung.

Wegen nothwendiger Reparatur wird die zwischen Schenkendorf und Schlagsdorf über die Neisse führende Brücke vom 4ten September bis 7ten October c. gesperrt seyn. Solches, und daß während dieser Zeit der Weg nach Cottbus mit leichterem Fuhrwerk über Niemitsch, Sadersdorf und die bei der Groß-Gastroser Mühle befindliche Brücke genommen werden kann, dagegen mit schwerem Fuhrwerk auf der eigentlichen von Guben über Kirkwitz nach Cottbus führenden Landstraße eingeschlagen werden muß, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Guben, den 28sten August 1832.

Königl. Landrath v. Carlsburg.

Bekanntmachung.

Von der verehel. Tagelöhner Johanne Hedwig Pohle gebornen Dobarin aus Freystadt in Schlesien, ist zwischen Zielenzig und Crossen der von der Königl. Regierung zu Liegnitz auf den Butterhandel ertheilte und von der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. auch auf den hiesigen Regierungs-Bezirk für das laufende Jahr ausgedehnte Gewerbeschein No. 45. verloren gegangen.

Zur Vermeidung eines Mißbrauchs wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Fritschendorf, am 26sten August 1832.

Der Landrath Crossenschen Kreises. v. Reinbaben.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der Amtsgärtner Otto Ferdinand Korb hat sich, nach Verübung einer abscheulichen und höchst strafwürdigen That, schleunigst von hier entfernt; wir bitten und ersuchen daher alle hohe und niedere Polizei- und Gerichtsbehörden ganz ergebenst, den ꝛc. Korb zu verhaften und uns davon zu benachrichtigen. Zu ähnlichen Gegendiensten sind wir bereit und willig.

Amt Marienwalde bei Woldenberg, den 24sten August 1832.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Signalement.

Der ꝛc. Korb ist evangelischer Religion, 21 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat dunkelblondes Haar, freie Stirn, blonde Augenbraunen, blaugraue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, Bart im Wachsthum, vollständige Zähne, ovales Kinn, finstere und mürrische Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Statur, spricht deutsch und hat keine besonderen Kennzeichen.

Bekleidet war derselbe mit einem dunkelgrünen Sommerrock mit einer Reihe Knöpfe von schwarzem Gußeisen, braun und gelb gestreiften Sommerbeinkleidern, kalbledernen Halbstiefeln, schwarz tuchener Weste, einem weißbunten Halstuche und einer schwarzblauen Tuchmütze mit hellblauem Band und Knöpfen und ledernem Schirm.

Der

Bekanntmachung.

Der unten näher bezeichnete Tischlergesell Friedrich Wilhelm Hoppe aus Gegendorf, Kreis Brieg, will seinen unterm 9ten Juli d. J. vom Königl. Landrathsamte zu Brieg auf 1½ Jahr erhaltenen und zuletzt am 25sten August c. in Berlin zur Reise nach Breslau visirten Reisepaß, zwischen Müncheberg und Heinersdorf hiesigen Kreises verloren haben.

Zur Vermeidung eines Mißbrauchs bringe ich diesen Paßverlust hiermit mit dem Bemerken zur Kenntniß, daß ich den Hoppe mittelst einer auf zehn Tage gültigen Reiseroute in seine Heimath gewiesen habe.

Frankfurth a. d. O., den 27sten August 1832.

Königl. Landrath Lebuser Kreises. In dessen Auftrag Burchardi.

Signalement.

Der Hoppe ist aus Gegendorf, Kreis Brieg, gebürtig, evangelischer Religion, 18 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen und Augen, stumpfe Nase, mitteln Mund, wenig Bart, rundes Kinn, schmales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und hat keine besonderen Kennzeichen.

Bekanntmachung.

Der nachstehend näher bezeichnete hier gebürtige Schmiedegesell August Muschter, hat seinen ihm hier am 20sten Februar c. zum Wandern ertheilten, am 25sten Juli c. zuletzt zu Zerwig nach Senftenberg visirten Reisepaß, auf dem Wege von Cunersdorf nach Cottbus angeblich am 25sten huj. verloren.

Zur Verhütung eines möglichen Mißbrauchs wird dieser Paß hierdurch für ungültig erklärt. Senftenberg, den 28sten August 1832.

Der Magistrat.

Signalement.

Der ꝛc. Muschter ist hier geboren, evangelischer Religion, 28 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat dunkelblondes Haar, halbbedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, proportionirte Nase und Mund, braunen Bart, ovales Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und hinkt auf dem rechten Fuß.

Dem Tuchmachergesellen Karl Friedrich Ladwig aus Soldin ist gestern sein im Oktober v. J. vom Magistrat zu Soldin ertheilter, auf 1 Jahr gültiger Wanderpaß, hier dicht bei der Stadt in der Heide, während der Inhaber geschlafen, angeblich entwendet worden. Der ꝛc. Ladwig war am 11ten d. M. in Wittenberg wegen langer Arbeitslosigkeit in seine Heimath gewiesen und hat den Paß zuletzt am 17ten d. M. in Finsterwalde visiren lassen. Dies wird zur Verhütung eines Mißbrauchs mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß dem Ladwig heute eine Reiseroute auf 4 Tage, bis in seine Heimath gültig, von uns ertheilt worden ist.

Beeskow, den 21sten August 1832.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der mittelst Steckbriefs vom 15ten d. M. verfolgte Schornsteinfegergesell August Wilhelm König ist schon am 8ten August in Golzow ergriffen, und in das Landarmenhaus zu Strausberg abgeliefert worden. Cüstrin, den 28sten August 1832.

Der Magistrat.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuss. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№. 37.

Ausgegeben den 12ten September 1832.

Verordnung des Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

Zufolge eines Erlasses des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei vom 22sten d. Mts. ist höhern Orts entschieden worden, daß sowohl die Deputirten der mit Virilstimmen betheiligten Städte als die Wähler der zu Kollectivstimmen verbundenen Städte von den Stadt-Verordneten unter Vorsitz ihres Vorstehers gewählt werden sollen, die Mitwirkung des Landraths daher hierbei nicht erforderlich sei. Von dieser Entscheidung werden sämmtliche Herren Landräthe und Magistrâte des ständischen Verbandes der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 28sten August 1832.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

(gez.) v. Bassewitz.

Verordnung des Kgl. Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

Da die bestehende Vorschrift: daß die Prediger ihre Berichte und Vorstellungen in ihren Amts-Angelegenheiten nur durch die ihnen vorgesetzten Superintendenten bei den höhern Behörden einreichen sollen, häufig nicht befolgt wird; so bringen wir unsere diesfällige Bekanntmachung vom 14ten September 1816. (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. No. 39. pag. 492.) hiermit in Erinnerung.

Berlin, den 1sten September 1832.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 77. Betreffend die Einfuhr von Wolle. 1ste Abt. 1407. August.

Des Königs Majestät haben, durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31sten v. Mts., an das Staats-Ministerium verfügt, daß die Einfuhr der Wolle aus den mit der Löserdürre gegenwärtig behafteten Provinzen des Nachbarstaates unter der Maaßgabe zu gestatten sey, daß die Einbringer mit Ursprungs-Zeugnissen versehen sind, aus welchen hervorgeht, daß die Wolle nicht aus solchen Ortschaften herkomme, woselbst zur Zeit der Schur und Verpackung die Rinderpest geherrscht hat.

In Folge höherer Anordnung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 28sten August 1832.

No. 78. Debits-Erlaubniß. 1ste Abt. 1529. August.

Das Königl. Ober-Censur-Kollegium hat für die außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schrift:

„Ideen und Erfahrungen über die Natur und Behandlung der asiatischen Brechruhr rc. von Dr. L. Leo. Warschau, 1832. bei S. H. Merzbach"

unter dem 10ten d. M. die Debits-Erlaubniß ertheilt, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 28sten August 1832.

Personal-Chronik.

Der Pharmazeut Traugott Schulze ist als Apotheker zweiter Klasse approbirt und verpflichtet worden, und hat sich in Christianstadt niedergelassen.

Der Pharmazeut Kilian Kupitz ist als Apotheker erster Klasse approbirt und verpflichtet worden, und hat sich in Sorau niedergelassen.

Im 6ten Feuer-Polizei-Distrikte des Gubener Kreises ist an die Stelle des abgegangenen Feuer-Polizei-Commissarius, Kämmerer Hornemann, der bisherige Stellvertreter, Oberförster Koch, zum Feuer-Polizei-Commissarius und an seine Stelle der Gerichtsschulze Neumann zu Germersdorf zum Stellvertreter ernannt worden.

Seitens des Königl. Ministeriums des Innern ist dem bisherigen Wegebaumeister Naumann zu Crossen die, durch die Beförderung des Bau-Inspektors Oelze zum Regierungs- und Bau-Rathe in Liegnitz erledigte, Wasserbau-Inspektor-Stelle zu Crossen, verliehen worden.

Frankfurth a. d. O., den 5ten September 1832.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Die öffentliche Prüfung des Seminars und des Waisenhauses zu Neuzelle wird am 26sten und 27sten September d. J. gehalten werden.

Berlin, den 30sten August 1832.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

In der letzt verflossenen hiesigen Margarethen-Messe wurden incl. der im Lager verbliebenen Wolle überhaupt zum Verkauf gestellt: 7475 Zentner. Davon sind verkauft und weiter gegangen 7210 Zentner, und es blieben nach Ablauf der Messe lagern 265 Zentner.

Den Wollverkehr auf der Frankfurter Margarethen-Messe betreffend. 1ste Abt. 243. August.

Die Preise waren im Durchschnitt den Zentner zu 110 Pfund gerechnet:

extrafeine,	feine,	mittel,	geringe,
81 Rthlr.	62 Rthlr. 27 Sgr.	49 Rthlr. 10 Sgr.	33 Rthlr. 13⅔ Sgr.

Frankfurth a. d. O., den 16ten August 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Mit Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten, wird der bisher zu Lübben alljährlich im Monat Mai stattgefundene Wollmarkt auf den 2ten Sonnabend vor Johannis verlegt und pro 1833. am 15ten Juni abgehalten werden.

1ste Abt. 1742. August.

Frankfurth a. d. O., den 1sten August 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Auf den Antrag des Magistrats zu Schwiebus wird der im diesjährigen Kalender auf den 8ten Oktober angesetzte Jahrmarkt, 8 Tage früher, und namentlich Montag den 1sten Oktober c. daselbst abgehalten werden.

1ste Abth. 31. September.

Frankfurth a. d. O., den 3ten September 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der im diesjährigen Kalender auf den 15ten Oktober c. angesetzte Jahrmarkt zu Liebenau wird nicht an diesem Tage, sondern, nach dem Wunsche des Magistrats, am Montag den 29sten Oktober c. abgehalten werden.

1ste Abth. 234. September.

Frankfurth a. d. O., den 5ten September 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

In Reetz wird der diesjährige fünfte Jahrmarkt, der aus einem Versehen in die Kalender nicht aufgenommen ist, wie gewöhnlich am 2ten Montag vor Weihnachten, den 17ten Dezember c., abgehalten werden.

No. 323. September.

Frankfurth a. d. O., den 6ten September 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Obgleich die vielfachen Beunruhigungen und Störungen, welche im Jahre 1831. durch die Cholera in dem hiesigen Regierungs-Bezirke veranlaßt wurden, auch der allgemeinen öffentlichen Impfung der Schutzblattern überall Hindernisse entgegengestellt worden sind, so hat dennoch durch die vereinte und mit Beifall anzuerkennende Thätigkeit der Herren Landräthe und Impfärzte die Vaccination einen guten Fortgang gehabt und das erfreuliche Resultat geliefert, daß überhaupt 17928 pockenfähige Individuen mit vollständigem Erfolge geimpft worden sind. Die Anzahl der Vaccinirten in den einzelnen Kreisen ist folgende:

Die Schutzblattern-Impfung im Jahre 1831. betreffend.

1) im

1)	im Arnswalder Kreise	1023
2)	= Calauer =	852
3)	= Cottbusser =	1143
4)	= Crossener =	1136
5)	= Cüstriner =	1276
6)	= Friedeberger =	1069
7)	= Gubener =	220
8)	= Königsberger =	1368
9)	= Landsberger =	1356
10)	= Lebuser Kreise mit Einschluß der Stadt Frankfurth	2180
11)	= Lübbener Kreise	991
12)	= Luckauer =	1104
13)	= Soldiner =	1090
14)	= Sorauer =	954
15)	= Spremberger =	327
16)	= Sternberger =	883
17)	= Züllichauer =	956
	Summa	17928.

Frankfurth a. d. O., den 8ten September 1832.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. c. No. 496. August.

Der Händler Christian Junker zu Rago im Calauer Kreise, hat angeblich den ihm zum Handel mit rohen Produkten der Land= und Forstwirthschaft, und Kramwaaren, so wie zum Lumpensammeln sub No. 1502. pro 1832. zu dem Steuersatze von zwölf Thalern ertheilten Gewerbeschein, in welchen dessen Ehefrau, Christiane geb. Mettig, als Waarenträgerin aufgenommen worden, auf der Reise von Berlin nach Rago, und zwar auf dem Wege vom Forsthause Hammer nach Buchholz, verloren.

Zur Vermeidung eines Mißbrauchs wird daher gedachter Gewerbeschein hierdurch für ungültig erklärt mit dem Bemerken, daß dem ꝛc. Junker heute ein Duplikat=Gewerbeschein sub No. 1502. ertheilt worden ist.

Frankfurth a. d. O., den 28sten August 1832.
Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten und Abtheilung des Innern.

IIIa. No. 662. August.

Am 22sten d. M. Abends zwischen 8 und 9 Uhr zündete ein Blitzstrahl den Schaafstall auf dem zum Amte Sonnenburg gehörigen Meierei=Vorwerke an, in Folge dessen derselbe ein Raub der Flammen wurde. Die benachbarten mit Rohr gedeckten Gebäude waren hierbei in der größten Gefahr, und ihre Rettung würde unmöglich gewesen sein, wenn nicht der Schornsteinfegermeister und Rathsmann

Erich

Ericht und der Braueigen Jädicke aus Sonnenburg noch zur rechten Zeit mit der Stadtspritze herbeigeeilt wären, und nur dem Eifer und den angestrengtesten Bemühungen dieser beiden Personen ist die Erhaltung des größten Theiles des Gehöftes zu danken.

Die unterzeichnete Königl. Regierung nimmt dem Antrage des Domainen-Amtes Sonnenburg gemäß, gern Veranlassung, diese lobenswerthe Handlungsweise hierdurch mit dem gebührenden Lobe zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Frankfurth a. d. O., den 29sten August 1832.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung. II. No. 411. August 1832.

Am 5ten d. Mts. wurde auf eine sehr feierliche Weise die neu erbaute Kirche zu Straupitz, in der Lübbener Dióces des hiesigen Regierungs-Bezirks, zu ihrer Bestimmung eingeweiht.

Der Bau derselben wurde im Jahre 1826., nachdem die alte, in den Jahren 1656. bis 1658. von dem ersten Besitzer der Herrschaft Straupitz, General von Houwald erbaute, Kirche sehr baufällig und für die große Gemeine zu klein geworden war, von dem Landrichter, Freiherrn Carl Heinrich Ferdinand von Houwald, Besitzer der Herrschaft Straupitz, im Einverständniß mit der Kirchengemeinde projectirt, und im Jahre 1828. nach einem, von dem Königl. Ober-Bau-Direktor Herrn Schinkel zu Berlin angegebenen und in dem 14ten Hefte der architektonischen Entwürfe enthaltenen Plane angefangen.

Diese Kirche ist in einer einfachen Bogen-Architektur mit zwei Thürmen erbauet und unbezweifelt die schönste Landkirche in einem sehr weitem Umkreise.

Auch das Innere der Kirche ist in gleichmäßig durchgeführter Architektur und in schönen Verhältnissen ausgeschmückt, besonders aber der halbrunde Raum des Altars bemerkenswerth, welchen fünf treffliche, von dem Herrn Professor Matthaei in Dresden gemalte Bildnisse des Erlösers und vier Apostel zieren.

Der innere Raum der Kirche faßt mehr denn 4000 Menschen; denn dies war ungefähr die Zahl, welche darin bei der Einweihung, ohne die geringste Störung zu verursachen, bequem Platz gefunden hat. Dieser Bau war zu 26,682 Rthlr. veranschlagt, hat aber gegen 30,000 Rthlr. gekostet, wovon der Freiherr von Houwald weit über die Grenzen seiner Verpflichtung als Patron hinaus, durch Hergabe sämmtlicher Bau-Materialien und baarer Geldunterstützungen zwei Drittheile mit einer, in unsern Tagen seltenen, Freigebigkeit getragen hat. Aber auch des Königs Majestät haben mit gewohnter landesväterlicher Huld den eingepfarrten Gemeinden zur Erleichterung ihrer, nach den Kräften gern erfüllten Leistungen zu dem Bau, eine Unterstützung von 2000 Rthlr. zu bewilligen geruhet.

Tief empfunden wurde es, und von allen Anwesenden bei der Feier beklagt, daß der Erbauer dieser Kirche, Herr Landrichter, Freiherr Carl Heinrich Ferdinand von

von Houwald, den Tag der Einweihung derselben nicht mehr erlebt hatte. Er ist kurze Zeit zuvor — am 2ten Juni d. J. verstorben.

Eine kleine Chronik der Herrschaft Straupitz, zum Gedächtniß der Einweihung der neuen Kirche, verfaßt von F. G. S. Rödenbeck, ist zum Besten der Straupitzer Kirchenbau-Kasse bei Klinkicht und Sohn in Meißen, mit einer bildlichen Ansicht der Kirche, gedruckt worden.

Während des Baues hat die Straupitzer Kirchengemeinde in der Kirche zu Neuzauche, von dem dortigen Pfarrer und der Gemeine mit christlich nachbarlicher Bereitwilligkeit Aufnahme gefunden, und erkennt dies dankend an.

Frankfurth a. d. O., am 28sten August 1832.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachung.

Für die unten benannten Militair-Magazine sollen die dort angegebenen Quantitäten an Roggen, Hafer und Rauchfutter dem Mindestfordernden zu liefern überlassen werden. Die wesentlichen Bedingungen sind folgende:

1) Sämmtliche Naturalien müssen von untadelhafter, vorschriftsmäßiger Beschaffenheit sein. Der Scheffel Roggen muß dabei mindestens $80\frac{1}{2}$ Pfund, der Hafer $45\frac{1}{2}$ Pfund wiegen, und der Wispel zu 25 Scheffel, der zu Wasser ankommende Hafer aber zu 26 Scheffel pro Wispel gestrichenen Maaßes abgeliefert werden.
2) Das Heu wird lose nach Gewicht, das Stroh aber in Bunden zu 20 Pfund, das Schock zu 60 solcher Bunde eingeliefert.
3) Bald nach Einsendung der Ablieferungs-Bescheinigung der betreffenden Magazin-Verwaltung wird die Zahlung prompt auf die nächste Königliche Kasse angewiesen.
4) Der Zuschlag wird dem Königlichen Militair-Oekonomie-Departement des hohen Krieges-Ministerii vorbehalten. Jeder Submittent aber bleibt, vom 25sten September c. ab gerechnet, 14 Tage lang an sein Gebot gebunden, und hat anzunehmen, daß dasselbe nicht für angemessen erachtet worden, wenn bis zu jenem Tage von hier aus kein Bescheid an ihn erlassen werden sollte.
5) Die unbedeutenden Kosten dieser Bekanntmachung, so wie diejenigen des Contrakt-Stempels, werden von dem Mindestfordernden getragen, insoweit er die Lieferungen wirklich übernimmt.

Hiernach werden Producenten und andere zuverlässige Personen, welche geneigt sein möchten, sich auf das Lieferungs-Geschäft einzulassen, hiermit aufgefordert, der unterzeichneten Behörde ihre desfallsigen Anerbietungen mit bestimmter Angabe der mindesten Preisforderungen in stempelfreien, jedoch frankirten Briefen bis spätestens den 25sten September c. einzureichen.

Die Gebote können für einzelne, oder für alle Magazine, auch für kleinere Quantitäten gemacht werden. Berlin, den 30sten August 1832.

Königliche Intendantur des 3ten Armee-Corps.

		Es werden verlangt:				Davon sind einzuliefern:		
		Roggen. Wispl.	Hafer. Wispl.	Heu. Ctnr.	Stroh. Schock.	Roggen. Wispl.	Hafer. Wispl.	bis zum
1.	Brandenburg.	281	1000	6100	888	70	250	1. Dezbr. 1832.
						70	250	1. März 1833.
						141	500	1. Juni do.
2.	Rathenow.	—	700	5000	750	—	200	1. Januar 1833.
						—	250	1. April do.
						—	250	1. Juli do.
3.	Schwedt.	60	950	5500	800	20	250	1. Dezbr. 1832.
						20	250	1. März 1833.
						20	450	1. Juni do.
4.	Cüstrin.	300	—	283	40	100	—	wie vor.
						100	—	
						100	—	
5.	Landsberg.	65	950	5500	800	15	250	desgleichen.
						25	250	
						25	450	
6.	Friedeberg.	36	450	2500	375	12	150	desgleichen.
						12	150	
						12	150	
7.	Woldenberg.	30	450	2500	375	10	150	desgleichen.
						10	150	
						10	150	
8.	Frankfurth.	340	330	1900	290	140	130	desgleichen.
						100	100	
						100	100	
9.	Crossen.	132	15	248	36	52	—	desgleichen.
						40	15	
						40	—	
10.	Beeskow.	60	750	4000	750	20	100	desgleichen.
						20	250	
						20	400	
11.	Fürstenwalde.	65	800	4500	800	25	150	desgleichen.
						20	250	
						20	400	

Heu

Heu und Stroh werden überall nach Maasgabe des Magazingelasses zum 1sten Dezember 1832., zum 1sten Februar, 1sten April, 1sten Juni, 1sten August, 1sten Oktober 1833. jedesmal mit dem 6ten Theile des oben angegebenen Bedarfes, und wenn es für erforderlich erachtet werden sollte, auch in größeren Quantitäten, eingeliefert.

Wegen eines vorzunehmenden Brückenbaues wird die Gebirgsstraße von Gersdorf hiesigen Kreises, nach Naumburg am Bober hinter dem Dorfe Gersdorf auf 14 Tage unpassirbar, was hierdurch mit dem Bemerken, daß der Nebenweg über Briesnitz führt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Fritschendorf, den 1sten September 1832.

Königl. Landrath Crossenschen Kreises.

Aufforderung

Am Abend des 26sten August c. entfernte sich von hier, ohne Vorwissen der Seinigen und polizeiliche Legitimation, der unten näher bezeichnete hiesige Bürger und Seifensiedermeister Johann Heinrich Wohlhaupt von 69 Jahren, an welchem wir schon vorher Zeichen tiefer Schwermuth wahrgenommen hatten. Die Bemühungen der Angehörigen des rc. Wohlhaupt haben zwar den Erfolg gehabt, daß dadurch festgestellt worden, daß sich derselbe von hier zunächst nach Luckau begeben hat, und am 29sten August in Lübbenau gewesen ist; da sich aber hier die Spur verloren, so ist der Zweck der Nachreise, die Zurückbringung, nicht zu erreichen gewesen, und wir, so wie die betrübte Familie ersuchen daher alle Wohllöblichen Polizeibehörden, die Herren Gensd'armen, Gastwirthe, Herbergsvorsteher und überhaupt das Publikum inständigst, den rc. Wohlhaupt, wenn er ihnen vorkommen sollte, gefälligst zur schleunigen Rückkehr zu veranlassen, und solche angemessen einzuleiten. Alle Kosten sollen sofort dankbar erstattet werden.

Herzberg bei Torgau, den 4ten September 1832.

Der Magistrat.

Signalement.

Der rc. Wohlhaupt ist evangelischer Religion, 69 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat schwarze, grau gemischte Haare, hohe Stirn, schwarze Augenbrauen, blau graue Augen, etwas lange Nase, gewöhnlichen Mund, schwarz und grau gemischten Bart, unvollständige Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist hagerer Gestalt und spricht deutsch, sächsischen Dialekt.

Bekleidet war derselbe mit einer Mütze von grünlich braunem Tuche mit Schirm, einer grünen Tuchweste mit überzogenen Knöpfen, schwarzseidenem Halstuch, blauem Ueberrock mit überzogenen Knöpfen, kurzen Beinkleidern von schwarzem Manchester, weißen Zwirnstrümpfen, Schuhen mit Bändern. Bei sich führt er eine alte kurze Tabackspfeife.

Tabelle

Tabelle

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Kreis-Städten der Provinz Brandenburg Frankfurther Regierungs-Departement pro Monat August 1832.

No	Namen der Städte	Getreide-Preise.																					Rauch-Futter.					
		Weitzen für den Scheffel.			Roggen für den Scheffel.			Gerste: Große für den Scheffel.			Gerste: Kleine für den Scheffel.			Hafer für den Scheffel.			Erbsen für den Scheffel.			Kartofeln für den Scheffel.			Heu für den Centner.			Stroh für das Schock.		
		rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
1	Arnswalde	2	14	—	1	6	10	—	—	—	1	10	—	1	7	4	1	27	7	—	17	4	—	10	—	4	25	—
2	Cottbus	1	29	1	1	10	8	1	—	2	—	—	—	—	24	2	1	25	—	—	11	4	—	12	3	4	22	—
3	Crossen	1	24	10	1	6	3	—	26	6	—	22	6	—	25	—	1	25	5	—	8	9	—	20	—	4	—	—
4	Cüstrin	1	12	6	1	4	10	—	28	1	1	3	9	—	23	1	1	29	—	—	12	6	—	12	6	3	6	3
5	Frankfurth	1	26	2	1	5	3	1	—	1	—	28	4	—	23	9	1	19	4	—	12	3	—	14	5	4	—	—
6	Friedeberg	1	23	2	1	5	5	—	—	—	—	27	4	—	22	6	—	—	—	—	8	6	—	10	—	3	15	—
7	Guben	2	5	—	1	7	4	1	10	3	1	5	—	—	26	7	1	25	—	—	16	—	—	18	9	4	18	9
8	Calau	1	29	4	1	1	4	—	28	9	—	—	—	—	21	10	—	—	—	—	10	—	—	21	3	3	22	8
9	Königsberg	2	4	8	1	7	10	1	—	7	—	29	6	—	27	2	1	17	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
10	Landsberg	1	29	10	1	8	9	—	29	6	—	25	10	—	24	9	1	10	10	—	10	—	—	11	—	3	22	6
11	Lübben	2	—	—	1	7	6	1	5	—	1	—	—	—	25	—	—	—	—	—	10	—	—	20	—	5	20	—
12	Luckau	1	24	8	1	6	3	1	2	8	—	—	—	—	24	1	2	4	—	—	13	4	—	25	—	5	—	—
13	Soldin	2	6	4	1	9	9	—	26	3	—	20	—	—	26	—	1	12	3	—	16	—	—	14	—	3	20	—
14	Sorau	1	28	9	1	11	6	1	8	9	—	—	—	—	25	—	1	15	—	—	12	—	—	20	—	4	—	—
15	Spremberg	—	—	—	1	11	3	1	5	—	—	—	—	—	22	6	—	—	—	—	11	3	—	25	—	5	7	6
16	Zielenzig	2	13	1	1	7	6	—	—	—	1	10	—	—	28	1	1	18	9	—	13	1	—	9	6	4	21	3
17	Züllichau	1	22	10	1	5	1	—	—	—	—	29	10	—	24	9	1	8	1	—	11	1	—	13	1	3	20	6
	Summa	31	24	3	21	3	4	13	21	7	12	2	1	14	11	7	21	27	3	6	25	5	8	16	9	68	11	5
	Im Durchschnitt	1	29	7	1	7	3	1	1	8	1	—	2	—	25	4	1	20	7	—	12	1	—	16	½	4	8	3

Wegen

Bekanntmachung.

Wegen Sicherstellung der direkten Brod- und Fourage-Verpflegung der Garnisonen zu Arnswalde, Soldin und Königsberg i. d. N., für das Jahr 1833., haben wir folgende Lizitations-Termine vor unserm Deputirten, dem Herrn Intendantur-Rath Kriegel anberaumt, und zwar:

1) in Arnswalde, Montag den 8ten Oktober c. Vormittags um 10 Uhr, auf dem dortigen Rathhause;
2) in Soldin, Donnerstag den 11ten Oktober c. Vormittags um 10 Uhr, auf dem dortigen Rathhause;
3) in Königsberg i. d. N., Freitag den 12ten Oktober c. Vormittags um 10 Uhr, auf dem dortigen Rathhause.

Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, laden wir Lieferungslustige zugleich mit dem Bemerken ein, daß die näheren Bedingungen in den diesfälligen Terminen noch näher bekannt gemacht werden sollen.

Stettin, den 29sten August 1832.

Königliche Intendantur zweiten Armee-Corps.

Bekanntmachung.

Die im 32sten Stück des Amtsblatts pag. 253. von dem von Albedyhlschen Patrimonial-Gericht zu Reetz verfolgte separirte Pfennig aus Rietzig, wurde am 14ten v. Mts. in Albrechtsbruch bei Verübung eines Leinewanddiebstahls ergriffen und zur Haft gebracht. Nach Beendigung der Untersuchung sollte Inkulpatin nach Reetz zurückgeführt werden, hat unterweges aber Gelegenheit gefunden, am 28sten v. Mts. im Walde bei Wormsfelde hinter Landsberg den Transporteuren zu entspringen.

Da an der Wiederhabhaftwerdung dieser gefährlichen Diebin viel gelegen ist, so ersuchen wir die resp. Behörden, auf dieselbe zu vigiliren, und gegen Erstattung der Transportkosten an uns oder an das von Albedylsche Patrimonial-Gericht zu Reetz abliefern zu lassen.

Sonnenburg, den 1sten September 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekleidet war dieselbe mit einem schwarzseidenen Kopftuch und weißer Mütze, braun kattunenem Halstuch, blau gedrucktem leinenen Kleide, weiß und blau gestreifter ausgeblichener Gingham-Schürze und war ohne Fußbekleidung.

Sicherheits-Polizei.

Dem zu Platkow in Arbeit gestandenen Müllergesellen Johann Gottlieb Mählisch aus Königsberg i. d. N., ist der von dem Magistrate zu Arnswalde im Mai d. J. ausgestellte, zuletzt in Landsberg a. d. W. visirte Reisepaß abhanden gekommen. Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird der gedachte Paß hiermit für ungültig erklärt.

Gusow, den 1sten September 1832.

Fürstlich Schönburgsches Rent- und Polizeiamt der Herrschaft Gusow.

Wir-

Witterung. Die Witterung war bei vorherrschenden Südost-, Südwest- und Nordwestwinden im Allgemeinen die eines angenehmen Sommermonats, und besonders in der ersten Hälfte durch schöne, warme und meistens trockene Tage ausgezeichnet. Die Tageswärme war gewöhnlich um die Mittagszeit bedeutend, und erreichte namentlich am 22sten 23½° Reaumür, die Nächte waren dagegen in der Regel kühl. Die Erndte, welche der anhaltende Regen im Monate Juli so sehr aufgehalten hatte, ging glücklich und erwünscht von Statten, und ist sowohl hinsichtlich des Winter-, als auch des meisten Sommergetreides als beendigt zu betrachten. Die letzte Hälfte des August zeigte weniger Beständigkeit, und brachte, vorzüglich gegen das Ende des Monats, mehrere Regen und Gewitter, die indeß auf Wachsthum und Gedeihen der Unterfrüchte einen erwünschten Einfluß äußerten. Von Gewittern war das am 22sten durch seine Ausdehnung, Stärke und Dauer ausgezeichnet; es war von Hagel begleitet, der hin und wieder einigen Schaden verursacht hat. Die Anzeigen stimmen darin überein, daß die diesjährige Erndte als eine recht geseegnete zu betrachten ist; Weitzen, Roggen und Erbsen gewähren eine besonders reichliche Ausbeute, und einen gleichen Ertrag darf man sich von Hafer, Gerste und Kartoffeln versprechen.

Historische Nachrichten aus dem Regierungsbezirke für den Monat August.
1ste Abt. 459.
September.

Der höchste Barometerstand war den 6ten Morgens . . . = 28″ 6½‴
" niedrigste den 29sten Morgens . . . . = 27″ 10½‴
" höchste Thermometerstand den 22sten Mittags . . . = + 23½° R.
" niedrigste den 25sten Morgens . . . . = + 9° R.
" höchste Hygrometerstand den 23sten Morgens . . . = 78° de L.
" niedrigste den 13ten Mittags . . . . = 45° de L.

Fruchtpreise. Die Preise der Lebensmittel sind als Folge der günstigen Erndte gegen die vormonatlichen bedeutend herunter gegangen.

Gesundheits-Zustand. Obgleich der Gesundheits-Zustand der Menschen durch die Einflüsse der Jahreszeit und Witterung auf manche Weise gestört wurde, so ist doch die Sterblichkeit in dem gewöhnlichen Verhältnisse geblieben. Außer katarrhalisch-rheumatischen Krankheitsformen mit und ohne Husten, die jedoch nicht in dem früheren Umfange erschienen, beobachtete man am häufigsten Unterleibsbeschwerden, Störungen in der Verdauung, Magenkrämpfe, Koliken, Brechruhren, schleimichte und gallichte Durchfälle, Unterleibentzündungen und Hämorrhoidalleiden. Demnächst kamen Gallen- und Schleimfieber, Pleuresieen, Tonsillar- und Halsbräunen, akute und chronische Rheumatismen und einzeln Wassersuchten vor. Die Wechselfieber haben an Frequenz abgenommen, sind aber hartnäckiger geworden als sie früher waren, und zeigen sich gern in verlarvten Formen. Das kindliche Alter litt an scrophulösen Aufregungen, Drüsengeschwüren, Zahnruhren und Diarrhöen. Varicellen sah man hin und wieder bei Kindern und Erwachsenen. Die Menschenpocken, größtentheils in der Form der Varioliden, zeigten sich an verschiedenen Orten, aber nur einzeln. Auch traten hie und da Masern und Keichhusten auf. Im Allgemeinen waren die herrschenden Krankheiten

heiten gutartig und die Zahl der Kranken nicht ungewöhnlich. Von der asiatischen Cholera, welche in dem benachbarten Schlesien herrscht, hat sich im ganzen Regierungs-Bezirke keine Spur gezeigt.

Unter den Hausthieren hat es gleichfalls keine besonders auffallende Krankheiten gegeben. Unter den Schaafen kamen hin und wieder die Klauenseuche und Räude vor, so wie in einzelnen Heerden sich die Pocken zeigten.

Erhebliche Unglücksfälle und Selbstmorde. Vier Menschen wurden vom Blitze getödtet. Ein Hüfner wurde bei dem Fällen eines Baumes durch dessen Umsturz so bedeutend verletzt, daß er nach wenigen Stunden starb. Ein Mann wurde von einem umstürzenden Fuder Heu erschlagen. Ein eilfjähriger Knabe kam im Spiele mit andern Knaben den Windmühlenflügeln zu nahe, von denen er ergriffen und in dem Grade beschädigt wurde, daß er sogleich den Geist aufgab. Bei der Reparatur eines Brunnens verlor ein Mann das Leben, indem er, der Warnung des erfahrenen Brunnenmachers ungeachtet, als er sich einen Augenblick allein sah, in den eben erst aufgedeckten Brunnen hinabstieg und von der darin vorhandenen mephitischen Luft erstickt wurde. Im Kottbusser Kreise wurde der Leichnam eines neugebornen Kindes gefunden, welcher Vorfall dem Gerichte zur weiteren Untersuchung angezeigt worden ist. Vierzehn Menschen ertranken, worunter zwei bei dem Baden. Zwei unbekannte männliche Leichname wurden im Wasser gefunden. Von fünf Selbstmördern tödteten sich vier durch Erhängen und einer durch Ersäufen.

Feuersbrünste. Es sind 23 Brände angezeigt worden, von denen vier der Blitz verursacht hat. Die meisten derselben sind nicht von sonderlichem Umfange, um so bedeutender aber der, welcher das Dorf Lindena, Luckauer Kreises, betroffen hat, indem daselbst am 26sten Juli, wahrscheinlich durch Verwahrlosung, 19 Wohnhäuser, 16 Scheunen und 47 Stall- und andere Gebäude, zusammen mit 9150 Rthlr. versichert, ein Raub der Flammen wurden. Da fast sämmtliche Bewohner bei der Erndte abwesend waren, so hat nichts gerettet werden können, und sie sind in große Noth versetzt worden. In Drossen brannten am 1sten d. M. funfzehn mit Getreide angefüllte Scheunen ab.

Frankfurth a. d. O., den 4ten September 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Druckfehler. Im letzten Amtsblatte Stück 36. Seite 280. Zeile 10. von oben muß es statt: gebranntem Lehm, heißen: von gestampftem Lehm. Die Behörden, in deren Exemplaren sich dieser Fehler findet, werden angewiesen, ihn sofort anzumerken.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuſs. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№. 38.

Ausgegeben den 19ten September 1832.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1832.

No. 19. enthält (No. 1384.) Verordnung wegen Aufhebung der Geschlechts-Vormundschaft in einigen Kreisen der Neumark. Vom 27sten Juli 1832.

(No. 1385.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 30sten Juli 1832., betreffend die Aussetzung der Untersuchungen und Erkenntnisse wider einberufene Landwehrmänner, oder zur Kriegsreserve gehörige Soldaten.

(No. 1386.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 30sten Juli 1832., betreffend die Einstellung bei einer Festungs-Straf-Abtheilung.

(No. 1387.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 4ten August 1832., betreffend die Anwendung der neuern Münzbestimmungen auf Zahlungen, die in fremden Münzsorten stipulirt worden sind.

(No. 1388.) Regulativ über die Vertheilung der Geschäfte bei dem Tribunal des Königreichs Preußen und bei dem Oberlandes-Gericht zu Königsberg. Vom 11ten August 1832.

Verordnung des Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung, die Communal-Landtage der Kur- und Neumark betreffend.

Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 8ten Dezember 1826. bringe ich hierdurch in Erinnerung, daß der nächste Communal-Landtag der Kurmark zu Berlin und der nächste Communal-Landtag der Neumark zu Cüstrin am 15ten November d. J. eröffnet werden wird, und daß die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, ingleichen die Kreise und Communen diejenigen Gegenstände, welche sie auf dem Communal-Landtage zur Sprache zu bringen wünschen möchten, bei den resp. Vorsitzenden

sitzenden Herrn Domherrn von Erxleben auf Selbelang und Herrn Landrath von Waldow auf Fürstenau anzumelden, die Königlichen Behörden aber sich wegen dieser Gegenstände an mich zu wenden haben. Berlin, den 5ten September 1832.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

(gez.) v. Bassewitz.

Verordnung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 79.
II. No. 969.
August 1832.

Diejenigen Kandidaten des Predigtamtes, welche mit Gesuchen um Berücksichtigung bei Besetzung von Predigerstellen bei uns einkommen wollen, werden aufgefordert, diesen Gesuchen ihr Taufzeugniß, ihr Schul- und Universitäts-Abgangs-Zeugniß, die Zeugnisse über die von ihnen bestandenen beiden theologischen Prüfungen, die Nachweise über die Erfüllung der Militairdienstpflicht oder ihre Unbrauchbarkeit zum Militairdienst und die nöthigen Zeugnisse über ihre sittliche Führung und ihren Fleiß in ihrer Fortbildung unter Leitung der Superintendenten, in deren Diöces sie sich aufgehalten haben, seit ihrem Abgange von der Universität urschriftlich, zugleich aber auch Abschriften aller dieser Zeugnisse beizufügen, damit die Letztern hier aufbewahrt, die Originalien ihnen zurückgegeben werden können. Ist das Gesuch zugleich um Anstellung in einem Schulamte gerichtet, so muß das Zeugniß der Anstellungsfähigkeit zu einem solchen Amte in der so eben vorgeschriebenen Art mit eingereicht werden. Gesuche um die Prüfung zu einem solchen Schulamte, zu welchem die Universitätsbildung erforderlich ist, können nur dann berücksichtigt werden, wenn in Ermangelung des Wahlfähigkeits-Zeugnisses zum Predigtamte, außer den übrigen vorgedachten Zeugnissen, wenigstens das Zeugniß über die wohlbestandene erste theologische Prüfung und ein genügender Nachweis, wie sich der Bittsteller für das Schulfach geschickt zu machen bemüht gewesen ist, in der eben vorgeschriebenen Art beigebracht wird.

Frankfurth a. d. O., den 14ten September 1832.

Verordnungen des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 30.

Nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 22sten Juli c. (Gesetzsammlung de 1832. Seite 195.) sollen die in den §§. 1141. — 1144. Th. II. Tit. 20. des Allg. Landrechts bezeichneten Diebstähle an Sachen, die nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können, jederzeit, ohne Rücksicht auf den Werth des entwendeten Gegenstandes, mit der im §. 1140. a. a. O. bestimmten Strafe belegt werden.

Es scheiden diese Diebstähle hiernach aus der Reihe der polizeilich zu führenden Untersuchungen auch für den Fall aus, wenn der Werth des gestohlenen Guts 5 Rthlr. oder weniger beträgt und sind die Kosten bei dergleichen Diebstählen nunmehr immer nach der Kriminal-Sporteltaxe mit Berücksichtigung der in Folge des Ministerial-Rescripts vom 7ten September 1830. durch die Verordnung vom 28sten September ej. a. (Amtsblatt de 1830. Seite 398.) bekannt gemachten ermäßigten Sätze derselben zu liquidiren.

Bei den polizeimäßig geführten Untersuchungen in allen gemeinen Diebstahlssachen, wo der Betrag des entwendeten Guts 5 Rthlr. oder weniger beträgt, bei wiederholten kleinen gemeinen Diebstählen und bei ersten und wiederholten kleinen Hausdiebstählen verbleibt es hinsichts der Liquidation eines Pauschquanti statt der Kosten bei den Verordnungen vom 26sten Oktober 1830. (Amtsblatt de 1830. Seite 420.) vom 25sten Januar 1831. (Amtsblatt de 1831. Seite 35.) und vom 4ten November 1831. (Amtsblatt de 1831. Seite 431.)

Bei Beurtheilung der Frage, ob in fiskalischen Untersuchungen nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 19ten Dezember 1830. die Kosten nach der Kriminal-Sporteltaxe zu liquidiren oder für dieselben ein Pauschquantum anzusetzen sei, muß nach dem Ministerial-Reskript vom 9ten März 1832. der Grundsatz festgehalten werden, daß es überall nur auf die in den Gesetzen angedrohete und nicht auf die erkannte und auf den vorliegenden Fall angewendete Strafe ankommt. Beträgt mithin die ordentliche Strafe des Gesetzes über 4 Wochen oder 50 Rthlr. Geldstrafe, so sind die Kosten nach der Kriminal-Sporteltaxe zu berechnen, wenn auch die in concreto erkannte Strafe jenes Strafmaaß nicht übersteigt, und kommt es auf den Unterschied, ob eine ordentliche oder außerordentliche Strafe in concreto statt gefunden hat, nicht weiter an. Nach diesen Bestimmungen haben die Inquisitoriate und sämmtliche Untergerichte unseres Departements in vorkommenden Fällen zu verfahren. Frankfurth a. d. O., den 7ten September 1832.

No. 31.

Von dem Königl. Oberlandes-Gericht zu Frankfurth a. d. O., als Lehns-Curie, wird hiermit zu Jedermanns Kenntniß gebracht, daß durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 20sten August 1832. bestimmt worden ist:

daß künftig zu Cessionen oder Verpfändungen von Lehns-Hypotheken im Herzogthum Sachsen, ein Consens der Lehns-Curie nicht erforderlich sein, und es einer Confirmation von Seiten derselben nicht weiter bedürfen solle;

wonach sich sämmtliche Untergerichte des Departements und alle, die es angeht, zu achten haben.

Frankfurth a. d. O., den 7ten September 1832.

Personal-Chronik.

Da die bisherigen Wege-Distrikts-Commissarien des 2ten, 5ten und 10ten Distrikts des Gubenschen Kreises durch verschiedene Umstände behindert werden, diesem Amte ferner vorzustehen, so sind, in deren Stelle, als Wege-Distrikts-Commissarien ernannt und bestätiget worden:

1) im 2ten Distrikte der Kaufmann Herr Joseph Eiffer in Schlaben;
2) im 5ten Distrikte der Administrator der Stadtmühle zu Guben Herr Lieutenant Mantell;
3) im 10ten Distrikte der Gutsbesitzer Herr Lieutenant Stein zu Wallwitz.

Frankfurth a. d. O., den 8ten September 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Am 1sten September d. J. ist zwischen Seelow und Müncheberg aus dem Magazin einer Schnellpost-Beichaise, ein Reise-Felleisen gestohlen worden, in welchem folgende Gegenstände verpackt sind: 1) ein ganz neuer Ueberrock, von feinem Noisetbraunem Tuche, mit kohlschwarz seidener Serge gefüttert; 2) ein Paar feine weißgrau melirte Casimir-Beinkleider; (Pantalons) 3) ein Hemde, A. S. No. 3. roth gezeichnet; 4) zwei Paar kurze baumwollene Strümpfe mit S. gezeichnet und No., die aber nicht bestimmt angegeben werden kann; 5) fünf weiße Kragen; 6) eine schwarze Binde mit Schnalle, von starkem seidenem Zeuge; 7) 3½ Elle schwarzen Drap Imperial; 8) ein Paar braune ausgenähte Morgen-Schuhe, chinesisches Muster; 9) eine braun seidene Weste mit grünen Blumen, und mit grünem Kattun gefüttert; 10) eine weiße baumwollene Nachtmütze; 11) zwei weiße Chemisetts, ohne Namen; in dem einen befinden sich 3 Knöpfe mit couleurten verschiedenen Steinen; 12) ein gelbseidenes ostindisches Bastartuch, gezeichnet A. S. und 13) ein Paar dunkelgrüne Glacé-Handschuh. Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, unter Verwarnung vor dem Ankauf dieser Sachen, und mit der dienstlichen Aufforderung, Jeden, der sich damit betreten läßt, anhalten, und der Polizei-Behörde des Orts anzeigen zu wollen.

Cüstrin, den 11ten September 1832.

Post-Amt.

Erledigung.

Nachdem sich unsere Aufforderung vom 4ten September c. im Betreff des hiesigen Seifensiedermeisters Johann Heinrich Wohlhaupt, durch dessen am 9ten d. M. erfolgte Rückkehr erlediget hat; so beeilen wir uns, durch diese Nachricht der weitern gefälligen Nachforschung Einhalt zu thun.

Herzberg, den 12ten September 1832.

Der Magistrat.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung.

Der Tuchmachergeselle und Kriegesreservist Carl Friedrich Klucker aus Neu-Ruppin, welcher wegen Diebstahls gestern hier mit 20 Stockhieben bestraft worden, hat sich heute früh, da ihm eine Reise-Route nach der Heimath ertheilt werden sollte, mit Zurücklassung seines Passes ohne Legitimation entfernt, und soll er mit dem invaliden Drehorgelspieler Zeunert aus Kay bei Züllichau, der gestern seinen Paß über Zielenzig nach Kay hier hat visiren lassen, zunächst nach Cüstrin gegangen sein. Die Wohllöblichen Polizei-Behörden werden ersucht, den ꝛc. Klucker im Betretungsfalle anzuhalten, und ihn mittelst Reise-Route nach Neu-Ruppin zu weisen. Neudamm, den 12ten September 1832.

Der Magistrat.

Signalement.

Der ꝛc. Klucker ist evangelischer Religion, 24 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbrannen, graue Augen, proportionirte Nase und Mund, gute Zähne, blonden Bart, rundes Kinn, volles Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist starker Statur. Besondere Kennzeichen fehlen.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuss. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№ 39.

Ausgegeben den 26sten September 1832.

Verordnung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 80. Bekanntmachung, wegen des zu deklarirenden Weingewinns. IV. No. 371. September.

Es wird hiedurch zur Kenntniß der Weinbauer gebracht, daß die im §. 2. der Verordnung vom 28sten Oktober 1820. No. 180. Seite 359. des Amtsblatts pro 1820. vorgeschriebenen Deklarationen bezüglich des Weingewinns für das laufende Jahr, bis zum 20sten November d. J. den Ortsbehörden zu übergeben sind.

Frankfurth a. d. O., den 21sten September 1832.

Personal-Chronik.

Der Pharmaceut Friedrich Stegemann ist als Apotheker zweiter Klasse approbirt und verpflichtet worden, und hat sich in Reetz niedergelassen.

Der Herr Oberamtmann Schlesinger zu Ukrow ist zum Stellvertreter des Feuer- und Wege-Polizei-Commissarius in dem 3ten Bezirke des Luckauer Kreises ernannt und bestätiget worden.

Der Oberamtmann Schönn auf Amt Quartschen und der Erbpächter des Vorwerks Alt-Bleyen, Regierungs-Assessor Lindenthal, sind als Kreisverordnete des Cüstriner Kreises gewählt und bestätigt worden.

Frankfurth a. d. O., den 9ten September 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die durch den Tod des Steuer-Raths Kuhlmay zu Landsberg a. d. W. erledigte Ober-Steuer-Inspektor-Stelle ist dem Steuer-Rathe Libuda aus dem Großherzogthum Posen verliehen worden.

Frankfurth a. d. O., den 21sten September 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Von dem unterzeichneten Consistorio sind nach bestandener Prüfung am heutigen Tage die Candidaten des evangelischen Predigtamtes:

Eduard Albert Friedrich Bölicke aus Neu-Lewin bei Wriezen,
Carl Wilhelm Ludwig von Brocke aus Spandow,
Johann Carl Gottlob Graßmann aus Preschen in der Niederlausitz,
Carl Friedrich Hickstein aus Woldenberg,
Gottlieb Wilhelm Hoffmann aus Zossen,
Friedrich Eduard König aus Neustadt-Eberswalde,
Johann Heinrich August Lau aus Brandenburg,
Heinrich Gustav Meißner aus Buchholz in der Priegnitz,
Heinrich Meißner aus Rohnstock in Schlesien,
Carl August Peutzin aus Berlin,
Julius Albert Richter aus Hohenwalde,
Christian Gottfried Ristow aus Labbuhn in Pommern,
Gustav Volkmar Schultze aus Podelzig,
August Adolph Schwarzschulz aus Züllichau,
Johann Alexander Talkenberg aus Berlin und
Carl Gustav Martin Tiebel aus Griesel bei Crossen gebürtig,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 11ten September 1832.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor v. Wulffen ist als Rath zum Ober-Landes-Gericht zu Insterburg und der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Schaller zu Breslau, zum hiesigen Ober-Landes-Gericht versetzt. Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius v. Rohr ist als Assessor bei dem hiesigen Ober-Landes-Gericht angestellt. Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor v. Rabenau zu Königsberg i. d. N. ist zum Ober-Landes-Gericht zu Hamm versetzt, und der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Jahn hat die Assessor-Stelle bei dem Stadt-Gericht zu Königsberg erhalten. Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor v. Unwerth zu Insterburg ist zum Land- und Stadt-Gericht zu Soran als Assessor versetzt. Der Justiz-Commissarius Marcus zu Soldin ist nach Rathenow versetzt, und der Kammergerichts-Referendarius Wilberg dagegen als Justiz-Commissarius zu Soldin angestellt. Der Land-Gerichts-Rath Krüger zu Bromberg ist als Justiz-Rath zum hiesigen Land- und Stadt-Gericht versetzt und der bei demselben angestellte Assessor Jordan zum Justiz-Rath ernannt. Der Criminal-Richter Busse zu Lübben ist als Justiz-Rath zum Stadt-Gericht zu Berlin versetzt. Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Krug ist als Assessor beim Kammer-Gericht und der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Kähne als Stadt-Richter zu Schönfließ und Justiz-Amtmann zu Görlsdorff angestellt. Die Auskultatoren Kapler, Jacobi, Hornemann, Jachmann und Ockel sind zu Ober-Landes-Gerichts-

Referendarien befördert. Der Auskultator Saltzmann zu Berlin ist zum hiesigen Land- und Stadt-Gericht und der hiesige Auskultator Geyert zum Land-Gericht zu Gnesen versetzt. Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Löscher ist zum Bürgermeister zu Pförten und der Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Uhse zu Sorau zum Bürgermeister daselbst gewählt und hat die gewünschte Entlassung aus dem Justiz-Dienst erhalten. Der Ober-Landes-Gerichts-Deposital-Cassen-Assistent Weitzmann, ist als Deposital-Kassen-Rendant, Calkulator und Salarien-Cassen-Controlleur bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Driesen, der Salarien-Cassen-Diätarius Jänichen zu Landsberg als Deposital-Cassen-Assistent bei dem hiesigen Ober-Landes-Gericht und der Sekretariats-Eleve Quasinski als Diätarius bei der Salarien-Casse des Land- und Stadt-Gerichts zu Landsberg wieder angestellt. Der Registratur-Assistent Düringer beim hiesigen Land- und Stadt-Gericht hat die gesuchte Entlassung erhalten und an dessen Stelle ist der Registratur-Eleve Natusch als Diätarius wieder angestellt. Der Sekretariats-Eleve Niedermeyer ist als Actuarius bei dem Gerichts-Amte Dobrilugk angestellt. Der Invalide Capitaind'armes Haase ist als Gerichtsdiener und Exekutor bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Landsberg, der Invalide Unteroffizier Freitag als Bote und Exekutor bei dem Landgericht zu Lübben und der Invalide Unteroffizier Lück als Bote und Exekutor bei dem Stadt-Gericht zu Soldin angestellt.

Der Ober-Landes-Gerichts-Registrator und Lehns-Secretair Wilhelmi hat bei Gelegenheit seiner 50jährigen Dienstfeier den rothen Adler-Orden 4ter Klasse erhalten.

Der Stadtrichter Rückheim zu Schönfließ, der Gerichts-Amts-Actuarius Köllner zu Dobrilugk, der Gerichts-Amts-Bote Merz zu Neuzelle und der Gerichts-Amts-Bote Teuchert zu Guben sind pensionirt.

Der Gerichts-Amtmann Jung zu Triebel, der Gerichts-Amtmann Bayer zu Fins[illegible]walde, der Actuarius Lüben zu Quartschen, der hiesige Registratur-Diätarius Knorr, der Landgerichts-Bote Häselich zu Lübben und der Gerichtsdiener Hückel zu Soldin sind gestorben.

Frankfurth a. d. O., den 4ten September 1832.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Am 5ten d. M. ist in der neuen Oder beim Dorfe Alt-Cüstrinchen ein männlicher Leichnam angeschwommen. Der Verstorbene war untersetzter Statur, nicht 5 Fuß groß, hatte eine dicke und breite Nase und blondes kurz abgeschnittenes Haar, und war bekleidet mit einem leinenen Hemde ohne Zeichen, leinenen zerrissenen Beinkleidern mit breitem Latz und mit knöchernen und Metallknöpfen, Hosenträgern von gedrucktem leinenen Zeuge, einer blauwollenen Unterziehjacke mit knöchernen Knöpfen und alten zerrissenen Halbstiefeln, von denen die Sohlen herunterhingen. Spuren erlittener Gewalt fehlten.

Jeder, der über Person, Herkunft und Todesart des Verstorbenen Auskunft

geben

geben kann, wird hierdurch aufgefordert, dem unterzeichneten Königl. Justizamt seine Wissenschaft binnen 4 Wochen mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Kosten werden dadurch nicht veranlaßt.

Zehden, den 7ten September 1832.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Bekanntmachung.

Nachdem der Bau des neuen Posthauses vollendet ist, so wird vom 2ten Oktober d. J. Mittags um 12 Uhr ab, das hiesige Post-Amt aus dem bisherigen Lokale in ersteres, Oderstraße der Oberkirche gegenüber, zurück verlegt werden.

Indem dies hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, wird demselben noch Folgendes zur Nachricht mitgetheilt:

Die Ausgabe sämmtlicher Briefe und Gelder, so wie der Zeitungen, findet am ersten Fenster auf der linken Seite des Hausflures Statt. An dem daneben angebrachten Fenster werden sämmtliche zu frankirende und rekommandirte Briefe angenommen. Auf der rechten Seite des Hausflures sind zwei Passagierstuben, die erstere für die Damen und die dahinter liegende für die Herren vorhanden.

Um Geldbriefe, Pakete und Geldsendungen jeder Art aufzuliefern, so wie Lohnfuhrscheine zu lösen, sich zur Beförderung mit den Posten einschreiben zu lassen, oder Extrapost-Pferde zu bestellen, und angekommene Pakete abzuholen, wird ersucht, nicht durch das Posthaus, sondern durch den Thorweg zwischen dem neuen Posthause und dem Hause des Fräulein von Kleist zu gehen und dann links nach derjenigen Expedition sich zu wenden, welche mit „Packkammer, Extrapost- und Estafetten-Expedition" überschrieben ist.

Ueberhaupt kann der Eintritt in das Bureau nur in den dringendsten Fällen zur Vermeidung aller Störung gestattet werden.

Gleichzeitig wird noch ersucht, sämmtliche unfrankirte Briefe mit Berücksichtigung der allgemein bekannten Ausnahmen, in den auf dem Hausflure befindlichen Briefkasten zu werfen, welche dieselbe prompte und sichere Beförderung erhalten, als wenn sie einzeln in das Brief-Annahme-Fenster gereicht werden.

Frankfurth a. d. O., den 22sten September 1832.

Königl. Post-Amt. Mann.

Bekanntmachung.

Daß zu Folge höherer Erlaubniß „am 2ten Oktober c." gleichzeitig mit dem zweiten Tage des hiesigen Herbstwoll-Marktes, hier ein Viehmarkt abgehalten werden soll, wird hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Spremberg, den 12ten September 1832.

Der Magistrat.

Der hiesige Jahrmarkt ist vom 22sten Oktober auf Montag den 29sten Oktober c. verlegt worden.

Schwedt, den 17ten September 1832.

Der Magistrat.

Für

Für Seidenbauer. I. Die beste Art des Seidenhaspelns.

Allen denjenigen, die sich mit dem Seidenbau beschäftigen, dient Folgendes zur Nachricht.

Schon im Jahre 1828. habe ich eine Haspelmaschine zu Klein-Glienicke bei Potsdam aufgestellt, welche vor dem bisher üblichen Haspeln große Vorzüge hat, und vermittelst derer ich nunmehr 5 Jahre hintereinander eine ganz vorzügliche Seide, theils aus selbst erzeugten, theils aus angekauften Cocons habe spinnen lassen. Indessen kann nicht Jedermann eine solche Maschine, die 8 Haspeln zugleich in Bewegung setzt, anschaffen, und wenn er sie anschaffen wollte, hinlänglich beschäftigen, so daß die Zinsen des Ankaufs-Kapitals und die Miethe des Lokals gedeckt würden. Auch ist die Versendung der Cocons in eine größere Entfernung von mehr als 4 Meilen, theils zu kostspielig, theils mit der Gefahr des Verderbens der Cocons verbunden, wenn die Verpackung nicht sehr sorgfältig geschieht, wie denn mehrere aus der Ferne an mich addressirte Sendungen von Cocons gänzlich verunglückt sind. Es war daher mein Wunsch, die Vortheile dieses Haspelverfahrens auch jedem einzelnen Seidenbauer, der seine selbst gewonnenen Cocons und allenfalls auch die seiner Nachbarn haspeln will, zuzuwenden.

Es gereicht mir zur Freude, anzeigen zu können, daß es dem Herrn Maschinenbauer Quewa in Berlin gelungen ist, einen Seidenhaspel anzufertigen, der alle Vortheile meiner großen Maschine gewährt, und wo der Haspel ebenso, wie bei einem Spinnrade, mit dem Fuß in Bewegung gesetzt wird. Am 9ten d. M. ist zum ersten Male auf diesem Haspel bei mir, mit dem besten Erfolge, Seide gehaspelt worden.

Die Vortheile, welche dieser Haspel vor dem gewöhnlichen gewährt, sind folgende:

bei dem bisher üblichen Seidenhaspel muß die Person, welche haspelt,

1) in der wärmsten Jahreszeit, d. h. von Mitte oder Ende Juni an bis Ende Juli, und zuweilen auch im Monat August, unmittelbar mit dem rechten Knie am heißen Ofen sitzen,
2) eine schräge, sehr ermüdende Stellung annehmen,
3) die Finger stets in heißem Wasser (von 70 — 72 Grad Reaumur) bewegen,
4) eine zweite Person zum Drehen des Haspels zur Seite haben, die leicht ermüdet und nur selten gleichmäßig schnell zu drehen vermag,
5) sobald ein Knoten zu entfernen ist, oder der Faden reißt, immer erst dem Dreher zurufen, der dann nicht so schnell einhalten kann, als es eigentlich nöthig wäre.

Dagegen fallen bei der oben erwähnten einfachen Haspelmaschine alle jene Nachtheile weg, denn

1) sitzt die haspelnde Person frei,
2) in beliebiger Entfernung vom Ofen, und braucht
3) die Finger nicht im heißen Wasser zu haben, eine Temperatur von 30 — 32 Grad reicht hin; denn die Cocons werden von einer dazu bestimmten Person mit-

mittelst des gewöhnlichen Bündels zugespitzter Birkenruthen im heißen Wasser so lange gestaucht, bis die Anfänge der Fäden sich gelöst haben, da dieselbe sie dann mittelst eines Durchschlags in das Becken des Haspels bringt, wo man des heißen Wassers nicht mehr bedarf. Sodann wird

4) der Haspel durch den Fuß der Spinnerin in Bewegung gesetzt — es bedarf also nicht der ermüdenden Arbeit des Drehens des Haspels mit der Hand; auch kann

5) die Spinnerin, sobald ein Knoten zu entfernen ist, oder der Faden reißt, den Haspel augenblicklich selbst anhalten, indem sie den Fuß von dem Trittbrette herabnimmt.

Ein solcher Haspel wird, wenn mehrere verfertigt werden sollten, zwischen 12 und 13 Thaler kosten, also wenig theurer sein, als ein gewöhnlicher Haspel.

Derselbe kann jeder Zeit hier in Augenschein genommen werden.

II. Die vorzüglichste Art des Tödtens der Puppen in den Cocons.

Da nicht leicht ein Seidenbauer sämmtliche Cocons frisch abhaspeln kann, sondern die darin enthaltenen Puppen tödten muß, wenn sie nicht auskriechen sollen, wodurch aber die Cocons unbrauchbar werden, so muß derselbe sie tödten; dies geschah bisher gewöhnlich durch das Backen in einem Backofen, nachdem das Brod eben herausgenommen worden war.

Dies Verfahren ist indessen großen Nachtheilen unterworfen, indem, wenn der Ofen zu hoch ist, die Cocons zu scharf gebacken werden, dann schlecht gehen, und nur die Hälfte der Seide geben, die sie geben sollten; dagegen, wenn der Ofen nicht heiß genug war, nicht alle Puppen sterben und die noch lebenden auskriechen, wobei abermals viel Verlust ist.

Daher ist folgendes Verfahren das zweckmäßigste und sicherste.

Man nimmt einen Faßreifen und giebt ihm einen solchen Umfang, daß er gerade auf den Rand des gewöhnlich eingemauerten Waschkessels paßt. Dieser Reifen wird mit starker Gaze (auch Kanevas genannt) überzogen, (einem durchbrochenen Stoffe, den man bei jedem Kaufmann in der Stadt, die Elle 12 Sgr., 1⅛ Elle breit, erhält.) Auf diese Gaze legt man eine doppelte Schichte von Cocons, und nachdem man den Kessel zu zwei Drittheilen mit Wasser angefüllt und dasselbe zum Sieden gebracht hat, legt man den mit Gaze überzogenen Reifen über den Kessel, und deckt ihn mit einer wollenen Decke zu. In Zeit von 5 Minuten sind alle Puppen durch die Hitze der aufsteigenden Dämpfe getödtet, ohne daß die Seide der Cocons im Geringsten dadurch leiden sollte. Man nimmt sie sodann ab, trocknet sie an der Luft, und verfährt mit den übrigen Cocons eben so, da denn innerhalb zwei Stunden eine große Masse von Cocons zum Aufbewahren bereitet werden wird.

III. Benutzung der schlechten, durchfressenen und doppelten Cocons zu Floretseide.

Das schlechte, ungleiche und zum Theil sogar unredliche Haspeln der Landseide

(wo

(wo die Seidenbauer die Seide von schlechten Cocons mit einhaspeln) hat dem Kredit der Landseide hauptsächlich geschadet.

Es kann daher den Seidenbauern, die ihre Seide selbst haspeln oder haspeln lassen, nicht dringend genug empfohlen werden, auf gleichmäßige Stärke der Fäden zu sehen, die dadurch erlangt wird, daß man immer die gleiche Anzahl Cocons zu einem Faden spinnt, und zuvor, ehe sie anfangen zu haspeln, oder die Cocons einem andern zu gleichem Zwecke übergeben, alle schlechten Cocons, d. h. solche, die von Innen aus befleckt sind, die der Seidenwurm unvollendet gelassen hat, oder in denen er gestorben ist, ohne sich zur Puppe zu verwandeln, sodann diejenigen, die angefault oder schimmlich sind, sorgfältig aussondert und nicht zum Seidenhaspeln mit verwendet.

Indessen sind auch diese nicht gänzlich unbrauchbar, so wenig wie diejenigen Cocons, aus denen man die Schmetterlinge hat auskriechen lassen, um neue Grains (Seidenwurm-Eyer) für das künftige Jahr zu gewinnen. Man kann daraus eine vorzüglich gute Floretseide darstellen, wie dies gegenwärtig bei mir hier wirklich geschieht.

Das dabei zu beobachtende Verfahren wird in einem Supplemente zu meinem Werke über den Seidenbau, dem ich auch eine Abbildung des unter No. 1. erwähnten Seidenhaspels beifügen werde, ausführlich beschrieben werden, indem es für diese Blätter zu weitläuftig sein würde; nur rathe ich, diese von vielen nicht geachteten und weggeworfenen Cocons vorläufig aufzubewahren.

Ob es vortheilhafter ist, die doppelten Cocons, d. h. wo 2 oder 3 Seidenwürmer ein gemeinschaftliches Gespinnst verfertigt haben, welche bekanntlich nur eine Seide von geringerer Qualität geben, wovon das Pfund mit 1 Rthlr. 20 Sgr. bezahlt wird, zu Seide oder zu Floretseide zu verspinnen, darüber muß ich mir mein Urtheil zur Zeit noch vorbehalten.

Klein-Glienicke bei Potsdam, den 12ten August 1832. von Türk.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der nachstehend bezeichnete Brenner Johann Lotz, angeblich aus Alt-Klücken Arnswalder Kreises, welcher in dem Dorfe Cladow wegen fehlender Legitimation am 1sten d. Mts. angehalten, und von mir mittelst beschränkten auf 2 Tage gültigen Reisepasses an das Königl. Landraths-Amt Arnswalder Kreises gewiesen wurde, ist in Folge einer Benachrichtigung des Letzteren vom 11ten d. M. dort nicht eingetroffen; seine Angabe, daß er aus Alt-Klücken sei, übrigens auch ungegründet, weshalb ich sämmtliche Wohllöbl. Polizeibehörden auf diesen Lotz aufmerksam mache.

Landsberg a. d. W., den 17ten September 1832.

Königl. Preuß. Landraths-Amt.

Signalement.

Der ꝛc. Lotz ist 40 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, aus Hessen-Cassel gebürtig,

tig, hat schwarze Haare, gewölbte Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, längliche Nase, gewöhnlichen Mund, schadhafte Zähne, schwarzen Bart, breites Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist großer Statur und hat keine besonderen Kennzeichen.

Steckbrief. Wir ersuchen hiermit alle Behörden und Jedermann, den aus hiesigem Gefängniß mittelst gewaltsamen Durchbruchs entsprungenen, eines bedeutenden Diebstahls geständigen, unten signalisirten Christian Noack aus Atterwasch, Gubenschen Kreises, wo derselbe sich betreten läßt, sofort verhaften und gegen Erstattung der Kosten an die Polizei-Obrigkeit hierselbst abliefern zu lassen.

Starzeddel bei Guben, den 7ten September 1832.

Das Patrimonial-Gericht.

Signalement.

Der Christian Noack ist aus Atterwasch gebürtig, 42 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, hohe Stirn, schwarzbraune und starke Augenbraunen, schwarze Augen, breite Nase und Mund, schwarzbraunen Bart, vollständige Zähne, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe und spricht deutsch.

Bekleidet war derselbe mit einem runden schwarzen Filzhut, blauer Tuchweste, grau leinenem Rock, dergleichen weißen Hosen und langen ledernen Stiefeln.

Steckbrief. Der nachstehend signalisirte angebliche Schiffsknecht Johann Gottlob Gottfried Schilling ist dem zur Ablieferung desselben in die Straf- und Zwangsarbeits-Anstalt in Landsberg a. d. W. übergebenen Transporteur am 15ten d. M. Abends in der Stadt Landsberg a. d. W. entsprungen.

Alle resp. Polizei-Behörden werden ergebenst ersucht, auf den Schilling gefälligst aufmerksam zu sein, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an mich abliefern zu lassen. Zielenzig, den 17ten September 1832.

Der Landrath Sternbergschen Kreises. Sydow.

Signalement. Der rc. Schilling ist aus Kemnath hiesigen Kreises gebürtig, evangelischer Religion, 29 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaugraue Augen, gewöhnliche Nase, kleinen Mund, braunen Bart, vollständige Zähne, ovales Kinn und Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Gestalt, spricht deutsch und hat keine besonderen Kennzeichen.

Bekleidet war derselbe mit einem blautuchenen Oberrock mit hörnernen Knöpfen, gelb und rothstreifiger Piqueweste, langen weißen leinenen Beinkleidern, darunter grautuchne, schwarzseidenem Halstuch, kurzen Stiefeln und Filzhut.

1ste Abt. 1235. September. Der Gärtner Otto Ferdinand Korb ist bereits wieder ergriffen worden, daher der hinter denselben unterm 24sten August c. (Amtsblatt Jahrg. 1832. S. 285.) erlassene Steckbrief erledigt ist.

Frankfurth a. d. O., den 24sten September 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuss. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№ 40.

Ausgegeben den 3ten Oktober 1832.

Verordnung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 81.
1ste Abt. 1197.
September.

Es ist der Fall vorgekommen, daß einzelne Einwohner einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt, welche die Verwandlung dieser Steuer in die Klassensteuer gewünscht, deshalb Cirkularien an die gesammten Einwohner erlassen und sie zur Abstimmung darüber veranlaßt haben:

ob sie die eine oder andere Steuer wünschen?

Ein solches Verfahren muß als verfassungs- und polizeiwidrig gerügt werden, da keinem einzelnen Einwohner das Recht zusteht, in allgemeinen Angelegenheiten Abstimmungen in den Gemeinden zu veranlassen, die letzteren vielmehr mit verfassungsmäßigen Organen versehen sind, welche ihre Bitten und Wünsche Seiner Majestät dem Könige oder den Staats-Behörden vortragen können und dann es auch nicht an Mitteln fehlt, um sich auf andere passendere Weise von den örtlichen Wünschen und Bedürfnissen zu überzeugen. Da nun auch durch solches Beginnen Aufregung und Unordnung veranlaßt wird, so ersucht das Ministerium des Innern und der Polizei Ew. Excellenz, durch die Regierungen der Provinz den sämmtlichen Polizei-Behörden die Anweisung ertheilen zu lassen, daß sie dergleichen Stimmen-Sammlung von einzelnen Personen nicht zu dulden, sondern derselben, wo sie unternommen werden sollte, Einhalt zu thun haben. Wohl aber steht es jedem Einzelnen, welcher der Meinung ist, daß im Interesse der Gemeinde ein Antrag gemacht werden müsse, frei, sich mit seinem Antrage an die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde

hörde und an die Gemeinde-Vertreter zu wenden, auch, wenn diese auf den Antrag nicht eingehen wollen, seinen Recurs an die Staats-Behörde zu nehmen.

Berlin, den 1sten September 1832.

Ministerium des Innern und der Polizei.
In Abwesenheit des Ministers. (gez.) Köhler.

An
des Königl. wirklichen Geheimen-Raths
und Ober-Präsidenten Herrn v. Bassewitz
Excellenz hier.

Vorstehende Verfügung wird, in Folge des Ober-Präsidial-Erlasses vom 14ten m. c., zur Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 27sten September 1832.

Verordnungen des Kgl. Oberlandesgerichtes zu Frankfurth a. d. O.

No. 32. Die Königl. Gerichte des Departements werden aufgefordert, binnen 8 Tagen anzuzeigen: ob dieselben mit kleinen Handbibliotheken versehen sind, oder welchen von ihnen dergleichen ganz oder zum Theil fehlen.

Frankfurth a. d. O., den 21sten September 1832.

No. 33. Den Inquisitoriaten und sämmtlichen Untergerichten unseres Departements wird in Folge einer durch das Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, vom 7ten v. M., uns mitgetheilten Verfügung desselben hierdurch eröffnet, daß den Inquisitoriaten und Untergerichten die Befugniß nicht zusteht, Gesuche um Aufschub der Vollziehung und Terminal-Abbüßung rechtskräftig erkannter oder um Unterbrechung schon angetretener Strafen nach eigenem Ermessen zu bewilligen.

Frankfurth a. d. O., den 21sten September 1832.

Vermischte Nachrichten.

1ste Abt. 1259. September. Da in mehreren Fällen der Mangel an geprüften Mühlenbaumeistern in dem diesseitigen Verwaltungs-Bezirke fühlbar geworden ist, so finden wir uns veranlaßt, diejenigen Personen, welche sich geschickt fühlen, die für Mühlenbaumeister, unterm 28sten Junius 1821, vorgeschriebene Prüfung zu bestehen, hierauf aufmerksam zu machen. Frankfurth a. d. O., den 26sten September 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. Die auf der Straße von Cüstrin nach Neudamm bei der Neudammschen großen Mühle über die Mietzel führende Brücke No. 83. des Brückenkatasters, bedarf einer nothwendigen Reparatur und es wird die Passage über dieselbe „vom 5ten bis 26sten October c." gesperrt sein.

Indem ich dies zur allgemeinen Kenntniß des Publicums bringe, bemerke ich, daß während dieser Zeit die Straße über Quartschen und Dermietzel eingeschlagen werden kann. Cüstrin, den 24sten September 1832.

Königl. Landraths-Amt. (gez.) v. Petersdorff.

Der

Der hiesige Jahrmarkt ist vom 22sten Oktober auf Montag den 29sten Oktober c. verlegt worden.

Schwedt, den 17ten September 1832.

Der Magistrat.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der unten näher bezeichnete, wegen Diebstahls verhaftete Buchbindergeselle Johann Friedrich Wadepuhl, ist in der Nacht vom 26sten zum 27sten d. M., mittelst gewaltsamen Ausbruchs aus dem hiesigen Gefängnisse entwichen. Es werden daher sämmtliche Gerichts- und Polizei-Behörden ganz ergebenst hierdurch ersucht, auf den Entwichenen genau vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und gefälligst an uns abliefern zu lassen.

Frankfurth a. d. O., den 29sten September 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Der Johann Friedrich Wadepuhl ist aus Frankfurth a. d. O. gebürtig, evangelischer Konfession, 28 Jahr alt und 5 Fuß 2 Zoll groß, er hat blaue Augen, krause röthliche Haare und blonde Augenbraunen, eine freie Stirn, gewöhnliche Nase, einen kleinen Mund und volle Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und gute Zähne; er ist von untersetzter Gestalt. Besondere Kennzeichen sind nicht bemerkt worden.

Bei seiner Entweichung war derselbe mit einem Hemde, einem blautuchenen Ueberrock mit zwei Reihen blau übersponnenen Knöpfen und schwarzem Sammtkragen, einer schwarztuchenen Weste mit einer Reihe schwarz übersponnener Knöpfe, einem weißen kattunen Halstuche, einem Paar bunt ledernen Hosenträgern, blauen wollenen kurzen Strümpfen und einer hellblauen tuchenen Mütze mit schwarzem Sammetstreife besetzt und einem schwarzledernen Schirm bekleidet.

Steckbrief.

Der unten näher bezeichnete, hier wegen Diebstahls inhaftirt gewesene und zu 2½jähriger Zuchthausstrafe verurtheilte Tagelöhner Johann Friedrich Klah, ist gestern Abend aus dem hiesigen Kriminalgefängnisse entsprungen. Wir ersuchen daher alle resp. Militair- und Civilbehörden dienstergebenst, auf den Klah zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und unter sicherer Begleitung an uns gefälligst abliefern zu lassen.

Schönfließ, den 27sten September 1832.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Signalement.

Der ꝛc. Klah ist evangelischer Konfession, angeblich 55 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat blonde Haare und Bart, graue Augen, etwas längliche Nase, gewöhnlichen Mund, vollständige Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe und spricht deutsch.

Bekleidet war derselbe mit einem sehr geflickten weißgrauen Kallmuck-Ueberrock,

rock, geflickten grauleinenen Beinkleidern, einem leinenen Hemde, einem alten roth-kattunenen Halstuche, einer alten blautuchenen Weste, einem Paar wollenen Strümpfen, einem Paar langen Stiefeln oder Holzpantoffeln und einer blautuchenen Mütze mit ledernem Schirm. Wahrscheinlich hat Inkulpat aber auch eine alte tuchene Jacke bei sich.

Als besonderes Kennzeichen dient eine Narbe an der rechten Wade, von einer Prellschuß-Wunde. Bemerkt wird noch, daß Inkulpat einen von dem Herrn Prediger Euchler zu Rohrbeck ausgefertigten Taufschein bei sich führt, der auf die Namen Johann Michael Klage lautet, der nach demselben 37 Jahr alt ist.

Steckbrief.

Der Schornsteinfegergesell Gottlob Raabe, dessen Signalement wir beifügen, hat gestern aus einer Wohnung hieselbst: einen blautuchenen Oberrock mit schwarzer Leinewand gefüttert, ein Paar schwarztuchene lange Beinkleider, eine schwarze Tuchweste, ein schwarzseidenes Halstuch, ein Paar Halbstiefeln, oben mit gelbem Leder gefüttert und 2 weiße Bettdecken, entwendet und sich damit, unter Zurücklassung seiner alten Kleidung, auf den Weg nach Guben hin entfernt. Die resp. Behörden werden ersucht, den ꝛc. Raabe im Betretungsfalle verhaften zu lassen und uns davon, daß dies geschehen, gefälligst zu benachrichtigen.

Peitz, den 26sten September 1832.

Der Magistrat.

Signalement.

Der ꝛc. Raabe ist aus Peitz gebürtig und auch daselbst wohnhaft, evangelischer Religion, 27 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braune Haare, freie Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, etwas stumpfe Nase, etwas breiten Mund, vollständige Zähne, braunen Bart, breites Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist kleiner Statur und hat als besonderes Kennzeichen auf der linken Seite einen Bruch.

Bekanntmachung.

Der unten signalisirte Strumpfwürkergesell Johann Friedrich Wilsch aus Kollochau bei Schlieben, hat seinen, unterm 7ten d. M. hierselbst visirten und vom Magistrat zu Meseritz unterm 4ten August d. J. ausgestellten, auf 6 Monat gültigen Reisepaß, auf dem Wege von Lübben nach Luckau, angeblich verloren. Wir haben denselben mittelst einer auf 4 Tage gültigen Reiseroute in seine Heimath gewiesen, welches zur Vermeidung eines etwanigen Mißbrauchs mit dem verloren gegangenen Passe hierdurch bekannt gemacht wird.

Guben, den 26sten September 1832.

Der Magistrat.

Signalement.

Der ꝛc. Wilsch ist evangelischer Konfession, 23 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braunes Haar, bedeckte Stirn, schwärzliche Augenbraunen, blaue Augen, längliche Nase, gewöhnlichen Mund, längliches Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist schwacher Statur und hat keine besonderen Kennzeichen.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuss. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№. 41.

Ausgegeben den 10ten Oktober 1832.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 82. 1ste Abth. 312. Oktober.

Die deutsche Bundes-Versammlung hat nach näherer Kenntnißnahme von dem die Ruhe und den Frieden Deutschlands gefährdenden Geiste der im Großherzogthum Baden bisher erschienenen Zeitschriften: „Der Freisinnige" und: „Der Wächter am Rheine", in ihrer 26sten diesjährigen Sitzung vom 19. Juli, kraft der ihr durch den Bundes-Beschluß vom 20. September 1819. und 16. August 1824. übertragenen Autorität, folgenden Beschluß gefaßt:

1) Die im Großherzogthum Baden erscheinenden Zeitblätter: „Der Freisinnige" und: „Der Wächter am Rheine" werden unterdrückt und in allen Deutschen Staaten verboten, auch wird alle Fortsetzung dieser Blätter untersagt.

2) In Folge dessen werden die angeblichen Herausgeber gedachter Zeitblätter, nämlich des Freisinnigen: Friedrich Wagner, und des Wächters am Rheine: Fr. Schlund, binnen fünf Jahren vom Tage dieses Beschlusses in keinem Bundes-Staate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen.

Gleichergestalt ist von der gedachten Bundes-Versammlung in ihrer 30sten diesjährigen Sitzung vom 16ten v. M. beschlossen worden:

1) Daß die in der J. G. Cottaschen Verlagshandlung zu München, Stuttgart und Tübingen erscheinende Zeitschrift: „Allgemeine politische Annalen" betitelt, und herausgegeben von C. von Rotteck, wegen ihres der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufenden und die

Würde des Bundes verletzenden Inhaltes, von Bundes wegen unterdrückt, und

2) der Redacteur dieser Zeitschrift: C. von Rotteck, binnen fünf Jahren in keinem Bundes-Staate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werde.

Dem Allerhöchsten Befehle Sr. Majestät zufolge, werden diese Beschlüsse der deutschen Bundes-Versammlung vom 19. Juli und 16. August d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 30sten September 1832.

Der Minister des Innern und der Polizei.
von Brenn.

Vorstehende Ministerial-Verfügung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 8ten Oktober 1832.

No. 83. Bedingungen bei Unternehmungen geistlicher Bauten, Königlichen Patronats. II. No. 97. Oktober 1832.

Zur Abkürzung der Kontrakte über Unternehmungen von Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten Königlichen Patronats, werden folgende allgemeine Bedingungen festgesetzt und hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1) Der Bau-Unternehmer verpflichtet sich, den Neu- oder Reparatur-Bau innerhalb einer Frist, die in jedem einzelnen Fall nach vorgängiger Rücksprache mit dem Bau-Inspektor zu bestimmen ist, tüchtig und untadelhaft zur Ausführung zu bringen;

2) macht sich der Bau-Unternehmer verbindlich, von dem genehmigten Bau-Anschlage und der Zeichnung nicht abzuweichen, auch nicht mehrere, als die veranschlagten Arbeiten zu fertigen, widrigenfalls derselbe nicht nur dafür keine Bezahlung erhält, sondern auch, wenn diese Arbeiten dem Bau oder dem Interesse der bauenden Behörde für nachtheilig erachtet werden, außerdem dafür haftet. Für etwanige, mit Genehmigung gefertigte Mehrarbeiten läßt sich derselbe die Vergütigung nach dem Verhältniß gefallen, in welchem die durch die Lizitation überhaupt festgesetzte Vergütigung gegen die Anschlagssumme stehet.

3) Für die gehörige Güte der Baumaterialien ist der Bau-Unternehmer verantwortlich, und unterwirft sich deshalb der Beurtheilung des betreffenden Bau-Beamten, so wie dessen Anordnungen über die Ausführung selbst, daher er denselben auch bei dringender Veranlassung oder einer nöthig werdenden Abweichung vom Anschlage sogleich davon zu benachrichtigen, ihm auch sonst von dem Fortgang des Baues von Zeit zu Zeit Nachricht zu geben hat.

4) Zu der Maurer-Arbeit insbesondere, darf der Unternehmer nur anschlagsmäßigen

mäßigen Kalk, keinesweges aber, und bei 50 Rthlr. oder auch nach Beschaffenheit der Umstände noch höheren Strafe, sogenannten Spar-Kalk verarbeiten lassen.

5) In dem Fall, wo zu den Bauten freies Bauholz angewiesen wird, muß der Bau-Unternehmer, wenn ihm schlechtes Bauholz sollte verabfolgt werden, solches nicht annehmen, sondern davon sofort dem betreffenden Bau-Beamten Anzeige machen, widrigenfalls, wenn bei der Bau-Revision oder in der Folge durch die wenige Dauer der Arbeit sich finden sollte, daß er dessenungeachtet schlechtes Holz angenommen, er allein deshalb der kontrahirenden Behörde verhaftet bleibt.

6) Der Bau-Unternehmer haftet nach geschehener Vollendung und Abnahme des Baues, noch auf eine gewisse Zeit für dessen Dauer, in der Regel aber, und wenn darüber in einzelnen Fällen nichts besonderes festgesetzt ist, auf 6 Jahr, und verpflichtet sich, jeden Schaden zu ersetzen, der als Folge einer schlechten Ausführung oder angewandter schlechter Baumaterialien erweislich gemacht wird, die bei der Abnahme entweder nicht mehr beurtheilt werden konnten, oder verheimlicht waren.

7) Sollte der Unternehmer den Bau anschlagswidrig ausführen, oder in der vorgeschriebenen Zeit nicht beendigen, so wird solcher, nach der Wahl der betreffenden Behörde, auf Gefahr und Kosten des Bauunternehmers entweder anderweit verdungen, oder auf Rechnung ausgeführt, oder aber der Entrepreneur durch Exekution zur gehörigen Ausführung des Baues angehalten, wobei derselbe überdies noch für allen Schaden, der durch Verzögerung des Baues entsteht, haftet und sich die sofortige exekutivische Beitreibung der erwachsenden Mehrkosten gefallen läßt.

8) Wenn bei einer, wegen schlechter Ausführung der Entreprise veranlaßten Untersuchung sich ergiebt, daß dem Entrepreneur hierbei etwas zur Last fällt, so hat dieser alle hierdurch verursachten Kosten für die zur Ungebühr bewirkten Verfügungen, und die Diäten und Fuhrkosten für den Bau-Bedienten, wie derselbe solche in Privat-Angelegenheiten zu fordern befugt ist, zu entrichten. Auch darf die Bau-Abnahme nicht früher verlangt werden, als bis der Bau völlig bestimmungsmäßig vollendet ist, widrigenfalls auch sodann der Bau-Beamte für vergeblich verwandte Zeit und Reise-Kosten zu entschädigen ist. Alle Geschäfte aber bei den Lizitationen, Kontrakt-Abschließungen, Revisionen und Abnahmen der Entreprise-Bauten geschehen durch die Bau- und andere Beamten unentgeltlich, und wird überdies die Festsetzung obiger Strafgelder von hier vorbehalten.

9) Der Bau-Unternehmer besorgt sich auf eigene Kosten Abschrift des Anschlages und Copie der Zeichnung, deren Richtigkeit von dem Bau-Beamten bescheinigt werden muß, und liefert die Originalien bei Vollziehung des Kontrakts

 zurück,

zurück, oder läßt sich auch gefallen, daß der Bau-Beamte die nöthigen Abschriften und Copien für ihn auf seine Rechnung besorgt. Auch trägt derselbe die Kontrakts-Stempel, so wie die Bekanntmachungs-Kosten.

10) Der Bau-Unternehmer muß vor der Kontrakt-Abschließung vollständige Sicherheit nachweisen, und wenn es verlangt werden sollte, eine Caution zum ungefähren Betrage des dritten Theils der ganzen Kontrakts-Summe leisten, oder sichere Bürgschaft gestellen.

Wenn der Bau-Unternehmer keinen Vorschuß an Baugeldern verlangt, wird, wenn nicht besondere Umstände obwalten, demselben auch nicht eine besondere Sicherheitsbestellung aufgegeben werden.

11) Die kontraktlichen Baugelder sollen den Bau-Unternehmern prompt und zu den festgesetzten Zeitpunkten, in der Regel, bei Bauten:

a) bis zu 50 Rthlr. nach geschehener Abnahme des Baues,

b) „ „ 100 „ in 2 Terminen, bei dem Anfange des Baues selbst, nach bewirkter Herbeischaffung der Materialien und nach der Abnahme,

c) „ „ 1000 „ in 3 Terminen, mit dem Anfange des Baues selbst, wenn solcher bis zur Hälfte gediehen, und nach der Abnahme,

d) über 1000 Rthlr. aber in 4 Terminen, wie solches für jeden einzelnen Fall verabredet wird,

baar ausgezahlt werden.

12) Das Bauholz, wenn solches aus den Königl. Forsten geliefert wird, soll den Bau-Unternehmern ganz frei, ohne alles Stamm-, Pflanz- und Anweise-Geld verabreicht werden.

13) Wenn freie Fuhren oder sonstige Hülfe und Leistungen stipulirt werden, soll für deren prompte Gewährung die betreffende Behörde Sorge tragen, und soll überhaupt der Bau-Unternehmer in dem von ihm eingegangenen Kontrakt, und bei seinem Unternehmen möglichst geschützt und ihm dabei aller Vorschub, worauf er nach Recht und Billigkeit Anspruch machen kann, zu Theil werden.

14) Beide kontrahirende Theile entsagen allen Einwendungen gegen den Kontrakt, insonderheit der Verletzung über die Hälfte und der Ausflucht, daß eine allgemeine Verzicht, ohne besondere Benennung aller und jeder Einwendungen und Rechtsbehelfe nicht binde, auch begiebt sich der Entrepreneur zugleich allen aus dem Grunde zu machenden Nachforderungen, daß er mit der Kontrakt-Summe den Bau nicht habe ausführen können, oder daß etwa der zum Grunde liegende Anschlag nicht richtig berechnet gewesen, auf das Rechtsbeständigste.

Diese allgemeine Bedingungen sind bei jeder Lizitation in Kirchen-, Pfarr- und

Schulbau.

Schulbau-Sachen Königl. Patronats, bei denen Patronats-Leistungen statt finden, zum Grunde zu legen, es ist bei jedem Kontrakt, der in solchen Bau-Angelegenheiten in unserm Auftrage abgeschlossen wird, der Bau-Unternehmer jedesmal ausdrücklich darauf hinzuweisen, und sind ihm solche, wenn er damit nicht bereits bekannt sein sollte, nochmals wörtlich vorzuhalten.

Frankfurth a. d. O., den 3ten Oktober 1832.

Personal-Chronik.

Bei der Einführung der Städte-Ordnung, vom 17ten März a. pr. in Finsterwalde, sind:

der zeitherige Gerichts-Amts-Aktuarius Juncker aus Schlieben zum Bürgermeister,

der Tuchfabrikant Haberland
der Kaufmann Eisenhauer
der Tuchscheerermeister Wolter
} zu unbesoldeten Rathsmännern,

von den Stadtverordneten erwählt und von uns bestätigt worden. Die Installation des neuen Magistrats-Kollegii hat unter angemessener Feierlichkeit am 16ten v. Mts. statt gefunden.

Bei Einführung der Städte-Ordnung vom 17ten März a. pr. in Lieberose sind:

1) der zeitherige Bürgermeister Heym daselbst wiederum zum Bürgermeister;
2) der Doktor Busch
3) - Gastwirth Freund
4) - Apotheker Roedelius
} zu unbesoldeten Rathsmännern;

erwählt, und ist dies neue Magistrats-Kollegium am 30sten v. Mts. feierlich installirt worden.

Frankfurth a. d. O., den 6ten Oktober 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es sind berufen worden:

der Diaconus und Rector Schallehn zu Lippehne zum evangelischen Pfarradjunct in Alt-Glietzen, Superintendentur Königsberg i. d. N.; der Prediger v. Bosse zu Ahrensdorf bei Beeskow zum evangelischen Oberprediger in Calau, der Schullehrer Breul zu Friedersdorf bei Seelow zum evangelischen Küster und Schullehrer in Alt-Lietzegöricke, Superintendentur Königsberg i. d. N.; der Schullehrer Dorner zu Gersdorf bei Beeskow zum evangelischen Küster und Schullehrer in Glienicke, Superintendentur Beeskow; der Seminar-Hülfslehrer Wirth zu Neuzelle zum evangelischen Lehrer in Sablath, Superintendentur Sorau; und der Schullehrer Niesche in Herzberg, Superintendentur Beeskow, zum gleichzeitigen evangelischen Küster daselbst.

Be-

Bestätigt sind:
der Candidat Jacobi als evangelischer Prediger zu Sternberg, IIte Sternberger Superintendentur; der Candidat Jacobitz als evangelischer Prediger zu Merz, Superintendentur Beeskow; der Candidat Wachsmuth als evangelischer Rector der Schule in Zielenzig, Iste Sternberger Superintendentur; der Schulamtscandidat Matuschka als evangelischer Schullehrer im Dammbezirk, und der Schulamtskandidat Henning als Elementarlehrer an der Mädchenschule zu Landsberg a. d. W.; der Candidat Krümling als evangelischer Rector der Schule zu Driesen, Superintendentur Friedeberg; der 7te Lehrer an der Raths- und Friedrichs-Schule zu Cüstrin, Friedrich Meyer, als evangelischer Cantor und Schulkollege in Züllichau und der Lehrer Drebky zu Neuendorf bei Lübben, als evangelischer Schullehrer in Weissagk, Superintendentur Calau.

Gestorben sind:
die evangelischen Oberprediger M. Poppo zu Sommerfeld, Superintendentur Crossen, und Nissing zu Lipprehne, Superintendentur Soldin; die evangelischen Schullehrer Laber sen. zu Landsberg a. d. W. und Klauß zu Gurkau, Superintendentur Sorau.

Frankfurth a. d. O., den 28sten September 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Vermischte Nachrichten.

1ste Abt. 1703. September.

Der diesjährige 3te Jahrmarkt zu Lagow wird nicht am 31sten Oktober, wie er im Kalender angesetzt ist, sondern am Dienstag den 23sten Oktober abgehalten werden.

Frankfurth a. d. O., den 3ten Oktober 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Die Zeugnisse der Bedürftigkeit, welche die Studirenden, wegen Erlangung von Beneficien, besonders wegen Ermäßigung oder Stundung der Honorare, beizubringen haben, sind selten in der Form ausgefertigt, wie sie zu jenem Zwecke verlangt werden, und haben deshalb Gesuche, zum Nachtheil der Bittenden, oft zurückgewiesen werden müssen. Es wird daher hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß nur Zeugnisse der Bedürftigkeit angenommen werden können, wenn dieselben, bei vater- oder elternlosen Studirenden, von der vormundschaftlichen Behörde ausgestellt sind, und der Betrag ihres Vermögens in bestimmten Zahlen angegeben ist. Wenn dagegen die Eltern noch leben, so sind sie von der Kreis-Behörde, und, wenn der Vater im Dienste steht, zugleich von den Amtsvorgesetzten desselben auszustellen, und müssen folgende Data enthalten:

1) a.

1) a. Stand und Amt des Vaters;
   b. dessen Besoldung und sonstige Einkünfte, von den Vorgesetzten in bestimmten Zahlen angegeben;
   c. ob er Neben-Aemter bekleide, und welches Einkommen er davon beziehe;

   bei Gewerbetreibenden:

   d. wie viel Gewerbe- und Klassensteuer er zahle, oder ob er wegen Dürftigkeit frei sei;
2) ob die Eltern notorisch ohne Vermögen, oder ob sie Grundeigenthum oder sonstiges Vermögen besitzen, worin es bestehe, und wie hoch es sich belaufe;
3) wie viel noch unerzogene und unversorgte Kinder der Vater habe;
4) ob Supplikant Stipendien genieße oder zu erwarten habe, und wie hoch sie sich belaufen; oder ob er bereits eigenes Vermögen besitze, und worin es bestehe;
5) ob er noch Großeltern und sonstige nahe Verwandte habe, die ihn füglich zu unterstützen im Stande sind, oder ob er von anderen Personen Unterstützung genieße.

Ueber alle Umstände, so weit sie der Behörde nicht bekannt sein können, sind Supplikant und dessen Eltern auf den Handschlag zu befragen, und daß dieses geschehen, ist im Zeugniß ausdrücklich zu bemerken. Unbestimmt und nicht vorschriftsmäßig abgefaßte Zeugnisse müssen ganz unberücksichtigt bleiben.

Halle, den 13ten August 1832.

Königl. Preuß. vereinte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg.

Vorstehende Bekanntmachung der Königl. vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 2ten Oktober 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachung.

Bei der heute in Merseburg erfolgten 22sten Verloosung der vormals Sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine sind folgende Nummern gezogen worden, als:

von Litt. B. à 500 Rthlr. No. 396. 524. und 585.
" " D. " 50 " No. 270. 466. 538. und 658.
" " Aa. " 1000 " No. 22. 23. 48. 242. 300. 382. 436. 906. 931. 1770. 1928. 2333. 2506. und 3070.

Außerdem sind von den unzinsbaren Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Litt. E. à 25 Rthlr. die Scheine von No. 13,869. bis 15,034. zur Zahlung im Termin Ostern 1833. ausgesetzt worden.

Die Inhaber der obigen verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden daher aufgefordert, nach erfolgtem Eintritt des Oster-Termins 1833. die Kapi-

Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Koupons bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse in Empfang zu nehmen. Merseburg, den 29sten September 1832.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Präsident von Rochow.

Avertissement

Der wegen Verübung mehrerer Diebstähle von uns zur Untersuchung gezogene Schlosserlehrling Carl Wilhelm Albert Trappehl von hier, hat unter andern eingestanden, eine silberne, eingehäusige, nach der Angabe des Eigenthümers mit zwei ungleichen Zeigern und auf dem Zifferblatte mit einem Gemälde von goldgelber Farbe, eine Seejungfer und einen Blumentopf vorstellend, versehene Taschenuhr ohne Glas, dem Tagearbeiter Christian Schenk zu Zicher am 16ten vorigen Monats entwendet und am 19ten ej. an einen ihm unbekannten jüdischen Handelsmann aus Schönfließ verkauft zu haben.

Indem wir nun vor dem Ankaufe dieser Uhr warnen, fordern wir Jeden, welcher Kenntniß von derselben haben sollte, hierdurch auf, bei Vermeidung der gesetzlichen durch §. 11. der Criminal-Ordnung bestimmten Strafe, sofort, spätestens aber in dem auf

„den 19ten Oktober c. Vormittags 10 Uhr"

in unserer Gerichtsstube anberaumten Termine davon Anzeige zu machen, und seine Vernehmung zu gewärtigen. Kosten werden ihm dadurch nicht verursacht.

Neudamm, den 30sten September 1832.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Die im untenstehenden Signalement näher bezeichnete separirte Johanne Charlotte Pfennig, ist auf dem Transporte von hier nach Reetz in der Nacht vom 30sten September bis 1sten Oktober c. aus dem Gefängniß zu Vietz entsprungen.

Da nun an der Habhaftwerdung dieser bereits mehrmals entsprungenen Diebin sehr viel gelegen ist, so werden alle resp. Militair- und Civil-Behörden ersucht, die separirte Pfennig im Betretungsfalle zu verhaften, und gegen Erstattung der Kosten an das v. Albedilsche Patrimonial-Gericht zu Reetz abzuliefern.

Cüstrin, den 6ten Oktober 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Die separirte Johanne Charlotte Pfennig ist aus Rietzig gebürtig, 26 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat eine gesunde Gesichtsfarbe und untersetzte Gestalt, schwarzbraunes Haar und Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase und rundes Kinn. Bekleidet war dieselbe bei ihrer Entweichung mit einem blau gedruckten leinenen Kleide und Un-

Unterrock, einer braun und blau gewürfelten Gingham-Schürze, einem Paar weiß-baumwollenen Strümpfen, schwarzseidenem Kopftuch, weißer Kambric-Mütze, blau gedrucktem baumwollenen Halstuche, leinenem Hemde, schwarzmanchesternen Schuhen und einer Schnur schwarzer Perlen.

Der unten signalisirte Dienstknecht Johann Gottlieb Miethe, eines in Steinsdorf begangenen Einbruchs dringend verdächtig, hat sich der Arretirung durch die Flucht entzogen. Alle Wohllöbl. Militair- und Civil-Behörden werden daher dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Neuzelle, den 2ten Oktober 1832.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.

Signalement.

Der ꝛc. Miethe ist aus Bomsdorf gebürtig und hielt sich in Neuzelle auf, evangelischer Religion, 22¾ Jahr alt, 5 Fuß groß, hat hellbraune Haare, schmale und bedeckte Stirn, hellbraune Augenbraunen, graue Augen, proportionirte Nase und Mund, blonden Bart, vollständige Zähne, rundes Kinn, runde und volle Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Gestalt und spricht deutsch.

Bekleidet war derselbe mit einer alten Tuchjacke, dergleichen Weste, einem Paar Leinewandhosen, einem Paar Schuhen und einer alten grünen Tuchmütze mit Schirm.

Nach der Anzeige des Schulzen zu Stentsch, hiesigen Kreises, hat sich am 29sten v. Mts. in der Wohnung des Müller Dalchau daselbst ein Müllergeselle eingefunden, der am 30sten die Abwesenheit des Müllers und seines Sohnes dahin benutzte, einen verschlossenen Kasten des letztern zu eröffnen, daraus 17 Rthlr. Geld zu entwenden und sich damit unter Zurücklassung seines Passes und eines Kopfkissens auf flüchtigen Fuß zu setzen.

Die von der Orts-Behörde getroffenen Veranstaltungen zur Wiederhabhaftwerdung des Diebes sind ohne Erfolg gewesen. Aus dem Paß aber geht hervor, daß derselbe auf einen Wassermüllergesellen Gottlieb Gebauer aus Rogsen, Meseritzer Kreises, unterm 27sten Juli c. auf 6 Monat um Arbeit zu suchen, von dem landräthlichen Amte dieses Kreises ausgestellt worden ist.

Indem das in demselben enthaltene Signalement nachstehend mitgetheilt wird, werden die Wohllöbl. Polizei-Behörden ersucht, auf Ergreifung des Bezeichneten Bedacht nehmen und in diesem Falle seine Ueberweisung anhero bewirken zu lassen.

Züllichau, den 3ten Oktober 1832.

Der Landrath Züllichau-Schwiebusser Kreises.

Signalement.

Der ꝛc. Gebauer ist aus dem Großherzogthum Posen gebürtig, hielt sich in Rogsen auf, ist evangelischer Religion, 56 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, lange Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, braunen Bart, ovales Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und hat keine besonderen Kennzeichen.

Bekanntmachung.

Dem Fleischergesellen Johann Daniel Radestock aus Landsberg a. d. W., 25 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, ist gestern sein unterm 28sten Februar d. J. von dem Magistrat zu Landsberg a. d. W. ausgestellter und hier am 21sten d. M. zur Reise nach Züllichau visirter Paß abhänden gekommen. Zur Vermeidung von Mißbräuchen wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der ꝛc. Radestock heute einen neuen Paß zur Reise nach Züllichau erhalten hat.

Frankfurth a. d. O., den 22sten September 1832.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der hier entwichene Tagelöhner Johann Friedrich Klatz, ist bereits wieder zur Haft gebracht, daher der unterm 27sten September c. hinter denselben erlassene Steckbrief erlediget ist.

Schönfließ, den 3ten Oktober 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Der von uns mittelst Steckbriefs vom 16ten Mai c. verfolgte Tagearbeiter Karl Gotthelf Hausding aus Vetschau ist in Berlin zur gefänglichen Haft gebracht.

Lübben, den 29sten September 1832.

Der Magistrat.

Der mittelst Steckbriefs vom 17ten v. M. verfolgte Vagabonde Johann Gottlieb Schilling ist bereits ergriffen und in das Landarmen-Haus in Landsberg abgeliefert worden.

Zielenzig, den 2ten Oktober 1832.

Königl. Landrath Sternbergschen Kreises. Sydow.

Bekanntmachung.

Der von uns mittelst Steckbriefs vom 19ten März d. J. verfolgte Schmiedegesell Joseph Hoffmann aus Deutsch-Wilke ist ergriffen.

Wriezen a. d. O., den 1sten Oktober 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuſs. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№ 42.

Ausgegeben den 17ten Oktober 1832.

Verordnung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 84. IV. No. 300. Oktober.

Von des Königs Majestät ist die Herabsetzung der in der Erhebungsrolle vom 30sten Oktober 1831. Abtheilung II. unter No. 19. lit. a. mit 2 Rthlr. festgesetzten Eingangsabgabe von den daselbst genannten Kupfergattungen, auf funfzehn Silbergroschen für den Centner genehmigt worden, welche Abänderung in Gemäßheit der Bestimmung §. 26. des Gesetzes vom 26sten Mai 1818. hiermit bekannt gemacht wird, und wonach vom 1sten Januar k. J. an, zu verfahren ist.

Berlin, den 8ten Oktober 1832.

Der Finanz-Minister. Maaſſen.

Vorstehende Ministerial-Verfügung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 15ten Oktober 1832.

Verordnung des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 34.

Sämmtlichen Untergerichten des hiesigen Departements wird aufgegeben, binnen 8 Tagen die zu deren Gerichtsbezirk gehörigen Ortschaften mit Bemerkung der Einwohnerzahl derselben und der Zahl der Folien im Hypothekenbuch an städtischen und resp. ländlichen Grundstücken bei 2 Rthlr. Strafe anzuzeigen.

Die General-Civil-Proceßtabellen werden in der bisherigen Art am 2ten December jeden Jahres erwartet.

Frankfurth a. d. O., den 11ten Oktober 1832.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Die Herren Deputirten des 1sten Kurmärkschen Krieges-Schulden-Verbandes, haben bei dem letzten Communal-Landtage beschlossen: daß für die Einreichung von Reklamationen gegen die bei dem Ausgleichungs-Verfahren festgestellten Krieges-Schulden-Beiträge ein Präklusiv-Termin bekannt gemacht werden soll.

Diejenigen Mitglieder des 1sten Verbandes, welche eine Reklamation einreichen wollen, werden demgemäß ersucht, dieselbe unter der Rubrik: Kurmärksche Krieges-Schulden-Sache, vor dem 1sten November dieses Jahres an die unterzeichnete Commission einzusenden, da nach Ablauf dieser Frist keine Reklamation mehr angenommen werden kann.

Berlin, den 30sten September 1832.

Commission zur Regulirung der Kurmärkschen Krieges-Schulden-Beiträge des Ersten Verbandes.

Bekanntmachung.

Bei der, unter Konkurrenz der zur diesseitigen Steuer-Kredit-Kasse verordneten Ständischen Herren Deputirten, heute Statt gehabten 22sten Verloosung der vormals Sächsischen Steuer-Kredit-Kassen-Obligationen sind folgende Nummern gezogen worden:

1. von Litt. A. à 1000 Rthlr.

No. 954. 1158. 1363. 1568. 1862. 2631. 4206. 4871. 5634. 7733. 7876. 8420. 11500. 11646. 12041. 12155. 12991. 13331. 13412. 13516. und 14480.;

2. von Litt. B. à 500 Rthlr.

No. 73. 437. 606. 955. 958. 4442. 4996. 5766. 5925. 7222. 7301. und 7486.;

3. von Litt. D. à 100 Rthlr.

No. 1112. 2536. 3071. 3375. 3444. 3574. 4127. 4586. 4900. und 6142.

Die Einlösung dieser Obligationen wird Ostern 1833. bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Talons und Coupons erfolgen.

Merseburg, den 2ten Oktober 1832.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Königl. Regierungs-Präsident v. Rochow.

Avertissement

Der wegen Verübung mehrerer Diebstähle von uns zur Untersuchung gezogene Schlosserlehrling Carl Wilhelm Albert Trappehl von hier, hat unter andern eingestanden, eine silberne, eingehäusige, nach der Angabe des Eigenthümers mit zwei ungleichen Zeigern und auf dem Zifferblatte mit einem Gemälde von gelbgelber Farbe, eine Seejungfer und einen Blumentopf vorstellend, versehene Taschenuhr ohne Glas, dem Tagearbeiter Christian Schenk zu Zicher am 16ten vorigen Monats entwendet und am 19ten ej. an einen ihm unbekannten jüdischen Handelsmann aus Schönfließ verkauft zu haben.

In-

Indem wir nun vor dem Ankaufe dieser Uhr warnen, fordern wir Jeden, welcher Kenntniß von derselben haben sollte, hierdurch auf, bei Vermeidung der gesetzlichen durch §. 11. der Criminal-Ordnung bestimmten Strafe, sofort, spätestens aber in dem auf

„den 19ten Oktober c. Vormittags 10 Uhr"

in unserer Gerichtsstube anberaumten Termine davon Anzeige zu machen, und seine Vernehmung zu gewärtigen. Kosten werden ihm dadurch nicht verursacht.

Neudamm, den 30sten September 1832.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

Am 8ten d. Mts. ist in der Warthe beim Dorfe Albrechtsbruch ein weiblicher von der Fäulniß bereits zerstörter Leichnam angeschwommen. Das Gesicht war nicht mehr kenntlich und der Kopf von Haaren entblößt. Bekleidet war derselbe mit einer roth geblümten kattunenen Mütze, einem braun kattunenen Kopftuch, einem dergleichen gelben Halstuch, einer blauen Jacke von Werb und dergleichen Rock mit weißen Streifen, einem leinenen Hemde, schwarz wollenen Strümpfen, einem alten Schuh auf dem linken Fuß und weißwollenen Handschuhen.

Die Größe desselben betrug ungefähr 5 Fuß.

Wer über Namen, Herkunft und Todesart der Verstorbenen Auskunft zu geben im Stande ist, wird hierdurch aufgefordert, solche dem unterzeichneten Gericht mündlich oder schriftlich mitzutheilen.

Kosten werden dadurch nicht verursacht.

Sonnenburg, den 9ten Oktober 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der nachstehend näher signalisirte Dienstknecht Carl David Piesker, hat sich eines verübten Raubes dringend verdächtig gemacht und sich der Untersuchung und Verhaftung durch die Flucht entzogen. Alle betreffenden Behörden werden daher ergebenst und unter dem Erbieten zu ähnlichen Gegendiensten ersucht, auf den rc. Piesker zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und hier an uns abzuliefern.

Guben, den 12ten Oktober 1832.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt für den Landbezirk.

Signalement.

Der rc. Piesker ist aus Guben gebürtig, 20 Jahr alt, und war zuletzt in Klein-Gastrose, Gubener Kreises, in Diensten. Er ist ungefähr 5 Fuß 1 Zoll groß, hat hellblondes Haar, hohe Stirn, dunkle Augen und schwache Augenbraunen. Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einer bunten Gingham-Jacke, blautuchnen Beinkleidern, einem gelbbunten Halstuche, einer Tuchmütze mit Schild, einer gelbbunten Weste und einem Paar Halbstiefeln.

Ta-

Tabelle

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Kreis-Städten der Provinz Brandenburg Frankfurther Regierungs-Departement pro Monat September 1832.

No	Namen der Städte.	Getreide-Preise. Weitzen für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Roggen für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Gerste: Große für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Gerste: Kleine für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Hafer für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Erbsen für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Kartoffeln für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Rauch-Futter. Heu für den Centner. rtlr.	sgr.	pf.	Stroh für das Schock. rtlr.	sgr.	pf.
1	Arnswalde	1	26	5	1	3	8	—	—	—	—	23	3	—	19	9	1	4	9	—	11	6	—	12	—	3	16	8
2	Cottbus .	1	13	2	1	8	2	—	27	3	—	—	—	—	18	9	1	22	6	—	10	9	—	11	3	4	20	—
3	Crossen . .	1	19	—	1	1	9	—	25	8	—	24	—	—	20	5	1	8	8	—	8	—	—	22	6	4	—	—
4	Cüstrin . .	—	—	—	1	—	2	—	22	9	—	22	3	—	18	6	1	18	10	—	9	8	—	12	6	3	—	—
5	Frankfurth	1	18	1	1	2	7	—	24	8	—	22	—	—	19	—	1	12	5	—	9	4	—	17	6	4	1	9
6	Friedeberg	1	22	6	1	3	5	—	—	—	—	23	5	—	19	2	1	5	—	—	8	—	—	10	—	3	15	—
7	Guben . .	1	25	8	1	6	1	1	3	5	—	29	5	—	21	3	1	25	—	—	12	6	—	21	3	4	18	9
8	Calau . . .	1	27	—	1	6	9	—	28	10	—	—	—	—	21	9	—	—	—	—	10	—	—	16	8	3	7	6
9	Königsberg	1	19	3	1	5	2	—	25	6	—	22	10	—	19	1	1	9	2	—	9	—	—	—	—	—	—	—
10	Landsberg.	1	16	9	1	15	6	—	26	9	—	24	2	—	21	—	1	10	5	—	8	—	—	8	7	3	4	—
11	Lübben . .	2	—	—	1	4	9	1	—	—	—	25	—	—	22	6	—	—	—	—	10	—	—	20	—	5	20	—
12	Luckau . .	1	13	7	1	9	6	1	4	1	—	—	—	—	24	1	—	—	—	—	11	9	—	25	—	5	—	—
13	Soldin . .	1	17	10	1	1	9	—	22	9	—	20	3	—	18	4	1	3	—	—	8	8	—	14	—	3	20	—
14	Sorau . .	1	23	9	1	7	6	1	5	—	—	—	—	—	21	3	1	14	6	—	8	—	—	20	—	4	—	—
15	Spremberg	—	—	—	1	7	6	1	5	—	—	—	—	—	22	6	—	—	—	—	10	—	—	25	—	5	3	9
16	Zielenzig .	1	17	—	1	3	10	—	—	—	—	25	—	—	20	9	1	13	—	—	13	—	—	15	3	3	26	9
17	Züllichau .	1	14	3	1	2	2	—	26	4	—	23	2	—	16	8	1	2	8	—	8	11	—	13	6	3	15	7
	Summa . . .	25	4	3	20	—	3	13	8	—	9	14	9	11	14	9	17	29	11	5	17	1	8	25	—	64	19	9
	Im Durchschnitt	1	20	4	1	5	4	—	28	5	—	23	9	—	20	3	1	11	6	—	9	10	—	16	7	4	1	3

Der von uns mittelst Steckbriefs vom 2ten d. M. verfolgte Dienstknecht Johann Gottlieb Miethe ist zur Haft gebracht, und daher jener Steckbrief erledigt.

Neuzelle, den 13ten Oktober 1832.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Historische Nachrichten aus dem Regierungsbezirke für den Monat September. 1ste Abt. 405. Oktober.

Witterung. Die Witterung des verflossenen Monats war bei bewölktem Himmel fast durchgängig kühl, und hatte abwechselnd schon einen rauhen herbstlichen Charakter, den besonders die häufigen kalten Winde erzeugten. Man zählte nur wenige warme Tage, und die Nächte waren in der Regel kalt, insbesondere die vom 6ten zum 7ten und vom 21sten zum 22sten, indem es in ersterer stark reifte, in letzterer bei heftigem Nordwestwinde so fror, daß zarteren Gewächsen, die keine geschützte Lage hatten, hin und wieder Schaden zugefügt wurde. Obwohl es wenig regnete und der September im Allgemeinen ein trockener Monat genannt werden kann, so ist er der Bestellung der Wintersaaten doch recht günstig gewesen, und das Einbringen der Feld- und Gartenfrüchte konnte ungestört von Statten gehen. Die diesmonatlichen Anzeigen bestätigen das früher ausgesprochene Urtheil, daß die Erndte in allen Fruchtarten recht gesegnet, und beziehungsweise genügend ausgefallen ist.

Vorherrschend waren West- und Nordwestwinde.

Der höchste Barometerstand war den 23sten Morgens . . = 28″ $8\frac{1}{10}$‴
" niedrigste den 15ten Morgens . . . . = 27″ $10\frac{9}{10}$‴
" höchste Thermometerstand den 1sten Mittags . . . = + 18° R.
" niedrigste den 22sten Morgens . . . . = + 2° R.
" höchste Hygrometerstand den 16ten Morgens . . . = 82° de L.
" niedrigste den 22sten Mittags . . . . = 50° de L.

Fruchtpreise. Sie sind in Folge der reichlichen Erndte gegen die vormonatlichen abermals Etwas gefallen.

Gesundheitszustand. Die Krankheiten der Menschen waren im Allgemeinen katarrhalisch-rheumatischen und gastrisch-nervösen Charakters, daher Katarrhe, katarrhalisch-rheumatische Fieber, Brustschmerzen, Husten, Rheumatismen, Gichtparoxismen, asthmatische Beschwerden, Halsbräunen, Augenentzündungen, Verdauungsbeschwerden, Koliken, Magenkrampf, Durchfälle, Brechdurchfälle, Hämorrhoidalaffektionen ziemlich frequent waren. Nächstdem beobachtete man Blutkongestionen nach Kopf, Brust und Unterleib, Apoplexieen, Pleuresieen, Gallen- und Saburrhalfieber und nervöse Fieberformen. Die Wechselfieber kamen zwar noch vor, aber in ungleich geringerer Frequenz als früherhin. Dagegen erschienen sie gern verlarvt und waren zu Rezidiven geneigt. Unter den Kindern beobachtete man Zahnruhren, Durchfälle, Keichhusten, scrophulöse Zufälle und Wurmleiden. Das Scharlachfieber trat, gewöhnlich gutartig, hin und wieder auf. Auch die Menschenpocken erschienen einzeln und an verschiedenen Orten meistens in der Form der Varioliden. Die herrschenden Krankheiten waren im Ganzen gutartig und die Zahl der Kranken nicht ungewöhnlich.

Die

Die Cholera erschien in der Mitte des Septembers ganz unvermuthet in dem Dorfe Krebsjauche, Gubener Kreises, zu einer Zeit, wo in dem ganzen Regierungsbezirke auch nicht die entfernteste Spur dieser Seuche vorhanden war. Ein von Berlin auf einem Schiffe angekommener und in Krebsjauche zu Hause gehörender Schiffsknecht, erkrankte nach einem daselbst gemachten Besuche plötzlich unter den Symptomen der asiatischen Cholera und starb noch am Tage der Erkrankung. Die Cholera verbreitete sich rasch unter den Bewohnern 4 nahe beisammen liegender Häuser, welche unter einander in Gemeinschaft gestanden hatten, so daß bis zum Ende des Monats 11 Personen gestorben und 2 noch krank waren. Demnächst erkrankte und starb plötzlich auf einem aus Schlesien ankommenden Schiffe ein Schiffsknecht an der Cholera bei dem an der Oder liegenden Dorfe Ratzdorf, desselben Kreises. Es steht zu hoffen, daß die in Wirksamkeit gesetzten polizeilichen Maaßregeln die weitere Verbreitung der Krankheit verhüten werden.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere hat sich gut erhalten; nur kamen unter den Schaafen hin und wieder die Klauenseuche und Räude, und unter dem Rindvieh die Lungenseuche vor, wobei jedoch kein sonderlicher Abgang Statt fand.

Erhebliche Unglücksfälle und Selbstmorde. Ein Papiermüller war mit seinem Knechte in Streit gerathen, in den sich auch ein Tagelöhner mischte und dem Knechte einen so heftigen Schlag auf den Kopf versetzte, daß dieser betäubt niederfiel. In diesem Zustande wurden ihm mehrere Stiche in den Unterleib beigebracht, von denen einer so bedeutend war, daß er den Tod des Knechts herbeiführte. Die Thäter sind zur Haft und Untersuchung gezogen. Ein Mühlenbescheider fiel, als er die Schütze des Wassergerinnes stellen wollte, in dasselbe hinab, und wurde von dem Wasserrade so zerquetscht, daß er in der folgenden Nacht den Geist aufgab. Ein Häusler wurde von zweien Einwohnern des Dorfes Nachts in seiner Wohnung überfallen und aus Rachsucht bedeutend gemißhandelt. In dem Handgemenge verwundete er einen der Angreifer mit der Axt so lebensgefährlich, daß dieser nach acht Tagen starb. Die Untersuchung ist deshalb eingeleitet. Ein Eigenthümer wurde von einem umfallenden Fuder Heu erschlagen. Ein dreijähriges Kind starb an dem Genusse von Brot, worunter sich Mutterkorn befunden hatte. Eine Frau verlor durch einen Fall in den offenstehenden Keller eines fremden Hauses das Leben. Ein Kossäthensohn wurde vom Blitze erschlagen. Zwei Menschen fanden den Tod durch Herabfallen von der Leiter und von einem beladenen Erndtewagen. Drei Personen ertranken. Acht Selbstmorde wurden durch Erhängen und Ersäufen verübt.

Feuersbrünste. Von den angezeigten 28 Bränden, wovon zwei der Blitz veranlaßte, ist der bedeutendste, welcher Zellin, Königsbergschen Kreises, betroffen hat, woselbst in der Nacht vom 7ten zum 8ten September 15 Häuser, 3 Scheunen und 13 Ställe, mit 6700 Rthlr. versichert, eingeäschert wurden. Die Untersuchung wegen der Entstehungsursache ist eingeleitet.

Frankfurth a. d. O., den 4ten Oktober 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuſs. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№. 43.

Ausgegeben den 24ſten Oktober 1832.

Geſetzſammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1832.

No. 20. enthält (No. 1389.) Allerhöchſte Kabinetsordre vom 20ſten Auguſt 1832., betreffend die Aufhebung der Konſenſe und Konfirmationen der Lehnskurien zu Ceſſionen oder Verpfändungen von Lehnshypotheken im Herzogthume Sachſen.

(No. 1390.) Allerhöchſte Kabinetsordre vom 31ſten Auguſt 1832., betreffend den Denunzianten-Antheil von Geldſtrafen wegen Chauſſee-Polizeivergehen und die Anwendung der mit dem Chauſſeegeld-Tarif vom 28ſten April 1828. publizirten Strafbeſtimmungen auf alle öffentliche chauſſirte Wege.

(No. 1391.) Allerhöchſte Kabinetsordre vom 13ten September 1832., betreffend das Aufhören des der Oſtpreußiſchen Landſchaft bisher bewilligten Kapital-Indults ſo wie die Erhöhung des Quittungsgroſchen, Behufs der Bildung eines Tilgungsfonds.

(No. 1392.) Publikations-Patent, die Beſchlüſſe der deutſchen Bundesverſammlung vom 5ten Juli 1832., über die Maasregeln zur Aufrechthaltung der geſetzlichen Ordnung und Ruhe in Deutſchland betreffend. Vom 25ſten September 1832.

(No. 1393.) Publikations-Patent, die Beſchlüſſe der deutſchen Bundesverſammlung vom 28ſten Juni 1832., zur Aufrechthaltung der geſetzlichen Ordnung und Ruhe im deutſchen Bunde betreffend. Vom 15ten Oktober 1832.

Ver-

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 85. Das städtische Feuer-Versicherungswesen betreffend. 1ste Abth. 992. Oktober 1832.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat mittelst Verfügung vom 2ten d. Mts. genehmigt:

daß, soweit die Sicherheit eingetragener Hypothekenforderungen dadurch nicht gefährdet wird, die Versicherung von Gebäuden bei der Kur- und Neumärkschen Städte-Societät auch zu einem geringern, als dem Taxwerthe, nachgelassen werden kann.

Auch ist angenommen,

daß die Taxation und Eintragung neu entstehender Gebäude, selbst wenn sie zu sonst verschuldeten Gehöften gehören, ohne Weiteres unterbleiben kann.

Es sollen ferner Häuser, worin sich noch andre, als massive, Schornsteine befinden, nur in der dritten Klasse angesetzt werden dürfen.

Endlich ist bestimmt, daß von Windlohmühlen nach dem §. 8. des Reglements vom 30sten Mai 1800. und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 24sten Januar 1803. der Beitrag doppelt und also, wenn andere Mühlen 4 Sgr. von 100 Rthlr. der Versicherungs-Summe zahlen, 8 Sgr. entrichtet werden muß.

Zu den Abgangs-Nachweisungen von den gänzlich ausscheidenden Gebäuden ist in der Verordnung vom 1sten v. M. zu 4. das anzuwendende Schema vorgeschrieben, und kann die Aufnahme eines Gebäudes in dieselben erfolgen,

wenn das gerichtliche Attest (zu 1. gedachter Verordnung) auch noch nicht zugleich die Bescheinigung enthält, daß der Vermerk der bisherigen Versicherungs-Summe im Hypothekenbuche gelöscht worden —

indem die Löschung dieses Vermerks doch nicht eher erfolgen kann, als bis wir das Ausscheiden eines Gebäudes genehmigt haben.

Für das neue Kataster ist das Schema dieser Verordnung beigedruckt. Wie viel Buch die Magisträte davon zu zwei Reinschriften und zu einem Conzepte des Katasters nöthig haben, darüber wird die Anzeige erwartet; es wird indessen darauf aufmerksam gemacht, daß die Uebertragung der, nach §. 10. der Verordnung vom 1sten v. M. gesammelten, Notizen in die beiden Reinschriften von dem Kataster erst erfolgen kann, wenn die, den Besitzern gesetzte Frist zur Anmeldung von Löschungs-Anträgen oder auf Herabsetzung der bisherigen Versicherungs-Summen verstrichen ist — welche Frist die Magisträte denselben möglichst zu verlängern haben, soweit nur darnach die Einreichung des Katasters, unfehlbar zum 31sten Dezember d. J., nicht aufgehalten wird.

Die Kolumne 11. jetziger Werth nach der Taxe, wird nach den vorhandenen Taxen oder, soweit eine neue Abschätzung nöthig geworden, nach dieser ausgefüllt.

Eine neue Abschätzung oder eine Revision der vorhandenen Taxe muß, wie bisher, unfehlbar erfolgen, wenn ein Gebäude sich in seinem Werthe verringert hat, wofür der Magistrat verantwortlich bleibt. Die Abschätzung und Eintragung von

von neu entstandenen, bisher noch nicht versichert gewesenen Gebäuden, so wie einer Erhöhung des Werthes durch Reparaturen oder Anbau, tritt dagegen nur auf ausdrücklichen Antrag des Besitzers ein; alsdann aber ist die Abschätzung in der vorgeschriebenen Form baldigst zu bewirken, und das Ergebniß, statt der früheren Versicherungs-Summe, in das neue Kataster (Kolumne 11.) einzutragen.

Die Erklärungen der Besitzer über eine Eintragung unter dem Taxwerth, die gerichtlichen Atteste und die neuen oder revidirten Taxen sind dem Kataster als Beläge mit beizufügen; außerdem aber müssen auch alle früheren Taxen und die vorhandenen Normal-Anschläge gleichfalls mit hierher eingereicht werden.

Die Versicherungs-Summe (Kol. 12. 13. 14.) wird nach der Taxe eingetragen, wenn nicht eine Herabsetzung verlangt und durch ein gerichtliches Attest begründet wird.

In den Fällen, wo sonst die Eintragung in die erste oder 2te Klasse verlangt werden könnte, das Haus aber einen nicht massiven Schornstein haben sollte, ist dies in der Kolumne: Bemerkungen, ausdrücklich anzugeben und das Haus in der dritten Klasse anzusetzen.

Das neue Kataster muß alle bisher eingetragen gewesenen Gebäude enthalten, welche nicht gänzlich gelöscht werden sollen, wofür die Magistrâte verantwortlich bleiben. Die nach dem Abschlusse der Kataster nothwendig werdenden Herabsetzungen von, darin enthaltenen, Versicherungs-Summen sollen später in Nachträgen zu den Katastern verzeichnet werden, wozu seiner Zeit die Magistrâte besondere Anweisung erhalten werden; und behalten wir uns vor, selbst späteren Anträgen der Besitzer auf Eintragung neuer Gebäude oder Veränderungen in den Versicherungs-Summen oder auf Löschung von Gebäuden noch zu entsprechen, wenn sie nur, gehörig begründet, noch zeitig genug eingehen, um darauf Rücksicht nehmen zu können. Ein Antrag, welcher später als zum 1sten März k. J. bei dem Magistrate angemeldet wird, wird indessen durchaus nicht beachtet werden können, und die betreffenden Gebäude werden bis 1sten Mai 1834. mit dem bisherigen Betrage in der Societät bleiben müssen.

Die Besichtigungen und die Aufnahme oder Revision der Taxen müssen unfehlbar durch einen Maurer- und einen Zimmermeister, welche gehörig vereidet sind, unter Zuziehung zweier Mitglieder der Bau- oder Feuer-Societäts-Deputation und des Gebäude-Besitzers erfolgen. Die Diäten sind nach Anleitung der Untergerichts-Sportultaxe (Beilage zur Gesetzsammlung von 1815.) Abschnitt 4. No. 26. 29. Seite 75. 76. zu liquidiren, und muß an jedem Tage wenigstens fünf Stunden gearbeitet sein.

Wegen der Versicherungen bei Privat-Anstalten wird auf die besondere Bekanntmachung Bezug genommen.

Frankfurth a. d. O., den 20sten Oktober 1832.

For-
zum
Feuer-Socie-

1. Laufende Nro.	2. Haus- und Hypothek-Nro.	3. Name, Stand und Gewerbe des Besitzers.	4. Art und Bestimmung des Gebäudes.	5. Beschreibung des Länge. Fuß.	6. Tiefe. Fuß.	7. Stockwerk.	8. Umfassungs-Wände.
1.	1.	Brauer N. N. sonst N. N.	a) Wohnhaus	50	36	2	Fachwerk
			b) Brauhaus	40	36	1	massiv
			c) Stall, rechts	20	30	1	Fachwerk
			d) Stall, links	25	30	1	massiv
			ꝛc.				
		Müller N. N.	das Mühlengebäude	55	36	2	massiv
			Nebenhaus	30	30	2	Fachwerk
			gewöhnl. Windmühle	—	—	—	—
			Lohwindmühle	—	—	—	—

Bemer-

1) Wenn die Hypoth. No. Kol. 2. sich nicht ergiebt, so genügt auch die Haus-Nummer allein.

2) Die Kataster sind auf jeder Seite aufzurechnen und alle Latera am Ende zusammen zu stellen.

mular

täts-Kataster.

9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
Gebäudes.		Jetziger Werth nach der Taxe.	Klasse, in welche das Gebäude gehört, und Versicherungs-Summe.			Bemerkungen.	Nro. der Beilage.
Brandgiebel.	Bedachung.		I.	II.	III.		
		Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.		
massiv	Ziegel	1000	1000	—	—		
massiv	Ziegel	700	600	—	—		
Fachwerk	Ziegel	300	—	200	—		
massiv	Rohr	350	—	—	350	wegen der Bedachung.	
massiv	Ziegel	2000	—	1500	—	wegen des Mühlenwerks.	
massiv	Ziegel	400	400	—	—	ohne Mühlenwerk.	
—	—	800	—	—	800		
—	—	500	—	—	1000	Da Lohwindmühlen gegen gewöhnliche Windmühlen den doppelten Beitrag zahlen müssen, so sind statt der, nur 500 Rtlr. betragenden Taxsumme, 1000 Rtlr. als Versicherungs-Betrag angesetzt; es werden aber im Falle eines Brandes nur 500 Rtlr. vergütigt.	

kungen.

3) Sie müssen von den Taxanten und Bau-Deputirten unterschrieben und vom Magistrate mit seiner Genehmigung versehen seyn.

4) Die Scheunen außerhalb der Stadt und der Vorstädte sind nicht bei den Häusern, wozu sie gehören, sondern in einem besondern Abschnitte des Katasters aufzuführen.

Die

No. 86.
Reisen oder Auswanderungen nach Rußland.
1te Abth 677.
Oktober 1832.

Die Kaiserlich Russischen Gränzbehörden sind Seitens ihrer vorgesetzten Behörden angewiesen worden, keinem Handwerker oder Fabrikanten, der nicht nachweisen kann, wenigstens auf zwei Monate Subsistenzmittel zu besitzen, Pässe nach Rußland zu ertheilen.

Es werden daher alle diejenigen, welche nach Rußland reisen oder dahin auswandern wollen, mit dieser Anordnung bekannt gemacht und gewarnt, ohne die nöthigen Subsistenzmittel eine Reise nach Rußland anzutreten, indem ihnen sonst der Eingang verweigert wird.

Frankfurth a. d. O., den 13ten Oktober 1832.

Verordnung des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 35.

In Gemäßheit der Bestimmung des Königlichen Justiz-Ministerii vom 13ten August c. werden die Königlichen Gerichte des Departements angewiesen:

1) bei den Salarien- und Sportel-Kassen, welche nicht von dem Richter selbst verwaltet werden, alle Monate eine Revision an demjenigen Tage vorzunehmen, an welchem die Revision der übrigen Königlichen Kassen am Orte des Gerichts statt findet.
2) Bei den Deposital-Kassen die in der Deposital-Ordnung vorgeschriebenen gewöhnlichen Revisionen abzuhalten, und
3) sowohl bei jeder gerichtlichen Salarien- und Sportel-Kasse, als auch bei jeder Deposital-Kasse jährlich nach Umständen einige, wenigstens aber eine außergewöhnliche Revision, von welcher die Kassen-Beamten vorher nicht zu unterrichten sind, durch die Dirigenten des Gerichts zu veranlassen.

Bei diesen Kassen-Revisionen dürfen sich jedoch die Dirigenten auf einen Abschluß der Kassenbücher und Vergleichung des Abschlusses mit den vorgefundenen baaren Kassengeldern nicht beschränken, sondern sie haben sich auch durch Einsicht der von dem Rendanten geführten Bücher, und durch Vergleichung derselben mit den Einnahme- und Ausgabe-Belägen von der richtigen Buchführung des Kassen-Beamten, und bei Salarien-Kassen kleiner Gerichte, bei welchem der Rendant nicht selten die Soll-Einnahme-Beläge selbst führt, auch durch probeweise Vergleichung mehrerer Arten mit den Soll-Einnahme-Belägen, von der richtigen Führung der letztern, und endlich durch genaue Revision aller über Activa der Kasse und aus derselben geleisteten Vorschüsse vorhandenen Documente, so wie aller Gelder, welche der Kassenbeamte in amtlicher Beziehung in Empfang genommen und zu vertreten hat, von der vorschriftsmäßigen und ordentlichen Buchführung und von der treuen Kassen-Verwaltung des Rendanten die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen.

Binnen 8 Tagen nach jeder vorgenommenen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Kassen-Revision, ist eine Abschrift des Revisions-Protokolls nebst dem Kassen-Abschlusse an uns einzureichen.

Frankfurth a. d. O., den 16ten Oktober 1832.

Be-

Bekanntmachung der Königl. General-Kommission zu Soldin.

Bekanntmachung.

Die Ausführung der Gesetze über die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, Ablösung von Diensten, Leistungen und Servituten und über Gemeinheitstheilungen, hat im Geschäftsbezirke der unterzeichneten Behörde bisher folgende Resultate gegeben:

Bei derselben waren bis zu Ende des Jahres 1831. 3732 Auseinandersetzungen anhängig. Davon sind 1540 ganz beendigt, und außerdem 814. bis zum Abschlusse gediehen und ausgeführt. 5914 bäuerliche Wirthe haben das volle Eigenthum ihrer Höfe mit einem Landbesitze von 369099 Morgen erworben, und sind mit andern 11394 Besitzern eigenthümlicher Grundstücke von Diensten und Lasten entbunden worden.

Die Masse der dadurch frei gewordenen Kräfte ergiebt sich aus der Summe der aufgehobenen Dienste; sie beläuft sich auf jährlich 566438 Gespanntage und auf 1863923 Handtage.

Die Entschädigung von 1421 Gutsherren und Berechtigten ist durch 180946 Morgen Land, so wie einschließlich ersparter Gegenleistungen durch 2914224 Rthlr. Kapital und durch eine jährliche Rente von 87417 Rthlr. und von 5183 Scheffel Roggen geleistet worden.

Durch 860 ausgeführte Gemeinheitstheilungen sind 32314 Grundbesitzer und 2431867 Morgen Landungen von Servituten entlastet, und letztere größtentheils in arrondirter Lage der freien Benutzung übergeben.

Als unmittelbare Folge der Auseinandersetzungen sind 197 neue Vorwerke, 367 neu angelegte Bauerhöfe und 1030 neue Familienwohnungen entstanden. Die mittelbaren Folgen derselben zeigen sich in der verbesserten Einrichtung der Wirthschaften, in der erhöheten Cultur und Urbarmachung von Ländereien, in ausgedehnten Entwässerungsanstalten, in der Veredelung des Viehstandes, bei Einführung der Stallfütterung und Vergrößerung des Futterkräuterbaues und in dem größern Schutze und der Pflege der Forsten, so wie in dem Betriebe der Obstbaumzucht.

Viele Ortschaften haben ihren Gemeinsinn durch Anweisung geeigneter Stellen zu Baumschulen, Maulbeerbaum-Anlagen zur Beförderung des Seidenbaues, in der Geradelegung und Bepflanzung der Wege, so wie vornehmlich in der Verbesserung von 444 Schulstellen mit 1892 Morgen Land, 153 Rthlr. jährlicher Rente und 181 Kuhweiden bethätigt.

Soldin, den 19ten September 1832.

Königl. Preuß. General-Kommission für den Frankfurther Regierungs-Bezirk und die Lausitz.

Personal-Chronik.

An die Stelle des verstorbenen Steuer-Raths Kuhlmay in Landsberg a. d. W. war zwar der Steuer-Rath Libuda ernannt; aber diesem ist nun eine andere Bestimmung

stimmung gegeben und dagegen der Steuer-Rath Löffke aus Braunsberg vom 1sten Oktober c. ab nach Landsberg a. d. W. designirt worden.

Frankfurth a. d. O., den 19ten Oktober 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Vermischte Nachrichten.

Neues Vorwerk bei Reetz. 1ste Abth. 139. Oktober.

Dem bisherigen Amtsvorwerk Reetz ist nach erfolgtem Ausbau von dessen gegenwärtigen Besitzer, mit unserer Genehmigung, der Name „Conraden" beigelegt worden.

Frankfurth a. d. O., den 9ten Oktober 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Beschlusse der Deputirten des Ersten Verbandes zum Communal-Landtage vom 25sten Februar d. J. gemäß, wird die Erhebung des halbjährigen Krieges-Schulden-Beitrages für den 1. November d. J., wie die Einziehung der rückständigen Krieges-Schulden-Beiträge nicht mehr bei der hiesigen Kurmärkschen Krieges-Schulden-Kasse, sondern bei den Kreis-Kassen erfolgen.

Die Mitglieder des Ersten Verbandes werden hiermit benachrichtigt, daß die hiesige Kurmärksche Kriegesschulden-Kasse ferner keine Beiträge annehmen kann.

Berlin, den 30sten September 1832.

Commission zur Regulirung der Kurmärkschen Krieges-Schulden-Beiträge des Ersten Verbandes.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Hypotheken-Tabellen von den eigenthümlichen Nahrungen des jetzt im Cottbusser Kreise belegenen Dorfes Klein-Gaglow angefertigt sind, und in unserer Registratur täglich eingesehen werden können.

Alle diejenigen, welche ein Interesse dabei haben, werden hierdurch aufgefordert, ihre etwanigen Erinnerungen dagegen binnen zwei Monaten bei uns anzubringen, widrigenfalls sie damit präkludirt und die Hypotheken-Tabellen, wie sie vorliegen, in das Hypothekenbuch werden übergetragen werden.

Cottbus, den 18ten Oktober 1832.

Das Patrimonial-Gericht Klein-Gaglow.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung.

In der ersten Hälfte des Monats August d. J. ist der unter unserer Vormundschaft stehende, nachstehend signalisirte Heinrich Immanuel Thiede aus der Schulstube entwichen, ohne daß sein jetziger Aufenthalt bisher hat ermittelt werden können.

Alle Wohllöbl. resp. Behörden werden daher ersucht, den Entwichenen im Betretungsfalle festzuhalten, und mittelst beschränkten Passes an die hiesige Polizeibehörde abliefern zu lassen.

Frankfurth a. d. O., den 11ten Oktober 1832.

Vormundschafts-Kollegium des Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gerichts.

Sig-

Signalement.

Der Heinrich Immanuel Thiede ist aus Lebus gebürtig, lutherischer Religion, 13 Jahr alt, circa 4 Fuß groß, hat röthlich blondes Haar, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, hellblaue Augen, spitze Nase, aufgeworfenen Mund, vollständige und gute Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung und gesunde Gesichtsfarbe. Er ist untersetzter Gestalt, sein Gang ist gewöhnlich, seine Sprache deutsch und sein Blick unsicher.

Bekleidet war derselbe zur Zeit seiner Entweichung mit einer grau leinenen Jacke, dergleichen Hosen und in seinem Hemde ist der Name Thiede eingezeichnet.

Steckbrief.

Die unverehelichte Caroline Wilhelmine Scholle, welche wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogen, und gegen welche ein Straf-Erkenntniß ergangen ist, hat sich gleich nach Johannis c. von hier entfernt, ohne daß ihr Aufenthalt zu ermitteln gewesen. Wir ersuchen alle Behörden, sie im Betretungsfalle zu arretiren und an uns abzuliefern.

Arnswalde, den 19ten Oktober 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Die rc. Scholle ist 28 Jahr alt, evangelischer Confession, mittler Größe, fein pockennarbig, hat dunkelblondes Haar, und so viel ermittelt worden, blaue Augen, ihr Gesicht hat nichts Auszeichnendes, sie ist blasser Farbe; ihre Kleidung beim Abgange konstirt nicht. Dem Verlauten nach soll sie in die Gegend von Stargardt gegangen sein. Sie hat ihre 13jährige Tochter, die hellblondes Haar und blaue Augen hat, und die für ihr Alter bedeutend ausgewachsen ist, mit sich genommen.

Steckbrief.

Der unten näher bezeichnete Schneidergeselle Wilhelm Pastoreck, welcher von uns wegen Nothzucht zur Untersuchung gezogen worden, ist bei seiner Verhaftung am 18ten v. M. entsprungen. Wir ersuchen alle resp. Militair- und Polizeibehörden ergebenst, den Inculpaten im Fall der Habhaftwerdung an uns per Transport zu übersenden.

Arnswalde, den 13ten Oktober 1832.

Das Patrimonialgericht Cranzin.

Signalement.

Der rc. Pastoreck ist aus Bernstein gebürtig und hielt sich in Cranzin auf; er ist lutherischer Religion, 20 Jahr alt, von Profession ein Schneider und ungefähr 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blonde Haare, freie Stirn, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, vollständige Zähne, keinen Bart, spitzes Kinn, blasse Gesichtsfarbe, längliche und hagere Gesichtsbildung, ist schlanker Statur, spricht deutsch und hat keine besonderen Kennzeichen.

Bekleidet war er mit einem blauen Tuchrocke, einer gelben Weste, einem Paar blauen Hosen und einem Paar kurzen Stiefeln.

Bekanntmachung.

Am 15ten d. M. wurde der nachstehend näher beschriebene junge Mann, welcher sich Heinrich Liesel nannte, Marqueur und ein Sohn des Gasthofs-Besitzers Liesel zu Stralsund zu sein vorgab, um deswillen hier angehalten und in polizeilichen Gewahrsam genommen, weil derselbe durchaus nicht im Stande war, sich auf irgend eine Weise zu legitimiren, und unter falschen Angaben einen Paß ins Ausland zu erlangen versucht hatte.

Heute Morgen, während der Zeit daß der Inhaftat aus dem Gefängniß auf den Appartement gelassen worden war, ist es ihm, jedoch mit Zurücklassung seiner gesammten am Schlusse des Signalements aufgeführten Effekten, gelungen, zu entspringen.

Wir ersuchen daher alle betreffende Behörden hierdurch dienstergebenst, auf den Entwichenen gefälligst vigiliren und denselben im Betretungsfalle verhaften zu lassen, auch wenn nicht die Fortstellung der Untersuchung gegen ihn im Aufgreifungs-Orte beliebt werden sollte, dessen Hersendung mittelst Transports verfügen zu wollen.

Spremberg, den 17ten Oktober 1832.

Der Magistrat.

Signalement.

Der ꝛc. Liesel ist evangelischer Religion, 18 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen und Augen, mittle Nase und Mund, braunen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur und hat als besonderes Kennzeichen einen kleinen Leberflecken auf der linken Seite der Oberlippe.

Verzeichniß der zurückgelassenen Effekten:

1) Ein ledernes Felleisen, worin 2) 21 Rthlr. Geld, und zwar 10 Rthlr. in einem grünen und 11 Rthlr. in einem blauen wollenen Beutel; 3) eine eingehäusige silberne Taschenuhr; 4) zwei Hemden; 5) zwei weiße Halstücher; 6) zwei Vorhemdchen; 7) eine buntseidene Weste; 8) ein Paar leinene Unterhosen; 9) ein Paar Hosenträger; 10) zwei Paar wollene Socken; 11) ein Paar Halbstiefeln; 12) zwei Paar lederne Handschuhe; 13) drei Stück weiße leinene Schnupftücher; 14) ein Paar Zeug-Beinkleider; 15) ein Handtuch, L. H. gezeichnet; 16) eine kattunene Schlafjacke.

Der mittelst Steckbriefs vom 12ten Oktober 1832. verfolgte Dienstknecht Carl Piesker aus Klein-Gastrose, ist heute bei uns zur gefänglichen Haft gebracht worden.

Guben, den 17ten Oktober 1832.

Königl. Preuß. Gerichtsamt für den Landbezirk.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuſs. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№ 44.

Ausgegeben den 31sten Oktober 1832.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 87.

Mir ist durch Meinen Sohn des Prinzen Wilhelm Königl. Hoheit bekannt geworden, wie freigebig die Landwehr-Bataillone des 3ten Armee-Corps, in Veranlassung der nun beendigten Herbstübungen, durch die Städte und Kreise ihrer Bezirke, theils zur Verschönerung, theils zur bessern Verpflegung im Lager, unterstützt worden, und daß sowohl die Oberpräsidien als auch die Regierungen und Landräthe, so wie die Kreisstände und Einsassen bei dieser Gelegenheit wieder, wegen ihres rühmlich bewiesenen Eifers, Lob verdienen. Indem Ich diese wohlthätigen Handlungen und guten Gesinnungen gern anerkenne, trage Ich dem Ministerium des Innern und der Polizei auf, solches den Behörden, Städten und Kreisen bekannt zu machen und denselben Mein Wohlgefallen an ihrem Bestreben, der Landwehr nützlich zu sein, auszudrücken.

Berlin, den 26sten September 1832.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
das Ministerium des Innern
und der Polizei.

Vorstehende allerhöchste Kabinetsordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 26sten Oktober 1832.

In

No. 88. Versicherungen von Gebäuden bei Privat-Anstalten. 1ste Abth. 992. Oktober 1832.

In unsern Bekanntmachungen vom 12ten September 1822. und 25sten September 1823. (Amtsblatt von 1822. S. 303. und von 1823. S. 313.) sind die Bestimmungen enthalten:

1) daß die Agenten und Correspondenten von Privat-Versicherungs-Gesellschaften, nachdem sie sich als solche gehörig angemeldet haben, jede einzelne, durch sie bewerkstelligte Versicherung der Ortspolizeibehörde des Versicherten anzeigen sollen, und

2) daß jeder, welcher ohne dergleichen, in den Preußischen Staaten wohnhafte, Mittelsperson einer solchen Privat-Gesellschaft beitritt, zu einer gleichen Anzeige an die Ortsobrigkeit verpflichtet ist.

In unserer Bekanntmachung vom 13ten November 1824. (Amtsblatt S. 341.) sind gedachte Verpflichtungen

3) auch auf die Fälle ausgedehnt, wo eine Versicherung nach Ablauf der Zeit, für welche sie genommen worden, erneuert werden soll.

In der Bekanntmachung vom 12ten Mai d. J. aber ist

4) der Termin, innerhalb welches die Anzeigen geschehen müssen, auf 8 Tage, und die Strafe der Unterlassung auf zehn bis zwanzig Thaler festgesetzt worden.

Diese Bestimmungen finden nun auf die, jetzt erlaubten, Versicherungen von Gebäuden in den Kur- und Neumärkschen Städten gleichfalls Anwendung und werden deshalb hierdurch nochmals in Erinnerung gebracht. Zugleich aber wird auf die gesetzlichen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 8. §. 1983. 1984. und 2001. ff. und Titel 20. §. 1376., wonach eine Versicherung nur bis zum gemeinen Werthe des versicherten Gegenstandes, zur Zeit des geschlossenen Vertrages, geschehen darf, und wegen der doppelten Versicherungen ausdrücklich verwiesen.

Die Magistrāte haben die Anzeigen von geschehenen Versicherungen genau zu prüfen und sich, wenn diese ihnen zu hoch erscheinen sollten, von der Richtigkeit der, ihnen vorzulegenden, vollständigen Taxen der versicherten Gebäude Ueberzeugung zu verschaffen. Die Kosten der, etwa für nothwendig erachteten, Revisionen solcher Taxen müssen von den Besitzern der Gebäude getragen werden.

Ueber die angemeldeten Privat-Versicherungen haben die Magistrāte vollständige Akten zu halten und in dieselben alle, den Gegenstand betreffende, Verhandlungen aufzunehmen, um darüber zu jeder Zeit Auskunft ertheilen zu können.

Frankfurth a. d. O., den 20sten Oktober 1832.

No. 89. Unglücksfälle bei Wassermühlen. 1ste Abt. 1616. September.

Es ist schon oft und neuerdings erst wieder vorgekommen, daß die mit dem Stellen oder Einsetzen der Schützen auf den Mühlenarchen beschäftigten Personen verunglückt und ums Leben gekommen sind. Dergleichen Unglücksfälle können durch Vorrichtungen verhütet werden, mittelst welcher das Ziehen oder Einsetzen der

der Schützen aus dem Innern der Mühlen möglich wird und die sich sonst überall leicht anbringen lassen.

Indem wir hierauf aufmerksam machen, sprechen wir zugleich den Wunsch aus, daß die erwähnten Schützvorrichtungen an allen Mühlen wo sie noch fehlen, zur Schonung von Menschenleben recht bald angelegt werden möchten.

Frankfurth a. d. O., den 21sten Oktober 1832.

Verordnung des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 36.

Die Königl. Gerichte des Departements werden in Gemäßheit eines Erlasses der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer vom 12ten Juli c. angewiesen, die Kosten-Vorschuß-Bestände künftig dergestalt in ihren Salarien-Kassen-Rechnungen summarisch zu übernehmen, daß sie unter einem besondern Einnahme-Titel mit der Unterschrift:

„an noch nicht absorbirten Kosten-Vorschuß-Beständen“

in Soll- und Ist-Einnahme nachgewiesen werden; desgleichen ist der Betrag des Bestandes unter einem besondern Ausgabe-Titel zur Soll-Ausgabe zu stellen.

In der Rechnung für das darauf folgende Jahr kommen demnächst die theils auf Sporteln verrechneten, theils an die Partheien zurückgezahlten Beträge in Ist-Ausgabe, die noch nicht verwendeten Beträge werden aber als Ausgabe-Reste nachgewiesen.

Die Bestände der Kosten-Vorschuß-Kassen am Schlusse des letztgedachten Jahres werden wieder in Soll- und Ist-Einnahme und zur Soll-Ausgabe gestellt, dergestalt, daß die rechnungsmäßige Ist-Einnahme eines jeden Jahres auch die vorhandenen Kosten-Vorschuß-Bestände desselben umfaßt.

Uebrigens müssen die nach den Rechnungen an die Partheien zurückgezahlten Beträge entweder durch die Quittungen der Empfänger oder durch ein Attest des Gerichts:

nach welchem demselben diese Quittungen vorgezeigt und richtig befunden worden,

justificirt werden.

Frankfurth a. d. O., den 17ten Oktober 1832.

Personal-Chronik.

Bei der am 17ten und 18ten August d. J. in dem Neben-Seminar zu Alt-Döbern bei Calau gehaltenen Abgangsprüfung sind folgende Schulamts-Präparanden:

Martin Ernst Ludwig **Noack** aus Rago, Gottlieb **Hauft** aus Woltersdorf bei Luckau, Johann Carl Christian **Wülknitz** aus Verenzheim bei Kirchhayn, Friedrich August **Stöhr** aus Dubro bei Herzberg, Matthäus **Buder** aus Sedlitz, August Rudolph **Dietrich** aus Butzen bei Lübben, Erdmann

mann Vogel aus Groß-Kraußnigk bei Sonnewalde, Johann Gottlieb Riedel aus Leitersdorf bei Crossen, Johann Gottfried Richter aus Dubro bei Herzberg, Matthäus Scorna aus Werben, Carl Heinrich Thiele aus Sorau, Matthäus Ackermann aus Casel bei Drebkau, Rudolph Galdert aus Züllichau, Johann Golling aus Klein-Jamno bei Forste, Johann Wilhelm Jurk und Pulvermacher,

für provisorisch anstellungsfähig im Volksschulamte erklärt worden.

Berlin, den 15ten Oktober 1832.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

In Cottbus sind bei Einführung der Städteordnung vom 17ten März a. pr. 1) der zeitherige Bürgermeister Römelt, dem für seine Person der Titel „Oberbürgermeister" verliehen worden ist, wiederum zum Bürgermeister; 2) der Regierungs-Konducteur und zeitherige interimistische Kämmerer Hübler, 3) der zeitherige Billeteur Kloß, zu besoldeten Rathsherrn; 4) der Kaufmann Gebauer, 5) der Tuchfabrikant Ruff, 6) der Großhändler Brückner, 7) der Rentier Liersch, 8) der Tabacksfabrikant Kobligk, 9) der Drechslermeister Jungck, zu unbesoldeten Rathsherrn von den Stadtverordneten erwählt worden. Die Einsetzung des neuen Magistrats-Kollegii hat, nach erfolgter Bestätigung dieser Wahlen, am 3ten d. M. unter angemessener Feierlichkeit stattgefunden.

Der zeitherige Rent-Inspektor Winkler in Lübbenau ist zum besoldeten Rathsherrn bei dem Magistrate in Sorau von den Stadtverordneten erwählt, und nach erfolgter Bestätigung dieser Wahl, installirt worden.

Frankfurth a. d. O., den 26sten Oktober 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die durch die Pensionirung des Förster Heuer zu Jägerwerder, im Forstreviere Cladow erledigte Förster-Stelle ist dem invaliden Jäger Wilhelm Kopplin verliehen worden.

Frankfurth a. d. O., den 12ten Oktober 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Nach der Bestimmung des Königl. Hohen General-Post-Amts vom 19ten September c. erleidet der Lauf der Schnell- und Personenposten zwischen hier und Berlin vom 1sten November c. folgende Abänderungen:

Die jeden Morgen um 6 Uhr von hier nach Berlin gehende Journalière bleibt mit ihren bisherigen Bestimmungen hinsichtlich des Personengeldes und des Reisegepäcks unverändert. Statt der zwölfsitzigen Wagen werden neue, sehr bequeme neunsitzige eingerichtet. Ihre Ankunft von Berlin ist wie seither täglich 5 Uhr Abends.

Des

Des Abends aber geht nach Berlin:

am Sonntage um 8 Uhr eine zweispännige Post zu 6 Personen,
» Montage » 10 » die große Breslau-Berliner Schnellpost,
» Dienstage » 8 » eine zweispännige Post zu 6 Personen,
» Mittwoch » 10 » die kleine Breslau-Berliner Schnellpost,
» Donnerstage » 10 » » große » » »
» Freitage » 8 » eine zweispännige Post zu 6 Personen,
und » Sonnabende » 10 » die kleine Breslau-Berliner Schnellpost.

Zu sämmtlichen Posten werden Beichaisen gestellt.

In Folge vorstehender Veränderungen wird von obgedachtem Termine ab die Reitpost von hier nach Stettin des Montags und Donnerstags Abends, gleich nach Ankunft der Breslau-Berliner Schnellpost abgehen.

Der Lauf der Schnellposten nach Breslau verbleibt in der bisherigen Art.

Diese Veränderungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 25sten October 1832.

Königl. Post-Amt. Mann.

Bekanntmachung.

Die Hypotheken-Tabellen von Schönfeldt sind entworfen, und wird deren Uebertragung ins Hypothekenbuch binnen 3 Wochen erfolgen.

Mohrin, den 22sten Oktober 1832.

Das Patrimonial-Gericht Schönfeldt.

Bekanntmachung.

Die Hypothekentabellen sämmtlicher bäuerlichen Eigenthumsgrundstücke in dem Dorfe Wadelsdorf (Spremberger Kreises) mit Ausnahme der sub No. 1. und 2. gelegenen walzenden Grundstücke, sind angefertigt, und können von den Interessenten während einer zweimonatlichen Frist in unserer Registratur eingesehen werden, nach deren Ablaufe die Eintragung in das Hypothekenbuch erfolgt.

Spremberg, den 20sten October 1832.

Das Patrimonial-Gericht von Wadelsdorf.

Bekanntmachung.

Da die asiatische Cholera in den Nachbarländern des Königreichs Sachsen fast allenthalben, theils gänzlich wieder erloschen, theils wenigstens nur noch in einzelnen Fällen vorkommt, mithin als Epidemie aufgehört hat, so werden nunmehr die bisher im Umkreise der Stadt Leipzig bestandenen Polizei-Bureaux wieder aufgehoben.

Es bleiben jedoch vor der Hand von den Haupteingangspunkten zu
Makranstädt an der Lützener-,
auf der holländischen Windmühle an der Merseburger-,
zu Hänichen an der Magdeburger- und
zu Wiederitzsch an der Berliner-Straße,
noch Unteroffiziers aufgestellt, bei denen sich die Reisenden, so wie die Führer von Vieh- und Waaren-Transporten, Behufs der Prüfung und Visirung ihrer Legitimationen zu melden haben.

Wer

Wer daher von jenen Seiten her in das Königreich Sachsen eintreten will, hat die genannten Straßen pünktlich inne zu halten und die angegebenen Stationspunkte zu berühren, im Falle der Umgehung der Anmeldungsposten aber zu gewärtigen, daß er mit der in der Verordnung vom 7ten December v. J. angedroheten Gefängnißstrafe werde belegt werden.

Auch wird zu Sicherstellung dieser Maaßregel die militairische Beobachtung der Gränze durch Patrouillen fortdauern.

Auf den Gränzverkehr leidet jedoch diese Anordnung in Sachsen keine Anwendung, als Bewohnern der zunächst gelegenen Gränzortschaften, auf gehörigen Ausweis über ihrer Person und Herkunft, der Eintritt nach Sachsen auch auf andern Wegen gestattet ist.

Uebrigens bleiben die bisherigen gegen das Einschleppen der asiatischen Cholera gegebenen gesundheitspolizeilichen Vorschriften, wie solche zuletzt noch durch die in der Leipziger-Zeitung erschienene Bekanntmachung vom 24sten July d. J. anderweit in Erinnerung gebracht worden sind, im Allgemeinen zwar noch in Kraft; die unterzeichnete Commission hat es jedoch nunmehr dem eingangsgedachten Zustande der Krankheit in den benachbarten Königl. Preußischen und K. Oestreichischen Staaten angemessen gefunden, die Contumazzeit für Reisende, Vieh und der Reinigung unterworfene Gegenstände im Allgemeinen auf

Fünf Tage

festzusetzen.

Bei diesen fünf Tagen wird auch ferner die Reise und der Aufenthalt in unverdächtigen Gegenden angerechnet, und es werden diejenigen Reisenden, welche einen solchen Ort erweislich nur passirt, ohne daselbst verweilt zu haben, eingelassen, ohne einer Contumaz unterworfen zu werden.

Ausgenommen von obiger Bestimmung bleiben jedoch für jetzt annoch:

a) die innerhalb einer Entfernung von sechs Meilen von der diesseitigen Gränze gelegenen Orte der noch von der Cholera befallenen Nachbarländer,
b) diejenigen Orte, von denen bekannt ist, daß die asiatische Cholera daselbst noch im epidemischen Charakter herrsche, oder erst aufgetreten sei, wie z. B. die Städte Mühlhausen und Cassel, ingleichen die in den Rheingegenden davon befallenen Orte,
c) der Strohmverkehr.

In den unter a. und b. erwähnten Fällen bewendet es auch fernerhin bei der Contumazzeit von Zehn Tagen, hinsichtlich der angesteckten Orte selbst und von fünf Tagen hinsichtlich des Umkreises Einer Meile von dergleichen, so wie ad c. bei den dießfalls bisher befolgten besondern Grundsätzen.

Uebrigens behält sich die Commission zu b. vor, diejenigen Orte den Gränzbehörden, so wie auch durch die öffentlichen Blätter, jedesmal bekannt zu machen, wo, nach Maaßgabe des allmähligen Erlöschens der Krankheit, jene Ausnahme wieder wegfallen kann.

Zur

Zur Nachricht und Nachachtung für alle, die es angeht, wird daher solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Dresden, am 11ten Oktober 1832.

Die wegen der Maaßregeln gegen die asiatische Cholera allerhöchst verordnete Commission.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Aus der Garnison Landsberg a. d. W. ist der nachstehend bezeichnete Rekrut Johann Lewandowski in der Nacht vom 22sten zum 23sten d. Mts. entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an das Hochlöbl. 3te Dragoner-Regiment nach Landsberg a. d. W. abliefern zu lassen.

Frankfurth a. d. O., den 29sten Oktober 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Der rc. Lewandowski ist aus Liczkow, Regierungs-Bezirk Bromberg, gebürtig und hielt sich in Landsberg a. d. W. auf, katholischer Religion, 21 Jahr 5 Monat alt, 5 Fuß 6 Zoll 2 Strich groß, hat dunkelbraune Haare, gewölbte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase, etwas großen Mund, gesunde, vollständige Zähne, wenig Bart, längliches Kinn, blaße Gesichtsfarbe, längliche Gesichtsbildung, regelmäßige Statur, spricht polnisch und hat keine besonderen Kennzeichen.

Bekleidet war derselbe mit einem blauen polnischen Rock, schwarz tuchner Militair-Halsbinde, weiß leinenen Hosen, rundem, alten Hut und fast noch neuen Kavallerie-Stiefeln.

Der im hiesigen Blockhause wegen Diebstahls und anderer Verbrechen inhaftirte, unten näher signalisirte Schuhmachergeselle Johann Wilhelm Altermann ist heute Nachmittag zwischen 1 und 2 Uhr aus demselben entsprungen. Wir ersuchen daher alle Militair- und Civil-Behörden, denselben im Betretungsfalle zu arretiren, und hierher an uns abliefern zu lassen.

Cüstrin, den 20sten October 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Der rc. Altermann ist 20 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, aus Fürstenberg gebürtig, evangelischer Confession, hat blonde Haare und Augenbraunen, blaue Augen, hohe Stirn, gewöhnliche Nase und Mund, vollständige Zähne, rundes Kinn, an welchem sich auf jeder Seite eine kleine Warze befindet, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und ist mittler Gestalt.

Bekleidet war derselbe bei seiner Entweichung mit einem kurzen grauen Rock mit besponnenen Knöpfen, einer blauseidenen Weste mit Knöpfen von demselben

Zeuge,

Zeuge, schwarztuchenen Hosen, einem weißleinenen Hemde, kurzen Halbstiefeln, einer schwarzen Tuchmütze mit Schirm und einem alten bunten Halstuche.

In Folge der Bekanntmachung vom 3ten d. Mts. (Amtsblatt pro 1832. Stück 41. Seite 323.) ist der darin bezeichnete Müllergeselle Gottlob Gebauer aus Roysen, im Großherzogthum Posen, zwar am 18ten Oktober c. zu Kutzdorff, Amts Quartschen, arretirt und per Transport anher geliefert, die nähere Untersuchung und Confrontirung mit dem bestohlenen Müller Dalchau hat aber ergeben, daß der Gebauer des angezeigten Diebstahls ganz unverdächtig, der unbekannte Thäter vielmehr im Besitz des von Jenem verlornen Reisepasses gewesen ist, wodurch dieser Irrthum veranlaßt werden mußte.

Nachdem der Gebauer, der sich überdies bereits durch einen neuen Paß des Landräthlichen Amts Meseritzer Kreises zu legitimiren vermochte, auf freien Fuß gesetzt worden, wird dies zu seiner Rechtfertigung und Behufs seiner ungehinderten Reise-Fortsetzung ausdrücklich hiermit bekannt gemacht, unter Hinzufügen, daß über den, mit Hinterlassung des dem Gebauer verloren gegangenen Passes, entsprungenen Dieb bei dieser Gelegenheit von dem Bestohlenen die nachstehende Persons-Beschreibung gegeben worden ist.

Züllichau, den 28sten September 1832.

Königlicher Landrath. v. Schöning.

Signalement.

Der Dieb, dem Namen nach unbekannt, ist einige 50 Jahr alt, 5 Fuß 2 bis 3 Zoll groß, hat schwarzbraune schwache Haare, eine ziemlich kahle Platte, nur von wenigen dünnen Haaren bedeckt, kleines, nicht volles Gesicht, längliches Kinn und schwarzbraune Gesichtsfarbe. Er war mit einem schwarz seidenen Hut, schwarzgrauem Tuchüberrock, dergleichen über die Stiefeln gehenden Beinkleidern und überhaupt gut bekleidet. Auch trug er einige Sachen in ein Schnupftuch eingebunden, bei sich.

Der von uns mittelst Steckbriefs vom 26sten v. M. Amtsblatt No. 40. p. 314. verfolgte rc. Raabe ist im Crossenschen Kreise ergriffen und zur Verhängung der Untersuchung an das hiesige Königl. Gerichtsamt abgeliefert worden.

Peitz, den 20sten October 1832.

Der Magistrat.

Berichtigung. In Cottbus hat der Scheffel Weitzen im Monat September nicht 1 Rthlr. 13 Sgr. 2 Pf., sondern 1 Rthlr. 23 Sgr. 2 Pf. gegolten, wonach die Getreidepreis-Tabelle in No. 42. pag. 328. des Amtsblatts zu berichtigen ist.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuss. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№ 45.

Ausgegeben den 7ten November 1832.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 90. Verordnung, das Verfahren bei Abschätzungen der Inventarienstücke verpachteter Landgüter betreffend. 1ste Abt. 1650. Oktober.

Die häufigen Beschwerden über die unzweckmäßige Behandlung des Abschätzungsgeschäfts bei der Uebergabe verpachteter Landgüter und über die für einzelne Interessenten daraus entstehenden Verletzungen haben die unterzeichneten Minister zu einer näheren Erwägung dieses Gegenstandes veranlaßt.

Es hat sich durch dieselbe ergeben, daß die Beschwerden zwar oft gegründet sind, daß aber, wenn die das Uebergabegeschäft leitenden Gerichtsbehörden die vorhandenen gesetzlichen Vorschriften sorgfältig beobachten, die gerügten Uebelstände nicht eintreten können, und daß der Grund derselben hauptsächlich nur in den, von einer fehlerhaften Praxis geduldeten Misbräuchen liege.

Zur Abstellung derselben erhalten sämmtliche Verwaltungs- und Gerichtsbehörden der Provinzen, in welchen die Gerichts-Ordnung gesetzliche Kraft hat, die nachstehenden Anweisungen.

§. 1. Bei der Uebergabe und Rückgewähr verpachteter Landgüter und der dabei vorkommenden Abschätzung der Inventarienstücke dienen die Vorschriften der Gerichtsordnung

Theil I.	Tit. 9.	§. 38.	und Anh. 64.
= I.	= 10.	= 59.	
= I.	= 44.	= 46. seq.	
= II.	= 6.	= 4. seq.	

zur Richtschnur.

§. 2. Da zur Leitung des Uebergabegeschäfts landwirthschaftliche Kenntnisse unentbehrlich sind, so hat das Gericht bei Ansetzung des Uebergabe-Termins nach Vor-

Vorschrift der Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 9. §. 38. und Tit. 44. §. 48. von Amtswegen dafür zu sorgen, daß dem von ihm ernannten Kommissarius ein nach Vorschrift des §. 38. des Edikts vom 14ten September 1811. aus den approbirten Oekonomie-Kommissarien oder Kreisverordneten zu wählender Oekonomie-Verständiger beigesellt werde, mit dessen Zuziehung die Uebergabe zu leiten, und nach dessen Rath und Gutachten, bei der Aufnahme der Taxe und Erörterung der dabei vorkommenden Streitigkeiten zu verfahren ist.

§. 3. Nur bei der Uebergabe von Bauergütern, auch solcher Rittergüter und Vorwerke, bei welchen nur ein unbedeutendes Inventarium übergeben wird, kann die Zuziehung des Oekonomie-Verständigen unterbleiben, wenn sämmtliche Interessenten ausdrücklich erklären, daß sie die Zuziehung desselben nicht für nöthig halten.

§. 4. Zur Beurtheilung des Oekonomie-Verständigen gehören bei dem Uebergabegeschäft die Gegenstände, welche ohne landwirthschaftliche Kenntnisse nicht entschieden werden können. Bei der Abschätzung der Inventarienstücke hat daher derselbe die Vorfragen aufzustellen, wovon die gewöhnlichen Taxanten sich keine Rechenschaft geben, und welche auch dem mit dem landwirthschaftlichen Betriebe nicht vertrauten Richter leicht entgehen, z. B. ob die Taxe nach den momentan geltenden Preisen (welche unter besondern Umständen den gewöhnlichen Preis oft bedeutend übersteigen) oder nach den gemein gewöhnlichen oder gewissen Durchschnitts-Preisen anzulegen, oder ob sonst nach Inhalt der bestehenden Kontrakte gewisse Modifikationen aufzufassen und anzubringen sind; es ist ferner von demselben bestimmt anzugeben, nach welchen Voraussetzungen in den oben genannten Beziehungen bei der Taxe zu verfahren sei, damit die Interessenten und der Richter Gelegenheit erhalten, Irrthümer dabei wahrzunehmen, und zu berichtigen, auch sind von demselben die Taxanten zu kontrolliren, dieselben auf bemerkenswerthe, von ihnen etwa übersehene Gegenstände aufmerksam zu machen, und wenn sie in ihren Angaben erheblich von einander abweichen sollten, so ist von dem Oekonomie-Verständigen der Grund dieser Verschiedenheit zu erforschen, und eine Vereinigung darüber zu versuchen. Sind neue Ackerinstrumente oder neue Viehracen zu taxiren, von deren Werth die Taxanten keine richtige Kenntniß haben, so hat der Oekonomie-Kommissarius darauf aufmerksam zu machen, daß deren Werth auf eine andere Art ermittelt werde.

§. 5. Die mit dem Oekonomie-Verständigen festgestellten Grundsätze, nach welchen bei der Abschätzung der Inventarienstücke zu verfahren, sind jedesmal in der aufzunehmenden Verhandlung vollständig zu bemerken.

§. 6. Wieviel Taxanten zuzuziehen, und ob oder in wie viel Klassen dieselben zu vertheilen, ist nach der Gerichts-Ordnung Th. II. Tit. 6. §. 6. zu beurtheilen.

§. 7. Sind kontraktliche Bestimmungen darüber vorhanden, so sind diese vorzüglich zu berücksichtigen.

§. 8. Einigen sich sämmtliche Interessenten über die Personen der Taxanten, so hat es dabei sein Bewenden.

§.

§. 9. Findet aber eine solche Einigung nicht statt, so ist mit Berücksichtigung des §. 64. und 65. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung der Landrath des Kreises um Ernennung der zu dem Geschäft erforderlichen Taxanten zu requiriren.

§. 10. Die Kreislandräthe haben zu diesem Geschäfte diejenigen Landwirthe zu wählen, welche durch ihre Kenntnisse und Rechtlichkeit sich vorzüglich dazu eignen, auch bleibt ihnen überlassen, diejenigen derselben, deren Tüchtigkeit und Gewissenhaftigkeit hinlänglich erprobt worden, der Regierung als Kreis-Taxatoren in Vorschlag zu bringen, und darauf anzutragen, daß dieselben als ein für allemal zu dergleichen Geschäfte zu ernennende Sachverständige vereidigt, und ihnen ein Anerkenntniß darüber ertheilt werde.

§. 11. Zur Abschätzung besonderer Instrumente, neuer Viehracen oder anderer Gegenstände, von deren Werth die Landwirthe nicht gewöhnlich Kenntnisse haben, sind andere Sachverständige, welche zu dergleichen Geschäften besonders ausgebildet sind, zuzuziehen, und wenn die Partheien über deren Wahl sich nicht einigen können, so ist die General-Kommission um deren Ernennung zu requiriren.

§. 12. Bei der Vernehmung der Taxanten über den Werth der abzuschätzenden Gegenstände ist nach der Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 10. §. 189. seq. zu verfahren; die Partheien oder deren Beistände haben jedoch die abzuschätzenden Gegenstände selbst den Taxanten vorzuzeigen, auch ist ihnen zu gestatten diese auf die Umstände aufmerksam zu machen, welche auf die Bestimmung des Werths der Sachen Einfluß haben können.

§. 13. Wegen der Vereidigung der Taxanten enthält der §. 203. Tit. 10. Th. I. der Gerichts-Ordnung und §. 84. des Anhangs die nöthigen Bestimmungen.

§. 14. Die aufgenommenen Taxen sind sofort den Partheien zur Erklärung vorzulegen. Erheben sie Einwendungen dagegen, so sind dieselben ausführlich zum Protokoll zu nehmen, und die Taxanten zur Erklärung darüber aufzufordern. Verbleiben diese bei ihren Angaben, oder berichtigen sie die Taxe nicht zur Zufriedenheit der sämmtlichen Interessenten, und findet auch unter diesen eine Vereinigung nicht statt, so muß die Kommission die streitig gebliebenen Punkte aus dem Uebergabe-Protokoll ausziehen, jeden derselben besonders erörtern, die Partheien darüber hören, den status controversiae unter ihnen reguliren, die vorhandenen Beweismittel aufnehmen, und jeden Punkt, so weit dies zur leichteren Uebersicht und zur Vermeidung von Verwirrungen erforderlich ist, in einem besondern Protokoll zum Definitiv-Erkenntnisse instruiren.

§. 15. Einigen sich bei diesem Verfahren die Interessenten über die Aufnahme einer neuen Taxe durch andere Sachverständige, so ist eine solche sofort zu verfügen.

§. 16. Wird aber der Aufnahme einer solchen neuen Taxe von einem der Interessenten widersprochen, so ist die Frage über die Zulässigkeit derselben, ob dieselbe noch vor der Regulirung des status controversiae zu verfügen, und welche Wirkung der neuen Taxe beizulegen, wie in andern Prozessen von dem Richter zu entscheiden.

§. 17.

§. 17. Bei dem Schlusse der Sache ist das Gutachten des Oeconomie-Verständigen über die streitig gebliebenen Punkte zu erfordern, und wegen der Aufnahme desselben zu Protokoll oder der schriftlichen Einreichung desselben nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 10. §. 59. zu verfahren.

§. 18. Keinem der Taxanten ist es erlaubt, wegen seiner Bemühungen und Auslagen unmittelbar von den Partheien oder deren Bevollmächtigten seine Befriedigung zu fordern, oder unter irgend einem Vorwande von denselben anzunehmen; auch dürfen die Partheien nicht den Taxanten in Beziehung auf die bei der Uebergabe gehabten Bemühungen oder Auslagen, Geschenke oder Belohnungen anbieten, oder durch andere anbieten lassen.

Taxanten, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, gehen des öffentlichen Vertrauens verlustig, und werden aus dem Verzeichniß der Kreistaxatoren gestrichen. Es wird ihnen das Qualifikations-Attest abgenommen, und sie verfallen sonst nach Bewandniß der Sache dem Strafgesetz.

§. 19. Die Taxanten haben ihre Diäten und Auslagen nach der Beendigung ihres Geschäfts zu den Akten zu liquidiren, und ihre Befriedigung von dem Gerichte, welches die Uebergabe geleitet hat, zu erwarten.

§. 20. Die Festsetzung ihrer Diäten und Auslagen erfolgt nach der Sportel-taxe vom 23sten August 1815. und nach dem Reglement vom 20sten Juni 1817., Gesetz-Sammlung pag. 197. ad No. 14. Nach dem Ermessen des Gerichts kann jedoch eine Erhöhung der Diäten bis zu dem Satze stattfinden, welchen der Kommissarius des Gerichts in derselben Sache zu fordern berechtigt ist.

§. 21. Die Provinzial-Behörden haben auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften sorgfältig zu achten, und die Uebertretung derselben den Gesetzen gemäß zu ahnden.

Berlin, den 16ten Juni 1832.

Der Minister des Innern für Handel und Gewerbe. v. Schuckmann. — Der Justiz-Minister. Mühler.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden die Herrn Landräthe insbesondere auf die Bestimmungen des §. 10. derselben aufmerksam gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 31sten Oktober 1832.

No. 91. 1ste Abt. 1063. Oktober 1832.

Die Herren Landräthe und Magisträte des hiesigen Regierungs-Bezirks werden unter Bezugnahme auf die frühern Bekanntmachungen im Amtsblatte, hierdurch aufgefordert, die Listen von den Geburten, Trauungen und Todesfällen bei den jüdischen Glaubensgenossen pro 1832. oder statt solcher Vacat-Berichte unfehlbar bis zum 25sten Januar k. J. bei uns einzureichen.

Frankfurth a. d. O., den 28sten Oktober 1832.

No. 92. 1ste Abt. 1063. Oktober 1832.

Sämmtliche Herren Prediger der christlichen Confessionen im hiesigen Regierungs-Bezirk werden unter Bezugnahme auf die frühern diesfälligen Bekanntmachun-

chungen im Amtsblatte hierdurch aufgefordert, gleich nach Ablauf des gegenwärtigen Jahres die angeordneten Bevölkerungs-Listen pro 1832., so wie die Nachrichten von den Zwillings- und Drillings-Geburten mit der größten Genauigkeit anzufertigen und spätestens bis zum 10ten Januar k. J. bei den betreffenden Herren Superintendenten einzureichen, von welchen Letztern wir die General-Tableaus bis zum 25sten Januar a. f. erwarten.

Frankfurth a. d. O., den 28sten Oktober 1832.

No. 93. Bekanntmachung des Verbots der in Stuttgart erscheinenden Deutschen allgemeinen Zeitung. 1ste Abt. 1620. Oktober.

Die Deutsche Bundes-Versammlung hat in ihrer diesjährigen 33sten Sitzung, kraft der ihr durch den Bundes-Beschluß vom 20sten September 1819. und 16ten August 1824. übertragenen Autorität, mittelst Beschlusses vom 6ten September d. J. die in Stuttgart erscheinende Deutsche allgemeine Zeitung unterdrückt und in allen Deutschen Bundesstaaten verboten, auch jede fernere Fortsetzung dieses Zeitblattes, unter welchem Titel dieselbe versucht werden möchte, untersagt, und außerdem beschlossen, daß der bisherige Redacteur der gedachten Zeitung, C. A. Mebold, binnen fünf Jahren in keinem Deutschen Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden soll. In der nämlichen Sitzung ist von der Deutschen Bundes-Versammlung der Beschluß gefaßt worden, daß der in Hildburghausen erscheinende „Volksfreund, ein Blatt für Bürger in Stadt und Land," wegen seines der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung zuwiderlaufenden Inhalts, ebenfalls unterdrückt, sonach in allen Deutschen Bundesstaaten verboten und alle fernere Fortsetzung dieser Zeitung untersagt sein soll.

Der Allerhöchsten Bestimmung Sr. Majestät des Königs gemäß, werden diese Anordnungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 20sten Oktober 1832.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 29sten Oktober 1832.

Verordnungen des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 37.

Auch zu Gesuchen, Beschwerdeschriften, Bittschriften und Eingaben von Privatpersonen an das Justiz-Ministerium muß der im Stempeltarif vorgeschriebene Gesuchsstempel bei Vermeidung der im §. 23. des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822. angedrohten Nachtheile angewendet werden, in so fern solche in an sich sonst stempelpflichtigen Parteisachen eingereicht werden; nur solche Beschwerden, die im Laufe eines, bei einem Gericht anhängigen, Prozesses, der dem Werthstempel unterworfen ist, über einzelne Verfügungen des Gerichts, bei dem Justiz-Minister angebracht werden, sind nicht noch besonders stempelpflichtig.

Frankfurth a. d. O., den 24sten Oktober 1832.

No. 38.

Sämmtliche Chefs der gerichtlichen Behörden im Frankfurther Regierungsbezirk

bezirk werden aufgefordert, die Conduiten-Listen der unter ihnen stehenden Beamten schleunig einzusenden.

Frankfurth a. d. O., den 5ten November 1832.

Präsidium des Königl. Oberlandesgerichts.

Vermischte Nachrichten.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Es ist am 11ten August c. in der Gegend bei Neuschützensorge bei dem sogenannten Sandgraben, die Leiche einer männlichen Person ans Land gezogen, welche von Niemanden erkannt worden.

Der Verstorbene ist mit einem blautuchenen Oberrock, grau tuchnen langen Beinkleidern und einer schwarztuchnen Weste mit schwarzen knöchernen Knöpfen besetzt, neuen langen fahlledernen Stiefeln bekleidet gewesen und aus dem sonstigen Befunde läßt sich auf ein vor Kurzem erst erfolgtes Ableben schließen. Spuren äußerlicher Gewalt fehlten. Wer von dem Verunglückten nähere Auskunft zu geben im Stande ist, hat solches binnen 3 Wochen oder in termino „den 29sten November c. Vormittags 10 Uhr" vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Schmidt anzuzeigen. Kosten werden in keinem Falle dadurch verursacht.

Landsberg a. d. W., den 10ten Oktober 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Ein Knabe, Namens Julius Stiller, der Sohn des Schuhmachers Stiller aus der kurzen Vorstadt, im 4ten Jahre seines Alters, auf dem rechten Auge blind, wird seit dem 13ten dieses Abends vermißt.

Alle Nachforschungen sind bisher vergeblich gewesen und fehlt durchaus jede Spur von dem Verbleiben des Kindes.

Es hat ein weiß Moltong Röckchen angehabt, ein gelbes kattunenes Tuch um den Hals, auf dem Rücken zugebunden; Schuhe aber keine Strümpfe, und ist ohne Kopfbedeckung gewesen.

Man muß annehmen, daß das Kind verunglückt und vielleicht in der Warthe ertrunken sei.

Sollte selbiges irgend wo gefunden werden, so bitten wir, uns sogleich davon gefällige Nachricht zu geben.

Cüstrin, den 25sten Oktober 1832.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Brücke über den Mietz-Arm bei der Schneidemühle im hiesigen Orte soll neu erbaut werden, weshalb die Passage über dieselbe, welche von hier nach Fürstenfelde, Kutzdorf u. s. w. führt, vom 12ten November bis 3ten Dezember c. gehemmt sein wird.

Amt Quartschen, den 30sten Oktober 1832.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuss. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№. 46.

Ausgegeben den 14ten November 1832.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

Auf die am 27sten v. M. von Ihnen vorgetragenen Zweifel, wegen Anwendung der Kabinetsordre vom 21sten Dezember 1828., eröffne ich Ihnen, daß die, auf die Unterlassung der Ab- und Anmeldung bei Aufenthalts-Veränderungen der Kriegs-Reserve- und Landwehrmänner in der Heimath darin bestimmte Strafe, nicht nur auf die Fälle anzuwenden ist, wo der Wohnort, sondern auch, wo die Wohnung innerhalb eines Orts, der mehr als einen Compagnie-Bezirk enthält, verändert wird.

No. 94. 1ste Abth. 407. November.

Teplitz, den 14ten Oktober 1832. (gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Kriegs-Minister General der Infanterie v. Hake und den Minister des Innern Freiherrn v. Brenn.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden die Herrn Landräthe angewiesen, hinsichtlich der Festsetzung und Vollstreckung der Strafen in denjenigen Orten, auf welche die obige Allerhöchste Bestimmung Anwendung findet, was nur Hinsichts solcher Orte der Fall ist, die mehr als einen Compagnie-Bezirk enthalten, zu verfahren. Wo dies nicht der Fall ist, bedarf es auch ferner der Ab- und Anmeldungen der Kriegsreserve- und Landwehrmannschaften nur bei Wohnorts-Veränderungen.

Frankfurth a. d. O., den 9ten November 1832.

Die

No. 95. 1ste Abt. 821. Oktober.

Die Großherzoglich Hessische Regierung hat sich auf diesseitigen Antrag bereit finden lassen, den preußischen Lohnkutschern reciprocitätsmäßige Gewerbefreiheit zu gestatten, jedoch unter folgenden näheren Bedingungen:

1) Preußische Lohnkutscher haben bei einer jeden auf mehr als zwei Meilen sich erstreckenden Personenfuhre von oder über Post-Stationen dieselbe Abgabe von 1 Sgr. für Pferd und Meile zu entrichten, welche Großherzoglich Hessische Lohnkutscher auf Preußischem Gebiete an die Preußischen Stationen abgeben müssen.

2) Die Preußischen Lohnkutscher bleiben, (wie sich von selbst versteht) hinsichtlich des Ablösens der mit gedungenem Gespann oder Extrapost-Reisenden an die landesgesetzlichen Bestimmungen gebunden, wonach

   a) Hauderer, zufolge des §. 9. der dortseitigen Verordnung vom 20sten Juli 1822. regelmäßige Fahrten mit unterlegten Pferden nicht unternehmen, und innerhalb des Großherzogthums weder mit eigenen Pferden, noch mit andern Lohnkutscher-Pferden oder Fuhrwerk wechseln, und

   b) Extrapost-Reisende, dem §. 13. der Großherzoglichen Extrapostordnung vom 14ten September 1812. gemäß, nur nach einem Aufenthalte von 48 Stunden weiter befördern dürfen.

3) Preußische Posthalter dürfen, in Gemäßheit der Großherzoglichen Verordnung vom 21sten Juni 1823., mit ihren Leuten und Pferden, wenn auch ohne Montur und Abzeichen die dortseitigen Post-Stationen nicht überfahren und überhaupt im Großherzogthum nicht haudern.

4) Die Preußischen Lohnkutscher bleiben, in der Regel, von der Gewerbesteuer befreit, und haben nur alsdann eine jährliche Gewerbesteuer von 7 Fl. nach Vorschrift des Artikels 25. im diesseitigen Gewerbesteuer-Gesetze zu bezahlen, wenn dieselben eigends in das Großherzogthum kommen, um Frachten zu suchen, oder eine regelmäßige Fahrt an einem oder dem andern Orte des Großherzogthums anlegen.

In Gemäßheit höherer Veranlassung werden vorstehende Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 10ten November 1832.

No. 96. Betreffend die Freizügigkeit zwischen Preußen und dem Kirchenstaate. 1ste Abt. 120. November 1832.

Dem diesseitigen Minister-Residenten in Rom, ist Seitens des Cardinal-Staats-Secretairs eine von Sr. Heiligkeit ausdrücklich genehmigte Erklärung ertheilt worden, welche unbedingt ausspricht, daß für die Dauer der Wirksamkeit der Königl. Kabinets-Ordre vom 11ten April 1822., worin die Erhebung des Abschoßes und Abfahrtsgeldes gegen diejenigen fremden Staaten, in denen das jus detractus nicht mehr zur Anwendung kommt, untersagt wird, im Kirchenstaate gegen Preußen in keinem Falle Abschoß und Abfahrtsgeld erhoben, noch das Heimfallsrecht geltend gemacht werden soll.

Hier-

Hiernach bestehet zwischen Preußen und dem Kirchenstaate die vollkommenste Freizügigkeit, wovon das Publikum in Verfolg eines Erlasses der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei und der auswärtigen Angelegenheiten hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Frankfurth a. d. O., den 3ten November 1832.

No. 97. 1ste Abt. 527. November. 1832.

Unsere in Gemäßheit der Cirkular-Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 21sten Juni 1822. durch das Amtsblatt erlassene Bekanntmachungen vom 3ten Mai 1824., 4ten Mai 1826., 13ten Mai 1828., wodurch dem Entdecker eines vorsätzlichen Brandstifters eine Belohnung von 100 bis 300 Rthlr. zugesichert worden, werden in Folge einer Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 27sten Oktober c. hierdurch zurückgenommen, jedoch mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß auch ferner noch das Königl. Ministerium geneigt seyn wird, in einzelnen besonderen Fällen, den Umständen nach, angemessene Belohnungen für die Entdeckung vorsätzlicher Brandstifter zu bewilligen.

Frankfurth a. d. O., den 11ten November 1832.

No. 98. No. 187. November.

Zum Neubau der verfallenen, den Einsturz drohenden Kirche zu Wiehl im Cöllner Regierungs-Bezirk, ist Behufs Unterstützung der sehr armen, größtentheils aus Tagelöhnern bestehenden evangelischen Kirchengemeine, höhern Orts eine allgemeine evangelische Haus- und Kirchen-Collekte bewilligt worden.

Wir fordern daher die Herrn Landräthe, Superintendenten und Magistrate in unserm Regierungsbezirk, mit Ausschluß der Niederlausitz und der Stadt Frankfurth, hierdurch auf, das Erforderliche deshalb zu veranlassen, und den Ertrag dieser Sammlung nebst einem Verzeichnisse der Münzsorten, bis zum 16ten Januar k. J. an die hiesige Instituten-Casse einzusenden, zugleich auch den abgeführten Betrag uns unmittelbar anzuzeigen.

Frankfurth a. d. O., den 5ten November 1832.

Verordnungen des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 39.

Es ist zur Kenntniß gekommen, daß die bei den Gerichts-Aemtern im Auftrage der Landgerichte causirten Kosten bei den Salarien-Kassen der Landgerichte gebucht, und zu denselben eingezogen werden, wodurch Hin- und Hersendungen derselben entstanden sind.

Dieses Verfahren ist dem §. 7. der Instruction entgegen, daher die Königl. Land-Gerichte und Gerichts-Aemter angewiesen werden, diese Kosten bei den Sportul-Rechnungen der Gerichtsämter zu buchen, von denselben einzuziehen, und durch ihre ¼jährigen Sportul-Rechnungen an die Salarien-Kasse des betreffenden Landgerichts abzuführen. Frankfurth a. d. O., den 6ten November 1832.

No. 40.

Die Inquisitoriate und sämmtliche Untergerichte im Departement, bei welchen sich Inculpaten befinden, welche wegen Ueberfüllung des Zuchthauses zu Görlitz die ihnen

ihnen zuerkannte Zuchthausstrafe nicht abbüßen können, haben die Zahl dieser Inculpaten am 15ten d. M., und zwar sowohl derer, welche sich noch in Freiheit befinden, als auch derer, welche in den Gefängnissen deshalb zurückbehalten werden, unverzüglich und zwar spätestens innerhalb acht Tagen hierher anzuzeigen.

Frankfurth a. d. O., den 6ten November 1832.

Personal-Chronik.

Der zeitherige Rentinspektor Winkler in Lübbenau ist zum besoldeten Rathsherrn bei dem Magistrate in Sorau von den Stadtverordneten erwählt, und nach erfolgter Bestätigung dieser Wahl installirt worden.

In Drebkau sind bei Einführung der Städteordnung vom 17ten März pr. der Kaufmann Otto zum Bürgermeister,
- Seiler Kühn,
- Färber Haling und
- Leinwandshändler Kurth

} zu unbesoldeten Rathsmännern

erwählt, und am 23sten m. pr. feierlich in ihre Aemter eingesetzt worden.

Frankfurth a. d. O., den 1sten November 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Steuereinnehmer Thomann zu Guben ist als Ober-Steuer-Kontroleur nach Sprottau versetzt und in dessen Stelle der Steuer-Inspektor Mahler aus Sprottau angestellt worden.

Frankfurth a. d. O., den 10ten November 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Der Justiz-Commissarius Aschenborn zu Frankfurth a. d. O. hat den Character als Justiz-Commissions-Rath erhalten.

Der Kriminal-Richter Siber bei dem Inquisitoriate zu Lübben ist zum Director ernannt und der Auditeur vormals Kammergerichts-Assessor Ulrici ist als Criminal-Richter daselbst angestellt. Der Oberlandes-Gerichts-Referendarius Kaempffe ist als Gerichtsamtmann zu Finsterwalde angestellt. Der Kammergerichts-Assessor Hirschfeld bei dem Landgericht zu Cottbus, ist zum Land- und Stadtgericht Culm versetzt. Die Auscultatoren Röstel, Lehmann, Schaller, Busch, Oesterreich und Bock, sind als Oberlandesgerichts-Referendarien bestätigt. Der Justiz-Commissarius Behm und der Bürgermeister Zwanziger zu Sorau sind zu Notarien ernannt. Der Registratur-Eleve Trapp ist als Diätarius in der Oberlandesgerichts-Registratur angestellt. Der Oberlandesgerichts-Referendarius Kapler hat die gewünschte Entlassung aus dem Justiz-Dienst erhalten.

Der Invalide Feldwebel Zeidel ist als Gerichtsdiener bei dem Land- und Stadtgericht Bärwalde, der Invalide Schikanowski interimistisch als Bote und Executor

bei dem Gerichtsamte Kirchhayn und der Invalide Sternsdorff interimistisch als Bote und Executor bei dem Gerichtsamte Neuzelle angestellt. Der Gerichtsdiener Bernike zu Bärwalde und der Gefangenwärter Masche zu Friedeberg sind gestorben.

Frankfurth a. d. O., den 6ten November 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Vermischte Nachrichten.

Empfehlung der in Berlin erscheinenden medizinischen Zeitung. 18e Abt. 501. November.

Der Verein für Heilkunde in Preußen, dessen Statuten des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 31sten Juli d. J. zu genehmigen geruht haben, giebt seit Anfang Septembers des laufenden Jahres wöchentlich eine Zeitschrift unter dem Titel: „Medizinische Zeitung" heraus, welche die Tendenz hat, wahres wissenschaftliches Streben im Gebiete der gesammten Heilkunde zu befördern, alles Neue und Wissenswürdige ohne Zeitverlust regelmäßig jede Woche zur Sprache zu bringen und auf eine mehr gediegene und würdige Gestaltung der medizinischen Literatur, insbesondere der vaterländischen, hinzuwirken. Da nun diese Zeitung alle Zweige der Heilkunde umfassen und nicht allein von allem, was die gesammte Wissenschaft Neues und Interessantes darbietet, auf das Schnellste Mittheilung machen, sondern auch von der innern Einrichtung der, das Civil- und Militair-Medizinalwesen im Staate betreffenden Institutionen und von den darauf Bezug habenden gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen, so wie von den Personal-Veränderungen und in Erledigung gekommenen Medizinal-Stellen, fortwährend Nachricht geben wird; so finden wir uns veranlaßt, die sämmtlichen Medizinalpersonen unsers Verwaltungsbezirks auf die erwähnte Medizinische Zeitung aufmerksam zu machen und ihnen die Haltung derselben angelegentlichst zu empfehlen, um von dem die Medizinalpersonen so nahe interessirenden Inhalte in Kenntniß gesetzt zu werden, zumal als der Preis sehr mäßig ist und die Anschaffungsweise sehr erleichtert wird. In der letztern Beziehung bemerken wir, daß der Preis der Zeitung für die 4 Monate September bis Dezember dieses Jahres 1 Rthlr. 7½ Sgr. und für jeden folgenden ganzen Jahrgang 3 Rthlr. 20 Sgr. beträgt und dieselbe dafür, ohne alle Erhöhung, nicht allein durch alle Buchhandlungen, sondern auch von den sämmtlichen Königl. Postämtern zu beziehen ist.

Frankfurth a. d. O., den 10ten November 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Edictal-Citation.

Es ist die, unter dem 22sten September 1814. ausgestellte, mit F. 2909. bezeichnete, auf die Summe von 100 Rthlr. in Cour. Geld und auf jeden Inhaber lautende, dem Kaufmann Gottlieb August Schenk zu Luckau zugehörige, ehemals Königl. Sächsische jetzt Königl. Preuß. Centralsteuer-Obligation auf unbekannte Weise angeblich verloren gegangen; dieser Verlust auch unter dem 25sten und 28sten März 1829. im 10ten und 12ten Stücke des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Merseburg und Frankfurth a. d. O., öffentlich bekannt gemacht, die gedachte Obligation aber bis jetzt nicht zum Vorschein gekommen.

Es hat daher der genannte Kaufmann Schenk auf Amortisation dieser Obligation angetragen und die etwaigen unbekannten Inhaber derselben werden demnach hierdurch aufgefordert, sich spätestens in dem zu diesen Behuf auf

„den 1sten October 1833. Vormittags um 11 Uhr"

vor dem Oberlandes-Gerichts-Auskultator von Oppel in unserm Geschäftslokale angesetzten Termine entweder persönlich, oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten aus der Zahl der hiesigen Oberlandes-Gerichts-Justiz-Commissarien, von denen für den Fall der Unbekanntschaft damit, der Hofrath Tellemann, Kriminalrath Hoffmann, Justiz-Com. Schulz und Wachsmuth in Vorschlag gebracht werden, sich zu melden, und ihre Ansprüche an die fragliche Obligation nachzuweisen, wenn sie nicht gewärtigen wollen, daß sonst ein ewiges Stillschweigen deshalb ihnen auferlegt und mit gänzlicher Amortisation der Obligation verfahren werden wird.

Urkundlich unter des Königl. Oberlandes-Gerichts größerm Siegel und Unterschrift.

Naumburg, den 16ten October 1832.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Sachsen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Der Dienstknecht Franz Schneider aus Cummerow, Gubenschen Kreises, ist wegen Meineides zu 1jähriger Zuchthausstrafe und Verlust der Nationalkokarde rechtskräftig verurtheilt worden, welches in Folge der ergangenen Erkenntnisse hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Sorau, den 10ten November 1832.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Als muthmaßlich gestohlen sind folgende Gegenstände in Beschlag genommen worden: 1) eine Parthie altes Eisen, wobei verschiedene große Nägel, 2) eine große Lehmhacke, 3) eine Mistforke, 4) eine Misthacke, 5) ein Gewehr, 6) eine große Axt, 7) eine dergleichen ohne Helm, soll dem Tischler Buhle zu Zellin gehören, 8) eine kleine Axt, 9) ein Schlächterbeil, 10) ein Handbeil, 11) eine große Krummhaue, 12) eine dergleichen kleine, 13) eine große hölzerne Schippe, 14) drei Schneidemesser, 15) ein Klammerhaken, 16) vier Stück Hammer, 17) eine Stichsäge, 18) fünf Bohrer von verschiedener Größe, 19) ein Bohrer ohne Heft, 20) zwei Hobel, 21) eine eiserne Hundekette, 22) sechs Stück Stemmeisen, 23) drei Schnitzel, 24) zwei Drathzangen, 25) ein Pfriem, 26) ein kleiner Hammer, 27) eine Pflugleine, 28) ein großer runder Bauerfrauenhut von Filz, 29) zwei Bilder mit Rahmen ohne Glas, das eine die Grablegung Christi und das andere das Brustbild Sr. Majestät des Königs von Preußen darstellend, 30) zwei Paar kurze baumwollene Strümpfe, noch neu, 31) zwei kleine Bettstücken mit bunt carirten Ueberzügen, 32) ein Paar Holzpantoffeln, 33) sechs Stück drei Scheffel Säcke, 34) ein Pulverhorn, 35) eine kleine Zange, 36) vier Stück Feuerstähle, 37) ein kleiner leinener Beutel mit Schroot, 38) drei Mandeln große Brettnägel,

nägel, 39) ein gewöhnlicher Kober, 40) ein großer Beutel von Drillich mit Bügel, worin ein Hauptschlüssel, ein kleinerer Schlüssel und ein Schließhaken befindlich. Die rechtmäßigen Eigenthümer werden hierdurch aufgefordert, sich in dem auf „den 17ten November d. J." Vormittags 9 Uhr auf der Gerichtsstube zu Zehden vor dem Herrn Referendarius Moeyel anstehenden Termin zu melden, und ihre Eigenthumsansprüche an die mit Beschlag belegten Sachen nachzuweisen, worauf ihnen dieselben ausgeantwortet werden sollen. Kosten werden dadurch nicht veranlaßt.

Zehden, den 5ten November 1832.

Königl. Preuß. Justizamt Grüneberg.

Bekanntmachung.

Auf der Chaussee vom Gasthofe zum grünen Tische bis hierher ist am 1sten d. M. Abends zwischen 6 und 7 Uhr ein schwarzlederner Koffer von einem einspännigen, mit einer Plane bedeckten Wagen, gestohlen worden, in welchem sich nachstehend näher verzeichnete Effekten befunden haben: 31 Stück Friedrichsd'or, 1 Stück ohne Krone, circa 50 Rthlr. Kurmärk. Coupons, welche am 1sten November fällig sind, 53 Rthlr. Kassenanweisungen, 20 Rthlr. ⅙ Stücken in einer Tute, 25 Rthlr. dergleichen, ein schlesischer Pfandbrief No. 38. „Gut Kochelsdorff" über 600 Rthlr., ein schlesischer Pfandbrief No. 18. Gut Ober-Kunzendorff, Saganschen Kreises, über 40 Rthlr., ein westpreußischer Pfandbrief auf No. 282., Gut Behle Schneidemühlschen Departements, über 600 Rthlr. nebst Coupons von Johannis 1833., eine rothlederne Brieftasche mit mehreren Wechseln, 4 Berliner Sparkassenbücher, worin in einem 3 Rthlr. Staatsschuldschein-Coupons enthalten, ein blauer Leibrock mit gelben Knöpfen, eine schwarze Tuchweste, ein Unterhemde gezeichnet I. C., 3 weiße Bastar-Tücher, zwei weiße Chemisetts in schmalen Falten gelegt, zwei weiße Schnupftücher mit H. C. No. 1. und 2. gezeichnet, ein buntseidenes Schnupftuch mit H. C. gezeichnet, eine weiße Schlafmütze H. C. No. 4. gezeichnet, ein Handtuch 3 Ellen lang H. C. No. 5. gezeichnet, ein dergleichen 2 Ellen lang H. C. No. 13. gezeichnet, ein Paar blautuchene Beinkleider, ein Paar schwarztuchene Beinkleider, eine schwarztuchene Weste mit schwarzen Knöpfen und weißer Unterweste versehen, ein weißes Tuch C. No. 1. gezeichnet, 12 Ellen grünen Kittai, 3 Watten, ein Rest schwarz gemustertes Seidenzeug, einige ostindische Halstücher, mehrere Schachteln, in welchen sich Briefschaften befanden, ein Beutel 6 Schlüssel enthaltend. Dieser Diebstahl wird hierdurch zur Warnung vor dem Ankauf und mit der Aufforderung, etwanige Spuren, welche auf den Thäter desselben schließen lassen, uns sogleich anzuzeigen, öffentlich bekannt gemacht, und zugleich bemerkt, daß der Bestohlene eine Belohnung von 50 Rthlr. auf die Entdeckung des Diebes und Herbeischaffung der gestohlenen Effekten gesetzt hat.

Frankfurth a. d. O., den 5ten November 1832.

Der Magistrat.

Tabelle

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Kreis-Städten der Provinz Brandenburg Frankfurther Regierungs-Departement pro Monat October 1832.

No	Namen der Städte.	Getreide-Preise. Weitzen für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Roggen für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Gerste Große für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Gerste Kleine für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Hafer für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Erbsen für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Kartoffeln für den Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.	Rauch-Futter. Heu für den Centner. rtlr.	sgr.	pf.	Stroh für das Schock. rtlr.	sgr.	pf.
1	Arnswalde	1	18	—	1	7	—	—	—	—	—	23	9	—	19	2	1	2	9	—	9	—	—	15	—	3	16	8
2	Cottbus	1	19	4	1	2	11	—	24	9	—	—	—	—	18	9	1	20	—	—	9	10	—	13	8	4	14	2
3	Crossen	1	23	4	1	1	4	—	25	—	—	22	8	—	21	1	1	2	6	—	7	10	—	25	—	4	7	6
4	Cüstrin	—	—	—	1	1	—	—	22	6	—	22	6	—	18	1	1	18	—	—	7	6	—	12	6	3	—	—
5	Frankfurth	1	16	3	1	2	7	—	24	7	—	22	3	—	20	1	1	12	1	—	8	7	—	21	10	4	7	8
6	Friedeberg	1	19	7	1	1	11	—	—	—	—	22	3	—	14	6	1	3	3	—	6	11	—	10	—	3	15	—
7	Guben	1	23	9	1	4	5	—	27	9	—	24	5	—	21	9	1	12	6	—	11	3	—	18	9	4	12	6
8	Calau	1	20	7	1	6	1	—	28	9	—	—	—	—	22	2	—	—	—	—	10	—	—	15	—	3	17	6
9	Königsberg	1	10	4	1	3	9	—	24	5	—	22	9	—	16	7	1	4	—	—	8	3	—	—	—	—	—	—
10	Landsberg	1	15	10	1	3	9	—	28	3	—	23	8	—	17	—	1	5	9	—	9	—	—	15	—	3	12	6
11	Lübben	2	—	—	1	4	4	1	3	9	—	—	—	—	25	—	—	—	—	—	10	—	—	20	—	5	20	—
12	Luckau	1	23	5	1	4	10	1	3	1	—	—	—	—	24	1	—	—	—	—	10	5	1	—	—	5	15	—
13	Soldin	1	10	3	1	—	6	—	22	9	—	20	3	—	17	6	1	2	9	—	7	6	—	12	6	3	15	—
14	Sorau	1	20	—	1	5	—	1	—	—	—	—	—	—	18	6	1	4	—	—	8	—	—	18	9	4	—	—
15	Spremberg	2	—	—	1	7	6	1	5	—	1	1	3	—	22	6	—	—	—	—	11	3	—	25	—	5	3	9
16	Zielenzig	1	20	—	1	—	6	—	—	—	—	20	—	—	22	9	1	14	4	—	10	—	—	15	—	3	20	3
17	Züllichau	1	16	2	—	29	9	—	—	—	—	21	8	—	17	6	1	1	2	—	7	2	—	13	8	3	18	11
	Summa	26	16	10	18	27	2	12	—	7	9	7	5	11	7	—	16	13	1	5	2	6	9	15	8	65	16	5
	Im Durchschnitt	1	19	9	1	3	4	—	27	9	—	23	1	—	19	10	1	7	11	—	9	—	—	17	10	4	2	11

Am

Oeffentliche Bekanntmachung.

Am 4ten d. M. ist in der Drewitzer Forst, nahe am Wege von Kutzdorf nach Küstrin, eine todte Weibsperson mit einer bedeutenden Schnittwunde am Halse und wie die Obduction ergeben hat, mittelst eines bei der Leiche gefundenen schwarzen baumwollenen Mannshalstuches erdrosselt, gefunden worden.

Nach den bisherigen Ermittelungen hat diese Weibsperson in Gesellschaft zweier andern Frauen und einer Mannsperson vom 2ten zum 3ten dieses Monats in Fürstenfelde übernachtet, und ist von hier am Morgen des letztgenannten Tages mit dem Manne durch Kutzdorf nach Küstrin zugegangen; die andern beiden Frauenzimmer aber haben ihren Weg in die Gegend von Landsberg fortgesetzt.

Nach der Beschreibung, die die vernommenen Zeugen von den beiden Reisenden, die ihren Weg nach Küstrin genommen, gemacht haben, ist die Mannsperson kleiner untersetzter Statur, in einem Alter von circa 40 bis 50 Jahren, mit einer blautuchenen Jacke oder dergleichen Ueberrock und blautuchenen Beinkleidern bekleidet gewesen, und hat eine rothe Gesichtsfarbe gehabt. Nach ihren eigenen Aeußerungen soll dieselbe am 2ten d. M. von Königsberg i. d. N. gekommen sein, und nach ihrem Wohnorte in der Gegend bei Frankfurth gewollt haben.

Das ermordete Frauenzimmer ist 4 Fuß 6 Zoll groß, untersetzter Statur, hat gewöhnlichen Mund und Kinn, schwarze Haare, blaue Augen, lückenhafte Zähne (die oberen Zähne fehlten ganz).

Ihre Kleidung bestand in einer gelbbunten kattunenen Jacke, deren Aermel mit schwarzem Manchester eingefaßt waren, einem weiß und blau geblümten kattunenen Umschlagetuche mit weißen Frangen, einem rothen Merino-Rock mit buntem Kattun gefüttert, einer kattunenen, gelb und braun gestreiften Tasche, in der sich ein Fingerhut, eine Nadelbüchse und ein Schieferstift befanden, einer blauen Gingham-Schürze, weißen wollenen Strümpfen, schwarzen Tuchschuhen, einem grau tuchenen Unterrock und einem weißen leinenen ungezeichneten Hemde.

Außerdem befanden sich um den Hals eine Schnur Bernstein-Korallen und in den Haaren ein Kamm.

In Fürstenfelde soll dieselbe jedoch auch noch einen mittelmäßigen Handkorb und einen weißen Bündel Sachen bei sich und eine weiße Haube aufgehabt haben; es ist aber wahrscheinlich, daß der Mörder den Korb, die Sachen und die Haube mit sich genommen, da sie bei der Leiche nicht gefunden worden sind.

Es wird nun Jeder, der nur irgend Kenntniß von dem vorbeschriebenen Begleiter der Ermordeten oder dieser letztern selbst, hat, aufgefordert, dies dem unterzeichneten Justizamt sofort schriftlich oder mündlich anzuzeigen, und werden Kosten hierdurch nicht verursacht.

Quartschen, den 9ten November 1832.

Königl. Preuß. Justiz-Amt hier.

Jahrmarkt in Diebsa, Rothenburger Kreises, betreffend.

In Gemäßheit eines hohen Rescripts der Königl. Liegnitz'schen Regierung von Schlesien vom 24sten September d. J., wird dem handeltreibenden Publiko be-

bekannt gemacht, daß der hiesige Frühjahrs-Jahrmarkt auf den sogenannten dritten Osterfeiertag verlegt worden ist.

Diehsa in der Königl. Preuß. Oberlausitz, den 30sten Oktober 1832.

Gräflich von Einsiedelsches Wirthschafts-Amt.

Die Hypothekentabellen der bäuerlichen Eigenthumsgrundstücke von dem Dorfe Vorberg, Calauer-, und Cunnersdorf, Cottbusser Kreises sind angefertiget, und liegen zur Ansicht der Interessenten während einer zweimonatlichen Frist vor, nach deren Ablauf sie in das Hypothekenbuch übergetragen werden, welches von Seiten der betreffenden Patrimonialgerichte hierdurch bekannt gemacht wird.

Calau, den 3ten November 1832. Richter, Justiziar.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Aus der Garnison Jülich ist der nachstehend bezeichnete Tambour Friedrich Probst, von der 1sten Kompagnie des 37sten Infanterie-Regiments am 22sten Oktober c. desertirt.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das gedachte Regiment nach Jülich abliefern zu lassen. Frankfurth a. d. O., den 1sten November 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Der ꝛc. Probst ist aus Cottbus gebürtig und war Jülich sein gewöhnlicher Aufenthaltsort, evangelischer Religion, 22 Jahr alt, 5 Fuß 2¼ Zoll groß, hat blonde Haare, schmale Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, längliche Nase, gewöhnlichen Mund, vollzählige und gesunde Zähne, keinen Bart, längliches Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, längliche Gesichtsbildung, ist kleiner schwächlicher Statur und spricht deutsch. Als besonderes Kennzeichen hat er auf dem linken Arm mit Zinnober die Buchstaben F. P. gestochen.

Bekleidet war derselbe mit der Montirung, einem Hemde, einer schwarzen Halsbinde, wollener Leibbinde, grauen Tuch- und leinenen Pantalonhosen, Halbstiefeln, einem Säbel nebst Gehenke und Troddel, und einer blauen Mütze mit rothen Streifen und Kante.

Die aus dem Gefängnisse zu Vietz entwichene von uns mittelst Steckbriefes vom 6ten Oktober c. verfolgte separirte Johanne Charlotte Pfennig ist bereits zu Landsberg a. d. W. ergriffen und zur gefänglichen Haft gebracht worden.

Cüstrin, den 1sten November 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Der aus dem hiesigen Blockhause am 20sten Oktober c. entsprungene und von uns steckbrieflich verfolgte Schuhmachergeselle Johann Wilhelm Altermann, ist bereits in Berlin zur Haft gebracht und sonach dem Steckbriefe vom 20sten Oktober c. genüget. Cüstrin, den 7ten November 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Der

Der mittelst Steckbriefs vom 13ten v. M. von uns verfolgte Schneidergeselle Wilhelm Julius Pastoreck ist ergriffen.

Arnswalde, den 5ten November 1832.

Patrimonial-Gericht Cranzin.

Bekanntmachung.

Durch Correspondenz mit dem Polizei-Direktorio zu Stralsund ist ermittelt, daß daselbst so wenig ein Gastwirth Liesel existirt, als der hier am 15ten d. M. angehaltene angebliche Marqueur Heinrich Liesel, jemals dort wohnhaft gewesen ist.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 17ten d. M. (Amtsblatt pro 1832. No. 43. pag. 340.) machen wir daher anderweit auf das darin bezeichnete Individuum, aufmerksam.

Spremberg, den 30sten Oktober 1832.

Der Magistrat.

Historische Nachrichten aus dem Regierungsbezirke für den Monat Oktober. 1. Abth. 562. November.

Witterung. Die Witterung war in der ersten Hälfte des verflossenen Monats fast anhaltend trocken, heiter und angenehm, in den ersten Tagen sogar recht warm, indem man namentlich am 2ten noch $18\frac{1}{2}°$ R. bemerkte. Dann folgten einige Regen- und einige trübe gemischte Tage, und mit dem 18ten traten ziemlich starke Nachtfröste ein, die jedoch jetzt wieder nachgelassen haben. Im Ganzen war der Oktober dem Feldbau, besonders der Einbringung der Herbstfrüchte günstig, dagegen wurde die Bestellung der Wintersaaten auf schwerem Boden durch die lange anhaltende Trockenheit einigermaaßen erschwert und verzögert. Die Kartoffelerndte ist größtentheils beendigt und recht ergiebig ausgefallen, besonders reichlich aber die Obsterndte; dagegen hat die Weinlese im Allgemeinen einen in der Qualität nur geringen Ertrag gewährt.

Vorherrschend waren Südwest- und Südostwinde.

Der höchste Barometerstand war den 25sten Morgens	=	$28'' \ 10\frac{2}{10}'''$.
„ niedrigste den 13ten Abends	=	$27'' \ 10\frac{1}{2}'''$.
„ höchste Thermometerstand den 2ten Mittags	=	$+ \ 18\frac{1}{2}°$ R.
„ niedrigste den 19ten Morgens	=	$- \ 2°$ R.
„ höchste Hygrometerstand den 19ten Abends	=	86° de L.
„ niedrigste den 8ten Mittags	=	50° de L.

Fruchtpreise. Sie sind den vormonatlichen ziemlich gleich geblieben.

Gesundheitszustand. Die herrschenden Krankheiten waren katarrhalisch-rheumatisch, daher Pleuresieen, Anginen, Katarrhe, zum Theil mit starkem Husten, asthmatische Beschwerden, Kopfreißen, akute und chronische Rheumatismen, Gichtparoxismen häufig beobachtet wurden. Dabei zeigten sich Blutkongestionen nach Kopf, Brust und Unterleib, Verdauungsbeschwerden, Magenkrampf, Koliken, Durchfälle, Brechruhren, Apoplexieen, Hämorrhoidal-Uebel ebenfalls nicht selten. Die Wechselfieber dauerten fort und waren zu Rezidiven geneigt. Im Ganzen war indessen der Gesundheitszustand erträglich, indem die herr-

herrschenden Krankheiten keine bedeutendere Sterblichkeit herbeiführten, welche denn auch das gewöhnliche Verhältniß nicht überschritt.

Die asiatische Cholera, welche sich im September zu Krebsjauche, Gubener Kreises, gezeigt hatte, hörte bereits den 7ten Oktober daselbst auf, ohne eine weitere Verbreitung zu gewinnen, nachdem 15 Personen daran erkrankt waren, von welchen 12 starben und 3 genasen. Im Laufe des Oktobers zeigte sie sich zu Bellinchen im Königsberger Kreise, wo 15 Personen gestorben und 6 genesen sind. Auch hier hatte sie bereits den 23sten Oktober aufgehört, ohne weiter verbreitet zu werden. In der Stadt Zehden desselben Kreises erkrankte ein Einwohner den 29sten Oktober an der Cholera, ohne daß bisher neue Erkrankungsfälle angezeigt worden sind. In dem Dorfe Neubrück Lübbener Kreises, zeigte sich dieselbe Krankheit in den ersten Tagen des Oktobers, und gegen das Ende desselben schien sie dem Verlöschen nahe zu seyn, indem nur noch 2 an cholerischen Diarrhoeen leidende Personen vorhanden waren. Endlich kam die Cholera bei 2 Personen in der Stadt Landsberg vor, von welchen eine gestorben, die andere hergestellt ist. Auch hier ist die Krankheit dabei stehen geblieben, ohne einen größern Umfang zu gewinnen. Die Seuche ist also überall auf die einzelnen Punkte, wo sie zum Vorschein gekommen ist, beschränkt geblieben, und nirgend hat sich dieselbe weiter verbreitet.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere hat sich gut erhalten; nur kamen unter den Schaafen hin und wieder die Klauenseuche und Räude, und unter dem Rindviehe die Lungenseuche vor, wobei jedoch kein bedeutender Abgang Statt fand.

Erhebliche Unglücksfälle und Selbstmorde. Ein Mühlenbursche fand bei dem Brande der bei Dolzig belegenen Mühle in den Flammen den Tod. Ein Tischlermeister wurde bei dem Firnißkochen von der in Brand gerathenen Masse so beschädigt, daß er am folgenden Tage starb. Ein auf der Straße ohne Aufsicht spielendes Kind wurde von einem vorüberfahrenden Wagen dergestalt beschädigt, daß es sogleich den Geist aufgab. Zwei Knaben, 9 und 12 Jahre alt, wurden bei dem Sandgraben durch den Einsturz der Grubenwände verschüttet und entseelt vorgefunden. Ein Mann fand durch Herabfallen von einem Fuder Heu den Tod. Ein Eigenthümer wurde auf der Straße todt gefunden und war vom Schlage gerührt worden. Ein Schuhmachermeister brach bei dem Umwerfen des Wagens, auf dem er sich befand, das Genick. Zwei Menschen ertranken. Von fünf Selbstmördern tödteten sich einer durch Erschießen, einer durch Schnitte in den Unterleib und drei durch Erhängen.

Feuersbrünste. Es sind 14 Brände angezeigt worden, von denen jedoch keiner von einiger Bedeutung ist.

Frankfurth a. d. O., den 4ten November 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuss. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№ 47.

Ausgegeben den 21sten November 1832.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 99. Ausbruch der Rinderpest in Schildberg im Posener Regierungsbezirk. 1ste Abt. 953. November.

Auf dem Dominial-Vorwerke zu Schildberg, Schildberger Kreises, im Bezirke der Königl. Regierung in Posen, ist unter dem herrschaftlichen Rindviehe die wirkliche Rinderpest ausgebrochen.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die Polizei-Behörden werden angewiesen, auf den Verkehr mit Vieh aufmerksam zu seyn, und die in dieser Beziehung erlassenen Vorschriften auf das sorgfältigste zu beachten.

Frankfurth a. d. O., den 17ten November 1832.

No. 100. Debits-Erlaubniß. 1ste Abt. 742. November.

Das Königl. Ober-Censur-Collegium hat für nachstehende, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in Deutscher Sprache erschienene Schriften unter dem 26sten v. Mts. die Debits-Erlaubniß ertheilt:

1) Körbers russische Medizinal-Verordnungen, 2 Bände. Mitau 1825.;
2) Struve, über Doppelsterne. Dorpat 1827.;
3) die Kaiserliche Universität zu Dorpat ꝛc. Dorpat 1827.;
4) Trinius, über den gegenwärtigen wissenschaftlichen Standpunkt der Naturforschung. St. Petersburg 1828.;
5) Creuzer, über das Vor-Homerische Zeitalter. Ebendaselbst 1829., und
6) Statuten der Gesellschaft für die gesammte Mineralogie in St. Petersburg. Daselbst 1825.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 13ten November 1832.

Verordnungen des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 41. Sämmtliche Untergerichte des Departements werden auf die Verfügung vom 21sten Juli 1826. (Amtsblatt 1826. S. 242.) wegen Verrechnung der fiskalischen Strafen aufmerksam gemacht, indem namentlich bemerkt worden:

1) daß die dort vorgeschriebenen fünf Rubriken nicht immer in den Nachweisungen enthalten sind, ferner
2) daß der Einreichungs-Termin nicht gehörig inne gehalten, und daß endlich
3) das Attest der Richtigkeit der Nachweisungen nicht ausreichend abgefaßt worden.

Indem die Untergerichte zu 1. und 2. angewiesen werden, überall vorgedachte Verfügung genau zu befolgen, wird ihnen hiermit aufgegeben, das Attest zu 3. wörtlich dahin zu fassen:

„daß außer den in der (vorstehenden) Nachweisung aufgeführten Strafen „in dem Jahre keine nach den gesetzlichen Bestimmungen der fiska- „lischen Kasse zugehörenden Geldstrafen von dem Gerichte festgesetzt worden sind."

Frankfurth a. d. O., den 13ten November 1832.

No. 42. Nach dem Ministerial-Reskript vom 30sten Oktober 1832. sind in den Kriminal-Untersuchungen wegen geringer, polizeimäßig zu untersuchender Vergehen, bei denen ein Kosten-Pausch-Quantum liquidirt wird, gleich wie bei fiskalischen Untersuchungen der Art, die Meilengelder noch außerdem in den zahlbaren Fällen in Ansatz zu bringen.

Hiernach haben die Inquisitoriate und die sämmtlichen Untergerichte des Departements sich zu achten und für die Folge zu verfahren.

Frankfurth a. d. O., den 13ten November 1832.

Personal-Chronik.

Es sind berufen worden:

der Rector und Hülfsprediger Hanstein in Crossen zum evangelischen Prediger an der Schloßkirche daselbst, der Kreis-Vicarius Birnbach in Schwiebus zum Pfarrer an der katholischen Kirche zu Neuzelle mit Seitwann, der Schulamtscandidat Heinrich zum evangelischen Schullehrer zu Werbig, IIte Frankfurther Superintendentur; der Schullehrer Streich in Königsberg i. d. N. zum evangelischen Küster und Schullehrer in Alt-Rüdnitz, Superintendentur Königsberg i. d. N.; der Küster- und Schullehrer-Adjunct Thiede in Grüneberg bei Königsberg i. d. N. zum evangelischen Küster, Schullehrer und Organisten zu Mixdorf, Superintendentur Beeskow; der interimistische Schullehrer Helke zum evangelischen Schullehrer und Organisten zu Slamen, Superintendentur Spremberg; der Hülfslehrer Raunick in Alt-Döbern zum 2ten evangelischen Schullehrer in Kienitz, IIte Frankfurther Superintendentur; der Schulamtspräparand Bär zum evangelischen Schullehrer zu Langenfuhr, Superintendentur Arnswalde; der Küster und Schullehrer Fechner

in

in Bernikow zum evangelischen Küster und Schullehrer zu Bobersberg, Superintendentur Crossen; der Schullehrer Muskulus in Ponsdorf zum evangelischen Schullehrer zu Gröbitz und Möllendorf, Superintendentur Dobrilugk; der Schullehrer Andrä in Topper zum evangelischen Schullehrer zu Alt-Langsow, IIte Frankfurther Superintendentur und der Schullehrer Konzack in Guhrow als evangelischer Küster und Schullehrer zu Dissen, Superintendentur Cottbus.

Bestätigt sind:
der Prediger Schmidt zu Lerchenborn bei Lüben als evangelischer Prediger in Pommerzig, Superintendentur Crossen; der Schulamtscandidat Krause als 3ter evangelischer Schullehrer in Seelow, IIte Frankfurther Superintendentur; der interimistische Schullehrer Hirsch als evangelischer Schullehrer in Lieben, Iste Sternberger Superintendentur; der Rector Wiecke aus Landsberg a. d. W., als evangelischer Rector der Oberschule in Frankfurth a. d. O.; der Schulamtscandidat Krause als evangelischer Schullehrer in Fürstenwalde, der Schullehrer Schlunk zu Clasdorf als evangelischer Schullehrer in Rietzneundorf, Superintendentur Luckau; der interimistische Schullehrer Resag in Schönhöhe, Superintendentur Cottbus, als evangelischer Schullehrer daselbst; der Schulamtscandidat Kunze als evangelischer Küster und Schullehrer in Lippehne, Superintendentur Soldin; der Schulamtskandidat Marschhausen als evangelischer Schullehrer in Arnswalde und der interimistische Küster Bachter als evangelischer Küster in Beeskow.

Gestorben sind:
die evangelischen Prediger Klamann zu Schenkendorf, Superintendentur Guben; Haupt zu Baudach, Superintendentur Sorau und Lippmann zu Reddern, Superintendentur Calau; die evangelischen Küster und Schullehrer Knöllner zu Hälse, Superintendentur Cüstrin; Bandelau zu Klein-Heyde, Superintendentur Landsberg a. d. W.; Ulrich zu Kochlow, Iste Frankfurther Superintendentur und der evangelische Schullehrer Kallasch zu Klein-Loitz, Superintendentur Spremberg.

Dem evangelischen Küster und Schullehrer Schröder zu Lossow, Iste Frankfurther Superintendentur, ist, mit Genehmigung des Königl. hohen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, der Kantortitel verliehen worden.

Frankfurth a. d. O., den 10ten November 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Vermischte Nachrichten.

Die im Jahre 1831. in den Städten des hiesigen Regierungsbezirks stattgefundenen Brände betr. Iste Abth. 116. November.

In den zum Kur- und Neumärkschen Feuer-Societäts-Verbande gehörigen Städten des hiesigen Regierungs-Bezirks haben im Jahre 1831. 54 Brände stattgefunden.

Davon sind 2 durch den Blitz, 1 durch vorsätzliche Brandstiftung, 2 durch muthmaßliche Brandstiftung und 49 durch nicht ermittelte Ursachen veranlaßt worden.

Bei

Bei diesen Bränden haben 246 Associirte an ihren Gebäuden Schaden erlitten, und es sind denselben

46 Wohnhäuser, 65 Seiten- und Stallgebäude, 177 Scheunen, 4 Schuppen und 2 Windmühlen, gänzlich abgebrannt,

und außerdem

24 Wohnhäuser, 28 Seiten- und Stallgebäude, 3 Scheunen, 1 Schuppen und 1 Wassermühle mehr oder weniger beschädigt.

Die dafür ausgeschriebene Vergütigung beträgt

a) für versicherte Gebäude	82,290 Rthlr.	2 Sgr.	4 Pf.
b) für nicht versicherte Gegenstände, incl. der Wiederherstellungskosten für die beschädigten Feuerlöschgeräthe . . .	2883 „	3 „	7 „
Zusammen .	85,173 Rthlr.	5 Sgr.	11 Pf.

Frankfurth a. d. O., den 12ten November 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

1ste Abth. 373. November.

Bei dem am 27sten September c. auf dem Neuendorffer Theerofen stattgehabten Brande haben der Mühlenbesitzer Gersdorff zu Augustmühle, der Zimmer-Polier Kulisch aus Tornow, der Schulze Kirst aus Gräden und der Bauer und Holzhändler Weidemann eben daselbst, eine lobenswerthe Thätigkeit bewiesen, und durch ihre Bemühungen den größten Theil des Gehöftes gerettet, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurth a. d. O., den 13ten November 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ertheilung von Patenten betreffend. 1ste Abt. 1126. November.

Dem Klempnermeister S. Loeff zu Berlin ist unterm 23sten Oktober d. J. ein, vom Ausfertigungs-Tage an gerechnet, fünf hintereinander folgende Jahre im Umfange der Provinz Brandenburg gültiges Patent: „auf eine von ihm beschriebene und durch Zeichnungen erläuterte Kaffee-Maschine, so weit sie in Hinsicht der Construktion des Bodens und des aufsteigenden Rohres, als neu und eigenthümlich anerkannt worden," ertheilt.

Frankfurth a. d. O., den 16ten November 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

1ste Abt. 1126. November.

Dem Tischlermeister Ferdinand Rosin zu Potsdam ist unterm 29sten Oktober d. J. ein fünf hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung angerechnet, und im ganzen Umfange des Preuß. Staats gültiges Patent: „auf die alleinige Anfertigung und den Verkauf von innerhalb anzubringenden Vorfenstern von derjenigen Beschaffenheit, welche durch die eingereichten Modelle dargestellt worden ist, in ihrer ganzen Zusammensetzung und zwar mit der Beschränkung, daß Andere in der Anwendung der einzelnen Theile dieser Konstruktions-Art, oder

bei

bei wesentlich veränderter Zusammensetzung dieser Theile Behufs der Anfertigung von Vorfenstern nicht gehindert werden" ertheilt worden.

Frankfurth a. d. O., den 16ten November 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Schuhmachermeister Karl Bernhard Eichbaum zu Berlin ist unterm 2ten November 1832. ein Patent: „auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Leder-Firniß, ohne Jemand in Anwendung bereits bekannter Methoden, Leder zu lackiren, so wie im Gebrauche der einzelnen Bestandtheile des obigen Firnisses zu behindern" gültig für den Zeitraum von acht hintereinander folgenden Jahren, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und im ganzen Umfange der Monarchie, ertheilt worden.

1te Abt. 1126. November.

Frankfurth a. d. O., den 16ten November 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Seminar-Lehrer Fischer zu Neuzelle hat mehrere kleine Herbarien, 40 der schädlichsten Giftpflanzen Deutschlands enthaltend, und einige Exemplare eines größern Herbarii 500, nach dem Linnéschen System geordnete Pflanzen enthaltend, angefertigt, und bietet solche, das Exemplar des kleinern Herbarii zu 25 Sgr., das größere aber zu 10 Rthlr. zum Verkaufe an. Wir empfehlen den Ankauf derselben für Schulen, deren Kassen dazu bemittelt sind.

No. 461. Oktober.

Frankfurth a. d. O., den 3ten November 1832.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Wegen Baues der Brücke bei der Kunersdorffer Mühle, muß die Passage von Crossen nach Zielenzig über die Curersdorfsche und Toppersche-Sorge vom 18ten bis 26sten d. M. genommen werden, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bekanntmachung.

Fritschendorf, den 12ten November 1832.

Der Landrath Crossenschen Kreises.

v. Reinbaben.

Am 29sten v. M. Abends sind aus der Wohnung des Jägers Gerlach zu Sandow mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Sachen aus einem Koffer gestohlen worden:

Bekanntmachung.

1) 24 Stück Preußische Friedrichsd'or, 2) 5 Stück 5 Thalerscheine, 3) einiges Silbergeld, 4) 21 Stück flächsene Hemden ohne Zeichen, 5) eine weiße Tuchweste, 6) eine weiße Piqueweste, 7) eine blau gestreifte Weste, 8) 2 weiße Vorhemdchen, eins mit W. G. gezeichnet, 9) ein blaues Halstuch, 10) einige andere werthlose Halstücher, 11) ½ Pfund Zucker, 12) 2 Pfund Kugelblei und 24 Flintensteine.

Indem

Indem wir Jedermann vor dem Ankaufe dieser Sachen warnen, fordern wir einen Jeden auf, welcher von den Sachen, oder dem Dieb Wissenschaft erlangt, der nächsten Obrigkeit sofort davon Anzeige zu machen, wobei wir bemerken, daß der ꝛc. Gerlach demjenigen, welcher ihm zur Wiedererlangung der Sachen und Entdeckung des Diebes verhilft, eine Belohnung von 3 Friedrichsd'or ausgesetzt hat.

Reppen, den 13ten November 1832.

Patrimonialgericht über Sandow.

Sicherheits-Polizei.

Der unten signalisirte Corrigende, Schneidergeselle Karl Ludwig Cornelius hat Gelegenheit gefunden, sich von der Arbeit außerhalb des Hauses zu entfernen, und treibt sich jetzt, allem Vermuthen nach, vagirend umher. Wir ersuchen daher alle Behörden, den Cornelius im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Landsberg a. d. W., den 14ten November 1832.

Die Inspection des Landarmen-Hauses.

Signalement.

Der Schneidergesell Karl Ludwig Cornelius ist aus Genin im hiesigen Kreise gebürtig, evangelischer Religion, 36 Jahr alt, 5 Fuß 3½ Zoll groß, mittler Statur, hat braunes Haar, flache Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, breite und eingebogene Nase, breiten aufgeworfenen Mund, volle und gute Zähne, braunen Bart, breites Kinn, längliches Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe.

Seine Bekleidung bestand bei seiner Entweichung in einer aschgrauen Tuchjacke, dergleichen Weste und dergleichen langen Hosen, einer schwarzen tuchnen Halsbinde und Mütze, kurzen wollenen Strümpfen, Holzschuhen und einem Werghemde.

Bekanntmachung.

Der unten signalisirte Kürschnergeselle Ernst Bannehl aus Schippenbeil, hat seinen, unterm 12ten d. M. hierselbst visirten und vom Magistrate zu Preuß. Eylau am 20sten Juli c. ausgestellten, auf 6 Monate gültigen Reisepaß, auf dem Wege von Lübbenau nach Zerkwitz verloren. Wir haben denselben mittelst einer, auf 4 Wochen gültigen, Reiseroute in seine Heimath gewiesen, welches zur Vermeidung eines etwaigen Mißbrauchs mit dem verloren gegangenen Passe, hierdurch bekannt gemacht wird.

Calau, den 15ten November 1832.

Der Magistrat.

Signalement.

Der ꝛc. Bannehl ist evangelischer Religion, 32 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blondes Haar, freie Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, große Nase, gewöhnlichen Mund, rothen Bart, rundes Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur und hat keine besonderen Kennzeichen.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuss. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№ 48.

Ausgegeben den 28sten November 1832.

Verordnung des Königl. Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 20sten April v. J. und 31sten Juli 1830. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Aufnahme neuer Zöglinge in das hiesige Seminar zu Ostern k. J. stattfinden wird.

Diejenigen jungen Männer, welche die Aufnahme in das Seminar nachsuchen wollen, haben sich unter Einreichung ihres Lebenslaufs, ihres Tauf- und Konfirmationsscheins, der Zeugnisse über ihre Schulbildung und ihren sittlichen Lebenswandel, so wie eine glaubhafte Bescheinigung, daß für ihren Unterhalt während ihrer dreijährigen Bildungszeit gesorgt sei, bis zum funfzehnten Februar k. J. schriftlich bei uns zu melden. Es wird hierbei ausdrücklich bemerkt, daß das Seminar keine Mittel zu eigentlichen Unterstützungen dürftiger Zöglinge besitzt, wohl aber denjenigen, welche sich durch Fortschritte und praktische Tüchtigkeit auszeichnen, einige Vortheile gewähren kann. Diejenigen Seminaristen, welche nicht bei Eltern, nahen Verwandten oder sonst geeigneten Personen in der Nähe des Seminars eine angemessene Aufnahme finden, sind verpflichtet, ihre Wohnung in dem Lokal der Anstalt zu nehmen.

Berlin, den 15ten November 1832.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 101. Die asiatische Cholera betreffend. 1ste Abt. 1379. November.

Des Königs Majestät haben in Anwendung des im §. 22. der Allerhöchst genehmigten Instruktion vom 31sten Januar d. J., über das in Betreff der asiatischen Cholera zu beobachtende Verfahren, enthaltenen Vorbehalts, die wegen des Reiseverkehrs mit dem Auslande in Beziehung auf die Cholera ertheilte Vorschrift,

schrift, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 12ten d. M. dahin zu modificiren geruht, daß auch die aus angesteckten Gegenden oder Orten des Auslandes kommenden, die diesseitige Landesgränze überschreitenden Personen zugelassen werden sollen, sobald sie sich durch amtliche Bescheinigungen darüber ausweisen, daß sie in den letzten fünf Tagen weder mit einem Cholera-Kranken in Berührung gekommen sind, noch in einem Hause gewohnt haben, worin sich ein solcher befunden.

In Verfolg höherer Anordnung wird diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die Polizei-Behörden werden angewiesen, derselben gemäß zu verfahren.

Frankfurth a. d. O., den 24sten November 1832.

No. 102. Wegen Einreichung der jährlichen Geschäftsnachweisungen werden die in unserem Verwaltungsbezirke sich aufhaltenden Bau-Conducteurs auf die Amtsblatts-Verfügung vom 25sten November 1829., die Feldmesser dagegen auf die Amtsblatts-Verfügung vom 9ten April 1822. aufmerksam gemacht und aufgefordert, diesen Verfügungen, bei Vermeidung von Ordnungsstrafen, pünktlich zu genügen.

Frankfurth a. d. O., den 20sten November 1832.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Bei dem unterzeichneten Gerichte stehen im Jahre 1833. folgende Termine zur Untersuchung und Aburtelung der Holzdiebstähle und Forst-Contraventionen, jedesmal Vormittags 8 Uhr an:

1) aus den Revieren Hangelsberg, Jakobsdorff und Kersdorff, auf den 7ten Januar, 4ten März, 6ten Mai, 1sten Juli, 2ten September und 4ten November;
2) aus dem Reviere Fürstenwalde, auf den 9ten Januar, 6ten März, 8ten Mai, 3ten Juli, 4ten September und 6ten November.

Fürstenwalde, den 17ten November 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

Vom 1sten Mai bis ult. Oktober c. a. sind im Bereich der Neumärkschen Land-Feuer-Societät und zwar in den Kreisen: Soldin 1, Königsberg 14, Landsberg 5, Friedeberg 2, Arnswalde 1, Schievelbein 1, Sternberg 14, Crossen 2, Züllichau-Schwiebus 2, zusammen 42 Brände vorgekommen.

Was die Entstehungsart derselben anbetrifft, so sind: 5 durch den Blitz, 5 durch muthmaaßliche Brandstiftung, 2 durch Fahrlässigkeit und 1 durch einen Flintenschuß veranlaßt worden, bei 29 Bränden aber ist sie ganz unermittelt geblieben.

Es brannten dabei ab: in Klasse I. 1 Wohnhaus, 1 Stall und 1 Scheune; in Klasse II. 2 Wohnhäuser, 3 Ställe, 1 Nebengebäude und 1 Kirche; in Klasse III. 81 Wohnhäuser, 72 Ställe, 60 Scheunen und 6 Nebengebäude; in Klasse IV. 1 Schmiede, 3 Wasser- und 2 Windmühlen, überhaupt also: 84 Wohn-

Wohnhäuser, 76 Ställe, 60 Scheunen, 7 Nebengebäude, 1 Kirche, 3 Wasser-, 2 Windmühlen; eine Scheune und die Schmiede wurden nur beschädigt.

Die desfalls eingegangenen Liquidationen betragen:

in Klasse I.	2775 Rthl.	— Sgr.	— Pf.
" " II. . . .	6753 "	9 "	6 "
" " III. . . .	52,840 "	29 "	11 "
" " IV. . . .	4180 "	— "	— "
	= 66,549 Rthl.	9 Sgr.	5 Pf.

Dazu kommen und sind von der Totalität aufzubringen:

1) Spritzenprämien	864 Rthl.	— Sgr.	— Pf.
2) Meilengelder	117 "	24 "	6 "
3) Prozentgelder für neu angeschaffte Spritzen	180 "	— "	— "
4) Prämien für persönliche Thätigkeit beim Löschen	11 "	— "	— "
5) Abschätzungskosten	8 "	12 "	6 "
6) nachträgliche Entschädigungen wegen eines theilweise zerstörten Zauns ꝛc. . . .	61 "	26 "	— "
7) Administrations-Kosten	1895 "	— "	— "
	3138 Rthl.	3 Sgr.	— Pf.
Summa . .	69,687 Rthl.	12 Sgr.	5 Pf.

Nach dem Hauptlägerbuchs-Abschluß der Provinz pro 1sten Mai 1832 betragen die Versicherungs-Summen in:

I. Klasse	1,190,800 Rthlr.
II. "	2,240,650 "
III. "	7,237,950 "
IV. "	409,000 "
	11,078,400 Rthlr.

und es ist nach vorheriger Ausgleichungs-Berechnung der Klassen unter sich, rücksichtlich dessen, was die eine oder die andere, theils aus der vorigen Anlage, theils vermöge geschehener Zurückzahlungen an früher bereits aufgebrachten Indemnisations-Geldern, zu Gute hatte, ausgeschrieben worden pro Hundert: in Klasse I. 2 Sgr. 7 Pf., in Klasse II. 6 Sgr. 9 Pf., in Klasse III. 22 Sgr. 6 Pf., in Klasse IV. 1 Rthl.

1 Rthl. 1 Sgr. 6 Pf., wodurch überhaupt aufkommen

	64,645 Rthl.	29 Sgr.	$11\frac{1}{2}$ Pf.
und da gebraucht werden	69,687 „	12 „	5 „
so bleiben von der General-Kasse zu decken .	5041 Rthl.	12 Sgr.	$5\frac{1}{2}$ Pf.

Solches den sämmtlichen Interessenten der Neumärkschen Land-Feuer-Societät zur Nachricht.

Weißig, den 15ten November 1832.

Neumärksche General-Land-Feuer-Societäts-Direktion.

Sicherheits-Polizei.

1ste Abt. 1064. November.

Der im diesjährigen Amtsblatte S. 237. hinter den desertirten Musketier Ferdinand Lange erlassene Steckbrief wird mit Bezug auf unsere Verfügung vom 30sten July 1832. (Amtsblatt Jahr 1832., Seite 244.) hiermit für gültig erklärt.

Frankfurth a. d. O., den 19ten November 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Der nachstehend bezeichnete Christian Hoyer, Tagelöhner aus Pleßa, welcher wegen Diebstahl öfter gestraft, und hier in Haft befindlich, ist im Besitz von 14 Thalern Conventions-Zwanzigkreuzer, darunter sich 2 Zehnkreutzer befinden, von denen er versichert, daß er sämmtliche im Oktober c., ungefähr 200 Schritt südlich von der Straße von Pleßa nach Mückenberg, $\frac{1}{4}$ Stunde vor Mückenberg beim Ausrotten eines Brombeerstrauchs gefunden habe.

Acht dieser Zwanzigkreutzer werden hier aufbewahrt, deren einer vom Jahre 1778., das Brustbild der damaligen Kaiserin von Oesterreich, Maria Theresia zeigt, und schief von unten herauf durch dies Brustbild einen fast 1 Zoll langen Einschnitt hat, der auf der Rückseite eine Linie über der 20 vorbeigeht, und des Hoyer Angabe nach bei seinem Rotten und Einhauen mit der Axt entstanden seyn soll.

Wir fordern diejenigen, die dergleichen Geld vergraben, oder durch Diebstahl, oder Veruntreuung verloren, oder sonst um dieses Geld Wissenschaft haben möchten, hierdurch auf, hierüber glaubhafte Anzeige uns oder der nächsten Polizei- oder Gerichtsbehörde zur Beförderung an uns, schleunig zu erstatten.

Liebenwerda im Herzogthum Sachsen, am 15ten November 1832.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Signalement.

Der Christian Hoyer ist 64 Jahr alt, evangelischer Religion, Zimmermann von Profession, spricht wendisch und deutsch, ist 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blondes Haar, erhabene Stirn, blonde Augenbraunen, blaugraue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, schwärzlichen Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht und ist untersetzter Statur.

Als besonderes Kennzeichen dient, daß bei demselben der kleine Finger an jeder Hand krumm gewachsen und die 3 untern Ribben der linken Seite abgebrochen sind.

(Hierzu eine außerordentliche Beilage.)

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatte No. 48. der Königlich Preußischen Regierung zu Frankfurth a. d. O.

Ausgegeben den 28sten November 1832.

Ueber die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmen-Wesens für das Jahr 1831.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21sten December 1831. (Außerordentliche Beilage zum Amtsblatte von 1832. No. 1.) werden über die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmen-Fonds, und insbesondere auch des Landarmen- und Invalidenhauses zu Strausberg und der Land-Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin für das Jahr 1831. folgende Nachrichten vorschriftsmäßig hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. In dem Landarmenhause zu Strausberg

	Bettler, Korrigenden rc.	Pfleglinge		Kinder.	Summa.
		blödsinnige.	sonstige.		
verblieben am Schlusse des Jahres 1830. in Bestand	313	68	32	89	502
Im Laufe des Jahres 1831. sind neu eingeliefert worden	1227	8	29	123	1387
Summa . .	1540	76	61	212	1889
Davon sind:					
1) gestorben	50	24	11	3	88
2) entwichen (wovon jedoch 8 wieder eingebracht) . .	7	—	—	4	11
3) als Ausländer über die Landesgränze gewiesen . .	101	—	—	1	102
4) nach ihren Angehörigkeitsorten entlassen	340	—	—	86	426
5) Handwerker auf die Wanderschaft entlassen . . .	674	—	—	—	674
6) in Dienst, in die Lehre rc. untergebracht	10	—	—	6	16
7) nach andern Anstalten translocirt	25	—	—	—	25
Es sind also im Jahre 1831. zusammen abgegangen . .	1207	24	11	100	1342
und am Schlusse des Jahres 1831. in Bestand geblieben	333	52	50	112	547
	435				

Unter

Unter den 435 Erwachsenen haben sich 344 Männer und 91 Weiber und unter den 112 Kindern 74 Knaben und 38 Mädchen befunden. Die Durchschnittszahl der im Jahre 1831. in der Anstalt befindlich gewesenen Personen hat für jeden Tag 487 Köpfe betragen, worunter

a) Kranke		40.
b) Kinder		95.
c) Haus-Domestiken und Oeconomie-Gehülfen		39.
zusammen	=	174 .
Hiernach sind zur Arbeit übrig geblieben		313 .
und davon		167 .

Blödsinnige und Krüppel rc. mit Wollepflücken, Strumpfstricken und Federnreißen beschäftigt worden.

Von den übrigen . . . . . 146 .

haben einige Handwerksgesellen in den Werkstätten der Anstalt als Schneider, Schuhmacher, Tuchweber rc. gearbeitet und haben namentlich letztere 4940 Ellen Tuch gefertigt; alle andere arbeitsfähige Häuslinge sind theils bei der Maschinenspinnerei, theils bei der Handspinnerei beschäftigt worden.

In der Industrie-Schule haben die Kinder kleine Handarbeiten, z. B. Stuhlflechten, Nähen, Stricken, Spinnen rc. verrichten müssen. An reinem Arbeitsverdienst ist, nach Abzug des, für die fleißigen Häuslinge bestimmten Ueberverdienstes baar eingekommen:

	Rthlr.	sgr.	pf.
a) bei der Maschinenspinnerei	3033	8	9
b) bei der Handspinnerei rc.	433	6	3
c) für sonstige Arbeiten	605	13	9
zusammen =	4071	28	9

Hierunter ist dasjenige, was durch Arbeiten zum eigenen Verbrauch der Anstalt, besonders bei den Bekleidungs-, Nachtlager- und sonstigen Gegenständen, von den Häuslingen verdient worden, nicht mit begriffen.

Im Vergleich mit früheren Jahren haben sich die Einlieferungen in dem Jahre 1831. vermehrt; es sind nämlich an Individuen eingebracht worden:

	Jahr	zusammen	durchschnittlich pro Tag in der Anstalt gewesen
a) im Jahre	1827.	413	405
b)	1828.	610	424
c)	1829.	718	435
d)	1830.	886	440
e)	1831.	1387	487

Wegen bewiesener Thätigkeit beim Aufgreifen von Bettlern, haben für das Jahr 1831. zwanzig Gensd'armen Prämien erhalten.

II. An

II. An Invaliden

	im Strausberger Invalidenhause.	mit Verpflegungs-Geld Entlassene.	Summa.
verblieben am Schluße des Jahres 1830. in Bestand . .	40	182	222
Hierzu kommen: die im Laufe des Jahres 1831. in das Invalidenhaus zu Strausberg aufgenommenen Individuen	3	—	3
Summa	43	182	225
Davon gehen ab: die im Jahre 1831. gestorbenen Individuen, mit Einschluß eines wegen Vergehen aus dem Invalidenhause ausgestoßenen Invaliden	8	26	34
Es sind daher am Schlusse des Jahres 1831. Bestand geblieben Invaliden, einschließlich deren Weiber und Kinder.	35	156	191

Die Verpflegungsgelder, welche an die im Invalidenhause nicht unterhaltenen Individuen gezahlt worden sind, haben sich im Jahre 1831. auf 6859 Rthlr. 15 sgr. 11 pf. belaufen, folglich gegen das Jahr 1830., in welchem die Ausgabe . . . . 7448 • 15 • 9 •

betrug, weniger . . . . 588 Rthlr. 29 sgr. 10 pf.

und gegen das Jahr 1829. (in welchem an dergleichen Verpflegungsgeldern 7804 Rthlr. 9 sgr. 11 pf. gezahlt waren) 944 Rthlr. 24 sgr. weniger.

III. In der Land-Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin

	Männer.	Weiber.	Ueberhaupt.
verblieben am Schlusse des Jahres 1830. in Bestand:			
a) den Kommunen des diesseitigen Verbandes angehörige Geisteskranke	54	47	101
b) an verschiedenen bei diesem Verbande nicht associirten Ortschaften angehörigen, gegen Zahlung der Unterhaltungskosten aufgenommenen Geisteskranken	24	7	31
=	78	54	132
Im Laufe des Jahres 1831. sind neu eingeliefert worden . .	12	12	24
Summa	90	66	156

Davon

Transport	90	66	156
Davon sind:			
1) als geheilt entlassen	—	1	1
2) gestorben	7	7	14
3) nach andern Anstalten translocirt	—	1	1
4) als unschädlich zurückgenommen	—	1	1
Es sind also im Jahre 1831. aus der Anstalt abgegangen .	7	10	17
Und am Schlusse des Jahres 1831. in Bestand geblieben .	83	56	139

nämlich 105 Individuen, welche Ortschaften des diesseitigen Landarmen-Verbandes angehören und 34 gegen volle Bezahlung aufgenommene fremde Kostgänger. — Die Durchschnittszahl der in der Anstalt befindlich gewesenen Pfleglinge, (welche sich im Jahre 1830. auf 132 belief) hat im Jahre 1831. . . . . 135.
für jeden Tag betragen, wovon
a) zu jeder Beschäftigung unfähig gewesen sind . . . . 29.
b) und nur nutzlos haben beschäftigt werden können . . 10.
= . . 39.
Die übrigen . . . . 96.
haben hingegen periodisch zu nützlichen Arbeiten angehalten werden können und an baarem Arbeitslohn . . . . 927 Rthlr. 24 sgr. — pf.
so wie durch Ersparniß an Ausgaben für verschiedene Verrichtungen in der Anstalt . . . . 736 „ 13 „ 2 „
im Ganzen also = 1664 Rthlr. 7 sgr. 2 pf.
eingebracht.

	Strausberg.			Neu-Ruppin.		
	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
IV. Die Unterhaltungskosten sowohl an Verpflegungs- und Bekleidungs- als an allgemeinen Administrations-Kosten haben sich im Jahre 1831.						
a) in dem Landarmen- und Invalidenhause, für im Durchschnitt täglich verpflegte 31 Invaliden und 487 andere Häuslinge auf	34,575	16	—			
b) in der Land-Irren-Anstalt für 135 durchschnittlich pro Tag unterhaltene Pfleglinge auf .	—	—	—	10,688	8	2
belaufen, folglich gegen das Jahr 1830. in welchem die Ausgaben betrugen:						
ad a) für 37 Invaliden und 440 andere Häuslinge	29,636	27	8			
ad b) für 132 Pfleglinge	—	—	—	10,193	24	3
im Jahre 1831. mehr	4938	18	4	494	13	11

Nach

Nach Repartition der sämmtlichen gewöhnlichen Verpflegungs-Kosten für das Jahr 1831. fallen unter Abzug des Arbeits-Verdienstes auf ein Individuum im Invalidenhause . . . . 72 Rthlr. 25 sgr. 4 pf.
im Landarmenhause . . . . 55 „ 25 „ 7 „
und in der Land-Irren-Anstalt . . . . 75 „ 2 „ 6 „

V. An Armen-Unterstützungen und erstatteten Kur- und Verpflegungs-Kosten sind im Jahre 1831. 1316 Rthlr. 25 sgr. 9 pf. aus dem diesseitigen Landarmen-Fonds an Kommunen, Privaten und anderen Anstalten, namentlich an die hiesige Charité-Kasse 147 Rthlr. 16 sgr. 11 pf. Kur- und Verpflegungs-Kosten für arme Kranke aus dem Bezirke des Kurmärkischen Land-Armen-Verbandes, gezahlt worden.

VI. Der Abschluß des Vermögenszustandes des Kurmärkischen Landarmen-Fonds	Kapital-Vermögen.			Werth der Natural-Bestände.		
	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
ergab am Schluße des Jahres 1830. einen Bestand von	22309	15	4	5551	—	—
und weiset am 31sten Dezember 1831. einen Bestand nach von	13648	26	9	6064	—	—
Das gesammte Vermögen hat sich daher bei dem Kapital-Vermögen um	8660	18	7			
vermindert, und bei den Natural-Beständen der Anstalten um	—	—	—	513	—	—

vermehrt. Nach dem Etat pro 1831. war zwar auf einen Ueberschuß zum Kapital-Fonds von 410 Rthlr. gerechnet, dies Resultat hat jedoch nicht erreicht werden können, indem zur Wiedereinrichtung des, in Folge Kommunal-Landtags-Beschlusses seither reorganisirten und am 1sten April 1832. wieder eröffneten Landarmen- und Invaliden-Hauses zu Wittstock, im Jahre 1831. 7655 Rthlr. 22 Sgr. gezahlt, auch außer den etatsmäßigen Zuschüssen zur Unterhaltung der Anstalten zu Strausberg und Neu-Ruppin, wegen ungewöhnlicher Frequenz der Einlieferungen in die erstere, so wie wegen nothwendig gewordener Einrichtung von Cholera-Lazarethen für beide Anstalten, noch die obengedachten Nachschußgelder erforderlich gewesen sind. Das am Schlusse des Jahres 1831. in Bestand verbliebene Kapital-Vermögen besteht aus 2000 Rthlr. Kur- und Neumärkischen Pfandbriefen, 10,225 Rthlr. in Staats-Schuldscheinen und 1400 Rthlr. in Kurmärkischen Ständischen Kriegsschulden-Obligationen.

Die übrigen 25 Rthlr. 26 sgr. 9 pf. befanden sich am Schlusse des Rechnungs-Jahres 1831. baar im Bestande. Von den gleichzeitig vorhandenen Natural-Beständen im Werthe von 6064 Rthlr. waren für 5005 Rthlr. im Landarmenhause zu Strausberg

berg und für 1059 Rthlr. in der Land-Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin befindlich und ist zu dem Gesammt-Vermögen des Landarmen-Fonds am Schlusse des Jahres 1831. noch der Werth der Grundstücke und Gebäude, so wie der Inventarien-Gegenstände der Anstalten, einschließlich der neueingerichteten, erst im nächstfolgenden, jetzt laufenden Jahre in Thätigkeit gesetzten Anstalt zu Wittstock, zu rechnen.

Berlin, den 7ten November 1832.

Ständische Landarmen-Direktion der Kurmark.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuss. Regierung

zu Frankfurt an der Oder.

№ 49.

Ausgegeben den 5ten Dezember 1832.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1832.

No. 21. enthält (No. 1394.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 22sten August 1832., betreffend den Vorbehalt der Rechte der Anwarter bei Fideikommissen der adlichen Gerichtsherren im Herzogthum Westphalen.

(No. 1395.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24sten September 1832., die Arrest-Anlage auf den abzugsfähigen Gehaltsantheil der in der Rheinprovinz befindlichen Militairpersonen betreffend.

(No. 1396.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24sten Oktober 1832., die Verlängerung des Präklusiv-Termins zur Abwickelung des ältern Brand-Entschädigungs-Wesens im Großherzogthume Posen betreffend.

(No. 1397.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24sten Oktober 1832., wonach die steuerfreie Einführung von Weitzen- und Roggenmehl in Quantitäten über einen Centner auf Versendungsscheine aus einer steuerpflichtigen Stadt in die andere nicht weiter zuzulassen.

(No. 1398.) Verordnung, die Feststellung der Bezirke der Hypotheken-Aemter zu Trier, Saarbrück und Prüm betreffend. Vom 30sten Oktober 1832.

(No. 1399.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 31sten Oktober 1832., die Abänderung des Art. 115. des rheinischen Handelsgesetzbuchs betreffend.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 103. Bekanntmachung. II. Abt. 920. November.

Zum Retablissement der durch eine Feuersbrunst am 26sten September c. zerstörten evangelischen Kirchen- und Schulgebäude zu Buckow bei Rathenow im Pots- damer

damer Regierungs-Bezirk, wobei das Dorf bis auf wenige Häuser abgebrannt ist, ist Behufs Unterstützung dieser sehr armen evangelischen Kirchengemeine höhern Orts eine allgemeine Landes-Collekte bewilligt worden.

Wir fordern daher die Herren Landräthe, Superintendenten und Magistrâte in unserm Regierungs-Bezirk (mit Ausschluß der Niederlausitz und der Stadt Frankfurth) hierdurch auf, das Erforderliche mittelst Haus- und Kirchen-Collekte zu veranlassen, und den Ertrag dieser Sammlung nebst einem Verzeichnisse der Münzsorten bis zum 1sten Februar k. J. an die hiesige Instituten-Kasse einzusenden, gleichzeitig auch den abgeführten Betrag uns unmittelbar anzuzeigen.

Frankfurth a. d. O., den 26sten November 1832.

No. 104.
No. 415.
November.

Durch den Erlaß des Herrn General-Direktors der Steuern, vom 20sten d. Mts., III. 25830., ist bestimmt worden, daß die unter Beschränkungen gegenwärtig noch gestattete Absetzung des bei den Stempel-Debits-Behörden etwa noch vorhandenen Bestandes an Stempelpapier, welches nach der frühern Einrichtung nur allein mit dem Farbenstempel versehen ist, mit dem Schlusse d. J. gänzlich aufhören soll. Dem Publikum wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß vom 1sten Januar 1833. ab nur das nach der Bekanntmachung vom 6ten Juli 1822., (Amtsblatt pro 1822. No. 31.) mit dem schwarzen Werthstempel und dem trocknen Stempel versehene Spempelpapier, und kein anderes, in Gebrauch kommen darf.

Frankfurth a. d. O., den 27sten November 1832.

No. 105.
Debits-Erlaubniß.
1ste Abt. 1482.
November.

Das Königl. Ober-Censur-Collegium hat für die außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften:

1) Bericht an den großen Rath der Stadt und Republik Bern. Bern 1831.;
2) Hoffmann, drei physikalisch-botanische Abhandlungen. Warschau 1828.;
3) derselbe. Meine Krankheitsgeschichte im September 1823. Ebendaselbst;
4) derselbe. Theorie des Feuers 1828. Ebendaselbst;
5) Beschreibung des Weichselzopfs 1826. Ebendaselbst;
6) Krebsbüchlein für angehende praktische Aerzte. 1823. Ebendaselbst;
7) Verhandlungen der allgemeinen schweizerischen Gesellschaft für die gesammten Naturwissenschaften 2c. Zürich 1827.,

unter dem 9ten d. M. die Debits-Erlaubniß ertheilt, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 28sten November 1832.

Verordnungen des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 43.

Von dem Königl. Oberlandesgerichte zu Frankfurth a. d. O., als Lehnscurie, wird in Gemäßheit des Rescripts der hohen Ministerien der Finanzen und der Justiz vom 19ten Oktober 1832. folgende allerhöchste Kabinets-Ordre:

Auf den Bericht des Staats-Ministerii vom 24sten v. M. will Ich den in der noch beibehaltenen sächsischen Lehnsverfassung begründeten Vorbehalt des Lehns-herrn,

herrn, vermöge dessen bei der Allodifikation des Lehns dem bisherigen Vasallen und jedem künftigen Besitzer des Guts die Verpflichtung aufgelegt ist, von Fällen zu Fällen, sie mögen sich in der Person des bisherigen Lehnsherrn oder des Gutsbesitzers ereignen, binnen Jahresfrist die Lehne zu suchen, angetragenermaaßen dahin modificiren, daß bei künftigen Allodifikationen dem Vorbehalte einer fernerweit nachzusuchenden Belehnung entsagt und mit dem auf die Allodifikation antragenden Lehnsbesitzer über eine Entschädigung der Staatskasse für den Gebührenverlust bei den succesiven Belehnungen eine Vereinigung ermittelt, und diese Entschädigung in einem angemessenen Kapitalsbetrage der, für die Bewilligung der Allodifikation verfassungsmäßig zu entrichtenden Bezeigungssumme hinzugefügt werde. In Ansehung der bereits allodificirten Lehne, bei denen der fragliche Vorbehalt feststeht, will Ich den Besitzern die Ablösung der gesetzlichen Verpflichtung zur Nachsuchung der Lehne bewilligen, worüber indessen die Anträge der verpflichteten Besitzer zu erwarten sind.

Berlin, den 14ten April 1832.

An (gez.) Friedrich Wilhelm.

das Staats-Ministerium.

hiermit zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 16ten November 1832.

No. 44.

Sämmtliche Gerichte im Departement werden hierdurch auch unsererseits zur Kenntnißnahme und Nachachtung, das Verfahren bei Abschätzungen der Inventarien-Stücke verpachteter Landgüter betreffend, vom 16ten Juni d. J., welche Seitens der hiesigen Königl. Regierung im 45sten Stücke des diesjährigen Amtsblattes publicirt worden, angewiesen.

Frankfurth a. d. O., den 20sten November 1832.

Personal-Chronik.

Der Dr. Wolff Löwenberg ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und verpflichtet worden, und hat sich in Sonnenburg niedergelassen.

Der praktische Arzt und Operateur, Doktor Jürgens, hat sich zu Zehden niedergelassen, und ist auch als Geburtshelfer approbirt und verpflichtet worden.

Frankfurth a. d. O., den 22sten November 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

1te Abth. 33. Dezember.

Das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei hat mittelst Erlasses vom 26sten November d. J. die Regulirung eines anderweiten Interimistikums in Betreff der Verwaltung des Friedebergschen Kreises angeordnet. In Verfolg dieser Bestimmung ist dem Königl. Regierungs-Assessor Haffer die interimistische Verwaltung des Landraths-Amts bis auf weitere Anordnung übertragen, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurth a. d. O., den 1sten Dezember 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Mit

Die Rinderpest im Großherzogthum Posen betreffend. 1ste Abt. 1640. November.

Mit Bezugnahme auf unsere im 47sten Stücke des Amtsblatts unter dem 17ten d. Mts. erlassene Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Benachrichtigung der Königl. Regierung zu Posen, auch in dem nahe an der Gränze des Königreichs Polen liegenden Dorfe Grodzisko, Pleschener Kreises, die Rinderpest ausgebrochen ist, wogegen auf dem Vorwerke und in der Stadt Schildberg, Schildberger Kreises, die Seuche ihrer Beendigung nahe zu sein scheint.

Frankfurth a. d. O., den 1sten Dezember 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Durch die erfolgte Versetzung des Kreis-Physikus des Obornikor Kreises Dr. Morawa in den Schrimmer Kreis, in gleicher Eigenschaft, ist die Physikats-Stelle des Obornikor Kreises erledigt. Qualifizirte Aerzte, die eine Anstellung wünschen, oder Physiker, denen an einer Versetzung gelegen ist, werden demnach hierdurch aufgefordert, sich bei uns, unter Einreichung ihrer Qualifikations-Zeugnisse binnen 6 Wochen zu melden.

Posen, den 15ten November 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(gez.) von Mühlbach.

Bekanntmachung.

Wenngleich die Strecke des Oderdammes von der sogenannten Kuhbrücke in der hiesigen langen Vorstadt bis zur Vorfluth-Kanal-Brücke, seit längerer Zeit die öffentliche Landstraße ist; so wird dennoch, wenn bei kleinem Wasserstande der Kanal trocken liegt, sehr häufig der Weg von der Kuhbrücke aus durch die lange Vorstadt, den Kanal und über das Glacis der rechten Flügel-Lünette bis zur Stadt und umgekehrt von dieser auf nämlichem Wege mit Fuhrwerk passirt, wodurch nicht nur der nicht gepflasterte Glacis-Weg sehr aufgefahren, sondern auch die Pflanzungen darauf beschädigt werden.

Es gereicht daher hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der in Rede stehende Weg durch den Kanal von jetzt ab nicht mehr mit Fuhrwerk, sondern nur allein durch Fußgänger passirt werden darf und daß die Absperrung desselben in dem Glacis selbst Seitens der hiesigen Königl. Commandantur veranlaßt und in der langen Vorstadt eine Warnungstafel aufgestellt werden wird.

Cüstrin, den 1sten Dezember 1832.

Königl. Landraths-Amt. gez. v. Petersdorf.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

In der vergangenen Nacht sind:

1) der Arbeitsmann Johann Joachim Hobus,
2) der Jäger Christian Ludwig Schulz und
3) der Schneidergeselle Carl Weber,

aus dem Lazareth des hiesigen Gefangenhauses, wohin sie Krankheitshalber verlegt waren,

waren, mittelst gewaltsamen Ausbruchs entwichen. Einem ihrer Mitgefangenen im Lazareth haben sie die unten näher bezeichneten Effekten entwendet. Sie sollen sich sofort über Friedrichsfelde, nach Frankfurth a. d. O. zu, begeben haben.

Hobus ist bereits in erster Instanz wegen Raubmordes zum Tode verurtheilt, Schulz und Weber befinden sich wegen Diebstahls in Untersuchung.

Alle öffentlichen Behörden des In- und Auslandes werden ergebenst ersucht, auf die vorgenannten, unten näher bezeichneten Verbrecher, besonders auf den, für die öffentliche Sicherheit höchst gefährlichen Raubmörder Hobus ihr Augenmerk zu richten, sie im Betretungsfalle verhaften, geschlossen unter sehr sicherer Begleitung hierher transportiren, und an die Gefängniß-Expedition der Stadtvogtei, Molkenmarkt No. 1., mit den bei ihnen etwa vorgefundenen Geldern und Effekten abliefern zu lassen.

Wir versichern die ungesäumte Erstattung aller Kosten und den verehrlichen öffentlichen Behörden des Auslandes unsere Bereitwilligkeit zur Erwiederung gleicher rechtlichen Gegendienste.

Berlin, den 30sten November 1832.

Die Criminal-Deputation des Königlichen Stadtgerichts

Signalement.

Johann Joachim Hobus ist 30 Jahr alt, aus Timmenhagen bei Colberg gebürtig, 5 Fuß 2 Zoll groß, von untersetzter Statur und gebückter Haltung; er spricht im Tenor den pommerschen Dialekt, aber etwas heiser, hat ein breites pokkennarbiges Gesicht voller Sommersprossen, fahle gelbliche Gesichtsfarbe, einen tückischen scheuen Blick, eine breite hervorragende Stirn, dunkelbraunes dünnes Haar, blaue Augen, ein rundes Kinn, braunen Bart; Mund und Nase sind gewöhnlich und die Zähne vollzählig. Er ist besonders daran kenntlich, daß ihm die Drüsen hinter den Ohren angeschwollen und bereits in Eiterung übergegangen sind.

Bei seinem Entweichen war er bekleidet mit einem blauen Tuch-Ueberrock mit überzogenen Knöpfen, mit grau gesprenkelten Sommerhosen, einer gelbgestreiften Weste, einem schwarzen, gelbgesprenkelten Halstuch, einem geknifften weißen Chemisett, worin drei blaue Knöpfe von Email befestigt sind, mit einem mit dem Zeichen: „Lazareth" versehenen Hemde, einer Unterjacke von weißem Parchend, mit weißen wollenen Strümpfen, ledernen Schuhen und einem Käppchen von schwarzem Sammtmanchester. Bei Friedrichsfelde will man ihn jedoch schon in einem grauen Ueberrock mit schwarzem Kragen und in einer Mütze gesehen haben.

2) Christian Ludwig Schulz ist 24 Jahr alt, aus Neu-Ruppin gebürtig, 5 Fuß 8 Zoll 6 Strich groß, von gerader Haltung; er spricht den Berliner Dialekt, seine Stimme ist belegt, hat rundes, pockennarbiges Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ein anständiges Ansehn, schwarze, glatte Haare, große, braune Augen, run-

rundes Kinn, spitze Nase, kleinen Mund, schwachen Bart und vollzählige Zähne. Er ist an einer am linken Fuße befindlichen 2½ Zoll langen Schnittwunde kenntlich.

Bei seiner Entweichung trug er einen grünen Tuch-Ueberrock mit schwarzen Hornknöpfen, graue Tuchhosen, eine gelbe Pique-Weste mit schwarzen Blumen, ein dunkles kattunenes Halstuch, weiße Unterzieh-Hosen von Parchend, blaue baumwollene Strümpfe, blau tuchene Pariser und ein blaues Tuch-Käppchen.

3) Carl Weber ist 22 Jahr alt, aus Elberfeld gebürtig, 5 Fuß 2 Zoll groß, von gerader Haltung; er spricht im Westphälischen Dialekt; hat ein mageres Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, kränkliches Ansehn, dünnes braunes Haar, kleine blaue Auge, schmale Nase, rundes Kinn, kleinen Mund, vollzählige Zähne, keinen Bart und keine besonderen Kennzeichen.

Bekleidet war er bei seinem Entweichen mit einem grauen, mit schwarzen Haarknöpfen versehenen Tuch-Ueberrock, grauen Tuchhosen, einer gelben Kameelgarnen Weste mit blanken Knöpfen, einem schwarzen Halstuch, kurzen Stiefeln und einem Käppchen von schwarzem seidenen Zeuge.

Verzeichniß des dem Mitgefangenen gestohlenen Guts.

1) Ein schwarzer, noch nicht viel getragener Leibrock mit besponnenen Knöpfen, welcher mit blauem Futterkattun gefüttert ist und worin sich
2) eine silberne Brille mit dünnen Bügeln und ovalen Gläsern befunden hat.

Verlorner Reisepaß. 1ste Abt. 1873. Oktober.

Der unten signalisirte Kammerjäger Ludwig Friedrich aus Marienwerder hat seinen ihm von der Königlichen Regierung zu Marienwerder im Juli d. J. ausgestellten, und am 28sten September zu Neu-Tornow visirten Reisepaß angeblich an demselben Tage zwischen Neu-Tornow und Neuenhagen verloren. Das Domainenamt zu Neuenhagen hat demselben einen neuen Paß nach Magdeburg auf 3 Monate gültig ertheilt, welches zur Vermeidung etwaigen Mißbrauchs mit dem verloren gegangenen Passe hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 27sten November 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Der ꝛc. Friedrich ist aus Pleß in Oberschlesien gebürtig, 50 Jahr alt, katholischer Religion, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarzes Haar, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, schwarze Augen, große, gebogene Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, spitzes Kinn, ovales Gesicht, schwarzbraune Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und trägt einen Schnurbart.

// Amts-Blatt
der
Königl. Preuss. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№. 50.

Ausgegeben den 12ten Dezember 1832.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 106. Den Einfluß der Verheirathung und Ansässigmachung auf die Militairverpflichtung betreffend. 1ste Abt. 307. Dezember.

Mit Bezug auf unsere Verfügung vom 8ten November 1831. (Amtsblatt für 1831. Seite 442.) bringen wir hierdurch in Erinnerung, daß Militairpflichtige durch Verheirathung oder Ansässigmachung ihrer Militairverpflichtung nicht überhoben werden. Sämmtliche Herrn Geistlichen werden angewiesen, die Militairpflichtigen bei Nachgesuch des Aufgebots an diese Bestimmung zu erinnern, und darüber zu ihrem Ausweis eine Verhandlung mit denselben aufzunehmen, wozu es übrigens eines Stempels nicht bedarf.

Frankfurth a. d. O., den 6ten Dezember 1832.

No. 107. Zoll-Vereinigungs-Vertrag mit dem Großherzogthum Hessen. III.c. No. 630. November.

Mit Bezugnahme auf die, unter dem 24sten Oktober 1829. durch das Amtsblatt Stück 45. erlassene Bekanntmachung wegen des Zoll-Vereinigungs-Vertrages mit dem Großherzogthum Hessen, wird nachstehend die anderweite Bekanntmachung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 15ten Oktober d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wonach sich die dabei interessirenden Gewerbetreibenden zu achten haben.

Bekanntmachung
die Ausführung des Art. 13. des Zoll- und Handels-Vertrages mit Preußen, hinsichtlich der Handlungs-Reisenden betreffend.

Nach dem Art. 13. des mit der Krone Preußen am 14ten Februar 1828. abgeschlossenen Zoll-Vereinigungs-Vertrages, sollen diejenigen Fabrikanten und andern Gewerbtreibenden, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe

käufe von Waaren machen, oder Handlungsreisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie als Inländer die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem einen Staate durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, in dem andern Staate keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet seyn.

Die näheren Bedingungen, unter welchen die oben erwähnten Begünstigungen den Fabrikanten und Händlern oder deren Reisenden zugestanden werden, sind in den Bekanntmachungen vom 19ten Oktober 1829., 21sten Januar 1830. und 5ten Juni 1832. Nummer 50., 7. und 63. des Großherzoglichen Regierungsblatts jener Jahre, angegeben, und es behält dabei im Allgemeinen sein Bewenden. Allein es tritt durch die mit dem heutigen Tage zur Ausführung gelangende Aufhebung der Provinzial-Regierungen in dem Großherzogthum diejenige Veränderung hinsichtlich der Behörden ein, an welche sich die Handlungs-Reisenden zu wenden haben, welche hiermit weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Es haben sich nämlich für die Zukunft diejenigen Fabrikanten und Händler aus dem Großherzogthum, welche im Auslande Bestellungen suchen oder Aufkäufe machen wollen, um das nach den oben erwähnten Bekanntmachungen erforderliche Gewerbszeugniß zu erwirken, statt an die Provinzial-Regierungen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, an die Provinzial-Kommissaire zu Darmstadt und Gießen, in der Provinz Rheinhessen aber an die Provinzial-Direktion zu Mainz zu wenden, welche diese Gewerbszeugniße hinfür statt jener in vorschriftsmäßiger Art ausstellen werden.

Eben so haben sich auch die Fabrikanten und Handlungs-Reisenden aus den auswärtigen Staaten, auf welche die oben erwähnten Begünstigungen Anwendung finden, mit den vorgeschriebenen zu ihrer Legitimation erforderlichen Zeugnissen, statt an die Provinzial-Regierungen, für die Zukunft an die Provinzial-Kommissaire zu Darmstadt und Gießen, oder die Provinzial-Direktion zu Mainz zu wenden, um die Ermächtigung zur abgabefreien Ausübung ihrer Geschäfte innerhalb des Großherzogthums zu erhalten.

Darmstadt, den 15ten Oktober 1832.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

Frankfurth a. d. O., den 3ten Dezember 1832.

Personal-Chronik.

Der Doktor der Medizin und der Chirurgie August Philipp Glasser ist als praktischer Arzt und Wundarzt approbirt worden, und hat sich zu Schwiebus niedergelassen.

Frankfurth a. d. O., den 8ten Dezember 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

No. 109. Dezember.

Mit Bezug auf unsere Cirkular-Verfügung vom 6ten August 1829., betreffend die von dem Schulinspektor und Prediger Gräfe zu Wittstock, Behufs der Unterstützung der durch Ueberschwemmung in Ost- und Westpreußen verunglückten evangelischen Prediger auf Subscription herausgegebenen Schrift unter dem Titel: „Theophrons Leben und Wirken," machen wir auf höhere Veranlassung hiermit bekannt, daß incl. der in unserm Regierungs-Bezirk durch Subscription auf gedachte Schrift aufgekommenen Summe von 137 Rthlr. 15 Sgr. die Einnahme aus den überhaupt abgesetzten Exemplaren nach den beigebrachten Bescheinigungen einen Ueberschuß von 612 Rthlr. 13 Sgr. 6 Pf. gewährt hat, welcher durch die Königl. Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder unter diejenigen in dem gedachten Jahre durch Ueberschwemmung heimgesuchten Prediger-Familien, welche dabei vorzüglich gelitten haben, und der Unterstützung bedürftig waren, vertheilt worden sind.

Frankfurth a. d. O., den 4ten Dezember 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachung.

Der Schuhmacher Gottlob Schneider hierselbst ist wegen geleisteten Meineides aller bürgerlichen Ehren, so wie seines Gewerbes für verlustig erklärt, und zu einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Reppen, den 4ten Dezember 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

No. 32. Dezember.

Der bisher jährlich und zuletzt unterm 6ten September 1830. im Amtsblatte der Königl. Regierung hierselbst (Jahrgang 1830., Seite 375 und 376) öffentlich gegebene Nachweis über die Wirksamkeit der hiesigen seit dem Juli-Monate des Jahres 1815. bestehenden Bibel-Gesellschaft, hatte im Gefolge der im Sommer des vorigen Jahres die hiesige Stadt und den Regierungsbezirk heimsuchenden Cholera-Seuche eine Unterbrechung erlitten, welche auch durch die im Herbste desselben Jahres erfolgte Erkrankung und das daraus leider mit dem Jahresschluß hervorgegangene Hinscheiden des bisherigen, im hohen Alter noch lebenskräftig wirkenden, uns allen unvergeßlich würdigen Geschäftsführers der Gesellschaft, des Consistorialraths Dr. Muzel, seither noch fortgedauert hat.

Nachdem aber nunmehr, in Gemäßheit des erhaltenen Auftrages des Herrn Regierungspräsidenten v. Wissmann vom 17ten v. M., der Unterzeichnete die Geschäftsführung der Gesellschaft übernommen, sind die Rechnungen gelegt und abgenommen, und danach die nachstehenden Nachweisungen, sowohl über die Einnahme und Ausgabe an Geld als an Bibeln gefertigt worden, welche hiermit zur Kenntniß unserer geehrten Herrn Theilnehmer und übrigen Freunde der Bibelverbreitung im hiesigen Bezirk gebracht werden.

Ein-

Einundzwanzigste Nachweisung der Gaben zur Bibelgesellschafts-Kasse vom 1sten September 1830. bis zum 1sten September 1832.

Nro. der Beläge.	Einnahme.	Gold. Rtl.	Gold. sg.	Courant. Rtl.	Courant. Sgr.	Courant. Pf.
	Bestand am 1sten September 1830. . . .	22	15	64	16	7
	Hierzu sind ferner vereinnahmt:					
1	Kollekte bei der öffentlichen Versammlung der Bibelgesellschaft . . . . 2 rtl. 16 sgr.					
	ferner:					
	1) von dem Herrn Major v. Schmeling . 2 rtl.					
	2) " " " Prediger Henzschel . . 1 "					
	3) " der Madame Witzel 2½ Rtl. Gold;					
	4) " dem Herrn Prediger Schachert . . 1 "					
	5) " " " Regierungsrath Urbani . 1 "					
	2½ rtl. Gold — 7 rtl. 16 sgr.	2	15	7	16	—
2	Von dem Herrn Hinzel	—	—	—	20	—
3	Beiträge der Herrn Prediger in der zweiten Frankfurther Superintendentur, eingesandt durch den Herrn Superintendent Gibelius	—	—	16	—	—
4	Beitrag des Herrn Prediger Siegert zu Göritz pro 1830. . . . . 1 rtl.					
	Desgleichen des Herrn Superintendenten Dr. Spicker . . . . 1 "	—	—	2	—	—
5	Beitrag der Schullehrer in der Parochie des Herrn Prediger Löffler zu Tornow	—	—	1	—	—
6	Beitrag des Herrn Prediger Löffler zu Tornow .	—	—	2	—	—
7	Von den Schullehrern Krüger und Büttner . .	—	—	—	20	—
8	Beitrag des Herrn Prediger Siegert zu Göritz 1 rtl.					
	Desgleichen des Herrn Prediger Ast zu Lossow 1 rtl.	—	—	2	—	—
9	1) Beitrag des Herrn Pred. Reimann 1 rtl.					
	2) " " " Kantor Becker . . 10 sgr.					
	3) Den Ertrag einer Kollekte . . . . 25 sgr.					
	4) Für überlassene Bibeln . . . 2 rtl. 16 sgr.	—	—	4	21	—
10	Beitrag des Herrn Superintendenten Wilhelmi .	—	—	1	—	—
11	Desgleichen des Schulzen Krätke zu Cocceji . .	—	—	5	—	—
	Latus	25	—	107	3	7

Nro der Beläge.	Einnahme.	Gold. Rtl.	sg.	Courant. Rtl.	Sgr.	Pf.
	Transport	25	—	107	3	7
12	Von dem Herrn Superintendenten Scherwinzky für verkaufte Bibeln	—	—	1	20	—
13	Beitrag des Herrn Superintendenten Röhrich .	—	—	2	—	—
14	" " " Prediger Gerhard . . .	—	—	1	—	—
15	Von dem Herrn Prediger Seydel zu Zicher . .	—	—	2	8	6
16	Von dem Herrn Prediger Buckwar zu Dissen .	—	—	3	—	—
17	Beiträge: 1) des Herrn Superintendenten Scherwinzky 1 rtl. 2) " " Diakonus Scherwinzky . . 1 " 3) " " Prediger Müller zu Matschdorf 1 " 4) " " " Bornitz zu Lagow . 1 " 5) " " " Kriele zu Spiegelberg 1 " 6) " " " Lindner zu Seeren . 1 " 7) " " Justiz-Amtmann Steuer . . 1 " 8) für verkaufte Bibeln . . . . 3 rtl. 10 sgr.	—	—	10	10	—
18	Beitrag des Herrn Prediger Kadach in Ziebingen	—	—	1	—	—
19	1) Beitrag der Frau Baronin von Reckenberg 1 rtl. 2) Von dem Herrn Superintendenten Fabricius zu Calau für überlassene Bibeln 1 rtl. 10 sgr.	—	—	2	10	—
20	Von dem Herrn Regierungs-Sekretair Schöne für verkaufte Bibeln	—	—	8	25	—
21	Von einer armen Frau gegen Ueberlassung einer Bibel	—	—	—	17	6
22	1) Beitrag des Herrn Konsistorialrath Muzel 3 rtl. 2) Desgleichen des Herrn Prediger Wirth in Müncheberg . . . . 2 rtl.	—	—	5	—	—
23	Beitrag des Herrn Prediger Löffler in Tornow 2 rtl. Desgl. der Schullehrer der dortigen Parochie 22½ sgr.	—	—	2	22	6
24	Beitrag des Herrn Superintendenten Röhrich .	—	—	2	—	—
25	Desgleichen des Herrn Superintendenten Wilhelmi	—	—	1	—	—
26	Von dem Herrn Superintendenten Scherwinzky eingesandt:					
	Latus	25	—	150	27	1

Nro der Beläge.	Einnahme.	Gold. Rtl.	Gold. sg.	Courant. Rtl.	Courant. Sgr.	Courant. Pf.
	Transport	25	—	150	27	1
	1) für verkaufte Bibeln . . . . 2 rtl.					
	2) Beitrag des Herrn Prediger Irmler zu Lindow . . . . 1 =	—	—	3	—	—
27	Beitrag des Herrn Prediger Gerhard zu Cladow 1 rtl.					
	Von demselben für verkaufte Bibeln 3 rtl. 20 sgr.	—	—	4	20	—
28	Beiträge pro 1831.					
	1) des Herrn Prediger Kolbe in Falkenhagen 1 rtl.					
	2) = = = Guttbier in Seelow 1 =					
	3) = = = Ehrlich in Gusow . 1 =					
	4) = = = Reuscher in Neuendorff 1 =					
	5) = = = Himmerlich in Golzow 1 =					
	6) = = = Winkler in Gorgast 1 =					
	7) = = = Engel in Rathstock 1 =					
	8) = = = Schulze in Reitwen 1 =					
	9) = = = Kaumann in Tucheband 1 =					
	10) = = = Weinholz in Mallnow 1 =					
	11) = = = Reimann in Lübbenichen 1 =					
	12) = = = Reiff in Dolgelin . 1 =					
	13) = = Superint. Gibelius in Sachsendorf 1 =					
	14) = = Prediger Griese in Arnsdorf 15 sgr.					
	15) = = = Kaiser in Döbberin 15 =					
	16) = = = Magnus in Treplin 15 =					
	17) = = = Gerloff in Sieversdorf 15 =	—	—	15	—	—
29	Beiträge pro 1832.					
	1) des Herrn Prediger Kolbe . . . . . 1 rtl.					
	2) = = = Guttbier . . . . 1 =					
	3) = = = Ehrlich . . . . . 1 =					
	4) = = = Reuscher . . . . 1 =					
	5) = = = Himmerlich . . . . 1 =					
	6) = = = Winkler . . . . 1 =					
	7) = = = Engel . . . . . 1 =					
	8) = = = Kaumann . . . . 1 =					
	9) = = = Weinholz . . . . 1 =	—	—	9	—	—
	Latus	25	—	182	17	1

Nro. der Beläge	Einnahme.	Gold. Rtl.	Gold. sg.	Courant. Rtl.	Courant. Sgr.	Courant. Pf.
	Transport	25	—	182	17	1
	10) des Herrn Prediger Reimann . . . . 1 rtl.					
	11) " " " Reiff . . . . . . 1 "					
	12) " " Superint. Sibelius . . . . 1 "					
	13) " " Prediger Griese . . . . . 15 sgr.					
	14) " " " Kaiser . . . . . 15 "					
	15) " " " Magnus in Reitwen 15 "					
	16) " " " Gerloff . . . . . 15 "					
	17) " " " Wilke in Treplin . 15 "	—	—	5	15	—
30	Beitrag des Gerichtsschulzen Herrn Krätke zu Cocceji pro 1832.	—	—	5	—	—
31	Beiträge pro 1832.					
	1) des Herrn Superintendenten Scherwinzky 1 rtl.					
	2) " " Diakonus Scherwinzky . . . 1 "					
	3) " " Prediger Kadach . . . . . 1 "					
	4) " " " Bornitz . . . . . 1 "					
	5) " " " Lindner . . . . . 1 "	—	—	5	—	—
32	Den durch den Herrn Prediger Gründler zu Nahausen eingesandten Erlös für verkaufte Neue Testamente	—	—	4	—	—
33	Beitrag des Herrn Regierungsraths Urbani . .	—	—	2	—	—
34	Beitrag des Herrn Pred. Seydel zu Zicher 1 rtl.					
	Den Betrag einer von ihm angestellten Kollekte . . . . 1 rtl. 6 sgr 6 pf.					
	Beitrag des Schullehrer Kosson . . 5 sgr.					
	Für verkaufte Bibeln . . . . . . 20 sgr.	—	—	3	1	6
35	Von dem Herrn Subdiakonus und Rektor Nicolai zu Vetschau	—	—	1	—	—
36	Von dem Herrn Regierungs-Sekretair Schöne den Erlös für verkaufte Bibeln	—	—	17	10	—
37	Beitrag des Herrn Konsistorialrath Ule . . .	—	—	1	—	—
38	Beiträge: a. des Herrn Major v. Schmeling 2 rtl.					
	b. " " Oberlehrer Heidler . 1 "	—	—	3	—	—
	Summa der Einnahme .	25	—	229	13	7

Nro. der Beläge.	Ausgabe.	Gold. Rtl.	Gold. sg.	Courant. Rtl.	Courant. Sgr.	Courant. Pf.
1	An die Cansteinsche Bibelanstalt	—	—	12	15	—
2	An dieselbe	—	—	12	20	—
3	Desgleichen	—	—	12	15	—
4	Desgleichen	—	—	12	15	—
5	Desgleichen	—	—	12	15	—
6	Dem Buchbinder Steinberg für das Einbinden von 150 Bibeln à 10 Sgr.	—	—	50	—	—
7	An die Cansteinsche Bibelanstalt	—	—	12	15	—
8	An die Königl. Haupt-Bibelgesellschaft in Berlin	—	—	12	15	—
9	An die Cansteinsche Bibelanstalt	—	—	12	15	—
	Summa der Ausgabe .	—	—	150	5	—
	Abschluß:					
	Die Einnahme ist	25	—	229	13	7
	Die Ausgabe	—	—	150	5	—
	Bleibt Bestand .	25	—	79	8	7

Funfzehnte Nachweisung über die Anschaffung und Vertheilung der Bibeln.

A. Bibeln.

Bis zum 6ten September 1830., als dem Dato der 14ten Nachweisung, waren angeschafft	2340 B.
Dazu kommen:	
Den 7ten September 1830. von der Cansteinschen Bibelanstalt zu Halle	30 —
— 27sten Oktober von derselben	30 —
— 2ten Februar 1831. von derselben	30 —
— 18ten Mai desgleichen	30 —
— 22sten Juni desgleichen	30 —
— 4ten Januar 1832. desgleichen	30 —
— 18ten Juli desgleichen	30 —
— 18ten Oktober von der Königl. Haupt-Bibel-Gesellschaft . . .	50 —
Summa der Einnahme .	2600 B.
Davon sind ausgegeben:	
Bis zum 6ten September 1830.	2292 B.
Den 15ten Sept. 1830. dem Herrn Superint. Gibelius	6 —
— 20sten Sept. dem Herrn Hinzel	1 —
Latus	2299 B.

	Transport .	2299 Th.
Den 28sten Sept. 1830. dem Herrn Superint. Gibelius	12	—
— 4ten Okt. dem Waisenknaben Sommerfeld	1	—
— 5ten Novbr. dem Herrn Superint. Dr. Spieker	4	—
— 12ten Novbr. dem invaliden Unteroffizier Kroll	2	—
— 20sten Novbr. der Frau Direktor Poppo für einen Armen . .	1	—
— 7ten Dezbr. der Familie Schwedler	1	—
— 8ten Dezbr. den Schullehrern Krüger und Büttner	2	—
— 24sten Dezbr. dem Herrn Regierungsrath Urbani zur Vertheilung an Arme	3	—
— 30sten Dezbr. dem pensionirten Kompagnie-Chir. Grüsser . .	1	—
— 2ten Dezbr. dem Herrn Superint. Scherwinzky	8	—
— 13ten Jan. 1831. dem Schulzen Krätke zu Cocceji für zwei arme Wittwen	2	—
— 12ten Jan. dem Herrn Prediger Seydel in Zicher	6	—
— 31sten Jan. dem Sohne des Schuhmacher Hönicke	1	—
— 10ten Febr. dem verwaiseten Knaben Winter	1	—
— 13ten Febr. dem Herrn Prediger Gerhard in Cladow	8	—
— 13ten Febr. zwei armen Familien in Groß-Mantel	2	—
— 14ten Febr. dem verarmten Drewig in Frankfurth	1	—
— 21sten Febr. dem Herrn Prediger Buckwar in Dissen	6	—
— 8ten März dem armen Knaben Conrad	1	—
— 9ten März der verarmten Familie Mettke	1	—
— 17ten März dem Herrn Regierungs-Rath Urbani für zwei arme Kinder	2	—
— 28sten März dem rc. Sarkam	1	—
— 8ten April dem abgebrannten Leinweber Ohmert in Drossen . .	1	—
— 11ten April dem Herrn Prediger Reimann zu Lübbenichen . .	3	—
— 21sten April der elternlosen Caroline Jacobsohn	1	—
— 28sten April dem Herrn Prediger Ast zu Lossow	6	—
— 30sten April dem Sohne des Tagearbeiter Ebert	1	—
— 5ten Mai dem Herrn Prediger Reimann zu Zanzhausen . . .	4	—
— 7ten Juni laut Nachweisung des Herrn Reg.-Sekr. Schöne, an verschiedene Bibelfreunde	20	—
— 15ten Juni dem Herrn Superint. Scherwinzky zu Reppen . .	8	—
— 29sten Juni einer armen Frau vom Lande	1	—
— 29sten Juni einem armen Schulknaben	1	—
— 30sten Juni einem armen Mädchen	1	—
— 15ten Juli dem Herrn Consistorial-Rath Muzel zur Vertheilung	3	—
— 25sten Juli dem Herrn Superint. Gibelius desgleichen . . .	12	—
— 7ten Sept. der Wittwe May für ihre Tochter	1	—
	Latus .	2429 Th.

	Transport .	2429 B.
Den 29sten Sept. dem Sohne der Wittwe Stolzenberg		1 —
— 21sten März 1832. dem Herrn Prediger Irmler zu Buckow zur Vertheilung		6 —
— 14ten Okt. dem Herrn Superint. Scherwintzky in Reppen desgl.		6 —
— 18ten Okt. dem Herrn Subdiakon und Rektor Nicolai zu Vetschau		3 —
— 20sten Okt., in der Zeit vom 1sten Juli 1831. bis in den Oktober 1832. sind außerdem an verschiedene Bibelfreunde, theils unentgeltlich, theils gegen Bezahlung, vertheilt		83 —
	Summa .	2528 B.

Angeschafft sind . .	2600 Bibeln.
Ausgegeben . . .	2528
Bleiben im Bestande . .	72 Bibeln.

B. Neue Testamente.

Einnahme.

Bestand am 6ten September 1830. . . . . 7 Exempl.

Ausgabe.

Den 5ten November 1830. dem Herrn Superint. Dr. Spieker . .	3 —
— 22sten Dezember 1830. dem Herrn Regierungs-Rathe Stosch zu Sonnenburg für arme Kinder	3 —
— 7ten Juni 1831. der rc. Gutschke	1 —
Summa . .	7 Exempl.

Mithin ist der obige Bestand absorbirt.

Wenn sich hieraus die gegenwärtige Lage unserer Gesellschaft übersichtlich ersehen und auch zugleich erkennen läßt, wie in dem angegebenen Zeitraume für den Zweck derselben nach Umständen fortgewirkt worden ist, wozu außer der Bewilligung von 50 Exemplaren der schönen Stereotyp-Ausgabe der Bibel für den halben Preis, durch Eine Königliche Hochlöbliche Haupt-Bibelgesellschaft in Berlin, mehrere unserer geehrten Mitglieder, besonders auch die Herrn Superintendenten Gibelius, Scherwintzky, Röhrich, so wie die Herrn Prediger Kriele, Seydel, Gründler u. s. w., mit Eifer und Liebe beigetragen haben, so wird doch auch dadurch die Ueberzeugung sich aufdringen, daß zur Erreichung des heilsamen Zwecks der Gesellschaft viel mehr geschehen müsse. Dies kann aber zunächst nur durch vermehrte Sammlung von bestimmten Beiträgen und freiwilligen Gaben und überhaupt durch erneuerte Anregung und Wiederbelebung der Theilnahme für die Verbreitung der heiligen Schrift bewirkt werden, um dadurch eine reichlichere unentgeltliche Vertheilung von Bibeln an arme und dürftige Bibelfreunde möglich zu machen.

Wir ergreifen daher diese Gelegenheit, im lebendigen Vertrauen zu dem vielfach bethätigten regen Sinn der Bewohner der Provinz für die Beförderung des

Guten,

Guten, alle Freunde des Werks der Bibelverbreitung und unter ihnen besonders die Herrn Prediger zu bitten, durch ihre eifrige Mitwirkung das christlich heilsame Werk unter dem Beistande Gottes fördern und demselben immer mehrere Theilnehmer und Freunde gewinnen zu helfen.

Frankfurth a. d. O., den 6ten Dezember 1832.

Namens der Bibelgesellschaft,
der Geschäftsführer, Consistorial-Rath Ule.

Bekanntmachung.

Nach einer Verfügung des Königl. General-Post-Amts vom 19ten November wird vom 1sten Januar 1833. ab eine wöchentlich zweimalige Fahrpost von hier über Cüstrin per Fürstenfelde, Bärwalde, Mohrin, Königsberg i. d. N. und Fiddichow nach Greifenhagen und Stettin eingerichtet werden.

Diese Frankfurth a. d. O.-Greifenhagener Fahrpost wird des Montags und Freitags Nachmittags um 5 Uhr in Verbindung mit der bereits bestehenden dreispännigen Westpreußischen Fahrpost nach Cüstrin abgehen, und in Greifenhagen Dienstags und Sonnabends Nachmittags 3¼ Uhr eintreffen, von Greifenhagen aber um 9½ Uhr Abends mit der Fahrpost von Glogau nach Stettin weiter gehen. Von Stettin soll diese Post des Sonntags und Donnerstags um 12 Uhr Mittags abgehen, zwischen 4 und 5 Uhr Greifenhagen passiren und des Montags und Freitags um 4½ Uhr Nachmittags hier ankommen. Die Post ist zwischen Frankfurth a. d. O. und Cüstrin dreispännig, zwischen Cüstrin und Greifenhagen zweispännig und zur Beförderung von sechs Personen eingerichtet. Vorläufig werden jedoch noch zwischen Bärwalde und Greifenhagen 4sitzige Wagen in Gebrauch bleiben. Bis dahin, daß für diese Strecke der vorschriftsmäßige sechssitzige Wagen eingestellt sein wird, beträgt das Personengeld zwischen Frankfurth a. d. O. und Bärwalde 6 sgr., zwischen Bärwalde und Greifenhagen 5 sgr. pro Meile. Im Uebrigen kommen alle Bestimmungen über die Fahrposten auch bei der in Rede stehenden Post in Anwendung.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 7ten Dezember 1832.

Königl. Post-Amt. Mann.

Sicherheits-Polizei.

Obrigkeitliche Bekanntmachung.

Der mittelst Steckbriefes vom 30sten des vorigen Monats verfolgte Raubmörder Johann Joachim Hobus ist heute in Berlin ergriffen und zur Stadtvogtei abgeliefert worden. Hinsichtlich der mit ihm entwichenen Personen, des Jägers Schulz und des Schneidergesellen Weber bleibt der Steckbrief in Kraft.

Berlin, den 4ten Dezember 1832.

Die Kriminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts.

Nach-

Nachweis

von den Martini-Durchschnitts-Marktpreisen vom Getreide Frankfurthschen

№	Namen der Städte	Weizen bester pro Scheffel rtlr.	sgr.	pf.	Weizen schlechter pro Scheffel rtlr.	sgr.	pf.	Roggen pro Scheffel rtlr.	sgr.	pf.	Gerste große pro Scheffel rtlr.	sgr.	pf.	Gerste kleine pro Scheffel rtlr.	sgr.	pf.	Hafer pro Scheffel rtlr.	sgr.	pf.
1	Arnswalde	1	10	11	—	—	—	—	29	—	—	—	—	—	21	3	—	17	6
2	Calau	1	25	10	—	—	—	1	1	6	—	26	10	—	—	—	—	21	7
3	Cottbus	1	21	3	1	18	9	1	2	6	—	24	9	—	—	—	—	18	9
4	Crossen	1	21	3	1	18	2	1	—	6	—	26	—	—	19	10	—	19	1
5	Cüstrin	—	—	—	—	—	—	—	29	6	—	23	-	—	22	6	—	17	4
6	Frankfurth	1	18	2	1	15	3	1	1	6	—	23	6	—	21	7	—	18	6
7	Friedeberg	1	18	9	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	21	11	—	16	9
8	Guben	1	23	9	1	20	8	1	2	6	—	25	11	—	23	6	—	18	9
9	Königsberg	1	12	3	1	7	5	1	1	—	—	23	6	—	21	11	—	15	6
10	Landsberg	1	19	—	1	9	6	1	3	9	—	27	3	—	23	1	—	16	9
11	Lübben	1	25	—	—	—	—	1	1	3	—	—		—	27	6	—	22	6
12	Luckau	1	20	7	1	18	4	1	—	8	1	—	10	—	—	—	—	19	8
13	Soldin	1	13	7	1	11	3	—	29	5	—	23	2	—	20	9	—	16	8
14	Sorau	1	18	4	-	20	—	—	26	5	—	22	8	—	—	—	—	13	2
15	Spremberg	2	1	3	1	28	9	1	5	5	1	5	—	1	4	5	—	21	8
16	Zielenzig	1	20	—	1	18	6	—	28	7	—	—	—	—	20	—	—	20	2
17	Züllichau	1	16	10	1	11	10	—	27	11	-	25	—	-	19	8	—	16	11
	Summa	26	16	9	17	18	5	17	12	6	11	7	5	9	27	11	10	11	3
	Durchschnitt	1	19	9	1	14	$\frac{5}{12}$	1	—	9	—	26	—	—	22	11	—	18	4

Frankfurth a. d. O., den 8ten Dezember 1832.

Königliche
Abtheilung

ſung

und Rauchfutter, im Jahre 1832. in den Kreisſtädten des Regierungs-Bezirks.

Erbſen pro Scheffel.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.			Kartoffeln pro Scheffel.			Hopfen pro Centner.			Bemerkungen.
rtlr.	ſgr.	pf.	rtlr.	ſgr.	pf.	rtlr.	ſgr.	pf.	rtlr.	ſgr.	pf.	rtlr.	ſgr.	pf.	
1	—	11	—	15	—	4	—	—	—	9	9	—	—	—	
1	16	10	—	20	7	4	—	—	—	9	9	—	—	—	
1	16	3	—	13	6	4	12	6	—	10	—	—	—	—	
1	1	—	—	23	9	4	8	—	—	8	1	—	—	—	
1	18	—	—	12	6	3	2	6	—	7	6	—	—	—	Weitzen kommt nicht zu Markte.
1	5	1	—	20	11	4	6	6	—	8	9	—	—	—	
1	4	—	—	10	—	3	15	—	—	7	—	—	—	—	
1	12	6	—	20	—	4	12	6	—	11	3	—	—	—	
1	2	6	—	—	—	—	—	—	—	7	1	—	—	—	
1	13	8	—	11	6	3	12	6	—	8	—	55	—	—	
—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	10	—	—	—	—	
—	—	—	1	—	—	5	15	—	—	11	3	—	—	—	
1	6	7	—	11	3	3	13	9	—	7	8	27	15	—	
1	6	3	—	17	6	4	—	—	—	8	—	—	—	—	
1	10	—	—	26	3	5	1	11	—	10	11	—	—	—	
1	14	4	—	14	7	3	25	—	—	7	6	—	—	—	
—	29	2	—	19	4	4	6	10	—	7	6	—	—	—	
18	27	1	8	26	8	66	12	—	5	—	—	82	15	—	
1	7	10	—	17	9	4	4	6	—	8	10	41	7	6	

Regierung.

des Innern.

Die

Bekanntmachung.

Die nachstehend näher signalisirte unverehelichte Anne Elisabeth Miethke aus Groß-Neuendorff, eine berüchtigte, und vor nicht langer Zeit erst aus dem Zuchthause zu Brandenburg entlassene Diebin, hat am 24sten v. Mts. der verehelichten Tagelöhner Lange zu Groß-Neuendorff folgende Sachen gestohlen und sich damit entfernt:

2 schwarze geköperte Tücher mit Frangen, 1 roth kattunenes Tuch, 1 weiß gesticktes Tuch, 1 weiße Cambric-Schürze, 1 leinenen gedruckten Frauenrock, 1 blaue Frauen-Tuchjacke, 1 Paar baumwollene Strümpfe, 1 Paar wollene Handschuhe, 1 kleinen Spiegel, 1 kambric Ueberhemde und 2 leinene Unterhemden.

Die Wohllöbl. Polizei-Behörden, so wie die Gensd'armerie ersuche ich demnach, auf diese Person genau zu achten, selbige im Betretungsfalle mit den bei sich führenden Sachen sogleich festnehmen, und an das Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen abliefern zu lassen. Cüstrin, den 2ten Dezember 1832.

Königl. Landraths-Amt. gez. v. Petersdorf.

Signalement.

Die Anne Elisabeth Miethke ist aus Groß-Neuendorff, hiesigen Kreises, gebürtig, evangelischer Religion, 19 Jahr alt, starker untersetzter Statur, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, graue Augenbraunen, blaue Augen, dicke und eingebogene Nase, aufgeworfenen Mund, vollständige Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und spricht deutsch. Als besondere Kennzeichen dienen die eingebogene Nase und Sommersprossen im Gesicht.

Steckbrief.

Der nachstehend bezeichnete Maurergeselle Johann Friedrich Jahncke von hier, welcher wegen Bettelei und Vagabondirens schon mehrmals bestraft und gestern Abend wegen mehrerer begangenen Betrügereien verhaftet werden sollte, ist bei der Arretirung entsprungen, und hat die Wache gefährlich gemißhandelt.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an uns gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Tempelburg, den 1sten Dezember 1832.

Der Magistrat.

Signalement.

Der rc. Jahncke ist aus Tempelburg in Pommern gebürtig, hielt sich daselbst auf, evangelischer Religion, von Profession Maurergeselle, 34 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat hellbraune Haare, freie Stirn, braune Augenbraunen, blaugraue Augen, proportionirte Nase und Mund, blonden Bart, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, ovale Gesichtsbildung, ist untersetzter Statur und spricht deutsch.

Bekleidet war derselbe mit einem hellbraunen tuchnen Mantel mit fuchsfarbnen Kragen, grün und gelbbunt kattunener Weste, langen ledernen Stiefeln und ohne Kopfbedeckung.

Als besondere Angaben dienen, daß er sich unter mehreren falschen Namen, als Carl v. Sydow, v. Brockhausen und v. Brüsewitz umhergetrieben, und als kassirter Offizier um Unterstützung angesprochen hat.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuss. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№ 51.

Ausgegeben den 19ten Dezember 1832.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 108.
II. Abt. 319.
Dezember.

Se. Majestät der König haben zur Herstellung der baufälligen Petri- und Pauls-kirche in Eisleben, Regierungs-Bezirk Merseburg, worin Dr. Martin Luther getauft worden, aus Allerhöchst eigner Bewegung eine allgemeine evangelische Haus- und Kirchen-Kollekte zu bewilligen geruhet.

Wir fordern daher die Herren Landräthe, Superintendenten und Magiſtrāte in unserm Regierungsbezirk (mit Ausschluß der Niederlausitz und der Stadt Frankfurth) hierdurch auf, das Erforderliche deshalb zu veranlassen, und den Ertrag dieser Sammlung, nebst einem Verzeichniß der Münzsorten, bis zum 1sten März k. J. an die hiesige Instituten-Kasse einzusenden, zugleich auch den abgeführten Betrag uns unmittelbar anzuzeigen.

Frankfurth a. d. O., den 12ten Dezember 1832.

No. 109.
Debits-Erlaubniß.
1ste Abt. 314.
Dezember.

Das Königl. Ober-Censur-Collegium hat für die außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften:

1) Karl von Knorring, russische Bibliothek für Deutsche. 1stes bis 3tes Heft. Reval 1831.,
2) W. von Oertel, Herald und Elsbeth, oder das Zeitalter Johanns des Schrecklichen rc. 2 Bände. St. Petersburg 1831.,

unter dem 16ten v. M. die Debits-Erlaubniß ertheilt, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 7ten Dezember 1832.

Die

No. 110.
IV. No. 295.
Dezember.

Die zunächst der hiesigen Stadt auf der neuen Chaussee von hier nach Küstrin belegene Barriere heißt: die Hebestelle bei Kliestow. Auf derselben wird vom 1sten Januar 1833. ab das Chausseegeld erhoben werden, und zwar für eine Meile von allen Reisenden von hier nach Küstrin und von da hierher. Dagegen wird von den Reisenden zwischen hier und Seelow an dieser Barriere der Satz für eine Meile nur dann erhoben, wenn die Reise von hier nach Seelow zu geht, wogegen von den, von dort hieher Kommenden, an der Barriere nichts entrichtet wird.

Frankfurth a. d. O., den 15ten Dezember 1832.

Verordnungen des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 45.

Nach dem Rescripte Sr. Exzellenz des Herrn Justiz-Ministers Mühler, vom 19ten November d. J., soll zum 1sten Juni k. J. ein General-Bericht über das Deposital-Rechnungs-Wesen im Departement des Oberlandesgerichts erstattet werden.

Alle Untergerichte haben daher, wie es die Verfügung vom 1sten Mai d. J. (Amtsblatt pag. 156.) besagt, bis zum 1sten Mai k. J.,

1) über die Dechargirung des Deposital-Rendanten, welche übrigens, auch wenn solche von diesem nicht ausdrücklich verlangt werden sollte, nach Anordnung Sr. Exzellenz stets erfolgen soll,
2) über Legung, Monirung und Abnahme der Deposital-Rechnungen, unter Einreichung einer Abschrift,
3) der letzten Rechnungs-Decharge, Bericht zu erstatten.

Frankfurth a. d. O., den 4ten Dezember 1832.

No. 46.

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3ten November c. ist bestimmt worden, daß zu den Verhandlungen, wodurch überzähligen Offizieren bis zu ihrer Einrückung in das Offizier-Gehalt eine monatliche Rente von 15 Rthlr. zugesichert wird, nicht der Schenkungs-Stempel sondern nur der Stempel von 15 sgr. verwendet werden soll. Diese Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur Nachachtung den Untergerichten bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 4ten Dezember 1832.

Vermischte Nachrichten.

Landräthliche Verwaltung im Luckauer Kreise.
1ste Abth. 323.
Dezember.

Dem Königl. Regierungs-Referendarius, Freiherrn von Manteufel, ist die interimistische Verwaltung des Königl. Landrathsamtes, Luckauer Kreises, bis zur erfolgten Wiederbesetzung der erledigten Landrathsstelle aufgetragen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurth a. d. O., den 12ten Dezember 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Auf

1ste Abth. 292. Dezember.

Auf dem diesjährigen Michaelis-Wollmarkt zu Landsberg sind gewogen und zum Verkauf gebracht worden . . . . 293 Ctnr. 16 Pfd.,
im vorigen Jahre nur . . . . 73 „ 44 „

mithin jetzt . . . . 219 Ctnr. 82 Pfd.
mehr als im vorigen Jahre.

Darunter befanden sich:

62 Ctnr. feine Mittelwolle,
105 „ 16 Pfd. Mittelwolle,
126 „ ordinaire Landwolle,

welche zu den Preisen von 59 Rthlr., 48 Rthlr. und 37 Rthlr. pro Centner verkauft sind.

Frankfurth a. d. O., den 8ten Dezember 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Feuer- und Wege-Polizei-Kommissarien im Küstriner Kreise.

Da, besonders in neuerer Zeit, sowohl in der Eintheilung der 8 Feuer- und Wege-Polizei-Distrikte des Küstriner Kreises, als in den Personen der bisherigen Kommissarien und deren Stellvertreter, Veränderungen vorgefallen sind, so wird, wegen der jetzt bestehenden Eintheilung und Besetzung dieser Stellen, folgendes hiermit bekannt gemacht:

I. Feuer-Polizei-Distrikte:

1ster Distrikt. Kommissarius ist der Herr Oberamtmann Kriele zu Wittstock, dessen Stellvertreter der Herr Amtmann Pietsch zu Neudamm.

Zu demselben gehören folgende Ortschaften: Vorwerk Neudamm, Dorf Damm, Kerstenbrügge, Loosung, Nabern, Wittstock.

2ter Distrikt. Kommissarius ist der Herr Oberamtmann Schönn zu Quartschen, dessen Stellvertreter der Herr Amtmann Herzer zu Zicher.

Zu demselben gehören folgende Ortschaften: Darrmietzel, Kutzdorf, Kutzdorfer Eisenhammer, Quartschen, Zicher, Zorndorf.

3ter Distrikt. Kommissarius ist der Herr Oberförster Herzberg zu Neumühl, dessen Stellvertreter der Herr Lehnschulze Borchardt zu Klewitz.

Zu demselben gehören folgende Ortschaften: Calenzig, Clewitz, Drewitz, Neumühl, Schaumburg, Feldchen, Hälse, die Parenckel-Etablissements.

4ter Distrikt. Kommissarius ist der Herr Amtmann Wächter zu Wilkersdorf, dessen Stellvertreter der Herr Inspektor Thederan zu Tamsel.

Zu demselben gehören folgende Ortschaften: Batzlow, Blumberg, Groß-Camin, Klein-Camin, Ludwigsgrund, Wilhelmsbruch, Tamsel, Warnick, Wilckersdorf, Scharnhorst.

5ter Distrikt. Kommissarius ist der Herr Oberamtmann Koppe zu Wollup, dessen Stellvertreter der Herr Schulze Erdmann zu Zechin.

Zu demselben gehören folgende Ortschaften: Bayersberg, Gerickensberg, Vorwerk Kienitz, Dorf Kienitz, Kienitzsche Etablissements, Letschin, Lehmannshöfel,

höfel, Rehfeld, Sophienthal, Sydowswiese, Wollup, Wollupsche Etablissements, Zechin.

6ter Distrikt. Kommissarius ist der Herr Lehnschulze Baron v. Dizelski zu Hathenow, dessen Stellvertreter der Herr Gutsbesitzer Ellwanger zu Hackenow.

Zu demselben gehören folgende Ortschaften: Hackenow, Hathenow, Lübbenichen, Manschnow, Neu-Manschnow, Rathstock, Sachsendorf, Tucheband, Tuchebandsche Etablissements.

7ter Distrikt. Kommissarius ist der Herr Oberamtmann Rehfeld zu Golzow, dessen Stellvertreter der Herr Lehnschulze Thiemann zu Genschmar.

Zu demselben gehören folgende Ortschaften: Bleyen, Neu-Bleyen, Friedrichsaue, Friedrichsausche Etablissements inkl. Wilhelminenhof, Genschmar, Golzow, Gorgast, Alt-Langsow, Neu-Langsow, Werbig.

8ter Distrikt. Kommissarius ist der Herr Lehnschulze Schlenner zu Orthwig, dessen Stellvertreter der Herr Gutsbesitzer Schmidt zu Mehrin.

Zu demselben gehören folgende Ortschaften: Carlsbiese, Gieshof, Mehrin und Graben, Groß-Neuendorf, Klein-Neuendorf, Orthwig, Posedin, Solicante, Wilhelmsaue.

II. Wegen der Wege-Polizei-Distrikte.

1ster Distrikt. Kommissarius Herr Oberamtmann Kriele zu Wittstock.

Zu demselben gehören folgende Ortschaften: Dorf Damm, Fürstenfelde, Kerstenbrügge, Loosung, Nabern, Stadt Neudamm, Vorwerk Neudamm, Wittstock, die Zichersche Forst.

2ter Distrikt. Kommissarius Herr Oberamtmann Schönn zu Quartschen.

Zu demselben gehören folgende Ortschaften: Dermietzel, Kutzdorf, Kutzdorfer Eisenhammer, Quartschen, Zicher, Zorndorf.

3ter Distrikt. Kommissarius der Herr Oberförster Herzberg zu Neumühl.

Zu demselben gehören folgende Ortschaften: Calenzig, Clewitz, Drewitz, Neumühl, Schaumburg, Feldchen, Hälse, die Neumühler Forst, die Drewitzsche Forst, die Parenckel-Etablissements.

4ter Distrikt. Kommissarius Herr Amtmann Wächter zu Wilkersdorf.

Zu demselben gehören folgende Ortschaften: Batzlow, Blumberg, Groß-Camin, Klein-Camin, Küstrin auf dem rechten Ufer der Oder und Warthe, Ludwigsgrund, Scharnhorst, Tamsel, Warnick, Wilhelmsbruch, Wilkersdorf, die Tamselschen Forsten.

5ter Distrikt. Kommissarius der Herr Oberamtmann Koppe zu Wollup.

Zu demselben gehören folgende Ortschaften: Bayersberg, Gerickensberg, Kienitz Vorwerk, Kienitz Dorf, Kienitzsche Etablissements, Letschin, Lehmannshöfel, Rehfeld, Sophienthal, Sydowswiese, Wollup, Wollupsche Etablissements, Zechin.

6ter Distrikt. Kommissarius der Herr Lehnschulze Baron v. Diezelski zu Hathenow.

Zu

Zu demselben gehören folgende Ortschaften: Küstrin auf dem linken Ufer der Oder, Hackenow, Hathenow, Lübbenichen, Manschnow, Neu-Manschnow, Rathstock, Sachsendorf, Tucheband, Tuchebandsche Etablissements.

7ter Distrikt. Kommissarius Herr Oberamtmann Rehfeld zu Golzow.

Zu demselben gehören folgende Ortschaften: Bleyen, Neu-Bleyen, Friedrichsaue, Friedrichsausche Etablissements inkl. Wilhelminenhof, Genschmar, Golzow, Gorgast, Alt-Langsow, Neu-Langsow, Werbich.

8ter Distrikt. Kommissarius der Herr Lehnschulze Schlenner zu Orthwig.

Zu demselben gehören folgende Ortschaften: Carlsbiese, Gieshof, Mehrin und Graben, Groß-Neuendorf, Klein-Neuendorf, Orthwig, Posedin, Solicante, Wilhelmsaue.

Frankfurth a. d. O., den 8ten Dezember 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Land- und Stadtgericht wird hierdurch bekannt gemacht, daß zur Untersuchung und Aburtelung der Holzdiebstähle und anderer Forstvergehen in den Königl. Lagowschen Forsten, in Gemäßheit des Edikts vom 7ten Juni 1821. die Forstgerichtstage für das Jahr 1833. auf den 26sten Februar, 13ten Juni und 10ten Oktober und zwar in Lagow angesetzt worden sind.

Zielenzig, den 1sten Dezember 1832.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Avertissement

Das Hypothekenbuch der bäuerlichen Nahrungen zu Alt-Lietzegöricke soll auf Grund der darüber in unserer Registratur vorhandenen und der von den Besitzern der Grundstücke einzuziehenden Nachrichten regulirt werden. Jeder welcher dabei ein Interesse zu haben vermeint und seiner Forderung das mit der Eintragung verbundene Vorzugsrecht zu verschaffen gedenkt, wird daher aufgefordert, sich binnen drei Monaten mündlich oder schriftlich hier zu melden, seine etwaigen Ansprüche näher anzugeben und die dieselben begründenden Dokumente einzureichen.

Zehden, den 1sten Dezember 1832.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Bekanntmachung.

Nach einem hohen General-Post-Amts-Rescripte vom 1sten Dezember c. wird vom 1sten Januar 1833. ab die Kariolpost von Reppen des Dienstags und Sonnabends Nachmittags im Winter um 5 Uhr und im Sommer um 7 Uhr hier eintreffen, die Kariolpost nach Reppen aber zu jeder Jahreszeit, statt wie bisher um 12 Uhr des Mittwochs und Sonntags um 10 Uhr Vormittags von hier abgehen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurth a. d. O., den 12ten Dezember 1832.

Königl. Post-Amt. Mann.

Tabelle

Tabelle

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Kreis-Städten der Provinz Brandenburg Frankfurther Regierungs-Departement pro Monat November 1832.

No	Namen der Städte.	Getreide-Preise.																						Rauch-Futter.					
		Weitzen für den Scheffel.			Roggen für den Scheffel.			Gerste: Große für den Scheffel.			Gerste: Kleine für den Scheffel.			Hafer für den Scheffel.			Erbsen für den Scheffel.			Kartoffeln für den Scheffel.			Heu für den Centner.			Stroh für das Schock.		
		rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
1	Arnswalde	1	13	—	—	28	8	—	—	—	—	22	3	—	17	2	1	—	8	—	9	5	—	15	—	4	—	—
2	Cottbus .	1	20	1	1	2	1	—	24	10	—	—	—	—	19	2	1	17	6	—	10	4	—	13	8	4	12	6
3	Crossen . .	1	23	5	1	—	8	—	26	6	—	21	2	—	19	2	1	2	—	—	17	11	—	25	—	4	7	6
4	Cüstrin . .	—	—	—	—	29	7	—	22	10	—	22	6	—	17	8	1	18	—	—	7	6	—	12	6	3	—	—
5	Frankfurth	1	18	5	1	2	10	—	24	1	—	22	—	—	19	7	1	11	—	—	8	—	—	21	10	4	6	—
6	Friedeberg	1	17	3	1	2	5	—	—	—	—	22	2	—	17	2	1	3	4	—	7	—	—	10	—	3	15	—
7	Guben . .	1	20	5	1	2	6	—	25	7	—	23	5	—	18	9	1	12	6	—	11	3	—	20	—	4	12	6
8	Calau . .	1	27	4	1	2	6	—	27	6	—	—	—	—	22	4	1	9	4	—	10	—	—	21	6	4	—	7
9	Königsberg	1	9	11	1	1	4	—	24	7	—	21	8	—	15	4	1	2	6	—	7	1	—	—	—	—	—	—
10	Landsberg .	1	15	1	1	3	9	—	28	—	—	23	—	—	16	9	1	3	7	—	8	—	—	11	6	3	12	6
11	Lübben . .	1	25	9	1	1	6	—	—	—	—	28	9	—	22	9	—	—	—	—	10	—	—	20	—	5	—	—
12	Luckau . .	1	19	11	1	—	6	1	1	3	—	—	—	—	20	1	—	—	—	—	10	7	1	—	—	5	15	—
13	Soldin . .	1	12	4	—	29	4	—	23	3	—	20	9	—	17	4	1	3	9	—	7	7	—	12	6	3	15	—
14	Soran . .	1	17	6	1	2	6	—	29	—	—	—	—	—	16	8	1	5	—	—	8	—	—	17	6	4	—	—
15	Spremberg	2	—	—	1	7	6	1	5	—	—	—	—	—	22	6	1	10	—	—	10	10	—	26	3	5	1	10
16	Zielenzig .	1	18	9	—	28	—	—	—	—	—	19	7	—	20	3	1	13	10	—	7	3	—	14	10	3	22	9
17	Züllichau .	1	15	5	—	28	2	—	25	—	—	19	7	—	17	5	—	29	5	—	7	5	—	19	3	4	5	—
	Summa . . .	26	7	7	17	23	10	11	17	5	8	26	10	10	20	1	18	22	5	5	8	2	9	12	4	66	6	2
	Im Durchschnitt	1	19	3	1	1	5	—	26	9	—	22	3	—	18	10	1	7	6	—	9	4	—	17	8	4	[illegible]	[illegible]

Es sind von uns $7\frac{1}{4}$ Ellen fein blaues und $3\frac{3}{4}$ Ellen ordinair blaues Tuch als muthmaßlich entwendet, in Beschlag genommen worden, welches zur Ansicht in unserer Registratur bereit liegt.

Eben so sind mittelst gewaltsamen Einbruchs in die Sternberger Vordermühle folgende Sachen: 1) ein blauer tuchner Mantel, 2) ein dergleichen Rock, 3) eine dergleichen Jacke, 4) eine Unterziehjacke, 5) ein Paar hellblaue Tuchbeinkleider, 6) ein Paar Sommerbeinkleider, 7) eine blau tuchne Mütze, 8) ein Gesangbuch, 9) eine Brieftasche, 10) eine leinene Schürze, 11) vier Schnupftücher (2 weiße und 2 würflichte), 12) zwei Sommerwesten und eine Tuchweste, entwendet worden. Es wird vor dem Ankaufe dieser Sachen gewarnt, und Benachrichtigung über das Verbleiben derselben erwartet. Kosten erwachsen dadurch dem Anzeigenden nicht, baare Auslagen werden vielmehr vergütet.

Zielenzig, den 8ten Dezember 1832.

Das Gesammtgericht.

Der Südfruchthändler Paul Tscherner hat seinen ihm von der hiesigen Königl. Hochlöbl. Regierung pro 1832. ertheilten Gewerbeschein zum Handel mit Südfrüchten nebst Paß auf der Reise zwischen hier und Drossen verloren.

Zur Vermeidung eines Mißbrauchs wird dies hiermit bekannt gemacht, und die genannten Documente für jemand anders als ungültig erklärt.

Frankfurth a. d. O., den 12ten Dezember 1832.

Der Magistrat.

Sicherheits - Polizei.

Steckbrief.

Der Böttcher Johann Gottlieb Altmann, welcher mehrmals schon in Kriminal-Untersuchung und wegen neuerer bedeutender Diebstähle jetzt wiederum verhaftet gewesen, ist in verwichener Nacht mittelst gewaltsamen Ausbruchs aus dem hiesigen Stadtgefängnisse entwichen.

Alle öffentlichen Behörden werden ganz ergebenst ersucht, auf den vorgenannten, nachstehend näher bezeichneten Verbrecher, ihr besonderes Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle verhaften und geschlossen, unter sicherer Begleitung, gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Crossen, den 11ten Dezember 1832.

Königl. Preuß. Gerichtsamt für den Stadtbezirk.

Signalement.

Der ꝛc. Altmann ist 43 Jahr alt, aus Rothenburg gebürtig, 5 Fuß 2 Zoll groß, von untersetzter Statur, hat blondes Haar, bedeckte Stirn, blonde dünne Augenbraunen, blaugraue große Augen, etwas dicke Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart; in der obern Reihe, in der Mitte und unten, an beiden Seiten der Zähne, sind Lücken, das Gesicht ist etwas länglich und blaß.

Er

Er ist besonders daran kenntlich, daß er eine Narbe am linken Auge und eine dergleichen über der linken Oberlippe hat.

Bei seiner Arretirung war der Altmann mit einem grünen Kalmuckrock mit übersponnenen Knöpfen, einem Paar graumelirten Tuchhosen, kalbledernen Halbstiefeln, einer schwarzblau seidnen Weste, einem rothstreifig kattunenen Halstuche, parchendnen Unterhosen, einer graugrünen halbtuchnen Unterjacke, einem tuchenen Hosenträger mit ledernen Riemen, einem Paar wollenen Socken und einer schwarztuchenen runden Mütze mit ledernem Schirm, bekleidet.

Steckbrief.

Die nachstehend bezeichnete Christiane Henriette Noack geborne Riecke aus Pfeifferhahn bei Crossen, welche wegen dringenden Verdachts, einen Diebstahl in der Gegend von Crossen begangen zu haben, nach Crossen an das dortige Königl. Landraths-Amt transportirt werden sollte, hat am 8ten d. Mts. in Dobrilugk Gelegenheit gefunden, zu entweichen.

Wir ersuchen daher alle Civil- und Militair-Behörden auf die Entwichene ein wachsames Auge zu haben, sie im Betretungsfalle zu arretiren, und an das gedachte Königl. Landrathsamt abzuliefern.

Liebenwerda, den 9ten Dezember 1832.

Der Magistrat.

Signalement.

Die Christiane Henriette Noack geborne Riecke ist aus Pfeifferhahn bei Crossen gebürtig, Handarbeiterin, evangelischer Religion, 25 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat schwarzbraune glatte Haare, gewölbte Stirn, schwarze Augenbraunen, dunkle Augen, längliche spitze Nase, proportionirten Mund, gute Zähne, etwas breites Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Statur und dient als besonderes Kennzeichen eine Narbe an der Wade des rechten Fußes.

Bekleidet war dieselbe mit einem grünkattunenen geblümten Kleide, einem gelben baumwollenen Halstuch mit bunter Kante, einem Haarkamm, einem Paar messingenen Ohrringen, einem schwarzen Perlenhalsband, einem kattunenen blaugeblümten Rock mit dergleichen Leibchen, einem roth kattunenen geblümten Spenser mit schwarzem Manchester besetzt, einem groben leinwandnen Hemde, einem Paar wollenen Strümpfen und kalbledernen Schuhen.

Zurückgenommener Steckbrief.

Der durch den Steckbrief vom 30sten November d. J. verfolgte Jäger Christian Friedrich Schulz hat sich freiwillig wieder zum Arrest gestellt. Dadurch ist jener Steckbrief erledigt.

Berlin, den 12ten Dezember 1832.

Die Criminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts.

Der

Der, durch den Steckbrief vom 30sten v. M. verfolgte Schneidergesell Karl Weber ist verhaftet und zur Stadtvoigtei abgeliefert worden.

Zurückgenommener Steckbrief.

Berlin, den 10ten Dezember 1832.

Die Criminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts.

Historische Nachrichten aus dem Regierungsbezirk für den Monat November. 1ste Abth. 422. Dezember.

Witterung. Die Witterung des Monats November war, mit Ausnahme der ersten Tage, an welchen es bei milder Luft mit weniger Unterbrechung stark regnete, für die vorgerückte Jahreszeit angenehm, und zeichnete sich durch helles, mit stärkern und schwächern Nachtfrösten verbundenes Wetter aus. Erst gegen das Ende des Monats trat bei starkem Ostwinde stärkerer Frost ein, der einige Tage anhielt, sich dann aber mit dem Eintritt von Regen wieder milderte. Am 9ten und 10ten bemerkte man starke Nebel, die den Horizont verhüllten. Die feuchte gelinde Witterung hat auf die Wintersaaten einen günstigen Einfluß gehabt; sie stehen recht gut, und die Nachtfröste haben ihnen, obwohl die Felder mit der schützenden Schneedecke noch nicht versehen sind, bis jetzt keinen Schaden gethan.

Vorherrschend waren Südostwinde.

Der höchste Barometerstand war den 18ten Mittags	. .	= 28″ 8 3/10‴
• niedrigste den 3ten Mittags	. . . .	= 27″ 5 7/10‴
• höchste Thermometerstand den 3ten Mittags	. . .	= + 9½° R.
• niedrigste den 27sten Morgens	. . . .	= — 6° R.
• höchste Hygrometerstand den 10ten Morgens	. .	= 87° d. L.
• niedrigste den 27sten Mittags	. . . .	= 57° d. L.

Fruchtpreise. Die Preise der Lebensmittel sind den vormonatlichen ziemlich gleich geblieben.

Gesundheitszustand. Die Krankheiten waren meistens katarrhalisch-rheumatischen Charakters, mit gastrisch-nervöser Komplikation. Nasen- und Lungenkatarrhe, Katarrhalfieber, Husten, Zahnschmerzen, Brustaffektionen, Bräunen, Rheumatismen mit und ohne Fieber, Gichtanfälle, Stöhrungen der Verdauung, Magenkrampf, Kolikschmerzen und Hämorrhoidalleiden kamen häufig vor; desgleichen waren Blutkongestionen nach Kopf, Brust und Unterleib sehr gewöhnlich, und hin und wieder beobachtete man Entzündungen der Brust- und Unterleibsorgane. Bei alten Leuten traten nicht selten Schlag- und Stickflüsse ein, das jugendliche Alter wurde von W[illegible]anfällen, Scrofeln, Windpocken, einzeln auch vom Scharlachfieber und Ke[illegible]sten heimgesucht. Die kalten Fieber dauerten fort, wiewohl in gelinderem Grade. Im Ganzen war der Gesundheitszustand ziemlich befriedigend, und die Sterblichkeit verblieb in den natürlichen Gränzen.

Die asiatische Cholera hat in dem Dorfe Neubrück, Lübbener Kreises, völlig aufgehört, dagegen hat sich dieselbe in der Stadt Lübbenau und dem daran gränzenden Dorfe Stotthof, Calauer Kreises, gezeigt. Bis zum Ende des Monats waren

ren in der erstern 25, in dem letztern 3 erkrankt, woran überhaupt 13 gestorben, 9 genesen sind und 6 noch krank waren.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere blieb im Ganzen gut; nur hin und wieder trat bei dem Rindviehe die Lungenseuche ein, die aber durch die angewendeten Maaßregeln in allen Fällen auf ihren Ursprung beschränkt blieb.

Erhebliche Unglücksfälle und Selbstmorde. In der Neumühlschen Forst unweit Kutzdorf, Küstriner Kreises, wurde am 4ten November eine unbekannte Frauensperson todt gefunden, die wahrscheinlich ermordet worden ist, indem sie an der rechten Seite des Halses eine Schnittwunde hatte. Die Untersuchung des Vorfalls ist eingeleitet. Ein neunjähriges Mädchen kam einem auf dem Felde angezündeten Feuer so nahe, daß ihre Kleider davon ergriffen und sie durch Brand schwer beschädigt wurde, in Folge dessen sie am nächsten Tage starb. Ein 19 Jahr alter Kossäthen-Sohn wurde bei einer Schlägerei durch einen Messerstich am Halse verwundet, was seinen Tod herbeiführte. Die gerichtliche Untersuchung ist deswegen eingeleitet. Ein Hirtenknabe wurde ein Opfer verwegenen Spiels, indem er mehrere Male durch die Flügel der gehenden Windmühle lief, bis er von einem derselben ergriffen und ihm der Kopf zerschmettert wurde. Ein Mann brach durch Fallen vom Baume den Oberschenkel und starb an den Folgen der Verletzung. Vier Menschen wurden im Freien todt gefunden und waren vom Schlage gerührt worden. Vier Personen ertranken. Ein unbekannter männlicher Leichnam wurde auf der Chaussee zwischen Booßen und Trepplin gefunden, doch waren Spuren äußerer Gewalt daran nicht zu entdecken. Von fünf Selbstmördern tödteten sich vier durch Erhängen und einer durch Erschießen.

Feuersbrünste. Es sind 10 Brände angezeigt und davon 2 im Entstehen gedämpft worden. Das zur Stadt Luckau gehörige Dorf Sando wurde durch eine Feuersbrunst hart betroffen, die in der Trocken- und Arbeitsscheune der Stadtziegelei am 26sten November Nachts gegen 2 Uhr ausbrach und mit solcher Heftigkeit um sich griff, daß in 2 Stunden 17 Wohnhäuser, 34 Scheunen, 27 Stall- und andere Gebäude, zusammen mit 11,562 Rthlr. versichert, ein Raub der Flammen wurden. Außer dem Vieh haben die Verunglückten wenig oder nichts zu retten vermocht. Man vermuthet vorsätzliche Brandstiftung, doch ist deshalb bis jetzt Näheres noch nicht ermittelt. Nicht minder bedeutend ist der Brand in Finsterwalde, woselbst am 12ten November Abends auf der dortigen Luckauer Vorstadt 10 Wohnhäuser, 8 Ställe, 27 Scheunen abbrannten und 3 Wohnhäuser niedergerissen werden mußten, um der weitern Verbreitung des Feuers, das wahrscheinlich durch Fahrlässigkeit entstanden ist, Einhalt zu thun. Die zerstörten Gebäude sind mit 4475 Rthlr. versichert.

Frankfurth a. d. O., den 4ten Dezember 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№. 52.

Ausgegeben den 26sten Dezember 1832.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

No. 111. Bekanntmachung des Bundestags-Beschlusses in Betreff des Redacteurs der verbotenen Zeitschrift: „der Volksfreund" Joseph Meyer. 1ste Abt. 1340.

Mit Bezugnahme auf das von der Deutschen Bundes-Versammlung am 6ten September d. J. beschlossene und unterm 20sten Oktober d. J. bekannt gemachte Verbot des in Hildburghausen erschienenen Zeitblattes: „der Volksfreund", wird hierdurch, der Allerhöchsten Bestimmung zufolge, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, laut anderweiten Beschlusses der Deutschen Bundes-Versammlung vom 15ten v. M., Joseph Meyer in Hildburghausen, welcher sich als Redacteur jenes verbotenen Blattes bekannt hat, binnen fünf Jahren, vom 6ten September d. J. an, in keinem Bundesstaate bei der Redaction ähnlicher Schriften zuzulassen ist.

Berlin, den 7ten Dezember 1832.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Brenn.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 23sten Dezember 1832.

No. 112. Privilegium der Papiermühle zu Beitsch, hinsichtlich des Hadernsammelns. 1ste Abt. 1132. November.

Der zu Beitsch im Gubener Kreise belegenen Papiermühle, ist mittelst landesherrlichen Privilegii vom 12ten August 1752. das Recht beigelegt, dem Sammeln der Hadern in dem ganzen Gubener (jetzt Gubener und Sorauer) Kreise und dem am rechten Ufer der Spree belegenen Theile Krumspreeischen (Lübbener) Kreises durch Hadernsammler, welche nicht von der gedachten Mühle ausgesandt sind, zu widersprechen.

Die Uebertretung dieses Verbots ist, bei einer Strafe von fünf Thalern (welche halb der Mühle bei Beitsch, halb der Gerichts-Obrigkeit, unter welcher die Contravention begangen und untersucht worden, gebühren, und außerdem bei der Confiscation

cation der zusammen gebrachten Hadern zum Vortheil der privilegirten Mühle verboten.

Diese landesherrlichen Bestimmungen, welche durch die neuern Gesetze, und namentlich durch das Regulativ über den Gewerbe-Betrieb im Umherziehen vom 28sten April 1824. als aufgehoben nicht zu betrachten sind, werden hierdurch, in Folge höherer Anweisung, zur öffentlichen Kunde gebracht.

Hadernsammler, denen ein Gewerbeschein für ihren Verkehr im diesseitigen Bezirke, mit Ausschluß derjenigen Landestheile, ausgefertigt worden, in denen ein besonderes mit einem Grundbesitze verbundenes Verbietungsrecht der Ausübung ihres Gewerbes entgegensteht, haben sich daher, bei Vermeidung obiger Strafen, deren Festsetzung und Vollstreckung durch die gewöhnlichen Gerichte zu erwarten steht, des Hadernsammlens in dem Gubener und Sorauer Kreise und dem am rechten Spreeufer belegenen Theile des Lübbener Kreises zu enthalten; im Uebertretungsfalle aber, außer der im Privilegio geordneten von dem Richter festzustellenden und zu vollstreckenden Strafe, nach Analogie des §. 30. des angeführten Regulativs vom 28sten April 1824. noch eine besondere Polizei-Strafe von zehn Silbergroschen bis zu zwei Thalern zu gewärtigen.

Frankfurth a. d. O., den 16ten Dezember 1832.

No. 113.
IV. Abth. 440.
Dezember.

Mit dem 1sten März a. f. tritt der Salz-Factor Pilegard hieselbst mit Pension in den Ruhestand, und von da an wird das hiesige Haupt-Steuer-Amt die Salz-Factorei-Geschäfte mit verwalten.

Dem Publiko wird dies bekannt gemacht, um sich seines Salz-Bedarfs wegen, vom 1sten März a. f. an, nicht ferner an den rc. Pilegard, sondern an das Haupt-Steuer-Amt zu wenden

Frankfurth a. d. O., den 22sten Dezember 1832.

No. 114.
IIIb. No. 228
Dezember.

Die Haupt-Forst-Kasse zu Driesen wird mit Anfang des künftigen Jahres aufgelöst, und werden an deren Stelle besondere Revier-Kassen eingerichtet. Zu Rendanten dieser Revierkassen sind ernannt worden:

1) für die Reviere Driesen und Lubiatfließ der Bürgermeister Menger in Driesen;
2) für das Revier Regenthin der bisherige Amts-Actuarius Donner in Regenthin und
3) für das Revier Marienwalde der bisherige Special-Erheber Splettstößer in Schwachenwalde.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß nur die von den genannten Rendanten über bezahlte Holzgelder und sonstige Forst-Gefälle ertheilten Quittungen Gültigkeit haben und insbesondere alle Zahlungen an die Forstbedienten nicht nur ungültig, sondern auch streng verboten sind.

Frankfurth a. d. O., den 17ten Dezember 1832.

Mit

Mit dem 1sten Januar 1833. hört die Beförderung der Reisenden über die alte Oder bei Freienwalde mittelst der bisher dort bestehenden Fähre, gegen das unterm 10ten Oktober 1814. pag. 484. des Amtsblattes pro 1814. festgesetzte Fährgeld ganz auf, und es wird für diesen Uebergang über die Oder die daselbst erbaute Brücke eröffnet.

No. 115. No. 128. Dezember.

Dafür wird an der Brücke eine Abgabe gegen eine dem Reisenden zu ertheilende blaue Chausseegeld-Quittung erhoben werden, die den Satz des Chausseegeldes für eine Meile nach dem Tarif vom 28sten April 1828. beträgt, von welchem ein gedrucktes Exemplar an der Hebestelle angeschlagen sein wird, und in nöthigen Fällen daselbst eingesehen werden kann.

Frankfurth a. d. O., den 11ten Dezember 1832.

Verordnungen des Kgl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 47.

Sämmtliche Gerichte im Departement werden hierdurch auch unsererseits zur Kenntnißnahme und Nachachtung der Verordnung, das Verfahren bei Abschätzungen der Inventarien-Stücke verpachteter Landgüter betreffend, vom 16ten Juni d. J., welche Seitens der hiesigen Königl. Regierung im 45sten Stücke des diesjährigen Amtsblattes publicirt worden, angewiesen.

Frankfurth a. d. O., den 20sten November 1832.

No. 48.

Sämmtliche Königl. Gerichte des Departements werden zur genauern Befolgung der Verordnung vom 31sten Mai 1825., Amtsblatt de 1825. Pag. 224 wegen Abführung der Pensions-Beiträge, hiermit angewiesen.

Frankfurth a. d. O., den 18ten Dezember 1832.

No. 49.

Die sämmtlichen Königl. Gerichte des Departements und namentlich diejenigen, welche unmittelbar mit der Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse verbunden sind, werden mit Bezug auf das Ministerial-Reskript vom 13ten Februar d. J. v. Kamptz Jahrbücher Band 39. Seite 179. hiermit angewiesen:

1) sämmtliche Zahlungen, welche pro 1832. berechnet werden müssen, an die Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse so zu berichtigen, daß sie spätestens mit dem 25sten Januar 1833. hier eingegangen sind.
2) Die Quartal-Abschlüsse, die Emolumenten-Nachweisungen und die Berechnung der durchlaufenden Posten bei Vermeidung von 5 Rthlr. Strafe so einzureichen, daß sie mit dem 15ten Januar 1833. hier eingehen.

Frankfurth a. d. O., den 21sten Dezember 1832.

Personal-Chronik.

Von dem unterzeichneten Königl. Consistorio sind unter dem heutigen Tage folgende Candidaten des Predigtamtes für wahlfähig erklärt worden:

1) Gotthelf Hildebrand gebürtig aus Finsterwalde,
2) Christian Wilhelm Hörnicke aus Kroppenstedt,
3) Johann Gottlieb Ludwig Fleischer aus Alt-Ruppin,

4) Fried-

4) Friedrich Matthias Herrmann aus Laublingen,
5) Ferdinand Wilhelm Alexander Vooß aus Potsdam,
6) Johann Gotthilf August Beutner aus Reinsdorf bei Jüterbogk,
7) Carl Heinrich Theodor Ritter aus Gröben bei Potsdam,
8) Gustav August Ludwig Wagener aus Gumtow in der Ostpriegnitz,
9) Christoph Heinrich Otte aus Berlin,
10) Anton Albert Schultze aus Podelzig,
11) Friedrich August Schlegel aus Prenzlau,
12) Julius Carl Ludwig Schridde aus Prenzlau,
13) Ludwig Carl Wilhelm Martins aus Berlin,
14) Carl Eduard Loffhagen aus Puttlitz,
15) Carl Friedrich Brentzke aus Berlin,
16) Ludwig Wilhelm Buchholz aus Rengerslage.

Berlin, den 14ten Dezember 1832.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Der bisherige Stellvertreter im fünften Wege-Polizei-Distrikte des Züllichauer Kreises hat seinen bisherigen Wohnort verändert, und daher seine Entlassung verlangt, weshalb der Gutsbesitzer Reissert zu Läsgen in dessen Stelle ernannt worden ist.

Da der bisherige Stellvertreter im fünften Feuer-Polizei-Distrikt des Züllichauer Kreises seine Entlassung gegeben hat, so ist, in dessen Stelle, der Gutsbesitzer Herr Reissert zu Läsgen ernannt und von uns bestätigt worden.

An die Stelle des abgegangenen Amtmann Apitz zu Trebschen, ist der Ober-Amtmann Förster zu Padligar zum Stellvertreter des Wege-Polizei-Kommissarius im IVten Bezirk des Züllichauer Kreises ernannt worden.

Der Herr Ober-Amtmann Förster zu Padligar ist in die Stelle des von Trebschen abgegangenen Amtmanns Apitz, zum Stellvertreter des Feuer-Polizei-Commissarius im IVten Bezirke des Züllichauer Kreises ernannt worden.

Frankfurth a. d. O., den 17ten Dezember 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Empfehlung einer neuen Art blecherner Feuerspritzen. 1ste Abt. 1034. Dezember.

Der Klempnermeister Voigt zu Cüstrin fertigt eine neue Art blecherner Hand-Feuer-Spritzen für 20 Sgr. das Stück an, welche den hölzernen Spritzen der Art sehr vorzuziehen sind, und als recht zweckmäßig empfohlen werden können.

Frankfurth a. d. O., den 21sten Dezember 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das Hypothekenbuch des Dorfes Zschipkau ist regulirt. Es kommen jetzt die Bestimmungen des Allgemeinen Land-Rechts, der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung in Anwendung. Senftenberg, den 18ten Dezember 1832.

Das Patrimonial-Gericht über Zschipkau.

Von

Von dem unterzeichneten Gerichts-Amte sind zur Untersuchung und Aburteilung der Holzdefraudationen für das Jahr 1833. die Termine auf den 29sten und 30sten März, 28sten Juni, 27sten September und 20sten Dezember bestimmt worden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Fürstenberg, den 19ten Dezember 1832.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.

Bekanntmachung.

Am 17ten d. M., dem hiesigen Christmarkte, ist dem jüdischen Handelsmanne Itzig Moses Isaak aus Lübben ein leinener Sack mit den hiernächst verzeichneten Waaren, von dem Marktstande entwendet worden, ohne daß bisher der Thäter zu entdecken gewesen. Indem wir die resp. Polizei-Behörden und das Publikum hierauf aufmerksam machen und vor dem Ankaufe warnen, ersuchen wir, etwaige Spuren des Thäters sofort uns anzuzeigen.

Calau, den 18ten Dezember 1832.

Der Magistrat.

Verzeichniß der gestohlenen Waaren:

1) 4 Pack, 4 Stück weiße Spitzen No. 24., 2) 4 Pack, 4 Stück drgl. No. 20., 3) 1 Pack drgl. No. 16., 4) 8 Stück drgl. No. 8., 5) 20 Pack Köperband No. 20., 6) 4 Pack dsgl. No. 45., 7) 2 Pack dsgl. No. 20., 8) 1 Pack Frisolet No. 19., das Pack hält 24 Stück, 9) 3 Stück schmales Hosenträgerband, 10) 1 Stück breites drgl., 11) 2 Pack breites Ginghamband, 12) 1 Pack drgl. etwas schmales, jedes Pack hält 6 Stück, 13) 2 Pfund weiße Baumwolle No. 12. und 18., 14) 2 Pfund blaue drgl. No. 12. und 14., 15) 2 Pfund ungebleichte Baumwolle in halben Vierteln, 16) ½ Dutzend Schnupftabacksdosen, 3 große und 6 kleine drgl., 17) 1 Dutzend blecherne Löffel, 18) 1 Dutzend kleine Messer, 19) 1 Dutzend große Messer, 20) 1 Schachtel mit Nähnadeln, 21) 9 Briefe Pariser Stecknadeln, 22) ½ Pack ordingire drgl., 23) 6 Briefe große und 24) 6 drgl. kleine Haarnadeln, 25) 1½ Schnur knöcherne Knöpfe, 26) 1½ Dutzend zinnerne und hölzerne drgl., 27) 8 Stück wollen Band, grün, blau und schwarz, 28) 2 Stück drgl. ganz schmales, roth und grün, 29) 8 Stück Leinwandband, 30) 2 Stück drgl. schmales, 31) 12 Dutzend Metallknöpfe zu Westen, 32) 4 Dutzend Perlmutterknöpfe, 33) 1 Pack Frisoletband, grün, blau, gelb, schwarz und rosaroth, 34) 2 Pack Silberheften, verschiedenartig klein und groß, 35) 4 Dutzend Hosenschnallen, 1 Dutzend gelbe und 3 Dutzend stählerne, 36) 1 Feuerstahl, 37) 5 Dutzend Ohrringe in verschiedenen Sorten, 38) 4 Dutzend Heften, 39) 1 leinener Sack von 2½ Breite und 2¼ Elle Länge, an jeder Ecke mit Schnüren versehen.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der nachstehend näher signalisirte Brauer und Brennergesell Gottlieb Urban, gebürtig aus Nehesdorf, welcher wegen zwecklosen Umhertreibens, Unterlassung der Paß-Visa und Verdachts, an einem bedeutenden Gelddiebstahl Theil genommen zu haben, unter polizeiliche Aufsicht gestellt worden war, hat sich ohne Legitimation

 und

und ohne Geldmittel am 11ten d. M., unter dem Vorwande Arbeit zu suchen, nach Mückenberg begeben, ist aber von dort nicht wieder zurückgekehrt.

Da nun dieser Mensch der öffentlichen Sicherheit gefährlich ist, so werden alle Militair- und Civil-Behörden dienstergebenst ersucht, denselben im Betretungsfall arretiren und per Transport hier abliefern zu lassen.

Dobrilugk, den 17ten Dezember 1832.

Königl Rent- und Polizei-Amt.

S i g n a l e m e n t.

Der ꝛc. Urban war aus Nehesdorf gebürtig und auch daselbst wohnhaft, er ist evangelischer Religion, 41 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaugraue Augen, spitze Nase, mittlen Mund, gute Zähne, braunen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist starker Statur und ohne besondere Kennzeichen.

Bekleidet war derselbe mit einer alten grauen Tuchpekesche, leinenen blaustreifigen Hosen, grüner Tuchmütze, schwarzkattunener Weste, gelb kattunenem Halstuche und einem Paar ledernen Halbstiefeln.

Steckbrief. Der nachstehend näher signalisirte Vagabonde, Hirte Christian Friedrich Kistmacher hat Gelegenheit gefunden von der Arbeit zu entweichen, und treibt sich vagirend umher. Alle Civil- und Militair-Behörden werden dienstergebenst ersucht, denselben im Betretungsfall per Transport an uns abliefern zu lassen.

Landsberg a. d. W., den 19ten Dezember 1832.

Die Inspektion des Land-Armen-Hauses.

S i g n a l e m e n t.

Der ꝛc. Kistmacher ist zu Stennewitzer Hütte, Kreis Landsberg a. d. W., wohnhaft, 44 Jahr alt, hat schwarzbraunes Haar und ist von mittler Statur. Bekleidet war er bei seiner Entweichung mit einer aschgrauen Tuchjacke und dergleichen langen Hosen, schwarzen Halsbinde und dergleichen Mütze, kurzen wollenen Strümpfen, Holzschuhen und einem Werghemde.

Der am 17ten August 1827. aus der hiesigen Straf-Section entwichene und diesseits steckbrieflich verfolgte Militair-Sträfling Johann Kobischke ist endlich ergriffen und gestern hier wieder eingeliefert worden.

Cüstrin, den 14ten Dezember 1832.

Königl. Preuß. Kommandantur. Köhn v. Jaski.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 1.

Frankfurth a. d. O., den 4ten Januar 1832.

Avertissement. Das im Spremberg-Hoyerswerdaschen Kreise der Oberlausitz belegene, den Gutsbesitzer Beyerschen Erben gehörige Allodial-Rittergut Bernsdorff, nebst dem dazu gehörigen Eisenhüttenwerke und dem Forst-Bezirke, die große Otterschütz genannt, welches nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 67021 Rthlr. 6 sgr. 8 pf. abgeschätzt worden, ist auf den Antrag der Beyerschen Erben theilungshalber sub hasta gestellt, und es sind die Bietungstermine vor dem Assessor v. Rohr II. als Deputirten auf „den 23sten März, den 23sten Juni und den 26sten September 1832.," jedesmal Vormittags 10 Uhr, angesetzt worden. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben, demnächst aber zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag nach der Vereinigung der Interessenten ertheilt werden wird. Die Verkaufstaxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 25sten November 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Avertissement. In der Subhastations-Sache des im Calauer Kreise der Niederlausitz belegenen, auf 32485 Rthlr. 19 sgr. 7 pf. abgeschätzten Mannlehn-Ritterguts Lugk, ist ein fernerer Lizitationstermin auf „den 11ten April 1832." vor dem Deputirten, Oberlandesgerichts-Assessor Mörs, angesetzt, zu welchem zahlungsfähige Kauflustige hiermit eingeladen werden. Die Verkaufstaxe liegt in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

Frankfurth a. d. O., den 13ten Dezember 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung. Folgende, zum Nachlasse der verwittweten Färbermeister Härtel, Dorothee Eleonore gebornen Westphal, gehörende Grundstücke, nämlich: 1) das in der Richtstraße hieselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. I. No. 354. verzeichnete Haus nebst der dazu gehörenden Wiese und Färbereipertinenzstücke; 2) die im Hypothekenbuche Vol. IV. Fol. 281. verzeichnete, in der Dammvorstadt, und zwar in der Ziegelstraße hieselbst belegene Scheune nebst dem daranstoßenden Gärtchen, welche auf 4227 Rthlr. 1 sgr. 1 pf. und resp. 535 Rthlr. 10 sgr. gerichtlich gewürdigt worden sind, sollen Erbtheilungshalber in den auf „den 21sten Februar, den 27sten März, spätestens aber den 1sten Mai 1832." jedesmal Vormittags 11 Uhr, vor dem Justiz-Rath Graffunder angesetzten Terminen meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 28sten November 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Die zum Nachlaß des Schornsteinfegermeisters Johann Ludwig Brüning gehörigen, hierselbst belegenen Grundstücke, nämlich: 1) das Wohnhaus No. 113., taxirt auf 419 Rthlr. 22 sgr. 6 pf., 2) das Budenhaus No. 146., geschätzt auf 258 Rthlr. 10 sgr., 3) zwei Wallgärten, wovon jeder 10 Rthlr. gewürdigt ist, sollen theilungshalber in dem peremtorischen Bietungstermin „den 18ten Februar 1832." Vormittags 9 Uhr hierselbst auf dem Stadtgericht meistbietend verkauft werden. Den Kaufliebhabern wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht,

macht, daß der Zuschlag sofort ertheilt wird, wenn demselben nicht Hindernisse entgegen stehen und daß gegen die Taxe bis 4 Wochen vor dem Termine Einwendungen angebracht werden können.

Mohrin, den 20sten November 1831.

Das Hof- und Stadt-Gericht.

Die dienstpflichtige Mittelbürgerstelle des Schuhmachermeisters Gottfried Trancke zu Seelow, bestehend in pr. pr. 26 Morgen Acker und Garten, auf 1103 Rthlr. 11 sgr. 8 pf. gewürdigt; ferner einem Hause in der Stadt und einem Wohnhause nebst Scheune auf dem Grundstück, auf 1207 Rthlr. 12 sgr. 6 pf. taxirt, ist sub hasta gestellt. Die Bietungstermine stehen „den 20sten Oktober, 15ten Dezember d. J. und 23sten Februar 1832.“ jedesmal Vormittags 11 Uhr in der Gerichtsstube zu Seelow an. Der letztere ist peremtorisch, der darin meistbietend Bleibende hat den Zuschlag, in Abwesenheit rechtlicher Hindernisse, zu erwarten, und können Nachgebote nicht berücksichtigt werden. Die Taxen hängen bis zum letzten Termin am Gerichtszimmer zur Einsicht aus. Küstrin, den 7ten August 1831.

Königl. Preuß. Stadtgericht über Seelow.

Die hierselbst vor dem Polziner-Thor belegenen, dem Müller Jentzen gehörigen Grundstücke, als: a) ein auf 343 Rthlr. 15 sgr. 6 pf. taxirtes Wohnhaus; b) eine auf 357 Rthlr. 11 sgr. 3 pf. gewürdigte Bockwindmühle mit einem Mahl- und einem Graupengange, sollen auf den Antrag eines eingetragenen Gläubigers zur nothwendigen Subhastation gestellt und „am 10ten Februar 1832.“ Vormittags um 10 Uhr in unserer Gerichtsstube ausgeboten werden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe täglich in unserer Gerichtsstube eingesehen werden kann, auch dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden soll, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen. Tempelburg, den 11ten November 1831.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Avertissement. Zum öffentlichen Verkauf des Theilungshalber ad hastam gestellten, zum Nachlasse der hierselbst verstorbenen Bürger und Gartengewächs-Händler Zernackschen Eheleute gehörigen, sub No. 337. hierselbst belegenen und auf 766 Rthlr. abgeschätzten Achtelbürgerguts, haben wir einen peremtorischen Bietungstermin auf „den 9ten März 1832.“ Vormittags 10 Uhr in unserm Gerichtslokale anberaumt, zu welchem Kauflustige eingeladen werden, ihr Gebot abzugeben und den Zuschlag an den Meistbietenden, wenn sonst keine Hindernisse dagegen eintreten, zu erwarten. Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Lübbenau den 21sten November 1831.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Proklama. Schuldenhalber soll das dem Schneidermeister Siegismund Dümke zu Balz zugehörige, aus 2 Morgen einigen Quadratruthen bestehende, im Hypothekenbuch No. 81. Fol. 49. Vol. II. eingetragene, auf 105 Rthlr. abgeschätzte Kolonistengut in termino „den 3ten Februar 1832. Vormittags 10 Uhr“ im Gerichtszimmer zu Balz öffentlich meistbietend verkauft werden. Wir laden zahlungsfähige Kauflustige zu dem anstehenden Bietungstermin hiermit ein.

Soldin, den 10ten November 1831.

Das Patrimonial-Gericht Balz.

Avertissement. Theilungshalber soll die zum Nachlasse des Bauers Michael Krüger gehörige Bauernahrung zu Seefeld, welche nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 3523 Rthlr. 28 sgr. 9 pf. abgeschätzt worden ist, im Wege der freiwilligen Subhastation in termino „den 10ten Februar 1832.“ in der Gerichtsstube zu Frauendorff meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden. Reppen, den 23sten Dezember 1831.

Baron von Frauendorffsches Patrimonial-Gericht.

Aver-

Avertissement. Den 31sten Januar 1832. und nöthigenfalls den folgenden Tag, sollen die zum Nachlasse des in Breitenstein verstorbenen Gutsbesitzers Klaffke gehörigen Effekten, in Uhren, Silbergeschirr, Fayençe, Gläsern, Kupfer, Metall, Blech und Eisen, Leinenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräth, Kleidungsstücken, ingleichen aus einem Kutschwagen, einem Phätingewagen und einem Jagdschlitten bestehend, gegen gleich baare Bezahlung in Courant in der Gerichtsstube zu Breitenstein meistbietend verkauft werden, wozu zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden. Friedeberg, den 16ten Dezember 1831.

Das Patrimonialgericht über Breitenstein.

Auf Antrag eines Real-Gläubigers soll das, dem Mühlenmeister Johann Gottlob Hafter angehörige, allhier gelegene Windmühlen-Grundstück No. 17. mit der in unserer Registratur einzusehenden Taxe von 1096 Rthlr. 10 sgr. im Wege nothwendiger Subhastation in dem auf „den 17ten März 1832." an hiesiger Gerichtsstelle angesetzten peremtorischen Bietungstermine öffentlich meistbietend verkauft werden. Mit den Kauflustigen werden zugleich alle etwa noch vorhandenen, bis jetzt unbekannt gebliebenen Real-Gläubiger, hierdurch vorgeladen, in diesem Termine entweder in Person, oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten, zu erscheinen und ihre Ansprüche anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls dieselben damit an das verhaftete Grundstück werden präkludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Reichersdorff bei Guben, am 19ten Dezember 1831.

Das Patrimonial-Gericht daselbst.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von den zur Majoratsherrschaft Sommerfeld gehörenden Dörfern Dubrau und Grapkow das Hypothekenbuch auf den Grund der darüber in der gerichtlichen Registratur vorhandenen und der von den Besitzern der Grundstücke einzuziehenden Nachrichten, regulirt werden soll, und daher ein Jeder, welcher dabei ein Interesse zu haben vermeint, und seiner Forderung die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenkt, sich binnen 3 Monaten zu melden, und seine etwaige Ansprüche näher anzugeben hat, wo sodann diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Zeit melden, nach dem Alter und Vorzuge ihres Realrechts werden eingetragen werden, diejenigen, welche sich nicht melden, ihr vermeintes Realrecht gegen den Dritten im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können, und in jedem Falle mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen müssen. Denjenigen, welche eine bloße Grundgerechtigkeit zustehet, bleiben ihre Rechte nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts, Theil 1. Tit. 22. §. 16. und 17. und des Anhanges zum Allgemeinen Landrechte §. 58. zwar vorbehalten, doch steht ihnen auch frei, ihr Recht, nachdem es gehörig anerkannt und erwiesen worden, eintragen zu lassen.

Sommerfeld, den 19ten November 1831.

Das Hof- und Majorats-Gericht.

Bekanntmachung wegen Nutzholz-Verkauf. Zur Bestreitung mehrerer dringenden Kommunal-Bedürfnisse, sollen aus dem der hiesigen Kämmerei zugehörigen Oberwalde bei Tschausdorff und insonderheit aus den sogenannten Dobinen 200 Stück Wahleichen in termino „den 3ten Februar 1832 Vormittags 11 Uhr hieselbst auf dem Rathhause," öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die gedachten Forst-Distrikte liegen dicht an der Oder, und die zu verkaufenden Eichen eignen sich besonders zu Schiffs-Bauholz, sind auch größtentheils von vorzüglicher Qualität, da in den Dobinen, wegen bisheriger Beschränkung durch Servitut-Verhältnisse, seit 30 Jahren kein Holzschlag zum Verkauf statt gefunden hat. Indem wir nun Kauflustige einladen, die Hölzer in Augenschein zu nehmen und demnächst ihre Gebote im obigen Termine abzugeben, bemerken wir zugleich, daß die nähern Bedingungen im Termine selbst bekannt gemacht werden sollen und der Förster Otto auf der Waldbude die betreffenden Forst-Distrikte auf Verlangen anzeigen wird. Bei annehmlichen Offerten hat übrigens der Meistbietende

tende nach vorher eingeholter Erklärung der Stadtverordneten sofortigen Zuschlag zu gewärtigen, bis wohin derselbe jedenfalls an sein Gebot gebunden bleibt. Die speziellen Bedingungen sind auch schon vom 15ten Januar k. ab in unserer Registratur auf dem Rathhause einzusehen; so wie für Auswärtige auf portofreie Briefe gegen die Copialien zu erhalten.

Crossen, den 24sten Dezember 1831.

Der Magistrat.

Aufforderung. Da der hiesige Rathszimmermeister verstorben und in unserm Orte, der inkl. der Vorstädte über 450 Feuerstellen zählt, weiter kein Zimmermeister ist, so kann ein solcher ein gutes Unterkommen hier finden, weshalb wir qualifizirte Subjekte hiermit auffordern, sich baldigst bei uns zu melden und ihre Qualifikation nachzuweisen.

Sommerfeld, den 20sten Dezember 1831.

Der Magistrat.

Auf Befehl einer Königl. Hochlöbl. Regierung soll der, zu 1272 Rthlr. veranschlagte Kirchen-Reparatur-Bau zu Berkenbrück an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Hierzu ist zum Dienstage „den 10ten Januar 1832." Vormittags 10 Uhr ein Bietungstermin anberaumt, welcher im Lokale des unterschriebenen Amtes abgehalten werden wird. Qualifizirte Bietungslustige werden demnach hierdurch mit dem Bemerken eingeladen, daß auswärtige Unbekannte für ihr Gebot Bürgschaft stellen müssen, die desfallsigen näheren Bedingungen aber im Termine selbst und auch schon zuvor hier eingesehen werden können.

Amt Fürstenwalde, den 27sten Dezember 1831.

Königliches Rent-Amt.

Zufolge höherer Bestimmung soll zur Verpachtung des Kirchenackers mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden in dem Amtsdorfe Beerfelde ein zweiter Termin am 6ten Februar k. J., Vormittags 9 Uhr, hierselbst abgehalten werden. Erwerbslustige laden wir dazu hierdurch mit dem Bemerken ein, daß von dem Ertragsanschlage der Ländereien, welche aus 41 Morgen 23 □Ruth., inkl. 2 Morgen 140 □Ruth. Wiesen und Hütung bestehen, so wie von den dieser Verpachtung zum Grunde zu legenden Bedingungen, bei uns Kenntniß genommen werden kann, und im Fall eine, zwar vorzugsweise beabsichtigte, Erbverpachtung nicht zu Stande kommen sollte, auch auf eine Zeitverpachtung sogleich eingegangen werden wird.

Amt Bernstein, den 20sten Dezember 1831.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Holzverkauf. „Freitag den 13ten Januar k. J. Vormittags 10 Uhr" sollen im Forsthause zu Clossow aus den Jagen 64 und 65, Belauf Hälse, des Königl. Neumühler Forst-Reviers, 150 Stück Kiefern ord. stark, auf 40 Fuß Länge, 10 bis 12 Zoll im Zopf, und 100 Stück Mittel-Bauholz 1ster Klasse, auf 36 Fuß Länge, 9 bis 10 Zoll im Zopf, nach Wahl der Käufer, mit oder ohne Wipfel, in Loosen von 10 und weniger Stücken, auf dem Stamm, im Wege öffentlicher Lizitation verkauft werden. Der Unterförster Ebert zu Fürstenfelde wird diese, nur ½ Meile von der Oder entfernt stehenden Hölzer, auf Verlangen vor dem Termine vorzeigen. Von den gewöhnlichen Verkaufs-Bedingungen mache ich vorläufig auf die aufmerksam, nach welcher mindestens ein Viertel des Kaufpreises im Termine gleich baar eingezahlt werden muß.

Forsthaus Neumühl, den 24sten Dezember 1831.

Der Oberförster Herzberg.

Nutz- und Brennholz-Verkauf. „Den 9ten Januar k. J." sollen im Königl. Sorauer Forst-Revier 144 Stück Rothbuchne Nutzstücke, 1 Kieferner, 123 Tannen- und Fichtne Sägeblöcke, 19 Klaftern Rothbuchen, 1 Klafter Birken, 1 Klafter Espen, 2 Klaftern Kiefern, 3 Klaftern Tannen und 13½ Klafter Fichten-Nutzholz und 93 Klaftern Rothbuchen Scheitbrennholz;

holz; „den 11ten Januar k. J." auf Nieder-Ullersdorfer Revier, 12 Stück Weisbuchne und 2 Erlene Nutz-Enden, 10 Stück ordinair stark Kiefern-, 3 Stück Mittel- 1ster Sorte, 2 Stück Mittel- 2ter Sorte und 1 Stück Klein-Bauholz, 88 Stück kieferne und 10 Stück fichtene Sägeblöcke, 1 Klafter Eichen, 4 Klaftern Weisbuchen, 1 Klafter Erlen Nutzholz, 30 Klaftern Eichen, 46 Klaftern Buchen, 1 Klafter Birken und 31 Klaftern Erlen Scheit-Brennholz im Wege des Meistgebots nach der fortlaufenden No. in den Holzschlägen öffentlich versteigert werden, wozu als Versammlungsort die Käufer den 9ten Januar in die Dienstwohnung des Königl. Unterförsters Finne, und den 11ten Januar in die Schölzerei zu Nieder-Ullersdorf, Morgens 9 Uhr, hierdurch einladet Sorau, den 27sten Dezember 1831. der Königl. Oberförster Kurtzhalß.

Bekanntmachung. Zur Unterhaltung der Chaussee-Strecke zwischen Bresinchen und Grunewald sollen auf höhere Anordnung 88½ Kumm Feldsteine, 22½ Kumm Kies und 11$\frac{1}{16}$ Kumm Lehm beigeschafft und deren Anlieferung dem Mindestfordernden übertragen werden. Zum öffentlichen Verding dieser Materialien ist ein Termin auf „Donnerstag den 26sten Januar 1832. Vormittags 10 Uhr" im Einnehmer-Hause zu Grunewald anberaumt, zu welchem Lustragende hiemit eingeladen werden. Frankfurth a. d. O., den 23sten Dezember 1831.

Der Wasser-Bau-Inspektor Philippi.

Publikandum. Auf der hiesigen Ziegelei sollen in termino „den 16ten Januar 1832. Vormittags 9 Uhr" 18600 Stück Mauer- und 25700 Stück Dachsteine, so wie 250 Stück Hohlsteine nebst mehrerem Hausgeräth öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Lippehne, den 28sten Dezember 1831.

Grill, Justiz-Aktuar, vig. commissionis.

Mühlenverkauf. Unsere zwischen Müncheberg und Buckow bei Dahmsdorf, unfern der Chaussee gelegene Wassermühle mit neuen Gebäuden und 100 Morgen Acker, Wiesen und Garten, wünschen wir, besonderer Umstände halber, unter billigen Bedingungen sogleich zu verkaufen, und bitten Kaufliebhaber, sich direkt an uns zu wenden.

H. Wuzener Fähre bei Freienwalde a. d. O., den 17ten Dezember 1831.

Die Thiemeschen Erben.

Ich bin gesonnen, mein in Steinhöfel bei Müncheberg belegenes Bauergut aus freier Hand zu verkaufen, und setze hierzu einen Termin daselbst auf den 13ten Februar d. J. an, wozu ich Kauflustige ergebenst einlade. Hathenow, den 2ten Januar 1832. Michael Lehmann.

Ein Oekonom, welcher 20 Jahre lang ein Rittergut bewirthschaftet und daher mancherlei Erfahrungen in theoretischer und praktischer Hinsicht gesammelt hat, wünscht, Familien-Verhältnisse wegen, eine andere Anstellung. Der Herr Kanzlei-Assessor Seipke in Pförten giebt nähere Nachricht.

Bücher-Anzeigen.

In allen Buchhandlungen ist zu haben, in Frankfurth a. d. O. bei F. J. Tempel: Seidler's praktischer Unterricht im Feldmessen für den Bürger und Landmann. Oder leichtfaßliche Anweisung, wie jeder Bürger und Landmann, der nur die vier Species der gemeinen Rechenkunst versteht, den Flächeninhalt eines jeden Grundstücks, als Gärten, Aecker, Wiesen u. dgl., aufs genaueste zu bestimmen und sich also vor etwaigen Benachtheiligungen durch Andere sichern kann. Nebst der Beschreibung eines neuen, höchst einfachen Winkelmeßinstruments, welches sich ein Jeder selbst anfertigen kann. Mit Abbild. 8. Preis 16 Gr.

In allen Buchhandlungen sind zu haben, in Frankfurth a. d. O. bei F. J. Tempel: Alberti's leichtfaßlicher, praktischer Unterricht zur Erlernung des Schachspiels mit zwei, drei und vier Spielern, und Anweisung zur gründlichen Kenntniß der verschiedenen Spielarten, ihrer Gesetze und Feinheiten. Mit 1 Abbild. 8. Geh. Preis 16 Gr. Gründliche Anweisung, die besten und haltbarsten Kitte für metallene, steinerne und hölzerne Geräthschaften, als eiserne Küchengeräthe, Röhren, Oefen, Möblen, Porzellan, Steingut, Edelsteine, Glas, Fenster, Flaschen, Pfeifenköpfe, chemische Apparate, irdene Geschirre ꝛc, sowie Anweisungen, Hüte, Leder, Stiefel und Schuhe wasserdicht zu machen; Mund-, Pergament-, Hausenblasen- ꝛc. Leim, anzufertigen und zu gebrauchen. Nebst einem Anhange, Vorschriften zu den besten, festesten Mörteln enthaltend. Dritte Auflage. 8. Geh. Preis 6 Gr. Lüders: Die Kunst, alle Arten Schreib- und Zeichnen-Tinten, als schwarze, rothe, gelbe, blaue, grüne, weiße, sympathetische, unverlöschliche, chinesische ꝛc., so wie die echte unzerstörbare Tinte zum Bezeichnen der Leinen-, Mousselin- und anderer Zeuge, alle Sorten Tintenpulver ꝛc. selbst zu verfertigen. Nebst nützlichen Anweisungen und Belehrungen in Betreff des Schreibens und Zeichnens mit Tinten. Eine nützliche Schrift für Jedermann. 8. Geh. Preis 8 Gr.

In allen Buchhandlungen ist zu haben, in Frankfurth a. d. O. bei F. J. Tempel: Fr. Bauer's Handbuch der schriftlichen Geschäftsführung für das bürgerliche Leben. Enthaltend alle Arten von Aufsätzen, welche in den mancherlei Verhältnissen der Menschen, so wie insbesondere in den verschiedenen Verzweigungen des bürgerlichen Verkehrs vorkommen, als: Eingaben, Vorstellungen und Gesuche, Berichterstattungen an Behörden, Kauf-, Mieth-, Pacht-, Tausch-, Bau-, Lehr-, Leih- und Gesellschafts-Contrakte, Verträge, Vergleiche, Testamente, Schenkungs-Urkunden, Cautionen, Vollmachten, Verzichtleistungen, Cessionen, Bürgschaften, Schuldscheine, Wechsel, Assignationen, Empfangs-, Depositions- und Mortifikationsscheine, Zeugnisse, Reverse, Certifikate, Instruktionen, Heiraths-, Geburts-, Todes- und andere öffentliche Anzeigen über allerlei Vorfälle, Rechnungen, Inventaranfertigungen ꝛc. Durch ausführliche Formulare erläutert. Fünfte verbesserte Auflage. 8. Preis 16 Gr.. Die große Brauchbarkeit und Nützlichkeit dieses Buches hat sich allgemein bewährt, so daß seit 3 Jahren bereits fünf Auflagen veranstaltet werden mußten.

In allen Buchhandlungen ist zu haben, in Frankfurth a. d. O. bei F. J. Tempel: Dr. Aug. Schulze's Anweisung zur Lackirkunst und zum Oelfarben-Anstrich. Oder gründliche und ausführliche Anweisungen, alle Arten Oel-, Weingeist, Lack, Copal-, Bernstein- und andere Firnisse auf das Beste, nach den vorzüglichsten neuesten Recepten zu bereiten; solche auf die verschiedenen Gegenstände, als Holz, Metalle, Leder, Horn, Papier, Pappe, Zeuge, Gemälde, Kupferstiche, Glas ꝛc. gehörig aufzutragen, zu trocknen, zu schleifen, zu poliren und ihnen schönen Glanz zu verleihen; mancherlei Holzarten zu beizen u. a. m. Für Maler, Lackirer, Lederarbeiter, Instrumentenmacher, Tischler, Drechsler, Horn- und Knochenarbeiter, Buchbinder, Papparbeiter, Eisen- und Stahlarbeiter, Zinngießer, Klempner, Maurer, Steinhauer, Sattler, Wagenmacher ꝛc. 2te Auflage. Preis 16 Gr.

In allen Buchhandlungen ist zu haben, in Frankfurth a. d. O. bei F. J. Tempel: Praktisches Lehrbuch des Leinwand-, Kattun- und Calicodruckes. Oder gründlicher Unterricht, Leinen- und Baumwollenzeuge, Calico's, Shawls u. s. w. nach den neuesten Methoden echt und dauerhaft in allen Farben zu drucken. Nebst Beschreibung und Abbildung der neuesten verbesserten Druckmaschinen. Für Leinwand-, Kattun- und Calicodrucker. Von Eduard Anton Schwarz. Mit 2 Taf. Abbildungen. 8. Preis 1 Rthlr.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 2.

Frankfurth a. d. O., den 11ten Januar 1832.

Bekanntmachung. In der Nacht vom 19ten zum 20sten d. M. ist dem Nähnwärter Bruch-
hagen in Sonnenburg eine blaue Kuh ohne Abzeichen, circa 7 Jahr alt, hochtragend, aus dem
Stalle gestohlen worden. Demjenigen, welcher zur Entdeckung dieser Kuh behülflich ist, wird
eine Belohnung von fünf Thalern zugesichert. Zielenzig, den 20sten Dezember 1831.
Der Kreis-Landrath. Sydow.

Avertissement. Die im Crossenschen Kreise der Neumark belegenen, der verwittweten Ge-
neralin Gräfin von Tauenzien-Wittenberg gehörigen Güter Groß- und Klein-Blumberg, so wie
die dazu gehörigen Mittel-, Ober- und Wald-Vorwerke nebst Forst, welche nach der nach ritter-
schaftlichen Prinzipien aufgenommenen Taxe auf 89261 Rthlr. 7 pf. abgeschätzt worden, sind
auf den Antrag der Real-Gläubiger sub hasta gestellt, und es sind die Bietungstermine vor dem
Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Mörs als Deputirten, auf „den 31sten März, den 30sten
Juni und den 29sten September k. J." angesetzt worden. Es werden daher diejenigen Kauflu-
stigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letz-
ten Termine zu melden, ihr Gebot abzugeben, und hat demnächst der Meistbietende den Zuschlag
zu gewärtigen, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen. Die Verkaufstaxe kann
in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Frankfurth a. d. O., den 1sten November 1831.
Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Avertissement. Die den drei minorennen Kindern des verstorbenen Kaufmann Samuel
Friedrich Lobedan gehörigen Grundstücke, namentlich: 1) das in der Stadt Cottbus belegene,
sub No. 255. des Stadt-Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, mit der Braugerechtigkeit
von neun Bieren und mit der Brandweinbrenngerechtigkeit; 2) das in der Stadt Cottbus bele-
gene, sub No. 251.A des Stadt-Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, welche beide Grund-
stücke gerichtlich auf 7071 Rthlr. 11 sgr. 3 pf. abgeschätzt worden sind; 3) die in der Stadt Cott-
bus belegene, sub No. 249. des Stadt-Hypothekenbuchs verzeichnete Baustelle; 4) die Erb-
pachtsgerechtigkeit von dem in der Stadt Cottbus belegenen sogenannten Münzthurm, welches
Grundstück ad 3. und die Erbpachtsgerechtigkeit ad 4. gerichtlich auf 361 Rthlr. 23 sgr. 9 pf.
abgeschätzt worden sind; 5) die im Dorfe Brunschwig auf dem Berge belegene, sub No. 62. des
Hypothekenbuchs von Brunschwig verzeichnete Büdnernahrung, welche gerichtlich auf 564 Rthr.
sgr. abgeschätzt worden ist, sind zur freiwilligen Subhastation gestellt und es ist der erste Bie-
tungstermin für sämmtliche gedachte fünf Grundstücke und für die Gerechtigkeit auf „den 7ten
Januar 1832. Vormittags 11 Uhr" der zweite und letzte Bietungstermin für die Wohnhäuser
No. 255. und 251.A auf „den 11ten Februar 1832. Vormittags 11 Uhr," der zweite und letzte
Bietungstermin für die Baustelle No. 249. und die Erbpachtsgerechtigkeit auf „den 11ten Februar
1832. Vormittags 11 Uhr" und endlich der zweite und letzte Bietungstermin für die Büdner-
nahrung No. 62. auf „den 11ten Februar 1832. Vormittags 11 Uhr," jedesmal vor dem Herrn
Kammergerichts-Assessor Hermann im Königl. Landgericht hierselbst angesetzt worden, wozu wir
Kauflustige einladen, mit dem Bemerken, daß sowohl Gebote auf die einzelnen Grundstücke als
C auf

auf mehrere zusammen, abgegeben werden können. Die Taxen der Grundstücke können in unserer Registratur eingesehen werden. Cottbus, den 26sten August 1831.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

Avertissement. Der Entreprisen-Antheil des Rentier Johann Wilhelm Schulz zu Schlästädt, von 82 Magdb. Morg. 77 □Ruthen Bruchland, welcher mit dem in Holz aufgerichteten Wohnhause nach der hier einzusehenden Taxe auf 4900 Rthlr. gerichtlich gewürdigt worden, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und stehen die Bietungstermine auf „den 14ten März, den 17ten Mai und den 19ten Juli 1832.", jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der hiesigen Gerichtsstube an, zu welchen Kauflustige eingeladen werden, ihr Gebot abzugeben und den Zuschlag an den Meistbietenden, wenn sonst keine Hindernisse dagegen eintreten sollten, zu erwarten.

Sonnenburg, den 17ten Dezember 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Avertissement. Das dem Schneidermeister Johann Friedrich Gottlieb Steffen zugehörige Haus No. 103. hierselbst nebst Zubehör, welches nach der hier einzusehenden Taxe auf 905 Rthlr. gewürdigt worden, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt und stehet der Bietungstermin auf „den 14ten März 1832. Vormittags 9 Uhr" in der hiesigen Gerichtsstube an, zu welchem Kauflustige eingeladen werden, ihr Gebot abzugeben und den Zuschlag an den Meistbietenden, wenn sonst keine Hindernisse dagegen eintreten sollten, zu erwarten.

Sonnenburg, den 13ten Dezember 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Den 9ten Februar 1832. Vormittag 9 Uhr, soll in der Pfarrwohnung zu Krügersdorff der Mobiliar-Nachlaß der daselbst verstorbenen Frau Prediger Lindau, bestehend in einer goldenen Damenuhr, mehreren goldenen Ringen nebst Tuchnadel, Silberzeug, Leinenzeug, Kleidungsstücken, einer Stutzuhr mit Glocke, einem Pianoforte, Meubles, größtentheils von Mahagoniholz, worunter zwei Trimeaux, Hausgeräth, 20 Kupferstichen u. s. w., öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden, welches Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird. Müllrose, den 21sten Dezember 1831.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Avertissement. Die dem Kolonisten Karl Bruchmüller zugehörigen, in der Alt-Rüdnitzschen Bruchfeldmark belegenen resp. 40 und 10 Morgen Wiesen, welche zusammen gerichtlich auf 2001 Rthlr. 20 Sgr. abgeschätzt worden sind, sollen auf Antrag eines Realgläubigers in den dazu angesetzten 3 Bietungsterminen, „den 31sten Dezember d. J., 29sten Februar und 30sten April k. J. jedesmal Vormittags 11 Uhr," wovon der letztere peremtorisch ist und im Schulzengerichte zu Alt-Rüdnitz abgehalten werden wird, öffentlich an den Meistbietenden verkauft, und mit Genehmigung der Interessenten sofort im letzten Termine zugeschlagen werden.

Zehden, den 23sten Oktober 1831.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Avertissement. Von dem unterzeichneten Königl. Justizamt werden theilungshalber: 1) das halbe Büdnerhaus des verstorbenen Heinrich Rämelt auf der Schiffmühle, taxirt auf 171 Rtlr., 2) das halbe Büdnerhaus des verstorbenen Carl Friedrich Erdmann daselbst, taxirt auf 171 Rtlr., in dem „am 16ten Februar 1832. Vormittags 11 Uhr," schuldenhalber: 3) die Büdnerstelle der verehelichten Simon, Anne Louise gebornen Zepp zu Hohen-Wutzen, taxirt auf 232 Rthlr. 17 sgr., 4) das halbe Büdnerhaus der verehelichten Kieter, Hanne Louise gebornen Hillke zu Alt-Gliezen,

Glietzen, taxirt auf 141 Rthlr. 4 sgr., in dem „am 17ten Februar 1832. Vormittags 11 Uhr,“ 5) die Büdnerstelle des Friedrich Wilhelm Kube zu Hohen-Wutzen, taxirt auf 249 Rthlr. 3 sgr. 3 pf., 6) die Büdnerstelle des Friedrich Welsch auf der Schiffmühle, taxirt auf 156 Rthlr. 15 sgr. 9 pf., in dem „am 18ten Februar 1832. Vormittags 11 Uhr“ auf der Gerichtsstube zu Neuenhagen angesetzten Terminen öffentlich verkauft und sofern nicht rechtliche Hindernisse ein Anderes nothwendig machen, dem Meistbietenden sofort zugeschlagen werden.

Zehden, den 26sten November 1831.

Königl. Preuß Justizamt Neuenhagen.

Avertissement. Die allhier gelegene, dem Färbermeister Johann Christoph Weßnigk angehörige Besitzung, welche nach der gerichtlichen, in unserer Registratur zur Einsicht bereit liegenden Taxe auf 1658 Rthlr. 5 sgr. abgeschätzt worden, ist auf den Antrag eines Realgläubigers zum öffentlichen Verkauf gestellt, und ein Bietungstermin auf „den 27sten Februar 1832. Vormittags 10 Uhr“ an gewöhnlicher Gerichtsstelle angesetzt. Solches wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und Kaufslustige aufgefordert, sich in dem gedachten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben, worauf dem Meistbietenden, wenn keine rechtlichen Hindernisse eintreten, der Zuschlag ertheilt werden wird. Altdöbern, den 17ten November 1831.

Das Patrimonial-Gericht.

Der in dem Dorfe Neustüdnitz belegene, den Peter Haackschen Erben gehörige, ohne Consens der Realgläubiger von dem Hauptgute Neustüdnitz abgetrennte und auf 626 Rthlr. 26 sgr. 6 pf. gerichtlich abgeschätzte Kossäthenhof, ist auf den Antrag eines Gläubigers zur Subhastation gestellt und der peremtorische Lizitationstermin auf „den 4ten Februar 1832. Vormitt. 11 Uhr“ zu Neustüdnitz anberaumt worden, zu welchem Kaufslustige mit dem Bemerken hierdurch vorgeladen werden, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen soll, sofern keine rechtlichen Hindernisse entgegen stehen. Zugleich werden die Inhaber nachstehender, auf das Hauptgut Neustüdnitz eingetragener, aber bei dessen Subhastation ausgefallener Forderungen, als: 1) der ex obligatione vom 9ten Juni 1801. für den Justiz-Amtmann Paulke rubr. III. No. 3. eingetragenen 2000 Rthlr.; 2) der ex contractu vom 28sten Mai 1805. für den Ludwig v. Germar rubr. III. No. 4. eingetragenen 2500 Rthlr. rückständiger Kaufgelder, deren etwaige Erben oder Cessionarien zu diesem Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß bei ihrem Ausbleiben der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen, und nach gerichtlicher Erlegung des Kaufschillings die Löschung sämmtlicher eingetragener, wie auch der leer ausgehenden Forderungen und zwar der letzteren, ohne daß es zu diesem Zwecke der Produktion der Instrumente bedarf, verfügt werden soll. Schloppe, den 14ten November 1831.

Das Patrimonialgericht von Neustüdnitz.

Bekanntmachung wegen Nutzholz-Verkauf. Zur Bestreitung mehrerer dringenden Kommunal-Bedürfnisse, sollen aus dem der hiesigen Kämmerei zugehörigen Oderwalde bei Tschausdorff und insonderheit aus den sogenannten Dobinen 200 Stück Wahleichen in termino „den 3ten Februar 1832. Vormittags 11 Uhr hieselbst auf dem Rathhause,“ öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die gedachten Forst-Distrikte liegen dicht an der Oder, und die zu verkaufenden Eichen eignen sich besonders zu Schiffs-Bauholz, sind auch größtentheils von vorzüglicher Qualität, da in den Dobinen, wegen bisheriger Beschränkung durch Servitut-Verhältnisse, seit 30 Jahren kein Holzschlag zum Verkauf statt gefunden hat. Indem wir nun Kaufslustige einladen, die Hölzer in Augenschein zu nehmen und demnächst ihre Gebote im obigen Termine abzugeben, bemerken wir zugleich, daß die nähern Bedingungen im Termine selbst bekannt gemacht werden sollen und der Förster Otto auf der Waldbude die betreffenden Forst-

Distrikte

Distrikte auf Verlangen anzeigen wird. Bei annehmlichen Offerten hat übrigens der Meistbietende nach vorher eingeholter Erklärung der Stadtverordneten sofortigen Zuschlag zu gewärtigen, bis wohin derselbe jedenfalls an sein Gebot gebunden bleibt. Die speziellen Bedingungen sind auch schon vom 15ten Januar f. ab in unserer Registratur auf dem Rathhause einzusehen; so wie für Auswärtige auf portofreie Briefe gegen die Copialien zu erhalten.

Crossen, den 24sten Dezember 1831.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Die Ausführung einer auf 56 Rthlr. 18 sgr. 2 pf. veranschlagten Reparatur des Fundaments am Pfarrhause zu Zicher soll am 18ten d. M. Vormittags 10 Uhr hierselbst an den Mindestfordernden überlassen werden. Bauunternehmer werden dazu eingeladen.

Quartschen, den 2ten Januar 1832.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Zufolge höherer Bestimmung soll zur Verpachtung des Kirchenackers mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden in dem Amtsdorfe Beerfelde ein zweiter Termin am 6ten Februar k. J., Vormittags 9 Uhr, hierselbst abgehalten werden. Erwerbslustige laden wir dazu hierdurch mit dem Bemerken ein, daß von dem Ertragsanschlage der Ländereien, welche aus 41 Morgen 23 □Ruth., inkl. 2 Morgen 140 □Ruth. Wiesen und Hütung bestehen, so wie von den dieser Verpachtung zum Grunde zu legenden Bedingungen, bei uns Kenntniß genommen werden kann, und im Fall eine, zwar vorzugsweise beabsichtigte, Erbverpachtung nicht zu Stande kommen sollte, auch auf eine Zeitverpachtung sogleich eingegangen werden wird.

Amt Bernstein, den 20sten Dezember 1831.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Bekanntmachung. Beim hiesigen Rentamte sollen „am 17ten d. M. Vormittags 10 Uhr" 18 Scheffel 8 Metzen Weitzen, 585 Scheffel Roggen, 27 Scheffel Gerste und 1450 Scheffel Hafer meistbietend verkauft werden. Kauflustige werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß der vierte Theil des Gebots gleich im Termine zu deponiren ist und daß die übrigen Lizitations-Bedingungen täglich hier eingesehen werden können.

Lübben, den 2ten Januar 1832.

Königl. Preuß. Rentamt.

Bekanntmachung. In dem Königl. Marienwalder Forstreviere, und zwar im ehemaligen Sellnower Revier im Unterforst I. Jagen No. 47. werden 12 Stück starkes, 4 Stück mittel I. Sorte, und im Jagen No. 27. 1 Stück starkes, 5 Stück mittel I. Sorte, 3 Stück mittel II. Sorte, 25 Stück klein kiefernes Bauholz und 4 Stück kieferne Bohlstämme, welche bereits gestämmt, ausgeschnitten, nummerirt und vermessen sind, zum Verkauf an den Meistbietenden gestellt, und die Gebote pro Kubikfuß verlangt; der Zuschlag erfolgt sogleich, wenn die Gebote die Taxe erreichen. Ich habe hierzu einen Termin auf „den 23sten d. M. Vormittags 10 Uhr" auf dem ehemaligen Sellnower Theerofen angesetzt und lade Kauflustige dazu ein. Der Waldwärter Hempe in Bernsee wird den Kaufliebhabern auf Verlangen die Hölzer vorzeigen.

Schwachenwalde, den 3ten Januar 1832. Der Oberförster Platzer.

Bekanntmachung. Ich beabsichtige mein Rittergut Großjehser in der Niederlausitz, eine Stunde von Calau, zwei Stunden von Luckau gelegen, auf 9 Jahre, von Johannis 1832. bis dahin 1841., an den Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt der Wahl unter den Bietern, so wie des Zuschlages, zu verpachten, und habe zum Bietungstermin „den 1sten März 1832." von Vor-

Vormittags 9 Uhr ab, in dem Geschäftszimmer des Justitiarius Herrn Schmerbauch zu Calau angesetzt, wozu ich qualifizirte Pachtlustige, welche zugleich eine annehmliche Kaution zu bestellen vermögen, hiermit ergebenst einlade. Die Pachtbedingungen sind bei dem genannten Herrn Schmerbauch einzusehen. Großjehser, am 27sten November 1831.

Der Kammerherr Baron v. Patow, des St. Johanniter-Ordens Ritter.

Bekanntmachung. Hoher Anordnung gemäß, sollen die nachbenannten Materialien, zur diesjährigen Instandsetzung der nachstehend bezeichneten Chausseestrecken bestimmt, durch Mindestforderende unverzüglich beschafft und die desfallsigen Lizitationen von mir folgendermaßen abgehalten werden, als: I) über 951 Kumm Feldsteine, zur Strecke von Frankfurth a. d. O. bis zum Dorfe Petershagen, auf „Freitag den 20sten Januar c." Vormittags 10 Uhr im Gasthofe zu Booßen; II) über 403 Kumm Feldsteine, zur Strecke von Petershagen bis Müncheberg, auf „Montag den 23sten Januar c." Vormittags 10 Uhr im Gasthofe zu Ahrensdorf; III) über 2185 Kumm Feldsteine und 250 Kumm Lehm, zur Strecke von Frankfurth a. d. O. bis zum Dorfe Ziebingen, auf „Freitag den 27sten Januar c." Vormittags 10 Uhr im Gasthofe zu Pulverkrug; IV) über 1397 Kumm Feldsteine und 125 Kumm Lehm, zur Strecke von Ziebingen bis zum Dorfe Güntersberg, auf „Montag den 30sten Januar c." Vormittags 10 Uhr im Gasthofe zu Drehnow; V) über 479 Kumm Feldsteine, zur Strecke von Güntersberg bis zur Schlesischen Grenze jenseits Crossen, auf „Dienstag den 31sten Januar c." Vormittags um 10 Uhr zu Crossen im Gasthofe zur Stadt London; VI) über 112 Kumm Feldsteine, zur Strecke von Podelzig bis Mantschnow, auf „Freitag den 3ten Februar c." Vormittags 10 Uhr zu Podelzig bei dem Gastwirth Hanke. Indem nun hierzu fähige Lieferungslustige eingeladen werden, wird noch nachrichtlich bemerkt, daß die Heranschaffung der vorbemerkten Materialien auch in getheilten kleinern Quantitäten geschehen kann, und daß die Lieferungs-Bedingungen an den Lizitationstagen vorgelegt werden sollen. Frankfurth a. d. O., den 8ten Januar 1832.

Der Wege-Bau-Inspektor Brandenburg.

Feldsteinlieferung. Die Anlieferung der zur Unterhaltung der Chausseestrecke zwischen Müncheberg und Heidekrug für das Jahr 1832. erforderlichen 3060 Kumm oder 510 Schachtruthen kleine Feldsteine und 213 Kumm oder 35½ Schachtruthe Lehm, soll in einzelnen Abtheilungen oder im Ganzen an den Mindestforderaden in Entreprise gegeben werden. Hierzu ist auf „Mittwoch den 18ten d. M. Vormittags 11 Uhr" ein Lizitationstermin im Gasthofe zur Stadt Berlin in Müncheberg angesetzt, wozu Lieferungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen.

Küstrin, den 6ten Januar 1832. Der Wege-Baumeister Kirsten.

Bekanntmachung. Nach einer Bestimmung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. sollen die baulichen Reparaturen und Einrichtungen an dem vormaligen Chaussee-Geld-Einnehmer-Etablissement bei Müncheberg, zu zwei Wärterwohnungen, zusammen veranschlagt auf 383 Rthlr. 11 Sgr. 10 Pf. dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden, wozu ein anderweiter Lizitationstermin auf „Mittwoch den 18ten d. M. Vormittags 10 Uhr" im Gasthofe zur Stadt Berlin zu Müncheberg anberaumt ist, zu welchem unternehmungslustige Gewerksmeister eingeladen werden. Die Kostenanschläge und Zeichnungen werden im Termine vorgelegt, können jedoch auch vorher beim Unterzeichneten eingesehen werden.

Küstrin, den 6ten Januar 1832. Der Wege-Baumeister Kirsten.

Der Nachlaß des zu Osterwalde verstorbenen Kossäth Herforth, bestehend in Moventien, Acker- und Hausgeräth, soll „am 23sten Januar d. J. Vormittags 9 Uhr" daselbst meistbietend verkauft werden, wozu ich Kauflustige einlade. Zielenzig, den 3ten Januar 1832.

Vermöge Auftrags, der Aktuarius Schmidt.

Auktion. Auf Verfügung des Königl. Hochlöbl. Oberlandesgerichts sollen „den 19ten Januar a. c. Vormittags 9 Uhr" in der großen Scharrnstraße No. 48. eine goldene Uhrkette, zwei dergleichen Halsketten, eine Damen-Uhr, mehrere goldene Ringe und Pettschafte, gegen gleich baare Zahlung meistbietend versteigert werden. Frankfurth a. d. O., den 9ten Januar 1832.
Der Königl. Auktions-Kommissarius Vogel.

Ich beabsichtige meine in Wercho belegene, eine halbe Stunde von Calau entfernte sogenannte Wormlagsmühle, bestehend aus 2 Mahlgängen und einer Schneidemühle, so wie dem Mahlzwangsrechte von 4 Dörfern, ingleichen allem Zubehör an Aeckern, 3 Gärten und einer Heide, freiwillig gegen annehmliche Bedingungen Veränderungshalber sofort zu verkaufen, und belieben sich Kauflustige in portofreien Briefen an mich zu wenden.
Wercho bei Calau, am 24sten Dezember 1831. Kerstan, Mühlenmeister.

Herr Brüggemann, Inspektor der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, hat, in Folge eines Beschlusses der Direktion derselben, mit dem heutigen Tage die bisher von uns verwaltete Haupt-Agentur für die Regierungs-Bezirke Potsdam und Frankfurth übernommen, weshalb wir bitten, sich künftig in, diese Gesellschaft betreffenden, Versicherungs-Angelegenheiten nur an denselben zu wenden. Berlin, den 1sten Januar 1832. Rudolph & Jensen.

In Bezug auf obige Bekanntmachung zeige ich ergebenst an, daß diese Haupt-Agentur der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von mir, als General-Bevollmächtigten der Direktion, und dem Herrn C. F. Scheel (Firma: Haseloff & Scheel) als Haupt-Agenten derselben, gemeinschaftlich verwaltet werden wird. Der letztere ist gleich mir ermächtigt, Versicherungen abzuschließen und die Polizen darüber auszufertigen. Man kann sich daher wegen Versicherungen an Herrn Scheel, neue Grünstraße No. 15., oder an den Unterzeichneten, Wallstraße No. 26., wenden. Berlin, den 1sten Januar 1832. Brüggemann,
Inspektor der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Fuhrleute, welche aus der Königl. Reppener und Polenziger Forst Brennhölzer nach Aurith oder hierher fahren wollen, finden auf längere Zeit Beschäftigung und haben sich zu melden bei C. C. Pfitzner, in Frankfurth a. d. O. Oderstraße No. 20.

Eine eiserne Darre nebst 3 Bottichen sind sogleich zu verkaufen in Frankfurth a. d. O. in der Breiten-Straße No. 11.

Wir beehren uns hiermit anzuzeigen, dass in diesem Jahre nachstehende Sorten Nadelholzsaamen um beigesetzte Preise in bester keimfähiger Qualität bei uns zu haben sind: Lerchbaum, Pinus larix à Pfd. 9 ggr.; Weymuthskiefer, Pinus strobus à Pfd. 1 rtlr.; Balsamstanne, Pinus balsamea à Pfd. 4 rtlr.; Hambockstanne, Pinus americana à Pfd. 4 rtl.; Canadensische Fichte, Pinus canadensis à Pfd. 4 rtlr.; Kiefern, Pinus sylvestris à Pfd. 12 ggr.; Fichten, Pinus picea à Ctr. 12 rtlr.; Zirbelnüsse, Pinus cembra à Pfd. 8 ggr.; Krummholzkiefer, Pinus montana à Pfd. 10 ggr.; alles in Preuss. Cour. ohne Verpackungskosten ab hier gegen baare Zahlung. Die Holzsaamen-Handlung von
Dietel & Wechmar in Eisenach in Thüringen.

Bücher-Anzeige.

In allen Buchhandlungen ist zu haben, in Frankfurth a. d. O. bei F. J. Tempel: Abbildungen von Grab- und Denkmälern in antikem und modernem Geschmacke, nebst einer auserlesenen Sammlung von Inschriften auf Grabmäler für Erwachsene und Kinder und einem englischen, römischen, hebräischen und altenglischen Alphabete, sowie arabischen und römischen Zahlzeichen. Ein Modell- und Musterbuch für Stein-, Bildhauer und Stuccateurs. Herausgegeben von Marius Wölfer. Gebunden. Preis 1 Rthlr. 4 Gr.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 3.

Frankfurth a. d. O., den 18ten Januar 1832.

Bekanntmachung. Zwei Fischerkähne mit No. 235. und resp. No. 204. bezeichnet, sind in der Nacht vom 30sten zum 31sten Dezember v. J. mit dem Grundeise von hier fort und, dem Vernehmen nach, am 31sten Dezember v. J. Nachmittags bei Lebus vorbeigeschwommen. Wer dem Unterzeichneten diese Kähne baldigst nachzuweisen vermag, erhält eine angemessene Belohnung. Fürstenberg a. d. O., den 12ten Januar 1832.

Der Stadtförster Pietzker.

Avertissement. Das Wohnhaus der verwittweten Schuhmachermeister Weber, Dorothea Sophie gebornen Jädicke, No. 139. hierselbst, nebst Zubehör, welches auf 184 Rthlr. gewürdiget worden, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt und stehet der Bietungstermin auf „den 24sten März c. Vormittags 9 Uhr" in der hiesigen Gerichtsstube an, zu welchem Kauflustige eingeladen werden, ihr Gebot abzugeben und den Zuschlag an den Meistbietenden zu erwarten.

Sonnenburg, den 5ten Januar 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Inserendum. Die dem Fischer und Nachbar Gottlieb Höhne gehörige, zu Alt-Tornow bei Freyenwalde belegene, 60 Morgen große Fischer- und Ackernahrung, auf 3001 Rthlr. 1 sgr. gewürdigt, soll im Wege nothwendiger Subhastation verkauft werden. Der peremtorische Bietungstermin steht auf „den 17ten July 1832. Vormittags um 9 Uhr" in unserem Geschäftslokale hier an. Freyenwalde a. d. O., den 30sten Dezember 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Da in dem am 16ten Dezember d. J. zum Verkaufe des im Sorauer Kreise der Niederlausitz und in der Herrschaft Forst und Pförten belegenen, bei der gerichtlichen Abschätzung auf neunzehn Tausend fünf Hundert Thaler zwölf Silbergroschen und zehn Pfennige Courant gewürdigten Rittergutes Jocksdorf bei Forst angestandenen peremtorischen Bietungstermine kein annehmliches Gebot gethan worden ist, so soll in dem auf „den 23sten Januar 1832. Vormittags 10 Uhr" vor dem Justiz-Kanzlei-Assessor Seipke an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten neuen Termine mit dem weiteren Bieten auf das genannte Gut fortgefahren werden, und die unterzeichnete Justiz-Kanzlei ladet daher zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken dazu ein, daß der Meistbietende, wenn nicht rechtliche Umstände hinderlich sind, den Zuschlag zu erwarten hat. Pförten, den 31sten Dezember 1831.

Gräflich Brühlsche Justiz-Kanzlei.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von den zur Majoratsherrschaft Sommerfeld gehörenden Dörfern Dubrau und Grapkow das Hypothekenbuch auf den Grund der darüber in der gerichtlichen Registratur vorhandenen und der von den Besitzern der Grundstücke einzuziehenden Nachrichten, regulirt werden soll, und daher ein Jeder, welcher dabei ein Interesse zu haben vermeint, und seiner Forderung die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenkt, sich binnen 3 Monaten zu melden, und seine etwaige Ansprüche näher anzugeben hat, wo sodann diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Zeit mel-

den,

den, nach dem Alter und Vorzuge ihres Realrechts werden eingetragen werden, diejenigen, welche sich nicht melden, ihr vermeintes Realrecht gegen den Dritten im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können, und in jedem Falle mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen müssen. Denjenigen, welche eine bloße Grundgerechtigkeit zustehet, bleiben ihre Rechte nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts, Theil 1. Tit. 22. §. 16. und 17. und des Anhanges zum Allgemeinen Landrechte §. 58. zwar vorbehalten, doch steht ihnen auch frei, ihr Recht, nachdem es gehörig anerkannt und erwiesen worden, eintragen zu lassen.

Sommerfeld, den 19ten November 1831.

Das Hof- und Majorats-Gericht.

Avertissement. Theilungshalber soll die zum Nachlasse des Bauers Michael Krüger gehörige Bauernahrung zu Seefeld, welche nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 3523 Rthlr. 28 sgr. 9 pf. abgeschätzt worden ist, im Wege der freiwilligen Subhastation in termino „den 10ten Februar 1832." in der Gerichtsstube zu Frauendorff meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden. Reppen, den 23sten Dezember 1831.

Baron von Frauendorffsches Patrimonial-Gericht.

Bekanntmachung. Nach der Bestimmung der Königl. Hochlöbl. Regierung soll der Wiederaufbau des abgebrannten Pfarrhauses zu Eschbruch dem Mindestfordernden im Wege der Lizitation überlassen werden, und wir haben hiezu einen Lizitations-Termin auf „den 26sten Januar d. J. Vormittags 10 Uhr" in unserm Geschäfts-Lokale hieselbst anberaumt, zu welchem wir bauverständige Unternehmer hierdurch einladen. Nicht-Bauverständige können nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß sie sich verpflichten, nur solche Bauhandwerker zur Ausführung des Baues anzunehmen, deren Annahme zuvor ausdrücklich genehmigt worden ist. Anschlag und Zeichnung sind in unserm Geschäfts-Lokale täglich einzusehen, und die nähern Bedingungen von uns zu erfahren. Der Zuschlag bleibt von der Genehmigung der Königl. Regierung abhängig. Driesen, den 4ten Januar 1832.

Königl. Preuß. Rent-Amt.

Bekanntmachung. Auf Verfügung der Königl. Hochlöbl. Regierung soll das dem Fiskus zugehörige, im Lubiathfließer Forst-Reviere nahe am Gottschimmer Mühlenteiche belegene Wiesengrundstück, von 9 Morgen 170 □Ruthen Flächen-Inhalt, im Wege der öffentlichen Lizitation meistbietend veräußert werden. Hiezu haben wir einen Termin auf „den 26sten Januar d. J." Vormittags 10 Uhr in unserm Geschäfts-Lokale hieselbst anberaumt, zu welchem wir zahlungs- und besitzfähige Käufer hiedurch einladen. Die Veräußerung soll zu Eigenthums-Rechten geschehen, jedoch wird außer dem Kaufgelde eine von der Steuer-Behörde festzusetzende Grundsteuer übernommen. Die Karte, so wie die Veräußerungs-Bedingungen, können täglich bei uns eingesehen, auch wird das Grundstück in seinen Grenzen und Mahlen jedem Kauflustigen durch den Lehnschulzen Jädicke zu Gottschimm vorgezeigt werden. Der Zuschlag bleibt von der Genehmigung der Königl. Regierung abhängig. Driesen, den 2ten Januar 1832.

Königl. Preuß. Rentamt.

Bekanntmachung. Die Reparatur der massiven Scheune und des massiven Pferde- und Viehstalles auf dem Pfarrgehöft zu Geltzow, welche excl. des frei zu liefernden Bauholzes resp. auf 47 Rthlr. 24 sgr. und 304 Rthlr. 15 sgr. 8 pf. veranschlagt ist, soll, da in termino licitationis, den 12ten Dezember a. pr., keine Forderung unter dem Anschlage gethan ist, nach der Bestimmung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. noch einmal zur Lizitation an den Mindestfordernden gestellt werden. Hierzu ist ein Termin auf „den 30sten Januar c. Vormittags 10 Uhr" in unserm Geschäfts-Lokale hieselbst anberaumt worden, welches qualifizirten Bau Unternehmern hiermit bekannt gemacht wird. Cüstrin, den 12ten Januar 1832.

Königl. Rentamt Sachsendorf.

Bekanntmachung. Das bei hiesigem Königl. Rentamte pro 1831. disponible Zinsgetreide, im Betrage von circa 225 Scheffel Roggen, 4 Scheffel 4¾ Metzen Gerste und 382 Scheffel 14¼ Metze Hafer, soll kommenden „19ten Januar des Vormittags" im Wege der Lizitation veräußert werden. Kauflustige werden daher ersucht, an dem genannten Tage Vormittags gegen 10 Uhr sich hier einzufinden und nach Anhörung der Verkaufs-Bedingungen ihre Gebote abzugeben.

Friedland, den 3ten Januar 1832.

Königliches Rent-Amt.

Bekanntmachung. Die auf 53 Rthlr. 2 sgr. 3 pf. bei freier Holzverabreichung veranschlagte Umdeckung eines Theils der Kirchenscheune zu Dölzig, Amts Zehden, mit Stroh, worüber der Anschlag allhier, so wie die Lizitations-Bedingungen einzusehen sind, soll höherem Befehle gemäß, an den Mindestfordernden in Entreprise ausgeboten werden, wozu Termin auf „den 3ten Februar d. J. Vormittags 9 Uhr" allhier anstehet, und zu welchem geeignete Bau-Unternehmer einladet Grüneberg bei Zehden, den 10ten Januar 1832.

Das Königl. Domainen-Amt hieselbst.

In Blumenthal soll ein neues Schulhaus erbauet und in Loppow die Kirche dortselbst reparirt werden. Zum mindestfordernden Ausgebot haben wir einen Termin auf Sonnabend „den 4ten Februar c. Vormittags 10 Uhr" hier angesetzt, wozu wir qualifizirte Bauunternehmer einladen. Himmelstädt, den 10ten Januar 1832.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Zufolge höherer Bestimmung soll zur Verpachtung des Kirchenackers mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden in dem Amtsdorfe Beerfelde ein zweiter Termin am 6ten Februar k. J., Vormittags 9 Uhr, hierselbst abgehalten werden. Erwerbslustige laden wir dazu hierdurch mit dem Bemerken ein, daß von dem Ertragsanschlage der Ländereien, welche aus 41 Morgen 23 □Ruth., inkl. 2 Morgen 140 □Ruth. Wiesen und Hütung bestehen, so wie von den dieser Verpachtung zum Grunde zu legenden Bedingungen, bei uns Kenntniß genommen werden kann, und im Fall eine, zwar vorzugsweise beabsichtigte, Erbverpachtung nicht zu Stande kommen sollte, auch auf eine Zeitverpachtung sogleich eingegangen werden wird.

Amt Bernstein, den 20sten Dezember 1831.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Holz-Verkauf. Es sollen die rechts der Oder bei Aurith stehenden Eichen, circa 850 Stück, welche sich zu Schiff- und Kahn-Bau-Hölzern aller Art (zum Theil in seltenen Dimensionen), so wie zu Stabholz eignen, meistbietend verkauft und beide Nutzholzarten, etwa 6000 Kubikfuß und resp. 100 Ring, abgesondert „den 1sten März d. J." hier ausgeboten werden. Die Bekanntmachung der Bedingungen erfolgt im Termin, jedoch werden auf Verlangen der Stifts-Oberförster Wigand zu Siehdichum bei Müllrose vorläufige Auskunft geben und der Unterförster Freitag zu Aurith die Eichen nachweisen. Neuzelle, den 10ten Januar 1832.

Königl. General-Administration.

Bekanntmachung. Es soll den 23sten Januar in der Revier-Verwaltung Grünhaus, Unterforsten Gohra und Zollhaus, nachstehendes Holz, als: Kiefern extra stark Bauholz, desgl. stark Bauholz, desgl. Mittel-Bauholz, desgl. Sägeblöcke, circa 250 Stück, in dem Lokal auf der Grünhäuser Pechhütte im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden. Forsthaus Grünhaus, den 5ten Januar 1832.

Der Oberförster Richter.

Bekanntmachung. Aus dem Königl. Forst-Reviere Schönborn sollen folgende Hölzer: 1 Klafter Erlen-, 573 Klaftern Kiefern- und 3 Klaftern Fichten-Scheitholz, 644 Stück kieferne

Säge-

Sägeblöcke, 25 dergl. Baustämme und 4 Stück fichtene Sägeblöcke unter den gewöhnlichen, im Termine bekannt zu machenden, Bedingungen, von welchen hier nur die ausgehoben wird, daß wenigstens der vierte Theil der Kaufgelder sogleich baar anzuzahlen ist, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hiezu sind die Termine, für die Klasterhölzer auf „den 30sten Januar c.“, für die Stamm-Nutzhölzer aber auf „den 31sten ejd.“, jedesmal Vormittags 9 Uhr im Gasthause zu Schönborn anberaumt worden. Die Unterförster zu Forst und Bukowien werden das Scheitholz, dieselben und der Unterförster in Schadewitz aber die Stammhölzer den Kauflustigen auf Verlangen vorzeigen. Schönborn, den 9ten Januar 1832.

Der Königl. Oberförster Wagner.

Holz-Verkauf. Es sollen aus der Revier-Verwaltung Braschen, und zwar: a) aus dem Bobersberger Revier: 18¾ Klaftern eichen Scheit-, 450 Klaftern kiefern Scheit- und 7 Klaftern fichten Scheit-; b) aus dem Revier Merzwiese und Pohlo: 94 Klaftern eichen Scheit-, 724½ Klafter kiefern Scheit- und 217½ Klafter dergl. Astholz, größtentheils Wintereinschlag, öffentlich meistbietend in Quantitäten von 2 bis 100 Klaftern versteigert werden. Als Angeld wird der vierte Theil des Kaufgeldes zur Sicherstellung der Gebote an den Rendanten der Forst-Kasse gleich bezahlt, so wie sämmtliche Kaufgelder bis zum 1sten März d. J. berichtigt sein müssen. Hierzu habe ich zwei Termine angesetzt, und zwar für die Hölzer aus dem Bobersberger Revier auf „den 30sten d. M.“ beim Unterförster Meißner im Bobersberger Revier und für die Hölzer aus dem Merzwieser und Pohloer Revier auf „den 31sten d. M.“ auf dem Theerofen im Merzwieser Revier, Vormittags um 10 Uhr, wozu Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Hölzer sämmtlich von guter Qualität sind. Forsthaus Braschen, den 9ten Januar 1832.

Der Oberförster Kreth.

Holz-Verkauf. Höherer Bestimmung gemäß sollen in dem Königl. Forst-Revier Pyrehne, Unterforst Dolgensee, Jagen 71, ein halbe Meile von der Warthe entfernt, 300 Stück kiefern Bauhölzer, bestehend in extra stark, ordinair stark, stark mittel, schwach mittel und klein Bauholz, im Wege der Lizitation öffentlich verkauft werden. Ich habe hierzu einen Termin auf „den 28sten Januar d. J. Vormittags 10 Uhr“ im Hause des Gastwirths Polensky zu Vietz anberaumt. Das Holz, sämmtlich von vorzüglich schöner Qualität, ist bereits gestämmt, und kann auf Verlangen von dem Unterförster Heinrich zu Dolgensee vorgezeigt werden. Die Verkaufs-Bedingungen, von denen ich nur die heraushebe, daß im Fall der Genehmigung ¼ des Gebots als Angeld sogleich gezahlt werden muß, werden im Termin bekannt gemacht, können aber auch vom 20sten Januar c. ab in meinem Geschäfts-Lokale jeden Vormittag eingesehen werden. Forsthaus Pyrehne, den 12ten Januar 1832.

Der Oberförster Müller.

Holzverkauf. Dienstag den 31sten Januar d. J., von Morgens 10 Uhr ab, sollen auf dem unweit Cüstrin gelegenen Drewitzer Theerofen aus dem Belauf Schaumburg, des Königl. Neumühler Forst-Reviers, nachstehende Brennhölzer im Wege öffentlicher Lizitation versteigert werden: a) im Jagen 7. 16 Klaftern Eichen-Scheitholz, 4¼ Klafter dergleichen Astholz, 8 Klaftern Birken-Scheitholz, 4¾ Klafter dergl. Astholz, 6¾ Klafter Rüstern-Scheitholz, 1½ Klafter dergl. Astholz, 7¼ Klafter Ellern-Scheitholz, 41 Klaftern dergl. Astholz, 3¼ Klafter Kiefern-Scheitholz, ¾ Klaftern dergl. Astholz; b) im Jagen 3. 6¾ Klaftern Eichen-Scheitholz, 1 Klafter dergl. Astholz, ½ Klafter Birken-Scheitholz, ¾ Klaftern dergl. Astholz, 3 Klaftern Rüstern-Scheitholz, ¼ Klafter dergl. Astholz, 2¼ Klafter Ellern-Scheitholz, 55½ Klafter dergl. Astholz, 1¼ Klafter Kiefern-Scheitholz, ¾ Klafter dergl. Astholz, mithin überhaupt 164 Klaftern Brennholz. Die Hölzer stehen nur ¼ Meile von der Oder entfernt und werden auf Verlangen von dem Unterförster Bock zu Drewitzer-Theerofen vor dem Termine vorgezeigt werden. Zu den gewöhnlichen, im Ter-

Termin von mir bekannt zu machenden Bedingungen tritt noch die, daß der volle Verkaufspreis sogleich baar bezahlt und das Holz sofort abgefahren werden muß.

Forsthaus Neumühl, den 14ten Januar 1832. Der Oberförster Herzberg.

Mühlen-Verpachtung. Es sollen die Wassermühlen zu Tranitz und Catlow, bei welcher letzteren sich zugleich eine Schneidemühle befindet, auch, da sie isolirt an der Landstraße liegt, der Schank an Durchreisende exercirt werden kann, mit allen dazu gehörigen Ländereien auf sechs Jahre vom 1sten Mai d. J. ab fernerweit verzeitpachtet werden. Ich habe dazu einen Termin auf Donnerstag „den 1sten März d. J. Vormittags 11 Uhr" hier zu Kottbus in meinem Wohnhause angesetzt, und lade kautions- und zahlungsfähige Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß die Genehmigung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O vorbehalten bleibt. Die Pachtbedingungen können bei dem unterschriebenen Testamentsexekutor eingesehen werden.

Kottbus, den 8ten Januar 1832.

Der von Schöningsche Testaments-Exekutor, Stadtsyndikus Krüger.

Bekanntmachung. Es sollen einige Bauten auf den Vorwerkern Schönfeld und Rietzig, im Königlichen Amte Reetz, veranschlagt resp. zu 99 Rthlr. 1 sgr. 9 pf. und 137 Rthlr. 21 sgr. 4 pf. an den Mindestfordernden ausgegeben werden. Zur Abgabe der Gebote habe ich einen Termin auf Montag den 30sten c. Vormittags, hier in meinem Geschäftszimmer anberaumt, wozu qualifizirte Werkmeister, denen Anschläge und Bedingungen im Termin vorgelegt werden sollen, hiermit eingeladen werden. Landsberg a. d. W., den 14ten Januar 1832.

Der Bau-Inspektor Schlieben.

Feldstein-Lieferung. Die Anlieferung der zur Unterhaltung der Chaussee-Strecke zwischen Klein-Cammin und Balz für das Jahr 1832. erforderlichen 400 Kumm Feldsteine soll in einzelnen Abtheilungen oder im Ganzen an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Hierzu ist ein Lizitationstermin auf „Montag den 24sten d. Mts. Vormittags 10 Uhr" hieselbst im Geschäftszimmer des Unterzeichneten angesetzt, wozu Lieferungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen.

Cüstrin, den 8ten Januar 1832. Der Wege-Baumeister Kirsten.

Bekanntmachung. Der Neubau eines Familienhauses nach Hundtscher Bauart beim Amts-Vorwerk Clossow, veranschlagt excl. Fuhren und Bauholz auf 614 Rthlr. 17 sgr. 5 pf., soll höherer Anordnung zufolge dem mindestfordernden Gewerksmeister in Entreprise gegeben werden. Hierzu ist „Montag den 23sten d. M. früh um 9 Uhr" ein Termin in der Wohnung des Unterzeichneten angesetzt, wozu geeignete Werkmeister mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Anschlag, die Zeichnung und die nähern Bedingungen im Termine vorliegen werden.

Küstrin, den 13ten Januar 1832. Der Bau-Inspektor Elckner.

Avertissement. Das dem Friedrich Rehnicke gehörige Erbpachtsgut zu Trebow soll auf den Antrag des J. C. Aschenborn, als Curator der Staatsrath Krauseschen Conkursmasse auf drei Jahre öffentlich meistbietend „den 11ten Februar c. Vormittags um 9 Uhr", in loco, verpachtet werden, daher Pachtlustige zu diesem Termine eingeladen werden.

Sonnenburg, den 11ten Januar 1832. Holzthiem,

im Auftrage des Königl. Land- und Stadtgerichts.

Bekanntmachung. „Am 3ten Februar d. J. Morgens 9 Uhr" sollen in dem Hause des Maurermeisters Müller hierselbst mehrere Brauerei-Utensilien, als: Bottiche, Maischtienen, Tonnen, eine Malzdarre von 2 Blatt, ein Packwagen u. s. w. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Müncheberg, den 13ten Januar 1832.

Schiele, Königl. Auktions-Kommissarius.

Lohgärberei-Verkauf. Um mich in Ruhe zu setzen, will ich meine Lohgärberei aus freier Hand verkaufen. Zu derselben gehört ein Wohnhaus, Stallung und Pertinenzien, Garten, Gärbehaus und Roß-Lohmühle, 5 Gruben, 10 Farben, 6 Kolche und das erforderliche Handwerks-Geräthe. Vorzüglich eignet sich alles zum Sohlledergärben und ist im besten Zustande; auch lasse ich dazu 30 Klaftern gut zubereitete eichene Borke zurück. Den Kaufpreis setze ich auf 2500 Rthlr., und können Liebhaber alles zu jeder Zeit in Augenschein nehmen und den Kauf mit mir abschließen. Bahn, den 7ten Januar 1832. Der Lohgärbermeister Ritter.

Bei dem unterzeichneten Dominio sind drei sehr hübsche Stuben mit Bodenkammern gegen mäßige Dienste zu verpachten. Dabei ist freies Holz und ein Stück zugerichtetes Land zu Kartoffeln und Flachs; auch kann zum Gemüsebau ein Stück Gartenland abgetreten werden. Bei zwei Stuben können die Bewohner sich ein Schlachtschwein und bei der dritten außerdem noch eine Kuh halten, wozu Land und Wiesewachs vorhanden ist. Um jedoch nicht lüderliche Bewohner zu erhalten, müssen diejenigen, welche die Wohnungen beziehen wollen, eine Kaution von zehn Rthlr. leisten, welche ihnen bei ihrem Abgange, wenn nicht grobe Ungebührnisse vorgekommen sein sollten, ohne Verkürzung wieder zurückgegeben werden soll.

Groß-Bresen bei Guben, den 10ten Januar 1832. Moritz v. Kutschenbach.

Ich bin Willens, meine zu Drehnau im Luckauer Kreise belegene eigenthümliche Halbkossäthen-Nahrung, von welcher keine Dienste, wohl aber 5 Rthlr. 24 sgr. 9 pf. Dienstgeld zu entrichten sind, aus freier Hand gegen gleich baare Bezahlung und Uebernahme eines unbedeutenden Auszuges zu verkaufen, wozu ich Kauflustige einlade.

Drehnau bei Luckau, den 12ten Dezember 1831. Johann Gottlieb Lieske.

Fuhrleute, welche aus der Königl. Reppener und Polenziger Forst Brennhölzer nach Aurith oder hierher fahren wollen, finden auf längere Zeit Beschäftigung und haben sich zu melden bei E. E. Pfitzner, in Frankfurth a. d. O. Oderstraße No. 20.

Schmiede-Verpachtung. Eine in der besten Lage, hinter hiesigem Kietz an der Berliner Chaussee liegende, gut eingerichtete Schmiede excl. Handwerkszeug nebst geräumiger Wohnung und 1 Morgen Gartenland, ist zum 2ten April c. zu vermiethen und kann das Nähere hierüber erfragt werden bei der verwittweten Maurermeister Kleist.

Küstrin, den 14ten Januar 1832.

Bekanntmachung. Dem hochverehrten Publikum in hiesiger Stadt und Umgegend beehre ich mich hierdurch ergebenst anzuzeigen, daß ich, mit Genehmigung des Wohllöbl. Magistrats hierselbst ein Agentur- und Commissions-Comptoir eröffnet habe. Ich empfehle mich also zu geneigten Aufträgen wegen Anschaffung und Belegung von Kapitalien, An- und Verkäufen landwirthschaftlicher Produkte, städtischer und ländlicher Grundstücke, auch deren Verpachtung; Einziehung ausstehender — nicht streitiger — Forderungen und Unterbringung solcher dienstthuenden Personen, die nicht zum gemeinen Gesinde gehören. Gewissenhaftigkeit, Pünktlichkeit und Verschwiegenheit verspreche ich, bei den von mir auszuführenden Aufträgen, strenge zu beobachten, und dadurch das mir zu Theil werdende Zutrauen zu rechtfertigen. Um dem Geschäfte für die hiesige Gegend die möglichste Ausdehnung zu verschaffen, werde ich erforderlichen Falls mit andern Commissions-Comptoiren in Correspondenz treten.

Arnswalde, den 14ten Januar 1832. Der Kaufmann B. Caßner.

Eine anständige junge Wittwe sucht zum 1sten April d. J. oder auch sogleich ein Unterkommen als Wirthschafterin oder Gesellschafterin bei einer einzelnen Dame oder einer anständigen Familie, wobei sie auch die Erziehung mehrerer Kinder zu übernehmen wünscht. Nähere Nachricht wird zu Frankfurth a. d. O. Breitestraße No. 32. parterre ertheilt.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 4.

Frankfurth a. d. O., den 25sten Januar 1832.

Am 19ten d. M. zwischen 6 und 7 Uhr des Abends ist aus der Wohnung der verwittweten Kaufmann Hampel hieselbst, außer dem baaren Gelde, folgendes noch nicht gebrauchtes Silberzeug: 1) ein Dutzend silberne Eßlöffel, 2) ein Dutzend dergleichen Theelöffel, 3) eine dergleichen Zuckerdose, 4) ein dergleichen Buttermesser, 5) eine dergleichen Kuchen- oder Fischkelle, durchbrochen gearbeitet, 6) zwei dergleichen Salzfäßchen, inwendig vergoldet und auswendig mit erhabenen Blumen verziert, entwendet worden. Wir warnen vor dem Ankauf dieser Sachen, und fordern zugleich Jeden, dem sie zu Gesicht kommen möchten, hiermit auf, entweder seiner Gerichtsbehörde oder uns davon schleunigst Anzeige zu machen, und zur Entdeckung des Diebes und Herbeischaffung des Gestohlenen nach Kräften behülflich zu sein. Kosten entstehen daraus nicht. Neuzelle, den 21sten Januar 1832.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Avertissement. Zum anderweitigen nothwendigen gerichtlichen Verkauf des im Crossener Kreise der Neumark belegenen, den Erbpächter Jakob Adrianschen Erben gehörigen Erbpachts-Vorwerks Neuendorff, welches auf 2494 Rthlr. 25 sgr. gewürdigt worden, sind vor dem Deputirten, Oberlandesgerichts-Assessor v. Rohr, die Bietungstermine auf „den 19ten Januar, den 19ten März und den 19ten Mai 1832," auf dem Oberlandesgericht hierselbst angesetzt worden, und werden Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß der letzte Termin peremtorisch ist, und dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden wird, falls nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme nothwendig machen. Die Verkaufstaxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Frankfurth a. d. O., den 25sten Oktober 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Inserendum. Die den Reetzschen Erben gehörige, zu Alt-Tornow bei Freyenwalde a. d. O. belegene, 60 Morgen große Fischer- und Ackernahrung, auf 3454 Rthlr. 17 sgr. 3 pf. gewürdigt, soll im Wege nothwendiger Subhastation verkauft werden. Der peremtorische Bietungstermin steht auf „den 16ten Juli 1832. Vormittags um 9 Uhr" in unserem Geschäfts-Lokale hier an. Freyenwalde a. d. Oder, den 30sten Dezember 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Den 9ten Februar 1832. Vormittag 9 Uhr, soll in der Pfarrwohnung zu Krügersdorff der Mobiliar-Nachlaß der daselbst verstorbenen Frau Prediger Lindau, bestehend in einer goldenen Damenuhr, mehreren goldenen Ringen nebst Tuchnadel, Silberzeug, Leinenzeug, Kleidungsstücken, einer Stutzuhr mit Glocke, einem Pianoforte, Meubles, größtentheils von Mahagoniholz, worunter zwei Trimeaux, Hausgeräth, 20 Kupferstichen u. s. w., öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden, welches Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird. Müllrose, den 21sten Dezember 1831.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Avertissement. Auf den Antrag der Geschwister Wegner sind die dem Mühlenmeister Johann Friedrich Liebenow hierselbst zugehörigen Grundstücke, als: 1) das vor dem Landsberger Thore belegene Wohnhaus nebst Stall und Scheune, mit der in der Stadtgerichts-Registratur

 näher

näher einzusehenden Taxe von resp. 185 Rthlr. 21 sgr. 6 pf. und 298 Rthlr. 20 sgr. 7½ pf.; 2) der daselbst belegene Achterhof von 2½ großen Morgen, mit der Taxe von 208 Rthlr. 25 sgr.; 3) die daselbst belegene Windmühle nebst Pertinenzien, mit der Taxe von 1419 Rthlr. 25 sgr. 9 pf.; 4) die auf dem Stadtfelde belegene halbe Erbpachtshufe Land, mit der Taxe von 331 Rthlr. 7 sgr. 6 pf., subhastiret, und ist der letzte und peremtorische Bietungstermin auf „den 12ten März d. J." Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsstube angesetzt worden. Es werden daher die qualifizirten Kauflustigen eingeladen, sich im gedachten Termine einzufinden, ihr Gebot abzugeben und haben sie zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen und auf die nach Verlauf des Termins etwa einkommenden Gebote, wenn nicht rechtliche Umstände ein Anderes nothwendig machen, nicht weiter reflektiret werden soll.

Friedeberg, den 12ten Januar 1832.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Bekanntmachung. Das zu Hathnow belegene Bauergut der Johann Wehlischschen Erben soll theilungshalber subhastirt werden. Es enthält 157 Morgen 82 Ruthen, ist mit neuen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehen, dienstfrei und zu 8919 Rthlr. 10 pf. gewürdigt. Die Bietungstermine stehen „den 9ten November d. J., den 18ten Januar und den 21sten März 1832," jedesmal Vormittags 11 Uhr im Amte Sachsendorff an, zu welchem Bietungslustige vorgeladen werden, mit dem Bemerken, daß der letzte Termin peremtorisch, nach demselben keine Gebote mehr angenommen, sondern dem Meistbietenden in Abwesenheit gesetzlicher Hindernisse der Zuschlag ertheilt werden wird. Küstrin, den 31sten Juli 1831.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Sachsendorff.

Avertissement. Die dem Kolonisten Johann Friedrich John zugehörigen, in der Neu-Glietzenschen Bruchfeldmark belegenen und gerichtlich auf 409 Rthlr. 25 sgr. abgeschätzten 13 Morgen Erbzinsland, sollen auf Antrag eines Realgläubigers öffentlich verkauft und dem Meistbietenden in dem am „24sten März 1832. Vormittags 11 Uhr" auf der Gerichtsstube zu Neuenhagen angesetzten peremtorischen Bietungstermine, sofern nicht rechtliche Hindernisse entgegen stehen, zugeschlagen werden. Zehden, den 17ten Dezember 1831.

Königl. Preuß. Justizamt Neuenhagen.

Avertissement. Zum öffentlichen Verkauf des Theilungshalber ad hastam gestellten, zum Nachlasse der hierselbst verstorbenen Bürger und Gartengewächs-Händler Zernackschen Eheleute gehörigen, sub No. 337. hierselbst belegenen und auf 766 Rthlr. abgeschätzten Achtelbürgerguts, haben wir einen peremtorischen Bietungstermin auf „den 9ten März 1832." Vormittags 10 Uhr in unserm Gerichtslokale anberaumt, zu welchem Kauflustige eingeladen werden, ihr Gebot abzugeben und den Zuschlag an den Meistbietenden, wenn sonst keine Hindernisse dagegen eintreten, zu erwarten. Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Lübbenau, den 21sten November 1831.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Avertissement. Es ist die bei Dertzow, Soldinschen Kreises belegene und aus 2 Mahlgängen, nebst Grützstampfe bestehende sogenannte Theerensche Wassermühle, mit allem Zubehör an Acker, Garten und Wiesen, welche gegenwärtig die verehelichte Müller Röseler, vormals Wittwe Lehmann, geb. Andree, besitzt, schuldenhalber sub hasta gestellt und sind die Bietungstermine auf „den 28sten Oktober, den 28sten Dezember d. J. hier in Lippehne, den 28sten Februar 1832.," jedesmal Vormittags 10 Uhr, auf der Mühle selbst, wovon der letztere peremtorisch ist, anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Die auf 4239 Rthlr. 12 sgr. 8 pf. ausgefallene gerichtliche Taxe kann täglich in unserer Registratur und an Gerichtsstelle eingesehen werden. Lippehne, den 19ten August 1831.

Das Patrimonialgericht über Dertzow.

Auf Antrag eines Real-Gläubigers soll das, dem Mühlenmeister Johann Gottlob Hafter angehörige, allhier gelegene Windmühlen-Grundstück No. 17. mit der in unserer Registratur einzusehenden Taxe von 1096 Rthlr. 10 sgr. im Wege nothwendiger Subhastation in dem auf „den 17ten März 1832.“ an hiesiger Gerichtsstelle angesetzten peremtorischen Bietungstermine öffentlich meistbietend verkauft werden. Mit den Kauflustigen werden zugleich alle etwa noch vorhandenen, bis jetzt unbekannt gebliebenen Real-Gläubiger, hierdurch vorgeladen, in diesem Termine entweder in Person, oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten, zu erscheinen und ihre Ansprüche anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls dieselben damit an das verhaftete Grundstück werden präkludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Reichersdorff bei Guben, am 19ten Dezember 1831.

Das Patrimonial-Gericht daselbst.

Avertissement. Theilungshalber soll die zum Nachlasse des Bauers Michael Krüger gehörige Bauernahrung zu Seefeld, welche nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 3523 Rthlr. 28 sgr. 9 pf. abgeschätzt worden ist, im Wege der freiwilligen Subhastation in termino „den 10ten Februar 1832.“ in der Gerichtsstube zu Frauendorff meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden. Reppen, den 23sten Dezember 1831.

Baron von Frauendorffsches Patrimonial-Gericht.

Bekanntmachung. Die am linken Ufer der Oder belegenen, der Pfarre zu Schaumburg gehörigen 61 Morgen 174 □Ruthen Bruchland sollen auf 1 Jahr an den Meistbietenden in Zeitpacht gegeben werden. Wir haben zur Lizitation einen Termin auf „den 31sten Januar c. Vormittags 9 Uhr“ in der Amtsstube hieselbst angesetzt, wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Quartschen, den 13ten Januar 1832.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Bekanntmachung. Durch die hohe Verfügung des Königl. General-Post-Amts, d. d. Berlin vom 1sten November 1831., sollen alle früher zur Desinfektion der Briefe, Packete und Gelder angeschaffte und dazu benutzte Räucherungs-Apparate und Werkzeuge meistbietend verkauft werden. Davon befinden sich hieselbst: 1) ein eichener Räucherkasten mit einem Drathsiebe nebst einer eisernen Pfanne, blechener Schüssel, Platte von Eisenblech, Schloß und Schlüssel, sämmtlich noch in gutem Zustande; 2) ein Brett mit einem Instrumente zum Durchstechen der Briefe, das von Kaufleuten mit einer geringen Abänderung zum Schneiden des Rolltabacks und dergleichen gebraucht werden kann; 3) 2 kleine eiserne Zangen, und 4) ein Post-Sanitäts-Stempel. Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und Kauflustige auf den 31sten d. Mts. Vormittags um 11 Uhr zur öffentlichen Versteigerung oben specifizirter Gegenstände in das hiesige Postamts-Lokale eingeladen. Frankfurth a. d. O., den 22sten Januar 1832.

Königl. Preuß. Post-Amt.

Bekanntmachung. Es soll das dem hiesigen Schützen-Corps zugehörige Schützenhaus nebst Garten, von Marien dieses Jahres an, auf sechs Jahre verpachtet werden. Es ist ein Bietungstermin auf „den 14ten Februar“ Vormittags 11 Uhr im Schützenhause angesetzt worden, wozu wir Pachtlustige einladen.

Landsberg a. d. W., den 19ten Januar 1832.

Der Magistrat.

Mühlen-Verkauf. Zum Verkauf der zum ausgebreiteten Geschäfts-Betriebe sehr bequem in Bothendorff, eine halbe Meile von hier gelegenen Wassermühle, bestehend aus 3 oberschlächtigen Mahlgängen, einem Stampfgange mit acht Stampfen, einer Oelpresse und einem Schneidegange, ingleichen mit den dazu gehörigen Gärten und Wiesewachs, stehet ein Termin auf „den 20sten März“ Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhause an, wozu besitz- und zahlungsfähige

Kauf-

Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verkaufs-Bedingungen in unserer Registratur eingesehen werden können. Crossen, den 6ten Januar 1832.

Der Magistrat.

Holz-Verkauf. Es sollen die rechts der Oder bei Aurith stehenden Eichen, circa 850 Stück, welche sich zu Schiff- und Kahn-Bau-Hölzern aller Art (zum Theil in seltenen Dimensionen), so wie zu Stabholz eignen, meistbietend verkauft und beide Nutzholzarten, etwa 6000 Kubikfuß und resp. 100 Ring, abgesondert „den 1sten März d. J.“ hier ausgeboten werden. Die Bekanntmachung der Bedingungen erfolgt im Termin, jedoch wird auf Verlangen der Stifts-Oberförster Wigand zu Siehdichum bei Müllrose vorläufige Auskunft geben und der Unterförster Freitag zu Aurith die Eichen nachweisen. Neuzelle, den 10ten Januar 1832.

Königl. General-Administration.

Die Ausführung eines massiven Anbaues an dem Schulhause zu Wilhelmsaue, excl. Materialien-Anfuhr auf 980 Rthlr. 29 sgr. veranschlagt, soll höherer Anordnung gemäß an den Mindestfordernden verdungen werden, und habe ich zu diesem Behufe einen Bietungstermin in meiner hiesigen Wohnung auf „den 20sten Februar c.“ Vormittags 10 Uhr anberaumt, zu welchem qualifizirte Bietungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Lizitations-Bedingungen in den 8 Tagen vor dem Termin in meinem Bureau hieselbst eingesehen werden können.

Küstrin, den 10ten Januar 1832.

Königl. Landrath des Küstrinschen Kreises. (gez.) Hahn.

Bekanntmachung. Zum nothwendigen höhern Orts angeordneten Verkauf von einigen Klaftern Erlen-, Kiefern- und Fichten-Scheit-, 35 Klaftern dergl. Astholz und 18 zweisp. Fudern Reisig, so wie einer Quantität auf dem Stamme stehender Hölzer (vorzüglich Buchen und Eichen, außerdem Erlen, Kiefern, einige Aspen und Birken), deren Schätzung circa 65 Klaftern Nutz-, 270 Klaftern Scheit-, 135 Klaftern Astholz und 147 Schock Reisig ergeben hat, ist term. lic. auf „den 17ten Februar c.“ Vormittags 10 Uhr im Gasthause zu Schönborn anberaumt worden. Wenigstens der vierte Theil der resp. Kaufgelder ist sogleich im Termine baar anzuzahlen, in welchem die Bekanntmachung der übrigen Verkaufs-Bedingungen erfolgen wird. Wegen Vorzeigung des Holzes hat man sich an den Unterförster Linsener in Forst bei Dobrilugk zu wenden. Schönborn, den 18ten Januar 1832. Der Königl. Oberförster Wagner.

Holzverkauf. Es sollen in der Revierverwaltung Braschen und zwar im Unterforstbelauf Merzwiese No. I. und II. Jagen 1. und 17. circa 250 Stück kiefern Sageblöcke, Schneideenden, ordinair, stark und mittel Bauholz Ister und IIter Klasse, öffentlich meistbietend nach der cubischen Vermessung, da die Hölzer vorher gefällt werden, mit dem Bemerken verkauft, daß die Gebote pro Cubikfuß abgegeben werden, so wie zur Sicherstellung der Gebote der vierte Theil des Kaufgeldes als Angeld an den im Termine gegenwärtigen Rendanten der Haupt-Forst-Kasse gezahlt wird, und die sämmtlichen Kaufgelder bis zum 24sten März d. J. berichtigt sein müssen. Die zur Lizitation gestellten Hölzer sind von vorzüglicher Qualität. Hierzu habe ich einen Termin auf „den 9ten Februar d. J.“ auf dem Theerofen im Merzwieser Revier Morgens um 10 Uhr angesetzt, wozu Käufer eingeladen werden. Endlich sind die Unterförster angewiesen, die Hölzer auf Verlangen nachzuweisen.

Forsthaus Braschen, den 15ten Januar 1832. Der Oberförster Kreth.

Klafterholz-Verkauf. In der Revier-Verwaltung Reppen sollen circa 3859 Klaftern kiefern Scheit-Brennholz und 1600 Klaftern dergleichen Astholz, und zwar in dem Neuendorfer Reviere 3000 Klaftern Scheit- und 1100 Klaftern Astholz, öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu ein Termin „am 9ten Februar c.“ Vormittags um 11 Uhr im Steinfahrts-Kruge ansteht, und Käufer mit dem Bemerken, daß der 4te Theil des Gebots gleich im Termin als Angeld

geld deponirt werden muß, so wie die übrigen Bedingungen vor Anfang der Versteigerung im Termin bekannt gemacht, hiermit eingeladen werden.

Forsthaus Reppen, den 17ten Januar 1832. Der Oberförster Mendel.

Avertissement. In termino „den 14ten Februar Vormittags 10 Uhr" sollen bei Sternberg 250 Klaftern kiefern Klobenholz gegen gleich baare Zahlung in Courant meistbietend verkauft werden. Kauflustige belieben zu der bestimmten Zeit sich bei dem Gastwirth Herrn Lieutenant Schulz in Sternberg einzufinden. Zielenzig, den 15ten Januar 1832.

Vermöge Auftrags, der Aktuarius Schmidt.

Bekanntmachung. Zur Minus-Lizitation über einen Reparaturbau auf dem Vorwerk Jägerwerder, Königl. Amts Himmelstädt, veranschlagt zu 70 Rthlr. 17 sgr. 4 pf., ist ein Termin auf „Dienstag den 7ten Februar" Vormittags hier in meiner Behausung angesetzt, wozu qualifizirte Werkmeister mit dem Beifügen eingeladen werden, daß Anschlag und Bedingungen im Termin eingesehen werden können. Landsberg a. d. W., den 21sten Januar 1832.

Der Bau-Inspektor Schlieben.

Aufforderung. Auf meinem in der Judenstraße hieselbst belegenen, Vol. I. No. et Fol. 249. des hiesigen städtischen Hypothekenbuchs verzeichneten, und im Jahre 1817. von den Gebrüdern Ludolff, als Erben des Levin Jakob Elias, erkauften Hause steht unter Rubr. III. No. 4. aus der Erklärung des Levin Jakob Elias vom 22sten Dezember 1763. für die verwittwete Advokat Almer noch eine Caution eingetragen, wegen des etwaigen Beitrags der rc. Almer zur russischen Contribution von dem von ihr erkauften Markus Mendelschen Hause. Es wird jetzt die Löschung dieser Caution bezweckt, und da das Cautions-Instrument verloren gegangen, ist auf Amortisation desselben angetragen. Um die mir ihrer Existenz und ihrem Aufenthaltsort nach unbekannte Wwe. Almer oder deren etwaige Erben oder Cessionarien auszuforschen, fordere ich dieselben hiedurch auf, mir innerhalb 3 Monat von ihrem Aufenthalte Nachricht zu geben. Sollte letztere nicht eingehen, so werden alsdann die weiteren Anträge wegen Amortisation des gedachten Dokuments gemacht werden. Frankfurth a. d. O., den 16ten Januar 1832.

L. Mende.

Lohgärberei Verkauf. Um mich in Ruhe zu setzen, will ich meine Lohgärberei aus freier Hand verkaufen. Zu derselben gehört ein Wohnhaus, Stallung und Pertinenzien, Garten, Gärbehaus und Roß Lohmühle, 5 Gruben, 10 Farben, 6 Kolche und das erforderliche Handwerks-Geräthe. Vorzüglich eignet sich alles zum Sohlledergärben und ist im besten Zustande; auch lasse ich dazu 30 Klaftern gut zubereitete eichene Borke zurück. Den Kaufpreis setze ich auf 2500 Rthlr., und können Liebhaber alles zu jeder Zeit in Augenschein nehmen und den Kauf mit mir abschließen. Bohn, den 7ten Januar 1832. Der Lohgärbermeister Ritter.

Schmiede-Verpachtung. Eine in der besten Lage, hinter hiesigem Kietz an der Berliner Chaussee liegende, gut eingerichtete Schmiede excl. Handwerkszeug nebst geräumiger Wohnung und 1 Morgen Gartenland, ist zum 2ten April c. zu vermiethen und kann das Nähere hierüber erfragt werden bei der verwittweten Maurermeister Kleist.

Küstrin, den 14ten Januar 1832.

Die hier ganz neu erbaute Schneidemühle mit angehängter Oel-, Hirse- und Graupenstampfe, auch 2 Stuben, kann einem kautionsfähigen Pächter gleich überlassen werden. Auch liegen einige Hundert kieferne Brettklötze dabei zum Verkauf. Das Nähere ertheilt der Verwalter Herr Kühn zu Gosda bei Spremberg.

Bekanntmachung. 200 Stück gute und gesunde Mutterschaafe, deren Ausgeglichenheit und hohe Feinheit den ersten Wollhandlungen bekannt ist, können auf dem Gute Giesenbrügge

bei

bei Soldin i. d. N. verkauft und in größern und kleinern Partien überlassen werden. Vom 16ten Februar d. J. an stehen diese Thiere zur Besichtigung bereit, wo ebenfalls der Verkauf der Zucht-Stöhre wiederum beginnt. Die Zucht-Stöhre werden den Herren Käufern sogleich mit der Wolle verabfolgt, die Mütter aber erst, nachdem die Lämmer abgesetzt und sie geschoren sind.

Ein als Rechnungsführer, Sekretair und Kalkulator in Diensten stehender, ganz vorzüglich empfohlener, kautionsfähiger Mann, im Kassenwesen erfahren, wünscht sich zu verändern und sucht, bei der jetzigen Einführung der neuen Städte-Ordnung, die Stelle eines Kämmerers, jedoch mit mindestens 300 Rthlr. Einkommen. Das Nähere in der Trowitzschschen Hofbuchdruckerei zu Frankfurth a. d. O.

Eine unverheirathete Wirthschafterin, die mit Allem, was in einer großen Landwirthschaft vorkömmt, völlig vertraut ist, wünscht zu Ostern c. eine anständige Anstellung. Das Nähere, so wie ihre Zeugnisse, Forststraße No. 3. eine Treppe hoch.

Frankfurth a. d. O., im Januar 1832.

Ein Brennerei-Verwalter, welcher bisher zugleich die Sekretariats-Geschäfte eines Dominii besorgt hat, wünscht zum 1sten April d. J. eine anderweite Anstellung. Sollte hierauf reflektirt werden, so wird gebeten, sich dieserhalb in portofreien Briefen nach Groß-Rietz an den dortigen Oekonomie-Inspektor Herrn Steinbach zu wenden.

Verpachtung der Brau- und Brennerei zu Rothenburg a. d. O. Die zu Johannis 1832. pachtlos werdende Brau- und Brennerei zu Rothenburg a. d. O., Grünbergschen Kreises, soll anderweitig auf 3 bis 6 Jahre verpachtet werden, wozu ein Termin auf „den 16ten Februar c." bei dem Bäckermeister Carl Arnhold festgesetzt wird. Kautionsfähige und tüchtige Brauer werden eingeladen, in diesem Termine zu erscheinen, und haben den Zuschlag mit Genehmigung der Brau-Commune zu gewärtigen. Alle und jede Bedingungen sind bei den unterzeichneten Deputirten zu jeder Zeit zu ersehen. Schütz. Arnhold.

Vorzüglich gute Pflaumen- und Kirschbäume stehen in großer Zahl und Auswahl auf dem Dominium Madlitz bei Petershagen zum Verkauf.

Zwei Windhunde, welche zur Fuchshetze brauchbar, werden gekauft in Göritz bei

Brüggemann.

Dienst-Gesuch. Ein Kunstgärtner, unverheirathet und Militairfrei, über dessen Kenntnisse und Brauchbarkeit seine Zeugnisse sprechen, sucht ein Engagement. Nähere Nachricht giebt der Prediger Roquette zu Frankfurth a. d. O.

Leinöl von guter Beschaffenheit und civilen Preisen wird eine bedeutende Partie zu kaufen gesucht und die Offerten franco erbeten. Eduard Weinedel in Frankfurth a. d. O.

Wegen herannahenden Alters und durch den Tod meiner Frau veranlaßt, will ich meinen an der frequenten Chaussee in der Kreisstadt Friedeberg, einer der schönsten Gegenden der Neumark, belegenen, von Grund auf neu erbauten, in 14 heizbaren Zimmern, 1 Saal, 2 Sommerstuben, mehreren Kammern, 2 Küchen, Kellern und Bodenraum nebst Stallung und mit 2 Auffahrten bestehenden Gasthof zum schwarzen Adler, unter sehr billigen Bedingungen verkaufen. Der Gasthof wird nebst einem schönen Küchengarten allein oder auch mit sämmtlichem Mobiliare und einer Wiese von $7\frac{1}{2}$ Morgen, 45 Morgen Ackerland, 2 Scheunen, Vieh und Ackergeräthe zusammen verkauft. Auch kann ein Kapital zur ersten Hypothek stehen bleiben. Anfragen werden in portofreien Briefen erbeten. Friedeberg i. d. N., den 16ten Januar 1832.

Hoffmann.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 5.

Frankfurth a. d. O., den 1sten Februar 1832.

Avertissement. Das dem Schneidermeister Johann Friedrich Gottlieb Steffen zugehörige Haus No. 103. hierselbst nebst Zubehör, welches nach der hier einzusehenden Taxe auf 905 Rthlr. gewürdigt worden, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt und stehet der Bietungstermin auf „den 14ten März 1832. Vormittags 9 Uhr" in der hiesigen Gerichtsstube an, zu welchem Kauflustige eingeladen werden, ihr Gebot abzugeben und den Zuschlag an den Meistbietenden, wenn sonst keine Hindernisse dagegen eintreten sollten, zu erwarten.

Sonnenburg, den 13ten Dezember 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Zur Fortsetzung der Subhastation des im Birnbaumer Kreise, im Großherzogthum Posen, an dem Warthefluß, unweit Schwerin und Birnbaum gelegenen adelichen Guts Waitze, welches aus dem Dorfe und Vorwerke Waitze, den dazu gehörigen neun Hauländereien, dem Dorfe Klein-Krebbel und einer bedeutenden Forst besteht, und nach der im Jahre 1826. gerichtlich aufgenommenen Taxe zusammen auf 70128 Rthlr. 5 sgr. 10 pf. abgeschätzt worden, ist, da in dem früheren peremtorischen Bietungstermine keine Käufer sich gemeldet haben, ein anderweiter peremtorischer Bietungstermin auf den 7ten April 1832. Vormittags 9 Uhr hier angesetzt worden. Es werden daher alle Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige hierdurch aufgefordert, sich in demselben entweder persönlich oder durch gesetzlich zulässige Bevollmächtigte einzufinden; der Meistbietende hat, wenn gesetzliche Umstände keine Ausnahme zulassen, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Taxe und Kaufbedingungen können täglich in der Registratur nachgesehen werden. Hinsichts der Taxe wird bemerkt, daß die Dominia Goray, Wierzbno und Kollnow für sich und ihre Unterthanen freies Bauholz aus der Waitzer-Forst zu fordern haben, daß der Werth dieser Gerechtsame von der Taxe nicht in Abzug gebracht ist, der Käufer daher diese Servituten übernehmen muß. Dagegen aber steht dem Dominio Waitze auch ein gleiches Recht gegen das Dominium Goray und Wierzbno zu, es kann jedoch darüber keine Garantie geleistet werden. Meseritz, den 13ten Juni 1831.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

Subhastation. Das zu Guhlen in der Herrschaft Leuthen, Lübbenschen Kreises der Niederlausitz belegene, im Hypothekenbuche unter No. 7. verzeichnete Bauergut soll auf den Antrag der Erben des vorigen Besitzers zur Tilgung dessen Schulden parzellenweise oder auch in seinem vollständigen Zusammenhange an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Dieses aus 39 Acker-, 13 Wiesen- und 20 Forst-Parzellen bestehende Bauergut, ist auf 2199 Rthlr. abgeschätzt und die Bietungstermine, von denen der letzte peremtorisch ist, sind auf „den 30sten September, den 1sten Dezember 1831. und zuletzt auf den 24sten Februar 1832.," jedesmal Vormittags um 10 Uhr, und zwar die beiden ersten an Gerichtsstelle zu Groß-Leuthen, der letzte aber in Guhlen angesetzt worden. Kauflustige, die besitzfähig sind, werden mit der Benachrichtigung eingeladen, daß die Taxe sowohl hier beim Gericht als bei dem Dorfschulzen in Guhlen zur Einsicht vorliegt. Groß-Leuthen, den 21sten Juli 1831.

Das Gräflich von Häselersche Gericht der Herrschaft Leuthen.

Avertissement. Die Nachlaß-Effekten der Tagelöhner Saßeschen Eheleute zu Pätzig, bestehend in Betten, Kleidungsstücken und Hausgeräth, sollen in dem dazu am „12ten Februar d. J. 9 Uhr" in Pätzig anstehenden Termine öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden. Schönfließ, den 25sten Januar 1832.

Das von Platensche Patrimonial-Gericht über Pätzig.

Publikandum. Der Mobiliarnachlaß des zu Lichtenow verstorbenen Bauers Gottfried Meyer, in zwei Pferden, einigem Rind- und andern Vieh, Acker-, Wirthschafts- und Hausgeräth, Kleidungsstücken, Leinenzeug und Betten, desgleichen in Vorräthen bestehend „soll den 15ten Februar d. J. Vormittags 9 Uhr" im Sterbehause zu Lichtenow gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft werden, und sind Kauflustige zu diesem Termin eingeladen.

Friedeberg i. d. N., den 22sten Januar 1832.

Das Patrimonialgericht über Lichtenow und Breitenwerder.

Auf Antrag eines Real-Gläubigers soll das, dem Mühlenmeister Gottfried Lindner angehörige, allhier gelegene Windmühlen-Grundstück No. 28., mit der in unserer Registratur einzusehenden Taxe von 9[illegible] Rthlr. 17 sgr. im Wege nothwendiger Subhastation in dem auf „den 14ten April d. J." an hiesiger Gerichtsstelle angesetzten peremtorischen Bietungstermine, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Mit den Kauflustigen werden zugleich alle etwa noch vorhandene, bis jetzt unbekannt gebliebene Real-Gläubiger hierdurch vorgeladen, in diesem Termine entweder in Person, oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zu erscheinen, und ihre Ansprüche anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls dieselben damit an das verhaftete Grundstück werden präkludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden. Groche bei Guben, am 20sten Januar 1832.

Das Patrimonialgericht daselbst.

Holz-Verkauf. Es sollen die rechts der Oder bei Aurith stehenden Eichen, circa 830 Stück, welche sich zu Schiff- und Kahn-Bau-Hölzern aller Art (zum Theil in seltenen Dimensionen), so wie zu Stabholz eignen, meistbietend verkauft und beide Nutzholzarten, etwa 6000 Kubikfuß und resp. 100 Ring, abgesondert „den 1sten März d. J." hier ausgeboten werden. Die Bekanntmachung der Bedingungen erfolgt im Termin, jedoch wird auf Verlangen der Stifts-Oberförster Wigand zu Siehdichum bei Müllrose vorläufige Auskunft geben und der Unterförster Freitag zu Aurith die Eichen nachweisen. Neuzelle, den 10ten Januar 1832.

Königl. General-Administration.

Die Ausführung eines massiven Anbaues an dem Schulhause zu Wilhelmsaue, excl. Materialien-Anfuhr auf 980 Rthlr. 29 sgr. veranschlagt, soll höherer Anordnung gemäß an den Mindestfordernden verdungen werden, und habe ich zu diesem Behufe einen Bietungstermin in meiner hiesigen Wohnung auf „den 20sten Februar c." Vormittags 10 Uhr anberaumt, zu welchem qualifizirte Bietungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Lizitations-Bedingungen in den 8 Tagen vor dem Termin in meinem Bureau hieselbst eingesehen werden können.

Küstrin, den 10ten Januar 1832.

Königl. Landrath des Küstrinschen Kreises. (gez.) Hahn.

In den Revierabtheilungen Sonnenburg, Limmritz, Trebow, Mäckow der Oberförsterei Limmritz sind etwa 200 Stück in diesem Wadel geschlagene kieferne Sageblöcke von allen Längen zwischen 12 und 24 Fuß und verschiedenen Zopfstärken vorräthig, welche auf Verfügung Hochlöblicher Regierung meistbietend verkauft werden sollen. Es steht hierzu ein Termin „auf den 28sten Februar" Vormittags 10 Uhr im Forsthause zu Limmritz an und werden Kauflustige mit dem Bemerken dazu eingeladen, daß die Sageblöcke vom 15ten Februar an auf Verlangen, Montags

tags und Donnerstags durch die betreffenden Unterförster an Ort und Stelle gezeigt werden sollen. Die nähern Verkaufsbedingungen sind im Termin selbst zu erfahren.

Forsthaus Limmritz, den 27sten Januar 1832. Der Oberförster v. Hagen.

Bekanntmachung. In den an der Chausseelinie zwischen Sonnenburg und Küstrin unweit Pribrow und Tscharnow belegenen Elsbrüchern sind cirka 80 Klaftern Ellern Brennholz etwa ⅓ Scheit und ⅔ Ast gefertigt, welche im Termine „den 14ten Februar Vormittags 10 Uhr im Forsthause zu Limmritz" meistbietend verkauft werden sollen. Die bei dergleichen Lizitationen gewöhnlichen Bedingungen werden im Termin näher bekannt gemacht.

Forsthaus Limmritz, am 27sten Januar 1832. Der Oberförster v. Hagen.

Bekanntmachung. In der Revierverwaltung Lubiathfließ Unterforst-Distrikt I. Bärenbruch, Jagen No. 56. sollen zufolge höherer Verfügung 20 Stück ordinair stark, 20 Stück stark mittel, 20 Stück schwach mittel und 20 Stück klein Kiefern-Bauholz; im Unterforst-Distrikt IV. Hammer-Ablage Jagen No. 93. 20 Stück kieferne Sageblöcke, 20 Stück ordinair stark, 20 Stück stark mittel, 20 Stück schwach mittel und 20 Stück Kiefern-Kleinbauholz öffentlich meistbiethend verkauft werden. Hierzu habe ich einen Termin auf „den 15ten Februar d. J. Vormittags 10 Uhr im hiesigen Forsthause angesetzt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß wenn im Termin die Gebote die Taxe erreichen oder übersteigen, der Zuschlag sogleich geschieht, und daß im Termin die Hälfte des Kaufgeldes sogleich gezahlt, das erkaufte Holz bis zum 1sten April c. aus der Forst abgefahren und vor der Abfuhr desselben die zweite Hälfte des Kaufgeldes bezahlt werden muß. Die zu verkaufenden Hölzer, welche gestämmt und numerirt sind, sind die Unterförster Schurian zu Bärenbruch und Grafenreuth zu Hammer-Ablage angewiesen, solche am Mittwoch und Sonnabend in jeder Woche vor dem Termin auf Verlangen vorzuzeigen. Forsthaus Lubiathfließ, den 23sten Januar 1832.

Der Königl. Oberförster v. Motz.

Inserendum. Der Herr Kommissions-Rath Riel zu Küstrin will seinen, in der Bürger Jäckschen Subhastation meistbietend erstandenen, hierselbst vor dem Birkholzer Thore neben der militairischen Reitbahn belegenen Garten aus freier Hand meistbiethend verkaufen oder verpachten. In seinem Auftrage habe ich den Lizitationstermin hierzu auf „den 2ten März d. J." Vormittags um 10 Uhr in meiner Behausung hierselbst anberaumt, zu welchem ich Kauf- oder Pachtlustige mit dem Bemerken ergebenst einlade, daß der Kauf- oder Pachtkontrakt mit dem Meistbietenden, wenn das Gebot nur irgend annehmlich ist, entweder sofort oder einige Tage nachher abgeschlossen werden kann, und daß auch vor dem Termin die dem Verkauf oder der Verpachtung zu Grunde zu legenden Bedingungen in meinen Akten eingesehen werden können.

Friedeberg den 22sten Januar 1832.

Der Justiz-Kommissarius Funk.

Die in dem Dorfe Leeskow bei Lieberose belegene Windmühle nebst Zubehör soll Veränderungshalber aus freier Hand verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf „den 18ten Februar d. J." Vormittags 10 Uhr in der Wohnung des Unterzeichneten anberaumt worden, welches Kauflustigen bekannt gemacht wird. Guben, den 23sten Januar 1832.

Der Justiz-Commissarius Krüger.

Avertissement. Im Wege der Exekution sollen ein Paar brillantene Ohrringe und ein silbernes Besteck (23 Mark 14 Loth netto) öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden. Vermöge erhaltenen Auftrages habe ich hierzu einen Termin auf „den 28sten Februar d. J. Vormittags 10 Uhr" im Expeditions-Zimmer des Königl. Landgerichts hierselbst angesetzt, zu welchem ich Kauflustige hiermit einlade. Krossen, den 25sten Januar 1832.

Landgerichts-Sekretair Welzmann.

Den

Den 6ten Februar d. J. Vormittags 10 Uhr sollen auf dem Amtshofe hieselbst 1 dreijähriger Zuchtochse, 1 drei- und 1 zweijähriger Stier, sowie 40 Stück Hammel und 90 Stück Mutterschaafe mit der darauf befindlichen ordinairen Wolle, gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Bietungslustige einladet. Amt Neuendorf, den 28sten Januar 1832.

Der Domainen-Aktuar Erdmann, vermöge Auftrags.

Mühlen-Verpachtung. Es sollen die Wassermühlen zu Tranitz und Catlow, bei welcher letzteren sich zugleich eine Schneidemühle befindet, auch, da sie isolirt an der Landstraße liegt, der Schank an Durchreisende exercirt werden kann, mit allen dazu gehörigen Ländereien auf sechs Jahre vom 1sten Mai d. J. ab fernerweit verzeitpachtet werden. Ich habe dazu einen Termin auf Donnerstag „den 1sten März d. J. Vormittags 11 Uhr" hier zu Kottbus in meinem Wohnhause angesetzt, und lade kautions- und zahlungsfähige Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß die Genehmigung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. vorbehalten bleibt. Die Pachtbedingungen können bei dem unterschriebenen Testamentsexekutor eingesehen werden.

Kottbus, den 8ten Januar 1832.

Der von Schöningsche Testaments-Exekutor, Stadtsyndikus Krüger.

Amortisations-Erklärung. Da die von dem Bürger und Töpfermeister Donat in Guben auf Frau Johanne Friederike Charlotte jetzt verwittwete Oberprediger Boschan geborne Baumgarten über ein Darlehn von 200 Rthlr. ausgestellte Schuld- und Pfandverschreibung verloren gegangen, das besagte Capital jedoch nebst Interessen zurückgezahlt worden ist, so wird dieses Dokument hiermit für null und ungültig erklärt und der Finder oder Inhaber desselben hiermit angelegentlich aufgefordert, solches an den Unterzeichneten befördern zu wollen.

Luckau, am 20sten Januar 1832. C. A. Seltmann,

als gerichtlich bestellter Curator der oben genannten Frau rc. Boschan.

Ich bin Willens, meine allhier am Markte, neben einander gelegenen zwei Wohnhäuser zu verkaufen. Das eine derselben, ein Eckhaus mit massivem Unterstock, worin eine geräumige Stube nebst daran stoßenden Laden befindlich, eignet sich der vortheilhaften Lage wegen, ganz vorzüglich zum Handel und ist darin, eine lange Reihe von Jahren, ein lebhaftes Ausschnitt- und Materialwaaren-Geschäft betrieben worden. Das zweite daranstoßende Haus, ebenfalls mit massivem Unterstocke, hat Brau- und Brenn-Gerechtigkeit; auch haben beide Häuser gute und trockene Keller. Darauf Reflektirende wollen sich gefälligst in frankirten Briefen, oder persönlich an mich wenden und können sich der billigsten Bedingungen versichert halten.

Luckau in der Niederlausitz, den 28sten Januar 1832. C. G. N. Schultze.

Bekanntmachung. 200 Stück gute und gesunde Mutterschaafe, deren Ausgeglichenheit und hohe Feinheit den ersten Wollhandlungen bekannt ist, können auf dem Gute Giesenbrügge bei Soldin i. d. N. verkauft und in größern und kleinern Partien überlassen werden. Vom 16ten Februar d. J. an stehen diese Thiere zur Besichtigung bereit, wo ebenfalls der Verkauf der Zucht-Stöhre wiederum beginnt. Die Zucht-Stöhre werden den Herren Käufern sogleich mit der Wolle verabfolgt, die Mütter aber erst, nachdem die Lämmer abgesetzt und sie geschoren sind.

Auf dem Dominio zu Schildberg bei Soldin sind zu Marien c. noch mehrere Tagelöhner-Wohnungen zu besetzen, die vorzugsweise an solche Tagelöhner vergeben werden sollen, die das Hacken verstehen. Tagelöhner die dorthin zu ziehen wünschen, haben sich an den Oberinspektor daselbst, Herrn Körtje, zu wenden. Schildberg bei Soldin, den 27sten Januar 1832.

v. Rieben Major a. D.

Lohgärberei-Verkauf. Um mich in Ruhe zu setzen, will ich meine Lohgärberei aus freier Hand verkaufen. Zu derselben gehört ein Wohnhaus, Stallung und Pertinenzien, Garten, Gärbe-

Gärbehaus und Roß-Lohmühle, 5 Gruben, 10 Farben, 6 Kolche und das erforderliche Handwerks-Geräthe. Vorzüglich eignet sich alles zum Sohlledergärben und ist im besten Zustande; auch lasse ich dazu 30 Klaftern gut zubereitete eichene Borke zurück. Den Kaufpreis setze ich auf 2500 Rthlr., und können Liebhaber alles zu jeder Zeit in Augenschein nehmen und den Kauf mit mir abschließen. Bahn, den 7ten Januar 1832. Der Lohgärbermeister Ritter.

Beste Elbinger grüne Seife, die ihrer vorzüglichen Qualität wegen sich ganz besonders zum Walken und Waschen des Tuches eignet, da sie durchaus keinen Geruch nachläßt und ein reines Seifkorn hat, empfiehlt den Herren Tuchfabrikanten und Walkern zu billigen Preisen
J. F. Grieben, in Frankfurth a. d. O. Richtstraße No. 32.

Verkauf von Rindvieh, großer schöner Raçe. Auf dem herrschaftlichen Gute zu Rohrbeck bei Königsberg i. d. N. sollen am 27sten Februar d. J. Vormittags 10 Uhr ein Bulle, 30 Stück tragende und milchende Kühe und 19 Stück Fersen div. Alters, meistbietend gegen gleich baare Zahlung in Preuß. Courant verkauft werden.

Dienst-Gesuch. Ein Kunstgärtner, unverheirathet und Militairfrei, über dessen Kenntnisse und Brauchbarkeit seine Zeugnisse sprechen, sucht ein Engagement. Nähere Nachricht giebt der Prediger Roquette zu Franfurth a. d. O.

Wegen herannahenden Alters und durch den Tod meiner Frau veranlaßt, will ich meinen an der frequenten Chaussee in der Kreisstadt Friedeberg, einer der schönsten Gegenden der Neumark, belegenen, von Grund auf neu erbauten, in 14 heizbaren Zimmern, 1 Saal, 2 Sommerstuben, mehreren Kammern, 2 Küchen, Kellern und Bodenraum nebst Stallung, und mit 2 Auffahrten bestehenden Gasthof zum schwarzen Adler, unter sehr billigen Bedingungen verkaufen. Der Gasthof wird nebst einem schönen Küchengarten allein oder auch mit sämmtlichem Mobiliare und einer Wiese von 7½ Morgen, 45 Morgen Ackerland, 2 Scheunen, Vieh und Ackergeräthe zusammen verkauft. Auch kann ein Kapital zur ersten Hypothek stehen bleiben. Anfragen werden in portofreien Briefen erbeten. Friedeberg i. d. N., den 16ten Januar 1832.
Hoffmann.

Ein verheiratheter Gärtner, welcher die besten Atteste vorzeigen kann, sucht zu Marien ein Unterkommen, auch kann selbiger wenn es verlangt wird, die Forst und Oekonomie, versehen. Addressen sind in Frankfurth a. d. O., Lebuser-Vorstadt Berliner-Straße No. 27., bei dem Gärtner Hennig abzugeben.

Meinen in der Stadt Reppen etablirten, auf dem Markte daselbst belegenen Gasthof „zum schwarzen Adler" empfehle ich jedem Reisenden, insbesondere meinen geschätzten Handlungsfreunden und Bekannten ergebenst, und werde ich durch prompte und reelle Bedienung das mir zu schenkende Vertrauen zu würdigen wissen. Reppen, den 24sten Januar 1832.
C. L. Bertig.

Bekanntmachung. Einem hochgeehrten Publikum zeige ich gehorsamst an, daß ich meines hohen Alters wegen gesonnen bin, mein mir erb- und eigenthümlich zugehöriges, ehemaliges Jesuiten-Seminarien-Gebäude nebst einem großen Küchengarten, Gartenhaus und anderem Zubehör aus freier Hand zu verkaufen. Das Hauptgebäude ist zweihundert und sechszehn Fuß lang, sechs und funfzig Fuß tief, ist drei Etagen hoch, vollkommen ausgebaut, durchaus gewölbt, im besten baulichen Zustande; hat à fronte 2 Haupteinfuhren und in jedem Stockwerke 18 Fenster à fronte, wovon die im untern Stockwerke befindlichen mit starken eisernen Gittern versehen sind. A. Unterstock: Daselbst befindet sich die Brauerei nebst geräumigen Wohnungen und anderem Zubehör, ferner ein großes Gewölbe als ehemalige Kapelle und noch 2 Zimmer, dann 3 große Keller nebst einer Eisgrube. B. Mittelstock; Derselbe wird gegenwärtig von der Resource occupirt und be-

besteht a) in der Garderobe, b) Spielzimmer der Herrn, c) Billardzimmer, d) Spielzimmer für die Damen, e) Gesellschaftszimmer für die Damen, f) Frauen-Garderobe-Zimmer, g) Zimmer der Fräulein, h) dem großen Resourçen-Saal nebst zwei Zimmern, der Wohnung des gegenwärtigen Besitzers, i) einem Domestiquen-Zimmer nebst Commodität. C. Oberstock: Daselbst befindet sich ein geräumiges Liebhaber-Theater nebst drei Zimmern, welches von den hiesigen Honoratioren gegenwärtig in Pacht genommen ist, nebst allen möglichen Bequemlichkeiten. Auch befindet sich hier ein großer Saal nebst zwei Zimmern, welche der Brauer als Swelltenne benutzt. Dieses Gebäude, beinahe mitten in der Stadt, umgeben von einem großen Hofraum, kann einen jährlichen Ertrag von 800 Rthlr., und der daran liegende große Küchengarten bei guter Benutzung 500 Rthlr. bringen, wobei der Besitzer noch seine freie Wohnung und Bequemlichkeit haben kann, und soll zu einem sehr mäßigen Preise mit billigen Bedingungen, wegen hohen Alters des gegenwärtigen Besitzers, verkauft werden. Kauflustige werden daher ersucht, dasselbe innerhalb 6 Wochen in Augenschein zu nehmen und mit dem Unterzeichneten zu kontrahiren.

Sagan, den 22sten Januar 1832. Heinrich Kleinert, Maurermeister.

Auf dem Königl. Wirthschaftsamte Bork bei Züllichau wird sogleich ein praktisch ausgebildeter und mit Schulkenntnissen versehener Oekonom verlangt. Das Nähere daselbst auf persönliche oder portofreie Anfragen mit Beilegung der Führungs-Atteste.

Bücher-Anzeigen.

Für Blumenfreunde und angehende Gärtner. In allen Buchhandlungen ist zu haben, in Frankfurth a. d. O. bei F. J. Tempel: Gerhardt's Handbuch der Blumisterei. Oder gründliche Anweisung, alle vorzüglichen Blumen und Zierpflanzen in Gärten, Gewächshäusern, Zimmern und Fenstern zu ziehen, nebst botanischer Beschreibung und spezieller Angabe der Cultur von mehr als 2000 Arten solcher Gewächse. In alphabetischer Ordnung. Nach vieljährigen Erfahrungen bearbeitet. 8. Preis 1 Thlr. 12 Gr.

In allen Buchhandlungen ist zu haben, in Frankfurth a. d. O. bei F. J. Tempel: Die Kunst, alle Arten Essig zu bereiten, und zwar leicht, zweckmäßig und wohlfeil. Oder gründliche Anweisung, nicht allein die Wein- und alle mögliche Arten Obst-, Beeren-, Wurzel- und Getreide-Essige im höchsten Grade stark und gut, sondern auch aus mehrern andern, zeither wenig oder gar nicht benutzten Substanzen, dem Weinessige gleiche Flüssigkeiten rein und unverfälscht zu gewinnen; die Stärke, Reinheit und Unverfälschtheit derselben zu prüfen, sie noch zu verstärken, zu reinigen und lange Zeit gut zu erhalten; nebst Angabe aller beliebten französischen Tafel-Parfümerie-Essige. Sorgfältig bearbeitet für Jeden, der sich Essig im Großen oder im Kleinen, zum Verkauf oder zum eigenen Hausbedarf fabriziren will, als für Essigbrauer, Manufakturisten, Landwirthe und alle bürgerliche Haushaltungen. Zweite Auflage. 8. Geh. Preis 8 Gr.

In allen Buchhandlungen ist zu haben, in Frankfurth a. d. O. bei F. J Tempel: J. C. F. Baumgarten. Leichte Aufgaben für Kinder zur angenehmen und nützlichen Selbstbeschäftigung derselben, auf Vorlegeblättern für den häuslichen und Schulgebrauch. Nebst einem Handbuche für Lehrer und Eltern. 2 Theile. Zweite, sorgfältig berichtigte und verbesserte Auflage. 8. Preis 1 Rthlr. 16 Gr.

Preuß. Gesinde-Recht mit Inbegriff dessen, seit dem Jahre 1808. bis zum Jahre 1831. erschienenen Erläuterungen, Ergänzungen und Zusätzen. Ein Hand- und Hilfsbuch für Polizei- und Justiz-Beamte, so wie für Dienstherrschaften, und zur Belehrung für die Dienenden selbst. Herausgegeben von dem Bürgermeister von der Heyde in Calbe a. d. S., und bei demselben bis zum ersten April d. J. für 26 Sgr. zu haben; späterhin tritt der höhere Buchladen-Preis ein.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 6.

Frankfurth a. d. O., den 8ten Februar 1832.

Fünf Thaler Belohnung. — Wer mir meinen am 18ten d. M. hier abhanden gekommenen, wahrscheinlich gestohlenen Hühnerhund nachweist; er ist ganz schwarz, von mittler Größe, lang behaart mit starker Fahne, und trug ein messingnes Halsband, worauf mein Name.

Fürstenwalde, den 28sten Januar 1832. Triepke,
Land- und Stadtgerichts-Assessor.

Bekanntmachung. Die Bade-Anstalt zu Freienwalde nebst dabei befindlichem Mobiliar soll, wie bereits vorläufig unterm 27sten Oktober v. J. bekannt gemacht worden, meistbietend jedoch unter der Bedingung, daß die Bade Anstalt als solche erhalten werden muß, veräußert werden. Der Termin dazu ist auf „den 15ten März d. J." anberaumt, und wird an diesem Tage Vormittags 11 Uhr auf der Anstalt selbst von dem Herrn Landrath Grafen v. Zedlitz-Trützschler abgehalten werden. Die zur Lizitation gestellten Gegenstände sind: der in dem ältesten Besitz der Anstalt befindliche, die Gebäude enthaltende Thal-Raum, einige später erkaufte bürgerliche Grundstücke, namentlich die sogenannte Papenmühle nebst Zubehör und einige Erbpachts-Stücke. Die Grundstücke bestehen in Gärten, Wiesen, Aeckern, Hütung. rc. Die Aecker haben einen Flächenraum von ungefähr 50 Morgen. Der zu veräußernden Gebäude sind 25, welche einschließlich der, zu 1510 Rthlr. abgeschätzten, festen Wand-Schrauben und Metall-Geräthe, im Jahr 1827. zu 40558 Rthlr. gewürdigt sind. Das Mobiliar an Silberzeug, Betten, Bettzeug, Tischgeräth, Tischzeug, Metall- und Glas- Geräthschaften Sa dienen, Spiegeln, Porzellan, Sophas, Tischen, Stühlen, Schränken, Kommoden, Bade-, Küchen- und sonstigen Geräthschaften ist zu 8114 Rthlr. 1 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt. Die näheren Kaufbedingungen, welche zugleich eine namentliche Aufzählung der Grundstücke enthalten, so wie das Gebäude-Verzeichniß und ein vollständiges Inventarium, können von heute an zu Frankfurt und Stettin in den Registraturen der dortigen Königl. Regierungen, in Berlin bei dem Amte Mühlenhoff, in Freienwalde im landräthlichen Bureau und hier in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung eingesehen werden. Potsdam, den 16ten Januar 1832.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, die Veräußerung des dismembrirten Vorwerks Plonskowo betreffend. Das im Wongrowitzer Kreise, 5 Meilen von Posen und 2 Meilen von der Kreisstadt Wongrowitz, gelegene, zu den vormaligen adelichen, jetzt den Staats-Domainen einverleibten Popower Gütern, gehörige Vorwerk Plonskowo, ist in ein kleineres Vorwerk, und 5 Etablissements eingetheilt worden, von welchen das erstere zu Erbpachts-, die letzteren zu Eigenthums-Rechten vom 1sten Juli c. ab, meistbietend ausgethan werden sollen. Es ist dazu ein Lizitationstermin auf „den 26sten März c. Vormittags" im Vorwerkshause zu Plonskowo bei Schokken vor dem Departementsrath Herrn Regierungsrath Ruffmann angesetzt, zu welchem Erwerbslustige, welche den aufgestellten Bedingungen zu genügen vermögen und sich über die erforderlichen Mittel vollständig ausweisen können, hierdurch eingeladen werden. Zu dem neu etablirten Vorwerk gehören 1) an Acker 449 Morgen 100 □R. Preuß; 2) an Wiesen 46 Morgen 176 □R.; 3) an Gärten 22 Morgen 41 □R.; 4) an Hof- und Baustellen, Wege rc. 38 Morgen 21 □R.; 5) an Hütung und Waldungen 334 Morgen, Summa 890 Morgen 158 □R. Der Acker gehört zur

2ten und 3ten Klasse und befindet sich in bester Kultur. Mit dem Vorwerke werden die dazu gehörigen, in sehr gutem Zustande sich befindenden Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, die kleine und Mittel-Jagd und das Krug-Verlagsrecht mit veräußert. Außer der gesetzlichen Grund- und Rauchfangsteuer, wird ein jährlicher Kanon von 200 Rthlr. übernommen; das Minimum des Einkaufs- oder Erbstandsgeldes, von welchem in der Lizitation ausgegangen wird, beträgt 2000 Rthlr., außerdem muß der Taxwerth des in den Waldungen befindlichen Holzes bezahlt auch jährlich an die Kirche in Popowo 6 Viertel Roggen und eben so viel Hafer an Messalien entrichtet werden. Der Flächen-Inhalt der zu veräußernden Etablissements ist folgender: Etablissement No. I. 101 Morgen 116 □R. Preuß.; Etablissement No. II. 83 Morgen; Etablissement No. III. 91 Morgen 52 □R.; Etablissement No. IV. 75 Morgen 8 □R; Etablissement No. V. 73 Morgen 42 □R. Außer der gesetzlichen Grund- und Rauchfangsteuer wird ein jährlicher Domainen-Zins von 15 Rthlr. für jedes Etablissement übernommen. Das Minimum des Kaufgeldes, von welchem in der Lizitation ausgegangen wird, beträgt ad I. 20 Rthlr.; ad II. 20 Rthlr.; ad III. 20 Rthlr.; ad IV. 40 Rthlr.; ad V. 40 Rthlr. Das auf den Etablissements befindliche Holz muß nach der Taxe bezahlt werden. Die Erwerber der Etablissements sind verpflichtet, dieselben innerhalb 2 Jahren mit dem erforderlichen Wohnhause, einer Scheune und einem Stalle, in der dazu bestimmten Hoflage, bei Verlust des Eigenthums-Rechts auf das Grundstück, zu versehen. Zur Sicherung der Gebote und statt besonderer Kaution, muß von den Erwerbern der Etablissements und des Vorwerks sogleich im Lizitationstermin der einjährige Domainenzins und die Grundsteuer, auch die Hälfte des Kaufgeldes und des Taxwerthes des Holzes entrichtet, die andere Hälfte und der Werth der auf dem Vorwerke befindlichen Grund-Inventarien-Saat aber bei der Uebergabe, welche gegen den 1sten Juli c. statt finden wird, vollständig eingezahlt werden. Erwerber sind sogleich nach geschehener Unterschrift der Lizitations-Verhandlung an ihre Gebote gebunden. Nachgebote sollen nicht angenommen werden, wenn das Minimum des Kaufgeldes erreicht worden ist. Die übrigen der Veräußerung des Vorwerks und der Etablissements zum Grunde liegenden allgemeinen Bedingungen, so wie die Dismembrations-Karte von Plonskowo auch die Taxe von dem Holze können in der hiesigen Domainen-Registratur, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, eingesehen werden; in dem Lizitationstermine sollen die abgesteckten Etablissements durch einen Kondukteur angezeigt werden. Bromberg, den 26sten Januar 1832.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung. Auf dem Vorwerk Zachau im Saatziger Kreise, welches bereits im vorigen Jahre zur Veräußerung in einzelnen Parzellen gestellt worden, sind noch mehrere Gebäude, und namentlich: das Wohn- Gerichts- Back- und Darrhaus, das Brennnerei-Gebäude, der Kuhstall, der Rind- und Feder-Viehstall und drei doppelte Familienhäuser einzeln, oder auch mehrere zusammen, veräußerlich; der Rindviehstall und das Brennerei-Gebäude können namentlich auch zum Abbruch veräußert werden. Zu den übrigen Gebäuden können theils größere, theils kleinere Gärten, Wurthen und Wiesenflächen von vorzüglicher Bodengüte überlassen werden. Mit dem Wohnhause kann das Recht zum Debitbrauen und Brennen, und das Krugverlagsrecht in den nahe gelegenen Ortschaften Schwanebeck, Groß-Schlatiko und Zadelow überlassen werden. Außer den Gebäuden und Gärten sind auch noch circa 460 Morgen Acker und Wiesen, in größern und kleinern Parzellen zu veräußern. Es wird zum Verkauf am 27sten Februar und in den nächstfolgenden Tagen auf dem Vorwerk von dem Herrn Regierungs-Rath Triest ein Termin abgehalten werden; doch werden auch Gebote aus freier Hand vor dem Termin angenommen. Über die Verkaufs-Bedingungen und die Beträge des Kaufgeldes wird der Herr Regierungs-Rath Triest den sich an ihn wendenden Kauflustigen Auskunft geben. Stettin, den 17ten Januar 1832.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Auc

Avertissement. Das Wohnhaus der verwittweten Schuhmachermeister Weber, Dorothea Sophie gebornen Jädicke, No. 139. hierselbst, nebst Zubehör, welches auf 184 Rthlr. gewürdiget worden, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt und stehet der Bietungstermin auf „den 24sten März c. Vormittags 9 Uhr" in der hiesigen Gerichtsstube an, zu welchem Kauflustige eingeladen werden, ihr Gebot abzugeben und den Zuschlag an den Meistbietenden zu erwarten.

Sonnenburg, den 5ten Januar 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Der Entreprisen-Antheil des Rentier Johann Wilhelm Schulz zu Schläsädt, von 82 Magdb. Morg. 77 □Ruthen Bruchland, welcher mit dem in Holz aufgerichteten Wohnhause nach der hier einzusehenden Taxe auf 4900 Rthlr. gerichtlich gewürdigt worden, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und stehen die Bietungstermine auf „den 14ten März, den 17ten Mai und den 19ten Juli 1832.", jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen Gerichtsstube an, zu welchen Kauflustige eingeladen werden, ihr Gebot abzugeben und den Zuschlag an den Meistbietenden, wenn sonst keine Hindernisse dagegen eintreten sollten, zu erwarten.

Sonnenburg, den 17ten Dezember 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Subhastations-Patent. Das dem Johann Krause gehörige, zu Zühlsdorff belegene, gerichtlich auf 3807 Rthlr. 2 sgr. 3 pf. taxirte, in dem alten Hypothekenbuche des Justiz-Amts Reetz Folio 115. verzeichnete Schulzengut nebst dazu gelegtem Bauerhofe, ist schuldenhalber sub hasta necessaria gestellt, und es sind die Bietungstermine, von welchen der letzte peremtorisch ist, in unserm Gerichts-Lokale auf „den 7ten Januar, den 10ten März und den 15ten Mai 1832." angesetzt. Wir laden zur Abgabe ihrer Gebote alle besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber vor, machen ihnen bekannt, daß auf Nachgebote nur so weit geachtet werden soll, als gesetzliche Vorschriften es nöthig machen. Die gerichtliche Taxe kann übrigens täglich an der Gerichtsstelle eingesehen werden, und müssen etwaige Erinnerungen gegen die Taxe spätestens 4 Wochen vor dem Termine angemeldet werden, widrigenfalls sie unberücksichtigt bleiben müssen.

Arnswalde, den 1sten November 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Das Koffäthengut des Friedrich Wilhelm Metzke zu Sachsendorff, bestehend in pr. pr. 45 Morgen, zu 2297 Rthlr. 4 sgr. 7 pf. taxirt, imgleichen Wohnhaus, Scheune und Stall, zu 1168 Rthlr. 11 sgr. gewürdigt, soll im Wege der Exekution sub hasta gestellt werden. Die Bietungstermine stehen „den 9ten November c., den 18ten Januar und den 22sten März 1832.," jedesmal Vormittags 11 Uhr im Königl. Amte Sachsendorff an. Der im letztern und peremtorischen Bietungstermin meistbietend Bleibende hat den Zuschlag, wenn nicht gesetzliche Hindernisse obwalten, zu erwarten, indem nachher kein Gebot mehr angenommen wird. Die Taxen hängen bis zum letzten Termin im Amte Sachsendorff zur Einsicht aus.

Küstrin, den 21sten August 1831.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Sachsendorff.

Proclama subhastationis Zum öffentlichen Verkaufe des ad hastam gestellten sub No. 358. hierselbst belegenen, dem Maurergesellen Johann August Zoch zugehörigen Wohnhauses nebst Zubehör, nach der gerichtlichen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, nach Abzug der Lasten und Abgaben auf 447 Rthlr. 16 Sgr. 8 Pf. abgeschätzt, haben wir einen peremtorischen Bietungstermin auf „den 17ten April k. J." Vormittags 10 Uhr in unserem Gerichtslokale anberaumt, wozu wir zahlungsfähige Kauflustige mit der Bekanntmachung einladen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen soll, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen,

 und

und daß auf dem Wohnhause für den Auszügler George Lettkow und dessen Ehefrau Maria Dorothea geb. Lehmann ein Ausgedinge haftet. Lübbenau, den 30sten Dezember 1831.
Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Avertissement. Zum öffentlichen Verkauf des Schuldenhalber ad hastam gestellten, zu Raddusch belegenen, im Hypothekenbuche Vol. II. No. 47. pag. 145. eingetragenen, gerichtlich auf 946 Rthlr. 10 sgr. abgeschätzten, der Wittwe Metzkar, Christiane gebornen Krüger, gehörigen Dreiviertel-Bauerguts nebst Zubehör, haben wir die Bietungstermine, von welchen der letzte peremtorisch ist, auf „den 2ten März, den 6ten April und den 25sten Mai d. J." Vormittags 10 Uhr in unserem Gerichts-Lokale hierselbst anberaumt, zu welchem wir zahlungsfähige Kauflustige mit der Bekanntmachung einladen, daß auf dem fraglichen Grundstücke ex contractu vom 22sten März 1808 ein Auszug für den Johann Gottlieb Albin haftet, und der Zuschlag dem Meistbietenden ertheilt werden soll, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen. Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden. Lübbenau, den 14ten Januar 1832.
Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Ediktal-Citation. Von der unterzeichneten Justiz-Kanzlei ist auf Antrag eines Gläubigers über die aus dem öffentlichen Verkaufe der zu Klein-Jamino, in der Herrschaft Forst und Pförten und dem Soraner Kreise sub No. 14. belegenen, dem Hans Barber gehörigen Laß-Bauer-Nahrung gelöseten Kaufgelder der Liquidations-Prozeß eröffnet und ein Termin zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen der Creditoren auf „den 13ten April d. J. Vormittags 9 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Justiz-Kanzlei-Assessor Seipke anberaumt worden. Es werden daher alle diejenigen, welchen Ansprüche an die Barbersche Nahrung oder deren Kaufgeld zustehen, aufgefordert, in dem anberaumten Termine in Person oder durch mit Vollmacht und Information versehenen Mandatarien, wozu die hiesigen Justiz Commissarien Hauenstein, Plettin und Benade in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, ihre Forderungen gebührend anzumelden und die Richtigkeit nachzuweisen. Die Ausbleibenden werden mit ihren Ansprüchen an das Grundstück präkludirt und soll ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen den Käufer als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt wird, auferlegt werden. Pförten, den 21sten Januar 1832.
Gräflich Brühlsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Forst und Pförten.

Bekanntmachung. Das in der Stadt Friedland, Lübbener Kreises der Niederlausitz, in der Lindenstraße belegene, im Hypothekenbuche Vol. I. No. 22. Fol. 127. verzeichnete, dem Heinrich Engel zugehörige Kleinbürgergut, soll im Wege des auf den Antrag des Vormundes der minorennen Gebrüder Engel verfügten erbschaftlichen Liquidations-Prozesses subhastirt werden. Hierzu haben wir im Auftrage des Königl. Landgerichts zu Lübben einen peremtorischen Bietungstermin auf „den 8ten März k. J. Vormittags 9 Uhr" an Gerichtsstelle in Friedland angesetzt, wozu kauf- und zahlungsfähige Bieter mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die gerichtliche Taxe, welche mit den Kaufbedingungen sowohl an hiesiger als an Gerichtsstelle in Friedland ausgehängt ist, 326 Rthlr. 12 sgr. 4 pf. beträgt.
Lieberose, den 7ten November 1831.
Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Avertissement. Die der verehelichten Mühlenmeister Jäckel gehörigen, zu Schönfeld bei Bärwalde i. d. N. belegenen und auf 2772 Rthlr. 5 sgr. taxirten Windmühlen-Grundstücke, inkl. Gebäude und Ländereien, sollen im Wege nothwendiger Subhastation in terminis „den 11ten Januar und den 9ten März" Vormittags 10 Uhr in Mohrin, und in dem peremtorischen, „den 11ten Mai 1832.", Vormittags 10 Uhr in Schönfeld an Ort und Stelle meistbietend verkauft werden. Der Zuschlag wird sofort ertheilt, wenn nicht gesetzliche Hindernisse entgegen stehn.

stehn. Gegen die Taxe können gegründete Einwendungen innerhalb 4 Wochen vor dem letzten Termine angebracht werden. Mohrin, den 29sten Oktober 1831.

Das Patrimonial-Gericht zu Schönfeld.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf des zum Nachlasse des Töpfermeisters Zachert zu Königswalde gehörigen sub No. 150. daselbst belegenen Wohnhauses und Gartens, welche zusammen auf 111 Rthlr. 15 Sgr. abgeschätzt sind und wovon die Taxe täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann, haben wir einen Termin auf „den 20sten März k. J. Vormittags 11 Uhr" in Königswalde angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Zielenzig, den 29sten Dezember 1831.

Das Patrimonialgericht Königswalde.

Avertissement. Wir haben einen neuen Termin zum öffentlichen Verkauf des dem Kolonisten Carl Ludwig Gade zugehörigen, zu Klein-Louisa sub No. 9. belegenen Colonisten-Guts von 4 Magdeburgischen Morgen und darauf stehenden Gebäuden, auf „den 10ten April d. J. Vormittags 11 Uhr" in der Gerichtsstube zu Louisa angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden. Die Taxe kann in Louisa eingesehen werden. Landsberg a. d. W., den 25sten Januar 1832.

Das Patrimonial-Gericht zu Louisa.

Papiermühlen-Verkauf. Die mit zwei Holländern und zwei Pütten versehene, ¾ Meilen von hier in der Falkenberger Feldmark belegene, dem Fabrikanten Friedrich Wilhelm Meichsner gehörige, auf 10187 Rthlr. 16 sgr. 2 pf. gewürdigte Papiermühle, soll in dem am 12ten April k. J. Vormittags um 9 Uhr in dem zu verkaufenden Grundstücke selbst anstehenden peremtorischen Termine Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Frienwalde a. d. O., den 4ten Oktober 1831.

von Jenaisches Gericht über Falkenberg.

Es soll mit Genehmigung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. das der Kirche zu Griessen zugehörige Land, auf der Griessener Feldmark an der Taubendorfer Grenze, welches 7 Morgen 36 □Ruthen 12jähriges Roggenland enthält, unter gewissen Bedingungen in Erbpacht überlassen, auch das auf diesem Lande aufgewachsene Holz, welches durch Sachverständige auf 4¾ Klaftern kiefern Astholz und 20½ Fuder Reisig abgeschätzt worden, um die Taxe von 9 Rthlr. 16 sgr. 4 pf. verkauft werden. Hierzu ist „der 21ste Februar d. J." Vormittags 10 Uhr zum Termine in dem Lehns-Vorwerk zu Griessen angesetzt worden, wozu alle diejenigen, die dieses Geschäft eingehen wollen, hierdurch vorgeladen werden, mit dem Bemerken, daß der Ertrags-Anschlag vom Lande und die Bedingungen im hiesigen Amte und bei dem Kirchvater Knof in Griesen eingesehen werden können. Guben, den 28sten Januar 1832.

Königl. Preuß. Rentamt.

Bekanntmachung. Zur Minuslizitation über einige Veränderungen und Reparaturen am Pfarrhause zu Neudamm, veranschlagt exkl. Fuhren und Bauholz auf 141 Rthlr., ist ein Termin auf Dienstag „den 14ten Februar Vormittags 9 Uhr" auf dem Rathhause zu Neudamm angesetzt, wozu qualifizirte Werkmeister, denen Anschläge und Bedingungen im Termine vorgelegt werden sollen, hiermit eingeladen werden. Wittstock, den 28sten Januar 1832.

Königl. Domainen-Amt Neudamm.

Verpachtung. Mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung sollen die zu Johanni d. J. pachtlos werdenden hiesigen Kämmerei-Grundstücke anderweitig auf 12 hintereinander folgende Jahre verpachtet werden. Diese bestehen: 1) aus 617 Morgen 113 □Ruthen in der Hufenfeldmark im Zusammenhange belegenen Acker, welcher Gerstland 1ster Klasse, 6 Morgen 141 □Ruthen, Gerstland 2ter Klasse, 13 Morgen 136 □Ruthen, Haferland 1ster Klasse,

Klasse, 11 Morgen 10 □Ruthen, und 2ter Klasse, 12 Morgen 85 □Ruthen, 3jährig Roggenland, 36 Morgen 167 □Ruthen, 6jährig dergl., 222 Morgen 161 □Ruthen, 9jährig dergl., 296 Morgen 124 □Ruthen, 12jährig dergl., 17 Morgen 7 □Ruthen, enthält; 2) aus 215 Morgen 139 □Ruthen bewachsener und 108 Morgen 43 □Ruthen unbewachsener Hütung; 3) aus zweien an dem Postum-Fluß belegenen zweischürigen Wiesen, wovon die erstere 40 Morgen 17 □Ruthen, die letztere aber 13 Morgen 121 □Ruthen enthält; 4) aus den, zu dieser Ackerwirthschaft, welche, da die Separation hier beendigt, ganz servitutfrei ist, gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, die sich in gutem baulichen Zustande befinden; 5) aus der Hütung in der Städtschen, größtentheils mit Laub- und Nadelholz bestandenen Forst, welche einen Flächeninhalt von 1677 Morgen 65 □Ruthen hat; 6) aus 8 Parzellen Morgen Acker, welche im sogenannten Morgenfelde liegen und einen Flächenraum von 133 Morgen 76 □Ruthen enthalten. Von dieser Fläche werden 112 Morgen 166 □Ruthen als guter Acker, 18 Morgen 23 □Ruthen aber als Hütung benutzt; 7) aus der Ziegelei, welche ganz nahe bei der Stadt am Postum-Fluß liegt, und den dazu gehörigen Gebäuden, Garten und Wiese. Die unter No. 1., 2., 3., 4. aufgeführten Grundstücke und Gebäude bilden ein Vorwerk und sollen „den 6ten März c." zusammen, die unter No. 5. bezeichnete Hütung in der Forst aber „den 13ten März c.", die unter No. 6. bemerkten Morgenland-Parzellen „den 20sten März c.", und die Stadt-Ziegelei ꝛc. „den 27sten März c.", jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in unserm Sessionszimmer öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu wir Pachtlustige mit dem Bemerken einladen, daß bei dem Vorwerk kein Inventarium vorhanden ist, nach dem Nutzungsanschlage aber, ohne die Hütung in der Forst, 400 Stück Schaafe gehalten werden können. Die Ertrags-Anschläge liegen bei uns zur Einsicht bereit, und werden die näheren Pacht-Bedingungen in den Terminen selbst bekannt gemacht werden. Zielenzig, den 1sten Februar 1832.

Der Magistrat.

Avertissement. Da auf die Bekanntmachung des unterzeichneten Postamts, vom 22sten Januar c., in dem auf den 31sten v. M. angestandenen Termine, wegen Verkaufs der zur Desinfizirung benutzten Gegenstände an den Meistbietenden, Niemand erschienen, so wird hiermit ein neuer Termin auf den 13ten d. M. Vormittags um 11 Uhr mit dem Bemerken angesetzt, daß auch außer dieser festgesetzten Zeit jedem Käufer frei steht, einzelne in jener Bekanntmachung aufgeführte Gegenstände zu erstehen. Frankfurth a. d. O., den 3ten Februar 1832.

Königl. Preuß. Post-Amt.

Die Ausführung eines massiven Anbaues an dem Schulhause zu Wilhelmsaue, excl. Materialien-Anfuhr auf 980 Rthlr. 29 sgr. veranschlagt, soll höherer Anordnung gemäß an den Mindestfordernden verdungen werden, und habe ich zu diesem Behufe einen Bietungstermin in meiner hiesigen Wohnung auf „den 20sten Februar c." Vormittags 10 Uhr anberaumt, zu welchem qualifizirte Bietungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Lizitations-Bedingungen in den 8 Tagen vor dem Termin in meinem Bureau hieselbst eingesehen werden können.

Küstrin, den 10ten Januar 1832.

Königl. Landrath des Küstrinschen Kreises. (gez.) Hahn.

Bekanntmachung. Aus dem Oderwalde bei dem Dorfe Bindow sollen circa 190 Stück Eichen nach einer Abschätzung auf dem Stamme meistbietend verkauft werden, und ist hierzu ein Termin auf „den 24sten Februar c. Vormittags 11 Uhr im Kruge zu Bindow anberaumt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der vierte Theil des Gebots als Angeld sofort deponirt werden muß. Crossen, den 1sten Februar 1832.

Der Königl Oberförster Cusig.

Bekanntmachung. Es soll den 21sten d. M. Vormittags 10 Uhr im Lokal der hiesigen Haupt-Forst-Kasse nachstehendes Holz, als: a) aus der Abtheilung Güntersberg III. 19½ Klafter

ter eichen Nutzholz, 227½ Klafter dergl. Scheit-Brennholz und 48 Klaftern erlen Scheit-Brennholz; b) aus der Abtheilung Güntersberg IV. 65¾ Klafter erlen Scheit-Brennholz; c) aus der Abtheilung Rädnitz V. 152½ Klafter kiefern Scheitholz, in Loosen von 5 bis 20 Klaftern öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der vierte Theil der Gebote im Termin als Angeld deponirt werden muß. Die betreffenden Unterforst-Beamten sind angewiesen, die Hölzer auf Verlangen vorzuweisen.

Crossen, den 1sten Februar 1832. Der Oberförster Cusig.

Bekanntmachung. Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des unterzeichneten Kommissions-Comtoirs vom 1sten Januar d. J. zeigt dasselbe hierdurch ergebenst an, daß ihm mehrere Landgüter und kleine ländliche Besitzungen, so wie städtische Grundstücke verschiedener Art, zum Verkauf übertragen worden sind, wovon zum Theil sehr vortheilhafte Anerbietungen gemacht werden können. Auch empfiehlt sich dasselbe mit Unterbringung von Wirthschafts-Inspektoren, Hauslehrern, Handlungs- und Apothekergehülfen, Privat-Sekretairen, Wirthschafterinnen, Gärtnern, Jägern, Kutschern und dergleichen mehr, und kann solches auf Verlangen mehrere taugliche Subjekte dieser Art in Vorschlag bringen. Gleichzeitig wird auch die Annahme und Unterbringung von Kapitalien, so wie die Nachweisung von Pachtungen aller Art, hiermit in ergebenste Erinnerung gebracht. Soldin, den 1sten Februar 1832.

Das Kommissions-Comtoir. C. F. Schnepel.

Bekanntmachung. Es soll der Neubau eines Federviehstalles auf dem Amtsvorwerk Carzig, veranschlagt zu 153 Rthlr. 28 Sgr. 11 Pf., an den Mindestfordernden überlassen werden, zu welcher Lizitation ein Termin auf „Mittwoch den 15ten Februar c. Vormittags" hier in meinem Geschäfts-Lokale, anberaumt wird und wozu ich qualifizirte Werkmeister mit dem Beifügen einlade, daß Zeichnung und Anschlag im Termin eingesehen werden können.

Landsberg a. d. W., den 30sten Januar 1832. Der Bau-Inspektor Schlieben.

Avertissement. Auf Verfügung des Königl. Land- und Stadtgerichts hierselbst sollen „am 27sten Februar d. J. Vormittags 9 Uhr" auf dem alten Rathhause allhier, eine bedeutende Parthie neue kupferne und messingene Waaren, wobei eine große 7¼ Centner wiegende kupferne Brandtweinblase mit Helm, ein großer Mauerkessel, mehrere große mittel und kleine Kessel, Töpfe, Kasserollen, Theekessel, Tortenpfannen, Theemaschienen u. s. w. öffentlich gegen gleich baare Bezahlung in Courant meistbietend verkauft werden, wozu Kuflustige hierdurch eingeladen werden. Landsberg a. d. W., den 27sten Januar 1832. Striewing.

Die hiesige Küster- und Schullehrerstelle ist durch das Ableben des bisherigen Lehrers erledigt worden und soll anderweitig durch ein tüchtiges Subjekt besetzt werden, welches bereits das Schullehrer-Examen bestanden und eine vorzügliche Fertigkeit in der Gesanglehre, dem Klavier- und Orgelspiele erlangt haben muß. Mit dieser Stelle ist außer freier Wohnung, einem Garten, 9 Morgen Wiesewachs, circa 4 Morgen Acker- und Grabeland, 10 Klaftern Brennholz und freier Hütung auf 4 Stück Rindvieh, ein jährliches Einkommen von 150 Rthlr. verbunden. Qualifizirte, mit guten Zeugnissen versehene Subjekte können sich sobald als möglich beim hiesigen Ortspfarrer, Herren Krüger, oder dem unterzeichneten Patron melden.

Zettitz bei Crossen, den 1sten Februar 1832. Der Ritterguts-Besitzer Rothe.

Der auf den 14ten Februar in Sternberg, zum Verkauf von 250 Klaftern kiefern Klobenholz anstehende Termin, wird erst am 5ten März abgehalten werden, was ich Kauflustigen nachrichtlich bekannt mache. Zielenzig, den 3ten Februar 1832. Der Aktuarius Schmidt.

Bekanntmachung. Einem hochgeehrten Publikum zeige ich hiermit gehorsamst an, daß ich meines hohen Alters wegen gesonnen bin, mein mir erb- und eigenthümlich zugehöriges, ehemaliges Jesuiten-Seminarien-Gebäude nebst einem großen Küchengarten, Gartenhaus und anderem

Zu

Zubehör aus freier Hand zu verkaufen. Das Hauptgebäude ist zweihundert und sechszehn Fuß lang, sechs und funfzig Fuß tief, ist drei Etagen hoch, vollkommen ausgebaut, durchaus gewölbt im besten baulichen Zustande: hat à fronte 2 Haupt-Einfuhren und in jedem Stockwerke 18 Fenster à fronte, wovon die im untern Stockwerke befindlichen mit starken eisernen Gittern versehen sind. A. Unterstock: Daselbst befindet sich die Brauerei nebst geräumigen Wohnungen und anderem Zubehör, ferner ein großes Gewölbe als ehemalige Kapelle und noch 2 Zimmer, dann 3 große Keller nebst einer Eisgrube. B. Mittelstock: Derselbe wird gegenwärtig von der Resource occupirt und besteht a) in der Garderobe, b) Spielzimmer der Herren, c) Billardzimmer, d) Spielzimmer für die Damen, e) Gesellschaftszimmer für die Damen, f) Frauen-Garderobe-Zimmer, g) Zimmer der Fräulein, h) dem großen Resourcen-Saal nebst zwei Zimmern, der Wohnung des gegenwärtigen Besitzers, i) einem Domestiquen-Zimmer nebst Commodität. C. Oberstock: Daselbst befindet sich ein geräumiges Liebhaber-Theater nebst drei Zimmern, welches von den hiesigen Honoratioren gegenwärtig in Pacht genommen ist, nebst allen möglichen Bequemlichkeiten. Auch befindet sich hier ein großer Saal nebst zwei Zimmern, welche der Brauer als Schwelltenne benutzt. Dieses Gebäude, beinahe mitten in der Stadt, umgeben von einem großen Hofraum, kann einen jährlichen Ertrag von 800 Rtlr., und der daran liegende große Küchengarten bei guter Benutzung 500 Rthlr. bringen, wobei der Besitzer noch seine freie Wohnung und Bequemlichkeit haben kann und soll zu einem sehr mäßigen Preise mit billigen Bedingungen, wegen hohen Alters des gegenwärtigen Besitzers, verkauft werden. Kauflustige werden daher ersucht, dasselbe innerhalb 6 Wochen in Augenschein zu nehmen und mit dem Unterzeichneten zu kontrahiren.

Sagan, den 22sten Januar 1832. Heinrich Kleinert, Maurermeister.

Bekanntmachung. 200 Stück gute und gesunde Mutterschaafe, deren Ausgeglichenheit und hohe Feinheit den ersten Wollhandlungen bekannt ist, können auf dem Gute Giesenbrügge bei Soldin i. d. N. verkauft und in größern und kleinern Partien überlassen werden. Vom 16ten Februar d. J. an stehen diese Thiere zur Besichtigung bereit, wo ebenfalls der Verkauf der Zucht-Söhre wiederum beginnt. Die Zucht-Stöhre werden den Herren Käufern sogleich mit der Wolle verabfolgt, die Mütter aber erst, nachdem die Lämmer abgesetzt und sie geschoren sind.

Auf dem Dominio zu Schildberg bei Soldin sind zu Marien c. noch mehrere Tagelöhner-Wohnungen zu besetzen, die vorzugsweise an solche Tagelöhner vergeben werden sollen, die das Hacken verstehen. Tagelöhner die dorthin zu ziehen wünschen, haben sich an den Oberinspektor daselbst, Herrn Körtje, zu wenden. Schildberg bei Soldin, den 27sten Januar 1832.

v. Rieben Major a. D.

Der unterzeichnete Kunst- und Küchengärtner, zwar verheirathet, aber noch jung und Militair frei, in allen Zweigen der Gärtnerei, so wie auch im Weinbau wohlerfahren, wünscht zu Marien d. J. in Dienst zu treten. Diejenigen Herrschaften, welche auf ihn rücksichtigen wollen, belieben sich in portofreien Briefen an ihn zu wenden. Balz, den 17ten Januar 1832.

Der Kunst und Küchengärtner Schmidt.

Wegen herannahenden Alters und durch den Tod meiner Frau veranlaßt, will ich meinen an der frequenten Chaussee in der Kreisstadt Friedeberg, einer der schönsten Gegenden der Neumark, belegenen, von Grund auf neu erbauten, in 14 heizbaren Zimmern, 1 Saal, 2 Sommerstuben, mehreren Kammern, 2 Küchen, Kellern und Bodenraum nebst Stallung, und mit 2 Auffahrten bestehenden Gasthof zum schwarzen Adler, unter sehr billigen Bedingungen verkaufen. Der Gasthof wird nebst einem schönen Küchengarten allein oder auch mit sämmtlichem Mobiliare und einer Wiese von 7½ Morgen, 45 Morgen Ackerland, 2 Scheunen, Vieh und Ackergeräthe zusammen verkauft. Auch kann ein Capital zur ersten Hypothek stehen bleiben. Anfragen werden in portofreien Briefen erbeten. Friedeberg i. d. N., den 16ten Januar 1832.

Hoffmann.

Eine gute tragende Kuhziege, ist zu verkaufen in Neuhaus bei Müllrose.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 7.

Frankfurth a. d. O., den 15ten Februar 1832.

Fünf Thäler Belohnung.

Freitag den 3ten Februar ist mir ein glatthäriger brauner starker dreijähriger Hühnerhund fortgekommen, und hat ihn angeblich ein dem Anschein nach reisender Jäger, welcher eine dunkelgefleckte Hündin bei sich führte, mitgenommen. Der Hund hört auf den Namen Brillant und hat als besondere Abzeichen am Hintern einen gelben Fleck und vor der Brust einen schmalen weißen Streifen. Obige Belohnung sichere ich demjenigen zu, welcher zuerst mir den bezeichneten Hund nachweiset. Der Kaufmann Schmilinsky zu Frankfurth a. d. O.

Wer ein am 11ten d. M. ganz früh zwischen Frankfurth und Seelow verlornes großes Packet männliche und weibliche Kleider und Wäsche in Frankfurth, Berlinerstraße No. 18. eine Treppe hoch, zurückgiebt, erhält 5 Rthlr. Belohnung.

Bekanntmachung. Die Bade-Anstalt zu Freienwalde nebst dabei befindlichem Mobiliar soll, wie bereits vorläufig unterm 27sten Oktober v. J. bekannt gemacht worden, meistbietend jedoch unter der Bedingung, daß die Bade Anstalt als solche erhalten werden muß, veräußert werden. Der Termin dazu ist auf „den 15ten März d. J." anberaumt, und wird an diesem Tage Vormittags 11 Uhr auf der Anstalt selbst von dem Herrn Landrath Grafen v. Zedlitz-Trützschler abgehalten werden. Die zur Lizitation gestellten Gegenstände sind: der in dem ältesten Besitz der Anstalt befindliche, die Gebäude enthaltende Thal-Raum, einige später erkaufte bürgerliche Grundstücke, namentlich die sogenannte Papenmühle nebst Zubehör und einige Erbpachts-Stücke. Die Grundstücke bestehen in Gärten, Wiesen, Aeckern, Hütung. ꝛc. Die Aecker haben einen Flächenraum von ungefähr 50 Morgen. Der zu veräußernden Gebäude sind 25, welche einschließlich der, zu 1510 Rthlr. abgeschätzten, festen Wand-Schrauben und Metall-Geräthe, im Jahr 1827. zu 40558 Rthlr. gewürdigt sind. Das Mobiliar an Silberzeug, Betten, Bettzeug, Tischgeräth, Tischzeug, Metall- und Glas-Geräthschaften, Gardienen, Spiegeln, Porzellan, Sophas, Tischen, Stühlen, Schränken, Kommoden, Bade-, Küchen- und sonstigen Geräthschaften ist zu 8114 Rthlr. 1 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt. Die näheren Kaufbedingungen, welche zugleich eine namentliche Aufzählung der Grundstücke enthalten, so wie das Gebäude-Verzeichniß und ein vollständiges Inventarium, können von heute an zu Frankfurt und Stettin in den Registraturen der dortigen Königl. Hochlöbl. Regierungen, in Berlin bei dem Amte Mühlenhoff, in Freienwalde im landräthlichen Bureau und hier in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung eingesehen werden. Potsdam, den 16ten Januar 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. Im Laufe dieses Jahres wird für das am Finow-Kanal unterhalb Neustadt-Eberswalde belegene Königl. Eisenhüttenwerk, Eisenspalterei, ein Quantum von circa 500 Hüttenfuder guter kieferner Holzkohlen, das Hüttenfuder zu 112 Berliner Scheffel, verlangt. Wer die Lieferung dieses Quantums oder eines Theils desselben übernehmen will, kann seine Anerbietungen, mit Angabe des Preises für das Hüttenfuder, frei bis zu gedachtem Werke geliefert, bis zum 15ten März d. J. bei dem unterzeichneten Ober-Berg-Amte einreichen, und wird, wenn der Preis angemessen befunden worden, mit dem Mindestfordernden der Kontrakt

über die Lieferung abgeschlossen werden. Man ist auch nicht abgeneigt, auf Anerbietungen zu Lieferungen in den nächstfolgenden Jahren einzugehen. Berlin, den 8ten Februar 1832.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Brandenburg-Preuß. Provinzen.

Bekanntmachung. Zur öffentlichen Verpachtung des dem Lehnschulzen Dämcke zugehörigen, zu Borkow belegenen Lehnschulzenguts auf Ein Jahr, und zwar von Johannis dieses bis Johannis künftigen Jahres, ist ein Termin auf „den 21sten März d. J. Vormittags 10 Uhr" vor dem Herrn Justiz-Rath Sönderop angesetzt, zu welchem Pachtlustige hierdurch eingeladen werden. Landsberg a. d. W., den 3ten Februar 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Das sub No. 90. in der Frankfurther Straße hieselbst belegene, Fol. 357. des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Sattlermeister August Friedrich Wilhelm Schulze zugehörige, auf 2396 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und soll mit allen Rechten und Gerechtigkeiten in den auf „den 2ten April, den 4ten Juni und den 6ten August c. jedesmal Vormittag um 11 Uhr" anberaumten Bietungsterminen, wovon der letzte peremtorisch ist, an Gerichtsstelle hieselbst öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß wenn nicht rechtliche Hindernisse entgegen stehen, dem Meistbietenden der Zuschlag des Grundstücks ertheilt werden soll. Die aufgenommene Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Müllrose, den 2ten Februar 1832.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Avertissement. Das hierselbst belegene, der verehelichten Mühlenpächter Röseler, Louise geborenen Liese, gehörige Wohnhaus No. 109., soll in dem „am 15ten März 1832." Vormittags 9 Uhr hierselbst auf dem Stadtgericht anstehenden Termine Schuldenhalber meistbietend verkauft werden, wozu wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß der Zuschlag sofort ertheilt werden wird, wenn nicht gesetzliche Ursachen entgegenstehn, und daß gegen die auf 918 Rthlr. 10 sgr. ausgefallene Taxe gegründete Einwendungen bis 4 Wochen vor dem Termin angebracht werden können. Mohrin, den 6ten Dezember 1831.

Das Hof- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachung. Das dem Johann Gottfried Richter gehörige, im Dorfe Cusschern sub No. 1. belegene, auf 3134 Rthlr. 20 sgr. gerichtlich abgeschätzte, bei dem Stifte Neuzelle zu Lehn gehende Mannlehn-Schulzen-Gut, soll Schuldenhalber meistbietend in terminis „den 21sten Januar, 24sten März und 26sten Mai k. J. Vormittags 11 Uhr" von welchen der letztere peremtorisch ist, verkauft werden, und hat der Meistbietende, wenn nicht rechtliche Umstände eine Ausnahme nöthig machen, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Original-Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden. Guben, den 26sten Oktober 1831.

Königl. Preuß. Gerichtsamt für den Landbezirk.

Subhastations-Patent. Im Wege der Exekution soll vigore commissionis das im Dorfe Lugau gelegene, pag. 657. No. 42. im dortigen Hypothekenbuche verzeichnete Peschkesche Anderthalbhufengut des Sigismund Wilhelm Oehme daselbst, welches auf 770 Rthlr. in Courant gerichtlich abgeschätzt worden ist, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu sind vorschriftsmäßig drei Lizitationstermine, von denen der letzte peremtorisch ist, auf „den 16ten Januar, den 16ten Februar und den 19ten März 1832.," allemal früh 9 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt worden, und es werden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit aufgefordert, in diesen Terminen sich zu melden und ihr Gebot abzugeben. Auf die nach Verlauf des letzten Termins eingehenden Gebote kann nicht reflektirt werden, vielmehr soll in diesem Termine dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden, wenn sonst keine gesetzlichen Hindernisse hervor-

hervortreten. Taxe und Bedingungen können übrigens mit mehrerer Muße an den Geschäftstagen in der Registratur hier eingesehen werden. Dobrilugk, den 30sten November 1831.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.

Bekanntmachung. In Folge der Anordnung Eines Königl. Wohllöbl. Landgerichts zu Crossen soll das, auf den, zum Nachlasse der verstorbenen, verehelichten Schenkkrüger Klein gehörige, auf Ober-Lindower Flur belegene sogenannte Fichtenland stehende Holz in stehenden Bäumen an den Meistbietenden in dem auf „den 28sten Februar c. Vormittags 11 Uhr" anstehenden Termin an Ort und Stelle verkauft werden. Die diesfallsigen Bedingungen, unter welchen der Verkauf geschieht, sind in unserer Registratur einzusehen.

Fürstenberg, den 28sten Januar 1832.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Die Pfarr- und Kirchen-Aecker und Wiesen zu Nickern, worauf ein jährlicher Kanon von 77 Scheffel 1 Metze Roggen, oder 70 Rthlr. 23 sgr. 10 pf. gelegt worden, und das Minimum des Erbstandsgeldes 141 Rthlr. 17 sgr. 8 pf. beträgt, sollen „Dienstag den 3ten April c." Vormittags 10 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Nickern, Schulzschen Antheils, vererbpachtet werden. Grünberg, den 10ten Februar 1832.

Das Gerichts-Amt von Nickern.

Das den Bauer Lehmannschen Eheleuten gehörige sub No. 9. in Bahro, Herrschaft Neuzelle, belegene Alt-Körbers $1\frac{1}{2}$ Hufengut ist von uns im Auftrage des Königl. Landgerichts zu Crossen Schuldenhalber sub hasta gestellt, und die Bietungstermine auf „den 19ten März, den 30sten April und den 19ten Mai hora 10" welcher letzterer peremtorisch ist, angesetzt worden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meistbietende, wenn keine rechtlichen Hindernisse eintreten, den Zuschlag zu gewärtigen hat, und daß die auf 643 Rthlr. 20 Sgr. 6 Pf. festgestellte Taxe in hiesiger Registratur eingesehen werden kann.

Neuzelle, den 7ten Februar 1832.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Proklama. Auf den Antrag des Gräflich von der Schulenburgschen Conkurs-Curators sollen mehrere, dem Herrn Grafen von der Schulenburg gehörige, in der Nähe von Lieberose belegenen Wiesengrundstücke, als: 1) eine bei dem Dorfe Behlo belegene, im Hypothekenbuche von Lieberose über Wandeläcker No. I. Litt. C. verzeichnete, gerichtlich auf 135 Rthlr. abgeschätzte Wiese; 2) eine bei der Behloer Heide belegene, im Hypothekenbuche No. I. Litt. A. verzeichnete, auf 146 Rthlr. 13 sgr. 4 pf. geschätzte Wiese; 3) eine daselbst belegene, im Hypothekenbuche Litt. L. verzeichnete, gerichtlich auf 167 Rthlr. 15 sgr. geschätzte Wiese; 4) ein im Stockshofe belegener, im Hypothekenbuche Litt. B. verzeichneter, auf 8 Rthlr. 22 sgr. 6 pf. gewürdigter Wiesenschwamm; 5) eine im Stockshofe belegene, im Hypothekenbuche Litt. D. verzeichnete, auf 87 Rthlr. 15 sgr. taxirte Wiese, subhastirt werden. Wir haben hierzu im Auftrage des Königl. Land-Gerichts Lübben einen peremtorischen Bietungstermin auf „den 13ten April c. Vormittags 9 Uhr" an Gerichtsstelle hierselbst angesetzt, wozu Kauf- und Besitzfähige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe nebst den Kaufbedingungen an Gerichtsstelle hier und in Friedland eingesehen werden können.

Lieberose, den 29sten Januar 1832.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Proklama. Theilungshalber soll die zu Fürstenfelde belegene, im Hypothekenbuche Vol. I. Fol. 12. No. 3. verzeichnete und zum Nachlaß der verwittweten Garnweber Bliefert, Dorothee Louise geb. Grund gehörige Kleinbürgerstelle, die nach der im Jahre 1826. aufgenommenen gerichtlichen Taxe auf 310 Rthlr. 26 sgr. 8 pf. abgeschätzt ist, öffentlich verkauft werden, und wir

 haben

haben einen peremtorischen Bietungstermin auf „den 12ten April c. früh 9 Uhr" in der Stadt Fürstenfelde angesetzt, wozu wir besitz- und zahlungsfähige Käufer hiermit einladen.

Quartschen, den 29sten Januar 1832.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Avertissement. Zum öffentlichen Verkauf des Theilungshalber ad hastam gestellten, zum Nachlasse der hierselbst verstorbenen Bürger und Gartengewächs-Händler Zernackschen Eheleute gehörigen, sub No. 337. hierselbst belegenen und auf 766 Rthlr. abgeschätzten Achtelbürgerguts, haben wir einen peremtorischen Bietungstermin auf „den 9ten März 1832." Vormittags 10 Uhr in unserm Gerichtslokale anberaumt, zu welchem Kauflustige eingeladen werden, ihr Gebot abzugeben und den Zuschlag an den Meistbietenden, wenn sonst keine Hindernisse dagegen eintreten, zu erwarten. Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Lübbenau, den 21sten November 1831.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Die dem Eigenthümer und Kondukteur Nakunst zugehörigen, zu Hagelfelde zusammen liegenden zwei Grundstücke, von überhaupt 159 Morgen, auf 2400 Rthlr. 18 sgr. 9 pf. und 1584 Rthlr. 21 sgr. 10 pf. und die dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude auf 1826 Rthlr. taxirt, sollen auf den Antrag eines Gläubigers meistbietend verkauft werden. Die Bietungs-Termine, von denen der letzte peremtorisch ist, stehen auf „den 14ten April, den 16ten Juni und den 15ten August c.", jedesmal des Vormittags um 11 Uhr hier an, und werden zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen. Die Taxen können hier eingesehen und die dagegen zu machenden Erinnerungen bis 4 Wochen vor dem letzten Termin hier angemeldet werden.

Marienwalde bei Woldenberg, den 6ten Februar 1832.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Bekanntmachung. Auf Antrag des Herrn Major v. Dossow, wird zur Verpachtung seines Ritterguts Grüneberg, bei Soldin in der Neumark, im Wege der Lizitation ein Termin „am 27sten Februar Vormittags 11 Uhr auf dem herrschaftlichen Hofe in Grüneberg" angesetzt, zu welchem Pachtlustige hiermit eingeladen werden. Die Auswahl des Pächters unter den Lizitanten und den Zuschlag behält sich der Herr Besitzer vor. Nach dessen Angabe besteht das Gut aus vier Feldern, jedes zu 13 Winspel Aussaat, und größtentheils aus Weizen- und Gerstenboden. Die Pacht-Bedingungen und die nähern Nachrichten über die Beschaffenheit des Guts können auf dem herrschaftlichen Hofe in Grüneberg eingesehen und erlangt werden.

Soldin, den 6ten Februar 1832.

Das Patrimonialgericht Grüneberg.

Proklama. Die zu Klein-Kirschbaum, Sternberger Kreises, belegenen Kirchenländereien, bestehend aus 48 Morgen 48 □Ruthen Acker, nebst dazu gehöriger Scheune, sollen auf Veranlassung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. unter den im Termin selbst bekannt zu machenden Bedingungen vererbpachtet werden. Hierzu steht der Termin auf „den 12ten März d. J. Vormittags 10 Uhr" in der Gerichtsstube zu Kirschbaum an, wozu wir Erbpachts-Liebhaber mit dem Bemerken einladen, daß Taxe und Bedingungen in unserer Registratur eingesehen werden können. Drossen, den 28sten Januar 1832.

Das Patrimonial-Gericht Kirschbaum.

Bekanntmachung. Nach Vorschrift des §. 10. der Verordnung vom 16ten Juni 1820., machen wir hierdurch bekannt, daß das Hypothekenbuch von dem Dorfe Koppatz, Cottbusser Kreises, vollendet ist. Cottbus, den 11ten Februar 1832.

Das Patrimonial-Gericht Kahren und Koppatz.

Das

Das Rittergut Bärenklau im Gubener Kreise, eine Meile von der Stadt Guben gelegen, soll von Johanni d. J. ab anderweit auf zwölf hintereinander folgende Jahre, von welchen jedoch die zweite Hälfte vor der Hand noch ungewiß bleibt, verpachtet werden. Pachtlustige können sich dieserhalb nächst künftigen „21sten März c. Vormittags 9 Uhr" in der Behausung des Endesunterzeichneten, Klosterviertel No. 115., Vormittags 9 Uhr anmelden, ihre desfallsigen Gebote eröffnen und gewärtigen, daß mit demjenigen, welcher von Seiten der Gutsherrschaft für annehmlich gehalten wird, sollte er auch gerade das Meistgebot nicht gethan haben, abgeschlossen werden wird. Die desfallsigen Pachtbedingungen sollen im Termine auf Verlangen vorgelegt werden. Guben, am 11ten Februar 1832.

Das Patrimonial-Gericht zu Bärenklau. Krüger, Justitiarius.

Verpachtung. Mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung sollen die zu Johanni d. J. pachtlos werdenden hiesigen Kämmerei-Grundstücke anderweitig auf 12 hintereinander folgende Jahre verpachtet werden. Diese bestehen: 1) aus 617 Morgen 113 □Ruthen in der Hufenfeldmark im Zusammenhange belegenen Acker, welcher Gerstland 1ster Klasse, 6 Morgen 141 □Ruthen, Gerstland 2ter Klasse, 13 Morgen 136 □Ruthen, Haferland 1ster Klasse, 11 Morgen 10 □Ruthen, und 2ter Klasse, 12 Morgen 85 □Ruthen, 3jährig Roggenland, 36 Morgen 167 □Ruthen, 6jährig dergl., 222 Morgen 161 □Ruthen, 9jährig dergl., 296 Morgen 124 □Ruthen, 12jährig dergl., 17 Morgen 7 □Ruthen, enthält; 2) aus 215 Morgen 139 □Ruthen bewachsener und 108 Morgen 43 □Ruthen unbewachsener Hütung; 3) aus zweien an dem Postum-Fluß belegenen zweischürigen Wiesen, wovon die erstere 40 Morgen 17 □Ruthen, die letztere aber 13 Morgen 121 □Ruthen enthält; 4) aus den, zu dieser Ackerwirthschaft, welche, da die Separation hier beendigt, ganz servitutfrei ist, gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, die sich in gutem baulichen Zustande befinden; 5) aus der Hütung in der Städtschen, größtentheils mit Laub- und Nadelholz bestandenen Forst, welche einen Flächeninhalt von 1677 Morgen 65 □Ruthen hat; 6) aus 8 Parzellen Morgen Acker, welche im sogenannten Morgenfelde liegen und einen Flächenraum von 133 Morgen 76 □Ruthen enthalten. Von dieser Fläche werden 112 Morgen 166 □Ruthen als guter Acker, 18 Morgen 23 □Ruthen aber als Hütung benutzt; 7) aus der Ziegelei, welche ganz nahe bei der Stadt am Postum-Fluß liegt, und den dazu gehörigen Gebäuden, Garten und Wiese. Die unter No. 1., 2., 3., 4. aufgeführten Grundstücke und Gebäude bilden ein Vorwerk und sollen „den 6ten März c." zusammen, die unter No. 5. bezeichnete Hütung in der Forst aber „den 13ten März c.", die unter No. 6. bemerkten Morgenland-Parzellen „den 20sten März c.", und die Stadt-Ziegelei rc. „den 27sten März c.", jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in unserm Sessionszimmer öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu wir Pachtlustige mit dem Bemerken einladen, daß bei dem Vorwerk kein Inventarium vorhanden ist, nach dem Nutzungsanschlage aber, ohne die Hütung in der Forst, 400 Stück Schaafe gehalten werden können. Die Ertrags-Anschläge liegen bei uns zur Einsicht bereit, und werden die näheren Pacht-Bedingungen in den Terminen selbst bekannt gemacht werden. Zielenzig, den 1sten Februar 1832.

Der Magistrat.

Verpachtung. Mit Genehmigung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. sollen die zu Kloppitz belegenen, zum Waldwärter-Etablissement daselbst gehörigen Ländereien verpachtet werden. Hierzu haben wir einen Termin auf „den 27sten d. M. Vormittags 11 Uhr" im Lehnschulzen-Gute zu Kloppitz angesetzt, zu welchem wir Pachtlustige hierdurch einladen. Die Bedingungen der Verpachtung sind bei uns zu jeder Zeit zu erfahren.

Rampitz, den 11ten Februar 1832.

Das Königl. Domainen-Amt hieselbst.

Bekanntmachung. Es sollen das im Soldiner Kreise und zwar im Amte Carzig belegene ehemalige Oberförster-Dienst-Etablissement nebst sämmtlichen dazu gehörigen Ländereien und Ge-

Gebäuden, so wie zehn in dem Königl. Neuhauser-Forst-Revier belegene Wiesengrundstücke vom 1sten Juli d. J. ab nochmals zur Veräußerung gestellt werden. Zu dem gedachten Etablissement gehören überhaupt incl. Hof- und Baustelle 229 Morgen 143 □R. an Ländereien und 134 Morgen 119 □R. Wiesen. Die Veräußerung geschieht in zweierlei Art, nehmlich zum freien Eigenthum mit Uebernahme einer Grundsteuer von 23 Rthlr. und zum Eigenthum mit derselben Grundsteuer und einem jährlichen Domainen-Zinse von 30 Rthlr. Für den erstern Fall beträgt das Minimum des Kaufgeldes 2830 Rthlr. 5 sgr. und für den letztern 2290 Rthlr. 5 sgr. Was die zu veräußernden Wiesen anbetrifft, so werden dieselben nur zum freien Eigenthum, bloß mit Uebernahme einer Grundsteuer ausgeboten werden. Der Lizitations-Termin ist auf „den 9ten März c. Vormittags 10 Uhr" auf hiesiger Amtsstube angesetzt und werden Erwerbslustige dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Verkaufs-Bedingungen und der Veräußerungs-Plan täglich in unserm Geschäftszimmer eingesehen werden können.

Amt Carzig, den 6ten Februar 1832.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Guts-Verpachtung. Das Stifts-Vorwerk Schwerzkow, von der Kreisstadt Guben 2, von Cottbus 5, von Frankfurth a. d. O. 4 und von der Oder-Ablage bei Ratzdorf 1 Meile entfernt, soll Johannis d. J. auf 6 Jahre anderweitig verpachtet werden. Hierzu ist auf „den 4ten April d. J." ein Termin in hiesiger Expedition anberaumt, in welchem auch die näheren Bedingungen bekannt gemacht werden sollen. Zu dem Vorwerke gehören 568 Morgen pfluggängiger und 127 Morgen bewachsener Acker, 61⅔ Morgen Oderwiesen, eine angemessene Schäferei von 2 bis 300 Stück, mit der erforderlichen Triftgerechtigkeit, hinreichende Frohndienste, einige Fischerei und ein angemessenes Grund-Inventarium. Neuzelle, den 8ten Februar 1832.

Königl. General-Administration.

Bekanntmachung. Im Königl. Lagower Forst-Revier soll zur Deckung einer fiskalischen Schuldforderung, eine Parthie weiche, größtentheils kieferne Brennhölzer, bis zum Betrage von 1400 Klaftern, 4füßig, wovon jedoch bereits ein Theil zu 3 Fuß Klobenlänge eingeschlagen ist, unter gerichtlicher Mitwirkung gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. Es ist hierzu ein Termin auf „Dienstag den 20sten März c. Vormittags 10 Uhr" in dem Forsthause zu Lagow anberaumt, wozu Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Unterförster Schulz zu Corittner-Theerofen beauftragt ist, die Hölzer auf Verlangen vorzuzeigen. Die nähern Bedingungen liegen bei dem unterzeichneten Oberförster zur Einsicht bereit. Nachgebote können nicht angenommen werden. Forsthaus Lagow, den 30sten Januar 1832.

Der Königl. Oberförster Schindler.

Jagd Verpachtung. Nach dem Auftrage der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O., vom 21sten Januar c., soll in der Revier-Verwaltung Spremberg, und zwar auf der Feldmark des Dorfes Groß Luja und in der Holzung des Groß-Lujaer-Forst-Reviers, so wie auf den Forstparzellen Groß- und Klein-Golitzscha, die hohe, mittle und niedere Jagd auf anderweite sechs Jahre, und zwar von Trinitatis d. J. ab, verpachtet werden. Hierzu habe ich einen Termin auf „den 8ten März c. Vormittags 9 Uhr" in meiner Dienstwohnung angesetzt, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bekanntmachung der Bedingungen im Termine erfolgen wird. Spremberg, den 4ten Februar 1832.

Der Königl. Oberförster Kurtzhals.

Klafterholz-Verkauf. In der Revier-Verwaltung Taubendorf, Unterforst Schenkendorf, sollen circa 1150 Klaftern kiefern Scheit-Brennholz und 440 Klaftern dergleichen Astholz, öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu ein Termin „am 27sten Februar c. Vormittags um 11 Uhr" im Rent-Amt zu Guben ansteht, und Käufer mit dem Bemerken, daß der vierte Theil des Gebots gleich im Termin als Angeld deponirt werden muß, hiermit eingeladen werden. Die gedachten

ı Brennhölzer stehen höchstens ½ Stunde von der Neisse entfernt und werden auf Verlan-
rch den Hülfsjäger Telle zu Schenkendorf nachgewiesen.
aubendorf, den 10ten Februar 1832. Der Oberförster Groß.

iolz-Verkauf. Aus den zur Revier-Verwaltung Schönborn gehörigen Unterforsten Prie-
orst und Dobrilugk sollen in termino „den 2ten März c. Vormittags 9 Uhr" im Gast-
u Schönborn 1188 kieferne Sägeblöcke und 16 dergleichen Baustämme, unter den ge-
ichen im Termine bekannt zu machenden Bedingungen, zu welchen gehört, daß wenigstens
rte Theil der Kaufgelder sogleich baar anzuzahlen ist, öffentlich an den Meistbietenden
gert werden. Wegen Vorzeigung der Hölzer hat man sich an die Unterförster der gedach-
evier-Abtheilungen zu wenden. Schönborn, den 10ten Februar 1832.
Der Königl. Oberförster Wagner.

jnserendum. Der Herr Kommissions-Rath Niel zu Küstrin will seinen, in der Bürger Jäck-
Subhastation meistbietend erstandenen, hierselbst vor dem Birkholzer Thore neben der
irischen Reitbahn belegenen Garten aus freier Hand meistbietend verkaufen oder ver-
n. In seinem Auftrage habe ich den Lizitationstermin hierzu auf „den 2ten März d. J."
ittags um 10 Uhr in meiner Behausung hierselbst anberaumt, zu welchem ich Kauf- oder
lustige mit dem Bemerken ergebenst einlade, daß der Kauf- oder Pachtkontrakt mit dem
bietenden, wenn das Gebot nur irgend annehmlich ist, entweder sofort oder einige Tage
er abgeschlossen werden kann, und daß auch vor dem Termin die dem Verkauf oder der
ichtung zu Grunde zu legenden Bedingungen in meinen Akten eingesehen werden können.
Friedeberg den 22sten Januar 1832.
Der Justiz-Kommissarius Funk.

Bekanntmachung. Die Reparatur folgender Brücken, als: 1) der Mietzelbrücke bei Ker-
ügge sub No. 78. des Brücken-Catasters, veranschlagt excl. Holz zu 281 Rthlr. 8 sgr.
; 2) desgl. der Mönichsgraben-Brücke sub No. 85., veranschlagt excl. Holz zu 85 Rthlr.
soll den mindestfordernden Gewerksmeistern in Entreprise gegeben werden. Hierzu ist
itag den 20sten d. M. früh um 6 Uhr" in der Wohnung des Unterzeichneten ein Termin
zt, wozu geeignete Unternehmer eingeladen werden. Cüstrin, den 9ten Februar 1832.
Der Bau-Inspektor Elckner.

Bekanntmachung. Die Erbauung eines Boll- und Packwerks vor den Königl. Salz-Ma-
n in Hochzeit, mit Einschluß des Holzes zu 341 Rthlr. 8 sgr. 5pf. veranschlagt, soll dem
stfordernden überlassen werden. Zur Abgabe der Gebote ist ein Termin auf „Mittwoch
sten c. Vormittags" in meinem Geschäfts-Lokale hier anberaumt worden, wozu qualifi-
nd kautionsfähige Werkmeister mit dem Beifügen eingeladen werden, daß der Anschlag
e Bedingungen an dem festgesetzten Tage hier eingesehen werden können.
andsberg a. d. W., den 9ten Februar 1832. Der Bau-Inspektor Schlieben.

öherer Bestimmung zufolge soll die Reparatur des Kirchthurms zu Alt-Mahlisch an den
stfordernden überlassen werden, zu welchem Ende ein Bietungstermin auf „den 23sten
Vormittags 10 Uhr" auf der hiesigen Amtsstube ansteht. Der Anschlag kann hieselbst
hen werden. Amt Lebus, den 9ten Februar 1832. Gansauge.

uf dem Dominio zu Schildberg bei Soldin sind zu Marien c. noch mehrere Tagelöhner-
ungen zu besetzen, die vorzugsweise an solche Tagelöhner vergeben werden sollen, die das
verstehen. Tagelöhner, die dorthin zu ziehen wünschen, haben sich an den Ober-Inspek-
elbst, Herrn Körtje, zu wenden. Schildberg bei Soldin, den 27sten Januar 1832.
v. Rieben, Major a. D.

Be-

Bekanntmachung. Wegen eines vorgekommenen Todesfalles bei meinem bisherigen Ziegler, kann ein ordentlicher und fleißiger Ziegler zu Marien d. J. einen Dienst bei mir erhalten, wozu sich solche auf dem Amte Zellin melden wollen. Der Amtsrath Bohm.

In dem in der Schloßstraße hieselbst sub No. 45. belegenen Wohnhause des Schmiedemeisters Lawisch, sollen „den 28sten Februar d. J. Vormittags 9 Uhr" Meubles, Hausgeräth, Betten und ein Kaleschwagen meistbietend gegen sofortige Bezahlung verkauft werden.

Fürstenwalde, den 9ten Februar 1832.

Der Land- und Stadtgerichts-Aktuar Philler, v. c.

Ein zünftiger Braumeister der verschiedene Biere brauet, auch Kenntnisse der Kartoffelbrennerei besitzt, mit guten Attesten versehen ist und bis jetzt noch in Arbeit stehet, sucht zu Ostern ein Unterkommen. Das Nähere zu erfragen in der Hofbuchdruckerei zu Frankfurth a. d. O.

Bekanntmachung. Die in der Feldmark Kölzig belegene, zum Amte Marienwalde gehörige Ziegelei, soll unter sehr vortheilhaften Bedingungen zu Marien d. J. auf 6 — 9 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Es ist hierzu ein Termin auf „den 7ten März d. J." Vormittags 10 Uhr hierselbst angesetzt, wozu Pachtlustige mit der Eröffnung eingeladen werden, daß die näheren Bedingungen in meiner Wohnung täglich einzusehen sind.

Amt Marienwalde bei Woldenberg und Friedeberg, den 3ten Februar 1832.

Der Domainen-Amts-Aktuarius Strehz.

Zu Johannis d. J. soll in der hiesigen Gerichtsstube Brau-, Brennerei- und Krug-Verlag meistbietend verpachtet werden. Die Bedingungen sind hier einzusehen.

Döbbernitz bei Crossen.

Ein tüchtiger Ziegler, der mit guten Zeugnissen versehen ist, findet bei dem Unterzeichneten sogleich ein Unterkommen. Vietze, den 6ten Februar 1832. Feuerherm.

Bücher-Anzeige.

In allen Buchhandlungen sind zu haben, in Frankfurth a. d. O. bei F. J. Tempel: Neuestes Modell- und Musterbuch für Eisen- und Stahlarbeiter, so wie für Maschinisten. Enthaltend Abbildungen aller Arten deutscher, französischer und englischer Schlösser nebst Schließkappen, Schlüsseln, Schlüsselrauten, Schloßschildern, Vorgesperren und Drückern, Geldkasten, sehr complicirten Kassen- und Schatullenschlössern, Thür- und Fensterbeschlägen, Stützen, Wetterfahnen, Laternenträger, Gitterwerk, Geländer, Thore, Schrauben, Walzwerk, Cylinder, Räder, Gewehrschlösser, Cirkel, alle Arten Scheeren (Tuch-, Schaaf- rc. Scheeren), Zangen, Schraubstöcke, Federn, Pendeln, Uhren, Drehbänke und andere Maschinen. Nach dem neuesten englischen und französischen Geschmack. Von Mar. Wölfer. 108 Blatt in kleinem Quartformat. Gebunden. Preis 1 Rthlr. 16 Gr. Magazin der modernsten und geschmackvollsten architektonischen Verzierungen. Enthaltend allegorische und mythologische Gegenstände, Gruppen, Figuren, Rosetten, Borduren, Arabesken, Fileten u. s. w., ferner die fünf Säulenordnungen, japanische Säulen rc., Capitäle, Friese, Gesimse, Façaden, Portale, Altane, massive Treppen nebst Geländern, Altäre, Candelaber, Taufsteine, Kanzeln u. a. m. Ein Modell- und Musterbuch für Gold-, Silber-, Stahl-, Eisen- und Broncearbeiter, Dekorationsmaler, Stuccateurs, Staffirer, Lackirer, Tapezirer, Holz- und Stempelschneider, Lithographen, Bildhauer, Bildschneider, Gelbgießer, Gürtler, Klempner, Tischler, Buchbinder, Glaser u. a. m., so wie für Baumeister überhaupt. Herausgegeben von Marius Wölfer. 90 Blatt in Quartformat. Gebunden. Preis 1 Rthlr. 16 Gr.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte № 8.

Frankfurth a. d. O., den 22sten Februar 1832.

Bekanntmachung. Die Bade-Anstalt zu Freienwalde nebst dabei befindlichem Mobiliar soll, wie bereits vorläufig unterm 27sten Oktober v. J. bekannt gemacht worden, meistbietend jedoch unter der Bedingung, daß die Bade Anstalt als solche erhalten werden muß, veräußert werden. Der Termin dazu ist auf „den 15ten März d. J." anberaumt, und wird an diesem Tage Vormittags 11 Uhr auf der Anstalt selbst von dem Herrn Landrath Grafen v. Zedlitz-Trützschler abgehalten werden. Die zur Lizitation gestellten Gegenstände sind: der in dem ältesten Besitz der Anstalt befindliche, die Gebäude enthaltende Thal-Raum, einige später erkaufte bürgerliche Grundstücke, namentlich die sogenannte Papenmühle nebst Zubehör und einige Erbpachts-Stücke. Die Grundstücke bestehen in Gärten, Wiesen, Aeckern, Hütung. ꝛc. Die Aecker haben einen Flächenraum von ungefähr 50 Morgen. Der zu veräußernden Gebäude sind 25, welche einschließlich der, zu 1510 Rthlr. abgeschätzten, festen Wand-Schrauben und Metall-Geräthe, im Jahr 1827. zu 40558 Rthlr. gewürdigt sind. Das Mobiliar an Silberzeug, Betten, Bettzeug, Tischgeräth, Tischzeug, Metall- und Glas-Geräthschaften, Gardienen, Spiegeln, Porzellan, Sophas, Tischen, Stühlen, Schränken, Kommoden, Bade-, Küchen- und sonstigen Geräthschaften ist zu 8114 Rthlr. 1 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt. Die näheren Kaufbedingungen, welche zugleich eine namentliche Aufzählung der Grundstücke enthalten, so wie das Gebäude-Verzeichniß und ein vollständiges Inventarium, können von heute an zu Frankfurt und Stettin in den Registraturen der dortigen Königl. Hochlobl. Regierungen, in Berlin bei dem Amte Mühlenhoff, in Freienwalde im landräthlichen Bureau und hier in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung eingesehen werden. Potsdam, den 16ten Januar 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. Das zwischen Stargard und Pyritz belegene Paßmühlen-Gut soll von Trinitatis 1832. bis dahin 1846. auf 14 Jahre, im Wege der Submission, entweder im Ganzen oder auch so getheilt, daß die Mühle separat und das Ackerwerk mit dem Kruge ebenfalls ein besonderes Pachtstück bilden, zur Verpachtung gestellt werden. Es gehören dazu: 1) an Grundstücken: 3 Morgen 119 □Ruthen Hof- und Baustellen, 8 Morgen 56 □Ruthen Gärten, 438 Morgen 110 □Ruthen Acker, davon 157 Morgen 173 □Ruthen auf der Höhe und 280 Morgen 117 □Ruthen in der Niederung, 163 Morgen 149 □Ruthen Wiesen, 10 Morgen 93 □Ruthen privative Hütung und 30 Morgen 35 □Ruthen unnutzbar, in Summa 655 Morgen 22 □Ruthen; 2) eine Mahl- und Oelmühle mit 2 Gängen und 14 Stampfen; 3) der Aalfang bei der Mühle; 4) der Krug an der Straße von Stargard nach Pyritz; 5) das Recht, 500,000 Stück Torf jährlich zu stechen. Das Minimum der Pacht ist für die Länderei-Nutzung auf 673 Rthlr., inkl. 225 Rthlr. Gold, für die Mühle auf 590 Rthlr., inkl. 197½ Rthlr. Gold, für die Fischerei auf 30 Rthlr., inkl. 10 Rthlr. Gold, für den Krug auf 100 Rthlr., inkl. 32½ Rthlr. Gold, für den Torfstich auf 167 Rthlr., in Summa auf 1560 Rthlr., inkl. 465 Rthlr. Gold, festgesetzt. Die Bedingungen und Anschläge können in unserer Registratur, die erstern auch bei der Königl. landräthlichen Behörde Pyritzer Kreises und auf dem Königl. Domainen-Amte zu Pyritz eingesehen werden. Die Submissionen, welche mindestens die vorstehend angegebenen Minima der jährlichen Pachtbeträge erreichen müssen, und keine Modifikationen der aufgestell-

ten Pacht-Bedingungen enthalten dürfen, sind im Context an die Königl. Regierung zu richten und versiegelt mit der Aufschrift: Submission auf die Pacht des Paßmühlen-Gutes, und beziehungsweise: Submission auf die Pacht der Paßmühle exkl. Ackerwerk und Krug, oder: Submission auf die Pacht des Paßmühlen-Ackerwerks nebst Krug, persönlich an den Herrn Regierungs-Rath Heegewaldt hieselbst abzugeben, welcher an jedem Dienstage und Freitage, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, so wie am 15ten März, Vormittags um 10 Uhr und Nachmittags bis 3 Uhr, in dem hiesigen Regierungs-Lokale zu deren Annahme bereit sein wird, und haben sich die Submittenten vor demselben zugleich über ihre Qualifikation und den Besitz des erforderlichen Vermögens, durch Einreichung genügender Atteste und Produktion der Dokumente, vollständig auszuweisen. Zur Eröffnung der Submissionen ist der Termin auf „den 15ten März c. Nachmittags 5 Uhr" in unserm Sessions-Zimmer angesetzt, und werden die Submittenten eingeladen, sich zu demselben einzufinden. Stettin, den 28sten Januar 1832.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung. Die Veräußerung der Etablissements des dismembrirten Vorwerks Hüttchen betreffend. Das im Czarnikauer Kreise, ½ Meile von der Stadt Schönlanke gelegene, zum Domainen-Amte Schönlanke gehörige Vorwerk Hüttchen, ist in ein kleineres Vorwerk und 10 Etablissements getheilt worden, welche im Wege der öffentlichen Lizitation, das erstere zu Erbpachts- die letzteren zu eigenthümlichen Rechten, vom 1sten Juli c. ab, veräußert werden sollen. Es ist dazu ein Termin auf „den 26sten April c. Vormittags 10 Uhr" im Vorwerks-Hause zu Hüttchen vor dem Departements-Rath, Herrn Regierungs-Rath Ruffmann, angesetzt, zu welchem Erwerbslustige, welche das gehörige Vermögen besitzen, hierdurch eingeladen werden. Das neu gebildete Vorwerk enthält überhaupt 346 Morgen 56 □Ruthen Preuß. und es werden damit das Vorwerks-Wohnhaus eine Scheune, der Schaafstall, der Pferdestall, ein Vier-Familien-Haus, der Federvieh- und Schweinestall und die Schmiede mit veräußert; diese Gebäude sind zum Theil neu und befinden sich in einem guten Zustande. Außer der gesetzlichen Grund- und Rauchfangssteuer wird für dieses Vorwerk eine jährliche Domainen-Rente von 70 Rthlr. übernommen; das Minimum des Einkaufsgeldes, auf welches in der Lizitation geboten wird, beträgt 800 Rthlr.; außerdem müssen von dem Aquirenten die Grund-Inventarien und etwaigen Uebersaaten bezahlt werden. Der Flächen-Inhalt der übrigen Etablissements beträgt: Etablissement No. II., III. und IV., jedes 100 Morgen; Etablissement No. V., VI., VII., VIII., IX., X. und XI., jedes 97 Morgen 30 □Ruthen. Außer der gesetzlichen Grund- und Rauchfangssteuer wird für jedes der Etablissements, von No. 2. bis inkl. 10., eine jährliche Domainen-Rente von 20 Rthlr., für das Etablissement No. 11. von 18 Rthlr. übernommen. Das Minimum des Einkaufsgeldes, von welchem in der Lizitation ausgegangen wird, beträgt für das Etablissement No. II. 105 Rthlr., für das Etablissement No. III. 102 Rthlr., für das Etablissement No. IV. 92 Rthlr., für das Etablissement No. V. 115 Rthlr., für das Etablissement No. VI. 102 Rthlr., für das Etablissement No. VII. 100 Rthlr., für das Etablissement No. VIII. 112 Rthlr., für das Etablissement No. IX. 90 Rthlr., für das Etablissement No. X. 56 Rthlr., für das Etablissement No. XI. 52 Rthlr.; außerdem müssen von dem Aquirenten die Grund-Inventarien und etwaigen Uebersaaten bezahlt werden. Im Lizitations-Termin werden zur Sicherheit der Gebote und in Stelle einer besondern Kaution, die einjährige Domainen-Rente, die einjährige Grund- und Rauchfangssteuer, auch die Hälfte des Einkaufsgeldes entrichtet, die andere Hälfte des Kaufgeldes, so wie der Werth der Inventarien-Saat, muß im Uebergabe-Termin, welcher gegen den 1sten Juli statt finden wird, vollständig erlegt werden; nur diejenigen, welche diesen Bedingungen zu genügen und sich darüber im Lizitations-Termin vollständig auszuweisen vermögen, sollen zur Lizitation zugelassen werden. Eine Haupt-Bedingung ist, daß jedes der 10 Etablissements innerhalb eines Jahres, bei Verlust des Eigenthums-rechtes,

rechts, mit einem Wohnhause, einer Scheune und einem Stalle, da wo die Baustellen angewiesen werden, versehen sein muß. Jeder Meistbietende bleibt an sein Gebot gebunden. Nachgebote sollen nicht angenommen werden, sobald das Minimum des Einkaufsgeldes erreicht worden ist. Gleichfalls sollen in demselben Termine mehrere entbehrliche Wohn- und Wirthschafts-Gebäude gegen gleich baare Bezahlung meistbietend veräußert werden, welche in längstens 3 Monaten abgebrochen und die Stellen geebnet sein müssen. Die diesen Veräußerungen zum Grunde liegenden allgemeinen Bedingungen können auf der hiesigen Domainen-Registratur täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, eingesehen werden. Bromberg, den 6ten Februar 1832.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung, die Verpachtung des Vorwerks Schönlanke betreffend. Das im Czarnikauer Kreise bei der Stadt Schönlanke und 2 Meilen von Schneidemühl gelegene Domainen-Amtssitz-Vorwerk Schönlanke, zu welchem: 1) 465 Morgen 72 □Ruthen Acker, 2) 90 Morgen 53 □Ruthen Wiesen, 3) 16 Morgen 18 □Ruthen Gärten, 4) 89 Morgen 26 □Ruthen Hütung, 5) 6 Morgen 170 □Ruthen Hof- und Baustellen, 6) 20 Morgen 128 □Ruthen Wege, Gräben, überhaupt 688 Morgen 107 □Ruthen Preuß., gehören, soll mit den darauf befindlichen, größtentheils massiven Wohn- und Wirthschafts-, wie auch Propinations Gebäuden, der Getränke-Fabrikation und dem Getränke-Verlag von 8 Krügen, vom 1sten Juli c. ab, im Wege der öffentlichen Lizitation vererbpachtet werden. Es ist dazu ein Termin auf „den 27sten April c." Vormittags um 10 Uhr im Amtshause zu Schönlanke vor dem Departements-Rath, Regierungs-Rath Ruffmann, angesetzt, zu welchem Erwerbslustige, welche dem Kommissario vor dem Anfang der Lizitation die erforderlichen Mittel nachweisen können, hierdurch eingeladen werden. Außer der gesetzlichen Grund- und Rauchfangssteuer wird ein jährlicher und ablösbarer Kanon von 325 Rthlr. übernommen; das Minimum des Erbstandsgeldes, von welchem in der Lizitation ausgegangen wird, beträgt 2040 Rthlr. Zur Sicherheit für das Meistgebot und in Stelle einer besondern Kaution, muß gleich im Termine die einjährige Grund- und Rauchfangssteuer, der einjährige Kanon und die Hälfte des Erbstandsgeldes entrichtet werden, die andere Hälfte, so wie der Werth der Inventarien-Aussaat, ist vor der Uebergabe, welche gegen den 1sten Juli c. stattfinden wird, vollständig zu bezahlen. Außer dem Vorwerke sollen in demselben Termine noch folgende Pertinenzien zu eigenthümlichen Rechten meistbietend veräußert werden, als: A) die 6 zum Amte gehörigen Seen mit der wilden Fischerei, wozu ein Haus und 9 Morgen 164 □Ruthen Land gehören. Die jährliche Grund-Rente beträgt zusammen 122 Rthlr., das Minimum des Kaufgeldes 404 Rthlr.; die Grundsteuer wird nach den gesetzlichen Vorschriften entrichtet. Die 6 Seen werden einzeln zur Lizitation gestellt. B) Die zum Amte gehörigen, beim Dorfe Niekosken gelegene Ziegelbrennerei mit einem Hause, Ziegelofen und 3 Morgen 78 □Ruthen Land. Außer der gesetzlichen Grundsteuer wird eine jährliche Grund-Rente von 12 Rthlr. übernommen, das Minimum des Kaufgeldes beträgt 140 Rthlr. C) Der beim Dorfe Straduhn gelegene Kalkofen, wozu 7 Morgen 30 □Ruthen Land gehören. Außer der gesetzlichen Grundsteuer wird eine jährliche Grund-Rente von 16 Rthlr. gezahlt, das Minimum des Kaufgeldes beträgt 50 Rthlr. Zur Sicherheit der Gebote muß die einjährige Grundsteuer, die Grundrente und die Hälfte des Kaufgeldes im Termin entrichtet werden. Erwerber sind an ihre Gebote sogleich nach Unterschrift der Lizitations-Verhandlung gebunden. Nachgebote sollen nicht angenommen werden, wenn das Minimum des Erbstandes- oder Kaufgeldes erreicht worden ist. Die der Veräußerung zum Grunde liegenden allgemeinen Bedingungen werden im Lizitationstermin bekannt gemacht werden. Bromberg, den 6ten Februar 1832.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung. Im Laufe dieses Jahres wird für das am Finow-Kanal unterhalb Neustadt-Eberswalde belegene Königl. Eisenhüttenwerk, Eisenspalterei, ein Quantum von circa 500 Hüttenfuder guter kieferner Holzkohlen, das Hüttenfuder zu 112 Berliner Scheffel, verlangt. Wer die Lieferung dieses Quantums oder eines Theils desselben übernehmen will, kann seine Anerbietungen, mit Angabe des Preises für das Hüttenfuder, frei bis zu gedachtem Werke geliefert, bis zum 15ten März d. J. bei dem unterzeichneten Ober-Berg-Amte einreichen, und wird, wenn der Preis angemessen befunden worden, mit dem Mindestfordernden der Kontrakt über die Lieferung abgeschlossen werden. Man ist auch nicht abgeneigt, auf Anerbietungen zu Lieferungen in den nächstfolgenden Jahren einzugehen. Berlin, den 8ten Februar 1832.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Brandenburg-Preuß. Provinzen.

Avertissement. Das dem Schneidermeister Johann Friedrich Gottlieb Steffen zugehörige Haus No. 103. hierselbst nebst Zubehör, welches nach der hier einzusehenden Taxe auf 905 Rthlr. gewürdigt worden, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt und stehet der Bietungstermin auf „den 14ten März 1832. Vormittags 9 Uhr" in der hiesigen Gerichtsstube an, zu welchem Kauflustige eingeladen werden, ihr Gebot abzugeben und den Zuschlag an den Meistbietenden, wenn sonst keine Hindernisse dagegen eintreten sollten, zu erwarten.

Sonnenburg, den 13ten Dezember 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Das in dem Koloniedorfe Stuttgardt sub No. 19a. belegene Kolonisten-Loos des Johann Carl Gottlob Haacke, von 16 Magdeb. Morgen 22½ □Ruthe Bruchland, welches mit den Gebäuden auf 680 Rthlr. abgeschätzt worden, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und stehet der Bietungstermin auf „den 3ten Mai d. J. Vormittags um 9 Uhr" hier an, zu welchem Kauflustige eingeladen werden, ihr Gebot abzugeben und den Zuschlag an den Meistbietenden zu erwarten. Sonnenburg, den 5ten Februar 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Die der verwittweten Kossäth Prenzlow, Dorothee Louise gebornen Nix, früher verwittweten Arndt, zugehörige, zu Selchow belegene Kossäthen-Nahrung, welche gerichtlich auf 426 Rthlr. 22 sgr. 1 pf. abgeschätzt worden ist, soll Theilungshalber öffentlich verkauft und in dem „am 21sten April d. J. Vormittags 11 Uhr" im Gute selbst anstehenden peremtorischen Bietungstermine dem Meistbietenden mit Genehmigung der Erben sofort zugeschlagen werden. Zehden, den 10ten Februar 1832.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Grüneberg.

Avertissement. Die dem Kolonist Johann Friedrich John zugehörigen, in der Neu-Glietzenschen Bruchfeldmark belegenen und gerichtlich auf 409 Rthlr. 25 sgr. abgeschätzten dreizehn Morgen Erbzinsland, sollen auf Antrag eines Real-Gläubigers öffentlich verkauft und dem Meistbietenden in dem am „24sten März 1832. Vormittags 11 Uhr" auf der Gerichtsstube zu Neuenhagen angesetzten peremtorischen Bietungstermine, sofern nicht rechtliche Hindernisse entgegen stehen, zugeschlagen werden. Zehden, den 17ten Dezember 1831.

Königl. Preuß. Justizamt Neuenhagen.

Aufgehobene Subhastation. Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die Subhastation des im Dorfe Lugau belegenen, im Hypothekenbuche No. 42. Pag. 657. bezeichneten Peschkeschen Anderthalbhufenguts des Sigismund Wilhelm Oehme daselbst wieder aufgehoben worden ist, weil der Extrahent seinen Antrag zurückgenommen hat.

Dobrilugk, den 17ten Februar 1832.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Be-

Bekanntmachung. Auf Antrag des Herrn Major v. Dossow, wird zur Verpachtung seines :guts Grüneberg, bei Soldin in der Neumark, im Wege der Lizitation ein Termin „am i Februar Vormittags 11 Uhr auf dem herrschaftlichen Hofe in Grüneberg" angesetzt, zu em Pachtlustige hiermit eingeladen werden. Die Auswahl des Pächters unter den Lizitan- nd den Zuschlag behält sich der Herr Besitzer vor. Nach dessen Angabe besteht das Gut aus Feldern, jedes zu 13 Winspel Aussaat, und größtentheils aus Weizen- und Gerstenboden. Pacht-Bedingungen und die nähern Nachrichten über die Beschaffenheit des Guts können dem herrschaftlichen Hofe in Grüneberg eingesehen und erlangt werden.

Soldin, den 6ten Februar 1832.

Das Patrimonialgericht Grüneberg.

Es soll die zu Rothenburg a. d. O. belegene, der löblichen Brau-Commune daselbst zugehö- : Brauerei nebst Wohn- und andern Gebäuden in termino „Dienstag den 20sten März Nach- taas 2 Uhr" auf dem Rathhause zu Rothenburg meistbietend öffentlich verpachtet werden. utionsfähige Pachtlustige haben im Fall eines annehmlichen Meistgebots den Zuschlag sofort gewärtigen. Pol. Nettkow, den 17ten Februar 1832.

Fürstliches Patrimonial-Gericht.

Verpachtung. Mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung sollen die zu Jo- nni d. J. pachtlos werdenden hiesigen Kämmerei-Grundstücke anderweitig auf 12 hinterein- nder folgende Jahre verpachtet werden. Diese bestehen: 1) aus 617 Morgen 113 □Ruthen i der Hufenfeldmark im Zusammenhange belegenen Acker, welcher Gerstland 1ster Klasse, 6 Morgen 141 □Ruthen, Gerstland 2ter Klasse, 13 Morgen 136 □Ruthen, Haferland 1ster Klasse, 11 Morgen 10 □Ruthen, und 2ter Klasse, 12 Morgen 85 □Ruthen, 3jährig Roggen- and, 36 Morgen 167 □Ruthen, 6jährig dergl., 222 Morgen 161 □Ruthen, 9jährig dergl., 296 Morgen 124 □Ruthen, 12jährig dergl., 17 Morgen 7 □Ruthen, enthält; 2) aus 215 Morgen 139 □Ruthen bewachsener und 108 Morgen 43 □Ruthen unbewachsener Hütung; 3) aus zweien an dem Postum-Fluß belegenen zweischürigen Wiesen, wovon die erstere 40 Morgen 17 □Ruthen, die letztere aber 13 Morgen 121 □Ruthen enthält; 4) aus den, zu dieser Acker- wirthschaft, welche, da die Separation hier beendigt, ganz servitutfrei ist, gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, die sich in gutem baulichen Zustande befinden; 5) aus der Hütung in der Städtschen, größtentheils mit Laub- und Nadelholz bestandenen Forst, welche einen Flä- cheninhalt von 1677 Morgen 65 □Ruthen hat; 6) aus 8 Parzellen Morgen Acker, welche im sogenannten Morgenfelde liegen und einen Flächenraum von 133 Morgen 76 □Ruthen enthal- ten. Von dieser Fläche werden 112 Morgen 166 □Ruthen als guter Acker, 18 Morgen 23 □Ruthen aber als Hütung benutzt; 7) aus der Ziegelei, welche ganz nahe bei der Stadt am Postum-Fluß liegt, und den dazu gehörigen Gebäuden, Garten und Wiese. Die unter No. 1., 2., 3., 4. aufgeführten Grundstücke und Gebäude bilden ein Vorwerk und sollen „den 6ten März c." zusammen, die unter No. 5. bezeichnete Hütung in der Forst aber „den 13ten März c.", die unter No. 6. bemerkten Morgenland-Parzellen „den 20sten März c.", und die Stadt-Ziegelei 2c. „den 27sten März c.", jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in unserm Sessionszimmer öffent- lich an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu wir Pachtlustige mit dem Bemerken einla- den, daß bei dem Vorwerk kein Inventarium vorhanden ist, nach dem Nutzungsanschlage aber, ohne die Hütung in der Forst, 400 Stück Schaafe gehalten werden können. Die Ertrags-An- schläge liegen bei uns zur Einsicht bereit, und werden die näheren Pacht-Bedingungen in den Terminen selbst bekannt gemacht werden. Zielenzig, den 1sten Februar 1832.

Der Magistrat.

Die Ausführung der Anbringung von Schallöchern im Kirchthurm zu Leißow, excl. Fuh- ren auf 40 Rthlr. veranschlagt, soll höherer Anordnung gemäß öffentlich an den Mindestforder- den

den ausgeboten werden. Hiezu ist ein Termin auf „den 28sten d. M. Vormittags 11 Uhr" im Geschäfts-Lokal des Amts anberaumt, und werden qualifizirte Baumeister mit dem Bemerken dazu eingeladen, daß der Anschlag hier täglich zur Einsicht bereit liegt.

Neuendorf, den 14ten Februar 1832.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Bekanntmachung. Die Umdeckung des Daches auf dem Pfarrhause zu Sachsendorf, veranschlagt zu 28 Rthlr. 7 sgr. 6 pf., und die Umdielung einiger Gemächer in diesem Gebäude, zu 27 Rthlr. 12 sgr. 10 pf., excl. Holzwerths, veranschlagt, soll in dem auf „den 8ten März d. J. Vormittags 11 Uhr" hier anberaumten Termin dem Mindestfordernden überlassen werden, wozu qualifizirte Baumeister eingeladen werden. Cüstrin, den 15ten Februar 1832.

Königl. Rent-Amt Sachsendorf.

Bekanntmachung. An der Kirche zu Seeren, hiesigen Amts, ist laut Anordnung der Königl. Hochlöbl. Regierung eine Reparatur nach dem Anschlage von 396 Rthlr. 27 sgr. 3 pf. auszuführen, weshalb ein Minus-Lizitations-Termin „am 8ten März c." Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Amts-Lokale abgehalten werden wird, und wozu Liebhaber hiermit eingeladen werden. Anschlag und Bedingungen, die hier einzusehen sind, werden besonders am Terminstage vorgelegt. Auswahl der Lizitanten, so wie die Genehmigung des Gebots, bleibt der Königl. Hochlöbl. Regierung vorbehalten. Lagow, den 13ten Februar 1832.

Königliches Rent-Amt.

Jagd-Verpachtung. Da die Benutzung 1) der vollen Jagd: a) auf der Feldmark und Waldung der Gemeine Zerre, und b) auf der Feldmark und Waldung der Gemeine Sprewitz und der Waldung der Gemeine Neustadt, und 2) der niedern und Mittel-Jagd: a) auf der Feldmark und Waldung der Gemeine Hosena, und b) auf einem Theile der Feldmark und Waldung der Gemeine Michalken, Trinitatis d. J. pachtlos wird, so ist zu deren anderweiten meistbietenden Verpachtung, auf 6 oder 12 Jahre, ein Termin auf „den 17ten März d. J. Vormittags 10 Uhr" in meinem Geschäfts-Lokale hieselbst angesetzt, und es werden Jagdpachtlustige hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Pacht-Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden sollen. Hoyerswerda, am 15ten Februar 1832. Der Forst-Inspektor Leutheußer.

Bekanntmachung. Höherer Bestimmung zufolge soll die niedere Jagd der Feldmarken Hartmannsdorff, Klein-Lubolz und Treppendorff, von Trinitatis d. J. auf 12 hintereinander folgende Jahre an den Meistbietenden verpachtet und der Lizitationstermin „am 23sten März c. Vormittags 10 Uhr" in der Expedition des Königl. Rent-Amts zu Lübben abgehalten werden, wozu ich Pachtlustige mit dem Bemerken einlade, daß die Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden. Forsthaus Börnichen, den 14ten Februar 1832.

Der Königl. Oberförster Paschke.

Bekanntmachung. Den 17ten März d. J. soll in dem Gasthof zur goldenen Krone in Fürstenwalde die Borke von den zum Hieb bestimmten Eichen, und zwar: 1) in der Revier-Verwaltung Neubrück, von 2 bis 4 Schock, und 2) in der Revier-Verwaltung Hangelsberg, von 2 Schock, im Wege der Lizitation an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir Käufer an dem gedachten Tage Vormittags 10 Uhr mit dem Bemerken einladen, daß die Verkaufs-Bedingungen im Termine selbst bekannt gemacht werden sollen, und zur Sicherheit der Gebote für jedes erstandene Schock Eichen ein Angeld von 20 Rthlr. sofort deponirt werden muß.

Forsthaus Hangelsberg, den 19ten Februar 1832.

Die Oberförster Eyber I. und Eyber III.

Brasil.

Brasil. Ochsenhörner in bester Güte lagern bei mir zum Verkauf.

Ernst Eccius in Frankfurth a. d. O.

Verkauf oder Vertausch eines sehr vortheilhaft gelegenen Mühlen-Grundstückes. Ein Mühlen-Grundstück in Nieder-Schlesien, an der Grenze des Frankfurther Regierungs-Bezirks, an einem wasserreichen Flusse, bestehend aus 3 Mahlgängen, einem Schneidegang und zulänglichem Ackerbau nebst Wiesewachs, worauf viele Berechtigungen haften, verbunden mit sehr vortheilhaften Nebengeschäften, beabsichtiget der Besitzer unter sehr vortheilhaften Bedingungen zu verkaufen oder auf ein anderes städtisches oder ländliches Grundstück zu vertauschen. Nachrichtlich wird bemerkt, daß sich dieses Grundstück wegen seiner individuellen Lage auch sehr zur Anlegung anderer Fabriken qualifiziret. Auskunft hierüber wird die Hofbuchdruckerei zu Frankfurth a. d. O. auf mündliche und portofreie Anfragen ertheilen.

Russische Pallasche bester Qualität verkaufe ich zu den billigsten Preisen.

Ernst Eccius in Frankfurth a. d. O.

Die in Folge der Regulirung meiner Soßner Güter mir zugefallenen Bauer-Ländereien der Dorfschaft Obudowo, bestehend in 1000 Magdeb. Morgen, sollen in termino „am 31sten März d. J." öffentlich in loco Soßno bei Bandsburg zu Eigenthumsrechten veräußert werden. Es sind 25 Parzellen à 40 Morgen laut Plan eingetheilt. Das Land ist sehr gut und urbar, wovon sich jeder Aquirent vor dem Termine überzeugen kann. Der Oberförster, Herr Pasternatzki in Soßno, ist beauftragt, den Interessenten die Pläne zu zeigen. Es wird ein Einkaufsgeld und jährlicher Zins gezahlt, und werden die nähern Bedingungen in dem Termine bekannt gemacht. Noch wird bemerkt, daß, wenn sich im Termin hinlänglich Interessenten finden, noch circa 1000 Morgen, mir vom Dorfe Soßno zugefallenen, Ländereien veräußert werden sollen. Das nöthige Bauholz ist ganz in der Nähe billig zu haben. Für Holzarbeiter, nehmlich: Buchenspahnreißer, Rademacher, Mulden- und Schippenhauer würden sich die Etablissements sehr gut eignen, indem der nahe große Wald alle die dazu nöthigen Holzgattungen enthält, welche billig verkauft werden, und überhaupt dergleichen Arbeiter in dieser Gegend ihr gutes Auskommen finden würden, da selbige fehlen. Herr Braueigen Ritter jun. in Landsberg, Herr Kaufmann Philipp Duvrier in Cüstrin und der Floßmeister Herr Friedrich Kaloßki in Driesen, werden auf Verlangen nähere Auskunft geben.

Soßno bei Bandsburg in Westpreußen, den 13ten Februar 1832.

David Radecker.

Ein in der Stadt Frankfurth a. d. O. belegenes, ganz neues massives Haus, welches aus 14 Stuben, 4 Küchen und einem Laden besteht, wozu für 50 — 60 Pferde Stallung und ein Gärtchen gehört, auch das Recht 4 Stücken Vieh auf der städtischen Hüung zu weiden hat, soll gegen sehr vortheilhafte Bedingungen und gegen ein Angeld von 500 — 2000 Rthlr. sofort verkauft werden. das übrige Kaufgeld kann viele Jahre stehen eiben. Nähere Auskunft auf mündliche oder portofreie Anfrage giebt das Kommissionsomptoir von Barthold Meyer in Frankfurth a. d. O im Freihause am Markt.

Ein verheiratheter Jäger, welcher zugleich dem Küchengarten vorstehen kann, noch im enst und mit guten Zeugnissen versehen ist, sucht ein baldiges Unterkommen. Nähere Nachrt ertheilt gefälligst Herr L. Hammacher in Frankfurth a. d. O., Oderstraße No. 41.

Aecht englisches Gichtpapier. Dieses ächt englische Gichtpapier, welches wir vor längerer t aus London erhielten und den Bogen mit Gebrauchs-Anweisung zu 7½ Sgr. verkaufen, sich durch seine ganz vorzügliche Wirksamkeit bei rheumatischen und gichtischen Leiden jeder , namentlich bei Reißen in den Gliedern, sogenanntem Fluß, rheumatischen Zahn-, Kopf- und

und Rückenschmerzen, Kopfgicht u. s. w. bereits durch ganz Deutschland schon so allgemeine Anerkennung erworben, daß wir uns aller Anpreisungen und der Aufzählung einer Menge von Fällen, wo es bewundernswürdig gewirkt, enthalten können. Wohlfeilheit, Wirksamkeit und in jedem Fall mögliche Anwendung machen es zu einem Universalmittel. Kaufleuten sind wir bereit für ihren Ort und Umgegend Niederlagen von dem Gichtpapier zu übergeben.

Ehrenbaum & Comp. in Berlin, neue Königsstraße No. 51.

Zur bevorstehenden Reminiscere-Messe empfiehlt die reellsten und billigsten Tuche, von 25 sgr. an bis 8 Rthlr. die Elle, zu den bekannt unbedingt festen Preisen die Tuch-Niederlage von M. F. Blumenthal in Frankfurth a. d. O., Schmalzgasse No. 4.

Ein tüchtiger Ziegler, der mit guten Zeugnissen versehen ist, findet bei dem Unterzeichneten sogleich ein Unterkommen. Vietze, den 6ten Februar 1832. Feuerherm.

Guten Rollen-Taback notirt jetzt à 7 Rthlr., Kraus-Taback, nach Qualität à 8, 9 und 10 Rthlr. den Centner, so wie alle übrige Sorten in- und ausländischen Taback in Paqueten ꝛc. zu dem billigsten Preise, laut Preis-Verzeichniß, die Tabacks-Fabrike von

C. H. W. Otto zu Frankfurth a. d. O.

Leichensteine aus Sandstein, mit eingehauener Schrift und angestrichen, von 4 Rtlr. an, auch alle andere Arbeiten aus Granit, Marmor und Sandstein, werden gut und billig angefertigt beim Steinmetzmeister Müller in Frankfurth a. d. O., Berliner Straße No. 18.

Folgendes Gesinde, als: ein Meier oder Statthalter, 2 Pferdeknechte, ein unverheiratheter Kuhhirt, 2 Pflugjungen, welche Beweise ihrer Brauchbarkeit und guten Aufführung beibringen, finden sogleich oder zu Marien ein sehr gutes Unterkommen auf dem Dominio Schöneiche bei Berlinchen.

Hierdurch bringe zur öffentlichen Kenntniß, daß ich mit Genehmigung der hochpreislichen Landes-Regierung eine neue Glas-Fabrique, zwischen Spremberg, Drebkau und Hoyerswerda gelegen, für alleinige Rechnung etablirt habe und bereits die Glasproben gut ausgefallen sind. Ich empfehle mich daher allen Faktoren, Glasermeistern, den damit Handeltreibenden und einem resp. Publikum zu gütigen Aufträgen, unter Versicherung in guten Waaren, der promptesten und reellsten Bedienung. Auch sende ich auf Verlangen anfänglich durch frankirte Briefe Proben. Glas-Fabrik Haidemühl, Monat Februar 1832. J. C. Greiner.

Da ich meine Stelle als Gräflich Solmsscher Oekonomie-Amtmann abgegeben habe, und der Fall vorgekommen ist, daß man meinen Namen und mein Amtssiegel zur Gelderborgung gebraucht hat, so will ich sowohl in dieser Hinsicht als auch überhaupt zu meines gewesenen Herrn Prinzipals als meiner eigenen Sicherstellung hiermit Jedermann auffordern, sich mit etwanigen meine Amtszeit und Führung tangirenden Forderungen binnen 8 Tagen nach Erscheinung dieses Amtsblatts beim hiesigen Privat-Sekretair Herrn Schneider und dem hierzu von meiner Seite beauftragten Herrn Senator Mund behufs der Prüfung, Legalisirung u. Geschäfts-Abwickelung zu melden, weil ich auf spätere Meldungen weder Auskunft geben noch auch event. für solche einstehen werde. Sonnewalde im Luckauer Kreise, den 10ten Februar 1832.

Der vormalige Gräflich Solmssche Wirthschafts-Beamte S. Hecht.

„Zur Frühjahrs-Pflanzung stehen bei dem Dominium Neuhausen bei Cottbus eine Masse Eichenpflanzen, von $3\frac{1}{2}$ bis 14 Fuß, wie eine Partie verschiedener Pappel- und schön blühender Sträucherpflanzen zum Verkauf.“

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 9.

Frankfurth a. d. O., den 29sten Februar 1832.

Avertissement. Zum anderweitigen nothwendigen gerichtlichen Verkauf des im Crossener Kreise der Neumark belegenen, den Erbpächter Jakob Adrianschen Erben gehörigen Erbpachts-Vorwerks Neuendorff, welches auf 2494 Rthlr. 25 sgr. gewürdigt worden, sind vor dem Deputirten, Oberlandesgerichts-Assessor v. Rohr, die Bietungstermine auf „den 19ten Januar, den 19ten März und den 19ten Mai 1832," auf dem Oberlandesgericht hierselbst angesetzt worden, und werden Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß der letzte Termin peremtorisch ist, und dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden wird, falls nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme nothwendig machen. Die Verkaufstaxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Frankfurth a. d. O., den 25sten Oktober 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung wegen des Verkaufs, Vererbpachtung und Verzeitpachtung des Königl. Domainen-Vorwerks Nieszezewice, im Großherzogthum Posen. Das im Inowraclawer Kreise, 1½ Meile von der Kreisstadt Inowraclaw, 4½ Meile von der Departements-Stadt Bromberg und 5 Meilen von der Handelsstadt Thorn gelegene Königl. Domainen-Vorwerk Nieszezewice, soll vom 1sten Juli d. J., unter Vorbehalt höherer Genehmigung, im Wege der Lizitation zum vollen Eigenthum verkauft oder, je nachdem die Gebote geschehen, vererbpachtet werden. Es ist dazu auf den 7ten April d. J. in dem Geschäfts-Lokale der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung in der Friedrichsstraße vor dem Departements-Rath, Regierungs-Rath Jachmann, ein Termin anberaumt worden. Das Vorwerk Nieszezewice enthält 14 Morgen 40 Ruthen Hof- und Baustellen, 2041 Morgen 128 Ruthen Acker, 5 Morgen 164 Ruthen Feldwiesen, 835 Morgen 56 Ruthen Separatwiesen, 53 Morgen 115 Ruthen Hütung im Felde, 600 Morgen 87 Ruthen Bruchhütung, 45 Morgen 4 Ruthen Gärten, 35 Morgen 15 Ruthen Gewässer, 52 Morgen 128 Ruthen Unland, zusammen 3684 Morgen 17 Ruthen. Der Acker gehört mit einem Drittel zur 2ten und mit zwei Dritteln zur 3ten Boden-Klasse. Von den Wiesen ist ein kleiner Theil zweischnittig, der größere einschnittig. Die Ländereien sind sämmtlich separirt. Dagegen haben, außer den Deputanten und Instleuten, einige Bauern und Büdner das Recht der Mithütung für 8 Pferde und 46 Stück Rindvieh. Auch ist der Acker mit den Natural-Feldzehnten an den Pfarrer in Liczkowo belastet. Das Vorwerk besitzt auch die Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit, die ebenfalls mit veräußert werden soll. Der Ertrag des Vorwerks ist auf 1380 Rthlr. 24 sgr. 5 pf., inkl. 460 Rthlr. Gold, der der Propination auf 232 Rthlr. 21 sgr. 9 pf., inkl. 77½ Rthlr. Gold, zusammen auf 1613 Rthlr. 16 sgr. 2 pf., inkl. 537½ Rthlr. Gold, veranschlagt. Das Minimum des Kaufgeldes ist auf 28304 Rthlr. 3 sgr. 4 pf. festgesetzt. Sollte diese Summe nicht geboten oder überstiegen werden, so wird zur Vererbpachtung geschritten werden. Bei dieser muß entweder ein jährlicher Canon von 940 Rthlr. übernommen, und mindestens ein Einkaufsgeld von 11384 Rthlr. 3 sgr. 4 pf. geboten, oder bei Uebernahme eines jährlichen Canons von 700 Rthlr. mindestens ein Einkaufsgeld von 15704 Rthlr. 3 sgr. 4 pf. geboten werden. Außer dem oben erwähnten Kaufgelde beim Verkauf und bei der Vererbpachtung, außer den vorstehend gedachten Einkaufsgeldern und jährlichen Canons sind noch zu zahlen und zu entrichten: 1) das bisherige Rauchfangsgeld; 2) die Grundsteuer, die für jetzt auf 270 Rthlr.

ermittelt ist; 3) der Verlagszins von 30 Rthlr. 20 sgr.; 4) die Inventarien-Saaten; 5) das nicht bedeutende fiskalische Grund- und Propinations-Inventarium. Das Kaufgeld, so wie im Falle der Vererbpachtung, das Einkaufsgeld, muß zur Hälfte im Lizitations-Termin und zur andern Hälfte, nebst dem Werthe des Inventarii, bei der Uebergabe berichtigt werden. Sollte auch zur Vererbpachtung kein annehmliches Gebot geschehen, so wird das Vorwerk nebst der Propination auf 12 Jahre, also bis zum 11ten Juli 1844., zur Verzeitpachtung ausgeboten werden, wobei der Pächter die sämmtlichen Bauten aus eigenen Mitteln bestreiten und auf alle und jede Remission Verzicht leisten, auch eine Caution von 550 Rthlr. stellen muß. Zur besondern Bedingung wird es sowohl dem Käufer und dem Erbpächter als auch dem Zeitpächter gemacht, daß er das Vorwerk Zlottnik von Trinitatis 1832. bis dahin 1833. für die Summe von 474 Rthlr., inkl. 157½ Rthlr. in Golde, in Pacht nimmt. Dieses Vorwerk liegt ¼ Meile vom Vorwerk Rieszezewice und besteht aus 860 Morgen 168 Ruthen Acker, 44 Morgen 169 Ruthen Wiesen, 23 Morgen 25 Ruthen Garten, 1 Morgen 121 Ruthen Hütung, 2 Morgen 101 Ruthen Hof- und Baustellen, 25 Morgen 127 Ruthen Unland, Gräben und Wege, zusammen aus 958 Morgen 171 Ruthen. Der Acker gehört zum größten Theile zur 3ten Klasse. Dieses Vorwerk ist mit dem Natural-Feldzehnten nicht belastet. Die Meistbietenden bleiben so lange an ihr Gebot gebunden, bis über den Zuschlag entschieden ist. Die dem Verkauf, der Vererbpachtung und der Verzeitpachtung zum Grunde liegenden nähern Bedingungen, die Karten und Ertrags-Anschläge können in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, eingesehen werden, auch kann ein Jeder sich an Ort und Stelle von der Beschaffenheit der Ländereien u. s. w. unterrichten, zu welchem Behuf der bisherige Pächter angewiesen ist, jedem der sich meldenden Kauf- und Pachtlustigen vollständige Auskunft zu geben. Bromberg, den 16ten Februar 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung. Zur Fortsetzung der Subhastation des im Birnbaumer Kreise, im Großherzogthum Posen, an dem Warthefluß, unweit Schwerin und Birnbaum gelegenen adelichen Guts Waitze, welches aus dem Dorfe und Vorwerke Waitze, den dazu gehörigen neun Hauländereien, dem Dorfe Klein-Krebbel und einer bedeutenden Forst besteht, und nach der im Jahre 1826. gerichtlich aufgenommenen Taxe zusammen auf 70128 Rthlr. 5 sgr. 10 pf. abgeschätzt worden, ist, da in dem früheren peremtorischen Bietungstermine keine Käufer sich gemeldet haben, ein anderweiter peremtorischer Bietungstermin auf den 7ten April 1832. Vormittags 9 Uhr hier angesetzt worden. Es werden daher alle Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige hierdurch aufgefordert, sich in demselben entweder persönlich oder durch gesetzlich zulässige Bevollmächtigte einzufinden; der Meistbietende hat, wenn gesetzliche Umstände keine Ausnahme zulassen, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Taxe und Kaufbedingungen können täglich in der Registratur nachgesehen werden. Hinsichts der Taxe wird bemerkt, daß die Dominia Goray, Wierzbno und Kollnow für sich und ihre Unterthanen freies Bauholz aus der Waitzer-Forst zu fordern haben, daß der Werth dieser Gerechtsame von der Taxe nicht in Abzug gebracht ist, der Käufer daher diese Servituten übernehmen muß. Dagegen aber steht dem Dominio Waitze auch ein gleiches Recht gegen das Dominium Goray und Wierzbno zu, es kann jedoch darüber keine Garantie geleistet werden. Meseritz, den 13ten Juni 1831.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

Das Rittergut Klein-Briesen, dem minorennen Albert v. Zschertwitz gehörig, belegen im Kalauer Kreise des Markgrafthums Niederlausitz, 2 Meilen von Cottbus, 3 Meilen von Lübben und Luckau, 9 Meilen von Dresden und Frankfurth a. d. O. und 12 Meilen von Berlin, soll auf sechs hintereinander folgende Jahre, von Johannis 1832. bis dahin 1838., anderweit an den Meistbietenden verpachtet werden. Das bisherige Pachtgeld betrug 715 Rthlr. Courant.

Im

Im Auftrage des Königl. Pupillen-Kollegii zu Frankfurth a. d. O. ist zur Lizitation diesfalls ein Termin auf „den 21sten April c.“ Vormittags 10 Uhr vor dem Deputirten, Landgerichts-Rath Schuster, auf dem Königl. Landgericht hierselbst angesetzt. Pachtlustige werden zu diesem Termin hiermit eingeladen, und sind Pacht- und Nutzungsanschlag und die bisherigen Pacht-Bedingungen in hiesiger Registratur einzusehen. Lübben, den 14ten Februar 1832.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

Avertissement. Das Wohnhaus der verwittweten Schuhmachermeister Weber, Dorothea Sophie gebornen Jädicke, No. 139. hierselbst, nebst Zubehör, welches auf 184 Rthlr. gewürdiget worden, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt und stehet der Bietungstermin auf „den 24sten März c. Vormittags 9 Uhr“ in der hiesigen Gerichtsstube an, zu welchem Kauflustige eingeladen werden, ihr Gebot abzugeben und den Zuschlag an den Meistbietenden zu erwarten.

Sonnenburg, den 5ten Januar 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Zum Verkauf des zur erbschaftlichen Liquidations-Masse des Fischer Briese gehörigen, hieselbst sub No. 289. belegenen, auf 500 Rthlr. 19 gr. abgeschätzten Wohnhauses, ist, da im heutigen Termine nur 75 Rthlr. geboten worden, ein neuer Bietungstermin auf „den 3ten April d. J. Vormittags 11 Uhr“ an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt, zu dem Kauflustige mit dem Eröffnen vorgeladen werden, daß dem Meistbietenden, wenn nicht rechtliche Umstände eine Ausnahme nöthig machen, der Zuschlag ertheilt werden wird. Fürstenwalde, den 17ten Februar 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Der zur Subhastation der Beckerschen Kleinbürgerstelle auf „den 29sten März c.“ zu Seelow anstehende Termin wird hierdurch aufgehoben. Cüstrin, den 20sten Februar 1832.

Königl. Preuß. Stadtgericht über Seelow.

Avertissement. Von der unterzeichneten Justiz-Kanzlei wird hierdurch bekannt gemacht, daß zum öffentlichen Verkauf des im Sorauer Kreise der Niederlausitz und in der Standesherrschaft Forst und Pförten belegenen, dem Poststallmeister Peter Schadrack, jetzt dessen Erben gehörigen und nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe auf sechs und vierzig Tausend neun Hundert und drei und funfzig Thaler zwölf gute Groschen und fünf Pfennige abgeschätzten Mannlehn-Rittergutes Tauchel, da der Zuschlag wegen des von einem Real-Gläubiger erhobenen Widerspruchs, auf das frühere Meistgebot von ein und dreißig Tausend Dreihundert und 3 Thalern, nicht hat ertheilt werden können, ein neuer peremtorischer Bietungstermin auf „den 4ten Juni d. J. Vormittags 10 Uhr“ an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Justiz-Kanzlei-Assessor Seipke anberaumt worden ist. Es werden daher zahlungsfähige Kauflustige aufgefordert, sich in diesem Termine zu melden und ihre Gebote abzugeben, worauf sodann dem Meistbietenden, im Fall keine rechtlichen Hindernisse eintreten, der Zuschlag ertheilt werden soll. Die Verkaufs-Taxe und die Kaufs-Bedingungen können in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Pförten, den 11ten Februar 1832.

Gräflich Brühlsche Justiz-Kanzlei.

Edictal-Citation. Von der unterzeichneten Justiz-Kanzlei ist auf Antrag eines Gläubigers über die aus dem öffentlichen Verkaufe der zu Klein-Jamno, in der Herrschaft Forst und Pförten und dem Sorauer Kreise, sub No. 14. belegenen, dem Hans Barber gehörigen Laß-Bauer-Nahrung gelöseten Kaufgelder der Liquidations-Prozeß eröffnet und ein Termin zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen der Creditoren auf „den 13ten April d. J. Vormittags 9 Uhr“ an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Justiz-Kanzlei-Assessor Seipke anberaumt worden. Es werden daher alle diejenigen, welchen Ansprüche an die Barbersche Nahrung oder deren Kaufgeld zustehen, aufgefordert, in dem anberaumten Termine in Person oder durch mit Voll-

macht und Information versehenen Mandatarien, wozu die hiesigen Justiz-Commissarien Hauenstein, Plettig und Benade in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, ihre Forderungen gebührend anzumelden und die Richtigkeit nachzuweisen. Die Ausbleibenden werden mit ihren Ansprüchen an das Grundstück präkludirt und soll ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen den Käufer als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt wird, auferlegt werden. Pförten, den 21sten Januar 1832.

Gräflich Brühlsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Forst und Pförten.

Proclama subhastationis. Zum öffentlichen Verkaufe des ad hastam gestellten sub No. 358. hierselbst belegenen, dem Maurergesellen Johann August Zoch zugehörigen Wohnhauses nebst Zubehör, nach der gerichtlichen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, nach Abzug der Lasten und Abgaben auf 447 Rthlr. 16 Sgr. 8 Pf. abgeschätzt, haben wir einen peremtorischen Bietungstermin auf „den 17ten April k. J." Vormittags 10 Uhr in unserem Gerichtslokale anberaumt, wozu wir zahlungsfähige Kauflustige mit der Bekanntmachung einladen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen soll, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen, und daß auf dem Wohnhause für den Auszügler George Lettkow und dessen Ehefrau Maria Dorothea geb. Lehmann ein Ausgedinge haftet. Lübbenau, den 30sten Dezember 1831.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Bekanntmachung. Das im Dorfe Göttern, Gubener Kreises, gelegene, dem Gottlob Gast gehörige, auf 375 Rthlr. taxirte Rademachersche Gärtner-Gut, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt und ein peremtorischer Bietungstermin auf „den 11ten Mai d. J. Vormittags 11 Uhr" im Gerichts-Lokale zu Amtitz angesetzt worden, zu welchem Termine besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß, wenn nicht gesetzliche Gründe eine Ausnahme zulässig machen, der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Guben, den 19ten Februar 1832.

Gerichts-Amt der Standesherrschaft Amtitz.

Subhastations-Patent. Vor dem Patrimonial-Gerichte Limberg ist ex decreto vom 28sten Dezember 1831. das dem Häusler Carl Heinrich Richter zu Limberg zugehörige Haus Schuldenhalber zu dem Taxwerth von 206 Rthlr. 5 sgr. zur Subhastation gestellt und diesfalls zum Verkauf desselben „der 30ste März 1832." als peremtorischer Termin an Gerichtsstelle zu Limberg angesetzt. Kauflustigen wird solches mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß das sub hasta gestellte, dem Richter eigenthümlich gehörige Haus, auf einem von dem Dominio erbpachtsweise erkauften Stück Acker erbaut, der Kauf-Kontrakt aber noch nicht confirmiret, und daher dem Käufer überlassen bleibt, sich mit dem Dominio und rc. Richter wegen etwaigen Besitzes des herrschaftlichen Fleckes zu einigen. Uebrigens wird auf später eingehende Gebote nicht reflektiret, und der Zuschlag, wenn rechtliche Hindernisse nicht entgegen treten, an den Meistbietenden erfolgen. Die Taxe kann hier eingesehen werden.

Calau, den 30sten Dezember 1831.

Das Patrimonialgericht Limberg.

Bekanntmachung. Auf den Antrag der Kuratoren der Kammerrath Lembkeschen Familienstiftung soll das zum Erbzinsgut Balz gehörige, bisher vom Herrn Amtmann Eggert in Pacht gehabte Etablissement Neuhoff anderweit auf 2 Jahre von Johannis 1832. bis dahin 1834. meistbietend in termino „den 30sten März c. Vormittags 10 Uhr" im Gerichtszimmer zu Balz verpachtet werden, und laden wir Pachtlustige hiermit ein. Die Bedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden. Soldin, den 12ten Februar 1832.

Das Patrimonialgericht Balz.

Auf

Auf Antrag eines Real-Gläubigers soll das, dem Mühlenmeister Gottfried Lindner angehörige, allhier gelegene Windmühlen-Grundstück No. 28., mit der in unserer Registratur einzusehenden Taxe von 957 Rthlr. 17 sgr. im Wege nothwendiger Subhastation in dem auf „den 14ten April d. J." an hiesiger Gerichtsstelle angesetzten peremtorischen Bietungstermine, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Mit den Kauflustigen werden zugleich alle etwa noch vorhandene, bis jetzt unbekannt gebliebene Real-Gläubiger hierdurch vorgeladen, in diesem Termine entweder in Person, oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zu erscheinen, und ihre Ansprüche anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls dieselben damit an das verhaftete Grundstück werden präkludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden. Groche bei Guben, am 20sten Januar 1832.

Das Patrimonialgericht daselbst.

Bekanntmachung. Mit Genehmigung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. sollen die Kirchenäcker zu Zützen, welche einen Flächeninhalt von 19 Morgen 170 Quadratruthen haben, und nach der aufgenommenen Taxe einen Ertrag von 20 Scheffel 10 Metzen Roggen, Luckauer Maaß, gewähren, in Erbpacht ausgethan werden. Zur Abgabe der Meistgebote und event. Aufnahme des Erbpacht-Contrakts haben wir einen Termin auf „den 24sten März d. J." in dem Gerichts-Lokale zu Zützen anberaumt, wozu wir alle Erwerbungslustige mit dem Bedeuten einladen, daß der Anschlag so wie die nähern Bedingungen in der Registratur des unterzeichneten Gerichts zu Lübben zur Ansicht bereit liegen.

Lübben, den 24sten Februar 1832.

Das Patrimonialgericht über Zützen.

Guts-Verpachtung. Das Stifts-Vorwerk Schwerzkow, von der Kreisstadt Guben 2, von Cottbus 5, von Frankfurth a. d. O. 4 und von der Oder-Ablage bei Ratzdorf 1 Meile entfernt, soll Johannis d. J. auf 6 Jahre anderweitig verpachtet werden. Hierzu ist auf „den 4ten April d. J." ein Termin in hiesiger Expedition anberaumt, in welchem auch die näheren Bedingungen bekannt gemacht werden sollen. Zu dem Vorwerke gehören 568 Morgen pfluggängiger und 127 Morgen bewachsener Acker, 61⅔ Morgen Oderwiesen, eine angemessene Schäferei von 2 bis 300 Stück, mit der erforderlichen Triftgerechtigkeit, hinreichende Frohndienste, einige Fischerei und ein angemessenes Grund-Inventarium. Neuzelle, den 8ten Februar 1832.

Königl. General-Administration.

Mühlen-Verkauf. Zum Verkauf der zum ausgebreiteten Geschäfts-Betriebe sehr bequem in Bothendorff, eine halbe Meile von hier gelegenen Wassermühle, bestehend aus 3 oberschlächtigen Mahlgängen, einem Stampfgange mit acht Stampfen, einer Oelpresse und einem Schneidegange, ingleichen mit den dazu gehörigen Gärten und Wiesewachs, stehet ein Termin auf „den 20sten März" Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhause an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verkaufs-Bedingungen in unserer Registratur eingesehen werden können. Crossen, den 6ten Januar 1832.

Der Magistrat.

Publikandum. Es soll hier ein neues Ober-Pfarrerhaus, 60 Fuß lang, 36 Fuß tief, im Fachwerk von Holz und auf 2348 Rthlr. 29 sgr. 11 pf. veranschlagt, erbaut und der Bau im Termin, „den 6ten März c. Vormittags 10 Uhr", in unserm Sessionszimmer auf dem hiesigen Rathhause an den Mindestfordernden ausgegeben werden, welches hierdurch zur Kenntniß gebracht wird, und sachkundige Bau-Uebernehmer zum Termin eingeladen werden. Anschlag und Zeichnung von dem Bau, so wie die Bedingungen, liegen in unserer Registratur zur Einsicht bereit und erfolgt deren Vorlegung auch im Termine. Lippehne, den 16ten Februar 1832.

Der Magistrat.

Be-

Bekanntmachung. Zur anderweiten öffentlichen Verpachtung der hiesigen Stadtwaage auf sechs hintereinander folgende Jahre, vom 1sten Juli c. ab, ist „der 26ste März d. J." als Bietungstermin anberaumt worden, und werden Pachtlustige aufgefordert, gedachten Tages Vormittags um 11 Uhr auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und der Vollziehung des Pacht-Kontrakts mit dem Meistbietenden, nach vorher eingeholter Zustimmung der Stadtverordneten, und wenn sonst keine rechtlichen Anstands-Ursachen eintreten, zu gewärtigen. Die Pacht-Bedingungen sind täglich in unserer Registratur einzusehen.

Guben, den 10ten Februar 1832.

Der Magistrat.

Veräußerung oder Verpachtung. Im Auftrag Einer Königl. Hochlöbl. Regierung soll die im Ziebinger Busch belegene Wiese, der Clebower-Winkel genannt, von einer Fläche von 12 Morgen 22 □Ruthen, veräußert, und wenn sich kein annehmlich Gebot ergeben sollte, auf 3 oder 6 Jahr verpachtet werden. Hierzu haben wir auf „Montag den 5ten März Vormittags um 11 Uhr" in dem Kruge zu Ziebingen einen Termin angesetzt, zu welchem wir Kauf- und Pachtlustige hiermit einladen. Die Bedingungen zur Veräußerung und Verpachtung sind bei uns zu jeder Zeit einzusehen. Rampitz, den 18ten Februar 1832.

Königl. Domainen-Amt daselbst.

Holz-Verkauf. Höherer Verfügung gemäß, sollen die in dem Zeitraum vom 1sten May 1832. bis ultimo April 1835. die in den vier Forsten des Landsberger und vier Forsten des Driesener Kassen-Bezirks forstwirthschaftlich zur Benutzung kommenden auf Rechnung der Käufer auszuarbeitenden eichenen Schiffsbau- und Stabhölzer auf die genannten drei hintereinander folgenden Jahre im Wege des öffentlichen Meistgebots zum Verkauf gestellt werden. Hierzu ist ein Termin auf „den 22sten März d. J. Vormittags 10 Uhr" im Gasthofe zum goldenen Hirsch hieselbst anberaumt, und werden Kauflustige mit dem Bemerken zu demselben eingeladen, daß bei annehmlichen Geboten sogleich ein Angeld von 1000 Rthlr. für jeden Kassenbezirk deponirt, der Zuschlag der Königl. Regierung vorbehalten, die Bedingungen im Termin selbst bekannt gemacht, aber auch schon vorher bei dem Unterzeichneten eingesehen werden können.

Landsberg a. d. W., den 19ten Februar 1832. Der Forst-Meister v. Winterfeld.

Das 1 Meile von den Städten Lübben, Lübbenau und Luckau i. d. Niederlausitz belegene Rittergut Terpt, zu dem 1400 Morgen Land, 273 Morgen Wiese, 756 Morgen Hütung, nebst Brauerei, Brennerei, Ziegelei und einer Schäferei von 700 Stücken gehören, soll zu Johannis d. J. verpachtet werden, nachdem die Separation und Dienstablösung bereits im vorigen Herbste beendigt worden ist. Pachtlustige, welche sich über den Besitz der erforderlichen Geldmittel und ökonomischen Kenntnisse genügend auszuweisen vermögen, können die Pacht-Bedingungen bei dem unterzeichneten Besitzer erfahren. Terpt, den 25sten Februar 1832.

v. Stutterheim, Landrath.

Jagd-Verpachtung. Da die Benutzung 1) der vollen Jagd: a) auf der Feldmark und Waldung der Gemeine Zerre, und b) auf der Feldmark und Waldung der Gemeine Sprewitz und der Waldung der Gemeine Neustadt, und 2) der niedern und Mittel-Jagd: a) auf der Feldmark und Waldung der Gemeine Hosena, und b) auf einem Theile der Feldmark und Waldung der Gemeine Michalken, Trinitatis d. J. pachtlos wird, so ist zu deren anderweiten meistbietenden Verpachtung, auf 6 oder 12 Jahre, ein Termin auf „den 17ten März d. J. Vormittags 10 Uhr" in meinem Geschäfts-Lokale hieselbst angesetzt, und es werden Jagdpachtlustige hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Pacht-Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden sollen. Hoyerswerda, am 15ten Februar 1832. Der Forst-Inspektor Leutheußer.

Be-

Bekanntmachung. Im Königl. Lagower Forst-Revier soll zur Deckung einer fiskalischen Schuldforderung, eine Parthie weiche, größtentheils kieferne Brennhölzer, bis zum Betrage von 1400 Klaftern, 4füßig, wovon jedoch bereits ein Theil zu 3 Fuß Klobenlänge eingeschlagen ist, unter gerichtlicher Mitwirkung gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. Es ist hierzu ein Termin auf „Dienstag den 20sten März c. Vormittags 10 Uhr" in dem Forsthause zu Lagow anberaumt, wozu Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Unterförster Schulz zu Corittner-Theerofen beauftragt ist, die Hölzer auf Verlangen vorzuzeigen. Die nähern Bedingungen liegen bei dem unterzeichneten Oberförster zur Einsicht bereit. Nachgebote können nicht angenommen werden. Forsthaus Lagow, den 30sten Januar 1832.

Der Königl. Oberförster Schindler.

Bekanntmachung. Der Bau einer kleinen Brücke über den Floßkanal bei Himmelstädt, veranschlagt excl. Holz zu 21 Rthlr. 22 sgr. 6 pf., soll an den Mindestfordernden überlassen werden. Zur Abgabe der Forderungen ist terminus auf „Donnerstag den 8ten März c. Vormittags" hier in meiner Wohnung angesezt, wozu befähigte Werkmeister eingeladen werden.

Landsberg a. d. W., den 21sten Februar 1832. Der Bau-Inspektor Schlieben.

Die in Folge der Regulirung meiner Soßner Güter mir zugefallenen Bauer-Ländereien der Dorfschaft Obudowo, bestehend in 1000 Magdeb. Morgen, sollen in termino „am 31sten März d. J." öffentlich in loco Soßno bei Vandsburg zu Eigenthumsrechten veräußert werden. Es sind 25 Parzellen à 40 Morgen laut Plan eingetheilt. Das Land ist sehr gut und urbar, wovon sich jeder Aquirent vor dem Termine überzeugen kann. Der Oberförster, Herr Pasternatzki in Soßno, ist beauftragt, den Interessenten die Pläne zu zeigen. Es wird ein Einkaufsgeld und jährlicher Zins gezahlt, und werden die nähern Bedingungen in dem Termine bekannt gemacht. Noch wird bemerkt, daß, wenn sich im Termin hinlänglich Interessenten finden, noch circa 1000 Morgen, mir vom Dorfe Soßno zugefallenen, Ländereien veräußert werden sollen. Das nöthige Bauholz ist ganz in der Nähe billig zu haben. Für Holzarbeiter, nehmlich: Buchenspahnreißer, Rademacher, Mulden- und Schippenhauer würden sich die Etablissements sehr gut eignen, indem der nahe große Wald alle die dazu nöthigen Holzgattungen enthält, welche billig verkauft werden, und überhaupt dergleichen Arbeiter in dieser Gegend ihr gutes Auskommen finden würden, da selbige fehlen. Herr Braueigen Ritter jun. in Landsberg, Herr Kaufmann Philipp Ouvrier in Cüstrin und der Floßmeister Herr Friedrich Kaloßki in Driesen, werden auf Verlangen nähere Auskunft geben.

Soßno bei Vandsburg in Westpreußen, den 13ten Februar 1832.

David Radecker.

Hierdurch bringe zur öffentlichen Kenntniß, daß ich mit Genehmigung der hochpreislichen Landes-Regierung, eine neue Glas-Fabrique, zwischen Spremberg, Drebkau und Hoyerswerda gelegen, für alleinige Rechnung etablirt habe und bereits die Glasproben gut ausgefallen sind. Ich empfehle mich daher allen Faktoren, Glasermeistern, den damit Handeltreibenden und einem resp. Publikum zu gütigen Aufträgen, unter Versicherung in guten Waaren, der promptesten und reellsten Bedienung. Auch sende ich auf Verlangen anfänglich durch frankirte Briefe Proben. Glas-Fabrik Haidemühl, Monat Februar 1832. J. C. Greiner.

Bei Großheim in Frankfurth a. d. O. unter den Linden No. 165. werden von allen Größen Spritzen mit trocknen Wagen 5 und 6 Jahr alt, gebauet. Auch werden Mühleisen und Spindeln von geschmiedetem Eisen abgedrehet, und auf letzteres Gewinde von allen Größen geschnitten, der Durchmesser kann 4 Zoll und das Gewicht bis zu 2 Ctnr. betragen. Auch sind starke haltbare Glocken von 4 bis 10 Zoll und gut eingeschliffene Hähne von 12 Sorten vorräthig.

Guten polnischen Theer in großen Gebinden habe ich eine bedeutende Quantität sowohl allhier als auf meinem Bauplatze Rieschen, dem Dorfe Calenzig gegenüber, vorräthig, den ich à Tonne $5\frac{1}{2}$ Rthlr., in Parthieen von 8 Tonnen à $5\frac{1}{4}$ Rthlr., und das ganze Quantum noch billiger verkaufe. Neumühl, den 20sten Februar 1832. Der Mühlenbesitzer B. G. Kruse.

„„Zur Frühjahrs Pflanzung stehen bei dem Dominium Neuhausen bei Cottbus eine Masse Eichenpflanzen, von $3\frac{1}{2}$ bis 14 Fuß, wie eine Parthie verschiedener Pappel- und schön blühender Sträucherpflanzen zum Verkauf.""

Maler P. J. Dancker, kleine Scharrnstraße No. 10., empfiehlt sich den resp. Herrn Meßfremden wie auch dem hiesigen Publiko mit Anfertigung von Schildern und Firmas; verspricht billige Preise und prompte Bedienung. Zugleich bemerkt er noch, daß auch alle Art Stubenmalerei und Anstreicherarbeit von ihm angefertigt wird.
Frankfurth a. d. O., den 22sten Februar 1832.

Sehr vortheilhafter Verkauf einer Lohgerberei. Eine in einer bedeutenden Provinzialstadt und unmittelbar an einem schiffbaren Strome gelegene Lohgerberei, welche aus einer nicht unbedeutenden Anzahl Gefäßen besteht und sehr zweckmäßig und bequem eingerichtet ist, soll einer durch einen Todesfall herbeigeführten Veränderung wegen von dem Besitzer unter äußerst vortheilhaften Bedingungen und aus freier Hand sogleich verkauft werden. Die dazu gehörigen Gebäude sind sämmtlich in sehr gutem baulichen Zustande. Hierauf Reflektirende mögen sich, um darüber nähere Auskunft zu erhalten, in portofreien Briefen gefälligst wenden: in Berlin, an die Lederfabrikanten Herrn Gebrüder Schmidt, neue Jakobsstraße; in Stettin, an den Kaufmann Herrn S. Meyn, in Franlfurth a. d. O., an den Kaufmann Herrn C. G. Ehrenberg.

Bekanntmachung. Ich beabsichtige meine beim Dorfe Treplin, $1\frac{1}{4}$ Meile von Frankfurth belegene Wassermühle, mit einem Mahl- und einem Stampfgange, nebst Landung und übrigen Pertinenzen, aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige können sich daher bei mir melden und die nähern Bedingungen darüber erfahren. Auch kann dies Grundstück Pachtweise überlassen werden. Seelow, den 11ten Februar 1832. Der Kaufmann Ganz.

Avertissement. Meines Alters wegen bin ich geneigt, das mir gehörige, zum Betriebe der Tuchscheerer-Profession vollständig eingerichtete, hier im Schloßgarten unter No. 267. belegene Wohnhaus, nebst dem dazu gehörigen Trockenhause, einem dicht dabei liegenden Ackerflecke, mit den auf demselben stehenden 12 Stück Rähmen, so wie dem gesammten vollständigen Tuchscheerer-Handwerkzeug, gegen sofortige baare Zahlung zu verkaufen. Kauflustige ersuche ich, sich bei mir spätestens im Termin „den 14ten Juni d. J. Vormittags um 10 Uhr" in meiner Wohnung zu melden, und den Abschluß des Kaufkontrakts bei einem annehmlichen Gebot zu gewärtigen. Züllichau, den 24sten Januar 1832.
Der Tuchscheerermeister L. Greulich.

Im Gasthofe zum goldenen Löwen in Sternberg sollen am 5ten März Nachmittags 2 Uhr mehrere Betten, Kleider, Meubles und Hausgeräth gegen gleich baare Zahlung meistbietend verkauft werden, wozu ich Kauflustige einlade. Zielenzig, den 23sten Februar 1832.
Der Aktuarius Schmidt.

Nachdem ich mein Rittergut Jaulitz verkauft habe, beabsichtige ich auch mein in dem Gubner Kreise der Niederlausitz gelegenes, bisher mit Jaulitz gemeinschaftlich bewirthschaftetes Rittergut Jesnitz zu verkaufen oder auf 12 Jahre von Johannis d. J. ab zu verpachten. Kauf- oder Pachtlustige wollen sich deshalb an mich in portofreien Briefen wenden.
Bagenz bei Spremberg, den 23sten Februar 1832. v. Mosch.

In

In einer Provinzial-Stadt, $3\frac{1}{2}$ Meile von Frankfurth a. d. O., soll ein ganz neues massives Wohn- und Brauhaus, bestehend aus 1 Laden, 4 Stuben, 1 Küche und 1 Speisekammer, wozu noch ein großer Garten nebst einer Wiese gehört, welche den jährlichen Torfbedarf zur Haushaltung, 2 Fuhren Heu und 3 Winspel Kartoffeln liefert, aus freier Hand sogleich verkauft werden. Kaufliebhabern wird der Kaufmann Herr Laudon zu Frankfurth a. d. O. gefälligst nähere Auskunft geben.

Die Ausführung einer Reparatur an der hiesigen Kirche, welche auf 50 Rthlr. veranschlagt ist, soll dem Mindestfordernden überlassen werden. Es ist hierzu ein Bietungstermin auf „den 15ten März c. Vormittags 10 Uhr" angesetzt, und kann der Anschlag täglich hier eingesehen werden.
Amt Lebus, den 17ten Februar 1832. Gansauge.

---

80 Schock gutes Dach-Rohr sind in Schlaubehammer bei Müllerose billig zu verkaufen.

Besten Rollentaback à $6\frac{1}{2}$ bis 7 Rthlr., Kraustaback à $6\frac{1}{2}$, 7, 8 und 9 Rthlr., verkauft die Rauch- und Schnupftabacks-Fabrik von Otto Gerike in Frankfurth a. d. O.

Zur bevorstehenden Reminiscere-Messe empfiehlt die reellsten und billigsten Tuche, von 25 sgr. an bis zu 8 Rthlr. die Elle, zu den bekannt unbedingt festen Preisen
die Tuch-Niederlage von M. F. Blumenthal zu Frankfurth a. d. O., Schmalzgasse No. 4. eine Treppe hoch.

Eine in der Wirthschaft erfahrne und mit guten Zeugnissen versehene Mamsell, sucht in diesem Fache zu Ostern d. J. ein Unterkommen, und sieht mehr auf gute Behandlung als auf großes Gehalt. Nähere Auskunft giebt Auguste Schneider, Richtstraße Nro. 77. in Frankfurth a. d. O.

Kleine Scharrnstraße No. 19. sind zur bevorstehenden Messe Lokale für Tuchfabrikanten zu vermiethen. Das Nähere bei M. S. Levy in Frankfurth a. d. O.

Den resp. Meß-Besuchenden offerire Apotheker-Waaren und die modernsten Maler-Farben, technische Präparate, ätherische Oele für Destillateurs, Gelatina zum Klären der Weine, Biere, Essige und Branntweine, Tusche und Tuschkasten in mannigfaltiger Auswahl, Dinten-Pulver, Eau de Cologne in $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{1}$ Flaschen, Bade-Schwämme, Wein-Mostrich, rothe und schwarze Räucherkerzen, Königs-Räucher-Pulver, Zündflaschen in weiß und halbweiß Glas ꝛc. ꝛc. zur prompten Bedienung. Eduard Weinedel,
große Scharrnstraße No. 46., zwischen der Schmalz- und Jüdenstraße.

Russische Pottasche bester Qualität verkaufe ich zu den billigsten Preisen.
Ernst Eccius in Frankfurth a. d. O.

Bücher - Anzeigen.

Bei C. F. Plahn in Berlin ist erschienen: Preußische Pharmacopöe. Fünfte Ausgabe. Uebersetzung der lateinischen Urschrift. Preis 1 Rthlr. $22\frac{1}{2}$ Sgr. Zu haben in Frankfurth a. d. O. in F. J. Tempels Buch- und Kunsthandlung.

Lehrbuch der christlichen Religion, nach Anleitung des Katechismus Lutheri, entworfen von M. Joh. Christ. Förster. Zwölfte verbesserte Auflage; besorgt von Dr. K. G. Bretschneider. Mit Königl. sächs. gnädigstem Privilegio. 8. (21 Bogen.) Leipzig, Baumgärtners Buchhandlung. 10 sgr. Dieses Werk genießt schon seit langer Zeit des dauernden Beifalls, wie die vielzähligen Auflagen beweisen. Seine große Nützlichkeit ist durch den neuen rühmlichst bekannten Herausgeber, welcher das Lehrbuch durchgesehen und dem jetzigen Standpunkt des Wissens näher gebracht hat, sehr vermehrt worden. Wir empfehlen das Werk der Aufmerksamkeit

aller Schulmänner. Erläuterungen dazu für den Lehrer vom Dr. Bretschneider, 15 sgr. In Frankfurth a. d. O. in der Hoffmannschen Buchhandlung, Oderstraße No. 49., zu haben.

Für Landwirthe und Viehbesitzer. In allen Buchhandlungen ist zu haben, in Frankfurth a. d. O. bei F. J. Tempel: Möller's allgemeines Haus-Vieharzneibuch für den Bürger und Landmann. Oder Darstellung aller innerlichen und äußerlichen Krankheiten der Pferde, des Rindviehes, der Schaafe, Ziegen, Schweine und Hunde, und gründlicher Unterricht, sie zu erkennen, zu verhüten und zu heilen, nebst Angabe der sichersten Mittel und erforderlichen Rezepte und Belehrungen über die richtige Zucht, Wartung und Fütterung dieser Thiere. 2 Theile. Dritte Auflage. 8. Preis 1 Rthlr. 10 Gr. Diese Schrift, welche den Viehbesitzer über die Krankheiten des Viehes, nach den in neuester Zeit in der Thierheilkunde gemachten Erfahrungen und Fortschritten, gründlich belehrt, gehört zu den besten Volksschriften, die seit Kurzem erschienen sind. Sie zeichnet sich vor vielen ähnlichen Schriften dadurch vortheilhaft aus, daß sie die charakteristischen Zeichen und Veranlassungen der verschiedenen Krankheiten genau beschreibt, die besten Maaßregeln zu ihrer Verhütung angiebt, die einfachsten, wohlfeilsten Mittel zu ihrer Heilung verschlägt und über die naturgemäße Zucht und Wartung dieser Thiere das Wissenswertheste ertheilt. Treu nach der Natur wird hier das Bild der Krankheit dargestellt; ein klarer, deutlicher Vortrag setzt jeden Leser in den Stand, sich mit Leichtigket über einen vorkommenden Fall Raths zu erholen. Die Beschreibung der Krankheiten der Hunde und deren Heilung wird gewiß Vielen willkommen sein, da wir über diesen Gegenstand bis jetzt so wenig Genügendes besitzen.

Schrift für Nichtärzte. In allen Buchhandlungen ist zu haben, in Frankfurth a. d. O. in F. J. Tempels Buchhandlung: Der Rathgeber bei galanten Krankheiten, vornehmlich bei der venerischen Harnröhrenentzündung, dem sogenannten Tripper. Nebst Vorschriften und Mitteln, dieses Uebel gefahrlos zu machen, sowie schnell und gründlich zu heilen. Von Dr. Fr. Richter. Quedlinburg, bei G. Basse. 8. Preis 12 Gr.

Schrift für Nichtärzte. In allen Buchhandlungen ist zu haben, in Frankfurth a. d. O. in F. J. Tempels Buchhandlung: Das Wissenswerthe über die Ansteckung der venerischen Krankheit. Oder deutliche Schilderung der ersten örtlichen Zufälle und des Verlaufs dieser Krankheit; nebst Angabe der Zeichen, welche das Vorhandensein derselben beim andern Geschlecht zu erkennen geben, so wie der Mittel, durch deren richtigen Gebrauch man sich vor der Ansteckung sichern kann, und endlich Verhaltungsregeln, deren Beobachtung, wenn man angesteckt sein sollte, die Wiederherstellung sehr beschleunigen und den Ausbruch der allgemeinen Lustseuche verhüten kann. Ein Rathgeber für Mannspersonen. Von Dr. Friedr. Richter. Dritte verbesserte Auflage. Quedlinburg, bei G. Basse. 8. Preis 12 Gr.

Von dem rastlos für die Verbesserung der Landwirthschaft strebenden Baron von Voght ist jetzt erschienen: Ueber die Vortheile des flachen Eineggens der Saat. Mit 3 Steindrucktafeln auf 3 Median-Folio-Bogen. gr. 8. 1831. Hamburg. Herold. Geheftet 15 sgr. „„Durch diese zum erstenmale gegebene genaue Darstellung und die nun mehrjährigen Erfahrungen, dürfte das flache Eineggen der Saat bald allgemeiner werden. Jedem Oekonom eine gewiß werthvolle Erscheinung.““ In Frankfurth a. d. O. in der Hoffmannschen Buchhandlung, Oderstraße No. 49., zu haben.

Bei dem Buchhändler Julien in Sorau ist so eben erschienen: Stubba, (Lehrer am Seminar in Bunzlau) Sammlung von 400 algebraischen Aufgaben, nebst Anleitung zur Auflösung derselben durch Verstandesschlüsse; für Volksschulen bearbeitet. 8. 10 Bogen. 12½ sgr. Besonders empfehle ich diese treffliche Sammlung von Aufgaben Lehrern in Stadt- und Land-Schulen, Adjuvanten, Seminaristen und Schul-Anstalten zur Einführung.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 10.

Frankfurth a. d. O., den 7ten März 1832.

Bekanntmachung. Das im Lübbenschen Kreise belegene, ehemalige Erbpachts-Vorwerk Herzberg, Amts Beeskow, welches im Wege der Subhastation an den Fiskus zurückgefallen ist, soll unter gänzlicher Aufhebung der Bestimmungen des früheren Erbpachts-Kontrakts, vom 1sten Juni d. J. ab, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und zwar mit sämmtlichen dazu gehörigen Gebäuden und Grundstücken, mit der Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit, und mit der Fischerei auf dem an der Glienekeschen Grenze belegenen See. Das Vorwerk ist 1¼ Meile von Beeskow, 2½ Meile von Fürstenwalde, 4 Meilen von Frankfurth und 9 Meilen von Berlin entfernt. Die mit der Herzbergschen bäuerlichen Feldmark noch in Gemeinschaft liegenden Vorwerks-Grundstücke bestehen in 919 Morgen 136 □R. Acker, 12 Morgen 150 □R. Gartenland, 65 Morgen 88 □R. Wiesen, 4 Morgen 144 □R. Rohrung, 35 Morgen 8 □R. unbrauchbares Land, zusammen 1037 Morgen 166 □R., wovon jedoch diejenigen Grundstücke abgehen, welche den, während der Erbverpachtung des Vorwerks entstandenen 14 Kolonisten-Etablissements beigelegt worden sind, im Ganzen 9 Morgen 114 □R., und es bleiben daher an eigentlichen Vorwerks-Grundstücken 1028 Morgen 52 □R. Dem Vorwerke steht die Befugniß zu, mit seinem Rind- und Schaafvieh die ganze Dorfs-Feldmark zu behüten, wogegen die Dorfschaft ein gleiches Hütungsrecht auf der Vorwerks-Feldmark ausübt. Die kleine Jagd auf der letzteren wird erst nach ausgeführter Separation dem Käufer überlassen, und bezahlt derselbe alsdann dafür ein besonderes Kaufgeld. Das Vorwerk wird sowohl zum reinen Kauf, als zum Kauf mit der Verpflichtung zur Zahlung eines Domainenzinses, zur Ausbietung gestellt; das geringste Kaufgeld beträgt: 1) für den Fall des reinen Verkaufs 5000 Rthlr., worunter jedoch das bereits erwähnte Kaufgeld für die Jagd, und zwar mit einem Betrage von 100 Rthlr. begriffen ist; 2) für den Fall der Veräußerung, mit Vorbehalt eines Domainenzinses, 1400 Rthlr., incl. der 100 Rthlr. für die Jagd, neben einem jährlichen Domainenzinse von 200 Rthlr. Das bei der Uebergabe vorhandene Inventarium an Vieh-, Acker-, Haus- und Wirthschaftsgeräthe, wird nach der alsdann aufzunehmenden Taxe besonders bezahlt. Außerdem hat Käufer alle auf dem Vorwerke ruhenden Abgaben und Lasten zu übernehmen, insbesondere auch die jährliche Grundsteuer, wie solche von der Steuerbehörde festgesetzt wird. Die näheren Verkaufs-Bedingungen sind auf dem Vorwerke bei dem Amtmann Müller und hier in unserer Domainen-Registratur zur Einsicht ausgelegt. Der Lizitationstermin ist auf „den 24sten März d. J. Vormittags 10 Uhr" in dem hiesigen Regierungsgebäude angesetzt. Kauflustige werden eingeladen, sich dazu einzufinden und ihre Gebote im Termine abzugeben, da auf Nachgebote der Zuschlag nicht erfolgen kann. Auch wird noch bemerkt, daß Niemand zum Bieten zugelassen wird, der sich nicht über ein angemessenes disponibles Vermögen vollständig auszuweisen und eine angemessene Kaution zu bestellen vermag.

Frankfurth a. d. O., den 27sten Februar 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung. Folgende, zum Nachlasse der verwittweten Färbermeister Härtel, Dorothee Eleonore gebornen Westphal, gehörende Grundstücke, nämlich: 1) das in der Richtstraße hieselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. I. No. 354. verzeichnete Haus nebst der dazu gehörenden

Bekanntmachung. Der in dem Dorfe Tzschetzschnow belegene, im Hypothekenbuche No. 16. Fol. 76. verzeichnete, dem Kossäthen August Schneider zugehörige Groß-Kossäthenhof, welcher auf 298 Rthlr. 10 sgr. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber in dem auf „den 19ten Juni d. J. Vormittags 11 Uhr" vor dem Justizrath Graffunder angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 25sten Februar 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Ediktal-Citation. Von der unterzeichneten Justiz-Kanzlei ist auf Antrag eines Gläubigers über die aus dem öffentlichen Verkaufe der zu Klein-Jamno, in der Herrschaft Forst und Pförten und dem Sorauer Kreise, sub No. 14. belegenen, dem Hans Barber gehörigen Laß-Bauer-Nahrung gelöseten Kaufgelder der Liquidations-Prozeß eröffnet und ein Termin zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen der Creditoren auf „den 13ten April d. J. Vormittags 9 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Justiz-Kanzlei-Assessor Seipke anberaumt worden. Es werden daher alle diejenigen, welchen Ansprüche an die Barbersche Nahrung oder deren Kaufgeld zustehen, aufgefordert, in dem anberaumten Termine in Person oder durch mit Vollmacht und Information versehene Mandatarien, wozu die hiesigen Justiz-Commissarien Hauenstein, Plettig und Benade in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, ihre Forderungen gebührend anzumelden und die Richtigkeit nachzuweisen. Die Ausbleibenden werden mit ihren Ansprüchen an das Grundstück präkludirt und soll ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen den Käufer als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt wird, auferlegt werden. Pförten, den 21sten Januar 1832.

Gräflich Brühlsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Forst und Pförten.

Proclama subhastationis. Zum öffentlichen Verkaufe des ad hastam gestellten sub No. 358. hierselbst belegenen, dem Maurergesellen Johann August Zoch zugehörigen Wohnhauses nebst Zubehör, nach der gerichtlichen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, nach Abzug der Lasten und Abgaben auf 447 Rthlr. 16 Sgr. 8 Pf. abgeschätzt, haben wir einen peremtorischen Bietungstermin auf „den 17ten April k. J." Vormittags 10 Uhr in unserem Gerichtslokale anberaumt, wozu wir zahlungsfähige Kauflustige mit der Bekanntmachung einladen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen soll, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen, und daß auf dem Wohnhause für den Auszügler George Lettkow und dessen Ehefrau Maria Dorothea geb. Lehmann ein Ausgedinge haftet. Lübbenau, den 30sten Dezember 1831.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Avertissement. Die zur erbschaftlichen Liquidationsmasse des verstorbenen George Jäckel gehörige, zu Güstebiese belegene und auf 2675 Rthlr. 10 sgr. gerichtlich abgeschätzte Halbfischer-Nahrung, soll in den „am 17ten Mai und 17ten Juli d. J. Vormittags 11 Uhr" auf der Gerichtsstube in Grüneberg, und „am 21sten September d. J. Vormittags 11 Uhr" im Gute zu Güstebiese selbst anstehenden Bietungsterminen, von welchen der letzte peremtorisch ist, öffentlich verkauft und dem Meistbietenden, sofern nicht rechtliche Hindernisse entgegenstehen, sofort im letzten Termine zugeschlagen werden. Zehden, den 7ten März 1832.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Grüneberg.

Bekanntmachung. „Dienstag den 1sten Mai c. Vormittags 11 Uhr" soll im Königl. Amte Wollup die zu Sydowswiese belegene halbe Kolonistenstelle des verstorbenen Johann Ludwig Duwe, wozu Wohnhaus, Scheune und Stall, zu 189 Rthlr. 10 sgr. taxirt, imgleichen 3 Morg. 135 Ruthen Land, zu 60 Rthlr. 29 sgr. 2 pf. gewürdigt, gehören, subhastirt und dem Meistbietenden bei Abwesenheit gesetzlicher Hindernisse zugeschlagen werden. Die Taxen hängen bis zum Termin im Königl. Amte Wollup zur Einsicht aus. Cüstrin, den 3ten Februar 1832.

Königl. Preuß. Justizamt Wollup.

Be-

Bekanntmachung. „Dienstag den 1sten Mai c. Vormittags 11 Uhr" soll im Königl. Amte Wollup die zu Sophienthal belegene halbe Kolonistenstelle des Christian Friedrich Reese, wozu Wohnhaus, Scheune und Stall, zu 497 Rthlr. 15 sgr. taxirt, ingleichen 3 Morg. 135 Ruthen Land, zu 81 Rthlr. 24 sgr. 2 pf. gewürdigt, gehören, subhastirt und in Abwesenheit gesetzlicher Hindernisse dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Die Taxen hängen bis zum Termine im Königl. Amte Wollup zur Einsicht aus. Cüstrin, den 3ten Februar 1832.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Wollup.

Bekanntmachung. Im Auftrage des Königl. Hochlöbl. Pupillen-Collegii von Sachsen zu Naumburg, sollen die den Seylerschen Minorennen gehörigen, pachtlos gewordenen, ohnfern hiesiger Stadt gelegenen Rittergüter Friedersdorf und Osteroda mit Redlin, wovon ersteres ohngefähr 200 Scheffel, letzteres aber 150 Scheffel Dresd. Maas Aussaat enthält, mit den bisher zusammen an 1000 Stück starken Schäfereien, sämmtlichem Inventario und Gerechtigkeiten, künftigen „10ten April d. J. Vormittags 9 Uhr" in dem Herrenhause zu Friedersdorf auf 6 Jahre, von Johannis 1832 ab, bis mit Johannis 1838. meistbietend verpachtet werden. Pachtlustige, welche sich vorher zur Uebernahme genügend ausweisen können, werden daher mit der Bemerkung, daß die Pachtbedingungen täglich auf hiesigem Amte eingesehen werden können, hiermit eingeladen. Herzberg, den 15ten März 1832.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Avertissement. Die dem Müllermeister Wilhelm Lemcke zugehörige, bei dem Dorfe Warnitz belegene sogenannte Schmollnitz- oder kleine Wassermühle, mit ihren Pertinenzien und Gerechtigkeiten auf 3798 Rthlr. 8 sgr. 4 pf. gerichtlich abgeschätzt, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und sind die Lizitationstermine auf „den 26sten Mai, den 26sten Juli und den 27sten September c., Vormittags 11 Uhr", die beiden ersten in Schönfließ, der letzte und peremtorische aber auf der gedachten Mühle angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß der Zuschlag dem Meistbietenden, insofern nicht rechtliche Hindernisse eintreten, sofort ertheilt werden wird. Die Taxe kann täglich in der Registratur des unterzeichneten Gerichts, im Schulzengerichte zu Warnitz und an der Gerichtsstelle zu Neudamm eingesehen werden, und können Einwendungen dagegen binnen 4 Wochen vor dem letzten Termine bei uns angebracht werden. Schönfließ, den 13ten Februar 1832.

Das von der Ostensche Patrimonial-Gericht über Warnitz.

Bekanntmachung. Die nicht unbedeutenden Communal- und Privat-Bauten, welche alljährlich hier vorfallen, machen es wünschenswerth, daß sich ein zweiter qualifizirter und approbirter Zimmermeister hier niederlassen möchte. Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß wir sehr gern bereit sind, auf etwaige Anfragen über die örtlichen Verhältnisse möglichst genaue Auskunft zu ertheilen. Spremberg, den 9ten März 1832.

Der Magistrat.

Fischerei-Verpachtung. Die Stifts-Fischereien: 1) in der Oder bei Schiedlo, 2) im Fürstenberger See, 3) im kleinen Dröbbel-See, 4) im Würchen-See, von Johannis c. ab und 5) im langen See, von Michaelis c. ab, sollen zusammen oder einzeln, in termino „den 29sten d. M." bis Ende Dezember 1838., in hiesiger Expedition, in welcher auch die Bedingungen ausliegen, meistbietend verpachtet werden. Neuzelle, den 3ten März 1832.

Königliche General-Administration.

Jagd-Verpachtung. Die mit Trinitatis d. J. pachtlos werdende mittle und kleine Jagd auf den Fürstenwalder Amts-Feldmarken Buchholz und Neuendorf, soll höherer Bestimmung zufolge anderweit zur pachtweisen Benutzung ausgethan werden. Hierzu ist ein Termin auf „den 7ten April d. J. Vormittags 10 Uhr" im Gasthofe zur goldnen Krone in Fürstenwalde anberaumt,

raumt, wozu ich Pachtlustige mit dem Bemerken einlade, daß die näheren Bedingungen im Termine selbst bekannt gemacht werden sollen. Forsthaus Hangelsberg, den 15ten März 1832.
Der Forstmeister Eyber.

Bekanntmachung. Aus den zur Königl. Revier-Verwaltung Neubrück gehörigen Unterforsten Schwarzheide, Jakobsdorff II. und Kersdorff IV. sollen 74 Stück stark kiefern Bauholz, à 40 Fuß lang, und 88 Stück kieferne Sägeblöcke öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu ein Termin auf „den 30sten d. M. Vormittags 11 Uhr" in dem Lokale der Hauptforstkasse zu Beeskow angesetzt worden. Kauflustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die speziellen Verzeichnisse dieser Hölzer in dem Geschäfts-Lokale des Unterzeichneten zur Einsicht bereit liegen, und der 4te Theil des Kaufgeldes als Angeld im Termine bei der genannten Kasse zur Sicherheit deponirt werden muß. Neubrück, den 14ten März 1832.
Der Oberförster Eyber.

Borke-Verkauf. Dienstag den 3ten April d. J. Vormittags 11 Uhr soll auf dem, unweit Cüstrin gelegenen Drewitzer-Theerofen die Borke von den im bevorstehenden Frühjahre im Königl. Neumühler Forst-Revier zu plettenden circa 12 Schock Eichen, im Wege des Meistgebots verkauft werden. Zu den im Termine selbst von mir bekannt zu machenden Bedingungen gehört namentlich auch die, daß pro Schock Eichen sogleich ein Angeld von 15 Rthlr. an den anwesenden Rendanten der Forstkasse baar gezahlt werden muß.
Forsthaus Neumühl, den 12ten März 1832. Der Oberförster Herzberg.

Bekanntmachung. Die mit Trinitatis c. pachtlos werdende kleine Jagd auf den Feldmarken von Lamitsch und Pfaffendorff, excl. der an der Spree gelegenen Wiesengrundstücke, soll höherer Bestimmung gemäß auf anderweite 6 Jahre, und zwar von Trinitatis c. bis dahin 1838., öffentlich meistbietend verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf „den 18ten April c. Vormittags 11 Uhr" im Lokale der Haupt-Forstkasse zu Beeskow anberaumt worden, zu welchem annehmbare Pächter mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die näheren Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen und der Zuschlag der Königl. Regierung vorbehalten bleibt. Neubrück, den 13ten März 1832. Der Königl. Oberförster Eyber.

Bekanntmachung. Es soll den 28sten März c. in dem Lokale der Haupt-Forst-Kasse zu Beeskow nachstehendes Holz aus der Revier-Verwaltung Cossenblatt im Wege der Lizitation meistbietend veräußert werden, als: 12 Klaftern eichen Kloben-, 15 Klaftern dergl. Knüppel-, 35 Klaftern birken Kloben-, 20 Klaftern dergl. Knüppel-, 25 Klaftern elsen Kloben-, 50 Klaftern dergl. Knüppel-, 191 Klaftern kiefern Kloben- I. Sorte, 80 Klaftern dergl. II. Sorte, und 80 Klaftern dergl. Knüppelholz. Ferner 50 Stück Blöcke, 20 bis 24 Fuß lang, 13 bis 15 Zoll im Zopf stark, 30 Stück ordinair stark und 200 Stück Mittel-Bauholz I. Sorte. Es werden hierzu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen, wobei bemerkt wird, daß die Verkaufs-Bedingungen am Tage der Lizitation bekannt gemacht werden. Forsthaus Cossenblatt, den 12ten März 1832. Der Oberförster Bock.

Borke-Verkauf. Am 7ten April c. Vormittags 11 Uhr soll die Borke von 90 Stück Eichen aus der Königl. Marienwalder Forstrevier-Verwaltung in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wozu Kauflustige eingeladen werden.
Forsthaus Schwachenwalde, den 12ten März 1832. Der Oberförster Platzer.

Bekanntmachung. Nach Anordnung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. soll die Anlieferung der zur Fahrbarmachung der Dorfstraße in Neu-Kietz bei Cüstrin erforderlichen Materialien, als: 396$\frac{3}{4}$ Schachtruthen Pflastersteine, 244 Schachtruthen Kies und 1200 Schachtruthen Sand, so wie die Anfuhre der zum Bau mehrerer Brücken in den genannten Dorfstraßen in der Königl. Pyrehner Forst überwiesenen Hölzer, als: 74$\frac{1}{2}$ Stück kiehnen Mittel-Bauholz und

und 116½ Stück Sägeblöcke, in Entreprise gegeben werden, wozu ein minus Lizitationstermin in der Wohnung des Unterzeichneten auf „Montag den 26sten d. M. Vormittags 10 Uhr" angesetzt ist, und Uebernehmungslustige eingeladen werden. Cüstrin, den 13ten März 1832.

Der Königl. Wege-Baumeister Kirsten.

Auktion. Auf Verfügung des Königl. Gerichts-Amts für den Landbezirk hierselbst sollen im Wege der Exekution 1) sechs Kisten Tafelglas zu $\frac{24}{18}$ Zoll Größe, und 2) sechs Kisten desgleichen à $\frac{20}{18}$ Zoll Größe, öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Ich habe hierzu einen Termin auf „den 30sten d. M. Vormittags 11 Uhr" an gewöhnlicher Gerichtsamtsstelle hierselbst angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Crossen, den 7ten März 1832. Fischer, Königl. Gerichts-Aktuarius.

Eine vollständige Schäferei von 600 Stück, worunter ungefähr 200 Mutterschaafe mit Lämmern und verhältnißmäßig Hammel- und jüngeres Schaaf-Vieh, soll verkauft werden. Sämmtliches Vieh ist in gutem Stande, wollreich, und die Wolle gehört zur Klasse der guten Mittelwolle. Die Schäferei steht auf dem Vorwerk Neu-Manschnow bei Cüstrin, dem Gutsbesitzer Rehfeld zu Golzow gehörig, und kann dort täglich besehen werden.

Unter sehr vortheilhaften Bedingungen soll die der verwittweten Frau Oberförster Weber zugehörige, zu Kontop zwischen Grünberg und Neusalz in Schlesien belegene ländliche Besitzung, bestehend in einem anständigen Wohnhause von mehreren Stuben, 12 Morgen guten Ackerlandes, worauf 2 Kühe gehalten werden können, und einem großen Obstgarten, verkauft werden. Das Nähere bei der Wittwe Weber zu Kontop.

Hafer-Verkauf. Von hiesigen Communal-Beständen sollen „Sonnabend den 31sten d. M. Vormittags 10 Uhr" auf dem Rathhause allhier ungefähr 640 Scheffel Hafer, in Parthien von 1 Winspel, gegen sofortige baare Zahlung meistbietend verkauft werden, welches unter Einladung der Liebhaber hierdurch bekannt gemacht wird. Luckau, den 14ten März 1832.

Voigt, Rendant.

Bester Weinessig ist für den Fabrikpreis zu haben in der Niederlage bei A. F. Jäne in Fichtwerder a. d. W.

Ein Destillateur, der mindestens 2000 Rthlr. pupillarische Sicherheit stellen kann, wird, gleichviel mit oder ohne eigenes Vermögen, als Compagnon zu einem Destillations-Geschäft gesucht, welches seiner frequenten Lage wegen einen vorzüglichen Gewinn verspricht. Nähere Auskunft ertheilt auf portofreie Anfragen das Commissions-Comptoir von E. F. Schnepel in Soldin.

Ich warne hierdurch Alle und Jeden, meinem einzigen Sohne, dem Zimmergesellen Joh. Gottlob Krause von hier, weder Etwas zu borgen, noch sich mit ihm in Streit einzulassen, da er zum Trunke und zur Schlägerei einen großen Hang hat. Ich stehe seinetwegen für nichts mehr ein und nehme mich auch seiner für die Zukunft nicht mehr an. Mühlbock, den 15ten März 1832.

Der Zimmermeister Gottfr. Krause.

Ein junges Mädchen aus gebildeter Familie, welche schon einige Jahre dem Hauswesen vorgestanden und gegenwärtig noch eine Stelle hat, wünscht sobald als möglich ein anderweitiges Engagement, sei es auf dem Lande oder als Gesellschafterin bei einer einzelnen Dame. Versiegelte Addressen unter H. 50. erbittet man sich in der Königl. Hofbuchdruckerei zu Frankfurth a. d. O.

Der Besitzer des Ritterguts Marwitz, im Landsbergschen Kreise der Neumark, will dasselbe vom 1sten Juli d. J. ab auf neun oder nach Befinden der Umstände auch auf mehrere Jahre verpachten. Pachtlustige werden eingeladen, ihre Gebote am 12ten April d. J. Vormittags 10 Uhr

in

in dem herrschaftlichen Hause daselbst abzugeben und werden die Bedingungen im Termine selbst oder auch acht Tage vorher bei der Gutsherrschaft und bei dem Justizrath Schulz zu Soldin vorgelegt werden. Soldin, den 10ten März 1832.

Bücher - Anzeigen.

Nekrologie. Freunde nachbenannter, 1830. in und um Frankfurth a. d. O. Verstorbener: des Ob. Lds. Gr. Raths Schreiner in Frankfurth a. d. O., des Superint. Richter in Angermünde, des Ld. Ger. Sekr. Thiele in Cottbus, des Unt. Lieut. v. Waldow in Landsberg a. d. W., des Obpfr. Brückner in Marklissa, des Past. Scheltz in Sommerfeld, des Oberlehrers Gramberg in Züllichau, des Superint. Ideler in Beeskow, des Rektors Suttinger in Lübben u. a. m., finden von ihnen Lebensbeschreibungen im so eben erschienenen 8ten Jahrg. des Nekrologs, welcher in Allem die Biographien und Notizen von 1466. denkwürdigern, 1830. verstorbenen Deutschen enthält. — Zu haben bei Tempel in Frankfurth a. d. O.

Neueste landwirthschaftliche Zeitschrift. Universal-Blatt für die gesammte Land- und Hauswirthschaft und die mit beiden in Verbindung stehenden Gewerbe und Hülfs-Wissenschaften. Herausgegeben von Dr. Putsche und H. Schubarth, unter Mitwirkung des Professors Dr. Schweitzer. Erster Band von 30 enggedruckten Quart-Bogen. Es erscheint vor der Hand Bogenweise, an keine bestimmten Zeiträume gebunden, wo es nöthig ist, von Holzschnitten oder Kupferstichen begleitet, zum Preis von 2 Thalern. Von dieser Zeitschrift, welche einerseits als Fortsetzung und Ergänzung der „allgemeinen Encyklopädie der gesammten Land- und Hauswirthschaft" dienen, andrerseits aber auch den Bedürfnissen des Publikums in Beziehung auf eine landwirthschaftliche Zeitschrift entsprechen soll, sind bereits 16 mit Beifall aufgenommene Nummern des ersten Bandes erschienen. Die darin enthaltenen gediegenen Abhandlungen, so wie die Mannigfaltigkeit des Inhaltes werden derselben ohnstreitig neben den besten landwirthschaftlichen Zeitschriften einen ehrenvollen Platz anweisen, und die Redaktoren, dem landwirthschaftlichen Publikum bereits durch ihre Leistungen rühmlichst bekannt, werden in Verbindung mit der Verlagshandlung, die weder Mühe noch Kosten spart, Alles anwenden, um diese Zeitschrift, die in der Folge regelmäßig erscheinen wird, zur möglichsten Vollkommenheit zu erheben. Es haben nicht nur die anerkanntesten Männer Beiträge zugesichert, sondern es sind auch eine so beträchtliche Anzahl von Beiträgen bereits eingegangen, daß sich die Redaktion in den Stand gesetzt sieht, stets nur das Gediegendste wählen zu können. Alle Buchhandlungen, Postämter und Zeitungs-Expeditionen nehmen Bestellungen an; für die Letztern hat die Leipziger Zeitungs-Expedition die Hauptspedition übernommen. Leipzig.

Baumgärtners Buchhandlung.

In Frankfurth a. d. O. in der Hoffmannschen Buchhandlung, Oderstraße No. 49., zu haben.

Im Verlage von E. G. Ende in Landsberg a. d. W. und Züllichau ist erschienen: J. G. Hausteins, (Rektors zu Neuzelle) faßliche Anweisung den Rechenunterricht nach der gewöhnlichen Methode erfolgreich zu ertheilen. Mit Holzschnitten zur Versinnlichung. 8. 15 sgr. NB. Bei 7 Exemplaren 1 Frei-Exemplar. H. A. Zschiesches (Musiklehrers zu Neuzelle) kleiner Sänger. Eine Sammlung von 50 einstimmigen Liedern für Volksschulen; im Discant- und Violin-Schlüssel. Quer 8. 7½ Sgr. NB. Für Schulen ist der Preis nur 5 Sgr., wenn 12 Exemplare auf einmal genommen werden. Von demselben Verfasser erscheint zu Ostern eine Sammlung zweistimmiger Lieder. Preis circa 10 Sgr. in Parthien noch billiger. Ebendaselbst ist zu haben: W. Reisch und C. L. G. Winklers ausführliche Tabellen für den Quartinhalt der Bottiche und Fässer rc. nebst Anweisung, solche körperliche Räume leicht und richtig zu vermessen. Zweite vermehrte Ausgabe. Mit 1 Steindruck 1 Rthlr. 7½ Sgr. Die neue Preuß. Arzneitaxe. Berlin 1831. 7½ Sgr.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 13.

Frankfurth a. d. O., den 28sten März 1832.

Bekanntmachung, betreffend die Veräußerung der Königl. Domainenvorwerke Biegen, Dubrow, Hohenwalde und Pillgram, Amts Biegen. Die Vorwerke des Amts Biegen — Biegen, Dubrow, Hohenwalde und Pillgram — welche im Lebusischen Kreise, 2 Meilen von Frankfurth a. d. O., 1 Meile von Müllrose, 2¼ Meile von Beeskow, 3 Meilen von Fürstenwalde und 9½ Meile von Berlin belegen sind, sollen nebst einer, auf der Dubrowschen Feldmark an der Hohenwaldschen und Lichtenbergschen Gränze liegenden Kiefern-Schonung, von Trinitatis d. J. an, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, im Wege der öffentlichen Ausbietung verkauft werden. Nach der letzten, im Jahre 1822. geschehenen Vermessung enthält: 1) das Vorwerk Biegen mit Einschluß einer 58 Morgen 113 □Ruthen betragenden Parzele von den Wiesen im Kuhluche, jedoch mit Ausschluß der übrigen Wiesen in diesem Luche und mit Ausschluß der Wiesen bei Krebsjauche 1512 Morgen 38 □Ruthen, darunter 14 Morgen 138 □Ruthen Gartenland, 906 Morgen 172 □Ruthen Acker, 129 Morgen 17 □Ruthen Wiesen, 67 Morgen 66 □Ruthen beständige Hütung, 317 Morgen 14 □Ruthen verwachsener Acker. 2) Das Vorwerk Dubrow mit Einschluß einer 80 Morgen betragenden Parzele der Kuhluchswiesen und mit Einschluß zweier dem Vorwerke einverleibten Hufen der Pfarre in Müllrose, jedoch mit Ausschluß der schon erwähnten Kiefern-Schonung, die besonders zur Veräußerung gestellt wird, und mit Ausschluß der Wiesen bei Krebsjauche, welche mit Hohenwalde verkauft werden, 1249 Morgen 85 □Ruthen, worunter 8 Morgen 127 □Ruthen Gartenland, 952 Morgen 52 □Ruthen Acker, 119 Morgen 161 □Ruthen Wiesen, 77 Morgen 19 □Ruthen verwachsener Acker. 3) Das Vorwerk Hohenwalde mit Einschluß von 35 Morgen 152 □Ruthen Oderwiesen bei Krebsjauche, 1221 Morgen 121 □Ruthen, worunter 6 Morgen 45 □Ruthen Gartenland, 820 Morgen 105 □Ruthen Acker, 116 Morgen 117 □Ruthen Wiesen, 204 Morgen 154 □Ruthen verwachsener Acker. 4) Das Vorwerk Pillgram mit Einschluß von 14 Morgen 91 □Ruthen Wiesen auf dem Frankfurther Stadtgebiete und einer 90 Morgen betragenden Parzele von den Kuhluchwiesen, 2901 Morgen 102 □Ruthen, worunter 3 Morgen 98 □Ruthen Gartenland, 1667 Morgen 31 □Ruthen Acker, 134 Morgen 87 □Ruthen Wiesen, 976 Morgen 10 □Ruthen verwachsener Acker, und 53 Morgen 68 □Ruthen Hütung. 5) Die auf der Feldmark des Vorwerks Dubrow an der Hohenwaldschen und Lichtenbergschen Gränze belegene Kiefern-Schonung, 210 Morgen 91 □Ruthen. Es werden diese Güter sowohl zusammen, als auch einzeln zur Ausbietung gestellt, und geschieht die Veräußerung entweder mit oder ohne Uebernahme eines jährlichen Domainenzinses. In dem letzteren, also in dem Falle des reinen Verkaufs, beträgt das Minimum des Kaufgeldes zu 1. für das Vorwerk Biegen 15193 Rthlr. 28 Sgr. 3 Pf., zu 2. für das Vorwerk Dubrow 8366 Rthlr. 21 Sgr. 8 Pf., zu 3. für das Vorwerk Hohenwalde 6563 Rthlr. 24 Sgr. 2 Pf., zu 4. für das Vorwerk Pillgram 12424 Rthlr. 23 Sgr. 6 Pf., zu 5. für die Kiefern-Schonung 2850 Rthlr., überhaupt 45399 Rthlr. 7 Sgr. 7 Pf., und im Falle des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses, zu 1. für das Vorwerk Biegen 9613 Rthlr. 28 Sgr. 3 Pf. neben einem Domainenzinse von 310 Rthlr., zu 2. für das Vorwerk Dubrow 2426 Rthlr. 21 Sgr. 8 Pf. neben einem Domainenzinse von 330 Rthlr., zu 3. für das Vorwerk Hohenwalde 4223 Rthlr. 24 Sgr. 2 Pf. neben einem Domainenzinse von 130 Rthlr., zu 4. für das Vorwerk Pillgram 3964 Rthlr. 23 Sgr. 6 Pf. neben einem Domainenzinse von 470 Rthlr., zu 5. für die Kiefern-Schonung 2400 Rthlr. neben einem Domainenzinse von 20 Rthlr., überhaupt 22719

 Rthlr.

Rthlr. 7 Sgr. 7 Pf. neben einem Domainenzinse von 1260 Rthlr. Unter dem Kaufgelde ist das Königliche Saat-Inventarium, das auf einzelnen Theilen der Vorwerks-Feldmarken befindliche Ackerholz und die kleine Jagd innerhalb der Gränzen der eigentlichen Vorwerks-Feldmarken und der zu 5. gedachten Kiefern-Schonung mit einbegriffen, so daß diese Gegenstände nicht noch besonders bezahlt werden. Dagegen haben die Käufer in beiden Fällen der Veräußerung die von den Steuerbehörden zu regulirende Grundsteuer zu übernehmen, welche für jetzt zu 1. bei dem Vorwerke Biegen auf 182 Rthlr. 23 Sgr., zu 2. bei dem Vorwerke Dubrow auf 108 Rthlr. 11 Sgr., zu 3. bei dem Vorwerke Hohenwalde auf 80 Rthlr. 4 Sgr., zu 4. bei dem Vorwerke Pillgram auf 130 Rthlr. 14 Sgr., zu 5. bei der Kiefern-Schonung auf 5 Rthlr. 14 sgr., überhaupt auf 507 Rthlr. 6 Sgr., jährlich zu stehen kommt. Ferner haben die Erwerber alle sonstigen Abgaben und Lasten zu übernehmen, unter andern die auf den Vorwerken haftenden baaren und Natural-Abgaben an die Geistlichen, den Silber-Zins von den zum Vorwerke Hohenwalde gelegten Oder-Wiesen bei Krebsjauche, mit jährlich 2 Rthlr. an das Stift Neuen-Zelle, und einen Erbpachts-Kanon von 30 Scheffel Roggen für die 2 Pfarrhufen bei Dubrow an die Pfarre zu Müllrose. Endlich sind die Erwerber der betreffenden Vorwerke verpflichtet, einen Zeitpachtzins für das Getränke-Verlags-Recht über den Krug zu Biegen von 18 Rthlr., für die Dienste der Kolonisten in Pillgram von 15 Rthlr. 18 Sgr. und für die Waldweide in den Königlichen Forsten, und zwar vom Vorwerke Biegen von 96 Rthlr., vom Vorwerke Dubrow von 60 Rthlr., vom Vorwerke Hohenwalde von 24 Rthlr. zu entrichten. Die näheren Bedingungen liegen in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung und auf dem Amte Biegen zur Einsicht bereit, und ist der Lizitationstermin auf „den 7ten April" Vormittags 10 Uhr in dem hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumt worden. Zu bemerken bleibt noch, daß über die fernerweite Benutzung der Seen bei Müllrose und der sogenannten Görziger Spreewiesen bei Neubrück, welche bisher ebenfalls zum Amte Biegen gehört haben, besonders verfügt wird.

Frankfurth a. d. O., den 2ten März 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Avertissement. Zum anderweitigen nothwendigen gerichtlichen Verkauf des im Crossener Kreise der Neumark belegenen, den Erbpächter Jakob Adrianschen Erben gehörigen Erbpachts-Vorwerks Neuendorff, welches auf 2494 Rthlr. 25 sgr. gewürdigt worden, sind vor dem Deputirten, Oberlandesgerichts-Assessor v. Rohr, die Bietungstermine auf „den 19ten Januar, den 19ten März und den 19ten Mai 1832." auf dem Oberlandesgericht hierselbst angesetzt worden, und werden Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß der letzte Termin peremtorisch ist, und dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden wird, falls nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme nothwendig machen. Die Verkaufstaxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Frankfurth a. d. O., den 25sten Oktober 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung. Zur anderweiten Vererbpachtung des zur Kron-Fideicommiß-Herrschaft Wusterhausen gehörigen Vorwerks Klein-Eichholz, wird hiermit, höherer Anordnung zu Folge, ein Lizitations-Termin auf „den 10ten April d. J." Vormittags 10 Uhr im Lokale der hiesigen Königlichen Regierung, vor dem Departementsrath, Regierungsrath von Werthern, mit dem Bemerken anberaumt, daß die bei der Lizitation, so wie bei der Vererbpachtung des Vorwerks zum Grunde zu legenden Bedingungen, sowohl in der Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung, als auch bei dem Königlichen Rentamte zu Königs-Wusterhausen zur Einsicht ausgelegt sind. Zur Nachricht dient hierbei, daß das 5½ Meile von Berlin und 1 Meile von Storkow entfernte Vorwerk Klein-Eichholz aus 1 Morgen 49 □Ruthen Gärten, 948 Morgen 179 □Ruthen Ackerland und 651 Morgen 117 □Ruthen Holzung besteht, auch neben den er-

for-

forderlichen Wirthschaftsgebäuden mit einem in gutem Stande befindlichen Wohnhause versehen, ein Wirthschafts-Inventarium aber bei demselben nicht vorhanden ist.

Potsdam, den 1sten März 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Die Windmühle des Mühlenmeister Christian Richter nebst Wohnhause und Garten, von welchen erstere beim Dorfe Groß-Lubolz belegen, nach der gerichtlichen Taxe, welche in der Landgerichts-Registratur eingesehen werden kann, auf 795 Rthlr. Courant abgeschätzt, ist auf den Antrag der Gläubiger in nothwendiger Subhastation zum öffentlichen Verkauf gestellt, und es ist ein Bietungs-Termin vor dem Landgerichts-Rath Kähler als Deputirten, auf dem Königlichen Landgerichte allhier, „den 28sten April c. Vormittags 10 Uhr" angesetzt worden. Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, und Kauflustige, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem Termine zu melden, und ihr Gebot abzugeben, worauf nach Erklärung der Interessenten und wenn nicht die Fortsetzung des Verfahrens nöthig ist, der Zuschlag erfolgen wird. Lübben, den 23sten März 1832.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

Avertissement. Das der verwittweten Majorin v. Quistorp, Caroline Louise gebornen Oerling, gehörige Lehngut zu Görtzig, welches im Hypothekenbuche des Königl. Gerichtsamts zu Beeskow Fol. 312. Vol. I. eingetragen, und nach der gerichtlichen Taxe, welche in der Landgerichts-Registratur eingesehen werden kann, auf 7979 Rthlr. 17 sgr. 1 pf. abgeschätzt, ist mit Ausschluß der Pfarräcker, welche zur Zeit mit demselben vermengt von der verwittweten Justizräthin Oerling erbpachtsweise besessen werden, auf den Antrag der hypothekarischen Gläubiger in nothwendiger Subhastation zum öffentlichen Verkauf gestellt, und es sind die Bietungstermine vor dem Landgerichts-Rath Schuster als Deputirten auf dem Königl. Landgerichte allhier „den 30sten Mai, den 28sten Juli und den 26sten September c., Vormittags 10 Uhr" angesetzt worden. Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und Kauflustige, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden, um ihr Gebot abzugeben, worauf nach Erklärung der Interessenten, und wenn nicht die Fortsetzung des Verfahrens nöthig ist, der Zuschlag erfolgen wird.

Lübben, den 6ten März 1832.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

Die dem Fischer und Nachbar Thomas Mewes gehörige, zu Alt-Tornow bei Freyenwalde a. d. Oder belegene, 60 Morgen große Fischer- und Ackernahrung, auf 3764 Rthlr. 21 sgr. 7 pf. gewürdigt, soll im Wege nothwendiger Subhastation verkauft werden. Der peremtorische Bietungstermin steht auf „den 24sten September d. J. Vormittags um 10 Uhr" in unserem Geschäfts-Lokale hier an. Freyenwalde a. d. Oder, den 13ten März 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Vor dem unterzeichneten Gericht soll der Nachlaß der verstorbenen Post-Commissarius Lehmannschen Eheleute und des verstorbenen Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Lehmann, bestehend in goldenen und silbernen Geräthschaften, Meubles, Hausgeräth, Wagen, Kleidung, Wäsche, Betten, Bücher u. s. w., „am 26sten und 27sten April c." an den Meistbietenden öffentlich gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.

Zielenzig, den 19ten März 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastations-Patent. Zum Verkauf des zum Nachlasse des Töpfermeisters Stänwehr gehörigen, unter No. 329. catastri hier in der Nonnenstraße liegenden Wohnhauses nebst Perti-

 nenzien

nenzien, auf 367 Rthlr. 5 sgr. 8 pf. geschätzt, steht Termin auf „den 30sten April 1832." Vormittags 10 Uhr an, und erfolgt der Zuschlag nach Einwilligung der Erbinteressenten. Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Königsberg i. d. N., den 28sten Dezember 1831.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bekanntmachung. Im Auftrage des Königl. Hochlöbl. Pupillen-Collegii von Sachsen zu Naumburg, sollen die den Seylerschen Minorennen gehörigen, pachtlos gewordenen, ohnfern hiesiger Stadt gelegenen Rittergüter Friedersdorf und Osteroda mit Redlin, wovon ersteres ohngefähr 200 Scheffel, letzteres aber 150 Scheffel Dresd. Maas Aussaat enthält, mit den bisher zusammen an 1000 Stück starken Schäfereien, sämmtlichem Inventario und Gerechtigkeiten, künftigen „10ten April d. J. Vormittags 9 Uhr" in dem Herrenhause zu Friedersdorf auf 6 Jahre, von Johannis 1832 ab, bis mit Johannis 1838. meistbietend verpachtet werden. Pachtlustige, welche sich vorher zur Uebernahme genügend ausweisen können, werden daher mit der Bemerkung, daß die Pachtbedingungen täglich auf hiesigem Amte eingesehen werden können, hiermit eingeladen. Herzberg, den 15ten März 1832.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Proklama. Auf den Antrag des Gräflich von der Schulenburgschen Konkurs-Curators sollen mehrere, dem Herrn Grafen von der Schulenburg gehörige, in der Nähe von Lieberose belegenen Wiesengrundstücke, als: 1) eine bei dem Dorfe Behlo belegene, im Hypothekenbuche von Lieberose über Wandeläcker No. I. Litt. C. verzeichnete, gerichtlich auf 135 Rthlr. abgeschätzte Wiese; 2) eine bei der Behloer Heide belegene, im Hypothekenbuche No. I. Litt. A. verzeichnete, auf 146 Rthlr. 13 sgr. 4 pf. geschätzte Wiese; 3) eine daselbst belegene, im Hypothekenbuche Litt. L. verzeichnete, gerichtlich auf 167 Rthlr. 15 sgr. geschätzte Wiese; 4) ein im Stockshofe belegener, im Hypothekenbuche Litt. B. verzeichneter, auf 8 Rthlr. 22 sgr. 6 pf. gewürdigter Wiesenschwamm; 5) eine im Stockshofe belegene, im Hypothekenbuche Litt. D. verzeichnete, auf 87 Rthlr. 15 sgr. taxirte Wiese, subhastirt werden. Wir haben hierzu im Auftrage des Königl. Land-Gerichts Lübben einen peremtorischen Bietungstermin auf „den 13ten April c. Vormittags 9 Uhr" an Gerichtsstelle hierselbst angesetzt, wozu Kauf- und Besitzfähige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe nebst den Kaufbedingungen an Gerichtsstelle hier und in Friedland eingesehen werden können.

Lieberose, den 29sten Januar 1832.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Bekanntmachung. Die Subhastation der dem Eigenthümer und Conducteur Nakunst gehörigen, zu Hegelfelde belegenen zwei Grundstücke und die auf den 14ten April, 16ten Juni und 15ten August dieses Jahres anstehenden Termine, sind auf den Antrag des Extrahenten aufgehoben worden. Marienwalde, den 19ten März 1832.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Avertissement. Das dem Bürger und Lohgerbermeister Johann Christoph Lehmann zugehörige, sub No. 148. hierselbst belegene Achtelbürgergut, ist Schuldenhalber zur nothwendigen Tax- und Subhastation gestellt worden. Dasselbe ist gerichtlich auf 498 Rthlr. 15 sgr. abgeschätzt, und haben wir zu dessen Verkaufe einen peremtorischen Bietungstermin auf „den 5ten Juni d. J. Vormittags 10 Uhr" in unserm Gerichts-Lokale anberaumt, zu welchem wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden wird, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen. Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden. Lübbenau, den 27sten Februar 1832.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Aver-

Avertissement. Zum öffentlichen Verkaufe des ad hastam gestellten, dem Bürger und Garnwebermeister Martin Böstrow zugehörigen, sub No. 241. hierselbst belegenen Achtelbürgerguts, nach der gerichtlichen, in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 217 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf. abgeschätzt, haben wir einen peremtorischen Bietungstermin auf „den 15ten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr" an Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem wir zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden wird, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen. Lübbenau, den 21sten Januar 1832.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Bekanntmachung. Erbtheilungshalber ist die zum Nachlasse des verstorbenen Johann Christian Krüger zu Waldow gehörige Windmühle nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Gärten und Wiese, so im Dorfe Waldow im Luckauer Kreise gelegen, und deren Werth nach der darüber aufgenommenen gerichtlichen Taxe auf 1027 Rthlr. abgeschätzt worden, sub hasta gestellt und zum öffentlichen Verkauf dieser Besitzung ein peremtorischer Bietungstermin auf „den 15ten Mai Vormitt. 9 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle angesetzt worden. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher vorgeladen, zu der bestimmten Zeit in Person oder durch legitimirte Spezial-Bevollmächtigte auf dem Schlosse zu Waldow in der Gerichtsstube zu erscheinen, daselbst ihre Gebote abzugeben und wenn nicht rechtliche Hindernisse entgegen stehen, des Zuschlags gewärtig zu seyn. Die Taxe kann in der Wohnung des Gerichtsamtmann Müller, in Waldow und bei dem Königl. Gerichtsamte zu Luckau eingesehen werden.

Lübben, den 4ten Februar 1832.

Das Patrimonialgericht über Waldow.

Bekanntmachung. Der dem Kossäthen Friedrich Beyersdorff gehörige, zu Sellin belegene, im Hypothekenbuche sub No. 4. eingetragene Kossäthenhof, dessen Taxe 544 Rthlr. 13 sgr. beträgt, soll auf Antrag des rc. Beyersdorff in termino „den 5ten May d. J. Vormittags 10 Uhr" im Gerichtszimmer zu Sellin öffentlich meistbietend verkauft werden, und laden wir zahlungsfähige Kauflustige hiermit ein. Soldin, den 20sten März 1832.

Das Patrimonialgericht Sellin.

Bekanntmachung. Mit der Reparatur des Pfarrhauses zu Büssow soll in diesem Jahre vorgegangen und die Ausführung derselben an den Mindestfordernden ausgethan werden. Zur Lizitation habe ich einen Termin auf „den 30sten April d. J." Vormittags 10 Uhr im hiesigen Büreau angesetzt, wozu ich qualifizirte Baumeister hierdurch mit dem Bemerken einlade, daß der Anschlag in der diesseitigen Registratur eingesehen werden kann.

Friedeberg, den 21sten März 1832.

Königl. Kreis-Landrath. Für denselben, v. Waldow.

Bekanntmachung. Unternehmer, welche das hiesige Schützen-Haus in Erbpacht nehmen wollen, werden ins Lokal des Magistrats in termino „den 15ten Mai 1832." zum Gebot und zur Einsicht der Bedingungen hiermit eingeladen. Pförten, den 19ten März 1832.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Mit Consens der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung sollen circa 65 Morgen Acker bei dem 1 Meile von hier entlegenen Kämmerei-Dorfe Woltersdorff, fast durchgängig 3jähriges Roggenland, um deshalb an den Meistbietenden in Erbpacht ausgethan werden, weil es von hier aus sich nicht bestellen, ebenso sich auch mit Vortheil nicht verzeitpachten läßt, zur Anlegung einer Kiefernschonung rc. sich nicht geeignet bewährt hat, und sonach der Kommune keinen Vortheil gewährt. Es ist daher Termin zur meistbietenden Austhuung auf „den 3ten Mai d. J." Vormittags 11 Uhr in dem Schulzenamte zu Woltersdorff angesetzt.

Soldin, den 27sten Februar 1832.

Der Magistrat.

Bekanntmachung wegen Getreide-Verkauf. Hoher Anordnung gemäß soll eine Quantität hiesiges Zinsgetreide, bestehend aus circa 17 Scheffel Weizen und 500 Scheffel Hafer, zu einzelnen Quantitäten in 2 Terminen an den Meistbietenden verkauft werden. Wir haben hierzu auf „den 2ten und 19ten April c. früh 10 Uhr" Termin in unserm Amts-Büreau allhier anberaumt, wozu wir Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß der 4te Theil des Kaufgeldes sogleich im Termin deponirt werden muß, und die weitern Bedingungen täglich bei uns zu erfahren sind. Dobrilugk, den 16ten März 1832.

Königliches Rent-Amt.

Das Oberförsterdienst-Etablissement in Massin, bestehend aus 258 Morgen 46 □Ruthen Fläche, soll auf ein Jahr, nehmlich von Trinitatis $18\frac{32}{33}$., meistbietend verpachtet werden. Hierzu haben wir einen Termin auf „Sonnabend den 14ten April Vormittags 10 Uhr" hierselbst anberaumt, in welchem die nähern Pacht-Bedingungen werden bekannt gemacht werden. Die auf 50 Rthlr. festgestellte Pacht-Caution muß von dem Meistbietenden sogleich im Termin deponirt werden. Himmelstädt, den 20sten März 1832.

Königl. Domainen-Amt.

Bekanntmachung. Das Kirchenzinsgetreide, bestehend in 6 Winspel 21 Scheffel $4\frac{4}{5}$ Metzen, Berliner Maaß, Roggen, und 3 Winspel 1 Scheffel $5\frac{3}{8}$ Metzen, Berliner Maaß, Hafer, soll öffentlich meistbietend „am 11ten April c. Nachmittags 2 Uhr" auf dem hiesigen Rathhause verkauft werden. Die Bedingungen sind täglich in unserer Registratur einzusehen und werden im Termine vorher bekannt gemacht werden. Cottbus, den 9ten März 1832.

Das Kirchen-Kuratorium.

Geübte Maurer und Ziegelstreicher finden von jetzt an den ganzen Sommer hindurch fortwährend Beschäftigung beim hiesigen Festungsbau. Jeder dabei Anzustellende muß bei seiner Ankunft sich im hiesigen Polizei-Amt gehörig legitimiren und mit hinreichender Baarschaft versehen sein, um 14 Tage davon leben zu können. Ungeübte und schwächliche Arbeiter werden nicht angenommen. Posen, den 20sten März 1832.

Königl. Fortifikation.

Bekanntmachung. Der Besitzer des bei dem Dorfe Selchow unter der Jurisdiktion der Königl. Justizkammer zu Schwedt a. d. O. belegenen ehemaligen Forstdienstetablissements, Pankow genannt, welches an Hofstellen, Aeckern, Wiesen und Gärten 76 M. Morg. 51 □R. groß ist, beabsichtigt dasselbe aus freier Hand zu verkaufen. Etwaige Kaufliebhaber wollen sich entweder bei dem Unterzeichneten oder in Königsberg i. d. N. Holz- und Wilhelmsstraßen-Ecke No. 99. eine Treppe hoch, binnen 6 Wochen melden, um dort die nähern Kaufbedingungen zu erfahren. Das Gut kann an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden.

Schönfließ, den 29sten Februar 1832. Der Justitiarius Kähne.

Bekanntmachung. Zur öffentlichen Versteigerung der Borke von 300 Stück Eichen des hiesigen Forst-Reviers habe ich einen Termin auf „den 6ten April c. Vormittags 11 Uhr" hieselbst angesetzt, welches ich Kauflustigen hiedurch anzeige.

Forsthaus Vordamm bei Driesen, den 14ten März 1832.

Der Königl. Oberförster Renter.

Jagd-Verpachtung. Höherer Verfügung gemäß sollen nachstehende, zur hiesigen Revier-Verwaltung gehörige, mit Trinitatis d. J. pachtlos werdende Jagden, und zwar: 1) die mittel und kleine Jagd auf den Feldmarken Friedrichsaue, Genschmar, Werbig, Alt- und Neu-Langsow; 2) die mittel und kleine Jagd auf der Dorf-Feldmark Kienitz; 3) die mittel und kleine Jagd auf der Bauern-Feldmark zu Manschnow, von da ab auf 12 hintereinander folgende Jahre, mithin

mithin bis Trinitatis 1844., anderweit im Wege des Meistgebots verpachtet werden. Den desfallsigen Lizitationstermin, in welchem ich die Pacht-Bedingungen näher bekannt machen werde, habe ich auf „Dienstag den 10ten April c. Vormittags 11 Uhr" auf dem unweit Cüstrin gelegenen Drewitzer Theerofen anberaumt. Forsthaus Neumühl, den 18ten März 1832.

Der Oberförster Herzberg.

Jagd-Verpachtung. In Folge hoher Verfügung soll die Benutzung der hohen, mittel und kleinen Jagd auf nachbenannten, zur Revier-Verwaltung Grünhaus gehörigen Jagd-Distrikten, auf die Zeit von Trinitatis 1832. bis dahin 1838., mithin auf 6 hintereinander folgende Jahre, meistbietend verpachtet werden, als: a) im Amte Senftenberg: 1ster Jagd-Distrikt besteht aus Theilen der Feldmark Sedlitz; 2ter Jagd-Distrikt besteht aus der Feldmark und Holzungen der Gemeine Rosendorf; 3ter Jagd-Distrikt besteht aus der vollen Mark Wendisch-Sorno nebst dem Königl. Unterforste Sorno, excl. des Buchwalder Busches; 4ter Jagd-Distrikt besteht aus Theilen der Feldmark Wendisch-Lieske; 5ter Jagd-Distrikt enthält die volle Mark der Gemeine Kleinkoschen; 6ter Jagd-Distrikt enthält Theile der Feldmarken Klettwitz, Hörlitz und Meuro; 7ter Jagd-Distrikt enthält Theile der Feldmarken Klettwitz und Särchen; b) im Amte Finsterwalde: 8ter Jagd-Distrikt besteht aus der Feldmark Groß-Vorwerk Finsterwalde mit Theilen von der Mark Finsterwalde, nebst Theilen der Feldmarken Drösigk, Nehesdorf, Schacksdorf und der Mark Nauendorf. Für die im Amte Senftenberg zu verpachtenden Jagd-Distrikte ist ein Termin auf „den 17ten April d. J. Vormittags 10 Uhr" in dem Gasthofe zu Klettwitz, und für den im Amte Finsterwalde zu verpachtenden Jagd-Distrikt der Termin auf „den 18ten April d. J. Vormittags 11 Uhr" in dem Geschäfts-Lokal des unterzeichneten Oberförsters anberaumt, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß ihnen die Grenzen obiger Jagd-Distrikte sowohl, wie die Pacht-Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen. Forsthaus Grünhaus, den 16ten März 1832.

Der Königl. Oberförster Richter.

Jagd-Verpachtung. Zur anderweiten Verpachtung der hohen Jagd auf Rinkendorf auf 6 hintereinander folgende Jahre, von Trinitatis d. J. ab, steht der Lizitations-Termin unter den vorzulegenden Bedingungen „den 10ten April d. J. Vormittags 10 Uhr" in der Wohnung des Unterzeichneten an. Forsthaus Sorau, den 24sten März 1832.

Der Oberförster Kurtzhals.

Bekanntmachung. Der auf „den 27sten März Vormittags 10 Uhr" zum Verkauf einer Branntweinblase von 200 Quart Inhalt anberaumte Auktions-Termin ist wiederum aufgehoben, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Spremberg, den 18ten März 1832.

Worgitzky, Gerichts-Aktuarius.

Auktion. In dem Gasthofe zum blauen Engel hierselbst soll „am 5ten April d. J." und an den folgenden Tagen der Mobiliar-Nachlaß des Gastwirths Kahlisch, in Silberzeug, Uhren, Betten, Meubles, Leinenzeug, Porzellan, Glas, Hausgeräth ꝛc. bestehend, verauktionirt werden, und werden Käufer hiermit eingeladen. Guben, den 16ten März 1832.

Der Gerichts-Aktuarius Bülch, v. c.

Auf dem Rittergute Rathstock bei Cüstrin stehen von jetzt ab wiederum 100 Merzschaafe und 50 Jährlingsböcke, die, wie früherhin, in 2 Klassen getheilt sind, zu den alten bestimmten Preisen zum Verkauf. Rathstock, den 22sten März 1832. Der Amtsrath Lehmann.

Verpachtung. Das unter Landschaftlicher Sequestration stehende Gut Hohen-Grape, Pyritzer Kreises, soll von Johannis d. J. ab dem Meistbietenden verpachtet werden. Hiezu ist auf „den 4ten Mai d. J." ein Bietungstermin in Hohen-Grape auf dem herrschaftlichen Hofe angesetzt, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Pacht-Anschlag und die

die Bedingungen bei der Königl. Hochlöbl. Landschafts-Departements-Direktion in Stargard und bei Unterzeichnetem einzusehen sind. Klücken bei Pyritz, den 19ten März 1832.

v. Plötz, Landschafts-Deputirter.

Wichtiges jedem Branntweinbrennerei-Besitzer, Pächter und Verwalter und Branntweinbrenner gewiß sehr willkommenes Anerbieten. Denjenigen Herren Branntweinbrennerei-Besitzern, Pächtern und Verwaltern und Branntweinbrennern, welchen ihr eigener Vortheil nicht gleichgültig ist, erbietet sich ein Sachverständiger, seine höchst bedeutenden Gewinn bringenden, durch eigene Erfahrungen im praktischen Betriebe der Branntweinbrennerei gemachten und bewährten Verbesserungen und die daraus hervorgehenden Verfahrungsarten (deren Zuverlässigkeit verbürgt wird), vermittelst welcher man nicht allein eine fortwährende, sehr bedeutende Ersparniß an der Ausgabe für Hefe macht, sondern auch den höchstmöglichsten Ertrag an Alkohol, sowohl aus Getreide als aus Kartoffeln (der sich bei Getreide um mehr als die Hälfte des bisher gewöhnlichen Ertrages höher, und bei Kartoffeln — ohne das hierzu nöthige Getreideschroot — bis auf 500 pro Cent nach Tralles belaufen kann) erzielt, gegen ein billiges Honorar mitzutheilen. Nur der Wunsch, mit seinen Erfahrungen auch andern nützlich zu werden, hat den Verfasser zu dem obigen Anerbieten veranlaßt, was auch die für die Mittheilung jener höchst gewinnreichen Verfahrungsarten festgestellten, sehr billigen Bedingungen, welche den hierauf Reflektirenden auf frankirte, bei dem Königl. Intelligenz-Comtoir zu Berlin unter Addresse T. 11. einzusendende Briefe, bekannt gemacht werden sollen, darthun werden.

Russischen Lein-, Luzern-, rothen und weißen Klee-, Tymotheen- und Rey-Gras-Saamen, empfiehlt in bester Güte und zu den möglichst billigsten Preisen

Woldenberg, den 25sten März 1832. C. L. Regenberg.

Auf dem Rittergute Nörchen in Pommern, unfern Königsberg i. d. Nm., stehen vierzehn Mastochsen zum Verkauf, und werden Kaufliebhaber gebeten, dieselben sich anzusehen, um das Nähere zu veranlassen. Nörchen, den 20sten März 1832. Hartig.

Als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer empfehle ich mich hiermit ergebenst. Unbemittelte Kranke, welche an Augen- oder Ohrenübeln leiden, finden bei mir jeden Morgen von 8 — 9 Uhr unentgeltlich Rath und Hülfe. Ich wohne Oderstraße im Hause des Herrn Bäckermeisters Schurig. Frankfurth a. d. O., den 21sten März 1832.

Dr. Steinhausen,
Bataillons-Arzt im Füsilier-Bataillon 12ten Infanterie-Regiments.

Ich habe bereits neue Zufuhr von großen Berger-, Berger-Fett- und Schott. Heringen erhalten, und erlasse selbige zu billigen Preisen. Frankfurth a. d. O., den 25sten März 1832.

J. F. Grieben.

Mehrere in einer sehr guten Gegend belegene Güter, welche unter annehmlichen Bedingungen zu Johannis d. J. verpachtet werden sollen, kann das Commissions-Comtoir von Schneefuß in Königsberg i. d. Nm. Pachtliebhaber nachweisen. Briefe werden franko erbeten.

Da ich von der nächsten Reminiscere-Messe ab Theilnehmer des unter der Firma Benjamin Salomon & Comp. aus Schwerin a. d. W. bestehenden Waaren-Geschäfts bin, und auch außer der Messenzeit eine Niederlage hier Orts behalte, so lade ich die geehrten Abnehmer zu häufigem Zuspruch ein, unter der Zusicherung, daß ich die billigsten Meßpreise beibehalte.

Frankfurth a. d. O., den 1sten März 1832. A. Heiman, Richtstraße Nr. 37.

Ein tüchtiger kautionsfähiger, mit den besten Zeugnissen versehener unverheiratheter Brau- und Brennerei-Verwalter sucht in seinem Fache einen Posten. Nähere Auskunft darüber ertheilt der Gutsbesitzer Bellach in Schauenburg bei Cüstrin.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte № 14.

Frankfurth a. d. O., den 4ten April 1832.

Avertissement. Das im Spremberg-Hoyerswerdaschen Kreise der Oberlausitz belegene, den Gutsbesitzer Beyerschen Erben gehörige Allodial-Rittergut Bernsdorff, nebst dem dazu gehörigen Eisenhüttenwerke und dem Forst-Bezirke, die große Otterschütz genannt, welches nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 67021 Rthlr. 6 sgr. 8 pf. abgeschätzt worden, ist auf den Antrag der Beyerschen Erben theilungshalber sub hasta gestellt, und es sind die Bietungstermine vor dem Assessor v. Rohr II. als Deputirten auf „den 23sten März, den 23sten Juni und den 26sten September 1832," jedesmal Vormittags 10 Uhr, angesetzt worden. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben, demnächst aber zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag nach der Vereinigung der Interessenten ertheilt werden wird. Die Verkaufstaxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 25sten November 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Avertissement. Das im Spremberg-Hoyerswerdaer Kreise des Markgrafenthums Niederlausitz belegene, dem Gutsbesitzer Friedrich Wilhelm Louis Grohmann gehörige Mannlehn-Rittergut Türkendorff, welches nach der aufgenommenen Taxe auf 10644 Rthlr. 16 sgr. 6 pf. abgeschätzt worden, ist auf den Antrag der Realgläubiger sub hasta gestellt und es sind die Bietungs-Termine vor dem Oberlandesgerichts-Assessor von Rohr II. als Deputirten auf „den 19ten November 1831., den 20sten Februar 1832. und den 22sten Mai 1832.", jedesmal Vormittags 10 Uhr angesetzt worden. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlungen zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben. Falls keine rechtlichen Hindernisse eintreten, hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen. Die Verkaufs-Taxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 7ten Oktober 1831.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Avertissement. Der Entreprisen-Antheil des Rentier Johann Wilhelm Schulz zu Schlästädt, von 82 Magdb. Morg. 77 □Ruthen Bruchland, welcher mit dem in Holz aufgerichteten Wohnhause nach der hier einzusehenden Taxe auf 4900 Rthlr. gerichtlich gewürdigt worden, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und stehen die Bietungstermine auf „den 14ten März, den 17ten Mai und den 19ten Juli 1832.", jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der hiesigen Gerichtsstube an, zu welchen Kauflustige eingeladen werden, ihr Gebot abzugeben und den Zuschlag an den Meistbietenden, wenn sonst keine Hindernisse dagegen eintreten sollten, zu erwarten.

Sonnenburg, den 17ten Dezember 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Avertissement. Das in dem Koloniedorfe Stuttgardt sub No. 19a. belegene Kolonisten-Loos des Johann Carl Gottlob Haacke, von 16 Magdeb. Morgen 22½ □Ruthe Bruchland, welches mit den Gebäuden auf 680 Rthlr. abgeschätzt worden, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und stehet der Bietungstermin auf „den 3ten Mai d. J. Vormittags um 9 Uhr" hier

 an,

an, zu welchem Kauflustige eingeladen werden, ihr Gebot abzugeben und den Zuschlag an den Meistbietenden zu erwarten. Sonnenburg, den 5ten Februar 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Das der Wittwe Thiele, Catharine gebornen Döring, gehörige Wohn- und Brauhaus No. 101. hierselbst nebst Zubehör, welches auf 1802 Rthlr. 15 sgr. gewürdigt worden, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt und steht der Lizitations-Termin auf „den 7ten Juni d. J. Vormittags um 9 Uhr" hier an, zu welchem Kauflustige eingeladen werden, ihr Gebot abzugeben und den Zuschlag, wenn sonst keine Hindernisse dagegen eintreten sollten, zu erwarten. Sonnenburg, den 10ten März 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Das der verehelichten Kaufmann Ehlert, gebornen Brix, gehörige, allhier am Markte sub No. 6. belegene zweistöckige massive Wohn- und Bürgerhaus, Gasthof zum König von Portugall genannt, sammt Pertinenzien auf 3312 Rthlr. 24 sgr. 9 pf. gewürdigt, soll im Wege nothwendiger Subhastation verkauft werden. Der peremtorische Bietungstermin steht auf „den 5ten Oktober d. J. Vormittags um 9 Uhr" in unserem Geschäfts-Lokale hier an.

Freyenwalde a. d. O., den 26sten März 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Das den Erben der Wittwe Budach gehörende Dreihufenbauergut zu Booßen soll mit dem Garten und Zubehör in dem hierzu auf „den 10ten April c. Nachmittags 3 Uhr" vor dem Justiz-Rath Zastrow angesetzten Termine zu Booßen an Ort und Stelle auf ein Jahr, vom 1sten April d. J. bis ultimo März 1833., an den Meistbietenden Schuldenhalber verpachtet werden, was Pachtlustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 19ten März 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Im Krügerschen Kossäthengute bei Letschin sollen „am 17ten April d. J. Vormittags 11 Uhr" ein Haufen Kartoffeln von etwa 14 Winspel gegen Baarzahlung durch den Justiz-Aktuarius Neumann verauktionirt werden, welches hiermit Kauflustigen bekannt gemacht wird. Cüstrin, den 23sten März 1832.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Wollup.

Bekanntmachung. „Dienstag den 1sten Mai c. Vormittags 11 Uhr" soll im Königl. Amte Wollup die zu Sophienthal belegene halbe Kolonistenstelle des Christian Friedrich Reese, wozu Wohnhaus, Scheune und Stall, zu 497 Rthlr. 15 sgr. taxirt, ingleichen 3 Morg. 135 Ruthen Land, zu 81 Rthlr. 24 sgr. 2 pf. gewürdigt, gehören, subhastirt und in Abwesenheit gesetzlicher Hindernisse dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Die Taxen hängen bis zum Termine im Königl. Amte Wollup zur Einsicht aus. Cüstrin, den 3ten Februar 1832.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Wollup.

Bekanntmachung. „Dienstag den 1sten Mai c. Vormittags 11 Uhr" soll im Königl. Amte Wollup die zu Sydowswiese belegene halbe Kolonistenstelle des verstorbenen Johann Ludwig Duwe, wozu Wohnhaus, Scheune und Stall, zu 189 Rthlr. 10 sgr. taxirt, ingleichen 3 Morg. 135 Ruthen Land, zu 60 Rthlr. 29 sgr. 2 pf. gewürdigt, gehören, subhastirt und dem Meistbietenden bei Abwesenheit gesetzlicher Hindernisse zugeschlagen werden. Die Taxen hängen bis zum Termin im Königl. Amte Wollup zur Einsicht aus. Cüstrin, den 3ten Februar 1832.

Königl. Preuß. Justizamt Wollup.

Die in der Nähe von Steinbusch und Hochzeit belegene und den Mühlenmeister Schmidtschen Eheleuten zugehörige Zuchow-Mühle nebst Ländereien, Wiesen, Gärten, Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Lasten und Rechten, auf 3461 Rthlr. 3 sgr. 11 pf. taxirt, soll in nothwendiger

wendiger Resubhastation meistbietend verkauft werden. Die Bietungstermine, von denen der letzte peremtorisch ist, stehen auf „den 29sten Mai, den 28sten Juli und den 29sten September c." des Vormittags 11 Uhr hier an, und werden Kaufliebhaber eingeladen. Die Taxe kann hier eingesehen werden, und können die hiergegen zu machenden Erinnerungen bis 4 Wochen vor dem letzten Termin hier angemeldet werden. Der Zuschlag erfolgt mit Genehmigung des Extrahenten. Marienwalde bei Woldenberg, den 17ten März 1832.

Königl. Preuß. Justizamt.

Proklama. Zur Verpachtung der dem Freimann Martin Andreß zu Blessin gehörigen Ländereien haben wir einen Termin auf „den 5ten Mai c." Vormittags 9 Uhr in Blessin angesetzt, zu welchem wir Pachtlustige einladen. Mohrin, den 14ten Februar 1832.

Das Patrimonialgericht Blessin.

Den 7ten Juni 1832. Vormittags 11 Uhr soll auf dem Amte Lietzen das Gerhardtsche separirte Bauergut im Dorfe Lietzen bei Seelow, wovon die 161 Rthlr. 3 sgr. 4 pf. betragende Taxe dort eingesehen werden kann, an den Meistbietenden verkauft werden.

Fürstlich Hardenbergsches Patrimonial-Gericht zu Lietzen.

Avertissement. Die dem Martin Schulze gehörige zu Pinnow belegene Bauernahrung, welche nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 708 Rthlr. 18 sgr. 9 pf. gewürdigt worden, ist Schuldenhalber zur nothwendigen Subhastation gestellt, und sind die Bietungstermine auf „den 8ten Mai, den 7ten Juni und den 9ten Juli c." und zwar die beiden erstern in der Wohnung des Justitiarius hier in Reppen, der letztere aber, welcher peremtorisch ist, in der Gerichtsstube zu Pinnow angesetzt worden, zu welchen besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden. Reppen, den 20sten März 1832.

Patrimonialgericht über Pinnow.

Oeffentliche Bekanntmachung. Die Separation des zur Stadt Cüstrin gehörigen, beim Vorwerk Hirnschädel, nach Manschnow und Reitwein zu, auf dem linken Oderufer gelegenen Hütungs-Reviers, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Alle unbekannte, unmittelbare Theilnehmer, insbesondere aber alle ehemalige Hausbesitzer des Kietzes, welche nach dem Retablissement der Festung ihre Grundstücke gegen Entschädigung dem Staate abgetreten haben, werden hiermit aufgefordert, in dem auf „den 18ten Mai a. c." Vormittags 9 Uhr in der Behausung des Unterzeichneten, am Rönneplatz No. 13. hierselbst, anstehenden Termine entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, und ihre etwaigen Hütungsbefugnisse oder sonstige Theilnehmungsrechte an dem oben gedachten Weidereviere darin anzumelden. Der sich nicht meldende Theilhaber hat zu gewärtigen, daß nach Vorschrift des §. 11. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821. bei Anlegung des Separations-Plans und bei der Eintheilung des Grundstücks, auf seine etwaige Theilnehmungsrechte gar keine Rücksicht genommen wird. Er muß daher den Auseinandersetzungs-Plan gegen sich gelten lassen, und geht allen Einwendungen, selbst im Falle der Verletzung, verlustig. Cüstrin, den 25sten März 1832.

Vigore commissionis, der Königl. Oekonomie-Commissarius Küster.

Bekanntmachung. Nach der Bestimmung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. sollen die in den Jagen 11. und 12. zum Marienwalder Forstrevier gehörige zwei Forstparzellen, von resp. 53 Morgen 31 □Ruthen und 55 Morgen 33 □Ruthen Flächeninhalt, im Wege der öffentlichen Lizitation meistbietend veräußert werden. Die Veräußerung soll entweder durch reinen Kauf oder mit Vorbehalt eines Domainenzinses geschehen, je nachdem die Kauflustigen das eine oder das andere vorziehen. In beiden Fällen wird jedoch eine jährliche bestimmte Grundsteuer, welche als eine unablösliche Abgabe auf dem Grundstücke haften bleibt, mit übernommen. Die Uebergabe erfolgt in den ersten Tagen des Monats Juli 1832. Zu

X * dieser

dieser Veräußerung haben wir einen Lizitationstermin auf „den 30sten April c.“ Vormittags 10 Uhr in unserm Geschäfts-Lokale angesetzt, wozu wir Kauf- und Erwerbslustige mit dem Bemerken einladen, daß die Bedingungen, der Veräußerungsplan, die Nachweisung von dem Inhalte beider Grundstücke und die Ertragsanschläge, so wie der Situationsplan, täglich in unserer Registratur eingesehen werden können, und daß von dem gebotenen Kaufgelde der vierte Theil baar oder in annehmbaren Staatspapieren zur Sicherheit des Gebots im Termine deponirt werden muß. Der Zuschlag bleibt der höhern Genehmigung vorbehalten.

Amt Marienwalde bei Woldenberg und Friedeberg, den 27sten März 1832.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Eine, in der Staffelder Forst, unweit dem Zanzlner-Theerofen belegene 26 Morgen Fläche enthaltende Parzelle, soll meistbietend verkauft werden. Hierzu haben wir einen Termin auf Montag den 16ten April Vormittags 10 Uhr hier angesetzt. Die nähern Kaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Jeder Lizitant hat sich vor dem Termin, als zu diesem Kaufgeschäfte vermögend genug, nachzuweisen und sich so einzurichten, daß er mindestens den vierten Theil des Kaufgeldes sogleich zur Sicherheit seines Gebots deponiren kann.

Himmelstädt, den 28sten März 1832.

Königl. Domainen-Amt.

Bekanntmachung. Ich habe mich entschlossen, das mir eigenthümlich zustehende, im Calauer Kreise des Markgrafthums Niederlausitz gelegene Rittergut Groß-Mehsow, zu welchem, außer mehreren vorzüglichen Realitäten an Aeckern, Wiesen, Hütungen und Teichen, auch noch ausgezeichnet schöne und bedeutende Waldungen gehören, und welches mit dem jure patronatus, der Jurisdiktion, Schäferei, Brau- und Brennerei, versehen ist, aus freier Hand an den Meistbietenden zu verkaufen. Es werden daher Kauflustige eingeladen, „den 1sten Juni 1832.“ in dem Herrenhause zu Groß-Mehsow, zur Abgabe ihrer Gebote sich einzufinden; und sind bei dem, zu den Verhandlungen hierüber beauftragten Herrn Hofrichter Neider zu Lübben, auf portofreie Briefe und gegen Erstattung der Copialien, Abschriften des Verkaufs-Anschlags und der etwaigen festzusetzenden Bedingungen zu haben.

Lübben i. d. Niederlausitz, den 8ten Dezember 1831.

Kammerherr und Johanniter-Ordens-Ritter, Baron v. Patow.

In dem zwischen Tempelburg und Mr. Friedland belegenen Königl. Linichenschen Forstreviere sollen aus Block II. und III. Jagen 10, 29, 38 und 39. 572 Stück stark, 607 mittel und 21 Stück stark rindschälig, in Summa 1200 Stück kiehnen Bau- und Nutzhölzer, sowohl in kleinen als auch größern Posten, auch im Ganzen, wie es Käufer belieben, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu steht ein Lizitationstermin auf „den 30sten April d. J. Vormittags 10 Uhr“ an Ort und Stelle in der Linichenschen Forst an, und werden Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, sich in dem Termine zur Sicherung ihres Gebots mit hinlänglicher Caution oder sonstigen sichern Bürgsleistung zu versehen, und bleibt der Meistbietende bis nach von der Königl. Regierung zu Cöslin eingeholter Genehmigung des Zuschlages an sein Meistgebot, welches mindestens die Taxe erreicht haben muß, gebunden. Die Holzsortimente und Taxe derselben werden den Kaufliebhabern von dem Herrn Oberförster Dessow zu Linichen vor dem Termine zu jeder Zeit vorgezeigt werden, so wie auch derselbe darüber Auskunft ertheilen wird, auf welchem Punkte in der Forst der Termin abgehalten werden wird.

Dramburg, den 26sten März 1832. Der Forstmeister Schmidt.

Bekanntmachung. Höherer Anordnung gemäß sollen die in der Revier-Verwaltung Dammendorf bei Müllrose belegenen beiden Theerschwelerei-Etablissements anderweit auf 6 nach einander folgende Jahre, vom 1sten Juli c. bis dahin 1838., öffentlich an den Meistbietenden ver-

verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf „den 18ten April d. J.“ Vormittags 10 Uhr im Forsthause hierselbst anberaumt, und werden qualifizirte und kautionsfähige Theerschweler hierdurch mit dem Bemerken eingeladen, daß die der Pachtung zum Grunde liegenden Bedingungen täglich im Geschäfts-Lokale des Unterzeichneten zur Einsicht bereit liegen.

Forsthaus Dammendorf bei Müllrose, den 27sten März 1832.

Der Königl. Oberförster Triepcke.

Bekanntmachung. Im Königl. Lagower Forst-Reviere sollen 200 Stück eichene Blöcke und Ausschnitte, ferner eine Partie Eichen, auf dem Stamm abgeschätzt, in mehreren Loosen, so wie die in diesem Jahre zu plettende eichene Borke im Wege des Meistgebots öffentlich verkauft werden. Es ist hierzu ein Termin auf „Dienstag den 17ten April c. Vormittags 10 Uhr“ in dem hiesigen Forsthause anberaumt, wozu Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen und Taxen vor dem Termin bei dem Unterzeichneten eingesehen werden können.

Lagow, den 25sten März 1832. Der Oberförster Schindler.

Verpachtung. Das unter Landschaftlicher Sequestration stehende Gut Hohen-Grape, Pyritzer Kreises, soll von Johannis d. J. ab dem Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist auf „den 4ten Mai d. J.“ ein Bietungstermin in Hohen-Grape auf dem herrschaftlichen Hofe angesetzt, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Pacht-Anschlag und die Bedingungen bei der Königl. Hochlöbl. Landschafts-Departements-Direktion in Stargard und bei Unterzeichnetem einzusehen sind. Klücken bei Pyritz, den 19ten März 1832.

v. Plötz, Landschafts-Deputirter.

Die Zuschüttung der Durchbrüche und Kolcke im Fahrdamme von dem Dorfe Hälse bis zur Oder bei der Piese, wozu 1038 Schachtruthen Erde erforderlich sind, soll höherer Anordnung zufolge dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Hierzu habe ich Sonnabend den 14ten April früh um 10 Uhr in meinem Geschäfts-Lokale hier einen Termin angesetzt, wozu Unternehmer ich hiermit einlade. Küstrin, den 30sten März 1832.

Der Bau-Inspektor Eickner.

Auktion. Auf gerichtliche Verfügung sollen „den 14ten April a. c. Vormittags 9 Uhr“ in dem Gasthofe zur alten Post hieselbst 250 Flaschen Markebrunner und circa 50 Centner Hopfen, gegen gleich baare Zahlung in klingend. Courant meistbietend versteigert werden.

Frankfurth a. d. O., den 31sten März 1832. Der Königl. Auktions-Commissarius Vogel.

Bekanntmachung. Am 6ten April c. von Vormittags 9 Uhr an, sollen auf dem Krügerschen Bauergute zu Seefeld 4 Ochsen, 4 Kühe, einige Stücken Jungvieh, 40 Stück Schaafe, 19 Körbe Bienen, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden. Reppen, den 24sten März 1832.

Der Protokollführer Lehmann. Vermöge Auftrags.

Avertissement. Meines Alters wegen bin ich geneigt, das mir gehörige, zum Betriebe der Tuchscheerer-Profession vollständig eingerichtete, hier im Schloßgarten unter No. 267. belegene Wohnhaus, nebst dem dazu gehörigen Trockenhause, einem dicht dabei liegenden Ackerflecke, mit den auf demselben stehenden 12 Stück Rähmen, so wie dem gesammten vollständigen Tuchscheerer-Handwerkzeug, gegen sofortige baare Zahlung zu verkaufen. Kauflustige ersuche ich, sich bei mir spätestens im Termin „den 14ten Juni d. J. Vormittags um 10 Uhr“ in meiner Wohnung zu melden, und den Abschluß des Kaufkontrakts bei einem annehmlichen Gebot zu gewärtigen. Züllichau, den 24sten Januar 1832.

Der Tuchscheerermeister L. Greulich.

Be-

Bekanntmachung. Ich bin gesonnen, meine unweit der Kreisstadt Luckau gelegenen, vollständig separirten Rittergüter Görlsdorf mit Wanninchen und Garrenchen entweder zusammen oder einzeln nach Befinden der Umstände auf 9 Jahre, von Johannis d. J. an zu verpachten, und lade deshalb alle diejenigen Pachtlustigen, welche zur Cautionsleistung von 3—4000 Rthlr. fähig und sonst qualifizirt sind, hiermit ein, „zum 1sten Mai d. J." in Görlsdorf sich einzufinden und ihr Gebot abzugeben, worauf mit dem Meistbietenden der Contrakt sogleich abgeschlossen werden kann, dabei jedoch die Auswahl unter Mehrern vorbehalten wird. Der Anschlag und die nähern Pachtbedingungen liegen bei mir zur Einsicht bereit.

Görlsdorf, den 24sten März 1832. Der Königl. Kammerherr v. Stammer.

Auf dem Rittergute Rathstock bei Cüstrin stehen von jetzt ab wiederum 100 Merzschaafe und 50 Jährlingsböcke, die, wie früherhin, in 2 Klassen getheilt sind, zu den alten bestimmten Preisen zum Verkauf. Rathstock, den 22sten März 1832. Der Amtsrath Lehmann.

Ein tüchtiger kautionsfähiger, mit den besten Zeugnissen versehener unverheiratheter Brau- und Brennerei-Verwalter sucht in seinem Fache einen Posten. Nähere Auskunft darüber ertheilt der Gutsbesitzer Bellach in Schauenburg bei Cüstrin.

Hierselbst wird sehr schöner weißer Kleesaamen, der Centner zu 10 Rthlr., in Quantitäten bedeutend billiger, verkauft. Dom. Petershagen bei Frankfurth, den 28sten März 1832.

Ich beabsichtige, mein im Dorfe Gorgast, 1 Meile von Cüstrin belegenes, vor 3 Jahren neu erbautes Wohnhaus, bestehend aus 4 Stuben, 3 Kammern, 1 Laden und Küche, so wie die dazu gehörigen 4 Morgen Bruchland 1ster Klasse, freiwillig gegen annehmliche Bedingungen Veränderungshalber sofort zu verkaufen, und belieben sich Kauflustige persönlich oder in portofreien Briefen an mich zu wenden. Gorgast bei Cüstrin, den 24sten März 1832.

Eiffler, Tischlermeister.

Auf dem herrschaftlichen Hofe zu Warlang bei Falkenburg in Pommern sollen am 1sten Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden: 1) 16 oder 17 frischmelkende Kühe und Stärken; 2) 7 zum Pfluge brauchbare Rinder; sämmtliches Vieh ist von Oldenburger und großer Jütländer Raçe; 3) 20 Stöhre von vorzüglicher Güte, besonders wollreich, welche sowohl mit der Wolle als auch nach der Schur von den resp. Käufern abgeholt werden können.

Es wird auf einem Rittergute bei Soldin eine ältere erfahrene Wirthschafterin gesucht, die die herrschaftliche Küche mit beaufsichtigt und versieht. Diejenigen, die hierauf reflektiren, melden sich in frankirten Briefen bei dem Herrn Maurermeister Rosenthal zu Lippehne bei Soldin.

Auf dem Amte Sachsendorf bei Küstrin stehen acht Stück Fersen, zwischen 3 und 4 Jahr alt, zum Verkauf. Frankfurth a. d. O., den 28sten März 1832.

P. H. Graff,
im Namen der Frau Ober-Amtmännin Baath auf Amt Sachsendorf.

Ich bin gesonnen, meine bei Sorau gelegene Garn- und Leinwand-Bleiche, Familien-Verhältnisse halber, aus freier Hand zu verkaufen. Die darauf befindlichen Gebäude sind erstens: mein Wohngebäude, bestehend aus 3 Stuben, Keller, Gewölbe, Ställe und einer Scheune, 70 Ellen lang, alles massiv und in gutem Zustande, wobei völlig eingerichtete Schankwirthschaft; zweitens: eine massive Kegelbahn; drittens: das Bleichhaus, 30 Ellen lang, enthaltend 3 Stuben, geräumiges Bleich-Lokal mit allen Bleich-Utensilien; viertens: ein massives Haus, worin 2 große Stuben und ein Pavillon, 40 Ellen lang; fünftens: ein kleines Gebäude mit einem kleinen Thurm auf einer Insel, wobei ein mäßiger Teich, der mit $3\frac{1}{2}$ Schock Karpfen besetzt wird.

wird. Der Flächen-Inhalt des ganzen Grundstücks überhaupt beträgt 1700 Schritt im Umfange, mit Inbegriff der noch darauf befindlichen Gärten, Wiesen, Bleichplan und Aeckern, und liegt in der angenehmsten Gegend Soraus. Es eignet sich zu jedem Fabrikgeschäft, indem noch ein ziemlich großer Teich, außer dem schon oben angeführten, daran stößt, wodurch früher eine Leinwand-Walke getrieben wurde; auch die daranstoßenden nahen Anhöhen sind mit sehr reichhaltigen Quellen versehen. Auswärtige Kaufliebhaber belieben sich in portofreien Briefen an den Eigenthümer daselbst zu wenden, um das Nähere zu erfahren.

Sorau, den 1sten April 1832. Johann Christian Fenscky, Bleichbesitzer bei Sorau.

---

100 Winspel gute rothe Höhe-Kartoffeln sind zu verkaufen in Göritz a. d. O. bei Brüggemann.

Ein junger Mann, welcher die Landwirthschaft zu erlernen wünscht, findet sogleich eine Anstellung. Amt Lebus, den 1sten April 1832. Gansauge.

Brau- und Brennerei-Verpachtung. Auf dem Rittergut Tielitz bei Sorau ist eine neu erbaute Brau- und Brennerei nebst Schankwirthschaft, wozu Schlacht- und Backgerechtigkeit gehört, mit Stallung und drei Scheffel Gartenland zu Johanni 1832. billig zu verpachten. Das Nähere hiervon erfahren Pachtliebhaber auf dem Dominium zu Tielitz, wo der Pachtkontrakt sogleich abgeschlossen werden kann.

Bücher - Anzeigen.

Aus dem Darnmannschen Verlag zu Züllichau haben wir unten verzeichnete Werke an uns gekauft, die durch alle Buchhandlungen zu haben sind: Heinemann, M., der gebahnte Weg zum Buchhalten. 8. (17 Bg.) 20 sgr. Lange, Rektor Fr., die allgemeine Stadtschule. Für Lehrer, Candidaten und Seminaristen. 8. (16 Bg.) 27½ sgr. Marsch, G. F., Volksschulkunde. Nebst einem Anhange über Confirmation und Confirmanden-Unterricht, von L. J. Rückert, und den erforderlichen diätetischen Regeln für die Schuljugend, von Dr. G. W. Groß. 8. (13 Bg.) 15 sgr. Pfeil, Dr. W., die Behandlung und Schätzung des Mittelwaldes. Gr. 8. (9 Bog.) 22½ sgr. Sachse, F. W. G., Historische Gemälde und Darstellungen. Ein wohlfeiles Lesebuch für höhere Klassen in Schulen. 8. (25½ Bog.) Sonst 1 Rthlr., jetzt 15 sgr. Sintenis, M. Carl Heinr., Ciceronische Anthologie. 3 Theile in 8. (67 Bog.) 1 Rthlr. 10 sgr. Dessen Handbuch der Materialien zu deutschen und lateinischen Abhandlungen. Gr. 8. (29 Bg.) 20 sgr. Desselben größeres Hülfsbuch zu Stylübungen nach Cicero's Schreibart, für die obern Klassen auf Gelehrtenschulen. 8. (26 Bog.) Sonst 1 Rthlr., jetzt 15 sgr. Spieker, Dr. Chr. W., christliche Religionsvorträge. Zweite vermehrte Auflage. Gr. 8. (26 Bog.) 1 Rthlr. 15 sgr. Touchy, L., Handbuch der Tabacks-Fabrikation, oder Anweisung zur sichersten und vortheilhaftesten Bereitung aller in- und ausländischen Sorten von Rauch- und Schnupftabacken. Mit Kupfertafel. 8. (43 Bogen.) Sonst 2 Rthlr., jetzt 1 Rthlr. Musik. Hientzsch, J. G., Sammlung drei- und vierstimmiger Gesänge, Lieder, Motetten und Choräle für Männerstimmen, von verschiedenen Komponisten. Zunächst für Gymnasien und Seminarien. Erstes Heft. qu. Fol. (6½ Bogen.) Geh. 17½ sgr. Schulz, Karl, Leitfaden bei der Gesanglehre nach der Elementarmethode. Mit besonderer Rücksicht auf Landschulen bearbeitet. Dritte veränderte Auflage. gr. 8. (6¼ Bogen.) 7½ sgr. Dessen musikalisches Schulgesangbuch. Neue vermehrte Auflage. gr. 8. (10 Bogen.) 12½ sgr.

Leipzig. Baumgärtners Buchhandlung.

In Frankfurth a. d. O. durch die Hoffmannsche Buchhandlung, Oderstraße Nro. 49., zu beziehen.

Don Miguel, erster Usurpator des portug. Thrones. Ein Beitrag zur neuesten Geschichte Portugals. Von einem Augenzeugen. gr. 8. Hamburg bei Hoffmann und Campe 1832.

Preis

Preis 16 gr. Der Verf., der während seines langjährigen Aufenthalts in Portugall, vermöge seiner diplomatischen Stellung am Hofe und seiner Verbindungen mit den Ministern, in manche Geheimnisse eingeweiht wurde, theilt interessante Aufschlüsse über Begebenheiten mit, die im Auslande nur unvollkommen oder gar nicht bekannt wurden. Die wichtige Frage wegen der portugiesischen Thronfolge, die Rechte Don Pedro's so wie Don Miguel's Handlungs-Weise, werden hier in ihrem wahren Lichte dargestellt, und in diesem Augenblicke, wo die allgemeine Aufmerksamkeit auf Don Pedro's Expedition gerichtet ist, muß eine Schrift, wie die gegenwärtige, einen um so höheren Grad von Interesse gewinnen, als deren Verf. den Leser auf den Standpunkt richtiger Beurtheilung leitend, demselben ein Aktenstück von großem historischen Werthe im Gewande unterhaltender Lektüre vorzuführen wußte. Zu haben in Frankfurth a. d. O. bei F. J. Tempel.

Bei C. F. Plahn in Berlin ist erschienen: Vollständiges Wörterbuch zu der neuesten Ausgabe der Pharmacopoea borussica, so wie auch zu der vierten Ausgabe und ihrem Anhange. Für angehende Ärzte, Wundärzte und Apotheker ausgearbeitet von W. A. Lindes. Lexicons-Format. Preis 1 Rthlr. Der Verfasser hat in obigem Werke nicht bloß die verschiedenen Bedeutungen eines jeden in den vorerwähnten Ausgaben der Pharmacopöe vorkommenden Wortes ausführlich angegeben und durch Beispiele nachgewiesen, sondern auch die zahlreichen in denselben enthaltenen botanischen, chemischen, medicinischen, pharmaceutischen, physikalischen und zoologischen Kunstausdrücke wissenschaftlich erklärt, durch Beispiele erläutert und mit großem Fleiße dem Werke überhaupt noch so manche willkommenen Zugaben verliehen, wodurch es sich denn nicht bloß Anfängern, sondern auch einem Jeden, den die Pharmacopöe angeht, als unentbehrlich erweisen wird. Zu haben in Frankfurth a. d. O. in Fr. J. Tempels Buch- u. Kunsthandlung.

Sehr vortheilhaftes Anerbieten für Leihbibliotheken, Lesezirkel rc. Um den Herren Besitzern und resp. Inhabern von Leihbibliotheken, Lesezirkeln, literarischen Museen rc. Gelegenheit und Veranlassung zu geben, eine größere Anzahl der in meinem Verlage erschienenen älteren und neueren Romane, Schauspiele, Memoiren, Reisen und sonstigen Unterhaltungsschriften, zu einem billigen Preise anzukaufen, habe ich solche für die Dauer des Jahres 1832. bedeutend (meistens bis auf die Hälfte) im Preise herabgesetzt, und sind solche zu diesen herabgesetzten Preisen nicht nur von mir selbst, sondern durch alle Buchhandlungen Deutschlands und der Schweiz zu beziehen. Das gedruckte Verzeichniß derselben wird ebenfalls daselbst unentgeltlich ausgegeben. Alle Bestellungen müssen aber vor dem letzten Dezember d. J. bei mir eingegangen sein; denn nach diesem Zeitpunkte treten wiederum die vollen Ladenpreise ein.

Quedlinburg und Leipzig, im Januar 1832. Gottfr. Basse.

In Frankfurth a. d. O. durch F. J. Tempels Buch- und Kunsthandlung zu beziehen. Cataloge sind daselbst gratis zu haben.

Preiserniederung und Fortsetzung. Die Gartenzeitung aus Frauendorf erscheint 1832. in dem 10ten Jahrgang wöchentlich 1 Bogen in 4to. 1 Rthlr. 20 sgr. Die Jahrgänge 1823. bis 1830. inkl. werden jetzt für Fl. 10 oder Rthlr. 6 abgegeben. — Jeder einzelne Jahrgang aber für 18 gr. oder 1 Fl. 12 kr. Der Obstbaumfreund, herausgegeben von J. E. Fürst, erscheint 1832. in dem 4ten Jahrgang wöchentlich 1 Bogen in 4to. 1 Rthlr. 20 sgr. Der verständige Bauer Simon Strüf. Verfaßt von J. E. Fürst, Vorstand der praktischen Gartenbau-Gesellschaft in Frauendorf. 3te Aufl. 3 Bde. 100 Bog. m. viel. Abbild. in Kupfer, Steindruck und Holzschnitt. Bei 6 Exemplaren Abnahme ein 7tes gratis. 1 Rthlr. 15 sgr. Der Obstgärtner im Zimmer, oder Anweisung zur Erziehung und Haltung aller Arten tragbarer Obstbäume in Töpfen von H. R. Diecker, Obergärtner in Frauendorf. 14 Bogen. 8. 346 Seiten mit vielen Abbildungen in Holzschnitt. Erster Pränumerationspreis 10 sgr. Diese, bereits durch einen großen Absatz allgemein vortheilhaft bekannten, außerordentlich wohlfeilen Artikel empfiehlt zu weiterer geneigter Abnahme die Hoffmannsche Buchhandlung in Frankfurth a. d. O., Oderstraße No. 49.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 15.

Frankfurth a. d. O., den 11ten April 1832.

Avertissement. Die im Crossenschen Kreise der Neumark belegenen, der verwittweten Generalin Gräfin von Tauenzien-Wittenberg gehörigen Güter Groß- und Klein-Blumberg, so wie die dazu gehörigen Mittel-, Ober- und Wald-Vorwerke nebst Forst, welche nach der nach ritterschaftlichen Prinzipien aufgenommenen Taxe auf 89261 Rthlr. 7 pf. abgeschätzt worden, sind auf den Antrag der Real-Gläubiger sub hasta gestellt, und es sind die Bietungstermine vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Mörs als Deputirten, auf „den 31sten März, den 30sten Juni und den 29sten September k. J." angesetzt worden. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden, ihr Gebot abzugeben, und hat demnächst der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen. Die Verkaufstaxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Frankfurth a. d. O., den 1sten November 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung. Folgende, zum Nachlasse der verwittweten Färbermeister Härtel, Dorothee Eleonore gebornen Westphal, gehörende Grundstücke, nämlich: 1) das in der Richtstraße hieselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. I. No. 354. verzeichnete Haus nebst der dazu gehörenden Wiese und Färbereipertinenzstücke; 2) die im Hypothekenbuche Vol. IV. Fol. 281. verzeichnete, in der Dammvorstadt, und zwar in der Ziegelstraße hieselbst belegene Scheune nebst dem daranstoßenden Gärtchen, welche auf 4227 Rthlr. 1 sgr. 1 pf. und resp. 535 Rthlr. 10 sgr. gerichtlich gewürdigt worden sind, sollen Erbtheilungshalber in den auf „den 20sten März, den 22sten Mai, spätestens aber den 20sten Juli 1832," jedesmal Vormittags 10 Uhr, vor dem Justiz-Rath Graffunder angesetzten Terminen meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 28sten November 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastations-Patent. Das dem Johann Krause gehörige, zu Zühlsdorff belegene, gerichtlich auf 3807 Rthlr. 2 sgr. 3 pf. taxirte, in dem alten Hypothekenbuche des Justiz-Amts Reetz Folio 115. verzeichnete Schulzengut nebst dazu gelegtem Bauerhofe, ist schuldenhalber sub hasta necessaria gestellt, und es sind die Bietungstermine, von welchen der letzte peremtorisch ist, in unserm Gerichts-Lokale auf „den 7ten Januar, den 10ten März und den 15ten Mai 1832." angesetzt. Wir laden zur Abgabe ihrer Gebote alle besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber vor, machen ihnen bekannt, daß auf Nachgebote nur so weit geachtet werden soll, als gesetzliche Vorschriften es nöthig machen. Die gerichtliche Taxe kann übrigens täglich an der Gerichtsstelle eingesehen werden, und müssen etwaige Erinnerungen gegen die Taxe spätestens 4 Wochen vor dem Termine angemeldet werden, widrigenfalls sie unberücksichtigt bleiben müssen.

Arnswalde, den 1sten November 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Zum Verkauf der dem Mühlenmeister Seyffarth erbpachtsweise zugehörigen, ½ Meile von hier an der Eilang belegenen sogenannten Neuen-Mühle, nebst dazu gehörigen Ländereien und Gebäuden, welche auf 7521 Rthlr. 24 sgr. abgeschätzt und worauf bis

jetzt ein Gebot von 4350 Rthlr. abgegeben ist, ist ein anderweiter Bietungstermin auf „den 3ten Mai c." in hiesiger Gerichtsstube angesetzt worden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Reppen, den 4ten April 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Der Mobiliar-Nachlaß des Braueigen Hansmann, in Uhren, Leinenzeug, Betten, Meubles und Hausgeräth, Kleidungsstücken und allerhand Vorräthen bestehend, soll „den 26sten und 27sten April" jedesmal Vormittags 8 Uhr in dem in der Junkerstraße No. 129. hieselbst belegenen Sterbehause, meistbietend, gegen sofortige Bezahlung, verkauft werden.

Fürstenwalde, den 4ten April 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Das zu Lebus belegene, im Hypothekenbuche über Lebus Vol. I. No. 173b. Fol. 346. verzeichnete, dem Gastwirthe Carl Riebe zugehörige ehemalige Oberförsterei-Etablissement, welches nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe gar keinen Werth hat, soll Schuldenhalber in dem auf „den 19ten Juni c. Vormittags 11 Uhr" vor dem Justiz-Rath Melzer angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 5ten März 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Zum öffentlichen Verkaufe des wegen Schulden zur Subhastation gestellten, der Wittwe Teuchert, Christiane gebornen Mlosch zugehörigen, zu Lübbenau sub No. 316. belegenen, nach Abzug der Abgaben auf 2039 Rthlr. 5 sgr. gerichtlich abgeschätzten Halbbürgerguts nebst Zubehör, haben wir die Bietungstermine, von welchen der dritte und letzte peremtorisch ist, auf den 10ten Mai, den 17ten Juli und den 26sten September d. J. im hiesigen Gerichts-Lokale Vormittags 10 Uhr anberaumt. Zahlungsfähige Kauflustige laden wir zu diesen Terminen mit der Bekanntmachung ein, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen soll, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen. Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden. Lübbenau, den 7ten Februar 1832.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Avertissement. Zum öffentlichen Verkauf des Schuldenhalber ad hastam gestellten, zu Raddusch belegenen, im Hypothekenbuche Vol. II. No. 47. pag. 145. eingetragenen, gerichtlich auf 946 Rthlr. 10 sgr. abgeschätzten, der Wittwe Netzkar, Christiane gebornen Krüger, gehörigen Dreiviertel-Bauerguts nebst Zubehör, haben wir die Bietungstermine, von welchen der letzte peremtorisch ist, auf „den 2ten März, den 6ten April und den 25sten Mai d. J." Vormittags 10 Uhr in unserem Gerichts-Lokale hierselbst anberaumt, zu welchem wir zahlungsfähige Kauflustige mit der Bekanntmachung einladen, daß auf dem fraglichen Grundstücke ex contractu vom 22sten März 1808. ein Auszug für den Johann Gottlieb Albin haftet, und der Zuschlag dem Meistbietenden ertheilt werden soll, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen. Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden. Lübbenau, den 14ten Januar 1832.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Avertissement. Die der verehelichten Mühlenmeister Jäckel gehörigen, zu Schönfeld bei Bärwalde i. d. N. belegenen und auf 2772 Rthlr. 5 sgr. taxirten Windmühlen-Grundstücke, inkl. Gebäude und Ländereien, sollen im Wege nothwendiger Subhastation in terminis „den 11ten Januar und den 9ten März" Vormittags 10 Uhr in Mohrin, und in dem peremtorischen, „den 11ten Mai 1832.", Vormittags 10 Uhr in Schönfeld an Ort und Stelle meistbietend verkauft werden. Der Zuschlag wird sofort ertheilt, wenn nicht gesetzliche Hindernisse entgegen stehn. Gegen die Taxe können gegründete Einwendungen innerhalb 4 Wochen vor dem letzten Termine angebracht werden. Mohrin, den 29sten Oktober 1831.

Das Patrimonial-Gericht zu Schönfeld.

Be-

Bekanntmachung. Der dem Kossäthen Friedrich Beyersdorff gehörige, zu Sellin belegene, im Hypothekenbuche sub No. 4. eingetragene Kossäthenhof, dessen Taxe 544 Rthlr. 13 sgr. beträgt, soll auf Antrag des rc. Beyersdorff in termino „den 5ten May d. J. Vormittags 10 Uhr" im Gerichtszimmer zu Sellin öffentlich meistbietend verkauft werden, und laden wir zahlungsfähige Kauflustige hiermit ein. Soldin, den 20sten März 1832.

Das Patrimonialgericht Sellin.

Subhastations-Patent. Das zum Nachlasse des Johann Gottlieb Franke gehörige Bauergut zu Pollichen, Haus No. 51., Hypoth. No. 18., auf 1398 Rthlr. 26 sgr. 2 pf. gerichtlich taxirt, soll auf Antrag der Erben an den Meistbietenden verkauft werden. Der Bietungstermin ist auf „den 18ten April d. J. Vormittags 10 Uhr" im Frankeschen Hause zu Pollichen angesetzt, und werden dazu Kauflustige hiermit eingeladen. Landsberg a. d. W., den 24sten März 1832.

Honigsches Patrimonialgericht der Gralowschen Güter.

Proklama. Die zu Schmagorey, Sternberger Kreises, belegenen Kirchenländereien, bestehend aus 57 Morgen 45 □Ruthen Acker, sollen auf Veranlassung der Königl. Regierung unter den im Termin selbst bekannt zu machenden Bedingungen vererbpachtet werden. Hierzu steht der Termin auf „den 3ten Mai c." Vormittags 10 Uhr" in der Gerichtsstube zu Schmagorey an, wozu wir Erbpachtsliebhaber mit dem Bemerken, daß die Taxe und Bedingungen in unserer Registratur täglich eingesehen werden können, einladen.

Drossen, den 31sten März 1832.

Das Patrimonialgericht über Schmagorey.

Auf Antrag eines Real-Gläubigers soll die zu Drewitz bei Crossen sub No. 3. belegene, auf 718 Rthlr. 16 sgr. gerichtlich taxirte Krug- und Bauernahrung im Wege der nothwendigen Subhastation meistbietend verkauft werden. Zahlungsfähige Kauflustige werden zu dem peremtorischen Lizitations-Termin „Mittwoch den 20sten Juni" in der Beutnitzer Gerichtsstube eingeladen, haben ihr Gebot abzugeben und im Fall des Meistgebots salvis legibus den Zuschlag zu gewärtigen. Die Taxe kann jederzeit in unserer Registratur eingesehen werden, und wird bemerkt, daß in der Taxsumme das Vieh und das Wirthschaftsgeräth, als worauf ein Dritter Ansprüche formirt, nicht mit begriffen ist. Poln. Nettkow, den 4ten April 1832.

Fürstliches Patrimonial-Gericht.

Bekanntmachung. Von dem hiesigen völlig separirten und hutfreien Kirchenacker sind 640 Morgen 71 □Ruthen inkl. 37 Morgen 167 □Ruthen guter Wiesen pachtlos geworden, und soll derselbe daher zufolge Beschlusses der hiesigen Stadtverordneten wiederum, entweder im Ganzen oder aber in mehreren kleinen Parzellen meistbietend vererbpachtet werden. Hierzu haben wir einen Termin auf „den 28sten April d. J. Vormittags 10 Uhr" auf dem hiesigen Rathhause angesetzt, wozu wir besitz- und zahlungsfähige Pachtlustige mit der Bemerkung hierdurch einladen, daß der Zuschlag dem Meistbietenden nach vorher eingeholter Genehmigung der Königl. Regierung ertheilt werden wird. Die Ertragsanschläge, so wie die Verpachtungs-Bedingungen, können täglich bei uns eingesehen werden. Bärwalde i. d. N., den 2ten April 1832.

Der Oberpfarrer und Magistrat.

Bekanntmachung. Zufolge gemeinschaftlichen Beschlusses der hiesigen Schützengilde soll das in einer kleinen Entfernung von hiesiger Stadt belegene Schießhaus, mit der Berechtigung des Wein-, Bier- und Branntweinschanks, zu Eigenthumsrechten öffentlich an den Meistbietenden veräußert werden. Dasselbe ist massiv, zweistöckig erbaut und mit Ziegeln gedeckt, und da es erst im Jahre 1821. ganz neu erbaut ist, noch in gutem Stande. Im Unterstockwerke befinden sich eine geräumige Gast-, eine Billard- und eine Familienstube, so wie eine Kammer, Küche und Keller; im Oberstockwerke dagegen befindet sich blos ein Tanzsaal, versehen mit einem

Musik-

Musik-Orchester und einer Gaststube. Als Pertinenzstücke, welche zugleich mit veräußert werden, gehören dazu: ein Kegelschub, ein Stallgebäude, ein kleines Schießhäuschen und circa 4 Morgen Land, mit Obst- und andern Bäumen bestanden. Wir haben hierzu einen Termin auf „den 15ten Juni c. Vormittags 10 Uhr" in unserm Geschäftszimmer angesetzt, und laden Kauflustige, welche sich über ihre Zahlungsfähigkeit und ihre Person hinreichend legitimiren können, mit dem Bemerken hierzu ein, daß die näheren Verkaufs-Bedingungen vom 1sten Mai c. ab täglich hier eingesehen und solche auch Auswärtigen gegen Berichtigung der Copiallen übersandt werden können. Uebrigens ist das Schießhaus fast der einzige um hiesige Stadt belegene Vergnügungs-Ort, so daß anzunehmen ist, der künftige Besitzer desselben werde bei guter Bewirthung seine vollkommene Rechnung finden. Senftenberg, den 5ten April 1832.

Der Magistrat.

Bräunig, Königl. Rentbeamter und Bürgermeister.

Bekanntmachung. Mit Consens der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung sollen circa 65 Morgen Acker bei dem 1 Meile von hier entlegenen Kämmerei-Dorfe Woltersdorff, fast durchgängig 3jähriges Roggenland, um deshalb an den Meistbietenden in Erbpacht ausgethan werden, weil es von hier aus sich nicht bestellen, ebenso sich auch mit Vortheil nicht verzeitpachten läßt, zur Anlegung einer Kiefernschonung ꝛc. sich nicht geeignet bewährt hat, und sonach der Kommune keinen Vortheil gewährt. Es ist daher Termin zur meistbietenden Austhuung auf „den 3ten Mai d. J." Vormittags 11 Uhr in dem Schulzenamte zu Woltersdorff angesetzt.

Soldin, den 27sten Februar 1832.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Es sollen zehn in dem Königl. Neuhauser Forst-Reviere belegene Wiesengrundstücke, verschiedenen Flächen-Inhalts, vom 1sten Januar d. J. ab bis ultimo Dezember 1834. verzeitpachtet werden. Wir haben hierzu Termin auf „den 1sten Mai c. Vormittags 10 Uhr" auf hiesiger Amtsstube angesetzt, und laden Pachtliebhaber dazu mit dem Bemerken ein, daß die Bedingungen dieserhalb im Termine werden bekannt gemacht werden.

Amt Carzig, den 31sten März 1832.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Bekanntmachung. Die mit Trinitatis d. J. pachtlos werdende kleine Jagd auf der Feldmark Drachhausen, Amts Peitz, soll höherer Bestimmung gemäß auf anderweite zwölf Jahre, und zwar von Trinitatis d. J. bis dahin 1844., öffentlich meistbietend verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf „den 1sten Mai c. Vormittags 11 Uhr" im Lokale der Königl. Forst-Kasse zu Peitz anberaumt, zu welchem annehmbare Pächter mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die näheren Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen, und der Zuschlag der Königlichen Regierung vorbehalten bleibt. Forsthaus Tauer, den 1sten April 1832.

Der Königl. Oberförster v. Weleczeck.

Borke-Verkauf. Es sollen „den 17ten April d. J." in der Revier-Verwaltung Braschen, und zwar: 1) im Merzwieser Revier Unterforst II. Jagen 10. 15 Klaftern, und 2) im Unterforst Pohlow auf den Gestellen circa 8 Klaftern beputzte eichene Borke, öffentlich meistbietend versteigert werden. Hierzu habe ich an dem oben gedachten Tage auf dem Theerofen im Merzwieser Revier Morgens um 10 Uhr einen Termin mit dem Bemerken angesetzt, daß Käufer das Pletten unter Aufsicht, durch die hiesigen Klafterschläger selbst übernehmen, und im Termin den 4ten Theil des Kaufgeldes als Angeld gleich zahlen.

Forsthaus Braschen, den 1sten April 1832. Der Königl. Oberförster Kreth.

Bekanntmachung. Es sollen „den 16ten April c." aus dem Oberwalde bei dem Dorfe Rädnitz nachstehende Hölzer, als: 100 Stück alte überständige, 149 Stück 90jährige, 430 Stück

Stück 50jährige, 580 Stück 40jährige Eichen und 120 Stück Rüstern nach einer Schätzung auf dem Stamme im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bekanntmachung der Verkaufs-Bedingungen im Termin erfolgen wird. Crossen, den 31sten März 1832. Der Oberförster Cusig.

Bekanntmachung. Die Reparatur der Wohn- und Wirthschaftsgebäude nebst Anlage eines Brunnens auf der Oberförsterei Lubiathfließ, excl. Holz auf 161 Rthlr. 23 sgr. 7 pf. veranschlagt, soll im Wege der Lizitation dem Mindestfordernden überlassen werden. Hiezu ist „Montag, den 16ten d. M. Vormittags 10 Uhr" in der Wohnung des Unterzeichneten ein Termin angesetzt, wozu geeignete Unternehmer mit dem Beifügen eingeladen werden, daß Anschlag und Bedingungen hier im Termine einzusehen sind. Driesen, den 3ten April 1832.

Der Deich-Inspektor Bohrdt.

Bei der hiesigen Industrie-Schule und der Gurschschen Erziehungs-Anstalt ist zum 1sten Juli d. J. die Stelle des zweiten Lehrers und Erziehers zu besetzen. Mit derselben ist außer freier Wohnung, Heizung, Beleuchtung, freiem Gemüse, Fleisch und Brod ein Gehalt von 108 Rthlr. verbunden. Schulamts-Candidaten mit guten Seminar- und andern Zeugnissen versehen, welche geneigt wären, sich um diese Stelle zu bewerben, werden ersucht, ihre Anmeldungen baldigst an den Herrn Prediger Schachert zu richten und ihre Zeugnisse beizulegen.

Frankfurth a. d. O., den 1sten April 1832.

Die Direktion der Industrie-Schule.

Auf dem Dominio Craatzen bei Lippehne stehen 150 Stück Hammel zum Verkauf, welche sich zum Fettmachen eignen.

Schönen reinen neuen rothen Kleesaamen, der Centner à 15 Rthlr., wie auch neuen Rigaer Leinsaamen empfiehlt J. F. Grieben, Richtstraße No. 32. in Frankfurth a. d. O.

Diejenigen wachsreichen Ortschaften der Niederlausitz, welche ihr Wachs bei richtigem Gewicht gegen guten Preis verkaufen wollen, und in deren Umgegend von uns noch keine Wachs-Märkte angesetzt sind, können sich an Unterzeichnete wenden.

Frankfurth a. d. O., im April 1832. Harttung & Söhne.

Auf dem Amte Sachsendorf bei Küstrin stehen acht Stück Fersen, zwischen 3 und 4 Jahr alt, zum Verkauf. Frankfurth a. d. O., den 28sten März 1832.

P. H. Graff,

im Namen der Frau Oberamtmannin Baath auf Amt Sachsendorff.

Hierselbst wird sehr schöner weißer Kleesaamen, der Centner zu 10 Rthlr., in Quantitäten bedeutend billiger, verkauft. Dom. Petershagen bei Frankfurth, den 28sten März 1832.

Allen lackirten Waaren, an denen die Lackirung schadhaft oder unansehnlich geworden ist, gebe ich durch das Lackiren wieder das neue Ansehen, und fertige diese Arbeit so, daß sie der der Berliner Fabriken in keiner Hinsicht nachsteht; auch Blech- und andere Schilder und Grabtafeln werden auf das Beste gemalt und beschrieben bei dem Maler und Lackirer F. Schultze in Frankfurth a. d. O., Tuchmacherstraße No. 33.

Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. Der Rechnungs-Abschluß für das Jahr 1831. bietet folgende Resultate dar: Actien-Capital 674,000 Rthlr., Dividende nebst Zinsen 30,330 Rthlr., Gewinnhälfte zum Besten gemeinnütziger Anstalten 29,494 Rthlr., Prämien-Reserve für künftige Jahre 346,688 Rthlr. — Mithin Garantie 1,080,512 Rthlr., Versicherungs-Capital 68,803,410 Rthlr., Prämien-Einnahme 1831. netto 147,489 Rthlr. Zu bemerken ist noch Folgendes:

gendes: Außer der Gewähr von 1,080,512 Rthlr. bietet der §. 13. der Statuten noch diejenige dar, daß bei Verlust der Hälfte des Actien-Capitals die Geschäfte eingestellt werden, und die verbleibende Hälfte nur noch für die laufenden Risikos haftet. — Die Dividende wird so lange nicht vertheilt, bis ein Fonds von 200,000 Rthlr. gesammelt ist, welcher fortwährend reservirt bleibt. Bei Gebäude-Versicherungen sind die Hypothekar-Gläubiger völlig gesichert, indem die Brandentschädigung, nach §. 15. der Bedingungen, nur unter ihrer Einwilligung, oder nach Maaßgabe des Wiederaufbaus geleistet wird. Die Gewinnhälfte, worauf die Actionaire verzichtet haben, gehört im Jahre 1832 noch zur Gewähr, und wird, wenn sie 30,000 Rthlr. erreicht hat, zur Errichtung des Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit in Aachen verwandt, künftig aber gemeinnützigen Anstalten in allen Provinzen, worin Actionaire wohnen, und Versicherungen geschlossen sind, zu Theil werden. Bei der so günstigen Lage des Geschäfts hat die Direktion die Police-Unkosten vom 1sten Mai d. J. an auf die Hälfte herabgesetzt. Der oben erwähnte Abschluß ist statutenmäßig im Druck erschienen, und wird von sämmtlichen Agenten der Gesellschaft, auf Verlangen ausgehändigt. Agenten der Gesellschaft sind: in Frankfurth a. d. O. Herr H. Trummer jun., in Landsberg a. d. W. Herr A. Boas, in Züllichau Herr H. Lange, in Luckau Herr W. Stenzinger, in Cottbus Herr W. Bündiger, in Crossen Herr J. C. Bautze, in Wriezen Herr G. L. Pätsch, in Schwedt Herr A. Fischer. Berlin, am 2ten April 1832.

Brüggemann, Inspektor der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Auf dem Vorwerke Berge bei Forst liegen noch 1000 Berl. Scheffel gute blaßrothe und weiße Kartoffeln zum Verkauf. Für den Preis von 11 sgr. pro Scheffel, werden solche frei bis Kottbus, Guben, Spremberg, Sommerfeld oder Triebel geliefert. Hierauf Reflektirende wollen sich deßhalb in portofreien Briefen gefälligst an mich wenden.

Berge, den 7ten April 1832. Fischer.

Bekanntmachung. Da die neue Hagel-Assecuranz-Gesellschaft in Berlin wieder in Kraft tritt und ich davon die Agentur übernommen habe, so empfehle ich mich den Herren Oekonomen und resp. Gutsbesitzern bestens, und versichere die reellste Wahrnehmung des Geschäfts. Formulare so wie die Statuten können bei mir, jedoch franco Porto abverlangt werden.

Lübben i. d. Niederlausitz, den 8ten April 1832.

Karl Friedrich Pauli sen.,
Agent der Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Anzeige. Der unerwartet erfolgte Tod meines Mannes veranlaßt mich, mein bei der Kreisstadt Friedeberg i. d. N. belegenes Erbpachtsgut, der Stadthoff genannt, sofort aus freier Hand zu verkaufen, oder im Falle sich kein annehmlicher Käufer finden sollte, von Johannis d. J. ab zu verpachten. Das Gut hat ganz ausgezeichnet vorzüglichen Boden und zur Wirthschaft überflüssig hinreichende Wiesengrundstücke, auch sind dessen Wirthschaftsgebäude vor 10 Jahren ganz neu erbauet worden. Es liegt dicht bei der oben genannten Stadt, nur einige hundert Schritte von der von Berlin nach Königsberg in Preußen führenden Kunststraße und 3 Meilen von Landsberg a. d. W. entfernt; und diese seine Lage gewährt die günstigste Gelegenheit zum vortheilhaftesten Absatz aller landwirthschaftlichen Erzeugnisse. Etwaige Käufer oder Pachtliebhaber ersuche ich, sich das Gut zu besehen und mit mir in Unterhandlung zu treten, und bin ich sehr gern bereit, auf etwaige schriftliche Anfragen, die ich mir jedoch frankirt erbitte, weitere Nachrichten zu ertheilen. Stadthoff bei Friedeberg i. d. N., den 2ten April 1832.

Die verwittwete Gutsbesitzerin E. Luge geb. Raabe.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 16.

Frankfurth a. d. O., den 18ten April 1832.

Bekanntmachung. Auf der Feldmark der Gemeine Dolgelin bei Seelow, sind zwischen dem 7ten und 9ten d. M. von 7 Stück Pflügen die Kolter gestohlen worden. Die Schmiedemeister werden daher nicht allein vor dem Ankauf dieser Kolter gewarnt, sondern aufgefordert, so wie ihnen solche zum Ankauf angeboten werden, dieselben nebst den Verkäufern ihrer Ortsobrigkeit zu übergeben. Wer mir übrigens den Thäter dergestalt nachweiset, daß er zur gerichtlichen Untersuchung gezogen werden kann, erhält eine Belohnung von 5 Rthlr.

Frankfurth a. d. O., den 10ten April 1832.

Königl. Landrath Lebuser Kreises. Karbe.

Avertissement. Das zum Nachlasse der verehelichten Garnwebermeister Müller, verwittwet gewesenen Kämmerer Reichert, gebornen Bäcker gehörige Wohnhaus No. 350. hierselbst, nebst halber Braugerechtigkeit, welches auf 740 Rthlr. 23 sgr. $3\frac{1}{2}$ pf., so wie der Sandgarten Nro. 210., welcher auf 60 Rthlr. Courant nach der gerichtlichen Taxe, welche in der Landgerichts-Registratur eingesehen werden kann, abgeschätzt worden, ist auf den Antrag der Erben Theilungshalber in freiwilliger Subhastation zum öffentlichen Verkauf gestellt, und es ist ein Bietungstermin vor dem Landgerichts-Rath Kähler als Deputirten, auf dem Königl. Landgerichte allhier „den 23sten Mai c." Vormittags 10 Uhr angesetzt worden. Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und Kauflustige, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben, worauf nach Erklärung der Interessenten, und wenn nicht die Fortsetzung des Verfahrens nöthig ist, der Zuschlag erfolgen wird. Lübben, den 23sten März 1832.

Königl. Preuß. Landgericht.

Die Windmühle des Mühlenmeister Christian Richter nebst Wohnhause und Garten, von welchen erstere beim Dorfe Groß-Lubolz belegen, nach der gerichtlichen Taxe, welche in der Landgerichts-Registratur eingesehen werden kann, auf 795 Rthlr. Courant abgeschätzt, ist auf den Antrag der Gläubiger in nothwendiger Subhastation zum öffentlichen Verkauf gestellt, und es ist ein Bietungs-Termin vor dem Landgerichts-Rath Kähler als Deputirten, auf dem Königlichen Landgerichte allhier, „den 28sten April c. Vormittags 10 Uhr" angesetzt worden. Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, und Kauflustige, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem Termine zu melden, und ihr Gebot abzugeben, worauf nach Erklärung der Interessenten und wenn nicht die Fortsetzung des Verfahrens nöthig ist, der Zuschlag erfolgen wird. Lübben, den 23sten März 1832.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

Bekanntmachung. Das zu Lebus belegene, im Hypothekenbuche Vol. I. No. 39. Fol. 77. verzeichnete, dem Johann Christian Richter gehörige Kleinbürgergut, welches auf 553 Rthlr. 5 sgr. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber in dem auf „den 22sten Mai c. Vormittags 11 Uhr" vor dem Justiz-Rath Graffunder angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 6ten Februar 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Das Holländergut des Johann Sigismund Junge, No. 44. zu Albrechtsbruch, von 35 Magdeb. Morgen 120 □Ruthen Bruchland, welches mit den Gebäuden auf 3740 Rthlr. gewürdigt worden, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und stehen die Bietungs-Termine auf „den 17ten Mai, den 20sten Juni und den 24sten Juli d. J." jedesmal Vormittags um 9 Uhr hier an, zu welchen Kauflustige eingeladen werden, ihr Gebot abzugeben und den Zuschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen. Sonnenburg, den 30sten März 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Das sub No. 90. in der Frankfurther Straße hieselbst belegene, Fol. 357. des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Sattlermeister August Friedrich Wilhelm Schulze zugehörige, auf 2396 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und soll mit allen Rechten und Gerechtigkeiten in den auf „den 2ten April, den 4ten Juni und den 6ten August c. jedesmal Vormittag um 11 Uhr" anberaumten Bietungsterminen, wovon der letzte peremtorisch ist, an Gerichtsstelle hieselbst öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß wenn nicht rechtliche Hindernisse entgegen stehen, dem Meistbietenden der Zuschlag des Grundstücks ertheilt werden soll. Die aufgenommene Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Müllrose, den 2ten Februar 1832.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Bekanntmachung. Das dem Johann Gottfried Richter gehörige, im Dorfe Cuschern sub No. 1. belegene, auf 3134 Rthlr. 20 sgr. gerichtlich abgeschätzte, bei dem Stifte Neuzelle zu Lehn gehende Mannlehn-Schulzen-Gut, soll Schuldenhalber meistbietend in terminis „den 21sten Januar, 24sten März und 26sten Mai k. J. Vormittags 11 Uhr" von welchen der letztere peremtorisch ist, verkauft werden, und hat der Meistbietende, wenn nicht rechtliche Umstände eine Ausnahme nöthig machen, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Original-Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden. Guben, den 26sten Oktober 1831.

Königl. Preuß. Gerichtsamt für den Landbezirk.

Das den Bauer Lehmannschen Eheleuten gehörige sub No. 9. in Bahro, Herrschaft Neuzelle, belegene Alt-Körbers 1½ Hufengut ist von uns im Auftrage des Königl. Landgerichts zu Crossen Schuldenhalber sub hasta gestellt, und die Bietungstermine auf „den 19ten März, den 30sten April und den 19ten Mai hora 10" welcher letzterer peremtorisch ist, angesetzt worden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meistbietende, wenn keine rechtlichen Hindernisse eintreten, den Zuschlag zu gewärtigen hat, und daß die auf 643 Rthlr. 20 Sgr. 6 Pf. festgestellte Taxe in hiesiger Registratur eingesehen werden kann.

Neuzelle, den 7ten Februar 1832.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Bekanntmachung. Auf Antrag der Erben sind die dem verstorbenen Küster Padel gehörigen Grundstücke, ein Haus No. 41. nebst 2 Gärten in Schiedlow, ein Stück Grabeland in den Schoslen, und 2 Wiesen, taxirt auf 501 Rthlr. 10 sgr. 6 pf., Theilungshalber sub hasta gestellt, und der peremtorische Bietungstermin auf „den 24sten Mai c. Vormittags 10 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt worden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe in der Registratur eingesehen werden kann, und der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat, wenn keine rechtlichen Hindernisse eintreten.

Neuzelle, den 13ten April 1832.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Die dem Eigenthümer und Kondukteur Nakunst zugehörigen, zu Hagelselde zusammen liegenden zwei Grundstücke, von überhaupt 159 Morgen, auf 2400 Rthlr. 18 sgr. 9 pf. und 1584 Rthlr.

Rthlr. 21 sgr. 10 pf. und die dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude auf 1826 Rthlr. taxirt, sollen auf den Antrag eines Gläubigers meistbietend verkauft werden. Die Bietungs-Termine, von denen der letzte peremtorisch ist, stehen auf „den 14ten April, den 16ten Juni und den 15ten August c.", jedesmal des Vormittags um 11 Uhr hier an, und werden zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen. Die Taxen können hier eingesehen und die dagegen zu machenden Erinnerungen bis 4 Wochen vor dem letzten Termin hier angemeldet werden.

Marienwalde bei Woldenberg, den 6ten Februar 1832.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Avertissement. Die zur erbschaftlichen Liquidationsmasse des verstorbenen George Jäckel gehörige, zu Güstebiese belegene und auf 2675 Rthlr. 10 sgr. gerichtlich abgeschätzte Halbfischer-Nahrung, soll in den „am 17ten Mai und 17ten Juli d. J. Vormittags 11 Uhr" auf der Gerichtsstube in Grüneberg, und „am 21sten September d. J. Vormittags 11 Uhr" im Gute zu Güstebiese selbst anstehenden Bietungsterminen, von welchen der letzte peremtorisch ist, öffentlich verkauft und dem Meistbietenden, sofern nicht rechtliche Hindernisse entgegenstehen, sofort im letzten Termine zugeschlagen werden. Zehden, den 7ten März 1832.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Grüneberg.

Avertissement. Das dem Bürger und Lohgerbermeister Johann Christoph Lehmann zugehörige, sub No. 148. hierselbst belegene Achtelbürgergut, ist Schuldenhalber zur nothwendigen Tax- und Subhastation gestellt worden. Dasselbe ist gerichtlich auf 498 Rthlr. 15 sgr. abgeschätzt, und haben wir zu dessen Verkaufe einen peremtorischen Bietungstermin auf „den 5ten Juni d. J. Vormittags 10 Uhr" in unserm Gerichts-Lokale anberaumt, zu welchem wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden wird, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen. Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden. Lübbenau, den 27sten Februar 1832.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Avertissement. Zum öffentlichen Verkaufe des ad hastam gestellten, dem Bürger und Garnwebermeister Martin Böstrow zugehörigen, sub No. 241. hierselbst belegenen Achtelbürgerguts, nach der gerichtlichen, in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 217 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf. abgeschätzt, haben wir einen peremtorischen Bietungstermin auf „den 15ten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr" an Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem wir zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden wird, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen. Lübbenau, den 21sten Januar 1832.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Avertissement. Die bei Hohen-Wutzen belegene Bockwind-Mühle des Mühlenmeister Friedrich Schulze und seiner Ehefrau Dorothea gebornen Lindemann, welche mit dem Wohnhause auf 1368 Rthlr. 2 sgr. 2 pf. abgeschätzt worden ist, soll in dem „am 21sten Juni d. J. Vormittags 11 Uhr" in der Mühle selbst anstehenden peremtorischen Bietungstermin öffentlich verkauft und dem Meistbietenden, sofern nicht rechtliche Hindernisse ein Anderes nothwendig machen, sofort im Termin zugeschlagen werden. Zehden, den 23sten März 1832.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Neuenhagen.

Avertissement. Die zum Nachlaß des verstorbenen Büdner Martin Kunath zu Neu-Wutzen gehörige, gerichtlich auf 236 Rthlr. 25 sgr. 1 pf. abgeschätzte Büdnerstelle soll theilungshalber in dem „am 23sten Juni d. J. Vormittags 11 Uhr" auf der Gerichtsstube zu Neuenhagen angesetzten Bietungstermin öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Zehden, den 24sten März 1832.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Neuenhagen.

Bekanntmachung. Die bei der Stadt Neudamm belegene, der Wittwe Sasse gehörige Bockwindmühle, zu welcher 10 Morgen Land gehören, und welche gerichtlich auf 965 Rthlr. 3 sgr. 7 pf. abgeschätzt ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation in dem, auf „den 25sten Juni d. J." an Ort und Stelle angesetzten peremtorischen Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe in unserer Registratur eingesehen werden kann. Quartschen, den 3ten April 1832.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Neudamm.

Bekanntmachung. Das im Dorfe Göttern, Gubener Kreises, belegene, dem Gottlob Gast gehörige, auf 375 Rthlr. taxirte Rademachersche Gärtnergut, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt und ein peremtorischer Bietungstermin auf „den 11ten Mai d. J. Vormittags 11 Uhr" im Gerichts-Lokale zu Amtitz angesetzt worden, zu welchem Termine besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch vorgeladen werden, mit dem Bemerken, daß, wenn nicht gesetzliche Gründe eine Ausnahme zulässig machen, der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat. Guben, den 19ten Februar 1832.

Gerichtsamt der Standesherrschaft Amtitz.

Bekanntmachung. Erbtheilungshalber ist die zum Nachlasse des verstorbenen Johann Christian Krüger zu Waldow gehörige Windmühle nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Gärten und Wiese, so im Dorfe Waldow im Luckauer Kreise gelegen, und deren Werth nach der darüber aufgenommenen gerichtlichen Taxe auf 1027 Rthlr. abgeschätzt worden, sub hasta gestellt und zum öffentlichen Verkauf dieser Besitzung ein peremtorischer Bietungstermin auf „den 15ten Mai Vormitt. 9 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle angesetzt worden. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher vorgeladen, zu der bestimmten Zeit in Person oder durch legitimirte Spezial-Bevollmächtigte auf dem Schlosse zu Waldow in der Gerichtsstube zu erscheinen, daselbst ihre Gebote abzugeben und wenn nicht rechtliche Hindernisse entgegen stehen, des Zuschlags gewärtig zu seyn. Die Taxe kann in der Wohnung des Gerichtsamtmann Müller, in Waldow und bei dem Königl. Gerichtsamte zu Luckau eingesehen werden.

Lübben, den 4ten Februar 1832.

Das Patrimonialgericht über Waldow.

Avertissement. Zur Verpachtung des ¼ Stunde von Zielenzig belegenen Lehnschulzenguts Ostrow auf 12 hintereinanderfolgende Jahre, von Johannis 18$\frac{32}{44}$, bei welcher eine Kautionsstellung von 1000 Rthlr. Hauptbedingung ist, steht Termin „auf den 4ten Mai Nachmittags 2 Uhr" in Ostrow an, wozu Pachtlustige eingeladen werden. Die Bedingungen liegen zur täglichen Einsicht in unserer Registratur bereit. Zielenzig, den 9ten April 1832.

Das Patrimonialgericht des Lehnschulzenguts Ostrow.

Bekanntmachung. Der dem Kossäthen Friedrich Beyersdorff gehörige, zu Sellin belegene, im Hypothekenbuche sub No. 4. eingetragene Kossäthenhof, dessen Taxe 544 Rthlr. 13 sgr. beträgt, soll auf Antrag des ꝛc. Beyersdorff in termino „den 5ten May d. J. Vormittags 10 Uhr" im Gerichtszimmer zu Sellin öffentlich meistbietend verkauft werden, und laden wir zahlungsfähige Kauflustige hiermit ein. Soldin, den 20sten März 1832.

Das Patrimonialgericht Sellin.

Avertissement. Zum Verkauf des zum Nachlaß des zu Lichtenow verstorbenen Mühlmeisters Thiede gehörigen Mühlengrundstücks, aus zweien Windmühlen, einem Wohnhause, einem Bienenschauer, einer Scheune, zwei Ställen und 16 Magdeburgischen Morg. 27 □Ruth. nutzbarem Acker bestehend, mit der in unserer Registratur näher einzusehenden gerichtlichen Taxe von 2346 Rthlr. 13 sgr., bei welcher die jährlich an das Dominium zu Lichtenow mit 3 Winspel 12 Scheffel Roggen, 6 Scheffel Hafer und 11 Rthlr. 24 sgr. 6 pf. baar zu entrichtende Grund-

pacht

pacht bereits in Abzug gebracht ist, und für welches Grundstück bisher 1000 Rthlr. geboten worden, ist ein nochmaliger Bietungstermin auf „den 15ten Juni d. J." Vormittags um 10 Uhr auf der Thiedeschen Mühle zu Lichtenow angesetzt, zu welchem Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Friedeberg, den 3ten April 1832.

Das Patrimonialgericht über Lichtenow und Breitenwerder.

Avertissement. Die dem Viertelkossäthen Martin und David Otter gehörige halbe Kossäthennahrung zu Tschernow, taxirt auf 445 Rthlr. 12 sgr. 6 pf., soll im Wege der freiwilligen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und steht der peremtorische Bietungstermin auf „den 20sten Juli c." in der Gerichtsstube zu Frauendorf an, zu welchem zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden. Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden. Reppen, den 31sten März 1832.

Patrimonialgericht der Herrschaft Frauendorf.

Avertissement. Die dem Hausmann David Dobrmann gehörige Büdnerstelle zu Spudlow, abgeschätzt auf 200 Rthlr., soll im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und steht der peremtorische Bietungstermin auf „den 20sten Juli c." in der Gerichtsstube zu Frauendorf an, zu welchem zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden. Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Reppen, den 1sten April 1832.

Patrimonialgericht der Herrschaft Frauendorf.

Avertissement. Die zu Matschdorf belegene Wassermahl- und Schneidemühle soll sofort auf ein Jahr an den Meistbietenden verpachtet werden. Zu dem Behufe ist ein Bietungstermin auf „den 10ten Mai c. Vormittags 9 Uhr" in der Gerichtsstube zu Matschdorf angesetzt worden, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden. Die nähern Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen. Reppen, den 11ten April 1832.

Patrimonialgericht über Matschdorf.

Bekanntmachung. Das in dem Kämmereidorfe Cunersdorf belegene, der dortigen Kirche zugehörige Haus, nebst einem kleinen Hof- und Gartenfleck, welches zusammen eine Grundfläche von 22½ □Ruthe enthält und auf 137 Rthlr. 15 sgr. an Werth abgeschätzt worden ist, soll nach erfolgter höherer Zustimmung an den Meistbietenden zum freien Eigenthum verkauft werden. Wir haben dazu einen Lizitations Termin auf „den 20sten Juni d. J. Vormittags 11 Uhr" hierselbst zu Rathhause anberaumt, und laden Kauflustige dazu mit dem Bemerken ein, daß die Taxe des Grundstücks, so wie die Verkaufs-Bedingungen auf unserer Registratur eingesehen werden können. Frankfurth a. d. O., den 15ten März 1832.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Mit Zustimmung der Herrn Stadtverordneten soll ein, vor dem Klosterthore unweit der Klostermühle zwischen der Frankfurther Straße und dem Fließe gelegener keilförmiger Platz auf Erbpacht ausgethan werden. Zur Ermittelung des höchsten Gebots, als Erbstandsgeld, ist ein Bietungs-Termin auf „den 4ten Juni d. J." anberaumt worden, und werden besitz- und zahlungsfähige Erbpachtslustige hiermit eingeladen, gedachten Tages Vormittags um 11 Uhr auf hiesigem Rathhause zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben.

Guben, den 11ten April 1832.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Es sollen Montag den 28sten Mai c. Vormittags 10 Uhr in dem Geschäftslokal der Königl. Forst-Kasse zu Peitz folgende Hölzer aus hiesiger Revier-Verwaltung und zwar: Unterforstbelauf Klein-See Jagen 17. an der Bärenklauer und Grabkoer Grenze,

2063 Klaftern kiefern Scheit Brennholz, Jagen 41. 150 Klaftern dergl. und aus dem Jagen 68. Unterforstbelauf Schönhöhe 490 Klaftern dergleichen gutes trockenes Holz, sowohl in einzelnen Loosen oder auch im Ganzen im Wege der Lizitation öffentlich meistbietend verkauft, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der 4te Theil der Kaufsumme zur Sicherheit des Gebots im Termine deponirt werden muß, auch die Unterförster Steffen und Ortmann angewiesen sind, die Hölzer an Ort und Stelle auf Verlangen vorzuzeigen.

Forsthaus Tauer, den 13ten April 1832. Der Königl. Oberförster, v. Welczeck.

Bei der hiesigen Industrie-Schule und der Gurschschen Erziehungs-Anstalt ist zum 1sten Juli d. J. die Stelle des zweiten Lehrers und Erziehers zu besetzen. Mit derselben ist außer freier Wohnung, Heizung, Beleuchtung, freiem Gemüse, Fleisch und Brod ein Gehalt von 108 Rthlr. verbunden. Schulamts-Candidaten mit guten Seminar- und andern Zeugnissen versehen, welche geneigt wären, sich um diese Stelle zu bewerben, werden ersucht, ihre Anmeldungen baldigst an den Herrn Prediger Schachert zu richten und ihre Zeugnisse beizulegen.

Frankfurth a. d. O., den 1sten April 1832.

Die Direktion der Industrie-Schule.

Publikandum. In Folge hoher Bestimmung sollen die beim unterzeichneten Depot vorhandenen, für den Königl. Dienst nicht mehr brauchbaren Gegenstände, als: 3 bis 4000 lederne Bajonettscheiden, 39 Stück Knebeltrensen, 60 Stück Stangenzäume, circa 50 Stück große Packfässer, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Zu diesem Behuf ist ein Termin auf „den 28sten April d. J. Vormittags um 10 Uhr" anberaumt, zu welchem Kauflustige und Zahlungsfähige eingeladen werden. Der Verkauf geschieht im Zeughause nahe am Renneplatz. Die Besichtigung obgedachter Gegenstände wird den Kauflustigen von dem Zeug-Lieutenant Marquardt in den Wochentagen von 9 bis 11 Uhr Vor- und 2 bis 4 Uhr Nachmittags gestattet werden. Die Bezahlung der gekauften Stücke geschieht übrigens sofort in baarem Courant.

Küstrin, den 10ten April 1832.

Königliches Artillerie-Depot.

v. Klinckowström, Hauptmann. Marquardt, Zeug-Lieutenant.

Rechnungsschluß der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft für Deutschland pro 1831. 3171 Mitglieder versicherten 1831. 5,307,881 Rthlr. 26⅔ sgr., darunter die zur Theilnahme auf 5 Jahre sich verbindlich gemachten 2,653,057 Rthlr. 15 sgr. Die eingezahlten Prämien betragen netto 44,474 Rthlr. 18 sgr. Die Ausgabe beträgt 21,017 Rthlr. 10 sgr. 11 pf., nämlich 20,700 Rthlr. 21 sgr. 1 pf. Entschädigung für Hagelschäden an 82 Interessenten, 296 Rthlr. 19 sgr. 10 pf. Insertionsgebühren und Porto, und 20 Rthlr. Diäten und Gebühren. Der Ueberschuß beträgt 23,457 Rthlr. 7 sgr. 1 pf. Dieser, den auf 5 Jahre sich dem Institute angeschlossenen Mitgliedern gehörende Ueberschuß beträgt gegen 100 pro Cent ihrer eingezahlten Prämien, und wird nebst Zinsen mit dem Schlusse des 5ten Jahres nach Maaßgabe der Statuten als Dividende unter sie vertheilt. Ein möglichst vollständiger Rechnungs-Auszug wird durch unsere Agenten vertheilt. Döllstädt und Gotha, am 30sten Januar 1832.

Direktion der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft für Deutschland.

Friedrich Leopold Küttner, Direktor.

Für die Richtigkeit die Direktorial-Deputirten.

Heinrich Klein, W. in der Au.

Den verehrten Interessenten der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft für Deutschland zeige ich hiermit ergebenst an, daß der detaillirte Rechnungs-Abschluß pro 1831. bei mir und bei dem Bezirks-Deputirten Herrn Lieutenant Ohle auf Mittel-Linderode in Empfang zu nehmen ist. Zugleich füge ich die Anzeige bei, daß ich die Agentur-Geschäfte für dieses Institut in die

Hände

Hände der Direktion zurückgegeben habe, und daß diese den Bezirks-Deputirten, Herrn Lieutenant Ohle auf Mittel-Linderode beauftragt hat, die Versicherungs-Anträge für dieses Jahr anzunehmen. Sorau, den 27sten März 1832. August Rädsch.

Mit Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung des Herrn August Rädsch zeige ich hiermit an, daß ich die Versicherungs-Anträge für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft für Deutschland zu Döllstädt und Gotha annehme. Die Versicherung nimmt mit dem Tage und der Stunde ihren Anfang, wo die Saat-Register von mir geprüft, angenommen und die Prämiengelder bezahlt worden sind. Die Statuten der Gesellschaft sind à 5 sgr. und linirte Bogen zu Saat-Registern das Paar zu 2 sgr. bei dem Herrn Kaufmann Heinrich Parrisius in Frankfurth a. d. O. Oder- und Brückthorstraßen-Ecke No. 47. und bei mir zu haben.

Mittel-Linderode bei Sorau, den 28sten März 1832.

Der Bezirks-Deputirte der Hagel-Assekuranz-Gesellschaft für Deutschland zu Döllstädt und Gotha, Ohle.

Den 4ten Juni 1832. Vormittags 9 Uhr werden in Blessin, im dortigen Forsthause, 300 Magd. Morgen Oder-Wiesen in Kaveln zu ein bis fünf Morgen meistbietend verpachtet. Wer sie zuvor ansehen will, hat sich bei dem Förster Hoffmann daselbst zu melden.

Avertissement. Die hiesige Brau-Commune wünscht einen Brauer zu engagiren, welcher sowohl Braun- als Weiß-Bier zu fertigen versteht. Die hierauf reflektirenden Brauer werden ersucht, sich deshalb bei dem unterzeichneten Ober-Aeltesten der Brau-Commune zu melden, bei welchem die näheren Bedingungen zu erfahren sind. Bemerkt wird, daß kein bestimmtes Gehalt gezahlt, sondern der Brauer nach Brauen remunerirt wird, derselbe auch eine Caution von 100 Rthlr. stellen muß. Birnbaum, den 13ten April 1832. Kintzel.

Bekanntmachung. Am 17ten April c. von Vormittags 8 Uhr an soll der von dem hier verstorbenen Schornsteinfegermeister Brüning hinterlassene Mobiliar-Nachlaß, bestehend in Zinn, Kupfer, Messing, Betten, Leinenzeug, Hausgeräth, Kleidungsstücken u. s. w. öffentlich meistbietend im Sterbehause gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Mohrin, den 9ten April 1832. Der Protokollführer Lau, vigore commissionis.

Es sollen höherer Anordnung zufolge im herrschaftlichen Wohnhause zu Kleinhoff bei Dobrilugk in der Lausitz am 25sten April c. 104 Berl. Scheffel Winter-Rübsen, 2500 Berl. Quart Kartoffel-Spiritus, 20000 Mauer- und 10000 Dachziegeln, und am 2ten Mai c. eine vierjährige braune Stute, ein dreijähriger brauner Wallach (Raçe Pferde), 2500 Berliner Quart Kartoffel-Spiritus, 20000 Mauer-, 10000 Dach- und 300 Forsten-Ziegel, ein Sopha, ein Dutzend Rohrstühle, ein Glas-, ein Kleiderspind, 4 Tische und ein Großvaterstuhl an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Dobrilugk, den 9ten April 1832. Kuntze, vig. comm.

Schweine-Verkauf. Auf dem Gute Sandow sind zu verkaufen: 1 Beier, 10 Stück trächtige Säue, 50 Stück magere Schweine.

Verpachtung. Die zum Dominio Ziebingen gehörige Wassermühle, bestehend aus einem Mahlgang, einem Graupengang und einer Oelpresse, wozu ein Theil Aecker, Wiesen und Gärten gehören, wird zu Johanni d. J. pachtlos, und soll von da ab auf 6 nacheinander folgende Jahre aus freier Hand öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf „den 21sten Mai d. J." in der hiesigen Gerichtsstube angesetzt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die bei der Verpachtung zum Grunde gelegten Bedingungen vom 1sten Mai ab beim Unterzeichneten zur Einsicht bereit liegen.

Ziebingen, den 8ten April 1832. Kunze, Inspektor.

Ham-

Hamburger Hornplatten empfiehlt den Herren Kammfabrikanten zu billigen Preisen und in bester Güte J. F. Grieben, in Frankfurth a. d. O. Richtstraße No. 32.

Anzeige für Destillateurs, Kaufleute, Oekonomen rc. Eine vollständige Anweisung zur Bereitung der doppelten Branntweine und Liqueure, ohne Destillation, durch Anwendung von ätherischen Oelen und Extrakten, nach welcher die erstern noch nicht 4 sgr., die letztern aber etwa 9 sgr. pro Quart kosten, so wie die einfachste und beste Methode der Entfuselung des rohen Branntweins, ebenfalls ohne Anwendung einer Blase, empfehlen gegen franco Einsendung von Drei Thalern Courant Berlin, im April 1832.

C. A. Steinert & Comp.

Ich habe die Agenturen der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld und der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Döllstädt und Gotha übernommen, und denke jeden mir in dieser Hinsicht werdenden Auftrag zur vollkommenen Zufriedenheit der Betheiligten ausführen zu können. Die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, welche seit ihrer Gründung mit einem Fonds von Einer Million Thaler in jedem Jahre an Ausdehnung bedeutend gewonnen, übernimmt Versicherungen gegen Feuerschäden auf alle der Gefahr unterworfenen Gegenstände, mit wenigen Ausnahmen. Zur Versicherung gegen Hagelschäden sind alle Feldfrüchte ohne Unterschied, ingleichen die Erträgnisse der Wein- und Obstgärten geeignet. Beide Gesellschaften zeichnen unter so billigen Bedingungen, daß sie in dieser Hinsicht wohl von keinem bereits bestehenden Institute der Art übertroffen werden, wovon sich Jedermann durch gefällige Bekanntmachung mit den in den Statuten festgestellten Prinzipien, über welche ich hinlängliche Auskunft zu geben jederzeit bereit bin, sehr leicht überzeugen wird. Ich bitte um geneigte Aufträge und werde dieselben auf das prompteste auszuführen nicht verfehlen.

Züllichau, den 10ten April 1832. Rudolph Ebel.

Ich bin gesonnen mein in dem Dorfe Tanneberg, Amts Finsterwalde, belegenes sogenanntes Pohlenzsches Zweihufengut, nebst den dazu gehörigen Waldungen und Wiesen, welches auf 2000 Rthlr. geschätzt worden ist, aus freier Hand zu verkaufen. Tanneberg bei Finsterwalde.

George Koßatz.

Das Commissions-Comtoir zu Soldin offerirt verschiedene große und kleine Landgüter zum vortheilhaften Kauf, so wie dergleichen Pachtungen; auch weiset dasselbe tüchtige Wirthschafts-Inspektoren und Haus-Offizianten aller Art nach.

Schwerer Hafer ist billig zu kaufen in Frankfurth a. d. O. Oderstraße No. 9.

50,000, 30,000 und 10,000 Rthlr. sollen entweder im Ganzen oder auch theilweise nur auf ländliche Grundstücke sofort ausgeliehen werden, durch Ungnad in Berlin, Jüdenstraße No. 7. Inhaber eines Commissions-, Speditions-, Handlungs- und Verladungs-Geschäfts.

Eine Herrschaft im Preise von 300,000 bis 500,000 Rthlr. und vier Rittergüter oder mit ähnlichen Gerechtigkeiten versehene ländliche Besitzungen, sind zu den Preisen von 30,000, 60,000, 100,000, 150,000 Rthlr. im Auftrage zu kaufen durch

Ungnad in Berlin, Jüdenstraße No. 7.
Inhaber eines Commissions-, Speditions-, Handlungs- und Verladungs-Geschäfts.

Dienstsuchenden Personen, in allen Geschäfts-Branchen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, verschaffe ich stets Engagements, und sehe desfallsigen Anträgen entgegen.

Ungnad in Berlin, Jüdenstraße No. 7.
Inhaber eines Commissions-, Speditions-, Handlungs- und Verladungs-Geschäfts.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 17.

Frankfurth a. d. O., den 25sten April 1832.

Bekanntmachung. Vom 31sten v. Mts. Abends bis 1sten d. M. Sonntags früh ist eine weißgraue Kuh mit rothen Flecken, etwa 7 Jahre alt, mittler Größe, deren Hörner nach vorn hin zusammengebogen waren, der am Tzschetzschnower Hohlwege wohnenden Wittwe Schneider entwendet und wahrscheinlich auf dem Seelower Markte am 1sten d. M. verkauft worden. Wer über diesen Diebstahl oder davon, wo die Kuh geblieben ist, Auskunft geben kann, wird hierdurch aufgefordert, der nächsten Ortsbehörde zu unserer Benachrichtigung Anzeige zu machen.

Frankfurth a. d. O., den 14ten April 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die Sorauer Amts-Vorwerke Behnau, Droskau und Waltersdorf, so wie die an denselben liegenden Forsten, als der Hammerwald, der Ritterbusch, der Ober-, der Niederwustungswald, die Neue-Heide und die Waltersdorfer Büsche, und das Förster-Etablissement in Behnau sollen im Ganzen, das heißt jedes Vorwerk für sich, mit oder ohne Forst, oder in folgenden einzelnen Theilen meistbietend zum vollen Eigenthum verkauft werden. A. Vom Vorwerke Behnau: 1) das Richtervorwerk und das Brauhaus mit dem Rechte zum Brauen und der Verpflichtung, den Bierverlag im Dorfe Behnau für jährlich 45 Rthlr. 25 sgr. einschließlich $\frac{1}{3}$ in Golde, den Friedrichsd'or à 5 Rthlr. gerechnet, bis zur Ablösung der Zwangsverpflichtung in Pacht zu nehmen, so wie mit den dazu gelegten Flächen an Gärten, Aeckern, Wiesen, Hütungen, Teichen, Hof- und Baustellen, Wegen, Gräben und Triften, von überhaupt 330 Morgen 4 □Ruthen; 2) das Ritter-Vorwerk mit dem Schäferei-Hofe, welcher durch wenige Kosten zum vollständigen Wirthschaftshofe eingerichtet werden kann, und mit der in Rusch und Busch dazu gelegten Fläche von 320 Morgen 81 □Ruthen; 3) die Wustungs-Schäferei mit der dazu wie oben gelegten Fläche von 110 Morgen 123 □Ruthen; 4) der Ritterbusch mit 107 Morgen 137 □Ruthen; 5) der Oberwustungswald mit 129 Morgen 152 □Ruthen; 6) der Niederwustungswald mit 53 Morgen 39 □Ruthen; 7) die Neue-Heide mit 184 Morgen 22 □Ruthen; 8) das Förster-Etablissement mit 184 Morg. 31 □Ruth. B. Das Vorwerk Droskau: 9) mit der Gesammt-Fläche von 173 Morgen 149 □Ruthen und der wilden Fischerei; 10) Abschnitt I. vom Hammerforst mit 150 Morgen 13 □Ruthen; 11) Abschnitt II. vom Hammerforst mit 152 Morgen 58 □Ruthen; 12) Abschnitt III. vom Hammerwalde mit 79 Morgen 132 □Ruthen. C. Vom Vorwerke Waltersdorf: 13) der Vorwerkshof in Waltersdorf mit den demselben in Rusch und Busch zugelegten Flächen von 362 Morgen 72 □Ruthen; 14) die Buschschäferei bei Waltersdorf mit den derselben zugelegten Fläche von 122 Morgen 152 □Ruthen; 15) endlich der Waltersdorfer und der Fiel-Busch mit 101 Morgen 100 □Ruthen. Durch die Ausbietung der vorstehenden Flächen ist jedem Kauflustigen Gelegenheit gegeben, nach Belieben ein größeres oder ein kleineres Gut und dasselbe mit oder ohne Wald zu erwerben. Die Grundstücke von Waltersdorf und Behnau sind zum Futterbau geeignet und haben vorherrschend guten Boden. Die Gebäude und Bau-Anlagen befinden sich durchweg in sehr gutem Zustande und gewährt die Nähe von der Stadt Sorau Gelegenheit zu mancher vortheilhaften Landabnutzung. Unter Berücksichtigung der auf den Vorwerken und Waldflächen radicirten nicht beträchtlichen Lasten ist mit Vorbehalt der Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers das Kaufminimum vorläufig festgestellt: 1) für das Richter-Vorwerk Behnau bei

Uebernahme eines jährlichen Domainenzinses von 100 Rthlr. auf 8202 Rthlr. 26 sgr. 8 pf., und im Falle des reinen Kaufs auf 10002 Rthlr. 26 sgr. 8 pf.; 2) für das Ritter-Vorwerk bei Uebernahme eines Domainenzinses von 60 Rthlr. auf 4841 Rthlr. 28 sgr. 4 pf., und im Falle des reinen Kaufs auf 5921 Rthlr. 28 sgr. 4 pf.; 3) für die Wustungesschäferei für den reinen Kauf auf 1033 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. — also für das ganze Vorwerk Bebnau im Falle des reinen Verkaufs auf 16958 Rthlr. 18 sgr. 4 pf., und bei Uebernahme eines Domainenzinses von 160 Rthlr. auf 14078 Rthlr. 18 sgr. 4 pf.; 4) für den Ritterbusch auf 3067 Rthlr. 18 sgr. 4 pf.; 5) für die Oberwustung auf 3626 Rthlr. 14 sgr. 1 pf.; 6) für die Niederwustung auf 1996 Rthlr. 26 sgr.; 7) für die Neue-Heide auf 3339 Rthlr. 26 sgr. 2 pf.; 8) für das Förster-Etablissement auf 263 Rthlr. 4 sgr. 1 pf.; 9) für das Vorwerk Droskau auf 809 Rthlr.; 10) für Abschnitt I. des Hammerwaldes auf 3088 Rthlr. 23 sgr. 3 pf.; 11) für den Abschnitt II. desselben auf 2568 Rthlr. 7 sgr. 2 pf.; 12) für den Abschnitt III. desselben auf 2732 Rthlr. 4 sgr. 5 pf.; 13) für das Vorwerk Waltersdorf auf 6797 Rthlr. 13 sgr. 4 pf.; 14) für die Buschschäferei auf 2066 Rthlr. 10 sgr., also für das ganze Vorwerk auf 8863 Rthlr. 23 sgr. 4 pf.; 15) für die Büsche bei Waltersdorf, den Fiel- und Waltersdorfer Vorwerksbusch, auf 3352 Rthlr. 1 sgr. 5 pf. Die speziellen Verkaufs-Bedingungen können bei der Domainen-Registratur der Königl. Regierung und beim Herrn Amtsrathe Schlinzigk in Sorau eingesehen werden, und werden der Herr Amtsrath Schlinzigk und der Herr Oberförster Kurzhals jedem Kauflustigen die ganzen Vorwerke, die zum einzelnen Verkauf bestimmten Theile derselben, so wie die Forstparzellen, an Ort und Stelle selbst zeigen. Der Lizitationstermin wird auf dem herrschaftlichen Schlosse in Sorau in der Amtsstube vom Departementsrath Regierungsrath Herrn Schwink „am 24sten Mai c. Vormittags 9 Uhr" abgehalten werden, und soll jeder Kauflustige, welchem die Gesetze den Erwerb von Grundstücken gestatten und welcher sich beim Commissarius über sein Zahlungsvermögen ausweisen kann, und wenn es verlangt wird eine annehmliche Kaution in Staatspapieren oder Pfandbriefen für sein Gebot sogleich im Termine deponiren will, zum Termine zugelassen werden. Ob der Zuschlag im Termine selbst ertheilt werden kann, wenn selbst die vorbemerkten Minima erreicht oder überschritten werden sollten, ist der Bestimmung des Commissarius überlassen. Jeder Mitbietende, welchem der Zuschlag nicht sogleich ertheilt werden sollte, ist aber an sein Gebot bis zur Entscheidung der Königl. Regierung gebunden, und sind alle Mitbietenden verpflichtet, mindestens die Hälfte der Kapitals-Summen, für welche der Zuschlag ertheilt werden sollte, vor der Uebergabe zu bezahlen, und kann ihnen nur auf besonderes Verlangen die andere Hälfte desselben gegen 5 pro Cent jährliche Zinsen bis zum 1sten Juni 1833. gestundet werden. Der Uebergabe-Termin ist auf den 1sten Juli angesetzt, der Verkauf wird aber als vom 1sten Juni ab geschehen betrachtet, und haben sich Käufer wegen der Wirthschafts-Einnahmen und Ausgaben pro Juni mit den abziehenden Pächtern zu berechnen. Frankfurth a. d. O., den 17ten April 1832.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Avertissement. Zum anderweitigen nothwendigen gerichtlichen Verkauf des im Crossener Kreise der Neumark belegenen, den Erbpächter Jakob Adrianschen Erben gehörigen Erbpachts-Vorwerks Neuendorff, welches auf 2494 Rthlr. 25 sgr. gewürdigt worden, sind vor dem Deputirten, Oberlandesgerichts-Assessor v. Rohr, die Bietungstermine auf „den 19ten Januar, den 19ten März und den 19ten Mai 1832." auf dem Oberlandesgericht hierselbst angesetzt worden, und werden Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß der letzte Termin peremtorisch ist, und dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden wird, falls nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme nothwendig machen. Die Verkaufstaxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Frankfurth a. d. O., den 25sten Oktober 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung. Der in dem Dorfe Tzschetzschnow hieselbst belegene, im Hypothekenbuche

kenbuche No. 49. Fol. 241. verzeichnete, dem Christian Persecke zugehörige Kossäthenhof soll schuldenhalber in dem auf „den 4ten Juli c. Vormittags 11 Uhr" vor dem Justizrath Graffunder angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Das Grundstück ist auf 71 Rthlr. 18 sgr. 4 pf. gewürdigt, bei der Taxe sind von dem Ertragswerthe die Feuer-Kassen-Beiträge, die Natural-Dienste und der Fleisch-Zehend nicht in Abzug gebracht, wohl aber die übrigen öffentlichen Abgaben und ein Kapital von 86 Rthlr. zur Instandsetzung der Wirthschaft.

Frankfurth a. d. O., den 25sten Februar 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Das in der Stadt Driesen belegene, im Hypothekenbuche Vol. II. No. 206. Fol. 161. verzeichnete, den Kaufmann Meißnerschen Kindern und Cons. zugehörige Wohnhaus, welches auf 3156 Rthlr. 3 Sgr. 6 Pf. gewürdigt worden, soll theilungshalber in dem „am 28sten Juni, 29sten August und 29sten Oktober d. J." hierselbst Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Assessor Klütiz anstehenden Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Driesen, den 6ten April 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Das der Wittwe Thiele, Catharine gebornen Döring, gehörige Wohn- und Brauhaus No. 101. hierselbst nebst Zubehör, welches auf 1802 Rthlr. 15 sgr. gewürdigt worden, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt und steht der Lizitations-Termin auf „den 7ten Juni d. J. Vormittags um 9 Uhr" hier an, zu welchem Kauflustige eingeladen werden, ihr Gebot abzugeben und den Zuschlag, wenn sonst keine Hindernisse dagegen eintreten sollten, zu erwarten. Sonnenburg, den 10ten März 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Zum Verkauf der zur erbschaftlichen Liquidations-Prozeß-Masse des Gastwirths Vogel gehörigen Grundstücke hieselbst, als: 1) des auf 489 Rthlr. 13 Sgr. 8 Pf. abgeschätzten kleinen Wohnhauses No. 243., 2) der 2ten Abtheilung der ehemaligen Ziegelscheune, im Hypothekenbuche sub No. 166. verzeichnet, taxiret 118 Rthlr. 8 Sgr. 9 Pf., 3) der im Hypothekenbuche sub No. 168. verzeichneten, auf 188 Rthlr. 5 Sgr. taxirten 4ten Abtheilung der ehemaligen Ziegelscheune, ist, da im heutigen Termine annehmliche Gebote nicht erfolgt sind, ein neuer Bietungs-Termin auf „den 25sten Mai d. J." Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt, zu dem Kauflustige mit dem Eröffnen vorgeladen werden, daß dem Meistbietenden, wenn nicht rechtliche Umstände eine Ausnahme nöthig machen, der Zuschlag ertheilt werden wird.

Fürstenwalde, den 10ten April 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Die Halbkolonistenstelle der Wittwe Kruschke Eva Marie gebornen Rast zu Lehmannshöfel, bestehend in 4 Morgen 111 Ruthen Land inkl. 156 Ruthen Erbpacht zu 115 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf. gewürdigt, ingleichen Wohnhaus und Scheune zu 628 Rthlr. taxirt, soll „Mittwoch den 4ten Juli d. J." Vormittags 11 Uhr im Königl. Amte Wollup subhastirt, und dem Meistbietenden in Abwesenheit gesetzlicher Hindernisse zugeschlagen werden. Käufer werden dazu mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Taxen bis zum Termine im Königl. Amte Wollup zur Einsicht aushängen. Cüstrin, den 2ten März 1832.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Wollup.

Avertissement. Zum öffentlichen Verkauf des Schuldenhalber ad hastam gestellten, zu Radbusch belegenen, im Hypothekenbuche Vol. II. No. 47. pag. 145. eingetragenen, gerichtlich auf 946 Rthlr. 10 sgr. abgeschätzten, der Wittwe Netzkar, Christiane gebornen Krüger, gehörigen Dreiviertel-Bauerguts nebst Zubehör, haben wir die Bietungstermine, von welchen der letzte

letzte peremtorisch ist, auf „den 2ten März, den 6ten April und den 25sten Mai d. J." Vormittags 10 Uhr in unserem Gerichts-Lokale hierselbst anberaumt, zu welchem wir zahlungsfähige Kauflustige mit der Bekanntmachung einladen, daß auf dem fraglichen Grundstücke ex contractu vom 22sten März 1808. ein Auszug für den Johann Gottlieb Albin haftet, und der Zuschlag dem Meistbietenden ertheilt werden soll, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen. Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden. Lübbenau, den 14ten Januar 1832.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Bekanntmachung. Das sub No. 30. in dem Dorfe Buchwalde belegene, Vol. I. No. 30. Pag. 465. im Hypothekenbuche verzeichnete, dem Christian Schwarick gehörige, auf 200 Rthlr. abgeschätzte Gartengut, wird auf Antrag eines Real-Gläubigers hiermit sub hasta gestellt, und der peremtorische Bietungstermin auf „den 7ten Juli c." Vormittags 10 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle anberaumt, wozu Kauflustige mit der Zusicherung eingeladen werden, daß dem Meistbietenden dann, wenn die Gesetze die Ausnahme nicht zulassen, der Zuschlag ertheilt werden soll. Die Taxe ist in der Registratur des unterzeichneten Gerichts einzusehen.

Senftenberg, den 18ten April 1832.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Subhastations-Patent. Die dem Mühlenmeister Christian Friedrich Ständicke zugehörige sogenannte Schloßmühle, welche derselbe erbpachtsweise besessen hat, imgleichen ein Garten am Scheermützel-See, ist schuldenhalber sub hasta gestellt, und die Lizitationstermine sind auf „den 27sten Februar, 27sten April und auf den 5ten Juli a. f." auf der Gerichtsstube zu Buckow angesetzt, wovon der letztere peremtorisch ist. Dazu werden Kaufliebhaber mit der Zusicherung eingeladen, daß der Meistbietende den Zuschlag unfehlbar zu erwarten hat, wenn nicht rechtliche Hindernisse entgegen sind. Die auf 4146 Rthlr. 4 Sgr. ausgefallene Taxe ist jederzeit bei uns einzusehen. Müncheberg, den 22sten Dezember 1831.

v. Flemmingsches Amts-Gericht Buckow.

Avertissement. Mit Genehmigung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. und des Kirchenpatrons, sollen: 1) der Kirchenacker zu Görbitsch, 2) ein Theil der Pfarrländereien daselbst, in Erbpacht ausgethan werden. Wir haben zu dem Behufe einen Bietungstermin auf „den 24sten Mai c." in der Gerichtsstube zu Görbitsch angesetzt, und laden Bietungslustige dazu ein. Der jährliche Erbpachts-Kanon beträgt: 1) vom Kirchenacker 7 Scheffel 5 Metzen Roggen, 2) vom Pfarracker 76 Scheffel 5 Metzen Roggen und das Minimum des Erbstandgeldes auf welches nur Gebote zugelassen werden, 1) vom Kirchenacker 12 Rthlr. 26 Sgr. 10 Pf., 2) vom Pfarracker 139 Rthlr. 27 Sgr. 8 Pf. Der Zuschlag erfolgt nur mit Genehmigung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. Die Ertragsanschläge und die weitern Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen. Reppen, den 1sten April 1832.

Patrimonial-Gericht über Görbitsch.

Verkauf von Mauer- und Dachsteinen. Daß auf hiesiger Ziegelei Mauer- und Dachsteine von bekannter Güte in beliebiger Quantität nunmehr wieder zu billig gestellten Verkaufspreisen zu haben sind, wird hiemit nachrichtlich bekannt gemacht.

Müllrose, den 16ten April 1832.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Das in dem Kämmereidorfe Cunersdorf belegene, der dortigen Kirche zugehörige Haus, nebst einem kleinen Hof- und Gartenfleck, welches zusammen eine Grundfläche von 22½ □Ruthe enthält und auf 137 Rthlr. 15 sgr. an Werth abgeschätzt worden ist, soll nach erfolgter höherer Zustimmung an den Meistbietenden zum freien Eigenthum verkauft werden. Wir haben dazu einen Lizitations-Termin auf „den 20sten Juni d. J. Vormittags 11 Uhr"

Uhr" hierselbst zu Rathhause anberaumt, und laden Kauflustige dazu mit dem Bemerken ein, daß die Taxe des Grundstücks, so wie die Verkaufs-Bedingungen auf unserer Registratur eingesehen werden können. Frankfurth a. d. O., den 15ten März 1832.

Der Magistrat.

Guts-Verpachtung. Da in dem angestandenen Termine zur Verpachtung des Stifts-Vorwerks Schwerzkow, von Johannis d. J. bis dahin 1838., kein annehmliches Gebot erfolgt ist, so wird hierzu ein neuer Lizitations-Termin auf „den 18ten k. M." in hiesiger Expedition, wo auch die Bedingungen ausliegen, anberaumt. Das Vorwerk ist von der Kreisstadt Guben 2, von Cottbus 5, von Frankfurth a. d. O. 4 und von der Oderablage bei Ratzdorf 1 Meile entfernt, und es gehören zu demselben: 568 Morgen pfluggängiger und 127 Morgen bewachsener Acker, 61⅔ Morgen Oderwiesen, eine angemessene Schäferei von 2 bis 300 Stück, mit der erforderlichen Triftgerechtigkeit, hinreichende Frohndienste, einige Fischerei und ein angemessenes Grund-Inventarium. Neuzelle, den 21sten April 1832.

Königl. General-Administration.

Jagd-Verpachtung. Die mit Egidi d. J. pachtlos werdende Jagd auf dem Territorio Belkau, welche dem Fiskus gemeinschaftlich mit dem Dominium Sommerfeld zusteht, soll auf Befehl der Königl. Regierung zu Frankfurth anderweitig auf 12 hintereinander folgende Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden. Ich habe hierzu einen Termin auf „Montag den 14ten Mai c. Vormittags 11 Uhr" in meiner Dienstwohnung hierselbst anberaumt, und lade geeignete Pachtlustige mit dem Bemerken dazu ein, daß die näheren Bedingungen im Termine selbst bekannt gemacht werden. Forsthaus Christianstedt, den 17ten April 1832.

Der Königl. Oberförster Sonnenberg.

Bretterverkauf. Künftigen 30sten April d. J. von früh 10 Uhr an, werde ich die in dem hiesigen Königl. Brettmagazin vorhandenen 15 Stück 3zölligen und 15 Stück 2zölligen kiefern Bohlen, 508 Stück ⅘zölligen, 271 Stück ¾zölligen, 589 Stück 1zölligen und 35 Stück ⅝zölligen kiefern Bretter an den Meistbietenden, gegen kassenmäßige Bezahlung verkaufen. Die Bohlen und Bretter sind ausgetrocknet und meist von guter Beschaffenheit. Sie können auch auf der hier vorbeifließenden Neiße bis zur Oder geflößt werden. Die bisherige Taxe ist ermäßigt worden. Särchen bei Triebel, am 13ten April 1832. Der Königl. Oberförster Krackow.

Weide-Vieh. Ich beabsichtige auch in diesem Jahre wiederum eine Anzahl Rindvieh in Briesen, welches ich käuflich acquirirt habe, unter den früheren Bedingungen auf die Weide zu nehmen. Petershagen, den 14ten April 1832. Karbe.

Wegen herannahenden Alters bin ich gesonnen, mein nahe bei hiesiger Stadt in einer sehr angenehmen Gegend, dicht am Cladow-Fließe belegenes Vorwerk, bestehend in sehr guten baulichen Wirthschafts-Gebäuden nebst Brennerei, einem beim Vorwerke belegenen großen Achterhof nebst Wiesen, von circa 69 Magdeburgischen Morgen, dreien Obstgärten und dabei befindlicher Tabagie und Kegelbahn, 6 Hufen Land im Stadtfelde und mehreren nahe bei der Stadt belegenen Wiesen, sofort aus freier Hand zu verkaufen. Hierauf Reflektirende können die Beschreibung vom Vorwerke und den Ertrag desselben gegen Erstattung der Copialien und portofreie Briefe erhalten, auch nach Belieben bei mir selbst in Augenschein nehmen.
Landsberg a. d. W., den 15ten April 1832. Weißmann, Vorwerks-Besitzer.

Ich bin gesonnen, mein in der Königl. Preuß. Provinzialstadt Senftenberg (Calauer Kreises) sub No. 31. belegenes massives Wohnhaus von zwei Stockwerken, worin sich ein Saal, fünf diverse Stuben, zwei Küchen, zwei Viehställe, ein Schweinestall, zwei schöne Keller, ein Backofen nebst Kesselfeuerung, ein Holzstall, ein Gewölbe, Boden, mehrere Kammern und Gemächer befinden, ingleichen das gleich hinter diesem Wohnhause belegene kleine Gärtchen und die durch die Senftenberger Separation zu diesem Hause gekommenen Grundstücke, ferner eine massive Scheune mit einer Tenne, 2 Bansen und 1 Wagenschuppen, einen, unsern der

Stadt

Stadt Senftenberg belegenen Weinberg nebst Weinbergshaus, Presse und Stallgebäude, und ein in Senftenberger Flur belegenes Ackerbeet von circa 5 — 6 Berliner Scheffel Aussaat, aus freier Hand zu verkaufen, habe zum Abschluß des Kaufgeschäfts „den 8ten Juni d. J." in dem oben bezeichneten Wohnhause sub No. 31. zu Senftenberg bestimmt, und lade das kauflustige Publikum zur Abgabe der Gebote mit dem Bemerken ein, daß ein Theil des Kaufgeldes gegen landübliche Verzinsung auf den Grundstücken hypothekarisch sicher gestellt stehen bleiben kann. Wer nähere Auskunft darüber zu haben oder die Grundstücke zuvor in Augenschein zu nehmen wünscht, beliebe sich, erstern Falls in portofreien Briefen, an den Aktuarius Buschick oder an den Bau-Conducteur Tüllmann in Senftenberg zu wenden.

Königsbrück in Sachsen, den 14ten April 1832.

Die verehel. Gastwirth Fritzsche geb. Tüllmann.

Oeffentliche Bekanntmachung. Die Separation des zur Stadt Cüstrin gehörigen, beim Vorwerk Hirnschädel, nach Manschnow und Reitwein zu, auf dem linken Oderufer gelegenen Hütungs-Reviers, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Alle unbekannte, unmittelbare Theilnehmer, insbesondere aber alle ehemalige Hausbesitzer des Kietzes, welche nach dem Retablissement der Festung ihre Grundstücke gegen Entschädigung dem Staate abgetreten haben, werden hiermit aufgefordert, in dem auf „den 18ten Mai a. c." Vormittags 9 Uhr in der Behausung des Unterzeichneten, am Rönneplatz No. 13. hierselbst, anstehenden Termine entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, und ihre etwaigen Hütungsbefugnisse oder sonstige Theilnehmungsrechte an dem oben gedachten Weidereviere darin anzumelden. Der sich nicht meldende Theilhaber hat zu gewärtigen, daß nach Vorschrift des §. 11. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821. bei Anlegung des Separations-Plans und bei der Eintheilung des Grundstücks, auf seine etwaige Theilnehmungsrechte gar keine Rücksicht genommen wird. Er muß daher den Auseinandersetzungs-Plan gegen sich gelten lassen, und geht allen Einwendungen, selbst im Falle der Verletzung, verlustig. Cüstrin, den 25sten März 1832.

Vigore commissionis, der Königl. Oekonomie-Commissarius Küster.

Auch in diesem Jahre sind bei mir Endesunterschriebenen ganze frische kiehnene Kohlen zu möglichst billigen Preisen zu haben. Die Kohlen liegen an der Steinersdorfer und Niedewitzer Grenze ohnweit Schwiebus. Die Käufer müssen sich bei mir hier in Topper melden. Ferner werden vier tüchtige Brettschneider gesucht, welche wenigstens ein Jahr Arbeit finden, und können sich solche hier in Topper bei mir zu jeder Zeit melden.

Topper, den 22sten April 1832. Der Kaufmann J. C. Paschke.

Schweine-Verkauf. Auf dem Gute Sandow sind zu verkaufen: 1 Beier, 10 Stück trächtige Säue, 50 Stück magere Schweine.

Aechter Rigaer Leinsaamen, rother, weißer und gelber Kleesaamen, Thymothee-Gras-, franz. Luzern-, franz. Raygras-, Esparcette- und Spörgel-Saamen ist billig zu haben bei

F. W. Heyne in Cüstrin.

Ein Mann von gesetzten Jahren sucht die Stelle eines Wirthschafts-Inspektors oder Administrators. Das Nähere erfährt man bei dem Commissionair Braun, große Scharrnstraße No. 35. in Frankfurth a. d. O.

Als Agent der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft nehme ich fortwährend Anmeldungen zur Versicherung an. B. Salzmann jun. in Frankfurth.

Für die Direktion der neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Anstalt nehme ich fortdauernd von den Grundbesitzern des Landsberger und der umliegenden Kreise, gegen in Berlin ausgestellte Quittungen, hier die Bezahlung zur Bequemlichkeit derer, die sich durch mich versichern lassen wollen, gegen bloßen Ersatz des Porto's an, welches ich hiermit in Erinnerung bringe.

Landsberg a. d. W., den 19ten April 1832. Hollatz.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 18.

Frankfurth a. d. O., den 2ten Mai 1832.

Verloren. Am 23sten April ist auf dem Wege vom Amt Carzig über Clausdorf nach Bernstein, ein Boa von Genotten, (ein langer runder Pelzumschlag) verloren gegangen. Der Finder wird ersucht, solche bei Herrn Gastwirth Sydow in Bernstein oder in Berlinchen bei Madame Hänsch gegen eine angemessene Belohnung abzugeben.

Bekanntmachung. Das zu Lebus belegene, im Hypothekenbuche über Lebus Vol. I. No. 173b. Fol. 346. verzeichnete, dem Gastwirthe Carl Riebe zugehörige ehemalige Oberförsterei-Etablissement, welches nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe gar keinen Werth hat, soll Schuldenhalber in dem auf „den 19ten Juni c. Vormittags 11 Uhr" vor dem Justiz-Rath Melzer angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 5ten März 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Der Entreprisen-Antheil des Rentier Johann Wilhelm Schulz zu Schlästädt, von 82 Magdb. Morg. 77 □Ruthen Bruchland, welcher mit dem in Holz aufgerichteten Wohnhause nach der hier einzusehenden Taxe auf 4900 Rthlr. gerichtlich gewürdigt worden, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und stehen die Bietungstermine auf „den 14ten März, den 17ten Mai und den 19ten Juli 1832.", jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der hiesigen Gerichtsstube an, zu welchen Kauflustige eingeladen werden, ihr Gebot abzugeben und den Zuschlag an den Meistbietenden, wenn sonst keine Hindernisse dagegen eintreten sollten, zu erwarten.

Sonnenburg, den 17ten Dezember 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachung. Auf Verfügung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. sollen die den 3 Bauern, Königl. Antheils Glambeck, wegen rückständiger Abgaben, vom Domainen-Amte Reetz abgepfändeten Gegenstände, als Rindvieh, Schaafe, Lämmer, Gänse, Schweine, Webelhau, Spinde, Stuben-Uhren und Kessel, zusammen taxirt 59 Rthlr. 10 Sgr. in termino „den 7ten Juni c. Vormittags 9 Uhr" öffentlich an den Meistbietenden in unserm Gerichts-Lokale verkauft werden. Arnswalde, den 22sten April 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Der Nachlaß der verstorbenen Mühlenmeister-Wittwe Schwendi, Sophie gebornen Conrad, soll in dem Mühlengrundstück des Mühlenmeister Kasper Schwendi zu Zechin „am 8ten Mai d. J. Vormittags von 10 Uhr an" durch den Justiz-Aktuarius Neumann öffentlich versteigert werden. Er besteht hauptsächlich in Leinwand, Leinenzeug, Betten, Kleidungsstücken, Meubles und Hausgeräth, Garn, Flachs, Küchengeschirr, einer Quantität Roggen, Gerste und Hülsenfrüchten. Dies wird Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht.

Küstrin, den 15ten April 1832.

Königl. Preuß. Justizamt Wollup.

Das zu Hitzdorf belegene, dem Friedrich Ziehm zugehörige Erbpachtsgrundstück, bestehend aus 75 M. Morgen, nebst Haus, Scheune und Zubehörungen, ist freiwillig zum öffentlichen Verkauf ge-

 stellt,

stellt, und ein peremtorischer Bietungstermin auf „den 4ten Juli c." des Vormittags um 10 Uhr angesetzt, zu welchem wir zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß der Zuschlag nach ertheiltem Consense sofort erfolgen wird.

Marienwalde bei Woldenberg, den 20sten April 1832.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Auf Antrag eines Real-Gläubigers soll die zu Drewitz bei Crossen sub No. 3. belegene, auf 718 Rthlr. 16 sgr. gerichtlich taxirte Krug- und Bauernahrung im Wege der nothwendigen Subhastation meistbietend verkauft werden. Zahlungsfähige Kauflustige werden zu dem peremtorischen Lizitations-Termin „Mittwoch den 20sten Juni" in der Beutnitzer Gerichtsstube eingeladen, haben ihr Gebot abzugeben und im Fall des Meistgebots salvis legibus den Zuschlag zu gewärtigen. Die Taxe kann jederzeit in unserer Registratur eingesehen werden, und wird bemerkt, daß in der Taxsumme das Vieh und das Wirthschaftsgeräth, als worauf ein Dritter Ansprüche formirt, nicht mit begriffen ist. Poln. Nettkow, den 4ten April 1832.

Fürstliches Patrimonial-Gericht.

Bekanntmachung. Das im Kämmerei-Dorfe Reipzig, eine Meile von hier belegene herrschaftliche Vorwerk mit den dazu gehörigen beiden Wassermühlen, soll vom 1sten Juli c. ab anderweit auf 9 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Wir haben dazu einen Bietungstermin auf „den 6ten Juni d. J. Vormittags 11 Uhr" hieselbst zu Rathhause anberaumt, und laden Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß derjenige, welcher auf diese Pacht eingehen will, kautionsfähig sein muß, daß ferner der Anschlag und die Pacht-Bedingungen täglich in unserer Registratur eingesehen werden können und der Forstwärter Gerlach in Reipzig angewiesen ist, die einzelnen Pachtgegenstände an Ort und Stelle zu zeigen. Bei dem Vorwerk sind 3½ Winspel Winter-Aussaat, reichlicher Wiesewachs, bedeutende Kohlländereien, große Rohr- und Fischerei-Nutzung, eine Schäferei von circa 1000 Stück, und hinlängliche Hand- und Spanndienste. Von den beiden Mühlen enthält: 1) die sogenannte große Mühle 6 Mahlgänge, einen Grützstampfengang, einen Oelstampfengang, eine Presse und besondere Schneidemühle; 2) die in einiger Entfernung davon belegene sogenannte neue Mühle 3 Mahlgänge. Das Ganze ist jetzt für 3345 Rthlr. jährlich verpachtet.

Frankfurth a. d. O., den 24sten April 1832.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Das in dem Kämmereidorfe Cunersdorf belegene, der dortigen Kirche zugehörige Haus, nebst einem kleinen Hof- und Gartenfleck, welches zusammen eine Grundfläche von 22½ □Ruthe enthält und auf 137 Rthlr. 15 sgr. an Werth abgeschätzt worden ist, soll nach erfolgter höherer Zustimmung an den Meistbietenden zum freien Eigenthum verkauft werden. Wir haben dazu einen Lizitations-Termin auf „den 20sten Juni d. J. Vormittags 11 Uhr" hierselbst zu Rathhause anberaumt, und laden Kauflustige dazu mit dem Bemerken ein, daß die Taxe des Grundstücks, so wie die Verkaufs-Bedingungen auf unserer Registratur eingesehen werden können. Frankfurth a. d. O., den 15ten März 1832.

Der Magistrat.

Auf der Stammschäferei des Amtes Prillwitz bei Pyritz in Pommern, stehen von jetzt an bis zum 20sten Mai d. J. 149 Stück Böcke verschiedener Klassen zum Verkauf aus freier Hand; dieselben sind vollkommen gesund, frei von allen erblichen Krankheiten, nach Klassen sortirt auch nummerirt und von vorzüglicher Feinheit. Prillwitz, den 24sten April 1832.

Sr. Königl. Hoheit des Prinzen August von Preußen Rentamt.

Guts-Verpachtung. Da in dem angestandenen Termine zur Verpachtung des Stifts-Vorwerks Schwerzkow, von Johannis d. J. bis dahin 1838, kein annehmliches Gebot erfolgt ist, so

so wird hierzu ein neuer Lizitations-Termin auf „den 18ten k. M." in hiesiger Expedition, wo auch die Bedingungen ausliegen, anberaumt. Das Vorwerk ist von der Kreisstadt Guben 2, von Cottbus 5, von Frankfurth a. d. O. 4 und von der Oderablage bei Ratzdorf 1 Meile entfernt, und es gehören zu demselben: 568 Morgen pfluggängiger und 127 Morgen bewachsener Acker, 61⅓ Morgen Oderwiesen, eine angemessene Schäferei von 2 bis 300 Stück, mit der erforderlichen Triftgerechtigkeit, hinreichende Frohndienste, einige Fischerei und ein angemessenes Grund-Inventarium. Neuzelle, den 21sten April 1832.

Königl. General-Administration.

Eichen-Brennholz-Verkauf. Die aus den im Einschlag begriffenen Eichen am rechten Oderufer bei Aurith zu erwartenden 3 bis 4000 Klaftern Brennholz, sollen in hiesiger Expedition, „den 24sten k. M." öffentlich versteigert, die näheren Bedingungen auch in diesem Termin bekannt gemacht werden. Der zehnte Theil des Kaufpreises muß als Sicherheit sogleich eingezahlt werden. Neuzelle, den 21sten April 1832.

Königl. General-Administration.

Die beiden Kuppeln der hiesigen Kloster-Kirche bedürfen einer neuen Brettverschaalung und Zinkbedachung. In Gemäßheit höherer Anordnung soll die Ausführung dieser auf 656 Rthlr. 21 sgr. 7 pf. veranschlagten Reparatur im Wege öffentlicher Lizitation an den Mindestfordernden verdungen werden. Hierzu ist ein Termin auf „Dienstag den 22sten Mai c." Morgens 10 Uhr im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landraths anberaumt worden, zu welchem qualifizirte Unternehmungslustige eingeladen werden. Der Kostenanschlag dieser Reparatur kann auf dem Landrathsamte täglich in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Sorau, den 22sten April 1832.

Königl. Landrath Sorauer Kreises. v. Diederichs.

Bekanntmachung. Zur Ergänzung des diesjährigen Brennmaterialien-Bedarfs der hiesigen Königl. Garnison-Anstalten sollen 356 Klaftern Kiefern-Kloben-Brennholz dem Mindestfordernden, sofern höheren Orts dessen Gebot annehmbar befunden wird, zur Lieferung überlassen werden. Hierzu ist der Weg der Submission gewählt, und wollen Lieferungslustige ihre desfallsigen Offerten versiegelt und als solche bezeichnet bis zum 11ten Mai d. J. bei der unterzeichneten Verwaltung einreichen. Das zu liefernde Holz muß in einem gesunden Kiefern-Klobenholz bestehen und überhaupt von ganz untadelhafter Beschaffenheit sein. Die Einlieferung erfolgt auf dem im Brückenkopfe hierselbst, dicht an der Oder belegenen Garnison-Holz-Platz, zum Maaße von 6 Fuß 3 Zoll Höhe und 6 Fuß Länge, und muß bis zum 1sten November d. J. beendet sein. Das Aufsetzen ist Sache des Unternehmers, auf dessen Kosten auch eine nöthigwerdende Zuziehung des vereideten städtischen Holzsetzers in zweifelhaften Fällen geschieht; ferner hat derselbe den gesetzlichen Stempel, die Lizitations-Kosten und auf Erfordern eine Caution vom Einzehntheil des Lieferungs-Betrages zu leisten. Endlich bleibt jeder Submittent 14 Tage nach hier angesetztem Termine an sein Gebot gebunden, und sollte bis dahin der, lediglich der Königl. Intendantur des 3ten Armee-Corps vorbehaltene Zuschlag, nicht erfolgt sein, so ist die Offerte als nicht angenommen zu betrachten. Küstrin, den 19ten April 1832.

Königliche Garnison-Verwaltung.

Bekanntmachung. Das Gut Naulin, Pyritzer Kreises, wird für seine Holzberechtigungen in der zum Gute Mellenthyn, Soldiner Kreises, gehörenden kleinen Heide, durch eine Kapitals-Entschädigung von 597 Rthlr. 27 sgr. 6 pf. abgefunden. Es constirt eine Aufhebung der hypothekarisch eingetragenen Lehnsqualität des Gutes Naulin nicht, und da die Mehrzahl der jetzigen gemeinschaftlichen Besitzer dieses Gutes mit keiner lehnsfähigen Descendenz versehen ist, so wird jene Auseinandersetzung nach Vorschrift des §. 11. des Gesetzes wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7ten Juni 1821. hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und es allen

allen denjenigen unbekannten Interessenten, welche bei dieser Auseinandersetzung ein Interesse zu haben vermeinen und zugezogen sein wollen, überlassen, sich dieserhalb hierselbst bei dem Unterzeichneten, im Hause No. 106. am Markt in termino „Montag den 20sten August d. J. Vormittags 10 Uhr" einzufinden, oder zu gewärtigen, daß sie die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und selbst im Fall einer Verletzung mit keinen Einwendungen weiter gehört werden sollen. Außerdem wird die Anwendung der obigen Kapital-Entschädigung den hypothekarischen Gläubigern des Gutes Naulin, insbesondere denjenigen von ihnen, deren Name, Aufenthalt und Legitimation als Nachfolger der im Hypothekenbuch annoch eingetragenen verstorbenen oder verschollenen Gläubiger unbekannt ist, mit der Maaßgabe hierdurch bekannt gemacht, daß es ihnen frei steht, die Verwendung der 597 Rthlr. 27 sgr. 6 pf. entweder zur Wiederherstellung ihrer durch die Abtretung der Holzberechtigung geschmälerten Sicherheit, oder durch Abzahlung der ersten Hypothekschulden zu verlangen, daß sie jedoch von diesem Recht innerhalb 3 Monaten, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Benachrichtigung, und nach dieser Zeit längstens bis zur wirklich im Hypothekenbuche erfolgten Abschreibung der abgelöseten Pertinenzien Gebrauch machen und etwaige Ansprüche bei der Hypotheken-Behörde, so wie bei dem Unterzeichneten anmelden müssen, widrigenfalls ihr Hypothekenrecht auf das abgetretene Pertinenzstück, ingleichen auf das Entschädigungs-Capital gänzlich erlöscht, mithin der Gutsherrschaft Naulin die willkührliche Anwendung jenes Entschädigungs-Capitals überlassen werden wird. Soldin, den 22sten April 1832.

Der Oekonomie-Commissions-Rath Calsow.

Avertissement. Der Bürgermeister Pöttcke will das ihm zugehörige, in Alt-Gurkowsch-Bruch belegene Holländergut, von 44 Magdeb. Morgen 144 □Ruthen, aus freier Hand an den Meistbietenden auch unter ½ des von ihm gezahlten Kaufgeldes verkaufen. Vermöge der mir ertheilten Vollmacht habe ich dazu einen Termin auf „den 12ten Juni d. J. Nachmittags 2 Uhr" hier angesetzt, und wenn ein annehmliches Gebot erfolgt, kann ich sofortigen Zuschlag und Uebergabe versichern. Friedeberg, den 22sten April 1832.

Der Stadtgerichts-Registrator Mehring.

Bekanntmachung. Der zum meistbietenden Verkauf von Pferden, Wirthschafts-Vorräthen und Mobilien, am 2ten Mai c., im herrschaftlichen Wohnhause zu Kleinhoff bei Dobrilugk anberaumte Termin wird höherer Anordnung gemäß hiermit aufgehoben, und solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dobrilugk, den 25sten April 1832.

Kuntze, vig. comm.

In der Stadt Müncheberg ist der Gasthof, zur weißen Taube genannt, aus freier Hand sofort unter vortheilhaften Bedingungen zu kaufen, worüber Näheres beim Kaufmann W. E. Pätsch in Frankfurth a. d. O. zu erfahren.

Ich bin gesonnen, mein in der Königl. Preuß. Provinzialstadt Senftenberg (Calauer Kreises) sub No. 31. belegenes massives Wohnhaus von zwei Stockwerken, worin sich ein Saal, fünf diverse Stuben, zwei Küchen, zwei Viehställe, ein Schweinestall, zwei schöne Keller, ein Backofen nebst Kesselfeuerung, ein Holzstall, ein Gewölbe, Boden, mehrere Kammern und Gemächer befinden, ingleichen das gleich hinter diesem Wohnhause belegene kleine Gärtchen und die durch die Senftenberger Separation zu diesem Hause gekommenen Grundstücke, ferner eine massive Scheune mit einer Tenne, 2 Bansen und 1 Wagenschuppen, einen, unfern der Stadt Senftenberg belegenen Weinberg nebst Weinbergshaus, Presse und Stallgebäude, und ein in Senftenberger Flur belegenes Ackerbeet von circa 5 — 6 Berliner Scheffel Aussaat, aus freier Hand zu verkaufen, habe zum Abschluß des Kaufgeschäfts den „8ten Juni d. J." in dem oben bezeichneten Wohnhause sub No. 31. zu Senftenberg bestimmt, und lade das kauflustige Publikum zur Abgabe der Gebote mit dem Bemerken ein, daß ein Theil des Kauf-

Kaufgeldes gegen landübliche Verzinsung auf den Grundstücken hypothekarisch sicher gestellt stehen bleiben kann. Wer nähere Auskunft darüber zu haben oder die Grundstücke zuvor in Augenschein zu nehmen wünscht, beliebe sich, erstern Falls in portofreien Briefen, an den Aktuarius Buschick oder an den Bau Conducteur Tüllmann in Senftenberg zu wenden.

Königsbrück in Sachsen, den 14ten April 1832.

Die verehel. Gastwirth Fritzsche geb. Tüllmann.

Wegen herannahenden Alters bin ich gesonnen, mein nahe bei hiesiger Stadt in einer sehr angenehmen Gegend, dicht am Clatow-Fließe belegenes Vorwerk, bestehend in sehr guten baulichen Wirthschafts-Gebäuden nebst Brennerei, einem beim Vorwerke belegenen großen Achterhof nebst Wiesen, von circa 69 Magdeburgischen Morgen, dreien Obstgärten und dabei befindlicher Tabagie und Kegelbahn, 6 Hufen Land im Stadtfelde und mehreren nahe bei der Stadt belegenen Wiesen, sofort aus freier Hand zu verkaufen. Hierauf Reflektirende können die Beschreibung vom Vorwerke und den Ertrag desselben gegen Erstattung der Copialien und portofreie Briefe erhalten, auch nach Belieben bei mir selbst in Augenschein nehmen.

Landsberg a. d. W., den 15ten April 1832. Weißmann, Vorwerks-Besitzer.

Auch in diesem Jahre sind bei mir Endesunterschriebenen ganz frische kiehnene Kohlen zu möglichst billigen Preisen zu haben. Die Kohlen liegen an der Steinersdorfer und Riedewitzer Grenze ohnweit Schwiebus. Die Käufer müssen sich bei mir hier in Topper melden. Ferner werden vier tüchtige Brettschneider gesucht, welche wenigstens ein Jahr Arbeit finden, und können sich solche hier in Topper bei mir zu jeder Zeit melden.

Topper, den 22sten April 1832. Der Kaufmann J. C. Paschke.

Aechter Rigaer Leinsaamen, rother, weißer und gelber Kleesaamen, Thymothee-Gras-, franz. Luzern-, franz. Raygras-, Esparcette- und Spörgel-Saamen ist billig zu haben bei

F. W. Heyne in Cüstrin.

Anzeige für Destillateurs, Kaufleute, Oekonomen 2c. Eine vollständige Anweisung zur Bereitung der doppelten Branntweine und Liqueure ohne Destillation, durch Anwendung von ätherischen Oelen und Extrakten, nach welcher die erstern noch nicht 4 sgr., die letztern aber etwa 9 sgr. pro Quart kosten, so wie die einfachste und beste Methode der Entfuselung des rohen Branntweins, ebenfalls ohne Anwendung einer Blase, empfehlen gegen franco Einsendung von Drei Thalern Courant Berlin, im April 1832.

C. A. Steinert & Comp.

Bekanntmachung. Ein tüchtiger Walker, der sich die richtige Kenntniß erworben, sowohl couleurte als weiße Tuche auf die vortheilhafteste Weise, gut und untadelhaft aus Seife zu walken, wird gesucht. Walkermeister oder Gesellen, welche dieser Aufforderung zu genügen glauben, können sich bald möglichst dieserhalb bei den hiesigen Tuchmacher-Gewerks-Aeltesten, Herren Minge oder Schultz, melden, um in der zu diesem Zweck eingerichteten Seifwalke ihre Probe spätestens binnen 6 Wochen abzulegen. Die näheren Bedingungen sind nach abgelegter Probe zu erfahren. Schwiebus, den 24sten April 1832.

Der Vorstand des hiesigen Tuchmacher-Gewerks und der Magistrats Commissarius

Kottowsky.

Eine Haushälterin, nicht jugendlich, wird in Frankfurth a. d. O., der Hausfrau in der Wirthschaft zur Seite zu stehen, so wie, wenn diese nicht zu Hause ist, den Hausstand wahrzunehmen und die Kinder zu beachten, verlangt. Bei einer achtbaren Aufnahme darf sie auf ein honettes Jahrgehalt rechnen. Ihre Führung muß im strengsten Sinne unbescholten sein. Diesfallsige Anzeigen unter Addresse E. Z. wird franco die Hofbuchdruckerei Trowitzsch und Sohn zu Frankfurth a. d. O. gefälligst annehmen.

In einer Stadt der Niederlausitz wird ein mit hinreichenden Vorkenntnissen versehener Jüngling als Lehrling in einer Apotheke gesucht. Nähere Auskunft hierüber ertheilt auf portofreie Anfragen der Unterschriebene. Frankfurth a. d. O., den 26sten April 1832.

Alberti, Med. Assessor und Apotheker.

Ein junger Mann, welcher seit mehreren Jahren im Justizfache gearbeitet hat, zwar verheirathet aber kinderlos ist, sucht ein Engagement als Privat-Sekretair oder Rechnungsführer. Seine Qualifikation wird derselbe durch Atteste aus seinen bisherigen Verhältnissen nachweisen. Diejenigen Herrschaften, welche hierauf zu reflektiren geneigt sind, belieben ihre Bedingungen an den Kaufmann Herrn W. E. Pätsch in Frankfurth a. d. O. einzusenden.

In einer sehr lebhaften Fabrikstadt von 4000 Einwohnern, 2½ Meile von der Oder, ist ein ganz massives Haus, wobei massive Speicher rc., und worin seit 25 Jahren eine Material- und Eisenhandlung besteht, sogleich aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere darüber wird der Kaufmann Herr Leopold Schmidt in Frankfurth a. d. O. jedem Kaufliebhaber auf portofreie Briefe oder mündliche Besprechungen die Güte haben mitzutheilen.

Bekanntmachung. Auf dem Rittergute Trampe zwischen Lippehne und Berlinchen stehen 170 Stück feine, zur Zucht noch taugliche, Mutterschaafe zum Verkauf.

Um Feuerspritzen immer in gutem Stande zu haben, nehme ich dieselben gegen ein billiges Honorar in Aufsicht. Frankfurth a. d. O., den 30sten April 1832. Großheim,

Spritzen-Bau-Meister, untern den Linden No. 165.

Thymothien-Gras-Saamen. Gute frische Waare ist Scheffel- und Centnerweise billigst zu verkaufen, in Frankfurth a. d. O. Forst-Straße No. 6.

Avertissement. Der Nachlaß des zu Ostrow verstorbenen Amtmanns Dohne, bestehend in Leinenzeug, Betten, Meubles, Hausgeräth und Kleidungsstücken, wird „am 28sten und 29sten Mai" von früh 9 Uhr ab in Ostrow meistbietend verkauft werden, was Kauflustigen bekannt gemacht wird. Zielenzig, den 25sten April 1832.

Vermöge Auftrags. Der Aktuarius Schmidt.

Bücher-Anzeigen.

Bei G. Basse in Quedlinburg, so wie in allen übrigen Buchhandlungen Deutschlands ist zu haben, in Frankfurth a. d. O. in F. J. Tempels Buch- und Kunsthandlung: Der preußische Haushalter und fertige Kaufmann. Oder vollständige Preis-Tabellen in Silbergeld, woraus für ½ bis 400 Stück, Centner, Pfund, Ellen, Maas u. dergl. jeder verlangte Preis, von Pfennig zu Pfennig steigend, bis 8 Rthlr. das Stück, sogleich ersehen werden kann. Ein nützliches Handbuch bei jedem Ein- und Verkauf. 8. Preis 25 sgr.

Bei G. Basse in Quedlinburg, so wie in allen übrigen Buchhandlungen Deutschlands ist zu haben, in Frankfurth a. d. O. in F. J. Tempels Buch- und Kunsthandlung: Lehrbuch des Kassen- und Rechnungswesens. Für angehende Kassenofffizianten, Güter-Verwalter rc. rc. jeder Art. Von einem praktischen Kameralisten. 8. Preis 15 sgr. Die auf das Kassenwesen Bezug habenden Werke aus früherer Zeit sind entweder dem gegenwärtigen Stande der Dinge nicht mehr angemessen, oder sie sind zu fragmentarisch, oder gehen zu sehr ins Einzelne und erschweren daher dem Anfänger die Erlangung einer Uebersicht der Grundprinzipien. Der Herausgeber dieses hat sich daher die Ausarbeitung des vorliegenden Werkes zum Nutzen angehender Kassenbeamten angelegen sein lassen, und hofft durch den Inhalt seinen Beruf dazu dargethan zu haben.

Oeffentlicher Anzeiger als Beilage zum Amtsblatte № 19.

Frankfurth a. d. O., den 9ten Mai 1832.

Bekanntmachung. Es sollen folgende Grundstücke, als: 1) das eine halbe Meile von dem Vorwerk Turnow, Amts Peitz, belegene Vorwerk, die Golitza genannt, mit einer nutzbaren Fläche an Aeckern, Wiesen, Hütungen und Baustellen, von 245 Morgen 160 □Ruthen, und an Gräben und Wegen 11 Morgen 179 □Ruthen, zusammen 257 Morgen 159 □Ruthen; 2) die neue Wiese bei Jänischwalde, mit einem Flächen-Inhalt von 9 Morgen 163 □Ruthen, jedoch mit den darauf lastenden Aufhütungs-Berechtigungen anderer Dorfschaften, vom 1sten Juni c. ab öffentlich an den Meistbietenden veräußert werden. Ueber die auf den Grundstücken lastenden Hütungs-Berechtigungen muß jeder Kauflustige sich selbst informiren, da deshalb keine Gewähr geleistet wird, und sind die Gebäude auf der Golitza Eigenthum des jetzigen Pächters, woran die Königl. Regierung nur rücksichtlich des zu deren Einrichtung verabreichten freien Bauholzes und eines Bau-Kapitals von 515 Rthlr. Ansprüche zu machen hat, welche jedoch dem Käufer ohne Gewährleistung in quali et quanto cedirt werden. Beide Grundstücke werden gleichzeitig zum Verkauf im Ganzen und zum Verkauf in einzelnen Flächen von 2 bis 3 und bis 20 Morgen zur Ausbietung gestellt, und ist für den Fall des Verkaufs im Ganzen das mindeste Kaufgeld, bei Uebernahme eines jährlichen Domainen-Zinses von 100 Rthlr., auf 2029 Rthlr. 6 sgr. 8 pf., und beim reinen Kauf ohne Domainen-Zins auf 3829 Rthlr. 6 sgr. 8 pf. festgesetzt. Für den Fall des Verkaufs in einzelnen Parzellen ist ein besonderer Plan vorhanden, woraus die einzelnen Flächen und das für dieselben festgestellte Minimum des Kaufpreises ersehen werden können. Die näheren Verkaufs-Bedingungen sind bei dem Gutsbesitzer Berein zu Peitz und hier in unserer Domainen-Registratur zur Einsicht ausgelegt. Der Lizitations-Termin ist auf „den 22sten d. M." im Etablissement auf der Golitza bei Peitz, Vormittags 10 Uhr angesetzt worden, und werden Kauflustige eingeladen, sich dazu einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Auch wird bemerkt, daß zum Bieten im Ganzen Niemand zugelassen wird, der sich nicht über ein angemessenes disponibles Vermögen auszuweisen und eine angemessene Kaution zu bestellen vermag. Frankfurth a. d. O., den 1sten Mai 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung, betreffend die Verpachtung der Fischerei auf den bei Müllrose belegenen 3 Biegenschen Amts-Seen. Die Fischerei auf den bei Müllrose am Friedrich-Wilhelms-Kanal belegenen 3 Biegenschen Amts-Seen, nämlich dem großen, dem kleinen und dem Katharinen-See, soll nebst der dazu gehörigen Rohr-, Schilf- und Grasnutzung von Trinitatis d. J. ab auf 6 hintereinander folgende Jahre, also bis Trinitatis 1838., anderweit in Zeitpacht ausgethan werden. Die Seen sind ziemlich fischreich, und es werden außer den gewöhnlichen Fischarten auch Welse und Schleie darin gefangen. Der Absatz der Fische wird durch die schon erwähnte Lage der Seen sehr begünstigt. Der jährliche Pachtzins ist zu dem bisherigen Betrage von 184 Rthlr. 10 sgr., einschließlich 60 Rthlr. Gold, angenommen worden, und sind die näheren Bedingungen auf dem Justiz-Amte Biegen zu Müllrose, auf dem Domainen-Amte Beeskow, auf dem Rentamte Fürstenwalde und in der hiesigen Domainen-Registratur täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, einzusehen. Der öffentliche Verpachtungs-Termin ist auf Donnerstag

„den 17ten d. M." vor dem Justiz-Amte Biegen zu Müllrose anberaumt worden, zu welchem Pachtlustige hiermit eingeladen werden. Frankfurth a. d. O., den 2ten Mai 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung. Am 19ten d. Mts. Vormittags 9 Uhr sollen auf dem Schneidemühlen-Etablissement bei Cüstrin die zur Anfuhr der Hölzer bisher gebrauchten 4 Stück Zugpferde meistbietend verkauft werden. Der Mühlen-Inspektor Senf ist angewiesen, den sich meldenden Kaufliebhabern die Pferde vorzuzeigen, und wird bemerkt, daß der Zuschlag sogleich erfolgt, wenn die Taxe erreicht oder überschritten wird. Frankfurth a. d. O., den 1sten Mai 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Avertissement. Es soll die zu den Kolziger Gütern gehörige, bisher um ein jährliches Pachtquantum von 1550 Rthlr. verpachtet gewesene Glashütte und Pottasch-Siederei vom 1sten Mai 1833. ab, anderweit auf 3 Jahre in termino „den 10ten August d. J. Vormittags 11 Uhr" öffentlich an den Meistbietenden gegen Bestellung einer Kaution von 1000 Rthlr. verpachtet werden. Pachtlustige werden daher aufgefordert, sich in diesem Termine vor dem bestellten Commissario, Oberlandesgerichts-Assessor v. Bönigk, auf hiesigem Oberlandesgericht einzufinden, ihre Gebote abzugeben und hiernächst den Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden zu gewärtigen. Die Pacht-Bedingungen können hier in den Oberlandesgerichtlichen Akten bei dem Kreis-Justiz-Rath Sattig und in Kolzig eingesehen werden. Glogau, den 6ten April 1832.

Königl. Oberlandesgericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Avertissement. Das zum Nachlasse der verehelichten Garnwebermeister Müller, verwittwet gewesenen Kämmerer Reichert, gebornen Bäcker gehörige Wohnhaus No. 350. hierselbst, nebst halber Braugerechtigkeit, welches auf 740 Rthlr. 23 sgr. 3½ pf., so wie der Sandgarten Nro. 210., welcher auf 60 Rthlr. Courant nach der gerichtlichen Taxe, welche in der Landgerichts-Registratur eingesehen werden kann, abgeschätzt worden, ist auf den Antrag der Erben Theilungshalber in freiwilliger Subhastation zum öffentlichen Verkauf gestellt, und es ist ein Bietungstermin vor dem Landgerichts-Rath Kähler als Deputirten, auf dem Königl. Landgerichte allhier „den 23sten Mai c." Vormittags 10 Uhr angesetzt worden. Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und Kauflustige, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben, worauf nach Erklärung der Interessenten, und wenn nicht die Fortsetzung des Verfahrens nöthig ist, der Zuschlag erfolgen wird. Lübben, den 23sten März 1832.

Königl. Preuß. Landgericht.

Bekanntmachung. Die zur Obra-Mühle bei Schwerin a. d. W. gehörige Ackerwirthschaft nebst Brau- und Brennerei, wofür zusammen bisher jährlich 850 Rthlr. an Pacht gegeben wurde, soll auf 3 Jahre, von Johannis a. c. ab, anderweit verpachtet werden. Hiezu ist ein Termin auf „den 2ten Juni a. c." Vormittags um 10 Uhr hier an gewöhnlicher Gerichtsstelle anberaumt. Pachtlustige, die eine Kaution von mindestens 400 Rthlr. zu bestellen im Stande sind, laden wir hierdurch vor, mit dem Bemerken, daß die Pacht-Bedingungen in unserer Registratur eingesehen werden können. Meseritz, den 12ten April 1832.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

Avertissement. Bei dem Königl. Land-Gericht zu Crossen soll das zum Nachlasse des verstorbenen Schiffseigenthümers Christian Friedrich Paulke gehörige im Hypothekenbuche der Amtsfischerei Fol. 47. verzeichnete auf der Amtsfischerei hierselbst sub No. 21. belegene Wohnhaus und resp. Fischer-Meisterei, taxirt auf 489 Rthlr. im Wege der freiwilligen Subhastation öffent-

öffentlich verkauft werden. Hierzu ist der Bietungstermin auf „den 20sten Juni d. J. Vormittags 10 Uhr" an gewöhnlicher Gerichtsstelle vor dem Deputirten Herrn Landgerichtsrath Hürche angesetzt worden, weshalb vermögende und besitzfähige Kauflustige hierdurch vorgeladen werden, sich in diesem Termine einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und demnächst zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden das Grundstück zugeschlagen werden soll.

Crossen, den 1sten Mai 1832.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

Avertissement. Das Kolonisten-Loos des Johann Christian Mielitz No. 19. zu Klein-Maltha, von 31 Magdeb. Morgen 115 ☐Ruthen, soll auf ein Jahr „den 17ten Mai d. J. Vormittags um 9 Uhr" hier öffentlich meistbietend verpachtet werden, was Pachtlustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Sonnenburg, den 13ten April 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Die seit länger als 20 Jahren bestehende Färberei des hierselbst verstorbenen Färber-Meisters Friedrich Samuel Boltze, nebst allen dazu gehörigen Geräthschaften, und einer aus zwei Stuben, einer Küche und einem Laden bestehenden Wohnung, wozu ein hinter dem Hause gelegener Garten gehört, soll im Termine „den 18ten Mai d. J. Vormittag 11 Uhr" in unserm Geschäftslokale durch den Deputirten Herrn Kammer-Gerichts-Assessor Mannkopff auf drei hintereinander folgende Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden. Pachtlustige werden mit dem Bemerken hiervon in Kenntniß gesetzt, daß die Pachtbedingungen im Termine selbst festgestellt werden sollen. Wriezen, den 27sten April 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Die zum Nachlasse der verwittweten Färbermeister Härtel, Dorothee Eleonore gebornen Westphal gehörenden Grundstücke, nemlich: 1) das in der Richtstraße hierselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. I. No. 351. verzeichnete Haus nebst der dazu gehörigen Wiese und Färbereipertinenzstücken, 2) die im Hypothekenbuche Vol. IV. Fol. 281. verzeichnete, in der Dammvorstadt, und zwar in der Ziegelstraße hieselbst belegene Scheune, nebst dem daran stoßenden Gärtchen, welche auf 4227 Rthlr. 4 Gr. 1 Pf. und resp. 535 Rthlr. 10 Gr. gerichtlich gewürdigt worden sind, sollen nach dem Verlangen der Erbinteressenten Erbtheilungshalber in dem „am 22sten Mai d. J. Vormittags 11 Uhr" vor dem Justizrathe Graffunder anberaumten Termine bei einem annehmlichen Gebote dem Meistbietenden zugeschlagen werden, und soll dieser Termin nach dem Antrage der Wittwe Härtelschen Erben als der letzte Bietungstermin angesehen werden. Frankfurth a. d. O., den 4ten Mai 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das in der Stadt Zielenzig am Markte belegene, dem Schönfärber Köppe gehörige, Vol. I. Fol. 648. des Hypothekenbuchs verzeichnete Lehnhaus und Zubehör, mit Einschluß des bei der Stadt belegenen Vorwerks, soll auf Antrag eines Realgläubigers in den auf den 3ten Juli, 3ten September und 13ten November c. Vormittags 9 Uhr angesetzten Terminen, von denen der letzte peremtorisch ist, an den Meistbietenden verkauft und der Zuschlag für das im letzten Termine abgegebene Meistgebot ertheilt werden, wenn nicht rechtliche Hindernisse entgegen stehen. Die Taxe des Lehnhauses ist 3493 Rthlr. 26 sgr. 9 pf., die des Vorwerks 2283 Rthlr. 28 sgr. 9 pf. und kann solche in unserer Registratur eingesehen werden. Das Vorwerk trägt jetzt jedoch einen jährlichen baaren Pachtzins von 120 Rthlr., und sind die Naturalleistungen des Pächters auf ungefähr 20 bis 30 Rthlr. zu veranschlagen. Zielenzig, den 29sten April 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Das sub No. 163. in der Stadt Senftenberg belegene, in dem Hypothekenbuche Vol. IV. No. 158. pag. 113. eingetragene, dem Schneidermeister Johann Gottfried Adam angehörige, auf 650 Rthlr. abgeschätzte Wohnhaus, wird auf Antrag eines Realgläubi-

 gers

gers hiermit sub hasta gestellt, und es ist der peremtorische Bietungstermin auf „den 14ten Juli Vormittags 9 Uhr" an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Senftenberg anberaumt worden. Kauflustige werden mit der Zusicherung eingeladen, daß dem Meistbietenden dann, wenn die Gesetze die Ausnahme nicht zulassen, der Zuschlag ertheilt werden soll. Die Taxe ist in unserer Registratur einzusehen. Senftenberg, den 28sten April 1832.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Avertissement. Die dem Bauer Christian Püschel und dessen Ehefrau Dorothee Sophie, geb. Wolff zugehörige, zu Neuenhagen belegene, gerichtlich auf 3467 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf. abgeschätzte Bauernahrung, soll auf Antrag eines Real-Gläubigers in den zu diesem Behuf auf „den 18ten Februar, 14ten April und 23sten Juni d. J." jedesmal Vormittags 11 Uhr auf der Gerichtsstube zu Neuenhagen angesetzten Bietungsterminen, wovon der letzte peremtorisch ist, öffentlich verkauft und dem Meistbietenden, sofern nicht rechtliche Hindernisse ein Anderes nothwendig machen, sofort im letzten Termine zugeschlagen werden.

Zehden, den 16ten Dezember 1831.

Königl. Preuß. Justizamt Neuenhagen.

Avertissement. Die Fischernahrung des Martin Wegner zu Alt-Glietzen, welche gerichtlich auf 2274 Rthlr. 6 Sgr. 8 Pf. abgeschätzt worden ist, soll auf Antrag eines Real-Gläubigers öffentlich verkauft und in den zu diesem Behufe angesetzten Bietungsterminen, von welchen der letzte peremtorisch ist, „den 14ten April, 23sten Juni und 25sten August d. J." jedesmal Vormittags 11 Uhr auf der Gerichtsstube zu Neuenhagen dem Meistbietenden, wenn nicht rechtliche Hindernisse entgegen stehen, zugeschlagen werden.

Zehden, den 17ten Februar 1832.

Königl. Preuß. Justizamt Neuenhagen.

Bekanntmachung. Das zu Neu-Manschnow belegene Erbpachtsgrundstück der Dückertschen Erben, soll Theilungshalber subhastirt werden. Es gehört dazu 6 Morgen 63 □Ruthen Erbpachtsland, zu 210 Rthlr. 27 sgr. 1 pf. gewürdigt, imgleichen ein eigenthümliches Wohnhaus und Scheune, an Werth 180 Rthlr. Erwerbslustige werden daher zur Abgabe ihrer Gebote auf „den 11ten Juli d. J. Vormittags 11 Uhr" im Amte Sachsendorff vorgeladen. Dieser Termin ist peremtorisch, der darin meistbietend Bleibende hat in Abwesenheit rechtlicher Hindernisse den Zuschlag zu erwarten. Die Ertragstaxe hängt bis zum Termine im Amte Sachsendorff zur Einsicht aus. Cüstrin, den 24sten März 1832.

Königl. Preuß. Justizamt Sachsendorff.

Bekanntmachung. Die zu Sachsendorff im Küstriner Kreise belegene Erbpachtswindmühle der Mühlenmeisterwittwe Kaiser, Marie Katharine gebornen Götze, wozu nebst der zu 975 Rtlr. taxirten Bockwindmühle, ein Wohnhaus nebst Anbau auf 482 Rtlr. 16 sgr., eine Scheune auf 180 Rtlr., ein Stall auf 26 Rtlr. 12 sgr., ein Schweinkoben auf 11 Rtlr. 20 sgr. und 5 Morgen 56 Ruthen Land auf 366 Rtlr. 5 sgr. 5 pf. gewürdigt, gehören, und wovon incl. 30 Rtlr. Erbpachtskanon, jährlich 31 Rtlr. 7 sgr. 6 pf. fixirte Abgaben zu entrichten, wird auf den Antrag eines Hypothekengläubigers sub hasta gestellt. Die Bietungstermine stehen „den 21sten März, 11ten April und 6ten Juni d. J." jedesmal Vormittags 11 Uhr im Königl. Amte Sachsendorff an. Der letztere ist peremtorisch, nach demselben werden keine Gebote weiter angenommen, vielmehr dem darin meistbietend bleibenden der Zuschlag, wenn nicht gesetzliche Hindernisse obwalten, ertheilt werden. Bemerkt wird, daß die Taxen bis zum letzten Termin im Amte Sachsendorff aushängen und daß dem Besitzer der Erbpachtsmühle zu Manschnow in Veräußerungsfällen das Vorkaufsrecht zusteht. Küstrin, den 17ten Januar 1832.

Königl. Preuß. Justizamt Sachsendorff.

Aver-

Avertissement. Zum öffentlichen Verkaufe des wegen Schulden zur Subhastation gestellten, der Wittwe Teuchert, Christiane gebornen Mlosch zugehörigen, zu Lübbenau sub No. 316. belegenen, nach Abzug der Abgaben auf 2039 Rthlr. 5 sgr. gerichtlich abgeschätzten Halbbürgerguts nebst Zubehör, haben wir die Bietungstermine, von welchen der dritte und letzte peremtorisch ist, auf den 10ten Mai, den 17ten Juli und den 26sten September d. J. im hiesigen Gerichts-Lokale Vormittags 10 Uhr anberaumt. Zahlungsfähige Kauflustige laden wir zu diesen Terminen mit der Bekanntmachung ein, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen soll, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen. Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden. Lübbenau, den 7ten Februar 1832.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Avertissement. Das dem Bürger und Lohgerbermeister Johann Christoph Lehmann zugehörige, sub No. 148. hierselbst belegene Achtelbürgergut, ist Schuldenhalber zur nothwendigen Tax- und Subhastation gestellt worden. Dasselbe ist gerichtlich auf 498 Rthlr. 15 sgr. abgeschätzt, und haben wir zu dessen Verkaufe einen peremtorischen Bietungstermin auf „den 5ten Juni d. J. Vormittags 10 Uhr" in unserm Gerichts-Lokale anberaumt, zu welchem wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden wird, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen. Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden. Lübbenau, den 27sten Februar 1832.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Den 7ten Juni 1832. Vormittags 11 Uhr soll auf dem Amte Lietzen das Gerhardtsche separirte Bauergut im Dorfe Lietzen bei Seelow, wovon die 161 Rthlr. 3 sgr. 4 pf. betragende Taxe dort eingesehen werden kann, an den Meistbietenden verkauft werden.

Fürstlich Hardenbergsches Patrimonial-Gericht zu Lietzen.

Bekanntmachung. Das im Kämmerei-Dorfe Reipzig, eine Meile von hier belegene herrschaftliche Vorwerk mit den dazu gehörigen beiden Wassermühlen, soll vom 1sten Juli c. ab anderweit auf 9 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Wir haben dazu einen Bietungstermin auf „den 6ten Juni d. J. Vormittags 11 Uhr" hieselbst zu Rathhause anberaumt, und laden Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß derjenige, welcher auf diese Pacht eingehen will, kautionsfähig sein muß, daß ferner der Anschlag und die Pacht-Bedingungen täglich in unserer Registratur eingesehen werden können und der Forstwärter Gerlach in Reipzig angewiesen ist, die einzelnen Pachtgegenstände an Ort und Stelle zu zeigen. Bei dem Vorwerk sind 3½ Winspel Winter-Aussaat, reichlicher Wiesewachs, bedeutende Kohlländereien, große Rohr- und Fischerei-Nutzung, eine Schäferei von circa 1000 Stück, und hinlängliche Hand- und Spanndienste. Von den beiden Mühlen enthält: 1) die sogenannte große Mühle 6 Mahlgänge, einen Grützstampfengang, einen Oelstampfengang, eine Presse und besondere Schneidemühle; 2) die in einiger Entfernung davon belegene sogenannte neue Mühle 3 Mahlgänge. Das Ganze ist jetzt für 3345 Rthlr. jährlich verpachtet.

Frankfurth a. d. O., den 24sten April 1832.

Der Magistrat.

Avertissement. Es soll die Trinitatis pachtlos werdende Rathswaage auf sechs Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Es ist ein Bietungstermin auf „den 28sten Mai Vormittags 11 Uhr" in der Rathsstube angesetzt, wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Landsberg a. d. W., den 30sten April 1832.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Nachstehende im verflossenen Winter eingeschlagene Brennhölzer aus der Tschausdorfer Kämmerei-Forst, als: 70½ Klafter Elsen-Scheitholz, 3½ Klafter dergl. Knüp-

Knüppelholz, 569 Klaftern Eichen-Scheitholz, 219 Klaftern dergl. Knüppelholz, 4½ Klafter 3füßiges Spundholz und ½ Klafter 4füßiges dergl., welche dicht an der Oder stehen, sollen in termino „den 26sten Mai c. Vormittags von 9 Uhr an" bei dem Förster Otto in der Waldbude öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.
Crossen, den 4ten Mai 1832.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Höherer Verfügung zufolge soll das in Jänschwalde belegene Unterförster-Etablissement, bestehend aus einem Wohnhause, Stall und Scheune, wozu 23 □Ruth. Gartenland, 1 Morg. 14 □Ruth. Ackerland, 20 □Ruth. Graseplatz und 6 Morg. 60 □Ruth. Wiesen gehören, öffentlich meistbietend verkauft werden. Hierzu haben wir einen Termin auf „den 19ten Mai c. Vormittags 10 Uhr" an Ort und Stelle angesetzt, wozu wir Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken einladen, daß, wenn das Minimum des Kaufgeldes von 835 Rthlr. 14 sgr. 6 pf. erreicht wird, der Zuschlag, sobald ein gesetzliches Hinderniß dem nicht entgegen steht, sofort ertheilt werden kann. Die Bedingungen, welche zu Grunde gelegt werden, können täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Amt Peitz, den 29sten April 1832.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Bekanntmachung. Nach der Bestimmung der Königl. Hochlöbl. Regierung soll das dem Fiskus zugehörige, im Lubiathfließer Forst-Reviere, nahe am Gottschimer Mühlenteiche belegene Wiesengrundstück von 9 Morgen 170 □Ruthen Flächen-Inhalt, auf welches in dem früher angestandenen Termin kein annehmliches Gebot erfolgt ist, nochmals zum öffentlichen Verkauf gestellt, oder den Umständen nach auf 6 Jahre, nehmlich vom 1sten Mai 1832. bis dahin 1838., verpachtet werden. Zu diesem Veräußerungs- oder auch Verpachtungs-Geschäfte haben wir einen Lizitations-Termin auf „den 17ten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr" in unserm Geschäfts-Lokale hieselbst anberaumt, zu welchem wir Kauf- und Pachtlustige hiedurch einladen. Die Karte, so wie die Veräußerungs- und Verpachtungs-Bedingungen können täglich bei uns eingesehen, auch wird das Grundstück in seinen Gränzen und Maalen jedem Kauf- oder Pachtlustigen durch den Lehnschulzen Jädike zu Gottschim vorgezeigt werden. Der Zuschlag bleibt von der Genehmigung der Königl. Regierung abhängig. Driesen, den 20sten April 1832.

Königl. Preuß. Rentamt.

Bekanntmachung. Hoher Anordnung gemäß sollen 300 Scheffel Hafer an den Meistbietenden verkauft werden. Wir haben hierzu auf „den 11ten Mai d. J. früh 11 Uhr" Termin in unserm Amts-Büreau allhier anberaumt, wozu wir Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß der vierte Theil des Kaufgeldes sogleich im Termin deponirt werden muß, und die weitern Bedingungen täglich bei uns zu erfahren sind. Dobrilugk, den 26sten April 1832.

Königliches Rent-Amt.

Auf der Stammschäferei des Amtes Prillwitz bei Pyritz in Pommern stehen von jetzt an bis zum 20sten Mai d. J. 149 Stück Böcke verschiedener Klassen zum Verkauf aus freier Hand; dieselben sind vollkommen gesund, frei von allen erblichen Krankheiten, nach Klassen sortirt, auch numerirt und von vorzüglicher Feinheit. Prillwitz, den 24sten April 1832.

Sr. Königl. Hoheit des Prinzen August von Preußen Rentamt.

Gebäude- und Grundstücks-Veräußerung. Die Besitzungen des Stifts Neuzelle in dem, auf der Land- und Post-Straße nach Frankfurth a. d. O. ¾ Meilen von Guben, belegenen Dorfe Breslnchen, nämlich die Hofstellen nebst sämmtlichen Gebäuden, 1) des Vorwerks, mit 6 Morgen 31 □Ruthen Gartenland und 5 Morgen 127 □Ruthen Wiesewachs, und 2) der Schäferei, mit 2 Morgen 37 □Ruthen Gartenland, so wie 3) der Weinberg, von 5 Morgen 101 □Ruthe mit dem Winzerhause und 1 Morgen Gartenland, von denen besonders das Etablissement

blissement zu 1), wegen seiner vorzüglichen Lage und zweckmäßigen Beschaffenheit der Gebäude, sich zum Betriebe der Gastwirthschaft eignet, sollen veräußert und „in termino den 5ten k. M." zur Lizitation gestellt, gleichzeitig auch der Anschlag und die Bedingungen ausgelegt werden.

Neuzelle, den 3ten Mai 1832.

Königl. General-Administration.

Guts-Verpachtung. Da in dem angestandenen Termine zur Verpachtung des Stifts-Vorwerks Schwerzkow, von Johannis d. J. bis dahin 1838., kein annehmliches Gebot erfolgt ist, so wird hierzu ein neuer Lizitations-Termin auf „den 18ten k. M." in hiesiger Expedition, wo auch die Bedingungen ausliegen, anberaumt. Das Vorwerk ist von der Kreisstadt Guben 2, von Cottbus 5, von Frankfurth a. d. O. 4 und von der Oderablage bei Ratzdorf 1 Meile entfernt, und es gehören zu demselben: 568 Morgen pfluggängiger und 127 Morgen bewachsener Acker, 61⅔ Morgen Oderwiesen, eine angemessene Schäferei von 2 bis 300 Stück, mit der erforderlichen Triftgerechtigkeit, hinreichende Frohndienste, einige Fischerei und ein angemessenes Grund-Inventarium. Neuzelle, den 21sten April 1832.

Königl. General-Administration.

Eichen-Brennholz-Verkauf. Die aus den im Einschlag begriffenen Eichen am rechten Oderufer bei Aurith zu erwartenden 3 bis 4000 Klaftern Brennholz, sollen in hiesiger Expedition, „den 24sten k. M." öffentlich versteigert, die näheren Bedingungen auch in diesem Termin bekannt gemacht werden. Der zehnte Theil des Kaufpreises muß als Sicherheit sogleich eingezahlt werden. Neuzelle, den 21sten April 1832.

Königl. General-Administration.

Die beiden Kuppeln der hiesigen Kloster-Kirche bedürfen einer neuen Brettverschaalung und Zinkbedachung. In Gemäßheit höherer Anordnung soll die Ausführung dieser auf 656 Rthlr. 21 sgr. 7 pf. veranschlagten Reparatur im Wege öffentlicher Lizitation an den Mindestfordernden verdungen werden. Hierzu ist ein Termin auf „Dienstag den 22sten Mai c." Morgens 10 Uhr im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landraths anberaumt worden, zu welchem qualifizirte Unternehmungslustige eingeladen werden. Der Kostenanschlag dieser Reparatur kann auf dem Landrathsamte täglich in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Sorau, den 22sten April 1832.

Königl. Landrath Sorauer Kreises. v. Diederichs.

Auktion. Auf gerichtliche Verfügung sollen „den 29sten Mai c. Vormittags 9 Uhr" in der großen Scharrnstraße No. 48. circa 63 Kisten Tafelglas und eine Parthie Hohlglas gegen gleich baare Zahlung in klingend Courant meistbietend versteigert werden.

Frankfurth a. d. O., den 3ten Mai 1832.

Der Königl. Auktions-Kommissarius, J. Komm. Vogel.

Ein Haus, worin sich 5 Stuben befinden, ist nebst einem daranstoßenden Garten zu verkaufen. Das Grundstück ist in der besten Gegend der Gubener Vorstadt zu Frankfurth a. d. O. belegen, und ertheilt die dortige Hofbuchdruckerei nähere Auskunft.

---

75 bis 100 Stück magere Hammel mit der Wolle sollen verkauft werden auf dem Gute Klein-Lindenbusch ohnweit Pyritz und Lippehne und können täglich in Augenschein genommen werden.

Wegen herannahenden Alters bin ich gesonnen, mein nahe bei hiesiger Stadt in einer sehr angenehmen Gegend, dicht am Cladow-Fließe belegenes Vorwerk, bestehend in sehr guten baulichen Wirthschafts-Gebäuden nebst Brennerei, einem beim Vorwerke belegenen großen Achterhof nebst Wiesen, von circa 69 Magdeburgischen Morgen, dreien Obstgärten und dabei be-

find-

ländlicher Tabagie und Kegelbahn, 6 Hufen Land im Stadtfelde und mehreren nahe bei der Stadt belegenen Wiesen, sofort aus freier Hand zu verkaufen. Hierauf Reflektirende können die Beschreibung vom Vorwerke und den Ertrag desselben gegen Erstattung der Copialien und portofreie Briefe erhalten, auch nach Belieben bei mir selbst in Augenschein nehmen.

Landsberg a. d. W., den 15ten April 1832. Weißmann, Vorwerks-Besitzer.

Eine für jetzt ungangbare, jedoch für wenige Kosten in Stand zu setzende Wassermühle, wobei 20 M. Morgen Land, das Mühlgebäude und ein neues Familienhaus, beide von 875 Rthlr. Feuerkassenwerth und Raff- und Leseholz-Gerechtigkeit, desgleichen eine daran gränzende dienst- und servitutfreie völlig separirte Kossäthen-Hufe von 60 M. Morgen guten Ackers, soll hierselbst von der Besitzerin aus freier Hand verkauft werden. Kauflustige belieben sich in dem rechten Flügel des herrschaftlichen Wohnhauses allhier zum sofortigen Kaufabschluß zu melden.

Buchholz bei Drossen, den 1sten Mai 1832.

Auch in diesem Jahre sind bei mir Endesunterschriebenen ganz frische kiehnene Kohlen zu möglichst billigen Preisen zu haben. Die Kohlen liegen an der Steinersdorfer und Riedewitzer Grenze ohnweit Schwiebus. Die Käufer müssen sich bei mir hier in Topper melden. Ferner werden vier tüchtige Brettschneider gesucht, welche wenigstens ein Jahr Arbeit finden, und können sich solche hier in Topper bei mir zu jeder Zeit melden.

Topper, den 22sten April 1832. Der Kaufmann J. C. Paschke.

Die Handlung von Friedr. Ferd. Grabow in Frankfurth a. d. O. empfiehlt ächte Goslaer Glätte, bestes Spanisches Blei und engl. Stangenzinn zu sehr soliden Preisen.

Die Direktion der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft macht hiemit bekannt, daß in dem Frankfurther Regierungs-Bezirk an folgenden Orten Versicherungs-Anmeldungen für dies Jahr angenommen und befördert werden: in Frankfurth bei Herrn B. Salzmann, in Landsberg bei Herrn Commerzienrath Hollatz, in Calau im landräthlichen Büreau, in Luckau beim Herrn W. Stenzinger, in Linderode beim Herrn Lieutenant v. Schönermark, in Cottbus beim Herrn W. Bündiger, in Soldin beim Herrn H. Ehrenbaum, in Lübben beim Herrn C. F. Pauli, in Crossen beim Herrn J. C. Baucke. Berlin, den 1sten Mai 1832.

Anzeige. Die Mineralquelle zu Gleißen bei Zielenzig in der Neumark quillt noch segnend fort, und die dabei bestehende Bade-Anstalt, welche alljährlich verbessert und sorgfältig eingerichtet wird, ist vom 1sten Juni an bereit, die Brunnen- und Badegäste aufzunehmen, die in ländlich freundlicher Umgebung für die Gesundheit ihres Körpers zur Erholung ihres Geistes eine Brunnen- und Badekur gebrauchen wollen. Der Gebrauch der Quelle selbst, zum Trinken und Baden, wird den Nervenschwachen stärken. Die Bade-Anstalt, in welcher man den in großer Menge hier vorhandenen mineralischen Kohlenschlamm zu Bädern verwendet, wird dem Hülfe suchenden ein kräftiges Heilmittel gegen rheumatische und gichtische Beschwerden, Hautkrankheiten, Geschwüre und krampfhafte Leiden darbieten. Das nahe Alaunwerk liefert ein kräftiges Mittel gegen die mannigfachen Krankheiten des Gefäßsystems, die von Schwäche desselben herrühren. Ein Arzt sorgt für die Brunnen- und Badegäste, und eine für die Brunnenzeit eingerichtete Apotheke reicht die nöthigen Mittel. Auch des Genusses anderer Mineralwässer kann sich der Brunnengast bedienen. Für freundliche Wohnungen ist gesorgt, so wie für Erquickung durch Speise und Trank. Der Herr Grundbesitzer hat der Bade- und Brunnengesellschaft gastlich unter seinem Dache in einem wahrhaft schönen Lokale einen geselligen Vereinigungsort gegeben. Der große Garten um das Schloß, in dem die Bade- und Brunnen-Anstalt liegt, bietet verschiedenartige Partien dem Lustwandelnden dar, der in der Stille des Waldes sich ausruhen, oder in heiterer Gesellschaft, unter Blumen, bei den reinen Klängen einer guten Musik sich erquicken kann. Die Brunnenzeit beginnt mit dem 1sten Juni und endet mit

Schluß

Schluß August wie in den früheren Jahren. Ein jährlicher Bericht giebt Nachricht von Gleißens Brunnenleben und seinen Heilwirkungen. Nicht ohne Ueberraschung wird der Fremde den Ankensee mit seinen bergigen Ufern, und das durch Kunst und Natur in der Neumark besonders angenehme Gleißen, begrüßen. Da der Brunnenort im Sternberger Kreise, in meinem Wirkungsbereiche liegt, so erfülle ich gern die Pflicht, Einheimische und Auswärtige auf denselben, wie er wahrhaft ist, aufmerksam zu machen. Zielenzig, den 1sten Mai 1832.

Der Königl. Kreis-Physikus Dr. Schmidt.

In Bezug auf vorstehende Anzeige beehren wir uns ergebenst bekannt zu machen: daß wir die geneigten Aufträge, Logis und den Gebrauch der Brunnen- und Badekur betreffend, möglichst zu befriedigen bemüht sein werden, und bemerken gleichzeitig, daß der Struvesche Karlsbader, so wie alle möglichen anderen Mineral-Wässer hier zu haben sind.

Gleißen bei Zielenzig, den 1sten Mai 1832. Die Brunnen- und Bade-Inspektion.
A. L. Möwes.

Windmühlen-Pachtung. Die dem Rittergutsbesitzer auf Rehnsdorff bei Drebkau zugehörige Bockwindmühle, aus einem Mahl- und Stampfengange bestehend, so wie das dazu gehörige Wohngebäude und Feld, soll zu Michaeli 1832. anderweit verpachtet werden. Die nähern Bedingungen, so wie alles Uebrige sind bei dem Unterzeichneten zu erfahren.

Rehnsdorff bei Drebkau, am 3ten Mai 1832. Der Ritterguts-Besitzer v. Löben.

Mit Bezugnahme auf die in dem öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatte No. 16. befindliche Anzeige des Bezirks-Deputirten der Hagel-Assekuranz-Gesellschaft für Deutschland zu Döllstädt und Gotha, Herrn Lieutenant Ohle auf Mittel-Linderode, zeige ich hiermit ergebenst an, daß ich die Agentur für die hiesige Umgegend übernommen habe, und bitte um geneigte Aufträge.

Frankfurth a. d. O., den 8ten Mai 1832. Heinrich Parrisius,
Ober- und Brückthorstraßen-Ecke No. 47.

Die Droguerie- und Farben-Handlung von Eduard Weinedel in Frankfurth a. d. O., große Scharrnstraße No. 46., offerirt außer rohen Apotheker-Waaren, die größte und modernste Auswahl von Oel- und Wasser-Farben, chemisch reinen Bleiweiß, Leinöl-Firnis, Schellack und 90 Grad Spiritus, ächtes Blatt-Gold und Silber, Zwischgold, Metall-Gold und Silber, Gold- und Silber-Bronze, Zeichen-Kreide, Tusche. Aetherische-Oele für Destillateurs (worunter ich auf rectifizirtes Kümmelöl besonders aufmerksam mache.) Von Mineral-Brunnen diesjähriger Füllung, von welchen der Ober-Salz-Brunnen bereits eingetroffen, aus der Dr. Struve und Soltmannschen Trink- und Brunnen-Anstalt, führe ich stets ein Lager von Karlsbader Neubrunnen, Selterser- und Maria-Kreuz-Brunnen. Eau de Cologne, sowohl ächt als zum Baden, letztere à 20 Sgr. pro Kiste, nebst sämmtlichen Bade-Ingredienzen. Dr. Voglers Zahn-Tinktur, Friktions-Feuerzeuge und Zünder, chemische Feuerzeuge, (groß weiß Glas à 14 Sgr., mittel à 13 Sgr., halbweiß groß à 10 Sgr. pr. Dutzend. Dinten-Pulver, unauslöschliche Dinte zum Zeichnen der Wäsche. Soda- und Toiletten-Seifen, Schwämme, Oblaten, Nachtlichter rc. Durch die als Apotheker gesammelten Kenntnisse sowohl, als durch Reellität und Billigkeit, werde ich das Vertrauen, dessen mich ein resp. Publikum bisher würdigte, auch fernerhin zu ehren wissen.

Bücher-Anzeigen.

So eben erschien und ist bei E. G. Ende in Landsberg und Züllichau zu haben: Fromme Blicke auf die Leidensgeschichte Jesu Christi. Ein Andachtsbuch für denkgläubige Christen von Friedrich Ludwig Reinhold, Prediger zu Woldegk und Pasenow. gr. 8. auf schönem Velinpapier. Sauber geheftet 1½ Rthlr. (Berlin, 1832. Verlag der Buchhandlung von C. F. Amelang.) Der rühmlichst bekannte Herr Verfasser des „Erbauungsbuchs für Christen, welche den

Herrn suchen," übergiebt hier allen wahren Verehrern Jesu, und denen, welchen Religion kein leerer Name ist, ein neues Andachtsbuch, von dem Ref. aus innigster Ueberzeugung sagen kann, daß er noch wenig Schriften ähnlichen Inhalts gelesen, die ihn in einem so hohen Grade erbaut hätten. Ein eben so gebildeter als ungekünstelter und verständlicher Vortrag, der salbungsvoll zum Herzen spricht, giebt in 36 Betrachtungen eine treue und rührende Darstellung von den letzten Leiden des Erlösers und von den göttlichen Lehren, die aus seinem Munde hervorgingen. Junge Personen, wie Jeder reifern und höhern Alters, werden in diesem gehaltvollen und echt-religiösen Buche reiche Nahrung für Geist und Herz finden, und der hoch wie der minder Gebildete dadurch wahrhaft erbaut werden. Da sich nun dasselbe auch durch ein seinem Inhalte entsprechendes Aeußere gleich vortheilhaft auszeichnet, so ist es als eins der passendsten Festtagsgeschenke, und besonders auch zur Feier der Communion, mit vollem Recht zu empfehlen. Dr. F—r.

Für jeden Pferdebesitzer. Bei G. Basse in Quedlinburg, so wie in allen übrigen Buchhandlungen Deutschlands ist zu haben, in Frankfurth a. d. O. in F. J. Tempels Buch- und Kunsthandlung: Heinr. Möller. Der erfahrne Haus-Pferdearzt. Oder Darstellung aller innerlichen und äußerlichen Pferdekrankheiten und gründlicher Unterricht, sie zu erkennen, zu verhüten und zu heilen. Nebst Anweisung, das Alter eines Pferdes genau und sicher zu erkennen, und einem Anhange, welcher die in diesem Buche vorkommenden Rezepte enthält. Ein Hülfsbuch für jeden Pferdebesitzer, besonders für Landwirthe, Thierärzte, Schmiede rc. Vierte verbesserte Auflage. 8. Preis 20 Sgr.

Bei G. Basse in Quedlinburg, so wie in allen übrigen Buchhandlungen Deutschlands ist zu haben, in Frankfurth a. d. O. in F. J. Tempels Buch- und Kunsthandlung: J. H. Volker's Handbuch der Material- und Droguerie-Waarenkunde. Oder Beschreibung aller im Material- und Droguerie-Handel vorkommenden rohen und verarbeiteten Waaren, und Anleitung, sie auf ihre Aechtheit gründlich zu prüfen, die verschiedenen Sorten richtig unterscheiden zu lernen, sich vor Verfälschungen und Betrug zu sichern und sie aufzubewahren; nebst Angabe der Länder und Orte, wo sie erzeugt und fabricirt, und derjenigen Städte, woher sie am vortheilhaftesten bezogen werden, so wie der Art und Weise, wie sie im Handel verpackt, tarirt, rabattirt werden u. s. w. Für Kaufleute, Droguisten, Apotheker, Weinhändler, Fabrikanten, Makler u. s. w., und alle diejenigen, welche sich dem Geschäfte derselben widmen wollen. In alphabetischer Ordnung. Zweite, sehr verbesserte und vermehrte Auflage. 2 Bde. 8. Preis 2 Rthlr. 15 sgr. Schon seit längerer Zeit wurde in Deutschland der Mangel eines neuen, vollständigen Handbuchs der Waarenkunde, das sich speziell auf die Geschäfte der Materialisten, Droguisten, Apotheker und Weinhändler bezieht, dringend gefühlt, da Waarenkunde nur in wenigen Handelsschulen, oder in großen, zum Theil veralteten und sehr theuren Werken gelehrt wird. Diesem großen Bedürfniß hilft das gegenwärtige Handbuch auf das vollkommenste ab, da es sich lediglich mit der Material- und Droguerie-Waarenkunde, so wie den sämmtlichen in- und ausländischen Weinen beschäftigt, und auf das Gründlichste darüber Belehrungen ertheilt. Diese neue Auflage ist nicht nur mit den in neuester Zeit gemachten Entdeckungen und Erfahrungen bereichert, sondern überhaupt nach einem ausführlichern Plane gearbeitet, so daß das Ganze wenigstens um ein Drittheil stärker geworden ist, als die erste Auflage. Ganz unentbehrlich ist dieses Werk den Lehrlingen und Anfängern in jenen verschiedenen Handelszweigen. Mit leichter Mühe erwerben sie sich aus ihm eine Waarenkenntniß und eine zuverlässige Uebersicht aller nöthigen Vorsichtsmittel, welche sie sich selten, selbst in großen Handlungen, so vollständig verschaffen können.

Oeffentlicher Anzeiger als Beilage zum Amtsblatte №. 20.

Frankfurth a. d. O., den 16ten Mai 1832.

Bekanntmachung. Es sollen folgende Grundstücke, als: 1) das eine halbe Meile von dem Vorwerk Turnow, Amts Peitz, belegene Vorwerk, die Golitza genannt, mit einer nutzbaren Fläche an Aeckern, Wiesen, Hütungen und Baustellen, von 245 Morgen 160 □Ruthen, und an Gräben und Wegen 11 Morgen 179 □Ruthen, zusammen 257 Morgen 159 □Ruthen; 2) die neue Wiese bei Jänischwalde, mit einem Flächen-Inhalt von 9 Morgen 163 □Ruthen, jedoch mit den darauf lastenden Aufhütungs-Berechtigungen anderer Dorfschaften, vom 1sten Juni c. ab öffentlich an den Meistbietenden veräußert werden. Ueber die auf den Grundstücken lastenden Hütungs-Berechtigungen muß jeder Kauflustige sich selbst informiren, da deshalb keine Gewähr geleistet wird, und sind die Gebäude auf der Golitza Eigenthum des jetzigen Pächters, woran die Königl. Regierung nur rücksichtlich des zu deren Einrichtung verabreichten freien Bauholzes und eines Bau-Kapitals von 515 Rthlr. Ansprüche zu machen hat, welche jedoch dem Käufer ohne Gewährleistung in quali et quanto cedirt werden. Beide Grundstücke werden gleichzeitig zum Verkauf im Ganzen und zum Verkauf in einzelnen Flächen von 2 bis 3 und bis 20 Morgen zur Ausbietung gestellt, und ist für den Fall des Verkaufs im Ganzen das mindeste Kaufgeld, bei Uebernahme eines jährlichen Domainen-Zinses von 100 Rthlr., auf 2029 Rthlr. 6 sgr. 8 pf., und beim reinen Kauf ohne Domainen-Zins auf 3829 Rthlr. 6 sgr. 8 pf. festgesetzt. Für den Fall des Verkaufs in einzelnen Parzellen ist ein besonderer Plan vorhanden, woraus die einzelnen Flächen und das für dieselben festgestellte Minimum des Kaufpreises ersehen werden können. Die näheren Verkaufs-Bedingungen sind bei dem Gutsbesitzer Verein zu Peitz und hier in unserer Domainen-Registratur zur Einsicht ausgelegt. Der Lizitations-Termin ist auf „den 22sten d. M." im Etablissement auf der Golitza bei Peitz, Vormittags 10 Uhr angesetzt worden, und werden Kauflustige eingeladen, sich dazu einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Auch wird bemerkt, daß zum Bieten im Ganzen Niemand zugelassen wird, der sich nicht über ein angemessenes disponibles Vermögen auszuweisen und eine angemessene Kaution zu bestellen vermag. Frankfurth a. d. O., den 1sten Mai 1832.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung. Die zur Obra-Mühle bei Schwerin a. d. W. gehörige Ackerwirthschaft nebst Brau- und Brennerei, wofür zusammen bisher jährlich 850 Rthlr. an Pacht gegeben wurde, soll auf 3 Jahre, von Johannis a. c. ab, anderweit verpachtet werden. Hiezu ist ein Termin auf „den 2ten Juni a. c." Vormittags um 10 Uhr hier an gewöhnlicher Gerichtsstelle anberaumt. Pachtlustige, die eine Kaution von mindestens 400 Rthlr. zu bestellen im Stande sind, laden wir hierdurch vor, mit dem Bemerken, daß die Pacht-Bedingungen in unserer Registratur eingesehen werden können. Meseritz, den 12ten April 1832.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

Avertissement. Das der Wittwe Thiele, Catharine gebornen Döring, gehörige Wohn- und Brauhaus No. 101. hierselbst nebst Zubehör, welches auf 1802 Rthlr. 15 sgr. gewürdigt worden, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt und steht der Lizitations-Termin auf „den 7ten Juni d. J. Vormittags um 9 Uhr" hier an, zu welchem Kauflustige eingeladen werden, ihr Ge-

bot abzugeben und den Zuschlag, wenn sonst keine Hindernisse dagegen eintreten sollten, zu erwarten. Sonnenburg, den 10ten März 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Avertissement. Das Holländergut des Johann Sigismund Junge, No. 44. zu Albrechtsbruch, von 35 Magdeb. Morgen 120 □Ruthen Bruchland, welches mit den Gebäuden auf 3740 Rthlr. gewürdigt worden, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und stehen die Bietungs-Termine auf „den 17ten Mai, den 20sten Juni und den 24sten Juli d. J." jedesmal Vormittags um 9 Uhr hier an, zu welchen Kauflustige eingeladen werden, ihr Gebot abzugeben und den Zuschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen. Sonnenburg, den 30sten März 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Auf Verfügung der Königl. Regierung zu Frankfurth sollen die den 3 Bauern, Königl. Antheils Glambeck, wegen rückständiger Abgaben vom Amte Reetz abgepfändeten Gegenstände, als: Rindvieh, Schaafe, Lämmer, Gänse, Schweine, Webethau, Spinde, Stubenuhr und Kessel, zusammen 59 Rthlr. 10 sgr. abgeschätzt, in termino „den 7ten Juni c. Vormittags um 9 Uhr" im Schulzenhofe zu Glambeck öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Der in No. 18. dieses Blatts angegebene Auktionsort, nehmlich unsere Gerichtsstube, ist irrthümlich. Arnswalde, den 10ten Mai 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Das sub No. 90. in der Frankfurther Straße hieselbst belegene, Fol. 357. des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Sattlermeister August Friedrich Wilhelm Schulze zugehörige, auf 2396 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und soll mit allen Rechten und Gerechtigkeiten in den auf „den 2ten April, den 4ten Juni und den 6ten August c. jedesmal Vormittag um 11 Uhr" anberaumten Bietungsterminen, wovon der letzte peremtorisch ist, an Gerichtsstelle hieselbst öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß wenn nicht rechtliche Hindernisse entgegen stehen, dem Meistbietenden der Zuschlag des Grundstücks ertheilt werden soll. Die aufgenommene Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Müllrose, den 2ten Februar 1832.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Bekanntmachung. Der dem Gastwirth Johann Gottfried Weiseman zugehörige, sub No. 91. in der Frankfurther Straße hieselbst belegene, Fol. 361. des Hypothekenbuchs verzeichnete Gasthoff nebst Zubehör, welcher nach der davon aufgenommenen Taxe auf 6013 Rthlr. 10 sgr. gerichtlich abgeschätzt worden ist, und auf welchem die Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit ruht, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und soll mit allen Rechten und Gerechtigkeiten öffentlich verkauft werden. Die Bietungstermine zum öffentlichen Verkaufe dieses Grundstücks sind auf „den 13ten Juni, 14ten August und 22sten Oktober c." jedesmal Vormittags um 11 Uhr, wovon der letzte peremtorisch ist, an Gerichtsstelle hieselbst anberaumt worden, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen, dem Meistbietenden der Zuschlag des Grundstücks ertheilt werden soll. Die aufgenommene Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Müllrose, den 18ten April 1832.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bekanntmachung. Das sub No. 30. in dem Dorfe Buchwalde belegene, Vol. I. No. 30. Pag. 465. im Hypothekenbuche verzeichnete, dem Christian Schwarick gehörige, auf 200 Rthlr. abgeschätzte Gartengut, wird auf Antrag eines Real-Gläubigers hiermit sub hasta gestellt, und der peremtorische Bietungstermin auf „den 7ten Juli c." Vormittags 10 Uhr an gewöhnlicher Ge-

Gerichtsstelle anberaumt, wozu Kauflustige mit der Zusicherung eingeladen werden, daß dem Meistbietenden dann, wenn die Gesetze die Ausnahme nicht zulassen, der Zuschlag ertheilt werden soll. Die Taxe ist in der Registratur des unterzeichneten Gerichts einzusehen.

Senftenberg, den 18ten April 1832.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Subhastations-Patent. Im Auftrage des Königl. Landgerichts zu Crossen haben wir die, den Posthalter Noackschen Eheleuten gehörigen Grundstücke in Schlaben, Herrschaft Neuzelle, als: 1) Weinschenken Kossäthengut No. 11., taxirt auf 2078 Rthlr. 7 sgr. 11 pf.; 2) Sandmüllers Kossäthengut No. 45., taxirt auf 487 Rthlr. 25 sgr. 5 pf., und 3) Lindners Bude nebst Zubehör No. 70., taxirt auf 2899 Rthlr. 8 sgr. 5 pf., Schuldenhalber sub hasta gestellt, und die Bietungstermine auf „den 14ten Juli, 15ten September und 17ten November c., jedesmal Vormittags 10 Uhr", welcher letztere peremtorisch ist, hierselbst anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat, wenn keine rechtlichen Hindernisse eintreten und daß die Taxen in der Registratur eingesehen werden können. Neuzelle, den 2ten Mai 1832.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Bekanntmachung. Die dem verstorbenen Schiffer Christian Helm gehörige, sub No. 37. in Schiedlo, Herrschaft Neuzelle, belegene, auf 40 Rthlr. taxirte Meley's Bude, soll Theilungshalber meistbietend verkauft werden, und ist der peremtorische Bietungstermin auf „den 5ten Juli c. Vormittags 10 Uhr" angesetzt worden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Neuzelle, den 5ten Mai 1832.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Avertissement. Die bei Hohen-Wutzen belegene Bockwind-Mühle des Mühlenmeister Friedrich Schulze und seiner Ehefrau Dorothea gebornen Lindemann, welche mit dem Wohnhause auf 1368 Rthlr. 2 sgr. 2 pf. abgeschätzt worden ist, soll in dem „am 21sten Juni d. J. Vormittags 11 Uhr" in der Mühle selbst anstehenden peremtorischen Bietungstermin öffentlich verkauft und dem Meistbietenden, sofern nicht rechtliche Hindernisse ein Anderes nothwendig machen, sofort im Termin zugeschlagen werden. Zehden, den 23sten März 1832.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Neuenhagen.

Bekanntmachung. Auf den Antrag der Curatoren der Kammerrath Lembkeschen Familienstiftung soll das zum Erbzinsgut Balz gehörige Etablissement Neuhoffanderweit in termino „den 21sten Juni c. Vormittags 10 Uhr" in Balz auf 2 Jahre, von Johanni 1832. bis dahin 1834., öffentlich meistbietend verpachtet werden, zu welchem Termin wir Pachtlustige mit dem Bemerken einladen, daß Lizitanten nur zugelassen werden, welche sich sogleich über ein disponibles Vermögen von 200 Rthlr. ausweisen und solches zur Kaution stellen können.

Soldin, den 11ten Mai 1832.

Das Patrimonialgericht Balz.

Bekanntmachung. Die im Dorfe Siebenbeuthen an der Oder im Crossenschen Kreise belegene, im Hypothekenbuche unter No. 4. eingetragene, dem Samuel Richter gehörige Kossäthen-Nahrung, welche auf 425 Rthlr. 13 sgr. 4 pf. gerichtlich abgeschätzt worden ist, soll Schuldenhalber in dem auf „den 16ten Juli d. J. Vormittags 10 Uhr" in Schönfeld angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Gräden bei Reppen, den 5ten Mai 1832.

Das Patrimonial-Gericht über Schönfeld, Müllow und Siebenbeuthen.

Avertissement. Am 22sten Mai d. J. Vormittags 9 Uhr soll im hiesigen Rathhause der Mobiliar-Nachlaß der gewesenen Wirthschafterin Liebchen, bestehend in Betten, Leinenzeug, Klei-

Kleidungsstücken, einigen goldenen Ringen, etwas Silberzeug und einigen Möbeln, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung in Silbergeld verkauft werden.

Drossen, den 2ten Mai 1832.

Das Patrimonialgericht über Lieben.

Bekanntmachung. Unter Genehmigung der Königl. Regierung und des Kirchenpatrons soll der zur Kirche von Klein-Latzkow gehörige Acker, von 75 Magdb. Morgen 42 □Ruthen Flächen-Inhalt, in Erbpacht ausgethan werden. Wir haben dazu einen Bietungstermin auf „den 20sten Juni Vormittags 9 Uhr“ in der Gerichtsstube zu Klein-Latzkow anberaumt, und laden Erbpachtslustige mit dem Bemerken ein, daß die Pachtbedingungen nebst dem Ertragsanschlage in unserer Registratur täglich eingesehen werden können, der Zuschlag aber erst mit der Genehmigung der Königl. Regierung erfolgt. Berlinchen, den 10ten Mai 1832.

v. Waldowsches Patrimonialgericht zu Klein-Latzkow.

Die eine Meile von Crossen, ¼ Meile von Goscar und hart an der Oder belegene Königl. Amts-Ziegelei bei Goscar, bestehend aus Wohnhaus, Stallung, Ofen und Scheune, nebst der Berechtigung, den erforderlichen Lehm auf der dicht daneben belegenen Goscarschen Hütung graben zu dürfen, soll höherer Anordnung zufolge zur öffentlichen Pluslizitation gestellt werden. Es ist hierzu auf „den 7ten Juni c. Vormittags 9 Uhr“ im hiesigen Geschäfts-Lokale ein Termin anberaumt, und wird nur noch bemerkt, wie Plan und Kauf-Bedingungen von heute ab in der hiesigen Registratur eingesehen werden können. Sorge, den 9ten Mai 1832.

Königl. Domainen-Amt Crossen.

Der Transport des für die Faktorei in Grüneberg erforderlichen Salzes von Crossen nach Grüneberg für die nächstfolgenden 3 Jahre, vom 1sten Juli d. J. ab, soll an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden, und ist das unterzeichnete Haupt-Steueramt höheren Orts beauftragt, mit dem Mindestfordernden unter Vorbehalt der Genehmigung zu kontrahiren, wozu ein Lizitationstermin auf „Donnerstag den 24sten Mai c. Vormittags 10 Uhr“ hier angesetzt ist. Die Bedingungen sind vorher bei uns einzusehen, doch kann nur Derjenige zum Mitgebot zugelassen werden, welcher den Nachweis zu führen im Stande ist, daß, im Fall er Letztbietender bleibt, er sofort einen Staatsschuldschein von 500 Rthlr. deponiren kann.

Crossen, den 7ten Mai 1832.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

Gebäude- und Grundstücks-Veräußerung. Die Besitzungen des Stifts Neuzelle in dem, auf der Land- und Post-Straße nach Frankfurth a. d. O. ¾ Meilen von Guben, belegenen Dorfe Bresinchen, nämlich die Hofstellen nebst sämmtlichen Gebäuden, 1) des Vorwerks, mit 6 Morgen 31 □Ruthen Gartenland und 5 Morgen 127 □Ruthen Wiesewachs, und 2) der Schäferei, mit 2 Morgen 37 □Ruthen Gartenland, so wie 3) der Weinberg, von 5 Morgen 101 □Ruthe mit dem Winzerhause und 1 Morgen Gartenland, von denen besonders das Etablissement zu 1), wegen seiner vorzüglichen Lage und zweckmäßigen Beschaffenheit der Gebäude, sich zum Betriebe der Gastwirthschaft eignet, sollen veräußert und „in termino den 5ten k. M.“ zur Lizitation gestellt, gleichzeitig auch der Anschlag und die Bedingungen ausgelegt werden.

Neuzelle, den 3ten Mai 1832.

Königl. General-Administration.

Eichen-Brennholz-Verkauf. Die aus den im Einschlag begriffenen Eichen am rechten Oderufer bei Aurith zu erwartenden 3 bis 4000 Klaftern Brennholz, sollen in hiesiger Expedition, „den 24sten k. M.“ öffentlich versteigert, die näheren Bedingungen auch in diesem Termin bekannt gemacht werden. Der zehnte Theil des Kaufpreises muß als Sicherheit sogleich eingezahlt werden. Neuzelle, den 21sten April 1832.

Königl. General-Administration.

Bekanntmachung. Nachstehende im verflossenen Winter eingeschlagene Brennhölzer aus der Tschausdorfer Kämmerei-Forst, als: 70½ Klafter Elsen-Scheitholz, 3½ Klafter dergl. Knüppelholz, 569 Klaftern Eichen-Scheitholz, 219 Klaftern dergl. Knüppelholz, 4½ Klafter 3füßiges Spundholz und ½ Klafter 4füßiges dergl., welche dicht an der Oder stehen, sollen in termino „den 26sten Mai c. Vormittags von 9 Uhr an" bei dem Förster Otto in der Waldbude öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Crossen, den 4ten Mai 1832.

Der Magistrat.

Höherer Bestimmung zufolge soll der Bedarf an Brennholz für die hiesigen Garnison-Anstalten, pro 1sten Mai 1832 — 33., auf dem Wege der Minus-Lizitation dem Mindestfordernden überlassen werden, und steht hierzu Termin auf „Donnerstag den 17ten d. Mts. Vormittags 10 Uhr" im Geschäfts-Lokal der unterzeichneten Verwaltung an, wozu Unternehmungslustige unter dem Bemerken hiermit eingeladen werden, daß sich das zu liefernde Quantum auf 274 Klaftern gutes gesundes und kerniges liehnen Klobenholz beläuft, wovon 72 Klaftern auf dem hiesigen Garnison-Lazareth- und 202 Klaftern auf dem nahe an der Oder belegenen Garnison-Holzhofe kostenfrei aufgestellt, geliefert werden müssen. Die näheren Bedingungen liegen jeden Tag von 8 Uhr Vormittags im genannten Bureau zur Einsicht bereit. Frankfurth a. d. O., den 9ten Mai 1832.

Königl. Garnison-Verwaltung.

Bekanntmachung. Höherer abermaliger Bestimmung zufolge soll die mit Trinitatis c. pachtlos werdende kleine Jagd auf den Feldmarken von Lamitsch und Pfaffendorff, excl. der an der Spree gelegenen Wiesengrundstücke und des an der Sorauer und Pfaffendorfer Grenze gelegenen sogenannten Streifflecks, anderweit und zwar auf die zwölf hintereinanderfolgende Jahre, von Trinitatis 1832. bis dahin 1844., öffentlich meistbietend verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf „den 23sten d. M. Vormittags 10 Uhr" im Geschäfts-Lokale der Haupt-Forst-Kasse zu Beeskow anberaumt worden, zu welchem qualifizirte Pächter mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die näheren Bedingungen im Lizitationstermine bekannt gemacht werden sollen, und der Zuschlag der Königl. Regierung vorbehalten bleibt. Neubrück, den 7ten Mai 1832.

Der Königl. Oberförster Eyber.

Jagd-Verpachtung. Da nach der Verhandlung, d. d. Klettwitz den 17ten April d. J., über die darin abgegebenen Pachtgebote für die Jagd-Distrikte Sedlitz, Rosendorf, wendisch Sorno, nebst dem Königl. Unterforst Sorno, excl. des Buchwalder Busches, wendisch Lieske, Kleinkoschen, Klettwitz mit Hörlitz und Meuro, imgleichen Klettwitz mit Särchen, der Zuschlag nicht ertheilt worden ist, so soll in Gemäßheit Verfügung Königlicher Hochlöblicher Regierung zu Frankfurth a. d. O. ein anderweitiger Lizitationstermin abgehalten werden, und zwar in folgender Art. Es kommen zuförderst diese Jagd-Distrikte nach der frühern Eintheilung der Marken zum Ausgebot, nehmlich: 1ster Jagd-Distrikt besteht aus Theilen der Marken Klettwitz, Hörlitz und Meuro; 2ter Jagd-Distrikt besteht aus Theilen der Marken Klettwitz und Särchen; 3ter Jagd-Distrikt besteht aus der Mark Rosendorf, Theilen der Feldmarken Lieske, Sorno und Sedlitz; 4ter Jagd-Distrikt besteht aus Theilen der Sornoer und Kleinkoschner Fluren, nebst dem Königl. Unterforst Sorno, excl. des Buchwalder Busches; 5ter Jagd-Distrikt besteht aus Theilen der Sornoer und Kleinkoschner Fluren. Demnächst aber werden diese 5 Jagd-Distrikte in 7 Distrikten zur Lizitation gestellt, als: 1ster Distrikt enthält Theile von Sedlitz; 2ter Distrikt enthält die volle Mark Rosendorf; 3ter Distrikt enthält die volle Mark wendisch Sorno nebst dem Königl. Unterforst Sorno, excl. des Buchwalder Busches und des Lauchs; 4ter Distrikt enthält Theile von wendisch Lieske; 5ter Distrikt enthält die Mark Kleinkoschen; 6ter Distrikt enthält Theile von Klettwitz, Hörlitz und Meuro; 7ter Distrikt enthält Theile von Klettwitz und Theile der Mark Särchen. Zur Verpachtung dieser Jagd-Distrikte ist ein Termin auf

„den

„den 26sten Mai d. J." Vormittags 10 Uhr im Gasthofe zu Klettwitz anberaumt, wozu qualifizirte Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die nähern Verpachtungs-Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen. Grünhaus, den 7ten Mai 1832.

Der Oberförster Richter.

Jagd-Verpachtung. In Folge hoher Verfügung soll die hohe Jagd auf dem Gute Rinkendorff, da in dem am 10ten April c. abgehaltenen Termin kein annehmbares Gebot erfolgt ist, nochmals auf 6 hintereinander folgende Jahre, von Trinitatis d. J. ab, zur Lizitation gestellt werden, und ist hierzu ein Termin auf „den 28sten Mai c." Vormittags 10 Uhr in der Dienstwohnung des Unterzeichneten anberaumt, und lade ich Pachtliebhaber mit dem Bemerken dazu ein, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen.

Forsthaus Sorau, den 12ten Mai 1832. Der Oberförster Kurtzhalß.

Bekanntmachung. Auf Verfügung der Neumärkschen-Ritterschafts-Direktion, sollen auf dem Dominio Tammendorf 20 Stück Mastochsen meistbietend verkauft werden. Es ist deshalb Termin auf Mittwoch „den 6ten Juni Vormittags 9 Uhr" in loco angesetzt, in welchem der Zuschlag sogleich erfolgen soll, sobald das Gebot die Werths-Taxe erreicht.

Auktion. Den 25sten Mai Vormittags 9 Uhr sollen in der großen Scharrnstraße No. 48. 32 Dutzend Paar diverse Damenschuhe auf gerichtliche Verfügung meistbietend versteigert werden. Frankfurth a. d. O., den 10ten Mai 1832.

Der Königl. Auktions-Commissarius, J. Komm. Vogel.

Auktion. Auf gerichtliche Verfügung sollen „den 29sten Mai c. Vormittags 9 Uhr" in der großen Scharrnstraße No. 48. circa 63 Kisten Tafelglas und eine Parthie Hohlglas gegen gleich baare Zahlung in klingend Courant meistbietend versteigert werden.

Frankfurth a. d. O., den 3ten Mai 1832.

Der Königl. Auktions-Kommissarius, J. Komm. Vogel.

Auktion. Auf der Walkmühle bei Groß-Gastrose, 1 Meile von hier und 2 Meilen von Forst, sollen „den 24sten Mai d. J. Vormittags 9 Uhr" 3 vollständige gute Betten, verschiedene Meubles und Hausgeräth, im Wege der Exekution meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige einladet Guben, den 9ten Mai 1832.

der Gerichts-Aktuar Schleußner, vig. com.

Durch den Verkauf unserer Material-Waaren-Handlung sehen wir uns hiermit veranlaßt, die ergebene Anzeige zu machen, daß wir dieselbe aufgeben, jedoch aber die Kalk-, Ziegel-, Bau-Materialien-Verkauf- und sonstigen Commissions-Geschäfte beibehalten und wie bisher, von jetzt ab in dem vormals Petrenzschen Hause No. 197. fortsetzen. Da wir hier selbst eine Brennerei besitzen, so sind wir im Stande, den Kalk stets frisch und gut zu liefern. Für das uns bisher geschenkte Vertrauen sagen wir unsern verbindlichsten Dank, bitten um Fortdauer desselben und empfehlen uns zu fernern gütigen Aufträgen, die wir zur Zufriedenheit auszuführen uns angelegentlich bemühen werden. Lübben, im Monat Mai 1832.

Chr. Götz & Sohn.

Hiermit beehre ich mich ergebenst anzuzeigen, daß ich die Filial-Buchhandlung des Herrn C. G. Ende allhier käuflich übernommen habe, und unter der Firma: „Endesche Buchhandlung" fortsetzen werde. Indem ich die Versicherung ertheile, daß die Geschäfte mit der bisherigen Pünktlichkeit ihren Fortgang nehmen werden, verfehle ich nicht, mich hierdurch zu geneigten Aufträgen bestens zu empfehlen. Züllichau, den 1sten Mai 1832.

Friederike Darnmann, geb. Gründer.

„Am

„Am 5ten Juni" sollen auf dem bei dem Dorfe Ziebingen belegenen sogenannten Ziebinger Vorwerk mehrere Sachen, als z. E. ein Sopha, Spiegel, Kleidersekretair ꝛc., wie auch zwei Kaleschwagen und ein Pferd gegen sofortige Bezahlung meistbietend verkauft werden.

Reppen, den 8ten Mai 1832. Vigore commissionis, der Gerichts-Aktuarius Friedersdorff.

Anzeige für Destillateurs, Kaufleute, Oekonomen ꝛc. Eine vollständige Anweisung zur Bereitung der doppelten Branntweine und Liqueure ohne Destillation, durch Anwendung von ätherischen Oelen und Extrakten, nach welcher die erstern noch nicht 4 sgr., die letztern aber etwa 9 sgr. pro Quart kosten, so wie die einfachste und beste Methode der Entfuselung des rohen Branntweins, ebenfalls ohne Anwendung einer Blase, empfehlen gegen franco Einsendung von Drei Thalern Courant Berlin, im April 1832.

C. A. Steinert & Comp.

Auf dem hiesigen Domainen-Amte Rampitz bei Ziebingen stehen 25 Stück der besten bestandenen Bienenstöcke in Körben unter vortheilhaften Bedingungen zum Verkauf.

Kahle.

Ich beabsichtige meine zu Sophienthal im Oderbruche belegene Schmiede nebst Handwerkzeug und Wohnung auf Johanni d. J. zu verpachten. Der Mühlenmeister Faber.

Schwerer Hafer ist billig zu kaufen in Frankfurth a. d. O. Oderstraße No. 9.

Hundert Stück Hammel stehen zum sofortigen Verkauf auf dem Gute Tornow bei Reppen.

Die Eisenwaaren-Handlung von F. W. Löhmann in Frankfurth a. d. O., Junkerstraße No. 20. am Markt, empfiehlt äußerst billig alle Sorten Nägel, Schlösser, Fenster- u. Thürenbeschläge, sowohl eiserne als messingene Ofenthüren und Röhren, so wie alle in dies Fach einschlagende Artikel. Auch sind die als sehr zweckmäßig anerkannten Koch- und Bratöfen von Gußeisen, so wie einzelne Kochplatten in der genannten Handlung wieder in allen Größen vorräthig.

Bücher-Anzeigen.

Bei Aug. Rücker in Berlin ist so eben erschienen: Hasemann, F. J., Königl. Justiz-Commissarius. Handbuch des Preuß. Criminal-Prozesses. Zusammenstellung der Vorschriften der Criminal-Ordnung, mit den Gesetzen, Verordnungen und Rescripten, welche solche ergänzen, abändern oder erläutern. Nebst XI. Anhängen. gr. 8. 37½ Bogen. 2 Rthlr. 10 sgr. Zu haben in Frankfurth a. d. O. in F. J. Tempels Buch- und Kunsthandlung.

Bei G. Basse in Quedlinburg so wie in allen übrigen Buchhandlungen Deutschlands ist zu haben, in Frankfurth a. d. O., in F. J. Tempels Buch- und Kunsthandlung: Staatsrath Baron v. Gerando, Mitglied des Instituts von Frankreich: Der Armenbesucher, oder Handbuch der Armenpflege. (Ein Werk, welches im Jahre 1820. von der Akademie zu Lyon und im Jahre 1821. von der französischen Akademie gekrönt worden ist, welchem die letztere auch den vom Herrn von Montion für das den Sitten nützlichste Werk bestimmten Preis zuerkannt hat.) Nach der vierten Auflage vom Jahre 1828. übersetzt und mit Bemerkungen und Zusätzen begleitet, von Eugen Schelle. gr. 8. Preis 1 Rthlr. 15 sgr. Der vorzügliche Werth dieses Werkes ist wohl schon dadurch hinlänglich anerkannt, daß es von der Akademie zu Lyon und von der französischen Akademie gekrönt wurde und in kurzer Zeit vier Auflagen erlebte. Der Uebersetzer hat sich bemüht, dasselbe durch hinzugefügte Bemerkungen für den deutschen Leser noch fruchtbarer zu machen. Mit gutem Grunde kann daher das Werk nicht nur den Regierungen, öffentlichen Behörden des Armenwesens und Vorstehern wohlthätiger Anstalten, sondern auch allen denen empfohlen werden, welche im Stande sind und den Beruf fühlen, für das Schicksal der Armen und

Hülfs-

Hülfsbedürftigen wohlthätig einzuwirken. Sie werden in demselben einen weisen Rathgeber und treuen, erfahrenen Wegweiser finden.

So eben erschien und ist bei C. G. Ende in Landsberg und Züllichau zu haben: Vollständigstes Küchenzettelbuch auf alle Tage des Jahres für Mittag und Abend, mit Berücksichtigung der Jahreszeiten. Herausgegeben von Sophie Wilhelmine Scheibler, geb. Koblanck. Taschenformat, sauber geheftet 12 gGr. (Berlin, 1832. Verlag der Buchhandlung von C. F. Amelang.) Was werden wir heute essen? ist eine Frage, die in städtischen wie in ländlichen Haushaltungen so häufig gehört wird, und bei allen vorhandenen Vorräthen in der Speisekammer möchte doch wohl so manche Hausfrau oder Wirthschafterin für den Augenblick in Verlegenheit sein, was für Gerichte sie eben auf den Tisch bringen soll. Es werden daher alle Diejenigen, welche für dieses so wesentliche Bedürfniß des menschlichen Lebens zu sorgen haben, das hier angezeigte Küchenzettelbuch mit um so freundlicherm Dank aufnehmen, als die Verfasserin desselben sich schon durch ihr, zufolge wiederholter starker Auflagen durch ganz Deutschland verbreitetes Allgemeines deutsches Kochbuch rühmlichst bekannt gemacht hat, in welchem auch die Zubereitung der in dem Küchenzettelbuch aufgeführten Speisen ausführlich enthalten ist. Ein bequemes Format, verbunden mit einem gefälligen Aeußern, und dabei ein verhältnißmäßig überaus billiger Preis, machen dies für jede Haushaltung so nützliche Buch noch empfehlenswerther.

Bei G. Basse in Quedlinburg, sowie in allen übrigen Buchhandlungen Deutschlands ist zu haben, in Frankfurth a. d. O. in F. J. Tempels Buch- und Kunsthandlung: Die Ursachen, Folgen, Verhütungs- und Rettungsmittel von den so häufigen heimlichen Jugendsünden, oder Verirrungen des Geschlechtslebens; physisch, moralisch und politisch, von dem Standpunkte der Staats-Arzneiwissenschaft und Medizinal-Polizei betrachtet. Von Dr. J. Ch. L. Riedel. 8. Preis 10 sgr.

Bei G. Basse in Quedlinburg, sowie in allen übrigen Buchhandlungen Deutschlands ist zu haben, in Frankfurth a. d. O. in F. J. Tempels Buch- und Kunsthandlung: Praktisches Lehrbuch der Baumwollen-, Leinen- und Seidenfärberei. Oder gründliche Anweisung, Baumwollen-, Leinen- und Seidenzeug, sowie dergleichen Garn, in großen und kleinen Quantitäten, auf die leichteste und vortheilhafteste Weise echt und dauerhaft zu färben. Nebst Belehrungen über die Appretur der Baumwollen- und Seidenwaaren. Für Färber und Fabrikanten, sowie zum häuslichen Gebrauch. Von Carl Wilh. Berthold, praktischem Schönfärber und Verfasser des „Lehrbuchs der Schönfärberei." Mit natürlichen Mustern. 8. Preis 25 sgr.

Diese allgemein verständliche Schrift ist nicht nur für Färber, sondern auch für jede Haushaltung, insbesondere für Frauenzimmer bestimmt, welche sich einzelne Stücke Leinen-, Baumwollen- und Seidenzeug und dergl. Kleider, sowie kleinere Stücke Seidenzeug zum Blumenmachen, mit geringen Kosten und wenigem Zeitaufwande färben oder umfärben wollen.

Anzeige für Leder- und Handschuhfabrikanten, Lederlackirer, Buchbinder, Sattler rc. Folgende Schrift: Praktisches Lehrbuch der Lederfärberei. Nach den neuesten französischen Methoden und eigenen praktischen Erfahrungen. Von Olivet. Aus dem Französischen. Quedlinburg, bei G. Basse. 8. Geh. Preis 20 sgr., welche viele wichtige Geheimnisse der Lederfärberei enthält, ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben, in Frankfurth a. d. O. in F. J. Tempels Buch- und Kunsthandlung.

Bei G. Basse in Quedlinburg, sowie in allen übrigen Buchhandlungen Deutschlands ist zu haben, in Frankfurth a. d. O. in F. J. Tempels Buch- und Kunsthandlung: Erprobte Mittel, das Ausgehen der Haare zu verhindern, den Haarwuchs zu befördern und zu bewirken, daß kahle Stellen des Kopfs sich wieder mit Haaren bedecken, sowie bewährte Vorschriften, um Warzen, Sommersprossen, Leberflecke und Muttermäler wegzubringen. Von einem praktischen Arzte. Preis 10 sgr.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 21.

Frankfurth a. d. O., den 23sten Mai 1832.

Bekanntmachung. Das Domainen-Amt Rampitz, welches im Sternberger Kreise, 4 Meilen von Frankfurth und eben so weit von Crossen, dicht an der Oder und 1 Meile von der Chaussee zwischen Berlin und Breslau belegen ist, soll von Trinitatis d. J. an im Wege des Meistgebots auf 30 Jahre verpachtet werden. Es gehören dazu nach dem im Jahre 1825. neu aufgenommenen Anschlage: 1) das Vorwerk Rampitz selbst, wozu mit Einschluß der damit verbundenen Ländereien des Kruges zu Kloppitz an hütungsfreien Grundstücken circa 405 Morgen guter Acker in der Oder-Niederung, 255 Morgen Sandacker auf der Höhe, 27 Morgen Gärten, 228 Morgen Wiesen und die Hütung in der Königlichen Rampitzer Forst, dem Kloppitzer Busche und auf den Grundstücken der Gemeinden Rampitz und Kloppitz gehören; 2) die Fischerei in einigen kleinen Seen und Teichen; 3) eine Brau- und Brennerei nebst dem Verlagsrechte über 6 im Amts-Bezirk belegene Krüge und den zum Amte selbst gehörigen Krug zu Kloppitz; 4) eine ¼ Meile vom Amts-Vorwerke belegene Ziegelei; 5) die unbeständigen Schutz- und Weidegelder aus dem Amts-Bezirke; 6) sehr bedeutende Spann- und Handdienste der Amts-Einsassen, welche jedoch bereits in der Regulirung begriffen sind, und daher bald aufgehoben werden dürften; 7) einiges Zins- und Mühlengetreide und sonstige Natural-Abgaben der Amts-Einsassen. Der öffentliche Bietungstermin ist auf „den 8ten Juni d. J. Vormittags 10 Uhr" im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumt, und werden Pachtlustige dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Verpachtungs-Bedingungen spätestens vom 24sten d. Mts. an in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung zur Einsicht bereit liegen werden. Ein Jeder, wer ein Gebot abgeben will, muß sich vorher über seine Dispositionsfähigkeit, seine Qualifikation als Landwirth und Domainen-Beamter, und den Besitz eines eigenthümlichen disponiblen Vermögens von wenigstens 8000 bis 10000 Rthlr. ausweisen. Für den Fall, daß von einem in jeder Hinsicht qualifizirten sichern Manne ein annehmliches Gebot bei Uebernahme der festgesetzten Bedingungen abgegeben wird, ist die Regierung ermächtigt, sogleich den Zuschlag zu ertheilen. Frankfurth, den 19ten Mai 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Avertissement. Das im Birnbaumer Kreise bei Zirke belegene und zur Herrschaft gleiches Namens gehörige, vollständig separirte und regulirte Domainen-Vorwerk Lutom, zu welchem 25 Morgen 126 □Ruthen Gärten, 1357 Morgen 54 □Ruthen Acker, 96 Morgen 118 □Ruthen Wiesen und 824 Morgen 58 □Ruthen Hütung und Forst-Grundstücke gehören, soll mit den vorhandenen Gebäuden, mit der Fischerei und mit dem Krug-Verlage, jedoch mit Ausschluß des Inventariums, der gutsherrlichen Rechte, der Polizei-Verwaltung, der Gefälle und des Patronats, im Wege der Lizitation vererbpachtet werden. Hierzu haben wir einen Termin in unserem Conferenz-Zimmer hieselbst auf „den 20sten Juni c. Vormittags 11 Uhr" vor dem Regierungsrath Strantz angesetzt, zu welchem wir qualifizirte und vermögende Erbpachtslustige mit dem Bemerken hierdurch einladen, daß der Acquirent neben den auf 25 Rthlr. 29 sgr. 9 pf. veranschlagten Abgaben an die Geistlichkeit, der 2½ Prozent Steuer im Betrage von 83 Rthlr. 5 sgr. 5 pf. und einem durch Lizitation nicht zu erhöhenden ablöslichen Erbpachts-Canon von 432 Rthlr. mindestens ein Erbstandsgeld von 1964 Rthlr., von welchem ab nur Gebote angenommen

werden können, übernehmen, und außerdem die Feldbestellung und Saaten, desgleichen den im Bau begriffenen neuen Pferde-, Ochsen- und Viehstall anschlagsmäßig bezahlen muß. Als Caution für sein Gebot hat der Meistbietende im Lizitationstermine die Summe von 1500 Rthlr. in baarem Gelde oder in Staatspapieren zu deponiren, die übrigen Zahlungen aber vor der Uebergabe, welche am 1sten Juli c. stattfindet, zu leisten. Die speziellen, für die Saaten und für den oben gedachten Viehstall zu entrichtenden Beträge werden im Lizitationstermine bekannt gemacht werden. Der Anschlag nebst Karte und Register und die speziellen Veräußerungs-Bedingungen liegen in unserer Registratur, die letzteren auch bei dem Herrn Administrator von Bredow zu Lutom zur Einsicht bereit, welcher zugleich angewiesen ist, den sich meldenden Kauflustigen die Realitäten des Guts anzuzeigen. Der Zuschlag erfolgt 3 Tage nach dem Lizitationstermin. Posen, den 10ten Mai 1832.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung. Das zu Lebus belegene, im Hypothekenbuche über Lebus Vol. I. No. 173b. Fol. 346. verzeichnete, dem Gastwirthe Carl Riebe zugehörige ehemalige Oberförsterei-Etablissement, welches nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe gar keinen Werth hat, soll Schuldenhalber in dem auf „den 19ten Juni c. Vormittags 11 Uhr" vor dem Justiz-Rath Melzer angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 5ten März 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Am 30sten Mai d. J. Nachmittags 4 Uhr soll sämmtliche, zur Nuhne des Amtmanns Matzke gehörende Ackerweide an Ort und Stelle an den Meistbietenden verpachtet werden. Pachtlustige haben sich dort vor dem Justizrathe Melzer einzufinden.

Frankfurth a. d. O., den 12ten Mai 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Die im Dorfe Blumberg belegene Hönckesche Kossäthen-Nahrung, welche auf 958 Rthlr. 28 sgr. 4 pf. abgeschätzt ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation in dem am „30sten Juli d. J. Vormittags 9 Uhr" an Gerichtsstelle angesetzten peremtorischen Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe in unserer Registratur eingesehen werden kann. Quartschen, den 4ten Mai 1832.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Auf Antrag eines Real-Gläubigers soll die zu Drewitz bei Crossen sub No. 3. belegene, auf 718 Rthlr. 16 sgr. gerichtlich taxirte Krug- und Bauernahrung im Wege der nothwendigen Subhastation meistbietend verkauft werden. Zahlungsfähige Kauflustige werden zu dem peremtorischen Lizitations-Termin „Mittwoch den 20sten Juni" in der Beutnitzer Gerichtsstube eingeladen, haben ihr Gebot abzugeben und im Fall des Meistgebots salvis legibus den Zuschlag zu gewärtigen. Die Taxe kann jederzeit in unserer Registratur eingesehen werden, und wird bemerkt, daß in der Taxsumme das Vieh und das Wirthschaftsgeräth, als worauf ein Dritter Ansprüche formirt, nicht mit begriffen ist. Poln. Nettkow, den 4ten April 1832.

Fürstliches Patrimonial-Gericht.

Avertissement. Zur Verpachtung des aus 103 Magdeb. Morgen 28 □Ruthen bestehenden Kirchen-Ackers zu Blumenfelde steht „den 13ten Juni d. J." Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsstube daselbst ein Termin an, welches Pachtlustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Friedeberg i. d. N., den 14ten Mai 1832.

Das Patrimonialgericht über Blumenfelde.

Aver-

Avertissement. Die dem Müllermeister Wilhelm Lemcke zugehörige, bei dem Dorfe Warnitz belegene sogenannte Schmollnitz- oder kleine Wassermühle, mit ihren Pertinenzien und Gerechtigkeiten auf 3798 Rthlr. 8 sgr. 4 pf. gerichtlich abgeschätzt, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und sind die Lizitationstermine auf „den 26sten Mai, den 26sten Juli und den 27sten September c., Vormittags 11 Uhr", die beiden ersten in Schönfließ, der letzte und peremtorische aber auf der gedachten Mühle angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß der Zuschlag dem Meistbietenden, insofern nicht rechtliche Hindernisse eintreten, sofort ertheilt werden wird. Die Taxe kann täglich in der Registratur des unterzeichneten Gerichts, im Schulzengerichte zu Warnitz und an der Gerichtsstelle zu Neudamm eingesehen werden, und können Einwendungen dagegen binnen 4 Wochen vor dem letzten Termine bei uns angebracht werden. Schönfließ, den 13ten Februar 1832.

Das von der Ostensche Patrimonial-Gericht über Warnitz.

Anzeige. Die Oekonomie der Rittergüter Ober- und Nieder-Wellersdorf im Sorauer Kreise, soll von Johannis c. a. ab auf 6 bestimmte und 3 unbestimmte Jahre, und zwar im Wege der Lizitation, jedoch unter vorbehaltener Wahl des Pächters, verpachtet werden, und ist von dem unterzeichneten Gericht hierzu ein Lizitations-Termin auf „den 15ten Juni c. a. früh 10 Uhr" an gewöhnlicher Gerichtsstelle im Dominio Nieder-Wellersdorf anberaumt worden. Kautionsfähige Pachtlustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß Anschläge und Bedingungen in der Expedition des unterzeichneten Justitiarii allhier in Sorau täglich eingesehen werden können. Sorau, den 16ten Mai 1832.

Das Patrimonialgericht über Wellersdorf. Frühbuß.

Avertissement. Die dem Mühlenmeister Kahlbaum gehörige, zu Matschdorf belegene Wassermahl- und Schneidemühle, welche nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 1737 Rthlr. 4 sgr. 7 pf. gewürdigt worden, ist Schuldenhalber zur Subhastation gestellt, und es sind die Bietungstermine auf „den 18ten Juni, den 17ten Juli und den 24sten August c.", und zwar die beiden erstern hieselbst in der Wohnung des Justitiarius, der letztere aber, welcher peremtorisch ist, in der Gerichtsstube zu Matschdorf angesetzt worden, zu welchem Kauflustige eingeladen werden. Reppen, den 13ten Mai 1832.

Patrimonial-Gericht über Matschdorf.

Die eine Meile von Crossen, ¼ Meile von Goscar und hart an der Oder belegene Königl. Amts-Ziegelei bei Goscar, bestehend aus Wohnhaus, Stallung, Ofen und Scheune, nebst der Berechtigung, den erforderlichen Lehm auf der dicht daneben belegenen Goscarschen Hütung graben zu dürfen, soll höherer Anordnung zufolge zur öffentlichen Pluslizitation gestellt werden. Es ist hierzu auf „den 7ten Juni c. Vormittags 9 Uhr" im hiesigen Geschäfts-Lokale ein Termin anberaumt, und wird nur noch bemerkt, wie Plan und Kauf-Bedingungen von heute ab in der hiesigen Registratur eingesehen werden können. Sorge, den 9ten Mai 1832.

Königl. Domainen-Amt Crossen.

Ein examinirter und approbirter Zimmermeister, welcher durch Zeugnisse sich gehörig legitimiren kann, würde in hiesiger Stadt und Umgegend, da nur ein einziger Zimmermeister am Orte ist, sein gutes Auskommen finden. Es werden daher qualifizirte Subjekte hiermit aufgefordert, sich hierher zu wenden. Luckau, den 18ten Mai 1832.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Das im Kämmerei-Dorfe Reipzig, eine Meile von hier belegene herrschaftliche Vorwerk mit den dazu gehörigen beiden Wassermühlen, soll vom 1sten Juli c. ab anderweit auf 9 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Wir haben dazu einen Bietungstermin auf „den 6ten Juni d. J. Vormittags 11 Uhr" hieselbst zu Rathhause anberaumt,

und laden Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß derjenige, welcher auf diese Pacht eingehen will, kautionsfähig sein muß, daß ferner der Anschlag und die Pacht-Bedingungen täglich in unserer Registratur eingesehen werden können und der Forstwärter Gerlach in Reipzig angewiesen ist, die einzelnen Pachtgegenstände an Ort und Stelle zu zeigen. Bei dem Vorwerk sind 3½ Winspel Winter-Aussaat, reichlicher Wiesewachs, bedeutende Kohlländereien, große Rohr- und Fischerei-Nutzung, eine Schäferei von circa 1000 Stück, und hinlängliche Hand- und Spanndienste. Von den beiden Mühlen enthält: 1) die sogenannte große Mühle 6 Mahlgänge, einen Grützstampfengang, einen Oelstampfengang, eine Presse und besondere Schneidemühle; 2) die in einiger Entfernung davon belegene sogenannte neue Mühle 3 Mahlgänge. Das Ganze ist jetzt für 3345 Rthlr. jährlich verpachtet.

Frankfurth a. d. O., den 24sten April 1832.

Der Magistrat.

Gebäude- und Grundstücks-Veräußerung. Die Besitzungen des Stifts Neuzelle in dem, auf der Land- und Post-Straße nach Frankfurth a. d. O. ¾ Meilen von Guben, belegenen Dorfe Treſinchen, nämlich die Hofstellen nebst sämmtlichen Gebäuden, 1) des Vorwerks, mit 6 Morgen 31 □Ruthen Gartenland und 5 Morgen 127 □Ruthen Wiesewachs, und 2) der Schäferei, mit 2 Morgen 37 □Ruthen Gartenland, so wie 3) der Weinberg, von 5 Morgen 101 □Ruthe mit dem Winzerhause und 1 Morgen Gartenland, von denen besonders das Etablissement zu 1), wegen seiner vorzüglichen Lage und zweckmäßigen Beschaffenheit der Gebäude, sich zum Betriebe der Gastwirthschaft eignet, sollen veräußert und „in termino den 5ten k. M." zur Lizitation gestellt, gleichzeitig auch der Anschlag und die Bedingungen ausgelegt werden.

Neuzelle, den 3ten Mai 1832.

Königl. General-Administration.

Bekanntmachung. Die Jagdnutzung auf der Feldmark Jordan und der Dorfs-Feldmark Neuhöfchen, ist mit dem 1sten Januar d. J. pachtlos geworden, und soll nach der Anordnung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Posen von da ab fernerweit auf 6 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Zu diesem Ende wird ein Bietungstermin in des Oberförsters Wohnung zu Jordan auf „den 12ten k. M. Vormittags von 9 bis 12 Uhr" angesetzt, zu welchem Pachtlustige hierdurch eingeladen werden. Oberförsterei Kutschkau, den 16ten Mai 1832.

Auktion. Auf Verfügung des Königl. Hochlöbl. Pupillen-Collegii, sollen den 1sten Juni a. c. Vormittags 9 Uhr in der großen Scharrnstraße No. 48. verschiedene goldene und silberne Münzen und Medaillen, goldene Uhren, Ringe, Ohrgehänge und Halsketten, zum Theil mit ächten Steinen, gegen gleich baare Zahlung in klingendem Courant meistbietend versteigert werden. Frankfurth, den 14ten Mai 1832.

Der Königl. Auktions-Kommissarius Vogel.

Avertissement. Der Bürgermeister Pötcke will das ihm zugehörige, in Alt-Gurkowschbruch belegene Holländergut, von 44 Magdeb. Morgen 144 □Ruthen, aus freier Hand an den Meistbietenden auch unter ⅓ des von ihm gezahlten Kaufgeldes verkaufen. Vermöge der mir ertheilten Vollmacht habe ich dazu einen Termin auf „den 12ten Juni d. J. Nachmittags 2 Uhr" hier angesetzt, und wenn ein annehmliches Gebot erfolgt, kann ich sofortigen Zuschlag und Uebergabe versichern. Friedeberg, den 22sten April 1832.

Der Stadtgerichts-Registrator Mehring.

Bekanntmachung. Es soll in diesem Jahre die Erhöhung des Oder-Dammes von der sogenannten Kuhbrücke unfern Küstrin bis zum Zelliner Fährkruge ausgeführt und diese Arbeit mit der Herbeischaffung der dazu erforderlichen Erde, welche aus circa 3500 Schachtruthen besteht, an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Hierzu ist von dem Unterzeichneten ein

ein Lizitations-Termin auf „Mittwoch den 30sten d. M. Vormittags 9 Uhr" in seiner Wohnung hierselbst angesetzt, zu welchem Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen, auch vorher bei dem Unterzeichneten eingesehen werden können. Küstrin, den 17ten Mai 1832.

Der Deich-Inspektor Krause.

Avertissement. Am 9ten Juni c. Vormittags 9 Uhr sollen vor der Wohnung des Unterzeichneten, drei braune Pferde, taxirt 121 Rthlr., 1 Wagen, taxirt 25 Rthlr., öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Reppen, den 14ten Mai 1832. Vermöge Auftrags der Protokollführer Lehmann.

Da ich das Königl. Domainen-Vorwerk Kloster Marienthron, ½ Meile von Neu-Stettin, zu Trinitatis d. J. wieder abgebe, so werde ich mein ganzes todtes und lebendes Inventarium am 2ten Juli und folgende Tage hier an Ort und Stelle im Wege einer freien Auktion meistbietend verkaufen. Dasselbe besteht in p. p. 400 feinen Mutterschaafen, 100 Jährlingen, 100 Hammeln, 13 Böcken, nebst den diesjährigen Lämmern; 12 Pferden u. Fohlen, 40 Haupt Rindvieh, inkl. Ochsen, größtentheils Niederunger Raçe, Schweinen, Federvieh, Wagen, Pflügen rc.; Leinenzeug, Betten, Silber, Kupfer, Porzellan, Glas, Möbel und Hausgeräth. Die Wolle ist in den letzten Jahren mit 13 Rthlr. pro Stein bezahlt, und bei der Veredlung neben der Feinheit und Ausgeglichenheit möglichst auf Reichwolligkeit und constante Raçe gesehen worden, wovon sich Kauflustige vor der Schur bis Ende Mai überzeugen können. Ueberdies sollen bei der Auktion selbst Wollproben vorgelegt werden, und bin ich bereit, auf Verlangen dergleichen einzusenden. Die Schaafe sollen in Kaveln von 20 verkauft werden. Vor der Auktion bin ich indessen Willens, nichts von meinem Inventarium zu veräußern.

Kloster Marienthron, den 1sten Mai 1832. G. A. von der Leyen.

Zur öffentlichen meistbietenden Verpachtung des mir zugehörigen, 1 Meile von Frankfurth a. d. O. dicht an der Kunststraße belegenen sehr nahrhaften Gasthofes, genannt der Grüne-Tisch, mit allen dazu gehörigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und Ländereien, für den sechsjährigen Zeitraum vom 1sten Juli c. bis ultimo Juni 1838., habe ich einen Termin „Mittwoch den 30sten Mai c. Vormittags um 10 Uhr" zu Frankfurth a. d. O. in der Wohnung des Inspektor Brodzina, gr. Scharrnstraße No. 86., angesetzt, und lade dazu Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß der rc. Brodzina die Pacht-Gegenstände an Ort und Stelle vorzeigen, auch die Bedingungen vorlegen wird. Frankfurther Papiermühle, den 17ten Mai 1832.

Der Papiermühlen-Besitzer Gottlob Ludwig Wuttig.

Bekanntmachung. Ich habe mich genöthigt gesehen, den hiesigen mir gehörigen Gasthof zum goldenen Löwen jetzt anderweitig an den Oekonom Herrn Gebler zu verpachten, welcher denselben bereits bezogen hat. Die geehrten Herrschaften werden in diesem bei meiner Zeit so sehr besuchten Hause auch jetzt wieder eine freundliche Aufnahme, sowie eine reelle und prompte Bedienung finden.

Landsberg a. d. W., den 15ten Mai 1832. W. Gießler.

Mit Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung, werde ich es mir immer sehr angelegen sein lassen, dem darin gegebenen Versprechen nachzukommen. Zu jeder Zeit werden die geehrten Herrschaften nicht nur sehr prompt, sondern auch möglichst billig bedient werden. Ich bitte daher, mich mit recht zahlreichem Besuche zu beehren. Landsberg a. d. W., den 15ten Mai 1832.

C. F. Gebler.

Bekanntmachung. Der am 5ten Juni c. auf dem Ziebinger Vorwerk vor mir anstehende Auktionstermin wird hiermit aufgehoben. Reppen, den 16ten Mai 1832.

Vigore commissionis, der Gerichts-Aktuarius Friedersdorff.

Avertissement. Meines Alters wegen bin ich geneigt, das mir gehörige, zum Betriebe der Tuchscheerer-Profession vollständig eingerichtete, hier im Schloßgarten unter No. 267. belegene Wohnhaus, nebst dem dazu gehörigen Trockenhause, einem dicht dabei liegenden Ackerflecke, mit den auf demselben stehenden 12 Stück Rähmen, so wie dem gesammten vollständigen Tuchscheerer-Handwerkzeug, gegen sofortige baare Zahlung zu verkaufen. Kauflustige ersuche ich, sich bei mir spätestens im Termin „den 14ten Juni d. J. Vormittags um 10 Uhr" in meiner Wohnung zu melden, und den Abschluß des Kaufkontrakts bei einem annehmlichen Gebot zu gewärtigen. Züllichau, den 24sten Januar 1832.

Der Tuchscheerermeister L. Greulich.

Auf dem Dominium Stolzenfelde bei Schönfließ i. d. N. stehen 8 fette Mastochsen sowie 130 fette Hammel zum Verkauf.

Auf dem Dominio Lomnitz bei Bentschen stehen 17 Stück fette Ochsen zum Verkauf.

Ergebenste Anzeige. Die Schnitt- und Mode-Handlung von Gebr. Meyer, Ball & Fuchs aus Calau, erlaubt sich hiermit ganz ergebenst bekannt zu machen, daß sie diesen Lübbener Krammarkt, welcher den 4ten Juni seinen Anfang nimmt, wegen Eintritt ihres Pfingstfestes gehindert werden, den 4ten und 5ten Juni abzuhalten, jedoch Mittwoch als den 6ten Juni von früh 7 Uhr an, ein außerordentlich bestassortirtes Lager auf dem gewöhnlichen Stand geöffnet haben werden, und geben wir hiermit die Versicherung, daß, wer bis dahin seine Einkäufe aufbehält, gewiß die schönsten und besten Waaren, vereint mit äußerst billigen Preisen, erhalten wird.

Gute Wollsackleinwand das Stück von 60 Ellen lang und ¾ breit, verkauft von 3½ Rthlr. an ☞ August Guthmann in Frankfurth. ☜

Bücher-Anzeigen.

Bei G. Basse in Quedlinburg, sowie in allen übrigen Buchhandlungen Deutschlands ist zu haben, in Frankfurth a. d. O. in F. J. Tempels Buch- und Kunsthandlung: Böttger's: der allezeit fertige Meß- und Markthelfer beim Ein- und Verkauf. Oder Hülfs-Rechentabellen, um sogleich und sicher zu wissen, wie hoch ein Pfund oder Stein zu stehen kommt, wenn der Centner so und so viel kostet, und wie viel Pfunde und Lothe man in jedem besondern Falle für 1, ¾, ½ und ¼ Rthlr. oder Gulden erhält, in den drei gangbarsten Währungen Deutschlands, als in Thalern zu 24 Groschen à 12 Pf. und zu 30 Silbergroschen à 12 Pf., sowie in Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Pf. durchgeführt. Ein bequemes Hülfsbuch für Kaufleute und Meßreisende. 4te verbesserte Auflage. 8. geh. Preis 25 Sgr.

Bei G. Basse in Quedlinburg, sowie in allen übrigen Buchhandlungen Deutschlands ist zu haben, in Frankfurth a. d. O. in F. J. Tempels Buchhandlung; Niemann's vollständiges Handbuch der Münzen, Maaße und Gewichte aller Länder der Erde. Für Kaufleute, Banquiers, Geldwechsler, Münzsammler, Handlungsschulen, Staatsbeamte, Künstler, Reisende, Zeitungsleser und Alle, welche sich mit Völker- und Länderkenntniß beschäftigen oder die in den Werken des Auslandes befindlichen Vorschriften auf Künste und Wissenschaften anwenden wollen. In alphabetischer Ordnung. gr 8. Preis 1 Thlr. 25 sgr. Dreist können wir das mit bewunderns-würdigem Fleiß und unermüdlicher Emsigkeit ausgearbeitete Werk empfehlen, da es schnelle und ausführliche Belehrung über jede Münzart, jedes Gewicht und jedes Maaß, die größten wie die unbedeutendsten, älterer und jetziger Zeit, aus nahen und entfernten Gegenden und Ortschaften gewährt, sie mit allgemein in Deutschland bekannten Größen vergleicht, und alle mühsame Berechnungen der Werthe erspart. Keine Nation kann ein solches Werk aufweisen; denn deutscher Fleiß allein vermochte es, den Geschäftstreibenden aller Art, den Künstlern und Gelehrten ein so überaus nützliches Hülfsmittel zu verschaffen.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 22.

Frankfurth a. d. O., den 30sten Mai 1832.

Bekanntmachung. Das Domainen-Amt Rampitz, welches im Sternberger Kreise, 4 Meilen von Frankfurth und eben so weit von Crossen, dicht an der Oder und 1 Meile von der Chaussee zwischen Berlin und Breslau belegen ist, soll von Trinitatis d. J. an im Wege des Meistgebots auf 30 Jahre verpachtet werden. Es gehören dazu nach dem im Jahre 1825. neu aufgenommenen Anschlage: 1) das Vorwerk Rampitz selbst, wozu mit Einschluß der damit verbundenen Ländereien des Kruges zu Kloppitz an hütungsfreien Grundstücken circa 405 Morgen guter Acker in der Oder-Niederung, 255 Morgen Sandacker auf der Höhe, 27 Morgen Gärten, 228 Morgen Wiesen und die Hütung in der Königlichen Rampitzer Forst, dem Kloppitzer Busche und auf den Grundstücken der Gemeinden Rampitz und Kloppitz gehören; 2) die Fischerei in einigen kleinen Seen und Teichen; 3) eine Brau- und Brennerei nebst dem Verlagsrechte über 6 im Amts-Bezirk belegene Krüge und den zum Amte selbst gehörigen Krug zu Kloppitz; 4) eine ¼ Meile vom Amts-Vorwerke belegene Ziegelei; 5) die unbeständigen Schutz- und Weidegelder aus dem Amts-Bezirke; 6) sehr bedeutende Spann- und Handdienste der Amts-Einsassen, welche jedoch bereits in der Regulirung begriffen sind, und daher bald aufgehoben werden dürften; 7) einiges Zins- und Mühlengetreide und sonstige Natural-Abgaben der Amts-Einsassen. Der öffentliche Bietungstermin ist auf „den 8ten Juni d. J. Vormittags 10 Uhr" im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumt, und werden Pachtlustige dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Verpachtungs-Bedingungen spätestens vom 24sten d. Mts. an in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung zur Einsicht bereit liegen werden. Ein Jeder, wer ein Gebot abgeben will, muß sich vorher über seine Dispositionsfähigkeit, seine Qualifikation als Landwirth und Domainen-Beamter, und den Besitz eines eigenthümlichen disponiblen Vermögens von wenigstens 8000 bis 10000 Rthlr. ausweisen. Für den Fall, daß von einem in jeder Hinsicht qualifizirten sichern Manne ein annehmliches Gebot bei Uebernahme der festgesetzten Bedingungen abgegeben wird, ist die Regierung ermächtigt, sogleich den Zuschlag zu ertheilen. Frankfurth, den 19ten Mai 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung. Zur öffentlichen Verpachtung der Fischerei auf den bei Müllrose am Friedrich-Wilhelms-Kanal belegenen 3 Biegenschen Amts-Seen, nämlich dem großen, dem kleinen und dem Katharinen-See, wird, da in dem nach Maaßgabe des Publikandi vom 2ten d. M. auf den 17ten d. M. anberaumt gewesenen Lizitationstermine kein annehmliches Gebot gethan worden, ein neuer Termin auf „den 13ten Juni d. J." vor dem Justiz-Amte Biegen zu Müllrose hiermit angesetzt, in welchem die erwähnte Fischerei sowohl auf 6 als auch auf 12 Jahre zur Verpachtung gestellt werden soll. Der jährliche Pachtzins beträgt 184 Rthlr. 10 sgr. einschließlich 60 Rthlr. Gold, und werden die näheren Bedingungen in dem Lizitations-Termine bekannt gemacht werden. Frankfurth a. d. O., den 26sten Mai 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Avertissement. Nachdem höhern Orts die Dismembration des zur Herrschaft Zirke gehörigen, im Birnbaumer Kreise belegenen Vorwerks Kaczlin angeordnet, ist aus den Vorwerks-Ge-

Gebäuden, mit Ausschluß des Schaafstalls, der kleinen Scheune und der Familien-Häuser, ein Haupt-Etablissement gebildet worden, welches 3 Morgen 7 □Ruthen Hof- und Baustellen, 303 Morgen 42 □Ruthen Gärten und Acker, 19 Morgen 157 □Ruthen Wiesen, 26 Morgen 114 □Ruthen Hütung und 19 Morgen 85 □Ruthen Unland, Summa 372 Morgen 45 □Ruthen, vollständig separirt erhalten hat. Dasselbe soll mit der Fischerei auf dem beim Vorwerks-Hofe belegenen See im Wege der Lizitation vererbpachtet werden, wozu ein Bietungstermin auf „den 18ten Juni c. Vormittags 11 Uhr" auf dem Vorwerke Kaczlin angesetzt worden ist. Indem wir qualifizirte und zahlungsfähige Erbpachtslustige zu demselben einladen, bemerken wir, daß der Acquirent neben der in zwei Schock Roggen bestehenden Abgabe an die Geistlichkeit, der 24 Prozent-Steuer im Betrage von 9 Rthlr. 22 sgr. 7 pf. und einem durch die Lizitation nicht zu erhöhenden, ablöslichen Erbpachts-Kanon von 105 Rthlr. ein Erbstandsgeld von 650 Rthlr., von welchem ab nur Gebote angenommen werden, übernehmen muß. Als Kaution für sein Gebot hat der Meistbietende im Lizitations-Termine die Summe von 500 Rthlr. in baarem Gelde oder in Staats-Papieren zu deponiren, das Erbstandsgeld aber vor der am 9ten Juli c. stattfindenden Uebergabe zu entrichten. Der Anschlag nebst Karte und Register und die speziellen Veräußerungs-Bedingungen liegen in unserer Registratur und bei dem Herrn Administrator von Bredow zu Lutom bei Zirke zur Einsicht bereit, welcher angewiesen ist, den sich meldenden Kauflustigen die Realitäten des Guts anzuzeigen. Der Zuschlag erfolgt 8 Tage nach dem Lizitationstermine. Posen, den 19ten Mai 1832.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Avertissement. Das im Birnbaumer Kreise bei Zirke belegene und zur Herrschaft gleiches Namens gehörige, vollständig separirte und regulirte Domainen-Vorwerk Lutom, zu welchem 25 Morgen 126 □Ruthen Gärten, 1357 Morgen 54 □Ruthen Acker, 96 Morgen 118 □Ruthen Wiesen und 824 Morgen 58 □Ruthen Hütung und Forst-Grundstücke gehören, soll mit den vorhandenen Gebäuden, mit der Fischerei und mit dem Krug-Verlage, jedoch mit Ausschluß des Inventariums, der gutsherrlichen Rechte, der Polizei-Verwaltung, der Gefälle und des Patronats, im Wege der Lizitation vererbpachtet werden. Hierzu haben wir einen Termin in unserem Conferenz-Zimmer hieselbst auf „den 20sten Juni c. Vormittags 11 Uhr" vor dem Regierungsrath Strantz angesetzt, zu welchem wir qualifizirte und vermögende Erbpachtslustige mit dem Bemerken hierdurch einladen, daß der Acquirent neben den auf 25 Rthlr. 29 sgr. 9 pf. veranschlagten Abgaben an die Geistlichkeit, der 24 Prozent-Steuer im Betrage von 83 Rthlr. 5 sgr. 5 pf. und einem durch Lizitation nicht zu erhöhenden ablöslichen Erbpachts-Canon von 432 Rthlr. mindestens ein Erbstandsgeld von 1964 Rthlr., von welchem ab nur Gebote angenommen werden können, übernehmen, und außerdem die Feldbestellung und Saaten, desgleichen den im Bau begriffenen neuen Pferde-, Ochsen- und Viehstall anschlagsmäßig bezahlen muß. Als Caution für sein Gebot hat der Meistbietende im Lizitationstermine die Summe von 1500 Rthlr. in baarem Gelde oder in Staatspapieren zu deponiren, die übrigen Zahlungen aber vor der Uebergabe, welche am 1sten Juli c. stattfindet, zu leisten. Die speziellen, für die Saaten und für den oben gedachten Viehstall zu entrichtenden Beträge werden im Lizitationstermine bekannt gemacht werden. Der Anschlag nebst Karte und Register und die speziellen Veräußerungs-Bedingungen liegen in unserer Registratur, die letzteren auch bei dem Herrn Administrator von Bredow zu Lutom zur Einsicht bereit, welcher zugleich angewiesen ist, den sich meldenden Kauflustigen die Realitäten des Guts anzuzeigen. Der Zuschlag erfolgt 3 Tage nach dem Lizitationstermin. Posen, den 10ten Mai 1832.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Avertissement. Das der verehelichten Ottow, vormals Wittwe Gehricke, Marie Elisabeth gebornen Schmerse zugehörige, hieselbst sub No. 5. belegene, im Hypothekenbuche Vol. IX. pag. 33. verzeichnete und auf 1061 Rthlr. 1 sgr. gerichtlich gewürdigte Kietzergut, soll in dem auf „den 2ten August d. J. Vormittags 10 Uhr" vor dem Herrn Assessor Born angesetzten Termine Schuldenhalber meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Landsberg a. d. W., den 11ten Mai 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Das in der Stadt Lebus belegene, im Hypothekenbuche Vol. I. No. 28. Fol. 55. verzeichnete, der Wittwe Muth, Marie Elisabeth geb. Joseph zugehörige Kleinbürgergut, welches auf 1047 Rthlr. 15 sgr. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber in dem auf „den 6ten Juni c. Vormittags 11 Uhr" vor dem Justizrath Melzer angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 19ten Mai 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Zum öffentlichen Verkaufe der zum Nachlasse des verstorbenen Gutsbesitzers Johann Gottlieb Beyer gehörigen, zu Unter-Gennin sub No. 4b. und sub No. 2b. belegenen zwei Grundstücke, von resp. 35 und 14 Morgen 39 □Ruthen, welche auf resp. 942 Rthlr. 21 sgr. 8 pf. und 2339 Rthlr. 1 sgr. 8 pf. gerichtlich gewürdigt worden, und auf welche im letzten Termine resp. 450 und 200 Rthlr. geboten worden, ist ein neuer Bietungstermin auf „den 13ten August d. J. Vormittags 10 Uhr" vor dem Herrn Justizrath Sönderop angesetzt worden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Landsberg a. d. W., den 22sten Mai 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Zum öffentlich meistbietenden Verkauf des Krammschen Lehnschulzenguts zu Wallwitz, welches nach der täglich bei uns einzusehenden Taxe auf 1736 Rthlr. 3 sgr. 4 pf. gerichtlich gewürdigt worden, steht Termin auf „den 21sten August Vormittags 10 Uhr" in Wallwitz an, wozu Kauflustige eingeladen werden. Zielenzig, den 18ten Mai 1832.

Das Gesammt-Gericht.

Bekanntmachung. Das sub No. 163. in der Stadt Senftenberg belegene, in dem Hypothekenbuche Vol. IV. No. 158. pag. 113. eingetragene, dem Schneidermeister Johann Gottfried Adam angehörige, auf 650 Rthlr. abgeschätzte Wohnhaus, wird auf Antrag eines Realgläubigers hiermit sub hasta gestellt, und es ist der peremtorische Bietungstermin auf „den 14ten Juli Vormittags 9 Uhr" an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Senftenberg anberaumt worden. Kauflustige werden mit der Zusicherung eingeladen, daß dem Meistbietenden dann, wenn die Gesetze die Ausnahme nicht zulassen, der Zuschlag ertheilt werden soll. Die Taxe ist in unserer Registratur einzusehen. Senftenberg, den 28sten April 1832.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Subhastations-Patent. Die dem Mühlenmeister Christian Friedrich Ständicke zugehörige sogenannte Schloßmühle, welche derselbe erbpachtsweise besessen hat, imgleichen ein Garten am Scheermützel See, ist schuldenhalber sub hasta gestellt, und die Lizitationstermine sind auf „den 27sten Februar, 27sten April und auf den 5ten Juli a. f." auf der Gerichtsstube zu Buckow angesetzt, wovon der letztere peremtorisch ist. Dazu werden Kaufliebhaber mit der Zusicherung eingeladen, daß der Meistbietende den Zuschlag unfehlbar zu erwarten hat, wenn nicht rechtliche Hindernisse entgegen sind. Die auf 4146 Rthlr. 4 Sgr. ausgefallene Taxe ist jederzeit bei uns einzusehen. Müncheberg, den 22sten Dezember 1831.

v. Flemmingsches Amts-Gericht Buckow.

Bekanntmachung. Die Halbkolonistenstelle der Wittwe Kruschke Eva Marie gebornen Rast zu Lehmannshöfel, bestehend in 4 Morgen 111 Ruthen Land inkl. 156 Ruthen Erbpacht zu 115 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf. gewürdigt, ingleichen Wohnhaus und Scheune zu 628 Rthlr. taxirt, soll „Mittwoch den 4ten Juli d. J.“ Vormittags 11 Uhr im Königl. Amte Wollup subhastirt, und dem Meistbietenden in Abwesenheit gesetzlicher Hindernisse zugeschlagen werden. Käufer werden dazu mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Taxen bis zum Termine im Königl. Amte Wollup zur Einsicht aushängen. Cüstrin, den 2ten März 1832.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Wollup.

Avertissement. Die Kleinbürger-Nahrung des Karl Gottfried Warminsky, No. 5. zu Königswalde, welche auf 238 Rthlr. 5 sgr. gewürdigt worden, soll „am 17ten Juli Vormittags 9 Uhr“ in Königswalde öffentlich verkauft werden. Wir laden Kauflustige dazu mit dem Bemerken ein, daß die Taxe täglich in unserer Registratur zur Einsicht bereit liegt.

Zielenzig, den 30sten April 1832.

Das Patrimonialgericht Königswalde.

Bekanntmachung. Zufolge Verfügung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. und auf Antrag der Kirchenvorsteher sollen die zur Kirche zu Adamsdorf gehörigen Ländereien, deren Reinertrag nach dem gefertigten Anschlage alljährlich auf 140 Scheffel 9 Metzen Roggen ermittelt worden, auf 12 Jahre, von Johannis d. J. ab bis dahin 1844., in termino „den 14ten Juni d. J. Vormittags 10 Uhr“ in Adamsdorf öffentlich meistbietend verpachtet werden, und laden wir Pachtlustige zu diesem Termin hiermit ein. Soldin, den 20sten Mai 1832.

Das Patrimonial-Gericht Adamsdorf.

Anzeige. Die Oekonomie der Rittergüter Ober- und Nieder-Wellersdorf im Sorauer Kreise, soll von Johannis c. a. ab auf 6 bestimmte und 3 unbestimmte Jahre, und zwar im Wege der Lizitation, jedoch unter vorbehaltener Wahl des Pächters, verpachtet werden, und ist von dem unterzeichneten Gericht hierzu ein Lizitations-Termin auf „den 15ten Juni c. a. früh 10 Uhr“ an gewöhnlicher Gerichtsstelle im Domialo Nieder-Wellersdorf anberaumt worden. Kautionsfähige Pachtlustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß Anschläge und Bedingungen in der Expedition des unterzeichneten Justitiarii allhier in Sorau täglich eingesehen werden können. Sorau, den 16ten Mai 1832.

Das Patrimonialgericht über Wellersdorf. Frühbuß.

Subhastation. Das unter No. 14. des Hypothekenbuchs von Ressen in der Herrschaft Leuthen, Lübbenschen Kreises, verzeichnete Schenkgut, mit welchem unablöslich eine unbebaute, dem Laßnexus unterworfene Kossäthenstelle verbunden, ist auf den Antrag eines Real-Gläubigers sub basta gestellt. Die Bietungstermine sind auf „den 16ten Juni, den 21sten Juli und den 24sten August c. a., jedesmal Vormittags um 11 Uhr“, und zwar die beiden ersten an hiesiger Gerichtsstelle, der letzte peremtorische aber im Gute selbst angesetzt. Diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, werden daher aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben, in welchem auch, wenn nicht rechtliche Hindernisse entgegen treten, der Zuschag erfolgen wird. Die Taxe, welche einen Werth von 1646 Rthlr. 20 sgr., ohne die Gebäude, ergiebt, kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Groß-Leuthen, den 6ten Mai 1832.

Das Gräflich v. Häselersche Gericht der Standesherrschaft Leuthen.

Bekanntmachung. Höherer Anordnung zufolge sollen mehrere zum hiesigen Amte gehörige und im Amts-Bezirk belegenen Seen, als: 1) der Jerichow-See, 2) der Jagersburgs-See, 3) der Schiefel-See, 4) die drei Linkower-Seen, 5) der Buckow-See, 6) der Klenow-See, 7) der Wubiser-See, 8) der Mühlenteich, vom 1sten Dezember d. J. ab im Wege der öffentlichen Lizitation

tion zum vollen Eigenthum veräußert werden. Zu dem Ende haben wir einen Termin auf „den 19ten Juli c." Vormittags 10 Uhr in unserm Geschäfts-Lokale angesetzt, wozu wir Kauf- und Erwerbslustige mit dem Bemerken einladen, daß die Bedingungen und der Veräußerungs-Plan täglich in unserer Registratur eingesehen werden können, und daß von dem gebotenen Kaufgelde der vierte Theil baar oder in annehmbaren Staatspapieren zur Sicherheit des Gebots im Termine auf Erfordern deponirt werden muß. Der Zuschlag bleibt der hohen Genehmigung vorbehalten.

Amt Marienwalde bei Woldenberg und Friedeberg, den 24sten Mai 1832.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Im Wege der fiskalischen Exekution soll das Erbpachtsgut der Martin Fällmerschen Eheleute zu Lotzen von Johanni d. J. an auf ein Jahr meistbietend verpachtet werden. Dazu haben wir einen Termin auf „den 16ten Juni c. Vormittags 10 Uhr" hier angesetzt, wozu wir qualifizirte Pachtliebhaber einladen. Die Pacht-Caution muß sofort im Termine mit 50 Rthlr. in baarem Gelde bestellt und außerdem ein vierteljähriger Pachttermin, welcher nicht unter 11 Rthlr. 22 sgr., inkl. 5 Rthlr. Gold, sein darf, pränumerando gezahlt werden.

Himmelstädt, den 24sten Mai 1832.

Königl. Domainen-Amt.

Die eine Meile von Crossen, ¼ Meile von Goscar und hart an der Oder belegene Königl. Amts-Ziegelei bei Goscar, bestehend aus Wohnhaus, Stallung, Ofen und Scheune, nebst der Berechtigung, den erforderlichen Lehm auf der dicht daneben belegenen Goscarschen Hütung graben zu dürfen, soll höherer Anordnung zufolge zur öffentlichen Pluslizitation gestellt werden. Es ist hierzu auf „den 7ten Juni c. Vormittags 9 Uhr" im hiesigen Geschäfts-Lokale ein Termin anberaumt, und wird nur noch bemerkt, wie Plan und Kauf-Bedingungen von heute ab in der hiesigen Registratur eingesehen werden können. Sorge, den 9ten Mai 1832.

Königl. Domainen-Amt Crossen.

Ein examinirter und approbirter Zimmermeister, welcher durch Zeugnisse sich gehörig legitimiren kann, würde in hiesiger Stadt und Umgegend, da nur ein einziger Zimmermeister im Orte ist, sein gutes Auskommen finden. Es werden daher qualifizirte Subjekte hiermit aufgefordert, sich hierher zu wenden. Luckau, den 18ten Mai 1832.

Der Magistrat.

Jagdverpachtung. Nach Verfügung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. soll die volle Jagd auf der Cantdorfer Forst und Feldmark, hiesiger Revier-Verwaltung, von Trinitatis d. J. ab anderweit auf 6 hintereinander folgende Jahre verpachtet werden, wozu ich einen Lizitationstermin auf „den 14ten Juni c. Vormittags 9 Uhr" in meiner Dienstwohnung hierselbst anberaumt habe. Pachtlustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen, und daß der Zuschlag nur mit Vorbehalt der Genehmigung Königl. Regierung erfolgen wird.

Spremberg, den 18ten Mai 1832. Königl. Oberförster Kurtzhals.

Das unter der Jurisdiktion der Kämmerei von Drossen bei Pollenzig liegende, mir gehörende Kolonie-Grundstück, von 120 Magdeb. Morgen gutes Schaafheu liefernder Wiesen, soll sofort auf ein oder drei Jahr gegen Meistgebot verpachtet werden.

Der Geheime-Rath Pastorff zu Buchholz bei Drossen.

Auktion. Auf Verfügung des Königl. Hochlöbl. Ober-Landes-Gerichts sollen den 7ten und 8ten Juni c. Vormittags 9 und Nachmittags 2 Uhr in der Oderstraße Nro. 38. verschiedene Nachlaß-Effekten, bestehend in Gold, Silber, Porzellan, Glas, Kupfer, Zinn, Messing, Leinenzeug, Wäsche, Betten, Kleidungsstücken, Meubles und Hausgeräthen, Kupferstichen,

chen, Landkarten und einer Bücher-Sammlung, meistbietend versteigert werden. Die Bücher kommen den 8ten Juni Nachmittag vor. Frankfurth a. d. O., den 23sten Mai 1832.
Der Königl. Auktions-Kommissarius Vogel.

Auktion. Auf Requisition des Wohllöbl. Patrimonial-Gerichts über Lieben soll den 14ten Juni a. c., Vormittags 9 und Nachmittags 2 Uhr, in der großen Scharrnstraße No. 48. der Mobiliar-Nachlaß der Wirthschafterin Liebchen, bestehend in Leinenzeug, Kleidungsstücken, Wäsche, Betten, etwas Gold und Silber und einigen Meublen, gegen gleich baare Zahlung meistbietend versteigert werden. Frankfurth a. d. O., den 23sten Mai 1832.
Der Königl. Auktions-Kommissarius Vogel.

Bekanntmachung. Es sollen am 7ten Juni c. Vormittags 9 Uhr im Schulzengericht zu Wilckersdorf 1) ein Verdeckwagen, 2) ein Kaleschwagen, 3) ein einspänniger Wagen, 4) 1¼ Winspel Hafer, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige einladet Quartschen, den 23sten Mai 1832.
der Aktuarius Kolbe, vermöge Auftrags.

Am 5ten Juni c. Vormittags 9 Uhr sollen hierselbst auf dem Markt Zweihundert und Funfzig Stück Hammel und ein großer Kutschwagen an den Meistbietenden verkauft werden.
Schönfließ, den 22sten Mai 1832. Kühn, vigore commissionis.

Bekanntmachung. Auf dem Acker bei Brewitz, zum Rittergute Pätzig bei Schönfließ i. d. Neumark gehörig, befinden sich diverse Sorten kiefern Bauhölzer, so wie auch birken und eichen Brennholz in Klaftern erster und zweiter Klasse, in Kloben und Knüppeln, welche meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Hierzu ist ein Termin auf Sonnabend den 16ten Juni d. J. Vormittags 8 Uhr im herrschaftlichen Hause in Pätzig anberaumt worden. Kauflustige können diese Hölzer auch früher in der Forst in Augenschein nehmen und sich dieserhalb bei dem Unterzeichneten melden, der sie ihnen zeigen wird.
Pätzig bei Schönfließ i. d. Neumark, den 23sten Mai 1832. Palm, herrschaftlicher Förster.

Das russische Dampfbad in Beeskow ist wiederum in Thätigkeit, und können Badelustige solches auch im Monate Juni c. benutzen.

Ein unverheiratheter Mann, der verschiedenes Bier brauen kann, auch die Branntweinbrennerei versteht und mit Attesten über seine Qualifikation versehen ist, wünscht zu Johanni d. J. ein Unterkommen. Nachricht über seinen Aufenthalt giebt die Königl. Hofbuchdruckerei zu Frankfurth a. d. O.

Bücher-Anzeige.

Für Mühlenbesitzer und Mühlenbauer. Bei G. Basse in Quedlinburg ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben, in Frankfurth a. d. O. bei F. J. Tempel: Die neuesten und wichtigsten Erfindungen und Verbesserungen an den verschiedenen Arten der Mühlen, als Wasser-, Wind- und Thiermühlen, insbesondere der Mahl-, Oel-, Pulver-, Loh-, Walk-, Papier-, Schneide-, Schleif- und Polirmühlen, u. Beschreibung einiger neuen hydraulischen Maschinen. Mit voranstehenden gemeinnützigen Belehrungen über die Mühlen überhaupt, zur vortheilhaftesten Betreibung derselben in den jetzigen Zeiten, und einer Anleitung, schadhafte Mühlen wiederherzustellen, und alte nach neuer Art zu verbessern. Dritte verbesserte und sehr vermehrte Auflage. Mit 285 lithographirten Abbildungen. gr. 8. Preis 2 Rthlr. 8 Gr. Dieses Werk, das den allgemeinsten Beifall gefunden hat, erscheint hier in einer neuen, sehr verbesserten Auflage, welche nicht nur mit den allgemeinen Grundsätzen der Mühlenbaukunst, sondern auch mit den bis auf die neueste Zeit im Bau der verschiedenen Arten von Mühlen gemachten wichtigen Erfindungen und Verbesserungen bereichert ist.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 23.

Frankfurth a. d. O., den 6ten Juni 1832.

Bekanntmachung. Die Glashütte zu Gelguhnen, im Forst-Revier Ramuck, hiesigen Regierungs-Bezirks, wird mit dem 1sten Januar 1833. pachtlos, und soll von da an anderweit auf 6 oder 12 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Wir haben hiezu einen Lizitationstermin auf „den 1sten August 1832." in Allenstein vor unserem Commissarius, dem Königl. Forstmeister Behrends, anberaumt, zu dessen Wahrnehmung Pachtlustige, welche jedoch im Termine sowohl ihre Zahlungs- und Cautionsfähigkeit, als die zum Betriebe der Glasfabrikation nöthigen Kenntnisse nachzuweisen haben, hierdurch eingeladen werden. Die nähern Pacht-Bedingungen sind in unserer Registratur und bei dem Forstmeister Behrends in Osterode niedergelegt, und können vor dem Termine dort eingesehen oder auch gegen Entrichtung der Copialien und des Portos abschriftlich mitgetheilt werden. Im Allgemeinen wird jedoch bemerkt, daß die Glashütte zu Gelguhnen von Elbing 14, von Danzig und Thorn 21, von Königsberg 18 und von Warschau 24 Meilen entfernt liegt, und daß in derselben die Glasfabrikation bisher mit Erfolg betrieben worden ist. Zur Feuerung und zum Aschbrennen wird das erforderliche Holz zu sehr billigen, während der Pachtzeit unveränderlich bleibenden Preisen in hinreichender Menge und ganz in der Nähe der Fabrik aus der Königl. Forst verabreicht. Die nöthigen Fabrik- und Wohngebäude nebst circa 3 Hufen Pr. Ländereien, freie Waldweide, Holzung zur Stubenfeuerung für den Pächter und die Fabrikleute, werden unter den nähern Bestimmungen der oben erwähnten Bedingungen an den Meistbietenden mit überlassen.

Königsberg, den 15ten Mai 1832.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Avertissement. Das im Birnbaumer Kreise bei Zirke belegene und zur Herrschaft gleiches Namens gehörige, vollständig separirte und regulirte Domainen-Vorwerk Lutom, zu welchem 25 Morgen 126 □Ruthen Gärten, 1357 Morgen 54 □Ruthen Acker, 96 Morgen 118 □Ruthen Wiesen und 824 Morgen 58 □Ruthen Hütung und Forst-Grundstücke gehören, soll mit den vorhandenen Gebäuden, mit der Fischerei und mit dem Krug-Verlage, jedoch mit Ausschluß des Inventariums, der gutsherrlichen Rechte, der Polizei-Verwaltung, der Gefälle und des Patronats, im Wege der Lizitation vererbpachtet werden. Hierzu haben wir einen Termin in unserem Conferenz-Zimmer hieselbst auf „den 20sten Juni c. Vormittags 11 Uhr" vor dem Regierungsrath Strantz angesetzt, zu welchem wir qualifizirte und vermögende Erbpachtslustige mit dem Bemerken hierdurch einladen, daß der Acquirent neben den auf 25 Rthlr. 29 sgr. 9 pf. veranschlagten Abgaben an die Geistlichkeit, der 24 Prozent-Steuer im Betrage von 83 Rthlr. 5 sgr. 5 pf. und einem durch Lizitation nicht zu erhöhenden ablöslichen Erbpachts-Canon von 432 Rthlr. mindestens ein Erbstandsgeld von 1964 Rthlr., von welchem ab nur Gebote angenommen werden können, übernehmen, und außerdem die Feldbestellung und Saaten, desgleichen den im Bau begriffenen neuen Pferde-, Ochsen- und Viehstall anschlagsmäßig bezahlen muß. Als Caution für sein Gebot hat der Meistbietende im Lizitationstermine die Summe von 1500 Rthlr. in baarem Gelde oder in Staatspapieren zu deponiren, die übrigen Zahlungen aber vor der Uebergabe, welche am 1sten Juli c. stattfindet, zu leisten. Die speziellen, für die Saaten und für den oben gedachten Viehstall zu entrichtenden Beträge werden im Lizitationstermine bekannt gemacht werden. Der Anschlag nebst Karte und Register und die speziellen Veräuße-

rungs-Bedingungen liegen in unserer Registratur, die letzteren auch bei dem Herrn Administrator von Bredow zu Lutom zur Einsicht bereit, welcher zugleich angewiesen ist, den sich meldenden Kauflustigen die Realitäten des Guts anzuzeigen. Der Zuschlag erfolgt 3 Tage nach dem Lizitationstermin. Posen, den 10ten Mai 1832.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Avertissement. Nachdem höhern Orts die Dismembration des zur Herrschaft Zirke gehörigen, im Birnbaumer Kreise belegenen Vorwerks Kaczlin angeordnet, ist aus den Vorwerks-Gebäuden, mit Ausschluß des Schaafstalls, der kleinen Scheune und der Familien-Häuser, ein Haupt-Etablissement gebildet worden, welches 3 Morgen 7 □Ruthen Hof- und Baustellen, 303 Morgen 42 □Ruthen Gärten und Acker, 19 Morgen 157 □Ruthen Wiesen, 26 Morgen 114 □Ruthen Hütung und 19 Morgen 85 □Ruthen Unland, Summa 372 Morgen 45 □Ruthen, vollständig separirt erhalten hat. Dasselbe soll mit der Fischerei auf dem beim Vorwerks-Hofe belegenen See im Wege der Lizitation vererbpachtet werden, wozu ein Bietungstermin auf „den 18ten Juni c. Vormittags 11 Uhr" auf dem Vorwerke Kaczlin angesetzt worden ist. Indem wir qualifizirte und zahlungsfähige Erbpachtslustige zu demselben einladen, bemerken wir, daß der Acquirent neben der in zwei Schock Roggen bestehenden Abgabe an die Geistlichkeit, der 24 Prozent-Steuer im Betrage von 9 Rthlr. 22 sgr. 7 pf. und einem durch die Lizitation nicht zu erhöhenden, ablöslichen Erbpachts-Kanon von 105 Rthlr. ein Erbstandsgeld von 650 Rthlr., von welchem ab nur Gebote angenommen werden, übernehmen muß. Als Kaution für sein Gebot hat der Meistbietende im Lizitations-Termine die Summe von 500 Rthlr. in baarem Gelde oder in Staats-Papieren zu deponiren, das Erbstandsgeld aber vor der am 9ten Juli c. stattfindenden Uebergabe zu entrichten. Der Anschlag nebst Karte und Register und die speziellen Veräußerungs-Bedingungen liegen in unserer Registratur und bei dem Herrn Administrator von Bredow zu Lutom bei Zirke zur Einsicht bereit, welcher angewiesen ist, den sich meldenden Kauflustigen die Realitäten des Guts anzuzeigen. Der Zuschlag erfolgt 8 Tage nach dem Lizitationstermine. Posen, den 19ten Mai 1832.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Avertissement. Es soll die zu den Kolzig'er Gütern gehörige, bisher um ein jährliches Pachtquantum von 1550 Rthlr. verpachtet gewesene Glashütte und Pottasch-Siederei vom 1sten Mai 1833. ab, anderweit auf 3 Jahre in termino „den 10ten August d. J. Vormittags 11 Uhr" öffentlich an den Meistbietenden gegen Bestellung einer Kaution von 1000 Rthlr. verpachtet werden. Pachtlustige werden daher aufgefordert, sich in diesem Termine vor dem bestellten Commissario, Oberlandesgerichts-Assessor v. Bönigk, auf hiesigem Oberlandesgericht einzufinden, ihre Gebote abzugeben und hiernächst den Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden zu gewärtigen. Die Pacht-Bedingungen können hier in den Oberlandesgerichtlichen Akten bei dem Kreis-Justiz Rath Sattig und in Kolzig eingesehen werden. Glogau, den 6ten April 1832.

Königl. Oberlandesgericht von Niederschlesien und der Lausitz

Avertissement. Das Holländergut des Johann Sigismund Junge, No. 44. zu Albrechtsbruch, von 35 Magdeb. Morgen 120 □Ruthen Bruchland, welches mit den Gebäuden auf 3740 Rthlr. gewürdigt worden, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und stehen die Bietungs-Termine auf „den 17ten Mai, den 20sten Juni und den 24sten Juli d. J." jedesmal Vormittags um 9 Uhr hier an, zu welchen Kauflustige eingeladen werden, ihr Gebot abzugeben und den Zuschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen. Sonnenburg, den 30sten März 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Aver-

Avertissement. Der Entreprisen-Antheil des Rentier Johann Wilhelm Schulz zu Schlästädt, von 82 Magdb. Morg. 77 □Ruthen Bruchland, welcher mit dem in Holz aufgerichteten Wohnhause nach der hier einzusehenden Taxe auf 4900 Rthlr. gerichtlich gewürdigt worden, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und stehen die Bietungstermine auf „den 14ten März, den 17ten Mai und den 19ten Juli 1832.", jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der hiesigen Gerichtsstube an, zu welchen Kauflustige eingeladen werden, ihr Gebot abzugeben und den Zuschlag an den Meistbietenden, wenn sonst keine Hindernisse dagegen eintreten sollten, zu erwarten.

Sonnenburg, den 17ten Dezember 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Das der verehelichten Kaufmann Ehlert, gebornen Brix, gehörige, allhier am Markte sub No. 6. belegene zweistöckige massive Wohn- und Bürgerhaus, Gasthof zum König von Portugall genannt, sammt Pertinenzien auf 3312 Rthlr. 24 sgr. 9 pf. gewürdigt, soll im Wege nothwendiger Subhastation verkauft werden. Der peremtorische Bietungstermin steht auf „den 5ten Oktober d. J. Vormittags um 9 Uhr" in unserem Geschäfts-Lokale hier an.

Freyenwalde a. d. O., den 26sten März 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Das sub No. 30. in dem Dorfe Buchwalde belegene, Vol. I. No. 30. Pag. 465. im Hypothekenbuche verzeichnete, dem Christian Schwarick gehörige, auf 200 Rthlr. abgeschätzte Gartengut, wird auf Antrag eines Real-Gläubigers hiermit sub hasta gestellt, und der peremtorische Bietungstermin auf „den 7ten Juli c." Vormittags 10 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle anberaumt, wozu Kauflustige mit der Zusicherung eingeladen werden, daß dem Meistbietenden dann, wenn die Gesetze die Ausnahme nicht zulassen, der Zuschlag ertheilt werden soll. Die Taxe ist in der Registratur des unterzeichneten Gerichts einzusehen.

Senftenberg, den 18ten April 1832.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Bekanntmachung. Das zu Neu-Manschnow belegene Erbpachtsgrundstück der Dückertschen Erben, soll Theilungshalber subhastirt werden. Es gehört dazu 6 Morgen 63 □Ruthen Erbpachtsland, zu 210 Rthlr. 27 sgr. 1 pf. gewürdigt, imgleichen ein eigenthümliches Wohnhaus und Scheune, an Werth 180 Rthlr. Erwerbslustige werden daher zur Abgabe ihrer Gebote auf „den 11ten Juli d. J. Vormittags 11 Uhr" im Amte Sachsendorff vorgeladen. Dieser Termin ist peremtorisch, der darin meistbietend Bleibende hat in Abwesenheit rechtlicher Hindernisse den Zuschlag zu erwarten. Die Ertragstaxe hängt bis zum Termine im Amte Sachsendorff zur Einsicht aus. Cüstrin, den 24sten März 1832.

Königl. Preuß. Justizamt Sachsendorff.

Bekanntmachung. „Mittwoch den 29sten August d. J. Vormittags 11 Uhr" soll im Königlichen Amte Wollup die zu N. u. Langsow belegene Halb-Kolonistenstelle des Christian Saade, wozu $3\frac{3}{4}$ Morgen Land, zu 89 Rthlr. 5 sgr. taxirt, ingleichen Wohnhaus, Scheune und Stall, zu 486 Rthlr. 8 sgr. gewürdigt, gehören, subhastirt und der Zuschlag dem Meistbietenden in Abwesenheit gesetzlicher Hindernisse ertheilt werden. Die Taxen hängen bis zum Termin im Amte Wollup zur Einsicht aus. Cüstrin, den 19ten Mai 1832.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Wollup.

Avertissement. Zum öffentlichen Verkaufe des wegen Schulden zur Subhastation gestellten, der Wittwe Teuchert, Christiane gebornen Mlosch zugehörigen, zu Lübbenau sub No. 316. belegenen, nach Abzug der Abgaben auf 2039 Rthlr. 5 sgr. gerichtlich abgeschätzten Halbbürgerguts nebst Zubehör, haben wir die Bietungstermine, von welchen der dritte und letzte peremtorisch ist, auf den 10ten Mai, den 17ten Juli und den 26sten September d. J. im hiesigen Ge-

Gerichts-Lokale Vormittags 10 Uhr anberaumt. Zahlungsfähige Kauflustige laden wir zu diesen Terminen mit der Bekanntmachung ein, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen soll, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen. Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden. Lübbenau, den 7ten Februar 1832.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Bekanntmachung. Das sub No. 155. im Dorfe Schönewalde belegene, Vol. IV. Fol. 56. im Hypothekenbuche verzeichnete, dem Johann Christoph Weise gehörige und auf 227 Rthlr. 10 sgr. gerichtlich abgeschätzte Gartengut mit Zubehör, ist auf Antrag des Real-Gläubigers sub hasta gestellt, und der peremtorische Bietungstermin auf den 20sten August Vormittags 10 Uhr an Gerichtsstelle anberaumt worden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme begründen, ertheilt werden soll. Die Taxe und Verkaufs-Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Sonnewalde, den 24sten Mai 1832.

Gräfl. Solmsisches Standesherrl. Justizamt.

Proklama. Das hieselbst gelegene, im Hypothekenbuche Vol. I. sub No. 7. pag. 25. verzeichnete und auf 800 Rthlr. gerichtlich taxirte, dem Bauer Richter zugehörige sogenannte Paschansche Einhufengut sammt Zubehör, ist auf Antrag mehrerer Realgläubiger zur nothwendigen Subhastation gestellt, und sind die Bietungstermine auf „den 29sten Juni, den 1sten August und den 4ten September 1832.", welcher letztere peremtorisch ist, festgesetzt worden, wozu qualifizirte Kauflustige eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß der Zuschlag sofort erfolgen soll, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen. Da hiernächst von uns die gleichzeitige Eröffnung des Liquidations-Prozesses angetragenermaaßen verfügt worden, so ergeht hiermit zugleich an sämmtliche unbekannte Realgläubiger des rc. Richter die Aufforderung, binnen 3 Monaten und spätestens in dem auf „den 4ten September 1832." angesetzten peremtorischen Termine ihre Ansprüche an das obenbezeichnete Einhufengut oder dessen Kaufgeld anzumelden und nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß die sich nicht Meldenden mit ihren Ansprüchen an besagtes Hufengut nebst Zubehör präkludirt und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen den Käufer desselben als gegen die Gläubiger, unter welche der Kaufpreis vertheilt wird, auferlegt werden soll. Sallgast bei Finsterwalde, den 20sten Mai 1832.

Das Patrimonial-Gericht allda.

Avertissement. Die dem Martin Schulze gehörige zu Pinnow belegene Bauernahrung, welche nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 708 Rthlr. 18 sgr. 9 pf. gewürdigt worden, ist Schuldenhalber zur nothwendigen Subhastation gestellt, und sind die Bietungstermine auf „den 8ten Mai, den 7ten Juni und den 9ten Juli c." und zwar die beiden erstern in der Wohnung des Justitiarius hier in Reppen, der letztere aber, welcher peremtorisch ist, in der Gerichtsstube zu Pinnow angesetzt worden, zu welchen besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden. Reppen, den 20sten März 1832.

Patrimonialgericht über Pinnow.

Die Subhastation der den Nitschkeschen Erben zugehörigen, sub No. 3. zu Drewitz bei Crossen belegenen Krug- und Bauernahrung, wird hiedurch aufgehoben.

Poln. Nettkow, den 29sten Mai 1832.

Fürstliches Patrimonial-Gericht.

Mühlen-Verkauf. Die den Rietertschen Erben gehörigen Mühlengrundstücke zu Grahlow, von welchen die Obermühle, deren Gebäude größtentheils abgebrannt sind, auf 5438 Rthlr. 27 sgr. 1 pf., und die Untermühle auf 6882 Rthlr. 21 sgr. taxirt ist, sollen in nothwendiger Subhastation meistbietend verkauft werden. Die Bietungstermine, von welchen der letzte peremtorisch

risch ist, sind auf „den 25sten Juli, den 26sten September und den 27sten November d. J." jedesmal Vormittags 10 Uhr, an Gerichtsstelle zu Grahlow angesetzt. Kauflustige werden dazu hiermit eingeladen, mit dem Bemerken, daß die Taxe jederzeit an Gerichtsstelle eingesehen werden kann, daß aber die Bedingungen erst im letzten Termine vorgelegt werden sollen.

Landsberg a. d. W., den 1sten Mai 1832.

Honigsches Patrimonial-Gericht der Grahlowschen Güter.

In der Kämmerei-Forst Schneeberg, ½ Meile von der Spree, stehen 400 Klaftern eichen Borkholz, die in einem öffentlichen Termine, den 20sten Juni d. J. Vormittags 11 Uhr, auf hiesigem Rathhause meistbietend verkauft werden sollen. Die näheren Bedingungen liegen auf hiesigem Rathhause vor, und sollen im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Beeskow, den 26sten Mai 1832.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Es soll auf Verfügung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. der völlig separirte hutfreie Acker der hiesigen Kirche, bestehend aus 1370 Morgen 17 □Ruthen, von Michaelis d. J. ab in 28 Parzellen von 30 bis 60 Morgen vererbpachtet werden. Wir haben zu dieser Vererbpachtung einen peremtorischen Termin auf „Montag den 2ten Juli c. Vormittags 10 Uhr" zu Rathhause hierselbst angesetzt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Ertrags-Anschläge und Bedingungen täglich bei uns eingesehen werden können, und daß der Zuschlag der höhern Behörde vorbehalten bleibt. Woldenberg, den 30sten Mai 1832.

Ober-Prediger und Magistrat.

Bekanntmachung. Sonnabend den 23sten Juni d. J. Vormittags um 10 Uhr sollen 414 Scheffel 2⅔ Metzen Mühlengetreide, welches gemengt aus Roggen und Gerste besteht, inkl. der dazu erforderlichen Fuhren zum Transport nach Crossen, Frankfurth und an den Warthestrom bis Landsberg, im hiesigen Amts-Lokale meistbietend versteigert werden. Getreideprobe und Bedingungen werden am Terminstage vorgelegt, in welchem der Meistbietende den vierten Theil des Kaufbetrages als Kaution zu deponiren hat. Der Zuschlag bleibt der Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. vorbehalten. Lagow, den 28sten Mai 1832.

Königliches Rent-Amt.

Bekanntmachung. In dem zum hiesigen Dominio im Großherzogthum Posen, 1 Meile von Wollstein, ½ Meile von Bomst, ¼ Meile von Bentschen belegenen bedeutenden Forst-Revier, kann ein Theerschweler wenigstens auf 15 Jahr angestellt werden. Der Absatz von Theer würde bedeutend sein, da in der Nähe keine Theerschwelerei vorhanden, und der schiffbare Oder-Fluß 2½ Postmeile von hier entfernt, würde den Absatz in entfernte Gegend noch vermehren. Hierauf Reflektirende, die ein hinlängliches Vermögen, um Kaution zu leisten und andere Ausgaben bestreiten zu können, besitzen, können der Einsicht der Bedingungen und der Contrakts-Abschließung an Ort und Stelle jederzeit gewärtig sein.

Belentschin bei Wollstein, den 24sten Mai 1832.

Das Dominium.

Fischerei-Verpachtung. Höherer Verfügung zufolge soll die Fischerei auf dem im Pyrehner Forst-Reviere belegenen Dolgen-See, so weit solche dem Fiskus zusteht, ferner auf dem Raat-See und den Hecht-Pfühlen, vom 1sten Oktober 1832 bis zum 1sten Oktober 1838., also auf 6 Jahre, anderweitig im Wege des Meistgebots verpachtet werden. Es stehet hierzu ein Termin auf „Sonnabend den 30sten Juni d. J. Vormittags 9 Uhr" im Forsthause Pyrehne an, und werden die Pacht-Bedingungen in demselben bekannt gemacht werden.

Forsthaus Pyrehne, den 30sten Mai 1832. Der Oberförster Müller.

Jagd-Verpachtung. Die Königl. Hochlöbl. Regierung hat verfügt, daß die volle Jagd auf den zum hiesigen Forst-Revier gehörigen Marken und in den Holzungen von Bohlow und Groß-Buckow anderweit auf 6 hintereinander folgende Jahre, von Trinitatis d. J. ab, entweder im Ganzen oder Einzeln, meistbietend verpachtet werden soll. Hierzu habe ich einen Bietungstermin auf den 14ten Juni c. Vormittags 9 Uhr in meiner Dienstwohnung anberaumt, wozu pachtlustige Jagdliebhaber hiermit eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß der Zuschlag nur mit Vorbehalt der Genehmigung der Königl. Regierung erfolgen wird.

Spremberg, den 23sten Mai 1832. Königl. Oberförster Kurtzhalß.

Oeffentliche Belobigung. In einem Alter von 70 Jahren bin ich durch die geschickte Operation des hiesigen Wundarztes, Herrn Licht, von einem Gewächse auf dem Hirnschädel, welches ich 55 Jahre getragen hatte, sehr leicht und glücklich befreit worden, so daß ich mich verpflichtet fühle, demselben hiermit gern öffentlich meinen Dank abzustatten.

Neudamm, den 28sten Mai 1832. Der Tuchfabrikant Ferdinand Schwarzkopf.

Da ich das Königl. Domainen-Vorwerk Kloster Marienthron, ¼ Meile von Neu-Stettin, zu Trinitatis d. J wieder abgebe, so werde ich mein ganzes todtes und lebendes Inventarium am 2ten Juli und folgende Tage hier an Ort und Stelle im Wege einer freien Auktion meistbietend verkaufen. Dasselbe besteht in p. p. 400 feinen Mutterschaasen, 100 Jährlingen, 100 Hammeln, 13 Böcken, nebst den diesjährigen Lämmern; 12 Pferden u. Fohlen, 40 Haupt Rindvieh, inkl. Ochsen, größtentheils Niederunger Raçe, Schweinen, Federvieh, Wag n, Pflügen rc.; Leinenzeug, Betten, Silber, Kupfer, Porzellan, Glas, Möbel und Hausgeräth. Die Wolle ist in den letzten Jahren mit 13 Rthlr. pro Stein bezahlt, und bei der Veredlung neben der Feinheit und Ausgeglichenheit möglichst auf Reichwolligkeit und constante Raçe gesehen worden, wovon sich Kauflustige vor der Schur bis Ende Mai überzeugen können. Ueberdies sollen bei der Auktion selbst Wollproben vorgelegt werden, und bin ich bereit, auf Verlangen dergleichen einzusenden. Die Schaafe sollen in Kaveln von 20 verkauft werden. Vor der Auktion bin ich indessen Willens, nichts von meinem Inventarium zu veräußern.

Kloster Marienthron, den 1sten Mai 1832. G. A. von der Leyen.

Bekanntmachung. Das Gut Naulin, Pyritzer Kreises, wird für seine Holzberechtigungen in der zum Gute Mellenthyn, Soldiner Kreises, gehörenden kleinen Heide, durch eine Kapitals-Entschädigung von 597 Rthlr. 27 sgr. 6 pf. abgefunden. Es constirt eine Aufhebung der hypothekarisch eingetragenen Lehnsqualität des Gutes Naulin nicht, und da die Mehrzahl der jetzigen gemeinschaftlichen Besitzer dieses Gutes mit keiner lehnsfähigen Descendenz versehen ist, so wird jene Auseinandersetzung nach Vorschrift des §. 11. des Gesetzes wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7ten Juni 1821. hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und es allen denjenigen unbekannten Interessenten, welche bei dieser Auseinandersetzung ein Interesse zu haben vermeinen und zugezogen sein wollen, überlassen, sich dieserhalb hierselbst bei dem Unterzeichneten, im Hause No. 106. am Markt in termino „Montag den 20sten August d. J. Vormittags 10 Uhr" einzufinden, oder zu gewärtigen, daß sie die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und selbst im Fall einer Verletzung mit keinen Einwendungen weiter gehört werden sollen. Außerdem wird die Anwendung der obigen Kapital Entschädigung den hypothekarischen Gläubigern des Gutes Naulin, insbesondere denjenigen von ihnen, deren Name, Aufenthalt und Legitimation als Nachfolger der im Hypothekenbuch annoch eingetragenen verstorbenen oder verschollenen Gläubiger unbekannt ist, mit der Maaßgabe hierdurch bekannt gemacht, daß es ihnen frei steht, die Verwendung der 597 Rthlr. 27 sgr. 6 pf. entweder zur Wiederherstellung ihrer durch die Abtretung der Holzberechtigung geschmälerten Sicherheit, oder durch Abzahlung der ersten Hypothekschulden zu verlangen, daß sie jedoch von diesem Recht innerhalb 3 Monaten, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Benachrichtigung, und nach

nach dieser Zeit längstens bis zur wirklich im Hypothekenbuche erfolgten Abschreibung der abgelöseten Pertinenzien Gebrauch machen und etwaige Ansprüche bei der Hypotheken-Behörde, so wie bei dem Unterzeichneten anmelden müssen, widrigenfalls ihr Hypothekenrecht auf das abgetretene Pertinenzstück, ingleichen auf das Entschädigungs-Capital gänzlich erlöscht, mithin der Gutsherrschaft Naulin die willkührliche Anwendung jenes Entschädigungs-Capitals überlassen werden wird. Soldin, den 22sten April 1832.

Der Oekonomie-Commissions-Rath Calsow.

Auktion. Auf Verfügung des Königl. Gerichts-Amts für den Landbezirk hierselbst sollen folgende im Wege der Exekution in Beschlag genommene Gegenstände, als: 1) zwei silberne Tafelarmleuchter, 2) vier Stück dergleichen gewöhnliche, 3) ein noch fast ganz neuer mit braunem Tuch ausgeschlagener viersitziger Kutschwagen mit eisernen Achsen und eisernen Schwanenhälsen, so wie vollständige Geschirre dazu, auctionis lege öffentlich meistbietend verkauft werden. Es ist hierzu ein Termin auf „den 8ten Juni d. J.“ Vormittags 9 Uhr in dem Geschäfts-Lokale oben genannten Gerichts anberaumt, und werden Kauflustige eingeladen.

Crossen, den 23sten Mai 1832. Der Königl. Gerichts-Aktuar Fischer.

Auktion. Der Mobiliar-Nachlaß des verstorbenen Schmiedemeisters und Gewerks-Oberältesten Carl Heinrich Gottlob Schulz, in Betten, Meubles, Hausgeräth, Leinenzeug, Handwerkszeug, einer alten Chaise, einem Fuder Kohlen rc. bestehend, soll „am 7ten Juni d. J. von früh 9 Uhr ab“, in dem vor dem Klosterthore sub No. 387. belegenen Wohnhause des Verstorbenen verauktionirt werden, und werden Käufer hiermit eingeladen.

Guben, den 24sten Mai 1832. Der Gerichts-Aktuarius Bülch.

Der so eben erschienene dritte Rechenschafts-Bericht der Lebens-Versicherungs-Bank f. D. in Gotha kann bei allen Agenten derselben eingesehen werden. Mitte April d. J. war der Stand der Bank wie folgt: Zahl der Versicherten 3270, versicherte Summe 6,152,800 Rthlr., Reserve- und Sicherheitsfonds 305,271 Rthlr. Versicherungen werden portofrei besorgt durch E. F. Roth & Comp. in Frankfurth a. d. O., C. F. Büttner in Cottbus, A. W. Kolshorn in Schwiebus, H. Lange in Züllichau, C. L. Silling in Cüstrin, Heinr. Brunkow in Landsberg a. d. W., W. Wilke in Guben, Aug. Rätsch in Sorau, W. A. Pauli in Lübben, J. C. Sauermann in Crossen.

Eine neue Art sehr einfacher zweckmäßig eingerichteter Pistoriusschen Dampfapparate werden bei mir verfertigt, (von mir selbst aus mehreren einzelnen theoretischen und praktischen Anweisungen zu einem Ganzen zusammengestellt), wodurch sehr viel an Brenn-Material erspart, das Springen der Blasenböden, Anbrennen und beschwerliche Rühren der Maische während der Destillation, so wie die Dampfblase zum Kochen der Kartoffeln gänzlich hinwegfällt, auch keine Verdünnung der Schlempe verursacht wird. Ein solcher Apparat kostet unbedeutend mehr als ein gewöhnlicher, und können die, welche unmittelbar mit Feuer betrieben, leicht dazu eingerichtet werden. Auch für Destillateure und Apotheker ist dieser Apparat sehr anwendbar. Ein dergleichen Apparat, welcher einen sehr reinschmeckenden Spiritus liefert, steht, im Kleinen angefertigt, zur Ansicht bei mir aufgestellt.

C. F. Höckert, Kupferarbeiter in Landsberg a. d. W.

Ein Zimmermeister, mit einem vorzüglichen Qualifikations-Attest von der Königl. Regierung zu Potsdam versehen, wünscht sich an einem solchen Ort, wo er seine ausgebreiteten Kenntnisse mit mehrerem Nutzen anwenden kann, zu verbessern. Hierauf reflektirende Behörden wollen ihre Addressen mit P. A. an die Post-Expedition zu Neuwedell einsenden.

Ich bin geneigt, mein hier in der Wollstraße sub No. 237. belegenes zweietagiges massives Wohnhaus nebst Hintergebäuden und dabei befindlicher Brauerei, aus freier Hand zu verkaufen. Das Wohnhaus ist vor ungefähr 10 Jahren fast neu erbaut, hat 7 Fenster Fronte, sehr freund-

freundliche hohe Zimmer, ganz vorzügliche Keller und einen sehr geräumigen Hof nebst kleinem Gärtchen. Die Brauerei ist ebenfalls sehr zweckmäßig eingerichtet, so wie auch die Hintergebäude, worin außer Remisen, Holz- und Bodengelaß noch Stallung für 20 Stück Pferde sich befindet und welche in ganz gutem baulichen Stande sind. Auch ist zu Michaeli d. J. eine in der untern Etage befindliche Wohnung nebst Stallung u. s. w., worin bisher Schankwirthschaft und Ausspannung betrieben worden, mit auch ohne Brauerei billig zu vermiethen.

Landsberg a. d. W., den 2ten Juni 1832. Verwittwete Rendant Kosky.

Bücher-Anzeigen.

Bei G. Basse in Quedlinburg, so wie in allen übrigen Buchhandlungen Deutschlands ist zu haben, in Frankfurth a. d. O. in F. J. Tempels Buch- und Kunsthandlung: Dr. F. A. Niemanns geographisch-statistisches Comtoir- und Zeitungs-Lexikon. Nach den neuesten Bestimmungen. Oder Beschreibung der Länder, Meere, Seen, Flüsse, Inseln, Gebirge, Reiche, Provinzen, Städte, wichtigsten Flecken und Dörfer, Fabrikörter, Bäder ꝛc. in Hinsicht der Lage, Größe, Produkte, Merkwürdigkeiten, Staatseinrichtungen, Haupt-Beschäftigungen, Fabrikate, des Handels, der Anzahl der Bewohner und Häuser. In alphabetischer Ordnung. Für Geschäftsmänner, öffentliche Büreaux, Comtoirs, Kaufleute, Fabrikanten, Manufakturisten, Zeitungsleser, Reisende, überhaupt für gebildete Stände und Jeden, der über Gegenstände der Geographie schnell belehrt sein will. Zweite Auflage. gr. 8. geh. 2 Rthlr. 10 sgr. Ein geographisches Handwörterbuch ist heutiges Tages nicht nur für jeden Geschäftsmann, sondern für jeden Gebildeten überhaupt ein nothwendiges Bedürfniß, um sich schnell über Gegenstände der Geographie belehren zu können. Das gegenwärtige Comtoir- und Zeitungs-Lexikon hat sich eines so außerordentlichen Beifalls zu erfreuen, daß die erste Auflage binnen 1½ Jahre völlig vergriffen wurde. Eine solche günstige Aufnahme vermehrte den Eifer des Verfassers, dem Werke den möglichsten Grad der Vollständigkeit und Brauchbarkeit zu verleihen. Daher erscheint dasselbe hier nun in einer zweiten, durchaus verbesserten und sehr erweiterten Auflage. Nur sehr wenige Artikel der ersten Auflage blieben unverändert; die meisten wurden verbessert, erweitert und vervollständigt, und über 4000 neue Artikel wurden hinzugefügt, so daß dieses Werk, hinsichts der Richtigkeit seiner Angaben und der Vollständigkeit seiner Artikel, allen Anforderungen, welche man jetzt an ein geographisches Hand-Wörterbuch machen kann, vollkommen entspricht.

Für Gartenbesitzer, Blumenfreunde und angehende Gärtner. Bei G. Basse in Quedlinburg ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben, in Frankfurth a. d. O. bei F. J. Tempel: Die zweite umgearbeitete und verbesserte Auflage von J. A. Ritters allgemeinem deutschen Gartenbuch. Ein vollständiges Handbuch zum Selbstunterricht in allen Theilen der Gartenkunde, enthaltend: die Gemüse-, Baum-, Pflanzen-, Blumen- und Landschaftsgärtnerei, den Weinbau, die Glashaus-, Mistbeet-, Zimmer- und Fenster-Treiberei, sowie die höhere Gartenkunst. Nebst Belehrungen über die systematische Eintheilung der Pflanzen, über die Anlegung, Erhaltung und Verschönerung von Lustgärten und Parks, einem vollständigen Gartenkalender u. a. m. In alphabetischer Ordnung. Mit 95 Abbildungen. 8. Preis 1 Rthlr. 20 Gr. Unter den vielen vorhandenen Gartenbüchern liefert kein einziges so gründliche umfassende Anweisungen, Belehrungen und Winke über alle Theile des Gartenbaues, als das gegenwärtige. Nicht leicht dürfte der Leser, der über irgend einen Gegenstand Belehrung sucht, das Buch unbefriedigt aus der Hand legen, denn es ist nicht nur nach eignen, langjährigen Erfahrungen bearbeitet, sondern auch die vorzüglichsten neuern Schriften im Gebiete der Gartenkunde sind überall benutzt und zu Rathe gezogen. Es ist daher ein treuer, zuverlässiger Rathgeber für jeden Gartenfreund und angehenden Gärtner, und die alphabetische Ordnung des Ganzen gewährt den Vortheil, daß man jeden Artikel mit Leichtigkeit auffinden kann.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 24.

Frankfurth a. d. O., den 13ten Juni 1832.

Avertissement. Nachdem höhern Orts die Dismembration des zur Herrschaft Zirke gehörigen, im Birnbaumer Kreise belegenen Vorwerks Kaczlin angeordnet, ist aus den Vorwerks-Gebäuden, mit Ausschluß des Schaafstalls, der kleinen Scheune und der Familien-Häuser, ein Haupt-Etablissement gebildet worden, welches 3 Morgen 7 □Ruthen Hof- und Baustellen, 303 Morgen 42 □Ruthen Gärten und Acker, 19 Morgen 157 □Ruthen Wiesen, 26 Morgen 114 □Ruthen Hütung und 19 Morgen 85 □Ruthen Unland, Summa 372 Morgen 45 □Ruthen, vollständig separirt erhalten hat. Dasselbe soll mit der Fischerei auf dem beim Vorwerks-Hofe belegenen See im Wege der Lizitation vererbpachtet werden, wozu ein Bietungstermin auf „den 18ten Juni c. Vormittags 11 Uhr" auf dem Vorwerke Kaczlin angesetzt worden ist. Indem wir qualifizirte und zahlungsfähige Erbpachtslustige zu demselben einladen, bemerken wir, daß der Acquirent neben der in zwei Schock Roggen bestehenden Abgabe an die Geistlichkeit, der 24 Prozent-Steuer im Betrage von 9 Rthlr. 22 sgr. 7 pf. und einem durch die Lizitation nicht zu erhöhenden, ablöslichen Erbpachts-Kanon von 105 Rthlr. ein Erbstandsgeld von 650 Rthlr., von welchem ab nur Gebote angenommen werden, übernehmen muß. Als Kaution für sein Gebot hat der Meistbietende im Lizitations-Termine die Summe von 500 Rthlr. in baarem Gelde oder in Staats-Papieren zu deponiren, das Erbstandsgeld aber vor der am 9ten Juli c. stattfindenden Uebergabe zu entrichten. Der Anschlag nebst Karte und Register und die speziellen Veräußerungs-Bedingungen liegen in unserer Registratur und bei dem Herrn Administrator von Bredow zu Lutom bei Zirke zur Einsicht bereit, welcher angewiesen ist, den sich meldenden Kauflustigen die Realitäten des Guts anzuzeigen. Der Zuschlag erfolgt 8 Tage nach dem Lizitationstermine. Posen, den 19ten Mai 1832.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Avertissement. Nachdem höhern Orts die Dismembration des zur Herrschaft Zirke gehörigen, im Birnbaumer Kreise belegenen Vorwerks Groß-Chrzypsko angeordnet, ist mit Zutheilung 1) des vorhandenen Wirthschaftshauses, 2) des neuen Viehstalles, 3) des Schaafstalles und 4) der großen Getreide-Scheune ein Haupt-Etablissement gebildet worden, welches: a) an Gärten 11 Morgen 26 □Ruthen, b) an Acker 322 Morgen 48 □Ruthen, c) an Wiesen 32 Morgen 36 □Ruthen, d) mit Birken bestandener Hütung 39 Morgen 132 □Ruthen, e) an raumer Hütung 7 Morgen 17 □Ruthen, f) an Hof- und Baustellen 1 Morgen 60 □Ruthen, und g) an Gräben und Gewässern 992 Morgen 166 □Ruthen, in Summa 1405 Morgen 166 □Ruthen, vollständig separirt erhalten hat. Dasselbe soll mit der Fischerei auf dem oben im Besitzstande ad g. mit nachgewiesenen 991 Morgen 158 □Ruthen großen See im Wege der Lizitation vererbpachtet werden, wozu ein Bietungstermin auf den 29sten Juni d. J. auf dem Vorwerke Groß-Chrzypsko angesetzt worden ist. Indem wir qualifizirte und zahlungsfähige Erbpachtslustige zu demselben einladen, bemerken wir, daß der Acquirent neben der in 1 Schock Weitzen, 1 Schock Roggen und 1 Schock Hafer bestehenden Abgabe an die Geistlichkeit, der 24 Prozent-Steuer im Betrage von 17 Rthlr. 18 sgr. 9 pf., einem Erbpachts-Kanon von 226 Rthlr., von welchem 46 Rthlr. zu 5 Prozent kapitalisirt, folglich mit einem Kapital von 920 Rthlr. vor der Uebergabe des Grundstücks abgelößt werden müssen, übernehmen muß. Das durch die Lizitation zu steigernde Erbstandsgeld beträgt 452 Rthlr. Als Kaution für sein Gebot hat der

Meistbietende im Lizitationstermin die Summe von 800 Rthlr. in baarem Gelde oder in Staatspapieren zu deponiren, das Ablösungs-Kapital ad 920 Rthlr. und das Erbstandsgeld vor der Uebergabe zu entrichten, auf welche Zahlung ihm jedoch die deponirte Kaution ad 800 Rthlr. angerechnet werden soll. Die Karte nebst Register und die speziellen Veräußerungs-Bedingungen liegen bei dem Administrator Herrn von Bredow zu Lutom bei Zirke zur Einsicht bereit, welcher angewiesen ist, den sich meldenden Kauflustigen die Realitäten des Guts anzuzeigen.

Posen, den 2ten Juni 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Avertissement. Nachdem höheren Orts die Dismembration des zur Herrschaft Zirke gehörigen, im Birnbaumer Kreise belegenen Vorwerks Mylin angeordnet, ist mit Beilegung nachstehender Vorwerks-Gebäude, als: a) des herrschaftlichen Wohnhauses, b) eines Gesindehauses mit Keller, c) des Vieh- und Pferdestalles, d) des Kuhstalles, e) des Schwarzviehstalles und f) der kleinen Getreidescheune, ein Haupt-Etablissement gebildet worden, welches: 1) an Gärten 16 Morgen 58 □Ruthen, 2) an Acker 271 Morgen 9 □Ruthen, 3) an Wiesen 18 Morgen 128 □Ruthen, 4) an raumer Hütung 55 Morgen 149 □Ruthen, 5) an Waldhütung im raumen Zustande 130 Morgen 17 □Ruthen, 6) an Hof- und Baustellen 4 Morgen 106 □Ruthen, 7) an Wege und Unland 1 Morgen 78 □Ruthen, 8) an Gräben 2 Morgen 175 □Ruthen, und 9) an fischreichen Gewässern und Seen 275 Morgen 172 □Ruthen, in Summa 776 Morgen 172 □Ruthen vollständig separirt erhalten hat. Dasselbe soll mit dem Recht und der Verpflichtung zur Krughaltung, ingleichen mit der Fischerei auf dem Radziszewer See und Myliner See-Antheil, deren Größe unter No. 9. nachgewiesen ist, im Wege der Lizitation vererbpachtet werden, wozu ein Bietungstermin auf den 30sten Juni d. J. Vormittags 11 Uhr auf dem Vorwerk Mylin angesetzt ist. Indem wir qualifizirte und zahlungsfähige Erbpachtslustige zu demselben einladen, bemerken wir, daß der Acquirent neben der in 1 Schock Roggen, ½ Schock Hafer und 3 Viertel Roggen bestehenden Abgabe an die Geistlichkeit, der 24 Prozent-Steuer, im Betrage von 26 Rthlr. 23 sgr. 4 pf., einen durch die Lizitation nicht zu erhöhenden ablöslichen Erbpachts-Kanon von 145 Rthlr., von welchen 30 Rthlr. zu 5 Prozent capitalisirt, folglich mit einem Kapital von 600 Rthlr. vor der Uebergabe abgelößt werden müssen, übernehmen muß. Das durch die Lizitation zu steigernde Erbstandsgeld beträgt 290 Rthlr., von welchem ab nur Gebote angenommen werden. Als Caution für sein Gebot hat der Meistbietende im Lizitations-Termine die Summe von 500 Rthlr. in baarem Gelde oder in Staatspapieren zu deponiren, das Erbstandsgeld und das Ablösungs-Kapital ad 600 Rthlr. aber vor der Uebergabe zu entrichten. Die Karte nebst Register und die speziellen Veräußerungs-Bedingungen liegen bei dem Herrn Administrator von Bredow zu Lutom bei Zirke zur Einsicht bereit, welcher angewiesen ist, den sich meldenden Kauflustigen die Realitäten des Guts anzuzeigen.

Posen, den 2ten Juni 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Avertissement. Mit Bezug auf unsere unterm 10ten d. M. erlassene Bekanntmachung, wegen Vererbpachtung des zur Herrschaft Zirke gehörigen, im Birnbaumer Kreise belegenen Domainen-Amts-Vorwerks Lutom, bringen wir in Folge einer Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß. Das Erbstandsgeld, von welchem ab geboten wird, ist vom Königl. Finanz-Ministerio auf 964 Rthlr., der jährliche Erbpachts-Kanon auf 482 Rthlr. festgesetzt worden. Von letzterem müssen 82 Rthlr., ingleichen derjenige Betrag der 24 Prozent-Steuer, welcher von dem Betrage derselben ad 83 Rthlr. 5 sgr. 5 pf. den Bauern übertragen werden wird, vor der Uebergabe zum 20fachen Betrage abgelößt werden. Ferner müssen die vorhandenen Holzbestände, in so weit sie verkäuflich sind, nach einer besondern

Forsttaxe und der von Ryzin nach Lutom zu translozirende Schaafstall, nach der bereits aufgenommenen Gebäude-Taxe, bei der Uebergabe bezahlt werden. Das auf dem Gute befindliche todte und lebende Inventarium wird dem Acquirenten pro taxa überlassen, welche bei der Uebergabe zu entrichten ist. Der Zuschlag wird bis nach dem Eingange der Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministerii vorbehalten. Posen, den 30sten Mai 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Avertissement. Es sollen ein großer silberner Suppenlöffel, 12 dergleichen Eßlöffel, 6 dergleichen Caffeelöffel, eine Zuckerzange, ein Sahnenlöffel, eine silberne Repetir-Uhr, eine goldene Uhr mit Perlen und goldener Kette, 2 silberne Armleuchter, ein Schreibsecretair, 12 Stühle, ein großer Spiegel, 2 vollständige Betten mit Ueberzügen, ein Glasspind, 12 Tischtücher und 12 Handtücher „den 3ten Juli d. J." Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause gegen gleich baare Bezahlung in Courant an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.
Friedeberg, den 28sten May 1832.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die Wittwensche Windmühle sub Nr. 18. zu Glogsen, taxirt 497 Rthlr. 15 sgr., und sub hasta erstanden 650 Rthlr., wird wegen nicht Erlegung des Kaufgeldes „Dienstag den 3ten Juli c." Vormittags um 10 Uhr auf dortiger Gerichtsstube resubhastirt.
Grüneberg, den 5ten Juni 1832.

Lieutenant v. Gersdorffsches Gerichts-Amt zu Glogsen.

Avertissement. Die dem Mühlenmeister Johann Friedrich Helmschmidt und dessen Ehefrau Marie Dorothee gebornen Lüdicke zugehörige zu Dölzig belegene Wassermühle mit einem Mahlgang und sechs Stampfen, gerichtlich auf 698 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf. abgeschätzt, soll Schuldenhalber in dem am „29sten August d. J. Vormittags 11 Uhr" in der Mühle selbst anstehenden peremtorischen Bietungstermine verkauft und dem Meistbietenden, sofern nicht rechtliche Hindernisse entgegen stehen, sofort zugeschlagen werden. Zehden, den 15ten Mai 1832.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Bekanntmachung. Es soll auf Verfügung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. der völlig separirte hutfreie Acker der hiesigen Kirche, bestehend aus 1370 Morgen 17 □Ruthen, von Michaelis d. J. ab in 28 Parzellen von 30 bis 60 Morgen vererbpachtet werden. Wir haben zu dieser Vererbpachtung einen peremtorischen Termin auf „Montag den 2ten Juli c. Vormittags 10 Uhr" zu Rathhause hierselbst angesetzt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Ertrags-Anschläge und Bedingungen täglich bei uns eingesehen werden können, und daß der Zuschlag der höhern Behörde vorbehalten bleibt. Woldenberg, den 30sten Mai 1832.

Ober-Prediger und Magistrat.

Avertissement. Der diesjährige Heugewinnst von der, der hiesigen Kämmerei zugehörigen bei Reichenwalde belegenen Kriegswiese, soll an den Meistbietenden in dem hier zu Rathhause auf „den 30sten d. M. Vormittags 11 Uhr" anberaumten Termine, überlassen werden. Pachtliebhaber werden daher aufgefordert, sich in diesem Termine einzufinden, und ihre Gebote abzugeben. Luckau, den 4ten Juni 1832.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. In dem zum hiesigen Dominio im Großherzogthum Posen, 1 Meile von Wollstein, ½ Meile von Bomst, ½ Meile von Bentschen belegenen bedeutenden Forst-Revier, kann

kann ein Theerschweler wenigstens auf 15 Jahr angestellt werden. Der Absatz von Theer würde bedeutend sein, da in der Nähe keine Theerschwelerei vorhanden, und der schiffbare Oder-Fluß $2\frac{1}{2}$ Postmeile von hier entfernt, würde den Absatz in entfernte Gegend noch vermehren. Hierauf Reflektirende, die ein hinlängliches Vermögen, um Kaution zu leisten und andere Ausgaben bestreiten zu können, besitzen, können der Einsicht der Bedingungen und der Contrakts-Abschließung an Ort und Stelle jederzeit gewärtig sein.

Belentschin bei Wollstein, den 24sten Mai 1832.

Das Dominium.

Publikandum. Zur Versteigerung der bei der hiesigen Revierverwaltung überflüssigen Inventarienstücke, bestehend in 35 Haasennetzen, 23 Bund Federlappen und 250 Stück Forchelstangen ist term. lic. auf den 5ten Julius früh 9 Uhr im hiesigen Forsthause anberaumt worden, zu welchem Kaufliebhaber hiedurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß im Termine der Zuschlag einstweilen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. vorbehalten bleiben muß. Schönborn, den 6ten Juni 1832. Der Königl. Oberförster Wagner.

Bekanntmachung. Höherer Bestimmung gemäß soll die zur Revier-Verwaltung Lagow gehörige mittel und kleine Koppeljagd auf dem Lindower Territorium von Trinitatis d. J. ab anderweit auf 12 Jahre im Wege des Meistgebots öffentlich verpachtet werden. Der hierzu auf „Mittwoch den 20sten Juni c." Vormittags 10 Uhr in dem hiesigen Forsthause anberaumte Termin wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Lagow, den 6ten Juni 1832.

Der Oberförster Schindler.

Bei dem Unterzeichneten findet ein tüchtiger Kanzelei- und Registratur-Assistent ein Engagement. Das Nähere ist auf portofreie Anfragen zu erfahren.

Luckau, den 6ten Juni 1832. Eisermann, Gerichts-Amts-Aktuar.

Der Stubentapezier Michaelis jun. aus Berlin, welcher zu seiner Beschäftigung weder Leinewand noch Nägel bedarf, sondern nach englischer Manier tapezirt, und dafür steht, daß kein Papier losgeht, auch zugleich die Deckenmalerei übernimmt, empfiehlt sich hierdurch einem verehrten Publikum bestens und bittet um gütiges Zutrauen ergebenst.

Sommerfeld, den 2ten Juni 1832. Beim Tischlermeister Walter.

Den Herren Landwirthen zeige ich hierdurch an, daß ich die Agentur der neuen Berliner-Hagel-Assekuranz-Gesellschaft so wie der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt übernommen habe. Versicherungen werden bei mir zu jeder Zeit angenommen, und auf das pünktlichste besorgt. C. A. Döring, in Küstrin.

Altershalber beabsichtige ich, meine hieselbst belegene Bock-Windmühle nebst Wohnhaus, wozu drei Morgen Landung, Wiesen und Hütung für Kühe, Schweine und Gänse gehören, aus freier Hand zu verkaufen, und lade Kauflustige hierdurch ein, sich deshalb bei mir zu melden.

Zernickow bei Soldin, den 7ten Junius 1832.

Verwittwete Mühlenmeisterin Borchert.

Ein wohlerzogener junger Mann von außerhalb, kann sogleich in meinem Material- und Italiener-Waaren-Geschäft als Lehrling placirt werden.

Frankfurth a. d. O., den 10ten Juni 1832. Friedr. Ferd. Grabow.

Berichtigung. In No. 23. Seite 171. des Anzeigers zum Amtsblatt ist in der 8ten Zeile von unten an, statt Höckert, Stöckert zu lesen.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte № 25.

Frankfurth a. d. O., den 20sten Juni 1832.

Bekanntmachung. Die Glashütte zu Gelguhnen, im Forst-Revier Ramuck, hiesigen Regierungs-Bezirks, wird mit dem 1sten Januar 1833. pachtlos, und soll von da an anderweit auf 6 oder 12 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Wir haben hiezu einen Lizitationstermin auf „den 1sten August 1832." in Allenstein vor unserem Commissarius, dem Königl. Forstmeister Behrends, anberaumt, zu dessen Wahrnehmung Pachtlustige, welche jedoch im Termine sowohl ihre Zahlungs- und Cautionsfähigkeit, als die zum Betriebe der Glasfabrikation nöthigen Kenntnisse nachzuweisen haben, hierdurch eingeladen werden. Die nähern Pacht-Bedingungen sind in unserer Registratur und bei dem Forstmeister Behrends in Osterode niedergelegt, und können vor dem Termine dort eingesehen oder auch gegen Entrichtung der Copialien und des Portos abschriftlich mitgetheilt werden. Im Allgemeinen wird jedoch bemerkt, daß die Glashütte zu Gelguhnen von Elbing 14, von Danzig und Thorn 21, von Königsberg 18 und von Warschau 24 Meilen entfernt liegt, und daß in derselben die Glasfabrikation bisher mit Erfolg betrieben worden ist. Zur Feuerung und zum Aschbrennen wird das erforderliche Holz zu sehr billigen, während der Pachtzeit unveränderlich bleibenden Preisen in hinreichender Menge und ganz in der Nähe der Fabrik aus der Königl. Forst verabreicht. Die nöthigen Fabrik- und Wohngebäude nebst circa 3 Hufen Pr. Ländereien, freie Waldweide, Holzung zur Stubenfeuerung für den Pächter und die Fabrikleute, werden unter den nähern Bestimmungen der oben erwähnten Bedingungen an den Meistbietenden mit überlassen.

Königsberg, den 15ten Mai 1832.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Avertissement. Nachdem höheren Orts die Dismembration des zur Herrschaft Zirke gehörigen, im Birnbaumer Kreise belegenen Vorwerks Mylin angeordnet, ist mit Beilegung nachstehender Vorwerks-Gebäude, als: a) des herrschaftlichen Wohnhauses, b) eines Gesindehauses mit Keller, c) des Vieh- und Pferdestalles, d) des Kuhstalles, e) des Schwarzviehstalles und f) der kleinen Getreidescheune, ein Haupt-Etablissement gebildet worden, welches: 1) an Gärten 16 Morgen 58 □Ruthen, 2) an Acker 271 Morgen 9 □Ruthen, 3) an Wiesen 18 Morgen 128 □Ruthen, 4) an raumer Hütung 55 Morgen 149 □Ruthen, 5) an Waldhütung im raumen Zustande 130 Morgen 17 □Ruthen, 6) an Hof- und Baustellen 4 Morgen 106 □Ruthen, 7) an Wege und Unland 1 Morgen 78 □Ruthen, 8) an Gräben 2 Morgen 175 □Ruthen, und 9) an fischreichen Gewässern und Seen 275 Morgen 172 □Ruthen; in Summa 776 Morgen 172 □Ruthen vollständig separirt erhalten hat. Dasselbe soll mit dem Recht und der Verpflichtung zur Krughaltung, ingleichen mit der Fischerei auf dem Radziszewer See und Myliner See-Antheil, deren Größe unter No. 9. nachgewiesen ist, im Wege der Lizitation vererbpachtet werden, wozu ein Bietungstermin auf den 30sten Juni d. J. Vormittags 11 Uhr auf dem Vorwerk Mylin angesetzt ist. Indem wir qualifizirte und zahlungsfähige Erbpachtslustige zu demselben einladen, bemerken wir, daß der Acquirent neben der in 1 Schock Roggen, ½ Schock Hafer und 3 Viertel Roggen bestehenden Abgabe an die Geistlichkeit, der 24 Prozent-Steuer, im Betrage von 26 Rthlr. 23 sgr. 4 pf., einen durch die Lizitation nicht zu erhöhenden ablöslichen Erbpachts-Kanon von 145 Rthlr., von welchen 30 Rthlr. zu 5 Prozent capitalisirt, folglich mit einem Kapital von 600 Rthlr. vor der Uebergabe abgelöst werden müssen, übernehmen muß.

Das

Das durch die Lizitation zu steigernde Erbstandsgeld beträgt 290 Rthlr., von welchem ab nur Gebote angenommen werden. Als Caution für sein Gebot hat der Meistbietende im Lizitations-Termine die Summe von 500 Rthlr. in baarem Gelde oder in Staatspapieren zu deponiren, das Erbstandsgeld und das Ablösungs-Kapital ad 600 Rthlr. aber vor der Uebergabe zu entrichten. Die Karte nebst Register und die speziellen Veräußerungs-Bedingungen liegen bei dem Herrn Administrator von Bredow zu Lutom bei Zirke zur Einsicht bereit, welcher angewiesen ist, den sich meldenden Kauflustigen die Realitäten des Guts anzuzeigen.

Posen, den 2ten Juni 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Avertissement. Nachdem höhern Orts die Dismembration des zur Herrschaft Zirke gehörigen, im Birnbaumer Kreise belegenen Vorwerks Groß Chrzypsko angeordnet, ist mit Zutheilung 1) des vorhandenen Wirthschaftshauses, 2) des neuen Viehstalles, 3) des Schaafstalles und 4) der großen Getreide-Scheune ein Haupt-Etablissement gebildet worden, welches: a) an Gärten 11 Morgen 26 □Ruthen, b) an Acker 322 Morgen 48 □Ruthen, c) an Wiesen 32 Morgen 36 □Ruthen, d) mit Birken bestandener Hütung 39 Morgen 132 □Ruthen, e) an raumer Hütung 7 Morgen 17 □Ruthen, f) an Hof- und Baustellen 1 Morgen 60 □Ruthen, und g) an Gräben und Gewässern 992 Morgen 166 □Ruthen, in Summa 1405 Morgen 166 □Ruthen, vollständig separirt erhalten hat. Dasselbe soll mit der Fischerei auf dem oben im Besitzstande ad g. mit nachgewiesenen 991 Morgen 158 □Ruthen großen See im Wege der Lizitation vererbpachtet werden, wozu ein Bietungstermin auf den 29sten Juni d. J. auf dem Vorwerke Groß-Chrzypsko angesetzt worden ist. Indem wir qualifizirte und zahlungsfähige Erbpachtslustige zu demselben einladen, bemerken wir, daß der Acquirent neben der in 1 Schock Weitzen, 1 Schock Roggen und 1 Schock Hafer bestehenden Abgabe an die Geistlichkeit, der 24 Prozent-Steuer im Betrage von 17 Rthlr. 18 sgr. 9 pf., einem Erbpachts-Kanon von 226 Rthlr., von welchem 45 Rthlr. zu 5 Prozent kapitalisirt, folglich mit einem Kapital von 920 Rthlr. vor der Uebergabe des Grundstücks abgelößt werden müssen, übernehmen muß. Das durch die Lizitation zu steigernde Erbstandsgeld beträgt 452 Rthlr. Als Kaution für sein Gebot hat der Meistbietende im Lizitationstermin die Summe von 800 Rthlr. in baarem Gelde oder in Staatspapieren zu deponiren, das Ablösungs-Kapital ad 920 Rthlr. und das Erbstandsgeld vor der Uebergabe zu entrichten, auf welche Zahlung ihm jedoch die deponirte Kaution ad 800 Rthlr. angerechnet werden soll. Die Karte nebst Register und die speziellen Veräußerungs-Bedingungen liegen bei dem Administrator Herrn von Bredow zu Lutom bei Zirke zur Einsicht bereit, welcher angewiesen ist, den sich meldenden Kauflustigen die Realitäten des Guts anzuzeigen.

Posen, den 2ten Juni 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Avertissement. Mit Bezug auf unsere unterm 10ten d. M. erlassene Bekanntmachung, wegen Vererbpachtung des zur Herrschaft Zirke gehörigen, im Birnbaumer Kreise belegenen Domainen Amts-Vorwerks Lutom, bringen wir in Folge einer Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß. Das Erbstandsgeld, von welchem ab geboten wird, ist vom Königl. Finanz-Ministerio auf 964 Rthlr., der jährliche Erbpachts-Kanon auf 482 Rthlr. festgesetzt worden. Von letzterem müssen 82 Rthlr., ingleichen derjenige Betrag der 24 Prozent-Steuer, welcher von dem Betrage derselben ad 83 Rthlr. 5 sgr. 5 pf. den Bauern übertragen werden wird, vor der Uebergabe zum 20fachen Betrage abgelößt werden. Ferner müssen die vorhandenen Holzbestände, in so weit sie verkäuflich sind, nach einer besondern Forsttaxe und der von Ryzin nach Lutom zu translozirende Schaafstall, nach der bereits aufgenommenen Gebäude-Taxe, bei der Uebergabe bezahlt werden. Das auf dem Gute befindliche

todte

todte und lebende Inventarium wird dem Acquirenten pro taxa überlassen, welche bei der Uebergabe zu entrichten ist. Der Zuschlag wird bis nach dem Eingange der Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministerii vorbehalten. Posen, den 30sten Mai 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Inserendum. Die dem Fischer und Nachbar Gottlieb Höhne gehörige, zu Alt-Tornow bei Freyenwalde belegene, 60 Morgen große Fischer- und Ackernahrung, auf 3001 Rthlr. 1 sgr. gewürdigt, soll im Wege nothwendiger Subhastation verkauft werden. Der peremtorische Bietungstermin steht auf „den 17ten July 1832. Vormittags um 9 Uhr" in unserem Geschäftslokale hier an. Freyenwalde a. d. O., den 30sten Dezember 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Inserendum. Die den Reetzschen Erben gehörige, zu Alt-Tornow bei Freyenwalde a. d. O. belegene, 60 Morgen große Fischer- und Ackernahrung, auf 3454 Rthlr. 17 sgr. 3 pf. gewürdigt, soll im Wege nothwendiger Subhastation verkauft werden. Der peremtorische Bietungstermin steht auf „den 16ten Juli 1832. Vormittags um 9 Uhr" in unserem Geschäfts-Lokale hier an. Freyenwalde a. d. Oder, den 30sten Dezember 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Das Holländergut des Johann Sigismund Junge, No. 44. zu Albrechtsbruch, von 35 Magdeb. Morgen 120 □Ruthen Bruchland, welches mit den Gebäuden auf 3740 Rthlr. gewürdigt worden, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und stehen die Bietungs-Termine auf „den 17ten Mai, den 20sten Juni und den 24sten Juli d. J." jedesmal Vormittags um 9 Uhr hier an, zu welchen Kauflustige eingeladen werden, ihr Gebot abzugeben und den Zuschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen. Sonnenburg, den 30sten März 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Die dem Johann Gottlieb Brunckow und dessen Ehefrau Marie Elisabeth gebornen Plumell gehörige, im untern Warthebruche belegene Entreprise Breysach, von 100 Magdeburger Morgen, welche mit den Gebäuden auf 5940 Rthlr. gewürdigt worden, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und stehen die Bietungstermine auf „den 16ten August, 18ten Oktober und 20sten Dezember d. J.", jedesmal Vormittags um 9 Uhr hier an, zu welchen Kauflustige eingeladen werden, ihr Gebot abzugeben und den Zuschlag an den Meistbietenden, wenn sonst keine Hindernisse dagegen eintreten sollten, zu erwarten.

Sonnenburg, den 19ten April 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Das in der Stadt Driesen belegene, im Hypothekenbuche Vol. II. No. 206. Fol. 161. verzeichnete, den Kaufmann Meißnerschen Kindern und Consf. zugehörige Wohnhaus, welches auf 3156 Rthlr. 3 Sgr. 6 Pf. gewürdigt worden, soll theilungshalber in den „am 28sten Juni, 29sten August und 29sten Oktober d. J." hieselbst Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Assessor Klütz anstehenden Terminen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Driesen, den 6ten April 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachung. Das sub No. 90. in der Frankfurther Straße hieselbst belegene, Fol. 357. des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Sattlermeister August Friedrich Wilhelm Schultze zugehörige, auf 2396 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und soll mit allen Rechten und Gerechtigkeiten in den auf „den 2ten April, den 4ten Juni und den 6ten August c. jedesmal Vormittag um 11 Uhr" anberaumten Bie-

Bietungsterminen, wovon der letzte peremtorisch ist, an Gerichtsstelle hieselbst öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß wenn nicht rechtliche Hindernisse entgegen stehen, dem Meistbietenden der Zuschlag des Grundstücks ertheilt werden soll. Die aufgenommene Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Müllrose, den 2ten Februar 1832.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Bekanntmachung. Das dem Ackerbürger Carl Ludwig Schulze modo dessen Erben und dessen geschiedenen Ehefrau Caroline Wilhelmine gebornen Adamnick zugehörige, sub No. 52. am Markte hieselbst belegene, Fol. 205. des Hypothekenbuchs verzeichnete, auf 2081 Rthlr. 5 sgr. gerichtlich abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und sind die Bietungstermine zum öffentlichen Verkaufe dieses Grundstücks auf „den 9ten August, 11ten Oktober und 10ten Dezember c., jedesmal Vormittags um 11 Uhr", wovon der letzte peremtorisch ist, an Gerichtsstelle hieselbst angesetzt worden, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen, dem Meistbietenden der Zuschlag des Grundstücks ertheilt werden soll. Die aufgenommene Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Müllrose, den 14ten Juni 1832.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bekanntmachung. Das sub No. 163. in der Stadt Senftenberg belegene, in dem Hypothekenbuche Vol. IV. No. 158. pag. 113. eingetragene, dem Schneidermeister Johann Gottfried Adam angehörige, auf 650 Rthlr. abgeschätzte Wohnhaus, wird auf Antrag eines Realgläubigers hiermit sub hasta gestellt, und es ist der peremtorische Bietungstermin auf „den 14ten Juli Vormittags 9 Uhr" an gewöhnlicher Gerichtsamtsstelle zu Senftenberg anberaumt worden. Kauflustige werden mit der Zusicherung eingeladen, daß dem Meistbietenden dann, wenn die Gesetze die Ausnahme nicht zulassen, der Zuschlag ertheilt werden soll. Die Taxe ist in unserer Registratur einzusehen. Senftenberg, den 28sten April 1832.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Subhastations-Patent. Die dem Mühlenmeister Christian Friedrich Ständicke zugehörige sogenannte Schloßmühle, welche derselbe erbpachtsweise besessen hat, imgleichen ein Garten am Scheermützel-See, ist schuldenhalber sub hasta gestellt, und die Lizitationstermine sind auf „den 27sten Februar, 27sten April und auf den 5ten Juli a. f." auf der Gerichtsstube zu Buckow angesetzt, wovon der letztere peremtorisch ist. Dazu werden Kaufliebhaber mit der Zusicherung eingeladen, daß der Meistbietende den Zuschlag unfehlbar zu erwarten hat, wenn nicht rechtliche Hindernisse entgegen sind. Die auf 4146 Rthlr. 4 Sgr. ausgefallene Taxe ist jederzeit bei uns einzusehen. Müncheberg, den 22sten Dezember 1831.

v. Flemmingsches Amts-Gericht Buckow.

Proklama. Theilungshalber soll die zum Nachlaß des Eigenthümer Johann Christian Schulz auf den Vierruthen bei der Stadt Fürstenfelde belegene Kleinbürgerstelle mit den dazu gehörigen 25 Morgen 59 □Ruthen Ackerland, welche nach der gerichtlichen Taxe einen reinen Werth von 838 Rthlr. hat, in dem zu Fürstenfelde auf „den 13ten August c." angesetzten peremtorischen Bietungstermine meistbietend verkauft werden, wozu wir besitz- und zahlungsfähige Käufer mit dem Eröffnen einladen, daß die Taxe in unserer Registratur und beim Wohllöblichen Magistrat zu Fürstenfelde zur Einsicht bereit liegt.

Quartschen, den 31sten Mai 1832.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Bekanntmachung. Das zu Sachsendorff im Küstriner Kreise belegene separirte Kossäthengut der verehelichten Juhre, sonst verwittwet gewesene Thunack, Katharine gebornen Hildebrand,

brand, wozu 42 Morgen Land zu 2175 Rthlr. 14 Sgr. 7 Pf. taxirt, imgleichen Wohnhaus, Scheunen und 2 Ställe zu 1332 Rthlr. gewürdigt, gehören, ist im Wege der Exekution sub hasta gestellt. Die Bietungstermine stehen „den 21sten März, 6ten Juni und 5ten September d. J." jedesmal Vormittags 11 Uhr im Königl. Amte Sachsendorff an. Der letztere ist peremtorisch, nach ihm werden keine Gebote mehr angenommen, vielmehr dem darin meistbietend Bleibenden der Zuschlag bei Abwesenheit gesetzlicher Hindernisse ertheilt werden. Die Taxen hängen bis zum letzten Termin im Königl. Amte Sachsendorff zur Einsicht aus.

Küstrin, den 17ten Januar 1832.

Königl. Preuß. Justizamt Sachsendorff.

Avertissement. Die Büdnerstelle des Schneider Wilhelm Ferdinand Becker zu Alt-Lietzegöricke, welche gerichtlich auf 500 Rthlr. abgeschätzt worden ist, soll auf Antrag eines Real-Gläubigers in dem „am 30sten August d. J. Vormittags 11 Uhr" im Schulzengerichte zu Alt-Lietzegöricke anstehenden Bietungstermine öffentlich verkauft und sofern nicht rechtliche Hindernisse entgegenstehen, dem Meistbietenden sofort zugeschlagen werden.

Zehden, den 8ten Juni 1832.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Avertissement. Auf Verfügung der Königl. Regierung zu Frankfurth soll sowohl der separirte Pfarr-, als auch der gleichfalls separirte Kirchen-Acker zu Staffelde, von welchen der erstere einen Flächen-Inhalt von 305 Morgen 52 □Ruthen an Land, Wiese und Hütungen, der letztere aber einen Flächen-Inhalt von 96 Morgen 108 □Ruthen hat, beide ohne Gebäude, von Trinitatis d. J. ab in Erbpacht ausgegeben werden, und es ist der Termin dazu auf „den 28sten August d. J. Vormittags 10 Uhr" zu Amt Carzig anberaumt worden. Es werden an Abgaben entrichtet: 1) vom Pfarr-Acker 8 Winspel 3 Scheffel 14⅔ Metzen Roggen Erbpachts-Canon und 4 Scheffel Schärfkorn; 2) vom Kirchen-Acker 2 Winspel 21 Scheffel 6 Metzen Erbpachts-Canon und 1 Scheffel Schärfkorn, alljährlich zu Martini in natura oder nach dem Martini-Marktpreise, und ist solchergestalt nur das Erbstandsgeld Gegenstand der Lizitation. Die näheren Bedingungen können zu jeder Zeit beim Königl. Domainen-Amte eingesehen werden, und wird nur noch bemerkt, daß der Zuschlag der Königl. Regierung vorbehalten bleibt.

Soldin, den 23sten Mai 1832.

Königl. Preuß. Justizamt Carzig.

Avertissement. Auf Befehl der Königl. Regierung zu Frankfurth soll der separirte Kirchen-Acker zu Clausdorff, bestehend aus 121 Morgen 75 □Ruthen, in Erbpacht ausgethan werden, und ist der Lizitationstermin auf „den 28sten August d. J. Vormittags 10 Uhr" zu Amt Carzig anberaumt worden. An Abgaben werden davon entrichtet: 1) der jährliche unabänderliche Canon von 32 Scheffel 6 Metzen Roggen in natura; 2) 4 Scheffel Roggen an die Pfarre und den Schmidt und das Minimum das Erbstandsgeldes, welches allein der Gegenstand der Lizitation ist, beträgt 48 Rthlr. 18 sgr. 2 pf. Erbpachtslustige werden eingeladen, im Termine zu erscheinen und ihr Gebot abzugeben, der Zuschlag aber bleibt der Königl. Regierung zu Frankfurth vorbehalten. Für den Fall, daß kein annehmliches Gebot erfolgt, soll der Kirchen-Acker von Trinitatis d. J. ab auf 6 Jahre in Zeitpacht gegeben werden. Amt Carzig, den 8ten Mai 1832.

Königl. Preuß. Justizamt.

Avertissement. Zum öffentlichen Verkaufe des Schuldenhalber zur Tax- und Subhastation gestellten, dem Bürger und Strumpfwirker Karl Christian Krause gehörigen, sub No. 205. zu Lübbenau belegenen, gerichtlich auf 272 Rthlr. 21 sgr. 8 pf. abgeschätzten Halbbürgerguts nebst Zubehör, haben wir einen peremtorischen Bietungstermin auf „den 24sten August d. J. Vormittags 10 Uhr" an hiesiger gewöhnlicher Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß der Zuschlag dem Meistbietenden ertheilt werden wird, wenn

nicht

nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen, und daß auf dem fraglichen Halbbürgergute für die Wittwe Krause, Anne Christiane gebornen Haßka, ex contractu vom 19ten Oktober 1804., ein Ausgedinge haftet. Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Lübbenau, den 12ten Mai 1832.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Avertissement. Zum öffentlichen Schuldenhalber veranlaßten Verkauf des dem Karl Schmidt gehörigen, zu Kirschbaum sub No. 1. belegenen, Fol. 1. des Hypothekenbuchs verzeichneten und gerichtlich auf 228 Rthlr. taxirten Kossäthenhofes nebst Zubehör, haben wir einen peremtorischen Bietungstermin mit 9wöchentlicher Frist auf „den 21sten Juli c. Vormittags 10 Uhr" in der Gerichtsstube zu Klein-Kirschbaum anberaumt, wozu das kauf- und zahlungsfähige Publikum mit dem Bemerken eingeladen wird, daß die Taxe täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann. Drossen, den 9ten Mai 1832.

Das Patrimonialgericht über Kirschbaum.

Die der Kirche zu Platkow gehörigen, auf der dortigen Feldmark belegenen Grundstücke, sollen „am 17ten September c. Vormittags" auf hiesiger Gerichtsstube meistbietend auf 6 Jahre verpachtet werden, und können die Verpachtungs-Bedingungen nebst einer Beschreibung der Grundstücke bei dem hiesigen Fürstlich Schönburgschen Rent- und Polizei-Amte eingesehen werden.

Gusow, den 7ten Juni 1832.

Fürstlich Schönburgsche Gerichte allhier.

Avertissement. Der diesjährige Heugewinnst von der, der hiesigen Kämmerei zugehörigen bei Reichenwalde belegenen Kriegswiese, soll an den Meistbietendn in dem hier zu Rathhause auf „den 30sten d. M. Vormittags 11 Uhr" anberaumten Termine, überlassen werden. Pachtliebhaber werden daher aufgefordert, sich in diesem Termine einzufinden, und ihre Gebote abzugeben. Luckau, den 4ten Juni 1832.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. In dem zum hiesigen Dominio im Großherzogthum Posen, 1 Meile von Wollstein, ½ Meile von Bomst, ¼ Meile von Bentschen belegenen bedeutenden Forst-Revier, kann ein Theerschweler wenigstens auf 15 Jahr angestellt werden. Der Absatz von Theer würde bedeutend sein, da in der Nähe keine Theerschwelerei vorhanden, und der schiffbare Oder-Fluß 2½ Postmeile von hier entfernt, würde den Absatz in entfernte Gegend noch vermehren. Hierauf Reflektirende, die ein hinlängliches Vermögen, um Kaution zu leisten und andere Ausgaben bestreiten zu können, besitzen, können der Einsicht der Bedingungen und der Contrakts-Abschließung an Ort und Stelle jederzeit gewärtig sein.

Belentschin bei Wollstein, den 24sten Mai 1832.

Das Dominium.

Auktion. Die Auktion des in Betten, Meubles, Hausgeräthe, Leinenzeug, Handwerkszeug u. s. w. bestehenden Mobiliar-Nachlasses des Schmiedemeisters Johann Gottlieb Schulz wird „am 28sten Juni von früh 9 Uhr an" fortgesetzt, und werden Käufer hiermit eingeladen.

Guben, den 7ten Juni 1832. Bülch, Gerichts-Aktuarius, v. c.

Da ich das Königl. Domainen-Vorwerk Kloster Marienthron, ¼ Meile von Neu-Stettin, zu Trinitatis d. J. wieder abgebe, so werde ich mein ganzes todtes und lebendes Inventarium am 2ten Juli und folgende Tage hier an Ort und Stelle im Wege einer freien Auktion meistbietend verkaufen. Dasselbe besteht in p. p. 400 feinen Mutterschaafen, 100 Jährlingen, 100 Hammeln, 13 Böcken, nebst den diesjährigen Lämmern; 12 Pferden u. Fohlen, 40 Haupt Rindvieh, inkl. Ochsen, größtentheils Niederunger Race, Schweinen, Federvieh, Wagen, Pflügen rc.; Leinenzeug, Betten, Silber, Kupfer, Porzellan, Glas, Möbel und Hausgeräth. Die Wolle ist

ist in den letzten Jahren mit 13 Rthlr. pro Stein bezahlt, und bei der Veredlung neben der Feinheit und Ausgeglichenheit möglichst auf Reichwolligkeit und constante Race gesehen worden, wovon sich Kauflustige vor der Schur bis Ende Mai überzeugen können. Ueberdies sollen bei der Auktion selbst Wollproben vorgelegt werden, und bin ich bereit, auf Verlangen dergleichen einzusenden. Die Schaafe sollen in Kaveln von 20 verkauft werden. Vor der Auktion bin ich indessen Willens, nichts von meinem Inventarium zu veräußern.

Kloster Marienthron, den 1sten Mai 1832. G. A. von der Leyen.

Avertissement. Am 2ten und 3ten Juli c. von früh 9 Uhr an sollen im herrschaftlichen Wohnhause zu Klein-Gandern mehrere Betten und Meubles, worunter einige Sophas, Kommoden, Bettstellen, Spiegel; ferner einige Kleidungsstücke, Vorräthe an Leinwand rc., auch mehrere Bücher, von welchen sämmtlichen Sachen die Verzeichnisse bei mir einzusehen sind, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden. Reppen, den 7ten Juni 1832.

Vermöge Auftrags der Justitiarius Steuer.

Guts-Verpachtung. Da zu Johannis 1833. die mir gehörenden Güter Gleißen und Quebeck, nebst dazu gehörigen Vorwerken, pachtlos werden, so wollen sich hierauf reflektirende kautionsfähige Pächter direkt an mich wenden. Gleißen bei Zielenzig, den 10ten Juni 1832.

Der Ritterguts-Besitzer Henoch daselbst.

Beim Dominio Merzdorf ohnweit Schwiebus stehen 50 bis 60 Schock im vorigen Spätherbst geschnittenes See-Rohr, das Schock zu 2 Rthlr., zum Verkauf.

Das Expeditions- und Geschäfts-Lokal, auch Commissions-Waaren-Handlung, in Berlin Jüdenstraße No. 48. Unterzeichneter, welcher seit einer Reihe von Jahren von den höchsten und hohen Herrschaften und einem hochzuverehrenden Publikum mit einem ausgezeichneten Vertrauen stets beehrt wurde, und dessen Fortdauer er sich immer zu erhalten besonders bestreben wird, nimmt bei dem hiesigen bevorstehenden Wollmarkt Veranlassung, sich in allen Commissions-Branchen bestens zu empfehlen und seinen Geschäftsfreunden zugleich anzuzeigen, daß er durch bedeutende neu erworbene Connexionen in den Stand gesetzt ist, a) alle An- und Verkäufe von liegenden Grundstücken, b) die Anschaffung von Capitalien und Unterbringung derselben gegen gute Sicherheit, c) Personen jeden Standes (excl. Gesinde) jeder Zeit zu engagiren und den resp. Herrschaften und Prinzipalen kostenfrei nachzuweisen, d) die Vermiethung und Anschaffung aller Arten Lokalitäten, e) die Anfertigung schriftlicher (außerger.) Aufsätze, f) die Verpachtungen und Pachtungen von städtischen, ländlichen und ökonomischen Besitzungen, g) den Verkauf und Kauf von allen Waaren und Produkten schnell, prompt und gegen billige Bedingungen zu bewirken, so wie überhaupt alle Aufträge solid und reell zu effektuiren.

Gustav Forsberg, Kaufmann.

Die Wein und Frühstück-Stube in Berlin Königsstraße No. 1. empfiehlt J. Buder vormals Parrisius.

Das in dem Dorfe Kunitz belegene, früher dem Bauer Zickert gehörende Gut, beabsichtige ich mit Aussaat und Wiesewachs aus freier Hand zu verkaufen, und habe ich hiezu bei mir einen Verkaufstermin am 30sten d. M. angesetzt, zu welchem ich Kauflustige hiemit einlade. An Acker enthält das Gut 1⅝ Hufe, Wiesen 22 Morgen, Gebäuden 2 Scheunen, 1 Wohnhaus und einen Stall, welche mit 775 Rthlr. versichert stehn, und ist die Taxe auf 1900 Rthlr. ausgefallen.

Der Kaufmann W. E. Pätsch in Frankfurth a. d. O.

Stempel und Dienstsiegel für Behörden, Wappen und Pettschafte aller Art, verfertigt A. Schmey, in Frankfurth a. d. O. Junkerstraße No. 21. am Markt.

Den

Den Herren Landwirthen zeige ich hierdurch an, daß ich die Agentur der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft so wie der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt übernommen habe. Versicherungen werden bei mir zu jeder Zeit angenommen, und auf das pünktlichste besorgt. C. A. Döring, in Küstrin.

Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. Die Direktion dieser Gesellschaft hat den Herrn Stadtgerichts-Sekretair Müller in Neudamm und den Herrn Louis Debeau in Cüstrin zu ihren Agenten ernannt. Dieselben sind ermächtigt Versicherungen anzunehmen, und werden alles auf die Verhältnisse der Gesellschaft Bezügliche mittheilen.

Berlin, den 12ten Juni 1832.

C. F. Scheel, Haupt-Agent, neue Grünstraße No. 15. Brüggemann, Inspektor, Wallstraße No. 26.

Auf dem Rittergute Horno bei Spremberg wird ein in großen Kartoffelbrennereien beschäftigt gewesener kautionsfähiger Brenner, welcher auch die Braunbierbrauerei versteht, gegen sehr annehmliche Bedingungen zu Michaelis d. J. gesucht. Subjekte, welche sich durch glaubwürdige Zeugnisse über ihre Qualifikation auszuweisen vermögen, können daselbst das Nähere erfahren.

Das separirte freie Lehnschulzengut zu Derwitz bei Großenkreutz, zwischen Potsdam und Brandenburg a. H., an der Chaussee belegen, wozu 340 Morgen 23 □Ruthen Acker, Wiesen und Hütung gehören, soll mit sämmtlichem Vieh- und Acker-Inventarium, welches sich in sehr gutem Stande befindet, sogleich Theilungshalber aus freier Hand verkauft werden. Die nähern Bedingungen erfährt man bei dem Lehnschulzen Plöse an Ort und Stelle und bei dem Regierungs-Sekretair Franke zu Frankfurth a. d. O.

Unterzeichneter ist Willens, seine am Marktplatz in der Stadt Bobersberg bei Crossen belegene Gastwirthschaft zum schwarzen Adler, bestehend aus einem massiven 2 Etagen hohen Wohnhause, mit 4 Stuben, Keller, Gewölbe, Tanzsaal, Kegelbahn, Stallungen, guten Obst- und Gemüsegarten, von ½ Morgen Größe mit Obstbäumen bestanden, so wie ein dreischürig Wiesengrundstück von circa 40 □Ruthen Größe, sogleich aus freier Hand unter sehr annehmlichen Bedingungen zu verkaufen. Hierauf Reflektirende belieben sich persönlich oder in frankirten Briefen an mich zu wenden. Bobersberg, den 17ten Juni 1832.

Friedrich Pancke, Töpfermeister.

Obstverpachtung. Ich beabsichtige die diesjährige Obstnutzung in den sämmtlichen hiesigen Amtsgärten „Montag den 16ten Juli d. J. Vormittags 9 Uhr" öffentlich meistbietend zu verpachten, und lade zu diesem Termine Pachtlustige hiermit ein.

Amt Lietzen, den 16ten Juni 1832. Klewitz.

Eine gute Krugwirthschaft nebst Schmiede wird zu Michaelis d. J. pachtlos. Pachtliebhaber können sich auf dem Gute Neubrück bei Müllrose melden.

Bücher-Anzeige.

In der Hof-Musik-Handlung von Schott Söhne in Mainz erscheint im Laufe dieses Jahres: Der Choralfreund, oder Studien für das Choralspielen, componirt von H. A. Rinck. Der Jahrgang besteht aus 6 Heften. Der Subscriptionspreis für das Heft ist 5 sgr. Das 1ste Heft ist bereits erschienen. Man subscribirt hierauf in Frankfurth a. d. O. in F. J. Tempels Buch- und Kunsthandlung. Subscribenten-Sammler erhalten auf 6 Exemplare das 7te frei.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte № 26.

Frankfurth a. d. O., den 27sten Juni 1832.

Inserendum. Eine weiße Dachshündin mit braunen Flecken, die auf den Namen Juchna hört, hat sich am 19ten Juni zwischen dem Vorwerk Lippenze und der Stadt Sonnenburg verlaufen. Der etwaige Finder wird gebeten, sie gegen 1 Rthlr. Belohnung und Ersatz der Kosten an den Stadtrichter Winchenbach in Drossen abzuliefern.

Bekanntmachung. Die Glashütte zu Gelguhnen, im Forst-Revier Ramuck, hiesigen Regierungs-Bezirks, wird mit dem 1sten Januar 1833. pachtlos, und soll von da an anderweit auf 6 oder 12 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Wir haben hiezu einen Lizitationstermin auf „den 1sten August 1832.“ in Allenstein vor unserem Commissarius, dem Königl. Forstmeister Behrends, anberaumt, zu dessen Wahrnehmung Pachtlustige, welche jedoch im Termine sowohl ihre Zahlungs- und Cautionsfähigkeit, als die zum Betriebe der Glasfabrikation nöthigen Kenntnisse nachzuweisen haben, hierdurch eingeladen werden. Die nähern Pacht-Bedingungen sind in unserer Registratur und bei dem Forstmeister Behrends in Osterode niedergelegt, und können vor dem Termine dort eingesehen oder auch gegen Entrichtung der Copialien und des Portos abschriftlich mitgetheilt werden. Im Allgemeinen wird jedoch bemerkt, daß die Glashütte zu Gelguhnen von Elbing 14, von Danzig und Thorn 21, von Königsberg 18 und von Warschau 24 Meilen entfernt liegt, und daß in derselben die Glasfabrikation bisher mit Erfolg betrieben worden ist. Zur Feuerung und zum Aschbrennen wird das erforderliche Holz zu sehr billigen, während der Pachtzeit unveränderlich bleibenden Preisen in hinreichender Menge und ganz in der Nähe der Fabrik aus der Königl. Forst verabreicht. Die nöthigen Fabrik- und Wohngebäude nebst circa 3 Hufen Pr. Ländereien, freie Waldweide, Holzung zur Stubenfeuerung für den Pächter und die Fabrikleute, werden unter den nähern Bestimmungen der oben erwähnten Bedingungen an den Meistbietenden mit überlassen.

Königsberg, den 15ten Mai 1832.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung. Das der verehelichten Fliege gebornen Henke gehörige, in der hiesigen Mühlgasse gelegene, im Hypothekenbuche Vol. II. Fol. 43. sub 62. verzeichnete brauberechtigte Wohnhaus No. 71. des Brandkatasters nebst Zubehör, mit der gerichtlichen Taxe von 700 Rthlr. 15 sgr., soll auf Antrag eines Realgläubigers Schuldenhalber subhastirt werden. Hierzu ist ein peremtorischer Bietungstermin auf den 13ten September d. J. Vormittags um 11 Uhr an Stadtgerichtsstelle festgesetzt, und werden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen, ihre Gebote abzugeben. Forst, den 18ten Juni 1832.

Das Stadt-Gericht.

Bekanntmachung. „Mittwoch den 29sten August d. J. Vormittags 11 Uhr“ soll im Königlichen Amte Wollup die zu Neu-Langsow belegene Halb-Kolonistenstelle des Christian Saade, wozu 3¾ Morgen Land, zu 89 Rthlr. 5 sgr. taxirt, ingleichen Wohnhaus, Scheune und Stall, zu 486 Rthlr. 8 sgr. gewürdigt, gehören, subhastirt und der Zuschlag dem Meistbietenden in Abwesenheit

wesenheit gesetzlicher Hindernisse ertheilt werden. Die Taxen hängen bis zum Termin im Amte Wollup zur Einsicht aus. Cüstrin, den 19ten Mai 1832.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Wollup.

Bekanntmachung. Das sub No. 155. im Dorfe Schönewalde belegene, Vol. IV. Fol. 56. im Hypothekenbuche verzeichnete, dem Johann Christoph Weise gehörige und auf 227 Rthlr. 10 sgr. gerichtlich abgeschätzte Gartengut mit Zubehör, ist auf Antrag des Real-Gläubigers sub hasta gestellt, und der peremtorische Bietungstermin auf den 20sten August Vormittags 10 Uhr an Gerichtsstelle anberaumt worden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme begründen, ertheilt werden soll. Die Taxe und Verkaufs-Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Sonnewalde, den 24sten Mai 1832.

Gräfl. Solmssches Standesherrl. Justizamt.

Avertissement. Höherer Verfügung zufolge soll das Ablagewärterhaus auf der Binde bei Limmritz nebst dem dazu gehörigen Garten von 3 Morgen 30 □Ruthen Flächen-Inhalt im Wege der öffentlichen Lizitation meistbietend veräußert werden. Hierzu haben wir einen Termin auf „den 25sten Juli d. J. Vormittags 9 Uhr" an Ort und Stelle anberaumt, und laden zahlungsfähige Käufer hierzu mit dem Bemerken ein, daß die Verkaufs-Bedingungen in der hiesigen Expedition täglich des Vormittags zur Einsicht vorgelegt werden sollen.

Amt Sonnenburg, den 18ten Juni 1832.

Das Königl. Domainen-Amt.

Veräußerung. Das von der Stadt acquirirte ehemalige Chausseewärter-Haus zu Neubodengrün, hart an der Berliner Kunststraße belegen, soll, da dessen Besitz der Commune keinen Nutzen gewährt, am „21sten Juli d. J." Vormittags 11 Uhr allhier zu Rathhause öffentlich an den Meistbietenden erbpachtsweise veräußert werden, wozu wir Erwerbslustige hiermit vorladen. Die Bedingungen können jederzeit auf dem Rathhause eingesehen werden.

Müncheberg, den 21sten Juni 1832.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Das hiesige Stadt-Syndikat, für dessen Verwaltung ein Jahrgehalt von 500 Thaler ausgesetzt worden ist, wird mit Ablauf des jetzigen Jahres erledigt. Befähigte Bewerber um dieses Amt werden eingeladen, unter Einsendung der Qualifikations-Zeugnisse sich in den nächsten Monaten zu melden. Grünberg, den 19ten Juni 1832.

Der Magistrat.

Avertissement. Es soll der hiesige Rathskeller mit der damit verbundenen Rathswaage den 15ten August d. J. auf 6 nacheinander folgende Jahre durch das Meistgebot, mit Vorbehalt der Auswahl der Bietenden, verpachtet werden. Die Bedingungen liegen in der Rathsstube zur Einsicht bereit. Kirchhayn, den 19ten Juni 1832.

Der Magistrat und Stadtverordneten.

Da in termino den 30sten April c. auf die aus Block II. und III. Jagen 10, 29, 38 und 39 aus der zwischen Tempelburg und Mr. Friedland belegenen Königl. Linichenschen Forst zur öffentlichen Lizitation gestellten 1200 Stück kiehnen Bauhölzer kein annehmbares Gebot erfolgt ist, so sollen höherer Bestimmung zufolge sowohl diese als auch 50 Klaftern Eichen-Nutzholz in stehenden Bäumen und die in Block III. Jagen 2, 4 und 5 in dem jüngern Holze einzeln umherstehenden alten Kiehnen „in termino den 23sten Juli d. J. Vormittags 10 Uhr" an Ort und Stelle in der Linichenschen Forst, sowohl in kleinen als auch größeren Posten, auch im Ganzen, wie es Käufer belieben, öffentlich an den Meistbietenden nochmals versteigert werden. Kaufliebhaber werden

werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, sich in dem Termine zur Sicherung ihres Gebots, welches mindestens die Taxe erreicht haben muß, und an welches der Meistbietende bis nach von der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Cöslin eingeholter Genehmigung des Zuschlages gebunden bleibt, mit hinlänglicher Kaution oder sonstigen sichern Bürgsleistung zu versehen. Die Holzsortimente und Taxe derselben können schon vor dem Termine den Kauflustigen vom Herrn Oberförster Dossow zu Linichen vorgezeigt werden, und darüber Auskunft erhalten, auf welchem Punkte in der Forst der Termin abgehalten werden wird. Die Holz-Ablage liegt in der Nähe der Forst am Lübbe-See, von wo ab das Holz bis Hamburg verflößt werden kann.

Dramburg, den 6ten Juni 1832. Der Forstmeister Schmidt.

Bekanntmachung. Höherer Bestimmung gemäß sollen auf dem ehemaligen Königl. Schneidemühlen-Etablissement bei Cüstrin mehrere Inventarienstücke, und zwar: Stühle, Tische, Aktenspinde, Waagen nebst Gewichte, bleierne Brunnenknien, Geschirre, Stallutensilien, Wagenzeug, Schlitten, ausgearbeitete auch unausgearbeitete Schirrhölzer, so wie verschiedene andere Geräthschaften, auch Mauer- und Dachsteine und mehrere Zentner altes Eisen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ist der Termin auf Mittwoch den 4ten Juli c. des Vormittags um 10 Uhr angesetzt worden, zu welchem Kauflustige, denen die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen, eingeladen werden.

Schneidemühlen bei Cüstrin, den 19ten Juni 1832. Der Mühlen-Inspektor Senff.

Bekanntmachung. Zufolge Antrages der Theilnehmer werden nachstehende bei der Königl. General-Commission zu Soldin anhängige Gemeinheitstheilungen, als: 1) die Separation der Ackerbürgerfeldmark zu Zehden im Königsberger Kreise der Neumark; 2) die Separation der Aecker, Wiesen und Hütungen des Dorfs Schöneberg im Soldiner Kreise der Neumark; 3) die Separation der Bruchfeldmark des Dorfs Zechow im Landsberger Kreise der Neumark, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und diejenigen Personen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, und mit ihren Ansprüchen noch nicht gehört worden sind, aufgefordert, letztere bei dem Unterzeichneten, spätestens in dem vor demselben im Geschäftszimmer der Kreis-Separations-Commission, Richtstraße No. 285. hieselbst, am 20sten August d. J. Vormittags 10 Uhr anstehenden peremtorischen Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präkludirt werden und die Auseinandersetzung späterhin, selbst im Fall einer Verletzung, nicht anfechten können. Soldin, den 20sten Juni 1832.

Kuhlmay, Königl. Kreis-Oekonomie-Kommissarius.

Bekanntmachung. Am 29sten d. Mts. Vormittags 9 Uhr soll der Mobiliar-Nachlaß der hierselbst verstorbenen verehelichten Brenner Stänicke, bestehend in Zinn, Kupfer, Messing, Meubles, Hausgeräth, Betten, Leinenzeug, Kleidungsstücken, mehreren Brennerei-Utensilien und einer Branntweinblase nebst Zubehörungen, in dem Sterbehause öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu ich Kaufliebhaber hierdurch einlade.

Schönfließ i. d. N., den 15ten Juni 1832.

Der Protokollführer Posemann, vig. commiss.

Guts-Verpachtung. Da zu Johannis 1833. die mir gehörenden Güter Gleißen und Quebeck, nebst dazu gehörigen Vorwerken, pachtlos werden, so wollen sich hierauf reflektirende kautionsfähige Pächter direkt an mich wenden. Gleißen bei Zielenzig, den 10ten Juni 1832.

Der Ritterguts-Besitzer Henoch daselbst.

Verpachtung. Das Wilhelm Druschkysche Bauerngut zu Mandelkow soll „am 9ten Juli d. J. Nachmittags 3 Uhr" an Ort und Stelle auf ein oder mehrere Jahre meistbietend verpachtet werden. Landsberg a. d. W., den 16ten Juni 1832. Stolp, v. c.

Be-

Bekanntmachung. Am 4ten Juli c. Vormittags 9 Uhr sollen hierselbst in dem Schmiedemeister Schwechowschen Hause mehrere Nachlaß-Effekten, bestehend in Meubles, Hausgeräth, Kleidungsstücken und zwei Kühen, öffentlich meistbietend verkauft werden.
Schönfließ i. d. N., den 21sten Juni 1832. Kühn, v. c.

Unterzeichneter ist Willens, seine am Marktplatz in der Stadt Bobersberg bei Crossen belegene Gastwirthschaft zum schwarzen Adler, bestehend aus einem massiven 2 Etagen hohen Wohnhause, mit 4 Stuben, Keller, Gewölbe, Tanzsaal, Kegelbahn, Stallungen, guten Obst- und Gemüsegarten, von ½ Morgen Größe mit Obstbäumen bestanden, so wie ein dreischürig Wiesengrundstück von circa 40 □Ruthen Größe, sogleich aus freier Hand unter sehr annehmlichen Bedingungen zu verkaufen. Hierauf Reflektirende belieben sich persönlich oder in frankirten Briefen an mich zu wenden. Bobersberg, den 17ten Juni 1832.
Friedrich Pancke, Töpfermeister.

Ein nahe bei Lübben und dem Dorfe Steinkirchen gelegenes Wohnhaus nebst Stallung und einem großen Garten will die Eigenthümerin, da dieselbe in Berlin wohnhaft ist, sogleich aus freier Hand verkaufen. Die näheren Bedingungen erfährt man in Lübben beim Herrn Kaufmann Heinrich Hillmann am Markt No. 35.

Obstverpachtung. Ich beabsichtige die diesjährige Obstnutzung in den sämmtlichen hiesigen Amtsgärten „Montag den 16ten Juli d. J. Vormittags 9 Uhr" öffentlich meistbietend zu verpachten, und lade zu diesem Termine Pachtlustige hiermit ein.
Amt Lietzen, den 16ten Juni 1832. Klewitz.

In der besten Gegend einer nahrhaften Provinzialstadt der Neumark ist Veränderungshalber ein in sehr gutem Zustande sich befindendes Wohnhaus unter vortheilhaften Bedingungen zu Michaeli d. J. zu verkaufen. Dasselbe eignet sich seiner Geräumigkeit wegen zu jedem Geschäfte und ist darin ein Laden nebst Repositorium vorhanden. Nähere Auskunft ertheilt das Commissions-Comtoir zu Soldin. Zugleich offerirt dasselbe sehr annehmbare ländliche Besitzungen zum vortheilhaften Kauf und zur Pachtung, auch werden Haus-Offizianten aller Art nachgewiesen.

In einer Material-Handlung wird ein Lehrling von außerhalb mit guten Schulkenntnissen und nöthigen Fähigkeiten verlangt. Wo? erfährt man in der Hofbuchdruckerei.
Frankfurth a. d. O., im Juni 1832.

Schwerer Hafer und große Gerste ist billig zu verkaufen in Frankfurth a. d. O. Oderstraße No. 9. bei C. F. Cosack.

Mahagony-Fourniere, engl. Huntsman-Stahl, sämmtliche Tischler-, Schlosser- und Drechslerwerkzeuge, alle Sorten Nägel, Thür- und Fensterbeschläge, Gleywitzer emaillirte Kochgeschirre in allen Größen, Falzplatten, Roststäbe, Ofen-Cylinder und die zweckmäßigsten Koch- und Bratöfen empfiehlt unter Zusicherung der billigsten Preise die Eisen-Waaren-Handlung in Frankfurth a. d. O. Junkerstraße No. 20. am Markt, von F. W. Löhmann.

Eine gut eingerichtete Gärberei mit Röhrleitung, dicht am Cladow Teich, wozu eine Lohmühle, zwei Borkscheunen und einiger Vorrath von Borke, ist in Landsberg an der Warthe zu verkaufen. Das Nähere bei Schwarzenberg in Landsberg an der Warthe.

Grabsteine (מצבות) sowohl in deutscher als hebräischer Schrift, verfertigt A. Schmey in Frankfurth a. d. O., Junkerstraße No. 21. am Markt.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 27.

Frankfurth a. d. O., den 4ten Juli 1832.

Bekanntmachung. Auf der Feldmark des Vorwerks Schlagenthin bei Müncheberg, haben sich am 16ten v. M. zwei Stück Jungvieh, eine Ferse und ein Stierkalb, jedes etwas über ein Jahr alt, eingefunden. Ich bringe dies hiermit unter dem Bemerken zur Kenntniß, daß der rechtmäßige Eigenthümer solche gegen Erstattung der Futter- und Insertionskosten für diese Bekanntmachung bei dem Eigenthümer von Schlagenthin, Löffler, in Empfang nehmen kann.

Frankfurth a. d. O., den 26sten Juni 1832.

Königl. Landrath Lebuser Kreises. Karbe.

Verloren. Am 22sten d. M. ist mir auf der Reise von Hohen-Lübbichow nach Bärwalde ein großer Bohrer verloren gegangen. Der ehrliche Finder wird gebeten, denselben gegen eine angemessene Belohnung an mich wiederum abzuliefern.

Bärwalde i. d. N., den 26sten Juni 1832.

Friedrich, Brunnen- und Röhrmachermeister.

Avertissement. Das im Spremberg-Hoyerswerdaschen Kreise der Oberlausitz belegene, den Gutsbesitzer Beyerschen Erben gehörige Allodial-Rittergut Bernsdorff, nebst dem dazu gehörigen Eisenhüttenwerke und dem Forst-Bezirke, die große Otterschütz genannt, welches nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 67021 Rthlr. 6 sgr. 8 pf. abgeschätzt worden, ist auf den Antrag der Beyerschen Erben theilungshalber sub hasta gestellt, und es sind die Bietungstermine vor dem Assessor v. Rohr II. als Deputirten auf „den 23sten März, den 23sten Juni und den 26sten September 1832," jedesmal Vormittags 10 Uhr, angesetzt worden. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben, demnächst aber zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag nach der Vereinigung der Interessenten ertheilt werden wird. Die Verkaufstaxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 25sten November 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Avertissement. Es soll die zu den Kolziger Gütern gehörige, bisher um ein jährliches Pachtquantum von 1550 Rthlr. verpachtet gewesene Glashütte und Pottasch-Siederei vom 1sten Mai 1833. ab, anderweit auf 3 Jahre in termino „den 10ten August d. J. Vormittags 11 Uhr" öffentlich an den Meistbietenden gegen Bestellung einer Kaution von 1000 Rthlr. verpachtet werden. Pachtlustige werden daher aufgefordert, sich in diesem Termine vor dem bestellten Commissario, Oberlandesgerichts-Assessor v. Bönigk, auf hiesigem Oberlandesgericht einzufinden, ihre Gebote abzugeben und hiernächst den Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden zu gewärtigen. Die Pacht-Bedingungen können hier in den Oberlandesgerichtlichen Akten bei dem Kreis-Justiz-Rath Sattig und in Kolzig eingesehen werden. Glogau, den 6ten April 1832.

Königl. Oberlandesgericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Bekanntmachung. Die den minderjährigen Geschwistern Kressel zugehörigen, im Dorfe Prieros, 2 Meilen von Storkow und Mittenwalde und 5 Meilen von Berlin belegenen Mühlengrundstücke sollen auf 9 Jahre, oder nach Befinden der Umstände noch auf längere Zeit meist-

bietend

bietend verpachtet werden. Die Mühlen bestehen aus einer Wassermühle mit 3 Gängen, einer Schneidemühle, Oelpresse und einer Bockwindmühle, und es gehören dazu circa 45 Morgen Ackerland, 12 Morgen Wiesen und mehrere Gärten, so wie ein Weinberg. Zur Abgabe der Gebote haben wir einen Termin auf „den 10ten August d. J. Vormittags 10 Uhr" in der Mühle zu Prieros anberaumt, zu welchem wir Pachtlustige hierdurch mit dem Bemerken einladen, daß, in sofern das Meistgebot dem vormundschaftlichen Gericht annehmlich erscheint, der Pachtkontrakt sofort abgeschlossen werden soll. Der Meistbietende muß Kaution bestellen. Die nähere Beschreibung, so wie die Taxe der Grundstücke, ingleichen die Pachtbedingungen, können täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Storkow, den 23sten Juni 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Eine zum Nachlasse des Braueigen Hansmann gehörige, auf 75 Rthlr. 25 Sgr. taxirte Braupfanne, soll „am 20sten Juli Vormittags 9 Uhr" im Sterbehause gegen baare Zahlung öffentlich verkauft werden. Fürstenwalde, den 23sten Juni 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Proklama. Im Auftrage des Königl. Landgerichts zu Crossen ist von uns das der verehelichten Bauer Rademacher, Anne Margarethe geb. Kunert gehörige, sub No. 5. zu Streichwitz belegene Bauers Zweihufengut schuldenhalber sub hasta gestellt, und die Bietungstermine auf „den 2ten August, 6ten September und 4ten Oktober c. Vormittags 11 Uhr," von denen der letzte peremtorisch ist, anberaumt worden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meistbietende, wenn keine rechtlichen Hindernisse eintreten, den Zuschlag sofort zu gewärtigen hat, und daß die Taxe mit 1171 Rthlr. 25 Sgr. 11 Pf. in hiesiger Registratur eingesehen werden kann. Neuzelle, den 21sten Juni 1832.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Bekanntmachung. Im Auftrage des Königl. Landgerichts zu Crossen ist das, den Kietzkeschen Eheleuten gehörige Althoffmanns $1\frac{1}{2}$ Hufengut in Wellmitz No. 86. Schuldenhalber sub hasta gestellt, und die Bietungstermine auf „den 4ten September, 7ten Oktober und 5ten Dezember c. Vormittags 11 Uhr," von denen der letzte peremtorisch ist, anberaumt worden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meistbietende den Zuschlag sofort zu gewärtigen hat, wenn keine rechtlichen Hindernisse eintreten, und die Taxe mit 2443 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. hier eingesehen werden kann. Neuzelle, den 22sten Juni 1832.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Die in der Nähe von Steinbusch und Hochzeit belegene und den Mühlenmeister Schmidtschen Eheleuten zugehörige Zuchow-Mühle nebst Ländereien, Wiesen, Gärten, Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Lasten und Rechten, auf 3461 Rthlr. 3 sgr. 11 pf. taxirt, soll in nothwendiger Resubhastation meistbietend verkauft werden. Die Bietungstermine, von denen der letzte peremtorisch ist, stehen auf „den 29sten Mai, den 28sten Juli und den 29sten September c." des Vormittags 11 Uhr hier an, und werden Kaufliebhaber eingeladen. Die Taxe kann hier eingesehen werden, und können die hiergegen zu machenden Erinnerungen bis 4 Wochen vor dem letzten Termin hier angemeldet werden. Der Zuschlag erfolgt mit Genehmigung des Extrahenten. Marienwalde bei Woldenberg, den 17ten März 1832.

Königl. Preuß. Justizamt.

Avertissement. Zum öffentlichen Verkaufe des Schuldenhalber ad hastam gestellten, dem Christian Barth gehörigen, sub No. 2. zu Zerkwitz belegenen, nach der gerichtlichen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, nach Abzug der Lasten und Abgaben auf 2819 Rthlr. 25 Sgr. abgeschätzten Mannlehnritterguts nebst Zubehör, haben wir die Bietungstermine, von welchen der letzte peremtorisch ist, auf „den 14ten August, 17ten Oktober und 20sten Dezember d. J." jedesmal Vormittags 10 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle hierselbst anberaumt, zu welchen wir

wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß auf dem fraglichen Grundstücke für die Wittwe Richter, Anna Maria gebornen Barth ein in dem gerichtlichen Kontrakte vom 28sten Oktober 1829. näher bezeichneter lebenslänglicher Auszug haftet, und der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen wird, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen. Lübbenau, den 7ten Mai 1832.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Avertissement. Zum öffentlichen Verkaufe des wegen Schulden zur Subhastation gestellten, der Wittwe Teuchert, Christiane gebornen Mlosch zugehörigen, zu Lübbenau sub No. 316. belegenen, nach Abzug der Abgaben auf 2039 Rthlr. 5 sgr. gerichtlich abgeschätzten Halbbürgerguts nebst Zubehör, haben wir die Bietungstermine, von welchen der dritte und letzte peremtorisch ist, auf den 10ten Mai, den 17ten Juli und den 26sten September d. J. im hiesigen Gerichts-Lokale Vormittags 10 Uhr anberaumt. Zahlungsfähige Kauflustige laden wir zu diesen Terminen mit der Bekanntmachung ein, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen soll, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen. Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden. Lübbenau, den 7ten Februar 1832.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Subhastations-Patent. Zum nothwendigen Verkauf des zu Hohen-Lübbichow liegenden Schmiedegrundstücks, auf 746 Rthlr. 24 Sgr. 6 Pf. taxirt, steht der peremtorische Termin auf „den 28sten August d. J. Vormittags 10 Uhr" in Hohen-Lübbichow an, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen werden. Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt, wenn nicht rechtliche Hindernisse entgegen stehen, und die Taxe kann bei uns eingesehen werden. Etwaige unbekannte Real-Gläubiger werden aufgefordert, sich spätestens im Termine zu melden und ihre Forderungen nachzuweisen. Königsberg i. d. N., den 10ten April 1832.

Das Patrimonialgericht über Hohen-Lübbichow rc.

Bekanntmachung. In Gemäßheit des uns von dem Königl. Pupillen-Kollegium zu Frankfurth a. d. O. ertheilten Auftrages haben wir zur Versteigerung des zum Nachlasse des verstorbenen Hofgerichtsraths und Gutsbesitzers Herr gehörigen Mobiliars, aus Uhren, Gold- und Silbergeschirr, Porzellan, Gläsern, zinnernen, messingenen, kupfernen und eisernen Geräthschaften, Leinenzeug, Betten und einer Parthie Bettfedern, verschiedenen Meublen und Hausgeräthschaften, Kleidungsstücken, einem Wagen, allerhand Vorräthen, einigen Gewehren und mathematischen Instrumenten, Gemälden u. s. w. bestehend, einen Termin auf „Dienstag, den 17ten Juli d. J. Vormittags um 8 Uhr" in dem zweiten herrschaftlichen Wohnhause zu Hohengrape angesetzt und laden Kauflustige dazu hiermit ein. Berlinchen, den 21sten Juni 1832.

Das Patrimonialgericht über Hohengrape.

Subhastation. Das unter No. 13. des Hypothekenbuchs von Ressen in der Herrschaft Leuthen Lübbenschen Kreises eingetragene, mit einem unterschlägtigen Mahlgang und einem abgesonderten Stampfgang versehene, und nach der beim hiesigen Gericht vorliegenden Taxe auf 1819 Rthlr. 22 Gr. 6 Pf. geschätzte Mühlengut ist auf den Antrag eines Realgläubigers ad hastam gestellt und der Bietungstermin auf „den 6ten September c. a. um 10 Uhr Vormittags" in der Mühle selbst anberaumt. Diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, werden daher aufgefordert, sich zur festgesetzten Terminszeit zu melden und ihr Gebot abzugeben, wobei sie gewärtigen können, daß, wenn nicht rechtliche Hindernisse entgegen stehen, noch an demselben Tage der Zuschlag erfolgen wird. Groß-Leuthen, den 25sten Juni 1832.

Das Gräflich v. Häselersche Gericht der Standesherrschaft Leuthen.

Avertissement. „Am 25sten Juli d. J. Vormittags 10 Uhr" sollen 50 Enden eichen Nutzholz von verschiedener Stärke und Länge in der hiesigen Forst öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir Kaufliebhaber vorladen. Wer diese Hölzer vorher in Augenschein nehmen will, beliebe sich an den Förster Walther zu Heidekrug zu wenden. Müncheberg, den 30sten Juni 1832.

Der Magistrat.

Aver-

Avertissement. Höherer Verfügung zufolge soll das Ablagewärterhaus auf der Binde bei Limmritz nebst dem dazu gehörigen Garten von 3 Morgen 30 □Ruthen Flächen-Inhalt im Wege der öffentlichen Lizitation meistbietend veräußert werden. Hierzu haben wir einen Termin auf „den 25sten Juli d. J. Vormittags 9 Uhr" an Ort und Stelle anberaumt, und laden zahlungsfähige Käufer hierzu mit dem Bemerken ein, daß die Verkaufs-Bedingungen in der hiesigen Expedition täglich des Vormittags zur Einsicht vorgelegt werden sollen.

Amt Sonnenburg, den 18ten Juni 1832.

Das Königl. Domainen-Amt.

Bekanntmachung. Höherer Bestimmung zufolge soll das ehemalige Försteretablissement zu Schaumburg, bestehend aus einer Scheune und einem Stallgebäude, einem Backofen und einem offenen Brunnen nebst 1 Morg. 35 □R. 5 □F. Ländereien incl. 30 □R. Gärten, im Wege der öffentlichen Lizitation meistbietend verkauft werden. Das Minimum des Kaufgeldes ist bei einer zu übernehmenden jährlichen Grundsteuer, mit Einschluß der zu 188 Rthlr. abgeschätzten Gebäude, auf 236 Rthlr. 20 Sgr. festgesetzt. Den Lizitationstermin haben wir auf „den 31sten Juli c. Vormittags 9 Uhr" in Schaumburg angesetzt, und laden dazu Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß die nähern Bedingungen zu jeder Zeit in unserer Registratur eingesehen werden können, der Zuschlag aber der Königl. Regierung vorbehalten bleibt.

Quartschen, den 26sten Juni 1832.

Königl. Domainen-Amt.

Bekanntmachung. Auf Befehl der Königl. Regierung sollen aus den Durchforstungshölzern in den Revieren Neuhaus, Cladow und Staffelde, und zwar in jedem derselben 300 Klaftern vierfüßiges kiefern Astholz, also überhaupt 900 Klaftern, auf dem Wege des Meistgebots zum öffentlichen Verkauf gestellt werden. Wir haben hierzu einen Termin auf „den 14ten Juli c. Vormittags 10 Uhr" auf der Königl. Forstkasse zu Karzig anberaumt, und laden Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß der vierte Theil des Kaufgeldes zur Sicherheit des Meistgebots sogleich im Termine baar deponirt werden muß und in demselben auch die nähern Verkaufs-Bedingungen vorgelegt werden sollen. Neuhaus, den 20sten Juni 1832.

Die Oberförster.

Bekanntmachung. Das Gut Naulin, Pyritzer Kreises, wird für seine Holzberechtigungen in der zum Gute Mellenthyn, Soldiner Kreises, gehörenden kleinen Heide, durch eine Kapitals-Entschädigung von 597 Rthlr. 27 sgr. 6 pf. abgefunden. Es constirt eine Aufhebung der hypothekarisch eingetragenen Lehnsqualität des Gutes Naulin nicht, und da die Mehrzahl der jetzigen gemeinschaftlichen Besitzer dieses Gutes mit keiner lehnsfähigen Descendenz versehen ist, so wird jene Auseinandersetzung nach Vorschrift des §. 11. des Gesetzes wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7ten Juni 1821. hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und es allen denjenigen unbekannten Interessenten, welche bei dieser Auseinandersetzung ein Interesse zu haben vermeinen und zugezogen sein wollen, überlassen, sich dieserhalb hierselbst bei dem Unterzeichneten, im Hause No. 106. am Markt in termino „Montag den 20sten August d. J. Vormittags 10 Uhr" einzufinden, oder zu gewärtigen, daß sie die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und selbst im Fall einer Verletzung mit keinen Einwendungen weiter gehört werden sollen. Außerdem wird die Anwendung der obigen Kapital-Entschädigung den hypothekarischen Gläubigern des Gutes Naulin, insbesondere denjenigen von ihnen, deren Name, Aufenthalt und Legitimation als Nachfolger der im Hypothekenbuch annoch eingetragenen verstorbenen oder verschollenen Gläubiger unbekannt ist, mit der Maaßgabe hierdurch bekannt gemacht, daß es ihnen frei steht, die Verwendung der 597 Rthlr. 27 sgr. 6 pf. entweder zur Wiederherstellung ihrer durch die Abtretung der Holzberechtigung geschmälerten Sicherheit, oder durch Abzahlung der ersten Hypothekschulden zu verlangen, daß sie jedoch von diesem Recht innerhalb

nerhalb 3 Monaten, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Benachrichtigung, und nach dieser Zeit längstens bis zur wirklich im Hypothekenbuche erfolgten Abschreibung der abgelöseten Pertinenzien Gebrauch machen und etwaige Ansprüche bei der Hypotheken-Behörde, so wie bei dem Unterzeichneten anmelden müssen, widrigenfalls ihr Hypothekenrecht auf das abgetretene Pertinenzstück, ingleichen auf das Entschädigungs-Capital gänzlich erlöscht, mithin der Gutsherrschaft Naulin die willkührliche Anwendung jenes Entschädigungs-Capitals überlassen werden wird. Soldin, den 22sten April 1832.

Der Oekonomie-Commissions-Rath Calsow.

Die beiden zu Neu-Bleyen belegenen, zur Schiffer Ludwig Jänschschen Konkursmasse gehörigen Wohnhäuser sollen „den 19ten Juli d. J. Vormittags" vor dem Königl. Land- und Stadtgerichte hieselbst verkauft werden. Küstrin, den 23sten Juni 1832.

Guts-Verpachtung. Da zu Johannis 1833. die mir gehörenden Güter Gleißen und Quebeck, nebst dazu gehörigen Vorwerken, pachtlos werden, so wollen sich hierauf reflektirende kautionsfähige Pächter direkt an mich wenden. Gleißen bei Zielenzig, den 10ten Juni 1832.

Der Ritterguts-Besitzer Henoch daselbst.

Bekanntmachung. „Am 11ten Juli d. J." und nicht am 29sten Juni d. J., wie es im 26sten Stücke des öffentlichen Anzeigers gesagt ist, Vormittags 9 Uhr, soll der Mobiliar-Nachlaß der hierselbst verstorbenen verehelichten Brenner Stänicke, bestehend in Zinn, Kupfer, Messing, Meubles, Hausgeräth, Betten, Leinenzeug, Kleidungsstücken, mehreren Brennerei-Utensilien und einer Brandweinblase nebst Zubehörungen, in dem Sterbehause öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu ich Kaufliebhaber hierdurch einlade. Schönfließ i. d. N., den 15ten Juni 1832.

Der Protokollführer Posemann, vig. commiss.

Der bei Lebus belegene Unterkrug wird vom 1sten Oktober d. J. ab pachtlos und soll von da ab anderweit meistbietend verpachtet werden. Dazu habe ich in Folge Auftrages einen Termin auf „den 21sten August d. J. Vormittags 9 Uhr" in meiner Behausung hierselbst anberaumt, zu welchem ich Pachtlustige hiermit einlade. Die Pachtbedingungen können in den Vormittags-Stunden von 8 — 10 Uhr täglich eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 27sten Juni 1832. Der Justiz-Kommissarius Marquard.

Ich beabsichtige mein hieselbst an der Mühlen- und Schloßstraßen-Ecke belegenes, eine große und zwei kleine Hausstellen einnehmendes Grundstück, worin eine erst im vorigen Jahre eingerichtete, zum bedeutenden Betrieb geeignete Brennerei befindlich, und worin seit vielen Jahren Bäckerei, Brandweinverkauf und Materialwaarenhandel betrieben worden, aus freier Hand zu verkaufen oder zu verpachten. Kauf- oder Pachtlustige ersuche ich, sich zur Besichtigung des Grundstücks und zur Einigung hinsichtlich des Kaufpreises oder Pachtzinses mit mir, innerhalb 14 Tagen, spätestens aber bis „zum 15ten Juli c." entweder bei mir oder dem Justiz-Kommissarius Hopfner zu melden und bemerke ich, daß der größte Theil des Kaufgeldes auf dem Grundstücke stehen bleiben, der Verkauf auf Verlangen auch mit Ausschluß der Brennerei-Utensilien erfolgen und der Kauf-Kontrakt sofort förmlich abgeschlossen werden kann. Bei erfolgender Verpachtung dagegen wird von Seiten des Pächters der Nachweis eines freien Vermögens von 3 — 4000 Rthlr. erwartet. Nähere Nachrichten über die Lokalität und die Beschaffenheit des Grundstücks sollen auf portofreie Briefe ertheilt werden. Hier wird nur bemerkt, daß das Grundstück bei der Landfeuer-Societät mit mehr als 10 000 Rthlr. versichert ist.

Fürstenwalde, den 25sten Juni 1832. Der Kaufmann C. F. A. Rubelius.

Zu verkaufen. Bei Rückgabe des Amtes Biegen habe ich folgende Gegenstände nicht mit verkauft, als: 400 Schaafe nebst Lämmern aus der Pilgramer Heerde, 15 Stück Jungvieh, Olden-

Oldenburger Raçe, 9 Stück gute Ackerpferde, eine bedeutende Parthie todter Wirthschafts-, Haus- und Kupfergeräthe, endlich ein komplett eingerichteter fast neuer Brenn-Apparat zu $1\frac{1}{2}$ à 2 Winspel nebst Bottichen rc., so wie ein fast noch ganz ungebrauchter Brauerei-Apparat zu 14 Tonnen. Das Kupfergeräth steht beim Herrn Kupferschmidt Fendius zu Frankfurth a. d. O., das Böttichergeräth einstweilen noch in Biegen zur Ansicht bereit, wogegen die übrigen verkäuflichen Gegenstände hier und auf meinem Vorwerk Briesen zum Kauf aus freier Hand bereit stehen, weshalb ich Kauflustige einlade hierher zu kommen.

Dominium Petershagen, den 2ten Juli 1832. Karbe.

Mein Lager in weißen schlesischen Mühlsteinen, welches wegen niedrigen Wasserstand zusammengeräumt war, ist jetzt zur beliebigen Auswahl wieder komplett mit dem schönsten Gestein assortirt. Küstrin, den 27sten Juni 1832. Duvrier.

Grabsteine (מצבות) sowohl in deutscher als hebräischer Schrift, verfertigt A. Schmey in Frankfurth a. d. O., Junkerstraße No. 21. am Markt.

Arbeiter mit Hacke und Spaten versehen, finden zu einem täglichen Accord von 7 bis 9 Gr. Cour. bis Ende Dezember d. J. Beschäftigung auf dem Dominio Falkenhagen.

Eine Wirthschafterin von gesetzten Jahren, welche zugleich im Kochen geübt ist, findet sogleich ein gutes Unterkommen auf dem Vorwerke Göritz. Brüggemann.

Ein ganz guter Hühnerhund, welcher ohne viel Worte zu führen ist, wird gekauft.
Göritz, den 25sten Juni 1832. Brüggemann.

Anzeige. Auf dem Gute Mellentin bei Pyritz stehen 200 starke fleischigte Hammel zum Verkauf.

Das Kommissions-, Speditions-, Handlungs- und Verladungsgeschäft von Ungnad in Berlin, Hohensteinweg No. 7., empfiehlt sich zur Annahme und Ausführung aller in die verschiedenen Geschäftszweige eingreifenden Angelegenheiten. Anmerkung. Inhaber dieses Instituts hält sich in Frankfurth a. d. O. bis zum 15ten d. M. im Gasthof zum goldenen Löwen Stube No. 5. auf, und ist bereit, hier alle Wünsche, Aufträge und Anfragen rc. anzunehmen, resp. auszuführen, welche im öffentlichen Leben, Verkehr, Wirken, Handel und Wandel, in Bezug auf Ortsbeschreibung, Wissenschaft, Kunst, Gewerbe, Handel, Staats-, Geschäfts-, Volks- und Gemeindeleben im In- und Auslande nur denk- und ausführbar sind.

Frankfurth a. d. O., den 3ten Juli 1832.

Ungnad, im goldenen Löwen, Stube No. 5.

Danksagung. Seit längerer Zeit habe ich, ohne es selbst zu wissen, an der Steinkrankheit gelitten. Erst als dieses Uebel mein Leben in Gefahr brachte, wurde es entdeckt. In dieser Noth nahm ich die Hülfe des Herrn Dr. Kellsch zu Frankfurth a. d. O. in Anspruch. Derselbe hat mein Vertrauen vollkommen gerechtfertigt, und nicht allein die augenblickliche Lebensgefahr, in der ich mich befand, von mir abgewandt, sondern auch durch eine mit Umsicht und Geschicklichkeit ausgeführte Operation mich völlig von dieser Krankheit geheilt. Ich fühle mich gedrungen, dem Herrn Dr. Kellsch unter öffentlicher Anerkennung seines um mich erworbenen Verdienstes, auch auf diesem Wege meinen innigen herzlichen Dank zu zollen. Gleichzeitig erkenne ich die gütige Mitwirkung des Herrn Wundarztes Lambay zu Frankfurth während meiner Krankheit, hiermit dankbar an. Seefeld bei Drossen, den 26sten Juni 1832.

Wilhelm Köhler.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 28.

Frankfurth a. d. O., den 11ten Juli 1832.

Avertissement. Die im Crossenschen Kreise der Neumark belegenen, der verwittweten Generalin Gräfin von Tauenzien-Wittenberg gehörigen Güter Groß- und Klein-Blumberg, so wie die dazu gehörigen Mittel-, Ober- und Wald-Vorwerke nebst Forst, welche nach der nach ritterschaftlichen Prinzipien aufgenommenen Taxe auf 89261 Rthlr. 7 pf. abgeschätzt worden, sind auf den Antrag der Real-Gläubiger sub hasta gestellt, und es sind die Bietungstermine vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Mörs als Deputirten, auf „den 31sten März, den 30sten Juni und den 29sten September k. J." angesetzt worden. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden, ihr Gebot abzugeben, und hat demnächst der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen. Die Verkaufstaxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Frankfurth a. d. O., den 1sten November 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Das in der Stadt Zielenzig am Markte belegene, dem Schönfärber Köppe gehörige, Vol. I. Fol. 648. des Hypothekenbuchs verzeichnete Lehnhaus und Zubehör, mit Einschluß des bei der Stadt belegenen Vorwerks, soll auf Antrag eines Realgläubigers in den auf den 3ten Juli, 3ten September und 13ten November c. Vormittags 9 Uhr angesetzten Terminen, von denen der letzte peremtorisch ist, an den Meistbietenden verkauft und der Zuschlag für das im letzten Termine abgegebene Meistgebot ertheilt werden, wenn nicht rechtliche Hindernisse entgegen stehen. Die Taxe des Lehnhauses ist 3493 Rthlr. 26 sgr. 9 pf., die des Vorwerks 2283 Rthlr. 28 sgr. 9 pf. und kann solche in unserer Registratur eingesehen werden. Das Vorwerk trägt jetzt jedoch einen jährlichen baaren Pachtzins von 120 Rthlr., und sind die Naturalleistungen des Pächters auf ungefähr 20 bis 30 Rthlr. zu veranschlagen. Zielenzig, den 29sten April 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Küstrin ist das dem Schiffbaumeister Schwedler zugehörige Kietzergut No. 26. mit der auf 10,183 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. ausgebrachten gerichtlichen Taxe, jedoch excl. der zum Debouchements-Kanal abgenommenen 4 Morgen 30 □Ruthen, worauf in termino den 1sten Juni pr. 3400 Rthlr. geboten worden, auf den Antrag eines Gläubigers nochmals zum Verkauf gestellt, und ein Bietungstermin auf „den 19ten September c. Vormittags um 10 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt worden, welches Kauflustigen und Besitzfähigen hiermit bekannt gemacht wird.

Küstrin, den 3ten Juli 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Zum Verkauf des Saigerhüttenwerks zu Hohenofen bei Neustadt a. d. Dosse an den Meistbietenden steht ein anderweitiger Lizitationstermin auf „den 27sten September d. J. Vormittags 11 Uhr" in der Gerichtsstube zu Hohenofen an, zu welchem Kauflustige hiermit eingeladen werden. Das Saigerhüttenwerk Hohenofen liegt im Regierungsbezirk Potsdam,

dam, Ruppiner Kreise, in der Nähe des Dorfs Sieversdorff am Dosse-Fluß, und entfernt von Neustadt a. d. Dosse ½ Meile, Wusterhausen a. d. Dosse 1 Meile, Friesack 2 Meilen, Kyritz 2 Meilen, Havelberg 3 Meilen, Rathenow 4 Meilen, Ruppin 4 Meilen, Berlin 11 Meilen, Magdeburg 14 Meilen, von der Chaussee zwischen Berlin und Hamburg ¾ Meilen, von der Havel 1½ Meile. Unterhalb des Werks ist die Dosse mit Kähnen von 60 bis 80 Ctnr. schiffbar, die bei großem Wasser 120 bis 150 Ctnr. laden können. Der Einfluß der Dosse in die Havel findet 1½ Meile von dem Werke bei dem sogenannten Wendischen Kirchhof statt und können von dort aus Schiffe mit 1500 bis 2000 Ctnr. befrachtet werden. Zu dem Hüttenwerke gehören, A. die Hüttengebäude und zwar: 1) die große Hütte und Pochwerksarche, 2) die kleine Hütte, 3) die Saigerhütte, 4) die Hammerhütte, 5) die neue Hütte, 6) der Vorraths- und Schirrschuppen, 7) der Holzschuppen, 8) der Kohlenschuppen, 9) das Feuerleiterschauer, 10) die neue Saigerhütte, 11) das Kupfermagazin, 12) das Spritzenhaus, 13) die Floß- und Triebsarche zwischen der Hammer- und neuen Hütte, 14) die Betriebsarche zwischen der großen und kleinen Hütte. B. Die Wohn- und Wirthschaftsgebäude, und zwar: 1) das Hüttenamtsgebäude und erste Offizianten-Wohnung mit Stallung, 2) das Wohnhaus des zweiten Beamten mit Stallung, 3) das Wohnhaus des dritten Beamten mit Stallung, 4) ein Wohnhaus zu 2 Familien nebst Stall, 5) ein Wohnhaus zu 4 Familien nebst Stall und Probier- und Wagestube, 6) ein 4 Familienhaus, der Stall genannt, 7) das 2 Familienhaus neben dem Kruge, 8) das 6 Familienhaus links von der Poliermühle, 9) das 5 Familienhaus rechts von der Poliermühle, 10) das Badehaus, 11) das Krugaebäude mit Stall. C. 4 Brunnen. D. Die baaren Gefälle. E. Fischerei im Teich und in der Dosse. F. Gärten, Wiesen und Weide. G. Wassergefälle. Taxe und Beschreibung dieses Werks, so wie die Verkaufs-Bedingungen können bei dem unterschriebenen Kommissarius, Justizrath Gericke zu Wusterhausen a. d. Dosse, auf dem Saigerhüttenamte zu Hohenofen und in der Registratur des Königl. Ober-Bergamts zu Berlin eingesehen werden.

Wusterhausen a. d. Dosse, den 5ten Juni 1832. Gericke.

Bekanntmachung. Der dem Gastwirth Johann Gottfried Weiseman zugehörige, sub No. 91. in der Frankfurther Straße hieselbst belegene, Fol. 361. des Hypothekenbuchs verzeichnete Gasthof nebst Zubehör, welcher nach der davon aufgenommenen Taxe auf 6013 Rthlr. 10 sgr. gerichtlich abgeschätzt worden ist, und auf welchem die Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit ruht, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und soll mit allen Rechten und Gerechtigkeiten öffentlich verkauft werden. Die Bietungstermine zum öffentlichen Verkaufe dieses Grundstücks sind auf „den 13ten Juni, 14ten August und 22sten Oktober c." jedesmal Vormittags um 11 Uhr, wovon der letzte peremtorisch ist, an Gerichtsstelle hieselbst anberaumt worden, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen, dem Meistbietenden der Zuschlag des Grundstücks ertheilt werden soll. Die aufgenommene Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Müllrose, den 18ten April 1832.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Avertissement. Die dem Mühlenmeister Johann Friedrich Helmschmidt und dessen Ehefrau Marie Dorothee gebornen Lüdicke zugehörige zu Dölzig belegene Wassermühle mit einem Mahlgang und sechs Stampfen, gerichtlich auf 698 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf. abgeschätzt, soll Schuldenhalber in dem am „29sten August d. J. Vormittags 11 Uhr" in der Mühle selbst anstehenden peremtorischen Bietungstermine verkauft und dem Meistbietenden, sofern nicht rechtliche Hindernisse entgegen stehen, sofort zugeschlagen werden. Zehden, den 15ten Mai 1832.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Avertissement. Auf Befehl der Königl. Regierung zu Frankfurth soll der separirte Kirchen-Acker zu Clausdorff, bestehend aus 121 Morgen 75 □Ruthen, in Erbpacht ausgethan werden, und

und ist der Lizitationstermin auf „den 28sten August d. J. Vormittags 10 Uhr" zu Amt Carzig anberaumt worden. An Abgaben werden davon entrichtet: 1) der jährliche unabänderliche Canon von 32 Scheffel 6 Metzen Roggen in natura; 2) 4 Scheffel Roggen an die Pfarre und den Schmidt und das Minimum das Erbstandsgeldes, welches allein der Gegenstand der Lizitation ist, beträgt 48 Rthlr. 18 sgr. 2 pf. Erbpachtslustige werden eingeladen, im Termine zu erscheinen und ihr Gebot abzugeben, der Zuschlag aber bleibt der Königl. Regierung zu Frankfurth vorbehalten. Für den Fall, daß kein annehmliches Gebot erfolgt, soll der Kirchen-Acker von Trinitatis d. J. ab auf 6 Jahre in Zeitpacht gegeben werden. Amt Carzig, den 8ten Mai 1832.

Königl. Preuß. Justizamt.

Avertissement. Die Fischernahrung des Martin Wegner zu Alt-Glietzen, welche gerichtlich auf 2274 Rthlr. 6 Sgr. 8 Pf. abgeschätzt worden ist, soll auf Antrag eines Real-Gläubigers öffentlich verkauft und in den zu diesem Behufe angesetzten Bietungsterminen, von welchen der letzte peremtorisch ist, „den 14ten April, 23sten Juni und 25sten August d. J." jedesmal Vormittags 11 Uhr auf der Gerichtsstube zu Neuenhagen dem Meistbietenden, wenn nicht rechtliche Hindernisse entgegen stehen, zugeschlagen werden.

Zehden, den 17ten Februar 1832.

Königl. Preuß. Justizamt Neuenhagen.

Avertissement. Auf den Antrag der Oberförster Uttechschen Erben und eines Realgläubigers ist das im Sorauer Kreise der Niederlausitz und in der Standesherrschaft Forst und Pförten gelegene, zum Nachlaß des verstorbenen Oberförsters Franz Friedrich Uttech gehörige Mannlehnrittergut Jocksdorf, welches nach der unterm 28sten März d. J. erfolgten Revision der frühern 19,500 Rthlr. 12 Sgr. 10 Sgr. betragenden Werthstaxe auf 14,017 Rthlr. 12 Sgr. 10 Pf. abgeschätzt worden, wegen des, in dem frühern am 23sten Januar d. J. angestandenen Termine gethanen, zwei Drittheile der Taxe nicht erreichenden Gebots von 11,055 Rthlr. zur nochmaligen Subhastation gestellt, und es ist der peremtorische Bietungstermin auf „den 8ten Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle, vor dem Deputirten, Herrn Kanzlei-Assessor Seipke angesetzt worden. Es werden daher zahlungsfähige Kauflustige aufgefordert, sich in diesem Termine einzufinden, ihre Gebote abzugeben und demnächst zu gewärtigen, daß, wenn nicht sonstige rechtliche Hinderungsursachen eintreten, dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden wird. Die Verkaufstaxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Pförten, den 5ten Juni 1832.

Gräflich v. Brühlsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Forst und Pförten.

Avertissement. Zum öffentlichen Verkaufe des Schuldenhalber zur Tax- und Subhastation gestellten, dem Bürger und Strumpfwirker Karl Christian Krause gehörigen, sub No. 205. zu Lübbenau belegenen, gerichtlich auf 272 Rthlr. 21 sgr. 8 pf. abgeschätzten Halbbürgerguts nebst Zubehör, haben wir einen peremtorischen Bietungstermin auf „den 24sten August d. J. Vormittags 10 Uhr" an hiesiger gewöhnlicher Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß der Zuschlag dem Meistbietenden ertheilt werden wird, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen, und daß auf dem fraglichen Halbbürgergute für die Wittwe Krause, Anne Christiane gebornen Haßka, ex contractu vom 19ten Oktober 1804., ein Ausgedinge haftet. Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Lübbenau, den 12ten Mai 1832.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Auf den Antrag eines Realgläubigers und mit Einwilligung der Mitbesitzerin, verehel. Schulz, Anna Elisabeth geb. Paulke, soll die sub No. 100. zu Deutsch-Nettkow Crossener Kreises belegene, den Schulzeschen Eheleuten gehörige, gerichtlich auf 166 Rthlr. 20 Sgr., nach

nach Abzug der Abgaben, gewürdigte Häuslernahrung, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist dazu ein peremtorischer Bietungstermin auf „den 20sten September d. J." in Pohlnisch-Nettkow angesetzt, wozu besitzfähige Kauflustige eingeladen werden. Der Meistbietende hat, im Fall nicht gesetzliche Hindernisse eintreten, den Zuschlag zu gewärtigen. Pohlnisch-Nettkow, den 13ten Juni 1832.

Fürstliches Patrimonialgericht.

Bekanntmachung. Im Wege freiwilliger Auktion sollen auf Antrag der Frau Rittmeister v. Lebbin „am 19ten Juli d. J. Vormittags 7 Uhr" auf dem herrschaftlichen Hofe in Trampe Bettstellen, Wäschspinde, Sekretaire, Spiegel, Stühle, Tische, Waschtoiletten, Kronleuchter, Sophas, Betten, Pferdesielen, ein Holsteiner Wagen, ein Fortepiano, desgl. ein Gewehr-, Bücher- und Noten-Spind u. s. w. öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, und laden wir Kauflustige hiermit ein. Soldin, den 30sten Juni 1832.

Das Patrimonialgericht Trampe.

Avertissement. Bei dem Patrimonialgericht Seedorff wird die dem Gottfried Rießmann gehörige, zu Seedorff sub No. 19. Fol. 109. des Hypothekenbuchs belegene, auf 255 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte Gärtner-Nahrung, schuldenhalber subhastiret, und ist der peremtorische Bietungstermin auf „den 18ten September c. Vormittags um 9 Uhr" an gewöhnlicher hiesiger Gerichtsstelle angesetzt worden, weshalb vermögende und besitzfähige Kauflustige hierdurch vorgeladen werden, sich in diesem Termine einzufinden, ihr Gebot abzugeben und demnächst zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, wenn sonst rechtliche Hindernisse nicht eintreten, das Grundstück zugeschlagen und auf etwaige, nachher eingehende Mehrgebote nicht Rücksicht genommen werden soll. Crossen, den 20sten Juni 1832.

Das Patrimonialgericht Seedorff.

Avertissement. Das zum Nachlasse des Martin Lehmann gehörige Lehnschulzengut zu Tschernow, soll sofort auf 18 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden, und ist zu dem Behufe ein Bietungstermin auf „den 28sten Juli c. Vormittags 11 Uhr" im Gute selbst angesetzt worden, zu welchem Pachtliebhaber eingeladen werden. Der jährliche Ertrag ist nach Abzug der Abgaben auf 207 Rthlr. 11 Sgr. 9 Pf. ermittelt, und die Bedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden. Reppen, den 7ten Juli 1832.

Patrimonialgericht der Herrschaft Frauendorf.

In dem peremtorischen Termine „am 5ten Oktober 1832." soll das Henkelsche separirte Bauergut zu Lietzen bei Seelow auf dem Amte Lietzen, wo die Taxe à 168 Rthlr. 20 Sgr. 5 Pf. eingesehen werden kann, an den Meistbietenden verkauft werden.

Küstrin, den 27sten Juni 1832.

Fürstlich Hardenbergsches Patrimonialgericht zu Lietzen.

Avertissement. In termino „den 19ten d. M. Vormittags 10 Uhr" sollen 200 Klaftern eichen Brennholz in der hiesigen Stadtforst, im Belauf des Försters Walther zu Heidekrug, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches wir Kaufliebhabern hierdurch bekannt machen. Wer das Holz vorher in Augenschein nehmen will, beliebe sich an den 2c. Walther, oder Förster Stein zu Hoppegarten zu wenden. Müncheberg, den 3ten Juli 1832.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Das hiesige Stadt-Syndikat, für dessen Verwaltung ein Jahrgehalt von 500 Thaler ausgesetzt worden ist, wird mit Ablauf des jetzigen Jahres erledigt. Befähigte

Bewer-

Bewerber um dieses Amt werden eingeladen, unter Einsendung der Qualifikations-Zeugnisse sich in den nächsten Monaten zu melden. Grünberg, den 19ten Juni 1832.

Der Magistrat.

Es soll hierselbst zur Beitreibung der städtischen Abgaben ein Exekutor, mit einem fixirten Gehalte von monatlich 3 Rthlr. und Ueberlassung der vollen Exekutionsgebühren angestellt werden. Hierauf reflektirende Subjekte haben sich in portofreien Briefen bei uns zu melden.
Soldin, den 21sten Juni 1832.

Der Magistrat.

Es sollen 20 bis 25 Ctnr. Karpfen, pro Ctnr. 10 Rthlr., „am 14ten Juli Nachmittags 3 Uhr" allhier verkauft werden, wenn sich spätestens bis zum 13ten d. M. die Käufer dazu hier melden, unter portofreier Addresse.

Das Dominium Döbbernitz.

Bekanntmachung. Der Termin zur Verpachtung der mittel und kleinen Koppeljagd auf dem Lindower-Territorium ist ohne annehmliches Gebot geblieben, weshalb diese Jagdnutzung nochmals von Trinitatis d. J. ab auf 12 Jahre im Wege des Meistgebots zur Verpachtung ausgeboten werden soll. Der hierzu auf „Dienstag den 31sten Juli c. Vormittags 10 Uhr" in dem hiesigen Forsthause anberaumte Termin wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Forsthaus Lagow, den 4ten Juli 1832. Der Oberförster Schindler.

Der bei Lebus belegene Unterkrug wird vom 1sten Oktober d. J. ab pachtlos und soll von da ab anderweit meistbietend verpachtet werden; dazu habe ich in Folge Auftrages einen Termin auf „den 21sten August d. J. Vormittags 9 Uhr" in meiner Behausung hierselbst anberaumt, zu welchem ich Pachtlustige hiermit einlade. Die Pachtbedingungen können in den Vormittags-Stunden von 8 — 10 Uhr täglich eingesehen werden.
Frankfurth a. d. O., den 27sten Juni 1832. Der Justiz-Kommissarius Marquard.

Obstverpachtung und Holzverkauf. „Montag den 16ten Juli c. Vormittags 10 Uhr" soll in der Gaststube zur Manschnower Mühle der diesjährige Obstgewinn auf der Chaussee im Oderbruche, zwischen Küstrin und Seelow, öffentlich und meistbietend verpachtet, und das bei der Chaussee-Geld-Hebestelle bei Manschnow befindliche Pappelreiß an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.
Küstrin, den 6ten Juli 1832. Der Bau-Inspektor Kirsten.

Avertissement. Zum nachträglichen Verkauf des zum Nachlasse des Amtmanns Dohne gehörigen Hausgeräths und der Betten, so wie 8 Scheffel Leinsaamen, drei Scheffel Linsen, zwei Scheffel Hirse und mehrerer Naturalien werden Kauflustige auf „den 23sten Juli Vormittags 9 Uhr" in Ostrow eingeladen. Zielenzig, den 3ten Juli 1832.

Der Aktuarius Schmidt.

Anzeige. Auf dem Gute Mellentin bei Pyritz stehen 200 starke fleischigte Hammel zum Verkauf.

Die diesjährige Obstnutzung in den hiesigen Gärten und Alleen soll „Sonnabend den 28sten Juli d. J. Vormittags 10 Uhr" öffentlich meistbietend verpachtet werden, und werden Pachtlustige hiermit eingeladen. Dobberpfuhl bei Soldin, den 6ten Juli 1832.

In Pätzig bei Schönfließ stehen 100 fette Hammel und Schaafe zum Verkauf.

Eine Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. hat mittelst Verfügung vom 5ten März d. J. genehmigt, daß zum Vortheil der ärmern Klasse hier in Peitz Lumpen gekauft wer-

 den

den können. Indem ich die Wohllöbl. Magistrats- und Orts-Behörden hiervon in Kenntniß setze, ersuche ich dieselben, in ihren Bezirken und Ortschaften gefälligst bekannt machen zu lassen, daß jeder seine abgelegte Wäsche und Kleidungsstücke zu mir bringen kann, wofür ich den möglichst höchsten Preis für jedes Pfund mit baarem Gelde bezahlen werde.

Peitz, den 1sten Juni 1832. Der Tuchscheerer-Meister Lehmann.

Durch 42jährige Erfahrungen geleitet, biete ich Personen, welche an Krämpfen, als Magenkrampf, Epilepsie, so wie auch Gicht, Herzklopfen, Bandwurm und schwarzem Staar, in welchem letztern Falle mindestes eine sehr bedeutende Erleichterung zu erwarten ist, leiden, bei genauer Beobachtung meiner ärztlichen Vorschriften, meinen Beistand und Hülfe an, und sollte die persönliche Erscheinung unmöglich seyn, was sehr wichtig ist, so bitte ich, Briefe, worin die Entstehungsursache, die vorangegangene Dauer der Krankheit, mit allen Umständen genau ausgeführt portofrei einzusenden.

Fürstenfelde bei Küstrin, den 21sten Juni 1832. Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Riehl.

Die Verlegung meines Wohnorts von Soldin nach Frankfurth, woselbst ich mich als ausübender Arzt und Operateur niedergelassen habe, zeige ich hierdurch ergebenst an. Meine Wohnung ist Regierungsstraße No. 10. beim Kaufmann Herrn Grabow.

F. Schmidt, Dr. der Medizin und Chirurgie.

Bekanntmachung. Daß in der hiesigen Straf-Anstalt wollenes Zwirn- und Strumpf-Garn auf Bestellung gesponnen wird und verkäuflich gegen möglichst billig zu stellende Preise zu haben ist, so wie dessen Güte verbürgt werden kann, auch gegen Entrichtung eines billigen Arbeitslohnes Strümpfe und Socken gestrickt und Federn geschlissen werden; dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Görlitz, den 5ten Juli 1832.

Königliche Zuchthaus-Direktion.

Bücher-Anzeigen.

Anzeige für praktische Juristen. Koßmann, F. W. A., das gerichtliche Kosten- und Rechnungswesen in den Preußischen Staaten, oder: Zusammenstellung des Salarien-Kassen-Reglements und sämmtlicher gerichtlichen Gebühren-Taxen, mit den dieselben ergänzenden Verordnungen. 2 Bände. gr. 8. Magdeburg, bei F. Rubach. 2½ Rthlr.

Zu haben in Frankfurth a. d. O. in F. J. Tempels Buch- und Kunsthandlung.

Bücher-Ankündigung. In Magdeburg bei Rubach ist erschienen: Unentbehrliche Zins- und Prozent-Berechnungen zum praktischen Gebrauch beim Bank- und sonstigen Depositals-Verkehr für Depositals-Rendanten, Kalkulatoren und andere mit dem Depositalwesen beschäftigte Justizbeamte, sowohl bei den Landesjustiz-Kollegien als bei den sämmtlichen Untergerichten in den Königl. Preuß. Staaten. Nebst den Grundsätzen der Bank über das Ein- und Ausbringen der zu belegenden Kapitalien und einem Formulare zu einem vollständigen, auf alle Fälle anwendbaren Transferirungsgesuche und darauf zu erlassenden Depositals-Mandate. Entworfen von Karl Friedrich Sennenburg, Königl. Land- und Stadtgerichts-Sekretair und Depositals-Rendanten zu Stendal. 1830. (gr. Folio, 19 Bogen. Preis 25 Sgr.) Es läßt sich mit Gewißheit voraussetzen, daß vorstehendes Werk von den Herren Depositals-Rendanten, Kalkulatoren, Richtern rc. mit Recht als sehr brauchbar betrachtet werden kann, weshalb wir uns einer weitern Anpreisung überhoben fühlen, und nur noch bemerken, daß die darin enthaltenen Zinsberechnungen zugleich jedem Rechnungsführer, Kapitalisten und Geschäftsmanne dergestalt zum Nutzen gereichen, daß sie daraus die zu empfangenden oder zu berechnenden Zinsen auf Tage und Monate, und zwar zu allen vorkommenden Prozentsätzen, entnehmen können.

Zu haben in Frankfurth a. d. O. in F. J. Tempels Buch- und Kunsthandlung.

Oeffentlicher Anzeiger als Beilage zum Amtsblatte №. 29.

Frankfurth a. d. O., den 18ten Juli 1832.

Es ist am 11ten d. M. bei der Abreise von Frankfurth a. d. O. bis nach dem Dorfe Ragow bei Beeskow eine rothlederne Brieftasche verloren gegangen. In derselben waren circa 15 Rthlr. in Kassenanweisungen à 1 Rthlr., zwei Quittungen über geleistete Zahlungen für Wolle, im Betrage von 80 Rthlr. und 65 Rthlr. 20 sgr., zwei Anweisungen zur Lieferung von 12 und 24 Stück Tuche an Schwarzschild in Frankfurth a. M., so wie noch einige andere Papiere ohne besondern Werth, enthalten. Derjenige, welcher die Brieftasche bei dem Magistrat hierselbst nachweiset oder abliefert, erhält eine Belohnung von 5 Rthlr. ausgezahlt.

Beeskow, den 12ten Juli 1832.

Der Magistrat.

Avertissement. Bei dem Königl. Landgericht zu Crossen soll auf den Antrag der Vormundschaft der minorennen Anne Elisabeth Erdmuthe Herzog die derselben zugehörige, sub No. 24. zu Pollenzig belegene und auf 160 Rthlr. 10 sgr. abgeschätzte Gärtnernahrung (Thorsäule They) im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden. Hierzu ist der Bietungstermin auf „den 23sten August d. J. Vormittags 11 Uhr" an gewöhnlicher Gerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Land-Gerichts-Rath Lindau, angesetzt worden, weshalb vermögende und besitzfähige Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Meistbietenden, wenn sonst rechtliche Hindernisse nicht eintreten, das Grundstück zugeschlagen werden soll.

Crossen, den 3ten Juli 1832.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

Avertissement. Bei dem Königl. Landgericht zu Crossen soll im Wege der freiwilligen Subhastation die auf der hiesigen Amtsfischerei sub No. 16. belegene, dem minorennen Johann Eduard Schmidt zugehörige und auf 538 Rthlr. 10 sgr. gerichtlich abgeschätzte Fischermeisterei, auf den Antrag der Vormundschaft subhastirt werden, und ist der Bietungstermin auf „den 25sten August d. J. Vormittags 10 Uhr" an gewöhnlicher Gerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Land-Gerichts-Rath Hirschfeld, angesetzt worden, weshalb vermögende und besitzfähige Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß dem Meistbietenden, wenn sonst rechtliche Hindernisse nicht eintreten, das Grundstück zugeschlagen werden soll.

Crossen, den 3ten Juli 1832.

Königl. Preuß. Landgericht.

Bekanntmachung. Das der verehelichten Fliege gebornen Henke gehörige, in der hiesigen Mühlgasse gelegene, im Hypothekenbuche Vol. II. Fol. 43. sub 62. verzeichnete brauberechtigte Wohnhaus No. 71. des Brandkatasters nebst Zubehör, mit der gerichtlichen Taxe von 700 Rthlr. 15 sgr., soll auf Antrag eines Realgläubigers Schuldenhalber subhastirt werden. Hierzu ist ein peremtorischer Bietungstermin auf den 13ten September d. J. Vormittags um 11 Uhr an Stadtgerichtsstelle festgesetzt, und werden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen, ihre Gebote abzugeben. Forst, den 18ten Juni 1832.

Das Stadt-Gericht.

Bekanntmachung. Das sub No. 90. in der Frankfurther Straße hieselbst belegene, Fol. 357. des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Sattlermeister August Friedrich Wilhelm Schulze zugehörige, auf 2396 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und soll mit allen Rechten und Gerechtigkeiten in den auf „den 2ten April, den 4ten Juni und den 6ten August c. jedesmal Vormittag um 11 Uhr" anberaumten Bietungsterminen, wovon der letzte peremtorisch ist, an Gerichtsstelle hieselbst öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß wenn nicht rechtliche Hindernisse entgegen stehen, dem Meistbietenden der Zuschlag des Grundstücks ertheilt werden soll. Die aufgenommene Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Müllrose, den 2ten Februar 1832.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Subhastations-Patent. Im Auftrage des Königl. Landgerichts zu Crossen haben wir die, den Posthalter Noackschen Eheleuten gehörigen Grundstücke in Schlaben, Herrschaft Neuzelle, als: 1) Weinschenken Kossäthengut No. 11., taxirt auf 2078 Rthlr. 7 sgr. 11 pf.; 2) Sandmüllers Kossäthengut No. 45., taxirt auf 487 Rthlr. 25 sgr. 5 pf., und 3) Lindners Bude nebst Zubehör No. 70., taxirt auf 2899 Rthlr. 8 sgr. 5 pf., Schuldenhalber sub hasta gestellt, und die Bietungstermine auf „den 14ten Juli, 15ten September und 17ten November c., jedesmal Vormittags 10 Uhr", welcher letztere peremtorisch ist, hierselbst anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat, wenn keine rechtlichen Hindernisse eintreten und daß die Taxen in der Registratur eingesehen werden können. Neuzelle, den 2ten Mai 1832.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Bekanntmachung. Das in der Stadt Friedland in der Niederlausitz, Lindenstraße No. 2. belegene, dem Heinrich Eggers zugehörige Großbürgergut, mit 2 Hufen Land und dem 23sten Theile der Erbpachtsgerechtigkeit des vormaligen Vorwerks Friedland, zusammen auf 996 Rthlr. 14 sgr. $6\frac{6}{23}$ pf. gerichtlich abgeschätzt, soll im Wege der Exekution auf den Antrag eines Gläubigers subhastirt werden, und wir haben dazu im Auftrage des Königl. Landgerichts zu Lübben einen peremtorischen Bietungstermin auf „den 30sten August d. J. Vormittags 9 Uhr" an Gerichtsstelle in Friedland angesetzt, wozu Besitzfähige mit dem Bemerken, daß die Taxe des Grundstücks hier und in Friedland ausgehängt ist, eingeladen werden.

Lieberose, den 29sten Mai 1832.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Bekanntmachung. Das zu Zorndorff belegene, gegenwärtig von dem Kolonist Sasse und den Kolonist Kantschen Erben besessene Erbpachtsgrundstück, zu welchem 10 Morgen Land gehören und welches auf 113 Rthlr. 25 sgr. 6 pf. abgeschätzt ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation in dem auf „den 13ten September d. J. Vormittags 9 Uhr" hierselbst angesetzten peremtorischen Bietungstermine öffentlich verkauft werden, wozu wir besitz- und zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken einladen, daß die Taxe in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Quartschen, den 27sten Juni 1832.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Avertissement. Auf Verfügung der Königl. Regierung zu Frankfurth soll sowohl der separirte Pfarr-, als auch der gleichfalls separirte Kirchen-Acker zu Staffelde, von welchen der erstere einen Flächen-Inhalt von 305 Morgen 52 □Ruthen an Land, Wiese und Hütungen, der letztere aber einen Flächen-Inhalt von 96 Morgen 108 □Ruthen hat, beide ohne Gebäude, von Trinitatis d. J. ab in Erbpacht ausgegeben werden, und es ist der Termin dazu auf „den 28sten August d. J. Vormittags 10 Uhr" zu Amt Carzig anberaumt worden. Es werden an Abgaben entrichtet: 1) vom Pfarr-Acker 8 Winspel 3 Scheffel $14\frac{2}{3}$ Metzen Roggen Erbpachts-Canon und

4 Scheffel

4 Scheffel Schärfkorn; 2) vom Kirchen-Acker 2 Winspel 21 Scheffel 6 Metzen Erbpachts-Canon und 1 Scheffel Schärfkorn, alljährlich zu Martini in natura oder nach dem Martini-Marktpreise, und ist solchergestalt nur das Erbstandsgeld Gegenstand der Lizitation. Die näheren Bedingungen können zu jeder Zeit beim Königl. Domainen-Amte eingesehen werden, und wird nur noch bemerkt, daß der Zuschlag der Königl. Regierung vorbehalten bleibt.

Seldin, den 23sten Mai 1832.

Königl. Preuß. Justizamt Carzig.

Bekanntmachung. Das sub No. 155. im Dorfe Schönewalde belegene, Vol. IV. Fol. 56. im Hypothekenbuche verzeichnete, dem Johann Christoph Weise gehörige und auf 227 Rthlr. 10 sgr. gerichtlich abgeschätzte Gartengut mit Zubehör, ist auf Antrag des Real-Gläubigers sub hasta gestellt, und der peremtorische Bietungstermin auf den 20sten August Vormittags 10 Uhr an Gerichtsstelle anberaumt worden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme begründen, ertheilt werden soll. Die Taxe und Verkaufs-Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Sonnewalde, den 24sten Mai 1832.

Gräfl. Solmsisches Standesherrl. Justizamt.

Bekanntmachung. Eine Hufe Land auf der Feldmark nach Nieder-Lübbichow und eine Scheune zu Hohen-Lübbichow, beides der Kirche daselbst gehörig, sollen von Michaeli d. J. ab auf drei Jahre, in dem hierzu „am 28sten August d. J. Vormittags 10 Uhr in Hohen-Lübbichow" anstehenden Termine, meistbietend verpachtet werden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht. Königsberg i. d. N., den 3ten Juli 1832.

Das Patrimonialgericht über Hohen-Lübbichow 2c.

Bekanntmachung. Die den Erben des Mühlenmeisters Samuel Gottfried Bachmann gehörige Bockwindmühle zu Morrn, nebst den dazu gehörigen Gebäuden und 4 Morgen 37 □Ruth. Land und Wiese, ingleichen die Aufhütungs-Gerechtigkeit für 1 Pferd und 4 Kühe, gerichtlich gewürdigt auf 1151 Rthlr., ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und sind die Bietungstermine auf „den 21sten August, den 25sten September, in der Wohnung des Richters zu Landsberg a. d. W., und den 26sten Oktober d. J. in der Gerichtsstube zu Morrn, jedesmal Vormittags um 11 Uhr" angesetzt, wovon der letztere peremtorisch ist. Kaufliebhaber werden mit der Zusicherung zu diesen Terminen eingeladen, daß dem Meistbietenden, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag sofort ertheilt werden wird. Landsberg a. d. W., den 8ten Juli 1832.

Patrimonial-Gericht von Morrn.

Bekanntmachung. Der Sternbergsche Kreis hat zu der diesjährigen großen Landwehrübung etwa 40 Stück Pferde zu gestellen und will diese Gestellung im Wege der Minus-Lizitation bewirken. Ich habe hiezu einen Termin auf „den 27sten Juli Vormittags 9 Uhr" in meiner Amtsstube angesetzt, und lade diejenigen, welche die Lieferung übernehmen wollen, hiermit ein, ihre Forderung im gedachten Termine anzugeben. Die nähern Bedingungen können in meinem Büreau eingesehen werden. Zielenzig, den 9ten Juli 1832.

Der Landrath Sternbergschen Kreises. Sydow.

Bohlen- und Bretterverkauf. Künftigen 30sten Juli d. J. von früh 10 Uhr an werde ich die in dem hiesigen Königl. Brettmagazin befindlichen 15 Stück 2zolligen kiefernen Bohlen, 508 Stück $\frac{5}{4}$ zolligen, 271 Stück $\frac{3}{4}$ zolligen, 589 Stück 1zolligen und 35 Stück $\frac{3}{4}$ zolligen kiefernen Bretter, gegen kassenmäßige Bezahlung an den Meistbietenden verkaufen. Die Bohlen und Bretter sind ausgetrocknet, meist von guter Beschaffenheit, und können auch auf der hier vorbeifließenden Neiße bis zur Oder geflößt werden. Die bisherige Taxe ist ermäßigt worden.

Särchen bei Triebel, am 9ten Juli 1832. Der Königl. Oberförster Krackow.

Be-

Bekanntmachung. Zufolge Antrages der Theilnehmer werden nachstehende bei der Königl. General-Commission zu Soldin anhängige Gemeinheitstheilungen, als: 1) die Separation der Ackerbürgerfeldmark zu Zehden im Königsberger Kreise der Neumark; 2) die Separation der Aecker, Wiesen und Hütungen des Dorfs Schöneberg im Soldiner Kreise der Neumark; 3) die Separation der Bruchfeldmark des Dorfs Zechow im Landsberger Kreise der Neumark, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und diejenigen Personen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, und mit ihren Ansprüchen noch nicht gehört worden sind, aufgefordert, letztere bei dem Unterzeichneten, spätestens in dem vor demselben im Geschäftszimmer der Kreis-Separations-Commission, Richtstraße No. 285. hieselbst, am 20sten August d. J. Vormittags 10 Uhr anstehenden peremtorischen Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präkludirt werden und die Auseinandersetzung späterhin, selbst im Fall einer Verletzung, nicht anfechten können. Soldin, den 20sten Juni 1832.

Kuhlmay, Königl. Kreis-Oekonomie-Kommissarius.

Bekanntmachung. Am 31sten d. M. Vormittags um 8 Uhr soll der Mobiliar-Nachlaß des hierselbst verstorbenen Stadtmaurermeisters Bürckner, bestehend in Meubles, Hausgeräthen, Leinenzeug und Betten, Kleidungsstücken, zinnernen und kupfernen Geräthschaften, Gläsern und einigen Büchern, in dem Sterbehause öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu ich Kaufliebhaber hierdurch einlade.

Drossen, den 7ten Juli 1832.

Der Protokollführer Klopsteck, vigore commissionis.

Anzeige. Auf dem Gute Mellentin bei Pyritz stehen 200 starke fleischige Hammel zum Verkauf.

Eine Wirthschaftsmamsell, die sich als tüchtig empfiehlt, kann der Insp. Grohmann zu Tempelberg bei Müncheberg nachweisen.

Zur Verpachtung des diesjährigen Obstes in dem Garten auf meinem Gute Zollen bei Soldin und Lippehne ist ein Termin auf „den 26sten d. M." daselbst angesetzt, wozu ich Pachtlustige ergebenst einlade.

D. Itzigsohn.

Das Rittergut Kartzig, zwischen Frankfurth und Seelow belegen, ist pachtlos und soll entweder sogleich mit der ganzen Erndte oder Johannis 1833. anderweitig verpachtet werden. Das Nähere ist zu erfahren in Frankfurth a. d. O. unter den Linden No. 176.

Auf dem Gute Madlitz sollen mehrere Alleen mit Pflaumen und Birnen verpachtet werden. Ein Näheres ist auf dem Gute selbst zu erfahren.

Gleiwitzer emaillirtes eisernes Kochgeschirr. Unterzeichneter hält von diesem Geschirr ein wohl assortirtes Lager und ist durch direkte Beziehung in Stand gesetzt, die billigsten Preise zu stellen und mindestens 20 Prozent unter dem bis jetzt hier bestandenen Preise zu verkaufen, daher recht viele Aufträge zu erhalten sich schmeicheln darf der Kaufmann M. B. Cohn.

Königsberg i. d. N., den 14ten Juli 1832.

Folgende zur Schiffer Ludwig Jänschschen Concursmasse gehörigen Grundstücke: 1) drei in der hiesigen Stadtfeldmark belegene Wiesen, zusammen von einigen 30 Morgen Größe, 2) das in der Berliner Vorstadt belegene Wohnhaus nebst dabei befindlichem Garten, Ackerland und Wiesen, zusammen ungefähr $4\frac{1}{2}$ Morgen groß, und 3) der daselbst belegene Garten, ungefähr $3\frac{1}{2}$ Morgen groß, sollen „den 25sten August d. J. Vormittags" auf dem Königl. Land- und Stadtgerichte hieselbst öffentlich verkauft werden. Cüstrin, den 14ten Juli 1832.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte № 30.

Frankfurth a. d. O., den 25sten Juli 1832.

Bekanntmachung. Das in dem Dorfe Booßen eine Meile von Frankfurth belegene, im Hypothekenbuche No. 32. Fol. 156. verzeichnete, der Eve Dorothee Miethe, Wittwe Budach, zugehörige Dreihufenbauergut, welches auf 2261 Rthlr. 20 sgr. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber in den auf „den 28sten September c., den 28sten November c. und den 9ten Februar 1833., jedesmal Vormittags 11 Uhr“ vor dem Justizrath Zastrow angesetzten Terminen meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hiedurch bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 24sten Mai 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Das Holländergut des Karl Wilhelm Jahn zu Albrechtsbruch, bestehend aus 37 Magdeb. Morgen 20 □Ruthen, welches mit den Gebäuden auf 3080 Rthlr. gewürdiget worden, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und stehen die Bietungstermine auf „den 20sten September, den 22sten November d. J. und den 24sten Januar f. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr“, hier an, zu welchen Kauflustige eingeladen werden, ihr Gebot abzugeben und den Zuschlag an den Meistbietenden zu erwarten. Sonnenburg, den 4ten Juni 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastations-Patent. Die Subhastation des dem Mühlenmeister Friedrich Wilhelm Fitting gehörigen Mühlengrundstücks No. 91. zu Neu-Barnim, bestehend aus drei Bockwindmühlen, einer Oelmühle, einer Schmiede, Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und 100 Morgen Bruchacker, theils Erbpachts-, theils Erbzinsland, wird, da in dem früher angestandenen peremtorischen Lizitationstermin ein annehmliches Gebot nicht abgegeben worden, fortgesetzt, und ein neuer peremtorischer Bietungstermin auf „den 27sten September d. J. Nachmittags 3 Uhr“ vor dem Deputirten, Herrn Kammergerichts-Assessor Mannkopf, im Grundstück selbst angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Behufs der Subhastation gerichtlich aufgenommene Ertragstaxe des gedachten Grundstücks 19058 Rthlr. beträgt, inzwischen aber die auf demselben haftende Mühlenpacht abgelöset ist.

Wriezen a. d. O., den 30sten Juni 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

„Montags den 30sten Juli d. J. Vormittags 10 Uhr,“ soll im Mittelbürgergut der Wittwe Schläbe, gebornen Gerike zu Seelow, Auseinandersetzungshalber die gesammte diesjährige Erndte von pp. 24 Morgen Bruchland, ferner Vieh, Feld- und Wirthschafts-Inventarium, Frauen-Kleidungsstücke ꝛc. meistbietend gegen baare Zahlung durch den Deposital-Rendant Schultz verkauft werden, wozu Kauflustige einladet Cüstrin, den 20sten Juli 1832.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht über Seelow.

Avertissement. Die zum Nachlasse der allhier verstorbenen Seifensiederwittwe Hübner, gebornen Krause, gehörigen Grundstück, als: 1) das am neuen Markte hiesiger Stadt belegene, auf 176 Rthlr. 27 sgr. 6 pf. abgeschätzte Wohnhaus; 2) die in hiesiger Feldflur belegene, auf 668 Rthlr. 10 sgr. gewürdigte Hufe Landes nebst Scheune, sollen Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, zu welchem Behuf wir einen peremtorischen Bietungstermin auf „den 22sten August d. J. Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt haben, und Kaufliebhaber zu demselben mit dem Bemerken einladen, daß der Zuschlag, im Fall nicht rechtliche Hindernisse ein Anderes nothwendig machen sollten, sofort erfolgen wird. Die Taxe kann täglich in unserer Registratur näher eingesehen werden. Drossen, den 2ten Juni 1832.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Proklama. Die bei dem Dorfe Zorndorff, Cüstriner Kreises, belegene, dem Schneider Christian Friedrich Schönfeld zugehörige, nach der in unserer Registratur zur Einsicht bereit liegenden gerichtlichen Taxe nach Abzug des Canons auf 74 Rthlr. 10 sgr. abgeschätzte Erbpachts-Kolonistenstelle, bestehend aus 7 Morgen Ackerland nebst einem Wohn- und Stallgebäude, ist zur nothwendigen Subhastation gestellt und der peremtorische Bietungstermin auf „den 24sten September c. früh 9 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch vorgeladen werden. Quartschen, den 7ten Juli 1832.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Subhastations-Patent. Das im Dorfe Möllendorf hiesiger Herrschaft belegene, sub No. 469. katastrirte, dem Johann George Klaue gehörige, inkl. 19 Rthlr. 17 sgr. 6 pf. Inventarienstücke auf 1633 Rthlr. 9 sgr. 2 pf. gerichtlich taxirte Anderthalbhufengut, soll im Wege nothwendiger Subhastation auf Antrag eines Realgläubigers in den auf „den 28sten August, 28sten September und 29sten Oktober, jedesmal Vormittags 10 Uhr" angesetzten Terminen, von denen der letzte peremtorisch ist, verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden. Die Taxe ist täglich in unserer Registratur einzusehen. Sonnewalde, den 21sten Juli 1832.

Gräfl. Solmsches Standesherrl. Justizamt.

Avertissement. Auf Befehl der Königl. Regierung zu Frankfurth soll der separirte Kirchen-Acker zu Clausdorff, bestehend aus 121 Morgen 75 □Ruthen, in Erbpacht ausgethan werden, und ist der Lizitationstermin auf „den 28sten August d. J. Vormittags 10 Uhr" zu Amt Carzig anberaumt worden. An Abgaben werden davon entrichtet: 1) der jährliche unabänderliche Canon von 32 Scheffel 6 Metzen Roggen in natura; 2) 4 Scheffel Roggen an die Pfarre und den Schmidt und das Minimum das Erbstandsgeldes, welches allein der Gegenstand der Lizitation ist, beträgt 48 Rthlr. 18 sgr. 2 pf. Erbpachtslustige werden eingeladen, im Termine zu erscheinen und ihr Gebot abzugeben, der Zuschlag aber bleibt der Königl. Regierung zu Frankfurth vorbehalten. Für den Fall, daß kein annehmliches Gebot erfolgt, soll der Kirchen-Acker von Trinitatis d. J. ab auf 6 Jahre in Zeitpacht gegeben werden. Amt Carzig, den 8ten Mai 1832.

Königl. Preuß. Justizamt.

Avertissement. Die Büdnerstelle des Schneider Wilhelm Ferdinand Becker zu Alt-Lietzegöricke, welche gerichtlich auf 500 Rthlr. abgeschätzt worden ist, soll auf Antrag eines Real-Gläubigers in dem „am 30sten August d. J. Vormittags 11 Uhr" im Schulzengerichte zu Alt-Lietzegöricke anstehenden Bietungstermine öffentlich verkauft und sofern nicht rechtliche Hindernisse entgegenstehen, dem Meistbietenden sofort zugeschlagen werden.

Zehden, den 8ten Juni 1832.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Avertissement. Die dem Müllermeister Wilhelm Lemcke zugehörige, bei dem Dorfe Warnitz belegene sogenannte Schmollnitz- oder kleine Wassermühle, mit ihren Pertinenzien und Gerechtigkeiten auf 3798 Rthlr. 8 sgr. 4 pf. gerichtlich abgeschätzt, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und sind die Lizitationstermine auf „den 26sten Mai, den 26sten Juli und den 27sten September c., Vormittags 11 Uhr", die beiden ersten in Schönfließ, der letzte und peremtorische aber auf der gedachten Mühle angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß der Zuschlag dem Meistbietenden, insofern nicht rechtliche Hindernisse eintreten, sofort ertheilt werden wird. Die Taxe kann täglich in der Registratur des unterzeichneten Gerichts, im Schulzengerichte zu Warnitz und an der Gerichtsstelle zu Neudamm eingesehen werden, und können Einwendungen dagegen binnen 4 Wochen vor dem letzten Termine bei uns angebracht werden. Schönfließ, den 13ten Februar 1832.

Das von der Ostensche Patrimonial-Gericht über Warnitz.

Subhastation. Das unter No. 14. des Hypothekenbuchs von Reffen in der Herrschaft Leuthen, Lübbenschen Kreises, verzeichnete Schenkgut, mit welchem unablöslich eine unbebaute, dem Laßnexus unterworfene Kossäthenstelle verbunden, ist auf den Antrag eines Real-Gläubigers sub hasta gestellt. Die Bietungstermine sind auf „den 16ten Juni, den 21sten Juli und den 24sten August c. a., jedesmal Vormittags um 11 Uhr", und zwar die beiden ersten an hiesiger Gerichtsstelle, der letzte peremtorische aber im Gute selbst angesetzt. Diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, werden daher aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben, in welchem auch, wenn nicht rechtliche Hindernisse entgegen treten, der Zuschlag erfolgen wird. Die Taxe, welche einen Werth von 1646 Rthlr. 20 sgr., ohne die Gebäude, ergiebt, kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Groß-Leuthen, den 6ten Mai 1832.

Das Gräflich v. Häselersche Gericht der Standesherrschaft Leuthen.

Mühlen-Verkauf. Die den Mietertschen Erben gehörigen Mühlengrundstücke zu Grahlow, von welchen die Obermühle, deren Gebäude größtentheils abgebrannt sind, auf 5438 Rthlr. 27 sgr. 1 pf., und die Untermühle auf 6882 Rthlr. 21 sgr. taxirt ist, sollen in nothwendiger Subhastation meistbietend verkauft werden. Die Bietungstermine, von welchen der letzte peremtorisch ist, sind auf „den 25sten Juli, den 26sten September und den 27sten November d. J." jedesmal Vormittags 10 Uhr, an Gerichtsstelle zu Grahlow angesetzt. Kauflustige werden dazu hiermit eingeladen, mit dem Bemerken, daß die Taxe jederzeit an Gerichtsstelle eingesehen werden kann, daß aber die Bedingungen erst im letzten Termine vorgelegt werden sollen.

Landsberg a. d. W., den 1sten Mai 1832.

Honigsches Patrimonial-Gericht der Grahlowschen Güter.

Bekanntmachung. Höherer Bestimmung gemäß soll das ehemalige Chausseegeld-Einnehmerhaus bei Friedeberg östlich nochmals zum Verkauf, oder aber, wenn sich kein Kauflustiger finden sollte, zur anderweiten Vermiethung ausgeboten werden. Zu diesem Behuf wird von uns ein Lizitationstermin im Lokale des Königl. Steuer-Amts zu Friedeberg auf den 1sten August d. J. Vormittags 10 Uhr anberaumt, zu welchem Kauf- oder Miethslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die dem Verkauf zum Grunde gelegte Taxe so wie die desfallsigen Bedingungen vor und in dem Termine bei uns und dem genannten Amte zur Einsicht bereit liegen. Landsberg a. d. W., den 15ten Juli 1832.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

Be-

Bekanntmachung. Das hiesige Stadt-Syndikat, für dessen Verwaltung ein Jahrgehalt von 500 Thaler ausgesetzt worden ist, wird mit Ablauf des jetzigen Jahres erledigt. Befähigte Bewerber um dieses Amt werden eingeladen, unter Einsendung der Qualifikations-Zeugnisse sich in den nächsten Monaten zu melden. Grünberg, den 19ten Juni 1832.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Es soll die Hälfte des der hiesigen Kirche zugehörigen Schulhauses nach erfolgter höherer Genehmigung an den Meistbietenden zum freien Eigenthum verkauft werden. Wir haben dazu einen Lizitationstermin auf „den 13ten August d. J. Vormittags 10 Uhr" an hiesiger Polizei-Amtsstelle anberaumt, und laden Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß die Verkaufs-Bedingungen allhier täglich Vormittags in unserer Registratur eingesehen werden können. Drehnau bei Luckau, den 16ten Juli 1832.

Das Fürstlich zu Lynarsche Polizei-Amt daselbst.

Avertissement. Auf Befehl der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O., soll eine im Königl. Staffelder Forst-Revier und zwar im Jagen 211. belegene Forstparzelle von 52 Morgen Flächen-Inhalt und zu Acker nutzbar öffentlich veräußert werden. Die Veräußerung geschieht entweder zu freiem Eigenthum oder zum Eigenthum mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses, so wie solches der von jetzt ab hier einzusehende Veräußerungsplan und die Verkaufs-Bedingungen nachweisen. Der Lizitations-Termin steht auf den 28sten August c. Vormittags 10 Uhr auf hiesiger Amtsstube an, welches Erwerbungsfähigen mit dem Eröffnen bekannt gemacht wird, daß der Zuschlag der Königl. Regierung vorbehalten bleibt, und daß zur Sicherheit des Gebots der 4te Theil des Kaufgeldes baar deponirt werden muß.

Amt Carzig, den 17ten Juli 1832.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Bekanntmachung. Höherer Bestimmung gemäß soll die Hohe-, Mittel- und Nieder-Jagd 1) auf einem Theile der Feldmarken und Holzungen des Amts-Dorfes Marsdorff; 2) auf sämmtlichen Feldmarken und Holzungen des Amtsdorfes Jeschkendorff, und 3) auf sämmtlichen Feldmarken und Holzungen des zum hiesigen Nieder-Hospital gehörigen Dorfes Zukleibe, mit Inbegriff der Hospital-Waldung, vom 1sten September d. J. ab anderweit auf resp. 6 oder 12 Jahre im Wege des Meistgebots öffentlich verpachtet werden, und ist hierzu Termin auf „den 31sten Juli c. Vormittags 9 Uhr" in der Dienstwohnung des Unterzeichneten anberaumt, zu welchem qualifizirte Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pacht-Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden sollen. Forsthaus Sorau, den 17ten Juli 1832.

Der Oberförster Kurtzhals.

Fischerei-Verpachtung. Höherer Verfügung zufolge soll die Fischerei auf dem in dem Pyrehner Forstreviere belegenen Dolgensee, so weit solche dem Fiskus zusteht, ferner auf dem Raa's-See und den Hechtpfühlen, so wie auch auf dem sogenannten faulen Dolgen, vom 1sten Oktober 1832. bis zum 1sten Oktober 1838., also auf 6 Jahr, anderweitig im Wege des Meistgebots verpachtet werden. Es ist dazu ein Termin auf „den 4ten August c. Vormittags 10 Uhr" im Forsthause zu Pyrehne anberaumt, und werden die Pacht-Bedingungen in demselben bekannt gemacht werden. Forsthaus Pyrehne, den 17ten Juli 1832.

Der Königl. Oberförster Müller.

Holzverkauf. Dienstag den 14ten August c. Vormittags 10 Uhr sollen auf dem unweit Cüstrin gelegenen Drewitzer-Theerofen nachstehende Nutzhölzer aus dem Königl. Neumühler Forst-Reviere, im Wege öffentlicher Lizitation verkauft werden: a) aus dem Belauf Schaumburg Jagen

gen 13. 2 Stück Eichen-Kahnknie, Jagen 19. 33 Stück Eichen-Kahnknie, Jagen 14. 8 Stück Eichen-Kahnknie und 1 Eichen-Nutzende, Jagen 10. 8 Stück Eichen-Kahnknie; b) aus dem Belauf Hälse Jagen 83. ½ Klafter Eichen-Nutzholz und 3½ Klafter Kiefern-Nutzholz, Jagen 89. 36 Stück Eichen-Kahnknie und 10 Stück Eichen-Nutzenden; c) aus dem Belauf Clossow Jagen 99. 1 Klafter Birken-Nutzholz. Die Hölzer sind sämmtlich etwa ½ Meile von der Oder entfernt und werden auf Verlangen vor dem Termine von den betreffenden Förstern, Bock zu Drewitzer-Theerofen, Ebert zu Fürstenfelde und Triepke zu Clossow vorgezeigt werden. Dem Verkaufe liegen die gewöhnlichen Bedingungen zum Grunde, von denen ich vorläufig auf diejenige aufmerksam mache, nach welcher pro Stück Eichen-Kahnknie 10 sgr., für die übrigen Hölzer aber ¼ des Kaufpreises im Termine sogleich baar eingezahlt werden muß.

Forsthaus Neumühl, den 21sten Juli 1832. Der Oberförster Herzberg.

Bekanntmachung. Einer Verfügung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. zufolge soll die volle Jagd: a) in der Cantdorfer-Forst und der dortigen Feldmark, sowie b) auf den Marken und in den Holzungen von Byhlow und Groß-Bukow hiesiger Revierverwaltung, jede einzeln, anderweit von Trinitatis d. J. ab auf 6 hintereinander folgende Jahre verpachtet werden, wozu ich einen abermaligen Termin auf den 16ten August c. Vormittags 9 Uhr in meiner Dienstwohnung hierselbst anberaumt habe und Pachtlustige mit dem Bemerken einlade, daß die Bedingungen im Termine selbst bekannt gemacht werden sollen.

Spremberg, den 20sten Juli 1832. Königl. Oberförster Kurtzhalß.

Bekanntmachung. Zum öffentlichen Verkauf eines, in der zur hiesigen Revierverwaltung gehörigen Königlichen Reuthenschen Heide, befindlichen Stück Eichen-Nutzholzes von 18 Fuß Länge, 36 Zoll am Stamm und 24 Zoll am Zopf-Ende stark, habe ich einen Bietungs-Termin den 13ten August c. Vormittags 9 Uhr in der Wohnung des Försters Liebach zu Friedrichshain in der Reuthenschen Heide angesetzt, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Spremberg, den 20sten Juli 1832. Königl. Oberförster Kurtzhalß.

Inserendum. Das Obst in dem hiesigen Amtsgarten soll unter den in der Amtsstube ausliegenden Bedingungen „Donnerstag den 2ten August Vormittags 10 Uhr" an den Meistbietenden verpachtet werden. Amt Lebus, den 20sten Juli 1832.

Gansauge.

Meine Niederlags-Vorräthe in hydraulischen Kalk und Cement oder künstlicher Puzzulane bei Theodor Buschius & Comp. in Berlin, sind zur Zeit gänzlich geräumt, welches zur Verhütung vergeblicher Fuhren darnach hiermit zur Kenntniß bringe, so wie mir auch vorbehalte, den unbestimmten Empfang neuer Sendungen auf eben diesem Wege wiederum ergebenst bekannt zu machen. Cüstrin, den 21sten Juli 1832. W. Phil. Ouvrier.

Bekanntmachung. Veränderungshalber bin ich gewilligt, mein in der Stadt Bernstein belegenes Wohnhaus nahe am Wasser liegend, mit Stallung, Garten, Scheune und Ländereien von ungefähr 60 Morgen aus freier Hand zu verkaufen, und kann die Hälfte des Kaufgeldes daran stehen bleiben. Das Haus, in ganz baulicher Würde, stehet nahe am Wasser, und würde sich vorzüglich zu einer Gärberei oder Färberei sehr bequem eignen. Kaufliebhaber werden die Güte haben sich in portofreien Briefen an mich zu wenden. Kolbe.

Von heute an habe ich die Agentur der Phönix-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in London, mit Bewilligung der General-Bevollmächtigten Herren Hanburg & Comp. in Hamburg, dem

dem Kaufmann Herrn J. G. Richter zu Cottbus übergeben. Indem ich für das mir bisher geschenkte Vertrauen meinen herzlichsten Dank abstatte, bitte ich zugleich, solches auf meinen Herrn Nachfolger zu übertragen. Groß-Oßnig, den 22sten Juli 1832.

Der Rittergutsbesitzer Bruchmann.

Mit Bezugnahme auf vorstehende Anzeige, empfehle ich mich zu Aufträgen für die oben genannte Gesellschaft aufs Beste. Plane der Londoner Phönix-Assekuranz-Societät sind bei mir gratis zu haben. Cottbus, den 22sten Juli 1832.

Der Kaufmann J. G. Richter,
als nunmehriger Agent der Phönix-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in London.

Auktion. Es sollen in dem Hause des Tuchfabrikanten Niekisch vor dem Klosterthore hierselbst „am 7ten August d. J." und in den folgenden Tagen, jedesmal von früh 9 Uhr ab, mehrere $\frac{3}{4}$ breite Tuche, ferner Meubles, Hausgeräth, Betten, Leinenzeug, Mannskleider 2c. gegen baare Zahlung meistbietend verkauft werden. Käufern dies zur Nachricht.

Guben, den 10ten Juli 1832. Bülch, Königl. Gerichts-Aktuarius, v. c.

Unterkommen. Einer soliden Frauensperson von gesetzten Jahren, nicht ohne Bildung, weiset als Haushälterin ein anständiges Unterkommen nach die Wohllöbl. Trowitzschsche Hofbuchdruckerei in Frankfurth a. d. O.

Versicherung gegen Hagelschlag. Die neue Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft hat mir hiesigen Orts eine Agentur übertragen, und empfehle ich mich demnach zur Annahme von Versicherungen dieser Art. H. Trummer jun. in Frankfurth a. d. O.

Eine hier belegene, mit wenigen Kosten in Stand zu setzende nahrhafte Wassermühle, wozu 20 Morgen Land und ein neues Familienhaus gehören, und eine daran gränzende dienstfreie Kossäthenhufe von 60 Morgen, sollen wegen Veränderung des Wohnsitzes aus freier Hand verkauft werden. Kauflustige belieben sich deshalb recht bald im rechten Flügel des herrschaftlichen Wohnhauses zu Buchholz bei Drossen bei der Besitzerin zu melden.

Verpachtung eines Wohnhauses mit kaufmännischer Gerechtigkeit. In Sorau in der Niederlausitz ist ein kramberechtigtes 3 Stock hohes massives Wohnhaus von Michaeli d. J. an zu verpachten, auch zu verkaufen. Mit demselben ist verbunden ein gutes trockenes Gewölbe, Repositorien, Schreibstube, eine Etage zum Bewohnen, Keller, Niederlagen, Bodenraum und es eignet sich zu jedem Geschäft, en gros wie en detail. Die Lage des Hauses ist in der lebhaftesten Gegend der Stadt. Auf frankirte Briefe ertheilt das Nähere der Herr Buchhändler Julien in Sorau.

Das Rittergut Kartzig, zwischen Frankfurth und Seelow belegen, ist pachtlos und soll entweder sogleich mit der ganzen Erndte oder Johannis 1833. anderweitig verpachtet werden. Das Nähere ist zu erfahren in Frankfurth a. d. O. unter den Linden No. 176.

Oeftere Nachfragen nach mir veranlassen mich zu der ergebensten Anzeige, daß ich in Frankfurth a. d. O. Gubner-Vorstadt Fischerstraße No. 82. wohne und alle Arten Oefen, namentlich die vortheilhaften Holz ersparenden Kochöfen, prompt und billig verfertige.

Der Töpfermeister Grau.

Ein in Lebus belegenes ganz neues massives Wohnhaus, enthaltend 4 Stuben nebst einer Werkstätte, bequem zu einem Viktualienladen passend, Küche, Keller 2c. nebst einem Stall, 20 Fuß lang 8 Fuß tief, so wie eine Scheune, 30 Fuß lang und 20 Fuß tief, ist aus freier Hand zu verkaufen. Das Grundstück besitzt außerdem das Aufhütungsrecht. Näheres beim Stellmachermeister Kunert in Lebus.

// Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 31.

Frankfurth a. d. O., den 1sten August 1832.

Bekanntmachung. Das in der Lebuser Vorstadt Mühlengasse No. 7. hieselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. III. No. 28. verzeichnete, der Wittwe Lauck, Caroline gebornen Bettke, zugehörige Haus nebst Gärtchen, welches auf 639 Rthlr. 9 sgr. 8 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber in dem auf „den 26sten Oktober c. Vormittags 11 Uhr" vor dem Justizrath Zastrow angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 2ten Juni 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das der verehelichten Kaufmann Ehlert, gebornen Brix, gehörige, allhier am Markte sub No. 6. belegene zweistöckige massive Wohn- und Bürgerhaus, Gasthof zum König von Portugall genannt, sammt Pertinenzien auf 3312 Rthlr. 24 sgr. 9 pf. gewürdigt, soll im Wege nothwendiger Subhastation verkauft werden. Der peremtorische Bietungstermin steht auf „den 5ten Oktober d. J. Vormittags um 9 Uhr" in unserem Geschäfts-Lokale hier an.

Freyenwalde a. d. O., den 26sten März 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die dem Fischer und Nachbar Thomas Mewes gehörige, zu Alt-Tornow bei Freyenwalde a. d. O. belegene, 60 Morgen große Fischer- und Ackernahrung, auf 3764 Rthlr. 21 sgr. 7 pf. gewürdigt, soll im Wege nothwendiger Subhastation verkauft werden. Der peremtorische Bietungstermin steht auf „den 24sten September d. J. Vormittags um 10 Uhr" in unserem Geschäfts-Lokale hier an. Freyenwalde a. d. Oder, den 13ten März 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Zum öffentlichen Verkauf des Theilungshalber sub hasta gestellten, zum Nachlasse des hierselbst verstorbenen Bürgers Mißling gehörigen, hierselbst belegenen und auf 198 Rthlr. 2 sgr. 6 pf. abgeschätzten Wohnhauses, haben wir einen peremtorischen Bietungstermin auf „den 25sten Oktober d. J." Vormittags 9 Uhr hierselbst auf dem Stadtgericht angesetzt, zu welchem wir mit den Kauflustigen zugleich alle etwa noch vorhandenen, bis jetzt unbekannt gebliebenen Realgläubiger hierdurch vorladen, in diesem Termin entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zu erscheinen und ihre Ansprüche anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls dieselben damit an das zu verkaufende Grundstück und die zukünftige Masse werden präkludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden. Mohrin, den 6ten Juli 1832.

Das Hof- und Stadtgericht.

Avertissement. Zum öffentlichen Verkaufe des wegen Schulden zur Subhastation gestellten, der Wittwe Teuchert, Christiane gebornen Mlosch zugehörigen, zu Lübbenau sub No. 316. belegenen, nach Abzug der Abgaben auf 2039 Rthlr. 5 sgr. gerichtlich abgeschätzten Halbbürgerguts nebst Zubehör, haben wir die Bietungstermine, von welchen der dritte und letzte peremtorisch ist, auf den 10ten Mai, den 17ten Juli und den 26sten September d. J. im hiesigen Ge-

Gerichts-Lokale Vormittags 10 Uhr anberaumt. Zahlungsfähige Kauflustige laden wir zu diesen Terminen mit der Bekanntmachung ein, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen soll, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen. Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden. Lübbenau, den 7ten Februar 1832.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Avertissement. Zum öffentlichen Verkaufe des Schuldenhalber ad hastam gestellten, dem Christian Barth gehörigen, sub No. 2. zu Zerkwitz belegenen, nach der gerichtlichen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, nach Abzug der Lasten und Abgaben auf 2819 Rthlr. 25 Sgr. abgeschätzten Mannlehnritterguts nebst Zubehör, haben wir die Bietungstermine, von welchen der letzte peremtorisch ist, auf „den 14ten August, 17ten Oktober und 20sten Dezember d. J." jedesmal Vormittags 10 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle hierselbst anberaumt, zu welchen wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß auf dem fraglichen Grundstücke für die Wittwe Richter, Anna Maria gebornen Barth ein in dem gerichtlichen Kontrakte vom 28sten Oktober 1829. näher bezeichneter lebenslänglicher Auszug haftet, und der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen wird, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen. Lübbenau, den 7ten Mai 1832.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Avertissement. Zum öffentlichen Verkaufe des Schuldenhalber zur Tax- und Subhastation gestellten, dem Bürger und Strumpfwirker Karl Christian Krause gehörigen, sub No. 205. zu Lübbenau belegenen, gerichtlich auf 272 Rthlr. 21 sgr. 8 pf. abgeschätzten Halbbürgerguts nebst Zubehör, haben wir einen peremtorischen Bietungstermin auf „den 24sten August d. J. Vormittags 10 Uhr" an hiesiger gewöhnlicher Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß der Zuschlag dem Meistbietenden ertheilt werden wird, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen, und daß auf dem fraglichen Halbbürgergute für die Wittwe Krause, Anne Christiane gebornen Haßka, ex contractu vom 19ten Oktober 1804., ein Ausgedinge haftet. Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Lübbenau, den 12ten Mai 1832.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Proklama. Das hieselbst gelegene, im Hypothekenbuche Vol. I. sub No. 7. pag. 25. verzeichnete und auf 800 Rthlr. gerichtlich taxirte, dem Bauer Richter zugehörige sogenannte Paschansche Einhufengut sammt Zubehör, ist auf Antrag mehrerer Realgläubiger zur nothwendiger Subhastation gestellt, und sind die Bietungstermine auf „den 29sten Juni, den 1sten August und den 4ten September 1832.", welcher letztere peremtorisch ist, festgesetzt worden, wozu qualifizirte Kauflustige eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß der Zuschlag sofort erfolgen soll, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen. Da hiernächst von uns die gleichzeitige Eröffnung des Liquidations-Prozesses angetragenermaaßen verfügt worden, so ergeht hiermit zugleich an sämmtliche unbekannte Realgläubiger des rc. Richter die Aufforderung, binnen 3 Monaten und spätestens in dem auf „den 4ten September 1832." angesetzten peremtorischen Termine ihre Ansprüche an das obenbezeichnete Einhufengut oder dessen Kaufgeld anzumelden und nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß die sich nicht Meldenden mit ihren Ansprüchen an besagtes Hufengut nebst Zubehör präkludirt und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen den Käufer desselben als gegen die Gläubiger, unter welche der Kaufpreis vertheilt wird, auferlegt werden soll. Sallgast bei Finsterwalde, den 20sten Mai 1832.

Das Patrimonial-Gericht allda.

Auf den Antrag eines Realgläubigers und mit Einwilligung der Mitbesitzerin, verehel. Schulz, Anna Elisabeth geb. Paulke, soll die sub No. 100. zu Deutsch-Nettkow Crossener Kreises belegene, den Schulzeschen Eheleuten gehörige, gerichtlich auf 166 Rthlr. 20 Sgr., nach

nach Abzug der Abgaben, gewürdigte Häuslernahrung, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist dazu ein peremtorischer Bietungstermin auf „den 20sten September d. J." in Pohlnisch-Nettkow angesetzt, wozu besitzfähige Kauflustige eingeladen werden. Der Meistbietende hat, im Fall nicht gesetzliche Hindernisse eintreten, den Zuschlag zu gewärtigen. Pohlnisch-Nettkow, den 13ten Juni 1832.

Fürstliches Patrimonialgericht.

Bekanntmachung. Das den Hornschen Eheleuten gehörige, zu Balz belegene, im Hypothekenbuch No. 88. eingetragene Grundstück von einem Morgen, 10 Rthlr. Werth, soll in termino „den 7ten September d. J. Vormittags 10 Uhr in Balz" öffentlich meistbietend verkauft werden, und laden wir Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß dem Käufer 50 Rthlr. Feuer-Kassengelder für die abgebrannten Gebäude mit überlassen werden.

Soldin, den 20sten Juli 1832.

Das Patrimonial-Gericht Balz.

Bekanntmachung. „Am 13ten September Vormittags 8 Uhr" sollen auf dem herrschaftlichen Hofe zu Cremlin die zum Vermögen der Mühlenmeister Wagnerschen Eheleute gehörigen Gegenstände, als: Betten, Kleidungsstücke, Leinenzeug, Garn, Haus- und Wirthschafts-Geräth, Küchengeschirr, Kessel, Meubles, Ackergeräth, Vieh u. s. w. Schuldenhalber öffentlich meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden, zu welchem Termine wir Kauflustige hiemit einladen. Soldin, den 17ten Juli 1832.

Das Patrimonial-Gericht Cremlin.

Avertissement. Das in termino den 21sten d. Mts. auf die Mühlengrundstücke der Herzbergschen Eheleute zu Blessin abgegebene Meistgebot der 4400 Rthlr. ist nicht annehmbar befunden, und haben wir daher einen neuen Lizitationstermin auf „den 10ten September c." Vormittags 9 Uhr im Schulzengerichte zu Blessin angesetzt, zu welchem Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Weitergebot von 4400 Rthlr. ab erfolgt, und der Meistbietende unfehlbar den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Bärwalde i. d. N., den 24sten Juli 1832.

Freiherrl. v. Oelsensches Patrimonial-Gericht über Blessin.

Aufforderung. Die hiesige Raths-, Polizei- und Steuerdiener-Stelle, mit welcher eine jährliche Einnahme von 40 Rthlr. 17 sgr. 6 pf. und Ueberlassung der vollen Exekutions-Gebühren, außer freier Wohnung, Dienstland und sonstigen Emolumenten verbunden, ist gegenwärtig vacant. Versorgungsberechtigte Invaliden, welche diese Stelle übernehmen wollen, werden hiermit aufgefordert, sich sofort, mit den erforderlichen Attesten versehen, bei uns persönlich zu melden. Bernstein, den 16ten Juli 1832.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Höherer Verfügung zufolge soll die dem Fisko zustehende kleine Jagd auf der Feldmark der Stadt Soldin, mit der Befugniß, zugleich auch auf diesem Territorio die hohe und mittle Jagd ausüben zu dürfen, von Trinitatis d. J. ab auf 12 hintereinander folgende Jahre, also bis Trinitatis 1844. verpachtet werden. Der hierzu von mir im Forsthause zu Husenbruch auf den 15ten August d. J. Vormittags 9 Uhr anberaumte Termin, in welchem die Bedingungen eingesehen werden können, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Forsthaus Massin, den 25sten Juli 1832. Der Königl. Oberförster Ewald.

Bekanntmachung. Auf Befehl der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. sollen die, auf 22 Rthlr. 7 sgr. veranschlagten Holzfuhren zum Bau der Brücke über den Canal auf dem Sommerdamm bei Fichtwerder im Amt Pyrehne an den Mindestfordernden verdungen wer-

werden. Der Bietungstermin steht auf Donnerstag den 23sten August c. Nachmittag 2 Uhr auf dem Königl. Domainen-Amt Pyrehne vor dem unterzeichneten Baubedienten an, und werden geeignete Individuen hierzu mit dem Bemerken vorgeladen, daß mit dem Mindestfordernden sogleich Contrakt abgeschlossen wird. Der Anschlag liegt in der Zielenziger Bauinspektions-Registratur zur Einsicht bereit. Sternberg, den 27sten Juli 1832.

Die Zielenziger Bau-Inspektion. Röse, Bau-Condukteur.

Der Nachlaß des Bäckermeisters Keilert, in Meubles, Hausgeräth, Leinenzeug, Betten, Kleidungsstücken, Wagen und allerhand Vorräthen bestehend, soll „den 9ten August d. J. Vormittags 8 Uhr" in dem in der Mühlenstraße No. 87. belegenen Wohnhause meistbietend gegen sofortige Bezahlung verkauft werden.

Fürstenwalde, den 30sten Juli 1832.

Der Land- und Stadtgerichts-Aktuarius Philler, v. c.

Verpachtung eines Wohnhauses mit kaufmännischer Gerechtigkeit. In Soran in der Niederlausitz ist ein kramberechtigtes 3 Stock hohes massives Wohnhaus von Michaeli d. J. an zu verpachten, auch zu verkaufen. Mit demselben ist verbunden ein gutes trockenes Gewölbe, Repositorien, Schreibstube, eine Etage zum Bewohnen, Keller, Niederlagen, Bodenraum und es eignet sich zu jedem Geschäft, en gros wie en detail. Die Lage des Hauses ist in der lebhaftesten Gegend der Stadt. Auf frankirte Briefe ertheilt das Nähere der Herr Buchhändler Julien in Soran.

Beachtungswerthe Anzeige. In der neu etablirten Eisen-Handlung, Richtstraße No. 71. neben dem weißen Roß in Frankfurth a. d. O., ist bestes Oberschlesisches Schmiede- und Schloßsereisen, so wie Sturzblech zu billigen Preisen zu haben.

Billige Porzellan-Tassen zu 2 bis $2\frac{1}{2}$ sgr. das Paar, habe ich wieder, so wie auch bessere Sorten und Glaswaaren in bedeutender Auswahl erhalten.

Königsberg i. d. N., den 24sten Juli 1832. Wilhelm Berg.

3100 und 4500 Rthlr. sollen sofort auf ländliche Grundstücke, die jedoch strenge pupillarische Sicherheit gewähren müssen, ausgeliehen werden durch das Commissions-Comptoir von Barthold Meyer in Frankfurth a. d. O. im Freihause am Markt No. 23.

Baumwollenes Garn, sowohl gebleicht als ungebleicht, Dochte und Schnur ist wiederum zu Fabrikpreisen zu haben in Frankfurth a. d. O. Richtstraße No. 92.

Hühne & Comp.

Grausalz bester Qualität empfing und empfiehlt die Handlung von

Friedr. Ferd. Grabow in Frankfurth a. d. O.

Bekanntmachung. Zu Sonnenburg ist sogleich die Julowsche Bäckerei nebst Zubehör zu verpachten. Pachtlustige können sich an die Eigenthümerin daselbst wenden.

Das Obst im herrschaftlichen Garten zu Cleffin bei Lebus soll sogleich verpachtet werden; auch wird zu diesem Obst-, Wein- und Küchengarten ein Gärtner gegen Pacht oder Antheil gesucht.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 32.

Frankfurth a. d. O., den 8ten August 1832.

Avertissement. Da das im Arnswaldeschen Kreise belegene, der unverehelichten Sophie Elisabeth Hanne Laua gehörige Gut Wiesenwerder wegen Mangel an Kaufliebhabern nicht hat verkauft werden können, so ist dem Antrage der Interessenten gemäß ein Termin zur Fortsetzung der Lizitation vor dem Deputirten, Referendarius von Manteuffel, auf „den 19ten November c. Vormittags 11 Uhr" auf dem Königl. Oberlandesgericht angesetzt worden, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag erfolgen soll, in sofern keine rechtlichen Hindernisse entgegen stehen. Frankfurth a. d. O., den 17ten Juli 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung. Zum Verkauf des Saigerhüttenwerks zu Hohenofen bei Neustadt a. d. Dosse an den Meistbietenden steht ein anderweitiger Lizitationstermin auf „den 27sten September d. J. Vormittags 11 Uhr" in der Gerichtsstube zu Hohenofen an, zu welchem Kauflustige hiermit eingeladen werden. Das Saigerhüttenwerk Hohenofen liegt im Regierungsbezirk Potsdam, Ruppiner Kreise, in der Nähe des Dorfs Sieversdorff am Dosse-Fluß, und entfernt von Neustadt a. d. Dosse ½ Meile, Wusterhausen a. d. Dosse 1 Meile, Friesack 2 Meilen, Kyritz 2 Meilen, Havelberg 3 Meilen, Rathenow 4 Meilen, Ruppin 4 Meilen, Berlin 11 Meilen, Magdeburg 14 Meilen, von der Chaussee zwischen Berlin und Hamburg ¾ Meilen, von der Havel 1½ Meile. Unterhalb des Werks ist die Dosse mit Kähnen von 60 bis 80 Ctnr. schiffbar, die bei großem Wasser 120 bis 150 Ctnr. laden können. Der Einfluß der Dosse in die Havel findet 1½ Meile von dem Werke bei dem sogenannten Wendischen Kirchhof statt und können von dort aus Schiffe mit 1500 bis 2000 Ctnr. befrachtet werden. Zu dem Hüttenwerke gehören, A. die Hüttengebäude und zwar: 1) die große Hütte und Pochwerksarche, 2) die kleine Hütte, 3) die Saigerhütte, 4) die Hammerhütte, 5) die neue Hütte, 6) der Vorraths- und Schirrschuppen, 7) der Holzschuppen, 8) der Kohlenschuppen, 9) das Feuerleiterschauer, 10) die neue Saigerhütte, 11) das Kupfermagazin, 12) das Spritzenhaus, 13) die Floß- und Triebsarche zwischen der Hammer- und neuen Hütte, 14) die Betriebsarche zwischen der großen und kleinen Hütte. B. Die Wohn- und Wirthschaftsgebäude, und zwar: 1) das Hüttenamtsgebäude und erste Offizianten-Wohnung mit Stallung, 2) das Wohnhaus des zweiten Beamten mit Stallung, 3) das Wohnhaus des dritten Beamten mit Stallung, 4) ein Wohnhaus zu 2 Familien nebst Stall, 5) ein Wohnhaus zu 4 Familien nebst Stall und Probier- und Wagestube, 6) ein 4 Familienhaus, der Stall genannt, 7) das 2 Familienhaus neben dem Kruge, 8) das 6 Familienhaus links von der Poliermühle, 9) das 5 Familienhaus rechts von der Poliermühle, 10) das Badehaus, 11) das Kruggebäude mit Stall. C. 4 Brunnen. D. Die baaren Gefälle. E. Fischerei im Teich und in der Dosse. F. Gärten, Wiesen und Weide. G. Wassergefälle. Taxe und Beschreibung dieses Werks, so wie die Verkaufs-Bedingungen können bei dem unterschriebenen Kommissarius, Justizrath Gericke zu Wusterhausen a. d. Dosse, auf dem Saigerhüttenamte zu Hohenofen und in der Registratur des Königl. Ober-Bergamts zu Berlin eingesehen werden.

Wusterhausen a. d. Dosse, den 5ten Juni 1832. Gericke.

Bekanntmachung. Die außerhalb der Karthaus-Landwehr am Buschmühlenwege belegene, dem Bürger Johann Friedrich Schultze gehörende Hälfte des im Hypothekenbuche Vol. V. No. 39b. Fol. 251. verzeichneten Berges, welche auf 1018 Rthlr. 23 sgr. 6 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber in dem auf „den 11ten September c. Vormittags 11 Uhr"

Uhr" vor dem Justizrath Melzer angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 12ten Juni 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. „Donnerstag den 6ten September c. Vormittags um 11 Uhr" sollen hieselbst an Gerichtsstelle nachstehende Hölzer, als: a) 397¾ Klaftern eichen Scheitholz, b) 552¾ Klaftern eichen Astholz, c) 12½ Klafter kiefern Scheitholz, d) 25½ Klafter kiefern Astholz, e) 50 Klaftern eichene Spähne, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, welches Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird. Die Hölzer, welche in der Königl. Neuzeller Forst zwischen Tschernsdorff und Bremsdorff im Forstbelauf des Unterförster Mileiter sich befinden, können täglich daselbst besehen werden. Müllrose, den 28sten Juli 1832.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Bekanntmachung. Das der verehelichten Fliege gebornen Henke gehörige, in der hiesigen Mühlgasse gelegene, im Hypothekenbuche Vol. II. Fol. 43. sub 62. verzeichnete brauberechtigte Wohnhaus No. 71. des Brandkatasters nebst Zubehör, mit der gerichtlichen Taxe von 700 Rthlr. 15 sgr., soll auf Antrag eines Realgläubigers Schuldenhalber subhastirt werden. Hierzu ist ein peremtorischer Bietungstermin auf den 13ten September d. J. Vormittags um 11 Uhr an Stadtgerichtsstelle festgesetzt, und werden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen, ihre Gebote abzugeben. Forst, den 18ten Juni 1832.

Das Stadt-Gericht.

Bekanntmachung. Das in der Stadt Friedland in der Niederlausitz, Lindenstraße No. 2. belegene, dem Heinrich Eggers zugehörige Großbürgergut, mit 2 Hufen Land und dem 23sten Theile der Erbpachtsgerechtigkeit des vormaligen Vorwerks Friedland, zusammen auf 996 Rthlr. 14 sgr. 6$\frac{6}{23}$ pf. gerichtlich abgeschätzt, soll im Wege der Exekution auf den Antrag eines Gläubigers subhastirt werden, und wir haben dazu im Auftrage des Königl. Landgerichts zu Lübben einen peremtorischen Bietungstermin auf „den 30sten August d. J. Vormittags 9 Uhr" an Gerichtsstelle in Friedland angesetzt, wozu Besitzfähige mit dem Bemerken, daß die Taxe des Grundstücks hier und in Friedland ausgehängt ist, eingeladen werden.

Lieberose, den 29sten Mai 1832.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Avertissement. Auf Verfügung der Königl. Regierung zu Frankfurth soll sowohl der separirte Pfarr-, als auch der gleichfalls separirte Kirchen-Acker zu Staffelde, von welchen der erstere einen Flächen-Inhalt von 305 Morgen 52 □Ruthen an Land, Wiese und Hütungen, der letztere aber einen Flächen-Inhalt von 96 Morgen 108 □Ruthen hat, beide ohne Gebäude, von Trinitatis d. J. ab in Erbpacht ausgegeben werden, und es ist der Termin dazu auf „den 28sten August d. J. Vormittags 10 Uhr" zu Amt Carzig anberaumt worden. Es werden an Abgaben entrichtet: 1) vom Pfarr-Acker 8 Winspel 3 Scheffel 14⅖ Metzen Roggen Erbpachts-Canon und 4 Scheffel Schärfkorn; 2) vom Kirchen-Acker 2 Winspel 21 Scheffel 6 Metzen Erbpachts-Canon und 1 Scheffel Schärfkorn, alljährlich zu Martini in natura oder nach dem Martini-Marktpreise, und ist solchergestalt nur das Erbstandsgeld Gegenstand der Lizitation. Die näheren Bedingungen können zu jeder Zeit beim Königl. Domainen-Amte eingesehen werden, und wird nur noch bemerkt, daß der Zuschlag der Königl. Regierung vorbehalten bleibt.

Soldin, den 23sten Mai 1832.

Königl. Preuß. Justizamt Carzig.

Ediktal-Citation. Nachdem auf den Antrag der Beneficial-Erben und des bestellten Curators über den Nachlaß der am 19ten Dezember 1829. zu Lübbenau verstorbenen Garnweber-Wittwe Matusch, Anna Christiane Friederike geb. Grabitz, per decretum vom heutigen Tage der

der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden ist, so haben wir zur Anmeldung und Ausweisung der Ansprüche der Gläubiger einen Termin auf „den 13ten November d. J. Vormittags 10 Uhr" vor dem Herrn Canzlei-Assessor Lehnert an gewöhnlicher Gerichtsstelle hierselbst anberaumt, und laden dazu sämmtliche etwaige unbekannte Gläubiger unter der Verwarnung vor, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwaigen Vorrechte gegen die übrigen Gläubiger für verlustig erklärt, und nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Lübbenau, den 21sten Juli 1832.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Avertissement. Zum öffentlichen Verkaufe des Schuldenhalber ad hastam gestellten, sub No. 39. hierselbst belegenen, dem Seifensiedermeister Carl Gottlieb Hunger zugehörigen sogenannten Winzerschen Halbbürgerguts, nach der gerichtlichen Taxe nach Abzug der Lasten und Abgaben auf 3139 Rthlr. 10 sgr. abgeschätzt, haben wir die Bietungstermine, von welchen der letztere peremtorisch ist, auf „den 20sten September d. J., den 20sten November d. J. und den 24sten Januar k. J." Vormittags 10 Uhr in unserem Gerichtslokale anberaumt, zu welchen wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß auf dem fraglichen Grundstücke die Brau- und Brennereigerechtigkeit haftet und dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden wird, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen. Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden. Lübbenau, den 4ten Juni 1832.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Bekanntmachung. Höherer Bestimmungen zufolge soll das in der Stadt Fürstenfelde, Cüstriner Kreises, 1½ Meile von der Oder belegene Königl. Förster-Etablissement, zu welchem neben einem Wohnhause, einem Scheunen- und Stallgebäude, 38 M. Morgen 31 □Ruthen Acker, 95 □Ruthen 41 □Fuß Garten und 20 □Ruthen 98 □Fuß Hof- und Baustellen gehören, im Wege der öffentlichen Lizitation meistbietend verkauft werden. Die Veräußerung soll zu Eigenthums-Rechten geschehen, und zwar entweder blos mit Uebernahme einer für jetzt auf 10 Rthlr. 14 sgr. festgesetzten jährlichen Grundsteuer, oder mit Vorbehalt eines auf 15 Rthlr. jährlich bestimmten Domainenzinses neben der gedachten Grundsteuer. Im erstern Falle ist das Minimum des Kaufgeldes auf 951 Rthlr. 11 sgr. 8 pf., im letztern auf 681 Rthlr. 11 sgr. 8 pf. festgestellt. Der Lizitationstermin steht auf den 3ten September d. J. Vormittags 9 Uhr im Forsthause zu Fürstenfelde an, und werden Kauflustige dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Verkaufs-Bedingungen täglich in hiesiger Registratur einzusehen sind, daß der vierte Theil des Kaufgeldes zur Sicherheit des Gebots gleich im Termine baar deponirt werden muß, der Zuschlag aber der Königl. Regierung vorbehalten bleibt. Quartschen, den 3ten August 1832.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Verpachtung. Zur Verpachtung des dem hiesigen Werke gehörigen Wiesen-Grundstückes bei Schützensorge, 15 Morgen 154 □Ruthen groß, auf die 6 Jahre vom 1sten Januar 1833. bis dahin 1839. ist ein Lizitationstermin auf den 6ten September d. J. Vormittags 10 Uhr hierselbst angesetzt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Bietungslustige eine baare Kaution von 25 Rthlr. im Termine vorweisen müssen. Die übrigen Pacht-Bedingungen sind jederzeit bei uns zu erfahren. Vietz, am 31sten Juli 1832.

Königl. Preuß. Hütten-Amt.

Jagd-Verpachtung. Es soll auf dem zur Revierverwaltung Grünhaus gehörigen Jagd-Distrikt, bestehend aus der Feldmark Polley und Forstparzelle Polley, die hohe, mittle und niedre Jagd von Trinitatis d. J. ab auf 6 hintereinander folgende Jahre verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf „den 25sten August d. J. Vormittag 10 Uhr" in dem Geschäfts-Lokal des unterzeichneten Oberförsters anberaumt, und werden Jagdpachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß die nähern Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden sollen.

Grünhaus, den 3ten August 1832. Der Oberförster Richter.

Ver-

Verpachtung. Am Ende des September d. J. wird eine dem hiesigen reformirten Prediger-Wittwenhause zugehörige, bei den Grundstücken des Hirnschädels und Manschnow belegene Wiese von 15 Morgen 104 □Ruthen, pachtlos, und wird hiermit zur anderweitigen Verpachtung dieses Grundstücks auf die nächsten 6 Jahre ein Bietungstermin auf den 3ten September d. J. Vormittags um 10 Uhr in der Dienstwohnung des Unterzeichneten angesetzt.

Cüstrin, den 31sten Juli 1832. Im Namen des Presbyterii der Schloßkirche, Stosch, Pfarrer.

Auktion. In dem Hause des Schlossermeisters Nitzschke, lange Gasse No. 209. hierselbst, sollen „am 23sten d. Mts. von früh 9 Uhr ab" Schlosserhandwerkszeug und mehrere Mobilien gegen baare Zahlung versteigert werden. Kauflustigen dies zur Nachricht.

Guben, den 1sten August 1832. Bülch, Gerichts-Aktuarius.

Da die Gesetze bestimmen, daß ein jeder Mühlenbauer examinirt und approbirt sein muß, wenn derselbe das Mühlenbauen selbstständig treiben will, und es sich zugetragen hat, daß Bauherrn sich damit entschuldigt haben, sie wüßten keinen examinirten Mühlenbaumeister zu finden, so zeige ich hiermit ganz ergebenst an, daß mich die Königliche Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. hat examiniren und approbiren lassen, und ich auch über Mühlenbau-Angelegenheiten verpflichtet bin. Mein Wohnort ist Lebus bei Frankfurth a. d. O.

Carl August Rößner, praktischer Mühlen- und Wasser-Baumeister.

Beachtungswerthe Anzeige. In der neu etablirten Eisen-Handlung, Richtstraße No. 71. neben dem weißen Roß in Frankfurth a. d. O., ist bestes Oberschlesisches Schmiede- und Schlosssereisen, so wie Sturzblech zu billigen Preisen zu haben.

Bekanntmachung. Veränderungshalber bin ich gewilligt, mein in der Stadt Bernstein belegenes Wohnhaus nahe am Wasser liegend, mit Stallung, Garten, Scheune und Ländereien von ungefähr 60 Morgen aus freier Hand zu verkaufen, und kann die Hälfte des Kaufgeldes daran stehen bleiben. Das Haus, in ganz baulicher Würde, stehet nahe am Wasser, und würde sich vorzüglich zu einer Gärberei oder Färberei sehr bequem eignen. Kaufliebhaber werden die Güte haben sich in portofreien Briefen an mich zu wenden. Kolbe.

In einer bedeutenden Provinzial-Stadt der Neumark ist eine Apotheke unter billigen Bedingungen zu verkaufen. Nähere Auskunft ertheilt auf portofreie Briefe das Commissions-Comptoir von F. E. Roseno in Frankfurth a. d. O.

In einer bedeutenden Provinzial-Stadt ist ein brauberechtigtes Haus, in welchem seit einer Reihe von Jahren ein Materialgeschäft mit gutem Erfolge betrieben wird, unter billigen Bedingungen zu verkaufen, und ertheilt hierüber auf portofreie Briefe nähere Auskunft das Commissions-Comptoir von F. E. Roseno in Frankfurth a. d. O.

Ein gebildeter junger Mann, der gute Schulkenntnisse besitzt und sich der Apothekerkunst widmen will, kann sogleich in einer auswärtigen bedeutenden Apotheke unter billigen Bedingungen plaçirt werden durch das Commissions-Comptoir von F. E. Roseno in Frankfurth a. d. O.

Ein erfahrener und geschickter Kunstgärtner, den Unterschriebener wegen seiner Kenntnisse bestens empfehlen kann, und der mit sehr guten Zeugnissen versehen ist, sucht zu Michaelis oder sogleich ein Unterkommen. Das Nähere ist zu erfahren bei dem

Gärtner Schlomka zu Frankfurth a. d. O.

Eine zur Zeit sich noch in Condition befindende Wirthschafterin wünscht zu Michaelis d. J. ein anderes Unterkommen. Das Nähere in der Trowitzschschen Hofbuchdruckerei zu Frankfurth a. d. O.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 33.

Frankfurth a. d. O., den 15ten August 1832.

Avertissement. Da sich in dem zum freiwilligen Verkauf des im Lübbenschen Kreise der Niederlausitz gelegenen, bei der Gräfl. Sternbergschen Lehnscurie zu Prag zu Lehn gehenden Mannlehn-Ritterguts Sarko, am 17ten Mai c. angestandenen peremtorischen Bietungstermine kein annehmlicher Bieter gefunden hat, so ist auf den Antrag des Vormundes der Buckatzschschen Minorennen, Kommissions-Rath Horstig zu Guben, ein nochmaliger Lizitationstermin auf „den 17ten November c. Vormittags 11 Uhr" vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Schulz auf dem Oberlandesgericht angesetzt worden, zu welchem Kauflustige eingeladen werden. Das Gut ist auf 12606 Rthlr. 29 sgr. gerichtlich abgeschätzt, und kann die aufgenommene Taxe sowohl in unserer Registratur, als beim Patrimonialgericht zu Sarko eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 20sten Juli 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung. Der Brennholz-Bedarf zur Heitzung der Dienstzimmer des Königl. Oberlandesgerichts im nächsten Winter, welcher in 90 bis 100 Klaftern eichenem Klobenholze besteht, soll im Wege des Submissions-Verfahrens in Lieferung gegeben werden. Es werden daher diejenigen, welche auf diese Lieferung einzugehen gesonnen sind, aufgefordert, ihre Erklärung, für welche Preise sie die Lieferung übernehmen wollen, versiegelt und mit den Worten: „Holz-Lieferungs-Anerbieten" bezeichnet, bis zum 1sten September d. J. bei dem Königl. Oberlandesgericht einzureichen. Das zu liefernde Holz muß trocken, grade und mit Borke versehen sein, und auf dem Hofe des Königl. Oberlandesgerichts in Klaftern vorschriftsmäßig aufgesetzt werden. Uebrigens geschieht die Ablieferung successive nach Maaßgabe des Bedarfs und des vorhandenen Raums. Die Submittenten bleiben bis zum 1sten Oktober c. an ihr Gebot gebunden, wird bis dahin nicht weiter mit ihnen unterhandelt, so ist anzunehmen, daß ihre Offerten nicht zu berücksichtigen gewesen sind. Frankfurth a. d. O., den 1sten August 1832.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Das hieselbst in der Ostrower-Straße sub No. 75. belegene, dem Tuchmachermeister Wilhelm Kämpfel gehörige Wohnhaus und Zubehör, gerichtlich auf 1466 Rthlr. 15 sgr. taxirt, soll auf Antrag der Gläubiger „am 23sten Oktober c. Vormittags 10 Uhr" an den Meistbietenden verkauft, und der Zuschlag dem Meistbietenden ertheilt werden, wenn nicht rechtliche Hindernisse vorhanden sind. Die aufgenommene Taxe liegt in unserer Registratur zur Einsicht bereit. Zielenzig, den 3ten August 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastations-Patent. Die Subhastation des dem Mühlenmeister Friedrich Wilhelm Fitting gehörigen Mühlengrundstücks No. 91. zu Neu-Barnim, bestehend aus drei Bockwindmühlen, einer Oelmühle, einer Schmiede, Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und 100 Morgen Bruchacker, theils Erbpachts-, theils Erbzinsland, wird, da in dem früher angestandenen peremtorischen Lizitationstermin ein annehmliches Gebot nicht abgegeben worden, fortgesetzt, und ein neuer peremtorischer Bietungstermin auf „den 27sten September d. J. Nachmittags 3 Uhr" vor dem Deputirten, Herrn Kammergerichts-Assessor Mannkopf, im Grundstück selbst angesetzt,

 wozu

wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Behufs der Subhastation gerichtlich aufgenommene Ertragstaxe des gedachten Grundstücks 19058 Rthlr. beträgt, inzwischen aber die auf demselben haftende Mühlenpacht abgelöset ist.

Wrietzen a. d. O., den 30sten Juni 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Publikandum. Die den Erben des Apotheker Strey zugehörige, hieselbst belegene Apotheke nebst Zubehör, mit Inbegriff des Wohnhauses am Markte und dazu gehörigen Pertinenzien, zusammen auf 11639 Rthlr. 17 sgr. abgeschätzt, so wie 2 Erbpachtswiesen, mit resp. 7 Rthlr. 20 sgr. 6 pf. und 3 Rthlr. 10 sgr. Canon belastet, sind Theilungshalber zum öffentlichen Verkauf gestellt und dazu die 2 Bietungstermine auf „den 4ten Oktober und den 12ten Dezember d. J." hier auf dem Gerichts-Lokale angesetzt worden. Wir laden demnach alle qualifizirte besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken ein, daß der Zuschlag nach erfolgter Einwilligung der Interessenten erfolgen wird, und daß die Kaufbedingungen beim unterschriebenen Gericht einzusehen sind. Neustettin, den 6ten August 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Das dem Ackerbürger Carl Ludwig Schultze modo dessen Erben und dessen geschiedenen Ehefrau Caroline Wilhelmine gebornen Adamnick zugehörige, sub No. 52. am Markte hieselbst belegene, Fol. 205. des Hypothekenbuchs verzeichnete, auf 2081 Rthlr. 5 sgr. gerichtlich abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und sind die Bietungstermine zum öffentlichen Verkaufe dieses Grundstücks auf „den 9ten August, 11ten Oktober und 10ten Dezember c., jedesmal Vormittags um 11 Uhr", wovon der letzte peremtorisch ist, an Gerichtsstelle hieselbst angesetzt worden, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen, dem Meistbietenden der Zuschlag des Grundstücks ertheilt werden soll. Die aufgenommene Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Müllrose, den 14ten Juni 1832.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Avertissement. Das am neuen Markte hierselbst gelegene, nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 390 Rthlr. 7 sgr. 6 pf. gewürdigte, dem Nadlermeister Krause zugehörige Wohnhaus nebst Pertinenzien, bestehend in einem Krautgarten auf dem Werder und dahinter gelegenen Wiese, soll Schuldenhalber auf den Antrag eines Gläubigers im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und steht zu diesem Behuf auf „den 12ten September d. J. Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle ein Termin an, zu welchem wir Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß die Taxe des Grundstücks alltäglich in unserer Registratur näher eingesehen werden kann. Drossen, den 22sten Juni 1832.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Avertissement. Zum öffentlichen, Schuldenhalber veranlaßten Verkauf der in Arensdorff bei Zielenzig belegenen Windmühle, nebst Wohnhaus, Scheune, Ställen und Ländereien, welche auf 1214 Rthlr. 16 sgr. 6 pf. gerichtlich gewürdigt worden, steht der erste und zweite Bietungstermin auf „den 1sten September und 6ten Oktober hier", der letzte und peremtorische aber auf „den 13ten November Vormittags 11 Uhr in Arensdorff" an, wozu Kauflustige eingeladen werden. Die Taxe ist täglich in unserer Registratur einzusehen.

Zielenzig, den 28sten Juli 1832.

Das Gesammt-Gericht.

Proklama. Die bei dem Dorfe Zorndorff, Cüstriner Kreises, belegene, dem Schneider Christian Friedrich Schönfeld zugehörige, nach der in unserer Registratur zur Einsicht bereit liegenden gerichtlichen Taxe nach Abzug des Canons auf 74 Rthlr. 10 sgr. abgeschätzte Erbpachts-

Kolo-

Kolonistenstelle, bestehend aus 7 Morgen Ackerland nebst einem Wohn- und Stallgebäude, ist zur nothwendigen Subhastation gestellt und der peremtorische Bietungstermin auf „den 24sten September c. früh 9 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch vorgeladen werden. Quartschen, den 7ten Juli 1832.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Avertissement. Zum nothwendigen gerichtlichen Verkaufe des erblichen Nießbrauchs des, dem Laaßkossäthen Gottfried Grabitz zu Bischdorff gehörigen, im Calauer Kreise belegenen Laaß-Kossäthenguts, zu welchem nach der gerichtlich aufgenommenen Beschreibung vom 5ten July a. c. außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden 60 Morgen 42 Quadratruthen Land und ein Fleck Wiesenwachs von 2 Schobern gehört, ist ein peremtorischer Bietungstermin vor dem Herrn Kanzlei-Assessor Lehnert als Deputirten auf „den 29sten Oktober d. J." Vormittags 10 Uhr im Gerichtslokale hierselbst anberaumt worden. Kauflustige werden hierzu eingeladen mit dem Bemerken, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen wird, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen, daß die Beschreibung des Laaßkossäthenguts in unserer Registratur eingesehen werden kann, und daß der jetzige Besitzer desselben verpflichtet ist, seinem Vater Christian Grabitz und seiner Schwester Anna Maria Grabitz ein im Kontracte vom 21sten Januar 1825. und in der Verhandelung vom 23sten Juny 1826. näher bestimmtes Ausgedinge zu geben. Lübbenau, den 16ten July 1832.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzley der Standesherrschaft Lübbenau.

Bekanntmachung. Der auf den 28sten d. Mts. anberaumte Subhastations-Termin des Schmiedegrundstücks zu Hohen-Lübbichow ist aufgehoben.
Königsberg i. d. N., den 7ten August 1832.

Das Patrimonial-Gericht über Hohen-Lübbichow rc.

Verpachtung. Zur Verpachtung des dem hiesigen Werke gehörigen Wiesen-Grundstückes bei Schützensorge, 15 Morgen 154 □Ruthen groß, auf die 6 Jahre vom 1sten Januar 1833. bis dahin 1839. ist ein Lizitationstermin auf den 6ten September d. J. Vormittags 10 Uhr hierselbst angesetzt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Bietungslustige eine baare Kaution von 25 Rthlr. im Termine vorweisen müssen. Die übrigen Pacht-Bedingungen sind jederzeit bei uns zu erfahren. Vietz, am 31sten Juli 1832.

Königl. Preuß. Hütten-Amt.

Es ist bei uns ein Nachtwächterposten vakant; wir fordern mit einem Civil-Versorgungsschein versehene Invaliden auf, sich zu diesem Posten bei uns zu melden. Das jährliche Einkommen dieses Postens inkl. Miethe beträgt 46 Rthlr. 7 sgr. 6 pf.
Lebus, den 8ten August 1832.

Der Magistrat.

Eine sehr gute Fähre, die vier beladene Heuwagen aufnimmt, beabsichtigen wir zu verkaufen. Kaufliebhaber ersuchen wir hiermit, sich bei dem unterzeichneten Amte zu melden und ihr Gebot abzugeben. Kietz bei Cüstrin, den 10ten August 1832.

Das Schulzen-Amt.

Bekanntmachung. Es werden zum Herbst d. J. mehrere tausend Schock Ellen-Pflanzen von 3 bis 4 Fuß Höhe zu kaufen gesucht. Desfallsige Anerbieten bittet das unterzeichnete Forstamt unter Angabe des Preises pro Schock und des Ablieferungsortes hierher gelangen lassen zu wollen. Lübbenau, den 9ten August 1832.

Gräflich zu Lynarsches Forstamt.

Laut

Laut höherer Verfügung soll die Reinigung der Leib- und Bettwäsche des hiesigen Königl. allgemeinen Garnison-Lazareths vom 1sten September c. an, dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Es ist hierzu ein Termin auf „den 24sten d. M. Vormittags 10 Uhr" im Geschäftslokale der unterzeichneten Kommission, wo die näheren Bedingungen stets einzusehen, anberaumt, wozu wir Unternehmungslustige hierdurch einladen.

Frankfurth a. d. O., den 13ten August 1832.

Die Kommission des hiesigen Königl. allgemeinen Garnison-Lazareths.

Holzverkauf. Im Königl. Lagower Forstrevier sollen a) Forstdistrikt Buchwald 179¾ Klaftern eichen Kloben, 579 Klaftern buchen Kloben, 93¾ Klaftern buchen Astholz; b) Forstdistrikt Lagow 172 Klaftern eichen Kloben, circa 8 Stück kiefern Blöcke und Ausschnitte; c) Forstdistrikt Grunow 59½ Klafter eichen Kloben, 2 Klaftern eichen Astholz, 13 Klaftern kiefern Kloben; d) Forstdistrikt Coritten 860½ Klafter eichen Kloben, 63¾ Klaftern vierfüßig birken Plettholz, circa 44 Stück kiefern Blöcke und Ausschnitte; e) Forstdistrikt Dicken 73¾ Klaftern eichen Kloben, 100 Klaftern eichen Plettholz, im Wege des Meistgebots öffentlich verkauft werden. Es ist hierzu ein Termin auf „Dienstag den 28sten August c. Vormittags 10 Uhr" in dem hiesigen Forsthause anberaumt worden, welcher hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Zuschlag bei Erfüllung der Taxe im Termin erfolgt, andernfalls aber der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. vorbehalten bleibt. Zur Sicherung der Gebote soll der vierte Theil derselben als Angeld im Termin bezahlt werden. Die betreffenden Förster sind angewiesen, die Hölzer auf Verlangen vorzuzeigen.

Forsthaus Lagow, den 6ten August 1832. Der Oberförster Schindler.

Bekanntmachung. Höherer Verfügung gemäß sollen zwei, früher zur hiesigen Oberförsterei gehörige Ackerparzellen, die eine unweit Fürstenfelde belegene von 17 Morgen 116 □Ruthen Inhalt, und größtentheils aus Gerstland 1ster und IIter Klasse bestehend, die andere unweit Neumühl liegend, von 2 Morgen 17 □Ruthen Größe und geringer Qualität, vom 1sten Januar 1833. ab, im Wege öffentlicher Lizitation verkauft werden. Das Minimum des Kaufpreises für die erstere Parzelle beträgt neben einer für jetzt auf 6 Rthlr. festgestellten jährlichen Grundsteuer 598 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf., und für die zweite 17 Rthlr. 20 Sgr., neben einer Grundsteuer für jetzt von 6 Sgr. Der Veräußerung liegen die gewöhnlichen Bedingungen zum Grunde, von denen ich vorläufig auf diejenige aufmerksam mache, nach welcher zur Sicherheit der Gebote im Termine sogleich ein Viertel des Kaufpreises baar, oder in annehmbaren Staatspapieren deponirt werden muß. Kauflustige, welche die näheren Bedingungen noch vor dem Lizitations-Termine, den ich auf „Donnerstag den 30sten August c." Vormittags 10 Uhr im hiesigen Forsthause anberaumt habe, zu erfahren, oder die Grundstücke zu besehen wünschen, wollen sich deshalb an mich wenden. Forsthaus Neumühl, den 8ten August 1832.

Der Oberförster Herzberg.

Avertissement. Ein in der Mitte hiesiger Stadt belegenes, in gutem Zustande befindliches Wohnhaus mit 4 Stuben, wozu eine im vorigen Jahre beim Hause neu erbaute und ganz vorzüglich eingerichtete Roßölmühle und 30 Morgen Wiesen excl. der Weide gehören, will der Besitzer sogleich aus freier Hand verkaufen. Kaufliebhaber ersuche ich, sich bei mir zu melden.

Lebus, den 10ten August 1832. Jacobi, Bürgermeister.

Das Commissions-Comptoir von E. F. Schnepel in Soldin empfiehlt sich zu allen in dieses Fach einschlagenden Aufträgen, als: zum Kauf und Verpachtungen städtischer und ländlicher Grundstücke rc., und kann dasselbe bei gefälligen Anfragen vortheilhafte Offerten machen. Auch werden jederzeit Haus-Offizianten aller Art nachgewiesen, wobei ergebenst bemerkt wird, daß hierdurch den Herren Prinzipalen keine Kosten erwachsen.

Mit

Mit dem 3ten Juli d. J. habe ich ein Commissions- und Speditions-Geschäft, verbunden mit einer Commissions-Waaren-Handlung in der Kurstraße Nro. 5., dem Königl. Intelligenz-Comptoir nahe gegenüber, errichtet und eröffnet. Mit den dazu erforderlichen Fonds, den nöthigen Sach-, Lokal- und Gesetzes-Kenntnissen ausgestattet, werde ich folgende Geschäfte zur Ausführung annehmen. I. Pacht- und Verpachtungen, Mieth- und Vermiethungen, Kauf- und Verkauf aller beweglichen und unbeweglichen Gegenstände, mit Einschluß inländischer und ausländischer Staats-Papiere. II. Aus- und Anleihe von Kapitalien jeder Größe. III. Privat-Versorgungen, (Gesinde ausgenommen) sowohl männlicher als weiblicher Individuen, für alle Stände und mögliche Verhältnisse des Lebens. IV. Speditionen und Sammlung von reellen Aufträgen zum Absatz von Produkten und Fabrikaten jeder Art. Außer den gewöhnlichen Speditionen zu Wasser und zu Lande fehlt es häufig bei Versetzungen Königl. Beamten und Lokal-Veränderungen anderer Art, von hier fort, oder hierher, an einer zweckdienlichen und wohlfeilen Besorgung und Beaufsichtigung des Verpackens, Auspackens, Versendens oder Empfangnehmens der Mobilien 2c. Ferner sehen auswärtige Handlungshäuser und Fabriken für den Absatz ihrer Produkte oder Fabrikate, wegen des Incassos und Remittirung von Geldern, sich veranlaßt, allein in Berlin sehr kostspielige Agenturen zu unterhalten. Allen diesen Bedürfnissen wünsche und gedenke ich, vermöge der mir zu Gebote stehenden vielseitigen Mittel, auf eine wohlfeilere und dennoch eben so reelle Weise Abhülfe zu gewähren. Die zuvor in Uebereinkommen gebrachte Provision für dergleichen Aufträge wird nach meinen Grundsätzen nur erst dann liquide, wenn der erhaltene Auftrag zur Zufriedenheit vollständig von mir zu Ende gebracht worden ist, wobei ich vorläufig bemerke, daß die Speditionsgebühren vom kleinsten bis zum größten Collis, außer den mit Belägen zu versehenden baaren Auslagen, nur 10 bis 20 sgr., je nachdem der Auftrag von größerem oder kleinerem Umfang ist, betragen werden. V. Einkassirungen ausstehender Forderungen, außergerichtliche Regulirungen insolventer Massen und Einziehungen von Wittwen-Pensionen, Zinsen und Renten und anderer ähnlicher Gelder von Königl. Behörden auch ferner nach Auftrag zu bewirkende Auszahlungen von geheim und nicht geheim zu haltenden Alimenten und Zulage-Zahlungen an Minorennen 2c. Bei den Incasso ausstehenden Forderungen wird selbst für die verwickeltste Mühwaltung kein Denar von Gebühren berechnet, und nur von dem rein verbleibenden Ergebniß 10 Prozent Provision in Abzug gebracht. VI. Anfertigung aller im menschlichen Leben, in außergerichtlichen Angelegenheiten vorkommenden schriftlichen Aufsätze und Arbeiten, sie mögen dem Rechnungs- oder Baufache angehören. Unterstützt von einigen geschickten für alle Fächer routinirten Expedienten, Rechnungsbeamten und Architekten, werden bei mir Expeditionen, Rechnungs- und Bau-Rechnungslegungen, dergleichen Anschläge, Rechnungs- und Bau-Rechnungs-Auseinandersetzungen und Bau-Rechnungs-Revisionen, ganz nach den Prinzipien der Königl. Preuß. Ober-Rechnungs-Kammer, selbst die schwer durchzuführenden Gegenstände vermittelst eines Referenten und Correferenten besorgt. Um für Auswärtige selbst in gerichtlichen Angelegenheiten wirken zu können, hat der Herr Justiz-Commissarius und Notarius Dr. Friedheim hier die Güte gehabt, das Mandat für mein Geschäft zu übernehmen. Indem ich mich einem hohen und hochgeehrten Publiko zu obigen Dienstfertigkeiten und jeder nur zu wünschenden Auskunfts-Ertheilung erbiete, bitte ich um gütiges Vertrauen und um Ertheilung desfallsiger Aufträge, und beziehe mich hierbei auf meine im hiesigen Königl. Intelligenzblatt, der Spenerschen und der Vossischen Zeitung unterm 3ten Juli c. erlassene Haupt-Bekanntmachung ganz ergebenst.

Berlin, den 8ten August 1832. F. G. Dröhmer, recipirter Kaufmann.

Bekanntmachung, die Feuer-Spritzen betreffend. Durch langjährige Erfahrung mit der vortheilhaftesten Construktion aller bekannten Arten von Spritzen vertraut, und durch Anfertigung einzelner Theile, durch Umschaffung alter, so wie durch die von mir bis jetzt erbauten 108 neuen Maschinen dieser Art, habe ich mich jetzt immer mehr in den Stand gesetzt, alle Forderun-

gen in zweckmäßiger Umänderung alter Werke und dem Bau neuer Spritzen vollkommen befriedigen zu können, u. empfehle ich mich deshalb allen Gemeinden, welche Spritzen bedürfen, zur dauerhaftesten u. möglichst wohlfeilen Anfertigung derselben. Ich verfertige große u. kleine Prahm- u. Schlauch-Spritzen, letztere, wenn es verlangt wird, mit besonderen Säugern, auch kleine Kasten- oder Kufen-Spritzen. Die erforderlichen Schläuche werden von dem besten englischen Sohlleder angefertigt. Auch verändere ich alte unzweckmäßige Spritzen in bessere, nehme solche auch beim Bau neuer Spritzen in Zahlung mit an und sage für jedes von mir angefertigte neue Werk 5 und mehrere Jahre gut. Ferner fertige ich hanfene Schläuche nach jeder beliebigen Länge und Weite an, wie dieselben gewünscht werden. Ohne mich auf eine Angabe der Weite hier einzulassen, bis wohin der Wasserstrahl bei diesem oder jenem Werke geworfen wird, darf ich versichern, daß meine Spritzen auf das Vortheilhafteste und Solideste eingerichtet werden, und keiner andern Spritze im Effekt nachstehen, so wie es auch mein Bestreben sein wird, bei einer durchweg tüchtigen Arbeit die möglichst wohlfeilsten Preise zu stellen. Um die Anschaffung der Feuer-Spritzen den Herrschaften und Gemeinden, welche dergleichen bedürfen, möglichst zu erleichtern, nehme ich auf Verlangen 2 bis 3jährige Terminalzahlungen an. Sollten Bedürfende sich durch eigene Ansicht von meinen Spritzen unterrichten wollen, so können sie die von mir jetzt erbauten Schlauchspritzen, welche, von 10 bis 12 Mann bearbeitet, einen starken Wasserstrahl ohne abzusetzen, 115 bis 125 Fuß weit werfen, vorfinden. Auch erlaube ich mir nachstehende zwei Zeugnisse beizufügen. Landsberg a. d. W., den 5ten August 1832.

Rasch, Spritzenfabrikant.

Daß die von dem Spritzenbaumeister Rasch zu Landsberg a. d. W. für das hiesige Amt in diesem Jahre neu erbaute fahrbare Feuerspritze bei der Revision tüchtig und dauerhaft angefertigt, so wie bei dem Gebrauch als ganz dem Zwecke entsprechend befunden worden ist, solches wird von uns hierdurch attestirt. Amt Bernstein, den 11ten Juli 1832.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Dem Spritzenfabrikanten Herrn Rasch zu Landsberg a. d. W. bescheinige ich hierdurch, daß die von ihm für das Königl. Eisen-Hüttenwerk zu Vietz neu erbaute fahrbare, mit doppeltem Druckwerke versehene Feuerspritze in allen ihren Theilen solide und dauerhaft angefertigt und nach guten Grundsätzen construirt befunden ist, auch bei der Probe den gewünschten Effekt geleistet hat. Zanzhausen, den 18ten Juli 1832. Rath, Königl. Bau-Inspektor.

---

400 Stück Fetthammel stehen zum Verkauf in Radorf zwischen Cüstrin und Landsberg.

Neue englische Heeringe, fett und delikat von Fleisch, neue große Berger- und Küsten-, so wie auch gut konservirte schottische Heeringe, empfing und empfiehlt solche billigst in Frankfurth a. d. Od. Leopold Schmidt, Oderstraße No. 18.

Der Schmiede-Gesell August Fiedler, aus Driesen gebürtig, wird von seiner Mutter dringend ersucht, sobald als möglich nach Hause zu kommen.

Bei den jetzigen Wollpreisen kommt es mehr auf Viel- als auf Fein-Wolligkeit der Schaafzucht an, und ich offerire daher feste und dichtwollige Böcke aus meiner Schäferei während der Sprungzeit zu leihen, gegen Zahlung von 3 Rthlr. pro Stück bei gesunder Rückgabe, oder von 10 Rthlr., wenn der Bock krepirt sein sollte. Sieversdorf, den 6ten August 1832.

Karbe, Landrath.

Unterzeichnete will ihr hieselbst wohl belegenes Wohnhaus, worin Tabagie und Laden nebst Zubehör, auf mehrere Jahre sofort vermiethen, wozu dieselbe Miethlustige einladet.
Sonnenburg, den 8ten August 1832. Friederike Loppe.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 34.

Frankfurth a. d. O., den 22sten August 1832.

Bekanntmachung. Von der hiesigen Gemeineweide sind resp. in der Nacht vom 30sten zum 31sten Juli und vom 8ten zum 9ten d. M. zwei Pferde, dem Bauer Martin Schütze und dem Bauer Gottfried Engel allhier gehörig, gestohlen worden, nehmlich: 1) ein Fuchswallach, 10 Jahr alt, 5 Fuß groß, mit einer breiten Blesse, einem weißen Schweif und weißen Kammhaaren; 2) ein schwarzer Wallach, 7 Jahr alt, 4 Fuß groß, mit einer kleinen Warze an dem einen Auge. Wir machen diese Diebstähle hiermit bekannt und ersuchen Jedermann, im Betretungsfalle die bezeichneten Pferde und die Besitzer derselben anzuhalten und uns gefälligst davon zu benachrichtigen. Demjenigen, welcher zur Wiedererlangung der gestohlenen Pferde behülflich ist, werden Fünf Thaler Belohnung zugesichert. Neu-Hardenberg, den 15ten August 1832.

Fürstliches Rentamt der Standesherrschaft Neu-Hardenberg.

Bekanntmachung. Höherer Bestimmung zufolge soll das im Soldiner Kreise unweit der Stadt Bernstein belegene abgeholzte Forst-Revier Buchholz mit dem dazu gehörigen Forstdienst-Etablissement und nachbenannten zum Amte Bernstein gehörigen Wiesen, als: 1) der kleinen Wiese, 2) der großen Schilfwiese, 3) der großen Wiese, 4) der kleinen Schilfwiese, 5) der großen Mollwiese, 6) der kleinen Mollwiese, entweder in zwei Haupt-Abschnitte getheilt, oder im Ganzen, vom 1sten November d. J. ab im Wege des Meistgebots öffentlich verkauft werden. Im Fall der Theilung soll: I. das sogenannte Niederholz, welches den westlichen schmalen innerhalb der Gränzen mit Gottberg im Norden und der Gränzen mit Bärfelde im Westen und Süden belegenen Abschnitt des Buchholzes nebst einem Theil der kleinen Wiese umfaßt und sonach A) unkultivirten Forstgrund inkl. 26 Morgen 116 □Ruthen Wiesenboden 191 Morgen 18 □Ruthen, B) kultivirte Amtswiesen 4 Morgen 53 □Ruthen, C) unnutzbaren Boden 2 Morgen 109 □Ruthen, zusammen 198 Morgen, enthält, für sich, und II. der übrige Theil des Forst-Reviers mit dem Forstdienst-Etablissement und mit den sämmtlichen obengenannten Bernsteinschen Amtswiesen, ausschließlich des zu I. gelegten Theils der kleinen Wiese, welches hiernach aus A) unkultivirten Forstgrund inkl. 53 Morgen 159 □Ruthen Wiesenboden, 750 Morgen 77 □Ruthen, B) kultivirten Amtswiesen 88 Morgen 89 □Ruthen, C) Grundstücken des Forstdienst-Etablissements inkl. 13 Morgen 42 □Ruthen Wiesen, 88 Morgen 79 □Ruthen, D) unnutzbaren Boden 13 Morgen 174 □Ruthen, zusammen 941 Morgen 59 □Ruthen, besteht, ausgeboten, übrigens aber auch im Fall der Theilung dem Erwerber des Theils II. die mittel und kleine Jagd auf der ganzen Fläche zu I. und II. überlassen werden. Die Veräußerung soll entweder mit oder ohne Vorbehalt eines Domainenzinses Statt finden, und beträgt das durch die Lizitation zu steigernde geringste Kaufgeld a) für den Fall des reinen Verkaufs neben der Verpflichtung zur Entrichtung der von der Steuer-Behörde festzusetzenden jährlichen Grundsteuer 1) für den Theil I. 2232 Rthlr. 13 sgr. 4 pf., 2) für den Theil II. 9352 Rthlr. 6 sgr. 8 pf., 3) für das Ganze 11584 Rthlr. 20 sgr.; b) für den Fall des Verkaufs mit einem Domainenzinse neben der Verpflichtung zur Entrichtung der von der Steuerbehörde festzusetzenden jährlichen Grundsteuer 1) für den Theil I. bei Uebernahme eines jährlichen Domainenzinses von 60 Rthlr., 1152 Rthlr. 13 sgr. 4 pf., 2) für den Theil II. bei Uebernahme eines jährlichen Domainenzinses von 260 Rthlr., 4672 Rthlr. 6 sgr. 8 pf., 3) für daß Ganze bei Uebernahme eines jährlichen

 Do-

Domainenzinses von 320 Rthlr., 5824 Rthlr. 20 sgr. Der Termin ist auf den 24sten September d. J. Vormittags 10 Uhr im Amtshause zu Bernstein anberaumt, zu welchem qualifizirte Erwerbslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Veräußerungs-Plan und die Veräußerungs-Bedingungen 14 Tage vor diesem Termine beim Amte Bernstein und in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden können. Sollte übrigens noch vor dem Termine die Veräußerung des sub I. gedachten sogenannten Niederhofes aus freier Hand zu Stande kommen, so beschränkt sich der öffentliche Verkauf auf den sub II. erwähnten Theil von 941 Morgen 59 □Ruthen. Frankfurth a. d. O., den 17ten August 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung. Die außerhalb der Karthaus-Landwehr am Buschmühlenwege belegene, dem Bürger Johann Friedrich Schulze gehörende Hälfte des im Hypothekenbuche Vol. V. No. 39b. Fol. 251. verzeichneten Berges, welche auf 1018 Rthlr. 23 sgr. 6 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber in dem auf „den 11ten September c. Vormittags 11 Uhr" vor dem Justizrath Melzer angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 12ten Juni 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die Subhastation der den Brunckowschen Eheleuten gehörigen, in dem untern Warthebruche belegenen Entreprise Breysach von 100 Magdeb. Morgen, ist aufgehoben worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Sonnenburg, den 8ten August 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Das Holländergut des Karl Wilhelm Jahn zu Albrechtsbruch, bestehend aus 37 Magdeb. Morgen 20 □Ruthen, welches mit den Gebäuden auf 3080 Rthlr. gewürdiget worden, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und stehen die Bietungstermine auf „den 20sten September, den 22sten November d. J. und den 24sten Januar k. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr", hier an, zu welchen Kauflustige eingeladen werden, ihr Gebot abzugeben und den Zuschlag an den Meistbietenden zu erwarten. Sonnenburg, den 4ten Juni 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Inserendum. Der am 24sten September d. J. anstehende Termin zum Verkaufe der 60 Morgenstelle des Fischers Thomas Mewes zu Alt-Tornow ist aufgehoben worden.
Freyenwalde a. d. Oder, den 14ten August 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. „Donnerstag den 6ten September c. Vormittags um 11 Uhr" sollen hieselbst an Gerichtsstelle nachstehende Hölzer, als: a) 397¾ Klaftern eichen Scheitholz, b) 552¾ Klaftern eichen Astholz, c) 12½ Klafter kiefern Scheitholz, d) 25½ Klafter kiefern Astholz, e) 50 Klaftern eichene Spähne, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, welches Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird. Die Hölzer, welche in der Königl. Neuzeller Forst zwischen Tschernsdorff und Bremsdorff im Forstbelauf des Unterförster Mileiter sich befinden, können täglich daselbst besehen werden. Müllrose, den 28sten Juli 1832.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Bekanntmachung. Zum öffentlichen Verkaufe des zum Nachlasse des verstorbenen Partikulier Christian Wilhelm Kosser gehörigen, sub No. 31. am Beeskower Thore hieselbst belegenen massiven Wohnhauses nebst Stallung und einem hinter dem Hause belegenen Garten, so wie mehreren Stücken Ackergrabeland und Wiesen, welches alles auf 1155 Rthlr. 15 sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, ist auf den Antrag der Erben ein nochmaliger Bietungstermin auf „den 6ten Sep-

September c. Vormittags um 11 Uhr" an Gerichtsstelle hieselbst angesetzt worden, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen, dem Meistbietenden der Zuschlag des Grundstücks ertheilt werden wird, und kann die aufgenommene Taxe täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Müllrose, den 13ten August 1832.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Subhastations-Patent. Die dem Christoph Thormann gehörige, zu Schönewalde sub No. 185. b. gelegene Windmühlen- und Häuslernahrung, gerichtlich taxirt zu 408 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf., soll im Wege nothwendiger Subhastation in termino peremtorio „den 19ten November Vormittags 10 Uhr" verkauft werden, was zahlungsfähigen Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Zuschlag, wenn nicht gesetzliche Hindernisse eine Ausnahme begründen, sofort erfolgt, und die Taxe bei uns einzusehen ist.

Sonnewalde, den 5ten August 1832.

Gräflich Solmssches Standesherrl. Justizamt.

Subhastations-Patent. Das im Dorfe Möllendorf hiesiger Herrschaft belegene, sub No. 469. katastrirte, dem Johann George Klaue gehörige, inkl. 19 Rthlr. 17 sgr. 6 pf. Inventarienstücke auf 1633 Rthlr. 9 sgr. 2 pf. gerichtlich taxirte Anderthalbhufengut, soll im Wege nothwendiger Subhastation auf Antrag eines Realgläubigers in den auf „den 28sten August, 28sten September und 29sten Oktober, jedesmal Vormittags 10 Uhr" angesetzten Terminen, von denen der letzte peremtorisch ist, verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden. Die Taxe ist täglich in unserer Registratur einzusehen. Sonnewalde, den 21sten Juli 1832.

Gräfl. Solmssches Standesherrl. Justizamt.

Avertissement. Auf den Antrag mehrerer Realgläubiger ist das zur Standesherrschaft Forst und Pförten gehörige, und im Sorauer Kreise des Frankfurther Regierungsbezirks belegene, aus 2 Antheilen bestehende Mannlehnrittergut Briesnigk, wovon der obere Antheil auf 31,375 Rthlr. 9 Sgr. 2 Pf. und der niedere auf 31,452 Rthlr. 2 Sgr. gerichtlich abgeschätzt, da ein annehmliches Gebot in den frühern Terminen nicht geschehen, anderweit sub hasta gestellt und ein Lizitationstermin auf „den 3ten Dezember d. J. Vormittags 9 Uhr" vor dem Deputirten, Kanzlei-Assessor v. Polenz an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt worden. Es werden daher zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Meistbietenden, wenn nicht gesetzliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag ertheilt werden soll. Die Verkaufstaxe kann in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Pförten, den 31sten Juli 1832.

Gräflich v. Brühlsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Forst und Pförten.

Avertissement. Auf den Antrag der Erben der Wittwe Marie Elisabeth Döring, gebornen Lehmann, ist der, der letztern gehörige, auf Pförtener Feldmark zwischen den Bergen der Schulzeschen Erben von Nablatt und des Töpfermeisters Schulze hierselbst belegene, im Hypothekenbuche der Landungen Vol. II. Fol. 128. eingetragene Weinberg, welcher ohne Abzug der Abgaben auf 100 Rthlr. gerichtlich taxirt worden, theilungshalber sub hasta gestellt, und es ist ein peremtorischer Bietungstermin auf „den 20sten Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr" vor dem Kanzlei-Assessor Seipke an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt worden, zu welchem zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Meistbietenden, wenn nicht gesetzliche Hinderungs-Ursachen eintreten, der Zuschlag ertheilt werden wird. Die Verkaufs-Taxe kann in hiesiger Registratur eingesehen werden. Pförten, den 7ten August 1832.

Gräflich v. Brühlsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Forst und Pförten.

Auf

Auf den Antrag eines Realgläubigers und mit Einwilligung der Mitbesitzerin, verehel. Schulz, Anna Elisabeth geb. Paulke, soll die sub No. 100. zu Deutsch-Nettkow Crossener Kreises belegene, den Schulzeschen Eheleuten gehörige, gerichtlich auf 166 Rthlr. 20 Sgr., nach Abzug der Abgaben, gewürdigte Häuslernahrung, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist dazu ein peremtorischer Bietungstermin auf „den 20sten September d. J." in Pohlnisch-Nettkow angesetzt, wozu besitzfähige Kauflustige eingeladen werden. Der Meistbietende hat, im Fall nicht gesetzliche Hindernisse eintreten, den Zuschlag zu gewärtigen. Pohlnisch-Nettkow, den 13ten Juni 1832.

Fürstliches Patrimonialgericht.

Avertissement. Bei dem Patrimonialgericht Seedorff wird die dem Gottfried Rießmann gehörige, zu Seedorff sub No. 19. Fol. 109. des Hypothekenbuchs belegene, auf 255 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte Gärtner-Nahrung, schuldenhalber subhastiret, und ist der peremtorische Bietungstermin auf „den 18ten September c. Vormittags um 9 Uhr" an gewöhnlicher hiesiger Gerichtsstelle angesetzt worden, weshalb vermögende und besitzfähige Kauflustige hierdurch vorgeladen werden, sich in diesem Termine einzufinden, ihr Gebot abzugeben und demnächst zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, wenn sonst rechtliche Hindernisse nicht eintreten, das Grundstück zugeschlagen und auf etwaige, nachher eingehende Mehrgebote nicht Rücksicht genommen werden soll. Crossen, den 20sten Juni 1832.

Das Patrimonialgericht Seedorff.

Die dem verstorbenen Büdner Gottlieb Böttcher und seiner Ehefrau gehörige, zu Carlshoff bei Wriezen belegene, aus $2\frac{1}{16}$ Magdeb. Morgen Bruchacker, einem Wohnhause, Scheune und Stall bestehende, zu 427 Rthlr. 4 sgr. abgeschätzte Büdnerstelle, soll „am 31sten Oktober d. J. Vormittags um 11 Uhr auf der Gerichtsstube zu Carlshoff" meistbietend verkauft werden. Der Zuschlag erfolgt sofort, wenn nicht rechtliche Umstände ein Anderes nöthig machen, und die Taxe kann täglich allhier in der Wohnung des Justiz-Amtmann Gutike eingesehen werden.

Wriezen, den 11ten August 1832.

Die Johannesschen Gerichte zu Carlshoff.

Bekanntmachung. Die den Erben des Mühlenmeisters Samuel Gottfried Bachmann gehörige Bockwindmühle zu Morrn, nebst den dazu gehörigen Gebäuden und 4 Morgen 37 □Ruth. Land und Wiese, ingleichen die Aufhütungs-Gerechtigkeit für 1 Pferd und 4 Kühe, gerichtlich gewürdigt auf 1151 Rthlr., ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und sind die Bietungstermine auf „den 21sten August, den 25sten September, in der Wohnung des Richters zu Landsberg a. d. W., und den 26sten Oktober d. J. in der Gerichtsstube zu Morrn, jedesmal Vormittags um 11 Uhr" angesetzt, wovon der letztere peremtorisch ist. Kaufliebhaber werden mit der Zusicherung zu diesen Terminen eingeladen, daß dem Meistbietenden, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag sofort ertheilt werden wird. Landsberg a. d. W., den 8ten Juli 1832.

Patrimonial-Gericht von Morrn.

Bekanntmachung. Die in der Königl. Zicherschen Forst bei der Neudammschen großen Mühle über die Mietzel führende Brücke No. 83. des Kreis-Brückenkatasters bedarf einer nothwendigen Reparatur, und es soll der Bau derselben auf Befehl der Königl. Regierung in Entreprise gegeben und in einer Minuslizitation ausgeboten werden. Hierzu habe ich den Termin auf den 22sten September c. Vormittags 9 Uhr" in meiner Wohnung hierselbst im Landhause angesetzt, zu welchem ich qualifizirte Bietungslustige mit dem Bemerken einlade, daß die Lizitationsbedingungen in den 3 Tagen vor dem Termine als auch im Termine selbst im landräthlichen Büreau hierselbst zur Einsicht bereit liegen werden. Küstrin, den 13ten August 1832.

Königliches Landrathsamt.

Ver-

Verpachtung. Zur Verpachtung des dem hiesigen Werke gehörigen Wiesen-Grundstückes bei Schützensorge, 13 Morgen 154 □Ruthen groß, auf die 6 Jahre vom 1sten Januar 1833. bis dahin 1839. ist ein Lizitationstermin auf den 6ten September d. J. Vormittags 10 Uhr hierselbst angesetzt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Bietungslustige eine baare Kaution von 25 Rthlr. im Termine vorweisen müssen. Die übrigen Pacht-Bedingungen sind jederzeit bei uns zu erfahren. Vietz, am 31sten Juli 1832.

Königl. Preuß. Hütten-Amt.

Bekanntmachung. Nachdem der Umbau derjenigen Betriebs-Archen so wie Hütten- und Hammerwerke, welche an dem einen Arme des Pleiske Flusses hieselbst liegen, vollendet ist, werden wieder Bestellungen auf alle Gattungen von Stab-, Reif-, Schaar-, Schlosser-, Zain-, Pflug- und Modell-Eisen rc, sowohl aus Oberschlesischen, ordinairen als auch Schwedischen Rohmaterial erzeugt, bei dem unterzeichneten Amte angenommen und pünktlich erledigt. Indem wir dies zur gefälligen Kenntnißnahme des hierin betheiligten resp. Publikums bringen, bemerken wir zugleich, daß der Preis pro Zentner gewöhnlichen Stab-, Reif- und Pflugeisens rc. nach Verhältniß der Qualität desselben von resp. $4\frac{1}{12}$ bis zu $4\frac{7}{12}$ Rtlr. steigt; wohingegen bei dem Verkauf in kleineren Quantitäten dergl. Eisen-Gattungen von untadelhafter Beschaffenheit, das Pfund mit 1 Sgr. berechnet und durchweg zur Zeit hier dafür verabreicht werden wird.

Pleiske bei Crossen a. d. O., den 19ten August 1832.

Das Hütten-Amt.

Mit dem September künftigen Jahres wird die hiesige Bürgermeisterstelle, mit welcher bisher ein Einkommen von 600 Rthlr. verbunden gewesen ist, vakant. Wir gedenken zwischen hier und dem ersten Oktober d. J. dieselbe wieder zu besetzen, und fordern zu dem Ende qualifizirte Subjekte, welche darauf reflektiren, auf, sich bei uns bis dahin zu melden und die benöthigten Qualifikations-Atteste ihren resp. Meldungen beifügen zu wollen.

Züllichau, im August 1832.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Bekanntmachung. Den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bei der Königl. General-Commission zu Soldin anhängige Separation der Aecker, Wiesen und Hütungen bei dem von Ludwigschen Lehn-Rittergute Wandern im Sternberger Kreise der Neumark und die damit verbundene Aufhebung der zwischen Wandern und der benachbarten Gemeine zu Ostrow bei Zielenzig, bisher Statt gehabten gemeinschaftlichen Hütungsbefugnisse ausgeführt worden ist. Da nun der bei der Sache betheiligte Besitzer des Lehnschulzenguts zu Ostrow, Gustav Gottlieb Eduard Dohue, noch minorenn, und keine lebensfähige Descendenz hat, so werden alle diejenigen Personen, welche aus den Lehnsverhältnissen des gedachten Dohneschen Guts Ansprüche an dasselbe oder überhaupt ein Interesse bei der Sache zu haben vermeinen und noch nicht gehört worden sind, hierdurch aufgefordert, sich in dem auf den 6ten Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr im Geschäftszimmer des unterzeichneten Spezial-Commissarii, No. 68. am Markte hieselbst, anstehenden peremtorischen Termine einzufinden, widrigenfalls die Nichterscheinenden die Auseinandersetzung, selbst im Fall einer Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen, und keine Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Reppen, den 2ten August 1832.

Gobert, Königl. Oekonomie-Commissarius.

Bekanntmachung. Veränderungshalber bin ich gewilligt, mein in der Stadt Bernstein belegenes Wohnhaus nahe am Wasser liegend, mit Stallung, Garten, Scheune und Ländereien von ungefähr 60 Morgen aus freier Hand zu verkaufen, und kann die Hälfte des Kaufgeldes daran stehen bleiben. Das Haus, in ganz baulicher Würde, stehet nahe am Wasser, und würde

sich vorzüglich zu einer Gärberei oder Färberei sehr bequem eignen. Kaufliebhaber werden die Güte haben sich in portofreien Briefen an mich zu wenden. Kolbe.

Eine Parthie gesottener Roßhaare, die wir billig verkaufen können, haben wir in Commission erhalten. Frankfurth a. d. O., den 20sten August 1832.

Pollack & Braun.

Zur Erlernung der Oekonomie werden auf Dom. Tempelberg bei Müncheberg zwei junge Leute angenommen.

Ein ordentlicher Mann kann als Nachtwächter und Feldhüter auf Dom. Tempelberg sein Unterkommen finden.

Mühlenstein-Anzeige. Den Herren Mühlenbesitzern machen wir hiermit die ergebene Anzeige, daß wir außer unserm bisherigen Lager von schlesischen Mühlensteinen, auch ein vollständiges Lager von böhmischen Mühlensteinen aus den vorzüglichsten Brüchen halten, und die möglichst billigsten Preise zusichern. L. Lesser & Sohn,

in Landsberg a. d. W., Richtstraße No. 303.

Einhundert fette Hammel stehen auf dem Dominio Chursdorff bei Lippehne im Soldiner Kreise zum Verkauf.

Mast-Verpachtung. Es soll den 23sten d. M. die Eichel-Mast in der hiesigen Verwaltung und zwar in den Revier-Abtheilungen Bobersberg, Merzwiese und Pohlow, öffentlich meistbietend verpachtet werden. Hierzu habe ich einen Termin an dem oben gedachten Tage Morgens um 10 Uhr im hiesigen Geschäfts-Lokal angesetzt, wozu Pachtlustige hiermit vorgeladen werden. Forsthaus Braschen, den 9ten August 1832.

Der Königl. Oberförster Kreth.

Ein Rittergut, zu dem Preise von 30 bis 80,000 Rthlr., wird im Regierungs-Bezirk Frankfurth a. d. O. zu kaufen gesucht durch F. G. Droehmer in Berlin, Kurstraße No. 5.

10,000 und 70,000 Rthlr. sollen im Ganzen oder theilweise auf ländliche Besitzungen innerhalb der ersten zwei Drittel der Werthstaxe, gegen 4½ auch 4 Procent ausgeliehen werden durch F. G. Droehmer in Berlin, Kurstraße No. 5.

3 Oekonomie-Inspektoren, 2 Hauslehrer, 1 Apothekergehülfe, 3 Handlungsdiener, 1 Buchhalter, 2 Domainen-Aktuarien und ein Rechnungsführer werden zu vorzüglich guten Stellen verlangt durch F. G. Droehmer in Berlin, Kurstraße No. 5.

Trockene Hefe. Beste kräftig wirkende trockene Hefe ist nach wie vor stets ganz frisch von mir zu beziehen, worauf ich die Herren Brennereibesitzer mit der Bitte aufmerksam mache, mir ihre Aufträge baldigst ertheilen zu wollen. Stettin, den 15ten August 1832.

J. C. Schmidt.

Ein kautionsfähiger Oekonom, welcher verheirathet seyn kann, insofern seine Frau der weiblichen Wirthschaft vorzustehen im Stande ist, findet zu Michaeli d. J. eine Anstellung bei mir. Schriftliche Anfragen werden frankirt erbeten.

Lieben, bei Drossen, den 17ten August 1832. v. Sprenger.

Der Schmiedegesell August Fiedler, aus Driesen gebürtig, wird von seiner Mutter dringend ersucht, so bald als möglich nach Hause zu kommen.

Unter billigen Bedingungen bin ich geneigt Pensionairinnen aufzunehmen.

Klickmann, Kantor und 1ster Mädchen-Lehrer in Soldin.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte № 36.

Frankfurth a. d. O., den 5ten September 1832.

Bekanntmachung. In dem zum hiesigen Kreise gehörigen Dorfe Berkenbrück hat sich ein fremdes Borch-Schwein eingefunden, was wahrscheinlich von einer Heerde abgekommen ist. Der Eigenthümer wird aufgefordert, solches gegen Erstattung der desfalls entstandenen Kosten in Empfang zu nehmen und zu dem Ende sich bei dem Königl. Rent- und Polizei-Amte zu Fürstenwalde zu melden. Sollte das Schwein in 4 Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatte gerechnet, nicht in Empfang genommen sein, so wird dasselbe der Justiz-Behörde zum weitern Verfahren übergeben werden.

Frankfurth a. d. O., den 31sten August 1832.

Königl. Landrath Lebuser Kreises.

In dessen Auftrag Burchardi.

Bekanntmachung. Höherer Bestimmung zufolge soll das im Soldiner Kreise unweit der Stadt Bernstein belegene abgeholzte Forst-Revier Buchholz mit dem dazu gehörigen Forstdienst-Etablissement und nachbenannten zum Amte Bernstein gehörigen Wiesen, als: 1) der kleinen Wiese, 2) der großen Schilfwiese, 3) der großen Wiese, 4) der kleinen Schilfwiese, 5) der großen Mollwiese, 6) der kleinen Mollwiese, entweder in zwei Haupt-Abschnitte getheilt, oder im Ganzen, vom 1sten November d. J. ab im Wege des Meistgebots öffentlich verkauft werden. Im Fall der Theilung soll: I. das sogenannte Niederholz, welches den westlichen schmalen innerhalb der Gränzen mit Gottberg im Norden und der Gränzen mit Bärfelde im Westen und Süden belegenen Abschnitt des Buchholzes nebst einem Theil der kleinen Wiese umfaßt und sonach A) unkultivirten Forstgrund inkl. 26 Morgen 116 □Ruthen Wiesenboden 191 Morgen 18 □Ruthen, B) kultivirte Amtswiesen 4 Morgen 53 □Ruthen, C) unnutzbaren Boden 2 Morgen 109 □Ruthen, zusammen 198 Morgen, enthält, für sich, und II. der übrige Theil des Forst-Reviers mit dem Forstdienst-Etablissement und mit den sämmtlichen obengenannten Bernsteinschen Amtswiesen, ausschließlich des zu I. gelegten Theils der kleinen Wiese, welches hiernach aus A) unkultivirten Forstgrund inkl. 53 Morgen 159 □Ruthen Wiesenboden, 750 Morgen 77 □Ruthen, B) kultivirten Amtswiesen 88 Morgen 89 □Ruthen, C) Grundstücken des Forstdienst-Etablissements inkl. 13 Morgen 42 □Ruthen Wiesen, 88 Morgen 79 □Ruthen, D) unnutzbaren Boden 13 Morgen 174 □Ruthen, zusammen 941 Morgen 59 □Ruthen, besteht, ausgeboten, übrigens aber auch im Fall der Theilung dem Erwerber des Theils II. die mittel und kleine Jagd auf der ganzen Fläche zu I. und II. überlassen werden. Die Veräußerung soll entweder mit oder ohne Vorbehalt eines Domainenzinses Statt finden, und beträgt das durch die Lizitation zu steigernde geringste Kaufgeld a) für den Fall des reinen Verkaufs neben der Verpflichtung zur Entrichtung der von der Steuer-Behörde festzusetzenden jährlichen Grundsteuer 1) für den Theil I. 2232 Rthlr. 13 sgr. 4 pf., 2) für den Theil II. 9352 Rthlr. 6 sgr. 8 pf., 3) für das Ganze 11584 Rthlr. 20 sgr.; b) für den Fall des Verkaufs mit einem Domainenzinse neben der Verpflichtung zur Entrichtung der von der Steuerbehörde festzusetzenden jährlichen Grundsteuer 1) für den Theil I. bei Uebernahme eines jährlichen Domainenzinses von 60 Rthlr., 1152 Rthlr. 13 sgr. 4 pf., 2) für den Theil II. bei Uebernahme eines jährlichen Domainenzinses von 260 Rthlr., 4672 Rthlr. 6 sgr. 8 pf., 3) für daß Ganze bei Uebernahme eines jährlichen Domainenzinses von 320 Rthlr., 5824 Rthlr. 20 sgr. Der Termin ist auf den 24sten Septem-

 ber

ber d. J. Vormittags 10 Uhr im Amtshause zu Bernstein anberaumt, zu welchem qualifizirte Erwerbslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Veräußerungs-Plan und die Veräußerungs-Bedingungen 14 Tage vor diesem Termine beim Amte Bernstein und in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden können. Sollte übrigens noch vor dem Termine die Veräußerung des sub I. gedachten sogenannten Niederhofes aus freier Hand zu Stande kommen, so beschränkt sich der öffentliche Verkauf auf den sub II. erwähnten Theil von 941 Morgen 59 □Ruthen. Frankfurth a. d. O., den 17ten August 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Publikandum, die Veräußerung des Vorwerks Bordzichow, Domainen-Rent-Amts Stargard betreffend. Das im Domainen-Rent-Amt Stargard belegene bis Trinitatis 1833. verzeitpachtete Vorwerk Bordzichow mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, 1183 Morgen 67 □Ruthen Preuß. an Acker, 19 Morgen 174 □R. Pr. an Gärten, 156 Morg. 178 □R. Pr. an Wiesen, 109 Morgen 14 □R. Pr. an Brüchen, 7 Morgen 71 □R. Pr. an Hof- und Baustellen, 83 Morgen 136 □R. Pr. an Seen, 30 Morgen 151 □R. Pr. an Wegen, incl. 6 Morgen 159 □R. mit der Dorfschaft gemeinschaftlich, 111 Morgen 166 □R. Pr. an Unland, in Summa 1703 Morgen 57 □Ruthen Preuß., den Propinations-Gebäuden, den Brau- und Brenn-Geräthschaften, dem lebenden und todten Inventario und der kleinen Jagd, soll von Trinitatis 1833. ab, verkauft oder zur Erbpacht ausgethan werden. Der Lizitations-Termin wird erst im Herbste d. J. festgesetzt werden, damit jedoch jeder Erwerblustige sich in Zeiten von der Lage und dem wirthschaftlichen Zustande dieses Vorwerks zur Stelle näher unterrichten kann, machen wir diese beabsichtigte Veräußerung schon jetzt bekannt, und bemerken nur noch, daß der Domainenrentmeister Moeller zu Kucborowo bei Stargard auf Befragen die nähere Auskunft geben wird. Danzig, den 20sten August 1832.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung. Zum Verkauf des Saigerhüttenwerks zu Hohenofen bei Neustadt a. d. Dosse an den Meistbietenden steht ein anderweitiger Lizitationstermin auf „den 27sten September d. J. Vormittags 11 Uhr" in der Gerichtsstube zu Hohenofen an, zu welchem Kauflustige hiermit eingeladen werden. Das Saigerhüttenwerk Hohenofen liegt im Regierungsbezirk Potsdam, Ruppiner Kreise, in der Nähe des Dorfs Sieversdorff am Dosse-Fluß, und entfernt von Neustadt a. d. Dosse ½ Meile, Wusterhausen a. d. Dosse 1 Meile, Friesack 2 Meilen, Kyritz 2 Meilen, Havelberg 3 Meilen, Rathenow 4 Meilen, Ruppin 4 Meilen, Berlin 11 Meilen, Magdeburg 14 Meilen, von der Chaussee zwischen Berlin und Hamburg ¾ Meilen, von der Havel 1½ Meile. Unterhalb des Werks ist die Dosse mit Kähnen von 60 bis 80 Ctnr. schiffbar, die bei großem Wasser 120 bis 150 Ctnr. laden können. Der Einfluß der Dosse in die Havel findet 1½ Meile von dem Werke bei dem sogenannten Wendischen Kirchhof statt und können von dort aus Schiffe mit 1500 bis 2000 Ctnr. befrachtet werden. Zu dem Hüttenwerke gehören, A. die Hüttengebäude und zwar: 1) die große Hütte und Pochwerksarche, 2) die kleine Hütte, 3) die Saigerhütte, 4) die Hammerhütte, 5) die neue Hütte, 6) der Vorraths- und Schirrschuppen, 7) der Holzschuppen, 8) der Kohlenschuppen, 9) das Feuerleiterschauer, 10) die neue Saigerhütte, 11) das Kupfermagazin, 12) das Spritzenhaus, 13) die Floß- und Triebsarche zwischen der Hammer- und neuen Hütte, 14) die Betriebsarche zwischen der großen und kleinen Hütte. B. Die Wohn- und Wirthschaftsgebäude, und zwar: 1) das Hüttenamtsgebäude und erste Offizianten-Wohnung mit Stallung, 2) das Wohnhaus des zweiten Beamten mit Stallung, 3) das Wohnhaus des dritten Beamten mit Stallung, 4) ein Wohnhaus zu 2 Familien nebst Stall, 5) ein Wohnhaus zu 4 Familien nebst Stall und Probier- und Wagestube, 6) ein 4 Familienhaus, der Stall genannt, 7) das 2 Familienhaus neben dem Kruge, 8) das 6 Familienhaus

haus links von der Poliermühle, 9) das 5 Familienhaus rechts von der Poliermühle, 10) das Badehaus, 11) das Kruggebäude mit Stall. C. 4 Brunnen. D. Die baaren Gefälle. E. Fischerei im Teich und in der Dosse. F. Gärten, Wiesen und Weide. G. Wassergefälle. Taxe und Beschreibung dieses Werks, so wie die Verkaufs-Bedingungen können bei dem unterschriebenen Kommissarius, Justizrath Gericke zu Wusterhausen a. d. Dosse, auf dem Saigerhüttenamte zu Hohenofen und in der Registratur des Königl. Ober-Bergamts zu Berlin eingesehen werden.

Wusterhausen a. d. Dosse, den 5ten Juni 1832. Gericke.

Das hieselbst in der Ostrower-Straße sub No. 75. belegene, dem Tuchmachermeister Wilhelm Rämpstel gehörige Wohnhaus und Zubehör, gerichtlich auf 1466 Rthlr. 15 sgr. taxirt, soll auf Antrag der Gläubiger „am 23sten Oktober c. Vormittags 10 Uhr" an den Meistbietenden verkauft, und der Zuschlag dem Meistbietenden ertheilt werden, wenn nicht rechtliche Hindernisse vorhanden sind. Die aufgenommene Taxe liegt in unserer Registratur zur Einsicht bereit. Ziekenzig, den 3ten August 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastations-Patent. Das in der großen Richtstraße am Markte hieselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. I. No. 58. Fol. 115. verzeichnete brauberechtigte, dem hiesigen Kaufmann Joseph Abraham gehörige, gerichtlich auf 812 Rthlr. 24 sgr. 6 pf. abgeschätzte Wohnhaus nebst Pertinenzien, soll im Wege nothwendiger Subhastation in dem auf „den 5ten November d. J. Vormittags 9 Uhr" in der Gerichtsstube hieselbst anstehenden Lizitations-Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Taxe täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Berlinchen, den 1sten August 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastations-Patent. Die Subhastation des dem Mühlenmeister Friedrich Wilhelm Fitting gehörigen Mühlengrundstücks No. 91. zu Neu-Barnim, bestehend aus drei Bockwindmühlen, einer Oelmühle, einer Schmiede, Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und 100 Morgen Bruchacker, theils Erbpachts-, theils Erbzinsland, wird, da in dem früher angestandenen peremtorischen Lizitationstermin ein annehmliches Gebot nicht abgegeben worden, fortgesetzt, und ein neuer peremtorischer Bietungstermin auf „den 27sten September d. J. Nachmittags 3 Uhr" vor dem Deputirten, Herrn Kammergerichts-Assessor Mannkopf, im Grundstück selbst angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Behufs der Subhastation gerichtlich aufgenommene Ertragstaxe des gedachten Grundstücks 19058 Rthlr. beträgt, inzwischen aber die auf demselben haftende Mühlenpacht abgelöset ist.

Wriezen a. d. O., den 30sten Juni 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Auf den Antrag der Erben des verstorbenen Bäckermeister Gottlob Ludwig Klamann hierselbst, sind die nach der Bekanntmachung vom 30sten Juli a. zum Verkauf der zu seinem Nachlasse gehörigen Grundstücke als: 1) der auf dem hiesigen Stadtfelde belegenen Hufe Land mit der in der Stadtgerichts-Registratur näher einzusehenden Taxe von 1412 Rthlr. 29 sgr. 7 pf.; 2) der halben Erbpachtshufe Land mit der Taxe von 331 Rthlr. 13 sgr. 9 pf.; 3) der vor dem Landsberger Thore belegenen Scheune mit der Taxe von 259 Rthlr. 21 sgr. 4 pf.; 4) der vor dem Driesener Thore belegenen Scheune mit der Taxe von 226 Rthlr. 1 sgr. 3 pf., auf den 18ten Oktober, den 20sten December d. J. und den 25sten Februar k. J. angesetzten Licitationstermine aufgehoben, dagegen folgende neue Bietungstermine als: „den 1sten Oktober, den 5ten November, den 3ten December d. J." wovon der letzte peremtorisch ist, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsstube angesetzt worden, zu welchen die qualificirten Kauflustigen mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen und

auf die nach Verlauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote, wenn nicht rechtliche Umstände ein Anderes nothwendig machen, nicht weiter reflectirt werden soll.

Friedeberg, den 23sten August 1832.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Bekanntmachung. Der dem Gastwirth Johann Gottfried Weiseman zugehörige, sub No. 91. in der Frankfurther Straße hieselbst belegene, Fol. 361. des Hypothekenbuchs verzeichnete Gasthof nebst Zubehör, welcher nach der davon aufgenommenen Taxe auf 6013 Rthlr. 10 sgr. gerichtlich abgeschätzt worden ist, und auf welchem die Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit ruht, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und soll mit allen Rechten und Gerechtigkeiten öffentlich verkauft werden. Die Bietungstermine zum öffentlichen Verkaufe dieses Grundstücks sind auf „den 13ten Juni, 14ten August und 22sten Oktober c." jedesmal Vormittags um 11 Uhr, wovon der letzte peremtorisch ist, an Gerichtsstelle hieselbst anberaumt worden, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen, dem Meistbietenden der Zuschlag des Grundstücks ertheilt werden soll. Die aufgenommene Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Müllrose, den 18ten April 1832.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Proklama. Theilungshalber soll die zum Nachlaß des Mühlenmeister Ständicke gehörige, zu Groß-Gandern belegene Mahl- und Schneide-Mühle nebst Zubehör, welche nach der täglich bei uns einzusehenden Taxe auf 3576 Rthlr. 20 Sgr. gerichtlich gewürdigt worden, meistbietend verkauft werden. Die Bietungstermine stehen auf „den 3ten November und 29sten Dezember d. J. Vormittags 9 Uhr" in Zielenzig, der peremtorische aber auf „den 19ten März 1833. Vormittags 11 Uhr" in Groß-Gandern an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden. Zielenzig, den 3ten August 1832.

Das Gesammt-Gericht.

Proklama. Im Auftrage des Königl. Landgerichts zu Crossen ist von uns das der verehelichten Bauer Rademacher, Anne Margarethe geb. Kunert gehörige, sub No. 5. zu Streichwitz belegene Bauers Zweihufengut schuldenhalber sub hasta gestellt, und die Bietungstermine auf „den 2ten August, 6ten September und 4ten Oktober c. Vormittags 11 Uhr," von denen der letzte peremtorisch ist, anberaumt worden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meistbietende, wenn keine rechtlichen Hindernisse eintreten, den Zuschlag sofort zu gewärtigen hat, und daß die Taxe mit 1171 Rthlr. 25 Sgr. 11 Pf. in hiesiger Registratur eingesehen werden kann. Neuzelle, den 21sten Juni 1832.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Bekanntmachung. „Mittwochs den 28sten November d. J. Vormittags 11 Uhr" soll im Königlichen Amte Friedrichsaue die zu Werbig belegene, dem Gottlieb Krüger gehörige, ehemals Bayersche Erbpachtsparzelle von p. p. 6 Morgen 45 Ruthen Bruch- und 5 Morgen Höheland nach der Taxe 32 Rthlr. 25 sgr. 5 pf., ingleichen Wohnhaus, Scheune und Stall zu 279 Rthlr. 10 sgr. gewürdigt, subhastirt werden. Kauflustige werden hierdurch mit dem Bemerken eingeladen, daß nach dem Termin kein Gebot mehr angenommen, vielmehr in Abwesenheit rechtlicher Hindernisse der Zuschlag dem Meistbietenden ertheilt werden wird.

Cüstrin, den 18ten August 1832.

Königl. Preuß. Justizamt Friedrichsaue.

Proklama. Die bei dem Dorfe Zorndorff, Cüstriner Kreises, belegene, dem Schneider Christian Friedrich Schönfeld zugehörige, nach der in unserer Registratur zur Einsicht bereit liegenden gerichtlichen Taxe nach Abzug des Canons auf 74 Rthlr. 10 sgr. abgeschätzte Erbpachts-

Kolo-

Kolonistenstelle, bestehend aus 7 Morgen Ackerland nebst einem Wohn- und Stallgebäude, ist zur nothwendigen Subhastation gestellt und der peremtorische Bietungstermin auf „den 24sten September c. früh 9 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch vorgeladen werden. Quartschen, den 7ten Juli 1832.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Avertissement. Zum nothwendigen gerichtlichen Verkaufe des erblichen Nießbrauchs des, dem Laaßkossäthen Gottfried Grabitz zu Bischdorff gehörigen, im Calauer Kreise belegenen Laaß-Kossäthenguts, zu welchem nach der gerichtlich aufgenommenen Beschreibung vom 5ten July a. c. außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden 60 Morgen 42 Quadratruthen Land und ein Fleck Wiesenwachs von 2 Schobern gehört, ist ein peremtorischer Bietungstermin vor dem Herrn Kanzlei-Assessor Lehnert als Deputirten auf „den 29sten Oktober d. J." Vormittags 10 Uhr im Gerichtslokale hierselbst anberaumt worden. Kauflustige werden hierzu eingeladen mit dem Bemerken, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen wird, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen, daß die Beschreibung des Laaßkossäthenguts in unserer Registratur eingesehen werden kann, und daß der jetzige Besitzer desselben verpflichtet ist, seinem Vater Christian Grabitz und seiner Schwester Anna Maria Grabitz ein im Kontracte vom 21sten Januar 1825. und in der Verhandelung vom 23sten Juny 1826. näher bestimmtes Ausgedinge zu geben.

Lübbenau, den 16ten July 1832.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzley der Standesherrschaft Lübbenau.

Avertissement. Zum öffentlichen Verkaufe des Schuldenhalber ad hastam gestellten, sub No. 39. hierselbst belegenen, dem Seifensiedermeister Carl Gottlieb Hunger zugehörigen sogenannten Winzerschen Halbbürgerguts, nach der gerichtlichen Taxe nach Abzug der Lasten und Abgaben auf 3139 Rthlr. 10 sgr. abgeschätzt, haben wir die Bietungstermine, von welchen der letztere peremtorisch ist, auf „den 20sten September d. J., den 20sten November d. J. und den 24sten Januar k. J." Vormittags 10 Uhr in unserem Gerichtslokale anberaumt, zu welchen wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß auf dem fraglichen Grundstücke die Brau- und Brennereigerechtigkeit haftet und dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden wird, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen. Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden. Lübbenau, den 4ten Juni 1832.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

In dem peremtorischen Termine „am 5ten Oktober 1832." soll das Henkelsche separirte Bauergut zu Lietzen bei Seelow auf dem Amte Lietzen, wo die Taxe a 168 Rthlr. 20 Sgr. 5 Pf. eingesehen werden kann, an den Meistbietenden verkauft werden.

Küstrin, den 27sten Juni 1832.

Fürstlich Hardenbergsches Patrimonialgericht zu Lietzen.

Bekanntmachung. Das zu Kudam belegene Liesesche Kolonistengut soll in termino „den 27sten September d. J. Vormittags 10 Uhr im Gerichtszimmer zu Dölzig" anderweit auf mehrere Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden, wozu wir Pachtlustige hiemit einladen.

Soldin, den 26sten Juli 1832.

Das Patrimonial-Gericht Dölzig und Kudam.

Bekanntmachung. Nachdem der Umbau derjenigen Betriebs-Archen so wie Hütten- und Hammerwerke, welche an dem einen Arme des Pleiske Flusses hierselbst liegen, vollendet ist, werden wieder Bestellungen auf alle Gattungen von Stab-, Reif-, Schaar-, Schlosser-, Zain-, Pflug- und Model-Eisen 2c., sowohl aus Oberschlesischen, ordinairen als auch Schwedischen Rohmaterial erzeugt, bei dem unterzeichneten Amte angenommen und pünktlich erledigt. Indem wir dies zur gefälligen Kenntnißnahme des hierin betheiligten resp. Publikums bringen,

bemerken

bemerken wir zugleich, daß der Preis pro Zentner gewöhnlichen Stab-, Reif- und Pflugeisens rc. nach Verhältniß der Qualität desselben von resp. $4\frac{1}{12}$ bis zu $4\frac{7}{12}$ Rtlr. steigt; wohingegen bei dem Verkauf in kleineren Quantitäten dergl. Eisen-Gattungen von untadelhafter Beschaffenheit, das Pfund mit 1 Sgr. berechnet und durchweg zur Zeit hier dafür verabreicht werden wird.

Pleiske bei Crossen a. d. O., den 19ten August 1832.

Das Hütten-Amt.

Bekanntmachung. Das Steinpflaster im Dorfe Damm diesseitigen Kreises bedarf, seiner schlechten Beschaffenheit wegen, einer gänzlichen Umlegung, und es sollen in Folge Anordnung der Königlichen Regierung die diesfälligen Lieferungen und Leistungen, welche 1) in der Lieferung von $106\frac{1}{2}$ Schachtruthen Feldsteine, die innerhalb $\frac{3}{4}$ Meilen vom Dorfe Damm abzuholen sind, 2) in der Aufnahme von 450 □Ruthen altes Steinpflasters im Dorfe Damm und 3) in der neuen Legung von 519 □Ruthen Steinpflaster nach vorheriger Erhöhung des Grundes, durchschnittlich von resp. 1 und 2 Fuß mit Sand, bestehen, dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Hierzu habe ich den Termin auf „den 22sten September c." des Vormittags 11 Uhr in meiner Wohnung hieselbst im Landhause angesetzt, zu welchem ich qualifizirte Bietungslustige mit dem Bemerken einlade, daß die näheren Bedingungen im Termine selbst werden bekannt gemacht werden. Küstrin, den 26sten August 1832.

Königl. Landraths-Amt. (gez.) v. Petersdorff.

Bekanntmachung. Von unserm aus 1440 Morgen bestehenden Bürgerbruche sollen 676 Morgen 30 □Ruthen, oder alle die an der linken Seite des Fahrdammes gelegenen Kaveln von No. 12. bis 49., einzeln 10 bis 15 und 20 Morgen enthaltend, anderweitig auf Sechs Jahre und zwar von Marien 1833. bis dahin 1839. in dem „am 26sten September d. J. Vormittags 9 Uhr" an Ort und Stelle im Bürgerbruche anberaumten Termine öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Pachtlustige laden wir mit dem Bemerken hierdurch ein, daß die Bedingungen täglich in unserer Registratur eingesehen werden können, und daß das Zusammentreten mehrerer Pächter zu einer Kavel und deren Eintheilung unter sich nachgelassen wird.

Landsberg a. d. W., den 24sten August 1832.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Höherer Bestimmung zufolge sollen in der Königl. Revierverwaltung Neubrück folgende Brennhölzer öffentlich meistbietend verkauft werden, und zwar: A. in der Revierabtheilung Schwarzheide I.: $27\frac{1}{2}$ Klafter eichen Scheit, $4\frac{3}{4}$ Klaftern birken Scheit, $49\frac{1}{4}$ Klafter kiefern Scheit, $13\frac{1}{2}$ Klafter eichen Ast, $5\frac{3}{4}$ Klaftern birken Ast, 160 Klaftern kiefern Ast; B. in der Revierabtheilung Jacobsdorff II.: $4\frac{3}{4}$ Klaftern birken Scheit, 115 Klaftern kiefern Scheit, $3\frac{1}{4}$ Klafter birken Ast, $65\frac{3}{4}$ Klaftern kiefern Ast; C. in der Revierabtheilung Jacobsdorff III.: $1\frac{3}{4}$ Klaftern birken Scheit, $29\frac{3}{4}$ Klaftern kiefern Scheit, $\frac{1}{4}$ Klafter birken Ast, $\frac{1}{2}$ Klafter ellern Ast, $23\frac{1}{2}$ Klafter kiefern Ast; D. in der Revierabtheilung Kersdorff IV.: $14\frac{3}{4}$ Klaftern eichen Scheit, 1 Klafter ellern Scheit, $527\frac{1}{2}$ Klafter kiefern Scheit, $4\frac{1}{2}$ Klafter eichen Ast, $1\frac{3}{4}$ Klaftern ellern Ast, $102\frac{1}{2}$ Klafter kiefern Ast; E. in der Revierabtheilung Altgolm V.: $47\frac{3}{4}$ Klaftern kiefern Astholz; F. in der Revierabtheilung Altgolm VI.: $24\frac{1}{2}$ Klafter kiefern Scheit, $73\frac{1}{2}$ Klafter kiefern Ast; G. in der Revierabtheilung Biegenbrück VII.: $180\frac{7}{12}$ Klaftern eichen Scheit, $18\frac{3}{4}$ Klafter buchen Scheit, $57\frac{1}{2}$ Klafter birken Scheit, 3 Klaftern ellern Scheit, $85\frac{11}{12}$ Klaftern kiefern Scheit, $125\frac{1}{2}$ Klafter eichen Ast, 15 Klaftern buchen Ast, 35 Klaftern birken Ast, 272 Klaftern kiefern Ast; H. in der Revierabtheilung Junkerfeld VIII.: $12\frac{3}{4}$ Klaftern kiefern Ast; J. in der Revierabtheilung Kaysermühl IX.: 37 Klaftern kiefern Ast; überhaupt also $2044\frac{5}{12}$ Klaftern verschiedener Brennhölzer, incl. $154\frac{1}{4}$ Klafter kiefern Stubben, wozu ein Bietungstermin auf „den 28sten September c." Vormittags 11 Uhr im Gasthofe zu den drei Kronen in Fürstenwalde angesetzt ist und Kauflustige hierzu mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der 4te

Theil

Theil des Gebots im Termine als Angeld deponirt werden muß und die speciellen Verzeichnisse der benannten Hölzer bei dem unterschriebenen Oberförster zur Einsicht bereit liegen, auch die betreffenden Revierförster angewiesen sind, die Hölzer auf Verlangen den Kauflustigen auf Ort und Stelle vorzuzeigen. Neubrück, den 28sten August 1832.

Der Königl. Oberförster Eyber.

Bekanntmachung. Der Bestimmung einer Königl. Hochlöblichen Regierung zufolge, soll das, im Jagen 43., Wilnower Abtheilung hiesigen Reviers, in der nächstbevorstehenden Wadelzeit einzuschlagende Kiefern Nutz- und Brennholz, im Betrage von ungefähr 1000 Klaftern, entweder im Ganzen oder in verschiedenen Theilen, meistbietend versteigert werden, zu welchem Zwecke ein Termin am Montag den 17ten September c. Vormittags 9 Uhr in der Dienstwohnung des Försters Pfeiffer zu Zanzhausen, von mir angesetzt ist. Kauflustige werden zu diesem Geschäfte mit dem Bemerken hierdurch eingeladen, daß die Bestimmungen dieses Verkaufs im Termine selbst bekannt gemacht werden sollen; zur Sicherheit des Gebots eine Kaution von 50 bis 100 Rthlr. im Termine deponirt werden muß und der Förster Pfeiffer zu Zanzhausen angewiesen ist, das Holz auf Verlangen vor dem Termine an Ort und Stelle vorzuzeigen.

Forsthaus Clatow, den 29sten August 1832. Der Königl. Oberförster Rehfeld.

Bekanntmachung. In dem hiesigen Königl. Forstrevier, Revierabtheilung Sonnenburg, sollen circa 289 Klaftern trockenes kiefern Klobenholz und 10 Klaftern kiefern Astholz, in Loosen von 1 bis 10 und mehreren Klaftern, meistbietend verkauft werden, wozu der Termin „auf den 3ten Oktober c. Vormittags 10 Uhr" im hiesigen Forsthause ansteht.

Limmritz, den 28sten August 1832. Der Königl. Oberförster v. Hagen.

Bekanntmachung. Die Erben des am 4ten Dezember 1821. ab intestato verstorbenen Erbpachtsmühlenbesitzers Johann Christian Gühloff zu Spremberg beabsichtigen den zum Nachlaß desselben gehörigen, im Spremberger Kreise in dem Etablissement Heinrichsfelde sub No. 3. belegenen, und im Hypotheken-Buche von Kochsdorff No. 17. Fol. 97. verzeichneten Gasthof, genannt zum goldenen Löwen, nebst Wirthschaftsgebäuden, dem Garten und dem dabei befindlichen Acker von 6 Scheffel Aussaat, meistbietend zu verkaufen. Im Auftrage der Besitzer habe ich zur Annahme der Gebote einen Termin auf „den 8ten Oktober c. Vormittags 10 Uhr" in der Wohnung der Frau Dr. Baarz, Auguste geb. Gühloff, in der langen Gasse in dem Kaufmann Bradeschen Wohnhause hierselbst angesetzt, wozu ich Kauflustige mit dem Bemerken einlade, daß eine gerichtliche Taxe von dem Grundstücke vorhanden ist, und die Kauf-Bedingungen in der Registratur des Unterzeichneten eingesehen werden können.

Spremberg, den 25sten August 1832. Der Königl. Justiz-Commissarius und Notar

Köhler,

als Spezial-Bevollmächtigter der Gühloffschen Erben.

Diejenigen Unternehmer, die Kalk für den Posener Festungs-Bau pro 1833. zu liefern geneigt sind, werden hierdurch aufgefordert, ihre Anerbietungen bis spätestens den 23sten September c. an die Königl. Fortifikation hieselbst einzureichen. Die Bedingungen sind dieselben, wie bei der diesjährigen Lieferung. Posen, den 1sten September 1832.

Mühlen-Verkauf.

Die unfern Buchholz bei Drossen belegene Wassermahlmühle nebst zugehörigen 20 M. Morgen Land-, Raff- und Leseholzgerechtigkeit, soll von der Besitzerin aus freier Hand sofort verkauft werden. Das für 4 Familien neu erbaute Wohnhaus und die Mühle sind zu 875 Rthlr. in der Feuerkasse versichert. Kauflustige belieben sich rechts im herrschaftlichen Wohnhause zu Buchholz, spätestens den 14ten September 1832. zur Abgabe ihres schriftlichen Gebotes zu melden.

Auktion.

Auktion. Es sollen auf Verfügung des Königl. Gerichts-Amts für den Landbezirk hierselbst „am 7ten September d. J. Vormittags 9 Uhr" folgende im Wege der Exekution in Beschlag genommene Gegenstände, als: 1) eine große astronomische Stubenuhr nebst dazu gehörigem Schreibsekretair von birken Maserholz; 2) eine Flötenuhr nebst Gehäuse und 10 Walzen, von birken Maserholz; 3) eine große kupferne Badewanne, inwendig verzinnt; 4) ein Gewehrspind von elsenem Holze, mit Glasthüren; 5) eine einfache gezogene Büchse, eine Büchsflinte, eine Doppelflinte und 2 Paar Pistolen; 6) ein Schreibsekretair von elsenem Holze; 7) ein dergleichen Bücherspind mit Glasthüren; 8) ein vollständiger Reisewagen nebst Koffer, ganz bedeckt, mit blauem Tuch ausgeschlagen und weiß plattirten Beschlägen, in dem Geschäfts-Lokale oben erwähnten Gerichts öffentlich gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu ich Kauflustige einlade. Crossen, den 30sten Juli 1832. Der Königl. Gerichts-Aktuarius Fischer.

Von meinen beiden im Oderbruch zu Alt-Manschnow dicht an der Chaussee zwischen Cüstrin und Seelow belegenen Stellen, jede zu 60 Morgen, welche sich auch für einen Gewerbetreibenden eignen, bin ich gesonnen eine davon, nebst den darauf stehenden Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, nebst Vieh- und Feldinventarium, an einen zahlungsfähigen Käufer, welcher sich täglich bei mir melden kann, zu überlassen. Alt-Manschnow, den 27sten August 1832.

Der Bauer Friedrich Marquardt.

Rheinsberger Steingut und emaillirte Kochgeschirre empfiehlt zu herabgesetzten Preisen die Handlung von A. F. Windolff, Königsberg i. d. N. Holzstraße No. 97.

Bücher-Anzeigen.

Preußens Militair-Verfassung. Aus dem Französischen des General von Caraman, mit Berichtigungen und Zusätzen. Gr. 8. Geheftet ½ Rthlr. Wenn diese wichtige Schrift schon in Frankreich das allgemeinste Aufsehen machte, um wie viel mehr verdient sie die Aufmerksamkeit aller deutschen Offiziercorps, Kriegsministerien, militairischen Bildungs-Anstalten und Politiker! Besonders werden sich die preußischen Herren Militairs zu dem Werke eines so berühmten französischen Generals und Diplomaten hingezogen fühlen, in dem ihrer militairischen Organisation eine so glänzende Anerkennung selbst im Auslande wird, und welches eine, sich bis auf die geringsten Einzelnheiten erstreckende Zergliederung der in dieser Beziehung so groß dastehenden preußischen Militairverfassung liefert. Ist zu haben bei E. G. Ende in Landsberg und in der Endeschen Buchhandlung in Züllichau.

Bei E. G. Ende in Landsberg a. d. W. und in der Endeschen Buchhandlung in Züllichau ist zu haben: Neue prophetische Schrift. Die räthselhafte Wunderzahl Sieben in den Offenbarungen der heiligen Schrift alten Testaments, und die geheimnißvolle heilige Zahl Drey in den Offenbarungen des neuen Testaments nebst der Auflösung. Prophetische Deutungen und merkwürdige Aufschlüsse enthaltend, geschöpft aus biblischen und kirchenhistorischen Quellen, und zum Nutzen und Besten frommer Bürgers- und Landleute ans Licht gestellt von Christinus Schlicht. Hanau, 1831. Bei Friedrich König. Preis geh. 7½ sgr.

Bei E. G. Ende in Landsberg a. d. W. und in der Endeschen Buchhandlung in Züllichau ist zu haben: Der Sybillen Weissagungen und Prophezeihungen oder Salomonischer Schlüssel zur Zukunft. Aus dem schriftlichen Nachlasse eines im Jahre 1830. in dem Kloster Tschenstochau auf dem Berge Jasnagora in Polen verstorbenen Mönchs vom Orden des heiligen Paul des Eremiten und wie diese Weissagungen und Prophezeihungen in diesen letzten Zeiten werden erfüllt werden u. s. w. Aus dem Polnischen ins Deutsche übersetzt. Hanau, 1831. In Commission der Buchhandlung von Friedrich König. Preis geh. 5 sgr.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte № 37.

Frankfurth a. d. O., den 12ten September 1832.

Publikandum, die Veräußerung des Vorwerks Bordzichow, Domainen-Rent-Amts Stargard betreffend. Das im Domainen-Rent-Amt Stargard belegene bis Trinitatis 1833. verzeitpachtete Vorwerk Bordzichow mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, 1183 Morgen 67 □Ruthen Preuß. an Acker, 19 Morgen 174 □R. Pr. an Gärten, 156 Morg. 178 □R. Pr. an Wiesen, 109 Morgen 14 □R. Pr. an Brüchen, 7 Morgen 71 □R. Pr. an Hof- und Baustellen, 83 Morgen 136 □R. Pr. an Seen, 30 Morgen 151 □R. Pr. an Wegen, incl. 6 Morgen 150 □R. mit der Dorfschaft gemeinschaftlich, 111 Morgen 166 □R. Pr. an Unland, in Summa 1703 Morgen 57 □Ruthen Preuß., den Propinations-Gebäuden, den Brau- und Brenn-Geräthschaften, dem lebenden und todten Inventario und der kleinen Jagd, soll von Trinitatis 1833. ab, verkauft oder zur Erbpacht ausgethan werden. Der Lizitations-Termin wird erst im Herbste d. J. festgesetzt werden, damit jedoch jeder Erwerblustige sich in Zeiten von der Lage und dem wirthschaftlichen Zustande dieses Vorwerks zur Stelle näher unterrichten kann, machen wir diese beabsichtigte Veräußerung schon jetzt bekannt, und bemerken nur noch, daß der Domainenrentmeister Moeller zu Kucborowo bei Stargard auf Befragen die nähere Auskunft geben wird. Danzig, den 20sten August 1832.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Das in der Stadt Zielenzig am Markte belegene, dem Schönfärber Köppe gehörige, Vol. I. Fol. 648. des Hypothekenbuchs verzeichnete Lehnhaus und Zubehör, mit Einschluß des bei der Stadt belegenen Vorwerks, soll auf Antrag eines Realgläubigers in den auf den 3ten Juli, 3ten September und 13ten November c. Vormittags 9 Uhr angesetzten Terminen, von denen der letzte peremtorisch ist, an den Meistbietenden verkauft und der Zuschlag für das im letzten Termine abgegebene Meistgebot ertheilt werden, wenn nicht rechtliche Hindernisse entgegen stehen. Die Taxe des Lehnhauses ist 3493 Rthlr. 26 sgr. 9 pf., die des Vorwerks 2283 Rthlr. 28 sgr. 9 pf. und kann solche in unserer Registratur eingesehen werden. Das Vorwerk trägt jetzt jedoch einen jährlichen baaren Pachtzins von 120 Rthlr., und sind die Naturalleistungen des Pächters auf ungefähr 20 bis 30 Rthlr. zu veranschlagen. Zielenzig, den 29sten April 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Publikandum. Die den Erben des Apotheker Strey zugehörige, hieselbst belegene Apotheke nebst Zubehör, mit Inbegriff des Wohnhauses am Markte und dazu gehörigen Pertinenzien, zusammen auf 11639 Rthlr. 17 sgr. abgeschätzt, so wie 2 Erbpachtswiesen, mit resp. 7 Rthlr. 20 sgr. 6 pf. und 3 Rthlr. 10 sgr. Canon belastet, sind Theilungshalber zum öffentlichen Verkauf gestellt und dazu die 2 Bietungstermine auf „den 4ten Oktober und den 12ten Dezember d. J." hier auf dem Gerichts-Lokale angesetzt worden. Wir laden demnach alle qualifizirte besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken ein, daß der Zuschlag nach erfolgter Einwilligung der Interessenten erfolgen wird, und daß die Kaufbedingungen beim unterschriebenen Gericht einzusehen sind. Neustettin, den 6ten August 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Der am 19ten d. M. zum Verkauf des dem Schiffbaumeister Carl Friedrich Schwedler gehörigen Kietzerguts anstehende Termin wird hiermit aufgehoben.
Cüstrin, den 7ten September 1832.
Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Inserendum. Zum öffentlichen Verkauf der zur Konkursmasse des verstorbenen Mühlenbesitzers Sponholz gehörigen, hier am Stettiner Thore sub No. 147a. belegenen, auf 3640 Rthlr. gerichtlich abgeschätzten Mühle, inkl. des Mühlenwerks und der dazu gehörigen Geräthschaften, so wie der zur Mühle als Pertinenzstücken gehörigen 6 Morgen Wiesen und 3 Holzkaveln, haben wir, da das in termino den 6ten Februar c. abgegebene Gebot von 3900 Rthlr. durch ein Nachgebot erhöht worden, und sämmtliche Interessenten in die Fortsetzung der Subhastation gewilligt haben, einen neuen Termin auf den 9ten November d. J. Vormittags um 10 Uhr angesetzt. Wir laden dazu Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß die Kaufbedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden, die Taxe aber jederzeit in unserer Registratur eingesehen werden kann. Greifenhagen, den 28sten Juli 1832.
Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Avertissement. Auf den Antrag eines Realgläubigers ist das hierselbst in der Gubener Gasse belegene, im Hypothekenbuche der Stadt Pförten Vol. I. Fol. 352. eingetragene, dem Stellmachermeister Johann Christian Gallas hierselbst gehörige Wohnhaus nebst Hinter- und Seitengebäuden, mit der darauf haftenden halben Braugerechtigkeit, welches alles auf 653 Rthlr. 24 sgr. 6 pf. gerichtlich abgeschätzt worden, Schuldenhalber sub hasta gestellt, und es ist ein peremtorischer Bietungstermin auf „den 12ten November d. J." Vormittags 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Kanzlei-Assessor von Polenz angesetzt worden, wozu zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Meistbietenden, wenn nicht gesetzliche Hinderungs-Ursachen eintreten, der Zuschlag ertheilt werden wird. Die Verkaufs-Taxe kann in hiesiger Registratur eingesehen werden. Pförten, den 14ten August 1832.
Gräfl. v. Brühlsche Justiz-Kanzlei.

Ediktal-Citation. Nachdem auf den Antrag der Beneficial-Erben und des bestellten Curators über den Nachlaß der am 19ten Dezember 1829. zu Lübbenau verstorbenen Garnweber-Wittwe Natusch, Anna Christiane Friederike geb. Grabitz, per decretum vom heutigen Tage der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden ist, so haben wir zur Anmeldung und Ausweisung der Ansprüche der Gläubiger einen Termin auf „den 13ten November d. J. Vormittags 10 Uhr" vor dem Herrn Canzlei-Assessor Lehnert an gewöhnlicher Gerichtsstelle hierselbst anberaumt, und laden dazu sämmtliche etwaige unbekannte Gläubiger unter der Verwarnung vor, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwaigen Vorrechte gegen die übrigen Gläubiger für verlustig erklärt, und nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Lübbenau, den 21sten Juli 1832.
Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Subhastations-Patent. Die dem Christoph Thormann gehörige, zu Schönewalde sub No. 185. b. gelegene Windmühlen- und Häuslernahrung, gerichtlich taxirt zu 408 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf., soll im Wege nothwendiger Subhastation in termino peremtorio „den 19ten November Vormittags 10 Uhr" verkauft werden, was zahlungsfähigen Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Zuschlag, wenn nicht gesetzliche Hindernisse eine Ausnahme begründen, sofort erfolgt, und die Taxe bei uns einzusehen ist.
Sonnewalde, den 5ten August 1832.
Gräflich Solmssches Standesherrl. Justizamt.

Sub-

Subhastations-Patent. Das im Dorfe Möllendorf hiesiger Herrschaft belegene, sub No. 469. katastrirte, dem Johann George Klaue gehörige, inkl. 19 Rthlr. 17 sgr. 6 pf. Inventarienstücke auf 1633 Rthlr. 9 sgr. 2 pf. gerichtlich taxirte Anderthalbhufengut, soll im Wege nothwendiger Subhastation auf Antrag eines Realgläubigers in den auf „den 28sten August, 28sten September und 29sten Oktober, jedesmal Vormittags 10 Uhr" angesetzten Terminen, von denen der letzte peremtorisch ist, verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden. Die Taxe ist täglich in unserer Registratur einzusehen. Sonnewalde, den 21sten Juli 1832.

Gräfl. Solmsches Standesherrl. Justizamt.

Im Auftrage des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth sollen noch verschiedene, zum Nachlasse des hierselbst verstorbenen Majors Michaelis gehörige Sachen, namentlich mehrere Betten, Tisch- und Handtücher, auch Servietten, am 28sten September c., von 8 Uhr des Morgens an, in unserm Gerichtszimmer hierselbst öffentlich versteigert werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden. Neuwedell, den 25sten August 1832.

Das Burggericht.

Bekanntmachung. Ein tüchtiger mit guten Zeugnissen versehener Ziegeler, der 200 Rthlr. Caution leisten kann, findet zum 1sten Januar 1833. durch Uebernahme der hiesigen Rathsziegelei eine Anstellung. Wer darauf reflektirt, kann sich im Termin „den 28sten September c. Vormittags 9 Uhr" im Magistrats-Sessions-Zimmer hierselbst persönlich einfinden. Die Bedingungen sind täglich auf dem Polizei-Bureau zu erfragen, sollen aber auch im Termin bekannt gemacht werden. Königsberg i. d. N., den 1sten September 1832.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Es werden zum Herbst d. J. mehrere tausend Schock Erlen-Pflanzen von 3 bis 4 Fuß Höhe zu kaufen gesucht. Desfallsige Anerbieten bittet das unterzeichnete Forstamt unter Angabe des Preises pro Schock und des Ablieferungsortes hierher gelangen lassen zu wollen. Lübbenau, den 9ten August 1832.

Gräflich zu Lynarsches Forstamt.

Auf dem Amte Prillwitz bei Pyritz in Pommern stehen 300 Mutterschaafe wie auch noch Böcke zu ermäßigten Preisen zum Verkauf.

Sr. Königl. Hoheit des Prinzen August von Preußen Rentamt.

Brennholz-Verkauf. Es sollen in der Revierverwaltung Grünhaus nachstehende Brennhölzer öffentlich versteigert werden, als: a. im Unterforst Gohra Jagen 44. 11½ Klafter eichen Scheitholz, Jagen 45. 58 Klaftern eichen Scheitholz, daselbst 61 Klaftern eichen Stockholz und daselbst 31½ Klafter fichten Scheitholz, Jagen 67. 408½ Klafter kiefern Scheitholz und daselbst 1 Klafter fichten Scheitholz, Jagen 75. 169 Klaftern kiefern Scheitholz und daselbst 3½ Klafter fichten Scheitholz; b. im Unterforst Zollhaus Jagen 41. 18½ Klafter kiefern Scheitholz und Jagen 52. 10 Klaftern kiefern Scheitholz; c. im Unterforst Nehesdorf Jagen 90. 5 Klaftern kiefern Scheitholz, daselbst 100 Klaftern kiefern Durchforstungs-Astholz und daselbst 9 Klaftern fichten Durchforstungs-Astholz. Hierzu ist ein Termin auf „den 3ten Oktober d. J." Vormittags 10 Uhr in dem Local auf der Grünhäuser Pechhütte anberaumt, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der 4te Theil des gebotenen Kaufgeldes im Termin bezahlt werden muß. Die Förster Herr Fladrich, Herr Müller und Herr Wagner sind angewiesen, vorbemerkte Brennhölzer auf Verlangen vor der Lizitation vorzuzeigen.

Grünhaus, den 3ten September 1832. Der Oberförster Richter.

Publikandum. Eine auf dem Territorio der Domaine Dobrilugk befindliche, zu circa 63 Klaftern Nutz-, 267 Klaftern Scheit-, 134 Klaftern Astholz und 147 Schock Reisig abgeschätzte Quan-

Quantität stehenden Eichen-, Buchen-, Erlen-, Birken-, Aspen-, Kiefern- und Fichtenholzes, soll im Auftrage der Königl. Regierung zu Frankfurth öffentlich gegen gleich baare Bezahlung, theils in einzelnen Stämmen theils kabelweise, verkauft werden. Geeignete Kauflustige werden zu dem am „28sten September c. früh 9 Uhr" in der Schulzer Ziegelei anstehenden Lizitations-Termine hiermit eingeladen, und mögen sich wegen Vorzeigung des Holzes an den Förster Linsener in Forst wenden. Schönborn, den 3ten September 1832.

Der Königl. Oberförster Wagner.

Avertissement. Auf den Antrag eines Erbschafts-Gläubigers ist über den Nachlaß des am 5ten September 1831. zu Pförten verstorbenen Justiz-Commissarius Fleck der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet und ein Termin zur Anmeldung der Forderungen auf „den 14ten November d. J. Vormittags 10 Uhr" vor dem unterzeichneten Commissario, vermöge hohen Auftrags des Königl. Hochlöbl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O., anberaumt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche an den Nachlaß des genannten Justiz-Commissarius Fleck Ansprüche haben, vorgeladen, entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen, unter der Verwarnung, daß sie bei ihrem Ausbleiben aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Pförten, den 30sten August 1832.

Der Justiz-Kanzlei Assessor v. Polenz, vigore commissionis.

Bekanntmachung. Den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bei der Königl. General-Commission zu Soldin anhängige Separation der Aecker, Wiesen und Hütungen bei dem von Ludwigschen Lehn-Rittergute Wandern im Sternberger Kreise der Neumark und die damit verbundene Aufhebung der zwischen Wandern und der benachbarten Gemeine zu Ostrow bei Zielenzig, bisher Statt gehabten gemeinschaftlichen Hütungsbefugnisse ausgeführt worden ist. Da nun der bei der Sache betheiligte Besitzer des Lehnschulzenguts zu Ostrow, Gustav Gottlieb Eduard Dohne, noch minorenn, und keine lehnsfähige Descendenz hat, so werden alle diejenigen Personen, welche aus den Lehnsverhältnissen des gedachten Dohneschen Guts Ansprüche an dasselbe oder überhaupt ein Interesse bei der Sache zu haben vermeinen und noch nicht gehört worden sind, hierdurch aufgefordert, sich in dem auf den 6ten Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr im Geschäftszimmer des unterzeichneten Spezial-Commissarii, No. 68. am Markte hieselbst, anstehenden peremtorischen Termine einzufinden, widrigenfalls die Nichterscheinenden die Auseinandersetzung, selbst im Fall einer Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen, und keine Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Reppen, den 2ten August 1832.

Gobert, Königl. Oekonomie-Commissarius.

Auktion. Folgende im Wege der Exekution in Beschlag genommene Gegenstände: 3 Kühe, eine Ferse, 2 Schweine, 2 Ferkel, mehrere Kleidungsstücke, Wirthschaftsgeräth und Leinewand, sollen „um 28sten September d. J." Vormittags 9 Uhr in dem Geschäfts-Lokale des Königl. Gerichts-Amts für den Landbezirk hierselbst öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden, wozu ich Kauflustige hiermit einlade.

Crossen, den 31sten August 1832. Der Gerichts-Aktuarius Fischer, v. o.

Bekanntmachung. Es soll „den 25sten September d. J. Vormittags 9 Uhr" und die nächstfolgenden Tage in dem Ziegelstreicher Richterschen Hause auf der Sandower Vorstadt der Nachlaß der hier verstorbenen Strumpfwirkerwittwe Gorsboth, bestehend in Kleinodien, Uhren, Silbergeräth, Glaswerk, Porzellan, Steingut, Zinn, Kupfer, Metall, Messing, Blech und Eisen, Leinenzeug und Betten, Mobilien und Hausrath, männlichen und weiblichen Kleidungsstücken, so wie in 34½ Stein mittelfeiner Schaafwolle, gegen gleich baare Zahlung in Courant

Courant öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und wird dies Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht. Luckau, den 5ten September 1832.

Der Gerichts-Amts-Aktuar Eisermann, vig. c.

Anzeige. Die Leipziger Feuerversicherung-Anstalt gewährt jetzt den bei ihr auf 5 Jahre Versichernden ganz besondere Vortheile. Bisher bewilligte die Leipziger Feuerversicherung-Anstalt, gleich anderen Versicherung-Anstalten, denen, welche auf 5 Jahre bei ihr versicherten, bei Vorausbezahlung der Prämie auf die ganze Versicherungzeit, die Freigabe des fünften Jahres, so daß die Prämie nur für 4 Jahre bezahlt wurde. Jetzt hat sie beschlossen, den vom 1sten Juni 1832 ab bei ihr auf 5 Jahre Versicherten, außer jenem Freijahre auch noch den halben Antheil an dem jährlichen reinen Gewinne, welcher auf die fünfjährigen Versicherungen fällt, zu geben, in der Art, daß von dieser Hälfte jedem dieser Versicherten jährlich nach gemachtem Abschlusse Zweidrittheil nach Verhältniß seiner in dem Jahre zur Abrechnung gekommenen Prämie baar ausgezahlt werden, und Eindrittheil einem zu bildenden Reservefond gut geschrieben wird, worüber eine bei jedem Agenten und auf dem Comptoir der Anstalt zu habende Nachricht das Nähere sagt. Ein jeder auf 5 Jahr Versicherte hat also außer dem Freijahre noch den großen Vortheil, daß er in glücklichen Jahren einen bedeutenden Theil seiner eingezahlten Prämie, zurück erhält, in unglücklichen aber nie in den Fall kommen kann, auch nur im mindesten zu den Verlusten etwas anderes beizutragen, als die gezahlte Prämie, da er für keine Nachzahlung sich verbindlich zu machen hat, sondern die Anstalt den bei jedem Abschlusse sich ergebenden Verlust aus dem Reservefond und ihren eigenen Mitteln zu tragen sich verpflichtet. Es kann übrigens bei der Leipziger Feuerversicherung-Anstalt auf jede beliebige Zeit versichert werden, und wer sich verbindlich macht, auf sieben hintereinanderfolgende Jahre bei ihr zu versichern, erhält, bei jährlicher Einzahlung der Prämie, das siebente Jahr frei.

Die Direktion der Leipziger Feuerversicherung-Anstalt.

Carl Friedrich Pauli sen. in Lübben empfiehlt sich ergebenst zur Annahme von Versicherungen bei obiger Anstalt, und sind die Statuten bei demselben franco abzuverlangen.

Bekanntmachung. Die Zolleinnahme von dem Klein-Camminer Fahrdamm, im Küstriner Kreise, soll auf mehrere Jahre verpachtet werden, und wir haben zu dem Ende einen Termin auf „Montag den 1sten Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr" im Kruge zu Klein-Cammin angesetzt, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden.

Die Interessenten des Klein-Camminer Fahrdammes.

Bekanntmachung. Der auf 830 Rthlr. 13 sgr. 5 pf. veranschlagte Neubau eines Schulhauses nebst zugehörigen Stallgebäudes für die Gemeine Stenzig in der Herrschaft Frauendorf, so wie die zu 368 Rthlr. 8 sgr. 11 pf. berechneten Reparaturen an den Wirthschaftsgebäuden auf dem dortigen Pfarrgehöfte, sollen öffentlich an den Mindestfordernden verdungen werden. Hiezu ist ein Termin auf „Dienstag den 9ten Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr" im Kruge zu Stenzig anberaumt, zu welchem qualifizirte Unternehmer hiedurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Anschläge und Bedingungen jederzeit Vormittags im Geschäftszimmer des Unterzeichneten, Crossener Straße No. 4. hieselbst, eingesehen werden können.

Frankfurth a. d. O., den 10ten September 1832.

Im Auftrage. Philippi, Wasser-Bau-Inspektor.

Trockene Hefe.

Beste, kräftig wirkende trockene Hefe, ist nach wie vor stets ganz frisch von mir zu beziehen, worauf ich die Herren Brennerei-Besitzer mit der Bitte aufmerksam mache, mir ihre Aufträge baldigst ertheilen zu wollen. Stettin, den 15ten August 1832.

J. C. Schmidt.

Rathenower Brillen-Niederlage.

Wir haben bei dem Herrn Wilh. Berg in Königsberg i. d. N. eine Niederlage unserer Brillen errichtet; die Güte derselben ist bereits allgemein bekannt, daher wir uns aller Anpreisungen enthalten. Herr Berg wird sich bemühen, jeden Käufer so gut wie von hier aus nach Wunsch zu befriedigen, auch zu unsern sehr billigen Fabrikpreisen verkaufen, daher wir bitten, sich an ihn zu wenden. Unsre Brillen sind mit dem Stempel „Duncker und OIAR" versehen.

Die Königl. privil. optische Industrie-Anstalt zu Rathenow.

Die Geschwister Hepke sind Erbtheilungshalber Willens, den ihnen zugehörigen großen Oberkahn nebst vollständigem Zubehör, welches alles, so wie der Kahn selbst, in gutem Stande ist, aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere ist zu erfragen in der Gubner Vorstadt Fischergasse No. 77. in Frankfurth a. d. O.

Meine zu Tempelberg bei Müncheberg vor 2 Jahren neu erbaute Bockwindmühle mit vier Stampfen nebst Wohnhaus von zwei heitzbaren Stuben, vier Kammern, Küche und Keller, einer Scheune, einem Stall von drei Abtheilungen, wovon sämmtliche Gebäude ebenfalls neu erbaut sind, nahe beim Hause ein vier Morgen großer Garten mit tragbaren Obstbäumen und 35 Morgen separirtes Ackerland, bin ich Willens unter annehmbaren Bedingungen aus freier Hand zu verkaufen. Die Uebergabe kann nach abgeschlossenem Kauf sofort erfolgen, so wie das Nähere täglich bei mir zu erfahren ist.

Wittwe Hempel.

In einer bedeutenden Provinzial-Stadt der Neumark ist ein an der Kunststraße gelegener belebter Gasthof, nebst dazu gehöriger Brau-, Brenn- und Bäckerei-Gerechtigkeit, unter billigen Bedingungen zu verkaufen, und ist der Absatz von Bier und Brandtwein wegen der Nähe der Oder sehr bedeutend. Nähere Nachricht hierüber ertheilt auf portofreie Briefe das Commissions-Comptoir von F. E. Roseno, Richt- und Kollegienstraßen-Ecke No. 100. in Frankfurth a. d. O.

Veränderungshalber beabsichtige ich mein in Frankfurth a. d. O. in der Richtstraße No. 69. belegenes Wohnhaus sofort aus freier Hand zu verkaufen. Diejenigen, welche hierauf reflektiren wollen, erfahren die nähern Bedingungen in meiner oben bezeichneten Wohnung. Auswärtigen werde ich auf frankirte Briefe nähere Mittheilung machen.

Wollfras.

Ein Revierjäger, der gegenwärtig noch in dieser Funktion agirt und sehr vortheilhaft empfohlen wird, sucht bevorstehende Weihnachten ein anderweitiges Unterkommen. Nähere Auskunft über denselben ertheilt auf portofreie Briefe das Commissions-Comptoir von F. E. Roseno, Richt- und Kollegienstraßen-Ecke No 100. in Frankfurth a. d. O.

Auf dem Rittergute Hohen-Ziethen bei Soldin i. d. N. kann sogleich ein Jäger ein annehmliches Unterkommen finden, der mit den gehörigen Zeugnissen, über seine Brauchbarkeit sprechend, versehen ist.

Die Tuch-Niederlage von M. F. Blumenthal, Schmalzgasse Nro. 4. eine Treppe hoch in Frankfurth a. d. O., empfiehlt im Ausschnitte zu festen billigen Engros-Preisen ihr stets wohl assortirtes Lager von ächt Niederländischen Tuchen in allen Sorten und Farben, so wie von mitteln und ordinairen Tuchen andrer vorzüglicher Fabriken, auch von Halbtuchen aller Art in den neuesten und schönsten Modefarben, zu Damenkleidern und Mänteln. NB. Mein Geschäft ist sowohl in als außer der Messe in dem oben bezeichnetem Lokal.

Assekuranz gegen Hagel-Schaden. Die neue Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft leistet gegen bestimmte Prämien den Ersatz des Schadens, den Feldfrüchte durch Hagelschlag erleiden. Bei dem unterzeichneten Agenten sind Formulare zu den Versicherungs-Anmeldungen, das doppelte Exemplar für 2 sgr., zu haben.

H. Trummer jun. in Frankfurth a. d. O.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte № 38.

Frankfurth a. d. O., den 19ten September 1832.

In der Nacht vom 18ten zum 19ten Juli a. c. sind in dem hiesigen Schlosse durch Einbruch ein silberner Vorlegelöffel und 5 dergleichen Eßlöffel, größtentheils P. 1808. gemerkt, so wie das Polizei-Siegel, in der Mitte der preußische Adler mit Reichsapfel und Scepter und der Umschrift: Polizei-Siegel zu Klinge, entwendet worden. Die resp. Gutsbesitzer, Orts-Obrigkeiten, Schulzen und Gerichte werden ersucht, auf die etwaige Benutzung dieses Siegels, sei es auch unter einem frühern dato, gefälligst zu achten und dem unterzeichneten Dominio gütigst Auskunft zu geben; dem Käufer des Silberzeuges wird, wenn es zur Entdeckung des Diebes führt, unter Verschweigung seines Namens der volle Silberwerth zugesichert.

Klinge bei Cottbus.

Das Dominium.

Verspätet. Aus der Wohnung des Prediger Bornitz in Lagow ist eine goldene Damen-Uhr in einem rothen Etuis entwendet worden. Die Uhr hatte die Größe eines Achtgroschen-Stückes, römische Ziffern, ist auf der untern Seite etwas eingedrückt, am Biegel mit einem B. gezeichnet, der Uhrhacken einfach, eine Muschel bildend und matt gearbeitet, der Uhrschlüssel von Gold. Wiederbringer dieser Uhr erhält eine dem Gegenstande angemessene Belohnung, und Jedermann wird vor dem Ankauf derselben gewarnt.

Avertissement. Zur ferneren öffentlichen Verpachtung der zu den Kolziger Gütern gehörigen, bisher jährlich für 500 Rthlr. verpachtet gewesenen Glashütte und Pottaschsiederei, an den Meistbietenden vom 1sten Mai 1833. ab auf drei Jahr, ist, da sich am 10ten August c. kein Pachtlustiger gemeldet, ein anderweiter Termin auf den 20sten Oktober d. J. Vormittags um 11 Uhr angesetzt worden. Pachtlustige werden daher aufgefordert, sich in diesem Termin vor dem bestellten Commissario, Ober-Landes-Gerichts Assessor Freiherrn v. Bönigk, auf hiesigem Ober-Landes-Gericht einzufinden, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden nach erfolgter Genehmigung zu gewärtigen. Die Pachtbedingungen können bei dem Gräflich von Schlabrendorff Kolziger Nachlaß-Curator, Kreis-Justizrath Sattig, hier eingesehen werden. Glogau, den 14ten August 1832.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Avertissement. Die zum Nachlaß der Eigenthümer Michael Kühlschen Eheleute gehörigen, zu Guschterholländer belegenen Grundstücke, welche außer den vorhandenen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden resp. in 138 Magdeb. Morgen und 2½ großen Morgen Acker und Wiesen-Grund bestehen, sollen vom 15ten Oktober c. ab, nebst den nöthigen Inventarien-Stücken, auf 4 hintereinander folgende Jahre öffentlich verpachtet werden, wozu ein Termin auf „den 11ten Oktober c. Vormittags 9 Uhr" vor dem Herrn Assessor Klütz hierselbst ansteht, welches Pachtlustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Pächter eine Caution von einigen hundert Thalern baar zu deponiren hat, und der Pacht-Anschlag nebst den entworfenen Bedingungen täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Driesen, den 4ten September 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Der Mobiliar-Nachlaß der Eigenthümer Michael Kühlschen Eheleute zu Guschterholländer, bestehend aus Zinn, Kupfer, Eisen, Leinenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräth, Kleidungsstücken, Vieh, Holz und andern Vorräthen, soll in termino „den 1sten Oktober c. Vormittags 9 Uhr" in Guschterholländer öffentlich verkauft werden, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Driesen, den 4ten September 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Auf den Antrag der Erben sollen die zum Nachlaß des allhier verstorbenen Stadtmaurermeisters Bürckner senior gehörigen Grundstücke, bestehend in einem in der Pfaffengasse belegenen Wohnhause nebst Stallung, so wie einem Krautgarten und dahinter gelegenen Wiese, die nach der aufgenommenen Taxe zu 616 Rthlr. 20 sgr. abgeschätzt worden, Theilungshalber öffentlich meistbietend verkauft werden. Der peremtorische Bietungstermin ist auf „den 15ten Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt, zu welchem wir Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß der Meistbietende, wenn nicht rechtliche Hindernisse ein Anderes nöthig machen, den Zuschlag sofort zu erwarten hat.

Drossen, den 3ten August 1832.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Subhastations-Patent. Im Auftrage des Königl. Landgerichts zu Crossen haben wir die, den Posthalter Noackschen Eheleuten gehörigen Grundstücke in Schlaben, Herrschaft Neuzelle, als: 1) Weinschenken Kossäthengut No. 11., taxirt auf 2078 Rthlr. 7 sgr. 11 pf.; 2) Sandmüllers Kossäthengut No. 45., taxirt auf 487 Rthlr. 25 sgr. 5 pf., und 3) Lindners Bude nebst Zubehör No. 70., taxirt auf 2899 Rthlr. 8 sgr. 5 pf., Schuldenhalber sub hasta gestellt, und die Bietungstermine auf „den 14ten Juli, 15ten September und 17ten November c., jedesmal Vormittags 10 Uhr", welcher letztere peremtorisch ist, hierselbst anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat, wenn keine rechtlichen Hindernisse eintreten und daß die Taxen in der Registratur eingesehen werden können. Neuzelle, den 2ten Mai 1832.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Zum öffentlichen Verkauf einer Quantität kassirter, zum Einstampfen bestimmter Akten, von circa 2 Zentner an den Meistbietenden, haben wir einen Termin auf „den 28sten September d. J. Vormittags 11 Uhr" an Gerichtsstelle angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Lieberose, den 9ten September 1832.

Königl. Gerichts-Amt.

Bekanntmachung. Am 4ten Oktober 1832. Vormittags 11 Uhr soll zu Charlottenhof bei Drebkau ein flügelförmiges Pianoforte, ein Schreibtisch von gutem Holze, meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Calau, den 8ten September 1832.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.

Avertissement. Die dem Kolonisten Wilhelm Kläcke und seiner Ehefrau Marie gebornen Hoff zu Neu-Gliezen zugehörige, gerichtlich auf 1029 Rthlr. 26 sgr. 8 pf. abgeschätzte Kolonistenstelle, soll Schuldenhalber verkauft werden. Es sind hierzu drei Bietungstermine auf „den 5ten Oktober und den 9ten November d. J. Vormittags 11 Uhr auf der Gerichtsstube zu Neuenhagen", der peremtorische aber „auf den 11ten Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr im Gute selbst" angesetzt, in welchem letztern das Grundstück, wenn nicht rechtliche Hindernisse ein Anderes nothwendig machen, zugeschlagen werden soll. Zehden, den 6ten September 1832.

Königl. Preuß. Justizamt Neuenhagen.

Guts-Verkauf. Das Meilekesche Koffäthengut zu Dorf Hammer, Haus Nro. 17., auf 1911 Rthlr. 6 sgr. 11 pf. abgeschätzt, soll in nothwendiger Subhastation im Termin „den 31sten Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr" an Gerichtsstelle zu Neudorff öffentlich verkauft werden. Kauflustige können Taxe und Bedingungen jederzeit an Gerichtsstelle einsehen.

Landsberg a. d. W., den 30sten Juli 1832.

Züllichauschen Waisenhauses Patrimonialgericht Neudorff und Zubehör.

Bekanntmachung. Die Zolleinnahme von dem Klein-Camminer Fahrdamm, im Küstriner Kreise, soll auf mehrere Jahre verpachtet werden, und wir haben zu dem Ende einen Termin auf „Montag den 1sten Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr" im Kruge zu Klein-Cammin angesetzt, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden.

Die Interessenten des Klein-Camminer Fahrdammes.

Anzeige. Die Leipziger Feuerversicherung-Anstalt gewährt jetzt den bei ihr auf 5 Jahre Versichernden ganz besondere Vortheile. Bisher bewilligte die Leipziger Feuerversicherung-Anstalt, gleich anderen Versicherung-Anstalten, denen, welche auf 5 Jahre bei ihr versicherten, bei Vorausbezahlung der Prämie auf die ganze Versicherungzeit, die Freigabe des fünften Jahres, so daß die Prämie nur für 4 Jahre bezahlt wurde. Jetzt hat sie beschlossen, den vom 1sten Juni 1832. ab bei ihr auf 5 Jahre Versicherten, außer jenem Freijahre auch noch den halben Antheil an dem jährlichen reinen Gewinne, welcher auf die fünfjährigen Versicherungen fällt, zu geben, in der Art, daß von dieser Hälfte jedem dieser Versicherten jährlich nach gemachtem Abschlusse Zweidrittheil nach Verhältniß seiner in dem Jahre zur Abrechnung gekommenen Prämie baar ausgezahlt werden, und Eindrittheil einem zu bildenden Reservefond gut geschrieben wird, worüber eine bei jedem Agenten und auf dem Comptoir der Anstalt zu habende Nachricht das Nähere sagt. Ein jeder auf 5 Jahr Versicherte hat also außer dem Freijahre noch den großen Vortheil, daß er in glücklichen Jahren einen bedeutenden Theil seiner eingezahlten Prämie, zurück erhält, in unglücklichen aber nie in den Fall kommen kann, auch nur im mindesten zu den Verlusten etwas anderes beizutragen, als die gezahlte Prämie, da er für keine Nachzahlung sich verbindlich zu machen hat, sondern die Anstalt den bei jedem Abschlusse sich ergebenden Verlust aus dem Reservefond und ihren eigenen Mitteln zu tragen sich verpflichtet. Es kann übrigens bei der Leipziger Feuerversicherung-Anstalt auf jede beliebige Zeit versichert werden, und wer sich verbindlich macht, auf sieben hintereinanderfolgende Jahre bei ihr zu versichern, erhält, bei jährlicher Einzahlung der Prämie, das siebente Jahr frei.

Die Direktion der Leipziger Feuerversicherung-Anstalt.

Carl Friedrich Pauli sen. in Lübben empfiehlt sich ergebenst zur Annahme von Versicherungen bei obiger Anstalt, und sind die Statuten bei demselben franco abzuverlangen.

Bekanntmachung. Höherer Bestimmung zufolge soll die kleine Jagd auf nachstehenden Feldmarken auf 12 hintereinander folgende Jahre, von Trinitatis c. ab bis dahin 1844., öffentlich meistbietend verpachtet werden, und zwar: 1) die kleine Jagd auf der Unterthanen-Feldmark des Dorfes Biegen; 2) die kleine Jagd auf der Unterthanen-Feldmark des Dorfes Pillgram; 3) die kleine Jagd auf der Unterthanen-Feldmark des Dorfes Hohenwalde; 4) die kleine Jagd in dem Königl. Junkerselder Forstrevier; 5) die kleine Jagd auf der Feldmark der Stadt Müllrose; 6) die kleine Jagd auf der Feldmark Kaysermühl. Hierzu habe ich einen Termin auf „Montag den 24sten d. M. Vormittags 10 Uhr" im hiesigen Geschäfts-Lokale angesetzt.

Neubrück, den 10ten September 1832. Der Oberförster Eyber.

Die in dem hiesigen Gerichts-Archiv vorhandenen unbrauchbaren Akten und Papiere sollen an den Meistbietenden gegen sofortige baare Anzahlung öffentlich verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf „den 27sten September c. Vormittags 10 Uhr" in dem ehemaligen Gerichts-Lokal

tal angesetzt worden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die zu verkaufenden Papiere circa 8 bis 10 Zentner betragen können.

Neuzelle, den 8ten September 1832. **Karge.**

Es sollen am Donnerstag den 27sten September d. J. auf dem Schneidemühlen-Etablissement bei Cüstrin ein Bienenschauer und Ueberständer, auch leere Körbe, ein Taubenschlag und Tauben, ein Pferd nebst Geschirr und Droschke, mehrere Wagen, Schlitten, Acker- und Wirthschafts-Geräthschaften, auch eine Kuh, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Kauflustige ladet zu diesem Termine ergebenst ein

Senff.

Verkauf von Absetzkälbern. Auch in diesem Jahre sollen wieder 40 bis 50 Stück Kälber zum Absetzen verkauft werden. Den Preis habe ich, wie früher, auf 1 Friedrichsd'or pro Stück, 3 bis 4 Tage alt, gestellt, und glaube ich den hiesigen Stamm mit Recht empfehlen zu können.

Petershagen bei Frankfurth a. d. O., den 12ten September 1832. **Karbe.**

Ein in der besten Gegend hiesiger Stadt völlig eingerichtetes Material- und Weingeschäft soll Veränderung wegen sofort unter sehr vortheilhaften Bedingungen verpachtet werden. Das Nähere ertheilt auf portofreie Briefe das Commissions-Comptoir von

Barthold Meyer,
in Frankfurth a. d. O. im Freihause am Markt No. 23.

Eine in der Stadt Landsberg a. d. W., Richt- und Wallstraßen-Ecke Nro. 286., äußerst passend gelegene, völlig eingerichtete Gastwirthschaft nebst Destillations-Anstalt, wozu außer dem in sehr gutem Zustande befindlichen Wohnhause von 7 Stuben mit Zubehör, 2 Küchen, 2 großen geräumigen Kellern, 2 Schütteböden und Stallung für 35 bis 40 Stück Pferde, noch 20 M. Morgen Bruchgrundwiesen vom besten Schlage gehören, bin ich Willens Veränderungshalber aus freier Hand zu verkaufen. Auf dem Grundstücke haftet die Gerechtigkeit zum Brauen und Brennen, und da auch sämmtliche Brauerei-Geräthe noch vorhanden sind, so kann von dem Käufer die Brauerei sofort betrieben und resp. fortgesetzt, oder im anderen Falle diese Gerechtigkeit gegen 500 Rthlr., die dem Käufer zu Gute kommen, abgelöset werden. Kauflustige wollen sich in portofreien Briefen gefälligst an mich wenden, und bemerke noch, daß beim etwaigen Verkauf die Hälfte der Kaufgelder verzinslich stehen bleiben kann.

Landsberg a. d. W., den 10ten September 1832.

Wittwe Bahr, Gasthofbesitzerin.

Auf dem Rittergute Hohen-Ziethen bei Soldin i. d. N. kann sogleich ein Jäger ein annehmliches Unterkommen finden, der mit den gehörigen Zeugnissen, über seine Brauchbarkeit sprechend, versehen ist.

Meine zu Tempelberg bei Müncheberg vor 2 Jahren neu erbaute Bockwindmühle mit vier Stampfen nebst Wohnhaus von zwei heitzbaren Stuben, vier Kammern, Küche und Keller, einer Scheune, einem Stall von drei Abtheilungen, wovon sämmtliche Gebäude ebenfalls neu erbaut sind, nahe beim Hause ein vier Morgen großer Garten mit tragbaren Obstbäumen und 35 Morgen separirtes Ackerland, bin ich Willens unter annehmbaren Bedingungen aus freier Hand zu verkaufen. Die Uebergabe kann nach abgeschlossenem Kauf sofort erfolgen, so wie das Nähere täglich bei mir zu erfahren ist. **Wittwe Hempel.**

Einige sehr gute Apotheken, so wie eine Auswahl von ländlichen und städtischen Grundstücken, kann unter sehr vortheilhaften Bedingungen zum Verkauf nachweisen das Commissions-Comptoir von

Barthold Meyer,
in Frankfurth a. d. O. im Freihause am Markt.

Oeffentlicher Anzeiger als Beilage zum Amtsblatte №. 39.

Frankfurth a. d. O., den 26sten September 1832.

Dem Damm-Meister Hoffmann zu Göritz ist in der Nacht vom 19ten zum 20sten d. Mts. ein Pferd, Wallach, 3½ Jahr alt, mittler Größe, schwarz mit krummer Blesse, am rechten Hinterfuß bis zur Krone weiß, von der Weide gestohlen worden. Alle Behörden werden ersucht, auf dies Pferd vigiliren, es im Betretungsfalle mit dem Führer desselben anhalten und an mich abliefern zu lassen. Frankfurth a. d. O., den 24sten September 1832.

Königl. Landrath Lebuser Kreises. Karbe.

Avertissement. Die von dem verstorbenen Kreissteuer-Einnehmer Nehse zu Landsberg a. d. W. von dem Landrath v. Wendessen auf Gralow in Erbzins übernommenen, von der v. Wendessenschen Confursmasse vindicirte und bei Gralow im Landsberger Kreise der Neumark belegene Parzelle von 80 Morgen Bruch- und 20 Morgen Höhe-Land nebst den darauf befindlichen Gebäuden, abgeschätzt auf 3097 Rthlr. 22 sgr. 10 pf., soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und es sind die Bietungstermine auf „den 14ten November 1832., den 17ten Januar und den 20sten März 1833.", jedesmal Vormittags um 10 Uhr, vor dem Deputirten, Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Böhme, auf dem Ober-Landes-Gericht angesetzt worden, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag dem Meistbietenden ertheilt werden wird, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen. Die Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 22sten August 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung. Der vor der Lebuser Landwehr, Cüstrinerstraße No. 4. hieselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. III. No. et Fol. 180. verzeichnete, der Frau des Gürtlermeisters Hanisch, vormals Wittwe Alms, Marie Elisabeth gebornen Schalk, zugehörige Garten nebst Gebäuden, welcher auf 2757 Rthlr. 17 sgr. 3 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber in den auf „den 19ten Dezember d. J., den 26sten Februar und den 29sten April 1833.", jedesmal Vormittags 11 Uhr, vor dem Justizrath Melzer angesetzten Terminen meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 20sten September 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das hieselbst in der Ostrower-Straße sub No. 75. belegene, dem Tuchmachermeister Wilhelm Rämpstel gehörige Wohnhaus und Zubehör, gerichtlich auf 1466 Rthlr. 15 sgr. taxirt, soll auf Antrag der Gläubiger „am 23sten Oktober c. Vormittags 10 Uhr" an den Meistbietenden verkauft, und der Zuschlag dem Meistbietenden ertheilt werden, wenn nicht rechtliche Hindernisse vorhanden sind. Die aufgenommene Taxe liegt in unserer Registratur zur Einsicht bereit. Zielenzig, den 3ten August 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Das Holländergut des Karl Wilhelm Jahn zu Albrechtsbruch, bestehend aus 37 Magdeb. Morgen 20 □Ruthen, welches mit den Gebäuden auf 3080 Rthlr. gewürdiget worden, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und stehen die Bietungstermine auf „den 20sten September, den 22sten November d. J. und den 24sten Januar k. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr", hier an, zu welchen Kauflustige eingeladen werden, ihr Gebot abzugeben und den Zuschlag an den Meistbietenden zu erwarten. Sonnenburg, den 4ten Juni 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Das zum Nachlasse des verstorbenen Kaufmann und Kämmerer Johann Gottlieb Siebke gehörige, sub No. 121. in der Frankfurther Straße hieselbst belegene, Fol. 481. des Hypothekenbuchs verzeichnete, auf 3553 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, in welchem bisher ein Material- und Weinhandlungs-Geschäft betrieben worden, ist auf den Antrag der Erben und des Curators sub hasta gestellt, und soll in den auf „den 9ten November d. J., den 10ten Januar und den 8ten März k. J., jedesmal Vormittags um 11 Uhr", an Gerichtsstelle hieselbst anberaumten Bietungsterminen, wovon der letzte peremtorisch ist, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß wenn nicht rechtliche Hindernisse entgegenstehen, dem Meistbietenden der Zuschlag des Grundstücks ertheilt werden wird. Die davon aufgenommene Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Müllrose, den 6ten September 1832.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Avertissement. Auf den Antrag mehrerer Realgläubiger ist das zur Standesherrschaft Forst und Pförten gehörige, und im Soraner Kreise des Frankfurther Regierungsbezirks belegene, aus 2 Antheilen bestehende Mannlehnrittergut Briesnigk, wovon der obere Antheil auf 31,375 Rthlr. 9 Sgr. 2 Pf. und der niedere auf 31,452 Rthlr. 2 Sgr. gerichtlich abgeschätzt, da ein annehmliches Gebot in den frühern Terminen nicht geschehen, anderweit sub hasta gestellt und ein Lizitationstermin auf „den 3ten Dezember d. J. Vormittags 9 Uhr" vor dem Deputirten, Kanzlei-Assessor v. Polenz an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt worden. Es werden daher zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Meistbietenden, wenn nicht gesetzliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag ertheilt werden soll. Die Verkaufstaxe kann in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Pförten, den 31sten Juli 1832.

Gräflich v. Brühlsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Forst und Pförten.

Avertissement. Zum öffentlichen Verkaufe des Schuldenhalber ad hastam gestellten, dem Christian Barth gehörigen, sub No. 2. zu Zerkwitz belegenen, nach der gerichtlichen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, nach Abzug der Lasten und Abgaben auf 2819 Rthlr. 25 Sgr. abgeschätzten Mannlehnritterguts nebst Zubehör, haben wir die Bietungstermine, von welchen der letzte peremtorisch ist, auf „den 14ten August, 17ten Oktober und 20sten Dezember d. J." jedesmal Vormittags 10 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle hierselbst anberaumt, zu welchen wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß auf dem fraglichen Grundstücke für die Wittwe Richter, Anna Maria gebornen Barth ein in dem gerichtlichen Kontrakte vom 28sten Oktober 1829. näher bezeichneter lebenslänglicher Auszug haftet, und der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen wird, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen. Lübbenau, den 7ten Mai 1832.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Proclama subhastationis. Zum öffentlichen Verkaufe des ad hastam gestellten, sub No. 358. hierselbst belegenen, dem Maurergesellen Johann August Zoch zugehörigen Wohnhauses nebst Zubehör, nach der gerichtlichen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, nach Abzug der Lasten und Abgaben auf 447 Rthlr. 16 sgr. 8 pf. abgeschätzt, haben wir, da in dem diesfalls angestandenen peremtorischen Bietungstermine, den 17ten April d. J., ein Gebot nicht abgegeben worden

worden ist, einen anderweiten peremtorischen Bietungstermin auf „den 26sten Oktober c. Vormittags 10 Uhr" an Justiz-Canzleistelle anberaumt, wozu wir zahlungsfähige Kauflustige mit der Bekanntmachung einladen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen soll, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen, und daß auf dem Wohnhause für den Auszügler George Lettkow und dessen Ehefrau Maria Dorothea geb. Lehmann ein Ausgedinge haftet.

Lübbenau, den 5ten September 1832.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Avertissement. Zum nothwendigen gerichtlichen Verkaufe des erblichen Nießbrauchs des, dem Laaßkossäthen Gottfried Grabitz zu Bischdorff gehörigen, im Calauer Kreise belegenen Laaß-Kossäthenguts, zu welchem nach der gerichtlich aufgenommenen Beschreibung vom 5ten July a. c. außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden 60 Morgen 42 Quadratruthen Land und ein Fleck Wiesenwachs von 2 Schobern gehört, ist ein peremtorischer Bietungstermin vor dem Herrn Kanzlei-Assessor Lehnert als Deputirten auf „den 29sten Oktober d. J." Vormittags 10 Uhr im Gerichtslokale hierselbst anberaumt worden. Kauflustige werden hierzu eingeladen mit dem Bemerken, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen wird, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen, daß die Beschreibung des Laaßkossäthenguts in unserer Registratur eingesehen werden kann, und daß der jetzige Besitzer desselben verpflichtet ist, seinem Vater Christian Grabitz und seiner Schwester Anna Maria Grabitz ein im Kontracte vom 21sten Januar 1825. und in der Verhandelung vom 23sten Juny 1826. näher bestimmtes Auszedinge zu geben.

Lübbenau, den 16ten July 1832.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzley der Standesherrschaft Lübbenau.

Avertissement. Zum öffentlichen Verkaufe des Schuldenhalber ad hastam gestellten, sub No. 39. hierselbst belegenen, dem Seifensiedermeister Karl Gottlieb Hunger zugehörigen sogenannten Winzerschen Halbbürgerguts, nach der gerichtlichen Taxe nach Abzug der Lasten und Abgaben auf 3139 Rthlr. 10 sgr. abgeschätzt, haben wir die Bietungstermine, von welchen der letztere peremtorisch ist, auf „den 20sten September d. J., den 20sten November d. J. und den 24sten Januar k. J." Vormittags 10 Uhr in unserem Gerichts-Lokale anberaumt, zu welchem wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß auf dem fraglichen Grundstücke die Brau- und Brennereigerechtigkeit haftet und dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden wird, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen. Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden. Lübbenau, den 4ten Juni 1832.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Avertissement. Das dem Fleischermeister Johann August Natusch zugehörige, sub 191a. zu Lübbenau belegene Viertelbürgergut, nach der gerichtlichen Taxe, welche in unserer Registratur eingesehen werden kann, auf 991 Rthlr. 6 sgr. 8 pf. abgeschätzt, ist auf den Antrag eines Realgläubigers zum öffentlichen Verkauf gestellt, und der peremtorische Bietungstermin in hiesigem Gerichts-Lokale vor dem Herrn Canzlei-Assessor Lehnert auf „den 18ten Dezember c. Vormittags 10 Uhr" angesetzt worden. Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, und werden Kauflustige aufgefordert, sich spätestens in dem Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben, mit dem Bemerken, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen soll, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen. Lübbenau, den 11ten September 1832.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Avertissement. Die Wassermühle zu Wehdell, welche abgebrannt und inkl. der 2050 Rthlr. betragenden Feuerkassengelder auf 3223 Rthlr. 5 sgr. abgeschätzt ist, soll Schuldenhalber in den auf „den 22sten November d. J., den 22sten Januar 1833., jedesmal Vormittags 11 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube, und den 22sten März 1833. Vormittags 11 Uhr in Wehdell" anstehenden Bietungsterminen, von welchen der letzte peremtorisch ist, öffentlich verkauft und dem Meistbietenden,

bietenden, sofern nicht rechtliche Hindernisse ein Anderes nothwendig machen, zugeschlagen werden. Zehden, den 16ten September 1832.

Königl. Preuß. Justizamt.

Subhastations-Patent. Das im Dorfe Möllendorf hiesiger Herrschaft belegene, sub No. 469. katastrirte, dem Johann George Klaue gehörige, inkl. 19 Rthlr. 17 sgr. 6 pf. Inventarienstücke auf 1633 Rthlr. 9 sgr. 2 pf. gerichtlich taxirte Anderthalbhufengut, soll im Wege nothwendiger Subhastation auf Antrag eines Realgläubigers in den auf „den 28sten August, 28sten September und 29sten Oktober, jedesmal Vormittags 10 Uhr" angesetzten Terminen, von denen der letzte peremtorisch ist, verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden. Die Taxe ist täglich in unserer Registratur einzusehen. Sonnewalde, den 21sten Juli 1832.

Gräfl. Solmsisches Standesherrl. Justizamt.

Subhastation. Das zu Groß-Leine im Lübbenschen Kreise der Nieder-Lausitz belegene, unter No. 19. im Hypothekenbuche eingetragene und ohne die Gebäude auf 822 Rthlr. 19 sgr. 2 pf. gerichtlich abgeschätzte Büdnergut, soll Schuldenhalber subhastirt werden. Der peremtorische Bietungstermin ist auf „den 14ten Dezember c. Vormittags um 10 Uhr" vor Gericht zu Groß-Leine anberaumt, daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige aufgefordert werden, sich zur festgesetzten Terminzeit daselbst einzufinden, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag sofort, wenn nicht rechtliche Hindernisse entgegentreten, zu gewärtigen. Die Taxe liegt in der hiesigen Gerichts-Registratur zur Einsicht bereit. Groß-Leuthen, den 13ten September 1832.

Das Gräflich von Häselersche Gericht des Ritterguts Groß-Leine.

Subhastation. Das zu Klein-Leine in der Herrschaft Leuthen, Lübbenschen Kreises der Nieder-Lausitz belegene, im Hypothekenbuche unter Nro. 8. befindliche und ohne die Gebäude auf 519 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte Schenkgut, soll Schuldenhalber subhastirt werden. Der peremtorische Bietungstermin ist auf „den 8ten Dezember c. a. um 10 Uhr Vormittags" vor Gericht zu Groß-Leine anberaumt, daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige aufgefordert werden, sich zur festgesetzten Terminszeit daselbst einzufinden, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag sofort, wenn nicht rechtliche Hindernisse entgegen treten, zu gewärtigen. Die Taxe liegt in der hiesigen Gerichts-Registratur zur Einsicht bereit.

Groß-Leuthen, den 8ten September 1832.

Das Gräflich v. Häselersche Gericht der Standesherrschaft Leuthen.

Bekanntmachung. Die den Erben des Mühlenmeisters Samuel Gottfried Bachmann gehörige Bockwindmühle zu Morrn, nebst den dazu gehörigen Gebäuden und 4 Morgen 37 □Ruth. Land und Wiese, ingleichen die Aufhütungs-Gerechtigkeit für 1 Pferd und 4 Kühe, gerichtlich gewürdigt auf 1151 Rthlr., ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und sind die Bietungstermine auf „den 21sten August, den 25sten September, in der Wohnung des Richters zu Landsberg a. d. W., und den 26sten Oktober d. J. in der Gerichtsstube zu Morrn, jedesmal Vormittags um 11 Uhr" angesetzt, wovon der letztere peremtorisch ist. Kaufliebhaber werden mit der Zusicherung zu diesen Terminen eingeladen, daß dem Meistbietenden, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag sofort ertheilt werden wird. Landsberg a. d. W., den 8ten Juli 1832.

Patrimonial-Gericht von Morrn.

Mühlenverkauf. Wir wiederholen hiemit unsere Bekanntmachung vom 1sten Mai d. J., wonach die den Rietertschen Erben gehörigen Mühlengrundstücke zu Gralow in nothwendiger Subhastation „den 27sten November d. J. Vormittags 10 Uhr" an Gerichtsstelle zu Gralow verkauft werden sollen, und bemerken hiebei auf Verlangen der Interessenten Folgendes: Es liegen diese Mühlengrundstücke in einer fruchtbaren Gegend, 1½ Meile von Landsberg a. d. W., ½ Meile von der Königsberger Chaussee, ¼ Meile vom Wartheflusse und 2 Meilen von Friedeberg. Die

Ober-

Obermühle, auf 5438 Rthlr. 27 sgr. 1 pf. abgeschätzt, ist abgebrannt und noch nicht wieder aufgebaut. Käufer erhält 1675 Rthlr. Brandentschädigungsgelder, und es bleibt ihm anheimgestellt, zur Anlage eines Kupferhammers oder einer Papiermühle, wozu die Obermühle vorzüglich geeignet zu sein scheint, zu schreiten. Bei der Untermühle, auf 6682 Rthlr. 21 sgr. taxirt, befindet sich ein Mahlgang, ein Hirsegang, ein Stampfenwerk und eine Oelpresse. Zu beiden Mühlen gehören 184 Morgen 101 □Ruthen Ackerland, Gärten und Wiesen, 50 Morgen 118 □Ruthen Bruchweide, servitutfreie Grundstücke, und 379 Morgen 133 □Ruthen Forstweide, und es können 250 Schaafe, 30 Stück Rindvieh, 25 Schweine und 48 Gänse gehalten werden. Beide Mühlen erhalten aus der Gralowschen Forst das benöthigte Brennholz, und die Obermühle erhält außerdem frei Bau- und Schirrholz. Die Taxation-Instrumente, woraus die Gerechtsame der Mühlen näher hervorgehen, können jeden Sonnabend in des unterschriebenen Richters Wohnung und außerdem jederzeit an Gerichtsstelle zu Gralow eingesehen werden.

Landsberg a. d. W., den 30sten August 1832.

Patrimonialgericht der Gralowschen Güter. Knoevenagel.

Avertissement. Die zum Nachlasse des Dreiviertelhüfner Michael Leschke gehörige, zu Tornow am Bober belegene Dreiviertelhüfner-Nahrung, mit der Taxe von 694 Rthlr. 10 sgr., ist auf den Antrag der Erben von uns sub hasta gestellt, und ein peremtorischer Bietungstermin auf „den 22sten November c. Vormittags 10 Uhr" in der Gerichtsstube zu Tornow anberaumt worden. Besitzfähige Kauflustige werden hierzu eingeladen und die Ertragstaxe kann täglich bei uns eingesehen werden. Sommerfeld, den 10ten September 1832.

Das Patrimonialgericht über Tornow.

Holzverkauf. In der Revier-Verwaltung Reppen soll nachstehendes Holz, als: 1) in den Neuendorfer Revier-Abtheilungen: a) 42 Klaftern eichen Scheit-Borkholz, b) $102\frac{1}{4}$ Klafter eichen Scheit-Plettholz, c) $82\frac{1}{2}$ Klafter eichen Ast-Plettholz, d) 150 Klaftern eichen Stockholz, e) 2500 Klaftern kiefern Scheit- und f) 1050 Klaftern kiefern Astholz; 2) in der Reppener Revier-Abtheilung: a) 11 Klaftern weißbüchen Scheitholz, b) $16\frac{1}{2}$ Klafter birken Scheitholz, c) 1200 Klaftern kiefern Scheitholz, d) 600 Klaftern kiefern Astholz; 3) in der Pollenziger Revier-Abtheilung 800 Klaftern kiefern Scheit-Brennholz, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Hierzu steht Termin auf „den 11ten Oktober c. Vormittags 11 Uhr" im Steinfahrts-Kruge an, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle, mit dem Bemerken, daß der vierte Theil des angenommenen Gebots sogleich im Termine gezahlt werden muß und daß die übrigen Bedingungen daselbst bekannt gemacht werden sollen, hiermit eingeladen werden.

Forsthaus Reppen, den 18ten September 1832. Der Oberförster Mendel.

Anzeige. Die Leipziger Feuerversicherung-Anstalt gewährt jetzt den bei ihr auf 5 Jahre Versichernden ganz besondere Vortheile. Bisher bewilligte die Leipziger Feuerversicherung-Anstalt, gleich anderen Versicherung-Anstalten, denen, welche auf 5 Jahre bei ihr versicherten, bei Vorausbezahlung der Prämie auf die ganze Versicherungzeit, die Freigabe des fünften Jahres, so daß die Prämie nur für 4 Jahre bezahlt wurde. Jetzt hat sie beschlossen, den vom 1sten Juni 1832 ab bei ihr auf 5 Jahre Versicherten, außer jenem Freijahre auch noch den halben Antheil an dem jährlichen reinen Gewinne, welcher auf die fünfjährigen Versicherungen fällt, zu geben, in der Art, daß von dieser Hälfte jedem dieser Versicherten jährlich nach gemachtem Abschlusse Zweidrittheil nach Verhältniß seiner in dem Jahre zur Abrechnung gekommenen Prämie baar ausgezahlt werden, und Eindrittheil einem zu bildenden Reservefond gut geschrieben wird, worüber eine bei jedem Agenten und auf dem Comptoir der Anstalt zu habende Nachricht das Nähere sagt. Ein jeder auf 5 Jahr Versicherte hat also außer dem Freijahre noch den großen Vortheil, daß er in glücklichen Jahren einen bedeutenden Theil seiner eingezahlten Prämie, zurück erhält, in unglücklichen aber nie in den Fall kommen kann, auch nur im mindesten

Stallung zu 40 Pferden, ein nicht unbedeutender Hofraum, ein ganz nahe dabei liegender Küchen- und Gemüse-Garten, ein auf dem Hofe befindlicher Brunnen, ein noch besonderes Wohnhaus von 2 Stuben und Stallung nebst Scheune gehören; 2) meinen an der sogenannten gelben Presse belegenen Obst- und Ackerberg von 15 Scheffeln Aussaat, in welchem einige Hundert tragbare Obstbäume stehen, sogleich aus freier Hand, jedoch ohne Einmischung eines Dritten, im Ganzen oder auch getrennt zu verkaufen. Um die Acquisition dieser Grundstücke zu erleichtern, verlange ich nur ein Drittheil Ankaufsgeld, und werde Kauflustigen, welche sich dieserhalb in portofreien Briefen an mich wenden, eine umständliche Beschreibung der Grundstücke, so wie auch die nähern Kaufbedingungen mittheilen. Frankfurth a. d. O., den 8ten Oktober 1832.

Der Gasthofs-Besitzer Flechel.

Mit der ergebensten Bekanntmachung, daß mein am Markte hieselbst belegenes Haus, ein Gasthof, genannt „zum deutschen Hause" mit allen Bequemlichkeiten für Herrschaften vom 1sten November d. J. an eingerichtet sein wird, bitte ich um geneigten Zuspruch und verspreche die aufmerksamste, beste und billigste Bedienung. Arnswalde, den 29sten September 1832.

Gastwirth Müller.

Auf dem Rittergute Warnitz bei Neudamm wird eine Wirthschafterin gesucht, welche zugleich das Kochen für den herrschaftlichen Tisch übernimmt. Nach Beibringung vortheilhafter Atteste kann der Dienst sogleich angetreten werden. J. v. d. Osten.

Eine von mir neu verfertigte fahrbare Feuerspritze, mit Standrohr und Schlauch, welche 336 Quart Wasser hält, in 4 Minuten 80 bis 90 Fuß weit auswirft und von 10 Mann leicht zu bearbeiten ist, steht bei mir zum Verkauf; auch übernehme ich die Anfertigung aller Arten großer und kleiner Feuer-Spritzen, und leiste für vieljährige Brauchbarkeit Bürgschaft. Zugleich empfehle ich mich den Herren Gutsbesitzern mit Anfertigung von großen, sehr zweckmäßig eingerichteten Häckselmaschinen, über deren Brauchbarkeit ich glaubwürdige Atteste beibringen kann.
Drossen, den 3ten Oktober 1832. Der Schlossermeister Ernst Bien.

Auf dem Rittergute Clessin bei Frankfurth a. d. O. werden gesucht: 1) ein Pächter zu einer Landwirthschaft von circa 400 Morgen halb Oderbruch-Land; 2) ein Fabrik-Unternehmer der bedeutender und solider massiver Gebäude bedarf; 3) ein Kunstgärtner in einem bedeutenden Küchen-, Baum- und Weingarten. Das Nähere ist zu erfahren auf dem herrschaftlichen Hofe des gedachten Guts, ohne schriftliche Mittheilungen.

Bücher-Anzeigen.

Bei T. Trautwein in Berlin ist kürzlich erschienen und in Frankfurth a. d. O. bei F. J. Tempel zu haben: „Katechismus für Stadtverordnete der preußischen Städte." Preis 1 Rthlr.

Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preuß. Staaten, 17te Lieferung. gr. 4. in farb. Umschlage geheftet, mit 3 Kupfern. Preis 1⅔ Rthlr., im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die Nikolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin, und bei dem Sekretair der Gesellschaft, Heynich, Zimmerstraße No. 81a. in Berlin. Desgleichen 16te Lieferung mit 3 Kupfern. Preis 2 Rthlr. 15te Lieferung mit 2 Kupfern. Preis 2¼ Rthlr. 14te Lieferung mit 1 Kupfer. Preis 2 Rthlr. 13te Lieferung mit 1 Kupfer. Preis 2¼ Rthlr. 12te Lieferung. Preis 2 Rthlr. 11te Lieferung mit 2 Kupfern. Preis 2 Rthlr. 10te Lieferung mit 1 Kupfer. Preis 2 Rthlr. 9te Lieferung mit 2 Kupfern. Preis 1⅔ Rthlr. 8te Lieferung mit 1 Kupfer. Preis 2 Rthlr. 7te Lieferung mit 18 Kupfern. Preis 2⅔ Rthlr. 6te Lieferung mit 2 Kupfern. Preis 1 Rthlr. 5te Lieferung mit 8 Kupfern. Preis 3 Rthlr.

// Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte № 42.

Frankfurth a. d. O., den 17ten Oktober 1832.

Bekanntmachung. Das Vorwerk Zeschdorf, Amts Lebus, soll nach den Bestimmungen des Königl. Finanz-Ministerii im Wege der öffentlichen Ausbietung, von Trinitatis 1833. ab, zur Veräußerung und eventualiter zur anderweiten Verpachtung gestellt werden. Zu diesem Vorwerke, welches ¾ Meilen von Lebus, 1½ Meile von Frankfurth a. d. O., 3 Meilen von Cüstrin und 9 Meilen von Berlin im Dorfe Zeschdorf belegen ist, gehören mit Ausschließung einer besonders veräußerten Ackerparcele von 20 Morgen 33 □Ruthen, folgende nutzbare Grundstücke: 4 Morgen 81 □Ruthen Gartenland, 1020 Morgen 120 □Ruthen Acker, 126 Morgen 130 □Ruthen Wiesen, 257 Morgen 18 □Ruthen separirte Hütung, überhaupt 1408 Morgen 169 □Ruthen. Die Wiesen und ein Theil der separirten Hütung liegen auf dem rechten Ufer der Oder im Lebuser Bruche, der übrige Theil der Hütung gränzt unmittelbar mit der Feldmark des Vorwerks. Auch steht demselben die Aufhütung mit der Schäferei auf der Schönfließer Feldmark zu, so wie die Fischerei auf den fischreichen Zeschdorfer Seen. Was A. die Veräußerung betrifft, so wird das Vorwerk mit Einschluß des Königl. Inventarii an Saaten und Bestellung und mit Einschluß der kleinen Jagd auf der Vorwerks-Feldmark inkl. der Grundstücke im Lebuser Bruche, sowohl zum reinen Kauf als auch zum Kauf mit Entrichtung eines Domainenzinses ausgeboten. Das geringste Kaufgeld beträgt: 1) für den Fall des reinen Kaufs 17418 Rthlr. 20 sgr. 8 pf., 2) für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines jährlichen Domainenzinses von 640 Rthlr., 5898 Rthlr. 20 sgr. 8 pf. Außerdem entrichtet der Erwerber in beiden Fällen die von der Steuer-Behörde nach den gesetzlichen Vorschriften festzusetzende Grundsteuer. Die näheren Veräußerungs-Bedingungen sind nicht nur in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung, sondern auch auf dem Vorwerke Zeschdorf bei dem Pächter Despagne zur Einsicht ausgelegt. B. Was die Verpachtung des Vorwerks in der obengenannten Ausdehnung anbetrifft, so ist dasselbe zu 3 und 6 als zur 30jährigen Pacht bestimmt, und beträgt das geringste Pachtquantum für alle Fälle jährlich 1000 Rthlr. inkl. 335 Rthlr. Gold. Die näheren Verpachtungs-Bedingungen für die verschiedenen Pacht-Perioden liegen ebenfalls in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung und auf dem Vorwerk Zeschdorf zur Einsicht vor. Der Lizitations-Termin ist auf den 15ten November d. J. Vormittags 10 Uhr in dem Dienstgebäude der Königl. Regierung angesetzt, und werden Kauf- und Pachtlustige dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß Niemand zum Bieten zugelassen wird, der sich nicht über ein angemessenes disponibles Vermögen vollständig auszuweisen und die erforderliche Caution zur Festhaltung seines Gebots zu bestellen im Stande ist. Frankfurth a. d. O., den 22sten September 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung. In dem zur Königl. Oberförsterei Polajewo gehörigen Belauf Eichquast, dicht an der Wartha und der Königl. Holzablage, stehen gegen 1000 Stück Mittel- und Klein-Bauholz, auch Bohlstämme zum Verkauf, welche leicht zusammengebunden und stammweise heruntergeflößt werden können. Der Taxpreis eines Stück Mittelbauholzes ist 1 Rthlr., Kleinbauholzes 20 sgr., Bohlstammes 10 sgr., excl. der geringen Nutzholz-Tantieme. Auch können in derselben Oberförsterei, in der Entfernung einer Meile von der Netze und 1½ Meile von der Wartha, einige tausend Klaftern rothbuchen Nutzholz und Brennholz abgelassen werden. Kauf-

Deputirten, Kanzlei-Assessor v. Polenz an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt worden. Es werden daher zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Meistbietenden, wenn nicht gesetzliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag ertheilt werden soll. Die Verkaufstaxe kann in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Pförten, den 31sten Juli 1832.

Gräflich v. Brühlsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Forst und Pförten.

Avertissement. Auf den Antrag eines Realgläubigers ist das hierselbst sub No. 27. in der Gubener Gasse belegene, im Hypothekenbuche der Stadt Pförten, Vol. I. Fol. 153. verzeichnete Wohnhaus nebst Hofraum, Stall und Garten, mit der dazu gehörigen ganzen Braugerechtigkeit, welches alles nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 224 Rthlr. 17 sgr. abgeschätzt ist, Schuldenhalber sub hasta gestellt, und es ist ein peremtorischer Bietungstermin auf „den 14ten December d. J. Vormittags 10 Uhr" vor dem Herrn Assessor von Polenz an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt worden, zu welchem zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Meistbietenden, wenn nicht rechtliche Hinderungsursachen eintreten, der Zuschlag ertheilt werden wird. Die Verkaufstaxe kann in der hiesigen Registratur täglich eingesehen werden.

Pförten, den 18ten September 1832.

Gräflich v. Brühlsche Justiz-Kanzlei.

Avertissement. Auf den Antrag eines Realgläubigers ist das hierselbst in der Gubener Gasse belegene, im Hypothekenbuche der Stadt Pförten Vol. I. Fol. 352. eingetragene, dem Stellmachermeister Johann Christian Gallas hierselbst gehörige Wohnhaus nebst Hinter- und Seitengebäuden, mit der darauf haftenden halben Braugerechtigkeit, welches alles auf 653 Rthlr. 24 sgr. 6 pf. gerichtlich abgeschätzt worden, Schuldenhalber sub hasta gestellt, und es ist ein peremtorischer Bietungstermin auf „den 12ten November d. J." Vormittags 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Kanzlei-Assessor von Polenz angesetzt worden, wozu zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Meistbietenden, wenn nicht gesetzliche Hinderungs-Ursachen eintreten, der Zuschlag ertheilt werden wird. Die Verkaufs-Taxe kann in hiesiger Registratur eingesehen werden. Pförten, den 14ten August 1832.

Gräfl. v. Brühlsche Justiz-Kanzlei.

Avertissement. Zum öffentlichen Verkaufe des Schuldenhalber ad hastam gestellten, sub No. 39. hierselbst belegenen, dem Seifensiedermeister Karl Gottlieb Hunger zugehörigen sogenannten Winzerschen Halbbürgerguts, nach der gerichtlichen Taxe nach Abzug der Lasten und Abgaben auf 3139 Rthlr. 10 sgr. abgeschätzt, haben wir die Bietungstermine, von welchen der letztere peremtorisch ist, auf „den 20sten September d. J., den 20sten November d. J. und den 24sten Januar k. J." Vormittags 10 Uhr in unserem Gerichts-Lokale anberaumt, zu welchem wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß auf dem fraglichen Grundstücke die Brau- und Brennereigerechtigkeit haftet und dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden wird, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen. Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden. Lübbenau, den 4ten Juni 1832.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Avertissement. Zum öffentlichen Verkaufe des Schuldenhalber ad hastam gestellten, dem Christian Barth gehörigen, sub No. 2. zu Zerkwitz belegenen, nach der gerichtlichen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, nach Abzug der Lasten und Abgaben auf 2819 Rthlr. 25 Sgr. abgeschätzten Mannlehnritterguts nebst Zubehör, haben wir die Bietungstermine, von welchen der letzte peremtorisch ist, auf „den 14ten August, 17ten Oktober und 20sten Dezember d. J." jedesmal Vormittags 10 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle hierselbst anberaumt, zu welchen wir

Uhr in Sternberg" angesetzt, wozu wir Besitz- und Zahlungsfähige einladen. Das Grundstück ist auf 1402 Rthlr. 14 sgr. 6 pf. gewürdigt, worüber die Taxe in unserer Registratur einzusehen ist. Zielenzig, den 10ten Oktober 1832.

Das Gesammt-Gericht.

Avertissement. Auf den Antrag eines Realgläubigers ist der öffentliche Verkauf des der verehelichten Seifensieder Schön zugehörigen, in Sternberg sub Nro. 27. belegenen Viertelhufenguts veranlaßt, und sind die Bietungstermine auf „den 1sten Dezember d. und den 5ten Januar k. J. hier", der letzte peremtorische aber auf „den 12ten Februar k. J. Vormittags 11 Uhr in Sternberg" angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden. Die Taxe liegt täglich in unserer Registratur zur Ansicht bereit. Zielenzig, den 9ten Oktober 1832.

Das Gesammt-Gericht.

Bekanntmachung. Dem Publikum wird bekannt gemacht, daß wir es dem jetzigen Bedürfniß unserer Stadt entsprechend gefunden haben, die Stelle der bisherigen Miethsfrauen, von welchen nur noch eine, die Wittwe Lösch, am Leben ist, durch ein Gesinde-Vermiethungs-Comptoir, gleich denen in Berlin und in andern Städten, zu ersetzen. Nach dem Muster der letztern ist eine solche Anstalt bereits mit Genehmigung der Königl. Regierung hierselbst eingerichtet, der Kaufmann Roseno auf sein Ansuchen zu ihrem Vorsteher ernannt, und mit der erforderlichen Instruktion versehen worden. Derselbe hat daher die Befugniß, Herrschaften mit Dienstboten und Dienstboten mit Herrschaften auf ihr Verlangen zu versorgen, wird die hiezu nöthigen Bücher und ein für die vorkommenden Ausfertigungen bestimmtes Geschäfts-Siegel führen, und übrigens in dieser Beziehung ganz unserer Aufsicht unterworfen sein. Es versteht sich von selbst, daß Niemand von den Diensten des Kaufmanns Roseno Gebrauch zu machen gezwungen ist, vielmehr jede Herrschaft und jedes Gesinde die Freiheit hat, entweder unmittelbar mit einander den Miethsvertrag abzuschließen, oder auch an die Wittwe Lösch sich dieserhalb zu wenden. Andere Gesindemäkler oder Mäklerinnen werden jedoch nicht geduldet, und überhaupt keine neuen mehr angestellt werden. Namentlich ist dem Schneidermeister Thesler, welcher nach dem Tode seiner Frau die nur dieser gestattete Gesindemäkelei ohne besondere Autorisation fortgesetzt und bisher betrieben hat, die fernere Ausübung dieses Geschäfts bei Strafe untersagt worden. Das Honorar des Vorstehers der neuen Anstalt anlangend, so erhält derselbe für jede durch ihn erfolgte Vermiethung von der betreffenden Herrschaft 5 sgr., schreibe Fünf Silbergroschen, und eben so viel von dem betreffenden Gesinde. Mehrerhebung oder Mehrannahme, unter welchem Vorwande sie auch geschehe, ist ihm verboten. Schließlich wird noch Folgendes festgesetzt: 1) Jede Herrschaft, deren Gesinde nach Ablauf des Vierteljahres oder einer andern bestimmten Zeit abzieht, muß demselben außer dem späterhin am Ende des Dienstes auszufertigenden ordentlichen Entlassungs-Schein, auf sein Verlangen darüber auch schon vorläufig eine (stempelfreie) Bescheinigung ertheilen, damit es sich durch letztere ausweisen könne, daß seiner anderweitigen Vermiethung von ihrer Seite kein Hinderniß im Wege stehe. Kann die Herrschaft sich nicht schriftlich hierüber auslassen, so muß sie dem Vorsteher des Comptoirs auf Erfordern eine vollständige mündliche Erklärung abgeben. 2) Diejenigen Väter, Vormünder oder Ehemänner, welche ihren Kindern, Mündeln oder Ehefrauen die Erlaubniß zur Vermiethung nur mit der Einschränkung auf eine gewisse Zeit, oder auf eine bestimmte Herrschaft gegeben haben, oder noch geben möchten, sind verpflichtet, solches auf dem Comptoir anzuzeigen, weil sonst das Comptoir in Folge der gesetzlichen Vermuthung, daß dergleichen Erlaubniß ohne jene Einschränkung sei, in so fern es von letzterer keine besondere Nachricht erhalten, ihre Angehörigen auf Grund eines bloßen Dienst-Entlassungs-Scheins oder einer sonstigen Einwilligung der vorigen Herrschaft anderweitig vermiethen muß, wodurch ihr Widerspruchsrecht für den jedesmaligen Fall beseitigt wird. Frankfurth a. d. O., den 10ten Oktober 1832.

Der Magistrat.

vorigen Herrschaft anderweitig vermiethen muß, wodurch ihr Widerspruchsrecht für den jedesmaligen Fall beseitigt wird. Frankfurth a. d. O., den 10ten Oktober 1832.

Der Magistrat.

Proklama. Der gegenwärtige Besitzer der früher Kossagkschen Wassermühle zu Dollenchen, hiesigen Kreises, Tuchfabrikant Karl Gottfried Haberland zu Finsterwalde, beabsichtigt, an die Stelle des in derselben vorhandenen Oelmühlwerks einen Walkgang anzulegen. Den Bestimmungen des §. 6. des Gesetzes vom 28sten Oktober 1810. gemäß, wird dies Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit der Verwarnung gebracht, daß rechtliche Widersprüche gegen dasselbe bei Unterzeichnetem nach 8 Wochen präklusivischer Frist nicht weiter gehört und angenommen werden dürfen. Luckau, den 3ten Oktober 1832.

Der Königl. Kreis-Landrath. v. Thermo.

Avertissement. Auf den Antrag eines Erbschafts-Gläubigers ist über den Nachlaß des am 5ten September 1831. zu Pförten verstorbenen Justiz-Commissarius Fleck der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet und ein Termin zur Anmeldung der Forderungen auf „den 14ten November d. J. Vormittags 10 Uhr" vor dem unterzeichneten Commissario, vermöge hohen Auftrags des Königl. Hochlöbl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O., anberaumt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche an den Nachlaß des genannten Justiz-Commissarius Fleck Ansprüche haben, vorgeladen, entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen, unter der Verwarnung, daß sie bei ihrem Ausbleiben aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Pförten, den 30sten August 1832.

Der Justiz-Kanzlei-Assessor v. Polenz, vigore commissionis.

Bekanntmachung. Die auf 1400 Rthlr. veranschlagte Instandsetzung des Thurmes und der Kirche zu Lossow soll Dienstag den 6ten November d. J. Nachmittags 2 Uhr auf dem herrschaftlichen Hofe zu Lossow öffentlich an den Mindestfordernden zur Ausführung verdungen werden. Zuverlässige und geschickte Bauhandwerker werden zu diesem Verdinge mit dem Bemerken eingeladen, daß der Anschlag und die Bedingungen vor dem Termine jederzeit auf dem herrschaftlichen Hofe hieselbst eingesehen werden können. Lossow, den 18ten Oktober 1832.

Das Dominium.

Bekanntmachung. Die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse resp. Dienstablösung und Separation zu Döbbernitz, im Sternberger Kreise, wird vermöge Auftrags der Königl. General-Kommission zu Soldin durch den Unterzeichneten bearbeitet. Wenn sich nun bei den diesseitigen Verhandlungen ergeben, daß das Gut Döbbernitz Mannlehn und der Besitzer mit keiner lehnsfähigen Descendenz versehen ist, so wird nach Vorschrift des §. 11. des Ausführungsgesetzes vom 7ten Juni 1821. die obige Auseinandersetzung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, aufgefordert, sich in dem, auf den 15ten November Vormittags um 10 Uhr in dem Kommissionszimmer des Unterschriebenen hieselbst anberaumten Termine einzufinden und ihre Erklärungen abzugeben, oder zu gewärtigen, daß sie die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen und selbst im Fall einer Verletzung mit keinen spätern Einwendungen gehört werden können. Reppen, den 16ten August 1832.

Der Spezial-Kommissarius Rönneberg.

Auf dem Rittergute Warnitz bei Neudamm wird eine Wirthschafterin gesucht, welche zugleich das Kochen für den herrschaftlichen Tisch übernimmt. Nach Beibringung vortheilhafter Atteste kann der Dienst sogleich angetreten werden. J. v. d. Osten.

Lebens-

Lebensversicherungsgesellschaft zu Leipzig. Mit allerhöchster Genehmigung auf Gegenseitigkeit und Oeffentlichkeit gegründet. Direktoren: Dr. Joh. Ludw. Wilh. Beck, Großherzogl. Sachsen-Weimar. wirkl. Regierungsrath, Senior des Königl. Sächs. Schöppenstuhls. Carl Lebrecht Hammer, Krametmeister, Firma: Hammer und Schmidt. Carl Gottfried Tenner, Kramermeister, Firma: Chr. Gottl. Hecker. Chr. Gottlob Frege auf Abtnaundorf, Königl. Sächs. Kammerrath, Ritter mehrerer Orden, Firma: Frege und Comp. Joh. Ludw. Hartz, Handlungsdeputirter. Dr. Chr. Wilh. Wiesand auf Zweta, Oberhofgerichts- und Konsistorial-Advokat, auch Handl.-Consulent. Aug. Olearius, fungirender Direktor. Aerzte: Professor Dr. Fr. Pet. Ludw. Cerutti, Professor Dr. Albert Braune. Die Gesellschaft versichert das eigne Leben, dasjenige eines Andern, und zwei verbundene Leben, indem sie sich verbindlich macht, gegen Entrichtung jährlicher Beiträge beim Todesfall des Versicherten das festgesetzte Kapital dem Inhaber des Versicherungs-Scheines auszuzahlen. Die niedrigste Versicherungs-Summe ist auf 300 Rthlr., die höchste vorerst auf 5000 Rthlr. bestimmt; letztere wird nach und nach im Verhältniß der Vermehrung der versicherten Personen steigen. Nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit werden alle entstehenden Ersparnisse der Gesellschaft den auf Lebenszeit Versicherten, statutenmäßig zurückerstattet und zur Verminderung der Beiträge in jedem spätern Jahre ansehnlich beitragen. Mit dem Tode hören diese Dividenden jedoch auf, um den Mitgliedern bei ihren Lebzeiten nach Recht und Billigkeit einen desto größern Anspruch zu sichern. Die Verwaltung und Aufsicht der Geschäfte werden durch ein Directorium, durch einen Ausschuß der versicherten Mitglieder, und durch den Magistrat zu Leipzig, mittelst eines Deputirten, besorgt. Nach Ablauf eines jeden Jahres wird über den Zustand der Gesellschaft jedem Versicherten ausführliche Nachricht gegeben werden. Die Gelder der Gesellschaft werden mit größter Vorsicht zinsbar angelegt, niemals aber, ohne Unterpfand, an Privat-Personen ausgeliehen. An Orten, wo die Cholera herrscht, wird in den Versicherungen ununterbrochen fortgefahren, und die durch diese Krankheit entstehende Gefahr übernommen. Die Theilnehmer haben ein besonderes Eintrittsgeld, Briefporto oder sonstige Unkosten nicht zu entrichten. Mit erfülltem 85sten Lebensjahre hören alle Beiträge auf; auch können solche, ausnahmsweise, unter billigen Bedingungen halbjährig entrichtet werden. Die Inhaber der Versicherungs-Scheine können solche nach ihrer Willkühr cediren, von der Gesellschaft Vorschüsse darauf verlangen, oder auch an selbige verkaufen; für beide Fälle wird nicht die Versicherungs-Summe, sondern die Höhe der bereits gezahlten Beiträge in Anschlag gebracht. Lebensversicherungen unterscheiden sich von andern Versicherungs-Arten wesentlich; ob ein versichertes Haus oder Feld durch Feuer oder Hagel zerstört wird, ist höchst ungewiß; die Prämie dafür wird bezahlt, um sich im Falle des Verlustes Ersatz zu verschaffen, und ist, wenn jener nicht eintritt, als verloren zu betrachten. Die Beiträge für Lebensversicherungen auf Lebenszeit hingegen gehen niemals verloren, da das versicherte Kapital früh oder spät jeden Falls ausbezahlt werden muß. Spar- und Wittwen-Kassen erfüllen den Zweck der Lebensversicherungen nicht. Bei der Ungewißheit des Lebens kann Niemand wissen, ob er die Summe ersparen wird, welche er seinen Erben zu hinterlassen wünscht, überdies giebt ein jährliches Ersparniß von 24 Thaler mit Zinsen auf Zinsen nach 10 Jahren etwa 300 Thaler, während bei einer Person von 25 Jahren die gleiche jährliche Summe auch bei dem Todesfalle unmittelbar nach dem Eintritte in die Lebensversicherungs-Gesellschaft, den Anspruch auf ein Kapital von 1000 Rthlr. sichern würde. Nächst dem ist die sichere zinsliche Anlegung der Gelder und besonders die Benutzung derselben mit Zinsen auf Zinsen, für Einzelne oft mit großen Schwierigkeiten verbunden. Frauen ziehen aus Wittwen-Kassen nur dann Vortheil, wenn sie ihre Ehemänner überleben und sich nicht anderweit verehelichen. Es ist einleuchtend, daß Jedermann aus Lebensversicherungen Nutzen ziehen kann; der Minderbegüterte und der Geschäftsmann, um die Seinigen vor den nachtheiligen Folgen zu sichern, welche sein unerwarteter Tod hervorbringen würde; der Reiche, um einer milden Stiftung, armen Verwandten u. s. w. ein Vermächtniß zu hinterlassen, ohne daß

seine rechtmäßigen Erben etwas davon zu erfahren brauchen; der ärmere Theilhaber eines Geschäfts, indem er das Leben seines reichen Associés versichert; der Besitzer von Fabriken und ähnlichen Etablissements, um das Verarmen der Wittwen und Kinder seiner Gehülfen zu verhüten, indem er einen kleinen Theil des Lohnes zur Versicherung ihres Lebens verwendet; der Gläubiger, um vermehrte Sicherheit seiner Forderung zu erlangen, die oft beim Tode des Schuldners zweifelhaft werden kann; auch gestatten Lebensversicherungen die Gleichstellung des Vermögens von Kindern verschiedener Ehen, ohne das Einzelne zu beeinträchtigen u. s. w. Anmeldungen werden angenommen bei

C. F. Schnepel, Kommissionair und Agent in Soldin.

Daß ich mich in Zehden niedergelassen habe, zeige hiermit ergebenst an

Dr. Jürgens, prakt. Arzt, Operateur und Geburtshelfer.

Ein großer Oderkahn mit vollständigem Inventario steht bei der Stadt Lebus zum Verkauf. Das Nähere ist auf dem Amte daselbst zu erfragen. Gansauge.

Die Tuch-Niederlage von M. F. Blumenthal, Schmalzgasse No. 4. eine Treppe hoch in Frankfurth a. d. O., empfiehlt im Ausschnitte zu festen billigen Engros-Preisen ihr stets wohl assortirtes Lager von ächt niederländischen Tuchen in allen Sorten und Farben, so wie von mitteln und ordinairen Tuchen anderer vorzüglicher Fabriken, auch von Halbtuchen aller Art in den schönsten Modefarben zu Damenkleidern und Mänteln.

Wichtige Erfindung für Jagdliebhaber. Wir sind in Besitz eines Arkanums von England gekommen, um Haasen und anderes Wildpret an jedem beliebigen Orte, von weiter Ferne zahlreich herbei zu locken. Auf portofreie Briefe Näheres Ehrenbaum & Comp. in Berlin, neue Königsstraße No. 51.

Mein Waaren-Lager, bestehend in ord., mitteln und superfeinen Tuchen, Casimir, Westenzeugen in Wolle, Sammt und Seide, Calmuks, Coitings und diversen Schnittwaaren, bin ich Willens aufzulösen und sehr billig zu verkaufen, daher auch ein jeder Käufer Veranlassung finden wird, sich mit seinem Bedarf bei Zeiten reichlich versorgen zu können.

C. F. Cosack in Frankfurth a. d. O.

Bücher - Anzeige.

Wichtige Schrift. In allen Buchhandlungen ist zu haben, in Frankfurth a. d. O. bei F. J. Tempel: Friedr. Schillings praktische Geschäfts-Anweisung für die Schulzen der Dorfgemeinden des preußischen Staats. gr. 8. 1 Rthlr. Der Herr Verfasser sagt in der Vorrede: „Wie nöthig dem Schulzen überall, insonderheit aber dem angehenden, bestimmte und ausführliche Vorschrift für jede seiner amtlichen Handlungen thut, ist gewiß den landräthlichen Behörden am besten bekannt und am meisten fühlbar, daher diese praktische Anweisung jenem längst gefühlten dringenden Bedürfnisse abhelfen wird. Die rege Theilnahme, welche dies Unternehmen bei der eingeleiteten Sammlung von Subscriptionen in allen Theilen der preußischen Monarchie gefunden hat, giebt den deutlichsten Beweis, daß eine solche Anleitung Bedürfniß ist.“ Wir enthalten uns daher aller weitern Anpreisungen, indem ein flüchtiger Blick in das Werk das Gesagte bestätigen wird. Bei einer Abnahme von mindestens 12 Exemplaren wird Rabatt gegeben.

H. Vogler'sche Buchhandlung in Potsdam und Neustadt-Eberswalde.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte № 44.

Frankfurth a. d. O., den 31sten Oktober 1832.

In der Nacht vom 22sten zum 23sten Oktober c. ist dem Kossäthen Christian Jähnchen ein 5 — 6jähriger Fuchs-Wallach mit schmaler Blesse, einer Beule unterm linken Auge und langem nicht zu starken Schweife, gestohlen worden. Die resp. Ortsbehörden werden hiermit ersucht, zur Wiedererlangung dieses Pferdes behülflich zu seyn.

Prirow bei Golssen im Luckauer Kreise, den 24sten Oktober 1832.

Die Ortsobrigkeit.

Verloren. Es ist am 8ten Oktober in Glogau eine Hündin verloren worden, für deren Ablieferung auf dem Schloß zu Carolath oder zu Muskau zwei Friedrichsd'or Belohnung nebst Erstattung etwaiger Kosten hiermit zugesichert werden. Die Hündin ist von rothbrauner Farbe mit langer zottiger Ruthe, und hört auf den Namen Simpson. Sie hatte, als sie abhanden kam, ein verschlossenes Halsband von Eisen an, in Form einer Kummtkette, oben eine Kupferplatte mit einer englischen Inschrift, in welcher sich das Wort Simpson durch größere Schrift bemerklich macht.

Hahn, Fürstl. Pücklerscher Intendantur-Sekretair.

Unterzeichnetem sind am 16ten d. M. vom Felde zwei junge Fohlen entlaufen. Das eine war eine braune Stute mit einem kleinen Stern, ungefähr 4 Fuß hoch und 2 Jahr alt; das zweite gleichfalls eine Stute, ein Fuchs mit Stern und kleiner Blesse, weißen Mähnen und Schweif, ebenfalls 4 Fuß hoch und 1½ Jahr alt, um deren Rücksendung, wo sie sich eingefunden haben, gegen Erlegung der Kosten ersucht wird. Letschin, den 22sten Oktober 1832.

Der Halb-Kossäthe Martin Erdmann.

Bekanntmachung. Eine, für den ursprünglich bestimmten Zweck nicht mehr anwendbare, oder wegen entstandener Mängel aufrangirte bedeutende Quantität von Pferde-Geschirren, Stall-Utensilien, ökonomischen Feld-Lazareth-, chirurgischen und Apotheker-Geräthschaften, von Metall, Holz und anderem Material; ferner ein unbrauchbar gewordener Train-Wagen, mehrere Räder mit Eisen-Beschlag und verschiedene andere Gegenstände, sollen „den 8ten November d. J. und an den folgenden Tagen von des Morgens 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr" in dem Königl. Montirungs-Depot-Gebäude am Weidendamm No. 2. hieselbst meistbietend, gegen baare Zahlung in Courant, verkauft werden wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden. Sämmtliche zum Verkaufe bestimmten Gegenstände können in dem benannten Gebäude und während der angegebenen Stunden schon vom 5ten November c. ab in Augenschein genommen werden. Berlin, den 19ten Oktober 1832.

Königliche Intendantur des dritten Armee-Corps.

Avertissement. Die dem Kolonisten Wilhelm Kläcke und seiner Ehefrau Marie gebornen Hoff zu Neu-Glietzen zugehörige, gerichtlich auf 1029 Rthlr. 26 sgr. 8 pf. abgeschätzte Kolonistenstelle, soll Schuldenhalber verkauft werden. Es sind hierzu drei Bietungstermine auf „den 5ten Oktober und den 9ten November d. J. Vormittags 11 Uhr auf der Gerichtsstube zu Neuenhagen", der peremtorische aber „auf den 11ten Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr im Gute selbst" angesetzt, in welchem letztern das Grundstück, wenn nicht rechtliche Hindernisse ein Anderes nothwendig machen, zugeschlagen werden soll. Zehden, den 6ten September 1832.

Königl. Preuß. Justizamt Neuenhagen.

Avertissement. Auf den Antrag der Erben des zu Groß-Teuplitz verstorbenen Töpfermeisters Christian Heinrich Starrost, ist über den Nachlaß des Letztern per decretum vom heutigen Tage der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet, und zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen unbekannter Gläubiger ein Termin vor dem Herrn Justiz-Kanzlei-Assessor v. Polenz, als Deputirten, auf „den 4ten Januar 1833. Vormittags 10 Uhr" angesetzt worden. Es werden daher alle unbekannten Gläubiger hierdurch vorgeladen, ihre Forderungen binnen 9 Wochen und spätestens in dem obigen Termine an hiesiger Kanzleistelle entweder in Person, oder durch einen hiesigen, mit Vollmacht und Information versehenen Justiz-Kommissarius anzuzeigen und die Beweismittel beizubringen. Bei Nichtanmeldung ihrer Ansprüche im Termine haben dieselben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer Vorrechte für verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Den, hiesigen Orts unbekannten, Gläubigern werden die Justiz-Kommissarien Benade, Hauenstein und Plettig vorgeschlagen.

Pförten, den 2ten Oktober 1832.

Gräflich von Brühlsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Forst und Pförten.

Avertissement. Zum öffentlichen Verkauf des zu Groß-Gandern sub No. 4. belegenen, der verehelichten Kossäth Regin gehörigen Halbbauerguts, haben wir Termine auf „den 22sten Dezember c. und 26sten Januar 1833. Vormittags 11 Uhr" hier, den letzten und peremtorischen aber „den 19ten März Nachmittags 2 Uhr" in Groß-Gandern angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Personen eingeladen werden. Die Taxe liegt täglich in unserer Registratur zur Einsicht bereit. Zielenzig, den 23sten Oktober 1832.

Das Gesammt-Gericht.

Bekanntmachung. Das auf der Clessiner Feldmark belegene, im Hypothekenbuche des Patrimonialgerichts über Clessin No. 37. Fol. 216. verzeichnete, dem verstorbenen Wiesenbürger Gottfried Thiede zu Lebus zugehörige Parzellen-Grundstück von 23 Morgen 95 □Ruthen, welches nach der aufgenommenen Taxe auf 472 Rthlr. 24 sgr. 4½ pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll in Folge des über den Nachlaß des rc. Thiede eröffneten erbschaftlichen Liquidations-Prozesses in dem auf „den 6ten Dezember c. Vormittags 10 Uhr" in der Gerichtsstube zu Clessin angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hiedurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 13ten September 1832.

Bonserisches Patrimonialgericht über Clessin.

Bekanntmachung. Das der Kirche zu Neumühl Amts Neudamm gehörige, aus circa 39 Morgen 174 □Ruthen bestehende Forstland, welches mit der Königl. Neumühler Forst und dem Mietzelstrohm gränzt, und früher mit Kiehnen bewachsen gewesen ist, soll in Erbpacht oder auf 6 Jahre in Zeitpacht, je nachdem die Gebote abgegeben, ausgethan werden. Hierzu haben wir einen Termin auf „den 6ten November d. J. Vormittags 9 Uhr" im Schulzengericht zu Neumühl angesetzt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken hiermit eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen hier in unserer Registratur zur Einsicht vorliegen.

Wittstock, den 16ten Oktober 1832.

Königl. Domainenamt Neudamm.

Bekanntmachung. Zum 1sten Januar künftigen Jahres wird der hiesige Rathskeller nebst der Waagegerechtigkeit pachtlos. Es ist daher zur anderweiten Verpachtung desselben auf die Zeit vom 1sten Januar 1833. bis zu Johanni 1839., mithin auf 6½ Jahr, ein Termin auf „den 3ten Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr" im Geschäftslokale des Magistrats anberaumt worden, zu welchem wir Pachtlustige mit dem Bemerken einladen, daß die Bedingungen, unter welchen die fragliche Verpachtung erfolgt, sowohl in Abschrift, gegen Bezahlung der Copialien erlangt, als auch täglich in unserer Registratur eingesehen werden können.

Spremberg, den 20sten Oktober 1832.

Der Magistrat.

Proklama

Proklama. Der gegenwärtige Besitzer der früher Kossagkschen Wassermühle zu Dollenchen, hiesigen Kreises, Tuchfabrikant Karl Gottfried Haberland zu Finsterwalde, beabsichtigt, an die Stelle des in derselben vorhandenen Oelmühlwerks einen Walkgang anzulegen. Den Bestimmungen des §. 6. des Gesetzes vom 28sten Oktober 1810. gemäß, wird dies Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit der Verwarnung gebracht, daß rechtliche Widersprüche gegen dasselbe bei Unterzeichnetem nach 8 Wochen präklusivischer Frist nicht weiter gehört und angenommen werden dürfen. Luckau, den 3ten Oktober 1832.

Der Königl. Kreis-Landrath. v. Thermo.

Bekanntmachung. So wie in den verwichenen Jahren, wird der Holzverkauf im Haasenfelder Forstrevier in verschiedenen kleinen Bau-, Nutz- und Brennholzsorten auch wiederum fortgesetzt; ferner sind daselbst Birken-, Weißbüchen- und Rüstern- junge Pflanzstämme zu haben. Für dieses Jahr sind die Holzverkaufstage auf „den 19ten und 20sten November, 5ten, 6ten, 21sten und 22sten Dezember" festgesetzt, und es werden die Holzkäufer an den gedachten Tagen Vormittags 9 Uhr sich zu diesem Ende im Forsthause zum Haasenfelder Busch einzufinden haben.
Hangelsberg, den 23sten Oktober 1832. Der Forstmeister Eyber.

Bekanntmachung. Höherer Bestimmung gemäß sollen die unverkauft gebliebenen Brennholz-Vorräthe des Königl. Lagower Forstreviers von 1300 Klaftern eichen Kloben, 300 Klaftern buchen Kloben, 80 Klaftern buchen Astholz, 50 Klaftern eichen Plettholz, nochmals zum Verkauf öffentlich ausgeboten werden. Auch wird beabsichtigt, gleichzeitig das im hiesigen Revier einzuschlagende Brennholzquantum von circa 3000 Klaftern jährlich, dem Meistbietenden auf mehrere Jahre zu überlassen. Zur Annahme der Gebote hierauf, so wie auf die obigen eingeschlagenen Hölzer ist ein Termin auf „Montag den 19ten November c. Vormittags 10 Uhr" in dem hiesigen Forsthause anberaumt, welcher mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß der Zuschlag jedenfalls höherer Entscheidung vorbehalten bleibt.
Lagow, den 17ten Oktober 1832. Der Oberförster Schindler.

Bekanntmachung. Der zur hiesigen Revier-Verwaltung, zum Forstdistrikt Güntersberg gehörige, unmittelbar an die Wiesen der Gemeinen Messow, Eichberg und Güntersberg gränzende, nach der im vorigen Jahre erfolgten Vermessung 157 Morgen 22 □Ruthen enthaltende Oderwald, auch der Hinterwald genannt, soll im Wege der öffentlichen Licitation meistbietend veräußert werden. Es ist hierzu ein Termin auf „den 15ten November c." Vormittags 10 Uhr im Geschäfts-Locale der hiesigen Haupt-Forst-Kasse anberaumt, zu welchem zahlungsfähige Erwerbungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Veräußerungs-Bedingungen auf der Haupt-Forst-Kasse zur Einsicht bereit liegen und das Grundstück auf Verlangen von dem Heegemeister Kleßmann zu Forsthaus Güntersberg gezeigt werden wird. Für den Fall des reinen Verkaufs beträgt das Minimum des Kaufgeldes 640 Rthlr. 3 sgr. 4 pf., beim Verkauf mit Vorbehalt eines jährlichen Domainen-Zinses von 16 Rthlr. nur 352 Rthlr. 3 sgr. 4 pf. Der vierte Theil des Meistgebots muß im Termine baar oder in Staatsschuldscheinen als Caution deponirt werden. Crossen, den 6ten Oktober 1832.

Der Königliche Oberförster Cusig.

Bekanntmachung. Aus dem hiesigen Königl. Forstrevier, und zwar aus den pro 18$\frac{32}{33}$ zum Haue bestimmten Jagen und Abtheilungen der Revier-Abtheilungen Jakobsdorff, Keredorff und Altgolm VI. sollen circa 400 Stück ordinair stark kiefern Bauholz à 40 Fuß lang, 200 Stück kiefern mittel Bauholz à 36 — 40 Fuß lang, 300 — 400 Stück kieferne Sägeblöcke à 20 — 24 Fuß lang, öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu ein Termin auf „Montag den 12ten November c. Vormittags 10 Uhr" im Lokale der Hauptforstkasse zu Beeskow angesetzt ist. Kauflustige werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß der vierte Theil der ab-

abgegebenen Gebote zur Sicherheit der Kasse im Termine deponirt werden muß, und daß hier gleichzeitig die näheren Verkaufsbedingungen bekannt gemacht werden sollen.

Neubrück, den 27sten Oktober 1832.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

Der Oberförster Eyber.

Bekanntmachung. Es sollen in der Revier-Verwaltung Sablath nachstehendes Holz „Montag den 5ten November c." im Rodtstecker Revier bei Jebsen 8 Klaftern ellern Astholz, 32½ Klafter ellern Reisig, 68 Klaftern kiefern Scheit-, 10 Klaftern kiefern Astholz und 53½ Klafter kiefern Reisig; „Donnerstag den 8ten November c." im Sarkower Revier in der Hirschgrube 11¼ Klafter eichen Scheit-, 5 Klaftern eichen Ast- und 2¾ Klaftern kiefern Nutzholz, 172 Klaftern kiefern Scheit-, 47½ Klafter kiefern Ast-, 47⅓ Klafter kiefern Stockholz und 21½ Klafter kiefern Reisig, so wie diverses Bauholz in stehenden Bäumen; „Montag den 12ten November c." im Sablather Revier auf der Längen-Allee an den Luderbergen 400 Klaftern kiefern Scheit- und 100 Klaftern kiefern Astholz; „Mittwoch den 14ten November c." im Sablather Revier beim Forsthause diverses Bauholz in stehenden Bäumen; „Montag den 19ten November c." im Christianstädter Revier am Wegweiser beim todten Manne 198½ Klafter kiefern Scheitholz und kiefern Bauholz in stehenden Bäumen; „Montag den 26sten November c." im Neudorfer Revier, im Schlage hinter Neudorf 280 Klaftern kiefern Scheitholz, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an den gedachten Tagen auf Ort und Stelle Vormittags 9 Uhr hiermit eingeladen werden.

Forsthaus Christianstadt, den 22sten Oktober 1832.

Der Königliche Oberförster Sonnenberg.

In der Revierverwaltung Tauer im Jagen 42., Belauf Schönhöhe sollen 1838½ Klftr. Kiefern Scheit-, 19 Klftr. dergleichen Astholz und im Jagen 17., Belauf Klein-See 1000 Klftr. Kiefern Scheit-Brennholz, meistbietend verkauft werden. Hierzu ist der Termin im Local der Forstkasse zu Peitz auf den „23sten November c. früh 10 Uhr" angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Forsthaus Tauer, den 22sten October 1832. Welczeck, Königl. Oberförster.

Bekanntmachung. Es soll den 20sten November c. in der Revierverwaltung Grünhaus, den Unterforsten Gohra und Zollhaus nachstehendes Holz, als: a. Kiefern extra stark Bauholz, b. dergl. ordinair stark Bauholz, c. dergl. Mittelbauholz und d. dergl. Sägeblöcke, circa 250 Stück, in dem Local der Grünhäuser Pechhütte im Wege der Licitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Grünhaus, den 26sten October 1832. Der Oberförster Richter.

Die zum Nachlasse des allhier verstorbenen Handelsmanns Simon Wolff gehörigen Schnittwaaren, seidene und andere Tücher, Betten und Kleidungsstücke, sollen in termino „den 6ten November c. Vormittags 9 Uhr" im Hause des Herrn Dr. Busch öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Lieberose, den 24sten Oktober 1832.

Balzer, Gerichts-Aktuarius.

Mein Kolonistenloos No. 13. zu Jamaica im Warthebruche, 37 Morgen enthaltend und mit den nöthigen Gebäuden versehen, wünsche ich unter sehr bequemen Zahlungs-Bedingungen aus freier Hand zu verkaufen. Schriftliche Anfragen muß ich mir jedoch postfrei erbitten.

Radach bei Drossen, den 23sten Oktober 1832. Papprit.

Oeffentlicher Anzeiger als Beilage zum Amtsblatte № 45.

Frankfurth a. d. O., den 7ten November 1832.

Bekanntmachung. Die Sorauer Amts-Vorwerke Behnau und Waltersdorf, so wie die an denselben liegenden Forsten, als der Ritterbusch, der Ober- und Niederwüstungswald, die neue Heide, und die Waltersdorfer Büsche und das Forst-Etablissement in Behnau, so wie auch die Hammerheide bei Droskau sollen im Ganzen, das heißt: jedes Vorwerk für sich mit oder ohne Forst, oder in folgenden einzelnen Theilen, meistbietend zum vollen Eigenthum verkauft werden. A. Vom Vorwerk Behnau: 1) das Richtervorwerk und das Brauhaus mit dem Rechte zum Brauen und der Verpflichtung, den Bierverlag im Dorfe Behnau für jährlich 45 Rthlr. 25 sgr. einschließlich ⅓ in Golde, den Friedrichsd'or à 5 Rthlr. gerechnet, bis zur Ablösung der Zwangsverpflichtung in Pacht zu nehmen, so wie mit den dazu gelegten Flächen an Gärten, Aeckern, Wiesen, Hütungen, Teichen, Hof- und Baustellen, Wegen, Gräben und Triften von überhaupt 330 Morgen 4 □Ruthen; 2) das Rittervorwerk mit dem Schäfereihofe, welcher durch wenige Kosten zum vollständigen Wirthschaftshof eingerichtet werden kann, und mit der in Rusch und Busch dazu gelegten Fläche von 320 Morgen 81 □R.; 3) die Wüstungsschäferei mit der dazu wie oben gelegten Fläche von 110 Morgen 123 □R.; 4) der Ritterbusch mit 107 Morgen 137 □R.; 5) der Oberwüstungswald mit 129 Morgen 152 □R.; 6) der Niederwüstungswald mit 53 Morgen 39 □R.; 7) die neue Heide mit 184 Morgen 22 □R.; 8) das Forstetablissement mit 31 □R. B. Vom Vorwerk Waltersdorf: 9) der Vorwerkshof in Waltersdorf mit den demselben in Rusch und Busch zugelegten Flächen von 362 Morgen 72 □R.; 10) die Buschschäferei bei Waltersdorf mit den derselben zugelegten Flächen von 122 Morgen 152 □R.; 11) endlich der Waltersdorfer und der Firlbusch mit 101 Morgen 100 □R. C. Die Hammerheide bei Droskau mit 382 Morgen 23 □R. Durch die Ausbietung der vorstehenden Flächen ist jedem Kauflustigen Gelegenheit gegeben, nach Belieben ein größeres oder ein kleineres Gut und dasselbe mit oder ohne Wald zu erwerben. Die Grundstücke von Waltersdorf und Behnau sind zum Futterbau geeignet und haben vorherrschend guten Boden. Die Gebäude und Bauanlagen befinden sich durchweg in sehr gutem Zustande und gewährt die Nähe von der Stadt Sorau Gelegenheit zu mancher vortheilhaften Landbenutzung. Unter Berücksichtigung der auf den Vorwerken und Waldflächen radicirten nicht beträchtlichen Lasten ist das Kauf-Minimum vorläufig festgestellt: 1) für das Richtervorwerk Behnau, bei Uebernahme eines jährlichen Domainenzinses von 100 Rthlr. auf 8202 Rthlr. 26 sgr. 8 pf., und im Fall des reinen Kaufs auf 10002 Rthlr. 26 sgr. 8 pf.; 2) für das Rittervorwerk bei Uebernahme eines Domainenzinses von 60 Rthlr. auf 4841 Rthlr. 28 sgr. 4 pf. und im Fall des reinen Kaufs auf 5921 Rthlr. 28 sgr. 4 pf.; 3) für die Wüstungsschäferei für den reinen Kauf, auf 1033 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. Also für das ganze Vorwerk Behnau im Falle des reinen Kaufs auf 16,958 Rthlr. 18 sgr. 4 pf. und bei Uebernahme eines Domainenzinses von 160 Rthlr. auf 14,078 Rthlr. 18 sgr. 4 pf.; 4) für den Ritterbusch, 5) für die Oberwüstung, 6) für die Niederwüstung, 7) für die neue Heide auf 4716 Rthlr. 20 sgr.; 8) für das Forstetablissement 263 Rthlr. 4 sgr. 1 pf.; 9) für das Vorwerk Waltersdorf auf 6415 Rthlr. 23 sgr. 4 pf.; 10) für die Buschschäferei auf 2066 Rthlr. 10 sgr., also für das ganze Vorwerk auf 8482 Rthlr. 3 sgr. 4 pf.; 11) für die Büsche bei Waltersdorf, den Firl und Waltersdorfer Vorwerksbusch auf 1483 Rthlr. 10 sgr.; 12) für die Hammerheide bei Droskau auf 3060 Rthlr. Die speciellen Verkaufs-Bedingungen

 können

können bei der Domainen-Registratur der Königlichen Regierung und beim Herrn Amtsrath Schlinzigk in Sorau eingesehen werden, und werden der Herr Amtsrath Schlinzigk und der Herr Oberförster Kurtzhals, jedem Kauflustigen die ganzen Vorwerke, die zum einzelnen Verkaufe bestimmten Theile derselben, so wie die Forstparcellen an Ort und Stelle selbst zeigen. Der Licitationstermin wird auf dem herrschaftlichen Schlosse in Sorau in der Amtsstube vor dem Oberamtmann Hausding „am 3ten December Vormittags 9 Uhr" abgehalten werden und soll jeder Kauflustige, welchem die Gesetze den Erwerb von Grundstücken gestatten, und welcher sich beim Kommissarius über sein Zahlungs-Vermögen ausweisen kann, und wenn es verlangt wird, eine annehmliche Kaution in Staatspapieren oder Pfandbriefen für sein Gebot sogleich im Termine deponiren will, zum Termine zugelassen werden. Ob der Zuschlag im Termin selbst ertheilt werden kann, wenn selbst die vorbemerkten Minima erreicht oder überschritten werden sollten, ist der Bestimmung des Kommissarius überlassen, jeder Mitbietende, welchem der Zuschlag nicht sogleich ertheilt werden sollte, ist aber an sein Gebot bis zur Entscheidung der Königl. Regierung gebunden, und sind alle Mitbietenden verpflichtet, mindestens die Hälfte der Kapitalssummen, für welche der Zuschlag ertheilt werden sollte, vor der Uebergabe zu bezahlen, und kann ihnen nur auf besonderes Verlangen die andere Hälfte desselben gegen 5 pro Cent jährliche Zinsen bis zum 1sten Juni 1834. gestundet werden. Der Uebergabe-Termin ist auf den 1sten Juni 1833. angesetzt. Frankfurth a. d. O., den 23sten Oktober 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Avertissement. Die zum Königlichen Domainen-Amte Zirke gehörige, unweit der Warthe und der Stadt Zirke belegene Ziegelei, welche mit den erforderlichen Gebäuden versehen ist, soll vom 1sten Januar 1833. ab, auf 6 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Licitations-Termin auf „den 5ten December c. Vormittags 11 Uhr" in der Oberförsterei zu Zirke anberaumt worden, zu welchem cautions- und zahlungsfähige Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verpachtungs-Bedingungen in der Königl. Oberförsterei zu Zirke zur Einsicht bereit liegen, und im Termine 50 Rthlr. als Caution deponirt werden müssen.

Posen, den 26sten October 1832.

Königliche Preuß. Regierung.
Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Avertissement. Am 6ten und 7ten December c. sollen vor uns Betten, Tisch- und anderes Leinenzeug von bedeutendem Werth im Wege der Execution an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft werden, welches hierdurch zur Kenntniß der Kauflustigen gebracht wird.

Zielenzig, den 30sten October 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Die in Lebus belegene, im Hypothekenbuche über Lebus Vol. I. No. 99. Fol. 197. verzeichnete, dem Oekonomen Karl Ludwig Höhne zugehörige Büdnerstelle, welche auf 703 Rthlr. 10 sgr. 3 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber in dem auf „den 22sten Januar 1833. Vormittags 11 Uhr" vor dem Justiz-Rath Graffunder angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 18ten October 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Die zur erbschaftlichen Liquidationsmasse des Braueigen Wilhelm Hansmann gehörigen, hieselbst belegenen Grundstücke, nämlich 1) das im Hypothekenbuche No. 129. verzeichnete große Wohn- und Brauhaus in der Junkerstraße, auf 2351 Rthlr. 4 sgr. 6 pf.; 2) die Hufe No. 33. auf 555 Rthlr.; 3) die beiden Morgenländer No. 48. auf 440 Rthlr. nach den

den an Gerichtsstelle einzusehenden Taxen abgeschätzt, sind sub hasta gestellt und die Bietungstermine auf „den 7ten December d. J., den 9ten Februar und den 10ten April 1833. jedesmal Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt, welches Kauflustigen mit dem Eröffnen bekannt gemacht wird, daß dem Meistbietenden, wenn nicht rechtliche Umstände eine Ausnahme nöthig machen, der Zuschlag ertheilt werden wird.

Fürstenwalde, den 14ten September 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Die hierselbst belegene, der verehel. Sturm, Maria Elisabeth geb. Zettstein gehörige Bleichbesitzung Nro. 78. mit allem Zubehör, welche ohne die Bleichnutzung mit einem Grundwerth von 532 Rthlr. 25 sgr. abgeschätzt ist, und worauf 3 Rthlr. 7 sgr. 6 pf. jährliche Abgaben haften, soll in dem auf „den 13ten Dezember 1832. früh 9 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle angesetzten peremtorischen Bietungstermin auf den Antrag eines Gläubigers öffentlich verkauft werden, wozu zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Meistbietenden, wenn nicht rechtliche Umstände es verhindern, der Zuschlag sofort geschehen soll, und daß die Taxe hier öffentlich aushängt.

Gassen im Sorauer Kreise, den 6ten September 1832.

Das Hofgericht.

Bekanntmachung. Im Auftrage des Königl. Landgerichts zu Crossen ist das, den Kietzkeschen Eheleuten gehörige Althoffmanns 1½ Hufengut in Wellmitz No. 86. Schuldenhalber sub hasta gestellt, und die Bietungstermine auf „den 4ten September, 7ten Oktober und 5ten Dezember c. Vormittags 11 Uhr," von denen der letzte peremtorisch ist, anberaumt worden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meistbietende den Zuschlag sofort zu gewärtigen hat, wenn keine rechtlichen Hindernisse eintreten, und die Taxe mit 2443 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. hier eingesehen werden kann. Neuzelle, den 22sten Juni 1832.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Bekanntmachung. Das in dem Dorfe Großkoschen sub No. 21. belegene, in dem Hypothekenbuche Vol. I. No. 21. pag. 321. eingetragene, dem Halbhüfner Matthes Kuhlisch angehörige, auf 636 Rthlr. 7 sgr. 6 pf. abgeschätzte Halbhufengut, wird auf den Antrag eines Realgläubigers hiermit sub hasta gestellt. Die Bietungstermine, deren letzterer peremtorisch ist, stehen auf „den 31sten Oktober, den 30sten November und den 31sten Dezember d. J." an gewöhnlicher Gerichtsamtsstelle zu Senftenberg an. Kauflustige werden hierdurch mit der Zusicherung eingeladen, daß dem Meistbietenden dann, wenn die Gesetze die Ausnahme nicht zulassen, der Zuschlag ertheilt werden soll. Die Taxe liegt in unserer Registratur zur Einsicht vor.

Senftenberg, den 11ten September 1832.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Avertissement. Die Kolonistenstelle No. 11. zu Carlsbiese, der Louise Hönsch verehelichten Meißner, vormals Wittwe Müller zugehörig, welche auf 2396 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. taxirt worden, soll Schuldenhalber in den „am 20sten December d. J. Vormittags 11 Uhr, am 20sten Februar 1833. Vormittags 11 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube, und am 23sten April 1833. Vormittags 11 Uhr im Gute selbst", anstehenden Bietungsterminen verkauft und sofern nicht rechtliche Hindernisse entgegen stehen, dem Meistbietenden sofort im letzten und peremtorischen Termine zugeschlagen werden. Zehden, den 27sten Oktober 1832.

Königl. Preuß. Justizamt Grüneberg.

Avertissement. Das dem Fleischermeister Johann August Natusch zugehörige, sub 191a. zu Lübbenau belegene Viertelbürgergut, nach der gerichtlichen Taxe, welche in unserer Registratur eingesehen werden kann, auf 901 Rthlr. 6 sgr. 8 pf. abgeschätzt, ist auf den Antrag eines Real-

Realgläubigers zum öffentlichen Verkauf gestellt, und der peremtorische Bietungstermin in hiesigem Gerichts-Lokale vor dem Herrn Canzlei-Assessor Lehnert auf „den 18ten Dezember c. Vormittags 10 Uhr" angesetzt worden. Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, und werden Kauflustige aufgefordert, sich spätestens in dem Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben, mit dem Bemerken, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen soll, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen. Lübbenau, den 11ten September 1832.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Proclama. Die fortgesetzte nothwendige Subhastation des hier gelegenen im Hypothekenbuche Vol. I. sub No. 7. Pag. 25. verzeichneten, zu 800 Rthlr. gerichtlich taxirten, dem Bauer Richter zugehörigen sogenannten Paschanschen Einhusenguts nebst Zubehör, worauf nur ein Gebot von 200 Rthlr. gethan worden, soll in dem neuen hierzu anberaumten peremtorischen Termin „den 10ten December dieses Jahres" an hiesiger Gerichtsstelle stattfinden, wozu qualifizirte Kauflustige hierdurch eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß nach erfolgter Einwilligung der Interessenten der Zuschlag sofort geschehen soll.

Salgast bei Finsterwalde, den 3ten November 1832.

Das Patrimonial-Gericht.

Bekanntmachung. Zum 1sten Januar künftigen Jahres wird der hiesige Rathskeller nebst der Waagegerechtigkeit pachtlos. Es ist daher zur anderweiten Verpachtung desselben auf die Zeit vom 1sten Januar 1833. bis zu Johanni 1839., mithin auf 6½ Jahr, ein Termin auf „den 3ten Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr" im Geschäftslokale des Magistrats anberaumt worden, zu welchem wir Pachtlustige mit dem Bemerken einladen, daß die Bedingungen, unter welchen die fragliche Verpachtung erfolgt, sowohl in Abschrift, gegen Bezahlung der Copialien erlangt, als auch täglich in unserer Registratur eingesehen werden können.

Spremberg, den 20sten Oktober 1832.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Das der Kirche zu Neumühl Amts Neudamm gehörige, aus circa 39 Morgen 174 □Ruthen bestehende Forstland, welches mit der Königl. Neumühler Forst und dem Mietzelstrohm gränzt, und früher mit Kiehnen bewachsen gewesen ist, soll in Erbpacht oder auf 6 Jahre in Zeitpacht, je nachdem die Gebote abgegeben, ausgethan werden. Hierzu haben wir einen Termin auf „den 6ten November d. J. Vormittags 9 Uhr" im Schulzengericht zu Neumühl angesetzt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken hiermit eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen hier in unserer Registratur zur Einsicht vorliegen.

Wittstock, den 16ten Oktober 1832.

Königl. Domainenamt Neudamm.

Bekanntmachung. Auf Befehl der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. sollen die Grundstücke der ehemaligen Glashütte zu Marienwalde und Bernsee, als: 1) das Inspectorhaus nebst Garten und einem Morgen Land zu Marienwalde, 2) das Glasmagazin nebst einem Theile des Holzplatzes daselbst, 3) das Glasmacher- oder Schürerhaus nebst Garten und einem Theil des Holzplatzes, am Plagower Wege, 4) die Wohnung nebst Aschremise und einem Fleck Land bei Marienwalde, 5) ein Theil des Holzplatzes daselbst, 6) das Vizemeisterhaus nebst Scheune, Stallgebäude und Garten in Bernsee, 7) den südlichen Theil des ehemaligen Hüttenplatzes daselbst, 8) das Glasmacherhaus für drei Familien nebst Gartenland daselbst, 9) das Glasmagazin und ein Theil des Hüttenplatzes daselbst, 10) das Vier-Familien-Haus nebst Garten auf dem Streckenberge zu Bernsee, 11) der zu der vormaligen Glashütte zu Bernsee gehörig gewesene große Garten und 12) der dazu ebenfalls gehörig gewesene kleine Garten, an den Meistbietenden verkauft werden, so wie nachbenannte Gebäude zum Abbruch, als:

als: 1) die Glashütte zu Marienwalde mit Ausschluß des Anbaues am linken Giebel, 2) die Streckhütte daselbst, 3) die Glashütte zu Bernsee, 4) die Aschremise und 5) die Streckhütte daselbst. Zum Verkauf der von 1 bis 12 bemerkten Gebäude, Gärten und Landungen und der von 1 bis incl. 5. aufgeführten unbrauchbaren Gebäude, haben wir einen Termin auf „den 22sten November d. J." Vormittags 10 Uhr hier angesetzt, und laden Käufer mit dem Bemerken ein, daß die Bedingungen, die dem Verkaufe zum Grunde gelegt werden, täglich in unserer Registratur einzusehen sind. Marienwalde bei Woldenberg, den 26sten Oktober 1832.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Bekanntmachung. Der Bau eines neuen massiven Schulhauses im Dorfe Golzow soll den Mindestfordernden überlassen werden. Der Termin zur Abgabe der Forderungen steht auf „den 26sten November d. J. Vormittags 10 Uhr in Golzow" an, zu welchem qualifizirte Baumeister eingeladen werden. Der Kostenanschlag nebst Zeichnung kann vor dem Termin hier eingesehen werden. Cüstrin, den 2ten November 1832.

Königl. Rent-Amt Sachsendorf.

Holzversteigerung. Aus dem Königl. Forstrevier Taubendorf, Forstbelauf Schenkendorf, sollen circa 1070 Klaftern kiefern Scheit-Brennholz und 330 Klaftern dergl. Astholz, öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu ein Termin „am 26sten November c." Vormittags 10 Uhr im Local des Rentamts zu Guben ansteht. Kauflustige mögen sich wegen Vorzeigung der Verkaufsgegenstände an den Hülfsjäger Telle zu Schenkendorf wenden und die Bekanntmachung der Licitations-Bedingungen im Termine gewärtigen. Taubendorf, den 25sten Oktober 1832.

Der Königl. Oberförster Groß.

Holzverkauf. Es sollen aus der Revier-Verwaltung Braschen folgende Brennhölzer öffentlich meistbietend versteigert werden: a) aus dem Merzwieser Revier, 223 Klftr. eichen Scheit-, 1322 Klftr. kiefern Scheit- und 66¼ Klftr. dergl. Astholz; b) aus dem Bobersberger Revier, 289½ Klafter kiefern Scheit- und 29 Klaftern dergl. Astholz; c) aus dem Pohlower Revier 48½ Klftr. eichen Scheit-, 12½ dergl. Ast-, 303 Klftr. kiefern Scheit- und 162. dergl. Astholz. Die Hölzer sind sämmtlich von guter Qualität; als Angeld wird im Termin der vierte Theil des Kaufgeldes zur Sicherstellung der Gebote an den im Termin gegenwärtigen Rendanten gezahlt. Hierzu habe ich einen Termin auf „den 20sten November d. J." Morgens um 10 Uhr auf dem Theerofen im Merzwieser Revier angesetzt, wozu ich Käufer einlade.

Forsthaus Braschen, den 26sten October 1832. Der Königl. Oberförster Kreth.

Feldstein-Lieferung. Die Anlieferung der zur Unterhaltung der Chaussee-Strecke zwischen Klein-Cammin und Balz für das Jahr 1833. erforderlichen 480 Kumm kleiner Feldsteine, soll in einzelnen Abtheilungen oder im Ganzen an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Hierzu ist ein Lizitations-Termin auf „Montag den 12ten November c." Vormittags 10 Uhr hierselbst im Geschäftszimmer des Unterzeichneten angesetzt, wozu Lieferungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen.

Cüstrin, den 29sten Oktober 1832. Der Bau-Inspektor Kirsten.

Feldstein-Lieferung. Die Anlieferung der zur Unterhaltung der Chaussee-Strecke zwischen Müncheberg und Heidekrug für das Jahr 1833. erforderlichen 670 Kumm kleiner Feldsteine, soll in einzelnen Abtheilungen oder im Ganzen, an den Mindestfordernden in Entrepriese gegeben werden. Hierzu ist ein Lizitations-Termin auf „Donnerstag den 15ten November c." Vormittags 11 Uhr im Gasthofe zur Stadt Berlin in Müncheberg angesetzt, wozu Lieferungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen.

Cüstrin, den 29sten Oktober 1832. Der Bau-Inspektor Kirsten.

Holzverkauf. In der herrschaftlichen Forst zu Kerkow bei Soldin, soll das Holz auf einem urbar zu machenden Forstdistrikt, welcher in kiefern Bauholz, büchen, eichen und birken Nutzholz, so wie in büchen, eichen, birken, elsen und kiefern Brennholz besteht, an den Meist- und Bestbietenden verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf „den 10ten December d. J.," in dem herrschaftlichen Wohnhause zu Kerkow, angesetzt. Die Verkaufsbedingungen können von jetzt an und zwar in Kerkow bei dem Herrn Amtmann Schneider, in Drossen bei dem Herrn Oekonomie-Kommissarius von Stosch und in Züllichau bei dem Unterschriebenen eingesehn werden.

Züllichau, den 1sten November 1832. Steinbart,
Direktor des hiesigen Waisenhauses.

Mein Kolonistenloos No. 13. zu Jamaica im Warthebruche, 37 Morgen enthaltend und mit den nöthigen Gebäuden versehen, wünsche ich unter sehr bequemen Zahlungs-Bedingungen aus freier Hand zu verkaufen. Schriftliche Anfragen muß ich mir jedoch postfrei erbitten.

Radach bei Drossen, den 23sten Oktober 1832. Papprig.

Hausverkauf. Mein mir eigenthümlich gehöriges, auf der Herrnstraße No. 348. hierselbst belegenes brauberechtigtes Wohnhaus, welches 3 Stock hoch ist und die vordere Fronte 6 Fenster enthält, bestehend in 9 Stuben, 3 Küchen und Kellern nebst einem Flügelgebäude von 6 Stuben, 1 Pferdestall für 3 Pferde, Holzgelaß und bedeutenden Hofraum nebst Brunnen, besonders geeignet zu einem Fabriken- oder Kaufmanns-Gebäude, bin ich Willens aus freier Hand für den Preis von 4000 Rthlr. zu verkaufen. Kauflustige werden ersucht, sich an den Billeteur Herrn Weiner hierselbst oder an den Goldarbeiter Herrn Schwenkenbecher in Cottbus zu wenden, wo die näheren Bedingungen zu erfragen sind.

Guben, den 29sten October 1832. Maria Schwenkenbecher.

Hiermit erlaube ich mir die ergebene Anzeige, daß ich mich bereits seit 2 Jahren hierselbst als Buchbinder etablirt habe; ich werde mich bemühen, die in mein Fach einschlagenden Arbeiten stets auf's prompteste und billigste zu liefern und bitte deshalb mich mit recht zahlreichen Aufträgen gütigst zu beehren. Renter, in Sonnenburg.

Beim Dominio Merzdorff unweit Schwiebus, stehen 50 bis 60 Schock in diesem Herbst geschnittenes Seerohr, das Schock zu 2 Rthlr., zum Verkauf.

Bücher - Anzeige.

In allen guten Buchhandlungen, in Frankfurth a. d. O. in der Hoffmannschen Buchhandlung, Oderstraße No. 49., ist so eben angekommen: „Handbuch des preußischen Civilrechts von J. D. H. Temme, Stadt- und Landgerichts-Assessor zu Limburg in Westphalen. Leipzig. 1½ Rthlr." Ein ausgezeichneter Jurist, dem das Manuscript zur Beurtheilung vorgelegen hat, hat sich über dieses Werk folgendergestalt unpartheyisch geäußert: „Dieses Werk stellt die Bestimmungen des preußischen Civilrechts, nach den im Allgemeinen Landrechte ausgesprochenen Grundsätzen, mit Berücksichtigung der neuern Modificationen und Abänderungen, in wissenschaftlichem Zusammenhange dar, und die systematische Anordnung der Materialien ist mit Berücksichtigung der besten neueren Lehrbücher des gemeinen Civilrechts, nach dem innern Zusammenhang der Bestimmungen des preußischen Civilrechts, entworfen. Dieses Werk füllt also eine wesentliche Lücke in der Literatur des preußischen Rechts aus. — Jeder findet in demselben eine klare, faßliche und übersichtliche Darstellung des preußischen Civilrechts; Auscultatoren und Referendarien erhalten in demselben eine sichere, gründliche und planmäßige Anleisung zum wissenschaftlichen Studium des preußischen Civilrechts; Kenner und ältere Praktiker ein ganz zweckmäßiges Hülfsmittel, das preußische Civilrecht in seinem Verhältniß zum gemeinen Civilrecht zu überschauen und mit Letzterem zu vergleichen."

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte № 46.

Frankfurth a. d. O., den 14ten November 1832.

Am 31sten Oktober 1832. ist eine Wagenwinde auf dem Wege von Frankfurth a. d. O. nach Müncheberg verloren gegangen. Der ehrliche Finder wird gebeten, selbige gegen 2 Rthlr. Belohnung an den Gastwirth Roock, Breitestraße No. 27. in Frankfurth a. d. O., abzugeben.

Bekanntmachung, wegen Verpachtung des Domainen-Amtes Friedrichsaue im Oderbruche. Das Königl. Domainen-Amt Friedrichsaue, welches in dem besten Theile des Oderbruchs, 10 Meilen von Berlin, $4\frac{1}{2}$ Meile von Frankfurth a. d. O., $3\frac{1}{2}$ Meile von Wrietzen und $1\frac{1}{2}$ Meile von Cüstrin liegt und bisher als Königl. Remonte-Pferde-Depot benutzt wurde, soll von Trinitatis 1833. an auf 24 Jahre, also bis Trinitatis 1857., im Wege der Submission verpachtet werden. Die Verpachtung erstreckt sich bloß auf das Vorwerk Friedrichsaue nebst Fischerei und Tagelöhner-Wohnungen; es gehören dazu: an Gartenland und Pflanzungen 33 Morgen 115 □Ruthen, an Acker 1731 Morgen 175 □Ruthen, an Wiesen, Hütungen und Brüchern 534 Morgen 70 □Ruthen, zusammen an nutzbarer Fläche 2300 Morgen. Diese Grundstücke liegen in einer zusammenhängenden Fläche und sind vollständig separirt und hütungsfrei. Die Gefälle-Erhebung und Polizei-Verwaltung im Amts-Bezirke übernimmt der Pächter nicht mit, und ist nur verpflichtet, die Polizei-Aufsicht innerhalb der Amtsgehöfte und der verpachteten Ländereien zu übernehmen. Das Minimum der jährlichen Pacht ist für die eigentliche Vorwerks-Wirthschaft auf 6133 Rthlr. 10 sgr., für die Fischerei auf 1 Rthlr. 10 sgr., für die Tagelöhner-Wohnungen auf 55 Rthlr., zusammen auf 6189 Rthlr. 20 sgr., einschließlich 2060 Rthlr Gold, festgesetzt. Zur Annahme und regelmäßigen Führung der Wirthschaft dürfte nach ungefährem Ueberschlage ein disponibles Betriebs-Kapital von etwa 25000 Rthlr. erforderlich sein. Die näheren Pachtbedingungen können in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung eingesehen werden, wo auch eine Bekanntmachung über das Verfahren bei dergleichen Submissionen und über die allgemeinen Bedingungen dabei, vorgelegt werden wird. Die Submissions-Anträge werden nur bis zum 17ten Dezember d. J. angenommen und müssen dem Justitiarius der Abtheilung für Domainen und Forsten, Regierungsrath v. Könen, von den Pachtbewerbern, welche demselben zugleich ihre Qualifikation als Landwirthe und das erforderliche Vermögen durch glaubhafte Bescheinigungen nachzuweisen haben, unter Abgabe der vorgeschriebenen protokollarischen Erklärung zugestellt werden. Der Termin zur Eröffnung der versiegelt einzureichenden Submissionen ist auf den 18ten Dezember d. J. angesetzt, und können die Pachtbewerber demselben entweder selbst, oder durch Abgeordnete beiwohnen. Frankfurth a. d. O., den 5ten November 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Avertissement. Die zum Königlichen Domainen-Amte Zirke gehörige, unweit der Warthe und der Stadt Zirke belegene Ziegelei, welche mit den erforderlichen Gebäuden versehen ist, soll vom 1sten Januar 1833. ab, auf 6 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Licitations-Termin auf „den 5ten December c. Vormittags 11 Uhr" in der Oberförsterei zu Zirke anberaumt worden, zu welchem cautions- und zahlungsfähige Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verpachtungs-Bedingungen in der Königl. Ober-

försterei zu Zicke zur Einsicht bereit liegen, und im Termine 50 Rthlr. als Caution deponirt werden müssen.

Posen, den 26sten October 1832.

Königliche Preuß. Regierung.
Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 28sten September a., wegen Verkaufs des Lehnguts zu Görtzig, wird zur Nachricht den Kauflustigen bekannt gemacht, daß die dermalige Erbpachtsbesitzerin der mit den Ländereien des, in termino „den 22sten Dezember d. J." zur anderweiten Lizitation zu stellenden Lehnguts zu Görtzig zur Zeit vermengten Pfarräcker, verwittwete Justizräthin Derling geborne Baath zu Berlin, geneigt ist, ihr Erbpachtsrecht gleichzeitig zu veräußern, und resp. dem Ersteher des Lehnguts abzutreten. Von diesen zwei Hufen Pfarracker, angeblich etwa 110 Morgen enthaltend, ist ein jährlicher Canon von 31 Rthlr. 15 sgr. 8 pf. zu entrichten. Die Kaufbedingungen sind bei der Besitzerin zu erfahren.

Lübben, den 30sten Oktober 1832.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

Das in der Lebuser Vorstadt, Schulgasse No. 10. hieselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. III. No. et Fol. 50. verzeichnete, dem Zimmergesellen Johann Schulze und seiner Ehefrau Dorothee Henriette geb. Wunderlich zugehörige Haus nebst Garten und Wiese, welches auf 496 Rthlr. 4 sgr. 10 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber in dem auf „den 29sten Januar 1833. Vormittags 11 Uhr" vor dem Justizrath Friedel angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 15ten Oktober 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Es sollen „am 26sten November d. J. Vormittags 11" Uhr im separirten Kossäthengute der Christian Krüger'schen Eheleute zu Letschin, ungefähr 123 Mandeln Hafer, 32 Winspel Kartoffeln und 8000 Mauersteine, durch den Herrn Justiz-Aktuarius Neumann gegen sofortige Zahlung versteigert werden, wozu Kauflustige vorladet

Cüstrin, den 12ten Oktober 1832.

Königl. Preuß. Justizamt Wollup.

Bekanntmachung. Das auf der Clessiner Feldmark belegene, im Hypothenkuche des Patrimonialgerichts über Clessin No. 35. Fol. 204. verzeichnete, dem Leinweber Christian Buchholz zu Lebus zugehörige Parcelengrundstück von 11 Morgen 144 □Ruthen, welches nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 339 Rthlr. 19 sgr. 7 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll schuldenhalber in dem auf „den 18ten Januar k. J. Vormittags 10 Uhr" in der Gerichtsstube zu Clessin angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 28sten September 1832.

Bonserisches Patrimonial-Gericht über Clessin.

Bekanntmachung. Das auf der Clessiner Feldmark belegene, im Hypothekenbuche des Patrimonialgerichts über Clessin No. 31. Fol. 180. verzeichnete, dem Tischlermeister Johann Rosenthal zu Lebus zugehörige Parcelengrundstück von 23 Morgen 13 □Ruthen, welches nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 438 Rthlr. 3 sgr. 9 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber in dem auf „den 18ten Januar k. J. Vormittags 10 Uhr" in der Gerichtsstube zu Clessin angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O, den 28sten September 1832.

Bonserisches Patrimonial-Gericht über Clessin.

De-

Bekanntmachung. Das auf der Clessiner Feldmark belegene, im Hypothekenbuche des Patrimonialgerichts über Clessin No. 9. Fol. 48. verzeichnete, den Erben des Schlächtermeisters George Böckel zu Lebus zugehörige Parcelengrundstück von 14 Morgen 108 □R., welches nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 339 Rthlr. 23 sgr. 9 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll schuldenhalber in dem auf „den 18ten Januar k. J. Vormittags 10 Uhr" in der Gerichtsstube zu Clessin angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 28sten September 1832.

Bonserisches Patrimonial-Gericht über Clessin.

Bekanntmachung. Das auf der Clessiner Feldmark belegene, im Hypothekenbuche des Patrimonialgerichts über Clessin No. 21. Fol. 120. verzeichnete, dem Wiesenbürger Christian Heidenreich zu Lebus zugehörige Parcelengrundstück von 22 Morgen 124 □Ruthen, welches nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 323 Rthlr. 16 sgr. 3 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber in dem auf „den 18ten Januar k. J. Vormittags 10 Uhr" in der Gerichtsstube zu Clessin angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 28sten September 1832.

Bonserisches Patrimonial-Gericht über Clessin.

Bekanntmachung. Das auf der Clessiner Feldmark belegene, im Hypothekenbuche des Patrimonialgerichts über Clessin No. 10. Fol. 54. verzeichnete, dem Maurermeister Blume zu Lebus zugehörige Parcelengrundstück von 8 Morgen 90 □R., welches nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 223 Rthlr. 12 sgr. 1 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll schuldenhalber in dem auf „den 18ten Januar k. J. Vormittags 10 Uhr" in der Gerichtsstube zu Clessin angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 28sten September 1832.

Bonserisches Patrimonial-Gericht über Clessin.

Bekanntmachung. Das auf der Clessiner Feldmark belegene, im Hypothekenbuche des Patrimonialgerichts über Clessin No. 20. Fol. 114. verzeichnete, dem Wiesenbürger Friedrich Peter zu Lebus zugehörige Parcelengrundstück von 10 Morgen 98 □Ruthen, welches nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 211 Rthlr. 7 sgr. 6 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber in dem auf „den 18ten Januar k. J. Vormittags 10 Uhr" in der Gerichtsstube zu Clessin angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 28sten September 1832.

Bonserisches Patrimonial-Gericht über Clessin.

Bekanntmachung. Das auf der Clessiner Feldmark belegene, im Hypothekenbuche des Patrimonialgerichts über Clessin No. 48. Fol. 282. verzeichnete, dem Schäfer Tragheim zu Clessin zugehörige Parcelengrundstück von 47 Morgen 58 □Ruthen, welches nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 844 Rthlr. 17 sgr. 6 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll schuldenhalber in dem auf „den 18ten Januar k. J. Vormittags 10 Uhr" in der Gerichtsstube zu Clessin angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 28sten September 1832.

Bonserisches Patrimonial-Gericht über Clessin.

Bekanntmachung. Das auf der Clessiner Feldmark belegene, im Hypothekenbuche des Patrimonialgerichts über Clessin No. 14 Fol. 78. verzeichnete, dem Wiesenbürger Christian Buchholz zu Lebus zugehörige Parcelengrundstück von 21 Morgen 144 □Ruthen, welches nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 562 Rthlr. 17 sgr. 1 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber in dem auf „den 18ten Januar k. J. Vormittags 10 Uhr" in der Ge-

Gerichtsstube zu Clessin angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 28sten September 1832.

Bonserisches Patrimonial-Gericht über Clessin.

Bekanntmachung. Das auf der Clessiner Feldmark belegene, im Hypothekenbuche des Patrimonialgerichts über Clessin No. 22. Fol. 126. verzeichnete, dem Wiesenbürger Christian Hollweg zu Lebus zugehörige Parcelengrundstück von 11 Morgen 69 □Ruthen, welches nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 159 Rthlr. 23 sgr. 9 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll schuldenhalber in dem auf „den 18ten Januar a. fut. Vormittags 10 Uhr" in der Gerichtsstube zu Clessin angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 28sten September 1832.

Bonserisches Patrimonial-Gericht über Clessin.

Bekanntmachung. Das auf der Clessiner Feldmark belegene, im Hypothekenbuche des Patrimonialgerichts über Clessin No. 8. Fol. 42. verzeichnete, dem Zimmermeister Rudolph zu Lebus zugehörige Parcelengrundstück von 11 Morgen 160 □Ruthen, welches nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 478 Rthlr. 24 sgr. 1 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber in dem auf „den 18ten Januar a. f. Vormittags 10 Uhr" in der Gerichtsstube zu Clessin angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 28sten September 1832.

Bonserisches Patrimonial-Gericht über Clessin.

Bekanntmachung. Das auf der Clessiner Feldmark belegene, im Hypothekenbuche des Patrimonialgerichts über Clessin No. 46. Fol. 270. verzeichnete, dem Erbpächter Martin Mann zu Clessin zugehörige Parcelengrundstück von 11 Morgen 128 □Ruthen, welches nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 571 Rthlr. 14 sgr. 7 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll schuldenhalber in dem auf „den 19ten Januar a. f. Vormittags 10 Uhr" in der Gerichtsstube zu Clessin angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 28sten September 1832.

Bonserisches Patrimonial-Gericht über Clessin.

Bekanntmachung. Das auf der Clessiner Feldmark belegene, im Hypothekenbuche des Patrimonialgerichts über Clessin No. 5. Fol. 24. verzeichnete, dem Bürger Christian Baganz zu Lebus zugehörige Parcelengrundstück von 8 Morgen 30 □Ruthen, welches nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 190 Rthlr. 18 sgr. 9 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll schuldenhalber in dem auf „den 19ten Januar a. f. Vormittags 10 Uhr" in der Gerichtsstube zu Clessin angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 28sten September 1832.

Bonserisches Patrimonial-Gericht über Clessin.

Bekanntmachung. Das auf der Clessiner Feldmark belegene, im Hypothekenbuche des Patrimonialgerichts über Clessin No. 47. Fol. 276. verzeichnete, dem Kolonisten Gottfried Albrecht zu Clessin zugehörige Parcelengrundstück von 12 Morgen 55 □Ruthen, welches nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 604 Rthlr. 10 sgr. 5 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll schuldenhalber in dem auf „den 19ten Januar a. f. Vormittags 10 Uhr" in der Gerichtsstube zu Clessin angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 28sten September 1832.

Bonserisches Patrimonial-Gericht über Clessin.

Bekanntmachung. Das auf der Clessiner Feldmark belegene, im Hypothekenbuche des Patrimonialgerichts über Clessin No. 29. Fol. 168. verzeichnete, dem Wiesenbürger Christian Gäbert

Gäbert zu Lebus zugehörige Parcelengrundstück von 32 Morgen 128 □Ruthen, welches nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 820 Rthlr. 29 sgr. $8\frac{1}{4}$ pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber in dem auf „den 19ten Januar k. J. Vormittags 10 Uhr" in der Gerichtsstube zu Clessin angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 28sten September 1832.

Bonserisches Patrimonial-Gericht über Clessin.

Bekanntmachung. Das auf der Clessiner Feldmark belegene, im Hypothekenbuche des Patrimonialgerichts über Clessin Nro. 17. Fol. 96. verzeichnete, den Erben des Wiesenbürgers Friedrich Kettner zu Lebus zugehörige Parcelengrundstück von 22 Morgen 8 □Ruthen, welches nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 328 Rthlr. 10 sgr. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll schuldenhalber in dem auf „den 19ten Januar a. f. Vormittags 10 Uhr" in der Gerichtsstube zu Clessin angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 6ten Oktober 1832.

Bonserisches Patrimonial-Gericht über Clessin.

Bekanntmachung. Das auf der Clessiner Feldmark belegene, im Hypothekenbuche des Patrimonialgerichts über Clessin No. 39. Fol. 228. verzeichnete, den Erben des Schmidts Tesch zu Lebus zugehörige Parcelengrundstück von 12 Morgen 30 □Ruthen, welches nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 253 Rthlr. 1 sgr. 8 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber in dem auf „den 19ten Januar a. f. Vormittags 10 Uhr" in der Gerichtsstube zu Clessin angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O, den 28sten September 1832.

Bonserisches Patrimonial-Gericht über Clessin.

Bekanntmachung. Das auf der Clessiner Feldmark belegene, im Hypothekenbuche des Patrimonialgerichts über Clessin Nr. 12. Fol. 66. verzeichnete, dem Wiesenbesitzer Andreas Gädicke zu Lebus zugehörige Parcelengrundstück von 22 Morgen 135 □Ruthen, welches nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 412 Rthlr. 2 sgr. 6 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll schuldenhalber in dem auf „den 19ten Januar k. J. Vormittags 10 Uhr" in der Gerichtsstube zu Clessin angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 28sten September 1832.

Bonserisches Patrimonial-Gericht über Clessin.

Bekanntmachung. Das auf der Clessiner Feldmark belegene, im Hypothekenbuche des Patrimonialgerichts über Clessin No. 11. Fol. 60. verzeichnete, dem Wiesenbesitzer Martin Gädicke zu Lebus zugehörige Parcelengrundstück von 23 Morgen 22 □Ruthen, welches nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 465 Rthlr. 18 sgr. 9 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber in dem auf „den 19ten Januar a. f. Vormittags 10 Uhr" in der Gerichtsstube zu Clessin angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 28sten Oktober 1832.

Bonserisches Patrimonial-Gericht über Clessin.

Bekanntmachung. Das auf der Clessiner Feldmark belegene, im Hypothekenbuche des Patrimonialgerichts über Clessin No. 37. Fol. 216. verzeichnete, dem verstorbenen Wiesenbürger Gottfried Thiede zu Lebus zugehörige Parzellen-Grundstück von 23 Morgen 95 □Ruthen, welches nach der aufgenommenen Taxe auf 472 Rthlr. 24 sgr. $4\frac{1}{2}$ pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll in Folge des über den Nachlaß des ꝛc. Thiede eröffneten erbschaftlichen Liquidations-Prozesses in dem auf „den 6ten Dezember c. Vormittags 10 Uhr" in der Gerichtsstube zu Clessin angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 13ten September 1832.

Bonserisches Patrimonialgericht über Clessin.

Be-

Bekanntmachung. Das auf der Clessiner Feldmark belegene, im Hypothekenbuche des Patrimonialgerichts über Clessin No. 13. Fol. 72. verzeichnete, dem Wiesenbürger Johann Lehmann zu Lebus zugehörige Parcelengrundstück von 22 Morgen 172 □Ruthen, welches nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 495 Rthlr. 4 sgr. 2 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll schuldenhalber in dem auf „den 19ten Januar a. f. Vormittags 10 Uhr" in der Gerichtsstube zu Clessin angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 28sten September 1832.

Bonserisches Patrimonial-Gericht über Clessin.

Von Johannis 1833. an soll auf 6 nacheinander folgende Jahre das Amt Ruppendorf, Priebusschen Kreises, mit den dazu gehörigen Vorwerken Ruppendorf, Jenkendorf, Ober- und Nieder-Reichenau und Kaussen, und das Amt Groß-Petersdorf, Priebusschen Kreises, bestehend aus den Dörfern Groß-Petersdorf, Ober- und Nieder-Mellendorf, und Quolsdorf, so wie mit den in diesen Dörfern belegenen Vorwerken verpachtet werden. Wir laden daher Cautionsfähige, Sachverständige und Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß Anschlag und Bedingungen zur Einsicht auf unserer Registratur bereit liegen, und diesfällige schriftliche Anerbietungen täglich, mündliche aber jeden Sonnabend in den Vormittagsstunden angenommen werden können. Sagan, den 25sten September 1832.

Herzoglich Sagansche Rent-Kammer.

Getreide-Verkauf. Bei dem unterzeichneten Rentamte sollen bevorstehenden 11ten Dezember d. J. im hiesigen Gasthofe zum Adler von Vormittags 9 Uhr an, einige 30 bis 40 Winspel Roggen, einige 50 bis 60 Winspel Weißhafer und 6 Winspel 21 Scheffel 14 1/16 Metzen Rauchhafer unter den, im Termine eröffneten Bedingungen, meistbietend verkauft werden, welches mit dem Bemerken, daß die hiesigen Amts-Unterthanen das erkaufte Getreide sechs Meilen weit, außer Chaussee-, Geleite-, Brück-, Damm- und Wegezoll unentgeltlich zu verfahren haben, hierdurch bekannt gemacht wird. Schlieben, den 10ten November 1832.

Königl. Preuß. Rentamt.

Bekanntmachung. Auf Befehl Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Frankfurth a. d. O. soll der Neubau eines Küster- und Schulhauses und eines Stalles bei demselben, im hiesigen Amtsdorfe Zachow, das Haus auf 941 Rthlr. 11 sgr. 1 pf., und der Stall auf 77 Rthlr. 2 sgr. 9 pf. bei freier Holzverabreichung veranschlagt, an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Hierzu haben wir einen Termin auf hiesiger Amtsstube auf „den 26sten November d. J. Vormittags 9 Uhr" angesetzt, wozu wir qualifizirte Werkmeister mit dem Bemerken hierdurch einladen, wie die Anschläge, so wie die Lizitations-Bedingungen allhier einzusehen sind.

Amt Grüneberg, den 3ten November 1832.

Königl. Domainen-Amt.

Bekanntmachung. Auf Befehl der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. sollen die Grundstücke der ehemaligen Glashütte zu Marienwalde und Bernsee, als: 1) das Inspektorhaus nebst Garten und einem Morgen Land zu Marienwalde, 2) das Glasmagazin nebst einem Theile des Holzplatzes daselbst, 3) das Glasmacher- oder Schürerhaus nebst Garten und einem Theile des Holzplatzes, am Plagower Wege, 4) die Wohnung nebst Aschremise und einem Fleck Land bei Marienwalde, 5) ein Theil des Holzplatzes daselbst, 6) das Vizemeisterhaus nebst Scheune, Stallgebäude und Garten in Bernsee, 7) den südlichen Theil des ehemaligen Hüttenplatzes daselbst, 8) das Glasmacherhaus für drei Familien nebst Gartenland daselbst, 9) das Glasmagazin und ein Theil des Hüttenplatzes daselbst, 10) das Vier-Familienhaus nebst Garten auf dem Streckenberge zu Bernsee, 11) der zu der vormaligen Glashütte zu Bernsee gehörig gewesene große Garten und 12) der dazu ebenfalls gehörig gewesene kleine Garten, an den Meistbietenden verkauft werden, so wie nachbenannte Gebäude zum Abbruch, als:

als: 1) die Glashütte zu Marienwalde mit Ausschluß des Anbaues am linken Giebel, 2) die Streckhütte daselbst, 3) die Glashütte zu Bernsee, 4) die Aschremise und 5) die Streckhütte daselbst. Zum Verkauf der von 1 bis 12 bemerkten Gebäude, Gärten und Landungen und der von 1 bis inkl. 5. aufgeführten unbrauchbaren Gebäude, haben wir einen Termin auf „den 22sten November d. J." Vormittags 10 Uhr hier angesetzt, und laden Käufer mit dem Bemerken ein, daß die Bedingungen, die dem Verkaufe zum Grunde gelegt werden, täglich in unserer Registratur einzusehen sind. Marienwalde bei Woldenberg, den 26sten Oktober 1832.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Die Lieferung des Bedarfs an Bauholz für den hiesigen Festungsbau pro 1833. soll im Wege der Submission an den Mindestfordernden verdungen werden. Die Lieferungslustigen haben zu dem Ende ihre diesfälligen Anerbietungen bis zum 9ten Dezember c. Abends versiegelt einzureichen, worauf die Eröffnung derselben in Gegenwart der sich einfindenden Submittenten den folgenden Tag Vormittags 9 Uhr im Bureau der Königlichen Fortifikation hieselbst erfolgen, und mit den Mindestfordernden, insofern deren Anerbietungen überhaupt annehmlich erscheinen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Königliche Allgemeine Kriegs-Departement, die erforderlichen Contrakte abgeschlossen werden sollen. Abschriften der Bedingungen und der Uebersicht der zu liefernden Hölzer sind im gedachten Bureau unentgeltlich zu bekommen, und können dieselben zugleich zu den einzureichenden Submissionen benutzt werden.

Posen, den 3ten November 1832.

Königliche Fortifikation.

Bekanntmachung. Es sollen in der Revier-Verwaltung Cossenblatt nachstehende unabgesetzte kieferne Sägeblöcke und Enden, desgleichen Bauhölzer meistbietend veräußert werden, als: 1) im Belauf Sabrodt 12 Stück, 16 bis 24 Fuß lang, 14 Zoll im Zopf stark und 3 Stück Mittelbauholz IIter Sorte, enthaltend 400 Cubik-Fuß; 2) im Belauf Cossenblatt 29 Stück, 20 bis 28 Fuß lang, 11 bis 14 Zoll im Zopf stark, 13 Stück stark Bauholz, 140 Stück mittel IIter Sorte und 2 Stück klein Bauholz, enthaltend 4433 Cubik-Fuß; 3) im Belauf Werder 55 Stück, 20 bis 24 Fuß lang, 11 bis 20 Zoll im Zopf stark, und 1 Stück stark Bauholz, enthaltend 1510 Cubik-Fuß. Zur Annahme der Gebote ist ein Termin auf Donnerstag den 29sten November a. c. Vormittags 10 Uhr im Gasthofe zu Trebatsch anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht, und daß der Zuschlag jedenfalls höherer Entscheidung vorbehalten bleibt.

Forsthaus Cossenblatt, den 6ten November 1832.

Der Oberförster Bock.

Brennholz-Verkauf. Es sollen in der Revierverwaltung Grünhaus nachstehende Brennhölzer öffentlich versteigert werden, als: im Unterforst Nehesdorf Jagen 93. beim sogenannten Malenz-Teich 151 Klaftern kiefern Scheit-, 52 Klftr. dergl. Stock- und 41 Klftr. fichten Scheitholz; im Unterforst Zollhaus Jagen 54. 126½ Klftr. kiefern Scheit- und 40½ Klftr. dergleichen Stockholz. Hierzu ist ein Termin „auf den 3ten December c. Vormittags 10 Uhr" in dem Local auf der Grünhäuser Pechhütte anberaumt, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der vierte Theil des gebotenen Kaufgeldes im Termin bezahlt werden muß, außerdem aber die gänzliche Zahlung bis zum 22sten December d. J. an die Königl. Hauptforstkasse zu Senftenberg unfehlbar zu entrichten ist.

Grünhaus, den 8ten November 1832. Der Oberförster Richter.

Bekanntmachung. In dem Königl. Marienwalder Forstrevier und zwar in dem ehemaligen Sellnower Revier, im Unterforst I. Jagen 27. und 28., werden 15 Stück ord. stark, 13 Stück mittel 1ste Sorte, 7 Stück mittel 2te Sorte, 16 St. klein Kiefern-Bauholz und 19 Stück

kieferne

kieferne Bohlstämme auf dem Stamm stehend, öffentlich zum Verkauf an den Meistbietenden gestellt. Der Zuschlag erfolgt wenn die Taxe erreicht oder überboten wird. Hierzu ist ein Termin auf „den 1sten December c. Vormittags 10 Uhr" auf dem ehemaligen Sellnower Theerofen angesetzt, wozu ich Kauflustige einlade. Der Waldwärter Hempe in Bernsee wird den Kaufliebhabern auf Verlangen die Hölzer vorzeigen.

Forsthaus Schwachenwalde, den 6ten November 1832. Der Oberförster Platzer.

Bekanntmachung. Nach einem Beschluß der Deichschau-Commission des Ober-Oder-Bruchs soll die Nutzung der längs dem Oder-Damme an der Zechiner Feldmark im Binnenlande belegenen circa 17 Morgen großen sogenannten Hirschhörner-Wiese anderweit auf drei hinter einander folgende Jahre an den Meistbietendem verpachtet werden. Hierzu ist von Unterzeichnetem ein Lizitations-Termin auf „Donnerstag den 29sten d. M. Vormittags 10 Uhr" in der Zechiner Damm-Meister-Wohnung angesetzt, zu welchem qualifizirte Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen. Cüstrin, den 10ten November 1832. Der Deich-Hauptmann Koppin.

Bekanntmachung. Zufolge Antrags der Theilnehmer werden nachstehende, bei der Königlichen General-Commission zu Soldin anhängige Gemeinheitstheilungen, als: 1) die Separation der Aecker und Hütungen, so wie des bewachsenen Hufenschlages, des Achterbruchs und Uppstalls zu Ternow, im Landsberger Kreise der Neumark; 2) die Separation der Aecker, Wiesen, Hütungen und Holzungen zu Morrn, im Landsberger Kreise der Neumark; 3) die Separation der Bruchgrundstücke der Bauer- und Kossäthengemeine zu Ratzdorf, im Landsberger Kreise der Neumark; 4) die Separation der Aecker, Wiesen und Hütungen der Gemeine-Feldmark zu Neuenburg, im Soldiner Kreise der Neumark; 5) die Ablösung der auf der ehemaligen Kirchenheide zu Neuenburg, Soldiner Kreises der Neumark, haftenden Hütungsgerechtsame, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und diejenigen Personen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, mit ihren Ansprüchen aber noch nicht gehört worden sind, aufgefordert, letztere bei dem Unterzeichneten spätestens in dem vor demselben im Geschäftszimmer der Kreis-Separations-Commission, Richtstraße No. 285. hierselbst, „am 29sten Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr" anstehenden peremtorischen Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen werden präkludirt werden, und die Auseinandersetzung späterhin, selbst im Fall einer Verletzung, nicht anfechten können. Soldin, den 7ten November 1832.

Kuhlmay,
Königlicher Kreis-Oekonomie-Commissarius.

Avertissement. Zum Verkauf mehrerer Meubles und Moventien steht Termin auf „den 7ten Dezember Vormittags 10 Uhr" im goldnen Löwen zu Sternberg an, wozu Kauflustige eingeladen werden. Zielenzig, den 4ten November 1832. Der Altuarius Schmidt.

Frischen Astrach. Caviar erhielt den ersten Transport
Heinrich Parrisius in Frankfurth a. d. O.

Eine Windmühle mit einem Mahlgang und Stampfen, nebst einer Hufe Land, Wohngebäude und Stallung, Scheune und Garten, alle Gebäude in gutem Stande, 1½ Meile von Frankfurth a. d. O., soll wegen einer Auseinandersetzung unter vortheilhaften Bedingungen freiwillig verkauft werden. Auskunft hierüber ist zu haben bei H. Lutz, Tuchmacherstraße No. 31. zu Frankfurth a. d. O. Schriftliche Anfragen werden postfrei erbeten.

Zu Friedersdorf, bei Seelow, werden sechs Schock Alleebäume gesucht, Linden, Buchen, Rüstern, oder andere für schweren und trocknen Boden passende Hölzer, die nicht im Walde aufgewachsen, sondern in trocknen Beeten gezogen worden. Wer dergleichen ablassen will, beliebe es dem dortigen herrschaftlichen Rechnungsführer anzuzeigen.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 47.

Frankfurth a. d. O., den 21sten November 1832.

Ein kleiner junger langhaariger graubrauner Hund ist am Freitag den 9ten November c. in Frankfurth a. d. O. auf dem Roßmarkt abhänden gekommen. Wer den Hund bei der Wittwe Kretschmer, Roßmarkt No. 3., abgiebt, erhält daselbst eine angemessene Belohnung, nebst Erstattung der Futterkosten.

Bekanntmachung, wegen Verpachtung des Domainen-Amtes Friedrichsaue im Oderbruche. Das Königl. Domainen-Amt Friedrichsaue, welches in dem besten Theile des Oderbruchs, 10 Meilen von Berlin, 4½ Meile von Frankfurth a. d. O., 3½ Meile von Wrietzen und 1½ Meile von Cüstrin liegt und bisher als Königl. Remonte-Pferde-Depot benutzt wurde, soll von Trinitatis 1833. an auf 24 Jahre, also bis Trinitatis 1857., im Wege der Submission verpachtet werden. Die Verpachtung erstreckt sich bloß auf das Vorwerk Friedrichsaue nebst Fischerei und Tagelöhner-Wohnungen; es gehören dazu: an Gartenland und Pflanzungen 33 Morgen 115 □Ruthen, an Acker 1731 Morgen 175 □Ruthen, an Wiesen, Hütungen und Brüchern 534 Morgen 70 □Ruthen, zusammen an nutzbarer Fläche 2300 Morgen. Diese Grundstücke liegen in einer zusammenhängenden Fläche und sind vollständig separirt und hütungsfrei. Die Gefälle-Erhebung und Polizei-Verwaltung im Amts-Bezirke übernimmt der Pächter nicht mit, und ist nur verpflichtet, die Polizei-Aufsicht innerhalb der Amtsgehöfte und der verpachteten Ländereien zu übernehmen. Das Minimum der jährlichen Pacht ist für die eigentliche Vorwerks-Wirthschaft auf 6133 Rthlr. 10 sgr., für die Fischerei auf 1 Rthlr. 10 sgr., für die Tagelöhner-Wohnungen auf 55 Rthlr., zusammen auf 6189 Rthlr. 20 sgr., einschließlich 2060 Rthlr. Gold, festgesetzt. Zur Annahme und regelmäßigen Führung der Wirthschaft dürfte nach ungefährem Ueberschlage ein disponibles Betriebs-Kapital von etwa 25000 Rthlr. erforderlich sein. Die näheren Pachtbedingungen können in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung eingesehen werden, wo auch eine Bekanntmachung über das Verfahren bei dergleichen Submissionen und über die allgemeinen Bedingungen dabei, vorgelegt werden wird. Die Submissions-Anträge werden nur bis zum 17ten Dezember d. J. angenommen und müssen dem Justitiarius der Abtheilung für Domainen und Forsten, Regierungsrath v. Könen, von den Pachtbewerbern, welche demselben zugleich ihre Qualifikation als Landwirthe und das erforderliche Vermögen durch glaubhafte Bescheinigungen nachzuweisen haben, unter Abgabe der vorgeschriebenen protokollarischen Erklärung zugestellt werden. Der Termin zur Eröffnung der versiegelt einzureichenden Submissionen ist auf den 18ten Dezember d. J. angesetzt, und können die Pachtbewerber demselben entweder selbst, oder durch Abgeordnete beiwohnen. Frankfurth a. d. O., den 5ten November 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Das Kolonistenloos des Christian Friedrich Eichberg, No. 24. zu Worfelde, von 11½ Magdeburger Morgen Bruchland, welches mit den Gebäuden auf 525 Rthlr. gewürdigt worden, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und steht der Bietungstermin auf „den 10ten Januar k. J. Vormittags 9 Uhr" hier an, zu welchem Kauflustige eingeladen werden, ihr Gebot abzugeben und den Zuschlag an den Meistbietenden zu erwarten haben.

Sonnenburg, den 26sten September 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachung. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der zum Verkaufe der außerhalb der Karthaus-Landwehr am Buschmühlenwege belegenen, dem Bürger Johann Friedrich Schulze gehörenden Hälfte des im Hypothekenbuche Vol. V. No. 39. b. Fol. 251. verzeichneten Berges angesetzte Termin nicht auf den 11ten September c., sondern auf „den 11ten Dezember c. Vormittags 11 Uhr" fällt, und in so weit die Bekanntmachungen in den Beilagen No. 32. und 34. zum Amtsblatte abgeändert werden.

Frankfurth a. d. O., den 13ten September 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Das Holländergut des Karl Wilhelm Jahn zu Albrechtsbruch, bestehend aus 37 Magdeb. Morgen 20 QRuthen, welches mit den Gebäuden auf 3080 Rthlr. gewürdiget worden, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und stehen die Bietungstermine auf „den 20sten September, den 22sten November d. J. und den 24sten Januar k. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr", hier an, zu welchen Kauflustige eingeladen werden, ihr Gebot abzugeben und den Zuschlag an den Meistbietenden zu erwarten. Sonnenburg, den 4ten Juni 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Am 6ten und 7ten December c. sollen vor uns Betten, Tisch- und anderes Leinenzeug von bedeutendem Werth im Wege der Execution an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft werden, welches hierdurch zur Kenntniß der Kauflustigen gebracht wird.

Zielenzig, den 30sten October 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Zum Verkauf des dem Bürger Michael Friedrich Jäck zugehörigen, in der Richtstraße sub No. 6. belegenen, auf 2163 Rthlr. 9 sgr. 10 pf. gewürdigten Wohn- und Handwerkshauses nebst Pertinenzien, worauf 1600 Rthlr. geboten worden, ist ein neuer Lizitations-Termin auf „den 31sten Januar 1833." Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsstube angesetzt worden, zu welchem die Kauflustigen mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen und auf die nach Verlauf des Termins etwa einkommenden Gebote, wenn nicht rechtliche Umstände ein Anderes nothwendig machen, nicht weiter reflektirt werden soll. Friedeberg, den 29sten Oktober 1832.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bekanntmachung. „Mittwoch den 20sten Februar 1833." Vormittags 11 Uhr soll im Königl. Amte Wollup die zu Letschin belegene, den Erben des verstorbenen Erbzinsmann Joachim Neumann gehörige Kleinbüdnerstelle, bestehend aus einem Wohnhause, auf 394 Rthlr. 15 sgr., und pr. pr. 1 Morgen 81 Ruthen Land, auf 50 Rthlr. 27 sgr. 1 pf. taxirt, Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige werden zu diesem Termin vorgeladen, und hängt der Zuschlag vom Königl. Stadtgericht zu Alt-Damm als Ober-Vormundschafts-Behörde der Neumannschen Kinder ab. Die Taxen hängen bis zum Termin zur Einsicht an der Gerichtsstelle zu Wollup aus. Cüstrin, den 4ten November 1832.

Königl. Preuß. Justizamt Wollup.

Bekanntmachung. „Mittwochs den 23sten Januar 1833. Vormittags 11 Uhr" soll im Königlichen Amte Friedrichsaue die Erbpachtsstelle der verstorbenen Wittwe Friese, Anne Sophie geb. Strauch, sub hasta gestellt werden. Sie ist in Werbig bei Seelow belegen, enthält p. p. 10 Morgen Höhland, welche nach Abzug der in 13 Rthlr. 15 sgr. 9 pf. bestehenden Abgaben auf 11 Rthlr. 1 sgr. 3 pf. taxirt, ingleichen Wohnhaus und Scheune zu 652 Rthlr. 12 sgr. gewürdigt, und hängen die Taxen an der Gerichtsstelle bis zum Termin zur Einsicht aus. Erwerblustige werden vorgeladen, in dem angezeigten peremtorischen Bietungstermine ihre Gebote abzugeben, und hat der Meistbietende den Zuschlag zu erwarten, wenn nicht gesetzliche Hinder-

nisse

nisse entgegenstehen. Zugleich haben die etwaigen unbekannten Gläubiger des Nachlasses der Wittwe Friese in diesem Termine ihre Forderungen zu liquidiren, widrigenfalls solche nicht weiter berücksichtigt, sondern die Kaufgelder unter die bekannten Gläubiger vertheilt werden sollen.

Cüstrin, den 1sten Oktober 1832.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Friedrichsaue.

Proklama. Das Erbpachtsrecht über die am linken Oderufer im Bruche belegenen 61 Morgen 174 □Ruthen Schaumburger Pfarr-Ländereien, von 130 Rtlr. 29 sgr. 2 pf. jährlichen Ertrag, ist mit dem darauf erbauten neuen Wohnhause und Scheune, zum Taxwerth von 600 Rtlr. von uns zur nothwendigen Subhastation gestellt, und wir haben die Lizitationstermine auf „den 3ten Januar, den 4ten März und den 6ten Mai 1833." Vormittags 9 Uhr, von denen der letzte peremtorisch ist, in unserm Gerichts-Lokale hierselbst angesetzt, wozu wir besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß die Taxe in unserer Registratur eingesehen werden kann, und der Zuschlag von der Genehmigung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. abhängig ist. Die Gebäude können mit der Bedingung des sofortigen Abbruchs auch besonders verkauft werden. Quartschen, den 21sten Oktober 1832.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Avertissement. Auf den Antrag der Erben des zu Groß-Teuplitz verstorbenen Töpfermeisters Christian Heinrich Starrost, ist über den Nachlaß des Letztern per decretum vom heutigen Tage der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet, und zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen unbekannter Gläubiger ein Termin vor dem Herrn Justiz-Kanzlei-Assessor v. Polenz, als Deputirten, auf „den 4ten Januar 1833. Vormittags 10 Uhr" angesetzt worden. Es werden daher alle unbekannte Gläubiger hierdurch vorgeladen, ihre Forderungen binnen 9 Wochen und spätestens in dem obigen Termine an hiesiger Kanzleistelle entweder in Person, oder durch einen hiesigen, mit Vollmacht und Information versehenen Justiz-Kommissarius anzuzeigen und die Beweismittel beizubringen. Bei Nichtanmeldung ihrer Ansprüche im Termine haben dieselben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer Vorrechte für verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Den, hiesigen Orts unbekannten, Gläubigern werden die Justiz-Kommissarien Benade, Hauenstein und Plettig vorgeschlagen.

Pförten, den 2ten Oktober 1832.

Gräflich von Brühlsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Forst und Pförten.

Avertissement. Auf den Antrag eines Realgläubigers ist das hierselbst sub No. 27. in der Gubener Gasse belegene, im Hypothekenbuche der Stadt Pförten, Vol. I. Fol. 153. verzeichnete Wohnhaus nebst Hofraum, Stall und Garten, mit der dazu gehörigen ganzen Braugerechtigkeit, welches alles nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 224 Rthlr. 17 sgr. abgeschätzt ist, Schuldenhalber sub hasta gestellt, und es ist ein peremtorischer Bietungstermin auf „den 14ten December d. J. Vormittags 10 Uhr" vor dem Herrn Assessor von Polenz an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt worden, zu welchem zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Meistbietenden, wenn nicht rechtliche Hinderungsursachen eintreten, der Zuschlag ertheilt werden wird. Die Verkaufstaxe kann in der hiesigen Registratur täglich eingesehen werden.

Pförten, den 18ten September 1832.

Gräflich v. Brühlsche Justiz-Kanzlei.

Avertissement. Zum öffentlichen Verkaufe des Schuldenhalber ad hastam gestellten, dem Christian Barth gehörigen, sub No. 2. zu Zerkwitz belegenen, nach der gerichtlichen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, nach Abzug der Lasten und Abgaben auf 2819 Rthlr. 25 Sgr. abge-

abgeschätzten Mannlehnritterguts nebst Zubehör, haben wir die Bietungstermine, von welchen der letzte peremtorisch ist, auf „den 14ten August, 17ten Oktober und 20sten Dezember d. J." jedesmal Vormittags 10 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle hierselbst anberaumt, zu welchen wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß auf dem fraglichen Grundstücke für die Wittwe Richter, Anna Maria gebornen Barth ein in dem gerichtlichen Kontrakte vom 28sten Oktober 1829. näher bezeichneter lebenslänglicher Auszug haftet, und der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen wird, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen.

Lübbenau, den 7ten Mai 1832.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Bekanntmachung. Es soll der Nachlaß des hierselbst verstorbenen Schlossermeisters und Eisenwaarenhändlers Pannwitz sen., bestehend in Hausgeräthschaften, Betten, Kleidern und vorzüglich in verschiedenen neuen Eisenwaaren-Vorräthen auf „den 11ten Dezember d. J." von früh 9 Uhr an im Pannwitzschen Wohnhause am Markte hierselbst meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Gassen, am 6ten November 1832.

Das Hofgericht.

Proklama. Das im Dorfe Gahro Luckauer Kreises belegene, auf 818 Rthlr. 1 sgr. 8 pf. gerichtlich taxirte und den Bockschen Erben zugehörige, sogenannte Heringsche Zweihufengut, ist Theilungshalber zur freiwilligen Subhastation gestellt, und der peremtorische Bietungstermin auf „den 20sten Dezember d. J." an ordentlicher Gerichtsstelle zu Weissagk anberaumt worden. Qualifizirte Kauflustige werden deshalb eingeladen, sich in diesem Termine einzufinden und ihr Gebot abzugeben, mit dem Bemerken, daß der Zuschlag sofort erfolgen soll, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme machen. Weissagk mit Gahro, den 3ten November 1832.

Das Patrimonial-Gericht allda.

Bekanntmachung. Auf Befehl Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Frankfurth a. d. O. soll der Neubau eines Küster- und Schulhauses und eines Stalles bei demselben, im hiesigen Amtsdorfe Zachow, das Haus auf 941 Rthlr. 11 sgr. 1 pf., und der Stall auf 77 Rthlr. 2 sgr. 9 pf. bei freier Holzverabreichung veranschlagt, an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Hierzu haben wir einen Termin auf hiesiger Amtsstube auf „den 26sten November d. J. Vormittags 9 Uhr" angesetzt, wozu wir qualifizirte Werkmeister mit dem Bemerken hierdurch einladen, wie die Anschläge, so wie die Lizitations-Bedingungen allhier einzusehen sind.

Amt Grüneberg, den 3ten November 1832.

Königl. Domainen-Amt.

Bekanntmachung. Der Neubau eines Küster- und Schulhauses, so wie eines Stalles bei demselben, in dem Dorfe Heinersdorff ohnweit Zielenzig, so wie eine dringende Reparatur an der Kirche zu Mauskow, soll dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Hierzu haben wir zur Abgabe der Forderung einen Termin auf „den 3ten Dezember d. J. Vormittags 9 Uhr" hierselbst anberaumt, zu welchem qualifizirte Baumeister mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Anschläge und Zeichnungen vor dem Termin in der hiesigen Expedition eingesehen werden können. Amt Sonnenburg, den 12ten November 1832.

Das Königl. Domainen-Amt.

Bekanntmachung. Die Zinsgetreide-Bestände pro 1832., bestehend in 1310 Scheffel $11\frac{1}{2}$ Metze Roggen und 1686 Scheffel $10\frac{13}{14}$ Metzen Hafer, sollen in folgenden Terminen, und zwar: „zur Hälfte den 4ten Dezember c. und die andere Hälfte den 15ten ejd. m.", jedesmal Vormittags 9 Uhr, im Lokale des unterzeichneten Amts öffentlich und meistbietend verkauft werden. Kauflustige werden hierzu eingeladen, und wird zugleich bemerkt, wie der Zuschlag nach Umständen sofort ertheilt werden kann; wie die Amtsunterthanen verbunden sind, das Getreide 6

bis

bis 7 Meilen weit unentgeltlich zu verfahren, und wie die sonstigen Bedingungen in dem jedesmaligen Termin selbst bekannt gemacht werden sollen.

Senftenberg, den 11ten November 1832.

Königliches Rent-Amt.

Die Lieferung des Bedarfs an Bauholz für den hiesigen Festungsbau pro 1833. soll im Wege der Submission an den Mindestfordernden verdungen werden. Die Lieferungslustigen haben zu dem Ende ihre diesfälligen Anerbietungen bis zum 9ten Dezember c. Abends versiegelt einzureichen, worauf die Eröffnung derselben in Gegenwart der sich einfindenden Submittenten den folgenden Tag Vormittags 9 Uhr im Bureau der Königlichen Fortifikation hieselbst erfolgen, und mit den Mindestfordernden, insofern deren Anerbietungen überhaupt annehmlich erscheinen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Königliche Allgemeine Kriegs-Departement, die erforderlichen Contrakte abgeschlossen werden sollen. Abschriften der Bedingungen und der Uebersicht der zu liefernden Hölzer sind im gedachten Bureau unentgeltlich zu bekommen, und können dieselben zugleich zu den einzureichenden Submissionen benutzt werden.

Posen, den 3ten November 1832.

Königliche Fortifikation.

Eichen-Verkauf. Es sind in den, der hiesigen Stadt zugehörigen Forst-Revieren des Oderwaldes, welcher dicht an diesem Strom liegt, 800 Stück Eichen auf dem Stamm zum Verkauf gestellt worden, und sollen in termino „den 1sten Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr" auf dem Rathhause dem Meistbietenden käuflich abgelassen, auch mit dem Letztern bei nachgewiesener Zahlungsfähigkeit an diesem Tage der diesfällige Contrakt sofort definitiv abgeschlossen werden. Die Bedingungen dieses Kaufgeschäfts können vorher in unserer Registratur eingesehen werden. Crossen, den 17ten November 1832.

Der Magistrat.

Der in der Bischoffseer Forst belegene Scheibler-See, 35 Morgen 123 □Ruthen groß, soll mit der daranstoßenden Forstparzelle, dem sogenannten Schweinehügel, bestehend aus 49 Morgen 57 □Ruthen Höhe-Boden, 10 Morgen 150 □Ruthen Wiesen, 2 Morgen 159 □Ruthen Niederungen, zusammen 63 Morgen 6 □Ruthen, zum völlig freien Eigenthum öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Der Verkaufstermin ist auf den 3ten Januar 1833. Vormittags um 10 Uhr angesetzt, und soll im Torfmeisterhause bei Bischoffsee abgehalten werden. Hierbei wird bemerkt, daß das Minimum des Kaufgeldes auf 800 Rthlr. festgesetzt ist, daß wenigstens der vierte Theil desselben sofort baar bezahlt, der Ueberrest aber zur 1sten Hypothek eingetragen und mit 5 Prozent verzinset werden muß, und daß auf der genannten Parzelle noch so viel verkäufliches Bauholz steht, als zum Aufbau der nöthigen Gebäude erforderlich ist. Auf Verlangen können dem Käufer auch noch auf unbestimmte Zeit 11 Morgen 67 □Ruthen Wiesen, welche mit dem zu verkaufenden Grundstücke gränzen, gegen einen billigen jährlichen Zins verpachtet werden. Die Grundstücke wird der Torfmeister Busch bei Bischoffsee auf Erfordern zeigen. Frankfurth a. d. O., den 15ten November 1832.

Bekanntmachung. Höherer Anordnung zufolge sollen die zur hiesigen Revierverwaltung gehörigen, beim Erbpachts-Vorwerke Klein-Rädnitz belegenen 2 Erlenbrücher und eine Blöße, zusammen 124 Morgen 18 □Ruthen, excl. 2 Morgen 24 □Ruthen Wege, enthaltend, mit der darauf haftenden Hütungsberechtigung des Vorwerks Klein-Rädnitz öffentlich meistbietend veräußert werden. Hierzu ist ein Termin auf „den 7ten Dezember c. Vormittags 10 Uhr" im Geschäfts-Lokale der hiesigen Haupt-Forst-Kasse anberaumt, zu welchem zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden. Der Förster Gerike zu Forsthaus Rädnitz wird die zu veräußernden Grundstücke auf Verlangen anweisen; die Veräußerungs-Bedingungen liegen auf der Haupt-Forst-Kasse zur Einsicht bereit und beträgt das Minimum des Kaufgeldes für den

Fall des reinen Verkaufs 1596 Rthlr. 21 sgr. 8 pf., für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines jährlichen Domainen-Zinses von 43 Rthlr. nur 822 Rthlr. 21 sgr. 8 pf. Der vierte Theil des Meistgebots muß im Termin als Angeld baar oder in Staatsschuldscheinen deponirt werden. Crossen, den 10ten November 1832. Der Oberförster Cusig.

Avertissement. Dienstag den 11ten Dezember d. J. Vormittags 8 Uhr, soll in der Pfarr-Wohnung zu Alt-Gliezen der Mobiliar-Nachlaß des daselbst verstorbenen Predigers Zimmermann, bestehend aus Silber, Kupfer, Messing, Leinenzeug, Meubles und Hausgeräth, Kleidungsstücken, Wagen und Ackergeräth, einem Bullen, mehreren Kühen, 12 Bienenstöcken und einer bedeutenden Büchersammlung öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden. Zehden, den 14ten November 1832.
Vermöge Auftrags. Der Justiz-Aktuarius Voigt.

Auktion. Den 28sten und 29sten d. M., Vormittags 9 und Nachmittags 2 Uhr, sollen in dem Auktions-Lokale, große Scharrnstraße No. 48., eine Parthie mittler und ganz feiner Tuchreste, zu Mänteln, Röcken und Beinkleidern passend, desgleichen superfeiner Casimir, wobei ächt niederländisches, besonders zu Damenmänteln und Westen sich eignendes Fabrikat; ferner Kalmuckreste rc., gegen sofortige baare Zahlung meistbietend versteigert werden.
Frankfurth a. d. O., den 19ten November 1832.
Der Königl. Auktions-Commissarius Vogel.

Der Nachlaß des Fischers Meyer, in Betten, Leinenzeug, Kleidungsstücken und Hausgeräth bestehend, soll „den 27sten November d. J. Vormittags 8 Uhr" im Hause Nro. 14. in der Schloßstraße hieselbst, meistbietend gegen sofortige Bezahlung verkauft werden.
Fürstenwalde, den 16ten November 1832.
Der Land- und Stadtgerichts-Aktuarius Philler, v. c.

Bekanntmachung. Die bei Cüstrin auf der Oder benutzte Königl. sogenannte Kammerfähre, 52 Fuß lang, 19 Fuß breit, soll in Folge einer Verfügung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. meistbietend verkauft werden, wozu auf „Montag den 26sten d. Mts." ein Termin im Geschäftszimmer des Unterzeichneten anberaumt ist, und Kauflustige eingeladen werden. Cüstrin, den 16ten November 1832. Der Bau-Inspektor Kirsten.

„Mittwochs den 28sten November d. J. Vormittags 10 Uhr", sollen in meinem Bauergute hierselbst Pferde, Kühe, Federvieh, Betten, Haus-, Acker- und Wirthschaftsgeräth an den Meistbietenden gegen baare Zahlung verkauft werden, wozu ich Kauflustige hiermit einlade.
Letschin, den 15ten November 1832. Haake, Bauerguts-Besitzer.

Durch ein Erkenntniß, wogegen ich mich reinigen werde, zur Abbüßung eines dreimonatlichen Arrestes auf einer entlegenen Festung verurtheilt, bitte ich, weil mir die Zeit, meine Angelegenheiten zu ordnen, fehlt, alle mir werthe Personen, mit denen geistige oder zeitliche Berührung stattfand, während der dreimonatlichen Intervalle unsere Verhältnisse für suspendirt zu betrachten. Demnächst erst kann ich solche wieder aufnehmen und etwaige Obliegenheiten erledigen. Gegen inmittelst zu beliebende Präklusionen, Contumazial-Verfahren und Exekutionen protestire ich. Reichenwalde, den 15ten November 1832. W. v. Schütz.

Ein tüchtiger Gärtner kann sich melden zu Radorf bei Cüstrin.

Bekanntmachung. Eine ganz leichte moderne, noch gut conditionirte Chaise, ist bei dem Schmiedemeister Stendel jun. in Lippehne billig zu verkaufen.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum Amtsblatte № 48.

Frankfurth a. d. O., den 28sten November 1832.

Ein kleiner junger langhaariger graubrauner Hund ist am Freitag den 9ten November c. in Frankfurth a. d. O. auf dem Roßmarkt abhånden gekommen. Wer den Hund bei der Wittwe Kretschmer, Roßmarkt No. 3., abgiebt, erhålt daselbst eine angemessene Belohnung, nebst Erstattung der Futterkosten.

Bekanntmachung, wegen Verpachtung des Domainen-Amtes Friedrichsaue im Oderbruche. Das Kônigl. Domainen-Amt Friedrichsaue, welches in dem besten Theile des Oderbruchs, 10 Meilen von Berlin, 4½ Meile von Frankfurth a. d. O., 3½ Meile von Wrietzen und 1½ Meile von Cůstrin liegt und bisher als Kônigl. Remonte-Pferde-Depot benutzt wurde, soll von Trinitatis 1833. an auf 24 Jahre, also bis Trinitatis 1857., im Wege der Submission verpachtet werden. Die Verpachtung erstreckt sich bloß auf das Vorwerk Friedrichsaue nebst Fischerei und Tagelôhner-Wohnungen; es gehôren dazu: an Gartenland und Pflanzungen 33 Morgen 115 □Ruthen, an Acker 1731 Morgen 175 □Ruthen, an Wiesen, Hůtungen und Brůchern 534 Morgen 70 □Ruthen, zusammen an nutzbarer Flåche 2300 Morgen. Diese Grundstůcke liegen in einer zusammenhångenden Flåche und sind vollståndig separirt und hůtungsfrei. Die Gefålle-Erhebung und Polizei-Verwaltung im Amts-Bezirke ůbernimmt der Påchter nicht mit, und ist nur verpflichtet, die Polizei-Aufsicht innerhalb der Amtsgehôfte und der verpachteten Låndereien zu ůbernehmen. Das Minimum der jåhrlichen Pacht ist fůr die eigentliche Vorwerks-Wirthschaft auf 6133 Rthlr. 10 sgr., fůr die Fischerei auf 1 Rthlr. 10 sgr., fůr die Tagelôhner-Wohnungen auf 55 Rthlr., zusammen auf 6189 Rthlr. 20 sgr., einschließlich 2060 Rthlr. Gold, festgesetzt. Zur Annahme und regelmåßigen Fůhrung der Wirthschaft důrfte nach ungefåhrem Ueberschlage ein disponibles Betriebs-Kapital von etwa 25000 Rthlr. erforderlich sein. Die nåheren Pachtbedingungen kônnen in der Registratur der unterzeichneten Kônigl. Regierung eingesehen werden, wo auch eine Bekanntmachung ůber das Verfahren bei dergleichen Submissionen und ůber die allgemeinen Bedingungen dabei, vorgelegt werden wird. Die Submissions-Antråge werden nur bis zum 17ten Dezember d. J. angenommen und můssen dem Justitiarius der Abtheilung fůr Domainen und Forsten, Regierungsrath v. Kônen, von den Pachtbewerbern, welche demselben zugleich ihre Qualifikation als Landwirthe und das erforderliche Vermôgen durch glaubhafte Bescheinigungen nachzuweisen haben, unter Abgabe der vorgeschriebenen protokollarischen Erklårung zugestellt werden. Der Termin zur Erôffnung der versiegelt einzureichenden Submissionen ist auf den 18ten Dezember d. J. angesetzt, und kônnen die Pachtbewerber demselben entweder selbst, oder durch Abgeordnete beiwohnen. Frankfurth a. d. O., den 5ten November 1832.

Kônigliche Regierung.
Abtheilung fůr die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Avertissement. Die von dem verstorbenen Kreissteuer-Einnehmer Rehfe zu Landsberg a. d. W. von dem Landrath v. Wendessen auf Gralow in Erbzins ůbernommenen, von der v. Wendessenschen Konkursmasse vindicirte und bei Gralow im Landsberger Kreise der Neumark belegene Parzelle von 80 Morgen Bruch- und 20 Morgen Hôhe-Land nebst den darauf befindlichen Gebåuden,

bäuden, abgeschätzt auf 3097 Rthlr. 22 sgr. 10 pf., soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und es sind die Bietungstermine auf „den 14ten November 1832., den 17ten Januar und den 20sten März 1833.", jedesmal Vormittags um 10 Uhr, vor dem Deputirten, Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Böhme, auf dem Ober-Landes-Gericht angesetzt worden, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag dem Meistbietenden ertheilt werden wird, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen. Die Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 22sten August 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung. Das zu Lebus belegene, im Hypothekenbuche über Lebus Vol. I. No. 173b. Fol. 346. verzeichnete, dem Gastwirthe Carl Riebe zugehörige ehemalige Oberförsterei-Etablissement, welches nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe gar keinen Werth hat, soll, da in dem am 19ten Juni c. angestandenen Termine Niemand darauf geboten hat, Schuldenhalber in dem auf „den 20sten Dezember c. Vormittags 11 Uhr" vor dem Justizrath Melzer angesetzten neuen Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hiedurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 25sten Oktober 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Der vor der Lebuser Landwehr, Cüstrinerstraße No. 4. hieselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. III. No. et Fol. 180. verzeichnete, der Frau des Gürtlermeisters Hanisch, vormals Wittwe Alms, Marie Elisabeth gebornen Schalk, zugehörige Garten nebst Gebäuden, in denen sich eine Mineralquelle befindet, welche bisher als öffentliches Mineralbad benutzt und welcher auf 2757 Rthlr. 17 sgr. 3 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber in den auf „den 19ten Dezember d. J., den 26sten Februar und den 29sten April 1833.", jedesmal Vormittags 11 Uhr, vor dem Justizrath Melzer angesetzten Terminen meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 20sten September 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. „Am 8ten Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr" sollen 33 Scheffel Mühlenpachtkorn und 9 Scheffel 13½ Metze Gerste, und „am 15ten Dezember Vormittags 10 Uhr" 30 Scheffel Mühlenpachtkorn vor uns an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft werden. Zielenzig, den 19ten November 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Publikandum. Die zum Nachlasse des hieselbst verstorbenen Kämmerers Gotthilf Heinrich Teschner gehörigen Mobilien und Moventien sollen in termino „den 7ten Januar 1833." in der Sterbewohnung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Arnswalde, den 17ten November 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastations-Patent. Das auf 601 Rthlr. 15 sgr. 8 pf. taxirte Wohnhaus cum pert. der verehelichten Maurer Friedrich Heirich hier, soll Schuldenhalber im peremtorischen Termin „den 11ten Februar k. J." in der Gerichtsstube hierselbst an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Mohrin, den 16ten November 1832.

Das Hof- und Stadtgericht.

Be-

Bekanntmachung. Das zum Nachlasse des verstorbenen Kaufmann und Kämmerer Johann Gottlieb Siebke gehörige, sub No. 121. in der Frankfurther Straße hieselbst belegene, Fol. 481. des Hypothekenbuchs verzeichnete, auf 3553 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, in welchem bisher ein Material- und Weinhandlungs-Geschäft betrieben worden, ist auf den Antrag der Erben und des Curators sub hasta gestellt, und soll in den auf „den 9ten November d. J., den 10ten Januar und den 8ten März k. J., jedesmal Vormittags um 11 Uhr", an Gerichtsstelle hieselbst anberaumten Bietungsterminen, wovon der letzte peremtorisch ist, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß wenn nicht rechtliche Hindernisse entgegenstehen, dem Meistbietenden der Zuschlag des Grundstücks ertheilt werden wird. Die davon aufgenommene Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Müllrose, den 6ten September 1832.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Bekanntmachung. Es soll der Nachlaß des hierselbst verstorbenen Schlossermeister und Eisenwaarenhändler Pannwitz sen., bestehend in Hausgeräthschaften, Betten, Kleidern und vorzüglich in verschiedenen neuen Eisenwaaren-Vorräthen, auf den 11ten Dezember d. J. von früh 9 Uhr an, im Pannwitzschen Wohnhause am Markt hierselbst, meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Gassen, am 6ten November 1832.

Das Hofgericht.

Avertissement. Zum öffentlichen Verkaufe des Schuldenhalber ad hastam gestellten, sub No. 39. hierselbst belegenen, dem Seifensiedermeister Karl Gottlieb Hunger zugehörigen sogenannten Winzerschen Halbbürgerguts, nach der gerichtlichen Taxe nach Abzug der Lasten und Abgaben auf 3139 Rthlr. 10 sgr. abgeschätzt, haben wir die Bietungstermine, von welchen der letztere peremtorisch ist, auf „den 20sten September d. J., den 20sten November d. J. und den 21sten Januar k. J." Vormittags 10 Uhr in unserem Gerichts-Lokale anberaumt, zu welchem wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß auf dem fraglichen Grundstücke die Brau- und Brennereigerechtigkeit haftet und dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden wird, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen. Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden. Lübbenau, den 4ten Juni 1832.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Bekanntmachung. Die zu Kersdorff, Steinhöfelschen Antheils, sub No. 2. belegene, Fol. 6. des Hypothekenbuchs verzeichnete, der verehelichten Herms, Marie Louise gebornen Zerbst zugehörige Mahl- und Schneidemühle, nebst dem dazu gehörigen Kossäthengute und Zubehör, welche nach der davon aufgenommenen Taxe auf 2764 Rthlr. 10 sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und soll mit allen Rechten und Gerechtigkeiten öffentlich verkauft werden. Die Bietungstermine zum öffentlichen Verkaufe dieses Mühlengrundstücks nebst Zubehör sind auf „den 14ten Januar und den 18ten März k. J. jedesmal Vormittags um 11 Uhr zu Müllrose, und den 31sten Mai k. J. Vormittags um 11 Uhr in der Gerichtsstube zu Steinhöfel", wovon der letzte peremtorisch ist, anberaumt worden, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen, dem Meistbietenden der Zuschlag des Grundstücks ertheilt werden wird. Die davon aufgenommene Taxe kann täglich bei uns eingesehen werden.

Müllrose, den 8ten November 1832.

Das Patrimonial-Gericht über Steinhöfel und Antheil Kersdorff.

Bekanntmachung. Das Hypothekenwesen der Spornschen Mühlengrundstücke zu Gossow soll regulirt werden. Wir fordern die Realprätendenten auf, sich mit ihren Ansprüchen sofort und

und spätestens binnen drei Monaten bei uns zu melden und solche zu documentiren. Es werden: 1) diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Zeit melden, nach dem Alter und Vorzuge ihres Realrechts eingetragen werden; 2) diejenigen, welche sich nicht melden, ihr vermeintes Realrecht gegen den dritten im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können; 3) in jedem Falle mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen müssen; 4) denjenigen, welchen eine bloße Grundgerechtigkeit (Servitut) zusteht, ihre Rechte nach Vorschrift des A. L. R. §. 16. und 17. I. 22. und des Anhanges zum A. L. R. §. 58. zwar vorbehalten bleiben, es wird ihnen aber auch freistehen, ihr Recht, nachdem es gehörig anerkannt oder erwiesen worden, eintragen zu lassen. Mohrin, den 22sten Oktober 1832.

Das Patrimonialgericht zu Gossow.

Bekanntmachung. Der Neubau eines Küster- und Schulhauses, so wie eines Stalles bei demselben, in dem Dorfe Heinersdorff ohnweit Zielenzig, so wie eine dringende Reparatur an der Kirche zu Mauskow, soll dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Hierzu haben wir zur Abgabe der Forderung einen Termin auf „den 3ten Dezember d. J. Vormittags 9 Uhr" hierselbst anberaumt, zu welchem qualifizirte Baumeister mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Anschläge und Zeichnungen vor dem Termin in der hiesigen Expedition eingesehen werden können. Amt Sonnenburg, den 12ten November 1832.

Das Königl. Domainen-Amt.

Bekanntmachung. Unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen sollen „Freitag den 14ten Dezember c. Vormittags 10 Uhr" die diesjährigen Getreide-Bestände des unterzeichneten Amtes, als: 135 Scheffel Roggen, 90 Scheffel Gerste und 12 Scheffel Hafer öffentlich meistbietend gegen sofortige Bezahlung verkauft werden.

Fürstenwalde, am 20sten November 1832.

Königl. Preuß. Rentamt.

Bekanntmachung. Unter Vorbehalt höherer Genehmigung steht zur meistbietenden Veräußerung der hiesigen Zinsgetreide-Vorräthe, bestehend in 26 Scheffel 13 1/12 Metzen Roggen, 69 Scheffel 15 Metzen Hafer und 10 Scheffel 13 Metzen Heidekorn, ein Termin auf „den 18ten Dezember c." Vormittags 10 Uhr an. Kauflustige werden eingeladen, sich an diesem Tage und zu dieser Stunde zur Abgabe ihrer Gebote im Geschäfts-Lokal des unterzeichneten Amts einfinden zu wollen. Spremberg, den 22sten November 1832.

Königl. Preuß. Rentamt.

Bekanntmachung. Es sollen in der Revierverwaltung Grünhaus, Unterforst Gohra, Jagen 67., nachstehende kiefern Bau- und Nutzhölzer öffentlich versteigert werden, als: extra stark Bauholz, ord. stark dergleichen, mittel dergleichen und Sägeblöcke, circa 250 Stück. Hierzu ist ein Termin auf „den 17ten Dezember d. J. Vormittag 10 Uhr" in dem Lokal auf der Grünhäuser Pechhütte anberaumt, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Förster Herr Fladrich angewiesen ist, diese Nutzhölzer auf Verlangen vorzuzeigen. Uebrigens wird noch bemerkt, daß der 4te Theil des Kaufgeldes im Termin deponirt werden muß. Grünhaus, den 22sten November 1832. Der Oberförster Richter.

Holzverkauf. Es sollen in der Revier-Verwaltung Braschen im Merzwieser Revier, Abtheilung I. und II. Jagen No. 1. und 30., circa 250 Stück kiefern ordinair stark Bauholz, Sägeblöcke und Schneideenden, so wie 100 Stück kiefern Mittel-Bauholz und 250 Stück kiefern klein Bauholz, öffentlich meistbietend im Wege der Lizitation mit dem Bemerken verkauft werden,

den, daß die ordinair starken Bauhölzer, Sägeblöcke und Schneideenden vor der Lizitation gestämmt und kubisch vermessen, dagegen die mittel und kleinen Bauhölzer auf dem Stamme verkauft werden. Zur Sicherstellung der Gebote wird im Termin der vierte Theil des Kaufgeldes als Angeld gezahlt. Hierzu habe ich einen Termin auf „den 21sten Dezember 1832." auf dem hiesigen Theerofen im Merzwieser Revier Vormittags um 10 Uhr angesetzt. Die Hölzer sind sämmtlich von guter Qualität. Der Hülfsjäger Lehmann und Waldwärter Meyer sind angewiesen, die Hölzer auf Verlangen nachzuweisen.

Forsthaus Braschen, den 20sten November 1832.

Der Königl. Oberförster Kreth.

Zwölf bis sechszehn junge tadellose Zugochsen will ich sogleich verkaufen, oder gegen sehr starke zweispännige Zugochsen umtauschen.

Dominium Petershagen, den 19ten November 1832. Karbe.

Auktion. In dem Hause No. 696. vor dem Werder Thore hierselbst, sollen „am Donnerstage den 13ten Dezember d. J. und an den folgenden Tagen" Meubles, Hausgeräthe, Mannskleider, Betten, Leinenzeug, ein großer eiserner Mörser, ein Stück schwarzes ¾ breites Tuch, eine Parthie alter Preßspähne, eine Parthie gesetzter Karden und andere Gegenstände gegen gleich baare Zahlung verauktionirt werden. Guben, den 22sten November 1832.

Der Gerichts-Aktuarius Bülch, v. c.

Alle diejenigen, welche Anforderungen an die Wirthschafts-Kasse des hiesigen Ritterguts zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, sich mit denselben bis spätestens den 30sten December a. c. bei dem Unterzeichneten zu melden. Spätere Anmeldungen würden vielleicht ganz unberücksichtigt bleiben, oder doch Umstände verursachen.

Rittergut Waldow bei Golssen, den 22sten November 1832.

Wenghöffer, Wirthschafts-Inspector.

Melirte und einfarbige mittelfeine und ordinaire Tuche, so wie auch weiße unappretirte ordinaire Tuche sind bei großen und kleinen Parthien zu billigen Preisen zu haben bei Pollack & Braun in Frankfurth a. d. O.

Ein in der Gartenkunst wohlerfahrner, verheiratheter, militairfreier Gärtner, der auch mit der Jägerei genau bekannt und mit guten Attesten über seine Qualifikation und sein Wohlverhalten versehen ist, sucht in diesen Branchen einen Dienst, und ist das Nähere beim Herrn Haupt-Rendant Lehmann zu Neuhaus bei Müllrose auf frankirte Briefe zu erfahren.

Einjährige, anderthalbjährige und zweijährige Bullen, Oldenburger- und Friesländer Race, stehen auf dem Rittergute Tucheband bei Cüstrin zum Verkauf. Näheres beim Wirthschafts-Inspector daselbst.

Bekanntmachung. Eine ganz leichte moderne, noch gut conditionirte Chaise, ist bei dem Schmiedemeister Stendel jun. in Lippehne billig zu verkaufen.

Einem hochgeehrten hiesigen und auswärtigen Publiko zeige ich hiermit ergebenst an, daß ich am heutigen Tage mein hier neu etablirtes Manufaktur- und Modewaaren-Geschäft eröffnet habe, und empfehle ich eine große Auswahl seidener, halbseidener, baumwollener, wollner und leinener Waaren, glatte und gestreifte Kaisertuche zu Damenmänteln, so wie Herren-Garderobe- und

und alle übrigen zu diesem Fache gehörenden Artikel. Zugleich empfehle ich mein Commissions-Lager von Parchenden, Kittais, Casses, Friesen und Pferdedecken, welche ich zu festen Fabrik-preisen verkaufe. Indem ich um recht zahlreichen Besuch gehorsamst bitte, versichere ich, daß es mein eifrigstes Bestreben sein wird, durch prompte und reelle Bedienung die Zufriedenheit eines geehrten Publikums zu erlangen. Frankfurth a. d. O., den 19ten November 1832.

M. S. Jacob,
am Markt No. 16., im Hause und früheren Geschäfts-Lokale des Herrn Samuel Callmann Baswitz.

Danksagung. Herr Schröter, Wundarzt erster Klasse zu Neuwedell im Frankfurther Regierungs-Departement, hat vor einigen Wochen mich in meinem 74sten Jahre von der Blindheit mit dem besten Erfolge befreit, indem er an meinem rechten Auge den Staar operirte, an welchem ich 7 Jahre gelitten hatte, so daß ich jetzt auf diesem Auge so gut sehe, wie ein Mann in meinem Alter es irgend verlangen kann. Mein linkes Auge, welches durch eine äußere Beschädigung fast ganz zerstört war, hat Herr Schröter mit vieler Mühe so weit hergestellt, daß ich es einigermaßen gebrauchen kann, und die gegründete Hoffnung habe, es ganz wiederhergestellt zu sehen. Da Herr Schröter diese Kur mit großer Geduld ausgeführt, mich während meines Aufenthaltes in seinem Hause mit großer Sorgfalt behandelt und sich sehr wohlthätig gegen mich bewiesen hat, so halte ich mich für verpflichtet, ihm für diesen Beweis der Geschicklichkeit und der Menschenliebe hierdurch öffentlich zu danken. Die geneigte Aufmerksamkeit mancher verehrten Leser dieser Anzeige möge dem Herrn Schröter eine seinem Herzen angenehme Genugthuung verschaffen. Balster bei Callies, den 9ten November 1832.

Der Altbauer Johann Friedrich Klingbeil.

Ein tüchtiger Gärtner kann sich melden zu Radorf bei Cüstrin.

Bücher - Anzeigen.

In der Nauckschen Buchhandlung in Berlin ist so eben erschienen: Friedrich der Große. Eine Lebensgeschichte von J. D. E. Preuß. Erster Band mit einem Urkundenbuch in gr. 8. Subscriptionspreis für diesen Band auf Druckpapier $2\frac{3}{4}$ Rthlr., auf Schreibpapier $3\frac{3}{4}$ Rthlr., auf Velinpapier $4\frac{1}{4}$ Rthlr. Das ganze Werk wird aus 4 Bänden bestehen und bis zur Ostermesse 1833. vollendet; alsdann tritt ein erhöheter Ladenpreis ein. Vollständige Anzeigen über dieses wichtige Werk sind in jeder Buchhandlung unentgeltlich zu haben. Ferner ist in derselben Buchhandlung erschienen: Ist Friedrich der Zweite, König von Preußen, irreligiös gewesen? Eine geschichtliche Abhandlung von J. D. E. Preuß. 2te Auflage in 12., geh. $\frac{1}{3}$ Rthlr. In Frankfurth a. d. O. in der Hoffmannschen Buchhandlung, Oderstraße No. 49., zu haben.

In der Endeschen Buchhandlung in Landsberg a. d. W. und Schwedt ist so eben gedruckt erschienen: Die Krone der evangelischen Kirche. Eine Reformationspredigt, gehalten vom Pfarrer Dr. Tzschenkle zu Gerzlow.

In F. J. Tempels Buch- und Kunsthandlung in Frankfurth a. d. O., Leinwandhaus No. 18., ist so eben erschienen: Der Fruchtgarten, oder kurze Uebersicht der Regeln zur zweckmäßigen Erziehung, Pflanzung und Wartung der Obstbäume und des Weinstocks, und zur Anlegung eines Obstgartens und dessen Bewahrung durch lebendige Zäune, nebst einem Verzeichnisse der gemeinnützigsten und vorzüglichsten Obst- und Weinsorten. Zum Unterrichte in der Obstbaumzucht für Schulen und zum Privatgebrauch, vom Pfarrer M. C. G. Raschig. Preis geheftet 5 sgr. In Parthien für Schulen findet ein billigerer Preis statt.

Oeffentlicher Anzeiger als Beilage zum Amtsblatte №. 49.

Frankfurth a. d. O., den 5ten Dezember 1832.

Subhastations-Patent. Der hier vor dem Bernikower Thore liegende, ehedem aus vier besondern Gärten bestandene, unter No. 74. des Hypothekenbuchs verzeichnete, für den Kaufmann C. F. Schmidt eingetragene Baum- und Küchengarten, mit dem darin befindlichen zum Theil massiven Wohnhause mit Souterrain und übrigen Pertinenzien, wobei ein Gartenhaus mit einem Saal und Kegelbahn, auf 2771 Rthlr. 1 sgr. 3 pf. gerichtlich abgeschätzt, ist auf Antrag eines Realgläubigers sub hasta gestellt, und stehen die Verkaufstermine, von denen der letzte peremtorisch ist, auf „den 23sten Oktober 1832., den 3ten Januar und den 5ten März 1833." Vormittags 10 Uhr in unserer Gerichtsstube an. Besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag erfolgt, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, und die Taxe in unserer Registratur eingesehen werden kann. Erinnerungen gegen die Taxe sind nur bis 6 Wochen vor dem Termine zulässig.

Königsberg i. d. N., den 27sten Juli 1832.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bekanntmachung. Die hierselbst belegene, der verehel. Sturm, Maria Elisabeth geb. Zeitstein gehörige Bleichbesitzung Nro. 78. mit allem Zubehör, welche ohne die Bleichnutzung mit einem Grundwerth von 532 Rthlr. 25 sgr. abgeschätzt ist, und worauf 3 Rthlr. 7 sgr. 6 pf. jährliche Abgaben haften, soll in dem auf „den 13ten Dezember 1832. früh 9 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle angesetzten peremtorischen Bietungstermin auf den Antrag eines Gläubigers öffentlich verkauft werden, wozu zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Meistbietenden, wenn nicht rechtliche Umstände es verhindern, der Zuschlag sofort geschehen soll, und daß die Taxe hier öffentlich aushängt.

Gassen im Sorauer Kreise, den 6ten September 1832.

Das Hofgericht.

Bekanntmachung. Das in dem Dorfe Großkoschen sub No. 21. belegene, in dem Hypothekenbuche Vol. I. No. 21. pag. 321. eingetragene, dem Halbhüfner Matthes Kuhlisch angehörige, auf 636 Rthlr. 7 sgr. 6 pf. abgeschätzte Halbhufengut, wird auf den Antrag eines Realgläubigers hiermit sub hasta gestellt. Die Bietungstermine, deren letzterer peremtorisch ist, stehen auf „den 31sten Oktober, den 30sten November und den 31sten Dezember d. J." an gewöhnlicher Gerichtsamtsstelle zu Senftenberg an. Kauflustige werden hierdurch mit der Zusicherung eingeladen, daß dem Meistbietenden dann, wenn die Gesetze die Ausnahme nicht zulassen, der Zuschlag ertheilt werden soll. Die Taxe liegt in unserer Registratur zur Einsicht vor.

Senftenberg, den 11ten September 1832.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Bekanntmachung. Das sub No. 30. zu Buchwalde belegene, Vol. I. Nro. 30. Pag. 465. im Hypothekenbuche verzeichnete Gartengut, auf 200 Rthlr., desgleichen ein halbes Ackerbeete in der Stadt, Senftenberger Flur, auf 120 Rthlr., und neun Beetchen Acker in Buchwalder

 Flur,

Flur, auf 60 Rthlr. abgeschätzt, und dem Gärtner Christian Schworick angehörig, sollen auf Antrag eines Realgläubigers meistbietend verkauft werden. Der peremtorische Bietungstermin ist auf „den 9ten Februar 1833. 10 Uhr" an gewöhnlicher Gerichtsstelle anberaumt. Kauflustige werden mit der Zusicherung hierdurch eingeladen, daß dem Meistbietenden dann, wenn die Gesetze die Ausnahme nicht zulassen, der Zuschlag ertheilt werden wird. Die Taxe ist in der Registratur des unterzeichneten Gerichts einzusehen.

Senftenberg, den 1sten November 1832.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.

Bekanntmachung. Das zu Letschin im Oderbruch, Küstriner Kreises, belegene Kossäthengut der Christian Krügerschen Eheleute, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt. Es gehören dazu 248 Morgen 7 Ruthen Land, auf 10583 Rthlr. 16 sgr. 3 pf. taxirt, und ein Wohnhaus, Scheunen und Stallgebäude, überhaupt auf 912 Rthlr. 10 sgr. gewürdigt. Die Bietungstermine stehen „den 19ten Dezember d. J., den 20sten März und den 21sten Mai 1833.", jedesmal Vormittags 11 Uhr im Amte Wollup an. Der letztere ist peremtorisch, der darin meistbietend Bleibende hat den Zuschlag, wenn nicht gesetzliche Hindernisse eintreten, zu erwarten, indem Nachgebote unberücksichtigt bleiben. Die Taxen hängen bis zum letzten Termin im Amte Wollup zur Einsicht aus. Cüstrin, den 11ten Juni 1832.

Königl. Preuß. Justizamt Wollup.

Bekanntmachung. Das auf der Clessiner Feldmark belegene, im Hypothekenbuche des Patrimonialgerichts über Clessin No. 11. Fol. 60. verzeichnete, dem Wiesenbesitzer Martin Gädicke zu Lebus zugehörige Parcelengrundstück von 23 Morgen 22 □Ruthen, welches nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 465 Rthlr. 18 sgr. 9 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber in dem auf „den 19ten Januar a. f. Vormittags 10 Uhr" in der Gerichtsstube zu Clessin angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 28sten Oktober 1832.

Bonserisches Patrimonial-Gericht über Clessin.

Bekanntmachung. Das auf der Clessiner Feldmark belegene, im Hypothekenbuche des Patrimonialgerichts über Clessin Nr. 12. Fol. 66. verzeichnete, dem Wiesenbesitzer Andreas Gädicke zu Lebus zugehörige Parcelengrundstück von 22 Morgen 135 □Ruthen, welches nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 412 Rthlr. 2 sgr. 6 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll schuldenhalber in dem auf „den 19ten Januar k. J. Vormittags 10 Uhr" in der Gerichtsstube zu Clessin angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 28sten September 1832.

Bonserisches Patrimonial-Gericht über Clessin.

Bekanntmachung. Das auf der Clessiner Feldmark belegene, im Hypothekenbuche des Patrimonialgerichts über Clessin No. 39. Fol. 228. verzeichnete, den Erben des Schmidts Tesch zu Lebus zugehörige Parcelengrundstück von 12 Morgen 30 □Ruthen, welches nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 253 Rthlr. 1 sgr. 8 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber in dem auf „den 19ten Januar a. f. Vormittags 10 Uhr" in der Gerichtsstube zu Clessin angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 28sten September 1832.

Bonserisches Patrimonial-Gericht über Clessin.

Bekanntmachung. Das auf der Clessiner Feldmark belegene, im Hypothekenbuche des Patrimonialgerichts über Clessin Nro. 17. Fol. 96. verzeichnete, den Erben des Wiesenbürgers Friedrich

Friedrich Kettner zu Lebus zugehörige Parcelengrundstück von 22 Morgen 8 □Ruthen, welches nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 328 Rthlr. 10 sgr. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll schuldenhalber in dem auf „den 19ten Januar a. f. Vormittags 10 Uhr" in der Gerichtsstube zu Clessin angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 6ten Oktober 1832.

Bonserisches Patrimonial-Gericht über Clessin.

Bekanntmachung. Das auf der Clessiner Feldmark belegene, im Hypothekenbuche des Patrimonialgerichts über Clessin No. 31. Fol. 180. verzeichnete, dem Tischlermeister Johann Rosenthal zu Lebus zugehörige Parcelengrundstück von 23 Morgen 13 □Ruthen, welches nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 438 Rthlr. 3 sgr. 9 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber in dem auf „den 18ten Januar f. J. Vormittags 10 Uhr" in der Gerichtsstube zu Clessin angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O, den 28sten September 1832.

Bonserisches Patrimonial-Gericht über Clessin.

Bekanntmachung. Das auf der Clessiner Feldmark belegene, im Hypothenkuche des Patrimonialgerichts über Clessin No. 35. Fol. 204. verzeichnete, dem Leinweber Christian Buchholz zu Lebus zugehörige Parcelengrundstück von 11 Morgen 144 □Ruthen, welches nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 339 Rthlr. 19 sgr. 7 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll schuldenhalber in dem auf „den 18ten Januar f. J. Vormittags 10 Uhr" in der Gerichtsstube zu Clessin angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 28sten September 1832.

Bonserisches Patrimonial-Gericht über Clessin.

Bekanntmachung. Das auf der Clessiner Feldmark belegene, im Hypothekenbuche des Patrimonialgerichts über Clessin No. 29. Fol 168. verzeichnete, dem Wiesenbürger Christian Gäbert zu Lebus zugehörige Parcelengrundstück von 32 Morgen 128 □Ruthen, welches nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 820 Rthlr. 29 sgr. 8¼ pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber in dem auf „den 19ten Januar f. J. Vormittags 10 Uhr" in der Gerichtsstube zu Clessin angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 28sten September 1832.

Bonserisches Patrimonial-Gericht über Clessin.

Bekanntmachung. Das auf der Clessiner Feldmark belegene, im Hypothekenbuche des Patrimonialgerichts über Clessin No. 47. Fol. 276. verzeichnete, dem Kolonisten Gottfried Albrecht zu Clessin zugehörige Parcelengrundstück von 12 Morgen 55 □Ruthen, welches nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 604 Rthlr. 10 sgr. 5 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll schuldenhalber in dem auf „den 19ten Januar a. f. Vormittags 10 Uhr" in der Gerichtsstube zu Clessin angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 28sten September 1832.

Bonserisches Patrimonial-Gericht über Clessin.

Bekanntmachung. Das auf der Clessiner Feldmark belegene, im Hypothekenbuche des Patrimonialgerichts über Clessin No. 5. Fol. 24. verzeichnete, dem Bürger Christian Baganz zu Lebus zugehörige Parcelengrundstück von 8 Morgen 30 □Ruthen, welches nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 190 Rthlr. 18 sgr. 9 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll schuldenhalber in dem auf „den 19ten Januar a. f. Vormittags 10 Uhr" in der Gerichts-

 stube

stube zu Clessin angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 28sten September 1832.

Bonserisches Patrimonial-Gericht über Clessin.

Bekanntmachung. Das auf der Clessiner Feldmark belegene, im Hypothekenbuche des Patrimonialgerichts über Clessin No. 46. Fol. 270. verzeichnete, dem Erbpächter Martin Mann zu Clessin zugehörige Parcelengrundstück von 11 Morgen 128 □Ruthen, welches nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 571 Rthlr. 14 sgr. 7 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll schuldenhalber in dem auf „den 19ten Januar a. f. Vormittags 10 Uhr" in der Gerichtsstube zu Clessin angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 28sten September 1832.

Bonserisches Patrimonial-Gericht über Clessin.

Bekanntmachung. Das auf der Clessiner Feldmark belegene, im Hypothekenbuche des Patrimonialgerichts über Clessin No. 8. Fol. 42. verzeichnete, dem Zimmermeister Rudolph zu Lebus zugehörige Parcelengrundstück von 11 Morgen 160 □Ruthen, welches nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 478 Rthlr. 24 sgr. 1 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber in dem auf „den 18ten Januar a. f. Vormittags 10 Uhr" in der Gerichtsstube zu Clessin angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 28sten September 1832.

Bonserisches Patrimonial-Gericht über Clessin.

Bekanntmachung. Das auf der Clessiner Feldmark belegene, im Hypothekenbuche des Patrimonialgerichts über Clessin No. 22. Fol. 126. verzeichnete, dem Wiesenbürger Christian Hollweg zu Lebus zugehörige Parcelengrundstück von 11 Morgen 69 □Ruthen, welches nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 159 Rthlr. 23 sgr. 9 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll schuldenhalber in dem auf „den 18ten Januar a. fut. Vormittags 10 Uhr" in der Gerichtsstube zu Clessin angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 28sten September 1832.

Bonserisches Patrimonial-Gericht über Clessin.

Bekanntmachung. Das auf der Clessiner Feldmark belegene, im Hypothekenbuche des Patrimonialgerichts über Clessin No. 14. Fol. 78. verzeichnete, dem Wiesenbürger Christian Buchholz zu Lebus zugehörige Parcelengrundstück von 21 Morgen 144 □Ruthen, welches nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 562 Rthlr. 17 sgr. 1 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber in dem auf „den 18ten Januar k. J. Vormittags 10 Uhr" in der Gerichtsstube zu Clessin angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 28sten September 1832.

Bonserisches Patrimonial-Gericht über Clessin.

Bekanntmachung. Das auf der Clessiner Feldmark belegene, im Hypothekenbuche des Patrimonialgerichts über Clessin No. 48. Fol. 282. verzeichnete, dem Schäfer Tragheim zu Clessin zugehörige Parcelengrundstück von 47 Morgen 58 □Ruthen, welches nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 844 Rthlr. 17 sgr. 6 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll schuldenhalber in dem auf „den 18ten Januar k. J. Vormittags 10 Uhr" in der Gerichtsstube zu Clessin angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 28sten September 1832.

Bonserisches Patrimonial-Gericht über Clessin.

Be-

Bekanntmachung. Das auf der Clessiner Feldmark belegene, im Hypothekenbuche des Patrimonialgerichts über Clessin No. 20. Fol. 114. verzeichnete, dem Wiesenbürger Friedrich Peter zu Lebus zugehörige Parcelengrundstück von 10 Morgen 98 □Ruthen, welches nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 211 Rthlr. 7 sgr. 6 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber in dem auf „den 18ten Januar k. J. Vormittags 10 Uhr" in der Gerichtsstube zu Clessin angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 28sten September 1832.

Bonserisches Patrimonial-Gericht über Clessin.

Bekanntmachung. Das auf der Clessiner Feldmark belegene, im Hypothekenbuche des Patrimonialgerichts über Clessin No. 10. Fol. 54. verzeichnete, dem Maurermeister Blume zu Lebus zugehörige Parcelengrundstück von 8 Morgen 90 □R., welches nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 223 Rthlr. 12 sgr. 1 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll schuldenhalber in dem auf „den 18ten Januar k. J. Vormittags 10 Uhr" in der Gerichtsstube zu Clessin angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 28sten September 1832.

Bonserisches Patrimonial-Gericht über Clessin.

Bekanntmachung. Das auf der Clessiner Feldmark belegene, im Hypothekenbuche des Patrimonialgerichts über Clessin No. 21. Fol. 120. verzeichnete, dem Wiesenbürger Christian Heidenreich zu Lebus zugehörige Parcelengrundstück von 22 Morgen 124 □Ruthen, welches nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 323 Rthlr. 16 sgr. 3 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber in dem auf „den 18ten Januar k. J. Vormittags 10 Uhr" in der Gerichtsstube zu Clessin angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 28sten September 1832.

Bonserisches Patrimonial-Gericht über Clessin.

Bekanntmachung. Das auf der Clessiner Feldmark belegene, im Hypothekenbuche des Patrimonialgerichts über Clessin No. 9. Fol. 48. verzeichnete, den Erben des Schlächtermeisters George Böckel zu Lebus zugehörige Parcelengrundstück von 14 Morgen 108 □R., welches nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 339 Rthlr. 23 sgr. 9 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll schuldenhalber in dem auf „den 18ten Januar k. J. Vormittags 10 Uhr" in der Gerichtsstube zu Clessin angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 28sten September 1832.

Bonserisches Patrimonial-Gericht über Clessin.

Bekanntmachung. Das auf der Clessiner Feldmark belegene, im Hypothekenbuche des Patrimonialgerichts über Clessin No. 13. Fol. 72. verzeichnete, dem Wiesenbürger Johann Lehmann zu Lebus zugehörige Parcelengrundstück von 22 Morgen 172 □Ruthen, welches nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 495 Rthlr. 4 sgr. 2 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll schuldenhalber in dem auf „den 19ten Januar a. f. Vormittags 10 Uhr" in der Gerichtsstube zu Clessin angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 28sten September 1832.

Bonserisches Patrimonial-Gericht über Clessin.

Bekanntmachung. Das unterzeichnete Gericht subhastirt hiermit auf Antrag eines Realgläubigers die sub No. 21. zu Tscheeren bei Triebel gelegene, dem Kleingärtner Gottlob Winzer daselbst gehörende und auf 976 Rthlr. 2 sgr. 3 pf. taxirte Kleingärtner-Nahrung, und ladet besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit ein, in den Lizitationsterminen, „den 8ten Januar,

nuar, den 8ten Februar in Sorau, und den 8ten März 1833. in Tscheeren", wovon der letzte peremtorisch ist, im Gerichts-Lokale zu Tscheeren zu erscheinen, mit der Zusicherung, daß, sofern die Gesetze nicht die Ausnahme gestatten, der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen soll. Sorau, den 22sten November 1832.

Das Patrimonialgericht über Tscheerey.

Nachdem über den Nachlaß des verstorbenen Schänker Aloys Schier zu Friedrichshayn der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden ist, werden dessen sämmtliche unbekannte Gläubiger hiermit eingeladen, ihre Ansprüche an denselben in dem auf den 25sten Februar k. J. Vormittags daselbst anstehenden Liquidations-Termine anzumelden und zu begründen, unter der Verwarnung, daß die Ausbleibenden jedes ihrer Forderung zustehenden Vorzugsrechtes verlustig gehen, und allen denjenigen Gläubigern nachstehen müssen, welche gebührend sich gemeldet haben. Groß-Jauer, am 24sten November 1832.

Das Gericht über Friedrichshayn.

Bekanntmachung. Zufolge Antrags der Theilnehmer werden nachstehende, bei der Königlichen General-Commission zu Soldin anhängige Gemeinheitstheilungen, als: 1) die Separation der Aecker und Hütungen, so wie des bewachsenen Hufenschlages, des Acherbruchs und Uppstalls zu Ternow, im Landsberger Kreise der Neumark; 2) die Separation der Aecker, Wiesen, Hütungen und Holzungen zu Morrn, im Landsberger Kreise der Neumark; 3) die Separation der Bruchgrundstücke der Bauer- und Kossäthengemeine zu Ratzdorf, im Landsberger Kreise der Neumark; 4) die Separation der Aecker, Wiesen und Hütungen der Gemeine-Feldmark zu Neuenburg, im Soldiner Kreise der Neumark; 5) die Ablösung der auf der ehemaligen Kirchenheide zu Neuenburg, Soldiner Kreises der Neumark, haftenden Hütungsgerechtsame, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und diejenigen Personen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, mit ihren Ansprüchen aber noch nicht gehör worden sind, aufgefordert, letztere bei dem Unterzeichneten spätestens in dem vor demselben im Geschäftszimmer der Kreis-Separations-Commission, Richtstraße No. 285. hierselbst, „am 29sten Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr" anstehenden peremtorischen Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen werden präkludirt werden, und die Auseinandersetzung späterhin, selbst im Fall einer Verletzung, nicht anfechten können. Soldin, den 7ten November 1832.

Kuhlmay,
Königlicher Kreis-Oekonomie-Commissarius.

Bekanntmachung. Es soll der sogenannte Reiß-Hammer, eine Stunde von der Stadt Forst entfernt, mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Acker und Wiesen und der Benutzung der Wasserkraft, jedoch ohne die abzubrechende Staabhütte, in Zeit- oder Erbpacht anderweit ausgethan werden. Die Bedingungen sind in dem Gräfl. Brühl. Rentamt zu Pförten und dem Bauamt zu Forst einzusehen. Den 21sten Dezember d. J. steht Termin an zur Abgabe der Gebote im Gräfl. Rentamt zu Pförten. Pförten, am 27sten November 1832.

(gez.) Graf v. Brühl.

Holzverkauf. Es sollen am 19ten Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr in meiner Dienstwohnung folgende Hölzer aus dem hiesigen Reviere im Wege des Meistgebots öffentlich versteigert werden, als: 1) im Belauf Neubrück 285 Stück beim Schiffs- und Stabholzhieb faulgefallene Eichen und liegen gebliebene eichene Enden und Zöpfe, 19 Stück noch auf dem Stamm stehende trockne Eichen; Belauf III. Nehmschbusch 52 Stück trockne Eichen, 34 Stück trockne Kiefern; Belauf IV. Petznikery 1 trockne Eiche, 15 Stück trockne Kiefern; Belauf V. 12 Stück überständige Eichen, sämmtlich nummerirt und nach Nutz- und Brennholz abgeschätzt. Ferner im Belauf III. Nehmschbusch 50 Stück kiefern ord. stark, 30 mittel I., 20 mittel II., noch auf dem

Stamm

Stamm stehend, mit oder auch ohne Zöpfe. Kauflebhaber lade ich hierzu mit dem Bemerken ein, daß der Zuschlag sogleich erfolgt, wenn das Gebot die Taxe erreicht oder übersteigt, andernfalls aber der Königl. Hochlöbl. Regierung vorbehalten bleibt. Die übrigen Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Forsthaus Regenthin, den 1sten Dezember 1832.

Der Königl. Oberförster Düring.

Voll Vertrauen auf günstige Aufnahme und in der Hoffnung, einem, vielleicht oft und lebhaft gefühlten Bedürfnisse abzuhelfen, empfiehlt sich Unterzeichneter einem hochgeehrten Publikum zur Uebernahme von Baugeschäften jeder Art, ganz gehorsamst. „Namentlich sind es Zeichnungen, Kostenanschläge und Pläne zu Kirchen, Stadtgebäu„den, Land- und Gartenhäusern, sowohl im reichsten als im einfachen Style, die innere „Einrichtung derselben und die dahin gehörigen Details, welche derselbe zu bearbeiten „sich verbindlich macht, so wie er auch gern die Bauausführungen erforderlichen Falls „persönlich leiten würde. Ferner beabsichtigt Unterzeichneter, Entwürfe zu Verschö„nerung der Höfe, zu Brücken und Grabmählern, dem Bedürfniss und der Lage anpas„send zu liefern; auch Projekte zu ökonomischen Gebäuden im gefälligen Style, zu Treib„und Gewächshäusern nach den neuesten und besten Vorbildern anzufertigen; Anordnun„gen zu Gartenanlagen im englischen, wie im französischen Geschmack zu geben und „Bestellungen auf Anweisung zu Entwässerung von Wiesen, Aeckern u. s. w., auf Nivel„lements und Vermessungen anzunehmen und unter den billigsten Bedingungen auszu„führen. Endlich verpflichtet sich Unterzeichneter bei Reparatur-Bauten, bei Ausschmü„kung von innern Räumen, für bleibende oder vorübergehende Zwecke, Anleitung und „sachkundigen Rath zu ertheilen, Zeichnungen zu Möbeln u. s. w. zu entwerfen und über„haupt Alles das zu bearbeiten, was das Bedürfniss und der Sinn für gefällige Formen, in „Bezug auf Architectur, erheischen." So mannigfaltig vorbemerkte Geschäfte, zu denen sich Unterzeichneter erbietet, seyn mögen, so hofft derselbe doch, durch treue Erfüllung der übernommenen Berufspflicht, durch Kenntniss der wichtigsten Bauwerke Deutschlands, Frankreichs und Jtaliens, zu deren Anschauung mehrjährige Reisen ihm verhalfen, durch ausgedehnte Verbindungen in der Residenz, durch welche es ihm möglich wird, alle, das practische Bauwesen betreffende Gegenstände, aus der ersten Hand und in bester Beschaffenheit zu beziehen, jeder Anforderung mit günstigem Erfolge zu genügen. Dem bauenden Publikum erwächst durch dies Unternehmen der Vortheil eines schnellen und klaren Ueberblicks der Kosten irgend eines aufzuführenden Bauwerks; die Beruhigung, die bestgewählten Mittel zu Erreichung des vorgesteckten Zieles erlangt zu haben, und endlich die Ueberzeugung, mit einem, im Verhältniss des fraglichen Gegenstandes, sehr geringen Aufwande Anordnungen zu gewinnen, die dem Zwecke vollkommen entsprechen, zu deren Studium Unterzeichneter einen grösseren Theil seines verflossenen Lebens verwendete. Mit obigen Geschäften vereinigt Unterzeichneter noch einen Unterricht für junge Leute, welche sich dem Maurer- oder Zimmerhandwerk gewidmet haben. Eine ansehnliche Sammlung von Zeichnungen und Kupferwerken, frühere Unterweisung dieser Art, und der regste Eifer für die gute Sache, berechtigen ihn zu der Hoffnung, diesen Unterricht mit bestem Erfolge zu ertheilen. Zielenzig, im November 1832.

Ferdinand Schultz, Privat-Baumeister zu Zielenzig.

Auf einem Rittergute in der Neumark ist die Stelle eines erfahrenen unverheiratheten militairfreien Wirthschafts-Inspektors zu besetzen. Es wird ersucht, in frankirten Briefen sich beim Herrn Kaufmann Tobre in Seelow, Herrn Schnepel in Soldin und Herrn Schnefuß in Königsberg i. d. N. zu melden.

Einem

Einem geehrten Publikum zeige ich hierdurch ergebenst an, daß ich vom 10ten d. Mts. meine Zuckerwaaren- und Pfefferkuchen-Ausstellung eröffnen, und mit allen in mein Fach einschlagenden Artikeln zur beliebigen Auswahl versehen sein werde; als mit Französischen, Baseler und Thorner Gewürz-, und ordinairen Pfefferkuchen, allen Sorten Zuckerwaaren und Confekturen, Figuren und Königsberger Marzipan und dergleichen mehr. Zugleich empfehle ich mich auch mit allen Sorten auf einer neuen verbesserten Chokoladen-Maschine eigen fabrizirter Chokolade, sowohl in Tafeln, als auch Suppen-Chokoladenpulver, von anerkannter Güte bestens. Frankfurth a. d. O., den 3ten Dezember 1832.

F. W. Güttel, große Scharrnstraße No. 54. nahe der Oberkirche.

Eine arbeitsfähige Wirthschafterin wird gesucht in Döbbernitz bei Crossen.

Ein junger talentvoller Oekonom, welcher glaubwürdige Zeugnisse seiner Brauchbarkeit und moralischen Führung aufzuweisen hat, sucht zu Ostern 1833. oder auch unter dieser Zeit ein anderes Engagement. Näheres hierüber ertheilt die Hofbuchdruckerei zu Frankfurth a. d. O.

Eine Familie zu Frankfurth a. d. O., die ihrer Tochter von 10 Jahren unter der sorgfältigsten Aufsicht Privat-Unterricht geben läßt, wünscht, nur um derselben Gelegenheit zum Wetteifer zu geben, eine kleine Gefährtin gleichen Alters in Pflege und Obhut zu nehmen. Bei allen Vortheilen für die moralische und physische Ausbildung eines Kindes, würden sich die Bedingungen doch leicht festsetzen lassen, wenn der obige Wunsch genügend befriedigt werden könnte. Wer hierauf zu reflektiren Willens ist, beliebe sich in der Königlichen Hofbuchdruckerei zu Frankfurth a. d. O. unter der Addresse H. B. zu melden.

Bei unterzeichnetem Dominio ist wegen Abwendung der Separation ein Stück lebendiges Busch, hart an die Neiße anstoßend, welches größtentheils spaltiges Klöppelholz liefert, jedoch auch gegen 300 Stück Espen von circa 15 bis 18 Zoll stark, völlig brauchbar für Tischler, Müller und Schippenmacher, enthält, ungefähr von 8 bis 10 Morgen Umfang, zu verkaufen. Dieser Fleck ist billig abgeschätzt zu 815 Rthlr., soll jedoch zu 600 Rthlr. abgelassen werden, wenn sich binnen hier und Ostern 1833. Liebhaber dazu melden. Die Zahlung erfolgt bei Annahme $\frac{2}{3}$ Rtlr. baar und der Rest nach 3jähriger Zeit der bestimmten Abholzung. Man hat sich dieserhalb bei Unterzeichnetem zu melden. Groß-Breesen bei Guben, den 2ten Dezember 1832.

Moritz v. Kutschenbach.

Anzeige für das Handel treibende Publikum. Nachdem wir unser Eisenguß- und Emaillir-Werk, Wilhelmshütte, in thätigen Betrieb gesetzt haben, laden wir das Handel treibende Publikum ein, (wer nicht unsere Waaren per Berlin bezieht), sich mit ihren Bestellungen und Aufträgen direkt an unseren dortigen Faktor, Herrn J. Baller, wenden zu wollen.

Der Vorstand des Aktien-Vereins der Wilhelmshütte bei Sprottau.

Frh. v. Falkenstein, Direktor. Baller sen., Cassirer. Ney, Deputirter.

Indem ich, zufolge obiger Anzeige, mich mit Bestellungen und Aufträgen zu beehren bitte, füge ich noch hinzu, daß alle Sorten roher Gußwaaren, vom besten leicht zu bearbeitenden Eisen, alle Sortiments Potterie von besonderer Leichtigkeit und vorzüglichem, durchaus haltbarem Email, wie auch alle Arten Maschinenguß auf hiesigem Hütten-Werke fabricirt werden. Außer den billigsten, jedoch festen Preisen verspreche ich die reellste und prompteste Bedienung.

J. Baller jun., Hütten-Faktor.

Feine Zuckerbilder, feine und ordinaire Zuckerthaler empfiehlt zum Wiederverkauf zu sehr soliden Preisen. Emballage wird billig berechnet. F. W. Güttel,

in Frankfurth a. d. O. große Scharrnstraße No. 54.

# Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte №. 50.

Frankfurth a. d. O., den 12ten Dezember 1832.

In Gemäßheit der über das Vermögen des Gutsbesitzers und Kreis-Justiz-Commissarius Kubale auf Gräden bei Reppen, unterm heutigen Tage, auf den Antrag der Gläubiger erfolgten Concurs-Eröffnung, ist zugleich der offene Arrest verhängt worden. Es werden daher alle, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effekten oder Briefschaften in Händen haben, angewiesen, nichts davon an irgend Jemand zu verabfolgen, vielmehr dem Königl. Oberlandesgericht davon sogleich Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositorium abzuliefern, widrigenfalls alle Zahlungen oder Ablieferungen für nicht geschehen geachtet und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben, wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen oder zurückbehalten sollte, er noch außerdem aller seiner daran habenden Unterpfands- und anderer Rechte für verlustig erklärt werden wird.

Frankfurth a. d. O., den 24sten November 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung. Das in der Brückthorstraße hieselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. I. No. 607. Fol. 624. verzeichnete, dem Kaufmann Johann Conrad Friedrich Ferdinand Wolff gehörige Haus nebst Wiesewachs, welches auf 3150 Rthlr. 10 sgr. 7 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber in den auf „den 28sten September, den 28sten November c. und den 8ten Februar 1833., jedesmal Vormittags 11 Uhr", vor dem Justizrath Zastrow angesetzten Terminen meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 12ten September 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Vermöge Auftrages des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Frankfurth a. d. O., sollen in der Forst-Revier-Verwaltung Limmritz, und zwar in den Revier-Abtheilungen Trebow und Mäckow, folgende Bauhölzer, als: 51 Stück kieserne Sägeblöcke, 53 Stück dergleichen ordinair stark Bauholz, 93 Stück dergleichen mittel, 9 Stück dergleichen rindschäliges, 121 Stück klein Bauholz, wegen Forderungen des Fiscus im Wege der Exekution gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft werden, und ist hierzu ein Termin auf „den 16ten Januar k. J. Vormittags 10 Uhr" im Forsthause zu Trebow anberaumt worden, welcher Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Hölzer von den Förstern Kunze zu Trebow und Fanselow zu Neumühl auf Verlangen vorgezeigt, die Verkaufs-Bedingungen aber bei dem Königl. Oberförster Herrn von Hagen zu Limmritz und in der hiesigen Registratur eingesehen werden können. Sonnenburg, den 25sten November 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Da auf die im Frankfurther Kreise unweit der Stadt belegene, im Hypothekenbuche über Frankfurth Vol. II. No. 224. Fol. 227. verzeichnete, dem Amtmann Johann Carl Matzke zugehörige, schuldenhalber sub hasta gestellte Ruhne, welche auf 9684 Rthlr. 5 Sgr. gerichtlich gewürdigt, kein hinreichendes Gebot abgegeben worden ist, so ist ein neuer Termin auf „den 19ten Februar

Februar 1833." Vormittags 11 Uhr vor dem Justizrath Melzer zum öffentlichen Verkauf des Grundstücks angesetzt worden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.
Fränkfurth a. d. O., den 24sten November 1832.
Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Da über den Nachlaß des am 22sten Dezember pr. hier verstorbenen gräflichen Sekretairs Schmuck heute der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden ist, so werden sämmtliche unbekannte Nachlaßgläubiger hierdurch vorgeladen, sich in dem zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Ansprüche auf den 29sten Januar 1833. Vormittags 9 Uhr angesetzten Termin persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte einzufinden, den Betrag und die Art ihrer Forderung anzugeben und die vorhandenen Dokumente urschriftlich vorzulegen. Die Ausbleibenden werden ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte. Sonnewalde, den 26sten November 1832.
Gräfl. Solms. Standesherrl. Justizamt.

Avertissement. Auf den Antrag der Erben des zu Groß-Teuplitz verstorbenen Töpfermeisters Christian Heinrich Starrost, ist über den Nachlaß des Letztern per decretum vom heutigen Tage der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet, und zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen unbekannter Gläubiger ein Termin vor dem Herrn Justiz-Kanzlei-Assessor v. Polenz, als Deputirten, auf „den 4ten Januar 1833. Vormittags 10 Uhr" angesetzt worden. Es werden daher alle unbekannte Gläubiger hierdurch vorgeladen, ihre Forderungen binnen 9 Wochen und spätestens in dem obigen Termine an hiesiger Kanzleistelle entweder in Person, oder durch einen hiesigen, mit Vollmacht und Information versehenen Justiz-Kommissarius anzuzeigen und die Beweismittel beizubringen. Bei Nichtanmeldung ihrer Ansprüche im Termine haben dieselben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer Vorrechte für verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Den, hiesigen Orts unbekannten, Gläubigern werden die Justiz-Kommissarien Benade, Hauenstein und Plettig vorgeschlagen.
Pförten, den 2ten Oktober 1832.
Gräflich von Brühlsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Forst und Pförten.

Avertissement. Auf den Antrag zweier Realgläubiger ist das in der Stadt Forst unter der Amtsjurisdiction sub No. 36. belegene, dem Tuchmachermeister Carl Gottlob Dubrau daselbst gehörige, im Hypothekenbuche der Stadt und Amtsvorstadt Forst Vol. I. Fol. 65. eingetragene und auf 765 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus nebst Hofraum, Stallung und Garten, sub hasta gestellt und der Bietungstermin auf „den 25sten Februar 1833." Vormittags 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Assessor von Polenz angesetzt worden, zu welchem zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Meistbietenden, wenn nicht rechtliche Hinderungsursachen eintreten, der Zuschlag ertheilt werden wird. Die Verkaufstaxe kann in hiesiger Registratur täglich eingesehen werden.
Pförten, den 20sten November 1832.
Gräflich Brühlsche Justiz-Kanzlei.

Auf den Antrag der Erben soll die dem Friedrich Pöschke zugehörig gewesene, im hiesigen Orte belegene Büdnernahrung nebst Zubehör, welche mit Berücksichtigung der Lasten und Abgaben auf 180 Rthlr. abgeschätzt worden ist, Theilungshalber öffentlich meistbietend verkauft werden, und es ist hierzu ein peremtorischer Bietungstermin auf „den 1sten März k. J. Vormittags 10 Uhr" an gewöhnlicher Gerichtsstelle in Wittmannsdorf anberaumt worden, zu welchem zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Taxe in der Registratur des unterzeichneten Justitiarii in Lübben nachgesehen werden kann, und daß, wenn nicht

recht-

rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag sofort ertheilt, auf etwaige Nachgebote aber keine Rücksicht genommen werden wird. Lübben, den 24sten November 1832.

Das Patrimonial-Gericht über Wittmannsdorf. Meiber.

Bekanntmachung. Zum Verkauf des Meilleckeschen Kossäthenguts zu Hammer, auf 1911 Rtlr. 6 Sgr. 11 Pf. taxirt, ist, da im Termin den 31sten Oktober c. kein Gebot erfolgt ist, ein nochmaliger Lizitationstermin auf „den 12ten Februar fut." Vormittags 9 Uhr an Gerichtsstelle zu Neudorf angesetzt worden. Landsberg a. d. W., den 25sten November 1832.

Züllichauschen Waisenhauses-Patrimonial-Gericht Neudorf und Zubehör.

Avertissement. Die dem Müller Möhring zugehörige zu Gerzlow im Soldiner Kreise belegene im Hypothekenbuche Vol. I. No. 1. verzeichnete Windmühle nebst Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und Ländereien, welche nach der aufgenommenen Taxe auf 1654 Rthlr. 23 sgr. gewürdigt ist, soll Schuldenhalber sub hasta gestellt werden. Hierzu haben wir die Bietungs-Termine auf „den 7ten Januar, den 7ten Februar Vormittags 9 Uhr in Arnswalde und den 7ten März 1833. Vormittags 9 Uhr in Gerzlow angesetzt," wovon der letzte peremtorisch ist, zu welchen wir zahlungsfähige Kaufliebhaber einladen und wird mit dem Zuschlage, wenn sonst keine rechtlichen Hindernisse eintreten, sofort verfahren werden. Die aufgenommene Taxe kann in der hiesigen Registratur von Morgens 8 Uhr bis Abends 4 Uhr jeden Tages eingesehen werden. Arnswalde, den 26sten November 1832.

Das Patrimonial-Gericht Gerzlow. b.

Bekanntmachung. Es soll, höherer Bestimmung zufolge, auf Kosten der Kommune Müllrose die Poststraße von Müllrose nach Lieberose vorlängs des großen Müllroser Sees vor dem Beeskower Thore, wo dieselbe bei höherm Wasserstande des Sees im Frühjahr unter Wasser gesetzt, und bei einem Eisstande gefährlich zu passiren ist, auf die angränzenden Ackerstücke der Müllroser Bürger verlegt und 70 Ruthen lang und 2½ Ruthe breit mit einer Feldstein-Dossirung versehen werden, worüber von der Königl. Regierung ein Kostenanschlag von 351 Rthlr. 9 sgr. 9 pf. festgesetzt worden ist. Ich lade Entrepreneurs ein, „sich am 4ten Januar k. J. Vormittags 9 Uhr" zur Abgabe der Mindestforderungen, wegen Ausführung der veranschlagten Arbeiten, hier in meinem Büreau einzufinden, mit dem Bemerken: 1) daß der Kostenanschlag jeder Zeit hier einzusehen ist; 2) daß der Bau-Inspektor Herr Leipold in Müllrose auf Erfordern den Straßentrakt vorzeigen wird; welcher mit dieser, zur Sicherheit des reisenden Publikums nöthigen Vorrichtung, versehen werden soll. Frankfurth a. d. O., den 22sten November 1832.

Königl. Landrath Lebuser Kreises. (gez.) Karbe.

Bekanntmachung. Das der hiesigen Kämmerei zugehörige, eine Meile von hier belegene Vorwerk Tschausdorf soll anderweitig auf 6 Jahre, von Johannis 18⅔⅓., öffentlich meistbietend verpachtet werden. Zu demselben gehören: a) an Ackerland 387 Morgen 167 □Ruthen, b) an Wiesen 118 Morgen 127 □Ruthen, c) an Gartenland 3 Morgen 90 □Ruthen, d) an Teichen 17 Morgen 72 □Ruthen, e) an privativer Weide im Oderwalde circa 900 Morgen. Hiervon sollen jedoch im Laufe der Pachtzeit von Jahr zu Jahr 50 Morgen abgezweigt und zur Wiesen-Nutzung separat verpachtet werden, so daß im letzten Pachtjahre überhaupt 300 Morgen zur besondern Verpachtung kommen. Dagegen steht dem Vorwerk im Frühjahr und Herbst noch die Mitbehütung der im städtischen Oderwalde belegenen Wiesen zu, so wie mit dem Schaafvieh auf der ganzen Tschausdorffer Feldmark. Die Ablösung der Unterthanen-Dienste hat bereits stattgefunden, und die diesfällige Rente bleibt von der Verpachtung ausgeschlossen. Es werden daher nur die Dienste von 13 Neubüdnern, wovon jeder 61 Handdiensttage jährlich zu leisten hat, mit überlassen. Zu dieser Verpachtung nun ist ein Bietungstermin auf „den 25sten Januar 1833. Vormittags 11 Uhr" hierselbst zu Rathhause anberaumt worden, zu welchem kautionsfähige Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die nähern Bedingungen im

Termin

Termin bekannt gemacht werden sollen, auch schon vorher in unserer Registratur einzusehen, so wie für Auswärtige portofreie Briefe gegen die Copialien zu erhalten sind. Zur Ertheilung des Zuschlags wird eine 14tägige Frist vorbehalten, unterdessen der Meistbietende an sein Gebot gebunden bleibt. Crossen, den 30sten November 1832.

Der Magistrat.

Avertissement. Zufolge Bestimmung der Königl. Regierung III., soll die zum hiesigen Domainen-Amte gehörige, eine halbe Meile von hier belegene, sogenannte Kupfer Schneide-Mühle, zu welcher außer dem Mühlen-Gebäude und Werke ein Wohnhaus, ein Viehstall, 4 Morgen 61 □Ruthen Garten-Land, 1 Morgen 80 □Ruthen Hof- und Baustelle gehören, im Wege der öffentlichen Licitation veräußert werden, wozu ein Bietungstermin „auf den 15ten Januar 1833. früh 11 Uhr" im Geschäfts-Lokale des unterzeichneten Amtes angesetzt worden ist, zu welchem qualificirte Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Acquirent hat, neben der jedesmaligen tarifmäßigen Rauchfangssteuer einen ablöslichen Domainen-Zins von 14 Rthlr. 15 sgr. zu übernehmen und vor der Uebergabe ein durch die Lizitation zu steigerndes Einstandsgeld von 345 Rthlr. zu entrichten, auch als Caution für sein Gebot die Summe von 200 Rthlr. in baarem Gelde oder in Staats-Papieren im Termine zu deponiren. Die näheren Licitations-Bedingungen liegen auf dem Domainen-Amte Zirke zur Einsicht bereit.

Zirke, den 19ten Oktober 1832.

Königl. Domainen-Amt.

Bekanntmachung. Auf Befehl der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O., sollen einige zum hiesigen Amte gehörige und im Amtsbezirk belegene Seen, als: 1) die große Laake, oder Baake, oder Raake, oder Raakow, 2) die kleine Laake, oder Baake, oder Raake, oder Raakow, 3) der Pagen- oder Pfaffen-See, vom 1sten Juni k. J. ab im Wege der öffentlichen Lizitation zum vollen Eigenthum veräußert werden. Wir haben hierzu einen Termin auf „den 28sten Dezember a." Vormittags 10 Uhr in unserm Geschäftszimmer angesetzt, wozu wir Kauf- und Erwerbslustige mit dem Bemerken einladen, daß die Bedingungen und der Veräußerungs-Plan täglich in unserer Registratur eingesehen werden können, und daß der Zuschlag der höhern Genehmigung vorbehalten bleibt. Amt Marienwalde bei Woldenberg und Friedeberg, den 4ten Dezember 1832.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Bekanntmachung. Es sollen zwei bei Neubrück, hiesigen Amtsbezirks, belegene, früher zum dortigen Forstdienst gehörig gewesene Ackerstücke, die Kohlenablage und das kleine Stück genannt, von überhaupt 39 Morgen 98 □Ruthen Flächen-Inhalt, im Wege der öffentlichen Licitation meistbietend veräußert werden. Die Veräußerung soll zu Eigenthum geschehen und zwar entweder mit Vorbehalt eines, von dem Käufer zu entrichtenden Domainenzinses von 5 Rthlr., oder ohne diesen Vorbehalt. Im ersten Falle ist das Minimum des Kaufgeldes auf 102 Rthlr. 28 sgr. 4 pf. und im letztern Falle auf 194 Rthlr. 28 sgr. 4 pf. festgestellt; auch wird eine jährliche bestimmte Grundsteuer, welche als eine unablösliche Abgabe auf dem Grundstück haften bleibt, mit übernommen. Die Uebergabe erfolgt in den ersten Tagen des Monats Januar 1833. Zu dieser Veräußerung haben wir einen Termin auf „den 28sten December a. Vormittags 10 Uhr" in unserm Geschäftslocale angesetzt, wozu wir Kauf- und Erwerbslustige mit dem Bemerken einladen, daß die Bedingungen, der Ertrags-Anschlag und der Situations-Plan, täglich in unserer Registratur eingesehen werden können und daß von dem gebotenen Kaufgelde der vierte Theil baar oder in annehmbaren Staats-Papieren auf Erfordern deponirt werden muß. Der Zuschlag bleibt der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. vorbehalten.

Amt Marienwalde bei Woldenberg und Friedeberg, den 6ten December 1832.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Von

Von Johannis 1833. an soll auf 6 nacheinander folgende Jahre das Amt Ruppendorf, Priebusschen Kreises, mit den dazu gehörigen Vorwerken Ruppendorf, Jenkendorf, Ober- und Nieder-Reichenau und Rauffen, und das Amt Groß-Petersdorf, Priebusschen Kreises, bestehend aus den Dörfern Groß-Petersdorf, Ober- und Nieder-Mellendorf, und Quolsdorf, so wie mit den in diesen Dörfern belegenen Vorwerken verpachtet werden. Wir laden daher Cautionsfähige, Sachverständige und Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß Anschlag und Bedingungen zur Einsicht auf unserer Registratur bereit liegen, und diesfällige schriftliche Anerbietungen täglich, mündliche aber jeden Sonnabend in den Vormittagsstunden angenommen werden können. Sagan, den 25sten September 1832.

Herzoglich Sagansche Rent-Kammer.

Bekanntmachung. Das bei dem hiesigen Königl. Rent-Amte pro 1832. disponible Zinsgetreide von circa 320 Schfl. Roggen, 4 Schfl. Gerste und 390 Schfl. Hafer soll den 27sten December c. Vormittags, im Wege der Licitation veräußert werden. Kauflustige werden daher ersucht, an dem genannten Tage Vormittags 10 Uhr sich hier einzufinden und nach Anhörung der Verkaufs-Bedingungen ihre Gebote abzugeben.

Friedland bei Beeskow, den 8ten December 1832.

Königliches Rent-Amt.

Bekanntmachung. Es soll den 20sten Dezember c. in der Revierverwaltung Reppen nachstehendes Holz, als: 1) in den Neuendorfer Revier-Abtheilungen: a) 102¼ Klafter eichen Scheit-Pletthölz, b) 52½ Klafter dergl. Ast-Pletthölz, c) 3000 Klaftern kiefern Scheit- und d) 1000 Klaftern dergleichen Astholz; 2) in der Reppener Revier-Abtheilung: a) 1200 Klaftern kiefern Scheit- und b) 600 Klaftern dergl. Astholz; 3) in der Polenziger Revier-Abtheilung: 800 Klaftern kiefern Scheit-Brennholz, und zwar im Steinfahrts-Kruge, mit dem Bemerken, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 11 Uhr hiermit eingeladen werden.

Forsthaus Reppen, den 3ten Dezember 1832.

Der Oberförster Mendel.

Ich bin Willens, meine sämmtlichen Grundstücke zu Drossen aus freier Hand zu verkaufen, bestehend aus zwei Hufen Land, einem sehr schönen zweistöckigen Eckhause, welches nebst Stallung ganz massiv ist und vor sechs Jahren erst erbaut wurde; ferner zwei einstöckigen und noch einem zweistöckigen Hause, ganz neu erbaut. Zu jedem der vier Häuser gehört gutes Land und Wiese. Außerdem habe ich noch zwei Morgen Land in Reppen zum Verkauf. Das Nähere beim Stadtmusikus Golmert zu Drossen.

Die bei der Stadt Seelow belegene Scharfrichterei, wozu nach dem Privilegio 41 der ansehnlichsten Höhe- und Bruchdörfer gehören, bin ich beauftragt, aus freier Hand unter billigen Bedingungen zu verkaufen oder auch zu verpachten. Qualifizirende können sich zu allen Zeiten bei mir melden und das Nähere einsehen. Ein bedeutender Theil des Kaufgeldes kann eine Reihe von Jahren zur ersten Stelle eingetragen stehen bleiben. Auch bin ich bevollmächtigt, ein in der besten Lage der hiesigen Stadt befindliches Back- und Brauhaus nebst Stallung auch Bäckerei- und Brauerei-Utensilien, Ländereien, Gärten und Wiesen aus freier Hand unter billigen Bedingungen zu verkaufen oder auch zu verpachten. Die Uebergabe kann sofort erfolgen. Die mir zugehörige bebaute Colonie von circa 67 Morgen, in Blochwinkel bei Landsberg a. d. W., worauf kein Ausgedinge ruht, will ich sofort gegen nur 500 Rthlr. Angeld verkaufen, das Restkaufgeld

geld kann eine Reihe von Jahren stehen bleiben. Die Uebergabe kann auf Marien k. J. erfolgen. Sonnenburg, den 4ten Dezember 1832.

B. Burchardt, Kaufmann und Gutsbesitzer.

Auf dem Gute Bergfelde zwischen Tucheband und Seelow stehen 100 starke fette Hammel zum Verkauf.

Ein junger Mann, der sich dem Kalkulatur- oder Kassenfach widmen will, die dazu nöthigen Schulkenntnisse besitzt und eine gute Hand schreibt, findet bei mir sogleich ein Unterkommen, und werde ich auf kostenfreie Anfragen die nähern Bedingungen sehr gern mittheilen.

Fichtwerder bei Balz, den 3ten Dezember 1832. Stürmer,

Königl. Forst-Kassen-Rendant und Dom. Aktuar.

Auf dem Gute Bergfelde bei Tucheband wird ein sein Fach kennender Gärtner gesucht. Das Nähere ist bei dem Kaufmann Lubitz in Cüstrin zu erfahren.

Anzeige. Veränderungshalber beabsichtige ich, mein hier in der Marianenstadt zu Pförten, sub No. 34. belegenes, gut ausgebautes Wohnhaus mit drei Wohnstuben, Kammern, Stallgebäuden und dabei befindlichem Garten zu verkaufen, und ersuche daher Kauflustige sich deshalb mündlich oder in portofreien Briefen an mich zu wenden.

Der Riemermeister Altmann.

Auction. Auf gerichtliche Verfügung sollen den 21sten December c., Vormittags 9 Uhr, in der großen Scharrnstraße No. 48., eine goldene Halskette mit Schloß von Chrisopras, eine goldene Damen-Uhr, eine breite goldene Halskette mit 9 Brillanten, ein Paar Ohrringe mit 10 Brillanten, 3 Brillantringe, so wie mehrere silberne Vorlege-, 1½ Dutzend Eßlöffel, 6 Paar silberne Messer und Gabeln ꝛc. gegen sofortige baare Zahlung in klingend Courant meistbietend versteigert werden. Frankfurth a. d. O., den 6ten Dezember 1832.

Der Königl. Auctions-Commissarius Vogel.

Zu Marien 1833. wird der Krug zu Gerzlow bei Bernstein pachtlos. Pachtlustige können sich daselbst zu jeder Zeit bei Unterzeichnetem melden. von Wulffen.

Bekanntmachung. Es wird ein Jeder gewarnt, meiner Frau Etwas auf meinen Namen zu borgen, weil ich für keine Zahlung einstehe. Soldin, den 7ten Dezember 1832.

Oekonom Mühlberg.

Die Ausstellung meiner vielen Sorten feiner Gewürz-, Pfeffer- und Zuckerkuchen-, Conditorei- und feiner Backwaaren zum Weihnachtsfeste, werde ich am 17ten d. M. eröffnen. Bei Parthien im Ganzen bewillige ich 5 sgr. auf den Thaler als Rabatt.

Guben, den 9ten Dezember 1832. J. G. Strobel, in der Herrnstraße.

Zum bevorstehenden Feste empfehle ich mein stark sortirtes Lager von feinen Oberrock- und Manteltuchen, so wie auch von Kaisertuchen aller Art, zu Damenkleidern und Mänteln, unter Versicherung der allerbilligsten, jedoch unbedingt festen, Preise.

M. F. Blumenthal, Frankfurth a. d. O. Schmalzgasse No. 4.

Oeffentlicher Anzeiger als Beilage zum Amtsblatte №. 51.

Frankfurth a. d. O., den 19ten Dezember 1832.

Bekanntmachung. Das im Niederbarnimschen Kreise des diesseitigen Regierungs-Bezirks belegene, zum Amte Alt-Landsberg gehörige Königl. Domainen-Vorwerk Alt-Landsberg mit den unmittelbar daran gränzenden Neben-Vorwerken Wolfshagen und Neu-Vorwerk, soll nebst der darauf befindlichen Brau- und Brennerei und mehreren Familien-Wohnungen in Folge höherer Bestimmung vom 1sten Juni 1833. ab, öffentlich meistbietend im Wege des Verkaufs zur Veräußerung gestellt werden. Dieses Vorwerk liegt im unmittelbaren Anschluß der Stadt Alt-Landsberg, 3 Meilen von Berlin, 7 Meilen von Küstrin, 4 Meilen von Müncheberg, Freienwalde und Neustadt, 2 Meilen von Bernau und Cöpnick, 1 Meile von Strausberg und 1 Meile von den von Frankfurth a. d. O. und von Freienwalde nach Berlin führenden Chausseen. Dasselbe enthält mit Einschluß der genannten Neben-Vorwerke: 1) circa 2759 Morgen Ackerland, inklusive 467 Morgen 35 □Ruthen Erbpachtland, an welchem letzteren das Eigenthum der reformirten Kirche in Alt-Landsberg zusteht, und an welchem daher, jedoch unter Voraussetzung der von der geistlichen Ober-Behörde zu ertheilenden Genehmigung, nur das Erbpachtrecht dem Käufer überlassen werden kann; 2) circa 312 Morgen Wiesen; 3) circa 50 Morgen 26 □Ruthen privative Hütung; 4) 22 Morgen 173 □Ruthen Gärten; 5) 8 Morgen 22 □Ruthen Wöhrden. Diese Grundstücke sind außer aller Gemeinschaft und in der Nähe der Vorwerksgehöfte gelegen. Die Wirthschaftsgebäude sind zum Theil erst in neuerer Zeit errichtet und befinden sich mit wenigen Ausnahmen in gutem baulichen Zustande. Ob und in welchem Umfange die Jagd auf den Vorwerksgrundstücken mit zur Veräußerung kommen werde, darüber wird die Bestimmung noch vorbehalten. Von der Veräußerung sind ausgeschlossen: 1) Alle gutsherrlichen Rechte über sämmtliche Amtsdörfer und Colonien des Amts Alt-Landsberg, so wie die dem letztern daraus zustehenden Hebungen und Dienste; 2) das Patronat; 3) die Jurisdiction; 4) die Rittergutsqualität des Vorwerks in Beziehung auf ständische Verhältnisse. Die besondern Bedingungen, unter welchen der Verkauf der Vorwerke stattfinden soll, sind noch nicht definitiv festgestellt, und es wird dieserhalb baldigst eine besondere Bekanntmachung und gleichzeitig die Anzeige des anzuberaumenden Lizitations-Termines erfolgen. Vorläufig fordern wir etwaige Erwerbslustige auf, sich an Ort und Stelle Kenntniß von der Lage und den wirthschaftlichen Verhältnissen der genannten Vorwerke zu verschaffen, und haben demgemäß den zeitigen Pächter, Beamten Lüdke, so wie unsern zur Zeit in Alt-Landsberg anwesenden Commissarius, Regierungs-Assessor von Bassewitz angewiesen, überall auf Erfordern die nöthige Auskunft in dieser Beziehung zu ertheilen. Potsdam, den 30sten November 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung. Die in Lebus belegene, im Hypothekenbuche über Lebus Vol. I. No. 99. Fol. 197. verzeichnete, dem Oekonomen Karl Ludwig Höhne zugehörige Büdnerstelle, welche auf 703 Rthlr. 10 sgr. 3 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber in dem auf „den 22sten Januar 1833. Vormittags 11 Uhr" vor dem Justiz-Rath Graffunder angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 18ten October 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Das Holländergut des Karl Wilhelm Jahn zu Albrechtsbruch, bestehend aus 37 Magdeb. Morgen 20 □Ruthen, welches mit den Gebäuden auf 3080 Rthlr. gewürdiget worden, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und stehen die Bietungstermine auf „den 20sten September, den 22sten November d. J. und den 24sten Januar k. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr", hier an, zu welchen Kauflustige eingeladen werden, ihr Gebot abzugeben und den Zuschlag an den Meistbietenden zu erwarten. Sonnenburg, den 4ten Juni 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das Kolonistenloos des Christian Friedrich Eichberg, No. 24. zu Worfelde, von 11½ Magdeburger Morgen Bruchland, welches mit den Gebäuden auf 525 Rthlr. gewürdigt worden, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und steht der Bietungstermin auf „den 10ten Januar k. J. Vormittags 9 Uhr" hier an, zu welchem Kauflustige eingeladen werden, ihr Gebot abzugeben und den Zuschlag an den Meistbietenden zu erwarten haben.

Sonnenburg, den 25sten September 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Subhastations-Patent. Das auf 601 Rthlr. 15 sgr. 8 pf. taxirte Wohnhaus cum pert. der verehelichten Maurer Friedrich Heirich hier, soll Schuldenhalber im peremtorischen Termin „den 11ten Februar k. J." in der Gerichtsstube hierselbst an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Mohrin, den 16ten November 1832.

Das Hof- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Das in dem Dorfe Großkoschen sub No. 21. belegene, in dem Hypothekenbuche Vol. I. No. 21. pag. 321. eingetragene, dem Halbhüfner Matthes Kuhlisch angehörige, auf 636 Rthlr. 7 sgr. 6 pf. abgeschätzte Halbhufengut, wird auf den Antrag eines Realgläubigers hiermit sub hasta gestellt. Die Bietungstermine, deren letzterer peremtorisch ist, stehen auf „den 31sten Oktober, den 30sten November und den 31sten Dezember d. J." an gewöhnlicher Gerichtsamtsstelle zu Senftenberg an. Kauflustige werden hierdurch mit der Zusicherung eingeladen, daß dem Meistbietenden dann, wenn die Gesetze die Ausnahme nicht zulassen, der Zuschlag ertheilt werden soll. Die Taxe liegt in unserer Registratur zur Einsicht vor.

Senftenberg, den 11ten September 1832.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

Bekanntmachung. „Mittwochs den 23sten Januar 1833. Vormittags 11 Uhr" soll im Königlichen Amte Friedrichsaue die Erbpachtsstelle der verstorbenen Wittwe Friese, Anne Sophie geb. Strauch, sub hasta gestellt werden. Sie ist in Werbig bei Seelow belegen, enthält p. p. 10 Morgen Höheland, welche nach Abzug der in 13 Rthlr. 15 sgr. 9 pf. bestehenden Abgaben auf 11 Rthlr. 1 sgr. 3 pf. taxirt, imgleichen Wohnhaus und Scheune zu 652 Rthlr. 12 sgr. gewürdigt, und hängen die Taxen an der Gerichtsstelle bis zum Termin zur Einsicht aus. Erwerblustige werden vorgeladen, in dem angezeigten peremtorischen Bietungstermine ihre Gebote abzugeben, und hat der Meistbietende den Zuschlag zu erwarten, wenn nicht gesetzliche Hindernisse entgegenstehen. Zugleich haben die etwaigen unbekannten Gläubiger des Nachlasses der Wittwe Friese in diesem Termine ihre Forderungen zu liquidiren, widrigenfalls solche nicht weiter berücksichtigt, sondern die Kaufgelder unter die bekannten Gläubiger vertheilt werden sollen.

Cüstrin, den 1sten Oktober 1832.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Friedrichsaue.

Avertissement. Zufolge Bestimmung der Königl. Regierung III., soll die zum hiesigen Domainen-Amte gehörige, eine halbe Meile von hier belegene, sogenannte Kupfer Schneide-Mühle, zu welcher außer dem Mühlen-Gebäude und Werke ein Wohnhaus, ein Viehstall, 4 Morgen 61 □Ruthen Garten-Land, 1 Morgen 80 □Ruthen Hof- und Baustelle gehören, im

Wege

Wege der öffentlichen Licitation veräußert werden, wozu ein Bietungstermin „auf den 15ten Januar 1833. früh 11 Uhr" im Geschäfts-Lokale des unterzeichneten Amtes angesetzt worden ist, zu welchem qualificirte Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Acquirent hat, neben der jedesmaligen tarifmäßigen Rauchfangssteuer einen ablöslichen Domainen-Zins von 14 Rthlr. 15 sgr. zu übernehmen und vor der Uebergabe ein durch die Lizitation zu steigerndes Einstandsgeld von 345 Rthlr. zu entrichten, auch als Caution für sein Gebot die Summe von 200 Rthlr. in baarem Gelde oder in Staats-Papieren im Termine zu deponiren. Die näheren Licitations-Bedingungen liegen auf dem Domainen-Amte Zirke zur Einsicht bereit.

Zirke, den 19ten Oktober 1832.

Königl. Domainen-Amt.

Auktion. Auf gerichtliche Verfügung sollen den 21sten Dezember c. Vormittags 9 Uhr in der großen Scharrnstraße No. 48. eine goldene Halskette mit Schloß von Chrysopras, eine goldene Damenuhr, eine breite goldene Halskette mit 9 Brillanten, ein Paar Ohrringe mit 10 Brillanten, drei Brillant-Ringe, so wie mehrere silberne Vorlege-, 1½ Dutzend Eßlöffel, 6 Paar silberne Messer und Gabeln rc., gegen sofortige baare Zahlung in klingend Courant meistbietend versteigert werden. Frankfurth a. d. O., den 6ten Dezember 1832.

Der Königl. Auktions-Kommissarius, J. Komm. Vogel.

Bekanntmachung. Wegen Mangel an Heu will ich von meiner Schäferei 300 Stück tragende Mutterschaafe verkaufen, und lade Käufer dazu hiermit ergebenst ein. Die Wolle davon hat im vorigen Jahre 16 Rthlr. gegolten. Wittstock bei Cüstrin, den 14ten Dezember 1832.

Kriele.

Ein junger Mann, der im Rechnungsfache nicht unerfahren ist, und eine gute leserliche Hand schreibt, sich auch als zuverlässig ausweisen kann, findet bei mir gegen annehmliche Bedingungen sogleich Beschäftigung. Auf portofreie Anfragen werde ich die nähern Bedingungen mittheilen. Cüstrin, den 15ten Dezember 1832.

Gericke, Rendant der Haupt-Forst-Kasse.

Ein auf dem Lande an einer Wasserstraße unweit Frankfurth a. d. O. belegenes, vor 8 Jahren neu erbautes Etablissement, worin bis jetzt Materialhandlung und Gastwirthschaft betrieben wurde, soll Veränderungshalber sofort verkauft oder verpachtet werden. Nähere Auskunft ertheilt der Registratur-Assistent Pauly in Frankfurth a. d. O., Mauerstraße am Lebuser Thor No. 18.

Frische Weinfässer von 200 und 400 Quart sind zu haben bei J. G. Ladden, Breitestraße No. 9. in Frankfurth a. d. O.

Meinen in Drewitz bei Cüstrin belegenen Braukrug, bestehend in einer Brau- und Brennerei, den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und circa 192 Morgen Acker-, Wiese- und Weideland, beabsichtige ich nebst todtem und lebenden Inventario entweder sogleich zu verkaufen oder unter Gestellung angemessener Kaution auf 6 Jahre zu verpachten. Qualificirte kauf- oder kautionsfähige Pachtliebhaber ersuche ich daher, sich wegen der nähern Bedingungen in portofreien Briefen an mich zu wenden. Cüstrin, im Dezember 1832.

Wielandt, Brauеigen.

Vierhundert Stück eichen Kahnknie, von 4 bis 11 Fuß in der Sohle, verkauft Unterzeichneter zum billigen Preise, und übernimmt, nach dem Wunsche des Käufers, den Transport an die Ablage Bindow bei Limmritz, unfern Sonnenburg.

Drossen, den 14ten Dezember 1832. Der Holzhändler J. C. Ackermann.

Zi-

Bekanntmachung. Die Schullehrerstelle zu Hildesheim bei Reppen ist vakant und soll je eher je lieber wieder besetzt werden. Qualifizirte Subjekte wollen sich bei dem dortigen Dominio melden. Die Stelle gewährt zwar nur ein mittelmäßiges Einkommen, ist aber doch wohl annehmbar.

Auf dem Gute Bergfelde bei Tucheband wird ein sein Fach kennender Gärtner gesucht. Das Nähere ist bei dem Kaufmann Lubitz in Cüstrin zu erfahren.

Auf dem Gute Bergfelde zwischen Tucheband und Seelow stehen 100 starke fette Hammel zum Verkauf.

Bücher - Anzeigen.

Lesebibliotheken, welche ihre Sammlung auch mit classischen Werken bereichern, machen wir auf folgende jetzt erschienene Werke aufmerksam: Straußen, Johann Jansen, Reise durch Italien, Griechenland, Liefland, Moskau, die Tatarei, Medien, Persien, die Türkei, Japan und Ostindien. Worin außer den Schicksalen des Verfassers, Sitten und Gebräuche der durchreisten Länder beschrieben werden. Angefangen im Jahr 1647. und beendigt 1673. Aus dem Holländischen übersetzt und mit berichtigenden Anmerkungen aus neuern Reisen versehen. 1 Rthlr. 15 sgr. Camaleonti, oder der Briefwechsel durch die Kapuze. Lustspiel in fünf Aufzügen, von C P. U. 15 sgr. In Frankfurth a. d. O. in der Hoffmannschen Buchhandlung Oderstraße No 49. zu haben.

Auf nachstehende Schriften welche für jetzige Zeiten von großem Interesse sind, machen wir das Publikum aufmerksam: Schmidt, C. H., Handbuch der medizinischen und Farbe-Kräuter, Blätter, Blüthen, Saamen und Wurzeln wilder und kultivirter Pflanzen Deutschlands, als Anweisung in welcher Form und an welchen Orten dieselben zu erscheinen pflegen, auf welche Weise dieselben anzubauen und was man beim Einernten und Einsammeln zu beobachten hat. Für Apotheker und Droguisten, vorzüglich aber für Gartenbesitzer, Land- und Waldbewohner, als solche, die sich mit dem Anbaue und Einsammeln obiger Producte beschäftigen. à 22½ sgr. Fischer, Dr. A. F., Es wird Tag! Deutschland darf die herrschende Brechruhr (Cholera) nicht als Pest und Contagion betrachten. Ein Wort an die hohen Staatsbeamten Deutschlands und zur Beruhigung des Publikums. gr. 8. Geh. 5 sgr. In Frankfurth a. d. O. Oderstraße No. 49., in der Hoffmannschen Buchhandlung zu haben.

Bei Hammerich in Altona ist erschienen und bei Hoffmann in Frankfurth a. d. O., Oderstraße No. 49., zu haben: Cousins Bericht über den Zustand des öffentlichen Unterrichts in einigen Ländern Deutschlands, und besonders in Preußen. 1stes Heft 25 sgr., 2tes Heft 1 Rthlr. 26¼ sgr.

Der ausführliche Prospectus nebst beigedruckten Proben des Textes von: PARNASSO ITALIANO CONTINUATO, welcher bei Ernst Fleischer in Leipzig in wenig Monaten auf Subscription erscheint, ist in allen Buchhandlungen Deutschlands und der Nachbarstaaten, in Frankfurth a. d. O. in der Hoffmannschen, gratis zu empfangen.

Das Schlußheft des: TEATRO CLASSICO ITALIANO ist von mir versandt worden, welches ich hiermit zu gefälliger Nachricht bekannt mache. Zugleich füge ich die Bemerkung bei, daß anstatt des jetzt noch bestehenden Pränumerations-Preises von 2 Rthlr 20 gr. Conv. Münze, mit dem 1sten Februar 1833. unfehlbar der Subscriptions-Preis von 3 Rthlr. 16 gr. Conv. Münze eintritt. Leipzig, im November 1832. Ernst Fleischer.
In Frankfurth a. d. O. nimmt die Hoffmannsche Buchhandlung Bestellungen darauf an.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zum Amtsblatte № 52.

Frankfurth a. d. O., den 26sten Dezember 1832.

Bekanntmachung. Das im Niederbarnimschen Kreise des diesseitigen Regierungs-Bezirks belegene, zum Amte Alt-Landsberg gehörige Königl. Domainen-Vorwerk Alt-Landsberg mit den unmittelbar daran gränzenden Neben-Vorwerken Wolfshagen und Neu-Vorwerk, soll nebst der darauf befindlichen Brau- und Brennerei und mehreren Familien-Wohnungen in Folge höherer Bestimmung vom 1sten Juni 1833. ab, öffentlich meistbietend im Wege des Verkaufs zur Veräußerung gestellt werden. Dieses Vorwerk liegt im unmittelbaren Anschluß der Stadt Alt-Landsberg, 3 Meilen von Berlin, 7 Meilen von Küstrin, 4 Meilen von Müncheberg, Freienwalde und Neustadt, 2 Meilen von Bernau und Cöpnick, 1 Meile von Strausberg und 1 Meile von den von Frankfurth a. d. O. und von Freienwalde nach Berlin führenden Chausseen. Dasselbe enthält mit Einschluß der genannten Neben-Vorwerke: 1) circa 2759 Morgen Ackerland, inklusive 467 Morgen 35 □Ruthen Erbpachtland, an welchem letzteren das Eigenthum der reformirten Kirche in Alt-Landsberg zusteht, und an welchem daher, jedoch unter Voraussetzung der von der geistlichen Ober-Behörde zu ertheilenden Genehmigung, nur das Erbpachtrecht dem Käufer überlassen werden kann; 2) circa 312 Morgen Wiesen; 3) circa 50 Morgen 26 □Ruthen privative Hütung; 4) 22 Morgen 173 □Ruthen Gärten; 5) 8 Morgen 22 □Ruthen Wöhrden. Diese Grundstücke sind außer aller Gemeinschaft und in der Nähe der Vorwerksgehöfte gelegen. Die Wirthschaftsgebäude sind zum Theil erst in neuerer Zeit errichtet und befinden sich mit wenigen Ausnahmen in gutem baulichen Zustande. Ob und in welchem Umfange die Jagd auf den Vorwerksgrundstücken mit zur Veräußerung kommen werde, darüber wird die Bestimmung noch vorbehalten. Von der Veräußerung sind ausgeschlossen: 1) Alle gutsherrlichen Rechte über sämmtliche Amtsdörfer und Colonien des Amts Alt-Landsberg, so wie die dem letztern daraus zustehenden Hebungen und Dienste; 2) das Patronat; 3) die Jurisdiction; 4) die Ritterguts-qualität des Vorwerks in Beziehung auf ständische Verhältnisse. Die besondern Bedingungen, unter welchen der Verkauf der Vorwerke stattfinden soll, sind noch nicht definitiv festgestellt, und es wird dieserhalb baldigst eine besondere Bekanntmachung und gleichzeitig die Anzeige des anzuberaumenden Lizitations-Termines erfolgen. Vorläufig fordern wir etwaige Erwerbslustige auf, sich an Ort und Stelle Kenntniß von der Lage und den wirthschaftlichen Verhältnissen der genannten Vorwerke zu verschaffen, und haben demgemäß den zeitigen Pächter, Beamten Lüdke, so wie unsern zur Zeit in Alt-Landsberg anwesenden Commissarius, Regierungs-Assessor von Bassewitz angewiesen, überall auf Erfordern die nöthige Auskunft in dieser Beziehung zu ertheilen. Potsdam, den 30sten November 1832.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung. Der Oekonom Carl Robert Eduard Rückheim hieselbst ist auf den Antrag seines Vaters, des pensionirten Stadtrichters Rückheim, durch den am 14ten d. M. abgefaßten Kontumazial-Bescheid für einen Verschwender erklärt und unter Kuratel gesetzt worden. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß dem ꝛc. Rückheim jun. ferner kein Kredit ertheilt werden darf. Zugleich werden die etwaigen Gläubiger desselben hierdurch aufgefordert, sich mit ihren Forderungen bei dem unterzeichneten Gericht, spätestens in dem auf „den 21sten Februar k. J." Vormittags 9 Uhr in der hiesigen Gerichtsstube anstehenden Termin zu melden und dieselben glaubhaft nachzuweisen, widrigenfalls sie die Ver-

muthung wider sich haben, daß sie dem Kuranden erst nach der Prodigalitätserklärung kreditirt, wenn auch ihre Instrumente von älterm Dato sind, und daß sie also, wenn sie nach Ablauf des Termins ihre Forderungen einklagen, und bei der Instruktion der Sache das Gegentheil obiger Vermuthung nicht ausgemittelt wird, mit ihren Forderungen abgewiesen werden müssen.

Schönfließ, den 16ten Dezember 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das in der Lebuser Vorstadt, Schulgasse No. 10. hieselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. III. No. et Fol. 50. verzeichnete, dem Zimmergesellen Johann Schulze und seiner Ehefrau Dorothee Henriette geb. Wunderlich zugehörige Haus nebst Garten und Wiese, welches auf 496 Rthlr. 4 sgr. 10 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber in dem auf „den 29sten Januar 1833. Vormittags 11 Uhr" vor dem Justizrath Friedel angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 15ten Oktober 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Das Holländergut des ehemaligen Schulzen Johann Friedrich Vaternahm No. 5.a. zu Albrechtsbruch von 20 Magdeburger Morgen 60 □Ruthen und 136 □Ruthen Zulage, so wie das Anrecht an den zum gemeinschaftlichen Eigenthum der Gemeine gehörigen Vorländereien von circa 3 Morgen, welches mit den Gebäuden auf 2200 Rthlr. gewürdiget worden, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und stehen die Bietungstermine auf „den 21sten Februar, den 24sten April und den 26sten Juni k. J. Vormittags 9 Uhr" hier an, zu welchen Kauflustige eingeladen werden, ihr Gebot abzugeben, und den Zuschlag an den Meistbietenden zu erwarten. Sonnenburg, den 4ten November 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Das zum Nachlasse der verstorbenen Eve Christine Charlotte Schneider gehörige, sub No. 40. am Markte hierselbst belegene, Fol. 157. des Hypothekenbuchs verzeichnete, auf 4638 Rthlr. 10 Sgr. gerichtlich abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, ist auf den Antrag der Erben und des Kurators sub hasta gestellt und soll in den auf „den 10ten Dezember d. J., den 11ten Februar k. J., den 18ten April k. J.," jedesmal Vormittag um 11 Uhr an Gerichtsstelle hieselbst anberaumten Bietungsterminen, wovon der letzte peremtorisch ist, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß wenn nicht rechtliche Hindernisse entgegen stehen, dem Meistbietenden der Zuschlag des Grundstücks ertheilt werden wird. Die aufgenommene Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Müllrose, den 12ten Oktober 1832.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bekanntmachung. Das sub No. 30. zu Buchwalde belegene, Vol. I. Nro. 30. Pag. 465. im Hypothekenbuche verzeichnete Gartengut, auf 200 Rthlr., desgleichen ein halbes Ackerbeete in der Stadt, Senftenberger Flur, auf 120 Rthlr., und neun Beetchen Acker in Buchwalder Flur, auf 60 Rthlr. abgeschätzt, und dem Gärtner Christian Schworick angehörig, sollen auf Antrag eines Realgläubigers meistbietend verkauft werden. Der peremtorische Bietungstermin ist auf „den 9ten Februar 1833. 10 Uhr" an gewöhnlicher Gerichtsstelle anberaumt. Kauflustige werden mit der Zusicherung hierdurch eingeladen, daß dem Meistbietenden dann, wenn die Gesetze die Ausnahme nicht zulassen, der Zuschlag ertheilt werden wird. Die Taxe ist in der Registratur des unterzeichneten Gerichts einzusehen.

Senftenberg, den 1sten November 1832.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.

Be-

Bekanntmachung. Da über den Nachlaß des am 22sten Dezember pr. hier verstorbenen gräflichen Sekretairs Schmuck heute der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden ist, so werden sämmtliche unbekannte Nachlaßgläubiger hierdurch vorgeladen, sich in dem zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Ansprüche auf den 29sten Januar 1833. Vormittags 9 Uhr angesetzten Termin persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte einzufinden, den Betrag und die Art ihrer Forderung anzugeben und die vorhandenen Dokumente urschriftlich vorzulegen. Die Ausbleibenden werden ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte. Sonnewalde, den 26sten November 1832.

Gräfl. Solms. Standesherrl. Justizamt.

Avertissement. Zum öffentlichen Verkaufe des Schuldenhalber ad hastam gestellten, sub No. 39. hierselbst belegenen, dem Seifensiedermeister Karl Gottlieb Hunger zugehörigen sogenannten Winzerschen Halbbürgerguts, nach der gerichtlichen Taxe nach Abzug der Lasten und Abgaben auf 3139 Rthlr. 10 sgr. abgeschätzt, haben wir die Bietungstermine, von welchen der letztere peremtorisch ist, auf „den 20sten September d. J., den 20sten November d. J. und den 24sten Januar k. J." Vormittags 10 Uhr in unserem Gerichts-Lokale anberaumt, zu welchem wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß auf dem fraglichen Grundstücke die Brau- und Brennereigerechtigkeit haftet und dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden wird, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen. Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden. Lübbenau, den 4ten Juni 1832.

Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Avertissement. Die Wassermühle zu Wehdell, welche abgebrannt und incl. der 2050 Rthlr. betragenden Feuerkassengelder, auf 3223 Rthlr. 5 Sgr. abgeschätzt ist, soll Schuldenhalber in den auf „den 22sten November d. J., den 22sten Januar 1833. jedesmal Vormittags 11 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube und den 22sten März 1833. Vormittags 11 Uhr in Wehdell" anstehenden Bietungsterminen, von welchen der letztere peremtorisch ist, öffentlich verkauft und dem Meistbietenden, sofern nicht rechtliche Hindernisse ein Anderes nothwendig machen, zugeschlagen werden.
Zehden, den 16ten September 1832.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Bekanntmachung. Die dem Kossäth Michael Lehmann für 890 Rthlr. adjudicirte zu Hathenow belegene, ehemals Brandenburgsche Kossäthenstelle von p. p. 50 Morgen, zu 1886 Rtlr. 7 sgr. 6 pf. taxirt, nebst Wohnhaus, Scheunen und Ställen zu 1607 Rthlr. 16 sgr. gewürdigt, soll wegen nicht belegter Kaufgelder zur Subhastation gestellt werden. Die Bietungstermine stehen „den 9ten Januar, den 6ten Februar und den 13ten März 1833. jedesmal Vormittags 11 Uhr" im Königl. Amte Sachsendorff an, zu welchen Käufer vorgeladen werden. Der im letzten und peremtorischen Bietungstermine meistbietend Bleibende hat, wenn nicht gesetzliche Hindernisse eintreten, den Zuschlag zu erwarten, indem Nachgebote nicht berücksichtigt werden. Die Taxen hängen bis zum letzten Termin an der Gerichtsstelle zu Sachsendorff zur Einsicht aus.
Cüstrin, den 15ten Oktober 1832.

Königl. Preuß. Justizamt Sachsendorff.

Bekanntmachung. Das Hypothekenwesen der Spornschen Mühlengrundstücke zu Gossow soll regulirt werden. Wir fordern die Realprätendenten auf, sich mit ihren Ansprüchen sofort und spätestens binnen drei Monaten bei uns zu melden und solche zu documentiren. Es werden: 1) diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Zeit melden, nach dem Alter und Vorzuge ihres Realrechts eingetragen werden; 2) diejenigen, welche sich nicht melden, ihr vermeintes Realrecht gegen den dritten im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können; 3) in jedem Falle mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen müssen; 4)

denjenigen, welchen eine bloße Grundgerechtigkeit (Servitut) zusteht, ihre Rechte nach Vorschrift des A. L. R. § 16. und 17. I 22. und des Anhanges zum A. L. R. §. 58. zwar vorbehalten bleiben, es wird ihnen aber auch freistehen, ihr Recht, nachdem es gehörig anerkannt oder erwiesen worden, eintragen zu lassen. Mohrin, den 22sten Oktober 1832.

Das Patrimonialgericht zu Gessow.

Bekanntmachung. Mittwochs den 2ten Januar 1833. Vormittags 10 Uhr soll das zur Verlassenschaft des zu Babin bei Neudamm verstorbenen Amtmanns Friedrich Wilhelm Müller gehörige Gold- und Silbergeschirr auf der Gerichtsstube zu Neudamm, und den 3ten Januar 1833. Vormittags 10 Uhr und den folgenden Tagen sollen zu Bärfeldeschen Babin bei Neudamm Effecten, in Hausgeräth, Kleidungsstücken, Leinen und Tischzeug, Betten, Wagen, Bienenstöcken, werchener und flächsener Leinewand und Federn bestehend, öffentlich meistbietend gegen sofortige Zahlung versteigert werden, wozu wir Kaufliebhaber hiermit einladen.

Neudamm, den 18ten December 1832.

Das Patrimonial-Gericht Bärfelde.

Die beim Dorfe Lietzen unweit Seelow belegene, dem Mühlenmeister Götze gehörige Schmerlmühle, geschätzt auf 948 Rthlr. 7 sgr. 2 pf. nach der auf dem Amte Lietzen einzusehenden Taxe, soll Schuldenhalber in dem peremtorischen Termine am „24sten Januar 1833. Vormittags 11 Uhr" an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Cüstrin, den 22sten September 1832.

Fürstlich Hardenbergsches Patrimonial-Gericht zu Lietzen.

Avertissement. Auf den Antrag der Erben ist der zum Nachlasse des in Breitenstein bei Friedeberg i. d. N. verstorbenen Gutsbesitzer Klaffke gehörige, daselbst belegene, mit neuen Gebäuden versehene, auf 1003 Rthlr. 26 sgr. 3 pf. gerichtlich abgeschätzte vormalige Zaffkesche Bauerhof, jedoch ohne Inventarium, Theilungshalber subhastiret, und ist der letzte peremtorische Bietungstermin auf „den 1sten Februar 1833." Vormittags um 10 Uhr in der Gerichtsstube zu Breitenstein angesetzt, wozu die besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen hierdurch eingeladen werden.

Friedeberg i. d. N., den 15ten Oktober 1832.

Das Patrimonial-Gericht über Breitenstein.

Bekanntmachung. Das auf der Clessiner Feldmark belegene, im Hypothekenbuche des Patrimonialgerichts über Clessin No. 22. Fol. 126. verzeichnete, dem Wiesenbürger Christian Hollweg zu Lebus zugehörige Parcelengrundstück von 11 Morgen 69 □Ruthen, welches nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 159 Rthlr. 23 sgr. 9 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll schuldenhalber in dem auf „den 18ten Januar a. fut. Vormittags 10 Uhr" in der Gerichtsstube zu Clessin angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 28sten September 1832.

Bonserisches Patrimonial-Gericht über Clessin.

Bekanntmachung. Das auf der Clessiner Feldmark belegene, im Hypothekenbuche des Patrimonialgerichts über Clessin No. 8. Fol. 42. verzeichnete, dem Zimmermeister Rudolph zu Lebus zugehörige Parcelengrundstück von 11 Morgen 160 □Ruthen, welches nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 478 Rthlr. 24 sgr. 1 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber in dem auf „den 18ten Januar a. f. Vormittags 10 Uhr" in der Gerichtsstube zu Clessin angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 28sten September 1832.

Bonserisches Patrimonial-Gericht über Clessin.

Bekanntmachung. Das auf der Clessiner Feldmark belegene, im Hypothekenbuche des Patrimonialgerichts über Clessin No. 5. Fol. 24. verzeichnete, dem Bürger Christian Baganz

zu

zu Lebus zugehörige Parcelengrundstück von 8 Morgen 30 □Ruthen, welches nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 190 Rthlr. 18 sgr. 9 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll schuldenhalber in dem auf „den 19ten Januar a. f. Vormittags 10 Uhr" in der Gerichtsstube zu Clessin angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 28sten September 1832.

Bonserisches Patrimonial-Gericht über Clessin.

Bekanntmachung. Das auf der Clessiner Feldmark belegene, im Hypothekenbuche des Patrimonialgerichts über Clessin No. 46. Fol. 270. verzeichnete, dem Erbpächter Martin Mann zu Clessin zugehörige Parcelengrundstück von 11 Morgen 128 □Ruthen, welches nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 571 Rthlr. 14 sgr. 7 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll schuldenhalber in dem auf „den 19ten Januar a. f. Vormittags 10 Uhr" in der Gerichtsstube zu Clessin angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 28sten September 1832.

Bonserisches Patrimonial-Gericht über Clessin.

Bekanntmachung. Das auf der Clessiner Feldmark belegene, im Hypothekenbuche des Patrimonialgerichts über Clessin No. 31. Fol. 180. verzeichnete, dem Tischlermeister Johann Rosenthal zu Lebus zugehörige Parcelengrundstück von 23 Morgen 13 □Ruthen, welches nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 438 Rthlr. 3 sgr. 9 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber in dem auf „den 18ten Januar f. J. Vormittags 10 Uhr" in der Gerichtsstube zu Clessin angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 28sten September 1832.

Bonserisches Patrimonial-Gericht über Clessin.

Bekanntmachung. Das auf der Clessiner Feldmark belegene, im Hypothekenbuche des Patrimonialgerichts über Clessin No. 35. Fol. 204. verzeichnete, dem Leinweber Christian Buchholz zu Lebus zugehörige Parcelengrundstück von 11 Morgen 144 □Ruthen, welches nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 339 Rthlr. 19 sgr. 7 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll schuldenhalber in dem auf „den 18ten Januar f. J. Vormittags 10 Uhr" in der Gerichtsstube zu Clessin angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 28sten September 1832.

Bonserisches Patrimonial-Gericht über Clessin.

Bekanntmachung. Das auf der Clessiner Feldmark belegene, im Hypothekenbuche des Patrimonialgerichts über Clessin No. 29. Fol. 168. verzeichnete, dem Wiesenbürger Christian Gäbert zu Lebus zugehörige Parcelengrundstück von 32 Morgen 128 □Ruthen, welches nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 820 Rthlr. 29 sgr. 8¼ pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber in dem auf „den 19ten Januar f. J. Vormittags 10 Uhr" in der Gerichtsstube zu Clessin angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 28sten September 1832.

Bonserisches Patrimonial-Gericht über Clessin.

Bekanntmachung. Das auf der Clessiner Feldmark belegene, im Hypothekenbuche des Patrimonialgerichts über Clessin No. 47. Fol. 276. verzeichnete, dem Kolonisten Gottfried Albrecht zu Clessin zugehörige Parcelengrundstück von 12 Morgen 55 □Ruthen, welches nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 604 Rthlr. 10 sgr. 5 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll schuldenhalber in dem auf „den 19ten Januar a. f. Vormittags 10 Uhr" in der Gerichtsstube zu Clessin angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 28sten September 1832.

Bonserisches Patrimonial-Gericht über Clessin.

Be-

Bekanntmachung. Das auf der Clessiner Feldmark belegene, im Hypothekenbuche des Patrimonialgerichts über Clessin No. 14. Fol. 78. verzeichnete, dem Wiesenbürger Christian Buchholz zu Lebus zugehörige Parcelengrundstück von 21 Morgen 144 □Ruthen, welches nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 562 Rthlr. 17 sgr. 1 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber in dem auf „den 18ten Januar k. J. Vormittags 10 Uhr" in der Gerichtsstube zu Clessin angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 28sten September 1832.

Bonserisches Patrimonial=Gericht über Clessin.

Bekanntmachung. Das auf der Clessiner Feldmark belegene, im Hypothekenbuche des Patrimonialgerichts über Clessin No. 48. Fol. 282. verzeichnete, dem Schäfer Tragheim zu Clessin zugehörige Parcelengrundstück von 47 Morgen 58 □Ruthen, welches nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 844 Rthlr. 17 sgr. 6 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll schuldenhalber in dem auf „den 18ten Januar k. J. Vormittags 10 Uhr" in der Gerichtsstube zu Clessin angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 28sten September 1832.

Bonserisches Patrimonial=Gericht über Clessin.

Bekanntmachung. Das auf der Clessiner Feldmark belegene, im Hypothekenbuche des Patrimonialgerichts über Clessin No. 11. Fol. 60. verzeichnete, dem Wiesenbesitzer Martin Gädicke zu Lebus zugehörige Parcelengrundstück von 23 Morgen 22 □Ruthen, welches nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 465 Rthlr. 18 sgr. 9 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber in dem auf „den 19ten Januar a. f. Vormittags 10 Uhr" in der Gerichtsstube zu Clessin angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 28sten Oktober 1832.

Bonserisches Patrimonial=Gericht über Clessin.

Bekanntmachung. Das auf der Clessiner Feldmark belegene, im Hypothekenbuche des Patrimonialgerichts über Clessin Nr. 12. Fol. 66. verzeichnete, dem Wiesenbesitzer Andreas Gädicke zu Lebus zugehörige Parcelengrundstück von 22 Morgen 135 □Ruthen, welches nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 412 Rthlr. 2 sgr. 6 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll schuldenhalber in dem auf „den 19ten Januar k. J. Vormittags 10 Uhr" in der Gerichtsstube zu Clessin angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 28sten September 1832.

Bonserisches Patrimonial=Gericht über Clessin.

Bekanntmachung. Das auf der Clessiner Feldmark belegene, im Hypothekenbuche des Patrimonialgerichts über Clessin No. 39. Fol. 228. verzeichnete, den Erben des Schmidts Tesch zu Lebus zugehörige Parcelengrundstück von 12 Morgen 30 □Ruthen, welches nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 253 Rthlr. 1 sgr. 8 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber in dem auf „den 19ten Januar a. f. Vormittags 10 Uhr" in der Gerichtsstube zu Clessin angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 28sten September 1832.

Bonserisches Patrimonial=Gericht über Clessin.

Bekanntmachung. Das auf der Clessiner Feldmark belegene, im Hypothekenbuche des Patrimonialgerichts über Clessin Nro. 17. Fol. 96. verzeichnete, den Erben des Wiesenbürgers Friedrich Kettner zu Lebus zugehörige Parcelengrundstück von 22 Morgen 8 □Ruthen, welches nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 328 Rthlr. 10 sgr. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll schuldenhalber in dem auf „den 19ten Januar a. f. Vormittags 10 Uhr" in der Ge-

Gerichtsstube zu Clessin angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 6ten Oktober 1832.

Bonserisches Patrimonial-Gericht über Clessin.

Bekanntmachung. Das auf der Clessiner Feldmark belegene, im Hypothekenbuche des Patrimonialgerichts über Clessin No. 20. Fol. 114. verzeichnete, dem Wiesenbürger Friedrich Peter zu Lebus zugehörige Parcelengrundstück von 10 Morgen 98 □Ruthen, welches nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 211 Rthlr. 7 sgr. 6 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber in dem auf „den 18ten Januar k. J. Vormittags 10 Uhr" in der Gerichtsstube zu Clessin angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 28sten September 1832.

Bonserisches Patrimonial-Gericht über Clessin.

Bekanntmachung. Das auf der Clessiner Feldmark belegene, im Hypothekenbuche des Patrimonialgerichts über Clessin No. 10. Fol. 54. verzeichnete, dem Maurermeister Blume zu Lebus zugehörige Parcelengrundstück von 8 Morgen 90 □R., welches nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 223 Rthlr. 12 sgr. 1 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll schuldenhalber in dem auf „den 18ten Januar k. J. Vormittags 10 Uhr" in der Gerichtsstube zu Clessin angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 28sten September 1832.

Bonserisches Patrimonial-Gericht über Clessin.

Bekanntmachung. Das auf der Clessiner Feldmark belegene, im Hypothekenbuche des Patrimonialgerichts über Clessin No. 21. Fol. 120. verzeichnete, dem Wiesenbürger Christian Heidenreich zu Lebus zugehörige Parcelengrundstück von 22 Morgen 124 □Ruthen, welches nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 323 Rthlr. 16 sgr. 3 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber in dem auf „den 18ten Januar k. J. Vormittags 10 Uhr" in der Gerichtsstube zu Clessin angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 28sten September 1832.

Bonserisches Patrimonial-Gericht über Clessin.

Bekanntmachung. Das auf der Clessiner Feldmark belegene, im Hypothekenbuche des Patrimonialgerichts über Clessin No. 9. Fol. 48. verzeichnete, den Erben des Schlächtermeisters George Böckel zu Lebus zugehörige Parcelengrundstück von 14 Morgen 108 □R., welches nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 339 Rthlr. 23 sgr. 9 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll schuldenhalber in dem auf „den 18ten Januar k. J. Vormittags 10 Uhr" in der Gerichtsstube zu Clessin angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 28sten September 1832.

Bonserisches Patrimonial-Gericht über Clessin.

Bekanntmachung. Das auf der Clessiner Feldmark belegene, im Hypothekenbuche des Patrimonialgerichts über Clessin No. 13. Fol. 72. verzeichnete, dem Wiesenbürger Johann Lehmann zu Lebus zugehörige Parcelengrundstück von 22 Morgen 172 □Ruthen, welches nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 495 Rthlr. 4 sgr. 2 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll schuldenhalber in dem auf „den 19ten Januar a. f. Vormittags 10 Uhr" in der Gerichtsstube zu Clessin angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 28sten September 1832.

Bonserisches Patrimonial-Gericht über Clessin.

Nachdem über den Nachlaß des verstorbenen Schänker Aloys Schier zu Friedrichshayn der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden ist, werden dessen sämmtliche unbekannte Gläubiger hiermit eingeladen, ihre Ansprüche an denselben in dem auf den 25sten Februar k. J.

Vormittags daselbst anstehenden Liquidations-Termine anzumelden und zu begründen, unter der Verwarnung, daß die Ausbleibenden jedes ihrer Forderung zustehenden Vorzugsrechtes verlustig gehen, und allen denjenigen Gläubigern nachstehen müssen, welche gebührend sich gemeldet haben. Groß-Jauer, am 24sten November 1832.

Das Gericht über Friedrichshayn.

Bekanntmachung. Das der hiesigen Kämmerei zugehörige, eine Meile von hier belegene Vorwerk Tschausdorf soll anderweitig auf 6 Jahre, von Johannis $18\frac{33}{39}$, öffentlich meistbietend verpachtet werden. Zu demselben gehören: a) an Ackerland 387 Morgen 167 □Ruthen, b) an Wiesen 118 Morgen 127 □Ruthen, c) an Gartenland 3 Morgen 90 □Ruthen, d) an Teichen 17 Morgen 72 □Ruthen, e) an privativer Weide im Oderwalde circa 900 Morgen. Hiervon sollen jedoch im Laufe der Pachtzeit von Jahr zu Jahr 50 Morgen abgezweigt und zur Wiesen-Nutzung separat verpachtet werden, so daß im letzten Pachtjahre überhaupt 300 Morgen zur besondern Verpachtung kommen. Dagegen steht dem Vorwerk im Frühjahr und Herbst noch die Mitbehütung der im städtischen Oderwalde belegenen Wiesen zu, so wie mit dem Schaafvieh auf der ganzen Tschausdorffer Feldmark. Die Ablösung der Unterthanen-Dienste hat bereits stattgefunden, und die diesfällige Rente bleibt von der Verpachtung ausgeschlossen. Es werden daher nur die Dienste von 13 Neubüdnern, wovon jeder 61 Handdiensttage jährlich zu leisten hat, mit überlassen. Zu dieser Verpachtung nun ist ein Bietungstermin auf „den 25sten Januar 1833. Vormittags 11 Uhr" hierselbst zu Rathhause anberaumt worden, zu welchem kautionsfähige Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die nähern Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden sollen, auch schon vorher in unserer Registratur einzusehen, so wie für Auswärtige portofreie Briefe gegen die Copialien zu erhalten sind. Zur Ertheilung des Zuschlags wird eine 14tägige Frist vorbehalten, unterdessen der Meistbietende an sein Gebot gebunden bleibt. Crossen, den 30sten November 1832.

Der Magistrat.

Avertissement. Zufolge Bestimmung der Königl. Regierung III., soll die zum hiesigen Domainen-Amte gehörige, eine halbe Meile von hier belegene, sogenannte Kupfer Schneide-Mühle, zu welcher außer dem Mühlen-Gebäude und Werke ein Wohnhaus, ein Viehstall, 4 Morgen 61 □Ruthen Garten-Land, 1 Morgen 80 □Ruthen Hof- und Baustelle gehören, im Wege der öffentlichen Licitation veräußert werden, wozu ein Bietungstermin „auf den 15ten Januar 1833. früh 11 Uhr" im Geschäfts-Lokale des unterzeichneten Amtes angesetzt worden ist, zu welchem qualificirte Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Acquirent hat, neben der jedesmaligen tarifmäßigen Rauchfangssteuer einen ablöslichen Domainen-Zins von 14 Rthlr. 15 sgr. zu übernehmen und vor der Uebergabe ein durch die Lizitation zu steigerndes Einstandsgeld von 345 Rthlr. zu entrichten, auch als Caution für sein Gebot die Summe von 200 Rthlr. in baarem Gelde oder in Staats-Papieren im Termine zu deponiren. Die näheren Licitations-Bedingungen liegen auf dem Domainen-Amte Zirke zur Einsicht bereit. Zirke, den 19ten Oktober 1832.

Königl. Domainen-Amt.

Bekanntmachung. Im Auftrage Einer Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. soll die erforderliche Reparatur an dem Kirchthurm zu Mellow zur Minus-Licitation gestellt werden. Hierzu haben wir einen Termin „auf den 31sten December d. J. früh 9 Uhr" hierselbst anberaumt, und laden qualificirte Bauunternehmer mit dem Bemerken ein, daß der Anschlag in der hiesigen Expedition täglich eingesehen werden kann.

Amt Sonnenburg, den 12ten Dezember 1832.

Das Königl. Domainen-Amt.

Bekanntmachung. Den 16ten Januar 1833. Vormittag um 10 Uhr sollen 476 Schfl. 2¼ Mtz. Mühlengetreide, welches gemengt aus Roggen und Gerste besteht, inclusive der dazu

erforderlichen Fuhren zum Transport nach Crossen, Frankfurth a. d. O. und zum Warthestrom bis Landsberg im hiesigen Amtslocale öffentlich versteigert werden. Getreideart und Bedingungen werden am Vormittage vorgelegt und der Meistbietende hat den vierten Theil des Kauf-Geldes als Kaution zu deponiren. Der Zuschlag bleibt nach Umständen der Königl. Hochlöbl. Regierung vorbehalten. Lagow, den 20sten December 1832.

Königl. Preuß. Rentamt.

Bekanntmachung. Beim unterzeichneten Rentamte sollen am 11ten Januar 1833. Vormittags 10 Uhr 18 Scheffel 13 Metzen Weitzen, 697 Scheffel $12\frac{1}{2}$ Metze Roggen, 27 Scheffel $11\frac{1}{4}$ Metze Gerste und 1460 Scheffel Hafer meistbietend verkauft werden. Kauflustige werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß der vierte Theil des Gebots gleich im Termin zu deponiren ist, und daß die übrigen Lizitations-Bedingungen täglich hier eingesehen werden können. Lübben, den 22sten Dezember 1832.

Königl. Rent-Amt.

Bekanntmachung. Höherer Verfügung gemäß soll das gesammte Fuhrwesen für das hiesige Königliche Magazin, vom 16ten März k. J. an, dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Wir haben hiezu den 7ten Januar k. J. früh 9 Uhr als Lizitations-Termin angesetzt und laden qualifizirte Fuhrwerkbesitzer ein, sich an dem genannten Tage und zu der bemerkten Stunde in unserem Geschäfts-Lokale einzufinden, um ihre Gebote abzugeben. Die näheren Bedingungen werden in dem Termin selbst bekannt gemacht werden.

Cüstrin, den 22sten Dezember 1832.

Königliches Proviant-Amt.

Bekanntmachung zum öffentlichen Bauholz-Verkauf. Den 16ten Januar k. J sollen in dem Königl. Forst-Revier Hangelsberg etwa 150 bis 200 Stück verschiedene kiehnene Bauholz-Sorten und mehrere dergleichen Schneide-Enden öffentlich meistbietend verkauft werden, worüber der Termin in der hiesigen Forstdienstwohnung Vormittags um 10 Uhr mit dem Bemerken ansteht, daß die näheren Bedingungen sowohl vor als in dem Termine selbst einzusehen sind, und ein angemessenes Angeld zur Sicherheit des Gebots deponirt werden muß.

Hangelsberg, den 17ten Dezember 1832. Der Forstmeister Eyber.

Bekanntmachung. Zum fernern Bau-, Nutz- und Brennholz-Verkauf im Hasenfelder Busch für die Wintermonate Januar, Februar und März 1833. werden hierdurch folgende Holzverkaufstage, als: „den 9ten und 10ten 30sten und 31sten Januar, den 6ten und 7ten, 27sten und 28sten Februar, den 6ten und 7ten, 27sten und 28sten März k. J" wieder bekannt gemacht und bemerkt, daß daselbst verschiedene Bau-, Nutz- und einige bereits eingeschlagene Brennholz-Sorten, so wie auch verschiedene Sorten junger Pflanz-Stämme verkauft werden.

Hangelsberg, den 16ten Dezember 1832. Der Forstmeister Eyber.

Bekanntmachung. In dem hiesigen Gasthause sollen in termino den 19ten Januar 1833. früh 10 Uhr 104 Klaftern Eichen-, 431 Klaftern Kiefern- und 23 Klaftern Fichten-Scheitholz, so wie 203 Kiefern-Sägeblöcke und 70 dergleichen Baustämme aus dem Königl. Schönborner Forst-Reviere öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden. Die Vorzeigung dieser Hölzer, von denen 43 Blöcke im Unterforste Schadewitz, die Baustämme und übrigen Blöcke im Reviertheile Forst, die Scheithölzer aber sämmtlich im Reviertheile Priesen befindlich sind, ist von den betreffenden Förstern und die Bekanntmachung der Verkaufsbedingungen im Termine zu gewärtigen. Schönborn, den 20sten Dezember 1832.

Der Königl. Oberförster Wagner.

Avertissement. Unterzeichneter ist von dem Königl. Hochlöbl. Pupillen-Collegium zu Frankfurth a. d. O. beauftragt, aus den Bieberteichschen und Schönwaldeschen, unweit Zielenzig, Drossen und Reppin belegenen, den Lieutenant Kuhlweinschen Erben zugehörigen Forst-

revieren eine Quantität von Eintausend vierhundert ein und zwanzig Stück Kiefern und 210 Stück Eichen im Wege öffentlicher Licitation zu verkaufen, und steht der Bietungs-Termin auf „den 15ten Januar f. J. Vormittags 10 Uhr" im herrschaftlichen Wohnhause zu Biebersteich an. Zahlungsfähige Kauflustige werden zu dem anstehenden Termine mit der Bekanntmachung hierdurch eingeladen, daß bei dem Unterzeichneten die sonstigen Kaufbedingungen täglich einzusehen sind, auch der Zuschlag und die Uebergabe an den Meistbietenden nach Eingang der Genehmigung des Königl. Pupillen-Collegii gegen baare Erlegung des Kaufpreises erfolgt.

Drossen, den 18ten Dezember 1832. Der Stadtrichter Winckenbach.

Bekanntmachung. Es soll die den Hankewitzschen Erben zugehörige, an der Warthe im Amte Pyrehne belegene Rhadewiese „am 25sten Januar 1833. Vormittag 11 Uhr" auf dem Amte Pyrehne öffentlich meistbietend auf 2 Jahre von Marien 1833. bis dahin 1835. verpachtet werden, wozu Pachtlustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen im Termin selbst bekannt gemacht werden sollen. Soldin, den 16ten December 1832. Der Justiz-Amtmann Voitus.

Eine moderne, leichte, wenig gebrauchte Halbchaise und ein noch fast neuer Holsteiner Wagen mit einer Sitzbank in Federn, stehen billig zum Verkauf in Driesen bei der verwittweten Rittmeister von Massow.

Die Direction der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hat Herrn E. E. Schmalenberg in Finsterwalde zu ihrem Agenten ernannt. Derselbe ist befugt, Versicherungen auf Gegenstände aller Art nach den gesetzlichen Bestimmungen anzunehmen und wird über alle dahin bezügliche, so wie auch die Gesellschaft im Allgemeinen betreffende Verhältnisse, Auskunft geben.

Berlin, am 17ten December 1832.

Haupt-Agentur der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. Brüggemann. C. F. Scheel.

Avertissement. Am 18ten Januar f. Vormittags 11 Uhr sollen in der Wohnung des Ausgedingers Pudor zu Radenickel ein Pferd, ein Wagen, eine Kuh, einige Schweine, einige Leinwand, 4 Scheffel Leinsaamen, mehrere Kleidungsstücke und einiges Hausgeräth öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Reppen, den 21sten December 1832. Der Protokollführer Lehmann, v. c.

Düngergyps ungebrannter, so wie auch Mauergyps ist in meiner hieselbst befindlichen Fabrik jederzeit vorräthig. Frankfurth a. d. O., den 23sten Dezember 1832.

E. Saath sen.

Einem hochgeehrten hiesigen und auswärtigen Publikum beehre ich mich ganz ergebenst anzuzeigen, daß ich mich als examinirter Zimmermeister allhier etablirt habe, und während eines zehnjährigen Zeitraumes in der Fremde, ohne zu schmeicheln, alle nur möglichen theoretischen und praktischen Kenntnisse der neuesten Bauart eingesammelt, auch selbst in mehreren der größten Städte Deutschlands die geschmackvollsten Neubaue aller Art gefertigt, und das Lob der resp. Bauherrn zur größten Zufriedenheit jederzeit eingeerndtet habe. Ich schmeichle mir auch jetzt mit der Hoffnung, des mir zu schenkenden Vertrauens eines hochgeehrten Publikums sowohl hier als außerhalb, so wie der geneigtesten Aufträge in jeder Beziehung durch prompte Beförderung und billige Preise mich würdig zu machen. A. Schutze,

Guben, den 19ten Dezember 1832. Zimmermeister, in der Werdervorstadt No. 735.

Auf dem Gute Bergfelde zwischen Tucheband und Seelow stehen 100 starke fette Hammel zum Verkauf.

Auf dem Gute Bergfelde bei Tucheband wird ein sein Fach kennender Gärtner gesucht. Das Nähere ist bei dem Kaufmann Lubitz in Cüstrin zu erfahren.

In meiner hierselbst eingerichteten Gyps-Fabrik ist sowohl ungebrannter, fein gemahlner Düngergyps, als auch guter Mauergyps fortwährend mit und ohne Gefäß zu haben.

Landsberg a. d. W., den 23sten Dezember 1832. E. H. Saath jun.





